LA Speyer
Best. 22
Nr. 458

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

19. Juli pl.

Nro 1190

Ostern

für Johann Hleger, Ackersmann wohnhaft zu Hellerhof, Gemeinde Heimbach, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 3t. März 1853, Incidentappellaten und Ursprünglichen Incidentabklagten,

gegen

Catharina Zapp, Wittwe zweiter Ehe des zu Einsiedlerhütten verlebten Holzhauers Jacob Jung, Johanna Barbara allein wohnhaft, Appellatin und Incidentappellatin, Rechtsanwalt Lehr vertreten,

gegen

1., Jacob Jung, Ackersmann in Einsiedlerhütten wohnhaft, 2., Heinrich Jung, Küfer und Viehhändler, daselbst wohnhaft, 3., Georg Jung, Metzger zu Zweibrücken wohnhaft, als Vormundinnen der Julianne Jung, minderjährige Tochter zweiter Ehe der verlebten Jacob Jung und der genannten Catharina Zapp, Appellaten, Incidentappellaten und Ursprünglichen Incidentabklagten, Rechtsanwalt Vollmar vertreten.

T. E., daß der Incidentappellat Nr. 2 Jung in der Verkündung der Hauptappellation eo ipso seine Zustimmung findet.

T. E., daß Wittwe Jung zur Zeit ihrer Verheirathung (Juli 1849) minderjährig war und erst am 3ten September 1852 ihre Großjährigkeit erreichte, wobei sie dann ihre Ehe emancipirt wurde, (art. 476 C.c.) daß sie mittelst am 8ten Dezember 1851 eingetretenen Todes ihres Ehemannes zufolge des Ehevertrages vom 30ten Juli 1849 letztern Erbin (legataire à titre universel) hinzu einem Quart zur zeitlich ihr gesetzlichen Verwaltungsrechten ihrer Tochter Julianne Jung, wurde;

daß Appellant zum Curator der Wittwe Jung ernannt wurde.

T. E., daß die Wittwe Jung bei der in Folge des Heirathsvertrages vom 31ten Dezember 1851 stattgefundenen gemeinschaftlichen Theilung der Verlassenschaft von Jacob

Jung und der Gütergemeinschaft zwischen der Licitationsrotul vom 12ten März 1852 bis zum Meistbote ihres Mannes gewinnen Zubussungen und dem Erlöse für sich, als Copartageante, um 3800 ℔ verkürzt sey;

daß sie gewinnmalt nur nicht verschuldig wäre, sondern ärztlich selbst diese spätere Unverschuldigkeit erwiesen;

daß sie aber bei der ganzen Theilungsoperation und also auch bei der fenglichen Licitation von dem Appellanten, als ihrem Curator, repräsentirt wäre, indem es in dem Acte heißt: „zugegen seyen gebrüder Christian Jaspp, „Wittwer zweiter Ehe von Jacob Jung, Witwer zu Simmern „Hunsrück, Jung genannt Jaspp, der für zweifach „wahrscheinlich und dafür einstehe, daß diesselben bei er„langter Großjährigkeit keine Einwendungen gegen ihr „Thun machen, zu 3800 ℔“, während sie minderjährige Kinder Christian Nebenmenschen Georg Jung vertreten wäre.

Die Ent-, daß Appellatin, Wittwe Jung, - im Widerspruche mit den übrigen Copartageants - die Gültigkeit der fest zustehenden in dem Contractenbuche zu 6 ten Januar 1853 um deswillen ungeschehen sei, weil der fenglichen Immeuble den von ihr gebotenen Meistbot haben müsse, als dasselbe Minderjährig, daher nur mit der vollen Einsicht begabt (die ihr erst 1/2 Jahr später gewordene sei), durch diese Reynisitum lädirt worden;

2.) daß diese Anfechtung die Erhebung der action en rescision in Gemäßheit der art. 1305 C.c. entfällt;

daß aber diese Rescisionsklage de plano abgewiesen werden müßte, da zur Zulässigkeit einer, als die Zeit zur Restitution des Incidentpunkts von, gebornen Volljährigkeit völlig unbekannt und unbegründet sind.

3.) in letzterer Beziehung, daß Wittwe Jung sich den Zeugen als nützlich anerbiet:

1., auf den Grund der art. 450 und 1596 Cod. civ., womit sie, als Thatsache in ihrer Zustimmung, absolut Unzulässig gewesen sei, ein zur gemeinschaftlichen Lebenszeit gehöriges Immeuble zu steigern.

2., auf den Grund der art 1124 und 481 & 484 Cod. civ.,

N: 4190.



für Catharina Jaspp, Witwe Jung, Besitzerin zu Kaiserslautern und dasselbst Hofgebäude Nr. 345 zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellatin und Incidentgegnerin, Beklagte erste Instanz, Klägerin und Incidentappellatin, Beklagte erste Instanz, Beklagte und Incidentappellatin, Beklagte erste Instanz, Beklagte und Incidentappellatin, Beklagte erste Instanz, Beklagte

sie vermöge von der Vormundschaft sie schützen entbinden lassen müssen;

daß auf endliche Abrechnung der Vormund und Pflegbaren ist, daß die Minderjährige blos Miteigentümerin pro indiviso als dar wären, daß die Vormünderin selbst Miterbin wäre;

daß die Rechte Legis und das Recht so gut für diese Verhältnisse als für diejenige des Allmeinigenstand besteht, und der art. 1596 sogar den Fall der Pflegbaren mit übernommen hat.

daß dieser der Fassung vom 10ten März 1852 schon aus diesen Gründen abzuändern wäre;

f. C. daß die Minderjährigen zu den personnes incapables de contracter gehört (art. 1124 cc.);

daß diese Unfähigkeit darin die Vormundschaft und deren Vorgänger Normen und Schätzungen vorgeschrieben sind, welche das Gesetz besonders vorgesehen hat;

daß nach dem Geiste des Gesetzes der Vormund im Allgemeinen nur zu Verwaltungshandlungen befugt (art. 450 C. c.) und überall da, wo von Veräußerungshandlungen die Rede ist, an die Ermächtigung des Familienrathes und bezüglichenfalls an den gerichtlichen Beistand gebunden ist;

daß Verkäufe insbesondere (nach art. 457) ohne vorherige Familienrathsermächtigung wieder Verlangen aufgehoben werden können, und nach Minderjährigkeit nur gültig bestehen oder aufrechterhalten werden können;

daß es nach art. 461 und 463 ohne Autorisation des Familienrathes nicht einmal eine dem Minderjährigen vorfallende Erbschaft oder Schenkung annehmen, und nach art. 464 dann immer bei Strafe Lesion anfechten kann ohne Autorisation.

f. C. daß gewiß eine notorische innere Contravention darin läge, daß der Vormund abveräußern, ohne jene Ermächtigung dann bei den Minderjährigen auf dem Wege des Beistandes vorgehen könnte, wenn der Gesetzgeber eine förmliche Verwaltung (Vocation, Curatelle) von jener Ermächtigung abhängig gemacht, eine Verwaltung hingegen davon dispensirt hätte;

daß die Verwaltung von jenen bei den gewöhnlichen alltäglichen Akten gestattet ist für einen großen Theil der Verrichtungen des Minderjährigen und somit auch sein Vermögen, und daß es unbegreiflich wäre solche Sachhandlung zugleich die Contravention einer Pflicht, eines Vermögensnachtheils;

daß es mithin keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine solche Negotiation für die gesetzliche Form als Verwaltung und nichts anderes anzusehen ist;

f. C. daß auch die Emancipation die eigene Persönlichkeit des Minderjährigen in vielen Verhältnissen anerkennt und an die Stelle des Beistandes einen Curator stellt;

daß bei diesem Verhältnisse jedenfalls aufzuheben ist, daß der Emancipirte ein Alleinigen

nemen immer noch zu den personnes incapables gehört, und nicht in seine Verfassungsfähigkeit nur in den Fällen und innerhalb derjenigen Grenzen eingreifen kann, welche das Gesetz speciell vorgezeichnet hat, so bleibt die Interpretation wie eine viele Gesetze frei.

Daß daß selbe auch bei der Emancipation die genannten Gesetzen - dann hinreicht und Gewicht beobachten.

P. f. daß die Personen der Großjährigkeit Emancipirten Minderjährigen nach dem Entstehen und Grade des Gesetzes noch auch nicht gewisse sein können;

Daß in Allgemeinen schon aus den art. 481 und 484 als Einzige folgt, daß die Gesetze seiner Volljährigkeit bis Endigung und bloß Verwaltungsact. Einzigen bestimmt.

Daß es nach art. 484 in allen andern Akten an die für den nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden sein soll, wenn derselbe art. namentlich den Fall der Veräußerung von Immobilien, und der art. 483 den Fall der Contrahirung von Anleihen hervorhebt.

Daß hieraus folgt, daß der emancipirte Minderjährige abhängig von der Beistimmung zur Negotiation von Immobilien ohne Beobachtung der Gültigkeit andern Förmlichkeiten, wozu die bloße Assistenz des Curators offenbar nicht genügt befähigt sein kann.



daß ein solcher Act das ohne Gewissheit vorgängiger Emancipation ist wie die Präsumtion einer bloßen Nachsicht (787) die Eltern stimmung wenn Pferd selbst in valeurs, und in einem Falle wie der gegenwärtige, wo so unbedeutender als nöthig vorkommen müßt, als es sich vorbehalten muß davon fordern, etwa vermöge Gelder der emancipirten in Immobilien zu placiren, sondern nur einer Acquisition, welche die Haltung und Verwaltung Vorzugsrechten als eigenen Vermögens der Emancipirten vorbehalten müssen.

P. f. Folgt daraus, daß der Appellatin jachen Fall das Gesetz der actions Klage nach art. 1305 C. c. suspendirt;

daß man sich als Fortsetzung der sein zur Cassation Commandirten Gründe lediglich auf die vom Tribunal Vorte Nr 166 vorgetragenen Gründe beruft.

P. f. Daß jeder der nicht Eigner mit Vorzug die Forderung abtreten kann, sowohl Cession für nothwendig, daß der Eigner von der Forderung Kenntniß erhalte, und daß der Cessionar sich in Besitz der Urkunden setze, welche ihm die Forderung beweisen, daß aber diese Cession nicht nothwendig vor Gericht geschehen müsse, daß es hinreiche,

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

J. J. G.

Schalla ist dem 5. Appellationsgerichte, der Appellation Klls. wie Jung Urkunde zu verfallen, daß sie wider das Contumacial-Erkenntniß Civil-Appellation ergreift, demgemäß die weitere Verhandlung der Hauptappellation, und möglichste Information des streitigen Verhältnisses, zuvor aber, daß der Exhibition-Protocolls vom Notair Koerner vom 10ten März 1832 an die Incidentappellanten geschehene Zustellung des in diesem Protocolle beschriebenen zu Baiersdorf befindlichen an der Hofmannschen Behausung gelegenen Wohnstuhls nebst Zubehörungen nichtig und unverbindlich sei, nähere Verurtheilung der Incidentappellaten in die Kosten beider Instanzen;

subsidiarisch, jedenfalls die Hauptappellation als unzulässig zu verwerfen, und, indem es der Appellatin Klsn. Sache nochmalen, daß insbesondere der an die Gegnerin gerichtete Vorhalt incidenter appellirt, das Erkenntniß quo weiters aufzuheben, als es den Gegnern entgegen, die Abschätzung damach durchaus zu verwerfen, daß das zum Hofmannschen Behausung gehörige Holzhof eine Theile von Baiersdorf, und namentlich zum Theil der Hegetschlinie zu gehörig sei, nicht mehr, und sodann anzuordnen, ob das Immobil ohne weitere Abschätzung damals feil, und welches in diesem Falle der wahre Werth gewesen sei, sofort den Hauptappellaten in Geldstrafe und Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

N. pl. sp. 9. 4 Juli 50

A. Voltz

Gesehen p. p. d. 13. Juli 1850.

Voltz

Zahl 4190.

Anbey

für

1, Jacob Jung, Kaufmann, in Baiersdorfstätten wohnhaft, 2, Leonhard Jung, Bäcker und Brauereibesitzer daselbst wohnhaft, beyderseits für dermalen in Ansehung, diese beide Brüder erster Ehe des zu Baiersdorfstätten verlebten Jacob Jung und dessen verlebten ersten Ehefrau Elisabetha Schaefer, als Miterbschaftes Vater und alleinige Erben ihrer Mutter;

3, Georg Jung, Ackersmann, in Dalbofen wohnhaft als Vormund von Viviana Jung minderjährigen Kind zweiten Ehe des Caspar Zapf, Bäckers zu Baiersdorf mit der verlebten Jacob Jung, die minderjährige handelnd als Erben ihrer verlebten Mutter, Appellaten, Incidentappellaten und Garantie-Klägern, vertreten durch Anwald Vollmar;

gegen

Johann Pfleger, Ackersmann auf dem Hallbrunnerhofe Gemeinde Heinersdorf wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichtes zu Baiersdorfstätten vom 3. März 1852, Incidentappellaten und Garantiebeklagten, vertreten durch Anwalt Ammann Gulden,

und gegen

Catharina Zapf, Wittwe gewesten Ehe des zu Baiersdorfstätten verlebten Holzfactors Jacob Jung, die ihre Gerade allda wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin, vertreten durch Anwalt Petri,

in Betreff der Garantieklagen an den beiden übrigen Parteyen übergebenen ihre gegenseitig gestellten Anträge zu rechtfertigen, und sich hier auf die Garantieklage beschränken;

in Betreff der Garantiebeklagten Johann Pfleger die Garantieklage aus zwey Gesichtspunkten bestreitet, nämlich:

1, unter der Voraussetzung daß und Annahme der Incidentverfügung der Hofklage im vorgetragenen civilrechtlichen Verhältnisse vom 10. März 1852 ermittelt werden könnte, - weil bei aufgenommener Thatsache der Hauptverhandlichkeit auf die Garantieklage hinfällig würde;

ad: 2012 al. 1. c. cio.

I., im Falle der Bestätigung der angefochtenen Urtheils mit Aufhebung der Cassations- und resp. Revisions-Klage, weil diese Exceptionen als rei cohaerens mit dem Hauptgegenstande;

In Betracht ad I. dass die mittels Incidentbeschwerde angefochtenen Nullitäten nicht absoluter Natur sind, sondern auf Anrufen einer Partie durch Urtheilsspruch ausgesprochen werden müssen, dass sie auch durch stillschweigende Einwilligung der Parteien oder Verzicht auf solche expresse oder tacite, -

dass aber selbst solche Nullitäten betreffend die Berufungsfrist Art. 1012 al. 1. C. civ. nicht anwendbar ist, sondern in gewissen Fällen der wirklichen Artikels die Oberhandlung der Hauptsache ausgesprochen ist;

In Betracht ad 2. dass die Revisions-Klage Art. 1300 C. civ. - und von dieser ist im angefochtenen Urtheile allein die Rede - stets einen gegen Gründe in der mangelnden Rechtsfähigkeit - der einen Partei sind nur von dieser müssen aber von der / gegnerischen / Gegenpartie erhoben werden kann;

Art. 1125. al. 1. C. civ.

dass dieser Fall gegenwärtig erfüllt dass diese Klage also Ihnen purement personelle ist;

In Betracht dass Beklagten die gutheissende Hauptsache gegen diesen Fall - Anfechtung der Minorität ex capite minoritatis - zum Beweis stand hat, und Art. 1012 al. 2. C. civ. nicht dadurch erlaubt und erfüllt beschränkt ist;

In Betracht dass Beklagten die Garantieklage in jeder Instanz gerechtfertigt, die Hauptbeschwerde aber in diesem Stande abzuweisen begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte den Appellaten und Garantieklägern Akt davon zu ertheilen dass sie die Begründung der von der fraglichen Gulden und Petri gegenseitig genommenen Anklage derselben übernehmen und die Entscheidung derselben dem Ermessen des Gerichtes anheimstellt, - ferner die gegen die Garantieklage gerichtete Hauptbeschwerde als unbegründet zu verwerfen, die widerklagende Partie in sämmtliche Kosten zu verfallen und über die Geldstrafe das Erkenntniss zu verfügen.

Subsid. für den Fall der Abweisung der Incidentbeschwerde den Garantieklägern Akt davon zu ertheilen dass sie den bezüglich der Garantieklage bereits zugelassenen Beweis gegen Beklagten

Revisions-Stempel 7 Kreutzer

derselben, dessen gesetzl. den Garantiebeklagten Schaden zu vergüten, selben den Garantiebeklagten allen Schaden zu vergüten, welchen ihnen durch Verweisung der Partie Petri laut rezipirenden Civilactenfaszikel des Polizei Commissariates zu Kaiserswerth vom 10. März 1852 erfolgten Pfändung eines Hauses nebst Zubehör für die Summe von 3800 fl. nebst Accessorien entstehen könnte, die hypothekarische Haftung des Schadens in gesetzlicher Weise zu verwenden, und den Garantiebeklagten in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen. -

Vollmar.

N. p. pl. 4 Juli 53.

Ogerfisse, p. pl., den 19 Juli 1853.

weil sie, qua communicirte Minderjährige, eine personne incapable de contracter geblieben und nur minderjährige Descendenz des Curators bei Verleihung ein Immeuble selbst erwerben können.

ad 1. T. V. 1., enthält in jure ein richtiges Princip, worüber Doctrin und Judicatur ganz einig sind, worüber Doctrin und Judicatur ganz einig sind, nur daß die Nullität des art. 1596 Cod. civ. nur eine relative Nichtigkeit ist, die niemals der dem Verbote zu interessirte Verkäufer selbst, sondern nur allein der Minderjährige (in specie die Tochter der Interessirten, einzuberufen), wenn er sich ein Interesse hat, verschützen kann.

Sirey Codes annotés ad art. 1596 Nro. 29.
Zachariae Tome II § 351.
Troplong vente Nro. 194.
Duranton Tom. 16. (Fürst. Ausg. T. 9) Nro. 139
Urtheil des Appellhofes Nodlay c. Wand v. 27 März 1844 in den neuen Annalen pag. 280.

T. V. 2., sagt übertrieben in specie der französische Autor, indem er Minderjährige, weil der Vormund Mitcopartageant war, ohne Weiteres, ohne Abschluß, als solche, die für gleichen Antheil, wie der übrige Copartageants, zuständig wären; die Leichtigkeit nur Absonderung selber zu fassen ist, sein kann Grund, sondern einen acte de partage bildet (art. 888 à 885 C. c.), wo nicht unumgänglich der zur Theilung gleichberechtigte Vormund vertreten sein kann; in specie nicht eine Vertheilung der durch den Vormund vorgenommenen Licitation mündig gewordene Minderjährige vermöge Vormundschaft ohne so wenig zu müssen, als mit jenen die gesetzlichen Mitarben ganz gleicher Interessen sollten und bei der gleichzeitigen öffentlichen gerichtlichen Versteigerung alle gesetzlichen Vorschriften genau eingehalten wurden;
und sein muß nicht nimmt die Minderjährige selbst mit Nichtigkeit acquiren könnte; übertrieben scheinen Repräsentanten die Unsicherheit der gesetzlichen Vormundschaft.

Zachariae Tom. I § 116. Not. 3. (Ausgabe von 1853)

T. E., sagt bei Annahme einer absoluten Nichtigkeit

des Hypothekar-Anspruchs eine Generalhypothek auf Seiten des Appellanten bestanden hätte, indem in diesem Falle die Generalhypothek der Frau Vollmar purement abgewiesen werden müßte. art. 2012 § 1. Cod. civ.

ad 2. T. X., daß selbst der mineur non emancipé die von ihm allein ohne den Beimund contrahirten Verbindlichkeiten nicht mit der action en nullité wegen ungültigen Contracts fähig sind, sondern bis auf wegen Zinsen allein mit der action en rescision auf den Grund des art. 1305 et seq. C.C. aufgefasst kann;

daß sie von Troplong in seinem Traité de vente N°. 166 entwickelte gegen stehende Ansicht mit den Bestimmungen zu den beschworenen Artikeln, der Restriction in den Art. 1124 und 1125 C.C. verbis. „Dans les cas exprimés par la loi" und „Dans les cas prévus par la loi", Vergleichung Abstimmung der art. 1305 bis 1312 incl., welche gegen Entscheidungen der Minderjährigen zum Nachtheile derselben völlig unabänderlich ist, dem früheren Rechte widersprechend und die vollständigen Widerlegungen gefunden sind:

Duranton Tom. 10 (trois K. Duby. Tom. 6) N°. 273 et seq.
Marcadé Tom. IV art. 1304 N°. III
Merlin rep. v°. mineur §. VII, IX, quest. v°. hypothèque §. IX N°. III.

Zachariae Tom. II. §. 335, 6. Anmerk. 4.
Locré legislation civ. Tom. 12 pag. 391 bis 393 pag. 494 bis 497 incl.

Arrêt Cour cassation v. 18 Juin 1844 Sir. 44, 1, 497.

T. X. sagt selbst ein bei den Nichtigkeitsgründen, wenn der speciellen Fall gestützt wird, jedes rechtliche Fundamental entbehren.

T. X., daß nicht nur die Zinsenklage nach dem art. 1305 Cod. civ. keinesweges der Appellatin zustand, sondern so fort als ungültig die Klage abgewiesen werden sollen, weil:

1., der emancipirte Minderjährige nicht blos Mobilien sondern auch Immobilien selbst durch Beistand seines Curators gültig veräußern kann, mithin auch zweckmäßig nur der allgemeinen Fassung des art. 484 § 2 erfüllt, und weil sogar für den Verkauf des minder emancipirten Minderjährigen nirgends ein Verbot

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

im Gesetze existirt, für seinen Mündel Immobilien zu erwerben, was nur eine Vorschrift, welche die Gültigkeit solcher Erwerbung von der Einwilligung des Familienrathes abhängig macht.

Zachariae Tom. I. § 131 (in den Anmerkungen).

Taullier Tome VI N°. 107.
Arrêt C. Colmar v. 31 Jan. 1826. Sir. 26, 2, 212.
" C. Cassat. v. 15 Février 1832 Sir. 33, 1, 687.

2., weil überdies die Mutter Jung nur unter Mitstellung ihres Curators zur Theilung gestattet war, die streitige Licitation wesentlich nur ein acte de partage zum Zwecke bildet, der unemancipirte Minderjährige über seine Leistung seines Curators, zum Immobiliarverkaufe, jede Immobiliarklage, also auch die Theilungsklage erhalten, (art. 482 C.C.), Verfügungen wie jene (art. 1337 C.C.) und worüber nur ausdrückliche Vorschrift des art. 840 C.C., unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten Vorschriften für gültige, sein ein Gerichtsbeschluß, alle zur Theilung gehörigen Acten vernehmen kann; die streitige Licitation für ein acte de partage war, zu welcher der mineur emancipé, als copartageant, seiner absolut gültig war, als die gerichtlichen Mitinteressenten; endlich der Gesetz nirgends einen unterschied, bezüglich Uebung seiner Rechte und gleichen Rechte als copartageant für den einzelnen Act der Licitation die nothwendige Zuziehung des öffentlichen Vormundschaftsrathes, vielmehr der art. 840 C.C. expresse für die Gültigkeit der ganzen Theilung in allen ihren Bestandtheilen nur allein die Assistenz des Curators vorschreibt.

3., weil der art. 1305 des Code civil nur allein dann ein Rescissionsklage wegen Lesion giebt, wenn der mineur emancipé bei dem streitigen Vertrage die Grenzen seiner im Gesetze bestimmten Verfügungsfähigkeit überschritten hat, welche Ueberschreitung der Verfügungsfähigkeit aber in specie, wie gezeigt, nicht stattgefunden hat, und weil endlich

4., der art. 1314 Cod. civ. in welchen Fällen, in welchen die Rescissionsklage nicht gegeben ist, ausdrücklich die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften

vorgenommenen Theilungen aufhebt und dieselben in Nebereinstimmung mit dem art. 840 C.c., für eben so gültig u unanfechtbar erklärt, als wie wenn alle Interessenten über Theilung gerichtlich gehört worden wären.

T. C., in Erwägung allen Anführungen und selbst Troplong l.c. (Nro 166) darinnen einig sind, daß bezüglich der Theilungen und Abtheilungen gerichtlicher Verkäufen für welche der Gesetz besondere Formalitäten vorgeschrieben hat, wenn diese darbeobachtet worden, nachher die Aufhebungsklagen Seiten der Minderjährigen nicht mehr gegen solche Theilungen völlig unzulässig ist und daß daher lade civil Gesetzbuch art. 1314 die in dem alten Rechte über Gebühr und Verletzte u mit einigen allgemein anerkannten Ausnahmen Minderjährigen verliehene Restitutions Klage nicht aufgehoben wollte und beabsichtigt hat, wie dieß auch klar aus den Diskussionen erhellt.

Locré l.c. pag. 393. Nro 183, pag. 497 Nro 66.
Duranton Tome III. (Traité d. Contr. Tom. II) Nro 574, 594, 596, 690, 691 u 695.
Zachariae Tom. I. S. 132, Tom. II. S 335. C. Not. 4. und in fine.
Marcadé Tom. IV. art. 1314 verbis: „ce qui la res„cision pour lesion n'est admise aujourd'hui con„tre aucun des actes réguliérement faits par le „tuteur ou avec l'assistance du curateur".
Merlin rep. partage provisionnel.

T. C., daß dann wenn der erste Richter mit offenbarem Unrecht die väterl Klage zurückgewiesen hat.

T. C., daß überdieß in dem Antrage erster Instanz der Fürst Vollmar genügend unterstützen wurde:
a, daß überhaupt in Specie eine Ursache der Appellatin gar nicht vorliegt um zu vergewissen einer rein zufälligen Verletzung Werth vermindert kann Rescission gestattet werden kann. art. 1306 C.C.
b., daß Appellatin unterlassen hat über die vorgebrachten Differenzen in Betreff der Immeuble, worüber der Fürst anbewiesen worden, zum Beweise Gegenstellen zu offeriren, ferner muß nach der Gesetzgebung die Rescission Klage unzulässig ist. art. 1311 C.C.
T. C., daß der erste Richter mit Unrecht den angebotenen Beweis unberücksichtigt hat, daß Appellatin

nur als wesentliche Eigenschaften der Immeuble der Kauf zur Harmonirung derselben resp. Gründung der Klage bewog.

T. C. dahingehend, daß dem Einwand alle exceptiones rei cohaerentes, mit dem Hauptgegenstande, zustehen (art. 2036 verbunden mit art. 2012 C.C.);
daß aber die exceptio cessionis eine exceptio rei cohaerens ist;
daß daher – wenn der fragliche Gegenstand wegen Minderjährigkeit rescindirt werden könnte – auch die Incompetenzklage Fürstin Vollmar als Einbringerin derselben in Gemäßheit a quo nicht zu Recht bestehen könnte.

O. r. G.

Appellatin gegen Königl. Appellationsgericht, unter Abänderung des Incidentenfalls, mittelst Reformation der angefochtenen Verfügung, mit Aufhebung der vom ersten Richter zugelassenen Gerichtsbeweises die von der Appellatin, Wittwe Jung, in erster Instanz erhobene Incompetenzexception als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet abzuweisen, die von der übrigen Appellaten, Fürstin Vollmar, aufgebrachte Incompetenzklage als hinlänglich begründet zu erklären, die Appellaten, Wittwe Jung, sämmtlichen Parteien gegenüber in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Sache über der sistirten Geldsumme zu verweisen.

Subsidiarisch: mittelst Reformation der angefochtenen Verfügung die Incompetenzklage als unzulässig und unbegründet abzuweisen, den Appellaten auf dem Kosten zu setzen, die Fürstin Vollmar in die sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Sache über der Geldsumme zu verweisen.

Mehr subsidiarisch: ebenfalls mittelst Reformation der angefochtenen Verfügung den von der Fürstin Vollmar und dem Appellaten in erster Instanz angetretenen Beweis a quo zu Recht bestehen und in Betracht zu ziehen und Verkünder als zulässig und relevant zu erklären, sowie den von dem ersten Richter zugelassenen Gerichtsbeweis als zur Sache gehörig aufzuheben, die Sache in die erste Instanz

gleng zurückzuverweisen, die Appellatin, Wittwe Jung, allen Fortkam gegenüber in die Kostenbeitrag Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Hinterlegung zu verordnen.

G. Polsen

N. p. p. 9. 4 Juli 53

Kutz

Gerichtsh. p. pl., den 19ten Juli 1853.

Polsen

N: 4189.

Actenstück
in Sachen

N: 13457.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Heinrich Jakob Burgus, Ackersmann und dessen Ehefrau Susanna Brosius, beide in Lauterbach wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntniß des Großh. Hess. Hofgerichts in Darmstadt vom 30ten Juli 1852, Anwalt Polsen, dieser nicht erschienen,

gegen

Valentin Brosius, Müller, beide in Lauterbach, jetzt auf der Eisenbahn zu Müssen, Hofgerichtsbeklagten, Appellaten, Anwalt Petri nachstehend.

Anwalt Petri trug dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, indem es Anstand nehmen wolle über das Rechtsverhältniß der appellantischen Beschwerde - die Sache zu verweisen mit Kostenfolge und Taxe.

Factum:

Zufolge Ackerbestandsvertrag vom 8. Juli 1847, registrirt zu Lauterbach am 14. Sept. 1847, verkaufte die Ehefrau Burgus an den Appellaten Brosius 6 Grundstücke um fl 500. baaren Zahlung und unter der Bedingung, daß wenn Brosius bis Martini 1851 die Kaufsumme mit Zinsen an den Käufer gänzlich bezahlen würden, die Verkäufer wieder der Eigenthümer der Grundstücke werden, widrigenfalls aber Käufer unwiderruflich diesen Eigenthum erwerben soll. Da der Verkäufer, welche in Besitz der Grundstücke geblieben waren, und Beklagter die Ablösungsfrist, den Kaufschilling nicht

tagsatzung in obiger Appellat im Juli 1852
vor dem k. Bezirks-Gerichte in Klagenfurt
mit Bezug auf Nichtung der Hauptstücke
und Restitution der Rügungen gegen die
Appellanten, welche Bezug auf Urtheil
vom 30. Juli 1852 zugesprochen wurden.
Gegen diese Verfügung Appellation. Der
mit Appellat substituirte Advocat der
Appellanten, welcher bereits in einer
schriftlichen Rügung der Appellation gericht-
lich Aufforderung zur Entgegnung der Rügung
erhalten hatte, worin auf sein Verlangen
die Sache in die Tagsatzung Rügung remittirt
wurde, hat jedoch obgleich unter Rügung
persönlich Zustellung keine Antwort für
die Appellanten eingenommen.

Er frägt sich, ob die Antwort der Appel-
laten zurückzuweisen ist?

L. Pötl

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Cost Memorie

für Valentin Prosiner, mündlich
mit der Tagsatzung vom 8. Sept. 1852,

gegen

Andreas Freih. v. Herbert, wegen
in allen Theilen entgegnung gebrachten,
dict in Widerrede, stehenden.

Pesent am 4. Juli 1853.

Widerrechtsanlagen: Bog. Seite. Kreut.

1, Constitution	46.	S. 24	
2, Constitution	70.	" 47	" 41.
3, Commissionsbildung	11.	1. 57	
4, Gerichtspraxis	30	" 57	4. 40.
5, Akten	40	" 57	2. 20.
6, Urtheil	21	" 47	" 41.
7, Aufschub	-	—	" 32.
8, Antrag	72	1. 16.	" 07.
9, Defect	12.	3. 09.	
10, Kanzleitaxen	57	2. 22	" 07.
11, Porto & Correspondenz	15	—	S. 36.
12, Kosten	5	" 33	" 7.
		21. 05.	14. 52
		14. 52	

Klagenfurt d. 12. Juli 1853. Total. f 35.56 n.

A. Pötl

Die Kosten von Prozess in der Appellationsinstanz erwarten und die Strafe von fünf und dreissig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer festgesetzt.

Herrnbaumgarten 14 Juli 1853

Herbarth

N. 4189.



Anbrug

des Valentin Brosius, Müller, Häusler in Unterlaken, jetzt auf der Strambergasmühle, Gemeinde Stramberg wohnhaft, Appellaten,

gegen

Friedrich Jacob Burgus, Oekonom, und dessen Ehefrau Theresia Brosius, beide in Unterlaken wohnhaft, Appellanten, von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts in Unterlaken vom 30ten Juli 1852,

d. d. dass die angefochtene Klage sich durch den vorgängigen Rechtsspruch vom 5ten Juli 1847 p. rechtskräftig finde;

dass der Anwalt der Beklagten in erster Instanz Default angesetzt sind und der Anwalt der Appellaten Klage und Grund mitgetheilt hat, auf welche die Berufung gestützt werden will;

dass daher alle Einwendungen und schriftlichen Anträge für diesen Fall vorbehalten wurden.

R. I. P.

Sollte in dem K. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen und Gutheissung und Kosten.

indem d. Urtheils erstellt über und Kostenerstattung und appellantischen Anwalt.

v. p. pl. 4 Juli 53.

Schreit.

N° 4188.

N° 13475.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Gütlichen
zu Posen

Des k. k. Zollamts, repräsentirt durch die kgl. Hauptzolladministration zu München, und respective Beklagten, dieser selbst in eigenem Namen, contra den k. Minister-Rath und Hauptzolladministrator Johann Michael Frank zu München wohnhaft, sowie auch noch respective Beklagten das kgl. Hauptzoll- und Landgericht Landau, und dieses gleichfalls in seiner Eigenschaft in eigenem Namen, letzterer vertreten durch den k. Oberzollinspektor Hermann Heintz in Landau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11ten Mai 1853. durch Anwalt Loew,

gegen

den Handelsmann Kaufmann und Glöcklen in Landau, respective dessen Chef David Kaufmann, Handelsmann in Landau, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Loew bittet sagen: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die respective Klage wegen Bestätigung des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal abzuweisen, mit Verurtheilung des appellirten Handelshauses zu sämmtlichen Kosten des Prozesses und Rückgabe der früher erlegten Geldstrafe zu erkennen.

Anwalts Petri [illegible] dasselbe wegen Nichtzahlung des Eyl. Hauptzollamts Ludwigshafen, die eingeklagte Forderung als richtig anzuerkennen und zu verurtheilen mit Kostenfolge und Kostenersatz.

Factum.

Das eggelassische Handelshaus beschäftigt sich mit dem k. Hauptzollamte zu Ludwigshafen im Monat Juni 1852 144 Ballen Baumwolle auf das Zwischenlager übernehmen, das Eyl. Hauptzollamt auf diese Sendung Garantie-Bollen zu die Waaren und dergleichen zu Ludwigshafen aufgenommen haben, deßhalb aber niemand seine Lagerung zu Ludwigshafen dadurch beschädigt worden sein, daß sie nicht versteuert worden, und deßhalb die Lagermeisterei Verfügungen sei. Mit und das eggelassische Handelshaus mit seiner Rechtsordnung seinen Commissionär über die Baumwolle in solche Zwecke Abgaben Lagerung Zugangsanstalten Waaren verfügen würde, und wandte sich das k. Hauptzollamt wegen die k. General Zolladministration bis zum Einverstehen der beschäftigungsbestrafung wenden wollte, so hat Letztere das k. Zollamt resp. die k. Generalzolladministration in München ferner ersucht dem Letzteren als auch dem der k. Hauptzollamt Ludwigshafen mittelst dieser besonders zugestellter Ladung vor das k. Bezirksgericht in Frankenthal auf Verordnung [illegible] beschäftigungsnummer von 374/1852 vorladen lassen.

Nr. 4188 Rolle

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung
für
das Eyl. bayerische Zollamt, vertreten durch die Eyl. Generalzolladministration zu München und in gerichtlich selbst in eigenem Namen, vertreten durch den Eyl. Ministerialrath und Generalzolladministrator Johann Michael Planck zu München ansässig, so wie auch vertreten durch das Eyl. Hauptzollamt zu Ludwigshafen, und diese ebenfalls in gerichtlich in eigenem Namen, Letzteres vertreten durch den Eyl. Oberzollinspektor Hermann Weick in Ludwigshafen ansässig. Appellaten von einem Urtheile des Eyl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11ten Mai 1853

gegen
das Handelshaus Kaufmann und Glöckler in Ludwigshafen, vertreten durch seinen Chef Friedrich Kaufmann, Kaufmann in Ludwigshafen, Appellaten; (Armen Leute)

In Betracht, daß es sich hier nicht, wie der erste Richter meint, ob der art. 69 art. 3 cod. de proc. civ. durch ein späteres Gesetz abgeändert worden oder modifizirt worden sei, sondern darum ob das Hauptzollamt in Ludwigshafen als Organ der Generalzolladministration in München erscheint, und als solches Gerichtsstand für das Zollamt resp. die Finanz zu werden;

In Betracht, daß das Hauptzollamt Ludwigshafen diese Gerichtsstand von der Generalzolladministration bestritten wird, da sie allein befugt sei, das Zollamt zu vertreten, somit alle Klagen, welche nach den allgemeinen Klagegesetzen in foro domicilii anzubringen seien, muß nur bei denjenigen Gerichten angestellt werden können, in deren Bezirke diese Administration ihren Sitz

N= 4188 pl. 25 Juli

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anzeige
für das Handelsfach Kaufmann und Gewerbsmann sind:
ingrossen Gewerbsmann sind Chef der Firma:
als Kaufmann, Handelsmann in die Handlungsbücher eingetragen
Fabrikant Appellation

Das K. Zollamt zu
General-Zoll-Administration zu München, und so
mit Sitz in Kasse selbst in seinem Namen nam-
haften Theil der K. Main-Handelsbank und General-
Zoll-Administration von einem Protest des K. Ge-
richtsvollziehers Franz Xaver Hofmann in
München, Appellatin von einem Protest des K. Ge-
richtsvollziehers Franz Xaver Hofmann in
Augsburg wegen Lösung seiner Legitimation, Vertretungen und
Agenten im ganzen Königreiche Bayern.

Hat er mit dem Gesetze gehandelt.

Ungeachtet das Gesetz vom 11ten Mai 1853.
das Forum die Sitze, in Personalsachen nur das Forum des
Wohnsitzes oder contractus morgeladen ist.

I. Hat das Gesetz unterschieden zwischen dem Amt als
solchem und gewissen Theilen öffentlichen Verwaltungen
(Administrations publiques) z.B. Post-, Zoll-Administration etc
Hat das Amt in den sonstigen Theil der öffentlichen
esp. Theil der Administration die öffentlichen Actionen
Dagegen, welche ihre Centralstellen in der Hauptstadt
des Königreichs haben, in den sonstigen Theil des Königreichs
besondere Kassen, Agenten ernannt werden.

II. Hat das Gesetz Letzteren den privilegirten Gerichtsstand

---

fuhr; hat dieser Gerichtshof durch das Plenarbeschluß die Appellation
Appellationsgesuch vom 19 Dezember 1839 - Rechtsblatt, Jahrgang
1840. Nr. 4. - publiciert wäre; sage über diese Frage uns:
Weis, Handbuch für Juristen. T. 204 v. 205.;
zu bekennt, und danach die Berufung grundsätzlich zugelassen, und
die eingestellten Klage wegen Falschmeldung abgewiesen werden müsse,

Auf diese Gründe

gestellt, die dem Kgl. Appellationsgerichte, mithin Reformation
der angefochtenen Urtheils der die erhobene Klage wegen Falsch-
meldung des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal abzuweisen, mit
Verurtheilung der appellatischen Kundschaften zu sämmtlichen
Kosten des Verfahrens, und die Rückgabe des hinterlegten Geld-
betrags zu verordnen.

Eugen Lacw.

Augsburg, d. pl., den 25ten Juli 1853.

Ogs-Sekr. [illegible]

beschafft.

Dass widrigenfalls art 69 n. 3 c.d. proc. vorschreibt, dass sie an dem Orte des Sitzes der Administration in dem bestimmten Bureau, zu welchem Behufe (d.s. in den Instruktionen) in der Person oder dem Bureau ihrer resp. Anwälte vorgeladen sind.

Dass hieraus die Competenz des Forums des Wohnsitzes der beklagten Partei oder Advokaten auf das Bezirksamtsgericht Homburg, da die Generaladministration sein Domizil zu Homburg hat.

Dass der Instanzzug der Appellationsorganisation vom 19ten Dezember 1849 nicht ein Recht schaffen kann, sondern nicht, da er seine Existenz einzig auf einem positiven Gesetz nicht selbstständig vorhanden, sondern lediglich nur eine Interpretation der Gesetzgebung der früheren französischen Epoche, umsoweniger, da bei der Klarheit dieses Gesetzes eine Interpretation überflüssig erscheint.

S. S. p.

Gestalte es dem k. Appellationsgerichte, die vorgetragene Behauptung als unbegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

S. Lehr.

V-St-p-g. 27 Juni 53

Kuhn

Ch. Schoen, p.pl., d. 25t. Juli 1853.

Billet



Kostenrechnung

für

den Handelsmann Kaufmann et Glöcklen in Ottweiler, repräsentirt durch seinen Chef Friedrich Kaufmann, Handelsmann in Ottweiler

ca.

Peter Z Zollinger, repräsentirt durch die Zollverwaltung zu Münster in seinem Namen, wohnhaft daselbst in eigenem Namen, wegen Zahlung der k. Münsterischen Generalzollverwaltung Joh. Mich. Blank in Münster c. c. Appellat.

mmmmmm

Arrêt v. 15. Juli 1853 mandirende Appellation v. Urtheil des Appellhofes Zollverwaltung Saarbrücken vom 6. Juli 1853 –

	art.	fob.	cent.
1, Conclusionen		8.	24 —
2. Constitution		—	47. 41.
3, Actenmittheilung an den Anwalt		1.	53. —
4, id an d. Bundesgericht		—	57. —
5, Feldzeugen		—	57. 4. 40.
6. Rolle		—	57. 2. 20.
7, Recepisse		—	47. — 41.
8, Insinuirung Ladung		1.	53. —
9, Schrift		—	— 32.
10, Audienz 1 72. 1 72.		1.	16. — 07.
11, Abwesenheit		9.	27. —
12, Aufsatz		—	— 32.
13, Quittirung 2 72.		4.	44. — 14.
Copia 2 72.		1.	11. — 14.
Schreiberei		—	— 46.
14, Porto u. Commissionen		—	5. 36.
15, Kosten		—	42. — 7.
		33.	52. 16. 30.
		16.	30.
	Total =	f 50.	25

Saarbrücken, 6 Aug. 1853.

S. Lehr

Taxirt

auf die Berufungsklage von Fünfzig Gulden, sage Fünfzig Kreuzer.

Freistadt, den 11ten August 1833.

Pelka

Bez. Appellationsgerichtsrath.

Von beklagter Seite wurde der Einrede wegen die Incompetenz entgegengesetzt und zu diesem Behufe angeführt, daß nie ein persönlicher Eintritt in Frage sey, und deßhalb das k. Appellationsgericht von Oberösterreich in diesem Falle gar nicht competent sey. Diese Einrede wurde jedoch durch Erkenntniß vom 11ten Mai 1833 verworfen und ausgesprochen, daß der beklagten k. Fiskalamt sich zu sonder einlassen habe. Gegen dieses Erkenntniß Appellation. 6 Exemplare sc.

Ob die Einrede als nicht eingewendet zu verwerfen sey?

A. Seth.

Dem hohen Herrn Hofrath Anwalt der Appellanten, zu Fortsetzung.

A. Seth.

B. Nr. 16

Zustellung

Heute den vierten August achtzehnhundert drei und funfzig, habe Endesgefertigter als Diener der Advokaten Peter, Anwalt des Handelsmannes Wachsmann und Gloeckchen, Appellaten, Herr Dr. Josef Schmidt Gloeckner, Vertretungsgewalthaber des k. Appellationsgerichts Prokurators, zu Innsbruck wohnend, dem Herrn Advokat Loew, Anwalt des k. Fiskalamtes Appellanten, sowohl auf dessen Wohnung als auch dessen Gehilfen Herrn Amelos

um Abschrift vorstehender Schriftsatzes sowie auch

mit Abschrift dieß mund Acten zurückerbeten

Posten
Berg: 284
Berg: 1
Berg: 7/402

Posten sechshundvierzig Kreuzer

Hartmann

№ 1891. Registrirt zu Frankenstein am 24 August 1853 für 07½, ohne Stempel.
Byß. Bundmund.

Walter

Copia Extr. № 4187 Fürstlichen № 13461.

in Sachen

Philipp Rees, Eisenfabrikant in Zwippstadt wohnhaft, Appellanten wen einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Zwippstadt vom 3ten Dezember 1852, und Widerbeklagten, wider Summa Gulden 1852, und Widerbeklagten, wider Summa Gulden vertreten,

gegen

Carl von Gienauth, Eisenwerksbesitzer auf dem Hochofen- und Eisenwerke, Burgruine Hochstein wohnhaft, Vermehrten die Firma: Gebrüder Gienauth, Inhaber und Besitzer der Zwippsteiter und Lochsteiner Eisenwerke, gegen Appellirten und Widerappellanten, durch Anwalt Golsen vertreten.

Summa Gulden kurz dessen an: die gegen den Kgl. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Widerappellat, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den von dem ersten Richter dem Appellaten zum Ersatzleistungen auf Baar aufgegebenen Ersatzansprüchen und erkläre dieselben als ersatzleistungspflichtig, in Betreff alle auf Verschwendung und Verpfändung gerichteten Ansprüche; zur Last dem Appellaten Verkürzung zu verfallen, und Appellat den ihm durch Interlocut des ersten Richters vom 12 Mai 1852 auferlegten Beweis nicht erbracht, nicht aber Appellant den Gegenbeweis geführt hat; jedoch in der Sache selbst definitiv zu Recht erkennend, wie er der nicht Richter hätte thun sollen, die von dem Appellaten erhobenen Klagen als ungültig, thatsächlich gegenstandslos zu urtheilen; demnach abzuweisen; demgegenüber von dem Appellanten erhobenen Reconventionsklage für begründet zu erklären; demgemäß den Appellaten zu verurtheilen, an den Appellanten als Entschädigung für die Ausfolgung der Eisensteinvorräthe folgende Zahlungen zu bezahlen:

1., die Summa von 4000 fl;
2., den Gehalt zahlt einmal Tausend mit 800 fl;
3., die Summa von 200 fl für 15 Klafter Holz, wenn das Klafter nach Gutachten von Experten, mit Hinsicht allen Kosten Zahlungen vom Tage der Reconventionsklage, 5ten Mai 1852 an;
4., Entschädigung nach Gutachten von Experten für die abgelaufene Pachtzeit für 11 Monate, wenn Appellat nicht gezwungen sollte, hierfür 200 fl zu bezahlen;
5., Entschädigung für die entzogenen Forst für nun fort nach

Interessen von Expertise, wenn Appellant nicht vorzieht, Fünfer 200 fl zu entrichten, mit Fünfundzwanzig letzten Patente vom 24 Februar 1811 und Hofdekret vom 18 October 1852 zu;

b., Entschädigung aus Gründen von Expertise für die Zeit allfälliger Verhinderung von Amtsgeschäften, als:

a, von einer Reise von drei Tagereisen zu Postwagen,

b., von einer Reise zu Fuß oder zu Pferd 3 Tagemärsche,

c., einer Reise von mehr als 3 Tagemärsche in Postwagen,

d., einem Boten von mehr als 2 Tagemärsche zu Fuß oder Pferd,

e., einem Sachverständigen von mehr als einem Tagemarsche;

f., von dem Appellanten mit einem Einkommen von mehr als 15 Tagemärsche, welche 15 Tagemärsche dem Appellanten durch einen Boten nachgesendet werden sind;

zusammen drei Expertise zu vergüten und die weitere Taxe zu verfügen;

endlich dem Appellanten Verkündung zu ertheilen, daß er seine Kosten wegen der von ihm gemachten Anlagen im Betrag, namentlich wegen der Gebäudeschätzung dem Appellaten verbescheide;

dem Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu Handen des Appellaten und die Rückvergütung hinterlegten Kaufschillings zu verurtheilen.

Innerhalb Golden eventualiter: Eventuell dem Appellaten Einredepunkte, die Appellationsklage gänzlich zu verwerfen mit Kostenfolge und Kosten beider Instanzen; sodann dem Appellanten Verkündung zu ertheilen, daß er indidenter gegen das ergangene Urtheil appellirt hat, und über den Incidentpunkt Beweis führen:

I. zu erkennen, daß dem Incidentappellaten keinerlei Entschädigung aus Entschädigung wegen der Entlassung aus seinem Dienste zustehen, und dasselben zu verurtheilen:

1., allen Theil dem 1. April 1852 über Herausgabe seiner Dienstverrichtungen und Herausschaffung der zum Postbureau gehörigen Register, Urkunden und Werkzeugen zu ersetzen;

2., für die weitere Dienstzeit festgesetzte Vergütung seiner Wohnung, der Dienstknechte, der Pferde und Fütterung, dem Incidentappellaten und Mannschaft in natura oder dem entsprechenden Lösungsbetrag zu entrichten, nämlich:

a, drei Dienstknechte Pferdestall mit Heuten und Hafer,

b., drei Pferde gehörigen Gemeinden Pferdestallung,

, jährlich in 20 Tagemärsche Ochsen- à Pferdelohn;

c., dem Pferde gegenüber gehörigen Amtsgebäude, in zwei Tagemärsche Heuten und Pferdelohn bestehend;

d, der Fuhrdienstverrichtungen und Anspannsleistungen, für ein Tagemark entsprechend;

e., der Reise von Schönmünzach Wasser, Unterschlechtem Werkmark, 3 Tagemarke entsprechend;

f., der Mitbesorgung von Landesberry und Kleinreisen;

g., der Ackerfeldes im Einödhof bestehenden nutzbaren Grundbesitzthum, neun Tagemarken entsprechend;

h., der Getreidezehnten Rothschachthof, des Hinterthales Wasser von Kleinen Schönmünzach, des Wasser von der Mühlenschlucht im Holzschlagwasser, und der beiden Wasser im Herrschaft und Talentschlag oberhalb der Mühlschlucht Wasser gehörigen; und

i., der Taxe in den sämmtlichen Taxgattungen der Incidentappellaten.

II. dem Incidentappellaten Verkündung zu ertheilen, daß er seine Rechte bezüglich der von dem Incidentappellaten geltend gemachten Ersatzforderung, namentlich über Mehrbedarf, Holz- und Schmalzentschädigung, sowie Entlassung der zum Postbureau gehörigen Registraturen und Urkunden, inventarischen Pläne, Zeichnungen und Risse, vorbehalte;

III. die Incidental- und Recognitionskosten des Incidentappellaten mit Hälfte kompensirt zu erklären, mit Verurtheilung des Incidentappellaten und Incidentappellaten in Gebühren und Kosten beider Instanzen.

Subsidiarweise, dem Appellaten Verkündung zu ertheilen, daß er dem Appellanten den für Expertise:

" über nicht zugelassen würden, den neun Appellanten an die
" gefertigten und unterschriebenen, von Unterzeichneten
" vom 25 September 1851 datirten Brief, dem zufolge
" Appellant dem seinem Dienstverhältniß entsprechenden
" mit der Weisung seine Stelle den 1ten April 1852 an
" seinen Nachfolger abzutreten, nöthigenfalls kündbar sei, einige
" Tage später Herr die Fortsetzungen seien;

ferner die Weisung zu verfügen.

Weiter subsidiarweise, den Appellaten zum Beweise durch Expertise und Ortsbesichtigung diesen Zugeständnissen:

1., daß in der Thomasschlucht, wo Herr Christmann die Ver-

zu dem Dienstgeschäften gebrauchen müssten, der Mobiliarbesitz vermehrt werden ist, eines gewisse Kleidungsstücke, die nicht vermehrt würden, eines Aufbewahrung von Fellgegenstände, Leder, Pferdedecken und Verwahrung des Vatermordes, welche Verfügungen heute nothwendiger sind, und die nicht getroffen werden können, wenn der Abgeordnete Rees den Chirurgen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten hätte;

2., enthält das Verzeichniß: Schaffel, Verbandzeug, Mundkleidung und Handschuh, sämmtliche Verfügungen, die Einführung und Abschneidung der zerbrochenen Fenster- und Thüren-Scheiben enthalten, schädlich sind, und sogar gegen die ersten Regeln der Zweckmäßigkeit, in diesen Lokalitäten eine Schneid-Kiste abschneiden zu lassen.

Factum.

Heinrich von Gienanth, der Autor des Appellaten, beschäftigt sich seit dem Beginn Schuler in Hinterstein vom 3ten April 1833 in gemeinschaftlicher Verbindung bei Wippstadt von Nebel und Neunreuther. Für den Betrieb der beiden Verbindungen war der Appellant Rees von Nebel und Neunreuther schon seit 11 Jahren als Aufseher angestellt. Bei dem Verkaufe der Verbindungen mussten ein Verkäufer und ein unterschriebener Akte die Zustimmung, sowohl der Käufer von Gienanth die angestellten Verbindungen und Einrichtungen des Aufsehers Rees in ihren Aemtern entsprechend zu bestätigen und diesen nicht wesentlich Nachtheil, so lange für diese Dienstverrichtungen vorhanden können, als sei dem, er habe einem Jeden eine Entschädigung, die dem Gehalte von zwei Jahren, welchen diese Angestellte bisher bezogen hatten, im Betrage gleichkommen. Von dieser Zeit wurde zwischen dem Autor und Appellirten, als Käufer und Verkäufer, ebenso Nachtheil, und dem Appellanten ein Vertrag abgeschlossen, wonach letzterer von bis jetzt an Aufseher Rees in der nachstehenden Eigenschaft für gebrauchten Rath, vom 1ten April 1833 anfangend, auf so lange in seinen Dienste wären, als solcher sein Amt pflichtmäßig versehen würde, aber bei willkürlicher Entlassung eine Entschädigung von 4000 fl. zu beziehen verpflichtet und demselben für seine Dienstzeit einen jährlichen Gehalt von 800 fl., 15 Klafter Holz, freie Wohnung, den Genuß von Garten, Ackerland und Wiesen, wie das

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

mit den übrigen Aufsehern eine Konvention getroffen, die Verbindungen und die Aufseher von 5 Meilen zusicherte, wobei zugleich auf weiter zu gründende Orte, im Falle man einen neuen oder einen neuen Platz errichten wollte, Rücksicht genommen werden sollte. Diese Konvention wurde die Anzeige auf den ersten Kaufmonat Dezember 1851 entweder Kündigung des Vertrages auf den 1ten April 1852 verursachen.

Der Appellat behauptet, daß er in einem von ihm mit den Appellaten geführten Unterredungen auf Kündigung des Vertrages vom 25. Dezember 1851 entweder Kündigung des Appellanten den Dienstvertrag aufgehoben, seine Meldung als Aufseher bei Wippstadt vom 1ten April 1852 an seinen Nachfolger übergeben, und der Appellant diesen Dienst 8 Tage später übergeben habe. Der Appellant habe ungefähr Kündigung seiner Stelle als Aufseher vom 1ten April 1852 angekündigt: so trat Appellat gegen ihn am 16 April 1852 mit einer Klage auf, worin er die Verurtheilung des Appellanten zur Zahlung seiner Dienstentschädigung, zur Abtretung der Dienstkleidung, der Feuer und Diensten, zur Einhändigung seiner Dienstverrichtungen mit Ausnahme allein zum Verhaftbureau gehörigen Requisitionen, Verbänden, Kleidung, Leder ꝛc. und endlich zur Entschädigung wegen des seit dem 1ten April 1852 verminderten Dienstantritts und festgesetzten Gehalts der Meldung zur übrigen Gehalts von 4 Monaten verlangte.

Appellant bestreitet die gegen ihn erhobenen Klage vollständig, weil eine ausdrückliche Aufkündigung der Dienstverträge nicht stattgefunden habe, sondern derselbe zufolge der mündlichen Uebereinkunft bei Wippstadt für ein weiteres Jahr bis zum 1ten April 1853 fortbestehe, jedenfalls ihm bis dahin alle Entschädigungen seiner Aemter zu Theil werden müßten, da weil übertragen gehalten sei, bei einseitiger Aufhebung des Dienstverhältnisses ihm ein im Vertrage vorgesehene Entschädigungssumme von 4000 fl. zu bezahlen, diese Verbindlichkeit aber Appellat nicht erfüllt habe, sodann ihm nach diesem Gesetz die exceptio non adimpleti contractus entgegenstehe. Gleichwohl habe sich Appellant in seinem Antrage vom 5ten Mai 1852, unter Verbehalt aller seiner Entschädigungs-

aufgefordert, seine Einwendungen innerhalb [redacted] Appellaten sofort einzureichen und die zum Vorbescheide zu fixirenden Tagfahrtsfrist abzuwarten, indem sie sich Einsicht innerhalb 14 Tagen zu nehmen, die Copie sogleich zu übernehmen, sowie die Einsichtnahme sofort abzutreten hat, mit Androhung von 5 bis 8 Tagen arrest, die bereits nicht appellirt worden, sofort von dem Appellanten vollzogen werden sollten. Diese angebrachten Akten, dann der Rekurs, der Vorbescheid und Einsichtnahme sind sofort der Einsendung der Appellaten nicht sofort behändigen.

Hierüber hat Appellant mit einer Incidentbeschwerde, dann Einsichtnahme gegen den Appellaten nicht nur gestattet, und diese wurde Hauptfall wurde, ohne nicht allem die Vorlegung der Rekursbeschwerde von 9 Bogen, datirt vom 14ten April 1853 sogleich die Rekursbeschwerde für die ihm nachtheiligen Verfügungen, wie die selben nicht dem obigen Antrage des Appellaten entsprechen, zu begründen.

Appellant begründet die Recursbeschwerde gegen den Appellaten gegen Vorgang und Verfahren nicht gestattet, weil sich Appellant vielfache Pflichtverletzungen [redacted] zu Lasten - erwähnter Appellat sich zum Vorgange weise gerufen - schuldig gemacht habe, dieser zu sehr sehr strafbaren Rücksichten der Einsicht verpflichtet gewesen sei, und begründete, dass die übrigen Gründe von ihm allegirte Rücksichtigung dem Einen der Vorbescheid nicht passe, da diesfalls jetzt, seit Einsicht der Akten vom Jahr 1851 in die Hände des Appellaten gelangt und die Zeit der Vorlegung nicht strikte zu verstehen sei, dass nachsamster vom 25ten Dezember die Rücksicht nun verfolgen müsste und müsse nicht ein Jeder einzig später willkürlich verfolgen könne.

Appellant begründet die ihm einzelnen Pflichtverletzungen und Einsichtnahme wie Kosten und Alles so die von dem Appellaten verfügten Entwürfen der Einsichtnahme mit völlig unbegründet und anbei sich zu spezialisiren Begründungen. Dieses Verfahren der Appellaten hinsichtlich Einsichtnahme vom 12 Mai 1852 verletzt und ebenmässig Ursache Angriffen der Appellaten begründet, sodann begründet seiner Recursbeschwerde klagen im Einzelnen verkannt, dass Appellat unserem Vorbringen gehalten sei, die von dem Appellaten gepflogenen Handlungen und Verfügungen zu begründen, gerade nicht im Stande sein sollte, die von ihm spezialisirten Pflichtverletzungen und Einsichtnahme zu rechtfertigen, dass Appellat sich nicht Rechte der Appellaten zu erwerben; dann, wenn auch Rechte der Appellaten zu erwerben; dann, wenn auch nicht wurden verletzt sind von den Instanzen unrichtige Thatsachen als feststehend zugegeben.

Durch einen fünfzehn fünftägigen Termin- und Beweisgang, dann die Parteien der Appellaten principaliter beschränkt, dass sie den unrichtigen Termin nicht vollständig geschöpft haben; dieser seine Beschwerden zugestanden, dagegen ein Recursbeschwerde klagen als begründet als zurückzuweisen sei. Spezialisirte spezialisirte Appellat unrichtig vorgetragene Pflichtverletzungen und Einsichtnahme der Parteien der Appellaten und erhebt sich nicht Rechte zu einem Erkenntnisse dieses Inhaltes als Appellat beschränkte klagen, dass Appellat dem ihm unrichtig, weil aber er selbst den zugestandenen Beweisgang beschränkt haben, zudem beschwert Appellat den von den Appellaten vorgetragenen Thatsachen als einzelnen und den von den Appellaten vorgetragenen Thatsachen als unrichtig völlig ungegründet und verletzend, dass Appellat nicht Rechte zu erwerben, dass Appellat nicht Rechte zu erwerben und Einsichtnahme der Recursbeschwerde klagen.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Aschaffenburg vom 31. Dezember 1852 wurde die Einsichtnahme als einer unrichtigen Thatsache und Verletzung in so weit und in welchem Sinne jene nicht zu Recht besteht als vorgetragen sei; hiernach wurde der von dem Appellaten [redacted] Beweisgang als unbegründet, dass Appellat den ihm unrichtig vorgetragenen Thatsachen als einzelnen und den von den Appellaten vorgetragenen Thatsachen als unrichtig völlig ungegründet und verletzend

Gegen dieses Verfahren legte Appellant die Berufung ein. Seine Vorstellungen und Beschwerden erhalten zur Begründung nachstehenden Inhalt. Appellant bezweifelt die Competenz des Gerichtes erster Instanz und findet die Gründe zur diesen verfahrungsartigen Entscheidung zu verschiedenen, zunächst sagte Appellat Incidentbemerkung ein, bemerkt dass er über den ersten Richter in dem Verfahren vom 12 März 1852 unterzeichneten Termin in verschiedener Weise verbunden sei, dass sie in seiner Entfernung zu dem Verfahren als gute erscheinen und von diesen in der Berufungsinstanz respectivirter Entfernung vollkommen gerechtfertigt sei. Aller Weiteren entfaltet sich dem obigen Antrage des Appellanten selbst.

Es fragt sich nun:

1., Ob nicht der von dem ersten Richter in dem Verfahren a quo gemachten Annahmen dem Appellanten nicht zugemuthet Zeugenbeweis zulässig und nothwendig in dieser aufgenommen sei? Im Verneinungsfalle:

2., ob Appellant dem in dem Verfahren vom 12 März 1852 verschiedenen Termin verbunden sei? Im Verneinungsfalle:

3., ob nicht dessen fruchtlose Terminsversäumung sowie der dem Appellanten entstandene Verfahrenskosten zu erlassen und sonst in dieser näher Beziehung bleiben müssen? Im Verneinungsfalle:

4., ob dieser nicht die Incidentbemerkung bemerkt sein, bezogen die Hauptbemerkung ohne genügende Begründung abgewiesen zu haben sei? endlich

5., In wie weit zur Entscheidung der dem Hauptappellanten gebührenden Entschädigung und auf die persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen zu nehmen ist?

G. Golden

Heute Anwalt Golden zu significiren

G. Golden

No 597.

Zustellung

Am Tage obgesetzt Anwalt Dr. Gold Hochedl. Am Hochgerichtlichen Sitze

Auf Ansuchen des Herrn Golden Anwalt für den Appellanten Adolph Veeck;

ONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heute ist der gefertigte Herr Advocat Laube, dessen Vollmacht genehmigt befindet, dem Herrn Golden Anwalt des Appellanten Carl v. Glenath, seinen Verfahren gemäß mitgetheilt und zugestellt worden.

Abschrift von neuem Verfahren Vorstehenden zu einzigen diesem meinem Akten zugestellt.

Hochedl. Gerichtsdiener Dr. Bolz.

Dr. Laube

Zustellung 58
Abl 01
Abl 07
Stempel 07

Z. 8303. Registrirt
zu Zweck einhundert 13 Kr.
185 Thlr 07 Sgr Stempel
B. Rentant.
Walter

DIMENSIONS-STEMPEL
1 Kreuzer

Verzeichniß der Kosten,

welche Anwalt Hartig in seiner Partie
zu fordern hat:-

In Sachen

Carl von Pirnreth, Herrschaftsbesitzer auf dem
Herrschaften Schandorka, genannt Herrschaftsbesitzer
Josef, dermalen die Herrschaften Hrdlowitz, Schaffer
Schaffer und Besitzer der Eisenstatter und Herr-
schaften Schandorka wegen Währschaftsmund, Gewähr-
leistungs und Entschädigungs - Klage;

gegen

Adolph Keil, Herrschaften, in Teplitzbesitz wohnhaft,
Entschädigungs und Entschädigungs - Hartig.

1y Conceptbogen		3.30
2y Vorladung am 21. April Herrn Spitalen (mit 81 Taxif)		~~1.28~~
3y Amtshandlungsbestätigung	1.35	1.31
4y Mittheilung der Akten an Anwalt		1.13
5y Kopf- Abschrift	1.57	1.42
6y Kopf- Entschädigungs- Abschrift	1.45	1.24
7y Zweifache Entschädigungs- Abschrift	3.53	4.12
8y Vorladung am 20. April und 5. Mai 1852		4.40
9y Zeugnis zum Zeugenverhör	2.58	1.42
10y Zeugenvernehmung der Herrn Schaffer Franz Fr.		
Brüsch 1852 Herrschaft Eisenstatter	3.30	
11y 32 Dispositionen der Herrschaften Schaffer		
Vorladungs- Konzept	8.24	
32 Copien à 10 Kreuzer	26.30	
12y Honorar für Eröffnung des Zeugen-		
Zeugenverhörs		1.03
13y Zeugen der Commission	28.-	
	fl 75.48	18.~~40~~ 05

Uebertrag fl: 73.48.18.40

14., Vacation und Reise beim Dresden und Zurückreise 31. Juli – 2.3.16. und
17. August . . . . . 52.30 x
15., Miete des Marktes . . . . . 9.53 x
Expedition . . . . . 28.09 x
Stempel der Copien . . . . . 7.21 x
Copien . . . . . 6.08 x
Rek. und Copien . . . . . 0.37 x
Zustellung . . . . . 0.13 x
~~13.05.15.24~~ 13.41.02.36 x
16., Porto . . . . . 0.40 x
17., Porto von 13. und 20. Mai . . . . . 4.40 x
18., Porto . . . . . 0.02 x
Vorgeschoss . . . . . 0.07 0.81 x

~~15.37~~ 186.36 ~~29.3.5~~ 30.12
39.35 184.36
220.48

= fl: 226.31 Xr

Schneeberg, 11. Dezember 1852.

Zu Zahlung

Zweihundert sechsundzwanzig Gulden
acht und einzig Kreuzer. fl
Schneeberg, 20 Dezember 1852 226 8 x

Für obigen Betrag empfangen
bei an Cassa wird gebeten
1 Ueberschuss der Cassa vom 3 Dezember 1852. 5 30
2 Empfangsbestätigung zum Protokoll vom 11 August 1 3
3 Empfangsbestätigung zum Protokoll v. 13 August 6 34
4 Empfangsbestätigung 133
fl 267 x 28
an Cassa wird gebeten Cassa Gulden

Kostennota
für Adolph Kees, Kunstförster in Thiergarten wohnhaft, Appellanten
gegen
Carl von Gienanth, Eisenwerksbesitzer, auf dem Gersteiner Eisenwerke, Gemeinde Gerstein wohnhaft, Appellatum.

Vorstehend vom 11 Juli 1853 wurde beiden Appellaten in die Kosten beider Instanzen, zu liquidiren als Causa ordinaire. –

	Tarif-Art.	fl	kr	fl	kr
1., Appellat			6.	06.	— —
2., Consultation	68		—	8.	24
3., Actenmittheilung	91		—	1.	53.
4., Schlussrede	90		—		57.
5., Zeugen	90	2.	20.	—	57.
6., Taxbestimmung des Ober-Appellationsgerichts			—	7.	— —
7., Beruf von den Zeugen			—	32	— —
8., Porto	70	—		41	— 48.
9., Liquidirter Antrag, enth. 20 Zeugen	76.	2.	20.	25.	20.
2 Copien, 21 Bgl.			2.	27.	12. 40.
Liquidationen			—	27.	— —
10., Taxbestimmung bei Gutachten des Antrags	83.		—	—	1. 53.
11., Vortrag in drei Sitzungen	80.		—	—	9. 27.
12., Referent	146.	1.	13.	—	57.
13., Referentsäußerung 3/4 Bogen	146	4.	54.	—	—
13., Beruf zum Vortrag		—		32	— —
14., Sitzungen, drei à Vor. 9 Bgl	87.	1.	03.	5.	55
Liquidationen mit Bgl		—		53.	— —
15., Urtheilsverfassung	98	—		7	— 57.
16., Urtr. und Correspondenz	115.	5.	36.	—	—
17., Porto		—	—	7.	— 48.
				29. 55	70. 56.
					29. 55
					100. 51

Zweibrücken den 20. Juli 1853.

G. Gulden

In toto = 100.51

Die Kosten von Adolph Kees in der Appellat Sache erkennen wir die Parteien zu mit Fünfzig Kreuzer Taxe Erstattet.

Hegnitzbreiten 21 Juli 1833

Korbach

27 Juni pl.

Nro 4187

Dienstes-Stempel 14 Kreutzer

Autorey

für Adolph Kees, Oberförster in Zeitzgrund wohnhaft, Appellanten wegen einem Bescheide des Löbl. Forstbureaus in Zeitzgrund vom 3ten Dezember 1832, und Incidentappellaten,

gegen

Carl von Gienanth, Eisenwerksbesitzer auf dem Hochstein'schen Eisenwerke, Gemeinde Hochstein wohnhaft, Vormund des Herrn Edwards Gienanth Pupillen und Besitzer des Zeitzgrunder und Hochsteiner Eisenwerks, respondirenden, Appellaten, und Incidentappellanten.

T. T. Daß der zwischen dem Appellanten und dem Büreau des Appellaten Ludwig von Gienanth, unterm 31ten März 1833 abgeschlossene Vergleich bestätigt in seinem Eingange:

„Nachdem gegenwärtige Streitsache der Forstbeamten Herrn Adolph Kees wegen Verletzung seiner Dienstehre und Beleidigung des Oberförsters Kees in der respondirten Erwiderung vom 1ten April 1833 anhängig, und schon in dieser Sache, als selbst durch Schiedsmänner versucht worden, aber bis heute Beide Theile sich zu keiner gütlichen Beilegung eine Entschädigung von 4000 fl zu bezahlen;

setzen dem Appellanten als Besoldungsfixum jährlich einen Gehaltszug von 600 fl, den freien Bezug von 15 Klafter Holz, freie Wohnung, den Genuß der verpachteten Küchengärten, freie Benutzung des Forstjagens und Fischerei von fünf Weihern;

endlich noch bestimmte die Translation enthält: „Falls gegen Erwartung von einer oder der andern Seite freiwillig dieses Engagement aufgehoben werden wollte, so soll die Aufkündigung auf den ersten Weihnachtstag gemacht werden und der Austritt auf den ersten April darauf stattfinden."

T. T. Appellant, aber in den Punkt der Ehren von Gienanth dort, für unschuldig Nelle als Oberförster der Zeitzgrunder Waldungen, seine unter den Fürsorgen stehenden Revier, Nebel und Neuweather, sei als sie von beklagt hatte;

Vergl. dahingehen ist für eine Pflicht anzustehen, bei der Verwaltung der Waldungen um den Vater des Appellaten in dem Orte der Notar Schuler in Hochstein vom 31ten April 1833

[illegible] Gemeinde [illegible] zu nennen, [illegible] von Gemeinde [illegible] zu ernennen, [illegible] zu bestätigen und [illegible] [illegible] [illegible]

4187.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für

Carl v. Gienanth, [illegible]

[illegible]

Adolph Rees, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Königl. Verfügung
für
Carl von Gienanth, Schmelzhüttenbesitzer auf dem Schafhofe, Schmelzhüttenmeister auf der Hütte Eibach, Landtagsabgeordneten und Landtagsabgeordneten-Suppleanten des Königreichs Bayern,
Adolph Kees, Schmelzhüttenbesitzer in Neuhaus, Landtagsabgeordneten, Suppleanten des Rheinkreises,
Landtagsabgeordneten-Suppleanten des Königreichs Bayern.

ad I.

Da Gutachten, daß den ersten Bitten gemäß Verfügung getroffen und über die weiteren Bitten Abweisung angeordnet werden könne, ist allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Das hiernach gemäß Verfügung ergangene Erkenntniß des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 25ten Oct. 1841 ist in Folge Vortrags des Staatsministeriums des Innern vom 6ten Dec. 1841 auf Grund des §. 25 der Verordnung vom 26sten Mai 1818 die Verfassung der Landtagsabgeordneten betreffend, durch Königliche Verfügung vom 20sten Dec. 1841 bestätigt worden.

ad II.

Der §. 6 des Edicts vom 26sten Mai 1818 die Verfassung der Landtagsabgeordneten betreffend, bestimmt, daß die Landtagsabgeordneten-Suppleanten, welche nicht zugleich Landtagsabgeordnete sind, nur in dem Falle zu Landtagsabgeordneten berufen werden können, wenn ein Landtagsabgeordneter mit Tode abgeht, oder wenn ein Landtagsabgeordneter auf die Dauer der Landtagsversammlung durch Krankheit oder andere Hindernisse verhindert wird, an der Ausübung seiner Functionen Theil zu nehmen.

Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß der §. 6 des Edicts vom 26sten Mai 1818 die Verfassung der Landtagsabgeordneten betreffend, in Verbindung mit §. 25 der Verordnung vom 26sten Mai 1818 die Verfassung der Provinzialräthe betreffend, [illegible] Zweifel darüber, ob die Landtagsabgeordneten-Suppleanten, welche nicht zugleich Landtagsabgeordnete sind, nur in dem Falle zu Landtagsabgeordneten berufen werden können, wenn ein Landtagsabgeordneter mit Tode abgeht, oder wenn ein Landtagsabgeordneter auf die Dauer der Landtagsversammlung durch Krankheit oder andere Hindernisse verhindert wird, an der Ausübung seiner Functionen Theil zu nehmen, oder ob auch dann, wenn ein Landtagsabgeordneter nur auf einen Theil der Landtagsversammlung durch Krankheit oder andere Hindernisse verhindert wird, an der Ausübung seiner Functionen Theil zu nehmen, ein Landtagsabgeordneten-Suppleant zu berufen sei, [illegible] Zweifel [illegible] Verfügung vom 20sten Juni 1843 [illegible] Verfügung vom 28sten Juni 1843 [illegible]

253 Cod. de procéd. dem Richter kann den Zeugenbeweis gestatten, wenn er ihn für pertinent und admissible hält.

a, wenn die Fakta vom Gesetze admissibles, d. h. mit relativen Thatsachen verbunden sind;

b, wenn sie von den Gegnern abgeläugnet werden;

c, que la loi n'en défende pas la preuve.

Sie hat den Zeugenbeweis offen gelassen für den Fall, wo weder durch die Vermuthungen des Gesetzes, noch durch die Geständnisse der Parteien, noch durch die Eidesdelationen, noch durch die Beweisurkunden, noch durch die Augenscheinsobjekte, noch durch die Sachverständigen, noch durch die Zeugenaussagen, noch durch die Präsumtionen des Richters

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

3e Carré de art. 254 quest. 977 bis. Le fayt pense ainsi.
„ Mais, ce que la loi ne permet pas dans l'intérêt privé d'une
„ partie, croit-on qu'elle puisse également le refuser à l'intérêt
„ bien entendu de la justice? et, que la disposition dont nous
„ parlons puisse être raisonnablement regardée comme une
„ dérogation au grand principe l'ordre public et de raison
„ naturelle d'après lequel un juge ne doit prononcer qu'
„ en connaissance de cause? Or n'est-ce pas à lui uniquement
„ à apprecier s'il a cette connaissance, ou si de nouveaux
„ moyens d'instruction sont nécessaires pour la lui procurer.

Le texte Einrede des Klägers, durch [illegible] Courrier [illegible] Rechte des [illegible] Déchéances [illegible] Art. 278. 293. 1029 Cód. de procéd. civile. [illegible] Chauveau Cód. [illegible] Chomine des mat. civ. tom I pag. 437 [illegible] Rechtsbehelf des Klägers hinreichend begründet.

c) Die Anfechtung der Klage des art. 254 Cód. de procéd. civ. concrete durch den ersten Richter [illegible], wie der Kläger behauptet, [illegible] Chauveau, Chomine des mat. civ. Repertoire de Dalloz de proc. Enquête art. 66 et seq.

Arr. Cass.	12.	Dec.	1825	Sirey	26.	1. 284.
„ Lyon	13.	Mai	1826	„	29.	2. 106.
„ Toulouse	28.	Avril	1834	„	35.	2. 156.
„	2.	Avril	1845	„	45.	2. 412.
„ Caen	24.	April	1839	„	39.	2. 488.
„ Lyon	29.	Mai	1843	„	46.	2. 173.
„ Bordeaux	22.	Juin	1850	Journal du palais tom. 2. p. 301.		

ad 2. Stellen den ersten Richter gegründete Einrede in Abrede [illegible] Klage [illegible] Diese Klage ist [illegible] Mangel der [illegible] Beweismittel zu begründen [illegible] Chauveau stellt als Regel auf, dass die Klage [illegible] Rechtsfrist [illegible] Klage [illegible] Beweis des Rechtes, [illegible] Chauveau, Chomine des mat. civ., Repertoire de Dalloz de proc. Enquête art. 66 et seq. [illegible] Rechtsbehelf des Klägers [illegible]

ad 3. [illegible] Klage [illegible] Beweis [illegible] Zeugen [illegible]

[illegible] Klage [illegible] 3. März 1838 [illegible] Kläger [illegible] Beweis [illegible] Beweis [illegible] Beweis

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

III Abtheilung.

IV Abtheilung.

V Abtheilung.

St. d. Hf.

den Beamte zu Altenglan Heinz Jörg 15 Kr.

Rechtsanwalt, den Assessor Stahl zu Zweibrücken, daß
er den Assessor den 6ten d. Monat.
" 16 " " 17 " " " Assessor " "
" 15 " " " " Ludwigshafen zum
" 25. " " 1851 beliebten Termin, durch gerichtl. Verf.
" sei " " Zustellung an Advokaten, mit
" dem Beifügen " " Recht den ersten April 1852
" zu " Verfügen abzuhandeln, vorgeschrieben
" sei, einige Tage Frühe durch die Post anfragen
" solle."

Schreib. soll Rechnung tragen.

Rechtsanwalt, den Assessor zu Germersheim durch
Signatur und Taxe Bescheidung dahin zu ertheilen:

1. daß in den Inventarien, so durch Christmann zu Neu zu
Verlassenschaft gebracht worden, das Mobil fehle beschädigt
worden sei, durch gerichtl. Sachverständige, die nicht verwandt wären,
durch Abschätzung zu constatiren, Namens, Schadens, und
Benennung des Schuldners sei, welche Verschädigungen durch
Vorsteher sind, und die nicht Gültig gemacht werden können, zum
dem obervormundschaftl. Rath den Christmann zu Verfügen sei
Vortrag zu halten hätte.

2, daß in den Inventarien: Eichthal, Klebenberg, Neuenbürg
Eichthal, Lüdenscheid und Pottenhofen Verschädigungen, die
durch das Abschneiden der jungen Bäume, und Nummer Scha-
den zu entstehen, sichtbar sind, und daß zu jeder die nächsten
Nachbarn der Verstorbenen zu diesen Geschäften zu Eides
mit Pflicht abzuschätzen zu erstatten.

N. p. pl. M. 28. 29 Juni 53

Volk

Kuhn

Ad 1.

DIENSTLOSS-STEMPEL 14 Kreutzer

I. E., daß der rechte Richter in seinem Verfahren selbst anerkennt, daß die Ungültigkeits-Klage der Verletzten nicht Platz greifen könne, weil sie zu spät eingebracht worden sei, indem sie gegen die Art. 252, 256, 257, 258, 278, 279 und 293 des Code de procédure, sowie gegen den Verwerfungs-Hof Zeugenbeweis-Vorschrift übertreten habe, indem sie gegen folgende Vorschriften:

" daß die Parteien, welche einen Zeugenbeweis
" anzutreten haben, ihre Thatsachen
" vorlegen müssen, worüber sie Zeugen
" selben Inhalts über Thatsachen, welche bei einem
" Beginne der Verhandlung bereits angeführt sind,
" und Namen zum Zeugenbeweis zu benennen
" verstehen, und daß sie gegen die Vorschriften der Gesetzgeber bei diesem
" art. 252 Cod. proc. die Thatsachen angeführt, für welche
" Klagtheil die Zeugen zu benennen sei;
" daß sein Verschulden für Verletzung solcher Zeugenbeweis-
" so nicht zu benennen wären;

sagt nun Einleber in der That nur mit einem Zweifel nöthigenfalls auf das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen müsse verfahren werden, daß nur die imperativen Vorschriften des Gesetzes nicht ein nutzloses Formel- und Formalitätenwesen über den materiellen Zweck gewaltsam stellen dürfen und daß sie daß sie Nichtbeachtung die gesetzlichen Vorschriften und Folgen nach sich ziehen müssen, – wie vorangestellt, daß Zeugenbeweis für nöthig ist und nicht wiederholt werden darf.

I. E., daß aber die weiteren Argumentationen des rechten Richters und die daraus gezogene Folgerung, daß eine Verletzung der Formen, weil ein Gesetz verletzt, Zeugenbeweis von dem Richter ex officio soll zugelassen werden können, nicht allein der positiven, ausdrücklichen Verfügung aller gesetzlichen Formen zuwiderläuft, sondern auch offenbar nicht haltbar ist, wenn Zweck und Wortlaut des Gesetzes, die gegen die Parteien ein Gesetz verletzenden Nachtheile zu allgemeine wären, zu den gesetzten Folgerungen führen, daß die einzelne Verletzung der art. 278, 293 und 1029 und zwar nur der art. 254 Cod. proc. involvirt.

I. E. 1., daß ein gewaltsames Eingreifen des Civilgerichtes, sondern Richter nur auf den Antrag der Parteien

erkennt,

dass derselbe stillschweigend dieser rüge – wie sie nach der combination der art. 252, 253, und 254 C. proc. civ. angiebt – voraussetzt, dass in der regel die parteien selbst die relevanten und gemeinschaftlichen beweisumstände stellen werden und dass demnach der richter die von den parteien angebotenen beweise, wenn sie gesetzlich – zulässig sind, auf die von denselben (art. 253) bezeichneten thatsachen zu richten habe,

dass jedoch der art. 254 für den fall – und für diesen allein – wenn die parteien es versäumen, den beweis der relevanten und erheblichen thatsachen anzubieten, dem richter das recht einräume, den beweis der entscheidenden beweispunkte aus den aussagen zu zeugen, und insoweit die gesetze und in dem c. art. 480. nro 3o 4 über die requête civile generell aufgestellten präjudizialregel modificire,

dass dagegen der gesetzliche artikel bestimmt: „si la loi ne le défend pas",

dass dieser offenbar der richter von amtswegen nur allein dann und insoweit zum beweis zulassen kann, wenn einmal die parteien selbst angebotene beweise nicht und zweitens zulassung derselben von dem richter nicht als verspätet zurückgewiesen worden, er aber versäumt hat, sich über bezügliches von amtswegen zu gültigstaltenden verfahren und die gesetzlichen vorschriften, wie von dem auf antrag der parteien angewendeten beweise, geltend zu machen, welches eine conditio sine qua non ist, um den dem pouvoir des art. 254 C. proc. civ. inhärirenden nullitätsgrund annehmen zu können,

a, dass in diesem falle der gesetzliche name für diesen einen beweis besitzen muss und dieser name nicht verwechselt oder vermischt sein darf (si la loi ne le défend pas);

b, dass die parteien versäumt hat, den relevanten beweis zu erbieten, – zwei wesentliche voraussetzungen, die in specie nachgewiesen, indem nie von der parteien selbst erbotenen und für relevant erklärten beweis gründe anzuführen und diese entweder von dem richter als verspätete zurückgewiesen oder verwirkt hat,

dass demnach, weil schon der art. 253 seine anwendung gefunden hat, die anwendung des art. 254 von selbst hinwegfallen muss.

E. D. 2., dass auch bei dem gesetzgeber stillschweigend mit seinen vorgefassten gesetzlichen bestimmungen im direkten widerspruche, dieser absicht, in dem art. 254 eine unbeschränktere, über die klagte der parteien hinausgehende richterliche power creiren zu wollen, unterstellt werden kann, weil:

a, sie über die im gesetze vorgeschriebenen dichtances gerade illusorisch gemacht würden und verschwinden, wenn der gesetzgeber mit seinen strengen vorschriften über die enquête umgehen wollte, um mit denselben mitteln, nur mit einem andern wege wie in einer andern form, zum ziele zu kommen, indem jetzt der ausgeschlossene beweis, mittelst exposition auf den andern der parteien, nur nun eines antrages ex officio zu berücksichtigen würde wenn nun dieses in der that also und im effecte mit der dichtance sich verhielte;

b, dass die absicht des richters, wie in dem einen falle eine gesetzliche dichtance gegen die parteien bestehen sollte, in dem andern vorgenommen und genehmigt werden würde, und eben deswegen eine grenze für den ausübung einer solchen power bestände, indem jeder richter eben so gut wie ein geschworener, wie ein präsident, über den materiellen beweisgrund seine gewissenhafte, aber auch gewissenlose überzeugung aussprechen könnte und ein gesetz dagegen nicht existirt, welches solche gewissenlosigkeit strafen könnte und dürfte,

c, selbst bei der gütigsten absicht und gewissenhaftigkeit der richter keine garantie dagegen bestände, dass der nicht den vagen gedanken von einem pouvoir wenigstens annähernd als sich von einem protestanten katholischen formale und einem bischofen und einem tribunal über eine „dichance" gleicht müsste – selbst annähme, ein tribunal gegen einen andern dichance bestehen könnte, in dem andern falle eine spanne bestimmen würde, und eben deswegen eine grenze für den ausübung einer solchen power bestände, indem jeder richter eben so gut wie ein geschworener, wie ein präsident, über den materiellen beweisgrund seine gewissenhafte, aber auch gewissenlose überzeugung aussprechen könnte und ein gesetz dagegen nicht existirt, welches solche gewissenlosigkeit strafen könnte und dürfte,

d, weil die parteien und ausdehnung des art. 254 consequenz nicht der richter bestand sein müsste, indem die

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

nullités Substance, wonüber schon der Zeugenverhör stattfindet, und nichtsdestoweniger über neue Substanzen bezüglich der nullités Vorschützungen - wie vorhanden der zweite Richter unternommen hat - neuen Zeugenverhör und wiederholten Zeugenbeweis ex officio anzuordnen, - hat diesen nur bereits für Anfänger dieser neuen Theorie in Frankreich gelungt sind.

L. 2., 3. Satz die Incompetenzanzeige der Polizeybehörde nicht übersehen, dieser muß nur in dem art. 154 mit seinem ganzen Systeme in Widerspruche stehend und unbeschränkt richterliche pouvoir anerkennen könnte und wollte, wie er klar genug ausgedrückt ist.

L. 2. 3., 4. Satz die verschiedene Entscheidung müsste bey einer strafen Verletzung der Polizeygesetze, ist: bestehen;

a, der art. 175 Cod. proc., welcher sagt: l'enquête sera respectivement parachevée dans la huitaine de l'audition des premiers témoins, à peine de nullité;

b, der art. 293 ibidem, welcher verfügt: l'enquête déclarée nulle par la faute de l'avoué ou par celle de l'huissier, ne sera pas recommencée;

c, der art. 1029 ibidem, welcher bestimmt: aucune des nullités, amendes et déchéances prononcées dans le présent Code, n'est communaloire;

d, und somit nicht der art. 154 selbst, welcher dem Richter der Rath zu Befolgung einer Vorschrift von Amtswegen nur dann einräumt, „si la loi ne le défend pas".

Schlink, Civil-Verf. Bem. II. S. 352 pag. 534.
Arrêt c. Bourges vom 30 Mai 1831 Sir. 32, 2, 134.
" c. Nismes v. 30 Août 1832 Sir. 32, 2, 423.
" c. Bourges v. 28 Novemb. 1838 Sir. 39, 2, 88.
Biache v° enquête Tom. V. N°. 541.

In Erl., in welchem die verschiedene Entscheidung nicht zu Recht bestehen kann und nicht der positiven constanten Judicatur des Königl. Appellations-gerichtes widerspricht wird erwidert.

Arrêt in Sachen Appellaten- und Klagspartey gegen Wilhelm Schultz vom 19 August 1851.

L. 2., dagegen, wenn dem vorliegenden Hinderungsgrunde nicht dem von dem ersten Richter zugelassenen Beweise ein Platz eingeräumt und die Entscheidung ganz dem richterlichen freyen Ermessen anheimgegeben wäre, - in specie für den Richter keine neuen Gründe zu belegen, um mit beyzeiten Zeitverschwendungen vorbeugen zu können von dem freyen gebührenden pouvoir Gebrauch zu machen und die Parteien wenigstens die einfachen Incidenz-Beschwerden zu ersparen, - ist

Bedenken zu haben, da:

1., Derselbe zur Begründung der dem Appellaten ungünstigen Gleichwerthigkeit mit nur 30 Zeugenaussagen nicht genug hat anführen können 33 Zeugenaussagen abgehört worden, deren die Beschwerdeführer bereits gedenken.

2., da von dem Appellaten ausdrücklich artikulirten und von dem ersten Richter zum Beweise zugelassenen Thatsachen und der appellatischen Aufstellung sämmtliche diesseits vor Seite 10, etwa 10 bis 12 Zeugen, also für einer Seite, um der Appellaten Aussagen haben und fürentsprechen der Behauptungen nur, erwähnt haben sollen, und zwar in einer solchen Weise und nicht solchen Deutlichkeit, daß diesen von vornherein zu Gunsten der Appellaten ein Vorurtheil, dessen ganzlich dabei jede unrichtige Absicht fernzuhalten, nicht ist nöthig bei allen diesen Grundsätzen (herrührend von Leonhardt, Jumbach und Hammel) vorgeschrieben, wie dieß auch aus dem bezeichneten Jahre 1849 gelungenen Grundsätze in Beweisverhältnissen, welcher neuen Entscheidung der ersten Richter über den streitigen Beweispunkt, ihre Stelle war; einen Theil, dessen diese vor allen Rath Augen über eine Menge von Zeugenaussagen ungeeignet vorgenommenen Arbeiten nämlich dem Richter der Appellaten und ihre selbst die Lasten Theil über unbelastet gelassen, deren von einem man nicht nur deutlich, daß selbst vernommen werden; gelegentlich auf diese in dem Beweisverfahren zu Unrecht entschieden, gleichwohl diese gewiß für einen

und übereinstimmend verurtheilten und heute vor den versammelten Geschworenen verhandelten Sache, für den Appellaten kein Motiv zu seiner jetzigen Aussage über die Einzelheiten obwalten konnten, in Wirklichkeit aber nicht obwalten haben und es vielmehr nur einer Belehrung in der Brust jenes Zeugen, welche bereits durch den von dem Appellanten gestellten Geschworenen Fragen 1, 2, 16 & 17) festgestellt, und Appellant eine weit größere Quantität von Beweis als die Anklage des Appellaten und am Schlusse zu seiner Entlastung liegt und endlich dann Werth auf unsere Entscheidung legt;

T. V., daß hinzu kommt:

3., die Befürchtung, daß, nachdem der erste Zeuge vorher nicht nur dem Wunsche des Appellaten entsprochen hat, alle nöthigen Einwirkungen auf die mitanwesenden Zeugen vorgenommen werden könnte;

daß dieses nothwendig schon solche Einwirkungen zum Nachtheile des Appellanten manifestirt haben, indem unser in dem ersten Zeugenverhöre abgegebenen Zeugen wegen jetzt Zeugnißes und weil es nicht nach Wunsche des Appellaten lautete, als Verbrecher auf seinem Leugnen gerichtet werden sind;

daß dieser Appellant bei wesentlicher Entscheidung eines Zeugenabweisers der Instanz nöthig hat, daß ihm von dem Appellaten producirt unverdächtige Zeugen nöthig, ihnen Gelegenheit bei dem Appellaten zu verlassen, sie vernehmen lassen können, wie geschehen worden;

daß schon in specie in vollem Maße die Motive klar genügen, welche den Gesetzgeber zu dem veranlaßten, eben ad 1. erörterten Beschränkung des Zeugenabweisers bestimmt haben, freilich muß der Richter nur gerichtlichen Gründen sich nicht beherrschen können, von dem ermessen die im pouvoir des art. 254 Cod. proc. Gebrauch zu machen.

T. V., daß dennoch der von dem ersten Richter zurückgewiesene Zeuge als einzuhörig, übereinstimmend angezeigt und invocirt zu berücksichtigen ist.

Ad 3.

Wird von dem ersten Richter erörterte Zeugenabweisung des gerichtlichen Zeugenabweisers betroffen, und zwar:

Zum 1ten und 2ten Haupt-Punkt, betreffend den Vergleich mit Christmann über das Nambyrasen und die bezügliche bezügliche Pflichtverletzung des Appellanten.

T. V., sind darüber die Hauptzeugen 6, 9 und 11 vernommen haben.

T. V., daß der erste Hauptpunkt nicht den Appellanten persönlich betrifft, da der Vertrag mit Christmann im Auftrage des Appellaten abgeschlossen wurde;

daß aber der zweite allein prozessuale 2te Hauptpunkt: „daß Appellant unter dem Schein des Schiedsspruches für sich 3 fl 30 xr von jedem Thaler begehrt hat, „und daß von den Thalern die Männer und den Knechten „und Pferden von Thalheim die Zehnten und den Knechten „in jenem Hofe bezahlt sind", — wie der erste Richter selbst anerkennt und sagt — völlig unerheblich bleibt;

T. V., daß — wenn schon nicht der erste Richter eine tendenziöse Verkennung der einzelnen Aussagen des Appellaten schon darin allein erblickt hat, daß dieser, welcher zum Eheeid bestellt, mit weniger annehmbar, wenn nicht die negativen Behauptungen zu Gunsten für Andere, namentlich auch für den Appellaten selbst, gegen Zeugnisse setzen wissen sind, — dem Christmann, der ihn ebenso wenig für zuverlässig, empfehlen, wenn und in soweit sie einen Eheeid zu leisten hatten, daß schon der Antrag zu Gunsten des Appellaten, nur Abzug eben in die Zeugenaussage setzen sollte, und mit den drei Kreuzer einzelnen Weinsorte in einem Quantum von 35 bis 40 Centnern vom Zeugenverhöre Nichts hat mit dem Ablösungsvertrage bei Thalheim, weshalb dieser nicht vorzugsweise Thalheim, nicht war zum Abladen nöthig war, weiter sein, zu 17 fl 30 xr accordirte, — diesen einzigen prozessualen Punkt des ersten Richters ein gründlicher erscheint, da:

a., der Zeuge zu 17 fl 30 kr und stellvertretungsweise der Zeugin Mittelzweig zu 8 fl 45 kr und Christmann etwas zu verzeugen Recurs. Dem 8 fl 45 kr Gebührnis desselben Zeugen für die zweite Tagfahrt und dem 9 fl 45 kr Gebührnisse, welche allein 10 bis 15 Meilen Fuhr, abzufallen etwa 20 fl 30 kr bis 19 fl per Mann bezahlt sind, u. die

b., Appellant zu den circa 150 Meilen, welche Christmann gehabt hat, nicht mehr als etwa 30 Meilen zurück legt, alle übrigen Reisen aber auf eigene Rechnung gemacht, - und zur Genüge bewiesen, daß Appellant die Reisen Christmanns weder für die Einvernehmung der Appellanten und der Zeugen Mittelzweig und Stolz, noch für die Einvernehmung des Zeugen Fuhrmann nöthig waren, und daß der Commissär Eberle ungeachtet seines Protocolls gegen die Vernehmung des Fuhrmann Einwendungen machen, und diese Vernehmung hätte unterlassen sollen.

c., diese Reisen nicht kann Gegenstand gegenwärtiger Appellation bilden kann, da in Wirklichkeit eine Verminderung nicht stattgefunden hat, den Christmann seine Ansprüche in anderer Weise zu übermessen und zur gründlichen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen den Appellanten anzuhalten, indem Appellant das Gegentheil nicht nachgewiesen vermochte; der endlich

d., die Reisen unseres Herrn Commissärs vom 17 März 1851, und Appellant dem Appellaten für jeden Reisetag, als er selbst verlangt hatte, und 2 Personen, als er für die gleichen Reisen nur seinem Hauptschlüsse Mittelzweig, von Christmann verrechnet hat.

Zum 3ten Beweispunkte: „Zeugt Appellant oft Gegenstand und Gegenstandsabänderungen beigesetzt und unnöthiges „wie ihm beliebte Verhandlungen von seinem Vorgesetzten „Herrn Kreisrichter Fuhrmann unterlassen, „und der gegen Lieutenant Eberle ungünstige Protocolle „gegen die Vorgesetzten, die Herren Dr. Kurtz zu setzen, „unterlassen habe".

a., zeugt hierüber die Gegenzeugen 15, 16 und 23 dagegen.

b., zeugt ein gegen Zeugen nicht erinnert, dagegen unterstützen zwei speziellen Gegenzeugen in seiner, der Appellanten günstigen, gegebenen Weise die Zeugen, [illegible] Zeugen nicht die gewollte Absicht

völlig unterwandelt ist.

3. Z., sagt der erste Zeuge in dieser Beweisfrage nur aus, was von den Gegenzeugen 5, 12 und 17 genauer bestätigt worden, nämlich daß für jene Reisen in dem Beweisthema enthalten sind, dieser aber nicht weiter Kenntniß darüber nehmen, als daß die generellen Instructionen [illegible] gegeben, diese aber nicht enthalten, [illegible] von den Zeugen 12 und 17 genannten Summen [illegible] bis auf Erkundigen (laut der Vorlage, Monat April 1851 Nro 95 und 96) zurückgelegt sind und den Appellanten nicht gegeben, [illegible] und den Appellanten nicht gegeben, [illegible] zu den Reisen des Herrn Medicus [illegible] Laubach gegeben [illegible], mit den Beigeladenen [illegible] zu den [illegible] Zeugen abgehalten haben zu lassen, und zu der Aussage des Appellanten über den Herrn Bürgermeister Stolz gegen Bürgermeister Wagner von Pfungstadt einen [illegible] Beweisantrag gestellt worden, [illegible] Appellant keinen Vorschuß und Appellant keinen Vorschuß gehabt haben.

4. Z., dagegen nun dieser Punkt ein wesentlicher ist, da [illegible] der Partei der Appellanten und späterer Klage selbst, dem Appellanten die wissentliche Gefährdung [illegible] - und nur müssen Beweis geführt werden - gewiß Niemandem von Beisitzern zum Anstoßen begründet [illegible] zu öffnen, dem Zeugen in Pfungstadt von jener von Gräfer gestellt wurde - und die gestrichene Weise Niemanden einen Vorschuß bezahlt, und Appellant bezüglich des von Stolz gegen Bürgermeister Wagner [illegible] Protocolls nur seine Aufsichtspflicht [illegible] sagt Stolz derselben nur beiläufig erwähnt habe, [illegible] gegen seine Pflicht.

Zum 4ten Beweispunkt, betreffend Appellanten Gebühren und Gutsverwaltungen in seinen Angehörigen.

5. Z., zeugt hierüber dagegen: die Gegenzeugen 1, 4, 5, 6, 7, 22, 24, 25, 27, 28, 29 und 30, sowie

die Zeugenaussagen 1, 3, 4, 5, 7, 11, 12, 15, 20, 21, 22 und 23.

T. V., obgleich auch Küster erkennt sei, daß bei Einhaltung der vorgeschlagenen Grenzen-Unterschied übereinstimmend Treffpunkt Appellant in seiner Weise gemessen hat, als auch einzelne Weise seine vorgetragene Ansicht, als Appellanten die Verpflichtung Gerichtskosten und Entschädigungen, als unterliegenden Teil zu bezahlen, auferlegt. Zeugenaussage 1.

Zum 5ten Streitpunkt: "daß Appellant im Frühjahr 1895 über dem von Linh zum Aufbewahren Werk "einige Kisten Eisen im Kaufpreis von 100 Mark "Empfang" mag seine Behauptung unterstützen die Zeugenaussagen 1, 2, 3, 5, 8, 9, 16 und 17.

T. V., obgleich auch Küster erkennt sei - daß Appellant die Empfangnahme Eisen verneint, weil er bestätigt der Verhandlungen in dem gegen Weiß von Lizza einem selben Morgen, der über 30 Jahre im Gebrauch gestanden hatte, verschiedene, die etwa mit Hämmern und Werkzeug, wie ein Pferd, übertragen zu bestätigen sei Zeugen bis eine Hand gesehen haben, die Absicht auf neuen Empfangnahme und setzen im entgegengesetzten Winter - ungefähr neunzig neuen Morgen - Lizza 15 bis 20 Morgen auf seinen Platz vorbeigegangen sind, Zeugen sind Hämmer Blick und, neben ein vereinzelter Haas seinen vorbeigegangen Morgen übersehen hatte, nur verschwunden, aber zwar sei, die Nägel zu bestätigen;

daß Zeugen Appellant vor mehreren Jahren und bis in die neuesten Zeit mit gutem Erfolg Unterstützer der Appellanten im Prozessieren und Einlagerstein, welche Appellant in Rechtsangelegenheit hatte mit seinen Mitgenossen Hämmer Morgen als neuen Grundsatz der Verhandlung seiner Zeugen sind Einsicht von vielen Hämmer Gründen Gründen Hämmer Morgen Hämmer Hämmer Hämmer

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

bekanntlich überall üblich ist und sowohl von den Forst-
wärtern in seinen Verrichtungen, als auch von den Frei-
wärtern in ihren Verrichtungen ohne Einschränkung gestat-
tet wird, so sind Forstpersonal und einzelne Theil
der Forstbeamten zu Holzkäufen und Holzkommissionen nur der
bezeichneten Forste nicht von der mittleren, sondern
von der neuen Forstlinie bezirke, und sind diese
Akte, als Appellant Förster war, schon bestimmt fest, und
auf diese sind auch die streitigen Punkte und Fragen
vorzüglich Punktpunkte und müssen vorzüglich vor Ge-
richte zu legen.

Zum 1ten Streitpunkte: „Der Appellant
„einen von dem 5 Personen von Jacob Hill worüb-
„ten Frevel, welche in den Verrichtungen des Ap-
„pellaten mehrere Tage entwendet und mit dem
„größten Theile des Appellanten sich abfinden las-
„sen, wahrnimmt sich."

L. V., sagt hierüber nur der 1ste Holzhauer Sommer
von Wenn, der schon seit Jahren verschiedene Feind-
seligkeiten zu dem Appellanten gehabt haben soll,
bemerkt,

sagt derselbe nämlich im Jahre 1836 oder 1837 einen ge-
wissen Jacob Hill und den Jacob Regier, der damals
Knecht des Appellanten gewesen sei, den Frevel machen
und mit einem mit vier Pferden, 2 Männern und 2
Frauen, bespannten Wagen, welche nebst den Thieren
dem Appellanten gehören sollen, wegfahren gesehen
haben will, deßhalb aber bemerkt:

„ob der gepfändete Holz Appellant bekommen hat oder
„nicht, könne er nicht."

L. V., sagt eine ganz verschiedene Version über die Sache
über Wissenschaft von der Pfändung, übereinstimmend die
übereinstimmenden Aussagen der vorgenannten 8, Punkt 10,
soweit die Pfändung betroffen, sagt Appellant nä-
mlich 11 Einsassen muß nur 3 Pferde, sondern zu wis-
sen nur zwei Pferde besessen sind, der sie ordentlich
Fuhrwesen nicht im ordentlichen haben kann.

L. V., sagt wörtlich, der erste Holzhauer Streitpunkt sei erkannt sei, sagt derselbe völlig einer-

weisen zu bleiben sei, der dadurch keinerwegs [illegible] die Aufsicht der Commune – abgesehen von den finanziellen Interessen – auf deren ersten Grundbesitz irgend eine Garantie übernimmt – festgestellt werden.

Zum 8ten und letzten Hauptpunkte: „daß Appellant sich anmaßen könne in den seinem Vorgesetzten unterstellten Verrichtungen Abänderungen, welche der Appellat zu treffen für nöthig erachtet, vorzunehmen und Befehle zu ertheilen, welche mit den Vorschriften und Grundsätzen des Amtes nicht übereinstimmen."

z. T., hinsichtlich dieses Hauptpunkts hervorzuheben:
die Anmerkungen: 12, 17, 21, 23, sowie die Anmerkungen 1, 2, 16, 18 und 19.

z. T., hinsichtlich der zweiten Rüge, namentlich hinsichtlich der fraglichen Vorgänge während Lehmann vorübergehend der abgetretenen Functionen enthoben ist, sowie hinsichtlich der Behauptung, daß Appellat „während der ganzen Zeit seiner Amtsführung [illegible] Lehmann (Anmerkungen 1, 2, 16 und 18) versucht habe, ihn verächtlich zu machen;

hinsichtlich der zweiten Rüge, daß Appellat dem Appellanten seine Vorgesetzten-Eigenschaft nicht, wenn willkührliche Anordnungen des Dienstverhältnisses, eine Appellanten die vorherige anzeigen Entschließung, welche sofort angeordnet oder Recurs ergriffen werden ist, zu bewirken;

z. T., hinsichtlich der Hauptklage der Appellaten auf Nichtung der Dienstentlassung und Dienstentsetzung zu erkennen, zurückzuweisen, war, da bei der zunächst zu treffenden Entscheidung Appellant selbst nach Verantwortung der vorliegenden Beschwerden, wegen welcher der Befehl für die Ein- und Entlassung der beamteten Personen, resp. die Dienstentsetzung verfügt, eben Appellat ist, und die Dienstentsetzung und Dienstentlassung [illegible] zu ertheilen

gerichtlichen Erkenntnisses vom 12ten Mai 1852 nach gepflogenen Verhandlungen erkannt, wobei neben Appellation Berufung ergriffen wird;

Demnach in der Sache zu Recht erkannt wird, wie der Appellat zu Recht befugt sein soll, die von dem Appellanten verbaute Brücke als unzulässig, schädlich in polizeilicher und baupolizeilich abzubrechen; Appellant die von dem Appellaten verbaute Brücke als baupolizeilich zu verurtheilen, an den Appellaten als Entschädigung für die Aufhaltung des Dienstverganges folgende Zahlung zu bezahlen:

1., die Summe von 40 Rbl,
2., den Advokatenlohn einer Instanz mit 8 Rbl,
3., die Summe von 12 Rbl für 15 Klafter Holz, wegen des Abtragens und Fortschaffens von Appellanten, mit Inbegriff der Zahlung von Zeugengeldern, wegen Verzug der Execution vom 5ten Mai 1852 an,
4., Entschädigung und Fortschaffung von Appellanten für die gepfändeten Pferden für 11 Werst, wenn Appellant nicht vorgezogen sollte, hierfür 10 Rbl zu bezahlen;
5., Entschädigung für die entzogene Tagelöhne wie diese nachgewiesen von Appellanten, wenn Appellant nicht vorzieht, hierfür 20 Rbl zu entrichten, mit Inbegriff der zwei letzten Zahlungen von der Einstellung der letzten Arbeiten vom 18ten October 1852 an;
6., Entschädigung und nachgewiesen von Appellanten für die einstweilen Pfändung von nachgewiesenen Handlungen, als:
a, von einer Bürde von drei Arschinen aus Stabwerke;
b., von einer Bürde aus Rundholz von einer Arschine einem Zaunwerke;
c., einer Bürde von einer 3/4 Arschinen Mauerwerke;
d., einem Acker von einer Arschine 2 Arschinen von Erdarbeiten;

6.,
e., einem Garten, genannt der Baumgarten, von einer Arschine Zaunwerke,
f., von dem Pferdegarten mit einem Thore, gerechnet von einer Arschine 18 Arschinen, welche 18 Arschinen dem Appellanten während seiner Arbeiten entzogen worden sind;
Zuerkennt das Gericht zu erkennen und der weiteren Verfügung zu verfügen;
endlich dem Appellanten Verkündigung zu verschaffen, daß er sich alle seine Rechte wegen der von einzelnen Anlagen an Garten, namentlich wegen des Gartens Genugthuung gegen den Appellaten vorbehält;
dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Gelder zu verfügen.

L. Felder

v. p. p. q. 20 Juni 53

Kutz

v. p. p. 27. 28. 29 Juni 53

Kutz

Nro 4186

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Anfang

für Friedrich Friedlich, Kaufmann in Zweibrücken wohnhaft, Kläger, der in Luxemburg verlebten Frau Wilhelmine Friedlich, geborene Schmitz, der Erbin in französischen Rechten, Appellatin

gegen

den Gemeinde Schaffner, vertreten durch seinen Advokaten Lauer & Mohler, Gutsbesitzer in Rheinzabern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 12ten November 1852, Herr Conrad Petri vertretend.

J. B., Hugo die Gemeinde Schaffner, Schalen Petermann, Adam Adolph Notär Weigel in Landau vom 25ten April 1849 ihren Bruder und Schwager Friedrich Bruchier von Offenburg auf sechs Jahre d. i. bis zum letzten Juny 1855 in Pacht gegeben haben gegen einen jährlichen Pachtzins von 370 fl, und daß dieser ganze sechsjährige Pachtzins von den Schalen Petermann mit Acceptation der Pächter, durch Act von Notär Sartorius in Landau vom 23ten Brachm. 1849 der Appellatin cedirt wurde, welche den Cessionsact im Akte gutheißt erklärt.

J. B., Hugo die erst im Jahre 1852, also drei Jahre nach dem verübten Pacht- und Cessionsvertrage, von Jacob Bodt, gegen die Schalen Petermann eingeleitete Zwangsexekution, durch welche auf die vorgeschützte Mißa unterm 24 Juni 1852 in Beschlag genommen wurde, unter die jura quaesita der Pächter, Schalen Bruchier, weder für der Appellatin, als Cessionarin, denn bonne foi bei Abschluß der Cessionsvertrages nicht mußte bezweifelt werden wird, beeinträchtigen kann, wie dieß sich klar ergiebt, mit den Bestimmungen der Art. 689, 691 und 692 Code de procedure und dem Art. 6. des neuen Zwangsexekutionsgesetzes vom 23ten März 1846, wonach der Pachtvertrag ohne allen Zweifel zu Recht besteht, und der Pächter die Fortsetzung desselben nicht über sich kommen lassen, bis nach erfolgter Für-

stellung der Zeststellungsklage erforderlich befindet, so wie auf die Zulässigkeit, sogleich Abschlußbescheid verlangend die Forderung eines zum Vermögen der Verschollenen gehörigen Erbtheils gerichtlich geltend gemacht haben, welche Sache vor am 23ten August 1849, wo uns zu keiner Sache über Verschollenen gegen die Verschollene die Klage nur und nicht kein Beweis in den gesetzten der für der bezeugt, gültig verschollene Personen, mithin nur die Appellantin rechtsgültig vertreten haben, sogleich in allgemeinen Rechtsprinzipien die Rechtsbeziehungsverhältnisse der fraglichen Erben nur mittelst der actio Pauliana angefochten werden könnte, wenn behauptet werden wollte, sogleich selbe infraudem creditorum abgeschlossen worden sei und daß die Appellantin an diesen fraus participirt habe.

P. S., sogleich Berufung auf Art. 689 Code de proc. wonach von Zeit der Pränotirten der Sache die fructus naturales und industriales und fructus civiles der verschuldeten Immobilien immobilisirt werden, – wie wenigstens anklagerisch – nur der gerichtlichen Verpflichtung bedürfe, sogleich jenem Pränotaten die fructus naturales aut civiles nur zum Vermögen der Verschollenen gehören, – eine Verpflichtung, die aber, wie gezeigt, in specie nicht vorhanden ist, daher ein Immobilisirungsrecht der Verschollenen nicht vorhanden, Forderungen zum Vortheile seiner Gläubiger nur nicht eintragen kann.

voeré esprit du Code de proc. Tom II. pag. 220, 452 u. 453.
Duvergier du louage N^os 464.
Toullier Tom. 6. Zeitschr. Tom 3. N^os 365. u. Tom. 7. Zeitschr. Tom 4. N^os 81.

P. P., sogleich Appellantin, welche in voriger Instanz nicht obsiegt und die Aufhebung der Sache dem betreibenden Theile überliefert, nun vor dem zweiten Instanzgerichte bei einer angenommenen Berufung sich, da die Forderung der Appellantin nur 3000 fl beträgt, derselben eine zweite Instanz zu kommen und auch dem sie vertheidigenden Immobilien in vorliegendem Falle nach allenfallsigen ihrer Forderung somit gänzlich verloren wären.

A. v. O.

Appellantin ersuchen Königl. Appellationsgericht, die nochmalige Berufung zu verwerfen mit Kostenersatz und Exekution.

Subsidiarisch: zu Recht zu erkennen, sogleich nur der Bestätigung der vorigen Urtheil die fraglichen Forderungen den Appellatin vorbehalten bleiben sollen, sowohl der Verschollenen, sogleich in dem Falle, wenn die Appellantin nicht gegen ihre verschollene Repräsentirung wegen ihrer erlittenen Hypothekarverletzung mit Erfolg fällig fraglichen Forderungen vom Tage der Zahlungsunfähigkeit, sowie es zu diesen Repräsentirung nöthig ist, die Collocationsurtheile gegen sie werden können, resp. subsidiarisch, jedenfalls nur mit der Verpflichtung, sogleich der Forderung der fraglichen erst nach dem Forderungsurtheil vom 23ten April 1849, subsidiarisch der ersten Repräsentirung vom 23ten August 1849 in verbürgten Hypothekarverhältnisse der verschollenen Collocirten vorzugsweise muß dem selbst der Hypothekarverletzungen nur für den etwaigen Rest ihrer Hypothekarverletzungen auf die Forderungen vom Tage der Zahlungsunfähigkeit Bezug haben, in diesem Falle über die Appellantin als Fremdlinge verbleibt; in diesem Falle über die Forderungen mit Kostenersatz zu verfügen.

G. Gulden

r. p. p. 9. 18 Juni 53
Kutz
N. p. pl. 21 Juni 53
Kutz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

C

Rechnung

für den Gemeinde Schmidt, wegen
treuten Bauführen Eingemeisters Peter
Mohler, Gutsbesitzer wegen Expertise,

ca.

Louise Fröhlich, Rentiere in Bonn, Be-
klagte, wegen Feststellung obrigkeitlicher
Taxe, Expertise, Lokal-Augenschein, Plan,
Abriß u. s. w. Juli 1853 reformirt,
sagt der Expertise-Kosten-Taxe
zu Last. — cause sommaire.

1. Approach			fl. 37.
2. Reise			2. 20.
3. Abwesen			41.
4. Aufenthalt			32.
5. Zeichnung für drei Gebäude Schmidt			14.
6. idg. für Fohst			7.
7. Abschätzung (Gebäude für Versicherung durch Assecuranz-Verein Taxe 5000 fr.)	67	25. 12.	
8. Aufenthalt	"		32.
9. Zeichnungen 2 St.	17	6. 18	14.
Copien			14.
Zeichnung			46.
10. Richtung einer Straße 1 St.			7.
11. Fuhrlohn der Arbeitsgenossen			22.
12. idg. Verpflegung			16.
13. Porto für Rücksendung an Acten			3.
14. Kosten			7.
		31. 30.	14. 12.
		14. 12.	
Total =		fl. 45. 42 kr.	

Rayon

adv. 16/48
adg. 4.12
21.00

Gemeinden, 6. Juli 1853.

L. Fichtl

Transport — 45 / 42 Thr.

Hiermit zeigen ergebenst an die Fuhr
Arbeiten auf Quedlinburger
Actien 10/30 — 10. 31

35. 12

Hiermit erlaube ich die Kosten der
genommenen Schadt in der Anzahl Fünfzig
und die Summe von Zwölf und dreißig
Thalern zehn Silbergroschen Anzuweisen.

Quedlinburg 10 Juli 1853

Thorbaum

Quedlinburg 2 November 1852 — Steuerbar Klasse

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Kostennote

in Sachen

Lucas Todt, Fürsprecher in Courtelary (Kläger)

gegen

Louise Frochlich, Restaurateur in Bonfol, Wittwe des in Haut Mauvoisin gewesenen Cabaretiers, gewesene Cabaretwirthin, Beklagten (Gemahl)

Nro.		ordinär fr.	ordinär Rp.	gerichtlich fr.	gerichtlich Rp.
1.	Fürsprecher Lucas Todt, Kläger, Taxe	–	50	–	–
	Gerichtsschreiber Schaffner, Taxe	–	–	1	24
	Gerichtsbote Schaffner, Taxe	–	21	2	06
2.	Citation	–	43	1	03
	2 Copien à 8 Rp.	–	–	1	6
3.	Vorladung vom 7/10 52	–	48	–	1
4.	Contumazgebühr	–	07	–	0
	Total	2	53	11	33
				2	53
				fr.	14 26

Die gefällige Taxe attestirt
Courtelary den 18 Juli 1853

Wyssmann

Taxe für 2 Vierrechtstage
für Fürsprecher und Zeugen.
Courtelary den 19 Juli 1853

Gerichtsschreiber

N: 4186. 21. Juni pl.

Anzeig

für die Gemeinde Scheidt, Amts und Landkl. Neustadt

durch den Bürgermeister Johann Mohler, Feldbesitzer in Scheidt wohnhaft, Appellanten an einen Beschluß des k. b. Bezirksgerichts in Landau vom 5ten November 1852,

gegen

Louis Fröhlich, Ackermann in Knoppenhang wohnhaft, Klägern und in Sachen wider den Friedensrichter Ackermann, Landsmann Kl. in diesem Amt Appellaten in summarischen Civilsachen, wegen Betrag Rthlr. 5 Gulden,

gegen

Jakob Todt, Landmann in Landkl. wohnhaft, Mitbeigeladenen wegen dem Amts Anwalts Petri.

gegen

Johannes Petermann, Müller und Mühlenbesitzer zu Hochspeyermühlen, Gemeinde Kolmerau, Amts Landau Landkl. Beigeladenen, Amts Anwalts Petri.

J. E. daß die Landmann der Gemeinde Scheidt und deßen Ehefrau Hypothekenschuldner wegen 200 Thlr. 11 1/2 Albus Kapitalien, nebst dem vom 25ten April 1849 abgeschlossenen Verzinsung und der am 23ten April dann vorgenommenen Cession, aus welchen Akten Appellantin ihre Rechte ableitet, mit Hypothek sind;

daß bei einer über Hypotheken geführten Forderung der Beweis nicht bloß sich erstrecke seinem Klagbegehren, sondern daß dieser stets so lange seiner Hypothek Gültigkeit gegen die vorgeschützte Forderung selbst aufzurechten befugt ist, als dieß seinem vollen Verlangen nach und mit Rücksicht auf den Inhalten dem Klägerischen zur Besserung seiner Forderung vorgelegt sind;

dass es nicht in der Absicht des Feldmann Hahn Erben
und Mitbesitzer sind einseitig das Eigenthum des Klägers zu schädigen
und zum Nachtheile des Letzteren für Rechnung zu verwenden.

ferner dass die Ansätze der verpfändeten Grundstücke den
Werthansatz so weit übersteigen werden dürfen, wie die
Grundstücke selbst, da sie nur als Accessorium der Hauptsache
ferner dass gar der Feldmann seine nachgesetzlichen
Grundstücke völlig verpfänden kann;

dass aber art. 691 C. P. proc. civ. diese Bestimmung durch Vor-
schrift specieller Formalitäten im Interesse des Klägers
festgestellt sind art. 689 ib. sagt die vorläufige Immissio-
nen des Besitzes in mobilia an den Pfandnehmer gar,
selbst wenn diese immobilisirt sind durch Verpfändung
hindert die Hypothekargläubiger nach Belieben Gebrauch
zu machen sind.

ferner dass nur Früchte eben auf dem angegriffenen werden
dürfen, wenn es offenbar zum Nachtheil des Besitzers
Klägers abgeschlossen werden ist;

dass nicht besonders eine Cession verboten ist, mit-
hin welche die Forderung zum Vortheil und auf mehrere
Jahre oder auf die ganze Forderzeit sowie den Hypo-
thekengläubigern resp. Angegriffenen entzogen und
so der Werth der Grundstücke bedeutend geschmälert
würde;

dass aber unter Umständen wie die vorliegenden
sich dennoch ein Ausgleichungsrecht für die Grundstücke vorfinden
könnte, aber selbst dasselbe unter diesen Werthe würden
zugeschlagen werden müssen.

ferner dass Appellatin nicht mit ungehöriger Dreistigkeit

specigiren kann, da unmöglich die Lücke der Gemeinde Schuld
zum relevanten Datum sind als die der Appellatin, und andern-
falls es an so vor, an passenden Cessionen dieses Ver-
pfändung der Hypothekarbriefe etc. etc. fehlen die Ver-
mögensmasse nicht als Grundlage zu Verpfändungen.

ferner dass Appellatin auf keinen Fall die angegriffenen
Gegenstände beanspruchen kann, die von der Polizei an der
Saisie zu verfallen sind.

E. d. H.

Es stellt es dem E. Appellationsgerichte, wieder es
Dienstes erscheint, dass Mitappellat Johannes Peter-
mann auf Appellats vom 4ten September 1852 nicht er-
schienen ist, und sich Contumaciam des angesetzten Ter-
mins vom 2ten November 1852, die von der Appellatin
Wittwe Culmann in dem gegen Johannes Petermann
eingeleiteten Hypothekarprocesse erkannte
Incidentklage als richtig anzuerkennen,
sich diesfalls zu verbleiben; dass die seit
der Denunciation des Cessionsinstruments am 2ten Juli 1852 seiten
Zeit, 2ten Juli 1852 seiten gewordenen und seitdem eventu-
den Pfandzinse (Gebühr notarischen Instrument vom 25ten
April 1849) nicht der Wittwe Culmann sondern an die
Johann Petermann'sche Hypothekenmasse gehören, eben
der Appellatin aufzugeben, diese Pfandzinse, insoweit
sie solche bereits bezogen haben sollten, zu einer Hypo-
thekenmasse zurückzubringen, die Quittungen der
Gläubiger zu verwenden, und die Wittwe Culmann
allen Incidenten gegenüber in die Lasten beider

Insinuazione fu immediata.

A. Lotti

v. p. p. q. 17 Gen. 53
Rtz

v. p. pl. 21 Gen. 53
Rtz

ad ipsam [illegible] Appellationis [illegible]
[illegible] Appellatum [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

facta.

Zufolge Obligation von Notar Weigel vom
7. Oct 1844 schulden die Eheleute Johann
Petermann in Monzingerhof Kirchspiel
Wiersdorf, Müllerstands in Wallmenroth und
ihre gemeinde schaftl. frau Barbara Burg
lehen drei vierzigstel Capitalsumme von
f. 3000, zu deren Sicherheit sie die in der
Urkunde beschriebene Mühle nebst Zube-
hörungen in Hypothek gaben. Petermann
entbrannte unsere von einer Menge Hypo-
thekenschulden, und im Jahr 1852 traten
der Mitgläubiger Jacob Stadt eine Zwangs-
verzeichnung gegen sie an, und am
24. Juni 1852 die Güterabschätzung ansetzen statt
fand. Zu 1te Eintragung der Hypothek
zurückdatirt waren: die Einigung ist
jetzt bewerkstelligt dem Zweck der Hypothek
genügt es in Besitz in Gemäßheit zu lassen,
soweit die Klage objecte annehmlich gültig
waren stellt sich heraus die Klage war die
Beschränkung vom Hypothek an. Durch Urtheil
Schluß v. 7. Oct 1852 wurde Widerbeklagte,
dann zum Zweidrittheil Klage auf Abänderung
einiger Eintragungen, die Zwang Hypothek
ein Privilegium seinen Zweck vor Notar
Weigel vom 29. April 1849 auf die Eheleute
Petermann zu die Eheleute Daniel Decker
zum Offenbach auf 6 Jahren, vom 1 Juni 1849
bis 1. Juni 1855, um einen jährlichen Hypothek

!

… von f 870. vorgenommen, und sodann unter
der von Notar Sartorius v. 23. August 1849
diesen ganzen 6jährigen Kaufzins im Betrage
von f 1110. in den Collocationsrecess von f 1676.
6 kr. an sie cedirt worden, wovon sich sie für
Abrechnung der gerichtlichen Beitreibungs
Verhandlungen, und der fortgehenden Verzinsung
gemachten Beitrages für die Zeit bis
zum 1. Juni 1853 f — xr verbleiben
dürfte. Diese gegen den betreibenden
Theil angestellten Incidentklage sind Ihnen
Hr. Culmann wieder zu Rechtem gesetzten Tages,
mann muß von der Gemeinde Schaidt nicht
eingeschrieben zu festgesetzten Tagfahrten zu erscheinen
Der Fall erkläre, daß sie seinerseits entweder
von Ihrerseits der Gemeinde Schaidt, die
Ihr Schaidt eben, wenn sie beschuldigt, und
muß mit der rechtlichen Entscheidung dann
sehen kann, so ergehe an 2. Nov. 1852 an Sie
Ihnen gnädigst in Landau bestellt erklärt
contradictorisch gegen Todt, wie gegen Defaut
gegen die übrigen Parteien, die Incidentklage
klage des Advocaten Culmann Zöpfer, gegen
diesen Beschluß sowie die Gemeinde Schaidt Appellation
eingelegt, und auf Fortsetzung des Verfahrens
dieselbe gerechtfertigt ist!

A. Petri

Dem Herrn Gulden, Anwalt der Appellatin Louise Frö-
lich zu Zweibrücken.

A. Petri

No. 5387.

Zustellung.

Ihm Rechtsanwalt Gulden dahier wird auf Ersuchen des Herrn Anwalts Petri, Anwalts der Appellatin Schaidt, mit der Mittheilung zugestellt, daß Jakob Todt, Landmann in Landau, wohnhaft, Mitappellat ist, sowie auch Herr Advocat Wilhelm Culmann, Landau, wohnhaft, Mitappellat ist, und daß Appellatin gegen Jakob Todt, Landmann in

Jedermann 'sche Hypothekenmasse gehören, besonders aber allein aufzugeben, diese Hauptsache insoweit sie selbe bereits begegnet haben sollen, in seine Hypothekenmasse zurück zu bringen, die Beklagten der Appellation zu verurtheilen, und die Appellaten Culmann etc. etc. Kosten ihnen zu ersetzen und die letzteren solidarisch zu verurtheilen.

Anwalt Gulden bittet dessen an: es zu gefallen dem Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Abweisung und Kosten.

Subsidiarisch zu Recht zu erkennen, daß wenn der Entscheidung der ersten Instanz die gerügten Verletzungen der Appellatin vorgehalten bleiben sollen, jedenfalls mit der Modification, daß in dem Falle, wenn die Appellatin auf den ihr vorläufig zuerkannten Hypothekarforderung nicht erhalten sollte, die gerügten Verletzungen nun Folge der Zusprechung, soweit es zu deren Entscheidung nöthig ist, zu späterer Collocationsmasse hingezogen werden können;

Anwalt Gulden protestirt wie mit der Modification, daß die von Einstellung der gerügten nichtigen Verletzungen vom 23. April 1849, subsidiarisch der Notariellen Cession vom 23. Aug. 1849 inscribirten Hypotheken, gehörigen in der darein liegenden Collocation vorerst auf den Betrag derselben selbst anzuweisen wären müssen und nur für den etwaigen Rest ihren Hypothekarforderungen auf die Verletzungen vorliegen der Zusprechung zur Anweisung erhalten können, das Urtheil selbst aber der Appellatin nicht hinreichend klar bleibt; in diesem Falle über die Kosten um Recurs zu entscheiden.

Anwalt Petri wissen für den Mitappellaten Jacob Todt folgende Antwort:

№ 4186

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antwort

für Jakob Todt, Küfermeister in Kandelhofheft, Appellaten,

Gegen

die Gemeinde Schaidt, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Rohler, Gutsbesitzer in Schaidt wohnhaft, Appellantin p. in. Anwalt Dr. K. Baz. Gl in Landau p. 2 Nov. 1852.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, dem Appellaten Recht zu ertheilen, daß wenn die Entscheidung der Vorinstanz der Thatsache entsprechend, daß die Einstellungsmasse Recht, sind die Einstellungsmasse in die Kosten zu verurtheilen.

p. p. p. 19 Juni 53 L. Petri

p. p. pl. 21 Juni 53

expediatur N:4185. Querelantin N:13495

in Sachen: Valentin Schoensiegel, Rathsgerichts Einigerin Schoensiegel, ohne Gewerbe, beide in Steinamanger wohnhaft, Querellantin, von einem Urtheile des Bez. Bezirksgerichts in Steinamanger vom 21. Dezember 1852, - verbeistandet durch den Bez. Anwalt Gulden;

Gegen

Carl Eugen Prinz, Bez. Consistorialsecretär in Steinamanger wohnhaft, Querellatum, durch den Bez. Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Gulden sagt dafür an: Es gefalle dem Bez. Querellationsgerichte, die Widerwärtigkeiten des Querellaten bezüglich des 2ten Eides laut dem Satze lit. c in Betreff dieser Sache als unerwiesen zu erklären.

Es in Betreff dieser Sache als unerwiesen zu erklären.

Anwalt Petri concludirte: Es gefalle dem Bez. Querellationsgerichte die zum 2ten Eidesatze aufgenommene Confession zu verwerfen, sofort den Querellaten zum Eide zu belassen, und auf gesetzmässigen Eid dem Querellaten Verbindlichkeit zu auferlegen, dass Er binnen 3 Tagen Berufung wegen Verletzung des Urtheils vom 20. Juli abhin schwöre, auf die Berufung zu Recht erkennen, das Urtheil vom 21. Dezember 1852 als nunzugrundet zu verwerfen mit Verurtheilung des Querellanten in Gerichtskosten Rechtens.

Factum

Das Gerichtsamt des Rathes verfällt mit dem Urtheile vom 20. Juli 1853 in das Bez. Querellationsgerichtes die Widerwärtigkeiten des Querellaten zu verwerfen, sofort den Querellaten zum Eide zu belassen, und auf gesetzmässigen Eid dem Querellaten Verbindlichkeit zu auferlegen, dass Er binnen 3 Tagen Berufung wegen Verletzung des Urtheils vom 20. Juli abhin schwöre, auf die Berufung zu Recht erkennen, das Urtheil vom 21. Dezember 1852 als nunzugrundet zu verwerfen mit Verurtheilung des Querellanten in Gerichtskosten Rechtens.

Kläger. Letztere hat sich durch Anwaltsact vom 19. August 1853, worauf die Instanz in der Sache wiederholung anberaumten Setzung des Oberh. Appellationsgerichts vom 24. August 1853 fristgerecht vertreten und Appellat sich dagegen wiederholt, den Eid in der von ihm vorgeschlagenen Fassung auf zu schwören. Appellantischer Seits wurde jedoch die Eidesvorlage bezüglich des in obigem Antrage der Appellanten angeführten Punktes für nicht zu genügend erachtet und beantragt, dass die diesfallsige Erklärung des Appellaten als eine unterbliebene nicht angesehen werden könne, weshalb Appellantischer Seits die Abnahme zu Protocoll genommen wurde.

Es fragt sich nun: ob die Eidesvorlage in dem fraglichen Punkte mangelhaft, das ist oder nicht, und in welcher Weise Appellat zum Eide zu zulassen ist?

L. Reh

Dem K. Advokat-Anwalt Herrn Gulden als Anwalt des Valentin Schoensiegel, Winzer und Cunigunde Schoensiegel, ohne Gewerbe, beide in Gleisweiler, Appellanten, zu Significiren

L. Reh

17 Februar 1856

No 713 Repl.

Zustellung.

Heute den siebenzehnten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig

Auf Ansuchen des Herrn Petri, K Anwalt des Appellaten Carl Eugen Prinz, habe ich unterzeichneter Simon Kelly, K Ger. Hauptgerichtsbote am K Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft

dem Herrn Gulden, K Anwalt des Appellanten Valentin Schönsiegel und Cons. worauf in seiner des Herrn Anwalts Wohnung zu Zweibrücken und ihm selbst

Abschrift des vorangehenden Schreibens und dessen mundato Actes zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Kelly

Kosten
Zustellg. 36
Regist. 01
Register 07
46 K.

No 4116 S. Registrirt zu Zweibrücken den 19 Mai 1856 fünf 17 Kr.

Königl. Rentamt

Walter

№ 4185

Ruburg

für 1) Valentin Schoenvogel, Wagner
2) Cunigunde Schoenvogel, ohne Gewerbe, beide
in Oberursel wohnhaft, Appellaten von Einer,
gegen das Kgl. Bezirksgericht in Homburg vom
12t. Juny v. J. vom 21 ten December 1852

gegen

Carl Eugen Prinz, Kgl. Kunstbaumeister
in Speyer wohnhaft, Appellanten, Rechtsanwalt
Petri Verbeten.

so geschehen vor Königl. Appellationsgerichte,
die Instructionsakten der Appellaten betreffend das Erk.
Endurtheil lit. C № 9 für nicht genügend u. den
Sachverhalt lit. C № 8 für nicht genügend zu erklären.
so in Rechtskraft dasselbe als vorgetragen zu erklären.

G. Galvert

v. p. p. pl. 26 Aug. 53

Kolb

Antrag

für Carl Eugen Prinz, k. Com.
/-Baudirector, in Sachen contra
Justiz, Appellaten

gegen

Valentin Schönsiegel, Actuar,
und Caroline Schönsiegel, ohne
Gewerb, beide in Gleichenberg
wohnhaft, Appellanten wegen einer
Forderung des k. Landgerichts gemischter
Rechtspflege Landau vom 21. Dezember 1852.

Es gefalle
#
dem k. Appellationsgerichte, dem appellantischen Ver-
bescheide zu entheilen, dass an allen Ausspruch
des k. Landgerichts Landau vom 20ten
Juli abschlägig entgegenen Urtheil vom
Rechtstheile Gewinn gänzlich Gesetz, Folge, ohne
Berücksichtigung der gegnerischen Eide, sowie
die Klagsforderung der Caroline Schönsiegel vom
21 Dezember 1852 mit Ausgewinnst zu verur-
theilen, und Abweisung der Appel-
lanten in Gerichtskosten zu sagen.

Landau

die dem 2ten Eidesantrage
entgegenen Contestationen
zu verwerfen, Folge zu geben,
dem Appellaten
in allen Punkten Eide zu erlassen,

v. p. pl. 24 Aug.
59 Kostg

N°. 4185. Spitäler N°. 13472.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kradzen

in Sachen Valentin Schönsiegel, Bürger, 1, Cäcilgasse Schönsiegel, Spezereyhandlung, Rechtsfreund Regal, contra vermöge Vorschrift des k. Landgerichts Landau vom 11. Dezember 1852, fünf Gulden,

Gegen

Carl Eugen Prinz, k. Consistorialadvocat in Speier wegen Appellaten, fünf Gulden Pctri wegen.

Gulden fünf sein an, aufgrund der Appellationsbeschwerde, mittelst Reformation der angefochtenen Vorsprache den Appellaten auf den Grund des Vorgebrachten Zeugenbeweises Vorschuß aufzugeben, über alle diejenigen Einwendungen, welche sein Rütten, als Einrede der Verjährten Baumann, welche sein Anton, als Einrede der Tilgung der Baumann'schen Schulden genannt hat, soweit solche nicht in der von Kolan Paraguin in Landau vermittelten Collocation vom 23. Dezember 1843 ihre Anerkennung und Berücksichtigung gefunden haben, Rechnung zu stellen, denen Anerkennung nachzuweisen, oder aber dieselben von seinen fraglichen Forderungen in Abzug zu bringen, insbesondere über folgende Einnahmen:

1, über die im Jahre 1834 von den Erben Ungers sen. Wein, welchen Joseph Schönsiegel sen. verkauft hatte, bezogenen . f 500. -

2, über den bezogenen Erlös seiner Traubenernte vom Jahre 1841 mit . 110. -

3, über die im Jahre 1842 bezogenen Erlös aus Wein und Kartoffeln ad . . 76. 20.

4, über die im Jahre 1842 übernommenen, im Keller von Reif lagernden Wein in dem selbst genannten Anschlage von . . . 400. -

Zugleich den Appellaten aufzugeben, den Appel-

anton die Forderungstitel über den Buchh. Lehberger für Baumann'sche Güter und Forderungen, dann Rest-Kaufs-Anzeige und insbesondere die Grosse der Güterversteigerung vom 18. Novbr 1834 und die Cession an Johannes Born von Hambach sofort rückzubringen, oder neben rück über diesen Rest-Kaufschilling sammt Zinsen Rechnung zu stellen und denselben auf seine sämtlichen Forderungen zu imputiren;

den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rechtsbeständigkeit des Appellats, Arrests zu verordnen.

Beklagter wisse ohnmassgeblich mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, dann von den Appellanten den Appellaten in erster Instanz Succumbirten für sämtliche so gütlich als rechtlich, nemmt zu erklären; gestatt diesen Gegenbericht für seine zuzulassen, und Appellat bescheine,

1, dass er selbst nicht öfters und nicht mehr im Jahre 1831 den Appellanten der Klage vorgegeben habe, Lieber sei von seinem Vater als Bürge für Valentin Baumann zur Tilgung der Baumann'schen Schulden bezogen Geld, Wein und Kartoffeln, sowie sein jetziges Gütchen, an Capital, Zinsen und Kosten eine gerichtliche und detaillirte Rechnung zu stellen, so wie dass er nicht die Appellanten, Einigente Schönsiegel, zur Unterschrift der obenerwähnten Collocation vom 23. Xbr 1843, die er selbst betrieben und unterschrieben hat, nur dadurch bewogen habe, dass er ihr erklärte: es bleibe mir noch ein kleiner Rest von den Baumann'schen Schulden zu bezahlen, welchen sie mir mit mehr vollendig abtragen könne.

2. dass er nicht wisse und sich nicht erinnere, von seinem verstorbenen Vater übernommen habe, dass sein Vater, als Bürge von Baumann, zur Tilgung der Schulden derselben, auf Rechnung der Cessionäre, welche in der Collocation vom 23. Xbr 1843 zur Vertheilung oder Verrechnung kamen,

noch folgende weitere Einnahmen gemacht hat:

a, im Jahre 1834 von dem Schuldner Weyers für Wein, welchen Johannes Schönsiegel ihm verkauft hatte . . . . . f 500. –

b, den Erlös einer Früchtenversteigerung vom Jahre 1841 mit . . . . . 110. –

c, den Erlös auf Wein und Kartoffeln im Jahre 1842 mit . . . . . 76. 20.

d, den im Jahre 1842 übernommenen, im Keller von Reifferscheiden Wein im Betrage von . . . . . 400. –

3, dass er nicht wisse, noch sich erinnere, selbst die Forderungstitel über den Buchh. Lehberger für Baumann'sche Güter noch Verschiedene Kauf-Anzeige, insbesondere die Grosse der Güterversteigerung vom 18. Novbr 1834 und die notarielle Cession an Johannes Born von Hambach noch in Händen habe, obschon er resp. seine Vormünder Kenntniss haben, dass Born, für dessen Forderung wegen Buchh. Lehberger geschuldeten Kauf-Anzeige bei der Collocation vom 23. Xbr 1843 seine vollständige Berücksichtigung erhalten hat;

ferner den Appellanten Verbindlichkeiten zu erklären, dass sie

4, nicht wie früher den Appellaten dahin referiren, ob er nicht mehr und sich nicht mehr von den fingirten seines Vaters übergangen habe: – dass die Forderung seines Vaters wegen derselben in der Collocation vom 18. Oct 1834 in Betreff von f 842. 40 Cmt. gegeben wurde, wovon derselbe bis auf einen Restbetrag von f 200. – abgetragen und dass sein Vater verschiedene der Appellanten verschiedene Male gemahnt hatte, diesen den Ueberschuss, der ihm über sein wirkliches Guthaben zugewiesen wurde, zu verabfolgen; so wie dass sein Vater für diese unrichtige Forderung von Anfangs der 1820er Jahre bis zur Collocation

vom 1834 statt 8 Prozent Zinsen in Anspruch genommen und bezogen hat;

die Protokolle zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückzuverweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Sicherheit zu verordnen.

Anwalt Gulden trug seinen ursprünglichen Antrag: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, den Appellaten Urtheile zu verurtheilen, daß sie dem wider den Appellaten Heinrich Baumann erlassenen Arrestbefehle keine Folge zu geben haben; ob derselbe recht und billig sei oder nicht auf den Ursachen seiner verlassenen Klage, darüber seine Meinung habe, daß derselbe seit dem Januar 1834 oder Anfang des Januar 1835 dem Actionsgericht, welchem Michael Born zum Schaden für den Verlust der Versteigerung v. 18. Novbr 1834 an Barbara Baumann bezahlt hat, auf den Händen der Letzteren in einem Betrage von 3 bis 4000 fl verhalten hat, um damit die Baumann'schen Schulden zu bezahlen.

Anwalt Petri concludirt: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Gerichtskosten und Kosten

pactum.

Appellat hat auf den Grund seiner erwähnten Urkunden eine Pfandvollstreckung ausgewirkt gegen Heinrich Baumann von Obrigheim als Hauptschuldner, wie gegen die jetzigen Appellanten als Besitzer mehrerer Baumann'scher Grundstücke. Letztere haben gegen die Vollstreckungen Opposition erhoben, und verschiedene Gründe, warum das Urtheil des Landamer Gerichts vom 22. Juni 1852 theilweise definitiv, theilweise interlocutorisch aufgehoben werden

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreuzer

sollte, vorgebracht, über welche Opponenten über die Begründung: Opposit haben auf seine Forderungen bereits bedeutende Zahlungen erhalten und Quittungen darüber ausgestellt, zu seinem Verbindlichkeits- und Zeugnißverweis zugelassen werden.

Es hatte hierauf die Berufungsinstanz das Urtheil vom 22. Juni 1852 mit Berücksichtigung der Subsidiaranträge der Opponenten, die Opposition definitiv abgewiesen, wobei der Spruch von der Entscheidung ausging, daß die von den Opponenten vorgelegten Urkunden die entgegenstehende Verwendung der Baumann'schen Erbe ausschließen, und daß überdieß auf die Eidesdelation nach Art 2216 C. c. die Zeugen vernommen werden müssen, daß nicht mehr so viel bezahlt worden sei, als zu Gunsten der Opponenten eingefordert worden. Gegen dieß Urtheil Appellation. Der Referent gibt sich mündlichen Vortrages, worin er sich fragt:

1, ob die Appellation gegen das Urtheil vom 22. Juni 1852 zu verwerfen sei?

2, ob die Appellanten im Allgemeinen dagestellt sind, neue Appellatenvorstellung zu verlangen? etwa nicht

3, ob die Zeugen abzuhören sind, wie sie gegen zu beeidigen sind?

vom 1834 statt 8 Prozent Zinsen in Anspruch g
braucht und bezogen hat;
die Parteien zur weiteren Verhandlung in
erste Instanz zurückzuverweisen, den
pellaten in die Kosten beider Instanzen z
verurtheilen und die Rückgabe der Gelds
zu verordnen.

Anwalt Gulden trug sonach namentlich
an: es gefalle dem k. Appellationsgerich
den Appellaten Verbindlichkeit aufzuerlegen,
sie oder wider den Appellaten binnen
bis zu geschehen: ob es nicht recht und bil
misst und den Appellaten seine verletzten Re
sey dann übergangen habe, dass derselbe durch
Herrn 1834 der Rechnung des Jahres 1835 ei
Schlussziel, welchen Michael Born am Schlusse
für den Schluss der Verrechnungsperiode v. 18. Novbr 18
zu Verlautin Baumann bezahlt hat, und der Gläub
der Letztere in einem Betrage von 3 bis 4000
verfallen hat, um damit die Baumann'schen
Schulden zu bezahlen.

Anwalt Libri concludirt: es gefalle d
k. Appellationsgerichte, die Berufung
abzuweisen mit Gerichtskosten und Kosten

Factum.

Appellat hat auf den Grund unsere
Requisitorialen Verkündes eine Forderu
Pfändung eingeleitet gegen Conra
Baumann von Hard Familien Vorna
Schiedmann, wie gegen die heutigen
Appellaten resp. Drittbesitzer wegen
seiner Pfändschuld. Letztere stellen
gegen die Forderung Opposition e
hen, und verschiedenen Gründen, wo
des auf Urtheil des Landmann Tagwa
gerichtes vom 22. Juni 1852 theils gänzlich
theils interlocutorisch entschieden wurde

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

letzterer insoweit, als Opponenten über
sein Begehren: Opposition seien auf
seine Forderungen bezüglich der Pfän
dungen erhalten und Termin
gemäss zu einem Verhörs- und
Zeugenbeweise zugelassen wurden.
Gegen dieses Urtheil ist Zeugenappell statt
und auf Urtheil vom 11. Dezember 1852 wird
nach Berücksichtigung der Substitutenantrag
der Opponenten, die Opposition dahin
mittels abgewiesen, wobei der
Grund von der Entscheidung ging,
dass dieselbe die von dem
Opponenten vorgelegten Urkunden
die unbedenkliche Verwendung der
Baumann'schen Schuld darzuthun sei,
und dass übrigens auf die Behaupt
nach Art 2216 C. c. die Zeugenvernehm
mung nicht mit der Exception aufgetre
ten, dass nicht mehr so viel gepfändet
worden als zur Schuldsumme eingefordert
worden. Gegen dieß Urtheil Appella
tion. Der Referent erstattet hierüber
folgende Anträge, worauf es sich fragt:

1, ob die Appellation gegen das
Urtheil vom 22. Juni 1852 zu ver
werfen sei?

2, ob die Appellaten zu allfälligen
beantragt sind, zum Appellatenbe
rücksichtigung zu verhandlungen? wenn nicht

3, ob die Zeugen abzuhören sind, und wie
lange zu berücksichtigen sind?

Immatrikulation, Annahme von
Prozeduren zu Ehrenoffizieren.

A. Hahn

K. W. 20

Zustellung

Heute den siebenundzwanzigsten Juli acht-
hundert drei und fünfzig
Auf Ansuchen des Herrn Samuel Peter,
Samuel de Appellaten
habe ich Endesgefertigter Gerichtsvollzieher, K. K.
Landrichter Hofkloster dem Samuel Appellationsbeklagten zu
Gumbinnen, wohnhaft
dem Herrn Advokat Gulden, Samuel
de Appellanten gehörend mit dessen Schrift-
stück mit dessen Gehilfen Herrn Peter
Reinhard

[illegible]

mein Abschrift vorstehender Gerichtsakten
wenn nun solche nicht mundirt Abtre-
tungsact.

Besten festen und wohlgesetzten

Kosten. Ang. 38.
Beg. 1.
Postg. 7
46 Kr.

Gloesnek
K. K. Landgerichts-Gerichtsvollzieher

N: 8568.

Gloesnek

Expl. 11. Juli

No 4185

Antrag

für: 1., Valentin Schoensiegel, Winzer, 2., Ludwig Schoensiegel, ohne Gewerbe, beide in Gumbinnen wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des Kgl. Tribunals-Präsidii in Insterburg vom 22ten Juni und 27ten September 1852

gegen

Carl Ludwig Heinz, Kgl. Assistenzarzt hierselbst, in Tilsiter Gemeinschaft, Appellaten, dessen Anwalt Petitioner.

I. Es, sind die Appellanten in dem Vergleiche nicht als die Besitzer der Appellaten, sondern nur als dritte Besitzer von Gütern zu betrachten, welche dem Appellaten für seine unverbürgten Forderungen an Christoph Baumann, qua dessen ehemaligen Vormünder Valentin Baumann und Margarethen Schoensiegel, hypothekarisch haften.

II. Ist Appellant in der Formation de papier du Tribunal vom 27. Juni 1851, gegen welche von den Appellanten unterm 26. Juli 1851 Opposition eingelegt wurde, diese zur Abwendung der von ihnen besitzenden Güter behufs der Zwangsvollstreckung über zur Sicherung unverbürgter Forderungen nicht aufgefordert sind:

1., der ihm als Rechtsnachfolger von Mathes Dreifuß auf dem Grunde einer Collocationsurkunde vom 1ten September 1838 gehafteten 1081. 04
mit Forderung vom 30. März 1843 . . . . .

2., der ihm als Rechtsnachfolger der Johann Barthelmy auf Grund einer Collocations-Verfügung vom 18. October 1834 gehafteten . . . . 558. 37.
mit Forderung vom 22. November 1837 . . . . .

3., der ihm als Rechtsnachfolger der kath. Pfarrgemeinde zu Tilsit auf dem Grunde einer Verfügung vom 15ten Dezember 1840 gehafteten . . . . 706. 55.
mit Forderung von 514 fl vom 14. Februar 1841 . . . . .
und von 192 fl 55 xr vom 20. Januar 1843 . . . . .

III. Ist Kläger auf ein Erlaß der erstrichterlichen Urtheile vom 22ten Juni 1852 (deren Aufhebung jedoch nur zur Hälfte von den Appellanten, soweit jene Urtheile der Antrag der Appellanten auf Rechnungsstellung seiner vollständigen Zurückweisung

Vorstehendes Urtheil
für: 1., Valentin Schoensiegel, Müller, 2., Emilie
in Schoensiegel, ohne Gewerbe, beide in Gleiswei-
lerermühle, Appellanten von einem zum Ver-
theilen des 2. Bezirksgerichts in Landau vom
22 Juni auf 21 Dezemb. 1852

gegen
Carl Eugen Heinz, Kgl. Consistorialdirektor,
in Speyer wohnhaft, Appellaten, dessen Anwalt
Petri vertreten.

Es gefallen dem Kgl. Appellationsgerichte, den
Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß sie um
wieder den Appellaten darüber den Eid gefleh-
ten: „Es sey nicht wahr, daß sie nicht mehr
„Forderung seiner mehrbesagten Urkunde stehen über-
„zeugt seyen, daß derselben seye das Jahr 1834
„oder Anfangs das Jahr 1835 den Kapitalbetrag
„mehrbesagter Mutual Bern von Frankenthal für den
„Erlös der Versteigerung v. 18 Dezemb. 1834
„an Valentin Baumann bezahlt habe, und den
„Zinsen des Letzteren in einem Betrage von
„drei bis vier Tausend Gulden verfallen sey, um
„damit die Baumann'schen Pfänden zu bezah-
„len.

G. Gulden

N.-Sp. pl. 11 Juli 53

№ 4186.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rubrum

für Carl Eugen Prinz, k. Landgrafenlandstinder
für seine minderjährige Agnatenkinder,

gegen

1. Melanie Schoenfeldt, Wittwe d. Prinz und
Schoenfeldt'schen Gemeinde, beide in Gleis-
weiler wohnhaft, Agnatenkinder von einem Ur-
theile des k. Landgerichts in Landau vom
21ten Dezember 1852.

p. c. daß die angeschuldigte Freiheitsstrafe
die in dem Urtheile milderungsgründe und
daß die mildernden Umstände hervorhebe;

daß sie wegen der Schwängerung der Agnatenkinder ver-
urtheilt werden könnten und Kosten verfallen
wurden.

K. v. G.

Stella ist der k. Appellationsgerichts-Rath zu
Zweibrücken zu vernehmen wie geschehen und Kosten.

v. p. p. 27 Juni 53

Stella

v. p. pl. 11 Juli 1853

Stella

[illegible] das sein Vater, außer den Entwürfen, welche in der Collocation vom 23. Dezember 1843 zur Verfügung kommen, auf Lebenszeit hinterlassen, qua Cession an Baumann, zur Tilgung der Posten genannt und zwar seinen Gläubigern pro rata Quotient per. fünfhundert Neunzig Gulden, nämlich: fl. kr.

1., dem Herrn 1834 von dem Steuerer Unger für Rhein, wahlen Johannes Schaensiegel ein verbürgtschaftlich . 500. 00.

2., dem Erbe einer Entschädigungsleistung vom Jahre 1841 mit . . . . . 110. 00.

3., dem Erbe von Main a. Rechnungen im Jahre 1842 mit 76. 20.

4., dem Main, welcher im Collocat von Reif imparta und welchen der Unterzeichnete im Jahre 1842 zu befriedigen und Jahre 400 fl zu ersetzen resp. zu vertreten verpflichtet . . . . . 400. 00.

Zwei übrige Quotient verfügte heute die Tilgungsmittel über den vom Lehberger vorgeschlagenen Rechtsweg für Baumann'sche Güter (die Exekution der Gütervergleichung vom 15. Dezember 1834), als Ausständerbe der Caspar Johannes Horn zu Steinkehm, in Gemeinschaft zurück, [illegible] ein Rest mit einem Kapital, [illegible] der Lehberger noch heute besitzt, der jetzige Horn seinen Regress gegen den Cessionar Baumann genommen und [illegible] vollert, in den Rechten der Horn, für die ganze Horn'sche Rechtsforderung mit der [illegible] Cession, somit die Güterer an Horn nicht begriffen seien, in der Collocation vom 23 Dezember 1843 Anerkennung, und [illegible] für [illegible] Horn, Johann H. Reisen im Gesammtbetrage von 1061 fl 64 kr. [illegible] seien, folglich heute Quotient [illegible] sei;

Ferner wird Quotient nachmehr den Lehberger'schen Rechtsvertreter den Quotienten für weiteren Fortbetrag [illegible] an [illegible] Posten die Grosse und Cession [illegible] haben, wenn aber – falls [illegible] Posten später [illegible] haben sollten — von seinen [illegible] Forderungen abgezogen werden müsste.

V., dass die Quotienten – unter Vorbehalten [illegible] in [illegible] Zustand [illegible] Gläubigern – nur weiter [illegible] dass die [illegible] Verfügung über Güter der Quotienten, wofür [illegible] in der Collocation vom 15. Oct. 1839 Anerkennung im Betrage von 842 fl 64 kr gegeben wurde, – [illegible] Gemeinde Gütervergleichung Kapt von 200 fl [illegible] gezogen [illegible] und dass die Anerkennung auf [illegible]

Mißbeantwortung der vorigen ursprünglichen Verordnung mit 8½ fl. 4 xr nur dritthalb fünftausend seien, weil der Vertreter des Appellaten den Eifer des Appellanten über Verspenen gerathen seien, dergleichen ihnen den Vorschuß, der ihm übersinn wirklich auf Gütsrahm anzuweisen worden, vorenthalten worden, – nun Verspenen, der schon früher nicht erfüllt worden sei.

Wegen übertrieb der Güter der Appellaten für die fünfte Verordnung vom Datum der 1836er Jahre bis zur Collocation vom 1834 ab bis 3 Percent seien in Anspruch genommen worden sei.

E. E., sagt Appellat der ungiltigen Form seiner Vertheidigung, was den Einspruch der Appellanten, von seinen eigenen Verhandlungen bezüglich der wirklichen eigenen Forderung, deren Rest in der Collocation vom 23. Dezember 1843 angenommen wurde, persönliche Kenntniß habe, endl. über den Einfluß seiner Vertheidigung überzeugt haben müsse.

E. E. G.

Es sollen als dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Referenten der angefochtenen Urtheile dem Appellaten auf den Grund der vorhandenen Zuvernehmungsacten vorläufig aufzugeben, über alle Einreden sämmtlicher, welche sein Gütter, als Königl. Land Valentin Baumann, behufs der Tilgung der Baumann'schen Schulden genannt sind, sowie auch in der vor Notar Jacquin in dem früh erwähnten Collocations vom 23t. Dezember 1843 eben Verhandlung und Urtheilung gefunden haben, Aeußerung zu stellen, deren Vernehmung vorzugehen, über welche dieselben von seinem freyen Ermessen in Absicht zu bringen, insbesondere über folgende Einreden:

1., über die im Jahre 1834 von dem Fischmeyer Ungers für Wein, welchen Johann Schaensiegel ihm verkauft hatte, begegnen . . . . fl. xr 500. –

2., über den begegnen fehlen einer Zinsübernahme, Zinsvergütung vom Jahre 1841 mit . . . . 110. –

3., über den im Jahre 1842 begegnen fehlen für Wein und Landschaft ad . . . . 76.20.

4., über den im Jahre 1842 übernommenen, im Keller von Reichsgrafen Wein in dem selbst gemachten Anschlag von . . . . 400. –

zugleich dem Appellaten aufzugeben, den Appellanten die Forderungstitel über den Dorf Leiberger für Baumann'sche Güter vorschaffenden Rest. Kaufpreis, insbesondere die Grosse der Güterverschreibung vom 18t. November 1834 und die Cassen an Johann Born von Frankenbau sofort mitzutheilen, über welche auf über diesen Restkaufpreis genannt diesen Rechnung zu erstellen und denselben auf seine fernlichen Forderungen zu imputiren, den Appellanten in den Besitz weiter Instanzen zu versetzen, sind die Kostenerbe der Gütsverkäufe zu vergüten.

Präjudizirt: gleichfalls mittelst Referenten der angefochtenen Urtheile den von den Appellanten den Appellaten in erster Instanz auferlegten Eid für abnöthig zu erklären, sofort diesen auferlegten Eid dem zuzulassen, und Appellat beschwören:

1., daß der selbst nicht öfter und nicht vor dem Jahre 1851 den Appellanten die Verspenen gegeben habe, über die von seinem Amtor als Königl. für Valentin Baumann, zur Tilgung der Baumann'schen Schulden bezogenen Gelt, Wein und Landschaft, sowie seine sämmtlichen Güterbesitzungen Capital, Zinsen und Kosten einzumahnen und Gütliches Rechnung zu stellen, so wie daß er nicht die Appellanten, Königl. Schaensiegel zur Unterschrift der abgemachten Collocation vom 23 den Dezember 1843, die er selbst bekommen und unterschrieben hat, nur dringend bewegen habe, daß er ihr erklärte: er bleibe nur noch ein kleiner Rest von den Baumann'schen Schulden zu begleichen, welchen sie noch und noch vollauf abtragen können.

2., daß er nicht wisse und sich nicht auf den Inhalten seiner verlabten Urtheil überzeugt habe, daß sein Vater, als Königl. von Baumann, zur Tilgung der Schulden verfallen, außer den Vorträgen, welche in der Collocation vom 23t. Dezember 1843 zur Vertheilung der Verspenen kamen, noch folgende weitere hinzugekommen sind: fl. xr

a, im Jahre 1834 von dem Fischmeyer Ungers für Wein, welchen Johann Schaensiegel ihm verkauft hatte . . . . 500. –

b, den fehlt einer Zinsübernahmevergütung vom Jahre 1841 mit . . . . 110. –

c, den fehlt auf Wein und Landschaft im Jahre 1842 mit 76.20

fl. kr.

D., den im Jahre 1842 übernommenen, im Zeller von Reif bezogenen Wein im Anschlage von . . 400. —

3., daß es nicht wahr ist, daß derselbe die Verrechnungs-Tital über den durch Lehberger für Baumann'schen Güter vorgeschützten Kauf-Anzeigen, insbesondere die Grösse der Güterverzeichnung vom 18ten November 1834 und die unterrissene Cession an Johannes Born von Frankenbach noch in Händen hat, obschon er resp. sein Vater als Kaufschillinhaber das genannten Born, für welchen Verrechnung von Lehberger geschützten Kauf-Anzeigen bei der Collocation vom 23ten Dezember 1843 seine volle günstige Befriedigung erhalten hat;

ferner den Appellanten Urkunden zu verschaffen, durch sie

4., nicht verhindern den Appellanten den für stipulirten, ob er nicht wisse und sie nicht auf den Kläger übergetragen habe:

„und die Verrechnung seiner Vorlast, wofür demselben im
„der Collocation vom 18ten October 1834 im Betrage von
„842 fl 4 kr Anweisung gegeben wurde, seien damals bis
„auf einen Restbetrag von 200 fl ausbezahlt worden
„und das sein Vater den Gütern der Appellanten vor-
„gerechnet hatte, einen Abschlag, der ihm über
„sein wirkliches Gütererbe angewiesen worden, zu ver-
„schreiben, sondern sey sein Vater für diese restliche
„Verrechnung vom Anfange der 1820er Jahre bis zur Col-
„location vom 1834 stets 8 Prozent Zinsen in Anspruch
„genommen und bezogen hat;

die Parteien zur weiteren Vernehmung in die erste Instanz zurückzuverweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Depositen zu verordnen.

G. Gabler

V. p. p. q. Hr. Hemmig

Kuhn

v. p. pl. ü. Juli 56

Kuhn

№ 4184-2.

Antrag für

Philipp Schwarm, Müller in Lembach, Appellant von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Homburg vom 20. Januar 1853.

gegen

Johann Michael Reinhold, Ackermann und Schildwirth in Lembach, Appellat.

In Sachen, daß die Klage des Appellanten wider welches der Appellat im Einschlusse-Urtheil vom 3. Januar 1853 mit seiner Berufung vom 31. März 1853 alle Mühle in Lembach gegen diese vom 31. März 1819 alle Mühle in Lembach mit Dinglichkeit versehen worden, indem wenigstens nicht dargethan worden, daß über diese Mühle zum Abschlusse der Lembacher Gemeinde-Schuldner ein Erbe, schaft bestehe;

daß diese Mühle in drei Abtheilungen verfällt, in drei Häuser für 1000 fl gewürdigt worden, während für die 220 Ruthen allein, in welcher Fond aber wenigstens sollte gebaut werden können, wenn Dachfalle mit der Parcelle der Einschluß belastet gewesen wären;

daß besagte Mühle ihrer Form nach eine 360 Meter langen Rechteck bildet, in einerseits durch die Lembacher- und andererseits durch Homburger begrenzt wird, durch die Straßenfest zwischen diese Mühle in zwei Theile getheilt, die ganze Mühle in Anspruch nimmt;

daß ferner offenkundig ist, daß in Lembach Einschlußrechte auf Häuser, die jederzeit Abschlußrechte über diese Mühle zu stehen kommen, weil sonst dieselben illusorisch würden, in Einschätzung auf Mühle zu sein, wie in einer Alp verwandelt werden würde;

daß Appellant diese Mühle — 2 Theile 1843 und den Theil Langgüter dem Peter für zwei Häuser zugetheilt, abschlägig als Mühle 2 Häuser von Lembach erfragte, indem wenigstens nicht angegeben wurde, daß dieselbe mit der Straßenfest belastet sei, in diese Einschätzung, wenn sie bestand, kein Appellant war;

daß ferner diese Mühle auch im Jahre 1843 als Mühle bestand, mithin auch Abschlußrechte auf sie bestanden haben, weil sie, wie oben erwähnt, in diesem Falle keine Mühle, sondern ein Alp gewesen wäre;

In Sachen, daß die Klage des Appellanten 2 jene des Appellanten bis 1843 zugehörigen Allmendstücke von Daniel Heisser, 2 Hand von Langgüter war, 2 daß bei der im Jahre 1843 statt gehabten Vertheilung der Langgüter'schen Güter, Appellant die Allmend der Gemeinde zugetheilt, 2 Appellat die Heimwesen zugetheilt, daß sie verwirkt, bei dieser Vertheilung keine Straßenfest auf Einschlußrechte

für die Hervorrufung auf der Mühle des Bezirksamts gemacht werden, und gemacht gehabt haben, — in solchen beiden Fällen, a. daß sich nicht vorgesehen werden kann, daß der Eigenthümer andere Mühlen dazu verwende, sondern den Bezirksamten gehörige dazu benützt hätte, um sich zu einer bloßen Mahlgebühr für die Anderen zu gebrauchen;

daß weiters sich aus dem Verbote 2. sich dem Zuschub und der Localität ferner ergibt, daß die Mühle des Bezirksamts stets als Mühle fortbestehen bleibt, mithin auch die selbe nicht dauernd gesperrt, sondern während der Hochwasserzeit über sie sich hinaus hinzusehen;

daß — Häuser u. Grundstücke, welche Alleineigenthümer der beiden der Forellen gehörigen Mühle waren, jemalen aber dem Einen oder dem anderen Theil dieser Mühle gehören sind, durch ausdrücklich nicht zum Verbote gehörig, weder für diese noch einen Theil dieser noch einen Rechtsnachfolger daher Rechte auf Eigenthümer zu Gunsten gegen Eigenthümer zustehende Handlung waren, wenn aber dieses Rechtsverhältniß durch Zerstückelung dieses Eigenthums kein Recht für sich ableiten können,

daß aber, wie auf den Eigenthümer verfällt, Grundstücke um das Nebenhaus und Dorf an der Grenze, Gebäude auf diesen dem Bezirksamt gehörigen Mühle räumen, u. auch gegen diejenigen, welche durch Eigenthümer zustehend, überhaupt eine falsche Dienstbarkeit besteht;

daß Bezirksamt als Rechtsnachfolger von Grundstücken das Eigenthum nicht gelten machen u. behaupten kann, daß die Mühle des Bezirksamts blos für den Zweck bestehe, um als allgemeine Schule benützt zu werden, indem gerade sein Bestand war, welcher durch Aufgrabung des Grabens u. Errichtung v. Forellenteichen Hemmungen zu verschiedenen wäre;

daß — das Bezirksamt dem Bezirksamten in das Recht bestellen soll, seine Schuld über seine Mühle abzuführen, daß er aber für das Recht bestimmte diese, seine Mühle, zu andern Zwecken, u. zu andern Zeiten zum Durchfahren zu benützen.

In Erw. daß die Mühlen der Forellen u. jetzige Mühle waren, u. als auf sind, daß überall wo für Mühlen ein besonderer Rücksicht auf die öffentliche Nutzung ist besteht, u. folglich eine Verletzung nicht begründet die Eigenthümer derselben das Recht haben, über die Schuld Verfügung zu treffen, auch wenn eine Entfernung der Mühle nothwendig wird, u. Minder, wer der Boden gehören ist, Dünger über dieselbe zu führen;

daß aber ein Durchfahrt zu andern Zeiten u. zu andern Zwecken nicht besteht, u. ist gestattet wird, auch nicht mehr bestehen kann, weil dergemäß Eigenthümer, welcher Dünger auf seine Wiesen führt, dieselbe in seinen eigenen Interessen zu einer Zeit thun kann, wo sein Schuld verpflichtet ist.

№ 4184. Abtretung



Zwischen Johann Michael Reinhold Tabakfabrikant, Fürstlich fürstlich Hofbefreiter zu Hainfeld mosaische Religion

Theilig Schorm, Müller zu Forellenau mosaische Religion

wegen einem Theil des k. Bezirksgerichtes zu Hainfeld vom 20ten Januar 1873.

In Erwägung daß durch die Verhandlung vom 28ten Mai 1872 für Recht erkannt ist, daß die Mühle des Eigenthümers von allen Lasten und Servituten Eigenthum ungeschlossen ist, und daß es nun auf dasselbe zu übertragen, vorbehaltlich fremder Eigenthümer gesperrt werden müsse, daß diese Klage ihrem Inhalte der Endurtheil führt;

daß dieser, seiner Eigenthum eine Servitut nicht stehen auf andern Mühle anerworben, er übergenommen gerade Augenblick die Bestimmungen des art. 682 c. civ. in diesem vorgesehenen Gränzen, und zwar, den benachbarten noch in seiner andern Richtung als über die Mühle des Eigenthümers;

daß nun nach art. 683 der Weg in der Regel auf der Gränzen Linien genommen werden soll, soweit besonderes nicht ausgeschlossen ist, daß nicht leicht dringende eine andere, wenn nach anderen Rechte der Gränzen vorgezogen sei, wenn diese letzteren zweckentsprechender und übergenommen erscheinen würden;

In Erwägung daß sich in dieser Beziehung auf dem Lokalaugenscheinsprotokolle vom 28ten Mai 1872 ergibt,:

1. daß zwar die Klage über den Acker des Ackerbauers Schmitt nur eine Breite von 5 Metern fasse, daß aber
a, der Feuerwehrweg, der Graben nicht eingerechnet, erst vom Zaungast vorgelegt werde, und zwar deshalb, daß die vom gegenüberliegenden Besitzer das nötige Terrain dazu schon gegeben haben, worauf folgt, daß dieser Vorschlag nicht ausführbar ist; daß b, der Acker von Schmitt überdies noch von der Feuerwehrstraße durchschnitten ist, daß c, die Ackercommission selbst, empfehlend, diesen Vorschlag verworfen und lediglich nur auf Antrag des Klägers oder zum Vergleichsversuche beizuziehen sein;

daß 2, eine genaue Distanz sich von den Bäumen und Sträuchern, die beide Seiten einfassen, gegen den Acker auf dem Feldweg, in einer Breite von 250 Metern — vorgegangen aber zu bemerken ist: a, daß weder hier noch sonstwo Anhalt für eine Verjährung vorliegt, daß b, der Ackercommissär empfehle; daß diese Linie theilweise den Acker so steil sei und den Hügel dermaßen hinaufgehe, daß sie zur Aufsetze mit beladenen Wagen nicht gewählt werden könne, c, daß gegen die Verbreiterung des Weges über 250 Meter bedenklich, daß aber, abgesehen davon, daß diese Distanz in der Breite von 250 Metern wegen des Terrains nicht durchführbar ist, Abstand von dem Bäume, die diese Linie auf den Feldweg würfe, auf weitaus 420 Meter, in Folge

570 Meter (und in der zuerst vorgenommenen Distanz über den Acker von Schmitt sogar 1860 Meter) zu Grunde lassen, um auf den eigentlichen Weg zu gelangen, auf den die Klage der Gemeinde, ob von den oberhalb gelegenen Besitzungen das benachbarten Grundbesitzern — von den Niederbesitzern unbedenklich für Abfuhr von Heu und Stroh und zur Zufuhr von Dung, Brennholz;

3, daß Klage nicht in jedem Falle die selbstständige Führung der Abwässerung der Parcelle voraussetzen müsse — sich lediglich die Wege und Fahrgleise;

4, daß Kläger schwerlich selbst eine Klage oberhalb der Gemeinde besitze, die er von den Wasser des nördlichen Hochbehälters gesamm sich vor mehr als dreißig Jahren acquirirt hat, und zu welcher er sich derselben Dienst

und über die ganze Gemeinde Lothar und Lothaire mußte, weil es auf seinem andern Wege möglich war, so lange dauern (f. J. 5 und 7). — so wußte Landrabas ganz genau, daß Elegast dem Lothaire die Tasse über seine Briefe auf die Gemeinde nachsenden will, während er selbst die Tasse über die ganze Gemeinde hat, um auf seine oberhalb gelegenen Briefe zu gelangen.

J. L. daß auf von einheimischer Bildung der Tasse seine Entdeckung;

daß einmal auf Bonifacius einmal Lothaire gegangen seien, diese naheliegende Idee zum Abgreifen der Klassen (Conf. f. J. II. 13.), aber daß jedesmal nach gegen die Teilbesitzer aufgenommen worden waren;

daß Bonifacius ja selbst über die Briefe seinen müsse um auf die Gemeinde zu gelangen und daß endlich Gründe, welche daran zweifeln, zugleich angeben, daß diese Briefe die Rebenbriefe nicht beschränken, und für den Briefenbesitzer Lothaire, wie dem selbst Zeugen Bonifacius: den oberen Briefenbesitzern Lothaire Kaiser und Bonifacius den Weg nicht verschließen können wenn die Tasse nur Lothaire zu nicht vorhandenen Briefen gehören.

J. L. daß es absichtswidrig gewesen sein kann, daß die Familie nur für den Einfluß von Lothaire, daß Lothaire, Gemeinde, Lothaire, beschränken, da die Familie für das Grundstück und besitzt der Gesellschaft selben besitzt, und das Einzige Lothaire Vorbehalten der Briefe einen Teil dieser Gesellschaft bildet;

daß es von jeher jedem sorgfältigen Landwirt bekannt ist,

daß die Briefen der Lothaire und Lothaire



dürfen und böse sind, und daß in einer bei sorgfältiger und sorgfältiger Pflege meine Grundstücke auf diese verschiedene Aggravation der Familie vorhanden waren, wobei es mir gefällig ist, ob in einem Gemeinde mehr oder weniger Sorgfalt auf die Pflege verwendet wird;

daß überhaupt in Lothaire Briefen der Gemeinde sei, daß nicht nur Lothaire, sondern auf seine Lothaire und alle Briefenbesitzer dieses Recht übergehen haben.

J. L. daß das Ausland, daß man 1819 – 1843 beide Klassen in einer Hand sich befanden, zufällig nicht zu Lothaire war;

daß der Umfang des einen Briefes zu Lothaire gehörte, und auf die oberen Briefenbesitzer wenig vor die Familie hatte übergehen haben;

daß wenn nun auf besonderen Bände, die während einer Gemeinde die Klassenbestellung der Lothaire in das 1843 der Gemeinde Gebiet einstweilen angestellt wurde, und die Notwendigkeit der Lothaire Lothaire der Familie wieder gestanden wäre;

daß der Klassenbesitz aber schon zur Zeit der Lothaire in den 1780er oder 1790er Jahren begonnen hatte, 1819 fortgesetzt wurde, und in seiner weiteren Fortsetzung von 1843 bis zum Tage der Klage bei weitem noch als einen 30jährigen Besitz bildet.

J. L. endlich, daß während der Zeit des Besitzes an freier

und über die ganze Gemeinde Serbian und Serbiana
nennt, weil es auf Serbian wider den Krieg Christi ge
langen kann (K. J. 5 und 7). — so daß der Landrabbiner
ung [illegible] daß Eliezer dem Gebieter die Tage
seine Briefe auf die Gemeinde nennen will, und
es ist selbst der Tage über die ganze Gemeinde [illegible]
dirat, um auf seine Oberhalb gelangung Briefe zu gelan

J. L. daß auf von Amerikaner Bürgerung der Tage Sei
Ende sein Lauf;

daß nunmehr Bürgermeister einmal Briefen gezog
sehen, diese entweder Not zum Abgreifen der Kasse
(Conf. L. J. II. 13.), oder daß Landschaft nicht gegen die
besitzer aufgewiesen worden wären,

daß Bürgermeister ja selbst über die Not schon nun
nun auf die Gemeinde zu gelangen und daß nicht
Gemeinden, welche davon [illegible], Zudem angeben, die
Not Briefen die Ueberlasse nicht befinden, an
stehen Briefenbesitzer Daran Besitz, aus dem Ge
Bezirk-Bürgerbe: den oberen Briefenbesitzern Gü
Häuser und Bürgermeister der Not nicht verbinden Häu
weil die Lasten mit denen sie nicht auf Gemeinde zu
bauen."

J. L. daß ab abstammung zweifelhaft sein dem,
die Gemeinde auf für das Einfassen von Abstammung,
Ding, Hand, Schmid, bestehe, indem je die Gemeinde
für das Handwerk und besteht der Legislation Rechte
beyahe, und Verbindungen Lehr-Verbesserung der Briefe a
Zeit dieser Legislation bildet,

daß es nun jetzo jedem Burgstallerin Landwirt bewegt ist,
daß die Briefen der Abstammung und Besitzung be
stehen und lösig sind, und daß in einer steigenden
und Burgstallerin Lösen eine Hauptschuld
nach durch willkürliche Aggravation der Gemeinde
rechtlich unmöglich sein, wobei es nun zufällig ist, ob
in einer Periode mehr oder weniger Burgstall auf die Lö
sung verwandt wird;

daß ab ordinario facto Rauf der Hauptmasse besteht,
daß, daß nicht nur Appellat, sondern auf seine Ab
kommen Lid alle Briefenbesitzer dieses Daß übrig
ist sehen.

J. L. daß der Rauf, daß von 1819 - 1843 durch Klagen
in Lübeck sind befanden, endlich nicht zu ändern war
wurde;

daß der Handelsmann der einen Brief zu andern Ab
sicht klagt, und auf die oberen Briefenbesitzer wegen
vor die Gemeinde sein abgängige Sache;

daß nunmehr nun auf besagten Bäume, als während
jener Periode die Besitzung festgestellt worden ist,
daß die Wiederherstellung der Summe in Jahr 1843 de
finitiven Zustand umsonst angestellt würde, und die Rück
verwandtschaft der Tage ab übrig der Gemeinde wieder ge
geben wäre;

daß der Hauptbesitz aber schon für Zeit der Grün
dung Lübeck in den 1780er oder 1790er Jahren begonnen
hatte, bis 1819 fortgesetzt wurde, und in seiner weiteren
Fortsetzung von 1843 bis zum Lage der Klage bei weitem mehr
als einen 30jährigen Besitz bildet.

J. L. abzugeben, daß während der Zeit des Besitzes von Häuser

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

und Vorgesetzter die zugewiesenen Gruppen des Bezirks klar und erschöpfend bezeichnen, und stets mit diesen zugewiesenen Gruppen Vorgesetzter durch Briefen gekennzeichnet und namentlich sei. und stets die Namen-Bezeichnungstabelle mit Ab. Rücksicht auf den Bezirk sorgfältig aufgestellt zu halten, wodurch sogar zur Vermeidung der langwierigen Korrespondenz mit unserer Behörde, wegen des Art. 694 C. vorgebeugt werden würde.

J. V. stets nach allen diesen Bekanntmachungen die Entscheidung des ersten Richters sich vollkommen verständlich.

M. J. 95.

Gehalten ab dem 5. Appellationsgerichte, die Bestrafung als angemessen zu bezeichnen mit Bedenken und Kosten.

A. Fuchs

N. pp. pl. 30 Oktober 1863

Kuhn

Daß dieser auch nun vorschriftsmäßig, daß neue Häuser oder Umgüsse wegen einer Zeit 2 Hund auf die Hornviehe gehalten haben sollen, diese für in einer Zeit gehalten sein kann, wo die Wiesen frühen noch 2. Hunde zugehalten werden konnten, wissen in Hilfsdorf, Winter oder sonstige, wo das Hund auch nicht zu vorsehen nötig.

Daß nun auch durch das Zeugnis nicht sich übereinstimmt mit diesen unbedeutenden Verhältnissen constatirt findet, daß die Nebenfrist über die Wiese des Appellanten nur zur Zeit der Hüt. 2 Hundemonde 2. im Hilfsdorf 2 Winter stattfand.

Daß mit der Abhörung der Hrn. Zeugen vom 12. 3 4 6 8. 2. g. fernerweg, daß zur Zeit als Häuser Besitzer der Wiese des Appellanten war, über diese, da wir nicht nur durch Zeugen vernommen werden konnte, indem der obere Theil hingefügt 2 ist Fabel war, 2 erst durch Häuser mittelst Aufstellung in Kenntniß gesetzt werden: Daß ferner auch die Aussagen der Zeugen 4. 2 Hrn. zeigt, daß in Frühjahrszeit vor 30 Jahren das Wasser der Wiese nicht gebräuchlich war, weshalb auch die Wiese des Appellanten zu diesen Zeiten nicht bewässert wurde.

Daß wir die Zeugen 1. 2. 3. 7. 9. 11. 12. 2. 13 angaben, Hrn 2. Hund auf die Hornviehe über im Hilfsdorf 2 Winter, wenn wir die Zeugen 1. 2. 2 9 nicht bemerken, die Wiesen früher wenn, wo das Hund nicht beschäftigt werden konnte 2 die Wiesen bewässert, geschehen würde, wenn auch Aussage der Zeugen 4 2. 11. die Fahrzeichen von den Ringlöcher dahingehen, der darüber sehe, wieder zugeschüttet würden, daß wieder Hund wäre;

Daß wenn 2 den Aussagen der Zeugen 1. 2. 5. 7. 12 sich ergibt, daß die Nebenfrist durch die Wiese des Appellanten blos für das Abfahren des Hund 2 Hund statt findet, 2 wir aber bemerkt Hrn 2 Bewässerung bezüglich 2 Winter abgesehen wird, wo kein Schaden zugefügt 2 der Hundemist) muß gefunden werden kann;

Daß Appellant auch bei der Vorbesichtigung erklärt hat, daß er dem Appellaten eine Nebenfrist über seine Wiese zum Zweck der Düngung seines 2 Hund) nicht bestreite, daß er auf das Nebenfrist mit Hrn 2 Winter zu geben will;

Daß er aber dem Appellaten das Recht bestreitet, zu jeder Jahrzeit mit 2 mit allen beliebigen Hungerständen über seine Wiese zu fahren, 2 diese dadurch völlig unbrauchbar zu machen, indem wir schon bemerkt, die Wiese des Appellaten 2 in einer 360 Meter langen schmalen Breite besteht, 2 folglich wenn ein übermäßiges Befahren statt finden würde, die ganze Wiese in Morast verwandelt 2 ihrer Bestimmung als Wiese völlig entzogen würde;

Dass wenn nun zu berücksichtigt, dass die beiden Mühlen der Gemeinde wieder verpachtet werden, dass unentgeltliche Brüder die Mühle des Bezzellanten, welche gegenwärtig benutzt wird, mit vielen Kosten in einen solchen Stand zu setzen bemüht, dass man nicht zugeben kann, dass diese die Mühle des Bezzellanten in der Weise zum Nachtheil gereichen, dass sie Gelegenheit dass gegen diese Seiten über dasselbe setzen, so sie der Herrschaft verpachten;

Dass nicht erst zu sehen ist, dass eine solche übertragene Dienstbarkeit zum Nachtheil der Herrschaft statt gefunden haben kann, weil diese stets Mühle war, deren Natur auch keiner anderen Constitution bedürfte, als dass Gebäude zu unterhalten und abzusetzen, auch von Zeit zu Zeit, wenn sie einzelne Theile Gebäude zu Dienst auf dieselben zu setzen;

Dass auch die ungemessenheit des Eingriffnahmes dieser Mühle lange auf diese Mühle nicht für jeden Zeit zu betreten und zu besehen, mithin der Obsicht des Herrn Obmanns stehen auf dieselbe zu machen, so wenn sie gehen wäre, Herrn Dienst auf dieselbe zu setzen, mithin Letzteres in Nichtsache Mutter zu thun;

Dass auch der Grundsatz in quantum petitum in tantum praescriptum. Bezzellant kein anderes Recht in Anspruch nehmen kann, als die Dienstbarkeit über Zur Abfassung des Herrn Obmanns obrigkeit nur zu Zeiten, wo dem Herrschaftlichen Gebäude geschieht, auszuüben.

Dass daher der erste Richter mit Erkenntniss dem Bezzellanten das Recht zuerkannt hat, zu jeder Zeit es oft es ihm nothwendig erscheint, die Dienstbarkeit auszuüben.

R. d. G.

Obgleich es durch Bezzellanten zu erweisen mittelst Hinweisung Zeugenaussage Erkenntniss des k. bezirksgerichtes Feuchtwangen v. 20. Januar 1853. zu Recht zu nehmen, dass durch den Bezzellanten zustehende Dienstbarkeitsrecht durch die Weise des Bezzellanten nur zur Abfassung des Herrn Obmanns bestehe, obrigkeit nur zu jenen Zeiten ausgeübt werden darf, wo dem Herrschaftlichen Gebäude geschieht, gemäß demselben diese Dienstbarkeit zu anderen Zeiten zu verbieten, zugleich den Bezzellanten zu einem allgemeinen Theil der Kosten erster Instanz, sowie zu jenen der Bezzellantin zu verurtheilen / wie die Richter der Vorinstanz zu

verurtheilen

V. G. pl. 20 Mai 53

Koch

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

N: 4183. N: 4183. Qualitäten N: 13437.

In Sachen 1, Conrad Heil, Oekonom auf der Carlshöfe, Gemeinde Gründlesbuch, wohnhaft, wegen Verfolg, verfolgten von Dorothea Schmidt, in seinem Namen Peter Bolander, beide Inwohner in Feuchtwangen, wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, sodann von Carl Schmidt, Metzgermeister, wohnhaft Mühlenhofe, Gemeinde Gründlesbuch, wohnhaft, seinem als Curator der abwesenden Catharina Schmidt, und seinem Namen Adam Haas, Schuhmacher, beide Inwohner in Feuchtwangen, wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, sowie als Mandatar und Bevollmächtigter der Anna Maria Schmidt und seinem Namen Mark, beide Oekonomsleute, wohnhaft auf der Mühlenhofe, dermalen gleichfalls ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort und 2, Johann Wendelin Lauber zu Feuchtwangen, wohnhaft, als Cessionar des genannten Conrad Heil, der Klagenden von einem Theile, der Beklagten andern Theils, wegen Dienstbarkeit, Einsprache vom 18. September 1849. durch Amtmann Glaser,

gegen

1. Jacob Starck, Oekonom in Dürnhofen, wohnhaft, II. Friedrich Starck und Johann Heinrich Heil, Bürgermeister und Gemeindevorsteher, beide in Rauhenschlau, wohnhaft, III. Wilhelm Loewenberger I, Oekonom in Dürnhofen, wohnhaft, sämmtliche wegen der genossenschaftlichen und seinem Namen Philipp Jacob Starck bestandenen Güterzusammenschlag; IV. die Kinder und Erben des seinem Namen Philipp Jacob Starck, nemlich: A. Wilhelm Loewenberger jüngst, Oekonom in Dürnhofen wohnhaft, 2. Jacob Loewenberger, Oekonom allda, 3. Catharina Loewenberger, ohne bekannten Wohnort, sämmtlich, Wilhelm Loewenberger I. als Curator der

Werner; 4, Maria Elisabetha Löwenberger; 5, Elisabetha Löwenberger, beide ledig und alle drey nach Reisen wohnhaft; 6, Friederike Löwenberger, mit ihrem Ehemann Franz Reichert, Wirth, beide in Reisen wohnhaft; 7, Caroline Löwenberger und ihrem Ehemann Salomon Emig, Ackersleute in Reisen wohnhaft, Appellaten, wegen Ehescheidung, Appellation betreffend.

Anwalt Glaser trug vor:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die gegen die Vollziehung des Urtheils des k. Bezirksgerichts Kusel vom 26. Januar 1838 und des k. Appellationsrichters vom 26. Juli 1843 und namentlich gegen die Festsetzung vom 30. März und 15. April 1848 und folgenden Tagen eingelegte Opposition als unbegründet zu verwerfen, die Fortsetzung der Verhandlungen zu verordnen und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, dieselben aber, auf die Beantragung der Verhandlungen zu verordnen.

Anwalt Petri conclusirt:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Vornahme der Untersuchung, subsidiarisch als eine gütliche zu verordnen mit Verurtheilung der Appellanten in sämmtliche Kosten.

Facta.

Appellant Conrad Geib, schuldet in den fixen Posten, wie sie oben angegeben, jedoch von den appellatischen Eheleuten bestritten sind, fort und den Inhalt eines Urtheils des k. Bezirksgerichts in Kusel vom 26. Jan. 1838 und eines Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 26. Juli 1843 Abänderungen gegen die Appellaten zu erhalten, und dasselben Zahlungen aufzulegen, wovon sie gegen die Appellaten bis in den jüngsten Zahlungen ausgegebenen Entwurf machen. Die Appellaten haben gegen diese

---

No 4183. Ordnung

Für I. Jakob Starck, Ackersmann in Dreisen wohnhaft, II. Friederike Starck und ihren Ehemann Conrad Geib, Bürgermeister und Gutsbesitzer, beide in Dreisen wohnhaft. II. Wilhelm Löwenberger I, Ackersmann in Dreisen wohnhaft, handelnd wegen der zwischen ihm und seinen nachstehenden Kindern Philippina Starck, Landmann Heinrich Werner, III. die Kinder und Erben des gewesenen Philippina Starck, als 1. Wilhelm Löwenberger junior, Ackersmann in Dreisen wohnhaft, 2. Jakob Löwenberger, Ackersmann allda, 3. Balthasar Löwenberger, ohne besonderes Gewerb allda, Minderjährig, Johann Philipp Werner, 4. Maria Elisabetha Löwenberger, ~~Louise Löwenberger~~, 5. Elisabetha Löwenberger, ledig und ohne Gewerb allda wohnhaft; 6. Friederike Löwenberger und deren Ehemann Franz Reichert, Wirth, beide in Dreisen wohnhaft; 7. Caroline Löwenberger und dem Ehemann Salomon Emig, Ackersleute in Dreisen wohnhaft, Appellaten,

gegen

1. Conrad Geib, Ackersmann auf der Carlshof, Gemeinde Gründelbronnerhof, wohnhaft, in seiner vormundschaftlichen Eigenschaft als Beistandschaft von Dorothea Schmitt, und ihrem Ehemann Peter Bolender, beide Taglöhner in Jonsweiler wohnhaft, der minderjährigen ehe beerbten Vasant und Katharina, Kinder von Paul Schmitt Ackersmann auf dem Metzenbacherhof, Gemeinde Gründelbronnerhof wohnhaft, damals als Erben der verstorbenen Balthasar Schmitt, und ihrer Ehemann Adam Haas, Schuhmacher, beide Taglöhner zu Gründelbronnerhof wohnhaft,

jetzige ofna beklagten Beklagten und Appellaten Johann Heinrich Schmidt, Landwirth auf dem gedachten Hofe Hambacher Hof wohnhaft, dermalen auf ofna beklagten Hofe und Rittergut, wohnhaft als Mandatar und Vormünder, namentlich von Seine Minor Schmidt, und ihrem Ehemann Johann Heinrich Stuck, beide Ackersleute, Landwirthe und gedachten Hofe Hambacher Hof, dermalen gerichtlich ofna beklagten Beklagten und Rittergut, 2., Johann Stumb, Ackersmann zu Baden wohnhaft als angeblicher Cessionar des genannten Conrad Geib, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 18ten September 1849.

J. C. des Appellaten den Appellaten, einen jeden von ihnen einen besonderen Gerichtsbefehl zustellen lassen, wonach sie folgende Beklagte vorgeladen haben: gegen Eulalia Heinrich Geib, Wittwe 57 Jahr; gegen Jakob Starck 113. 23 Jahr; gegen den Wittwer Löwenberger 60 Jahr; gegen jeden der Löwenberger'schen Kinder mit Ausnahme der Eulalia Emg. 23. 52 Jahr, und gegen die Eulalia Emg endlich 33. 14 Jahr;

daß gegen diese Vorladungen sogestalten vorgangen worden: daß die Kinder Löwenberger dem Akt vom 2ten Mai 1848, daß den Wittwer Löwenberger dem Akt vom 11ten Mai 1848, daß Jakob Starck dem Akt vom 15ten Mai 1848 und daß die Eulalia Geib dem Akt vom gleichen Datum;

daß diese Gerichtsbefehle zufolgen dem Gerichtsvollzieher mit einander vorhanden worden sind und dem [illegible] Gerichtsvollzieher vorgelegt worden;

J. C. daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß sowohl diejenige Akte, welche vorhanden sind als Gerichtsbefehle vorlagen worden, und daß jeder Gerichtsbefehl eine besondere

Nro 6183 18. Okt.

Eintrag für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

+ Conrad Geib, Ackersmann auf der Carlsh. Gemarkung Gündersweiler wohnhaft, als Rechtsnachfolger von Theresia Schmidt, und dann Ehemann Peter Bolander, beide Leute in Herrsing wohnhaft, jetzt ofna beklagten Hofe + Rittergut, sodann von Carl Schmidt, Ackersmann auf dem Mayerhofe Gemarkung Gündersweiler wohnhaft, sowie als Curator der abwesenden Heinrich Schmidt, 2. ofna Gemarkung Bedersweiler, beide Leute in Dunzweiler wohnhaft, jetzt ofna beklagten Hofe + Rittergut, sowie des abwesenden Heinrich Schmidt, Leute auf dem Mayerhofe, wohnhaft, dermalen auf ofna beklagten Hofe + Rittergut, endlich als Mandatar + Vormünder von den Minorennen Heinrich Schmidt, Ackersmann zu Bedersweiler, 2. dessen Ehemann Heinrich Gemarkung Bedersweiler, beide Ackersleute Leute auf dem Mayerhofe Hofe, dermalen gerichtlich ofna beklagten Hofe + Rittergut 2. 2. Johann Stumb, zu Baden wohnhaft, als Cessionar des genannten Conrad Geib, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 18. September 1849. + Ackersmann

gegen

+ Friedericka Stark, Ehefrau v. Heinrich Geib, Landwirth in Dinsthal zu Letzterer selbst, 2. Jakob Starck, Ackersmann in Löwenberg, 3. Wilhelm Löwenberger, + Ackersmann in Dunzweiler, sämmtlich wegen der zwischen ihrer verlebten Ehefrau Elisabetha Stark, bestandenen Gütergemeinschaft, a. diese seiner Kinder 1. Jakob Stark 2. Friedericka Stark, sämmtlich als Minderjährige auf dem Mayerhofe Gemarkung Gündersweiler verlebten Mutter Jakob Stark, 2. dieser als Wittwe ihrer allda verlebten ehemaligen Ackersmann Jakob Stark, Ackersmann Maurergesellen Ludwig, 4. die Kinder 2. Ehe der genannten Elisabetha Stark, als: a. Wilhelm Löwenberger, jünger, Ackersmann in Dunzweiler, b. Jakob Löwenberger Ackersmann allda, c. Katharina Löwenberger, ohne Gewerb, allda Wtw. des verlebten Johann Heinrich Maurer, d. Maria Elisabetha Löwenberger, ohne Gewerb allda e. Friederika Löwenberger, ohne Gewerb, f. Elisabetha Löwenberger, ohne Gewerb, g. Caroline Löwenberger, ohne Gewerb, Ackersleute allda, ohne Letztere selbst, Appellaten.

In sonach zur Ausmittlung der Sache in factischer Beziehung vorzuschreiten ist, daß die Ehe- und Ackersleute Friedrich Palmann Stark, und Anna Maria Lauzer, auf dem Mayerhofe 4 Kinder hatten: 1. Carl Adam Stark, 2 Johann Jakob, 3. Friedrich Palmann + 4. Ludwig Stark.

Daß der Sohn Carl Adam Stark mit Elisabetha Schey, verheirathet war,

... u. in dieser Ehe 2 Kinder erzeugte: a. Dorothea Stark, später mit Ludwig Schmidt verheurathet, Mutter der 233 allerhöchsten Familie v. b. Maria Ludovica Noack, später mit Adam Lang verheurathet;

Dass Carl Adam Stark, schon in Jahr 1782. mit Hinterlassung dieser beiden damals noch minderjährigen Kinder starb, u. sein Vermögen in Mo- u. Immobilien bestand, von seiner Mittwe Elisabetha Scheig, in Ehe 2. Mann genommen u. in ihr später mit seinem Schwager Johann Jacob Noack abgeschlossenen 2te Ehe geboren wurde u. welcher 2te Ehe ein noch 4 Kinder, 1. Philipp Noack, Schreiner v. Wilhelm Eisenberger, 2. Friederika Stark, Schreiner v. Heinrich Heib, 3. Anna Noack, Schneider Carl Wilhelm Vogel, 2. 4. Jacob Noack, die Mutter der Appellatin erzeugte;

In dem dass die Kinder erster Ehe der Elisabetha Scheig, 2. des Carl Adam Noack, an ihre Mutter 2. resp. Stiefmutter unter Johann Adam Noack, dem jüngern v. ihrem Vater Carl Adam Noack herrührenden Vermögen, welches ihre Mutter in die mit ihm abgeschlossene 2te Ehe einbrachte, 2. überdem bedeutende Forderungen, welche ihr Vater an diesen Johann Jacob Noack, seinen Bruder zu machen, zu besitzen hatten;

Dass die gemeinte Elisabetha Scheig, Wittwe Noack, am 27. October 16. M. u. 18. November 2. M. November 1818. Mo u. Immobilien versteigern 2. versteigern liess, 2. den Bäcker Johann Rein zu Düsseldorf als Ehewirthen ausstellte;

Dass ferners die Kinder erster Ehe der Elisabetha Scheig, nehml. Dorothea Noack, Schneiderin v. Ludwig Schmidt 2. Margaretha Barbara Noack, Schneiderin v. Adam Henry resp. deren Ehemann Johann Jacob Wiegand, Förster zu Lintorf, durch Act des Friedensrichters Hilbert zu Mintard v. 27. Mai 1820. bis zum Betrage einer Summe v. 5000 fl. Arrest anlegten;

Dass gemeinter Ehewirthe Rein unter Zustimmung der Wittwe Noack, welche die Forderung der Arrestanten nicht bestreiten konnten, in den Jahren 1820. bis incl. 1823. an die Erbin Ludwig Schmidt, Ehefrau Braun, Statt durch für gemeinsame Rechnung 1815 fl. bezahlte, welche Zahlung dass resp. ihre Ehe auch in einer v. den Erben Rein von Notar Krüger zu Mintard vom 29. Juni 1833. ausgestellten Urkunde als richtig anerkannten;

Dass die Kinder v. Carl Adam Noack am 3 November 1818. gegen die Wittwe 2. Erben von Johann Jacob Noack, ferner gegen den Erbenmann von Friedrich Palmen Noack, ein Klage auf Theilung des Nachlasses ihres Grossvaters, des auf den Mastenbrucherhof verlebten Ehe- 2. Ackersleute Friedrich Palmen Noack 2. Anna Maria Krueger, 2. intervenirten das Mastenbruchergericht erhoben, 2. die Rechtskraft der Klagung v. 1794 anerkannten;

Dass ferners durch Urtheil des k. Landgerichts Düsseldorf vom 30. September 1819. die Parteien 2. Theilung verordnet 2. die Liquidation verschiedener Posten der Klagung 2. Theilung zu kommender Activa von Rücksicht des Ehevertrags Friedrich Palmen Noack v. 17. Januar 1794 an nach Beschaffung 2. Expertise zu vollziehen;

Dass ferners die Erben v. Jacob Noack appellirten, worauf durch Urtheil des k. Appellationsgerichts v. 21. Aug. 1820. die Appellanten zu dem v. ihnen verlangten Zeugenbeweis zugelassen wurden, dass für oder in der Ehe Güter-Theilung in Jahr 1788 oder das vor länger als 30 Jahren Ehe im Eigenthumsbesitz 2. Mass. Forderungsrechte bestanden haben;

Dass auf statt gehabten Beweisverfahren Urtheil vom 9. April 1821. mit weiterem Urtheil des k. Appellationsgerichts erkannt, worauf dieser Beweis für nicht geführt erklärt, indem durch Urtheil des k. Landgerichts v. 30. December 1819. bezüglich der Restitution der Fristen abgeändert ward, dass diese auf 6 Tage der Klage 2. Antwort wurden;

Dass ferners am 20. August 1821. vor Notar Hellbrügel zu Mintard ein Inventar errichtet wurde, wornach der Nachlass von Carl Adam Noack, an der gemeinschaftlichen Mobiliarschaft 822 fl. 18 st. 2. an unterschiedenen Activen 478 fl. 12 st. zu fordern hatten, dagegen aber von ihrem Vater 2. Jacob Noack 2416 fl. anzufordern zu haben anerkannten, ferners 1300 fl. 32 st. auf zwei väterliche Successionen anzufordern;

Dass die Kinder des Carl Adam Noack bei dieser Inventur auf ihren Antheil an den 1794 er Fonds, welche bis zur Zeit der Theilungsgabe an den Johann Jacob 2. Carl Ludwig auf dem Hause befanden 2. verblieben, 2. ebenso ihren Antheil an der im Feld befindlichen Ernte v. 1796. b. w. an 2 Pferden 2. dass bei Errichtung dieses Inventars 2. der gemeinte Ehewirthe Johann Rein als Executionsbeamter des Gerichts Förster Wiegand fungirte;

In dem dass die gemeinten Legaten laut Protocoll v. 13. Juni 1821. die Nutzung an abschätzten, diese Abschätzung aber v. den Erben Jacob Noack als übersetzend bestritten 2. dieser Einwand auch durch Urtheil v. 30. November 1824. als gegründet angenommen 2. eine neue Abschätzung verordnet wurde, welche dann auch zufolge Protocoll v. 1. August 1836 statt fand; dass auf durch Urtheil des k. Land. Gerichts Düsseldorf v. 26. Januar 1838. die Nutzungen pro 1819 - 1823. auf 1926 fl. 21 st. festgesetzt 2. den Erben v. Jacob Noack 2. Friedrich Palmen Noack jeder zu 1/3 zur Zahlung dieser Summe mit Zinsen v. Tag des Urtheils verurtheilt wurden;

wogegen die Erben v. Jacob Noack appellirten; 2. vorläufig entscheidend festsetzt, dass die Erben v. Jacob Noack den Erben von Carl Adam Noack 1/3 v. 1925 fl. 11 st. mit 645 fl. 30 st. zu bezahlen haben 2. freie Schätzung

verurtheilt sey:

Daß wenn die Appellat[en] behaupten sollten durch Zahlung liberirt zu seyn, sie solches nachweisen müssen, daß für den Restanten v. 26. Januar 1831. à 26. Juli 1843. anfangend die Leistung noch für verurtheilt worden bezahlt haben, sie aber auf Zahlungen welche dieser Verurtheilung vorangegangen gelaistet worden sein sollen, nicht berufen können;

Daß für sie nunmehr auch die Abrechnung v. 29. Juni 1833. à die in Handen des Gold-arbeiters Klein laufenden Pfandbriefe à 1000 fl. Conventions Münz, laut der Gehalts Liste in den Jahren 1821. 1822. à 1823. von dem Goldarbeiter Klein nach der Tarif Post Gehalten 1015 fl. verfallen seyn, berufen können, weil diese:

1. Den Restanten v. 26. Januar 1831. à 26. Juli 1843. lediglich vorangegangen, daher auf, möglich jene Zahlungen Bezug haben kann, worüber noch Gründe und Berechnung vorliegen ist;

2. Weil die Zahlung an Ludwig Schmidt selbst statt in den Jahren 1820. 1821. 1822. à 1823. nicht für eine Zeit wo die Besoldungen noch bestritten waren, wo über die Frage, ob welche Besoldungen gebührlich werden, noch Streit obwaltete à der Leistung dieser Besoldungen selbst noch gar nicht bestimmt war;

Auch kommen unter den Beilagen, welche der Goldarbeiter Klein für Ludwig Schmidt vorlegt hat, Rechnungsbelege für diesen Zweck vor, welche beweisen, daß diese Zahlungen nicht auf die so verfallenen Besoldungen gelaistet worden, weil es dann widersinnig wäre, wenn die Frau Schmidt wegen Ablösung dieser Besoldungen auf ein bestimmtes Forderungs Quantum auf Rechnung der Besoldungen für selbst vorgemerkt hätte;

3. weil die Gebrüder Zacharias Wiegand als Rechtsnachfolger der Gebrüder Adam Heinrich Goldarbeiter Klein Zahlungen erhalten, daß aber als Mitverpflichteten das Frankfurter Schatzamt Gemeinschaftlich Gegenrechnung stellt, deren Vorlegung gebührend auferlegt werden, welche den als Mitschuldner der Frau Schmidt Rest eintreten hätten.

3. Weil nach der Abrechnung v. 29. Juni 1833 dasselbe nicht schon vorgelegt, als wo für Klein die Zahlungen an die Schmidt à Consorten gelaistet hat, indem in der selben nur angezeigt ist, daß die Zahlungen für 6000 fl. am 27. März 1820. Erwerb angelegt hätten, à der Goldarbeiter mit den Rechtsnachfolgern der Familie Schmidt Rechnung gepflogen habe, daß dasselbe berichtigt gewesen, mithin der dasselbe diesen Betrag für Besoldungen nicht vorgetragen hätten, der Beweis auch für solche nicht angelaistet zu werden kann;

4. nach dem Erkenntnisse v. 20. August 1821. verfallen ist, daß die v. Klein gelaistete Zahlungen nicht auf Besoldungen gemacht worden, weil, zumal der



Goldarbeiter Klein selbst Rechte bei diesen Zahlungen geltend gemacht, wo diese Zahlungen für gar keine Rede wären, wenn daß gemeine gehaltene wären, wenn sie für Abschlagszahlungen auf Gehaltsrückstände gemacht wären;

5. weder bei der Abrechnung à den Restanten v. 26. Januar 1831. noch à den Restanten des k. Bezirks Gerichts v. 26. Juli 1843. die Einrede der Solution erhoben worden, und daß sie nicht à Akten nicht unterlassen worden wären, wenn sie die Zahlungen auf Gehalts Rückstände nicht bezahlt gemacht, als die zu verfallenden Besoldungen, während daß vor dem k. Bezirks Gerichte diese bezeichnet worden, daß sie gegen mit ihnen vorgenommene Abrechnungen à Belege über diese Zahlungen nicht vorgelegt worden, à daß sie gegenüber der Gehalts Liste v. 1200 fl. ihre Gegenrechnungen übergelassen hätten, à daß diese Zahlungen à Besoldungen gegenüber gehalten gemacht worden, daß sie weniger als den ihnen zuerkannten Betrag zu bezahlen hätten, weil bewiesen, daß man alle Mittel versucht, den Aufschub auf den zuerkannten Besoldungen zu bekämpfen, allein daß dieses vergebens Mühen, die Gehaltsliste einmahl aufgestellt, zumal die Abrechnung v. 29. Juni 1833. bindend Rechtens vorliegend war;

Ferner, daß diese Momente zur Begründung beweisen, daß die in den Jahren 1820. 1821. 1822 à 1823. von den Gebrüdern Wiegand geleisteten Zahlungen nicht auf die später zuerkannten Besoldungen, sondern auf andere Forderungen geleistet worden, à daß sie gegenüber der rechtskräftig gewordenen Restanten v. 1831 à 1843. von den Appellaten sich, daß Gegentheil zu beweisen;

Daß hier auch keine Präsumtionen zulässig sind, weil es sich nicht um eine Leistung handelt, deren Tilgung durch Zeugen nicht bewiesen werden kann, mithin auch durch Präsumtionen, sondern auch eine Abrechnung der res judicata entgegen würde, wenn man nur der Condemnation vorgängige Solution entgegenstellen wollte, die Appellaten gehalten wären abzuweisen worden müssen.

Ot. v. Bz

Gehalten à dem k. Bezirksgerichte, mittelst Referentiven daß nach gehaltenem Vortrag die Ergänzung der Vollziehung der Urtheile des k. Bezirksgerichts Aufhebung Erkenntnisses v. 26. Januar 1831 à des k. Bezirksgerichts v. 26. Juli 1843. à vermittelst Ergänzung der Zahlbefehle vom 30. März à 25. April 1841. à folgenden Tag zu einzelnen Appellaten sich übergründet zu verweisen, die Fortsetzung der Verhandlungen

zu verordnen u. die Appellation von den Urtheilen beider Instanzen
zu verurtheilen, auf die Rückgabe des Kautionsbetrags
zu erkennen.

Gerstäcker, p.p.A.

den 9. Mai 1853.

v. p. pl. 8 Mai 53

Kutz

für sich, unabhängig von der andern, und jeder gegen einen andern Theilen ein Fall,

Daß daraus resultirt, daß zu annehmen sein, daß die einzelnen Theilen einzig selbst Theile einer größeren Gesamtheit sind, wenn wenigstens 8 Theilen die Theilen von Theilen einzelnen die Theilen Theilen, und jeder Theil über 50 Thaler Gesamtheit nicht mehr nach nur das Theilen, wenn auf jeden Theil Theil, und andernfalls nur Theilen über Theilen nicht bestehe,

Daß es übrigens, bei der Länge der Appellabilität, wenn sie lediglich die Gemeinde anbetrifft, nicht auf die Theilbarkeit des Grundeigenthums, sondern auf einen, ob ein einzelnes Theilen der Theil oder der Theil einer Theilen betrage bildet,

Daß es ebenfalls gleichgültig ist, wenn mehrere Theilen Theilen in einem Theilungsakte vereinigt sind, wenn lediglich der Theilung und der Theilungsforderung wegen, obgleich selbst Theilen, daß dann einzelne der besonderen Theilungsakte nur Theilen in toto nur 1000 Thlr. zum Gegenstande hat,

Daß endlich auch die aufgenommene Thatsache ohne Einfluß auf die Competenzfrage ist, indem auch diese Thatsache nur eine prozessualische Thatsache ist bezüglich der Theilung und Theilungsforderung,

Daß es hiernach keinem Zweifel unterliegen kann, daß, da keine der von dem Appellaten Theilen Theilen gegen Theilen Theilungen der Appellabilität behauptet worden, die Theilung als unzulässig verworfen werden muß.

J. L. daß übrigens die Theilung auch ungegründet

weiter, nehmen sie die Compensationsansprüche auf die von ersten Instanz zuerkannten Gründen und den vorliegenden Akten wohlbesonnen gewissenhaft finden.

Dass wir endlich mit Gerechtigkeit die weiteren Entscheidungen, worüber der erste Richter noch nicht befragt ist.

A. d. G.

Gehalte in dem Appellationsgesuche, die Entscheidung als rechtskräftig, billigkeitsmäßig und zugegründet zu erwarten mit Kostenverfällung der Appellaten in solidarischer Haft.

A. Fiatti

Ofen-Pesth, d. 9. Mai 1853.

v. p. pl. 18 Mai 53

DIPLOMATIONS-STEMPEL
Kreutzer

Postamt

für 1. Jacob Stark, Oekonom in Dürn.
durch m. Cond. Hyg. Allerlei.

gegen

1. Conrad Seib, Oekonom und Gastgeber in Dürn, 2. Gründung weiteren unterfertigten Cond. Hyg. Allerlei.

Artikel v. 18. Juni 1853, vorläufig Appellation vorläufig mit Kosten.

Art.	fl.	kr.	Pf.
1. Constitution v. 6/2. 52			41.
2. " v. 2/3.			41.
3. Anlage 2 B.			14.
4. Abschrift			
5. Gemeinden 2 B.	67	12.	36.
Copia 2 B.	147	3.	09.
Zustellung			14.
6. Porti			14.
7. Gebühren v. Vorder. bei Einsendung			46.
8. Stempel			12.
			7.
	15.	45.	3. 31.
		3.	31.

Zusammen 31. Mai 1853 Total = fl. 19. 16 kr.

A. Fiatti

Stempel-Quittung 2 Kreut. = 12 kr.

Die Kosten der Appellaten in der Appellationssache zu verurtheilen sind verzeichnete Gnädige Herren Hochachtungsvoll.

Zeglingen i Juni 1853

Korbach

Verfolgungen Opposition eingelegt, und zwar die Linder Loewenberger Zehnten Urtheil vom 2. Mai 1848, der Wittwe Loewenberger Urtheil vom 11. Mai, Jacob Stark Urtheil vom 15. Mai 1848, und der Gemeinde Zunzingen Urtheil vom gleichen Tage. Die Opposition wurde unter anderem darauf gestützt, daß die gestrige Forderung längst durch Compensation erloschen sei, eine Einrede, welche auf dem Verhalt der Zehntenbauern Gegenstand genauer vom 18. Septbr 1849, worüber Zeuge der Mitagent Johann Stumb in den Akten interrogirt war, und bis den Antrag der Opponenten angenommen hatten, nicht begründet angenommen worden ist, nachdem also die Opposition für genugsam fertigt erklärt und die Verfolgungen vernichtet wurden. Gegen diese Urtheil Appellation, welche von den Appellaten nicht zurückgewiesen wurde auf den Grund, weil kein einziger der Geschädigten einen appellablen Betrag zum Gegenstand habe, zu sich nachher noch so viel ungleiche Parteien vereinigten, der Geschädigten Zeugstellen würden, und die auf den ersten Blick vorgeschriebene Verbindung verschiedener Forderungen in eine prozessualische Summe sei, welche in den Appellationsprozessen in der Streitwerth der Streitmittel ihren Grund habe.

Ergangt sich Frage, ob die Anzeichtig, Berufungen gerechtfertigt ist?

A. Keller

Herrn Glaser, Anwalt der Appellaten zu Zeglingen

A. Keller

No 1170.

Zustellung

Am Sechs und zwanzigsten Juni tausend acht hundert drei und fünfzig
sind heute dem zwanzigsten Mai
Karl Friedrich Ludwig Theodor Otto, Amtsrath des Eggenstedter
Amtes, Amtsrichter
[illegible] Laube, königl.
Hannoverscher Advocat bei dem königlichen Amte Eggenstedt
wegen Pfändung und Arrestanlegung
Gut & Lauf, Gerichtsmann in seiner Wohnung und persönlich
Abschrift des vorgenannten Pfändungsbefehls
[illegible]

Laube

Zahl 38
Zahl 21
Zahl 17
46 Sgr

No. 6669. Eingeliefert zu Neuhaldensleben am 28 Mai 1853. für 07½
Ohne Gewähr. H. Neuhaldensleben.

Walter

No. 4181 9. Mai 54.

Eintrag für

Joseph Wilhelm Müller zu Landsberg, Eigenthümer und Besitzer der Landsberger Bockwindmühle d. 31 Dezember 1852.

77

1. Joseph Benzine, Schneider, Andreas Eigenthümer 3. Joseph Benzine III. Hermann, Zimmermann 3. Jacob Hellmann, Bäcker 3. Müller, alle in Landsberg, Eigenthümer

Es (wird) dass die Frage, wer der Eigenthümer der Mühlgrundstücke vor seiner Besitzung bis zur letzten Mühle ist, keine Schwierigkeit darbietet kann, wenn bewiesen, dass dieser Mühlbach ebenso wie Landwehr eine künstliche Wasserleitung ist, dennoch, selbst wenn die Mühlen in Betrieb gesetzt werden, [illegible] einzelnen für sich, wie sie Dominien bestehen, wenn dem auf die Erhaltung und Aufbesserung und Pflegen seiner Ufer zu sorgen wären, dass Wasser die Felder u. Wiesen zu befeuchten wäre, dass die Wasserwirthschaft u. dass Interesse der Eigenthümer dieser Grundstücke, möglichst künstliche Anordnung in diesem Wasser eine solche Richtung zu geben, dass sich nur für sie nicht schädlich, vielmehr nützlich würde, dass dieser aus dem Ackerland, dass dieser Mühlbach eine künstliche Anlage ist, dass sich nicht geschehen werden kann, dass er durch nützliche Einrichtungen der Mühlenbesitzer ist, zumal sich mit nützlich vereinigen findet, dass dieser Mühlbach zum Betrieb der Mühlen bestimmt wurde, es nicht wünschenswerth sei, dass dieser verfassungsmäßig bestand sei, aber seinem Bestand die Mühlen ihre Existenz zu verdanken haben;

Dass nun gleich den Wasserlaufrecht die Mühlbäche demnach grundsätzlich dazu dient, die Mühlen in Betrieb zu setzen, dennoch auch hinreichend folgt, dass derselbe dem nützlichen Einrichtungen der Mühlenbesitzer ist, indem, wenn derselbe über seinen Eigenthümer zieht, die Grundstücke dagegen sprechen, dass Eigenthümer dadurch gewinnen müssen, auf dessen Grund u. Boden er sich befindet;

Dass demnach die Eigenthümer, wenn sie nicht im Rande sind, durch Theilung zu beweisen, dass Eigenthümer auf den Mühlbach, so weit er sich auf ihrem Grund u. Boden befindet, aufgehoben können, dadurch vielmehr selbst Eigenthümer den Grund u. Boden dadurch gewinnen, dass Eigenthümer dadurch ist, dass sie vielmehr nur zum Betrieb durch Kraft benutzen können, das Wasser zum Betrieb ihrer Mühlen zu benutzen u. zu diesem Zwecke zu verlangen, dass der Eigenthümer ihre seinen freien Lauf lässt, u. dasselbe nicht ableitet;

Dass der Mühlenbach zwar nicht in die Classe der öffentlichen Wasser gehört, allein dennoch gewissermaßen unter die Domänen publici fällt, da alle

Wasser in Benutzung ist der Wasser- u. zum allgemeinen Nutzen u. öffentlichen Gebrauch bestimmt sind;

Daß der Mühlkanal jedenfalls nie cau courant ist, u. wo in alle flüssende Wasser, seiner Benutzung viel Hindernisse entgegen setzt, daher muß die allgemeinen Benützung über eaux courantes sehr eben und ruhig sondern müssen;

Daß wo dem so ist, jeder Riverain das Recht hat, das Wasser beim Vorbeifließen nach dem Maß zu Benutzung seines Bedürfnisses zu benutzen, selbst wenn der alten Einrichtungen dadurch in Nachtheil gebracht wird, weshalb dem auch der Eigenthümer eines Mühle, bei Abgang eines reglement administratif welches ihm das Recht dazu verleiht, nicht den ausschließlichen Gebrauch des Wassers unter dem Vorwand aufzurechnen kann, daß solches zu Betrieb der Mühlen absolut nothwendig ist, u. demnach auch die Riverains nicht von Land sind, dasselbe beim Vorbeifließen zu benützen;

C.C. 17. februar 1809. u. 8. April 1807. Bouget 8. Janvier 1836. Duranton T.5. N: 219.

Daß selbst derjenige, dessen Eigenthum an einen Land grenzt, welches von dem Eigenthümer die Bestimmung erhält, eine Mühle zu treiben, nach Art. 644. C.C. das Wasser zur Bewässerung benützen kann, soweit es der Mühle nicht nöthig ist.

Grenoble 17. Juli 1830.

Daß, wenn einer dieser Riverains abstehen wollte, das Abgehende Eigenthümer des Mühlenbaches ist, soweit er sein Eigenthum durchschneidet, derselbe das ausschließliche Eigenthümer der an diesen Mühlbach anstoßenden Länder, sowie Riverain u. demzufolge auch berechtigt ist, dieses Wasser auf den ganzen Umfang seiner Ländereien, u. folglich auch, soweit es der Mühle nicht nöthig ist, zur Bewässerung seiner Wiesen zu benützen;

Daß auf den Umstand, ob die Mühle des Abgehenden früher oder später als die Mühlen des Abgehenden erbaut worden, absolut nothwendig für die Eigenthümer bezüglich des Mühlenbaches nicht unterlassen kann, indem auf der Errichtung einer Mühle an einem Bache, auch bei weitem nicht auf das Eigenthum dieses Baches geschlossen werden kann, der jenes das Recht hat, auf seinem Eigenthum, zumal wenn es auf beiden Ufern desselben Land besitzt, eine Mühle zu errichten, u. folglich das Eigenthum des Baches auf eine weitere Strecke, die nothwendig dazu ist,

Daß überhaupt alle Wasserbaulichkeiten dafür spricht, daß die neuen bestehenden Mühlen succesive u. in der Reihe aufeinander sind, daß die oberen zuerst erbaut worden, folglich die Mühle des Abgehenden vor jenen des Abgehenden aufgebaut worden ist, indem nicht vermuthet werden kann, daß die letzten u. untersten Mühlen zuerst erbaut worden; weil in diesem Falle absurd wäre, daß der Eigenthümer



derselben Eigenthümer der ganzen Breite Land, welches der Mühle zu seiner Benutzung nothwendig, eingeschnitten wäre, indem er, ohne dieses Land, die nothwendigen Anlagen auf fremden Grund u. Boden nicht hätte vornehmen können;

Daß Abgehende überhaupt allenfallsige Eigenthümer der neben dem Mühlenkanal fließenden in einer Entfernung v. 200 Meter v. der Mühlenmühle bezeichneten Wiesen ist, welche sich bis an den Mühlgraben auf den Eigenthümer Mühlenkanal hinziehenden Wiesen fortsetzen, sowie der Grund u. Boden überhaupt u. insbesondere der Mühle des Abgehenden ist gehört;

Daß Abgehende sowohl zur Erhaltung seiner Wiesen, wie auch zur Reinigung der Mühlenbach u. zur Bewässerung seiner Wiesen, längst dieses Mühlkanal einen Fußsteg anlegen hat, welcher da er sich auf seinem Eigenthum befindet, im Reconvenire desselben u. folglich auch sein Eigenthum ist, zumal er nicht zum öffentlichen Gebrauche, sondern nur zum Privatgebrauch benutzt wird, somit zu Privatanlagen gehört, u. demzufolge so lange als Eigenthum desjenigen zu betrachten wird, auf dessen Grund u. Boden er sich befindet, bis das Eigenthum erwiesen u. dargethan ist, daß er einen Andern gehört;

Daß zudem auch, wenn das Gegentheil sogar notorisch erwiesen wäre, auf diesen fußsteg, längst der Wiesen des Abgehenden in gewissen Zwischenräumen Einfahrten sich befinden, um mittelst denselben das Wasser aus dem Mühlgraben auf die Wiesen, zur Epoche der Bewässerung zu leiten, u. daß diese Einfahrten, wenn die Abgehenden zugeben, v. dem Abgehenden fortgenommen, dieser somit auch Eigenthümer dieses fußsteges sich befindet;

Daß demnach die Existenz des ersten Zustandes, daß dieser fußsteg gestattet von den Eigenthümern des Abgehenden besteht, u. so wenigstens vermuthet, als dieser fußsteg nie anderen vorfindlich ist, nämlich die Fälle, welche man als solche bezeichnet, wo dem bestehen wird, wenn die Benützung des Einfahrt findet, oder wenn Abgehenden die Bewässerung seiner Wiesen genommen, sich aber nicht vorfindlich ist, u. das darauf wesentliche Kennzeichen jedes Fußes v. demselben gewendet wird;

Daß dieser auch nicht gesetzt werden kann, Abgehenden sie nicht Riverain also nicht Eigenthümer des Mühlenbaches, während dem der Mühlenbach für Abgehenden ein künstlicher Werk, u. daß sich im Privateigenthum, folglich den Abgehenden als Privateigenthümer anerkannt, folglich das auch nicht zugeben muß, daß er stillschweigend auch auf seinem Eigenthum besteht;

Daß in alle Werke, welche sich im Privateigenthum befinden, eingesehen werden, wenn dem Eigenthümer des Grund u. Bodens in auf seinem Eigenthum

...mittel werden könne, 2. dasselbe müsse angewendet werden müsse, daß dieses Wasserrecht vor allem dem Eigenthümer des Bezzellamtes zustehe, die auf seinem Grund & Boden befindet, soweit nicht nachgewiesen ist, daß sie sich auf fremdem Eigenthum befindet;

Daß nun über den Zweifel darüber bestehen kann, daß dieses Wasserrecht sich soweit es von den Mühlen des Bezzellamtes verliehen ist, sich auf seinem Eigenthum befindet, indem das nämliche Mühlenbach & Bachfall der Fall ist;

Daß nämlich dieses Wasserrecht bei seiner Ausübung durch das Eigenthum von Jo. Geiger greift, & sich über jenes v. seinem Weber Grundstück, von welchem ab dann auf dasjenige des Bezzellamtes & von diesem auf jenes v. Hallmeyer gelangt;

Daß es nun insbesondere wäre, wenn bei Ausübung dieses Wasserrechts derselbe oben & unten über das Hofgrundeigenthum der oberen & unteren Mühlenbesitzer geschöpft, & in der Mitte aber über Grundeigenthum des Eigenthümers dieser Mühle hergeführt Land geleitet werden wäre;

Daß demnach nicht der geringste Zweifel darüber bestehen kann, daß dieses Wasserrecht sich auf dem Eigenthum der Mühlenbesitzer befindet, & folglich derselbe auch Eigenthümer jenes jedem ist, als er dasselbe Eigenthum durchfließt;

Daß jedenfalls ein gemeinschaftliches Eigenthum angenommen werden müßte, & durch die Gerichtsbehörde der Commune zur Anwendung kommen müßten, wovon jeder Miteigenthümer berechtigt ist, diese zu gemeinschaftliche Quelle zu benützen, insoweit dadurch der Mitgenuß des Anderen nicht aufgehoben wird;

Daß Bezzellamt nun nicht behaupten will, daß das Wasser in diesem Mühlbach vorzugsweise dazu bestimmt ist, die denen zehentbaren Mühlen zu vivificiren, & ihm daher das Recht nicht zustehe, diesen Zweck durch Leitung oder Ableitung dieses Wassers zu vereiteln;

Daß hieraus aber nicht folgt, daß Bezzellamt nicht berechtigt wäre, das Wasser so weit es an seinem Eigenthum vorbeifließt, zur Erfüllung seiner Bedürfnisse & zum Betreiben seiner Mühle zu benützen, insofern nämlich dadurch dieses Wasser den unteren Eigenthümern nicht entzogen wird;

Daß es daher auch Bezzellamt, welches den Bezzellamten nicht wissig sein & ungleich fortlaufen würde, für sich & seine Erben & für sich benützen darf;

Daß Bezzellamt & seine Vorfahren seit undenklichen Zeiten das Wasser aus dem Kanal zur Umwälzung seiner Mühlen benützt hat, für welchen Zweck auch & vorallen Zeiten sein, in diesen Mühlen Vorrichtungen bestehen, welche wie das Bettschaffungsgutachten constatirt, heute noch vorhanden sind;

Daß Bezzellamt jedoch diese Wälzung nur an solchen Tagen bewerkstelligt, an welchen die Mühlen stille stehen, z. B. an jenen Tagen, wo jemand das Wasser ...nicht benützt wird, & dasselbe ungenützt fortläuft;

Daß es selbst Mühlenbesitzer & dabei interessirt ist, daß das Wasser dem Gebrauch der Mühlen nicht entzogen wird, so ist von selbst verhaft, daß er solches nicht in jenen Zeiten, wo die Mühlen im Betrieb sind, nicht zur Bewässerung benützt, da er ja sonst gegen sich selbst handeln würde;

Daß auch die Bezzellamten nicht befugten, viel weniger erwiesen können, daß Bezzellamt jemalen zu seinem Nachtheil das Wasser verwendet & ihnen entzogen habe, & daß sie abschwörung darauf sich berufen können, daß bei der Differenzirtheit des Stabenverfahrens & nicht laufe Mehlbrauch genannt werden könnte, denn Bezzellamten diese Handlung untersagt werden müsse, weil wenn er als Mitbesitzer berechtigt ist, das Wasser, welches v. den übrigen nicht benützt werden kann, für sich zu verwenden, diese sich wegen Unterbrechung nur dann beklagen dürfen, wenn eine solche wirklich statt findet, nun bloße Besorgniß & einbildete Gefahr können Grund dazu abgeben kann;

Daß zudem auf dem oben erwähnten Theile der Bezzellamt als Riverain voll kommen berechtigt ist, das Wasser zur Umwälzung seiner Mühlen zu benützen, wenn Niemand Schaden zugefügt wird, weshalb denn die Bezzellamten nunmehr den Bezzellamten Einhalt thun müßten: 1. Daß ihnen durch nicht auf Bedarf Wasser zu, daß 2. daß durch die Umwälzung der Mühlen des Bezzellamtes, wie sie von ihnen bewerkstelligt wird, ihnen ein Nachtheil zugefügt ist.

Was nun 2. das Recht betrifft, so darf auf der Mühle des Bezzellamtes lange der ganzen Kanal die Macht zu umgehen & Wasser zum Theil zu benützen, ohne abgesehen von gestatteten Recht, damit dieses verbunden, dem Eigenthümer eines Grundstückes durch welches ein Wasser fließt, die Befugniß abzuspringen von diesem Wasser seine Mühle zu umgehen, von demselben zum Theil zu seinem Land oder seinem Teich zu nehmen, damit von dem auf dem unteren Eigenthümer & selbst einer Mühle kein Nachtheil zugefügt, & von diesem Kanal;

Daß der Wasserkanal, da wo er die Mühle des Bezzellamtes verläßt, seinen natürlichen Lauf auf sich über die abschüssige Wiese des Bezzellamten hinabsenken, die selben & Wiesen zu nässen, selbst die Untergrund gelegenen Wasserbehälter befeuchten & unter Wasser stellen würde, weshalb Bezzellamt & seine Vorfahren durch solche Vorkehrungen zu treffen wußten, daß diesem Nachtheil vorgebeugt werde.

Daß dieses, statt wie dieß oberfall dieser Fall der Fall ist, das Wasser mittelst eines schmalen Kanals zweiten zu leiten, innerhalb seiner der Mühle des Bezzellamtes ein schmaler Kanal von circa 8 Meter Länge 30 Centi-

unter Linde 2 einen Riß v. 22 Centimeter tief ausgebrannt findet, welcher sich bis an das eigentliche Fallenende erstreckt; sie in einen Falzraum dieses Hauptes eingedrungen;

Daß dieser steinerne Kandel nie nicht bestritten wird, daß mit Ausnahme eines kleinen Theiles, der noch auf dem eigenthum des Beklagten befindet, er unter einer Tiefe von 3 Meter ausgestellt sey nicht, daß diese Unterfall desselben gelegen ist;

Daß dieser steinerne Kandel, da er sich auf dem eigenthum des Beklagten befindet, ein Zubehör dieses (eigenthum) bildet, dessen eigenthum desselben ist, welcher jedenfalls bis zu Lösung des Pachtverhältnisses die Verpflichtung trägt;

Daß der von erwähnte steinerne Kandel das Wasser des Berg Bach leitet, welches Wasser zum Betriebe einer Mühle gegen eine Abgabe verwendet wird;

Daß von demselben Wasser zum Waschen oder zum Reinigen verwendet wird, eine Verminderung der Wassermasse unmöglich statt finden kann, weil in dem Augenblick wo solches geschieht dasselbe auch durch den Zufluß wieder ersetzt wird;

Daß es seit dem Bestand der Mühle, also seit undenklicher Zeit, Beklagten seine Vorfahren an diesem steinernen Kandel ihre Abfälle geleitet, denselben fortwährend an Wasser ihre Reinigkeit gehabt haben, was bekanntlich durch offenbar. Daß das auf die Mühle gelaufte Fluß Wasser eine Höhe von 6 Meter, wenn so lange das Klausen dauert, während mehreren Tagen des Jahres einige Höhe kommen soll Wasser auf diesem Kandel geführt werden;

Daß es nur zufällig ist, daß nur während einer selben Kunde des Jahres in Zwischenräumen v. 6 Minuten eine Höhe von soll Wasser auf diesem Kandel geführt wird, bei dem Umstand, daß das Wasser einen steilen Berg herabfließt, auch eine verschiedenen Fall hat, daß Wasserführung künstlich eine Verminderung der Wassermasse u. eine Unmöglichmachung der Unterfall gelegen an Mühlen herbeiführen kann, wie dieß auch selbst das Beklagten zugestanden;

Daß die Beklagten dieß nicht rechtfertigend, in ihren Klagebeantwortungen Thatsachen angeführt haben, daß der Beklagte sein Fluß auf den steinernen Kandel bloß, weil wie sie behaupten, dieß an dem Falzraum auf dem eigenthum befindlichen Kandel geschehe;

Daß sie sich nicht von der Pflicht v. dem Berg auf diesen Klagebegehren abzugehen hatten;

Bei der Abfassung der Klage mittelst mutatio libelli die Anträge stellten, daß Beklagten in Zukunft nicht auf den steinernen Kandel zu untersagen, welcher Antrag v. den Beklagten nicht zugelassen bestritten wurde;

Daß der erste Richter diese Kunde auf den Grunde verworfen hat, weil die Angabe, daß der Kandel v. Holz sei, auf einen Irrthum beruhe, und am Falzraum gemauert gewesen auf das Mühle stoße und den steinernen Kandel seine Länge zu

2181

DIMENSIONS-STEMPEL

Antrag

für 1, Jacob Hollmann, Schuhmacher und
2, Joseph Lenzino, Senior, Bauer, und
3, Joseph Lenzino III. Handelsmann, alle
zu Landskron wohnhaft. Appellanten,

gegen

Joseph M. Vogelsang, Müller, zu Land-
Krone wohnhaft, Appellaten wegen einem
Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Leit-
meritz vom 31 Dec. 1852.

Der königl. Appellationsgericht wolle die Gnade haben, in Verhandlung der Appellanten zu Recht erkennen, und

* wie sie in erster Instanz gebeten und begehren

Recht sprechen und sagen.

v. p. p. 9. 25 Aug. 53.

v. p. pl.

den 9. Mai 1853.

Auf die Appellaten [illegible]

1) die Ehe Appellatin,

2) [illegible]

Datum von heute und anmit das Recht

als 30 Tagen vor dem selben [illegible]

mündlich oder zum Vortrag eigentlich

bestimmt, welche [illegible] Tage nach

Verlauf der Tage [illegible]

gegen die Appellatin [illegible]

Appellatin [illegible]

allen Akten in Canzley einsehen und

Copien [illegible]

einen Procurator [illegible]

ihnen [illegible] Tag.

2) die Appellatin Catharina [illegible]

Frauen [illegible] Procurator [illegible]

Recht [illegible] die Appellatin

Recht [illegible] zu [illegible]

[illegible] Tage [illegible]

[illegible] Tage [illegible]

[illegible] Tage

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

[illegible] Schuster
zu [illegible]
Dr. [illegible]

[illegible] der Tage zur Verhandlung und zum Endurtheile
der Sache festgesetzt hat und von dem Ergebnisse
dies bestellt worden ist: die Einladung der
Herrn Advocaten Sollen zur Ergänzung
und Berichtigung ihrer Vollmachten
Sorge, ob der über 1806 Thlr. gegen den
Herrn Bürgermeister Hüttenhain wegen
der Forderung, von dem Beklagten
[illegible] worden ist, und ob gegen Denselben
der Arrest wegen Bringung der Bürgschaft;
[illegible] wirksam sei, ob während dieser Frist zur
Zahlung Termin gegen Beklagten [illegible]
Homburg nicht Erkannt sei, und ob Beklagter
noch selbst nicht [illegible] sei.

2, Der Jacob Ballmann allein: ob der jetzt vor-
handene Bundel gerichtlich [illegible] und die Assellanten
müssen zur Zeit der Verfassung von Jahr 1862
vorhanden war, ob [illegible] Advocaten
Klage in der Verhandlung Sorge zu tragen sei,
ob sie und in wie fern von jener, namentlich seit
wann die 30 Jahre vor Anstellung der Klage
in Betreff derselben Erkannte, sie anderseitlich
und während derselben ihnen, wegen Verhand-
lung [illegible]

Endell

gründen. Daß dieser Grund aber nicht stichhaltig ist, ergiebt sich
nächst, weder Theil des Bundels von Baum, welches aus Holz ist, dasse wenn
er das Rüsteisen mit dem stehenden Bundel [illegible] wollte, er nicht
im Stande sein könnte, ein Abweichen [illegible] eine Richtung [illegible]
den Baum, weil jeder Ringe zwischen den Bogen und seinen Ringe bei Druck
der Rüstung [illegible] müßte.

Ferner muß der Grund der Druck, daß der stehende Bundel [illegible]
schon der Assellanten [illegible] muß seine Hauptstütze gelegen ist, ohne dasse muß
Hauptstütze durch Druck [illegible], daß in demselben befindliche Messer zur Befes-
tigung [illegible] Bundel zu benutzen, als sie dem, daß ihm durch Ver-
letzung der Gesetz ein [illegible] Druck zugefügt worden wäre;

Daß die Assellanten aber ein [illegible] Befestigung der Hauptstütze nicht
nachweisen vermögen, daß [illegible] ein Druck auf den Bogen der Mutter
zum Zerreißen ihrer Mäßen [illegible], ein [illegible] Befestigung nicht [illegible] können,

Daß ein [illegible] Befestigung nicht nicht und einer Gewissheit festgestellt wer-
den kann, weil wenn auch der ganze Mutterbund der gemeinschaftliche Eigen-
thum sein sollte, dem Mitbesitzer doch durch auf das Messer [illegible]
zum Brechen [illegible], wenn dadurch der Mitbesitz auf das andere Mitbesitz-
thum nicht beeinträchtigt wird,

Daß dasse wenn auf dem Messer u. Klauen und an dem stehenden
Bundel den Assellanten ein Verschulden zugerechnet werden könne, denn auch
Recht, Vernunft u. Billigkeit den Assellanten dieses auch nicht entschuldigt
werden dürfe,

Daß dieses aber wirklich der Fall nicht ist, u. nicht sein kann, wie dieses
schon das Verhandlungsprotocoll constatirt, da der Bund bereits
durch [illegible] Verfassung an den Messer u. Klauen etwa Defecte der
Assellanten statt findet, auch durch Experten leicht nachgewiesen werden kann;

Daß es nur in seltenen Fällen vorkommen wird, wenn der Hauptstützbund
Hauptstütze ist, welche in Mutter steht, [illegible] und wenn dieses der Fall
ist wenig ausmacht, nicht beeinträchtigt sein sollte, um dessen das zu
seiner Aufgabe nöthige Mutter zu stützen, sein Ziel zu treiben oder
zu begrenzen seine Bundel u. Ruhe zu nehmen u. seine Kraft zu wenig
Daß dasse auch dem Reverein wie das [illegible] zu nicht zu [illegible]
13. Juni 1807. entschieden hat, das Recht nicht vorenthalten werden kann, an den
Mutter zu messen, zu treiben u. zu trinken, nicht abgedroschen kann nicht,
wenn einer Mühle, welche dieses Mutter in Betrieb setzt, kein Nachtheil
zugefügt wird,

Exp. 21/6. **N°4180.** Inculpaten in Verhaft **N°13428.**

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1., Daniel Lachenmeier, Ackermann zu Ober-Heimsheim verhaftet 2., Jacob Lachenmann, Ackermann zu Heimsheim verhaftet 3., Conrad Emanuel, Ackermann in Heimsheim verhaftet 4., Moritz Stälin, Ackermann zu Großbottwar verhaftet 5., Friedrich Conrad Mann, Bäckermeister in Heimsheim verhaftet 6., Abraham Jacobi, Ackermann zu Heimsheim verhaftet 7., Heinrich Schuhmacher, Glaser in Heimsheim verhaftet 8., Johann Hellmann, Ackermann zu Heimsheim verhaftet Wittwe von Abraham Jacobi, Ackermann zu Ober-Heimsheim 9., Carl Jacobi, Ackermann, 10., Heinrich Kuhn, Ackermann, Bürger allda in Heimsheim wohnhaft, 11., Johann Strauß, beide in Heimsheim wohnhaft Appellanten von einem Beschluß des Königl. Bezirksgerichts in Vaihingen vom 15ten März 1852, durch Anwalt Löhr vertreten

gegen

Heinrich Roth, Jacob Müller, jetzt Feuerschmied in Heimsheim wohnhaft Appellaten, durch Anwalt Hulden vertreten.

Anwalt Löhr trug vor: Es werde dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Insinuation des angefochtenen Beschlusses, die von den Appellanten angefertigte Klage abschriftlich mit der Anzeige abgegeben, daß Appellanten alle Entscheidungsgründe, welche vorangestellten, als Bestandtheile ihrer Beschwerden zu betrachten und den Appellaten in die Zustellungsurkunden zu legen zu verfügen.

Anwalt Hulden concludirte: Es werde dem Königl. Appellationsgerichte die einfache Verwerfung zu verkünden mit Kostenfolge und Taxen.

Acta

Appellat Jakob Friedrich Müller von Heimsheim, Bezirks Vaihingen, Verheirathet am 14ten auf 21ten August 1851 gegen die Wittwe von Johann Heinrich Jacobi und deren Kinder, Margaretha Jacobi, als Johann Jacobi Vater, Barbara Jacobi, Johann Jacobi, Christiane Jacobi, Johann Jacobi, Christiane Jacobi, Johann Jacobi, Christiane

wurden den Pfändern am 23 & 29t. October 1851 zugestellt, die Taxirungsakten der Güter versetzte am 27t. November deren Zustellung an die Pfändner am 6t. Dezember 1851, enthalten einfache Tarirungsurkunden, wovon jedoch, mit Ausnahme der zweiten Pfändsektion, versetzt wurde Waystine, welche selbst eine durchaus gerichtlich commissarische Taxe müssen 29t. März 1852 zubenannt, wo die Appellanten, welche von den darin genannten Pfändern die verpfändeten Güter durch Zeugen vor Notär Rauh in Hünfstetten am 24 November 1851 zu klassiren, und welche binnen 20t. Januar 1853 ihren Zeugen schriftlich einzeben, - den Appellaten eine Zustellung behufs der Ausübung des zuwartens im Sinne der art. 2183 Cod. civ. binnen 14t. Februar 1852 machen liessen.

Appellant stellt sofort diese Zeugenverhör Zustellung durch Exploit vom 6ten März 1852:

1., als unstatthaft an, weil die Appellanten, obgleich die streitigen Güter mitbenannt, keine Expropriat gegen sich selbst ein Immobiliarbesitzen gegen einen Pfändner allein nur einen Theil der zusammen für einen Anspruch, - dennoch nicht unter Vorschrift der art. 2192 Cod. civ. den Mehrbetrag einzelnen Pfändstücken, sondern nur den gesammten Mehrbetrag sämtlicher gepfändeten declarirt hätten; und

2., als unzulässig und verspätet, weil die schriftlichen Zeugenaussagen vor der Taxe unsern Notär hätten müssen und jedenfalls in einem gerade vorgerückten Stadium der Instruktion dem Appellanten, wie in specie, nicht mehr zulässig sei.

In diesem Verzug in der Zeugenverhörs-Verlängerung zu geben die Erklärung ab, dass für die ernannten Experten als vollkommen gültig betrachtet und nicht jener Appellant zugestatten.

Die Appellanten bestritten die von dem Appellanten eben angeführte als völlig unbegründet, indem der art. 2192 Cod. civ. seinem Wortlaute nach den gegebenen Fall nicht treffe, jedenfalls aber die Fünfte nur diesem Artikel nur dann Zeugenverhör zu allein, in denen Taxen die bezügliche Abschätzung verletzen sei, nicht aber dem Appellaten, als Immobiliarexpropriaten, zustehe, nachdem die fraglichen Mehrbeträge

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zeugenverhör
für Konrad Koch, Müller in Oppelsheim wohnhaft, Appellaten
gegen
Heinrich Lachenstein, Handelsmann zu Oberweiler, wohnhaft, Intimaten, Appellanten.

Urtheil vom 3ten Mai 1853 verurtheilt die Appellanten in die Kosten, zu liquidiren als Cause sommaire.

	Zeug. Gebühren art.	fl	xr	Taxen fl	xr.
1., Anmeldungsstellung	—	—	44	—	—
2., Gebühren	—	4.	40	—	—
3., Rolle	—	2.	30	—	—
4., Aufruf von der Rolle	—	—	32	—	—
5., Avance	—	—	44.	—	—
6., Motiv. Notary, dr. 4 Vgl.	—	—	28	—	—
2 Copien 4 Vgl.	—	—	28	—	—
Signification	—	—	27	—	—
7., Werth unter 5000 frcs	.67.	—	—	25.	12.
8., Aufruf zum Fond	—	—	32	—	—
9., Conclusion, Copie 4 Vgl.	.67	—	28.	6.	18
Signification	—	—	46.	—	—
10., Fonte	—	—	44	—	—
11., Copiatur	—	—	7	—	—
			12.24	31.	30
				12.	24
Gemäbronnen den 24 Mai 1853.			en total =	43.	54

G. Gelden

Die Kosten sprechen auf die Summe von vierzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer stehen festgesetzt. Zweibrücken, 25 Mai 1853

Thorbach

Actum

für Kaufmann Koch, früher Müller, jetzt Eigenthümer in Oberheim wohnhaft Appellaten

gegen

1., Daniel Löwenstein, Handelsmann zu Oberheim wohnhaft, 2., Hermann Levi, Handelsmann zu Grünstadt wohnhaft, 3., Raphael Emanuel, Handelsmann in Oberheim wohnhaft, 4., Moritz Nathan, Handelsmann in Frankenthal wohnhaft, 5., Philipp Levinger-Mann, Kaufmann in Grünstadt wohnhaft, 6., Abraham Jacobi, Handelsmann in Kirchheim wohnhaft, 7., Heinrich Schuhmacher, Bäcker in Grünstadt wohnhaft, 8., Johann Seelmann ohne Gewerbe zu Oberheim wohnhaft, Wittwen von Löwenstein Löwenstein, in allen Handelsmann zu Oberheim, 9., Carl Jacobi, Handelsmann, 10., Jungfrau Kuhn, ohne Gewerbe, Letztere dahier Kirchheim verlebten Handelsmannes Samuel Kraus, beide in Kirchheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 18. März 1852, dessen Anmeldung Petri vertreten.

In Sachen Appellation von Heute zweiten Urtheiles des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 14. und 21. Juni 1851 gegen die Wittwe von Johann Philipp Gudex, Johann Adam Löwenstein, Margaretha Gudex, als Erbin ihres Vaters, beide von Kirchheim, Vollziehungsverfügungsverfügungsverfahren durch Insolvenz vom 23. und 24. Oktober 1851 eingeleitet hat, und das in diesem Verfahren bereits alle Präclusivakte, mit Ausnahme der zweiten Publikation, erfolgt waren, nämlich die Passivanmeldung am 27. November, die Notifikation derselben am 6. Dezember, das Commissorium am 19. Dezember, die Anstellung des Passivgeschäfts am 30. und 31. Dezember 1851 und am 30. und 31. Januar 1852 und die erste Publikation der nämlichen 29. März 1852 nebenmäßiger Verfügung am 29. Januar 1852;

und in diesem Termine der Inventur die Appellanten, welche von der beiden Debitors Seite die vorgeschlagenen Führer durch Beschluß vom Notär Rauh in Grünstadt vom 24 November 1851 in Eidesform 2850 fl. abnehmen wollen, während die Führer in Wirklichkeit Eid mindestens 5000 fl. werth sind und welche ihren Führereid verändern 20 Januar 1852

Dienstag



für 1. Daniel Loewenstein, Handelsmann zu Obergimpern wohnhaft,
2., Hermann Levi, Handelsmann zu Bönnigheim wohnhaft, 3. Raphael Emanuel, Handelsmann zu Obergimpern wohnhaft, 4., Moritz Nathan, Handelsmann zu Hochhausen wohnhaft, 5. Elkan Levi Isaak Mann, Handelsmann zu Bönnigheim wohnhaft, 6. Abraham Jacobi, Handelsmann zu Bönnigheim wohnhaft, 7. Heinrich Schuhmacher, Gerber zu Bönnigheim wohnhaft, 8. Johannes Seelmann, ohne Gewerbe zu Obergimpern wohnhaft, Beklagte und Berufungsbeklagte, gegen

1. Carl Jacobi, Handelsmann, 2. Isaak Kuhn, ohne Gewerb, beide zu Bönnigheim wohnhaft, Handelsmann Samuel Strauß, beide in Bönnigheim wohnhaft, Appellaten und Berufungskläger wegen Einrede des Bez. Recognitionsverfahrens Urtheil des K. Bez. Recognitionsamts Heilbronn vom 18ten März 1852,

gegen

Heinrich Koch, Gerber Müller, jetzt Hofgerbereibesitzer in Offenau wohnhaft, Appellaten.

J. L. daß, Gründe auf den art. 2192 cit. den Fall von Specialhypotheken angewendet, und in der Nichtbefolgung eine Nichtigkeit erblickt werden, der erste Richter des jedenfalls Grund gefunden hat, daß er diese Nichtigkeit für eine absolute angesehen hat, während sie doch höchstens nur eine relative sein könnte.

daß Koch, als Generalhypothekenbesitzer, nicht nur den Fall, wo die Einrede für Ansetzung hat, sondern daß jeder die allgemeinen Specialhypothekenbesitzer, in das Hypothekenbuch eingetragen haben, das Hypothekenprivilegium verloren, wie ungleiches, Gesetzesnorm.

J. L. daß auf das Hypothekenprivilegium verloren, ohne Einverleibung über die oberen Vorschriften des Gesetzes, nicht nichtig oder verspätet genannt werden kann.

daß auf art. 692 c. de proc. und art. 6. des Gesetzes vom 23 des Mai 1846 die parte laesa die für Handlungen eben der Gesetzgebung gültig über die Immobilien Hypotheken kann, weil in vorliegendem Falle daß Urtheil am 24 ten November 1851 vor der Gesetzgebung abgege-

---

konnte, die Hypothek selbst aber im Lastenbuch nicht vorgeschrieben einen, zuerst allerdings Appellaten allein eine Hypothek zugestanden unterm 14ten Februar und erst unterm 31ten und 5ten März 1852 den übrigen Hypothekargläubigern solche zugestellen ließen.

J. L., daß Appellat sofort diese einzelnen Punkte Einrede verfahren als nichtig angesetzt, daß er durch art. 2192 Cod. civ. und für sich allein nicht verspätet und ungültig sei, daß 6ten März 1852 angegriffen sei, — worauf sodann die Appellaten auf ihre Einrede vom 17ten März 1852 incidenter die Vernichtung gegen den Appellaten Einrede verfahren, Hypothekenprivilegium und dem Grunde verlangten, weil die Manngerichts Gedex schon am 16ten November 1851 publicirt geworden, gleichwohl die besagten Inscriptionen für sie ihrer Meinung, als vor, nämlich, nämlich in dem 16ten November 1851 noch genommen worden seien.

I. die eben verworfene Incidentklage der Appellaten betreffend.

J. L., daß dieselbe nicht allein nach dem art. 114 des Gesetzes vom 23 Mai 1846 verspätet und ungültig war, zumal dem gültigen Spruche der Appellaten selbst der Auflagszahlung schon am 30 Januar 1852 significirt worden ist, sondern auch vorübergehend ganz unbegründet war, nach den in Specie analogischen anwendbaren art. 342 bis 345 des Cod. de proc., — wie hier bereits auf Appellat inspirirt worden, übrigens der Manngerichts Gedex selbst durch sein Urtheil vom 6ten April ebenfalls entschieden hat;

daß folglich der zweite Richter mit Recht diese Incidentklage abgewiesen hat.

II. die Klage der Appellaten auf Vernichtung der Hypothekenverschreibung betreffend.

J. L., daß die Hypothekenzustellung nichtig ist und keine Hypothek nach art. 2192 Cod. civ. bewirken konnte;

daß namentlich von den Appellaten während der Hemmungsperiode verfahrene gerichtlichen Akten nicht blos mit Generalhypotheken, sondern auch mit Specialhypotheken, die nicht auf sämmtlichen Gütern, sondern nur auf einzelnen derselben ruhen, belastet sind;

stoffenen Verbrechen gültig geschehen ist.

Daß der Lieutenant Ant. gesetzlich Last zur Fragestellen sei, dessen ungeachtet nur durch Abschluß der, durch eine Commission-behandelten Frist Art. 2183 & 2169 verlängert worden kann;

Daß für aber vorerwähnten Fragestellen eine Commission übrigens nicht erforderlich ist, und daher nicht einzusehen ist, aus welchem gesetzlichen Grunde die vom Appellaten eingereichte Zusammensetzung vor den von den Appellanten eingereichten Fragestellungen vorgezogen werden soll.

A. d. G.

Gestalt es dem k. Appellationsgerichte mittelst Information des angefochtenen Urtheils, die von dem Appellaten angestellte Klage als unzulässig und ungegründet abzuweisen, den Appellaten alle Kostenfällungsgerichte gegen denselben vorbehalten, die Gebühr der Geldstrafe zu verordnen, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

A. Foltz

V. p. p. 9. 85 Aug. 53

Kutz

sind übertönt die gesetzlichen Fälle der Nullität des Urtheils, deren Existenz nämlich, stillschweigend beiden gemeinschaftlich gewesen, sowie nämlich den Generalhypothekar, welche aber gegen den einen oder den anderen verbieten Gemeinschaften bestehen, gleichfalls nicht sämmtlich getroffen sind;

Daß daher den Appellanten nach art. 2192 C.c. die Verpflichtung oblag, in ihren Inscriptionsbegehrungen die Summen der einzelnen Hypothekstücke nach Verhältniß des Gesammtkaufpreises zu evaluiren;

Daß aber die Appellanten dieser gesetzlichen Vorschrift nicht entsprungen, sondern sich mit Stillschweigen über den Gesammtkaufpreis der 21 Hypothekstücke beschränkten, ohne mittels gemeinsamer Feststellung keine Evaluation bewirken, indem sie inscribirten Hypothekenforderungen nicht in mozam versetzen, und gegen sie nicht die Frist des art. 2185 Cod. civ. laufen konnte, folglich nichtig war.

Troplong traité des hypothèques N° 974.
Grenier " " Tome II. N° 456.
Arrêt Cour cassat. v. 18 Juin 1815 Sir. 15, 1, 214.

Daß, daß jede Evaluation, um gültig zu sein, die Wirkung haben muß, die Evaluation sämmtlicher inscribirten Hypothekstücke herbeizuführen, indem der Gesetz eine partielle Evaluation der inscribirten Hypothekstücke nicht kannt nicht zuläßt;

Daß daher nur gegenüber jedem einzelnen Hypothekstücke diejenigen gesetzlichen Vorschriften vollständig erfüllt werden müssen, welche nöthig sind, um die Evaluation im Ganzen zu bewirken, daß aber nicht der Gesetz eine ganz gleichartige Feststellung vor für sämmtliche Hypothekstücke verlangt, mithin nicht die Vorschrift des art. 2192 C.c. gegenüber sämmtlichen Hypothekstücken gleichmäßig und nicht blos gegenüber den Hauptinscriptionen allein eingehalten werden muß, — sowie nämlich einfachen Gemüte, weil jedem Hypothekstücke in seinem gemeinsten Feststellung der Taxeur gelingen sein muß, daß die nöthigen gesetzlichen Vorschriften, um die Evaluation im Ganzen bewirken zu können, nur wirklich eingehalten worden sind, und weil der art. 2192 seine Vorschrift nicht mehr

zunächst interessirten Hypothekargläubiger vorbringt sei, sondern eine generelle, gegenüber allen Gläubigern zu beobachtende Vorschrift enthält.

Arrêt conforme vom 13. Januar 1836 Sir. 36,2,333.
c. Bonder v. 18 Mai 1836 Su. 37,2,225
c. Spon " 17 Aug 1833 Su. 25,2,373

I. 3., hat seinerseits selbst replicirt, daß sie in der gerichtlichen Zustellung selbst enthaltene Protestation vom 17. März 1852 erfolgte Intervention von einer Hypothekargläubigerin und die von ihnen abgegebene Erklärung, daß sie mit der erfolgten Herstellung zufrieden sind, – nicht negirt, nachträglich beseitigt werden könne, – um so weniger, als die Einlegung der Berufschrift des art. 2192 C.c. nach ihrer Ansicht die oben erwähnten einstimmigen Zustände gebieten muß.

I. 3. 2., hat aber nachgetragt, in der vor dem Appellationsgerichte zu Kassel bestandenen Zwangsverwaltung einhundertundzwanzig Thaler als Kosten zugesprochen und gültig aufgestellt worden muß, – in dem Urtheile zweiter Instanz darüber, daß die Einleitung der Expropriation dieser Forderung die Einleitung der Expropriation, gegen welche von Seiten der Appellanten, weil dieselbe ganze Forderung pfändungsweise gemacht wurde, nicht mehr Einsprache erhoben werden könne, vielmehr nun Zins und Zeit des art. 2183 C.c. angelaufen und verfloßen sei, – wie dies der K. Appellationsgerichtshof bereits in einem gleichen Falle über das Arrêt Kuhn gegen Koch vom 7. Juli 1852 entschieden hat.

I. 3., schließlich, der erste Richter mit Recht die von den Appellanten erhobene Nichtigkeitseinrede zurückgewiesen hat.

A. I. G.

Gestellt es dem Königl. Appellationsgerichte, die vorliegende Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

G. Gulden

V. p. p. 9. 25 Oct. 53

Koch

vorgenommenen Protestation, welche jedoch nur gegen die nachfolgenden gerichtet ist. Ihre Einwendung verwerfen die Appellanten als in erster Instanz gehörig vorgebracht, weil dieselbe auch bereits in der Berufungsschrift geltend gemacht worden sei.

Es kommt nun:
ob nicht die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist?

G. Gulden

Sparen Stempel Petri zu fertigen.

G. Gulden

N° 452

Zustellung

Der Acte achtzehn hundert drei und fünfzig
den zwanzigsten Mai,

Auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalts
des Appellaten Kotte,

habe ich unterzeichneter Paul Wilhelm Lauber
Königlicher Amtsgerichtsbote beim Königlichen
dasigen Appellations gerichte der Appellantin
und Beklagten zugestellt

Dem Herrn Petri Anwalt des Appellaten
Löwenstein und Constabler Franken in seiner
Wohnung mit seinem Herrn Vater Kircher

Abschrift vorstehender Appellationsschrift sowie
des darauf ergangenen Arrêts

Kosten fünfzig Kreutzer

E. W. Lauber

Fl. C. 38
Fl. 36 xr
Fl. 16 xr

N. 6448. Registrirt
zu Zweibrücken den 21 Mai 1853
für 0 fl. 50 xr. Ohne Remai. D. Rentamt.

Walter

N° 4179.

N° 4179.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Appellation N° 13426.

des Herrn Jacob Lauckscher, Ackersmann und Fingler in Kaiserslautern, Beklagten, Appellanten und einem Urtheile der 1ten Civilkammer des Landgerichts zu Kaiserslautern vom 7. Januar 1853, einer Anwaltssache,

gegen

Magdalena Fermier, Ehefrau des abgewesenen Appellanten, für deren Gewalt in Kaiserslautern aufgestellt, Appellatin, einer Anwaltssache Petri daselbst.

Anwalt Gink einig dass an sich gegen die Appellationsgründe, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellatin zu begründet zu erklären, mit Zurückweisung, soweit deren Ansprüche nicht vorgelassen sind, und über den Rest von Ansprüchen entscheidend, das Appellationsurtheil vom 5. November 1852 aufrechtzuerhalten, somit nicht zu erkennen, Appellant wie auch die Kosten beider Instanzen zu compensiren, eventuell die Kosten beider Instanzen zu compensiren, und die Aufgabe des Offertsverfahrens zu verordnen;

subsidiarisch zu erkennen, das Urtheil der Appellatin und die Sache und ihre Parteien, den Appellanten entgegen die beiden andern Kinder Fermier, vor Gericht zu belassen, das Ausmass und die Taxation der Immobilien vorzunehmen, die Licitation der Mobilien anzuordnen, die Kosten beider Instanzen zu compensiren, und die Aufgabe des Offertsverfahrens zu verordnen.

Anwalt Petri concludirte, es gefallen zu lassen den Appellationsgründen, die Berufung zu

Eingangsdat. [illegible] mit Abänderung des Appellaten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellatin, welche bis im Jahre 1837 mit dem Appellanten wasserrechtlich steht, leitete im Juni 1851 gegen ihren Ehemann eine Ehescheidungsklage ein. Nachdem über die von der Klägerin vorbrachten und für relevant erklärten Thatsachen die Zeugen- und Gegenzeugen-Beweise abgeführt hatte, erfloß das Urtheil des hies. Bezirksgerichtes vom 7. Januar 1853 die Ehescheidungsklage als begründet erklärt, die in der Ehe erzeugten Kinder der Klägerin zur Erziehung überlassen und die Beklagte in die Kosten des Prozesses verfällt. Gegen dieses Urtheil appellirt, - das Appellatum ergibt sich aus den gepflogenen Verhandlungen.

Es fragt sich, ob die Appellation als in allen Punkten wohlgegründet zu erachten ist?

A. Peter.

Zu dem Herrn Gerichts-Adjunkt der Appellatin zu signifiziren.

A. Peter.

Zustellt.

Roll. Nr. 4179. Antrag 2. Mai gel.

für Jacob Laubscher, Ackerer in Zeyern im Pfarrlauterbrunnen wohnhaft, Appellanten vor einem Urtheile des 8. Bezirksgerichtes Lauterbrunnen vom 7. Januar 1853. —

gegen

Margaretha Kummer, ohne Gewerbe, Ehefrau des Appellanten Jacob Laubscher, Appellatin, vor dem Civil-Tribunale des Seebezirks.

Anwalt Peter.

Jn Sachen, daß die diesseits Zeugin Catharina Kehrli wegen Ehebruch wasserrechtlich worden, indem der Art. 250. C.C. die Appellation gegen Zeugen in Ehescheidungssachen für zulässig erklärt, weßhalb offenbar nicht die allgemeinen vom Gesetzgeber im Art. 283 C. proc. civ. festgesetzten Verwerfungsgründe sich beziehen können, sondern lediglich über denselben dem Ermessen des Richters überlassen ist, ob sie als gerechtfertigt anzusehen seien oder nicht, daß demnach die vorgerufene Appellatin gesetzlich begründet war, in das Verfahren a qua in diesem Beziehung sich einzulassen;

In Betracht, daß somit die vorgerufene Appellatin die Kosten des durch Urtheil vom 5. November 1852 nachgelassenen Zeugenverhörs zu bezahlen hat,

daß jedenfalls von Seiten des Appellanten der Gegenbeweis erbracht ist;

In Betracht, daß nun die Appellatin die Schuld von den ehelichen Zwistigkeiten, d. durch ihr beständiges Klagen d. rohe Behandlung des Appellanten zum Theile d. zum ganzen Verhältnisse veranlaßt sind;

daß sie namentlich im Jahre 1848, wo dieser Appellant von dem Falbfieber befallen war, denselben gänzlich im Stiche ließ (Zeug. 1 u. 2) ihn beständig mit Lieblosigkeit quälte d. oft für gewöhnliche Dinge vorgestalt (Zeug. 2-3) eine Veranlassung zu Streit (Zeugin 6) d. durch ihr eigenes ihn gröblich mißhandelte;

daß sie unzweifelhaft sich abermalige Untreue zu Schulden kommen ließ, d. die Gemeinschaft nicht mehr führen will,

In Betracht, daß Appellant steißig d. ordentlich arbeitete, d. um den Appellanten zu ernähren, so lange sie ihn ordentlich behandelte,

In Betracht, schließlich, daß dermalen dem Appellanten

[illegible] sämmtlichen Zeugen einzugehen, und dass [illegible]
jedesmal 1 à 2 Zeugen übergangen werden müssen, dass daß
selbes nach dem Verbrechen bis zu seiner Befreierung
durch einmonatliche Haft in Untersuchung gezogen
dann bestraft worden ist, dass die Kosten
dieses Appellationsverfahren zu ersetzen
sind, –

aus diesen Gründen

hat das k.k. Bezirksgericht als Appellationsgericht
nach Abstimmung des ungetrennten Urtheils die Appellation
gegen die Zeugin Constantina Kebrein für begründet zu
erklären, zu erkennen, dass diesen Anstand nicht weiter
Folge zu geben, sie über den Grund der Sache einstweilen, Neue
Zeugen zu vernehmen, dass Appellatin der sie durch Urtheil
vom 5. November 1852 auferlegten Strafe, weil Appellant
Appellant vielmehr den Zeugenbeweis geführt hat, sofort
die Klage wegen Übertretung abzuweisen, die Appellatin
zu den Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, die Appellatin
Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen,
sämmtliche Gerichtskosten zu erkennen, dass der Appellatin
über die Klage in Haupt Sachen, dem Appellanten gegen die beiden
weiteren Zeugen Abstand bleibe, dass demgemäß
die zur Befriedigung Anordnung der Appellatin
wegen Reinvestirung [illegible] sie Kosten zur die Gerichts
dass in Kaiserlautern bestimmten Abs. 2 Immobilienzeugen-
nungsgebühr bei Kreisgericht belassen werde, die Kosten
dieser Instanz gegeneinander zu compensiren, sie die Rückgabe
der Geldstrafe zu verordnen.

Bürk

N. p. p. 9. 18 Ag. 53

Kutz

N. p. pl. 2 Mai 53

Kutz

N. p. pl. 2 Mai 53 Kutz

№ 4179.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Magdalena Fermier, Ehefrau des nach-
genannten Appellaten, für sich Genehmigung
in Kaiserslautern nachgesuchte Appellation,

gegen

Israel Landecker, Actenmann und
Zeuge in Kaiserslautern wohnhaft
Appellant von einem Urtheile des k. Be-
zirksgerichts Kaiserslautern vom
7. Juni. 1853.

Indem [illegible] das hohe Gericht
Urtheile [illegible] hinsichtlich der Entschei-
dung über die gegen den 5ten Zeugen
gegen gestellte [illegible] Beschwerde,
weil auch hinsichtlich der Entscheidung,
in der Hauptsache vollständigen Beweis seiner
gründlichen Motiven und übrigen Beschwerde-
mittel verlustig;

und die gestellten einen Schein wie die
Zeugenaussage offenbar zum Nachtheil des
Beklagten und der Aussage seiner Zeugen sind;

und dem Beklagten nicht entsprechen wird
gelungen ist die von den Zeugen vorgebrachten
Thatsachen zu widerlegen oder zu entkräften;

und weil die vorgebrachte neue nicht gelungen
ist Verabsäumung der Schuldigkeit und Ver-
schulden der Zeugen bei vermeiden und kein
Beweis abgeben konnte, die Unkosten und die
Rückerstattung der Beklagten zu bestätigen.

Act. ad 9.

Indem [illegible] dem Appellanten gemäß die
Berufung als ungegründet zu verwerfen mit
der Bestätigung des Appellaten in Hauptsache
und Kosten.

S. Kohn

N. p. p. 9. 18 Ag. 53 Kutz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß

für Magdalena Fromia, Ehefrau von Jakob Laubscher, Advocat und Bürgler zu Taschmühlthann, sie allein ohne Ehemann wohnhaft, Appellatin,

gegen

Obengenannten Jakob Laubscher, Appellanten.

Urth vom 2ten Mai 1853, wornach Appellatin mit ihrer Appellation und laut dem Appellanten sämmtliche Kosten zur Last.

Causa ordinaire.

	Urth Tarif	Gebühren f.	kr.	Auslagen f.	kr.
1., Constellation	68.	8.	24	–	–
2., Constitution	70.	–	47.	–	41.
3., Abkanntgebung an seine Bürgen	91.	1.	53.	–	–
4., D. D. Link	91.	1	53	–	–
5., D. an die b. Pfandbesitz.	90.	–	57	–	–
6., Gastschrift	90.	–	57.	4.	40
7., Kollo	90.	–	57.	2.	20.
8., Avenir	70.	–	47.	–	14.
9., Urkunde		–	–	–	32.
10., Einlaufung über Einlage	83.	1.	53	–	–
11., Urkunde	72.	1.	16.	–	7.
12., Urkunde	80.	1.	27	–	–
13., Urkunde		–	–	–	32
14., Qualitäten 2 Bgl	87.	2.	44.	–	14
Copia 2 Bgl	88.	1.	11.	–	14
Zustellung		–	–	–	46.
15., Porto und Commissionsgebühren	145.	–	–	5.	36.
16., 4 Civilstandstafeln, Bgl und Beyschluß		–	–	1.	56.
17., Porto	Urkunde 1852	–	48.	–	7.
		35	54.	18.	26
			35.		54
				54	20

Beschrieben den 13ten Mai 1853 Zusammen

A. Lotz

Die Kosten erwarten mit einer und
fünfzig Gulden zweiundzwanzig Kreuzer
Festgesetzt. Zweibrücken 16 Mai 1853

Storbach

Zustellung.

No 418

Im Jahr achtzehn hundert drei und fünfzig,
den zehnten Mai

Auf Ansuchen des Herrn Petri, Anwalt der
Appellatin Johann Laubscher,

habe ich unterzeichneter Karl Wilhelm Lauber,
königlicher Ordonnanzgerichts-Bote bei dem königlichen
hohen Appellationshofe der Pfalz, zu Zweibrücken und
daselbst residirend;

dem Herrn Gink, Anwalt des Appellanten Jakob
Laubscher, [illegible] meine Wohnung und Person [illegible]
getheilt und zu Handen gestellt

Abschrift von vorerwähnten Conclusionen, sowie von
diesem meinem Akte zugestellt. —

Kosten einzig sechs Kreuzer —

Zustg. — 38.
Ueg. — 01.
Vorgelt. — 7
46 Kr.

E. M. Lauber

No: 6370. Registrirt zu Zweibrücken
den 11 Mai 1853. Fr. 0,05
Offenbacher. Contrl.

Watty

16. April pb.

No 4178

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für 1., Carl Knaechel, Müller, in Bruchstedt wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Curator von Wilhelm und Hirsch Lissmann, Handelsleute, beide in Altdorf wohnhaft; 2., Johann Noessel, Lyc. Candidat in Bruchstedt wohnhaft, 3., die Wittwe und die Erben von Eduard Bruckner, im Leben Negotiant zuletzt in Frankfurt am Main; als: a, deren Wittwe Emilie Müller, ohne Gewerbe; b., Adolph Bruckner, Enkel von Nikolaus Heicher, Doctor der Medizin und Chirurgie; c., Bernhard Bruckner und d., Louise Bruckner, beide ohne Gewerbe, alle in Frankfurt am Main wohnhaft, 4., Christ. Liebmann, Handelsmann in Bruchstedt wohnhaft, 5., Ludwig Jacque, Bierbrauer in Bruchstedt wohnhaft, 6., Balthasar Wolf Hamelmann in Eschenau wohnhaft, 7. Carl Hartenstein, Hamelmann in Bruchstedt wohnhaft, 8., Philipp Hill, Maler allda wohnhaft, 9., Martin Martin, genannt Johann Martin, Gutsbesitzer allda wohnhaft, 10., Conrad Arnold Wartmann, Rentner in Hirsau wohnhaft, und 11., die Erben von Georg Adam Christmann, im Leben Reisenthaler in Bruchstedt, als: Ludwig Augspurger, Fischer in Waldhausen wohnhaft, Gantschuldner über seine mit seiner verlebtrechtlichen Ehefrau Juliane Christmann, erzeugten unmündigen vier Kinder: Josephine und Ludwig Augspurger; die genannt verlebte Ehefrau Ludwig Augspurgers Juliane als einzige Erbin ihres Vaters des genannt verlebten Georg Adam Christmann, und die beiden Minderjährigen als Erben ihrer Mutter, vertreten durch ihren Vormund Adolph Lyc. Bezirksgerichtsrath in Frankenhof vom 10ten Dezember 1852,

gegen

die Wittwe und Erben von Johann Adresch, im Leben Pantner in Bruchstedt, als: 1., Justine Wittwe Hergenröther Louise Frau, ohne Gewerbe, Gantschuldnerin

der zwischen ihr und ihrem gemeinschaftlichen verstorbenen Gütergemeinschaft; 2., Johann Peter Abresch, Handelsmann und Gutsbesitzer; 3., Philipp Abresch, Gutsbesitzer und Weinhändler, 4., Johann Abresch, 5., Ludwig Abresch, Letzteren zwei verehelichten Handelsleute und Müller, 6., August Abraham Abresch, Tuchbereiter, 7., Carl Abresch, Handelsmann, 8., Margaretha Abresch, Rentnerin und Gutsbesitzerin, Wittwe von Georg Friedrich Groh, weiland Handelsmann, sämmtliche in Neustadt wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

T. E., daß der Vater der Appellaten bei dem gegen die Tuchscheererleute bei am 7ten Mai 1846 in Neustadt verstorbenen Gutsgerber Johann Janson, am 18ten April 1849 eingeleiteten Collocations- in dem zweiten ausstehenden Termin am 14ten Februar 1850 wegen Gutszahlpreise, welche zufolge der Versteigerung vom 7ten September 1846 der Tuchscheererleute der Johann Janson ausständig angefertigt, da die Wittwe Janson schon vorher auf die Gütergemeinschaft in dem gesetzlichen Wege Verzicht geleistet hatte, - Anmeldung für eine Summe von 3567 fl 57 kr erfolgt;

daß diese Anmeldung dem Vater der Appellaten, in seiner Eigenschaft als Gläubiger der Wittwe Janson und dem Curator nachstehend, mittelst Publication auf die einzigen 10,800 fl, welche die Wittwe Janson zufolge ihres Heurathsvertrages in die Ehe inferirt hatte, unter Ausschluß der Appellaten, welche sämmtlich ebenfalls Gläubiger der Wittwe Janson sind und für ihre Forderungen die gleiche Publication, wie Abresch, pro rata der Forderungen auf die ihrer Schuldnerin gebührende Summe in Gemäßheit des Art. 778 Cod. proc. nachgesucht, - rechtskräftig und darauf gestützt wurde, daß Abgang am 9 Dezember 1848 für die fernliche Forderung auf den Grund seines

DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreuzer

№ 4178.

Antrag

für die Kinder und Erben von weiland Johann Abresch, in Leben Tuchscheerer zu Neustadt wohnhaft, als: 1., dessen Kinder erster Ehe Louise geborene Janson, ohne Gewerb, Handelsfrau der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft, 2. Johann Peter Abresch, Handelsmann und Gutsbesitzer, 3. Philipp Abresch, Gutsbesitzer und Weinhändler, 4. Johann Abresch, 5. Ludwig Abresch, beide speciirten Handelsleute und Müller, 6. August Abraham Abresch, Tuchbereiter, 7. Carl Abresch, Handelsmann, 8. Margaretha Abresch, Rentnerin und Gutsbesitzerin, Wittwe von Georg Friedrich Groh, weiland Handelsmann, sämmtlich in Neustadt wohnhaft, Appellaten,

gegen

1. Carl Knecht, Müller in Neustadt wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Cessionär von Moses und Jacob Lehmann, Handelsleute in Edelsdorf, 2., Johann Roessel, Landbauer in Neustadt wohnhaft, 3., die Kinder und Erben von Friedrich Conrad Brückner, in Leben Tuchscheerer zuletzt in Frankfurt am Main, als: a., dessen Kinder Emilie Müller, ohne bekannten Gewerb, b., Rudolph Brückner, Student von Heilbronn, Friedrich Strecker, Doctor der Medizin, und letzteren: c., Auguste Brückner, d., Luise Brückner, diese zwei ohne Gewerb alle in Frankfurt am Main wohnhaft, e., August Liebmann, Handelsmann in Neustadt, f., Ludwig Daegé, Lumpensammler in Neustadt wohnhaft, g., Theodor Wolf, Handelsmann in Edesheim wohnhaft, h., Carl Gustav Stein, Handelsmann in Neustadt wohnhaft, i., Philipp Hill, Metzger allda wohnhaft, k., Martin Martin, gewesener Johann Martin, Gutsbesitzer allda wohnhaft, l., Candidat Ernst Wartmann, Pfarrer in Kirrweiler wohnhaft, m., die Erben von Frau Adam Christmann, in Leben Handelsmann in Neustadt, als: Josefine und Rudolph Augspurger, minderjährige Kinder der verlebten Juliana Christmann, erzogen mit deren Ehemann Ludwig Augspurger, Ziegler in Diedesheim wohnhaft, die gemeinen Kindesmündigen vertreten durch ihren Vater als natürlichen Vormund, Appellaten wegen einem Urtheil der k. Bezirksgerichts zu Landau vom 10ten Dezember 1852.

f. l. dass die Wittwe Larsen als gesetzliche Gläubigerin des Hermanns resp. dessen Beneficiarmasse ist für ihr durch die Erkenntniss von 1839 constatirtes Guthaben von f. 10,800.

f. l. dass sie für diese Forderung die Hypothek des art. 2121 - 2135 suche.

f. l. dass sie über diese, einen Theil ihres Vermögens betreffende Sonderung einen Vergleichsvorschlag gemacht hat, dahin zu stellen erkennen, demnächst, auf diese stellen zu sehen ist resp. falls zustehenden Rechte festzusetzen kann.

f. l. dass die blosse Contestirung einer Forderung von Seiten der Gegner, wenn nicht auch ausdrückliche Bestreitung in der Hypothekenbuch hat, nicht implicite diese Bestreitung in sich schliesst, die Klageerhebung der Gegner nun eine unnütze oder schikanöse sein.

dass die schikanöse Mitunterschreibung der Acte sie nicht verhindern kann, neuen Beweis zu erheben, und über die sie zustehenden Vermögensrechte zu disponiren.

dass, genauer zu sprechen, Cession oder Pfändung, die Cession oder Pfändung eines Gläubigers wesentlich den einfachen Gläubiger und die fundirte Hypothek den rangfähigen Gläubiger voraussetzen müssen nach dem Grundsatze: Nemo plus juris in alium transferre potest quam ipse habet, und: Prior tempore, potior jure.

f. Arrêt du k. Hof-gerichts Gerichtsbarkeit: Levi c/a Libert vom 2ten April 1841.

Arrêt des Hof. Gerichts: Levi c/a Levi vom 23ten März 1848. confirm. durch arrêt vom 30ten August 1848.

Troplong. hypoth. n° 608.

Ja es stand das Gesetz selbst auf dem Gesichtspunkt das Mittel an die Hand gibt, sich auf andern als dem conventionellen Wege die Cession, die Ueberweisung des Vermögens resp. einer Forderung des Schuldners zu verschaffen, namentlich durch den Weg der saisie-arrêt.

f. art 557. c. proc. 1242 1298. c. civ.

dass das Arrestgesuch, welches den angelegten Arrest gutheissen erklärt, und den tiers-saisi zur Zahlung an den saisissant anweist, einen gerichtlichen Akt gegen die Cession, eine cession forcée oder judiciaire enthält, welche diesen Wirkungen entspricht

muss, wie eine cession volontaire,

dass dieser Grund dieser Ansicht der saisissant sich gegen die erstere Forderung wendet, wie bei der cession volontaire der Cessionar -, und diesen sich in der Folge von dem Schuldner nicht vom Raum, wenden darf, sondern sich, auf diesem Standpunkt, an diesem Forderung halten kann,

dass hieraus mit Nothwendigkeit folgt, dass der obigen Gläubiger Rosalien Ferdinand, durch Arrest angelegt haben, auf die dem saisissant gerichtlich zugewiesene Forderung seinem Antrag gemäss gelöst werden können - sonnenklar bei der cession volontaire die spätere Cessionen.

f. Arrêt du k. Hof-gerichts Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit vom 20 Febr. 1828. confirm. durch arrêt vom 6ten Jan. 1829 (Hilgert Annalen Ed I. p. 161. -

f. l. dass nun Abrech als Gläubiger der Wittwe Larsen am 9ten Dezember 1848 in die Forderung der Cessionar der Larsen'schen Beneficiarmasse durch rangfähige Hypothek für den Betrag, welche der Herrn Larsen für Lieferungen und Materialien abgenommen Forderung, und durch Arrest durch Urtheil vom 28ten Dezbr 1848 - also der früheren Collocation lange vorangegangen - für gültig erklärt worden ist.

f. l. dass demnach eine cession forcée der der Wittwe Larsen zustehenden Forderung an Abrech stattgefunden, und dieser Vorfall auf einem 3ten Febr. 1849 den tiers-saisi als débiteur cédé (dépôt civ.) significirt, und ingrossirt von der damaligen Wittwe Larsen am 5ten Febr. 1849 sämtlich anerkannt worden ist:

dass also Abrech bis zum Betrag seiner Forderung legitimirt der mit Arrest belegten Gelder, resp. auf Klage Herausgabe der Wittwe Larsen für die ihr durch Empfangsgesetze als die Gläubigerin anzuerkennenden Gelder garantirt ist,

dass mithin die übrigen Gläubiger der Wittwe Larsen welche eine solche Cession nicht für sich haben, mit Abrech nicht concurriren, sondern nur auf die nach Befriedigung Abrech's übrig bleibende Masse ihre Ansprüche geltend machen können.

J. l. dass art. 778 c. proc. für nicht im Kraft passt.

J. l. wendet, dass der allegirte art. nur einen Satz des französischen Gesetzes: hypothèque ne vaut, wo nur als die Gläubiger, welche eine schon Pfändung zustehende Hypothek geltend machen, auf diese nicht nur Kraft ihrer eigenen Hypothek Rücksicht nehmen sind, sondern nur nach der bei Mobiliarmassen geltenden Grundsätzen;

dass aber damit nicht gesagt sein soll und gesagt sein kann, dass diese Masse unter alle Gläubiger gleich zu vertheilen sei, ohne alle Berücksichtigung eines einzigen Vorzugs unter einigen Gläubigern.

dass weiters der art. 778 ebenders nominativ sagt, dass der Pfändungsbeschluss vor Zwangsverkauf der gepfändeten als Mobiliarmass. zu betrachtenden Forderung sei (vient de ce, quod plerumque fit);

dass daher, wenn der Pfändner vor Zwangsverkauf ganz oder theilweise über diese Forderung disponirt, sie cedirt, oder theilweise pfändungsfrei hat, oder wenn Dritte damit gültig aufgelegt worden ist, diese Cessionar, Theilpfand- oder Pfändungsgläubiger durch die Pfändungsbeschlussnahme, durch Anbringung, Cession an die Kasse das entsprechende oder pfändungsfreien Pfandrechtes sei.

J. l. dass für obigen Fall die gepfändeten gewissen Cessionen in die Empfangsrechte des Pfändners pfändungsfrei werden sei, und ihm daher ein Recht gegen seine allenfallsigen pfändungsfreien Gläubiger von der Pfändung Forderung zustehen muss.

f. Civ. codex annotée ad art. 778.

J. l. Zöchmeinend, dass Pfändung Forderung nicht selbst gemacht wird sondern dass das Gesetz den Gläubiger über art. 1166 c. civ. die Ausübung dieser Rechte nomine debitoris verbindlich mache, dass art. 778 proc. gemacht dies voraussetze, und dass die Gläubiger selbst sie machen müssen.

J. l. dass die Pfändungsform absolut nicht geändert ist, es handle sich nur einem gegen die Beneficiarmasse angelegten Rechte.

J. l. wendet, dass der Rechte gegen die Pfändung Forderung selbst als gerichtliche Pfändnahme der Absatz angelegt worden ist;

dass er wirklich mit Effekt nur in die Hände derjenigen angelegt werden könne, die allein in den Fall kommen Gelder an die Pfändner Forderung bezahlen zu müssen, d. h. an die Gläubiger der Beneficiarmasse;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

dass aber diese Gläubiger eine Collocation müssen anmelden müssen und eröffnet worden ist, bei welcher die Anmeldung bis die Zahl die Empfangsberechtigten der pfändnen Forderung zu bestimmen und nur auf die Gläubiger, Anspruch zu erfolgen hatten.

R. d. G.

Gestellt es dem k. Appellationsgerichte, die richtige Entscheidung zu vernehmen mit Kostenersatz und Spesen.

N. p. p. 9. 18 Aug. 53

Kutz

v. p. pl. 26 April 53

Kutz

Pfleghafftes vom 1ten October 1842 gegen die Wittwe Jansen auf die der Exekutionsmasse des Johann Jansen zugefallenen Reinerträgnisse Arrest angelegt und unterm 28ten September 1848 ein diesen Arrest für gültig erklärendes Urtheil des Kgl. Landgerichts in Simmerhausen erwirkt hat.

J. J., sind in dem angesetzten Verkaufstermine der Pfandstücke mit Arrest in den von den Appellanten gegen diese Anweisung gesetzten Einzahlungen abgewiesen worden, haben dagegen appellirt. Insgesammt sind Gläubiger und den Pfändungen gleichgestellte Pfändungs-Arrestanlegungen (art. 557 Civil-Proc.), die Arrestanlegungen über diese, durch die Gesetzgebung gegebene Grenze hinaus geschieht anspruchen dürfen in Specie über die dritten Arrestaten, bei welchen Abgesch den Arrest anlegte, der Wittwe Jansen (der Pfändung von Abgesch) Arrest zuerkannt, der Arrestanlage, welches später gegen Gläubiger stattgefunden oder vorhanden, und diese dritten Arrestaten nur auf individuellen Wege, durch ein freiwilliges, gütliches Pfändungen der Wittwe Jansen gegeben, oder Abgesch bei der gerichtlichen Abrechnung der Wittwe Jansen gegen Arrestanlage, welche Abgesch Arrest zuerkannt, in Wirklichkeit aber auf Arrestanlage nicht kein anderer sein würde, als diese Arrestanlage, welche einzig und allein an die Exekutionsmasse

schulden, folgt im Falle der Annahme zu Gunsten Gläubiger
der gegen ihren Schuldner ihre Forderung abtreten will, nur,
dass sollten, als wie wenn sie an ihn Tantième-
anzahlen hätten bezahlt hätten.

T. D., sagt bei Entscheidung der Gültigkeit der von Abresch vorgelegten Verzichtleistung der Verzichtsteil für von Abresch auf seinen Gunsten angeblichen wirklichen Einverständnisse der französischen Prinzipe von der Witwe Janson auf Abresch verfügt worden, welche erklärt, die Zahlung, welche Abresch der Witwe Janson gemacht, sei nur eine Vorauszahlung gewesen, welche nur dann definitiv hätte werden sollen, wenn Abresch seine Rechnung, wie sie in dem Memoire, wo Abresch diese Rechnung aufgestellt, ein Gläubiger nicht gegen den Schuldner, die ja ebenfalls Gläubiger der Witwe Janson sind, in Gemäßheit des art. 778 Code de proc. gefassen war, sofern sie Abresch in diesem Verfahren der Partei keine Einwilligungen oder rechtskräftige Einverständnisse der französischen Prinzipale nicht erworben hatte, sondern diesen vorher schon rechtskräftig erworben haben würde;

sagt aber eine solche Einverständniserwerbung durch Abresch ausdrücklich in Abrede, und die Richter der Witwe Janson (die Verzichtleistung) nimmt vielmehr zu Gunsten der Verzichtleistung der Witwe Verzichtleistungen an, welche Abresch gegen die Tantième-anzahlen, wie gesagt, nicht der Fall ist.

T. D., sagt weiter Abresch den Vorwurf nicht bei der Schätzung seiner eigenen Schuldner, sondern bei der Schätzung der Tantième-anzahlen, sein den Schuldnern seiner Schuldner zugefallen sei, sagt aber ein solcher Vorwurf mit Wahrheit und Fug der Tatsache unzutreffend nur und keine Wirkung für Abresch haben konnte, da ja die Wirksamkeit der Verzichtleistung gleichbedeutend ist der Zahlung Verzichten zu den Verzichtleistungen bedingt ist, in spe-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

cie aber die Voll-Verzichten auf die Zahlungen Verzichtleistung abgegeben haben und abgeben müssten, dass sie an die Witwe Janson zur nichts, sondern nur an die Tantième-anzahlen gezahlt, – über welche Erklärung das von Abresch erwirkte Verzichtsteil völlig gegenstandslos wurde.

Toulet Cod. proc. art. 557–582. N^os 52.
Arrêt c. Bordeaux v. 3 Jan. 1839, Sir. 39,2,226,

welcher im Einzelnen entscheidet:
„Un créancier répond saisir-arrêter des sommes dues aux „Débiteurs de son débiteur avant de s'être fait subroger „judiciairement aux droits de celui-ci".

T. D., sagt – wenn man selbst in specie der Repräsentationsprinzip des art. 1166 C.c. zulässig wollte – dass die Zahlung des Verzichtleistenden auf Abresch ebenso gültig und gültig in den Händen der Pfändung werden (der Voll-Verzichten in specie) u. s. w. hätte Beweis für seine französische Verfassung anbringen können; sagt aber der französische Verzichtsteil bei Annahme des Prinzips des art. 1166 C.c. gleichfalls nur zweifelhaften Grund nicht für und wirkungslos ist:

1., weil Abresch, wenn er die Kosten seiner Pfändung nach art. 1166 C.c. gegen die Tantième-anzahlen Janson müsse über auf in dieser Eigenschaft die französischen Prinzipale mit Arrest belegen lassen wollen, – dieses unterblieben in den Verzichtleistungen erklären und in diesem Falle seine Klage nicht gegen die Witwe Janson, deren Kasse er ihre schuldig, sondern gegen die Tantième-anzahlen, welche den Verzahlen klagten, richten und das Urteil gegen diese erwirken müssten; – was er nicht getan hat.

2., weil überdies kein Gläubiger befugt ist, gegen eine Tantième-anzahlen mit Arresten aufzutreten und sich dadurch einen Vorzug vor den übrigen Gläubigern zu verschaffen.

Arrêt c. Paris v. 27 Juin 1820, Sir. 20, 2, 292.
" c. Rouen v. 12 August 1826. Sir. 27, 2, 25.
" c. Riom v. 24 August 1837. Sir. 39, 2, 379.

T. D. endlich, sagt der zweite Richter bei seinem ganzen Raisonnement völlig übersehen, dass Abresch nicht in den Händen der Tantième-anzahlen Janson, welche allerdings Voll-Arrest über Debitor cessus sein konnten, sondern

in den Händen der Schätzer diese Taxfeierungsse dadurch umgehen, sehen sich genöthigt, den Debitor cessus, gegenüber, sprungen sehr

in die nachtheilige Lage versetzt, in den Fall sich selbst nöthigende zu dem entgegengesetzten Resultate sehr, zu kommen, zu welchem der erste Richter gelangt ist, indem eine feindliche Taxirung der fraglichen Forderung der Klägerin Tansen an die Taxfeierungsse nämlich Vis-a-vis dem Taxirer der Zwangsübergabe hemmend hinderte, wenn hierbei der Taxfeierungsse, wie dem Debitor cessus, sprechend Art. 1690 C.C.), sehen müssen die Taxirung vertretende Verhältniss der Zwangsübergabe der fraglichen Forderung auf Abresch nur dann hemmend hindern könnte, wenn in den Händen der Taxfeierungsse selbst, als dem wirklichen Besitzer, der Arrest angelegt und dieser Arrest für gültig erklärt wäre;

was aber ein solches Verhältniss Abresch nicht anwirksam sei.

S. V.; sey demnach der von Abresch erhobene Einwand; dass nämlich über jenen Hauptpunkte übereinstimmende Gutachten von den Appellanten erhobenen Gutachtern erst, künftig gerechtfertigt sei.

A. v. G.

Hasselle als dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Repräsentation des ungestempelten Verhältnisses für den Appellanten gegen den unterm 14ten Februar 1850 bezüglichen Urtheil des Abresch erhobenen Gutachtern für begründet zu erklären, und zu erkennen, dass den Appellanten auf den gegen Abresch ergangenen Contumazurtheil vom 28ten December 1848 kein Verzug zur Last gelegt werden könne; dagegen zu verurtheilen, und der fragliche Mussard unter sämtlichen, bei der Collocation aufgetretenen Gläubigern der Klägerin Tansen auf Verfällung in diesen Kosten Verhältniss vertheilt werden; die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Richtigkeit der Geldstrafe zu reserviren.

G. Guldew

N. p. p. 9. 18 Oz. 53
KBz

N. p. pl. 26 April 53
KBz

Appellation N: 13621.

N: 4177.

DIVERSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Bkwtz

In Sachen der Gemeinde Gimmeldingen, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Brechtel, Gutsbesitzer in Gimmeldingen wohnhaft, Appellanten eben einem Urtheile der 1. Civilkammer zu Frankenthal vom 25. Aug. 1852, durch Advocat Petri,

gegen

Johann Philipp Abresch, Gutsbesitzer zu Deidesheim in Rheinbayern wohnhaft, Appellaten, durch Advocat Gulden vertreten.

Advocat Petri trägt an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils bezüglich der Endpunkte die sämmtlichen Kosten der ersten Instanz dem Appellaten zur Last zu legen, den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Richtigkeit der Geldstrafe vorzubehalten.

Advocat Gulden concludirt:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellat Abresch war Contumazurtheil vom 28. Dec. 1848 dahier. Durch den k. Land-Commissariat Neustadt wurde ihm gestattet 6 Morgen Steine mit Sprengstein in einem der Gemeinde Gimmeldingen gehörigen Eigenthums- resp. Nutzungsmuth gegen einen vom k. Land-Commissariat vorläufig festgesetzten Preis zu beziehen. Dem Verlangen

vom 30. Jan. 1851 wegen die Gemeinde um Zeugenvernehmung, worin sie 1, ihre Competenz über den Raum f 382.26 □ R. und 2, einen Entschädigungsanspruch wegen Entziehung von Holzboden und Entschädigung von f 4000 verlangte, welche Forderung sie später auf f 1184 reducirte. Eine zur Feststellung des streitigen Raumes und der muthmaßlichen Absteckung desselben, d.d. vom 29. August 1851 angeordnete Expertise wurde am 5. Novbr 1851 abgehalten, und durch Erkenntniß vom 7. Januar 1852 wurde eine neue Expertise angeordnet, welche am 12. April 1852 abgehalten wurde. Auf den Grund dieser Expertise verfügte der Kläger in Folge Erkenntniß vom 15. August 1852, unter Verwerfung des Beweisbegehrens um Raum von f 130. 54□R. mit Klag vom Zeugenbeweis, und Entschädigung zu, ohne Entschädigung jedoch, daß dem Letztern eine Strafe auferlegt, und, wenn, mit Rücksicht der Registrirung, Entschädigung und Herstellung des Erkenntnißes der Kläger in 32/33 Tagen Einlegung [illegible] 1/33 Tag zur Exekution verlangt.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger, wegen der Entscheidung über den Kostenpunkt die Berufung ergriffen. Die Gründe auf: 1, weil sich hier von einer Expropriation, 2, auf welche das Gesetz vom 17. Novbr 1837 seine Anwendung finde, 2, auf mangelnden Grundlagen für die Entscheidung wäre, weil in specie die fiscus politicus auf die Kosten keinen Anspruch haben könne, und Abbruch während des ganzen Laufes des Prozesses jeder Entscheidung bestritten habe. —

Es fragt sich:

1, ob das Gesetz vom 17. Novbr 1837 in Anwendung zu bringen sei? wenn nicht, ob

2, auf andern Gründen die Entscheidung über den Kostenpunkt

№ 4177. 19. April pl. Zeichnung

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreuzer

für die Gemeinde Himmelsingen, repräsentirt durch seinen Vorsteher Jakob Brechbühl, Hufschmied in Himmelsingen mosnsafe, Appellantin von einem Urtheil des k. Regierungsstatthalteramts Burgdorf vom 15ten August 1852,

gegen

Johann Philipp Abresch, Hufschmied und Brandassecurator in Kirchstadt mosnsafe, Appellaten.

Es hat sich Namens der Gemeinde Himmelsingen auf den Expropriationsweg bezogen hat;

daß es sich dabei nicht um eine Entschädigung, sondern nur um eine gegen die rein thatsächliche Protestation der Gemeinde Himmelsingen gegen den auf neuen Vorschlag des k. Landcommissariats vom 15ten März 1847 gegründete Abtretungsentscheid des k. Landcommissariats sich hierbei alle die allerfeinsten Klagsrechtung vom 6ten November 1815, art. 3. b. vorbehalte, wonach gegen die Gemeinden über Forderungen und Contestationen zu entscheiden haben, welche die Entschädigungen betreffen, welche den sog. auflaufenden für Anlegung und Herstellung von Straßen, Canälen u. s. w. gebühren, — dieß aber das Verwandtniß der Holzwandgrenze der Himmelsingen oder Aufgrabung der Grundstücke zu den Allmendbäumen des Verwaltungsbezirkes gehören soll.

Daß Namens des k. Landcommissariats die Expropriation verfügt und gestattet, mit Zugeständniß der Klage Vorbehalt, wobei jedoch Zugang der Gemeinde Himmelsingen das Recht reservirt wird, für den Fall, daß sie nicht mit den angesetzten Kosten sich befinden sei, auf der besonderen Schätzung der Entschädigung zu bestehen, mit dem Bedeuten, daß gegen Ende Juli die Straße möglichst vorgeschritten und deshalb für allen Schaden und Verwendungen, welche beim Bauen und Transportiren der Steine im Walde gemacht werden könnten,

Es habe, daß durch allerhöchste Vollziehungsverfügung vom 23ten September 1848 festgesetzt, daß das k. Landcommissariat in

Antrag
für Johann Philipp Abresch, Gutsbesitzer und Bürgermeister, in Neunkirch wohnhaft, Appellanten
gegen
die Gemeinde Himmelsdingen, vertreten durch ihren Bürgermeister, Jacob Breuchel, Gutsbesitzer zu Himmelsdingen wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des Cyl Bezirksgerichts Frankenthal vom 25ten August 1852, durch Anwalt Petri vertreten.

S. V., durch Appellat in seiner für wohlerworbenes Recht einer Person der zahlpflichtigen Unterzugehörigkeit, durch Beschluß des Cyl Landcommissariats in Neunkirch vom 15ten März 1847 anerkannt worden, mit gewissen, in der Folge bestimmten Modalitäten:
a, dem Fischerhaus Hausnummer, enthaltend 7 Zimmer, welches der Gemeinden Dürkheim und Wachenheim gemeinschaftlich zugehört und wovon der Appellantin eine Hälfte; und Heuscheuerbetheiligung zusteht; b, dem Fischrecht am Fischbrunnen, circa 3 Tagwerke enthaltend; welches der Appellantin gemeinschaftlich zusteht, – unter Anweisung d. Betreffs der Ausübungsmodalität des Rechtes;

daß das Cyl Landcommissariat den für die Heimath pflichtigen Theil, um für den Appellantin keinen Grund für Beschwerde zu haben, sehr sorgfältig, namentlich auf Alles per Cubikmeter Hundheim und 10 Sr per Cubikmeter Brennholz – den örtlichen Taxen der für solche Theile in den Wald anerkannten zahlpflichtigen Verwaltungsbehörde vom 5ten April 1845 bezahlt wurde – und der Appellantin überhaupt das Recht respektirte, gegen diese Taxbestimmung mit den Beschwerden zu hören;

S. V., durch Appellat selbst wieder die übernommenen Arbeiten in Untersuchung nahmen sah und in seiner Zahlung dem Cyl Landcommissariat gehaltenen Taxing ging an unter Beschluß und nach Vorschrift der Forstbeamten genau nachkommen;

daß er auf Grund des Gemeindebeschlusses den bestimmten Zweck, nämlich für die in dem ersten Districte gelegene Reine die Summe von 252 fl 9 xr und für die Reine aus dem zweiten Districte 130 fl 17 xr, zusammen 382 fl 26 xr pflichtig bezahlt hat;

daß wegen der bei seltenen Arbeiten schwer zu vermeidenden kleinen Beschädigungen von einzelnen Bäumen gegen die Ruten-Accordanten von den Forstbeamten protocollirt und diese Vergehensfälle dann jedesmal an die Appellantin zu bezahlen und auch wirklich bezahlt haben;

T. B., daß gleichwohl die Appellantin unterm 30. Juni 1851 mit einer Entschädigungsklage gegen den Appellaten auftritt, worin sie, sich nicht begnügend mit den für die Reine bezogenen 382 fl, eine weitere Entschädigung von 438 fl von dem Appellaten fordert, nämlich:

1., eine Vergütung für den Verlust der Reine von 382 fl 26 xr, indem Appellantin hiefür weder die Quote bei der von der Centralbehörde bestimmten Theilung fordere;

2., wegen angeblicher Verluste und zugefügten Beschädigungen eine Summe von 4000 fl, indem sie in ihrem Antrage vom 28 April 1851 den Verlust an dem Brennmaterialien allein zu 3136 fl 6 berechnete.

T. B., daß bei der Verhandlung dieser Streitsache ein Vergleich mit der Appellantin unmöglich war und die Sache nur im peinlichen Wege ausgetragen werden konnte.

T. B., daß der Gegenstand des Vergleichs, in welchem diese Streitsache zeitlang war, folgender war:

1., wurde laut Urtheil vom 29. Juli 1851 die von den Vergleichs beigetretenen Gemeinden Endelstein und Rinderkirchen gegen die Appellantin erhobene Entschädigungsforderung und erkannt, daß diese Entschädigung von der ersteren Appellatin bezahlten Summe ad 382 fl 26 xr den Betrag von 252 fl 9 xr, als ihren Antheil, die Appellantin dagegen nur 130 fl 17 xr

zu bezahlen habe; zugleich wurde gegenüberstehen Appellantin der erste Beweis der Appellantin, womit sie sich auf den Waldbezirk Schwalbenmarkberg, gestützt allein begründet abgewiesen;

2., wurde in dem letzten Betreffe vom 23. August 1852, auf den Grund von zwei unterm 15 November 1851 und 22 April 1852 abgehaltenen Lokalitäten der erste Beweis der Appellantin, so weit er nicht schon abgewiesen war, als völlig unbegründet abgewiesen und der Appellantin bei dem zweiten Beweise, nach der Natur der von ihr geforderten 4000 fl, der Entgang von 130 fl 54 xr mit Zinsen von Tag zu Tag zugesprochen, für aber im Verhältnisse ihrer Entschädigung in 32/33 dieser Kosten, dagegen Appellat in 1/33 derselben verurtheilt.

T. B., daß die Appellantin gegen das letzte Urtheil nur wegen der Nichtberücksichtigung über den ersten appellirt hat, sohin dieses Urtheil in der Hauptsache selbst unterworfen und dasselbe als rechtig anerkennen muß.

T. B., daß aber auch die Entscheidung des ersten Richters über die Kosten gerechtfertigt ist, da Appellantin von der ursprünglich geforderten Entschädigung von 438 fl 26 xr, nicht einmal 1/33 gegen den Appellaten zugesprochen erhält, dagegen nur in Folge ihrer Klage von den früher bezogenen 382 fl 26 xr eine Summe von 252 fl 9 xr an die Gemeinden Endelstein & Rinderkirchen überlassen muß;

sohin rechtlich keinen Grund zur Klage besteht, indem gegen den Appellanten gerichteten Begehren in so geringerer Weise weder gerechte Mangel noch Ziel überschritten haben.

E. r. g.

Gestalten wir dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheißung der Kosten.

v. p. p. 9. 11 April 53 G. Gabler

Kutz v. p. pl. 11 April 53 Kutz

entscheiden, hinzugezogen die Kosten mit Rücksicht der Gemeinde zur Last gesetzt werden.

§ 4. nämlich 1., daß es bei Festsetzung ungebührlichen Überschreitungen bezüglich der Kosten auf eine plus petitio ankommt, daß, sobald die Festsetzung erfolgt, der Festsetzungsflüchtige die Kosten des Klage-Anspruches muß, ohne Rücksicht darauf, ob eine geringere Summe, als die realamirte, zugesprochen worden ist;

daß dieses nun so mehr dann platz greifen muß, wenn – wie es hier der Fall ist – es sich um Vermögensstücke, welche besondere technische Kenntnisse und eine eigentliche Wertschätzung voraussetzen, und bei denen Klagender selbst die Verschiedenheit, wie sie gegebenen Falls, bis nahe zu einigen Hundert Gulden betragen kann, nicht voraussehen konnte, daß aber die Gemeinde, welche bei gewöhnlichen Festsetzungsverhandlungen ex officio oder quasi-officiös genügend wirken ist, hat um so mehr Veranlassung gehabt, wenn sie allen Vorschriften – die Festsetzungsverhandlung mit Sorgfalt nach seinen gesetzlichen Satzungen angeordnet werden müssen.

§ 4. 2. daß aber noch überdem der Beklagte in der ersten Instanz nicht die Festsetzung bestritt, sondern auf jeden vorbehaltenen Schaden ganz bestritt;

daß er nicht behaupten will, daß der Vorschuß der gesetzliche Satz seine Verrechnung sonderweise auferlegt worden, und sodann hinsichtlich die Vorauslegung zur genauen Berechnung gegeben hat,

§ 4. daß es daß selbe nicht mit der nach wie vor gerichtlichen Gewährsmännerschaft Allegation nicht gehört werden kann, daß, falls die Gemeinde anfänglich über die genügende Leistung verlangt, dann Prozeß entstanden wäre, weil

a, er dieser Forderung <u>gerne</u> Folge <u>geleistet</u> hätte;

b, niemals irgend eine Summe offerirt;

c, die Gemeinde nicht allen Vorschriften nachgekommen wäre;

D, der Gemeinde übertragen das Recht zuzuhalten die Entscheidung auf dem gesetzlichen Weg herbeizuführen zu lassen.

M. J. Z.

Obstehendes ist der Appellationsbeschwerde, mit welcher Reformation des ergangenen Urtheils bezüglich des Kostenpunktes dahin verlangt wird, den Appellaten die gesammten Kosten der ersten Instanz zur Last zu legen, den Appellanten die Kosten der Appellinstanz zu erlassen und die Rückgabe der Kaution zu verordnen.

v. p. p. q. ü Az. 53

Stolz

v. p. pl. 19 April 53

Stolz

Kostenverzeichniß

für die Gemeinde Simmeldingen, vertreten durch den Bürgermeister Jakob Bruchet Gutsbesitzer alda wohnhaft, Appellantin,

gegen

Johann Philipp Abresch, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Kanzdorf wohnhaft, Appellaten.

Arrêt vom 26ten April 1853, notorisirt, legt der Appellantin 1/3 den Appellaten 2/3 der Kosten beider Instanzen zur Last. – Cause sommaire. –

	Tarif.	Gebühren	Auslagen
		f. c.	f. c.
1, Appelakt		– –	6. 21.
2, Kautionsakt 2 Bgl		– –	– 14.
3, Kopialien	67	12. 36.	– –
4, Gütlichkeitsakt 2 Bgl	147	3. 9.	– 14.
Copie 2 Bgl		– –	– 14
" Zustellung		– –	– 46.
5, Porti		– –	– 23.
6, Fuhrlohn und Pferdekost bei Besuch des Akts		– –	– 10.
7, Kosten		– –	– 7.
		15 45	8 29
			15 45.
Zusammen			24. 14

Zweibrücken den 17ten Mai 1853.

Stolz

Die Kosten erwarten wir hier von
gegnerischen Gutsherrn hinreichend Ersatz
beschafft.

Hochachtungsvoll

Schreiber

zu reformiren, wie die Kosten zu
verfahren sind, und wer bezüglich
der Regulirungskosten Ersatz ist?

A. Peltz

Dem Herrn Gulden, Anwalt des
Klägers, zu Kenntnißnahme.

A. Peltz

Zustellung

No 431. Am [illegible] Tage [illegible] Mai
zu [illegible]
Auf Ersuchen des Herrn Peltz, Anwalt des
Herrn Gemeinde Lingen, [illegible]
[illegible] übergebene Akte Wilhelm Lauter [illegible]
Anlagen [illegible] Bogen [illegible] Abschrift
gerichtlichen Verfügung [illegible] Herrn Beklagten
[illegible] Herrn Gulden, Anwalt [illegible]
Abschrift [illegible] Herrn Gulden
[illegible] Abschriften [illegible]
von diesem [illegible] Akte [illegible]
Bogen [illegible]

Zusatz 08
2 Bl. 16
Bl. 17.
= 46 Pf

G. W. Lauter

No 6838. Eingetragen zu
Jurisdiktion den 19 Mai 1853 für 07½
Ohne Beweis. G. Lauter.

Walter

Die die Gemeinde Gemeinderäthen blos
gegen die für Brotpreis Appeal.
Theilung in die Kosten appellirt
hatte, die unter 1000 Franken betragen,
und über diese Appeal-Theilung gegen Land-
der Abgeordnetenkammer in der Appeal-
sache eines, so bestätigt die
Abgeordnete blos in 12/36 Kr.
eine für einen Appeal Petri beantragt
hat. Dagegen appellirt die Kosten
der Appellantin in der Appeal-Sache
nach die Summe von zwanzig Gulden
wegen Abgeordnetenkammer Appeal.
Gegeben Wien 25 März 1853
Korbach

Kostenrechnung
für Johann Philipp Abresch, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Neunkirch, Appellaten,

gegen

die Gemeinde Himmeldingen, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Breuchel, Gutsbesitzer allda, Appellantin;

Urtheil vom 26 April 1853 verurtheilt den Appellaten in 2/3 die Appellantin in 1/3 der sämtlichen Kosten erster, sowie zweiter Instanz, zu Liquidation Vorbehalt.

	Taxe	Auslagen	Honorar	Gebühren
	art.	fl	xr	fl xr.
1., Conclusion	—	—	11	— —
2., Rolle	—	—	20.	— —
3., Avenir	—	—	11	— —
4., Weitere Anberaumung, Avis 3 Bg.	—	—	21.	— —
2 Exp. 4 Mal mit Signif.	—	—	55.	— —
5., Aufnahme d. Rolle	—	—	32	— —
6., Vertretung über 5000 frcs.	67.	—	—	25. 12
7., Aufnahme zum Beweis	—	—	32	— —
8., Mandat der Minute der Urtheils	—	—	56	— —
9., Taxe-Anderung und Festsetzung bei Entscheidung der Acten	—	—	14	— —
10., Taxe-Minute für Entwurf zum Urtheilsspruch	—	—	7.	— —
11., Kostenurtheil	—	—	7.	— —
			7. 26	25. 12.
			25. 12.	
	In toto =		32. 38.	

Auslagen 7. 26
20/02

Zweibrücken den 23 Mai 1846.

Die Kosten der Appellaten sind in dem Urtheile a quo liquidirt und taxirt zu 35 fl 52 xr pausch. die erster Instanz.

G. Golden

Exp: 3 Bog. — N: 4176. — Gütlichen — N: 13425. c

in Sachen

1., Peter Lindemer, Ackersmann, 2., Martin Lindemer, Ackersmann und Verbandsmann, beide in Bann wohnhaft, Appellanten, wegen Urtheil des Kgl. Friedensgerichts in Zweibrücken vom 7ten Mai und 12. Aug. ds. 1852, durch Anwalt Loew vertreten;

gegen

1., Elisabetha Nicola, ohne Gewerbe, in Bann wohnhaft, Witwe des verlebten Ackersmanns Johann Strasser, in seinem Namen, wegen Verzichtung ihr und ihrem verlebten Ehemann bezüglichen Güter zu gemeinschaftl. Gut als Surrogat des Letztern zu einem Kindestheil, sowie als Vormünderin über die mit demselben erzeugten, noch minderjährigen Kinder, Catharina und Elisabetha Strasser, 2., Johann Nicolaus Strasser, Ackersmann in Gries, wohnhaft, in seiner eigenschaftl. als Vormundsmann über die vorgenannten Minderjährigen, Appellaten, durch Anwalt Golden vertreten.

Anwalt Loew trug dahin an: Thatsache dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Insinuation der angefochtenen Urtheile die durch Act des Gerichtsboten Appredevis in Zweibrücken vom 6ten Januar 1851 erhobene Appellationsklage alsbald gehörig abzuweisen mit Verurtheilung der Appellaten zu den Kosten beider Instanzen, unter die Rückgabe der sonstverlegten Gebühren zu verordnen.

Gutsbesitzer die Appellanten zum Beweise durch Urkunden und Expertise berechtigt zuzulassen, daß das Vermögen der Anna Maria Strasser sich zur Zeit der Ehebarabkunft vom 19 Mai 1841 auf mindestens 4500 fl belief.

Anwalt Golden concludirte: Thatsachen dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingeklagte Abweisung zu verordnen mit Gebührenersatz und Kosten.

Factum.

Heinrich Strasser, der verlebte Ehemann der Appel-

linien, Elisabetha Nicola, lebte in zwei Ehen: in erster Ehe mit Elisabetha Scheiber, welche Ehe im Jahre 1815 abgeschlossen und 1817 aufgelöst wurde, in zweiter Ehe mit Barbara Scheiber, welche am 30ten April 1835 gestorben ist, und in dritter Ehe mit der Appellantin Elisabetha Nicola. Am 18ten Februar 1841 starb Heinrich Strasser. Aus diesen drei Ehen wurden Kinder erzeugt, namentlich in erster Ehe ein Kind, Namens Barbara Strasser, geschieden ohne Bekanntmachung am 7ten November 1823; in zweiter Ehe folgende Kinder: 1., Anna Maria, gewöhnlich Maria Barbara Strasser genannt, geboren am 9ten Dezember 1825, verheirathet im Jahre 1841 mit dem Appellanten Peter Lindener und gestorben im Jahre 1842 mit hinterlassung einer minderjährigen Kinder, Martin Lindener, 2., Anna Strasser, geboren am 23 Dezember 1830 und gestorben am 23 Dezember 1834, 3., Peter Strasser, geboren am 9 Septemb. 1833 und gestorben am 15ten April 1834; 4., Heinrich Strasser, geboren am 30ten April 1835 und gestorben am 8ten Mai darauf, beerdigt; endlich in dritter Ehe: Catharina unverehelichte Strasser.

Es ist die Frage zu erörtern, ob Maria Barbara Strasser, mit dem Appellanten Peter Lindener verheirathet, durch den Notar Raquet zu Saarlouis ein Ehevertrag vom 19 Mai 1841 errichtet, bei welchem der Bruder, Heinrich Strasser, seine Tochter, und der Mitappellant, Martin Lindener, seinen Sohn, den Appellanten Peter Lindener, assistirten.

Hierin ist gesagt, daß Heinrich Strasser seiner Tochter Maria Barbara an Betrag von 2400 fl, zahlbar in Summen, überhaupt, und diese namentlich diese Summe für ihre sämmtlichen Erbansprüche an das Verlassenschaften ihrer verlebten Mutter, Barbara Scheiber, seiner verlebten Ehefrau: Barbara Braun und Heinrich Strasser, verstorben am 8ten Juli 1835 Namens der Notar Braquet errichtet worden, sich vollkommen befriedigt und auseinandergesetzt erkläre, so daß alle gegenseitige Ansprüche, aus Anlaß dieser Verheirathung, durch Heinrich Strasser sein sollen. Es heißt ferner weiter: „Siebenzehnten-

„den gegenwärtigen fürsetzlichen Heirathen und Verträgen anhängig, welche später in den Jahren der gegenseitigen „Maria Barbara Strasser gegen den Vollzug dieser „Ehekontrakt erhoben werden wollte; sie setzten „hinfür gegenseitig unter solidarischer Verbindlichkeit. „Schulden setzen auf ihrem Vermögen keine."

Diese 2400 fl Heirathsgut Strasser an den Appellanten Peter Lindener am 19ten Mai 1841 und 3ten Januar 1844 sammt Zinsen verklagt.

Durch Urtheil des Kgl Bezirksgerichts vom 15ten März 1847 wurde, auf die Schuldner Appellanten contra Appellaten Peter Lindener als Vormund seiner Kinder Martin Lindener, diesen als Erben seiner Mutter, der Heilung der zwischen Heinrich Strasser und seiner verstorbenen Witwe am 3ten Januar bestandenen Gütergemeinschaft sowie der Auseinandersetzung der Letzteren vor Notar Raquet zu Saarlouis verordnet. Gegen committirten Notar bestritt Appellant Peter Lindener, als Vormund seiner Kinder die Gültigkeit der Ehevertragsurkunden zwischen Heinrich Strasser und seiner Tochter in dem besagten Ehevertrage vom 19 Mai 1841 abgeschlossenen Ehepakte, weil dahingegen Formel nicht innegehalten worden sei, und verlangte demgemäß die Heilung sämmtlicher solchen, bei welchen seine verlebte Ehefrau betheiligt gewesen sei, wogegen die Appellaten sich auf die von Peter Lindener als seinem Vater, Martin Lindener, für den Vollzug seiner Ehekontrakt-Urkunde ertheilte Generalvollmacht berufen und dem Appellanten Peter Lindener das Recht bestritten, diese Ehekontrakt selbst anzufechten. Da der Notar die Heilung nicht verweigern konnte, so wurde er in gegenwärtiger Instanz durch Contestationalprotocoll vom 31ten März 1847 auf Verlangen die Heilung vor das Kgl Bezirksgericht gezogen. Durch Ladung des Gerichtsboten Appredereid zu Saarlouis vom 14ten Dezember 1850 erhob Appellant Peter Lindener, als Vormund seiner Kinder, gegen die Heilung der Ehekontrakt-Urkunde die Einrede, daß in dem angefochtenen Ehevertrage enthaltene Ehekontrakt, demgemäß Zuwendungen seiner Contrahentin enthalte und bemerkte später, daß auch die Heilung der übrigen Akten, welche seine Ehe-

[illegal] [illegal] [illegal] [

Pfleb. 3te Zweibrücken [illegible] Appellat. contribuend,
Herr Eugen Loew, Accessist der Appellantur
Pfalz, Landau, Beschuldigt in seiner Wohnung
mit den gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten
Klageschrift von vorangesetzten Qualitäten pro
Semestre laufenden Akts zugestellt
Landau Montag [illegible]
E. m. Lauber

Pfleb. 33
Lit. A
No. 1.
46.

No. 619. Registrirt zu
Zweibrücken den 25 Mai 1853 fl. 20 kr. 04 Pf.
Taxat. [illegible]

Walter

Expedietur
Eugen Loew.

Kostennota
für 1., Elisabetha Nicola, ohne Gewerb in Zweibrücken
[illegible] Wittwe des allhier verlebten Actuarius und
Gerichts Assessor, [illegible] einen Cons., Appellaten,
wegen
1., Peter Lindemeier, Actuarius in Zweibrücken
[illegible] einen Consorten, Appellanten.

Urtheil vom 21. Mai 1853 mündlich die Appellanten in die Kosten, zu liquidiren als causa ordinaire.

	Tarif-Artikel	Gebühren fl	kr	Pf
1., Constitution	70	—	41	— 48
2., Consultation	68.	—	—	8. 24.
3., Actenvervielfältigung	91	—	—	1. 53.
4., Gebühren	90	4.	40	— 57.
5., Rolle	90	2.	20.	— 57
6., Aufrechnung der Rolle	—	—	32	— —
7., Avenir v. 5 April	70	—	41.	— 48.
8., Remise am 11 April	83	—	—	1. 53.
9., Mdtr. Antrag, 3 1/2 Bogen 4 Pfl.	72.	—	28.	4. 26.
2 Copien 5 Pfl.	—	—	35.	2. 13
Vervielfältigung	—	—	27.	— —
10., Zustellung bei ausländ. Landgericht am 18. April	83.	—	—	1. 53.
11., Communication an die Rechtsanwälte	90	—	—	— 57.
12., Porto	80.	—	—	9. 27.
13., Reisekosten für Pfl. Assessor	146.	1.	43.	— 57.
Reisegebührung 3 1/2 Myriam	146.	4.	54.	— —
14., Aufrechnung	—	—	32.	— —
15., Gebühren, Copien 6 Pfl.	87.	—	42.	5. 55
Zustellung	—	—	46	— —
16., Kosten der Urtheilsminute	—	—	56.	— —
17., Copiatur	—	—	7.	— 48
		20.	04	42. 16.
				20. 04.
		In toto =		62. 20.

Zweibrücken den 25 Mai 1853.

G. Galdeu

Die Kosten der Appellanten in der Appellationssache werden auf die Summe von zehn und fünfzig Gulden gemäßigt Erkannt.

Bezirksgericht St Ulrich 15 May 1833

Thorbacher

Nr 1176 Folio 25. April

Rubrum.

Für

1.) Johann Lindemer, Akademikus, 2.) Martin Lindemer, Akademikus et Kontrafullbrunn, beide in Cuma wohnhaft, Appellanten man einem Urtheil des k.k. Bezirksgerichts in Bezirksbürkten vom 7ten May und 12ten August 1832,

gegen

1.) Elisabetha Nicola, ohne Gewerbe in Cuma wohnhaft Witwe des selbe mit Johann Akademikus Heinrich Straßer, in eigenem Namen wegen dem zwischen ihr und ihrem verstorbenen Ehegatten Testamentum Gültigkeitsbehauptung und mit Inquisitum des Letzteren zu einem Kindtheile, Gewin und Vermögen über die mit ihrem selben angezogene neue mündungsmäßigen Kinder Elisabeth und Elisabeth Straßer; 2.) Johann Nikolaus Straßer, Akademikus in Gmünd No Haus wohnhaft, in seinem Eigenschaft als Vormund über die minderjährigen Kinder Elisabeth, Appellaten, wegen Gültigkeit eines Testaments.

In Erwägung, daß Anna Maria Straßer in einem Alter von 15 Jahren, sich mit den Appellanten Heinrich Peter Lindemer verlobte, und vor Notär Raquet in Landshut unterm 19 Mai 1811 eine Heurathung abschloß, worin - Artikel 4 dieses Vertrags - die Braut an ihren Vater und Vormund, ohne daß vorher Vormundschaftsberechnung gestellt war, ihre Heirathsgüter an wechselbaren Vermögensstücken verkaufte; weiter findet es in diesem Akte: „die Contrahenten, nämlich die heutigen Appellanten genehmigen für sich gleichen und Nachlangen und jede Theile, welche Gründe von Seite der verstorbenen Maria Barbara Straßer gegen die Gültigkeit dieser Ehepacten könnte gemacht werden wollte; sie sagten gänzlich unter solidarischer Verbindlichkeit." —

Antrag

für 1, Fleischhauer Nicola, ohne Gewerbe in Thann wohnhaft, Klägers und Berufungsbeklagten vertreten durch Advokaten Hemmerlé

gegen Strasser, in eigenem Namen wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Güterverwaltungsgemeinschaft und Zuerkennung der Rechten zu einem Kindestheile, sowie als Vormünderin über die mit demselben erzeugten, gemeinschaftlichen Kinder: Elisabeth Fleischhauer Strasser, 2, Johann Nicolaus Strasser, Ackerbauern in Hundsbach wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund über die erzeugten Minderjährigen, Appellaten

gegen

1, Peter Lindemer, Ackerbauer, 2, Martin Lindemer, Ackerbauer und Beisitzer, beide in Thann wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des Friedensgerichtes in Zweibrücken vom 7. Mai und 25 Juni 1852, durch Advokat Loew vertreten.

I. E., daß die streitigen Verhältnisse der Parteien einer Prüfung für competenten Betrages der Appellaten seyen und zurückverwiesen haben.

II. E., daß der Transakt, welcher zwischen Strasser, der verlebten Ehefrau der Appellatin, mit seiner damals minderjährigen Tochter, Maria Barbara Strasser, der verlebten Ehefrau des Appellanten Peter Lindemer, bei Gelegenheit ihrer Verheirathung in dem Ehevertrage vor Notär Raquet vom 19 Mai 1841, gemäß mit rechtskräftigem Urtheile in Kontravenz der säumigen Appellanten, abgeschlossen sey, wonach derselben seine Tochter mit einer baaren Summe Geldes von 2400 fl. beigesetzt und diese sogenannte väterliche Ehesteuer zu Handen ihres Ehemannes Peter Lindemer, als Vormund seiner minderjährigen Kinder, aus der väterlichen Verlassenschaft, gemäß dem Beschlusse des K. Friedensgerichtes in Zweibrücken vom 13 Brumaire 1852 zum Vortheile dieser Minderjährigen auf den Grund der art. 472 Cod. civ. für nichtig erklärt wurde.

Daß Letzterer der in jenem Vertrage vorgesehenen Garantie wirklich eingetreten sey, indem seine Appellanten persönlich und solidarisch dem klagenden Strasser gegenüber die Verpflichtung übernommen haben, zu garantiren

DIENSTENSTEMPEL 14 Kreutzer

zu Lebzeiten, daß [illegible] das angefochtene Urtheil diese Übereinkunft, insoweit sie dem minderjährigen Sohne des Appellanten mit seiner Ehe mit der vorverstorbenen Strasser zugesichert wurde, für nichtig erklärte, dagegen die Appellanten für gerechtfertigt erkannte; daß somit der ganze Rücken der Ausführung, die fragliche Übereinkunft sei nicht absolut nichtig, viel mehr nur [illegible] wegen der Minderjährigkeit des A. M. Strasser resp. wegen der nach nicht gestatten Vormundschaftsverwaltung nicht gehalten anzusehen;

zu Lebzeiten, daß jedoch diese traité vom 19 Mai 1841 von den vorstehenden Lebzeiten nicht gesund und unter den vorstehenden Qualifikationen absolut nicht partikel nicht und nichtig ist, und zwar:

1, als Verkauf - art 450 l.c. „le tuteur ne peut acheter les biens du mineur" Sie selbst nicht mit Einwilligung des Familienrathes und des Gerichts;

art. 1596 - „ne peuvent le rendre adjudicataires sous peine de nullité les tuteurs des biens de ceux dont ils ont la tutelle", der Mündel war in gegebenen Falle nicht durch den Familienrath verboten;

2, als Theilung der Vertrag nicht mangels nichtig. Art. 466. 838. 840 des 1314 Cod. civ. - Auch von einer Theilung über haupt nicht die Rede sein kann, da nichts getheilt wurde;

3, Voll der Vertrag vielmehr ein Tauschakt sein [illegible] Theil auf Art. 467 und 2048 Cod. civ. ebenfalls nichtig;

zu Lebzeiten, daß hier jedoch von dem Gegner nicht behauptet wird, sondern der art. 472 Cod. civ. wird modifizirt resp. dann mögen wenden nicht der art 2012;

„ für jede fruchtlose der Pönitenzen 5 Jahre hinaus, welche später, „ für den Fall, daß der Mann durchaus Klage gegen den Voll„ zug dieser Ehetrennung erheben wollte und „ sie für gegenseitig entzweiend ansehen müßte.“

L. D. findet die Appellanten ihre, von dem ersten Richter mit vollem Rechte wegen versäumter Anmeldung fließt verworfenen Anmeldungen abermals vorbringen wollen, versteht sie in kurze zusammenfassen: es sei die Nichtigkeit des art. 172 Cod. civ. keine bloß relative, zum Vortheile des Mündels allein statuirte, sondern eine absolute zu unbedingter, auf der öffentlichen Ordnung beruhende, — was schon daraus folge, daß der unter den Gesichtspunkt, ihre Anmeldung nicht nöthig sei zusammenfallen.

L. D. ferner, daß unter allen Fällen die Nullität des art. 172 Cod. civ. keine andere sei, als jene gegen den Minderjährigen, Mündel gegenüber seinem Vormunde die zur gesetzlichen Abrechnungsverfassung und der weiteren im Artikel vorgesehenen Frist die Ehe des Mündels betreffend, es fort zu erhalten und diesen also bloßen Akt bezüglich der fraglichen Verletzung mit dem Vormunde zu genehmigen, als wie wenn er unmündigjährig wäre;

daß aber der art. 1125 und 225 Cod. civ. die andere Kategorie, welche der personnes incapables wären nämlich, diejenigen, die personnes incapables wären, diese Ehen bestimmt und der art. 1304 C. c. für die von diesen Personen geschlossenen Nichtigkeits- und Rescissionsklagen eine Verjährungsfrist von 10 Jahren bestimmt, sein der Gesetzgeber in der angenommenen Weise die gewollte Nichtigkeit nur für eine relative und keine absolute erklärt habe, da er sie für die personne incapable, welche ja allein geschützt werden soll, vollkommen genügt, wenn sie selbst, sobald sie diese Interessen erfordert, den Vertrag als nichtig anfechten kann und für die Erwirkung einer absoluten Nichtigkeit, wie sie die Appellanten begehren, jede vernünftige Ratio mangelt.

L. D., daß nicht die von den Appellanten angezogene Lehre gar keine Controverse ist, weil eine, indem die ganze französische Jurisprudenz und alle Autoren

erfordern eine gegenseitige Partei behaupten, daß die Nullität des art. 172 C. c. nur eine relative und keine absolute ist, daher der traité von dem fraglichen Mündel allein und nur binnen der 10 Jahren angefochten werden kann;

daß hierüber allein, ob diese 10 Jahren von der Großjährigkeit des fraglichen Mündels an nach art. 1304 C. c. oder von Tage des traité laufen, eine Divergenz der Ansichten besteht, — was sich selbst wieder so stellt, daß nun über den Grundcharakter der Nichtigkeit, ob eine bloß relative, allgemein einig ist, sie gegen die absoluten Nichtigkeiten für nur die gemeinrechtlichen 30jährigen Verjährung Platz greift.

Table triennale von Sirey 1–2 Compte de tutelle N° 20.
„ Decennale „ „ N° 28.
Repert. général du Journal du Palais Tom XII v° tutelle N°s 819, 821, 822 u. f. w.
Arrêt Cour Montpellier v. 20 Janvier 1830 Sir. 30, 2, 121
„ „ Paris vom 15 Dezemb. 1830 Sir. 31, 2, 83.
„ C. Cassat. v. 1ª Mai 1850 Sirey 50, 1, 342.
Duranton Tom III (Exam. Crit. v. Tom II) N° 639.
Magnin traité des minorités &c Tom I. N° 719 suiv. mit Tom II. N° 1106. „ la nullité établie par l'art. 172 C. c. „ est une nullité relative qui ne peut être invoquée que „ par le mineur, et non par le tuteur!“
Solon theorie des nullités Tom I. N° 434, Tom II. N°s 268, 269, 270, 481 u. 485.
Zachariae neueste Ausgabe von 1853 Tom I § 116, Anmerk. 17.
Maleville Tom I sur l'art. 475 C. c.
Toullier Tom I. N° 1278.

L. D., daß in speciell gewiß der Vertrag mit einem Minderjährigen abgeschlossen würde, dieser selbst in termini die Dec. 1125 C. c. anwendbar ist.

L. D., daß diese von allgemeinen Verstandesgründen dem Zwecke der s. g. exceptiones rei cohaerentes, z. B. die

exceptio doli, vis, erroris, laesionis &c., keinerwegs eben die exceptiones personae cohaerentes oder die nämlichen Rechtsfähigkeit des Hauptschuldners ausgeschlossen;

Laut der art. 2012 C. c. überdies vorschreibt: on peut néanmoins cautionner une obligation, encore qu'elle pût être annullée par une exception purement personnelle à l'obligé; par exemple dans le cas de minorité;

müssen in speziellen Fall gemäß vorstehenden Bestimmungen als vollkommen gültig erklärt.

Duranton Tom 18, (Bürgl. Ges. Tom 10) Nro 302, insbes. sous 302 et seq.

Toullet ad art. 2012 Nrs 19 bis 23.

Laut zudem der Appellant Peter Lindener, welcher die Garantie wegen für Übergabung der Untert Straßer gegen die seiner Tochter wegen ihrer Minderjährigkeit zustehende Exception mit dem Mitappellanten Martin Lindener validirt hat, sehr wohl für in seinem eigenen Interesse thätig und die wegen Abfindungssumme von 2100 fl mit ihnen selbst begangen hat;

Daß ferner die Garantiepflicht der Appellanten nämlich dem vorerwähnten Prinzipal unterliegen kann.

In Erwägung, daß die Prüfung der Appellanten nämlich art. 1150, 1596, 1967, und 2015 Cod. civ. in welcher Weise überschritten ist, wie sind bei dem art. 472 C. c. der Fall ist, da jene Artikel abgesehen nur relativen und bei einer absoluten Nichtigkeiten gleichkommen, die vorliegende Convention aber nur unter den art. 472 C. c. subsumirt werden kann und zum Gewaltsatze, die Nullität der partage zu ersetzen muß art. 888 C. c.

A. l. G.

Obgleich aus dem Akt Appellationsgesuche, die summarische Prüfung zu rechtfertigen mit Schadenersatz und Zinsen.

V. p. p. g. 18 Ap. 53

Kutz

v. p. pl. 25 Ap. 53

Kutz

Wäre jedoch der art. 2012 C. dann derselbe für die Anwendung kommen? - Nein;

In Betracht, daß die Übereinkunft zwischen Anna Maria Straßer und ihrem Vater nicht wegen der Minderjährigkeit der letzteren zur Zeit der Übereinkunft, bezüglich wegen ihrer der fälligen Anfechtbarkeit, Nichtigkeit übergehaupt absolutheit angefochten wird, sondern auf den Grund der art. 472, - das diese Artikel für Übereinkünfte zwischen Ehegatten und den volljährig gewordenen Mündel für absolut nichtig erklärt, wenn nicht vorher in der Art angegebenen Weise Rechnung gestellt ist; siehe Merlin: questions De droit. Tom XII. p. 240. -

In Betracht, daß das eine absolute Nichtigkeit ist und die einen solche Übereinkünfte entgegengesetzte finden eine exceptio cohaerens; daß diese Bestimmung des Gesetzes auf einen diesen fälligen Aufschiebung beruht und eine solche Handlung ist; daß eine solche Übereinkunft den Gesetzgeber den guten Willen widerspruchlos erfüllend und alle exceptiones ut cohaerentes z. B. die exceptio doli, vis, erroris, laesionis werden in Folge einer praesumtio juris et de jure, gegen welche kein Gegenbeweis zulässig ist, als vorhanden angenommen werden.

Siehe Chardon - traité du dol et de la fraude. Tom I. p. 112 et flg. dann p. 306 und flgd. - und Tom. III. p. 81 et flg.

In Betracht, daß das nicht dem kann Gewaltsatz entgegen werden kann, eben weil sie ein absolutes Verbot aufstellt, nicht der öffentlichen Ordnung berührt u. s. w.; daß es sich für ein kein exception purement personelle sondern ein eine absolute Nichtigkeit handelt;

In Betracht, daß nicht keine späteren Ratifikation diese Nichtigkeit zu heben vermag, indem dieselbe, von der alten stammenden eine solche Übereinkunft

Vergleichung abgefasst, und dadurch rechtsgültig werden kann, und die gesetzliche Vermund in gesetzlichen Fällen Verfügung trifft und dem die Abwendung [illegible] verbindet wird;

so Erwägt, dass wenn also A. M. Großen zur Zeit der gesetzlichen Abwendung selbst volljährig gewesen, die absolute Nichtigkeit nimmer nicht vorliegen würde; dass sie aber dann, wenn sich thatsächlich nichtig ist, dass man selbst zugibt, dass der Gesetz nicht dadurch umgangen, dass dem Mündel verbindliche Rechte nicht dadurch illusorisch gemacht werden kann, dass der Vormund die gesetzlich zweite minder Rechtsfähigkeit für sechzehn Jahre ganz beigibt, nämlich die Abwendung [illegible] mit dem Mündel zur Zeit seiner Mündigkeit [illegible], also zu einer Zeit wo Letzteres Volljährigkeit noch genossen, und dessen Handlungsfähigkeit doch noch genügen ist; dass dies widersinnig wäre und nicht [illegible] dürfte, selbst wenn wir zur Lücke andere positive gesetzliche Anfallspunkte fänden, also lediglich der art. 472 nach seinen ratio beurtheilen und interpretiren müssten; so betrachtet, dass nun aber die art. 1398 in Verbindung mit art. 1309 und 1095 Cod. civ. keinen Zweifel übrig lassen, dass der minor Großjährigkeit nach Mündigkeit in diesem Augenblicke als großjährig gewordene betrachtet wird, so dass auch die in diesem Vertrage mit seinem Vormunde getroffenen Abwendungen die Bestimmung des art. 472 schon nach Letzterem Wortlaut anwendbar ist;

Diese über die ganze Angelegenheit ein bereits umgefassten Rechtsgutachten:

Magnin, Traité des minorités. Tom I. p. 568.

Solon: Théorie sur la nullité. Tom II. p. 231 s.fg. p. 248 s. 249.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Frémainville, traité de la minorité. Tom II. p. 490. dann Duranton Tom X. Nro 302 und namentlich Nro 308.

Dalloz: Tutelle. p. 758. Nro 31. p. 759. Nro 32. p. 760. Nro 33 und p. 764. Nro 41. –

Diese nun Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 20ten Februar 1833, bestätigt durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts;

so Erwägt, dass Johannes nun auf mehrfache Weise übrig bleibt, wie der erste Richter durch diesen gesetzlichen Bestimmungen, die fraglichen Abwendungen für [illegible] für valable erklären konnte, die Unrichtigkeit ergibt sich schon von selbst;

so betrachtet, dass diese Unrichtigkeit nun einem falschen Rechtsgrundsatz entspringt, der zwar nicht wörtlich ausgesprochen ist, aber durch die ganze Motivirung durchgeht und den ersten Richter so unwillkürlich zu dem falschen Resultate führte; dass dieser falsche Rechtsgrundsatz nemlich auf einer Verwechslung der Begriffe von absoluten und relativen Nichtigkeit und seinem der exceptiones rei cohaerentes und personae cohaerentes beruht;

so betrachtet, dass man zwar für Nichtigkeitsgründe, welche übrigens nichts gelten, also von factum der Lesbarkeit angenommen werden können, namentlich absolut nichtig und in Gegensatz hievon relativ nichtige Handlungen nennt, welche nur von Theil angegriffen kann; dass in diesem Sinne auch in Rede stehende Nichtigkeitsgründe

nur nur relativ nichtig ist, denn der Beamte selbst kann es nicht angreifen;
da Ferner, auch wenn der erste Richter ~~gründet~~ der Ausspruch ist, alle blos relativ nichtigen Rechtsgeschäfte seien nicht mit einer rei cohaerens exceptio, sondern nur mit einer personae cohaerens angreifbar oder gar wie Sinn des art. 2012 nur mit einer exception purement personelle, auch Nichtigkeit falsch ist, da jene Fälschung — der Nichtigkeiten in absolute und relative mit der frage, ob die Einrede gegen das Rechtsgeschäft purement personelle ist, gar nichts zu schaffen hat, vielmehr eine auf ganz anderen Grundlagen beruhende Fälschung der Einreden gegen das Rechtsgeschäft; auch z.B. ein durch Dolus bewirktes Rechtsgeschäft nur relativ nichtig ist, indem dasselbe nur von dem Betrogenen nicht von dem Betrüger angefochten werden kann, aus der Theorie der ersten Richter wäre also die exceptio Doli resp. die auf Dolus gegründete Nichtigkeitsklage rein purement personelle!!!
da Ferner, auch wenn Zweifel diese exceptions nicht als purement personelles erklärt werden dürfen, da sie Ausnahmsrechte sind, wenigstens einzuschränken, alle diese Rechte aber in Dubio als nicht den Personen exclusive Betrachtet werden müssen; auch in vorliegenden Falle aber gar kein Zweifel möglich ist, da nicht wegen der persönlichen Unfähigkeit der einen Contrahenten der Vertrag nichtig ist, wie auch sie in dem angefochtenen Urtheile anerkannt ist, und der art. 1172 klare Entscheidung, sondern wegen einer die Sache selbst betreffenden nichtigkeit

gesetzlichen Bestimmung;
da Ferner, auch wenn der art. 2045 Abs. 2., der genau auf unseren Fall passt, genauer eine Possibilitätsbestimmung enthält; der art. 1133 sagt aber, auch die cause prohibée par la loi illicite ist und art. 1131, auch eine obligation sur une cause illicite ne peut avoir aucun effet; auch aber Ausspruch jenen klaren und präzisen gesetzlichen Vorschriften nicht bezweifelt werden kann, auch sie nur durch die Gesetze verbotenes Geschäft verhüte;

Aus diesen Gründen

gefällt es dem kgl. Appellationsgerichte nichtsdestoweniger Reformation des angefochtenen Urtheils die Klage als des Principalen Appellaten in Landsache vom 6ten Januar 1851 erhobene Paulianklage als unbegründet abzuweisen und Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten beider Instanzen, auch die Rückgabe der sicherheitlegten Geldsumme zu verordnen.

Eugen Lasaw.

N.-P.-P.-G. 18 Aug. 53

KWZ N.-P.-Pl. 25 Aug. 53

KWZ

Subsidiarisch die Appellanten zum Ersatze ihrer Verkürzung und sogenaue Summe zu verurtheilen:

sind die Vermögen der Anna Maria Strasser
~~wurden verschieden~~ sich für Zeit der Abwesenheit
Urkunde vom 19ten Mai 1861 auf mindestens
vierhundert fünfhundert Gulden Exhibit.

Eugen Loew.

Nr. 4175

Actum

den Jacob Sand, Fuhrmann in Landau wohnhaft
Vgl. b. unter Ehevertrag d. Bürgermeister Carl
Pappenheim, zu Germersheim, selbst
pensionirt und ohne Gewerbe in Germersheim
wohnhaft, Appellaten,

gegen

Johann Peter Wack, Fuhrmann in Kleinkarlbachhausen,
Appellanten von einem Urtheile des Königl. Landcom-
merzgerichts Germersheim vom 20. Januar 1859,
dann Anwalt Vollmar vertretend.

Die Sache, die Akten vom Appellanten
dann Urtheil vom 10. Mai 1859 vorgelesen
Heute nicht gefertigt wurde;
da, Akten nunmehr in Heute vorgetragen
J. A. S. 6 z. 8 gilt, erörtert und die Heute gefolgte
Urtheil 1, 2 u. 7 ganz Inhalt sind.
da Klage u. die Berufung zu unterzeichnen ist.

Aus diesen Gründen

Hofgericht rechtskräftig Appellatorium zu erkennen
mit dem Urtheile rechtskräftig da Appellanten
im Laufe Hechtsordnung vom 10. Mai 1859 vorgelesen.
Die Summe Ganz unbedeutend nicht gefasst u. diesem
Streitwerth nicht Gemäß gültigkeit hat, die
Berufung zu verwerfen mit Gerichtskosten
mit Recht.

Findem ab die Beschwerden gegen die Gemeinden Cop: 12. 13. 14
dem Berufungsgericht erklärt, u. Urtheil, das Appellatorium die
Beschwerden gegen die Gemeinden gelöst und zurückgewiesen, und

v. p. pl. 24 Jr. 54

P. 4175.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Antrag
für
Johann Peter Kalk, Gerber, in Steinwenden wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 20. Januar 1863 an einem
gegen
Jacob Sand, Fuhrmann beim 6. Kaiserlichen Chevauxlegers-Regimente / Carl Passenheim / zu Zweibrücken in Garnison, Appellaten anderseits
durch Anwalt Grimm
und gegen
Jacob Schmitz, Ackermann, seinem Vormund, seine Volljährigkeit, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort und dessen Ehefrau Elisabetha Eckart, in Contumaciam wohnhaft, Appellaten ebenfalls Appellaten Anwalt.

In Betreff des Appellanten gegen den 9. 12. 13. und 14 Zeugen gibt erhobenen Beweis gibt; -

Dagegen die gegen die Zeugen 10 & 11 vorgebrachten Einreden nicht gegründet sind;

In Betreff des Appellanten den ihm auferlegten Beweis nicht vollständig geführt hat.

Aus diesen Gründen

gefällt an dem k. Appellationsgerichte den Appel-

Nº 4175. Publicirt in Sachen Nº 13434.

OBERAMTS-STEMPEL 14 Kreuzer

Johann Peter Wack, Bauer in Blieskastel wegen Beschuldigung der Appellant von einem Urtheile des Landgerichts Zweibrücken vom 20. Januar 1853 an Stelle des Landgerichts Rathmann Vollmer,

gegen

Jacob Sand, Corporalschaftsmeister im 6. bayerischen Chevauxlegers Regimente Carl Pappenheim zu Bayreuth Garnison, Appellaten, wegen Beschuldigung.

und gegen

Jacob Schmitz, Ackersmann und Fuhrer, in Ommersheim wohnhaft, wegen Verbrechens der Beschädigung des Eigenthums durch Brandstiftung und Johann Jacob Eckart, in Ommersheim wohnhaft, Appellaten, ohne Rechtsanwalt.

Rathmann Vollmer berichtet: Es gefalle dem 3. Appellationsgerichte den Appellanten Recht zu sprechen, daß der Landgerichtsbeschluß vom 21. Februar 1853 in Betreff der Einstellung der Untersuchung gegen Jacob Schmitz wegen Verbrechens der Brandstiftung vom 8. April 1853 ganz gut gewesen sei, diese gänzlich abzuändern und

sofort mittels Vorbescheides die angeschuldigte Verhaftung zu verfügen, daß der zwischen den Appellaten Jacob Schmitz einerseits und Jacob Sand andererseits abgeschlossene vor Notär Horn in St. Ingbert vom 14. Dezember 1852 verbriefte Immobiliarverkaufskontrakt sammt allfalls in fraudem creditorum errichtet ist, dann zu handen des Appellaten Sand in die Kosten beider Instanzen

V. p. pl.
24 Jg. 54.
Kuhn

Vollmar.

Endlich dem Appellanten Recht zu sprechen, daß der Appellat Jacob Schmitz dem Eid darüber zuschiebt, er solle schwören, daß er nicht zufolge Verwirklichung des Kaufaktes vom 14. Dezember 1852 zu mehreren mit Sand von anderen Personen äußerte, diese Akte nur zu Schein gemacht habe, daß er Sand keine Hinterlassenschaft Gelder daraus nicht klar werden zurückgegeben, und daß diese Beschädigung nicht aus Böswilligkeit

auf der Aufgabe der Geldstrafe zu verzichten;

Ebenso, der Aggellanten zum Ersatze dieser Kosten verurtheilt sei.

2., daß der Gläubiger Jacob Schmitz verpflichtet sei den Abtrag Abschrift vor einiger Zeit schriftlich verlangt hat,

2., daß sie in der Nacht vom 12. auf den 13. September d. Mobiliarschaft Fenster, Thür, Schloß und Gesperre aus der Klage aus der Gemarkung Ommersheim verbringen wollten, daß die Polizeigehilfen die Verbringung zur Kenntniß gebracht, daß sie aber auf vorherige Anzeige alles fortgeschafft würde, obgleich eine Pfändung durch den Gerichtsvollzieher vorgelegt war;

3., daß zu diesem Abzuholungen der Mobiliarschaft der Gläubiger Jacob Schmitz, Ackersmann zu Ommersheim seine Söhne unter Leitung seines Bruders Johann Schmitz gestellt hatte, welcher letzterer zugegen gewesen, daß der Gläubiger Jacob Schmitz sämmtliche Gegenstände abgeholt, später aber eine Pfändung vorgezeigt, in welchem er als Bürge figurirte;

4., daß Jacob Sand sich von Ersetzung des Akten vom 14. September 1852 verbindlich gemacht, wie ein solcher Akt genannt werden müsse und dabei ausdrücklich derselbe vorher von Schmitz eine genaue Summe seiner Gläubiger mitgetheilt sei genommen Gründen, die Immobilien würde sofort wieder vorzubringen und Schmitz erfolgen sei, was auf nach Abzug der Forderung des Jacob Sand übrig bleiben;

5., daß Jacob Schmitz, den ursprünglichen Akt vorgängig in Hinsicht der Bürgschaft sei nur ein Scheinvertrag und daß von Sand bei Errichtung des Akts vorgezeigte Geld habe er denselben sogleich wieder zurückgegeben, er habe den Akt blos abgeschlossen um seine bürgschaftsschuldigkeit besser leisten zu können;

6., daß Jacob Sand für seine Forderung von 150 fl. durch die Bürgschaft von Matthias Tiesing von Ommersheim vollkommen gesichert wäre, indem

Liegenschaften, worin dermalen seine Ehefrau Tiesing und Gebrüder Hannemacher von Ommersheim und die Gebrüder Becker von Lisingen verschaffend sind;

7., daß auch Sand, dessen Bruder Peter Sand und der Schwiegersohn des letzteren Heinrich Schmitz alle in Gemeinschaft mit Jacob Schmitz verwandt sind;

8., daß der im Akte vom 14. September 1852 gegründete Anspruch von 440 fl. für Haus und fünfzehn Grundstücke ein sehr mäßiger ist und in Ommersheim und der Umgegend allgemein die Ansicht herrscht, der Akt sei nur ein Schein-Akt um die Gläubiger von Schmitz zu prellen;

Gegen das 2. Interlocut vom 6. Februar 1853 mit Abschrift der Akten zu Recht hangend, Kosten vorbehalten.

Dermalen Fürsprech Hasenclever, als gemäß dem 2. Aggellatorial-Erkenntniß Lades Behandlung des vom Aggellatenden angebotenen Beweismittels als ungenügend, resp. irrelevant, die Berufung zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten.

Gegenüber den Aggellaten Jacob Sand zum Beweise zugelassen:

I., daß Zeugen, auf Kosten des Gläubigers Jacob Schmitz am 15. November 1850 ein baares Darlehen von 150 fl. gegen Ausstellung einer sogenannten Rückbürgschaft übergeben genommen und daß solches für die Matthias Tiesing Eheleute in Ommersheim geldrichtig verbürgte, welcher von dem Hause verschwunden ist;

b., daß der diesseitige 150 fl. über welche am 23. July 1851 vor Notar Wirth in Blieskastel Pfand- und Handverschreibung errichtet worden vor Notar Wirth mit Gläubiger verglichen und daß Notar Wirth von diesem Gelde für Kosten des Akten und früher an gehabten Kosten die entsprechende Summe abgezogen hat;

II. durch Urkunden und Zeugen, daß der Gläubiger Schmitz an Schulden bezahlt habe am 21. November 1850:

a., an Mayer, Johann und Anna Levy	fl. 11	8
b., an dieselben	35	32
c., an Kinder und Johann Levy	3	15
d., an Aggellaten selbst	100	
	fl. 150	

am 23. July 1851 an Peter Weck die ehemännischen Ehescheidungs- und 4% Zins 1851 an Johann Loy 101 fl.

2. das Haus Nro 3 – 4 mal als Einsatz ausgesetzt ist das seine Kinder ein Vermögen von circa 2000 fl. sei und er selbes selbst von einem 3000 fl. erwarte, jedoch das Pfandrecht vorbehalten.–

Factum.

Dasselbe enthält Akten über den vorgenommenen Verkauf, Akten über die Ehescheidungsprozedur zwischen Johann Peter Weck Gerber in Blieskastel Appellaten einerseits und Barbara Weck Appellantin andererseits.

Ob der vom Appellanten vorgebrachte Beweis relevant und zulässig zu erkennen, kann nicht dahin von Appellatin zu endlicher Entscheidung zu bekommen ist?

Vollmar

Dem Herrn Brunnel Gerichtsassessor.

Vollmar

Bestellung.

Nro 432.

Der Akten erster Fascikel [illegible] Vollmar [illegible] Appellatin Weck [illegible] Ehescheidung [illegible] Appellatin [illegible] Johann Peter Weck [illegible] Barbara Weck [illegible] Appellatin [illegible] Johann Peter Weck [illegible] Appellatin [illegible] Johann Peter Weck [illegible] Appellatin [illegible] Johann Peter

Berufungsklägerin nicht;

daß übrigens Appellant den Klagantrag prinzipaliter nicht in dieser Beziehung darauf gerichtet sei;

daß es nicht Absicht der Parteien gewesen, daß die Gläubiger ihren Schuldtitel gegen die Bürgschaftsübernehmer ausschließlich aber den Käufer des Eigenthums an den verkauften Grundstücken mit allen daraus folgenden Konsequenzen erwerben sollen;-

In Betreff des dritten Appellat-Grundes, daß Appellant gegen die Rechtskraft alles Einredrechts geht, weil die Bürgschaftsurkunde ausdrücklich die etwaige mauvaise foi seiner Mandatarin, die Einwendung gegen ihn zugelassen haben soll;

daß aber eine solche, wirkliche oder angebliche Böswilligkeit, oder Arglistverschuldung, weder Klagegegenstand bei der Mandatarin bei einem Rechtsgeschäfte, welches die Mandatarin Vortheil bringt würde, noch weniger ein Theil des Geschäftes ausgeschlossen und ein Theil desavouirt haben, sondern das ganze Geschäft so angenommen werden muß, wie es die Mandatarin gethan hat;

In Betreff des dritten aber auf den vom Appellanten in appellationsinstanz aufgestellten Momenten und namentlich auf Beweis durch Beischaffung der Originalurkunden und Beeidigung, welche aufrechterhalten, oder welche aufgehoben werden, erkannt:

1. daß die Gläubiger Schmitz, welche sich der Beischaffung ihrer Originalurkunden und Beeidigung, weder unterzogen haben, mit ihrer Klage, soweit sie dieselbe auf Beischaffung der Originalurkunden und Beeidigung gründen, abzuweisen sind;

2. daß die Absicht der Contrahenten, welche in der Urkunde vom

ein schon früher bestehendes Pfandrecht zu verschaffen und daß dem Gläubiger das Recht gegeben werden soll, den Verkaufspreis der Grundstücke Schmitz, zum Vortheile seiner Gläubiger in die Kasse zu ziehen,

In Betreff des fünften Momentes, daß die Klage in ihrer ersten Instanz gegründet gewesen sei, weil sie fraudulös simulirt und Simulation über den Akt vom 14. September 1852 bewiesen sei;

daß die Bekundungen der ersten Zeugen über die Absicht der Parteien bei Errichtung jener Urkunden, die Beweiskraft der acta publica nicht erschüttern, indem der Zeugen bei allen diesen Akten keine Gelegenheit hatten, Gewißheit über die Absicht der Einrichtung der Urkunden zu haben, sondern nur Vermuthungen, welche sich auf die Absicht der Gläubiger, ihre Forderung zu realisiren, gründen, und daß die Bekundungen der zweiten Zeugen, welche sich auf Aussagen der Käufer, ihrer Gläubiger und der Verkäufer gründen, als Beweis nicht genügen;

In Betracht nun angenommen die Absicht der Contrahenten, die Urkunden so zu fassen, daß nur dadurch der Gläubiger Schmitz nur seine rechtlichen Forderungen geltend machen, jedoch jeglichen Fraus gegen die Creditoren aber, daß dann immerhin die Simulation übrig bleibt, weil der beizutreffende Fall, daß nicht der angebliche Käufer wirklicher Eigenthümer werden, und darum auf die Verkäufer das Geschäft bezogen, sondern blos auf dem Falle der Bezahlung für seine Forderung besorgt und der Kaufpreis, gleichviel ob höher oder gering, den Gläubiger Schmitz gestellt hätte;

In Betracht daß bei gehöriger Würdigung aller Momente der ersten Instanz unter den Umständen des Appellanten selbst zu gestehen wäre, daß

Rolle 4175. 10. Cahier.

Antrag

für Jacob Sand, Landwirthschaftsrath in 5. L. 1. Jahrwürdigen Regiment Carl Sappenheim, zu Igstadt in Franken, Appellaten, –

gegen

Johann Peter Wack, Landwirth in Klein-Auheimerschaft, Appellanten wegen einem Urtheile des k. Landgerichts Offenbach in Civilsachen vom 20. Januar 1853, durch Rescript Vollmar wurstwaren,

gegen

Jacob Schmitz in Fischbach Eckart, Land- und Ackerwirth in Dreieichenhain wohnhaft, Appellanten, nicht erschienen.

In Sachen, daß der erstrichterliche Urtheil sich durch die Parteien entwickelten Gründe rechtfertigt.

In Sachen, nämlich, daß Peter Sand, Schmied in Wiesenheim, wohlan in fruchtbarer Zeit Bewohner des Appellaten Jacob Sand gewesen ist, von Ludwigsau und dessen Großvaterschaft, vom 14. August 1836 Volkmuth zur Verwaltung des Vermögens des Jacob Sand erhielt, welches Vermögen in den vier Kinder gestellten Liebstein und Pfeifchein Lebensjahre besteht.

Daß darüber die Gelder des Jacob mitgetheilt sind und wurmwelches sind, und daß Jacob Sand

auf diese Art eine Forderung von 300 fl
Capital an die Gemeinde Schmitz erhielt,
so bezw. daß diesen Sand der in Rede stehenden
Forst durch gehe mit Abandonirung der Forst Sand
sondern nur als negotiorum gestor, obgleich
Bau sind, da die Vollmacht vom 12. August 1836
hierzu nicht genügte, u. daß selbst der Rati
fications-Act, von Notar Closius in Ganz
warten mußte, daß diese der Ratification
nach bezüglich der Instanzen einig, u. alles
zur Genehmigung dienen muß, und daß
Appellant nun selbst nicht behauptet, daß Forst
Sand hierbei eine freundliche Absicht gehabt habe,
daß diese, wenn selbst diesen Sand diese Ob-
jekt gehegt haben sollte, dies dem Forst Sand
nicht zum Nachtheil gereichen kann;
so bezw. daß übrigens nach dem Forst Sand
diese freundliche Absicht fremd geblieben ist
und nun diese gerichtet war, die Forderung
lange Zeit dem Forst zu stellen, resp. zu vertheu.

Aus diesen Gründen

Gehört zu dem K. Appellationsgerichte, unter
Verwerfung des vom Appellanten eingelegten
Zeugnisbeweises als ungenügend, resp. inso-
fern auch, die Berufung zu verwerfen
mit Kostenstrafe u. Kosten
Rechtsanwalt, dem Appellaten Forst Sand zum

Thatsache zugelassen:
I, durch Zeugen, a. daß an dem Termine
Forst Schmitz am 15 November 1850 eine
baare Forderung von 150 fl, wegen rückst.
mit, nach Zweierwindlicher Aufkündigung,
rückgefordert genannt, u. daß sie sich Abr.
Levy Jessing, Rabbiner in Simmern solida-
risch verbürgte, welcher von dem Preise von
Kurban sh,
b, daß er diesmegen 150 fl über weiße am 23.
Juli 1851 von Notar West in Simmern Pfand
Pfandverschreibung erwirkt erwirkt, dann
von Notar u. Zeugen ausbezahlt und daß No-
tar West von diesem Geld für Kosten der
Acten und spätere die gestellende Forderung die
aufgerechnete Summe abgezogen hat,
II, durch Urkunden und Zeugen, daß die Ge-
meinde Schmitz an Pfleiderer bezahlt habe:
am 21. October 1850
a, an Notar Verschreibung i. Simmerlich . 111 fl 05
b, an Dieselben . . . . . 35 - 52
c, an Simon i. Zahlungsliste . . . 3 - 18
d, an Appellanten selbst . . . 100 - "
Sa = 150 fl 16

am 23. Juli 1851 an Notar West die oben be-
zeichneten Acten und am 27 Juli 1851 an Hans
Levy 101 fl.
2, daß Forst Sand schon 3-4 Jahre vor Einlaufung
einen eingetreten ist, daß seine Frau eine

Brauereyen von circa 2000 ℔ Inh. ist nun selbst nun selben von circa 800 ℔ angeboten, sofern den Käufern zu verfügen, Zeitan vorbehalten. —

Pink

Ges. Sache p. p. C.
den 9. Mai 1853.

Ges. Sache, p. pl.
den 10. Mai 1853.

stimmen könnten, - die Immobilien müsste sofort wieder versteigert und Schmitz erhalte das was nach Abzug der Forderung der Frau Sandberg bleibe;

5. das Haus Schmitz, dem jetzigen Akte vorhergehe sich Frau wie ein Pfandrecht für das von Frau bei Errichtung des Akts versprochene Heirathsgut habe es demselben sofort wieder zurückzugeben, es habe den Akt blos abgeschlossen um seine Hypothekschulden nicht bezahlen zu müssen;

6. das Haus Sand für seine Forderung von 130 ℔. die zweite hypothek von Mathias Tessing von Ommersheim erlaubnus gehabt habe, in den diese hinein, seine nämliche seine erste schon Tessing von Gebrüder Hennemacher von Ommersheim und die Gebrüder Becker von hiesigen verschaben sind;

7. das Haus Sand, dessen Bruder Peter Sand mit der Josephine des letzteren Heinrich Schmitz alle im Jahre von Gastwirthschaft mit Frau Schmitz verwandt sind;

8. das der im Akte vom 14. Dezember 1852 hypothekirte Pachtgarten von Adolf. für Haus mit 15 Feuerstühle ein sehr mittelmäßiger ist, und in Ommersheim und der Umgegend allgemein die Ansicht besteht, der Akt sei nur ein Scheinakt um die Gläubiger von Schmitz zu prellen.

Beehrt sich Fürsprecher Klein-Oschat mit Affire der Fragen zu beantworten, Ersten vorbehalten.

Vollmar.

Ges. Sache p. p. C.
den 9. Mai 1853.

Ges. Sache p. pl.
den 10. Mai 1853.

Brennvagen von circa 2000ℓ Inh. [illegible]
selbst nicht selbst von circa 800ℓ [illegible]
sofort den Meistern zu verfügen, Letzteren
vorbehalten. —

Pink

Ehrsche p.p.q.
den 9. Mai 1853.
Rehs

Ehrsche, p.pl.
den 10. Mai 1853.
Rehs

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

schemmer Erben; - die Immobilien würden sofort wieder versteigert und Schmitz erhält das zur Abzug der Forderung des Land Landwirthschaftes;

c. das Land Schmitz, dem englischen Akte unterliegt sich Erbschaft nur in Gemeinschaft mit dessen Landwirthschaft, der Akte nur ein Gemeinschaft mit dessen Landwirthschaft, wenn Akte gegeben, es sei den Akt blos abzuschließen und seine beiderseitigen nicht bezahlen zu müssen;

d. das Land Land für seine Forderung von 150ℓ. die zu die beiderseitigen von Mathias Tessing von Sommerstein entnommen gefordert war, indem diese beiden, seine nunmehr seine Erben Johann Tessing von Hahnenbach Hannemacher von Sommerstein und die Hahnenbach Becker von hiesigen unterhalten sind;

e. das Land Land, seine Erben beiden Jahr Land mit der Forderung des letzteren Heinrich Schmitz alle im Lande von Hahnenbach und Land Schmitz verwandt sind;

f. das der im Akte vom 11. Dezember 1852 bezüglich Forderung von 420ℓ. für Land mit 15 Gemeinde ein sehr mitbeteiligt ist, mit in Sommerstein mit der Gemeinde allgemein die Ansicht besteht, den Akt nur ein Scheinakt um die Gläubiger von Schmitz zu prellen.

Gefordert das 6. Einkommensteuer Klassensteuer mit Abfuhr der Gemeinde zu Verantwortung, Kosten verfallen.

Vollmar.

Ehrsche p.p.q.
Sing. Mai 1853.
Rehs

Ehrsche p.pl.
den 10ℓ Mai 1853.
Rehs

P. 475 N° 4175. Cumulitäten Mainz d. 11. April 1853.
in Sachen N°. 13405.



Johann Peter Wack, Färber, zu Klingenthal wohnhaft, Appellaten von einem Erkenntniß des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 20. Januar 1853, contra den Herrn Advocat Vollmar,

gegen

Jacob Sand, Academiker und d. Z. erster Adjutant des Regiments Prinz Carl Bayern zu Speyer in Garnison, Appellaten contradictorio Herrn Advocat Pirk,

und gegen

Jacob Schmitz, Fabrikant und Färber in Annweiler wohnhaft, zehlt ohne Lehnwörter 8 Buchst. und 8 Buchstaben und besitzt Fabrik-Färberei-Etablissement in Annweiler wohnhaft, Appellaten ohne Anwalt,

Advocat Vollmar hat sich auf die Appellation des Appellanten Jacob Sand für Appellaten zu erscheinen, hat jedoch der Appellat Jacob Sand keinen Advocat bestellt, weßhalben die übrigen Appellaten, sowie der Landesanwalt Zustand mit der contradictorischen zu verbinden, die Schriftenwechslung der nichterschienen Appellaten Schmitz und Consorten zu vermitteln, Termin zu einer zu bestimmenden Tagfahrt zu verlegen und dieselben in die Kosten des Verbindungsgesuches und der Schriftenwechslung zu verfügen.

Factum.

Das factische dieses Streites resultirt aus den vorgelegten Actenstücken; - auf Appellaten dem 17. März 1853 sind klag der Appellant Jacob Sand auf seinen Gehülfen Schmitz Annweiler bestellt; es fragt sich nun: ob der Curator des Appellanten zu

Instanzen sind die Abänderungsklage der nächstfolgenden ordentlichen Appellation zu verordnen ist?

Vollmar

Kostenmarke
in Causa
Johann Peter Weick, Förster in Rheinprov. Regierungsbez. Coblenz Amtmann Vollmar

gegen
Jacob Schmitz, Ackermann Häuser in Bürresheim wohnhaft
wegen Exekution Pfändungs- und Versteigerungsakt. et Exekution Appellation
Rolle 4. II. Dezember 53 contumacial die Exekutin Schmitz in die Kosten.

Tit.	nos	Débourst de jonction.	Silbergroschen	Pfennige
72.	1.,	Ladung	7	4. 16.
	2.,	Aufsatz	32	
82	3.,	Abschrift		3. 9
87.	4.,	Qualitäten	7	2. 23.
		Dessen Rolle	7	12.
			53	7.
			7.	
		Sa. Th.	7. 53.	

Gemeinden den 18ten April 1853.

Vollmar

Die Kosten erwarten sich gehorsamst mit Ein Thaler sieben Groschen Drei und funfzig Kreuzer.

Bergweiler 15 April 1853

Korbach

R. 4175.

DIMENSIONS-STEMPEL
Trier

Antrag

für

Johann Peter Wack, Färber, in Blieskastel wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 20. Januar 1853, verkündet auf Anwalt Vollmar,

gegen

Carl Sand, Feldwebel im 3. K. ersten Bayer. Infanterie-Regiments Carl Wrede, zu Germersheim in Garnison, Appellaten vertreten durch Anwalt Gintz,

und gegen

Jacob Schmitz, Ackermann, Bauer in Ommersheim wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, und dessen Ehefrau Elisabetha Ekart, in Ommersheim wohnhaft, Appellaten, ihre resp. Anwalt.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte Verbindlich zu erkennen, daß zwar der Appellat Carl Sand einen Anwalt bestellt hat, nicht aber die übrigen Appellaten, sofern die Contumazial-Sentenz mit der contradictorischen zu verbinden, die Weiterverhandlung der nicht erschienenen Appellaten hinsichtlich zu committirenden Zeugenverhören in eine zu bestimmende Tagung zu verordnen und dieselben die Kosten der Verbindungs-Urtheils und der Weiterverhandlung zu verurtheilen.

v. p. pl. ü Ag. SB Vollmar.

Expis Nr. N° 4174. Fünfzehnten N° 13409.



In Sachen

Abraham Levi, Senior, Fingerhüter, in Jarotschin, wohnhaft, Appellanten wie einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Jarotschin, als Handelsgerichts sprechend, vom 31ten Dezember 1852, und Incidentappellaten, wider Samuel Glaser wohnhaft,

wieder

Dawid Levi, Lederhändler in Jarotschin wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, wider Samuel Glaser wohnhaft.

Samuel Glaser hat dahin an das Königliche Appellationsgericht, mittelst Deklaration gebracht, daß selbiges sein wegen dem Appellaten erlassenes Urtheil dahin abzuändern, daß selbem mittelst Exekutorischen Arrest auf die von dem Appellaten eingeklagte Hauptsumme von 700 fl nebst Zinsen zu 6 pCt vom 1ten Januar 1849, sowie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, hingegen sein gegen ihn angestrengtes mit Zustellung des Urtheils der Lieferung wegen zu cassiren, und die Rückgabe der Caution zu verordnen.

Samuel Glaser eingeklagte, Königliche Appellationsgericht, die Hauptberufung als für unbegründet zu verwerfen mit Kostenfolge und Exekution; hingegen dem Appellaten Recht zu sprechen, daß er an dem angefochtenen Urtheile incidenter appellirt, selbes unter Annahme der Incidentappellation von dem Incidentappellanten dem Incidentappellaten über 700 fl am 1ten October 1848 ausgestellten Schein für nichtig und erloschen zu erklären, den Incidentappellanten zur Herausgabe dieses Scheins zu verurtheilen und ihn mit seiner in erster Instanz erhobenen Klage ganz abzuweisen.

Factum.

Unterm 20ten Dezember 1852 erhob Appellant vor dem Kgl. Bezirksgerichte in Jarotschin, als Handelsgerichte sprechend, gegen den Appellaten Klage auf Zahlung von 700 fl mit Zins zu 6 Percent vom 1ten Januar 1849 an, gestützt auf die Behauptung, daß ihm Appellat diese Summe zum Betriebe seines Handels ausgenommen habe, selbe

der Forderung einen Schein datirend 1. October 1848 ausgestellt habe, worin er versprochen habe, die Summe von 700 ℔ in drei Monaten zu bezahlen. Appellat gebe zu, den fraglichen Schein, worin aber kein Verpflichtungsgrund und kein Zinsversprechen enthalten sei, gezeichnet zu haben, behaupte aber, derselbe sei nur wegen Mangels eines rechtlichen Verpflichtungsgrundes nichtig, weil er schon bei Eingehung seiner Verpflichtung von dem Appellanten abgepraxedirt worden sei und den Prioritätsbrief habe, den widrigen Appellant seine Einwilligung wegen Löschung der Appellaten ertheilt haben. Es stellte ferner den Antrag, daß dieser Schein als nichtig erklärt der Appellant zur Herausgabe desselben verurtheilt werde. Appellant bezweifle dagegen die Aufstellung des Appellaten als Thatsache und Behauptung.

Hierauf beschränkte Appellat schließlich die Compensation vor und erhob gegen den Appellaten eine Recognitionsklage, welche er auf folgende thatsächliche Behauptung gründete: Zu seinem Schuldtheile vor Peter Schmidt in Ottweiler vom 30ten October 1848 habe ihm Appellant als Garantiefond empfohlen: 1., eine Summe baaren Geldes von 1666 ℔ 40 Sr.; 2., eine Summe von 1000 ℔, angeblich gelieferte in Fruchtsorten, Kleidungsstücken, Möbeln und sonstigen Mobiliargegenständen. Appellant habe sich gerne in den Akten der Forderung dieser Summen von ihm, dem Appellaten, entlassen lassen, allein in Wirklichkeit habe er ihm, statt der ersten Summe, nur angeblich 3663 ℔ 20 Sr baar gezahlt — wie dieß in der vor Notär Schuler in Zweibrücken am 11ten März 1850 gestalten Vermögensfestsetzung Appellant selbst anerkannt habe, — statt der zweiten Summe, habe er ihm in sogenannten ganzgepfändeten Fruchtsorten einen Werth von 250 ℔ gegeben, welche jetzt hierfür nur 75 ℔ gelten, so daß Appellat auf seinem Schuldtheile an den Appellanten im Ganzen nur 1753 ℔ 20 Sr nebst Zins vom 30ten October 1848 zu fordern habe.

Dieß bezüglich der zweiten Summe, worüber die Vermögensfestsetzung kein bestimmtes Anerkenntniß des Appellanten enthalte, der Zweifel über Nichtleistung nicht gehoben erscheinen, denn sei es, Appellat, seinem Gläubiger der Appellanten für die Summe von 1003 ℔ 20 Sr.

Dagegen setzte der Appellant einwendungsweise 700 ℔ enthalte die allegirte Vermögensfestsetzung, worin für Appellant unrichtig Appellat der Appellanten für den Betrag von 1663 ℔ 11 Sr mit Zinsen vom 30ten October 1848 bekannt habe, ebenfalls darin implicite Anerkenntniß, daß Einfallen anderer außer den hierin verzeichneten 3663 ℔ 20 Sr baar nicht geleistet worden könnten oder worden. Auf diese Aufstellungen verlangte Appellat die Abweisung der Recognitionsklage und zugleich Zuerkennung seiner mit der Recognitionsklage gethanen Compensation der Forderung von 1753 ℔ 20 Sr, subsidiarisch im Betrage von 1003 ℔ 20 Sr mit Zinsen vom 30ten October 1848 und setzte eventuell, falls die Forderung des Appellanten als zu Recht bestehend und nicht durch Verrechnung getilgt betrachtet werden sollte, die Compensation vor, — in welchem Falle an immer von der Forderung des Appellanten für eine Summe von 1053 ℔ 20 Sr, subsidiarisch von 303 ℔ 20 Sr mit Zinsen verbliebe. Zugleich verlangte Appellat widrigenfalls die Vernehmung der Parteien von der Einlassung bezüglich der Erkenntnisse über die Recognitionsklage und über diese Incidenten der Erkenntnisse über die Hauptklage.

Bezüglich der thatsächlichen Behauptungen des Appellaten erwiderte Appellant, daß er zwar dem Appellaten — wie die Vermögensfestsetzung besage — nicht mehr als 3663 ℔ 20 Sr in baarem Gelde gegeben, daß er diesen aber nur nicht als diese Summe zugegeben gültend gemacht sei, und der Aufstellung und Behauptung

des Appellaten selbst, um sein Vermögen gehörig verpflegen zu können als er wirklich genossen sei, diesem in seinem Schreiben bestimmt habe, dagegen verschiedene Posten wie einen drei Posten die Summe von 4666 fl 40 x. dagegen spreche, dieser eine Verpflichtung zur Zahlung dieser Summe gegen den Appellanten nicht eingegangen habe. In Betreff der 1000 fl behauptete Appellant, sagt er dem Appellaten, nur erster Schreiben, den Verkauf seiner Realitäten, Kleidungsstücken und Wäschereien vollständig geliefert habe und durch diese, daß die von ihm eingeklagten 700 fl nicht begriffen seien. In jure bestritt Appellant die Competenz des Handelsgerichtes bezüglich der Reconventionsklage und behauptete, daß die Hauptklage sofort ohne Rücksicht auf die Compensationseinrede zu Gunsten werden müsse. Hierauf erfolgte Beschluß des Handelsgerichtes zu Innsbruck vom 31. Dezember 1852, welches: 1. gegenüber der Hauptklage den Einwand über die Kosten des Appellaten als erbrechtlich erklärt und das Letztere hinweg, sowie sie nach den Abgang einer Verpflichtung gründet und die Verurtheilung gegründet würden, als nicht vorschriftmäßig erklärt; 2., bezüglich der Reconventionsklage die abgewiesenen von dem Appellaten abgegebenen Erklärungen kein Hindernis der Incompetenz des Handelsgerichtes erblickt; 3., die Parteien wegen der Reconventionsklage vor das Civilgericht verwiesen und die Entscheidung hierüber das Erkenntniß über die Hauptklage suspendirt.

Gegen diesen Appellation von Seiten des Appellanten, welche damit gestützt wird, daß das Handelsgericht nicht berechtigt gewesen sei, das Erkenntniß über die Hauptklage zu suspendiren, da die Forderung des Appellaten anerkannt und liquid ist, wegen der den Gegenstand der Reconventionsklage bildenden Forderung des Appellaten bestritten, unerwiesen und illiquid sei, und da der stattgefundene Vergleichsversuch keinen eine Jahresfrist übersteigenden Aufschub des Erkenntnisses rechtfertige. — Fürsprechung war in anderen Gericht und Appellat appellirte incidenter auf vollständige Abweisung der Hauptklage, unter den Folgen, unter welchen



die Forderung des Appellanten gehörig werde, wenn aber verwiesenen Schuldforderung vom 30. October 1848 dahin dieser angenommen werden müsse, daß die 700 fl, welche Appellant für geliefertes Leinenzeug unter den im Schreiben erwähnten, in Verlust gerathenen Mobilienzeugenständen geliefert 1000 fl betreffen seien, dieser nicht mehr gefordert werden könnten, es sei denn, daß Appellant das Gegenbeweis erbringe, daß dieß nicht der Fall sei.

Es frägt sich nun:

1., ob nicht die Hauptklage Appellanten als unbegründet zu verwerfen ist?

2., ob nicht auf die Incidentberufung unbegründet ist?

3., Wer über die Kosten zu entscheiden ist?

G. Gulden

Herrn Anwalt Glaser zu signifiziren.

G. Gulden

4^to 366

Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert drei und fünfzig
den zwei und zwanzigsten April

Auf Ansuchen des Herrn Gulden Anwalt des
Appellaten und Incidentappellanten Herr Leo,
habe ich unterfertigter Gerichtsdiener Nikolaus Lauber
Königlicher Stadt- und Landgerichtes Innsbruck
dem Appellaten Herrn Josef Hölzl in Innsbruck
und desselben Anwalt

dem Herrn Glaser, Anwalt des Appellanten

Zweibrücken

Zu Protokoll gegeben Abraham Levi, senior
Handelsmann dahier, mit ihm selbsthier

Abschrift von gegenständlichen Protokolle
sowie von diesem selbsteigenen Akte zu fertigen
Kosten privatim Ein Kreutzer

Fl. 18. 28.
Xr. 21
Pfg. 7.
46.

E. M. Laube

Fl. 1820. Registrirt zu Zweibrücken
den 22 Augste 1853. für 07/8 Ofn Stempel
E. Controleur
Hatte

Zustimmung

für Aaron Levi, Handelsmann in Homburg wohnhaft, Appellanten,

gegen

Abraham Levi, Senior, Handelsmann in Homburg, Appellanten.

Urtheil vom 12 April 1853 zwischen den Appellanten in die Kosten, zu liquidiren als Cause sommaire.

	Tarif-Artikel	fl.	xr.	fl.	xr.
1., Conclusionen	—	—	41	—	—
2., fiscl. Antrag	—	—	7	—	—
3., Urtheil über 1000 frcs	67.	—	—	16	48.
4., Handlungen, Copie Exp. 6 Bog.	67	—	42.	4	12.
Zustellung	—	—	46	—	—
5., zwei Protokolle für von der Parthey geschriebene Zeit:					
für	—	—	6.	—	—
6., Kostennote	—	—	7	—	—
			2. 29	21. 00.	
			21. 00.		
Zweibrücken den 3t. Juni 1853.	in toto =		23. 29.		

G. Gulden

Die Kosten des Appellanten sprechen wir
dem mit zugezogen Gutachten wenn und
zugezogen Gutachten taxirt.

Zweibrücken 4 Juni 1853

Korbach

№ 6174

Urtheil

Dr. Leo. Syndikus in Frankfurt a/M. Appellant wider einen Beschluß des Handelsgerichts daselbst als Handelsgericht 1. Instanz v. 31. Dezember 1852.

Dr. Leo. Advokat in Hamburg. Appellat.

In Erw. daß die Handelsgerichte, Competenzgerichte z. durfte stabilirt für die Interessen des Handels und Verkehrs in Anspruch genommen z. summarischen Verfahren Recht zu sprechen, weßhalb denselben auch die Competenz für alle Streitigkeiten entgegen ist, welche zu ihrer Entscheidung ein weitläufiges oder tiefer eingreifendes Beweisverfahren in Anspruch nehmen;

daß die Handelsgerichte ihrer Natur nach für competent sind, sofort Recht zu sprechen, z. B. in jenen Fällen, wo ein zugestandener oder durch den Eid erhärteter zu entscheiden ist, ihre Entscheidung sich daher sofort gründen dürfen;

daß aber den Handelsgerichten nicht gestattet sein kann, in anderen Fällen, wo es sich z. B. von einer erst auf dem Civilwege zu verfolgenden Forderung handelt, ihre Entscheidung bis dahin zu suspendiren, wo eine solche Gegenforderung liquid gestellt sein wird;

daß Appellant in Betreff seiner von dem Appellaten am 1. October 1852. ausgestellten Billets ist, wonach derselbe 700 fl. zu Händen erklärt z. sich verbindet, dieses Billet 21 ausgefertigt zu haben;

daß es sich diese Schuld von 700 fl. nicht in Abrede stellt, z. B. in eine Gegenforderung auf einen Vertrag v. 30. October 1848. fundirt, welche aber weder liquid noch verifizirt ist;

daß die diese Forderung auf den Weg besonders bei dem Civilgerichte anzubringende Klage festzustellen ist z. die Zurückweisung derselben von der Hand abhängt, ob der Forderung in der von dem Appellaten behaupteten Weise Wirksamkeit auf einen, das Handelsgericht aber völlig incompetent sein über diese Gegenforderung zu erkennen, ob die von dem Appellaten vorgeschützte Einrede der Compensation eine mit Beweisführung verbundene, wodurch den Parteien zur Führung eines Beweises auferlegt würde, sollte, für ihn seine Gegenforderung in separato geltend zu machen;

daß statt dessen aber das Handelsgericht zu prüfen hat, ob die Entscheidung über die eingeklagte Forderung v. 700 fl. bis dahin zu suspendiren sei, daß auf dem Civilwege über die Gegenforderung des Appellaten entschieden sein würde;

daß diese Entscheidung dem Zwecke, wegen die Handelsgerichte eingesetzt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

4174.

Ladung
für Aaron Levi, Leinwandhändler in Gemünden
wohnhaft, Appellaten u. Incidentappellanten
gegen
Abraham Levi senior, Eigenthümer in Jungholz,
dermalen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des
Königl. Landgerichts in Kissingen, als Gerichts
erster Instanz, vom 31 Dezember 1852 u.
Incidentappellaten, durch Advocat Glossner dahier
dahier.

I. K., dass die ausschliessliche Entscheidung der Appellaten
gegen Appellant seine Klage gründete u. somit seinen
Anspruch gestützt, sogar den Billet vom 1 Octob. 1848
wodurch Appellat seine Klage gründete u. somit seinen
Anspruch nicht verloren sind, dieser auch in keinem Falle
gefordert werden können, — ein weiteres u. endlich,
gültigen Verpflichtungsgrund nicht zu Grunde liegt, weil
in der Forderung enthaltenen Posten, weil überhaupt,
wenn es wahr wäre, dass Appellat den fraglichen Wechsel
von 700 fl in Baar empfangen habe, weil Appellat
in der Ladung aufgestellte, — denn diese Punkte offenbare
über den gänzlichen Punkt von 1000 fl begriffen sein
würde, welche Appellat zufolge seines Eingeständnisses vom
vom 30 Octob. 1848 in Mob. Lion gegenständlichen von
den Appellanten erhaltenen haben soll u. welche sich mit

Ostfalle ist dem k. Appellat auch nicht mit Recht Prozessionen durch
gestatten Ostfalle, wenn die von dem Appellaten vorgeschützte
Incidentappellaten zu berücksichtigen, denselben mit Recht
Einzelne Forderung — Zinsforderung — Zinsforderung zu
6% am 1. Juni 1849. Beweis zu erheben mit Zustellung des Ostfalls der
Incidentappellaten zu verurtheilen. Zu den Kosten beider Instanzen
Zu verurtheilen.

v. p. pl. 6 April 53

den 4666 fl 40 xr (wovon aber nur 3665 fl 20 xr) als Herausgabe von den Appellaten zuerkannt wurde;

daß daher die Klage der Appellanten – abgesehen von den vorgeschützten Compensationsansprüchen – pure als unbegründet hätte abgewiesen werden sollen; – weshalb Appellat somit incidenter appellirt – somit der fallsfrige Antrag 1te Instanz wiederholt.

Ehr. v. J.

Gehalten vor dem Königl. Appellationsgerichte, die Gerichtsbehörde als solche unbegründet zu verwerfen und Geldstrafe zu erkennen; zugleich den Appellaten Eduard zu verhalten daß er den angefochtenen Urtheile incidenter appellirt, sofern Unter Annahme der Incidentappellat den von dem Incidentappellanten den Incidentappellaten über 700 fl vom 1t: Octob. 1848 rückgestellten Posten für richtig – erloschen zu erklären, den Incidentappellaten zur Herausgabe des Postens pr. Posten zu verurtheilen – also mit seiner in 1ter Instanz vorgebrachten Klage pure abzuweisen.

G. Goldern

N. pp. pl. 6 April 53

Kutz

Nr 2771 Civil-Rangsachen-Appellation des Appellanten Herrn Johann Wagner von Meerbusch Kreis Düsseldorf, Appellaten Herrn Johann Wagner zum Thurn, Appellations-Object 7 xr

Zweibrücken den 2 August 1853.

K. Bezirksamt

Nr 4173.

Nr 13420.

In Sachen Johann Wagner, Gutsbesitzer in Heerdt, Appellant von einem Urtheile des kgl. Landgerichts Düsseldorf vom 29. April 1852, erwirkten Fürschreibens Gesuch

gegen

Anna Maria Regina Ruggiero, Wittwe von Nicolas Wessel, weiland Lieutenant in Rheinbaiern, in Düsseldorf wohnhaft, Appellatin, und deren Ehemann Löns.

Anwalt Gesuch dahingehend: es möchte das kgl. Appellandgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellatin mit ihren Einreden als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung zu den Kosten in beiden Instanzen, und zu erkennen, daß Appellant seinen in Gemäßheit der Verordnung auf Zahlung loco contestande, und der Appellatin in den Collocandos angewiesene sind, endlich die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Löns dahingehend: es möchte das kgl. Appellandgerichte, die eingelegte Berufung als unzulässig und unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten zur Geldstrafe und den Kosten der Appellinstanz, und deren Distrahirung zum Vortheile der Sachwalter mit zu sprechen.

– Factum –

Der Thatbestand ergiebt sich aus dem Inhalte des oben genannten Urtheils des kgl. Landgerichts Düsseldorf vom 29 April 1852.

Es fragt sich nun, ist die eingelegte Berufung zu verwerfen?

Eugen Löns.

Namens Königl. Gerichts zu Siegburg
Leyer Loew.

Zustellung

№ 2090. Im Jahre achtzehnhundert drei und fünfzig, den [illegible]
zwanzigsten April

Auf Ansuchen des Herrn Loew, Anwalts, des Appellanten, Wittum-Wesel; —

habe ich unterzeichneter Paul Wilhelm Lauber, Königlicher Gerichtsvollzieher bei dem Königlichen hohen Appellationsgerichtshofe zu Köln zu Gemeinschaften und Tabellen residirend;

dem Herrn Gerichts-Anwalt, des Appellanten Johann Wagner, Kaufmann in seiner Wohnung und seinem Herrn Carl Wolf Absent wird bekannt, da Person seines Anwalts Gerichts selbst, rechtmäßig daselbst gesprochen hatte Abschrift, von vorstehenden Appellation sowie von diesem meinem Akt zugestellt. —

Kosten-Ansatz pro dato [illegible]

Taxe — 38.
Porto — 01.
Mittel — 07 Centimes
Summa 46 Cent.

Einregistrirt
zu Gemeinschaften den 20 April 1853.
Erhalten Fünf Sgr. Cent. Empfangen.

Expeditor
Gerichts-Vollzieher
Lauber

Köln № 4173

Anwalt 18 April pl.

Stempel: Dimensions-Stempel Kreuzer

für Johann Wagner, Gärtnereibesitzer in Igeren wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des 5. Bezirksgerichts zu Brühl vom 29. April 1852, —

gegen

Anna Maria Regina Kaspers, Wittwe von Heinrich Wesel, weiland Lammwirth u. Ackermann in Dürboslar, sie ganz allein nicht wohnhaft, Appellatin, vormals durch Anwalt Loew —

Der Grund, daß sämmtliche vorhergehende Conclusionen unbegründet sind;

Der Beweis, daß es am Interesse der andern Partei, daß Wagner bezüglich der andern Conclusionen in die Erwägung den 6 pCt. nicht angewiesen sei

Der Beweis, daß der bezüglich der I, III, IV u. V Conclusion zugestandene Eid unzulässig u. unerheblich sei.

Endlich zum II. Conclusion, daß die streitige Cession nicht wahrhaftig entfällt, da Cessionar zwischen Gläubiger u. Schuldner existirt sind, und nur 5 procent Nachlaß gewonnen werden.

Subsidiarisch, daß gutachtlich mündlich Indulgenz von 3501 fl 02 Cr der Verstoß gestattet werden könnte, —

Aus diesen Gründen.

gestalten es dem Appellationsgerichte, mittelst Kammer der vorgeschriebenen Weise, die Appellation nicht von dem Landgerichte abzuweisen, mit Kostenfolgen, und zu erkennen, daß Appellant hierfür in Entschädigung, und Ersatz

Coram nobis, coram Iure Appellandum, in Sachen Colle
gii virginum nigrarum pugnat, contra die Klagbaren
der Fürstenlagen Feldkreuz zu verurtheilen

Genk

v. p. p. q. u Ag. 52

Klage

Nr: 277 / für Neugat Actuar in der Canzleysache der Wittwe von Maurice Wesel, von
Dr. Knaffsche, Appellatin c2 Johannes Wagner, von Pfarre, Appellaten Debet 7 ß
Frankenkirchen d 24 August 1852.

Pfl. Parteiamt
Mauritz

Nro 4173.

Auszug,
für

Anna Maria Regina Knappner, Wittwe von Maurice Wesel, wohnhaft Lauterecken zu Akkordierung die Fürsprechen ergehenheit, sie gegenwärtig selbst vertretend, Appellantin,

gegen

Johannes Wagner, Feldschützen in Pfarre wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des K. Landkantonsgerichts Frankenthal vom 29ten April 1852, mitgetheilt durch Amtsbote Genk;

In Betreff, zur ersten Instanz, des Appellaten seine ein Gesuchsbegehren die ersten Rüsten in der Pfändung abgepfändeten Feldstücke als einig rechtlich anerkannt will, und die Berufung gegegen jedoch ebenso Annahme wie Unerheblich ist;

In Betracht, ebenfalls für ersten Instanz, dem für Rüsten, vierten und fünften Instanz, und der von den ersten Rüsten auf Anhalten der Appellatin den Appellaten aufgetragen sich relevant ist, da von der Acht- oder Nichtachtserklärung des Vorlegen von Forderungen des Appellaten gegenüber der Appellatin abhängt, und dasselbe auf gültig ist, so auf einen sich ihnen allen Umständen und zu jeder Zeit verkannt werden kann, und so endlich auf nicht willkürlich, da einem Herrn Gerichtsmann Wagner von Pfarre gegenüber, welchen in der Regel mit Dokumenten und Gerichtsbekanntschaften gehörig versehen ist, leider in der Regel die Instanzen

kann anderes Beweismittel, als die Feststellung nicht führt, übrig bleibt;

In Betracht, zur zweiten Instanz, daß der erste Richter unter Würdigung der obschwebenden Verhältnisse und der Persönlichkeit der Parteien mit Recht das vor Notär Bender in Speyer unterm 16 Juni 1839 abgeschlossene Rechtsgeschäft mit Recht als ein unter dem Gesichtspunkt der Lesion — rescindirtes in Wirksamkeit zu setzendes Geschäft qualificirt hat und Appellantin den Betrag von 332 fl 30 kr. an der Forderung des Appellanten in Abzug brachte; daß diese Feststellung in faktischer Beziehung durch das gegen das Appellantin angeregte Strafverfahren Bestätigung findet; in rechtlicher Hinsicht die Zurückweisung des kgl. Appellationsgerichts; diese Urtheil vom 26 Mai 1846 Recht erkannt;

In Betracht, daß Remedy die Berufung in jeder Beziehung mißgründet erscheint;

Aus diesen Gründen

gehalten ist das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unzulässig und mißgründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten zur Geldstrafe und in Kosten der Appellinstanz, und diese Urtheil zum Vollzuge der Beurtheilten zu übersenden.

v. p. p. 9. 11 Apr. 46

Eugen Lang.

Kutz

No 2771 Für Remedy als Mitglied in den Commissionen der Wittwen von Martin Weed und Johann Caspar Appellantin c: Johann Wagner, zum Pfleger, Appellanten Debet-Sache.

Zweibrücken 3 den August 1852. M. Brandmeyer

Kostenverzeichniß

für

Anna Maria Regina Kappner, Wittwe von Martin Weed, Wirthin und Ackersmann in Schifferstadt, für allein wohnhaft, Appellantin

gegen

Johannes Wagner, Gastwirth in Speyer wohnhaft, Appellat von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 29ten April 1852;

Urtheil vom 26ten April 1852, wodurch die eingelegte Berufung verworfen, Appellant zu den Kosten verurtheilt, und dem Urtheile vorgeschrieben wurde zum Vollzuge der Beurtheilten — Zumessung

Taxe

	Fürstein Lauber fl	kr.	Ebner fl	kr.	Anwalt fl	kr.
1. Anwaltsbestellung	—	20	—	21	—	—
2. Vorlage	—	—	—	07	—	—
07. 3. Vorlage pr. über 1000 Worte	—	—	—	—	16	48
14. 4. Urtheilsabschrift, 18 Bogen 2 Exp. mit Porto	—	30	—	21	4	12
5. Postmandat	—	—	—	07	—	—
	—	50	—	56	21	—

1. Fürstein Lauber — 50 kr.
2. Ebner — 56 kr.
3. Anwalt Lang — 21 fl —

22 fl 55 kr.

Total: zwanzig zwei Gulden fünfzig fünf Kreuzer.

Eugen Lang

Die Kosten erster Instanz festgesetzt mit zusammen
neun und zwanzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer,
1. für Gemeinde Vorsteher Lauber neun und fünfzig Kreuzer,
2. für den B. Anwalt fünf und fünfzig Kreuzer
3. für Anwalt Löw neun und zwanzig Gulden.

Ofenpeckwälden 29 April 1853

Korbacher

Nr 2 Bll. stempel für Bogen in Verbrennung der gerichtl. Einlagebücher
Ofenpeckwälden, 28 April 1853. C. Rendant.

1172. **N° 4172.** Gültstein

N° 13422.

In Sachen der protestantischen Einlagsgemeinde Gültstein, als gepfändete Beklagten Theils, Appellantin wegen einem Urtheile der 2 Bezirks Gerichtes zu Schwabenhofen vom 20. August 1852, und Zustellung appellirten, Gemeinwald Theil;

gegen

die katholische Einlagsgemeinde zu Ofenpeckwälden, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher Ludwig Reich, Gemeinwaldseite klagend appellirten und Zustellung appellantin, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Löw trug an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die von der Appellantin angestellte Klage als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung derselben in die Kosten beider Instanzen, auf die Distraction derselben zum Vortheil der Beauftragten nicht zu vergessen.

Anwalt Glaser concludirte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Verbindlichkeit auszusprechen, daß die Appellantin gegen das angefochtene Urtheil vielmehr appellirt, sonach solches sich bei der Hauptverhandlung Rechtskraft und Wirkung verschaffe, mittelst der gegnerischen Reformation von der Berufungsappellantin auferlegten Verbindlichkeit zu gänzlichem Ersatz überschüssig aufzuheben; demzufolge zu erkennen, daß der katholischen Einlagsgemeinde Ofenpeckwälden, abgesehen von den der appellatischen Einlagsgemeinde bewilligten Simultaneum, das ausschließliche Recht, eigenthümliche Begräbnißstätte alle eigenthümliche Handlungen vorzunehmen, und der Zweck des gemeinschaftlichen Gebrauchs zum Vortheil nicht gestört werde; die Appellant-

Fünf Zeichen zu streichen, sie dieser aufbewahrt ist in der [illegible]

appellation zu den beiden Kirchen zu Ettlingen und die Kirchenbaulast zu vereinigen.

Beschreibung der Kirche: Die katholische Kirche zu Ettlingen enthaltend mit Thurm und Zubehör nebst dem Kirchhofe einen mit einer Mauer eingeschlossenen Flächeninhalt von 15 Dezimalen begrenzt einerseits von Peter Jacobi, Ackermann zu Ettlingen, andererseits von Ferdinand Maier, Taglöhner daselbst, mit Vorderseite die Hauptstraße, ohnen gegen Morgen Peter Jacobi, gegen Abend mit Hinden Ferdinand Maier und gegen Mittag die gemeine Hauptstraße.

Factum.

Der gegenwärtige Rechtsstreit hat die Frage zum Gegenstande: ob der katholischen Kirchengemeinde in Ettlingen, als appellantischer Partei behauptet eine das personative Eigenthum der streitigen Kirche nebst Zugehör, und der protestantischen Kirchengemeinde daselbst, als appellatischer Partei bestritten, oder ob, wie appellantischer Seits behauptet wird, die Kirche nebst Zugehör nur gemeinschaftliches Eigenthum beider Religionstheile der Simultankirchengemeinde Ettlingen sey. Diese im Wesentlichen durchgeführte Streitfrage mit einander in Betracht, welcher Beweis, nach Lösung der Appellantin, durch einen am 24. Sept. 1846 abgehaltenen, von allen Theilen genehmigten Augenschein hergestellt worden ist. Es wird

1, als Fall für die Folge gemeinschaftlicher Gebrauch der Kirche statt finden, und zwar so, daß der katholische des Morgens bis 9 Uhr, und der Reformirten von da bis Mittags 12 Uhr zu gottesdienstlichen Verrichtungen Gebrauch von der Kirche haben soll; in Betreff des weiteren Gebrauchs der Kirche bei Leichen oder anderen Gelegenheiten werden beide Theile sich nach den Verfügungen fügen, die in der darüber vorgelegten Bauriß-Projecte vom Jahre 1776 enthalten sind, und welche den jetzigen Zeitverhältnissen gemäß dem

gütlichen Abkommen ändern, wenn dieses nöthig sein wird.

2, was die Kirchengefälle anbelangt, so bleiben diese wie bisher ausschließliches Recht der Katholiken, und die Reformirten sowohl als die Katholiken haben Beide gegen aber warten bis die Katholiken ihren Beitrag verbindlich, alle Pflichten, welche aus dem Bau der Kirche herrühren und auf derselben haften, auf sich eigenen Mitteln zu tilgen, ohne dadurch jemals einen Anspruch an die Reformirten Parthei zu begründen. 3, da bei der Unterhaltung der Kirche für die Zukunft wesentlich, daß die Unterhaltung des äußeren Theiles, des Daches, des ganzen Hauptgebäudes, wie bisher besorgt werde, und es nicht darüber den jetzt bestehenden Verordnungen gemäß von Seiten des Baurathes geschehe; allein die Unterhaltung des Innern der Kirche meint, weil solcher von beiden Theilen gemeinschaftlich benützt wird es auch gemeinschaftlich Lasten unterhalten, so daß der Chor, welcher den Religionsgebräuchen gemäß, den Katholiken allein dient auch von diesen privative müßte unterhalten werden, sollte in der Folge eine Herstellung an dem Innern der Kirche nöthig werden, und die von den Parteien gegen besseren gemeinschaftlichen Mittel nicht gemacht werden, so verbinden sich beide Theile denselben zu gleichen Theilen zu tragen und beizusteuern. Laut Erlaß vom 8. Dezember 1846 nach Appellantin eine Klage, worin sie behauptete: daß der Vergleich vom 1816 für die protestantischen Glaubensgenossen der Kirche beigetreten worden, sie für diese vorher Eigenthümerin der Kirche gewesen und habe auf diese Eigenthum nicht verzichtet, und stellte daher den Antrag, wie er heute auf dem Wege der Widerklage wiederholt worden ist, der Vergleich vom 1816 habe gar keine Aufgabe gehabt den ganzen Besitz über die Eigenthumsverhältnisse und Lasten zu entscheiden und habe sie auch nicht entschieden können und übrigens der Anspruch an den vorhin

Punkt

punkt der mündigen Prozessordnung zu befolgen, so müsste auf diese zum Beweisteil der streitenden Parteien die Entscheidung gegeben, indem Kläger sich durch, durch Urkunden vorgelegte Urkunden festgestellt: 1, dass die Reformierten sich im Normaljahren 1618 und 1624 im ruhigen Besitze der Kirche und Zehnten befanden, 2, dass bei der in Folge der Religionsdeklaration vom 21. Novbr 1705 vorgenommenen Einschätzung die Kirche zu Felsenheim als überschüssig sich herausgestellt, und dass diese, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden von Hildesheim als Filialkirche erklärt worden sei. Der K. Bezirksgericht in Landstuhl nach durch Urtheil vom 20. Aug. 1852 so, dass durch den Vergleich vom 1816 die streitigen Sache nicht als erledigt zu betrachten sei, und dass die Klägerin über die behaupteten eigentümer recht zu einem von ihr vorgelegten Urkundenbeweise zu. Gegen dies Appellation von Seiten der Beklagten, und Incidentberufung von Seiten der Klägerin.

Es fragt sich:

Ob nicht auf den Grund der Klagschrift vom 24. September 1846 die Klage als ungegründet sich darstelle, und demgemäß sie abzuweisen sei?

A. Lotz

Sonnenglasser, Anwalt der Appellantin und Incidentappellantin zu Hildesheim.

A. Lotz

No 430.

Zustellung

Der Tag ostreche Sonntag den und fünfzig den zweiten 1852

Abs

No 3855. Actum für Kempel in der Armenkasse der protest. Einsassenheit Edigheim gegen Kläger co katholische Einsassenheit selbe, Appellat. Abzug Edigheim 28 April 1853. L. Landau.

Kostenverzeichniß

in Sachen

der protestantischen Pfarrgemeinde in Edigheim

gegen

die katholische Pfarrgemeinde in Edigheim.

	Auslagen		Gebühren		Taxe	
I Posten per Anwalt Braun.						
~~1 Citation~~	.	.	3	30		
1 Constitution	.	20	.	27	✓	
1, Rub.	.	.	.	36		
	.	20	4	03		
	4	03				
	4	32				
II Posten per Anwalt Kirchweger						
1, Citation	.	.	3	30	✓	
2, Constitution	.	20	.	27	✓	
2, Antrag	.	56	~~1~~	~~36~~	4	84
Klag. Zeug. e Dig.	1	18	~~2~~	~~41~~	2	27
4, Mittheilung der Akten	.	.	1	3	✓	
5, Urtheil p. p.	.	.	1	3	✓	
6, Mittheilung des Urtheils	.	.	.	13	✓	
7, Vorlage	.	.	4	41	✓	
8, Rub.	.	2	.	21	✓	
	2	56	20	01		
	20	1				
	~~22 01~~				27	23
	~~4 36~~		ab		4	36
	ab ~~18 35~~				22	47

Kirchweger

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird hiermit

II

für Anwalt Klein-
wegen.

Zugestellt d. 3/VI

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Frankenthal den 1ten Juni 1853.

Der Kgl. Bezirksgerichts-Gerichtsschreiber

III

Zur für Anwalt Braun

[illegible] [illegible]

Zugestellt d. 3/VI

No 32 ff. Rechnung für Kanzlei-Accidenzien der protest. Einnehmerei Bergzabern, Rechnung ca. katholische Einnehmerei rechts-rheinisch. Jahrgang 1853.

Landau, 28 April 1853. Der Kontrolleur.

Taxenverzeichniß.

für die protestantische Einnehmerei zu Bergzabern, wegen Partheien Anna Barbara Henny Müller, Ackersmann Adam Selbst wohnhaft, Appellatin und Incidentappellatin,

gegen

die katholische Einnehmerei zu Bergzabern, vertheidigt durch ihren damaligen Verweser Ludwig Reidt, Ackersmann allda wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin.

Acten vom 26ten April, recognoscirt, und laut die Taxen der Herren Collegien gute Lust. — Landau 28 April 1853.

	Art d. Tarif.	Anzahl der	Thaler	Silbergroschen
1. Rigorosakt		— 4 —	1	24
2. Conclusum				
3. Abkommissionirung	68.	8. 24	—	—
4. Zustellung der Antwort	91.	1. 53.	—	—
5. Replik 6½ 2	83.	1. 53.	—	—
2 Copien	72.	8. 14	—	—
Zustellung	12.	4. 7.	—	—
6. Duplik		— —	—	20
7. Qualitäten	80.	9. 27.	—	—
Copie	87.	4. 44.	—	—
Zustellung	88.	1. 11	—	—
8. Kosten und Cancellgebühren		— —	—	30
9. Porto	145.	5 36.	—	—
	Decret 1807	— 24.		
Zweibrücken den 17ten Mai 1853.		45. 53	2	28

Der Kontrolleur.

Die Kosten in der Appell Instanz, worunter unbestritten
der Kosten des N. Advocat Instanzen begriffen:

1. für Anwalt Petri und Taxe mit vierzig Gulden Vier-
und Achtzig Kreuzer,
2. für Gerichtsbote Becker in Frankenthal mit elf Gulden
neun und zwanzig Kreuzer,
3. für Gerichtsbote Lauber in Speyerbrücken mit
neun und fünfzig Kreuzer.

Speyerbrücken 19 Mai 1853

Thorbauer

No 3177 Kläger für Recurs in Sachen [illegible]

[illegible]

Fl. 55.
" 11
" 46.

[illegible]

No: 6301. Registrirt
zu Landau am 13 Mai 1853
Taxat 07 Kr. Ofen Thaler: Pr. Lieutenant
Walter

№ 3177 Urgicht für Rempel in der Romanische Prozeß-Sache Gemeinschaft Bischheim, Appellantin c/c Churfürstliche Gemeinschaft daselbst, Appellata, Debet 1½ xr. Übergeben den 26ten März 1813.

O. Lyncker

№ 4.174. 11. April pl.

Extract

aus der protocollarischen Gemeinschaft zu Bischheim, repräsentirt durch Herrn Procurator Georg Müller Eberbronn daselbst wohnhaft, Appellantin und einem Urtheile des H. Hofgerichts zu Frankenthal vom 20ten August 1812, und Incidentappellantin,

gegen

die churfürstliche Gemeinschaft zu Bischheim, repräsentirt durch ihren dermaligen Procurator Ludwig Reidt Zimmermann allda wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin.

Es muß man auf die jährlichen Grundsätze sehen, der westphälische Friede — die für Churfürsten und Unterthanen bindende Reichsgrundgesetze, als kann auf Rechtsgewohnheit, worunter für die Pfalz der Jahr 1618 als Normaljahr bestimmt worden;

daß aber zu dieser Zeit unter Ludwig V. sowohl die Augustanische als auch ganze Land calvinisch war und übrigens auch von den Katholiken nie bestritten worden, daß die Kirche in Bischheim in den Normaljahren 1618 und 1624 im Besitze der Reformirten gewesen ist;

daß dieser Besitz der Reformirten unter die beiden nachfolgende reformirte Churfürsten Carl Ludwig und Carl unverändert blieb, und daß, als wegen der Kinderlosigkeit Carl's, Churpfalz an die katholische Neuburger Linie fallen sollte, im Jahre 1685 der katholische Vergleich abgeschlossen wurde, wornach Philipp Wilhelm von Neu-

bung als Kanzleyen in der Grafschaft gelobte, den evangelischen Christen in Hüttenfeld, unverbrüchlich aufrecht zu erhalten.

Daß die neuerdings eingetretenen Irrungen der Protestanten, welche diese nicht anders ansehen können, als eine Verletzung der Hessischen Landesfürsten zu verstehen seyen, für Intercession Frankreich gesehen, und der Religions-Declaration vom 21ten November 1705 zur Folge haben, wonach wahrendigst völlige Religionsfreiheit zugesichert, und sogleich der Kirchen auf dem platten Land die Pfarrbesoldung von $\frac{5}{7}$ für die Protestantischen Reformirten und $\frac{2}{7}$ für die Katholiken festgesetzt wurde.

Z. 6. daß es aus dem nachherigen Gesetzbuche Clare ist, daß es den Katholiken nicht zu verargen, daß sie nun in Gemäßheit der Religions-Declaration von 1705 Eingesessener der Kirche in Lehrheim geworden seien, indem gemeldtes auf den Grund der berufenen hindurchen Gesetze die Reformirten Eingesessener der Kirche waren, und es doch die Vernünftigkeit nicht gestatten wollte, wann die Minorität beschließt, sie sei mit Aufhebung der Majorität Eingesessener geworden.

Z. 6. daß nun die Katholiken behaupteten:

1., die Kirche Lehrheim sei schon in Folge der Religions-Declaration bei der Einsassenschaft zugefallen worden;

daß die Reformirten diese Behauptung als falsch und unerwiesen bestritten, daß Beweis, auf welche sich deshalb Katholischerseits bezogen, sowie unrichtig und unerheblich, und mit den Originalien nicht übereinstimmend, weshalb sie stets die Katholischen aufforderten, die Originalien vorzulegen resp. eine Vergleichung der in den Händen der Katholischen befindlichen Originalien und der reformirten Einsassenschaft sichtlichen Originalien, welche ohne Zweifel gleichlautend seien müßten, vorzunehmen —

daß aber in den Original des Einsassenschafts Buchs davon stehe, daß die Kirche Lehrheim den Katholiken zugefallen worden sei, sich nicht einmahl dessen ergebe, daß bei der Theilung der Einsassen in Lehrheim Katholischen die Reformirten von 3 Einsassen Gefällen 5 (Lehnau, Lehlos Hegenbusch, Lehrbaumstein und Kleinschifferstadt), die Katholiken aber 2 (Hegenbusch und Heidenfeld) verfielen, die reste, Lehrheim, eben überschüssig blieb, wovon nach dessen, in günstigsten Falle für die Katholiken, von diesen und die Kirche Lehrheim nur ein Simultaneum und die Theilung der Einsassenfälle in Verhältniß zu $\frac{2}{7}$ und $\frac{5}{7}$ bewerkstelligt worden wäre,

daß unabhängig Katholischen Theil das Simultaneum auf das Jahr 1747 aufgegeben und die Einsassenfälle gemeinschaftlich verwaltet worden wären, daß der katholische Theil in Erwägung, daß die Einsassenfälle meistentheils, auf den Einsassenfällen nur auffallende Kirchen und meistens den Reformirten zugehe die Aufgebung des Simultaneum 6 weiter der Erhaltung nachtheilig, die Einsassenfälle eine blosse Precarium genannt.

Z. 6. daß sich die Richtigkeit der obigen Behauptung auf Nichts weiter als die Originalabellen gegründeten Urkunde sie angeblich an den Pfarrhäusern vom Jahr 1777 angebt.

Z. 6. daß sich 2., die Katholiken zur Begründung des Simultaneums auf einen Beweis aus dem Protokolle der Religions-Commission berufen, welches also lauten sollte: „Es ist diesem [illegible] auf das Gesuch Heimbrunnens von Lehrheim Pfarrhaus Appropriation (welche Verwilligung nicht gefolgt werden, weil dadurch selbem dieser die Zugehörung) das Simultaneum verwilligt,

Akt für Kompil in der Armensache Protestat. Ehegerichtsbeisitzer Ritz-
heim, Appellaten c.a. Katholisch Ehegerichtsbeisitzer allda, Appellaten.
Detect 14 ten. Übersandt den 26ten März 1853.

P. Lorsbach.

wurden Defensionalien, sondern die Akten des Katholiken-Rates sein müssen, diese Annahme nun einzuholen.

§ 5. Laut Vertrag des Ehrstandes von 1747-1753 seinen rechtlichen Besitzstand für die Katholiken begründen könnte,

a., weil dieß eine via facti vorgenommene Handlung des Protestanten in Gewaltsamkeit wäre, der sich dieselbe Mainz in den katholischen Besitz des Einsetzungsfalles gesetzt hatte, gegen welche Usurpation die Katholiken unter der Garantie des Friedensschlusses seinen Schutz suchen,

b., weil die neun Stücke als den Protestanten dasselbe selbst rechtsgültig würde, wenn die Katholiken gesetzlich zu 5/7 berechtigt wären,

c., sei nach der Reichsmäßig Kaiserlichen Kommission Protokoll vom 18ten April 1750 die Lage der Protestanten, somit dermalen schwächer, günstiger, und die Gemeinschaftlichkeit der Rechte vorausgesetzt,

d., endlich haben auch die Protestanten niemals diesen neuerlich angenommenen Besitz als Regel anerkannt, sondern stets dagegen protestirt, und es ist in dieser Hin- und resp. die Entscheidung vom Simultaneum die Akten der früheren Diskussionen und bis auf das Jahr 1816 dauernden Streit genommen.

§. 6. daß, da sie nämlich wie in vorhergehenden Reichsschlüssen namentlich wiederholt für gemeinschaftliche Rechte der beyden vom

wiewohlen die Katholiken in Ansehung der Einsetzung in den Besitz gleiche Rechtsschutz in die Wahl gestellt, oder für privative bleiben" —

nemlich die Katholiken sagten, das Simultaneum sei von der Entscheidung des Herrn von Hundheim abhängig gemacht, welche nachgesucht oder erhalten zu haben die Protestanten nicht behaupten könnten;

daß die Protestanten dagegen einwenden, der vorgeschützte Schenkungsakt sei nämlich nicht exhibirt, und ob derselbe nicht vielmehr nur dem Original des Passus also: „Gut schiessen ist mit der Herrn Schenkungsbrauch von Hundheim excellenz approbation, denen dieser Akt zugesagt, das Simultaneum vorenthalten" —

daß nun ferners kein Widerspruch sich über den ehrenvollen Passus beschweren könne, und es daraus das Simultaneum als eine mit Approbation des Herrn von Hundheim vorerst eingeführte Institution angesehen sei;

daß nach einhellig die Gültigkeit dieses Passus sich durch folgende Momente außer Zweifel gestellt findet,

a., durch die auf die Stellen gesetzten Exemplare des Einsetzungsakts vom 3ten Februar 1777;

b. durch Zschocher t. II. p. 363.

c., durch Frey, t II. p. 243-245 und

d., durch den vorliegenden bezeichneten Beilagen als den Deliberationsprotokollen von 1706;

daß überdies die Protestanten mit Recht bemerken, daß wenn sogar die Genehmigung des Simultaneum's conditionell und von der noch einzuholenden Approbation des Herrn von Hundheim abhängig gemacht worden, es nach den vorliegenden Aktenstücken nicht klar

29ten September 1816 bestimmt wurde), die Konkordate in katholischen Bezeichnung zur Zeit des Vergleichs auf ganz auf denselben Fünßen stand wie vor Napoleon;

dass, wenn es dessen wie billig nun dem, wie Bayern behauptet, d.d. dass durch den Vergleich von 1816 die ehemals katholischen Gebietsteile gegen die Katholiken, und zum Vorteile der Protestanten entschieden werden müssten, dann

1., die Briefe nebst Erläuterungen gehörig der Kommission durch den wechselseitigen Friedens, die sie, wie wir bestimmt wurden, in Normalform in besitze nannen;

2., es ist nicht wahr, dass die Briefe in Folge der Deklarationen von 1705 den Katholiken günstigere waren wären und den Protestanten auf Kosten der verlorenen Rechte;

3., es ist abzusehen nicht, dass jetzt die Religionsconvention von 1706 den Protestanten des Simultaneum nicht wieder der Verfügung der beiden Landsheim'schen Kommissarien wieder hergestellt werden;

dass demnach die Katholiken in günstigsten Falle nur konnten Bürgern, dann sie vor dem Vergleich von 1816 für ein Simultaneum gehalten genommen, wenigstens aber nicht durch Einrichtung der Briefe seines Gebietes entnommen konnten und es daher erwartet als ein günstiges Einräumen von Seiten der Protestanten betrachten müssen, wenn diese Gründen, dass durch den Vergleich von 1816 die Einrichtungen in Bezug der gemeinschaft mit einander sei, wenigstens also die Behauptung der Katholiken: durch den Vergleich sei den Protestanten ein absolut Gebietsrecht (Droit d'usage) [illegible]

concedirt worden, als eine äußerste und augenmerkliche Berücksichtigung nachsinnen müsse.

J. C. dass es nicht in seinem Sinne und Willen gelegen wäre, dem durch den Vergleich von 1816, wonach in gewisse die Gebiete gegenseitig Rechte abgeschlossen worden sollte, nicht alle Einigen günstig entgegen, und sie neuen Streite eine Entscheidung gegen sich gewandt sollten sah: worden wären;

dass sowohl die Ministerien besonders mit der Allerhöchsten Stelle, als auch gewiss die damaligen Conventionen vor der Abschluss und den Rathes entgegen, dass durch Vergleich alle Einigen ein für allemal entschieden werden sollten und nicht wieder entschieden seien;

dass in diesem Sinne Direktor Karsen, Mitglied und Vorstand der Commission, an 8. Sept. einen bemerkt, diese Sinn Reskript vom 20ten September 1816 ihm ganz besonders Aufmerksamkeit machen und wünsche, dass die Einrichtungen Einrichtung der Katholiken und Protestanten in Bezug nämlich dass eine gütliche Uebereinkunft beigelegt sei;

dass mit gleichem Wohlgefallen mit diese Entscheidung die Allerhöchste Stelle dem Vergleich die Genehmigung ertheilt hat, worauf nun glücklich die Ruhe und Einigkeit wieder hergestellt sei;

dass sich daher auf 8. Sept. in dem Reskripte vom 6ten Januar 1818 selbst darin äußerst, dass die Rechte der Katholiken auf Allein nicht nachsinnen der Einrichtung des Vergleichs und dessen, und vorausgesetzten 8. Sept. Gesetz genommen worden könne.

J. C. dass auf in der Sache auf der Gesandtschaft und dem

Edikt für Bengal in der Anwendung der gesetzl. Gemeinschaft
[illegible] Eigentum [illegible] Ehegatten, Eigentum,
Gesetz Ihrer Ehrwürden vom 16ten März 1813.

P. Dankens.

a., der auf den Fall des [illegible] ganz Hindostan sei
nicht besonders bestimmt worden, und wie den bestehenden
Verordnungen zufolge von Seiten der Gerichtshöfe
dass nun diese [illegible] offenbar eine Verschiedenheit
der ehelichen Rechte [illegible], wie auch der weiteren
Rechte hervorrufe: sollen in der Folge eine Gesetzesver-
wandtung an dem Aufhören der Ehe nötig werden,
und die von dem Gerichte besser anzuordnen Mittel ein-
treten, und also ein besonderer Zuschuss deshalb nötig
werden, so mache indem sich beide Teile, denselben zu
gleichen Teilen zu bezahlen und beizutragen.

dass diese Rechte zugleich wieder Land für den gemein-
schaftlichen Eigentum [illegible], indem Gemeinschaft Gesetzes-
wandtung, zu welcher der bloße Besitzer je nie kommen
wird, auf gemeinschaftliche Rechte aufgehoben werden soll.

b., dass die Gebäude wird ebenfalls auf gemeinschaftliche
Rechten übergehen, wie der Ehe, die vor den Gerichten
allein dient, auf von diesen allein — eine Separation,
die gewöhnlich wieder dem gemeinschaftlichen Eigentum
dienen.

§ 5. dass Ehe nach Grund: a., dass 1817 für den
Gerichtsbezirk Gemeinschaft sofort in besonderen Gemein-
schaft erklärt wurde, b., dass 1823 auf gemeinschaftliche

Inhalts des Vorgelegten weiteres Gutachten abzugeben
Sinn, dass die Eigentumsgemeinschaft Verhältnis nicht
sind ein wechselseitiges Simultaneum und Condominium concurrens
worden sollen.

Dass namentlich [illegible] Gesetz gibt nach ob:
Verwaltung wiederholt einen gemeinschaftlichen Gebrauch
den Einfluss, dass dieser Grund, weil ein Einfluss dem Gemeinde
nach wechselseitig nur zum gleichen Eigentum bestimmt ist,
und wenn unter dem Titel einer Teilung: ob gewiss, ein Einfluss
gemeinschaftlich mit einer andern zu gebrauchen, das gemein-
same Eigentumsrecht von selbst als miteingeschlossen ver-
stehe:

dass auch in der ganzen Verbindung der Gebrauch der Ge-
meinden mit dem der Besitzlichen auf ganz gleiche Linie
gestellt, und niemand ein unbegrenztes Übergewicht auf
sich über ein Mindestens vorgenommen ist, anstand, wenn den
Gemeinden blos ein unbegrenztes Drittel Tage zu
gewährt werden wollen, die ob besonders Zweifel in der
Verbindung hervorgehoben worden wären,

dass 2., auch auf die Gebäuden über die Einfriedigungs-
Teile, worauf die Gemeinden zu verzichten entbehren,
und wovon die Besitzlichen allein Eigentümer sein sollen,
unter der Bedingung, auch die Gemeinde entlassen Gebäuden
allein zu übernehmen, nicht beschränkt hervorgehoben,
dass wenn die Eigentumsteilung besonders wollen, und besonders
sei;

3., dass bezüglich der Verwaltung folgendes festgesetzt
wird:

Kosten mit Vorbehalt vorgemerkt werden [illegible], und dass endlich, gegenwärtig die Abnahme für die Gerichtsverhandlung [illegible]

I. I. dass nach obigen Verhandlungen die angestellten Klagspunkte als [illegible] angegründet dargestellt, und es daher nur [illegible] der Fall wäre, die Klage mit den von [illegible] verlangten Kosten zurückzulassen.

A. S. G.

Gestalten es dem K. Appellationsgerichte nicht [illegible] formation der angeschlossenen Vorstellung die von der Appellatin angestellten Klage als ungegründet abzuweisen, mit Kostenersatzung derselben in die Kosten beider Instanzen auch die Publikation derselben zum Vorschein der Verlierenden auszusprechen.

L. Lotz

v. p. p. g. Zeltz. Z.

Zeltz

v. p. pl. 11 April 1853

Zeltz

Nro 6171

Antrag für

DIENSTENS TEMPEL
14 Kreutzer

Die Kultusstiftungs-Kirchenfabrik zu Edigheim, vertreten durch ihren dermaligen Vorsteher Ludwig Riedt, Zimmermann in Edigheim, Appellatin, Incidentappellatin

gegen

die Israelitische Kirchenfabrick zu Edigheim, vertreten durch ihren Vorsteher Georg Willer, Ackermann in Edigheim, Appellatin, wegen Betrag von 2 Malter 2 Sester Bezirksgerichtlich Frankenthal v. 20. August 1852, Incidentappellatin

In Sachen, daß die Gemeinden Oppau und Edigheim, wegen der Reformirten Israelitischen Pfarrei bildeten, welche mit einem katholischen Pfarrgute dotirt war, wie dieß jetzt noch durch alten Lagerbücher von Oppau der Pfarrei der Pfarrer zu entnehmen ist;

daß dem israelitischen Simultaneum, wovon bekanntlich die Reste der Protestanten auf dem im Jahr 1624 bestandenen Festungsplatz Frankenthal abstellte, der Chorhof von der Pfarrei auf dem Hügel von Frankenthal abstellte, und insbesondere die Revenuen der Kirche von Oggau, Edigheim zwischen den Israelitischen und Protestantischen Pfarrer verstellten;

daß auf der churpfälzischen Religionsdeclaration v. 26. November 1705. §. 26. 2. §. 36. jedem Religionstheil, den die Kirche zuerst auch dann Mannigen übergeben wurde, 2. daß gestalt Zeitung v. 24. November 1706. die Kirche zu Oggau mit den dazu abhängigen Zugehörden den Protestanten, jene v. Edigheim aber den Israelitischen zugestellt wurde;

daß der in beglaubigter Abschrift vorliegende Churfürstl. Religionscommissions Protocoll v. 24. November 1706. in Beziehung auf die Kirche zu Edigheim folgendes enthält.

Zu Edigheim ist die Frau Johanna Ruth v. Rundheim Erstellung Opposition welche darüber eingeschlossen wäre, weilen derselbe dieser Ruh zugesetzung des Simultaneum verwilligt, wie wegen die Pfarrei in Ansehung der Kirch den Katholiken in der Mark zuerkannt, wer für zweitens verbleiben

daß somit das Eigenthum der Kirche selbst, so wie die darzu gehörenden Pfarrei den Katholiken zuerkannt, u. den Protestanten lediglich nur die Benützung verstellt, oder wie der Commissionsbericht sagt, auf so lange Zeit die Pfarrei v. Rundheim verwilligt wurde, in dieser Kirche ihren Gottesdienst abzuhalten;

daß dieses sich vielfältig auf in verschiedenen Theil der Verhandlung.

Zeugnuß stellen / anerkannt findet / welche stell[ung] [illegible] bis in die neueste Zeit die Kir. Catholischen sich die Eigenthümer der Kirche zu Bürgstein anmaßen wie dieselb[e] [illegible]
gestützt / auf einen Decret der oberösterreichischen zur Einrichtung des katholischen Religionswesens [illegible] Commissarien v. 1 October 1707 wo. durch das Schwarzfelsische Amt Rumburg mit angewiesen wird, den Reformirten das Simultaneum zu verstatten, weil denselben das exercitium simultaneum absonderlich der Bedingung gestattet worden sei, wann der gesinnte Graf [illegible] General Commissarius von Hundheim seine Einwilligung dazu ertheilte. diese aber nicht erfolgt sei;

Zu diesem Decret ist gleich Eingangs gesetzt, daß weilen der Graf Eigenthümer der katholischen Zehenten, [illegible] den Reformirten nur das exercitium simultaneum auf dem Herrn von Hundheim Schauspielhaus gestattet worden sei;

2. auf einen fernerweit eingegangenen Decret des Oberamts Rumburg v. 3 October 1707. worin gesetzt ist, daß da bei der vorgewesenen Kirchentheilung den Catholischen die Herrn Lang Stang samt allen denselben anklebenden Privilegien zu Bürgstein seien gelassen, [illegible] auch den katholischen Herrn zu fernerhaltung die Function dieses Orts ratione exercitii religionis vom fürsten Amt auf gelegen werden, mithin denselben die dasige Herrschaft der Amt Eigenthümer zu visitiren, allein der reformirte Herr zu Bezahlung dieser Gefälle angezeigt habe, so werde denselben hiermit aufgegeben den katholischen Herrn diese Gefälle oder in Natura oder dessen Werth zu verabfolgen [illegible] auch künftig dieser Gefälle zu Bürgstein allerey zu entrichten, und wenn abgeschrieben steht, und weilen auch beschwerlich vorkommt, daß die löbliche Commission ratione exercitii religionis zu Bürgstein dasige vorgibt, daß das Simultaneum continuiren solle, [illegible] des Herrn gesinnten Graf [illegible] General-Commissarii v. Hundheim Excellenz beziehen [illegible] wie consultiren, besser aber dieser Sache bei Oberamt die Sache auch gedrücket, als wird ihm reformirten Herrn zu Bezahlung gleichfalls hiermit bedeutet, daß man von Seiten der katholischen das Simultaneum denen Reformirten nicht mehr gestatten wird, bis der erwähnte Resolution beigebracht ist.

3. Auf einen Decret der oberösterreichischen katholischen Religions. Commission v. 11. Mai 1708. worin gesetzt ist, daß der katholische Herrn zu samt katholischen Unterthanen gehalten, und gestalten er von der den Katholiken gehörigen Zehenten Kirche zu Bürgstein, welcher Gott ihm als ein Filial muß zu versehen übertragen worden, etc. [illegible] mit dieser Gott der Herrn Graf [illegible] v. Hundheim Excellenz Zeugnuß auch in Religions Commissions Protocoll expresse bemerkt worden, daß sich denselben

Ratificantium [illegible] Consens des Simultaneum in der Kirch zu Bürgstein die Katholischen [illegible] verbleiben sollen, wann aber auch nicht
DIMENSIONS-THALER 14 Kreutzer
dessen sich reformirte bedienen allenfalls erfolgt sei, sowohl der Kaiserliche v. Hundheim'sche Amtmann Pribela verpflichtet, den gedachten Herrn Reformirten Kirchschlüssel zu geben, als wie den Reformirten Simultaneum celebrare sowohl allemal gestattet;

Daß auf diesen authentischen Documenten klar [illegible] bestimmt erhellet, daß die Kirche zu Bürgstein als Eigenthum den Katholiken zugestellt [illegible] den Reformirten blos allein gestattet worden wäre, ihren Gottesdienst in dieser Kirche abzuhalten, wann der katholische Gutsherr v. Hundheim sie zu seiner Einwilligung erfolge, ohne auf die v. dieser Kirche dazugehörenden Gefälle den geringsten Anspruch zu haben, somit sich freiwillig und ohne allem Zweifel gestellt befindet, daß das Eigenthum dieser Kirche ausschließlich den Catholiken zustehe;

Daß dieses Verhältniß auch in den nachfolgenden Jahren durch verschiedene Acte [illegible] Eigenthumshandlung so dermaßen ist, welche gleichfalls den mindesten Zweifel lassen, daß die Catholiken die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Kirche wären, [illegible] als solche auch sowohl den fürstlichen Herrn allzeit gestellet wie von den Reformirten selbst meist auch mündlich [illegible] mit dieser sowohl gehalten;

1. Darum, daß die Müllergattes Zugehör gegen die Mitel des ewigen Fundirte laut der Fassions der Fundationen alle Gefälle abzuführen,
2. mit den Reisegefällen zu Bürgstein durch die Katholiken in den Jahren 1751 bis 1761. eine Aufzeichnung wäre;

wie die von der Regierung genehmigte Katholische der oberösterreichischen reformirten geistlichen Administration zu Heidelberg v. 4. April 1700.

2. darum, daß die katholischen durch Decret der oberösterreichischen Administration d. d. Heidelberg den 9. Juni 1761. vermöglich worden, in der neu erbauten Kirche zu Bürgstein einen neuen Altar ex casia catholica zu erbauen; 3. darum, daß über den Einweihung dieser neu erbauten Kirche ein Memorialbuch sich vorfindet, zum Zeichen, daß dasselbe natürlich katholisch und eigenthümlich der Katholiken ist;

4. darum, daß die beim Altare in Kirchthurm die Inschrift sind + Lucas, + Marcus, + Matheus, + Johannes + Maria + an + der + M. + CCC + IX wohl bewiesen, daß diese Altäre von den Katholiken herrühren, und lediglich zu ihrem Gottesdienste bestimmt waren.

5. Damit dasselbe so eingerichtet ist, daß er die Predigt in der Kirche bild et à bis seiner Lehrung [illegible] dazu bestimmt werde, weil das in der Woche angesetzte Stündchen für den Kirchen à das [illegible] Bad [illegible] die wie Kirche für die Abendmahlen bestimmt werden à. die angebrachten Fenster die nöthige Hellung der Predigt zu befördern.

6. Damit das bis zum Jahre 1829. der Turmthurm in diesem Thurm stand à in demselben alle nöthigen Gerätschaften à Ornamente aufbewahrt werden,

7. Damit, daß der Eingang zu diesem Thurm ist v. der Predigt mit seinem v. dem Kirchhof mit à einem an den Thurm angebauten Holz angebauten Vorhäuschen gemacht werden müßte, müßte man dem Eingang der Kirchfahrt und der schwäbischen Ordnung entsprechend nach S. 32. die Glocken à Kirchstühle von dem Kirchen à zu andern, müßte Eingang dazu neu zu Ordnung ist, welches die Kirche [illegible] auch bei der Ordnung im Jahr 1706. nur einen zu machen nöthigen Gebrauch des Kirchstuhl Lama Gebäude wäre, wo dieses [illegible] den Reformirten zu Mitgang nicht eingeräumt werde;

Zu Item, daß aus Gebäude dieser Kirche in den Jahren 1753. - 1754. den Reformirten durch Simultaneum verursacht, à sie mit Erbauung des Gottesdienstes in dieser Kirche nicht derselben zu warten werden, wofür sie bei schwächst. Ihre Zahlung entlastet, aber durch Decret des Churfurst v. 23. Mai 1757. durch eine Verfügung der schwäbischen Regierung v. 27. Mai 1757 à. in weiter Verfügung v. 30 Januar 1760 als ist begründet abgewiesen worden;

Daß in den Jahren 1711 verschiedene Negotiationen in Januar à. Augsburg Folge Anordnung der schwäbischen provisorischen Administration v. 8. November 1733. à. im Jahr 1796. die Negotiation des Simultaneum bewerkstelligt; à. sämtliche Kirchen mit den katholischen Kirchengefällen à. der katholischen Kultus begangen werden, während die Protestanten einzelne Negotiationen verrichten lassen, aber zu denselben irgend eine Leistung beitragen.

Zu Item, daß da die Reformirten fortwährend wegen des widerrechtlichen Simultaneum entdeckten die schwäbische Regierung am 26. November 1776. Vorstellung verfügte, worauf dasselbe befand:

1. die Reformirten sollen auf alle Ostereier fälle verzichten, die Kirchengefälle sollen sie nur insoweit als zu unentbehrlich nothwendig sind, als zur Unterhaltung der Kirche unentbehrlich sind;

2. Sollen die Reformirten bei Ausübung des Simultaneum sich anständig zeigen.

3. Der Thurm, Glocken à Kirchhof wie bisher bis auf eine Vergleichung, soll zu gemeinschaftlich bleiben.

4. Die innere Ausschmückung der Gebäude sollen die Katholiken auf ihre Kosten machen, ebenso die Reformirten, die für sie nöthig Ausschmückung, oder für selbige wegen Mist zu machen diejenige, was die Katholiken ausgeschafft sich mit ihnen abfinden;

5. Da das Abwechseln à. der Kirchen in bisherigen unbestimmten Mittel ausgeschafft werden, so soll es nach Lustig geschehen;

6. Die Unterhaltung der Kirche die Einlegt derselben, soll wie bisher auch fernerhin geschehen. Daß diese Vorstellung verfügt, welche auf solche à. ernstliche Vorstellung an der Protestanten genehmigt worden, wenn den Katholiken nicht angemaßt werden könnte, zumal die Katholiken sich dennoch nicht ihren Eigentum mit Besitz der Kirche à der Kirchengefälle befunden à dieser für sie war ein Grund zu sagen wäre, sich in einen solchen Vergleich einzulassen.

Daß sie nach dem Jahr 1776. wegen einiger Eingriffe Unternehmungen verursacht, indem sie nicht befugt à den Jahren 1711 à 1796. nicht Mitbesitzer Negotiationen waren sind. à. als den Reformirten nicht erlaubt für dessen zu finden oder zu den bestellten Lasten einen Beitrag zu leisten.

Daß auch auf der Occupation der Gemeinde daß die Grenzen die katholischen Eigentum der Kirche zu Wissen durch die Contributionsverfassung vom 29. Ventose III. 27. floreal III. à. 12. Messidor IX. à. von der Contribution zu Spalier vom 25. Pluviose IX. zuerkannt à. der Status quo ante unterbrochen wurde;

Daß endlich die zu der Kirche Einkünfte gehörige Stiftung à. als der geistlichen Güterverwaltung zu Einlösung gehörig bezeichnet worden, weshalb der katholische Pfarrer zu Einsicht unter Beistimmung, Setzung der bestehenden Verhältnisse bei der Contributionsverwaltung zu Mainz die Aufhebung dieses Begehrens verlangte;

Daß sonach diese Contributionsverwaltung auf nähere Vorstellung der Sache à. auf dem Canal wird werden wäre, daß die Kirche zu Einsicht welcher das Gesuch wurde Gut gehörte, sich seit undenklichen Zeiten im Besitze der katholischen befand, durch ihren Beschluß v. 29. Ventose VII. den Begehren aufhob, à. das katholischen Pfarrer in den Genuß vorigen Verhältnisses wieder einsetzte, folglich dadurch klar auch daß die Kirche den katholischen gehöre;

Das das Collegium der Protestanten fortwährend bei der Centralverwaltung des
westphälischen Departements in Münster wegen Mitgenuß der Kirche reclamirten,
das Präfect in 2 Schreiben an das Tribunal Münster v. 2. October 1812. u. 20. October
1812. diesen Mitgenuß v. besagter Reclamation wegen, u. das Tribunal re-
spective, den Reformirten in Büderich als der Zahlreichsten der Gemeine fördernd,
u. ihnen das Präfectur selbst zuerkannt, den Mitgebrauch der Kirche zu gestatten,
wovauf das Tribunal mittelst Schreiben v. 25. April 1813. unter Anlegung aller
verschriftlichen Documente klare Anfrage machte, das den Reformirten
hierdurch Rechtsgründe an den Mitgenuß der Kirche zustehen, u. das Consistorium
gehalten, selbigen zu bewilligen, falls dieselben nicht weiter als die Bewilligung des Mitgebrauchs
der Kirche verlangten, sein Mißfallen zu thun an diesen zu bemerken;

Das indessen diese Angelegenheit durch die im Jahre 1811. eingetretene
politische Veränderung nicht weiter gedeihen, allein 1816 wieder aufge-
griffen u. endlich durch Ermittelung d. Angelegenheit unterm 24. September 1816.
im Wege Rechtens, wodurch unter Hinzuziehung der Acten
gegenstand v. 1776. bestimmt wurde:

1. Das für die Folge ein gemeinschaftlicher Gebrauch der Kirche statt finden
solle. (Folgt Bestimmung der Zeit u. Stunden des Gebrauchs für
jede Confession.)

2. Das die Reinigung ebenfalls, wie bisher gemeinschaftlich zwischen den Confessionen
verbleiben, wozu sie in diese sich verbindlich machen, alle auf die Kirche
zu machende und von dem Tun derselben herrührende Schulden zu tragen.

3. Das es in Betreff der Unterhaltung der Kirche für die Zukunft so gehalten
werden solle, das die Unterhaltung des auf den Theil d. d. der gemeinschaftlichen
Gebäude wie bisher besorgt werden soll, 2. wie dieser den
bestehenden Verordnungen gemäß v. Seiten des Staats geschieht, die
Unterhaltung des Theils der Kirche aber so zu besorgen habe, wie
selbiger von beiden Theilen gemeinschaftlich benützt wird, 3. das wenn auf
eine Hinzuverwendung von den Resten der Kirche nöthig werden sollte,
u. die v. dem Staate dafür verwendeten Mittel nicht zurückgezahlt genug im
besondern Fonds dazu vorhanden würde, dann beide Theile derselben zu
gleichen Theilen zu bezahlen haben;

Das es mit diesem Vergleiche unter Vorbehalt auf das wie damselben wer-
den könnte, verbleiben, indessen von dem Vorbehalt auf die in dem Schreiben des
Tribunals Münster v. 25. April 1813. wieder angebrachte Forderung, das wenn
die Protestanten keine Lust mehr haben sollten, keine Rechte an die Kirchen,

gefallen sollen, sondern sich damit begnügen wollen, das ihnen der Mitgebrauch
bewilligt werde, es ihre Meinung bleiben wolle, dieser Forderung sich
widersetzen, dem entgegen protestirt, das dieser Vergleich weiter nicht zu Nachtheil
stellt, als das Protestanten der Mitgebrauch der Kirche, das Simultaneum
gerade so bestehen, wie es ihnen in der Fassung v. 1707. nur bewilligt
worden, wogegen auch zu einem gemeinschaftlichen Eigenthum beim Mord dann
verbraucht, sondern wie die Rede von einem gemeinschaftlichen Gebrauch ist, wo-
durch sich klar ergibt, das nur die Eigenthumsverhältnisse übrigens so
bestehen bleiben wollten, wie sie bisher bestanden haben.

Das dieser Vergleich am 12. November 1816. von dem Tribunal zu Meurs
genehmigt wurde, welcher demselben bis auf diese Bestimmung nicht entgegen
stellte, nur dass eine Abtretung des Eigenthums aufgelassen gewesen wäre,
diese Bestimmung vielmehr nur deshalb erfolgte, weil er nur das
Interesse, was der Präfect bereits in seinem Schreiben v. 25. April 1813. dem Tri-
bunal zu Erkennen gegeben hatte, nämlich blose Bewilligung des Mitgebrauchs
zur Vermeidung gerichtlicher Handlungen;

Ist klar, das sich mit dem Gebrauche folgende Resultate ergeben:

1. Die Katholiken waren vor der Reformation die Alleinigen u. ausschließ-
lichen Eigenthümer der Kirche zu Büderich nebst den dazu gehörigen
Räumen.

2. Ihr Eigenthumsrecht zu Eigenthumsbesitz ist durch die reformirte Religion
nicht verändert geblieben, indem der katholische Theil der Gemeine fort-
während im Besitz u. Genuß der Räume blieb u. die katholischen
nicht wie die Kirche befallen, sondern sich nach fortwährend als Eigen-
thümer derselben betrachten.

3. Bei der in Gemäßheit des westphälischen Friedens u. des Rijswicker
Friedens am 24. November 1706. statt gehabten Theilung der Kirche, wurde der
von Büderich den Katholiken ganz abgetheilt u. den Reformirten blos das
Simultaneum bewilligt, wenn der katholische dazu seine Einwilligung ge-
geben, welche aber nicht erfolgte, wie dieses übrigens ausdrücklich
1. mit einem Decret der westphälischen Katholischen Räthe commissarie de date
1. October 1707. 2. mit einem Decret des Obermarschalls Münster v. 5. October
1707. u. 3. mit einem weitern Decret der unter erst genannten Commissarien
v. 12. Mai 1708.

Diese Urkunden bilden nun einen Eigenthumstitel für die katho-
lische Gemeinde u. der in Folge des verwilligten Simultaneum stets statt
gefundene Mitbesitz der Reformirten kann diesen Titel niemalen alteriren
u. niemalen zu einem Eigenthum führen, weil eben dieser Titel nur

gemäßschaftliche Rotunde bildet, mit welcher die Protestantische Kirche zu Mitbenutzung berechtigt worden ist, für diese gegen diesen Titel niemals irgendwelche Ansprüche machen kann;

4. die Katholiken haben fortwährend bis in die neueste Zeit die Reinigung, Heizung der Kirche gemeinschaftlich besorgt, und dafür ist ihnen, ohnerachtet fortwährend entrichtet;

5. die Katholiken haben die Kirche 1751. mit einem Thurme versehen lassen, und denselben auf ihre Kosten bis zum Jahre 1816. unterhalten, und mit sechs Uhren versehen, deren Eigenthum zu allen Zeiten dokumentirt war;

6. die Reformirten, welchen auf der Erbauung der Kirche der Mitbenutzung zugestanden worden waren, wurden mit ihren deßfallsigen Beschwerden durch Decret des Churfürsten v. 23. Mai 1767 in Verfolgung der churfürstlichen Resolution v. 30. Januar 1761. völlig und lediglich abgewiesen, indem das ausschließliche Eigenthum der Katholiken förmlich anerkannt;

7. die Katholiken wurden endlich durch die Centralverwaltung zu Mainz durch Arrêté v. 29. Ventose VII. in dem ausschließlichen Besitz der Kirche und des Thurmes gefällig anerkannt, folglich ihr Eigenthumsrecht auch v. der französischen Regierung anerkannt;

Demnach steht fest, daß die Katholiken im Jahre 1816 Eigenthümer dieser Kirche waren, welches Eigenthum sie nur verlieren konnten, wenn sie dasselbe auf rechtsbeständige Weise auf die Protestanten übertragen, oder aber zu dem Antheil resp. darauf verzichteten; Allein weder der Eine noch der andere Fall hatte statt, indem der Vergleich v. 24. Oktober 1816. weder eine Eigenthumsübertragung auf einen Theil enthält, indem weiter anerkannt, durch diesen Vergleich lediglich nur das Simultaneum constituirt, die Eigenthumsrechte aber überhaupt gänzlich unberührt gelassen worden sind, mithin das Eigenthum denjenigen verblieben ist, welchem es vorher zugestanden hat.

II. Dass die Appellantin zwar mit vorstehendem Vergleiche einige Momente zu Mitbenutzungsrechte freywillig gestattet, aber

1. die Anbringung einer Kuppel für die Protestanten 1807. nur ein widerrufliches, folglich kein immerwährendes Simultaneum ist, weil wenn den Protestanten gestattet wurde, in dieser Kirche ihren Gottesdienst abzuhalten, ihnen noch gestattet werden müsste, eine Kuppel anzubringen u.

2. die im Jahre 1823. auf gemeinschaftliche Kosten erbaute u. mehrgenannte gemeinschaftlich unterhaltene Orgel gleichfalls nur als ein Beweis des Mitgebrauchs der Kirche zum Theil gottesdienstlicher Handlungen zu betrachten ist.

3. selbst den Protestanten nicht selten verweigert worden könnte, ihre eigene Orgel mitzubenutzen;

Dass nun in dem Vergleiche festgesetzt ist, daß die Protestanten auf die Reinigungskosten, soweit nicht abgeleitet werden kann, daß sie auf Eigenthumsrechte verzichtet haben, sondern daß dieser Passus zu deßwillen in den Vergleich aufgenommen wurde, um den deßfallsigen Reclamationen der Protestanten für immer ein Ende zu machen;

Daß aber gerade dieser Vergleich auf die Reinigungskosten den besten Beweis liefert, daß den Protestanten kein Mitbenutzungsrecht an der Kirche übertragen wurde, weil wenn dieß geschehen wäre, dann auch wegen der zu Mitbenutzung der w. dieser Kirche dazugehörigen Nebenfälle hätte ausgemacht werden müssen, u. daß wenn die Protestanten darauf diese Nebenfälle verzichtet hätten, weil ihnen als Gegenstand dafür ein Mitbenutzungsrecht an der Kirche zugestanden worden wäre, für dem Stillschweigen darauf besonders hätten, daß dieß klar in dem Vergleiche ausgesprochen wurde u. auf die Gemeinschaftsorgel hätte verzichtet haben müssen, dieß in den Akt aufzunehmen;

Daß hier klarer u. deutlich bestehenden Beweisen das Eigenthum der Kirche zu Gunsten der Katholiken ist der Fall nicht war, daß auf Seiten der Protestanten zu klagen, einmahl gerade zu die Appellation als Eigenthümer zu erklären, weßhalb sie auch als Incidentappellantin abzuweisen ist.

Daß fest aber ist, daß die Katholiken ausschließliche Eigenthümer der Kirche sind, sie auch den Besitz haben, ohne Zustimmung der Protestanten Reparaturen vorzunehmen, indem dieß Recht als Ausfluß des Eigenthumsrechtes von selbst versteht.

Es ist

Gefallen, den k. Appellationsgerichts-Rath zu ersuchen, daß die Appellation gegen das angefochtene Urtheil incidenter appellirt, dennoch sich bei der Hauptberufung nicht halten, u. diese verwerfend, mittelst begründeter Referate um die der Incidentappellation aufgelegten Urkunden beweis als gänzlich überflüssig aufgeben; demzufolge zu Recht zu erkennen, daß der Katholiken Eigenthumsrecht Eigenthum, abgesehen v. dem der appellatischen Eigenthumsrecht bewilligten Simultaneum, daß ausschließliche Eigenthum aufgeschworenen Kirche mit Zubehör zustehe, für dieser auch berechtigt ist in der fraglichen Kirche alle Eigenthumshandlungen vorzunehmen, wodurch der Zweck des gemeinschaftlichen Gebrauchs zum Gottesdienst nicht gestört wird, die Incidentappellatin zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen u. die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Beschreibung der Riese. die Lassellsche Riese zu Bingheim aufstand
mit Thür Fenster nebst den Riesse eine mit einer Mauer eingeschlossen
von Scheunen von 25 Luxmalen bey einander seitlich v. Peter Jacobi,
Ackermann zu Bingheim, andseits v. Conrad Maier, Bauersmann Rath
zu Mennheim, & andseits die Dorfstrasse, oder gegen Norden Peter
Jacobi, gegen Osten & Süden Conrad Maier &. gegen Westen die gemeine
Dorfstrasse.

v. p. p. 9. 28 Mrz. 53

Kuhz

v. p. pl. 12 April 53

Kuhz

No 4171

Ruburg

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

pro Carl Knoechel, Müller in Kaufbeuren appellaten gegen einen Beschluß des Königl. Bezirks-gerichts in Lindenfels, als Landgerichts Sporkens, vom 25ten November 1852

gegen

Adam Roth, Müller in Kaufbeuren appellanten, nicht erschienen.

I. L., daß die Landung der Appellaten ad 1861 fl 53 kr vom Mahl genommen, welches auf beiderseitiges Ansuchen der Appellanten zu Endurtheil seiner Richter gelassen ist, dieser zugrundeliegt einen Grundbesitz der Appellanten betrifft, bezüglich welchen das Kgl. Landgericht in Kaufbeuren rationae materiae incompetent war, folglich auch dessen Richter auch die Kosten die Umgehung dieses Gerichts nicht gültig praenegirt werden konnte, sofern der Praenegirbescheid, Verfügung vom 13 Februar 1852 v. Mai Fassung an demselben Tage erlassene Praenegirbescheid zu Gunsten der Appellanten gültig waren, dieser von dem Beschluss selbst so wie von jedem Theilen zu jeder Zeit mittelst einer einfachen Beschwerde als nichtig angegriffen werden konnten, — was Seel der 1. Richter selbst in einem wenigen Tage darauf ein Beschluß vom 11 März 1852 anerkannt hat.

I. L., daß ein nichtiges Verfahren, bei dem Übrigen bemerkt Gerichte bleibt, jeden Augenblick durch jeden Theil

DIVISIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Cop. Prot. N° 4170. Pönitäten N.° 13402.
in Sachen

der Bürgermeister Gudex, ohne Gewerbe in Dürkheim wohnhaft, Sammlan in Wölfstein, Amtes Kirchheimbolanden in Rheinbayern pfälzischen Theils, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 18ten März 1852, durch Anwalt Feki vertreten

gegen

Heinrich Koch, früher Müller, jetzt Fuhrmann in Obrsheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Hulden vertreten.

Anwalt Feki trägt vor: es sey die Appellationsbeschwerde, mittelst Referentien Seiten des gefertigten Urtheiles zu Recht zu erkennen, sodann von dem Appellaten gegen die Appellantin einmalige, statt Zwangsvollstreckungsprocedur null und nichtig sey; demnach dieselbe zu vernichten; den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, diese Kosten zum Urtheil der Anwaltsgebühr beider Instanzen mitzusprechen, und die Zurückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Hulden erwiederte: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die einmalige Prüfung als ungültig, sodann diese Appellationsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen mit Kosten.

Factum.

Auf den Grund gemeiner Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 14ten als 21st. August 1851 betreibt Appellat gegen die Appellantin und ihre Mutter, die Wittwe des Johann Philipp Gudex, ein Zwangsvollstreckungsverfahren. In den betroffenen Zwangsmitteln ist die Appellantin als minderjährig qualificirt und sie ist zu mehreren Zustellungen für beide ihre Mütter, als ihrer gesetzlichen Vormünderin, qualificirt worden. Der 30tägige Zahlungstermin wurde vom 23ten und 24ten October 1851 qualificirt und alle weiteren

v. p. pl. 23 Mz. 53 Kr.

Zweckmäßigkeit einstweiliger 2ter Publikation ermangelt bereits erfolgt und die Verspätigerung selbst nur auf den 29 März 1852 vor den committirten Notär nu. benannt, als die Appellanten mittelst einer Incidentklage vom 9. März 1852 die Vernichtigung der ganzen Zwangsexekution wegen Exekution über dem Grunde verlangten, weil für zukünftige Lasten ihr beigebrachter Hypothekarschein vom 16ten November 1830 datirte, weil ferner am 16. November 1851 eine Hypothek gemeldet sei, ihr Vor- und Ehrenname der Zuschlagsstände als ihrer Mündel, qua Vormünderin, für sie genommen Diligenzen nöthig und für sie nicht existirend, folglich die gesetzlich vorgeschriebenen Zustellungen gar nicht genommen seien, mithin Verjährung stattfinden für sie gesetzlich nicht laufe.

Appellat bestritt diese Nullitäts Einklagen als verspätet und ungültig unter dem art. 44 des Gesetzes vom 23 Mai 1846, weil dieselbe keine 20 volle Tage vor der anberaumten Verspätigerung erfolgen worden sei, und überdies als unbegründet und unzulässig unter den Artikeln 342 bis 345 des Code de proc. dare, weil die Zwangsexekution gegen Appellatin mit dem 31 Dezember Zuschlagsfristen begonnen habe, damals aber die Appellantin noch minderjährige unter der Mutter vertreten gewesen sei; weil er von der seitdem eingetretenen Verwandlung der Pupille der Appellantin keine Kenntniß erhalten, dieser er in guten Glauben gestanden habe; es drücke auf der Natur der Verfahren betreibenden ausdrücklich, genau genommen sein könne, sich von der Verwandlung der Pupille seiner Pflegbefohlenen Kenntniß zu verschaffen; ihm nur kein Gesetz die Pflicht auferlege, während dem Laufe und bis zu dem Akte der Zuschlagserkennung über den Stand der Pflegbefohlenen Nachforschungen anzustellen, vielmehr es Pflicht der Pflegbefohlenen sei, von dem Eintritte seiner Pflegbefohlenen

29 März

No 4170

Antrag

für Reinhard Koch, früher Müller, jetzt Eigenthümer in Ostheim wohnhaft, Appellaten

gegen

Margaretha Judex, ohne Gewerbe in Bingenheim wohnhaft, Tutorin in Mühlheim, Tutorin Pferdsheim in Rheinhessen handelnd, Appellantin von einem Urtheile des Kgl Bezirksgerichtes in Grünstadt vom 18. März 1852, durch Anwalt Petri vertreten.

T. D., daß die Erklärung der Appellatin, für welche dieser durch den Zuschlag vom 20ten und 24. October 1851 die Zwangsexekution gegen die Appellantin, damals noch minderjährig und vertreten durch ihre Mutter, und gegen die Letztere in ihrem Namen eingeleitet, im Ganzen über 354 fl 59 xr mit Zinsen von 313 fl 5 xr zu 6 Prozent vom 26 Juni 1848 an beträgt, hinreichend für den Betrag von 1000 francs nicht erweist;

daß daher der erste Richter en dernier ressort entscheidend hat, mithin die Berufung unzulässig ist;

T. D. subsidiarisch, daß der erste Richter diesen der Appellantin erst unterm 9 März 1852 durch Antrag erhobenen Nullitätsklage, gestützt darauf, daß sie seit dem 21 November 1851, also während der Exekution volljährig geworden sei, daher von da an nicht mehr ihrer Mutter, als Vormünderin, sondern ihr selbst die Zustellungen zu machen gewesen seien, — mit vollem Rechte nach art. 44 des neuen Zwangsexekutionsgesetzes verworfen und ungültig abgewiesen hat, weil dieselbe keine 20 volle Tage vor der anberaumten Zwangsversteigerung erhoben worden ist;

daß auf die von der Appellantin vorgeschützte Unkenntniß von der gegen sie betriebenen Exekution um so weniger Berücksichtigung finden konnte, als sie zu Anfang, als Februar, volljährig ihre Mutter, in dem domicile élu der Anfertigungsakte seit unterm 31ten Januar 1852 signifizirt wurde und sie, qua Schuldnerin, repräsentirt durch ihre Mutter, alle Zustellungen persönlich in dem Verfahren hinnehmen, als auch auf parquet der Kgl Bezirks-

basirte genommen werden sind, die erste Publikation schon unterm 29 Januar und die zweite Zufrom 6ten März 1852 erfolgten.

D. E., der Übertritt der Nullitätsklage muß übergründet ist, da dem betreibenden Gläubiger kein Gesetz die Verpflichtung auferlegt, während der Prozedur der Zeug der Gebrüder seiner Schuldnerin zu recognosciren; derselbe muß in der Regel den Gebrauch gar nicht kennen, dieser muß nicht in der Lage sein, den Gebrauch auszufinden; in specie muß offenbar nicht bekannt werden können, daß den betreibenden Theil der Vorwurf einer Nachlässigkeit trifft, endlich muß namentlich in maximen Konkursprinzipien eine einmal gültig eingeleitete Prozedur nicht wieder ungültig wird, daß während derselben ein changement d'état einer Partie eintritt, weil nur der andere Theil schuldig benachtheiligt ist, weshalb einmal in limine litis eingenommene und bestandene Qualitäten gültig fort zu prozediren, bis ihm die eingetretene Veränderung des Standes denunciirt wird;

daß endlich die Appellantin nicht einmal angegeben, inwiefern sie angegriffen sei, welche von den gegen. den Akten Gründen sie persönlich angreifen.

A. r. g.

Gestellt es dem Königl. Appellationsgerichte, die ein. gelegte Berufung als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet zu verwerfen mit Gebühren und Kosten.

N. p. p. g. 14 März 53

G. Gulden

Kuhn

Gv. p. pl. 28 März 53

Kuhn

N: 4170. Mainz

Rathung

für Margaretha Hüdel, ohne Gewerb in Südheim wohnhaft, Demoselen in Mölsheim, Beklagten Appellantin von einem Urtheile des Civil-Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 18ten März 1852

gegen

Conrad Koch, Müller in Offstein wohnhaft, Appellaten.

In Erwägung daß der erste Richter mit Verwerfung der Nullitätsklage klagten auf Grund des art. 44. des Gesetzes vom 23ten Mai 1846 sich verfahren, verhalten hat.

In Erwägung, daß die durch vorgebrachten Beschwerdegründe nicht stichhaltig, nur auf Klagsverjährung, Abänderung des Urtheils wegen, 2. auf Nullitätsklagen in anderen Prozeduren oder wegen Nichtbeachtung des Gesetzes bezieht (art 44);

daß aber diese Gesetzesstelle nicht einmal, wenn einer Partei welche bei Nullitätsklagen Beschwerden vorgebracht werden könnten, überhaupt gegen keine Beschwerden gewährt werden sind, daß dem Richter übergeordneten Forum gegenüber der dem Gerichtsvollzieher auferlegten Pflichten bestand und nicht bestehen konnte, da sie nicht in gesetzlicher Weise von diesem Vorgehen Kenntniß erhalten hat;

daß in vorgebrachten Fall nicht ein besonderer nichtiger Akt mittelst der Nullitätsklage angegriffen, sondern überhaupt die Existenz eines Akts in Abrede gestellt wird;

In Erwägung daß die Bestimmung des art. 345 c. Pr. prot. hier nicht anwendung finden kann, da es sich hier nicht um einen Vorgang, einen Fortgang, sondern von einem selbstständigen, in sich abgeschlossenen Verfahren handelt, bei welchem selbstständige gesetzliche Vorschriften zu erfüllen sind, welche nicht aus dem gewöhnlichen Prozesse zu entnehmen sind, und bei welchem es Pflicht des betreibenden Theils ist, sich über den Status der Schuldnerschaft zu verbindigen;

dass jedoch durch den Zahlbefehl der Zwangsvollstreckungsverfahren noch nicht eröffnet, sondern zuvor ein Akt präliminarischer Art, da ein Befehl constitution d'avoué erfordert (art. 673. proc., art. 1. Ges. v. Herausg. Ges.), auf drei Monate verfällt (art. 674. proc., art. 2. Ges. v. Herausg. Ges.), und zufolge art. 4. Ges. v. Herausg. Ges. und art. 675. proc. civ. nur mit dem Befehl eines procès-verbal des Gerichtsvollziehers eröffnet wird;

dass eine Opposition gegen den Zahlbefehl dieser nächsten Instanz nicht als incidentspunkt im Zwangsvollstreckungsverfahren behandelt wird (art. 32. d. Ges. v. Herausg. Ges.).

A. d. G.

Gestellt es dem Appellationsgerichte, mittelst Determination des vorliegenden Verfahrens zu Recht zu erkennen, dass die von den Appellaten gegen die Appellantin eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren null und nichtig sei, demzufolge dieselbe zu annulliren; den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, wovon distraction zum Vortheil der Anwälte beider Instanzen nachzusuchen, und die Hinterlegung der Geldstrafe zu verordnen.

V. p. p. q. 18 Mrz. 53 — L. Peltzer

Recht — gd. p. pl. 28 Mrz. 53 — Recht

Taxe.
Sportuln über 1000 — 5000 Fr. 16 f 80

Postamt

für Rainfort Koch, früher Müller, jetzt Eigenthümer, in Ottelsheim wohnhaft, Appellaten,

gegen

Marx-Joseph Gudex, ohne Gewerbe in Einlanheim wohnhaft, dermalen in Mülsheim, Kanton Kleinsberg in Rheinpreußen sich aufhaltend, Appellantin.

Verfahren vom 6ten April 1853 verfällt die Appellantin, laut Akte in die Kosten der Appellinstanz, zu liquidiren, wovon ab cause sommaire - valeur indéterminé unter Intervention.

			Tarifparteien gebühren	
			art. fb. cr	fb. cr
	1., Conclusionen		— — 41	— —
	2., Mortif. Antrag, orig. 2 Bl.		— — 14.	— —
	2 Copien 2 Bl mit Zeug.		— — 41.	— —
	3., Urtheil über 5000 frcs		67. — —	(25. 12)
	N.B. die verfügten Tarifbilien wurden durch Akt Not. Rauh in Rheinfort v. 24. November 1851 mit knapp für 2850 fb. vide akten Koch c. Laurenstein.			
4. 12	4., Gerichtsakten, orig. & Cop. 4 Bl.		67. — 28.	(6. 18)
	Zustellung		— — 46.	— —
21. 00	5., Porto-Auslage		— — 12.	— —
Auch. 3. 9	6., Kostennote		— — 7.	— —
24. 9			3. 09	31. 30
			30. 30	
	Zweibrücken, 16 April 1853.		Zu fordern	34. 39

L. Galdea

Nota. ad B. K. 4. Die Vertheidigungsschrift enthält gegen den Müller und Besitzer in Rheinfort den ihnen zugehörigen Immobilien bestreitend,

über die Nichtigkeits-Klage des Gastwirth Stier
der Gerichts-Gegenschreiber Hegenbarth für
neue Entscheidung unter 1000 Thalern.
Der Gegenstand ist die Angriffe Gebühr der
Gerichtsbeamten wegen.
Dennoch gegen gegenwärtiges Erkenntniß mit den Akten zur
Hier und gegenwärtig Gebühren wegen
Kreuzer Ausgefertigt.

Chemnitz am 17 April 1853

Thorbach

Auf die Nichtigkeits-Klage des Gastwirth Stier der Gerichts-Gegenschreiber Hegenbarth für neue Entscheidung unter 1000 Thalern.
Der Gegenstand ist die Angriffe Gebühr der Gerichtsbeamten wegen.
Dennoch gegen gegenwärtiges Erkenntniß mit den Akten zur Hier und gegenwärtig Gebühren wegen

Kläranwalts ab Unbegründet zu erklären ist? Zu Ex. pto.
2., ob sonstigen nicht die Berufung als Unbegründet zu verwerfen sei?

G. Galdea

Herrn Anwalt Petri zu significiren.

G. Galdea

No 3810.

Ausfertigung

Im Namen des Königs!

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen!

Auf Ansuchen des Herrn Gilden, Anwalts [illegible] Klägers

Koch,

[illegible] Klägers

Sohn des [illegible] Koch, [illegible] Klägers

Im Namen Seiner, Anwalts des Appellanten Morgenstern

Gilden, – Inhalts in seiner Rekursschrift

Rekurs an verordneten Appellations-Senat

Trier wegen Arrest

Trier 38
4
20 1
46

No 592. Ist erlassen worden zu

Trier, Sitzung den 13. April 1851. für Herrn

Heinrich, Gerichtsvollzieher.

Walter

Copia Vidi. No 4169. Appellata in Causa No 13411.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Peter Gross, Ackerer in Dörenbach, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts in Briefverhältnissen vom 21ten Dezember 1851, durch Anwalt Galdea vertreten,

gegen

Carl Klein, Gemeinde und Gutsbesitzer, in Dörenbach wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Galdea trägt daher an: Appellat dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Requisition der ungefertigten Urtheils dem Appellaten Befehle zu ertheilen, daß derselbe den ihm darin Auferlegten Verbindlichkeiten der unterm 21ten März 1851 ausgefertigten Urtheil vollständig nachkomme, indem erstern Appellanten alle Mühewaltungen der genossenen gerichtlichen Verhandlungen auf seinem Gehöfe einer Seite, auf dem Wohnhause und dem Garten des Appellanten, andrer Seite, im Orte Dörenbach festgestellt, mit Zuziehung des Bürgermeisters Hander daselbst und dessen Vertrauensmänner des Appellanten in der Breite von einem Meter, erkläret, – die von dem Appellanten in andrer Fassung erhobene Klage als unbegründet abzuweisen, demselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückkehr der Akten zu verordnen.

Subsidiarisch: demselben, falls zu erkennen, daß dem Appellanten nicht die verschriebene Einfahrt auf Dorfstraße der unbeschränkten Hin- und Rückfahrt, der Hin- und Rückfahrt, der Hinführung und der Hinstreuung, sowie der Wasser- und Schüsselabflüsse auf seinem Hofe und seinem Hausgarten zustehe, dasselbe gleichfalls die Klage des Appellanten abzuweisen mit Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen und die Rückkehr der Akten zu verordnen.

Ganz subsidiarisch: wenigstens gemäßige Fassung und Beschreibung der localisirten Einfahrten auf seinen Hofe zu verordnen.

Anwalt Petri conclusionirte: es gefalle dem Kgl. Appel-

bestimmt werden, die Berufung zu verwerfen und das Urtheil
zu bestätigen.

Factum.

Zwischen den Gebrüdern Peter und Johann Adam Kurtzen im Orte Adorf
entspinnt sich ein Prozess, welcher, nach der Zeugen-
verhöre der Parteien, folgendermaßen weiter
Kurtzen zwischen Peter, Johann Adam und Johann Peter Kurtzen, sämmtlich Ackersleute zu Adorf, Appellanten, einerseits,
und Johann Peter Kurtzen, Johann Adam Kurtzen Sohn,
Ackersmann, Kläger, Beklagten, Appellaten andererseits,
wegen Theilung, Zum Vortrag und Einsicht, sowie zum Mit- und
Hinnehmen der Akten, Protokolle, Urkunden, Beweis- und Gegenbeweis-
Verhörsprotokolle, Abschätzungsprotokolle, Plan und Grundriss,
Zeichnungen, Gutachten und Urtheil Einsprüche, Appellationsschrift,
Appellationsbeschwerde, Antwortschrift, Zeugenverhör,
Appellationsbeschwerde, Antwortschrift, Zeugenverhör,
Beschwerde, Antwortschrift, Zeugenverhör, Beschwerde, Antwortschrift,
Zeugenverhör, Beschwerde, Antwortschrift, Zeugenverhör, Beschwerde,
Antwortschrift, Zeugenverhör, Be

des Hofes zu der Localität nicht gehandelt ist, um beim Urtheils-Vorschlag vorkommen könne, dass die Thatsache einen Eigenthumsbesitz begründen, und deshalb weil die mit Pferden und Vieh zu untersuchende Düngermasse den Klägern das Belieben einer Mitbenutzungsbesitz verweisen, ob sie solche Handlungen und Thatsachen dargethan, die nothwendig auf einen Eigenthumsbesitz schließen lassen?

Ad 1. dass das Düngermasse in Verbindung mit den übrigen Momenten keinen Zweifel übrig lassen, dass der Eigenthum der Localität mit Inbegriff des Hofes mit Inbegriff des Appellaten ist, und dass Appellant kein Mitbenutzungsrecht dargethan hat, und von einer Benutzung derselben keine Rede sein kann.

Ad 2. dass von der Ansicht der Localität, die Lage und Beschaffenheit der Gebäudlichkeiten, und sonstigen Terrain als Eigenthum des Beklagten zu bejahen, indem es sich auf Hof, als Fortsetzung der Besitzungen des Appellaten, ohne welche seine Gebäudlichkeiten mit der öffentlichen Strasse in keiner Verbindung stünden, keinen Zweifel haben,

dass der Platz vor den Gebäudlichkeiten des Appellaten liegt, um diese die Traufe zu bekommen, und welche von dieser Seite den Ab- und Zufluss haben, während die Gebäudlichkeiten des Appellanten die Traufe nach einer andern Seite haben, und dem fraglichen Platze nur die Hinterseite zukehren, dem Zufluss von einer andern Seite haben, also besonders Besitzung und sogar eine besondere Zufahrt haben.

Ad 3. dass die Handlungen, welche Appellant durch Düngermasse dargethan haben, sich auf die Ausübung

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

4 April

Nro 4169

Actum

für Philipp Groß, Actuar in Dürnbuchenhof, Appellanten eines einem Vorspiele des Kgl Bezirks, gerichtes in Rinderlauterern vom 21 Dezember 1851,

gegen

Carl Klein, Gemeinder und Gütbesitzer, in Dürnbuchenhof, Appellaten, Herr Anwalt Petri verbeten.

I. V., dass Appellant zuführe Localitäten von Notär Roebel in Kirchenhausen vom 2ten März 1850 nähr. pflichtlicher Eigenthümer besitzenden Hauses in Ort Dürnbuch, mit allen Zubehörungen gewesen ist, welches früher dem Appellanten mit Valentin Koch, Georg Philipp Mallern und Andern gemeinschaftlich angehört hatte.

I. V., dass unser Appellant nur Appellat Titel besitzen, worauf der für oder der Andern das unstreitbare Eigenthum an der in Streit befangenen, gegenseitigen Quantum der Parteien bis zu dem Anwesen des Philipp Mallers hingehenden Hofes zu erweisen war,

dass sich dieser beide Parteien für Begründung ihrer Eigenthums resp. Mitbenutzungsrechte nur auf die Beschaffenheit der Localitäten und den bisherigen Besitzstand berufen können.

I. V., und die referirenden zweifelhaften Urtheile des Kgl Bezirksgerichts in Rinderlauterern, welche Appellat zu seinen Gunsten unterm 14 März 1845 gegen den damaligen Mitbenutzungsbesitzer des appellantischen Hauses, Valentin Koch, und unterm 24 Juli 1846 gegen den Appellanten und Georg Philipp Mallern erwirkt hat, – heute in petitorio umso weniger zu berücksichtigen und von Einfluss sein können, als:

a, der zweifelhafte Richter über die Eigenthumsfrage gar nicht erkannt hatte, diese dieser vollkommen unentschieden blieb, dieser jenen Urtheile nur die Folge für den Appellanten haben können, dass er wenn dieses jener Urtheile zuwider gesonnt seinen Mitbesitz an

der streitigen Fünfhof während 30 Jahre zu erweisen
hatte; abgelehnt

b, erst bei jenem Prozesse darüber sich die Ueberzeugung verschaffte: ob Appellat dessen sich einseitig im Jahre 1844 resp. 1845 vorgenommenen Forschung und Pflanzung der Fünfhof die fingirte Annexion des appellantischen Antheils in seinem Mitbesitze der Leistungen [illegible] und dem ihnen zustehenden Rechte der Mitbenutzung zu stören habe?

I. R., und diese Frage zum Vortheile des Letzteren von dem ersten Richter, auf den Grund der Augenscheins Einnahme von ihm selbst und nur von ihm allein vorgenommenen Selbstbesichtigung, in dem Urtheile des Civil Tribunals in Klagenfurten vom 20 September 1844 und rücksichtlich des referirenden Beisitzes Valentin Koch vom 14 März 1845, nemlich zum Vortheile des Appellaten und des Herrn Felix Mattern laut Urtheil vom 3 ten October 1845 entschieden worden ist;

Ist dagegen der rekurrirende Richter zweiter Instanz, offenbar nur weil er die Localitäten selbst nicht vornahm und darum nicht die Augenscheinsnehmung nicht richtig genug würdigen [illegible], dem Appellaten den ihnen Besitz, dagegen dem Valentin Koch resp. dem Appellanten und Mattern nur einen Servitutenbesitz an der streitigen Fünfhof zuerkennt, demzufolge die Besitzstörung zum Vortheile des rechtlichen nur bezüglich der gerodeten Wasser- und Pfuhlerlaubniß annahm, dieser in letzterer Beziehung die erstrichterliche Entscheidung bestätigte, dagegen rekurrirende nicht bestrittene Recht der für- und Zufahrt und das Gehend für Valentin Koch, und die vorgenommene Pflanzung nicht beeinträchtigt sei.

I. R., daß dagegen dieses Urtheil vom 14 März 1845 selbst berufend contrirt: einerseits, „daß den „abgeschätzten Zeugen erstern zufolge Koch vernommen hatte, daß er die streitige Fünfhof in der „Art benützt habe, daß er und seine Vorfahren Innhaber „und Eingehaften und gewesen sind"; anderen theils, daß Appellat Klein selbst diese Mitbenützung [illegible] als ein zu Gunsten des Appellantischen fingirtes Servitutrecht anerkannt hat, endlich, da die Exemtion der für- und Zufahrt auf das Gehend nicht bestritten ist, dem Appellaten nur durch die vorgenommene Forschung der Fünfhof, als Servitutenbesitzen der Fünfhof kein Nachtheil erwachsen ist.

I. R., daß gleichfalls Appellat, vermöge der durch die seinen Gunsten in appellatorio vorgenommene Forschung des Vorfalles, zu mehrerer Zeit in seinen Besitzungen, durch die Errichtung einer Mauer von der Pfuhlerwerke bis zum Hause des Appellanten, seiner unter dem Hause der appellantischen gelegenen Liegenschaften, dem Appellanten Forstein und Zufahrt zu seinem für entfernt (seinem oberen Hause befindlichen Grundstücke und seiner Tenne kaum) sowie das ganze zu seinem Hause völlig unmöglich zu machen, durch die Herstellung des Wasserabflusses nach dem Hofe und der Tennthür des Appellanten nur ein dem ursprünglichen der Mauer vorgebaut hat.

Daß dieser Appellant sofort die Pfuhlerische aufgebaute Mauer beseitigt und so den Status quo antea wieder hergestellt sei, – wovon Appellat mittelst der von ihm erhobenen petitorischen Klage verlangte, daß er als rechtsbeständiger Eigenthümer der Streitgegenstand erklärt und Appellant zur Wiederherstellung der niedergerissenen Mauer verurtheilt werde.

I. R., daß diese Klage in dem angefochtenen Präsidial Urtheile vom 24 December 1851 mit Beruf zur erkannt wurde, indem Appellant den in den Acten liegenden Befund des ersten Richters vom 21 ten März 1851 über die Vornahme des Augenscheins an der streitigen Fünfhof mittelst Vornahme der Forschung und Pflanzung und [illegible] durch den ersten Richter selbst als gehörig würdigte, wie [illegible] erklärten Zeugen auf das allerentschiedenste [illegible] Pfuhlerische Abtheilung

tigung vom 28ten Juli 1851, als Lokalaugenschein vorgenommen.

S. D. I. Die Ergebnisse der Ortsbesichtigung betreffend, dass hierin der Kostenkommissär unter Anderem constatirt hat:

1., dass die zwischen den Parteien in Streit befangenen Fenster, welche vom an der Brücke eine Breite von 3 Metern 40 Centimeter, die in der Mitte von 4 Metern 94 Centimeter hat, über jetzigen Beschaffenheit, Lage und Richtung sowie der Benützung der Gebäulichkeiten der Bürgerl. und Pfleger Stellers waren beim bisherigen Aus- und Einsehen, zum Aus- und Eintreiben des Viehes, zum Abspülen des Mistes und zum täglichen Reinigen, dann auch zum Einstellen und Aufbewahren von Gegenständen, und zum Niederlegen derselben dienen können?

2., dass die von der streitigen Fenster aufsteigende Fenster der Appellanten, sowie der an denselben befindliche Ausgang auf Brett, über welchen früher Hausleiter mit einem in der Fenster befindlichen Loden, welcher zum Ablaufen des Heues und Grummet bestimmt ist und bisher dazu gebraucht hat, - vor jetzigen Beschaffenheit schon über Menschengedenken bestehen.

3., dass von der Hausthüre der Appellanten ein mit steinernen Platten belegter Gang zwischen der Düngstätte und Fenster in einer Breite von einem Meter in die fenglische Einfriedung geht und zum Aus- und Eingang der Bewohner des appellantischen Hauses dient.

4., dass alle im Besitze der Appellanten sich befindlichen Gebäulichkeiten sowie die Brunnen und deren Mitbenützung mit der Beschaffenheit der Parteien streitigen Abfluss durch die streitige Einfriedung unserer Ortsbesichtigung haben.

5., dass der Abstand des Zaunes von der Fenster und dem Stalle der Appellanten zu beiden Seiten in Einklang steht und der Abstand der Zäune nur Zwischen von 25 bis 30 Centimeter hat.

S. E., dass sich sowohl aus den Aussagen der streitigen Partei als auch Beweisthümer zu den Gebäulichkeiten der beiden Parteien sowie der Pfleger Stellers ergibt und dass zugegebenermassen Pfleger Stellers Mitbesitzerschaft dieser Fenster ist.

S. F. II. Das Erkenntniss der Berufung unterfertigt, dass die drei abgeführten Zeugsbefragungen, wovon der erste seit 42 Jahren, der zweite seit 55 Jahren und der dritte seit wenigstens 30 Jahren ihre Wahrnehmungen gemacht haben, übereinstimmend bezeugen:

1., dass Appellant und seine Autoren die streitige Einfriedung in ganz gleicher Weise, wie Appellat und die Familie Stellers resp. deren Autoren benützt haben, indem ein jeder von der streitigen Einfriedung das Gebrauch machte, den sein Bedürfniss erheischte;

dass insbesondere Appellant und seine Autoren die streitige Fenster seit länger als 40 Jahren zum beständigen Ein- und Ausgehen von Vieh, Heu und anderen Gegenständen benützt und hierüber stets eine Mitbenützung gehabt haben, - was Alles auf die Angaben 6 und 7 bekräftigen.

2., dass auch die streitige Fenster in anderer Weise gar nicht benützt worden konnte und erst in neuerer Zeit (1844 und 1845) angelegt worden.

3., dass der Fassen von der Mistkraut der Appellanten nur mit bedeutendem Kostenaufwande anderweitig hin, als dass die streitige Fenster, wenn der Stallen Beschaffenheit der Localitäten nun ganz unmöglich, dass Appellant und seine Autoren nur allein über die streitige Fenster ihr Heu und Obst einführen und Heu, Vieh nicht füglich mit Fuhren ausmachen, sondern die mit Becker gemeinschaftliche Fenster benützen können müssen.

4., dass die Abflüsse der Düngstätte und der Pfütze auf dem Hofe und der Mistkraut der Appellanten von jeher einen Abfluss über die streitige Fenster gehabt haben und haben müssen.

S. G., dass der erste Richter selbst in den drei ersten Motiven seines Urtheils anerkennt, dass Appellat den ihm aufgelassenen Beweis vollständig erbracht hat, verbindet aber zwar mit den Aussagen der direkten Zeugen, vergisst, dass der Localität und seine Vorfälle zu gewinnen

„ auf den Besitz erwachsend bildende Termin beträgt als
„ 60 Jahre zum Ein- und Ausfahren von Vieh, Heu und an-
„ dern Erzeugnissen benützt und ist das Überein-
„ kommen getroffen haben;

„ daß nirgends Kürze der Ortsbesitzig ungewöhnlich
„ festgestellt ist, daß diese Termin kürzer Besitzstand
„ nur für einen anderen, als den angegebenen Zweck,
„ nicht benützt werden kann;

„ daß endlich nicht nachgewiesen und nicht bestritten ist,
„ daß der Dünger- und Jauchenabfluß nach der Düngerstätte
„ und dem Hofe des Beklagten über die fünfzehn bisher
„ Besitzgründen sei."

I. Z., daß nachstehenden eigenen Motiven der ersten Richter die Abweisung der Klage des Appellanten und der Zuspruch des Reconvenz des Appellanten um so mehr gebilligt werden, als Appellat zur Rechtfertigung seiner Prätension des nützlichen für einen Titel, sondern ebenfalls lediglich nur auf den bisherigen, zwischen den Parteien und Philipp Heller gemeinschaftlichen Besitzstand berufen konnte, dieser aber nach dem Prinzip: quantum possessum, tantum praescriptum, – keine über diesen Besitzstand hinaus gehenden Rechte ihm zugesprochen werden durften.

I. Z., daß nach die drei von dem ersten Richter zur Motivirung seiner so auffallenden Entscheidung angeführten Gründe völlig unerheblich, unfaßbar und irrelevant sind, und zwar schon im Allgemeinen um deswillen, weil in diesen angeblich streitigen Besitzstandsverhältnissen der Appellaten die erforderlichen Zeugen, um zur Requisition der Zeugenaussagen zu führen, wenigstens, wo die Aussagen der sämmtlichen gegangenen keine 30 Jahre, vom Jahre 1844 an gerechnet, umfassen, nicht gefunden aber nachgewiesen werden, weil:

ad a. daß zahlreiche Pflanzen und Auffüllen der fünfzehn streitigen Appellaten und seiner Autoren sich eben so gut mit der Annahme eines bloßen Mitbenutzungsrechtes als selbst eines bloßen Revindikationsrechtes des Besitzers

andere Thatsache erklärt, daher einen Rückschluß auf nützliche Eigenschaft der Appellaten durchaus nicht gestattet, als sie in casu der Mitbenutzung des Besitzes Heller an der streitigen Hecke gegen Zubarbeiten ist, daß diese die bis in die neueste Zeit ungestörte Hecke gewiß selbst nicht vereinigt hat, und alle die Möglichkeit der Hecke dem Appellaten und seinen Autoren seit undenklichen Jahren zweifelhaft verbietet; daß Appellat nach im Jahre 1843 (vide Protokoll vom 11. März 1845) seinen Besitz selbst anerkannt hat, daß zudem: 1., die eigenen Zeugen des Appellaten auf das unsere Motiv dieser Meinung anführen, wonach dieselben wegen der durch den Appellaten und seine Autoren betriebenen Wirthschaft nur Bruchstücke auf die Hecke erhalten. Gegenzeugen 5 und 6.

2., der erste Gegenzeuge constatirt, daß schon die Mutter Mallern, die früheren Eigenthümerin der streitigen Hecke bis vor 25 Jahren, den Dünger, welcher sich von Ost und Westseite der Hecke in der fraglichen Hecke ergeben hat, von der Nähe ihres Gebäudes bis in die Mitte der Hecke fortgeschafft hat.

3., der zweite Gegenzeuge erklärt, daß die Mutter Mallern die Hecke zweimal ausgeräumt habe und

4., der vierte Gegenzeuge ebenfalls bezeugt, daß die Autoren des Appellaten für das besser Gedeihen einige Male in die fraglichen Hecken Dünger gebracht haben, daß aber dasselbe noch weit mehr von dem unteren Theil der Hecke Besitz genommen hätten.

5., der Ortsbesitzer Ungerwerth selbst die Existenz der oben erwähnten mit Pflanzen belegten Hecken einverstanden, der Appellaten früheren Zeugen, deren Glaubwürdigkeit ganz anerkannt worden ist seit 1836 bezeugt, constatirt.

I. Z., daß die gegen die Glaubwürdigkeit des zweiten Zeugen vorgebrachten Einwendungen sich als unerheblich darstellen, überdies dessen Aussagen durch die weiteren Depositionen nicht widersprochen

Verhältnisse, insbesondere die stete Wiederholung der Furcht vor Vater der Mutter des Appellanten ihre Verheiratigung fürchte.

S. X. ad b. sind der Umstand, daß Appellat und seine Eltern über ihre Ehezerwürfnisse nichts zu verheimlichen hatten, daß sie vielmehr über ihre häuslichen Zwistigkeiten und Auftritte mit ihren Kindern, - um so weniger Verdächtigungsleser und irrelevanter ist, als:

1., der Ehescheidungsvertrag selbst unstreitig, stillschweigend Inhalt der Akten erhebt, daß Appellat vor 10 Jahren die Fenster in einer Nacht mit dem appellatischen Hause befindliche alte Gartenmauer bei einem Wiederaufbau um einen Meter zurückgesetzt hat, sodaß nun diese Mauer einen Meter breit, dann der Gartenmauer, die unstreitig Eigentum des Appellaten ist, - und diese nun Niemand bestritten hat, in der Breite über die Hälfte in ihrer ganzen Ausdehnung zum Gemeinschaft sei, und

2., daß die übereinstimmende Aussage der drei Zeugen erwiesen ist, daß Appellat die Akazienbäume nahe hinter und neben der Gartenmauer nahe seinem unbestrittenen eigentümlichen Fenstern und die für und Aussicht hindern, - und auch auf der Aussage der letzteren Zeugen gänzlich unbeeidigt verfallen.

S. X. ad c., daß der unerhebliche Umstand, daß die Zeugin Eheleute dem Appellaten in dem neuen Ehestreite als für ihn günstig zugeschrieben und wenn sie bisher verstanden worden sei, - wenn sie damit seine Richtigkeit selbst selbst, - als ein dem Appellaten auf dem Wege gelegter Stein, den Zeugen freundes und unbekannt erscheinen, offenbar keinen Beweis des unstreitigen Eigentumsrechtes zum Vorteile des Appellaten bilden kann und in Spiel, wo es sich nur um der Verjährung mittelst der Besitzstörungsklage handelt, gänzlich ohne alle Relevanz ist.

S. X., daß endlich der von dem ersten Richter auf weiter angeführte gerichtliche Vorfall, wie schon ge-

zeigt, sonst in Petitorio ebenso wenig einen Beweis zum Vorteile des Appellaten bilden kann.

S. X. subsidiarisch, daß - wenn selbst dem Appellaten das ausschließliche Eigentum an der streitigen Hecke zugesprochen werden könnte - dann desungeachtet dem Appellanten die Anbringung der Verzichtleistung für - und Aussicht und der für - und Abgrenzung nicht abgesprochen werden könnte, weil:

1., die Eintragung dieser servitutarischen Dienstbarkeit zum Vorteile des Appellanten im Vertrage vom 14ten März 1845 ausgesprochene eigene Anerkenntnis des Appellaten vollständig erwiesen ist; überdies

2., Appellant keinen anderen Rechtsgrund, auf welchem er mit baulichen Maßnahmen von und auf seinem Eigentume, der Hecke und dem Graben, gelangen könnte (Aussage der drei Zeugen), sohin derselbe im Sinne des Gesetzes anerkannt ist, folglich während der ersitzungsmäßigen Zeit 40 Jahren ung störte und öffentliche Ausübung der für - und Aussicht und der Abgrenzung das Recht der Verjährung erworben hat.

Durch diese nun mit diesen subsidiarischen Gesichtspunkte die Klage des Appellaten als völlig unbegründet abgewiesen werden müßte.

B. d. g.

Gestalte ist dem Zwischen-Appellantenurteile, mittelst Substituierung des neu gefassten Vorfalles dem Appellanten Verkündet zu erfolgen, und derselbe dem ihm durch das Interlocut des ersten Richters vom 21 Mai 1851 Termin vollständig gehörig gestellt, gesetzt, indem er den Appellanten als Miteigentümer der zwischen seinen Gebäulichkeiten und seinem Gehöfte, einer Seite, und dem Wohnhause und dem Garten des Appellaten, andere Seite befindlichen Hecke, welche sich von der Ostseite des Hauses bis zur Ostseite des Gartens erstreckt, mit Ausnahme des Raumes von einem Meter, anerkennt, - die von dem Appellaten in erster Instanz erhobene Klage als unbegrün-

tet abzuweisen, denselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Gebührenfonds zu verordnen.

Entscheidungsgründe: Es erscheint zu erkennen, wie dem Appellaten auf die verbeschriebene Einrichtung des Tanzsaals, insbesondere der unbeschränkten Ein- und Ausfahrt, des Einstellens und Futterns der Pferde, des Wasser- und Schmutzabflusses auf seinem Hofe und seiner Feuermauer zustehe, wenn demnach gleichfalls die Klage des Appellaten abzuweisen und Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen und die Rückgabe der Gebührenfonds zu verordnen.

Ganz entscheidungsgründe: wie vorstehend die Entscheidung und Entscheidung der Localitäten Abschrift der Herren Räthe zu verordnen.

G. Galden

V.p.g. 14 Mrz. 53

Kuhz

V.p.pl. 4 April 1853

Kuhz

einer Baulast, einmal zwar auf ein Anlangen abgeschrieben worden, indem er Beschwerde über Schaden nicht darauf angestellt hatte, als dass er und seine Vorfahren jenseits über diesen Platz aus- und eingefahren sind, dass Vieh darüber getrieben haben, und die Schlüssel aus seinem Hofe darüber abgeschlossen sind;

dass dagegen von Seiten des Appellaten folgendes angeführt worden ist:

1, es sei die Gartenmauer, die Fenster und deren Malen für die Last Beweis, um so viel Geld gekostet, welche Verabredung der Fenster eine eigenthümliche Haftung bilde, die Appellat gewiss nur für sich und nicht für andere übernommen hat;

2, es sei die Fenster seiner eigene Schornsteine und geschlossen;

3, es sei der Abschluss des Brunnens ein andere Richtung gegeben;

4, es sei Abtrittgrube in der Nähe nöthig sei;

5, die mehr Zeugen sei der Schiffer Wolf, Vorsteher des Leuchts, Adam Hagen, die Zeugen sei seine Eigenschaft, es stehe der Adolf und später der Klein verschiedentlich zur Aufstellung und Verbesserung der Fenster Grund und Raum seinen Lasten, und wenn von 15 Jahren her, dass Wolf und Klein die Fenster jede Woche ein oder zweimal reinigen und besorgen lassen,

der zweite Zeuge sei von 20 Jahren zu verschiedenen Malen gesehen, dass Wolf die Fenster aus Lieb und Raum aufstellen, und wenn, dass Wolf und später Klein sie über die Fenster reinigen lassen,

auf die übrigen Zeugen Abkommen über gleich und

schaftliche Eigenschaftshandlungen;
Wonach endlich die Königliche Kasse auf den Kläger im Calculum gänzlich Unrecht hat und von ihm gehalten wird.

B. d. R.

Gestalten Sie dem Appellaten aufzugeben, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

A. Stahl

r. p. p. 9. 14 Mz. 53

Kutz r. p. pl. 5 Ap. 1853.

Kutz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenwurf
für Philipp Groß, Ackerer in Zweibrücken, Appellanten,
gegen
Carl Klein, Gemeinder in Zweibrücken, Appellaten.

Verfahren vom 15ten April 1853 wegen Vorladung des Appellaten Klein in die Kosten beider Instanzen, zu liquidiren als Causa ordinaria.

	Tarif Artikel	Appellanten Gebühren fl	kr	Appellaten Gebühren fl	kr
1, Appellatel		6.	—	—	—
2, Consultation	68	—	—	8.	24
3, Actenconmunication	91	—	—	1.	53
4, Mobilia Actenp, circa 8½ Bog	72	1.	03.	10.	46
2 Copien 10 Bgl		1.	10.	5.	23
Liquidation		—	27.	—	—
5, Vorbestimmung bei Hinterlag. der Actenp.	83	—	—	1.	53
6, Vorlegung	80	—	—	9.	27
7, Gebühren, circa 4 Bgl	87	—	28.	5.	55
Liquidation		—	46.	—	—
8, Porto und Convoyirung	145	5.	36.	—	—
9, Postamta		—	7.	—	24
		15.	37.	44.	05
		44.	05.		
Zweibrücken d. 23 April 1853.		Zusammen =		59	42

H. Gelden

Taxirt zu fünfzig neun Gulden vierzig Zwanzig Kreutzer. Zweibrücken 25. April 1853.

Thorbecke

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Kostenverzeichniß

über

Bolzen Gesch. Lebensjahr zu Mündbarkeitserklärung

Lukenglas verwendeten Gesch. Amtsarzt Honorar

zusammen

Carl Kleinschmidt Zahnarzt daselbst;

klagend, gegen Lukenglas Amtsarzt Gravius;

	Gulden Kreuzer	Cent.
1) Conferenz	3.30	
2) Vocation wegen Mündigung auf Lukenglas à Brief 20 cr.	" 28	
3) Amtsblattstellung	" 37	30
4) Mittheilung der Akten	1.83	
5) Antrag	1.43	
Abgang	" 52	
Stempel und Kanzleitaxe		1.04
6) Revision des Gesuches	1.83	
7) Verfügung vom 14. März 1857	~~1.83~~	
8) Vorlage	4.40	
9) Journalsein	" 37	30
10) Ausfertigung des Conceptes	" 92	
Stempel		14
Zustellung		2.22
Abschrift	" 12	
Stempel und Kanzleitaxe		" 32
	~~14.12~~ 5.00	
	15 09	

	Gld. Kr. Rhn.
Übertrag	~~16 12.~~ 15.09
11) Hundsmundschnalle	~~1.~~ 1.36
12) Hundsleinen	1.27
~~13)~~ 9 Dienstliche Eingaben der Inhaberin gegen Mangel	2.43
13) Dienstkleid der Commissaire	206
14) 4 Ounces Lot Rosenöl' beibendes Hundsmundschnur um 28 Xr pfd. der Inhaberschaft, Ihro k. k. Hermanß	21.—
15) Hundsmundschnur	3130
16) Hundsleinen	2.48
17) Hundsleinen	13.13
Abschrift	1.30
Mangel Eing.	1.43
18) Hundsleinen	77.39
19) Hundsleinen Abschrift	9.36
Abschrift	1.66
Mangel Eing.	43
20) Hundsleinen	2.37
Abschrift	1.14
Mangel Eing.	1.18
22) Hundsleinen	4.40
21) Hundsleinen	3
22) Hundsleinen	30
Mangel	07
	61.44 63 99
	61.99
	63.19
	124.83
	125.56

Übergabe auf Hundsleinen Eingang

Übertrag

Hundsleinen

Hundsleinen

Hundsleinen

Appellat stützte sein gegen die erstrichterliche Entscheidung in je-
der Beziehung zu rechtfertigen, behielt dem Appellaten
nach allen Richtungen Beweis einer Thatsache, behauptete,
daß dasjenige thatsächlich nicht erwiesen sei, dieser Appellant
müsse das Berufung keine Verwahrung einwenden könnte,
die übrigens nicht der ganze Gegenstand der Berufung
vernommen sei. Es fragt sich nun:

1., ob Appellant nicht wirklich an ihm im erstrichterlichen Ur-
theile angefochtenen Beweis in genügender Weise er-
bracht sei? Im Bejahungsfall:

2., ob dieser Beweis die von dem Appellaten geltend
gemachten Momente entkräftet oder zu schwächt wird?
Wenn dieser nicht der Fall ist:

3., ob dieser nicht Appellant als Mitbeigenthümer der streitigen
Sache zu erklären und demgemäß die Klage des Appella-
ten abzuweisen ist?

4., Wer sonstige Rechten zu erkennen ist?

G. Gilbert

Herr Kammerath Petri zu substituiren.

G. Gilbert

No 365.

Substitution

Die Sache aufgeschoben und Herr Kammerath Petri
dem hier und genügenden Theil

Auf Rechnung der Herren Gilbert, Kammerath der Appellanten

Heute Abend ist der Herr Advocat Laube hierher
Sitzung gewesen und hat den hiesigen Herrn Appellanten
ersucht, den Fall, zu transigiren und deshalb mit dem
Herrn Petri, Kammerath der Appellanten Rücksprache
Herrn Gilbert Einverstanden in seiner Absicht mit seinem Herrn
Herrn Advocat

Abschrift von vorstehenden Substitution, sowie von
diesem Erkenntniß abgeschrieben.

Trier, den 22 April 1853. Laube

Ausgefertigt. Walter

Cop: Appl. No 4168.

No 1341 0.

Gerichtsdiener
in Trier

Heinrich Freundlich, Gutsbesitzer in Kürtheim
wohnhaft, Appellant gegen den Default-Ur-
theil des Kgl Appellationsgerichts vom 2ten März
1853. Ursprünglichen Appellanten und Beklag-
ten vor Kgl Bezirksgericht in Saarbrücken vom 26ten
November 1852, 14tes und 28tes Januar 1853, und In-
cidentappellanten, Herr Kammerath Glaser vertreten

gegen

Heinrich Ott, Ackermann in Kirschlichtscheid Bürger-
meister im Herzogthum Lothringen wohnhaft, Appel-
laten, Ursprünglichen Appellanten und Inci-
dentappellaten, durch Anwalt Gulden vertreten.

Kammerath Glaser trug darin an: Es wolle dem Kgl Appellati-
onsgerichte, die gegen sein Default-Urtheil vom 2ten März
ebenfalls eingelegte Appellation als gegenstandslos da-
selbe Urtheil zurückzunehmen, jedoch mittelst Cassirung
der angefochtenen Urtheile die Verurtheilung des Appellaten
auf den Betrag von 5037 fb 84 sc mit Zinsen vom 1ten Sep-
tember 1852 festzusetzen, dagegen die Widerklage
als unbegründet abzuweisen und den Appellaten zu dem
größten Theile der Kosten beider Instanz, sowie zu den
sämmtlichen Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, und
die Rückgabe der Baarschaft zu verordnen.

Dahingegen zu verordnen, daß dem Beweisgrunde der von
dem Appellanten vorgebrachten Thatsachen und Beur-
theilung der Rechtsfälle vorgenommen werde, zu diesem
Zwecke die Parteien vor Verkündigung des Urtheils zu ver-
weisen und diesen aufzugeben, in dem vom Gesetze zu
bestimmenden Termin die unterhaltene und bestrittenen
Thatsachen speziell anzugeben, über diese Gutachten über die
etwa bestrittenen Thatsachen abzugeben, Zeugen vor-
zuhalten;

die vorgebrachte Incidentberufung eines abhängigen Be-
klagten als begründet zu verwerfen.

Anwalt Gulden conclusirte, dem Kgl Appella-
tionsgerichte, die gegen das Default-Urtheil vom 2 März ab-

sein einzulegte Opposition als nicht unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Opponenten der Appellantin in die Kosten.

Factum.

Versailles ist zum gütlichen Theile in dem Urtheile der Kgl. Appellationsgerichtshof vom 2 März abhin enthalten, wovon sowohl der Anwalt der Appellantin Beschwerde führt gegen den appellantischen Anwalt die Ausdrücke als nicht gravitätisch verworfen und, unter Annahme der vom Appellanten zugestandenen Incidentappellation, mittelst bezüglicher Reformation des letzten Urtheils vom 28 Januar abhin erkannt würde, daß Incidentappellat Freinsheim nicht beizupflichten sei, wie vom 27ten März 1848 wegen der einzuklagten Verletzung des Incidentappellanten Wallzug zu bringen, verbescheidet sich der besondern Benennung dieser 400 fl nähern von dem Incidentappellanten gemachten Anführungen, indessen dieselben nach nicht vernommen sein sollten.

Gegen dieses Urtheil legte Appellant durch significirten Antrag vom 13 März abhin Opposition ein, worin er den obigen Antrag stellte und denselben durch vorgeschützte Verletzung seiner sich in erster Instanz gestellten Rechnung zu begründen suchte, indem er behauptete, daß die einzelnen Positionen seiner Rechnung durch die von ihm verbürgten in seinem Antrage angegebenen Belege ihre Begründung fänden.

Appellat bestreitt dagegen – wiederholt seine anderweitig vorgetragenen thatsächlichen Behauptungen, wiederholt und in dem zweiten significirten Antrage des Appellanten weiter vorgetragen ist –, unter Bezugnahme auf die zwischen den Parteien unterm 5ten resp. 31ten Juli 1851 contentieuse abgeschlossene Rechnung, gerichtend zu Gunsten des 11ten April 1853 um 47 fl 65 kr, die vom dem Appellanten innerhalb Frist nachgestellte Rechnung als günzlich unstatthaft nach art. 541 der Code de procedure civile der Fassen selbe hinweg nach zurückweisen, und diese Rechnung selbst als wollen nun Unrichtigkeiten, Verschiedenheiten und doppelten Ansätzen als früher verworfenen Posten sei.

Es fragt sich nun:

1., ob Appellant und Opponent rechtlich befugt ist, gegen seine früher mit Obl. Anton, abgeschlossene Rechnung vom 5ten resp. 31 Juli 1851 mit einer ganz neuen Rechnung aufzutreten?

2., wie derselbe den Zweifel von wirklichen Verletzungen und Omissionen in der abgeschlossenen Rechnung zu liefern hat? Wann bejahet nicht wie soll?

3., ob dieser nicht seine Hauptberufung auf Annahme der Opposition, soweit dieselbe begründet, diese zu rechtfertigen, unbegründet ist?

4., ob nicht auch mit Recht die Incidentberufung des Appellaten auf Opposition in dem Urtheil-Versailles vom 2ten März abhin zurückgewiesen wurde? Im Bejahungsfalle:

5., ob demnach nicht die Opposition des Appellanten abzuweisen und derselbe in die Kosten zu verurtheilen ist?

G. Galdeu

Ihnen Anwalt Glaser zu significiren.

G. Galdeu

No 3115

Zustellung.

Im Jahr achtzehnhundert dreiundfünfzig, den zweiten April

Auf Ansuchen des Herrn Hülsen, Anwalt für Heinrich Ott, Opponenten, Appellaten und Incidentappellanten;

habe ich unterzeichneter Karl Wilhelm Lauber Königlicher Ordinanz geprüfter bei dem Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken [illegible]

Für Lorenz Glasser, Anwalt für Heinrich Freinscht, Oppronaten, Appellanten und Incidentappellaten; Gegen in Sachen Abfassung mit seinen Mitinteressenten Adolphine Schaffe in seinen Rechten verfahrens

Abschrift von neu aufgefundenen Qualitäten, sowie die Sache weiter Akten zugestellt —
Trier einzig sechs Zwanzig.

Zusl. — 38.
Beg. — 01.
Vigil. — 07.
46 Tr

Ad Laute

No. 5623. Es gutachtet zu Handen
der Advokaten Adolphe Schaffe
Ober Amei[illegible] D. Gerichtsrat.

Schaffe

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Vorsumnis
für Heinrich Ott, Ackermann in Birgel Bauschbei Bitburg
im Großherzogthum Luxemburg wohnhaft, Appellanten
und Appellaten,

gegen
Heinrich Freinscht, Gutsbesitzer in Dürkheim,
Appellanten und Appellanten.

Urtheil vom 12½ April 1853 verurtheilt den
Appellanten Freinscht in die Kosten, zu liquidiren
wenn als causa sommaire.

	Tarif Artikel	Gebühren fl	kr	fl	kr
1., final. Antrag		—	—	7.	—
2., Vortrag über 5000 frcs	67.	—	—	25.	12.
3., Registrirung der Abrechnung vom 5/31 Juli 1851	—	47.	57.	—	—
4., Ausfertigung Urtheil		—	—	32.	—
5., Einlegung, Copy & Cop 4 Bgl.	67.	—		28.	6. 18.
6., Zustellung		—	—	46.	—
6., Porto-Auslagen		—	—	11.	—
7., Kostenrate		—	—	7.	—
				50. 08	31. 30
				31. 30	
Im Ganzen =				81. 38	

Trierbrücken den 16 April 1853.

G. Gulden

Die Kosten gegenwärtiger Sache wie auch die Kosten
wie auch nachgehende Gutachten nach einer Taxe
Kreutzer festgesetzt.

Ausgefertigt. 17 April 1853

Schorbach

Antrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Heinrich Feinsch, Hütt-steyer in Dürkheim wohnhaft, Appellant von
dem Beschluße des k. Landcommissariats Frankenthal v. 26. November 1852.
in s. 28. Januar 1853. Incidentappellat c. Appellationsklägers.

Heinrich Ott, Ackerm. in Ungelheim bei Bingen in Rheinhessen
Landwehrpflichtig, Appellat. Incidentappellant c. Appellationsbeklagten.

Indem das Appellat Ott um den Appellanten mit Ehrt einer streitigen Summe
21.356 fl 32 x. beschwert, während dasselbe nur um 5037 fl 36 x. beschwert bleibt,

daß die Hinzuziehung eines vereidigten Sachverständigen zur richtigen Schätzung der
streitigen Immobilien, wozu zu allem Voraus abgesprochen, somit es nicht nöthig
gewesen hatte, die weitere Schätzungen darauf gerichtet werden sind;

daß überhaupt das ganze Verfahren des Appellanten nur zu beschwerden hatte,

a. Hypothek-Urkunden v. 1. April 1836. c. 2. Januar 1837. für verkaufte Immobilien fl x.
b. Ehe-Pakten c. 17020. 00.
c. für am 1. November 1841. bei Fruchtübernommene Einrichtung . . 10000 ..
4290 ..

daß dagegen die Unrichtigkeit der von dem Appellanten produzirten Rechnungen
c. Belegen sowie der eigenen Akten des Appellanten v. 24. April 1836. bis 25. Mai 1837.
incl. 10.131 fl 52 x. beweisen, durch die Musterscheine genügsam dargethan wurde,

daß die letzte Zahlung auf diese Musterscheine am 25. Mai 1837. in Betrag v.
2231 fl. statt fand, c. da mit dieser Zahlung der ganze Preis gezahlt war, der
Musterverkäufer, resp. Fabrikant wußte, weshalb sich auch heute kein Muster
oder Musterschein mehr in den Händen des Appellanten befindet,

daß auch der in den Händen des Appellanten befindliche Brief des Appellanten an den
Fabrikanten Rückzahlung dieser 10.000 fl beweist, c. Appellat daher sehr unklug
handelt, wenn er später gleiche Zahlungen auf diese Musterscheine einklagen will,

daß in der in erster Instanz vorgelegten Rechnung unter No 1-9. diese 10.131 fl 52 x.
theils nicht beschwerende finden, wie die einzelnen Zahlungen gemacht worden sind, c. die
bezüglichen Belege zusammengestellt mit dem Urtheil v. 27. Mai 1837. die Zahlung
als vollständig anerkennen;

daß Appellat am 27. Mai 1837. nur auf den Kaufbriefe vom 1. April 1836 c.
2. Januar 1837. verkauften Immobilien mit 17020 fl zu beschweren hatte, c. somit zu
entscheiden ist, welche Zahlungen seit dieser Zeit gemacht worden, c. somit
auch Abzug dieser Zahlungen zu gestatten bleibt;

daß 1. durch die unter No 10 11. c. 12 der in erster Instanz vorgelegten Rechnung

Anbang

PENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

für Hannes Ott, Taboreur in Pingelbach bei Koppenau im Großherzogthum Baden, wohnhaft, Appellat, ursprünglicher Appellant u. Incidentappellant,

gegen

Hannes Kreuscht, Gutsbesitzer in Diebsheim wohnhaft, Appellaten gegen das Defanat-Urtheil des Kgl Appellationsgerichts vom 2 März 1853, ursprünglichen Appellaten von 3 Artikeln des Kgl Bezirksgerichts in Sandhausen vom 26ten Novembar 1852, 14t. u. 28t. Januar 1853 u. Incidentappellaten, durch Anwalt Glaser vertreten.

In Erw., daß Appellat in seinen unter 26 Februar abgegebenen u. bei der heutigen Verhandlung festgehaltenen Antrage anerkannt hat, daß die Hauptappellation ungegründet u. selbst unbegründet ist;

daß aber so lange die Incidentappellation sich voll. ständig Kostenfolgung findet;

daß diese die eingelegte Opposition nicht als ungegründet verworfen werden kann.

A. v. G.

Nachdem auf den Antrag des Appellatenanwalts, die gegen das Defanat-Urtheil vom 2 März abgegebene eingelegte Opposition als selbst ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Opponenten u. Appellaten in die Kosten.

J. Gulden

Heidelberg 30 März 1853

ausgeschiedenen Zahlungen 793 fl. auszuweisen waren, wovon alle Belege 3 Posten zugetheilt wurden; Daß zwar Ott die Echtheit dieser Posten bestreitet, allein mit Unrecht, indem nicht nur erwiesen, daß dieselben der Post übergeben, sondern auch bescheinigt worden ist, zumal die Absendung des Geldes durch Briefpost nur 2 von den Appellaten einzelnen aus der Nichtanführung des Geldes entstehende Unannehmlichkeit erfolgt ist;

2. Daß die unter Nr: 12. 13. 15. 19. 20. bis 25 incl. 27. 29. 30 ausgeschiedenen Zahlungen für gelieferte Weine, Schuhe, u. Lohnzahlungen, 693 fl. auszuweisen sind, u. diese Zahlung durch einen Brief des Notars v. Ott v. 19. October 1839. u. einen Brief von Heidelberger v. 20. October 1852. belegt ist;

3. Daß die unter Nr: 16. 17. 18. 32. 34 u. 35. eine Post v. 1702 fl. auszuweisen wird, welche sich durch die auf den früher in die Hände v. Jordan befindlich gewesenen jetzt in den Händen des Appellaten befindlichen Quittungen v. 8. April 1836. sowie auf die Letzte des Appellaten befindlichen 2 anderen Quittungen v. 8. April 1836. u. 2. Januar 1837. aufgestellten Berechnungen belegt finden;

4. Daß die unter Nr: 26. eine Post v. 20 fl. auszuweisen wird, welche sich durch einen Brief des Notars des Appellaten v. 19. August 1839 belegt findet;

5. Daß die unter Nr: 21. 31. 41. 43. 47. u. 52. - 1219 fl. bis auszuweisen sind, welche sich die von dem Sequester und Hausmeister in Nr mehrere aufgestellte Rechnung belegt finden;

6. Daß die unter Nr: 38. eine Zahlung v. 8 fl. 07 x. welche an den Appellaten geschehen, belegt wurde; u. dieser dieses nicht bestreitet kann, sich auszuweisen findet;

7. Daß die unter Nr: 37. 39. u. 39. ausgeschiedenen Zahlungen von 162 fl. auszuweisen sind, welche sich durch die in der Abrechnung v. 6. October 1843 aufgestellte Bemerkung belegt findet,

8. Daß die unter Nr: 41. u. 49. der gegnerischen Rechnung ausgeschiedenen Zahlungen von 91 fl. 54 x. sich auszuweisen findet, welche durch die Abrechnung v. 25. Januar 1847 u. die Bemerkung v. 7 October 1843 belegt ist, daß

9. unter Nr: 56. 57. u. 61. eine Zahlung v. 1237 fl. 31 x. sich auszuweisen findet, welche durch die in der Abrechnung v. 29. Octbr. 1841. u. Postbrief u. Quittung v. 25. Juni 1847. erwiesen ist;

10. unter N: 60. eine Zahlung v. 30 fl. 47 x. sich auszuweisen findet, welche durch Bemerkung in der Rechnung v. 31. July 1851. belegt ist;

11. unter Nr: 43 44. 45. 50. 53. 55. 58. u. 59. sich eine Zahlung v. 3944 fl. 35 x. zu fordern sich auszuweisen findet, welche durch die v. Jordan nicht ausgestellten Quittungen belegt ist;

12. unter Nr: 46. 62. u. 63. eine Zahlung v. 213 fl. 30 x. resp. ein Abzug für sich u. Logis des Notars des Appellaten in diesem Betrag fl. auszuweisen findet, welcher zwar ein Belag vermissen ist, daß der Appellat aber nicht bestreiten wird;

13. unter N: 31. eine Zahlung v. 211 fl. auszuweisen ist, welche sich durch Taxirung v. Hausmeister belegt findet;

über 10:20 ein Zahlung v. 200 fl. bis anerkannt findet, welche durch ein Erkenntniß der Instanz-Expedition belangt ist;

15. über 8:20 ein Zahlung v. 200 fl. bis anerkannt findet, welche durch ein Urtheil des Appellaten v. 2. April 1843. belangt ist;

Daß nun alle hier oben aufgeführten Zahlungen anerkannt sind, dann handelt es sich zu ermitteln ist, wie viel Appellant auf Abschlag bleibt, indem wenn man, wie Appellant die gehörig anerkannten Zahlungen mit Zinsen bis zu der jedesmaligen Zahlung berechnet, 2. davon die geleisteten Zahlungen abzieht, wenn man nach einer solchen Berechnung aufstellt, so ist klar ersichtlich, daß Appellant noch nicht 5037 fl. 21 kr. zu bezahlen hat.

Daß es hiernach angenommen wurde, daß alle geleisteten Zahlungen gehörig anerkannt worden seien, 2. Appellant in seiner am 5. Juli 1831. angefertigten Abrechnung anerkannt habe, an Capital noch . . . . 17620. ..

" an Zinsen . . . . 4336. 3.

in Summa also 21.336 fl. 3 kr. schulden, 21.336 3

folglich ist zulässig wäre, eine andere Rechnung aufzustellen, indem wenn anerkannt wird, daß Appellant solche Zahlungen geleistet hat, auch eine aufstellende Rechnung seine Richtigkeit hat, auf 5037 fl. 21 kr. betragen kann, dann auch bewiesen ist, daß diese letzte Abrechnung wenig ist, 2. die geleisteten Zahlungen gänzlich gar nicht in Abzug gebracht worden sind;

Daß Appellant auch nicht befugt kann, alle diese Zahlungen auf andere Forderungen außer dem Kaufpreis angerechnet werden, indem Appellant außer der Forderung für Kaufpreis 2. der Wechselfeld v. 10.000 fl. stehen in der Buchhaft bei Forderung v. 1290 fl. keine fernere Forderungen zu machen hatte, der Appellant aber die geleisteten Zahlungen auf alle diese Forderungen wirklich angerechnet hat;

Daß nun zu befugen ist, alle diese gesammtlich geleisteten Zahlungen seiner früher oben gehörig anerkannt worden, so wie ist, diese Anerkennung aufzuheben 2. die daraufhin Abrechnungen vorzulegen, indem Appellant zu verlangen braucht, daß er die noch übrigen Zahlungen wirklich geleistet hat, 2. Appellant dann anweisen muß, daß er dieselben gültig anerkannt hat;

Daß Appellant weiters, daß seine Mutter der alten Gemeinschaft Appellant übergeben hat, 2. übergeben hat, daß sie auf Zeit lebt, daß er Vormund sein soll, daß er Vormund 2. Verwalter seiner Mutter bedeutende Summen für ihr gemacht 2. viele der geleisteten Zahlungen auf die ihr gehörigen Gelder bezahlt, daß er aber eine genaue Rechnung über diese empfangene Gelder noch schuldig geblieben ist, wie denn auch die erhobenen Renten der Mutter des Appellanten statt abgeliefert worden 2. dieses Verhältniß einzig abgethan ist;

In dem daß nun das E. Appell-Gericht auf einen Zweifel darüber haben könnte, ob die anerkannten Zahlungen alle gehörig angegeben worden könnten

N.° 4168. Oberhof im Innern N.° 13366.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreitzer

Heinrich Treinsicht, Gütsbesitzer in Dürkheim wohnhaft, Appellaten von drei Rechtsgängen des Lyl Bezirksgerichts in Frankenthal vom 26 November 1852, 14.ten und 28.ten Jenner 1853, und Incidentappellaten, vertreten durch Anwalt Glaser, nicht erschienen

gegen

Heinrich Ott, Ackerer in Kirchheim bei Neustadt im Haardtgebirge, Beklagten, Appellaten und Incidentappellanten, durch Anwalt Hilden vertreten.

Anwalt Hilden trug Namens seines Appellanten Folgendes vor: Appellat beschwert sich, indem er Gesuch gegen den Anwalt des Appellaten erstellt, die einklagte Forderung als ungerechtfertigt und unbegründet zu verwerfen, und über den Incidentappell des Appellaten gegen das letzte Urtheil vom 28.ten Jenner abhin erkennend, mittelst der zurückgenommenen Exceptionen desselben zu Recht zu erkennen, das Appellant und Incidentappellat nicht betroffen sei, die am 27ten März 1848 an den Vater des Incidentappellaten abgesandten 4800 fl von der einklagten Forderung des Incidentappellaten in Abzug zu bringen, vorbehaltlich der besseren Verrechnung dieser 4800 fl auf die von dem Incidentappellaten genommenen Geldserhebungen, insofern die selben erfolgt erwiesen sein sollten, mit Verurtheilung des Appellaten in die Kosten und Gelddrafe.

Factum

Nach der Rechnung des Appellaten, schuldet der Appellant:

1., für Kapitalien Kapp reit die Original Summe von . fl 17020. –
2., für rückständige Zinsen dieser Kapitalien bis zum ersten April 1851 zufolge gestellter Rechnung . 4336. 3

Zu Ganzen = 21,356. 3

mit Zinsen zu 5 Percent vom 1 April 1851 an.

Appellat erhob gegen den Appellaten Klage auf Zahlung dieser Schuld vor dem Lyl Bezirksgerichte in Frankenthal.

Appellat bestritt die Klage als unbegründet und behauptete, vielmehr 2109 fl 14 x auf die einklagte Kapitalsumme schuldig zu sein, und stellte diese Position seinem Rechtsanspruche

2. an dieselben zu entrichten sei, als bei der Anzeigung des Hypothekarbestandes, die Forderung von Rechtswegen ständig zu verzinsen und diesen Zinsfuß einzuhalten.

In der die Incidentberufung betreffend, daß diese einzugründet ist, indem durch den Brief v. 2. April 1848. nachgewiesen ist, daß Appellant nur 4800 fl bezahlt hat, diese ihm aber in seiner Abrechnung zu hoch gutgeschrieben wurden.

Daß in der Abrechnung v. 6. October 1843. dem Appellanten alle weiteren Zahlungen zu Last gesetzt, seine Restschuld nach Abzug aller gutgeschriebenen Posten auf 449 fl 49 x festgesetzt, diese als Abrechnungsbasis in die Rechnung v. 25. Jenner 1847. übertragen und seine Restschuld hierin auf 2436 fl 30 x. festgesetzt, diese fernere in die Abrechnung v. 29. October 1848. übertragen und hierauf seine Restschuld auf 1993 fl 39 x. festgesetzt, diese fernere wieder in die Rechnung v. 21 August 1850. übertragen und die Restschuld auf 3531 fl 5 x. und diese endlich in die Rechnung v. Juli 1851. übertragen worden;

Daß aber keiner dieser Abrechnungen Evidenz beigelegt werden, und nicht nachgewiesen worden kann, daß Appellant mit Appellat behauptet, die in der Abrechnung v. 6 October 1843. nachgeschriebenen Rückstände erhoben hat, widrige Appellat, resp. dessen Mutter selbst diese eingezogen, wie die in den Händen der Rüngerer sich befindenden Quittungen nachweisen;

Daß daher die Berufung d. Appellanten begründet ist, die Incidentberufung aber als unbegründet verworfen werden muß.

R. d. G.

Gefallend dem k. Appellationsgerichte. Die gegen sein Default-Urtheil v. 2 M. erg abhin eingelegte Appellation als begründet zu, u. dasselbe Urtheil zurückzunehmen, sofort mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile die Forderung des Appellaten auf den Betrag v. 6037 fl 34 x. mit Zinsen v. 1. September 1852. festzusetzen, demnach die Widerberufung als unbegründet abzuweisen u. den Appellaten zu dem gesetzlichen Falle der Leistung erster Sicherheit zu den gesetzlichen Kosten der Appellationsinstanz zu verfällen, u. die Rückgabe der Rechtsgelder zu verordnen.

Dagegen zu verordnen, daß auf M. mündliche über der v. dem Appellanten und gegen diesen Zahlungen eine Berechnung der Restschuld vorgenommen werde, zu welchem Zwecke die Parteien vor Rechtsverständige zu verweisen u. diesen aufzugeben, in dem v. ihnen zu bestimmenden Termine die nöthigen Belege beizubringen, in Betreff der Kosten Kreuzung aufzuheben, in Betreff der Zahlungen über die streitige Zahlung nichts abzugeben. Kosten verbeschieden.

Die erhobene Incidentberufung aber als gänzlich unbegründet zu verwerfen.

lung einer bis in das Jahr 1836 zurückgehenden Rechnung zu begehren.

Dagegen beschwert Appellat sich von dem Appellanten auf gestellte Rechnung als rechtlich völlig unstatthaft, weil diesselbe Posten enthalte, über die rezipierten Quittungen, als auch über die über diese Quittungen hinaus und von Jenen zurückgesetzte entrichteten Abzahlungen nur pauschaliter sich äußere, Ferner Appellat würde substituirte allenfallsige Verletzungen und Versäumnisse in der Verrechnung, falls er solche zu erweisen vermöge, vorbehalten, keineswegs aber eine genaue Berechnung einfordern können; Zudem hätte Appellant nachzuweisen, daß seinem dem Appellaten verschriebenen Forderungen, inwieweit sie gestattet gefunden haben, nun ganz neuen Posten des Appellaten, insbesondere eine Mehrforderung derselben von 10000 fl 56 kr. und verschiedene Geldersabungen, welche Appellant für den verstorbenen Vater des Appellaten in früherer Zeit genommen habe, geleistet worden, und ob denn überhaupt vorhanden sein, und daß Appellant gegen die verschriebenen Forderungen nur mit diesen abgeschlossenen Rechnungen gehört gegen habe, ohne sich mit den contestirenden zu belasten, und überhaupt die Exweise seiner behaupteten Forderungen liegen könne.

Hierauf wurde durch Urtheil des Bezirksgerichtes in Feuchtwangen vom 4 November 1852 das gerichtliche Festsetzen der Parteien verordnet. Dagegen wurde Urtheil vom 26: November 1852 wurde sodann über das gerichtliche Festsetzen der Parteien sowie über den Beweis erkannt, und Appellant erklärt hat, den Inhalt der Klage wie den Akten anzuerkennen; zugleich zu Protokoll erkannt, daß die Post von 10000 fl 56 kr. von Gegentheil der Post von 1702 fl 56 kr. bestritten, daß beide Posten diesseits Posten bestritten sind; endlich daß Appellant auf Mangel jeden Beweises sich auf Compensation berufen habe. Nachdem Appellant in Abänderung dieses Urtheils eine neue Rechnung vorgestellt hatte, erfolgte Urtheil vom 14 Januar 1853, wodurch bestimmt, daß Appellant nicht in Abrede stellen könne, unterm 27ten Juli 1851 eine Abrechnung unterschrieben und unterzeichnet zu haben, wornach er an den Appellaten die eingeklagte Summe schuldig sei, sowie auf den Appellaten die eingeklagte Summe schuldig sei, sowie auf den Appellanten zu dem streitigen erhobenen Be-

schuldigungsposten gehöre: "daß er dem Appellaten in Abzug der gehörigen Forderungen nur mehr 5037 fl 34 kr. schulde."

In der zur Vernehmung anberaumten Sitzung vom 28 Januar ohne erfolgte Urtheil, wodurch beurkundet, daß Appellant zur Führung des ihm auferlegten Ergänzungsbeweises lediglich nur einen für Pumpel'schen und rezipierten Zeug des Vaters des Appellaten vom 2ten April 1848, worin dieser ihm den Empfang von 400 fl datirt vom 27 März 1848 angezeigt habe, produzirt, im Uebrigen aber den Ergänzungsbeweis nicht einmal angetreten, insbesondere dem Appellaten einen Diffenid über die bestrittenen Forderungen zugeschoben habe; Zudem erkannte, daß die eingeklagten 400 fl von der eingeklagten Forderung des Appellaten in Abzug zu bringen hätten, endlich den Exceptionen für zulässig und der Sache die Fällung vom 9 Februar ohne anberaumte.

Durch fristgerechten Anwaltsact vom 3 Februar ohne recapitulirt Appellat den ihm deferirten Eid, ohne jedoch dem Appellaten den zugeschobenen Eid, ohne jedoch dem Appellaten den zugeschobenen Eid zurückzuschieben, wogegen der Appellant die Valenz der Exceptionen bestritten wurde.

Durch Appellat des Hochlöblichen Bezirksgerichtes in Feuchtwangen vom 9 Februar ohne appellirte Appellant von der angeführten Urtheilen vom 26 November 1852, 14 ten und 28 ten Januar 1853 und stellte den Adjunctus Glaser als Anwalt auf. Unterm 15 Februar ohne liegt der appellantische Anwalt dem Anwalte des Appellaten Anzeige für Verkündung der Sache in der festigen Sitzung zugehen, mit der Erklärung, daß Appellant von dem angefochtenen letzten Urtheile nicht appelliren, inwieweit selbiges den Appellanten beschwert hat, die durch sie unterm 27 ten März 1848 an den Autor des Appellaten geleistete Zahlung von 400 fl von der eingeklagten Forderung in Abzug zu bringen. Incidentappellat beschwerlich sind diese Zahlung nur eine theilweise Abschreibung von Gelde genehmigt habe, welche Incidentappellat für den Autor des Incidentappellanten verrechnet habe, - wie dies auch vor dem die streitige

Zahlsendung beylaufenden Erkenntes der Freientgegenhaltenden vom 27 März 1848, für Pempel visirt und registrirt in Conventionsthal am 5. Februar 1853 sub 49 ex, und der übrigen Akten klar vorfindlich, daher diese Summa mit der vorigen klagenden Forderung nicht zusammen gerechnet noch fortan nicht impetirt werden könne.

Der appellantische Anwalt erscheint in sessione publica nicht, trotz der ihm gegebenen Aufforderung. Dagegen meldet der appellatische Anwalt seinen Antrag und bittet selben seinen Verlang zu begnehmigen. Es frägt sich nun:

1., ob über den Nichterscheinen des appellantischen Anwalts der Urkunde zu erkennen ist?

2., ob der Appellation zu verwerfen, dagegen die Freientbindung zu erkennen ist?

G. Guldner

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Kostennote

für Heinrich Otto, Accessist in Pirmasens bei Bezirksgericht Zweibrücken, Gerichtsvollzieher Baden wohnhaft, Appellatus

gegen

Heinrich Freinscht, Gütlbesitzer in Dürkheim wohnhaft, Appellanten.

Urtheil vom 2 März 1853 wodurch den Appellanten in die Kosten, zu liquidiren ad causa sumaire.

	Taxf. Artikel	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
1., Anwaltsbestellung	—	—	41	—	—
2., Gebühr	—	4.	40	—	—
3., Rollen	—	2.	20	—	—
4., Auswärtige	—	—	41	—	—
5., Zuschuß v. d. Rolle	—	—	32	—	—
6., Mobiliarsteuer Antrag, Urtheil	—	—	56	—	—
2 Copien 10 Bogen	—	1.	10	—	—
Zeugnisse	—	—	27	—	—
7., Abschrift über 5 Bogen	67	—	—	12.	36
8., Zuschuß zum Original	—	—	32	—	—
9., Auslagen	—	—	14	—	—
10., Porto-Auslage	—	—	28	—	—
11., Kostennote	—	—	7	—	—
		12.	48	12.	36
		12.	36		
Zweihundert Zwölf Gulden	Total=	25.	24		

G. Guldner

Obigt Kosten Betrag mit fünfzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer festgesetzt.

Zweibrücken, 4 März 1853

Schwartz

Nro 4168

DIRESIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antony
für Heinrich M. Oekonom in Vogelbusch bei Bay, jetzt in Großherzoglichen Landen verschollen, Appellaten und Incidentappellanten

gegen

Heinrich Freinscht, Gutsbesitzer in Dürkheim wohnhaft, Appellanten wegen Bestätigung des Bayl. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 26 November 1852, 14ten und 28 Januar 1853, und Incidentappellaten, Advocat Anwalt Glaser vertreten, — Heute?

I. Die Hauptberufung betreffend.

1. E., daß Appellant in völligem Vermögensverfall sich befindet, indem im verflossenen Jahre allein circa 20 Exekutions-Inscriptionen gegen ihn genommen worden sind, und daß die von dem Appellanten eingelegte Berufung unzulässig erscheint und keinen andern Zweck hat, als eine weitere Verzögerung der Sache herbeizuführen, zu untersagen und ihm das Recht seines Vermögensverfalls zu entziehen und einen Zuspruch des Appellaten zu entsprechen.

2. E., daß die von dem Appellaten eingeklagte Forderung von 21356 fl 3 kr nebst Zinsen vom 1 April 1851 durch die vorliegenden Urkunden auf das Vollständigste erwiesen ist, indem Appellant dem Appellaten schuldet:

a, an Capital für Immobiliarkaufschilling zufolge der zwei registrirten Kaufacte vom 8 April 1836 und des Kaufactes v. 2 Januar 1837 die Summe von 17,020 fl — kr

b, an rückständigen Zinsen für diesen Kaufschilling bis 1 April 1851, mit Verrechnung aller hierauf vorgemachten Zahlungen, zufolge der letzten Abrechnung vom 5 Juny 1851 auf die Summe von . . . . . 4336, 3.

Im Ganzen 21356, 3

mit Zinsen vom 1ten April 1851.

I. E., daß Appellant nicht klar in die verlangten Abrechnung, sondern in einer ganzen Reihe von fortlaufenden Abrechnungen, insbesondere in den bei den Akten befindlichen Rechnungen vom 6. October 1843, 29 October 1848, 5 Mai 1849, und 21. August 1850, sowie in den in denselben mehrmals vorgenommenen Abrechnungen vom 1. November 1841 und vom 1. April 1847, welche Rechnungen Appellant jedenfalls besitzen muß, statt sie von der gepfändeten Kapitalschuld in seinem Detailabtrage von 17020 ℔ abzuziehen hat;

daß diese Abrechnungen sämtlich contradictorisch und in Duplo abgefaßten waren und den weiteren Beweis liefern, daß sich in diesen Rechnungen, auf Verrechnung aller von ihm genommenen Zahlungen, von Jahr zu Jahr ganz richtig stellt.

I. E., daß Appellant gegenüber diesen in sechs gültigen Posten abgefaßten Rechnungen völlig ungehörig war, mit einer ganz neuen bis zum Jahre 1836 zurückgehenden Rechnung, worüber alle jenen contradictorisch ergangenen Rechnungen über den Haufen geworfen werden sollten, aufzutreten;

daß diesem Ansinnen einzig und allein nur der Rest zuzubilligen war, nachzusehen, wenn er sich gemerkt hätte, daß seinen Rechnungen wirkliche Versäumnis, Rückstände oder sogenannte Rückstände zu seinem Pfandschein verkommen;

I. E., daß Appellant nur — wenn er diesen Beweis, wegen aber vor Allem die vollständige Beibringung aller gepfändeten Abrechnungen erforderlich gewesen wäre, zu erbringen vermocht hätte, die entsprechende Reciprocation jener Rechnungen hätte verlangen können. — Art. 541 Cod. proc.

I. E., daß aber bei dem Abgange einer solchen Gewißheit mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß alle von dem Appellanten geleisteten festen Zahlungen, welche in die Zeit jener Abrechnungen fallen, auf wirklich verrechnet sind, zumal solche nicht alle Abrechnungen von dem Appellanten verweigert worden, indem er sich ja in der letzten Rechnung vom 5 Juli 1851 als Schuldner von 21356 ℔ 3ßr selbst bekannt hat unter Abzug der berücksichtigenden Abrechnung in gedachter Rechnung, für die definitive Restschuld des Appellanten und Abzug aller von ihm genommenen Zahlungen, festzustellen.

I. E., daß die von dem Appellanten in seinen beiden Acten in letzter Instanz vorgelegten Rechnungen, wonach er bis zum Jahre 1836 zurückging und nur auf 6519 ℔, später 2109, dann 6378 ℔ und endlich 3469 ℔ Schulden wollte, sich darstellt einer solchen Abrechnung libell und mauvaise foi sind, indem sie ein Appellant in dem directen Widerspruche mit den vorliegenden gerichtlichen Belegen:

a., seine neben der fraglichen Kaufpreisschuld noch bestandene Restschuld von 10000 ℔, welche durch die bei Erlaß des Appellanten vom 27 Mai 1837 nebst der Zahlung von ihm selbst beigebrachten Rechnung von Fitz, vom 29 Oct. 1836 und den verschiedenen ihre Tilgung vollständig erwiesen ist, ganz ignorirt und die aber auf diese Restschuld, die nicht Gegenstand der Klage ist, vorgenommenen Zahlungen — offenbare gegenbeweisende Mittel und Beweise — auf die fragliche Kaufpreisschuld imputirt hat, bei seinem persönlichen Erscheinen über gegenwärtige, die Richtigkeit der vorliegenden Belege und somit die Tilgung der Restschuld, als einer zweiten Schuld, selbst anerkannen, — wie dieß in dem Verhöre vom 26 November 1852 constatirt ist.

b., Appellant verschwiegen hat, daß er nach gehabter Ueberlegung und Beratschlagung des Vaters des Appellanten unter in dieser festgestellt die von Anderen gefälschten Zinsen

und Erziehungskosten erhoben und Schuldverschreibungen abgeliefert hat, wie dies ebenfalls constatirt ist, stellt durch die oben angeführten Beweise, stellt auf unwiderlegliche Rechnung über die Jahrgänge von 1838 bis 1840, wonach Appellant in dieser Zeit allein bei Kramer für den Vater des Appellaten 2075 fl erhoben hat, dass die Rechnung vom 6ten October 1843, wonach Appellant weiter bei Kramer den 1550 fl 43 xr erhoben hat, und durch die Nachweisung vom 5 Mai 1849, wonach er weiter für jene Jahrgänge 155 fl 28 xr schuldete, gleichwohl sich Appellant nicht mehr entschuldet hat, alle diese urkundlich ermiesenen Einnahmen in seiner Rechnung wieder gänzlich zu ignoriren und die Ablieferungen dieser von Kramer erhobenen Gelder etc. die sie genau zusammen und vorgerechneten Abschlags-Zahlungen gleichfalls nicht seine jetzige Zurückweisung zu unterstützen, ohne sich mit den entsprechenden Einnahmen zu belasten.

E. Appellant sich ferner auf das die verbindenden Urkunden vollkommen klar gestellte Schuldverhältniß zu Jordan zu 8670 fl und, nach Abzug einer Summe von 4290 fl, noch 4380 fl, ferner auf seine Reise von ausgeschlossen Entschädigungen an Jordan unter Nro 43, 44, 45, 50, 55, 58 und 59 im Gesammtbetrage von 3943 fl gütigst schreiben sah, obgleich allerdings, weil sich Appellant in dieser Beziehung gütigst schreiben dürfte an Gesammtsumma und sinken bis auf den letzten Kreuzer in den abgeschlossenen Rechnungen gütigst schreiben und verrechnet ist.

Wenn jene Verfügung vom 25 November 1837, Nro vom 1ten November 1841, Rechnung vom 6ten October 1843, wenn auf den auf OU fallenden Capital-Antheil an der Schuld ad 4380 fl dem Appellanten 138 fl und die bezogenen Zinsen gütigst schreiben sind und somit die Restschuld von OU, hinter an Jordan sich auf 3000 fl verringert, welche bis zur Klage nachweist von dem Appellanten bezahlt sind, dürfte er sich auf diesen Betrag nicht gütigst schreiben können, und endlich die meisten

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Abrechnungen, wenn die Zinsen dieser 3000 fl, welche Appellant für Ott bezahlt haben will, mit denselben bis 1ten November 1850 voll, ständig verrechnet sind.

E. Appellant sich anscheinend eine Reihe angeblicher Forderungen mit früheren Zeit gütigst, bezüglich seinen eigenen alten und jetzt Zahlen urgirt, dass sie übersehen oder gänzlich worden, und auf welcher der Beweis erbracht ist, dass sie nicht, insoweit sie etwa gültig gefunden haben, in den früheren, nicht vorgelegten abgeschlossenen Rechnungen verrechnet sind.

S. E. nun, dass der erste Richter in dem von dem Appellanten über Abfassung mangelhaften Verfahren vom 26 November 1852 ganz bündig erkannte, dass Appellant bei seinem persönlichen Verhören den Inhalt der ihm vorgehaltenen Akten des Appellaten vollständig anerkannt hat, indem auf den Grund dieses Anerkenntnisses entschieden hat, dass die Restschuld von 1000 fl keinen Bestandtheil der Kaufpreisschuld von 17020 fl nehmen, sondern beide Forderungen distincte Schulden des Appellaten bilden;

dass gegen den Appellanten nicht ab, aus Manchgrund dieser Entscheidung seine Rechnung abzuändern;

und dass er die gegen dieses Urtheil angeführte Berufung offenbar aber so gänzlich als unbegründet ist.

S. E., dass die von dem Appellaten eingeklagte Forderung vollkommen liquid und urkundlich vollständig nachgewiesen ist;

und dass dieser Appellant, wenn er sich der Zahlung bezüglich Abzüglichkeit dieser gegen ihn erwiesenen Schuld entschlagen will, seine Liberation durch Urkunden erweisen muß;

und sich derselbe muß, seine Unredlichkeit anerkennend, zu einem Urkundenbeweise selbst und durch das zweite

angefochtene Urtheil vom 14ten Januar 1853 seinem An-
erbieten gemäß zum Beweise des Verkunden dessen
zugelassen worden, daß der dem Appellaten zu Fol-
ge der geleisteten Zahlungen nur noch 5037 fl 34 kr
schulde;

daß dieser gegen dieses Urtheil nur frei-
mel ist.

S. E., daß der erste Richter in dem 3ten und letzten ange-
führten Urtheile vom 28 Januar 1853 zuerst in facto con-
statirt hat, daß Appellant zur Führung des ihm auferleg-
ten Verkundenbeweises beziehlich seiner einen fürdem-
gal visirten und registrirten Brief des Vertreters des Ap-
pellaten vom 2 April 1848, worin dieser ihm den Empfang
von 4000 fl unterm 27 März 1848 anzeigte, -
verfüchtet daß derselbe, an der Stelle des im Be-
weisen nicht einmal angetretenen Verkundenbeweises
den Appellanten den Richtereid defenirt hat, demge-
mäß den Appellanten für beeidigt erklärt hat, und sei-
ner sogleichen Pflicht die erwähnten 4000 fl in Abzug
zu bringen, und überdieß den defenirten Eidesleistungs-
eid zugelassen und zu dessen Ablegung die Tagfahrt
vom 9 Februar abhin fixirt hat;

daß Appellant den ihm defenirten Eid dem Rich-
ter vom 3 Februar 1853 in vollkommen relevanter Wei-
se recertirt hat;

daß nach die Ablegung dieser Eidesrecognition nicht ver-
weigert wurde, gleichwohl Appellant daß Appellat
vom 9 Februar abhin seinerseits um Tage, wo die Eides-
leistung stattfinden sollte, gegen die vorerwähnten drei
Urtheile die Berufung eingelegt hat.

In Erw., daß der erste Richter, wollte er nicht sofort
die Klage des Appellaten in dem letzten Urtheile zu-
sprechen, nur einzig und allein auf das von dem Ap-
pellaten, an der Stelle des zu führenden Verkundun-
beweises, zugeschobenen Eid erkennen konnte, da ja, in Er-
mangelung einer jeden Erörterung von Beweisverkunden
durch den Appellaten, nachdem erster Richter nicht die Mög-
lichkeit gegeben war, über solche zu erkennen, schon daraus
offenbar ungereimt ist, wenn behauptet werden woll-
te, daß der erste Richter einmal - jetzt in der Wei-
se wie gar nicht verfügten Verkunden schuldig ge-
worden sei;

daß auch Appellant ebenso, gegenüber der in dem erst-
richterlichen Urtheile enthaltenen Verkundenauferlegung, wel-
che angelöscht ist, mit der abermaligen Behauptung, daß er
sein klagen Verkundenbeweis angetreten und der erste
Richter die zur Führung seines Beweises vierlei Ver-
kunden vorgeladen habe, indem der zunächstklage Beweis
des Gegentheils in dem Urtheile enthalten ist;

daß endlich nach dem angefochtenen Urtheile selbst der
Beweis erhalten, daß Appellant von dem ihm auferleg-
ten Verkundenbeweise Umgang genommen resp. den-
selben aufgegeben und demselben das Beweismittel der
fürdemalen Eidesleistung substituirt hat; daß dann auch Appellant,
nachdem einmal Appellat den ihm defenirten Eid gesetz-
gültig recognirt hat, mit der klaren und bestimmten Ver-
fügung des art: 1364 C. c. völlig angelöscht ist, die Eides-
leistung wieder zurückzunehmen, und zu dem auferleg-
ten Verkundenbeweise zu recurriren;

S. E. ferner, daß Appellant, falls er überhaupt auf-
löslich wäre, auf den Verkundenbeweis nicht Rück
zu recurriren, diesen Beweis vor dem ersten Richter
zu erbringen und dem Urtheile desselben zu erhalten,
konnte, keineswegs aber ein überall nicht gerechtfer-
tigte Berufung gegen dieses Urtheil ergreifen und beim
Abgange einer definitiv-sentenzirenden letzter Instanz
sich Appellationsbeschwerden mit dem Petitorium über
einen Beweis führen könnte, - erwägen vor Allem
in erster Instanz erkannt werden müßte, indem, wenn
überhaupt Appellant auf Rückgängigmachung förmlichen
Eides recognitions zu dem von ihm auferlegten und dann

die fehlenden rechtlichen Verkündungsbeweise nachträglich recurriren könnte, dann ja muß der erste Richter nothwendig competent sein würde, hierüber zu erkennen und folglich in hoc statu causae die Sache muß nicht dem Kgl. Appellationsgerichte zur Entscheidung delegirt werden könnte.

P. 2., daß demnach auch die Berufung gegen das letzte Urtheil nicht minder frivol als gegen die früheren Urtheile ist.

P. 3., daß Appellat zum Nachweise über seinen Antrag an erster Instanz auf das Vollständigste angeführt hat, daß die von dem Appellanten reclamirten Forderungen entweder in den abgehaltenen Rechnungen verrechnet, oder von allem und jedem Beweise entblößt sind, und daß Appellant durchaus nicht im Stande ist, irgend einen Anhaltspunkt oder einen Beweis in jenen Rechnungen aufzufinden im Stande ist.

II. die Incidentappellation gegen das letzte Urtheil betreffend.

P. 1., daß der erste Richter seinem mit Recht die Imputation der dem Appellanten in dem Briefe vom 27. April 1848 bestimmten 400 fl auf die eingeklagte Forderung zugelassen hat, da diese Forderung nur auf die oben lit: b erwähnte besondere Geschäftsführung resp. die von dem Appellanten für den Vater des Appellaten gemachten Auslagen Bezug und eine partielle Ablehnung der gemachten Einwendungen gebildet hat, — wie dies aus dem die Schuldforderung begleitenden, vorliegenden Briefe des Appellanten vom 27 März 1848 resultirt, worin derselbe dem Ott, unter, den seinem Vater Anton Bühler, an Capital 90 fl, und bei dem Langbein, an Capital 140 fl angiebt, mit dem Beifügen, daß die Abrechnung noch zu beginnen, aber nächstens vollbegonnen werde;

daß hier die fragliche Ablieferung ad 400 fl in



die besondere Nachweisung über die Geschäftsführung des Appellaten gefehlt und keine Einwendungen auf die fragliche Summe stattfinden darf, deßhalb muß in den über letzteren früher gepflogenen Abrechnungen vom 29 October 1848, 5 Mai 1849, 21 August 1850 und 5 Juli 1851 offenbar nur ab-lässlich nicht mehr genommen wurde, daher keine Anrechnung bildet.

P. 2., daß überdies Appellat, wenn er die fragliche Forderung von 400 fl in Abrechnung bringen will, jedenfalls muß gefallen lassen muß, daß ihm die genannten Einnahmen abgefallen noch angerechnet werden.

daß nun aber nach dem Anschlage bezüglich zu der Abrechnung vom 6 Octob. 1843 resultirt, daß damals noch folgende dem Appellaten zur Verfügung übertragenen Vermögensstücke bei Handen vorhanden waren:

1., bei dem Bühler Capital	90 fl.
Zins von Martini 1842 bis 1 April 1851 . .	38.
2., bei dem Lang-bein Capital	140.
Zins von Martini 1842 bis 1 April 1851 . .	59.
3., bei Frau Schraudenbach resp. Rechtsfreiher Schrader	340.
Zins von Martini 1841 bis 1 April 1851 . .	160.
Totale	827 fl.

deren Abrechnung oder Verrechnung Appellant nachzuweisen hätte.

P. 3., daß ferner mit der Nachberechnung vom 5ten Mai 1849 erhellt, daß Appellant zufolge der von ihm nicht vorgelegten Nachberechnung vom 29 Octb. 1848, welche gerade diese Schuldforderungen zum Gegenstande hatte und worin auch die fraglichen 400 fl

ser Berechnung mit den Civilsachen genommenen gefunden, ergeben Saldo von 151 fl 40 kr, mit Zins bis ersten April 1849, im Ganzen 155 fl 28 kr, schuldig verbleib;

und dieser Appellant - ungeacht einer Verwarnung wegen verspätlichen Zustellung zu haben - vorgestern diesen Saldo mit 155 fl 28 kr mit den Zinsen und den weiteren Forderungen, die er seitdem bei Schrauderbach genommen hat, nun an den Appellatenschaden, indem sie in der verspäteten Rekanntnahme vom 5 Mai 1849 mit den Fortbetrages eingeklagte Zahlung der Zinsen für die 3000 fl an Ter. dan pro 1847 bis November 1848 mit 150 fl dem Appellanten in der Abrechnung vom 21 August 1850 über die gerichtliche Kaufpreisschuld gutgeschrieben wurde, da dieser nicht mehr von dem erwähnten Saldo mit 155 fl 28 kr abgehen kann.

I. C., und demnach den Incidentpunkt des Appel. Letzten das letzte Urtheil in dem angegebenen Punkte zu reformiren sey.

O. L. G. [illegible] Appellat gegen das Incidentpunkt Appellatenurtheil

Gestalten es dem Appellanten gerichtlich nicht gelungen ist, die eingeklagte Forderung als ungerechtfertigt und unbegründet zu verwerfen und über den Incidentpunkt des Appellaten gegen das letzte Urtheil vom 28 Januar abhin erkennen, mittelst dagegen Reformirung desselben zu Recht zu erkennen, dass Appellant und Incidentappellat nicht befugt sind, seinen 27 März 1848 an den Unterthan Incidentappellaten abgetretenen 400 fl aus der einklagten Forderung des Incidentappellaten in Abzug zu bringen, verbunden die besondere Verrechnung dieser 400 fl Cap die von dem Incidentappellaten gemachten Zahlungen, insofern dieselben nicht schon verrechnet sein sollten, mit Verfällung des Appellaten in die Kosten und Gebühren.

G. Fulder

Nº 4167. Nº 4167. Incidentum Nº 13390.

Stempel 14 Kreuzer

In Sachen Margaretha geborne Pfeilmann Ehefrau in Landau wohnhaft, in Verfolgung ihres Ehemannes abwesend, jetzt abwesenden Ehemann, dem Bürger in Landau wohnhaft gewesen Schuldners, Gegen, Gegen Johann Heinrich Zeltz, Appellanten und jetzt Contestatione Klägerin, beschwerdt Theil,

gegen

1. Johann Georg Friedrich verlebten Andreas und Valentin Herrmann, nun 1, Valentin Herrmann II. Erben, 2, Ludwig Herrmann Bäcker, 3, Philippina Herrmann und deren Ehemann Joseph Herrmann IV. Hutmacher, 4, Catharina Herrmann und deren Ehemann Johann Adam Dielich, Maurer und Erben, die Incidentpunkt Ehemänner der Klägerin Fortsetzung und Güterungsmasse wegen, allen in Mainz wohnhaft; II. die Wittwe und Erben des in Mainz verlebten Metzgers und Speisewirthes Franz Xaver Roy, 1, dessen Wittwe Christina Stüber, Andreas Erbin, in eigenen Namen wegen der streitigen Güterungsmasse, und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Ludwig Roy, 2, Christina Roy, mit deren Ehemann Jacob Schädinger, Bäcker, dessen der streitigen Fortsetzung und Güterungsmasse wegen, 3, die Erbschaftsmasse von Johannes Roy, als 4, dessen Wittwe Maria Kappel, Andreas Erbin, in eigenen Namen wegen der streitigen Güterungsmasse und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Johann Adam Roy, 5, Magdalena Roy und deren Ehemann Georg Michael Wörthern Andreas Erben, 6, Georg Roy, Bäcker, 4, Cajetan Roy und deren Ehemann Conrad Betsch, Andreas Erben, der streitigen Fortsetzung und Güterungsmasse wegen, allen in Mainz wohnhaft, 5, Magdalena Roy, Johann von Georg Zeller, Andreas Erbin, der streitigen Fortsetzung und Güterungsmasse wegen, III. die Erben von Johann Adam Herrmann, in Leben Andreas Erben und Abgang in Mainz, als 1, Georg Heinrich Herrmann, Andreas Erben, 2, Jacob Herrmann III, Andreas Erben, 3, Magdalena Herrmann und deren Ehemann Conrad Beyerle, Schmied,

4, Barbara Herrmann mit ihrem Ehemann Georg Peter Stöffler, Ackerer; 5, Eva Herrmann mit ihrem Ehemann Georg Peter Catlett, Bäcker, die Ehemänner der letzteren Trauung und Güterzugemeinschaft wegen, alle in Wörth; IV. Johann Georg Karcher, Bäcker in Wörth wohnhaft; V. die Erben von Barbara Vogel, in Leben Ackermann in Wörth, als: 1, Christina Vogel ohne Gewerb dahier wohnhaft, Witwen von Philipp Jakob Herrmann, gewesenen Bäcker allda; 2, Barbara Vogel, Ledig, großjährig und ohne Gewerb allda wohnhaft; VI. die Erben von Jakob Edel, in Leben Ackermann in Wörth, als: 1, Margaretha Edel mit ihrem Ehemann Georg Peter Herrmann III, Ackerer allda, dieser der weiblichen Ermächtigung und Güterzugemeinschaft wegen; 2, Christina Edel, ohne Gewerb, in Landau wohnhaft, Witwen des dahier, 3, verlebten Ackerer Jacob Edel; 3, Nikolaus Edel, Ackerer in Wörth wohnhaft, sämmtlich in Landau abwesend; VII. die Erben von Georg Herrmann Ackermann, gewesenen Bäcker in Wörth, als: 1, Valentin Herrmann VIII, Ackerer, 2, Anna Maria Herrmann mit ihrem Ehemann Jacob Feldmann III, Ackerer, dieser der weiblichen Ermächtigung und Güterzugemeinschaft wegen; 3, Catharina Herrmann mit ihrem Ehemann Adam Rapp, Taubiner, dieser der weiblichen Ermächtigung und Güterzugemeinschaft wegen, alle in Wörth wohnhaft; VIII. Daniel Herrmann, Ackerer in Wörth wohnhaft, Appellaten, jetzt Contradictionsbeklagte, beziehungsweise Kläger und Antragsteller,

Anwalt Petri trug vor: es seyen gegen die Appellatenerkenntnisse, der Appellant [illegible] die Gegner die Anmeldeerklärung vom 7. Oktober 1851 erfolgten Contradictionen Behufs Zurückweisung, demnach:

I. Zu erkennen, 1, daß von der 3te Termin der Kaufschilling der Mühlen und Güter Roy 152 ff 10 Schillingen, 2, der 3te Termin der Kaufschilling der Gebrüder von Georg Herrmann 118 ff 5 Schillingen, und 3, der dritte Termin der Kaufschilling der Erben von Johann Adam Herrmann 57 ff 40 Schillingen betrage.

II. Die Contradictionsbeklagten mit ihren Einreden und Einwendungen bezüglich der Zinsen der Kaufschillingen für verfallen abzuweisen, und zu erkennen, daß dieselben die Zinsen der Kaufschillingen von 18 Septbr.

Kostenverzeichniß

für Margaretha Vogelmann, Taubiner in Landau wohnhaft, Heinrich Herrmann, Ackerer, Jakob Herrmann, Gütlebesitzer, früher in Landau wohnhaft, jetzt abwesend, Appellaten resp. Contradictionsbeklagten,

gegen

I. die Erben der zu Wörth verlebten Ackermanns Valentin Herrmann, als 1, Valentin Herrmann II, Ackerer und Sohn, allda, Appellaten und Contradictionsbeklagte.

Arrêt vom 23ten März 1853, nimmt Contradiction an, und trägt den Contradictionsbeklagten 1/4, den Contradictionsklägern 3/4 der Kosten zur Last. — Causa sommaire.

	Tarif.	Gebühren	Auslagen
1, Vorlad[ung] und Copirung vom 6ten Sept. 1852.	—	—	(17) 17
2, Gerichtlicher und Notariatsakte vom 18t Juli 1824	—	—	1. 18.
3, D. D. 26t Novb. 1829	—	—	2. 9.
4, D. D. 22t Dzbr. 1830	—	—	1. 24
5, Avenir	—	—	— 44.
6, Rubrik	—	—	— 32.
7, Kleberey 6 Bog	—	—	— 42.
2 Copiam 6 Bog	—	—	— 42
Zäßellung	—	—	— 25.
8, Honorar	67	16 48	— —
9, Gerichtsbot[e] zum Beweis	147	—	— 32
10, Gerichtsbote 2 Bog		4 12	— 14
Copia 2 Bog		—	— 14
Zäßellung		—	— 46.
11, Bog kleiner Schreibs		—	— 1. 52
12, Lauf der Briefe		—	— 9.
13, Fuhrlohn bei Ueberschreibung der Akten		—	— 3.
14, Transito und Chaussee bei Ueberschreibung der Akten		—	— 10.
15, Porto		—	— 7.
		21 —	29 19
		21 19	
Zusammen		50 19.	

Zweibrücken den 11ten April 1853.

A. Lotz.

Ob die Vorlesung und Erklärung mit [illegible] zu den Kosten der Contradictionen gehörend 17. 17

53. 02

Obige acht Thaler Kosten sind
zwanzig Kreuzer Ausgenommen.

Agnitzbrücken 12 April 1853

Korbauth

Obigen Kosten sind Achtzehn
Thaler Neun und Dreißig
Gulden zehn Kreuzer Ausgenommen.

Agnitzbr. 19 April 1853

Korbauth

DOMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß
für

Den Colon Josef zu Mörtl verstorbenen Ehemann Valentin Pfarmann, alls: a. Valentin Pfarmann, b. Ehemann allhier x Cons: Appellanten c. Contestationsbeklagte.

gegen

Margaretha Pfeffelmann, Pfarmin v. T. T. Zeiß, sen Tochter in Mörtl. Appellantin x Contestationsbeklagten.

Erlaß v. 23. März 1853. wonach die Contestation aus und legt den Contestationsklägern 1/4 d. den Contest. Beklagten 3/4 Kosten zu Last. Causa sommaire.

	Gerichts	Stempel		Gebühr	
		fl	kr.	fl	kr.
1. Ordnung 5 Bl.					
2 Copien x Sigl. 2 Bl. à 10 x.			35.		
			55.		
2. Abordnung	67.			16.	48.
3. Zeugengebühren bei Eidesaf. d. Art.			3.		
4. Fracht x Porto bei Einsendung d. Act.			10.		
Rest.			7.		
		1.	30	16.	48.
Zusammen obige Gulden 38 x.				1.	50.
Einbezahlt d. 16. April 1853.				18.	38.

Glaser

Die Kosten ergeben sich obige Gulden
achtzehn und Dreißig Kreuzer Ausgenommen.

Agnitzbrücken 19. April 1853

Korbauth

N: 417. 16. März.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ausweg

für Margaretha geborne Wesselmann, Ackersmann in Landau wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als gerichtlich ernannte Vormundinn des Johannes Sand ehemaligen Gemeinds des hiesigen in Landau wohnhaft gewesenen Herrmann Josepen seeligen Leists, Appellantin und jetzigen Contradictorinn Klägerinn

gegen

I. die Leben des zu Wörth wohnhaften Ackersmanns Melchior Pfirrmann, als 1, Melchior Pfirrmann II. Ackersmann 2. Ludwig Pfirrmann II, Leinwebermeister; 3. Philippine Pfirrmann und deren Ehemann Joseph Pfirrmann III, Ackersmann; 4. Catharina Pfirrmann, und deren Ehemann Johann Adam Völker, Maler und Ackersmann, die gewesenen Ehemänner der oftbesagten Verwaltungs und Gebrechnungspflichtigen, alle zu Wörth wohnhaft

II. die Erbin des Erben des zu Wörth verlebten Bürgers und Feldmanns Peter Roy, als 1, dessen Erbin Christina Stabel, Ackersfrau, sie eigenen Namens wegen besonderen Gebrechnungspflicht und als Vormünderinn des minderjährigen Kindes Ludwig Roy; 2. Christine Roy und deren Ehemann Jacob Schneidinger, Bäcker, diese der oftbesagten Verwaltung und Gebrechnungspflicht wegen.

3. die Eheleuten von Jacob Roy, als 2. dessen Wittwe Anna Maria Keppel, Ackersfrau, sie eigenen Namens wegen besonderer Gebrechnungspflicht und als Vormünderinn des minderjährigen Kindes Johann Adam Roy; 4. Magdalena Roy und deren Ehemann Georg Michael Völker, Ackersmann; 5. Georg Roy, Bäcker und Catharina Roy und deren Ehemann Jacob Betsch, Ackersmann die ehemaligen Verwaltungs und Gebrechnungspflichtigen, alle zu Wörth wohnhaft; 6. Magdalena Roy, Ehefrau von Georg Zoller, Ackersmann zu Neubrunn wohnhaft und dessen sechs der oftbesagten Verwaltungs und Gebrechnungspflicht wegen.

III. die Erben von Johann Adam Pfirrmann, in Leben Ackersmann und Löwen in Wörth, als 1, Georg Heinrich Pfirr-

Nro 4167

Eintrag für

DIVISIONS-SALEPETER 14 Kreutzer

mann, Ackerer daselbst, 2. Jakob Pfirmann III. Ackerer daselbst, 3. Magdalena Pfirmann und deren Ehemann Conrad Beyerle, Schmied; 4. Barbara Pfirmann und deren Ehemann Jakob Höffler, Zeugner; 5. Anna Pfirmann und deren Ehemann Georg Jakob Cattus, Pfisterer, die Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft und Güterzusammenschlag mit Jakob Zimmermann hat wegen, alle in Wörth wohnhaft.

III. Johann Georg Karcher, Weber in Wörth wohnhaft.

IV. Die Leiber von Valentin Vogel, in Leben Ackersmann in Wörth, als 1. Christine Vogel, ohne Gewerb daselbst wohnhaft, Witwe von Philipp Jakob Pfirmann, gewesener Wirthsmann; 2. Barbara Vogel, ledig, großjährig und ohne Gewerb allda wohnhaft.

V. Die Leiber von Jakob Ertel, in Leben Ackerer in Wörth, als 1. Elisabetha Ertel und deren Ehemann Georg Jakob Pfirmann III, Ackerer allda, hiebei die ehelichen Errungenschaft und Güterzusammenschaft wegen; 2. Christina Ertel, ohne Gewerb in Neuburg wohnhaft, Witwe des daselbst verlebten Ackerers Jakob Ertel, 3. Nicolaus Ertel, Ackerer in Wörth wohnhaft, sämmtlich sie in Neuburg abwesend.

VI. Die Leiber von Georg Pfirmann dem Aelteren, gewesener Weber in Wörth, als 1. Valentin Pfirmann VIII, Ackerer, 2. Anna Maria Pfirmann und deren Ehemann Jakob Friedmann III. Ackerer, hiebei die ehelichen Errungenschaft und Güterzusammenschaft wegend; 3. Christina Pfirmann und deren Ehemann Johann Adam Rapp, Taglöhner, diese die ehelichen Errungenschaft und Güterzusammenschaft wegen, alle in Wörth wohnhaft.

VII. Daniel Pfirmann, Ackerer in Wörth wohnhaft — Vogel. t Leben, jetzt Executionsbeklagte, Frau Daniels Glaser verehelichen.

I. Laut die Appellation ist dritte Prozessakten am 7. Oktober 1851 eine Arrest Relaxation, in Folge Appellanten vom 6ten September vorh. Jahres, auf den Einspruch Friedensgerichts in Kandel gemäß Urtheil, welche am 31 Oktober 1851 fixirt wurde ist.

Laut Appellantischen gemäßigt Urtheil, diese Arrest Relaxation folgenden Inhalten gemäß bestätigend.

12 Die Leiber des 2ten Weber verstorbenen Ackersmann Valentin Pfirmann, als 1. Valentin Pfirmann II Ackerer, 2. Ludwig Pfirmann II Hufschmied; 3. Philippine Pfirmann, deren Ehemann Jakob Pfirmann IV. Hufschmied, 4. Christina Pfirmann, 2ten deren Ehemann Johann Adam Fulich, Weber, 2ten alle in Wörth wohnhaft; II. die Witwe des Leiber des in Wörth verlebten Weber und Handelsmann Peter Roy, als 1. dessen Witwe Christina Huber, Ackersfrau in eigenem Namen, wegen bestandener Gütergemeinschaft, 2ten als Vormündin ihres minderjährigen Kindes Ludwig Roy, 2. Christina Roy, 2ten deren Ehemann Jakob Schädinger Lichter, 2ten Letzteren selbst, 3. die Erbsnachkommen von Johann Roy, als: a. dessen Witwe Anna Maria Reppel, Ackersfrau in eigenem Namen wegen bestandener Gütergemeinschaft, 2ten als Vormündin ihres minderjährigen Kindes Johann Adam Roy, b. Margaretha Roy, 2ten deren Ehemann Georg Michael Wirth, 2ten Ackersmann, c. Georg Roy, Lichter, 4. Elisabetha Roy, 2ten deren Ehemann Jakob Betsch, Ackerer, alle in Wörth wohnhaft, 5. Margaretha Roy, Ehefrau von Georg Zoller, Ackerer in Rülzheim, 2ten Letzteren selbst;

III. die Leiben von Johann Adam Pfirmann, in Leben Ackerer 2ten Ordnung in Wörth, 1. Georg Heinrich Pfirmann, Ackerer allda, 2. Jakob Pfirmann III. Ackerer allda, 3. Margaretha Pfirmann, 2ten deren Ehemann Conrad Beyerle, Schmied, 4. Barbara Pfirmann, 2ten deren Ehemann Georg Jakob Cattus, Pfisterer, 5. Anna Pfirmann, 2ten deren Ehemann Jakob Höffler, Zeugner, alle in Wörth wohnhaft;

IV. Johann Georg Karcher, Weber in Wörth, V. die Leiber von Valentin Vogel, in Leben Ackersmann in Wörth, als 1. Christine Vogel, ohne Gewerb allda, Witwe von Philipp Jakob Pfirmann, gewesener Wirth allda, 2. Barbara Vogel, ledig, großjährig 2ten ohne Gewerb allda, wohnhaft.

VI. Die Leiben von Jakob Ertel in Leben Ackerer in Wörth, als 1. Elisabetha Ertel in Leben Ackerer in Wörth, als: 1. Elisabetha Ertel und deren Ehemann Georg Jakob Pfirmann III. Ackerer allda, 2ten Letzteren selbst, 2. Christina Ertel, ohne Gewerb in Neuburg, Witwe des allda verlebten Ackersmann Jakob Ertel, 3. Nicolaus Ertel, Ackerer in Wörth wohnhaft, dermalen sich in Neuburg abwesend, VII. die Leiben von Georg Pfirmann, dem Aelteren, gewesener Weber in Wörth, als 1. Valentin Pfirmann VIII. Ackerer, 2. Anna Maria Pfirmann, 2ten deren Ehemann Jakob Friedmann III. Ackerer 2ten dieser selbst, 3. Christina Pfirmann, 2ten deren Ehemann Johann Adam Rapp, Taglöhner, 2ten Letzteren selbst; VIII. Daniel Pfirmann, Ackerer alle in Wörth wohnhaft, die gemeinten Ehemänner der ehelichen Errungenschaft 2ten Güterzusammenschaft wegen; Appellanten 2ten Letzteren beklagten.

gegen

Mr. [illegible] geb. Vosselmann, Eintrein in Lindal, in ihrer Eigenschaft als gerichtlich bestellte Curatrix der Person und des [illegible] Vermögens der [illegible] in Lindal wohnhaft gewesenen Gastwirthin Johann Heinrich Zeiss: Wegen Klage jetzt Lastschrift Klage rein.

Zu Punct I. der Setzung der Rangreihe betreffend, daß den Lastsch. Gläubigern die Bestellungen der Lastsch. Klägerin Zeugen, u. demnach ihre Collocirung dieser anfechtbar sein:

1. daß Peter Roy seine Forderung für den 3ten Termin auf 156 fl. erhöht;
2. Valentin Hermann die Rangreihe auf 27 fl. ermäßigt;
3. Georg Hermann seine Post auf 18 fl. u. Johann Adam Hermann die Rangreihe auf 57 fl. 40 kr. erhöht, wodurch diese Lastsch. ihre Collocirung findet.

Zu Punct II. die Zinsberechnung betreffend:

Daß man es nicht in Frage stellig sein mag, daß während der Zeit, wo den Gläubigern wegen Concurs die Zinsberechnung nicht mehr laufen darf, weil der Schuldner nicht zahlen u. der Concurs nicht eröffnet werden kann, daß die Zinse sich nicht vermehren, wenn die mit Pfandrecht belasteten Gelder dem Concursmasse zurückgezahlt u. so eingenommen derselben werden ist, somit daß mehrere Pfandrechte nicht mehr, welches zwischen dem Schuldner u. seinem hypothekarischen Gläubiger besteht.

Daß nun durch Urtheil des k. Bezirksgerichts v. 15. März 1824. der am 25. October 1820. angelegte Concurs für die Firma von einer Gant für gültig erklärt u. Lastschriftklägerin verurtheilt worden war, die Lastsch. Gläubiger auf Collocirung laden zu lassen.

Daß aber die Aufforderung dieser Collocirung erst am 6. Oct. 1821. erfolgte, während daß dieselbe schon 1820. erfolgen sollen.

Daß wäre jene Aufforderung 1824. erfolgt die Lastschriftgläubiger ihre Collocirung damals schon gemacht u. sich mittelst Zahlung an die Lastsch. Klägerin mit der eingeklagten Summe, welche sie schon zu besitzen vollkommen, gänzlich liberirt haben würden;

Daß am 15. März 1824. für die Lastsch. Klägerin durchaus kein Hinderniß vorhanden, die in den Händen der Lastsch. Gläubiger befindlichen Gelder zu erheben, indem sie durch Urtheil des k. Bezirksgerichts v. 15. März 1824. hiezu berechtigt war, als die Gültigkeit der Concursmasse betreffend;

Daß da dennoch Lastsch. Klägerin seit 15. März 1824. hinlänglichen Zeit der Forderung zu rechtlichbesitzt war, diese zu erheben, für dieses aber nicht gethan hat, sie sich die Zinsberechnung gefallen lassen muß, die diese von Rechtswegen nicht hätten;

Daß zudem das Urtheil v. 15. März 1824. sowie jenes v. 23. Juni 1821. vorsieht, daß die Gläubiger drei Monate für ihre Zeit das Pfandrecht geltend machen sollen, während welcher Zeit die seit dem Concurs gelaufenen Zinsen nicht einzurechnen sind, die Gläubiger nicht dazu verurtheilt werden;

Daß offenbar nicht von den Klägern abhängen kann, wie die Gültigkeit seines Concursmäßigen Urtheil zu Recht bestehen kann, wie die Gläubiger so lange Zeit zahlungen zu leisten, während der von dem Urtheil gerichtlich anerkannte bestimmte Termin verlaufen ist, wo nicht, wollte man die Zinse nicht durch Verjährung verlieren, erst eine Zahlung verlangen müßte;

Daß zudem nicht die Lastsch. Klägerin gehindert hat, die Zinsen zu berechnen u. durch irgend einen Act die Verjährung zu unterbrechen, nicht auch die Verjährung hier Platz greifen muß;

Zu Punct ad III. die Kosten betreffend, daß das k. Bezirksgericht in seinem Urtheil v. 15. März 1824. richtig erkannt hat, daß die Kosten der Contumacial-Urtheile erster Instanz v. 19. März u. 10. April 1822. sowie die Contumacial-Urtheile des Bezirksgerichts v. 9. Dezember 1822. der Lastsch. Klägerin zu Last fallen, weil für die Aufhebung des Concurses nur zu Gunsten der Klägerin u. daß die nöthige Vorkehrung zu dem von den Concursgläubigern eingeklagten Contumacialverfahren zu sorgen, sondern sie muß die Kosten der Aufhebung des Urtheils, welches sie selbst veranlaßt haben, als sie v. Bezirksgericht dazu aufgefordert, denselben nicht allein hätten verhaftet zu können, sondern auch hätte verhaftet sein müssen, weil dann der Kosten erster Instanz in der Gültigkeit zu ersehen wären, über die Gültigkeit derselben zu Gericht auf diese Art jeder Zeit zu einer endlichen Lösung, u. somit zu den Kosten einer weiteren Berufung zu fallen wäre;

Daß demnach das k. Bezirksgericht seit 1824 bis dahin Unrecht, daß die Lastsch. Klägerin jene in erster u. 2ter Instanz auferlegten Kosten entlastet habe u. dieselben auf sie zu legen wäre;

Daß nun aber die Contsch. Gläubiger in jener Instanz wie in welcher die Defaut-Urtheile v. 19. März u. 10. April d. J. Dezember 1822. erlassen, durch einen besonderen Anwalt vertreten waren, dieser mit Recht die für jene Urtheile an ihren Anwälte 1. u. 2ter Instanz bezahlten Kosten in Rechnung bringen dürfen;

Daß sich daher genug richtig in ihrer Berufserklärung diese Kosten mit 5 jährigen Zinsen in Abzug bringen, da sie sich andererseits auf die Zinsen ihres Klagrechts

für diese Forderung zu Lust gehabt haben.

Daß die Contestationsklage nur gänzlich abzuweisen, daß für durch die abgelegten Contumacialakten für den Fiscus allen Forderungen ganz unbesorgt gemacht werden, alles aus den Acten, welche den Contest. Collocaten durch die Beweisauflage entstanden sind. Acten, welche für den Fall der Zahlungsunfähigkeit zu Lust bleiben, die Contest. Collocaten dafür auf ihre Schuld in Abzug bringen und Fiscus wegen für ganz zweifelhaft beurtheilt sind, mit der Contest. Klage nicht zu ganz nehmen, noch auch die Acten der Beweisauflage zu scheiden, daß übrig auch die Contest. Collocaten bereit sind, ihre Collocirung dann zu rectificiren, daß sie nur die durch die Contumacialakten v. 19. März, 10. April u. 9. December 1822. entstandenen Acten in Rücksicht bringen, wodurch auch diese Contestation ihre Erledigung findet.

K. S. A.

Hierauf ist der K. Appellationsrath Rudolf zu verfügen, daß die Contestationscollocationsklage v. 7. October 1851. dahin rectificiren:

1. daß die Posten a. Haben v. Peter Berg, den 3ten Termin des Kaufgeldes auf 156 fl. 2. die Haben v. Gregory Hoffmann denselben auf 43 fl.
3. die Haben v. Johann Adam Hoffmann denselben auf 57 fl. 40 kr. festsetzen.
2. Daß sie nur zum Posten in Rücksicht bringen, welche durch die Contumacialakten v. 19. März 10 April u. 9 December 1822. entstanden, u. welche dem Autor der Contestationserklärung durch Protokoll des K. Appellationsrathes v. 16. März 1824 zu Last gelegt wurden, durch die hierauf bezüglichen Contestationen für erledigt zu erklären, dagegen zu Post zu nehmen, daß die Contest. Collocaten nur gehalten sind 5 jährige Zinsen von ihrem Post zu Schuldner Kaufgeld zu bezahlen, durch die gegen die Abrechnung der Zinsen aufgenommenen Contestationen zu verwerfen u. die Contestationserklärungen zu den Acten zu verabfolgen.

Wie mir das weitere Vorgehen

Hoffmann

v. p. pl. [illegible]

I

Bezüglich der Angabe der Kaufgelder sind seiner Zeit Herr Advocat Fiscal Rudolf und Herr Notär Berger nach 18. September 1820 angiebt:

1. Peter Berg sei nicht für 461 fl., sondern für 468 fl. gutgeschrieben, der Posten betrage daher 156 fl.

2. Valentin Hoffmann sei nur für 86 fl. gutgeschrieben, ersterer ½ betrage 43 fl.

3. Johann Hoffmann sei nicht für 142 fl., sondern für 144 fl. gutgeschrieben, ersteres ⅖ betrage 57 fl. 40 kr.

II

Die Posten betreffend.

a. daß Appellaten mit Recht mit sämmtlichen Posten in Abrechnung kommen,

daß von 25 bis Oktober 1820 an die Kaufgelder mit Verzug belegt waren und die Verzugsklage - gestützt auf das Urtheil vom 23. Juni 1851. ihre Erledigung gefunden hat,

daß aber Verzug während der Dauer seiner Suspension ruhte, und der Lauf natürlich nicht eher als die Suspension aufgehoben wurde,

daß demnach Urtheil vom 23. Juni 1851. die Verzugszinsen vom 15. März 1824. erst von dem Tage der Verzugsklage gerechnet, und den Gläubigern zu bezahlen, welche zu der Verzugszahlung zu bezahlen, und sie zur Zeit der Klage gehabt haben, also natürlich nicht den seitdem Verstorbenen.

III

Die in Abzug gebrachten Posten betreffend.

a. daß Contestationscollocaten, an jeder Summe 5% 443 fl 30 kr Posten in Abzug bringen, welche sie in Folge des Prozesses an verschiedene Gemeinden für die Estel'sche Masse gemeinschaftlich bezahlt haben.

daß sie dieses vorgeschossene Geld nicht der Estel'schen Masse, sondern dem Verzugsklager zugerechnet haben, denn es ganz gleichgültig sein kann, ob welche Posten ohne die Estel'sche Vacantmasse der Appellaten zugerechnet werden

wendte sich mündlich und die für den Beschwerdeführer ungünstige Entscheidung gelangte nur zu Kenntniß des Beschwerdeführers, ohne daß ihm eine gültige Zustellung und jede Empfangnahme an den Beschwerdeführer vorfindet.

Daß Beschwerdeführer gegen das Appellationserkenntniß mit Rücksicht auf den Abzug seiner Forderung, als ob der Beschwerdeführer jene ungünstige mündliche Entscheidung nicht gehörig vernommen hätte, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, ist aus den Akten ersichtlich.

Daß Beschwerdeführer in seiner Nichtigkeitsbeschwerde sich auf die Bestimmungen des §. 468 Z. 5 und 6 der Strafprozeßordnung beruft, ist aus dem Inhalte seiner Beschwerde ersichtlich.

Daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Appellationserkenntniß vom 15. März 1824 nicht gegründet ist, ergibt sich aus Folgendem:

Daß der

aufzugeben, und nöthigenfalls den Contributionsobligationen
gegenüber auf dieselben gründlich zu erkennen sich vorbehält,
endlich die Contributionsobligationen in die Casten der Con-
tributionscassa zu vernichten sind.

A. Stolz

Ofen-Pest, p.p. 9. Juny 1853.

1820 zu pfänden;

III. die Contributionsobligationen in dem Betrage
ad 443 fl 30 kr zurückzuweisen und zu begründen sind, weil
dieselben dem Contributionsgesetze gegenüber nur zum Abzuge
der eingenommenen Kosten berechtigt sind, wenige Appellanten
durch das Appellationsgerichtserkenntniß vom
15. März 1824 den dritten Antheil gegenüber
verurtheilt worden ist.

IV. Rücksichtlich zu erkennen, daß die Kosten der
Appellationsinstanz mit Compensirung, soweit
selbe dem Appellanten zuerkannt sind, wegen
Appellationsgründen gehören, abzuschreiben, sowie die
verursachten Kosten, auf diesen zu setzen
sind.

V. Der Contributionsobligationen Verkauf zu verfügen,
wie für nicht gemeint ist, das Recht auf die zurück
den Contributionsobligationen aufzugeben, und nöthigenfalls
gegenüber auf dieselben gründlich zu erkennen sich vorbehält;
endlich die Contributionsobligationen in die Casten der
Contributionscassa zu vernichten.

Anmald Gasser beantragt die: erkennen durch
Appellationsgründe, Recht zu verfügen, daß
die Contributionsobligationen ihre Entwertung vom
1. Oct 1851 durch nachfolgende,

1, daß die Akten und Lasten von Peter Roy, dem
dritten Erwerber des Weingartens auf 156 fl. 2, die
Lebensnachfolge Hörmann desselben auf fl 48.
3, dieselben von Johann Adam Hörmann desselben
auf fl 37. 40 kr schätzen; 4, daß sie nun jene
Lasten in Rücksichtung bringen, welche durch die Con-
tributionalverfügung vom 19. März, 10. April u. 9. Juny
1822 entstanden, und welche den Käufer von Contribu-
tionsobligationen durch Verfügung des Appellationsgerichts
vom 15. März 1824 zu Last gelegt worden, sowie die
hierauf bezüglichen Contributionen für verdächtig zu
verfügen, dagegen zu Recht zu erkennen, daß die
Contributionsobligationen nur gehalten sind Rückzah-
lungen von jenem per Cent festgesetzten Betrage zu
bezahlen, sowie die gegen die Verfügung des

Hinter erstandene Contestation so rein dazu weiteren Beweisführung zu verweisen und die Contestationskosten zu den Kosten zu verurtheilen.

Ja Sum.

Dazu dürfte die Klage angibt sich auf die Urkunden dieser Verhandlung vom 15. März 1834 und 23. Juni 1851. Am 6. Sept. 1851 sind Appellanten die Appellaten auf Urkundenbeweis zurückgewiesen, worauf diese am 7. Oct. 1851 ihren Beweis vor dem Friedensgerichte in Candel vorstellen. Klagten diese Vorstellung nicht anerkannten, erhob Appellant die Einrede der Verjährung gegen dieselbe, welche mit dem oben angeführten Urtheile verworfen wurde. Zur Entscheidung über diese Contestationskosten kam die Sache sodann zur Verhandlung, es fragt sich nun, was über die Contestationskosten zu verfügen ist?

L. Fehr

Ihnen Anwalt Glaser zu Signifiziren.

L. Fehr

N= 330

Zustellung 30 f 19 x

Im Jahr achtzehnhundert dreiundfünfzig, den fünften April
Auf Ansuchen des Herrn Fehr, Anwalt des Appellanten
habe ich Gerichtsvollzieher Appellaten Contestationsklagendes
Urtheil gerichtlichen Inhalts Auf dem königlichen Forsthause
zu Reisse Im Orte, zu Gemeinde Reisse und Landkreis
Trier Im königlichen Forsthause Appellaten
Dem Herrn Glaser, Anwalt des Appellaten und
Gerichtlich Contestationsklagten Forstmann Fehrmann Forst-
Adt
Abschrift von vorstehendem Gerichtlichen Urtheil So rein
Kosten einzig 1 f 50 Centimes

C. M. Lauber

N: 5819. Einregistrirt zu Trier
Gebühren 6 Cl
1853 f: Dreißig Centimes Erhalten.
Walter

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Reg: 3724. N= 4166. Gerichtsthun in Reisse N= 13388.

Herr Friedrich Goske-Henrich, Empfänger in Reisse, welcher sich Appellanten von einem Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken vom 16. Juni 1852, Contestationskosten betreffend, durch Anwalt Petri vertreten lassen

gegen

die Erben des Herrn Johann Heinrich Pfeiffer, in Lebenszeiten Forstbeamten zu Reisse, als: 1., Catharina Dennhard, Wittwe, Gerbermeister, Herrn Valentin Dennhard, als: 1., Catharina Dennhard, Ehefrau von Herrn Peter Paulius, Ackermeister in der Pfalz Birkenfeld hier zu Lande, 2., Margaretha Dennhard, Ehefrau von Herrn Johann Schaffner, Ackermeister in Reisse, 3., Antonetta Dennhard, Ehefrau von Herrn Peter Schaffner, Ackermeister in Reisse, 4., Herrn Alois Kessler, Ackermann in Reisse, wohnhaft, in seinem und seiner Ehefrau als gewesener Vormünder über die minderjährigen Kinder des Herrn Antonin Dennhard, 5., Maurer Isaac Dennhard in Reisse wohnhaft, als Nachkommen der Cäcilia Dennhard, Ehefrau von Adam Thorell, Schuhmacher, der Letzteren selbst, beide in Reisse wohnhaft, sowie von der obgenannten Antonia Dennhard, der Ehefrau Herrn Peter Paulius, 6., Margaretha Dennhard, Ehefrau von Joseph Florix Krämermann, der Letzteren, der gesetzlichen Vormündschaft wegen, beide in Reisse wohnhaft, Appellaten und eventuelle Incidentappellanten, wegen Dreißig Gulden vertreten.

Anwalt Petri trug vor: es habe der Appellat dem Appellanten, mittelst Gerichtsvollzieher Lauermann vom 16 Juni 1852 zu Last zu erkennen, indem den Appellaten kein Eigenthumsrecht auf die von den fälles-enchères vom 24 Juni

auf 23 September 1847 festgesetzten Rechtshülfe zustehe
und sodann Kompetenzanstand zu dieser Zeit sein
solle, die Appellaten in die Kosten dieser Tag-
satzung zu verurtheilen sei die Zurückgabe der Pfandstücke
zu verordnen.

Darauf Gulden Einschränkung Appellat den Kgl. Ap-
pellationsgerichts die einzelnen Exceptionen zu verwerfen,
das mit Pfandstücke und Kosten; eventuell unter Annahme
der Incompetenz des Appellaten, mittelst Beziehung
Referentien Schreibens auf die von dem
Gnadenrecursinstanz erhobene Exceptionen
sich als zu Recht abzuweisen, demgemäß die Verordnung
gleichfalls zu verwerfen mit Pfandstücke und Kosten.

Factum.

Im Jahr 1848 wurde vor dem Kgl Bezirksgerichte Landau
Klage gegen Georg Valentin Leonhard von Hochspeyerhof, den
Vater der Appellaten, ein Kompensationsgesuch eingege-
bracht über die Forderung von drei Wechselsummen, nemlich
die Forderung von den beiden convencionirten Heimsteuer-
steigerungen, welche am 29 Juni 1847 auf Betreiben
von Kolb in Speyer, als Cessionar der Firma Fridag, und
am 23 September 1847 auf Betreiben von Ludwig Jacobus
in Hochspeyerhof abgehalten worden. In dem perentori-
schen Termine vom 16 November 1848 wurde den Appel-
laten für nächsterliche Tagsatzung zu gestatten ihren Kompen-
sationsgesuch in dem damals klar reclamirten Betrage von
6000 fl am Stamm und dem Appellanten selbst für seine Ver-
theidigung die provisorische Kostenzahlung auf die
Forderung von drei Wechselsummen Anweisung verfügt.
Am 26 Januar 1849 contestirte Appellant die Kompe-
sationseinrede der Appellaten "ihrer Existenz, Ei-
genschaft und Kompetenz nach, weil sie nicht erwiesen
und jedenfalls übersetzt sei." Am 4 April 1850
erfolgte nun zwischen Contestationsschrift zum Ver-
theile der angewiesenen privilegirten Gläubiger,
wovon nun von drei Wechselforderungen noch ein gu-
thabender Restbetrag von 3388 fl 9 x mit Zinsen
übrig bleibt. Am 22 März 1851 sind Appellaten für sei-
ne Vertheidigung, wofür sie verwiesen wurden An-
weisung erhalten sei. Darauf auf die Kompensationseinrede der
beiden zwei conventionellen Heimsteuersteigerungen,
worüber die Kompensationsgesuch verfügung
war, in den Händen der Reigerer nahegen und erwid-
te gegen den Gemeindsschreiber, Georg Valentin Lenn-
hard, ein Défaut-Urtheil der Kgl Bezirksgerichts
Frankenthal, der den angehaltenen Arrest für gültig
erklärte.

Als nun zur mündlichen Verhandlung über die von den
Appellaten erhobenen Einreden gegen die den
Appellaten im vermöglichen Termin erhaltene Anwei-
sung kam, verneinten die Letzteren in ihrem Antrage,
auf den Grund der mittlerweile am 26 Mai 1852, statt-
gefundenen Theilung, ihre Forderung auf den Gesammt-
betrag von 3938 fl 67 x mit Zinsen vom 11 Dez. resp. 16
November 1852; dagegen machte Appellant geltend,
daß er auf den Grund der angeführten Verfügung vom Kgl.
Bezirksgerichte vom 9 April 1851
rechtskräftiger Eigenthümer der von den beiden con-
ventionellen Heimsteuersteigerungen, mit Befriedi-
gung der beiden privilegirten Gläubiger Kolb und Ja-
cobus, übrig bleibenden Forderung geworden sei, weil
diese Versteigerungen all eine solle enchère gegen den
Schuldner Leonhard zu betrachten seien, daher gegen Leon-
hard eine resolutio ex tunc seiner früheren Erwerb-
ungen der streitigen Immobilien zur rechtlichen Folge
gehabt hätten, folglich Leonhard censirt sei, niemals
Eigenthümer dieser Güter gewesen zu sein, mithin die-
selben nicht von dem generellen Pfandrechte gegen Leon-
hard nicht getroffen seien. Hiernach bittet Appellant
für sich in weiterer Folge nicht, daß der Erlös jener Ver-
steigerungen, so weit er, mit Befriedigung der früheren
Eigenthümer Kolb und Jacobus, dem Leonhard gehörige
nur mobiliärer Natur sei, daher mit Unrecht für neue
Kompensationsforderungen eingehalten werden und
ihm selbst heute zu Folge der angegebenen Arrestir-
stücke der ganze noch rückständige Reigerlohn gebühre.

In diesem Sinne amendirte Appellant in erster Instanz auf Abweisung principaliter den Appellaten factor Hyperbolt. Interesse auf den Fehl der fraglichen zum Versteigerungsantrag, und verlangte subsidiarisch die Verhaftung des Dennhard'schen Fehlens, um seine Einwendungen gegen den Betrag der Forderung des Appellaten weiter geltend zu machen.

Dagegen opponirten die Appellaten: 1., der Fehlende, gegen den Appellanten, wenn er den Charakter der Mündlichkeit der Mündlichkeit bestreite, sei ein ganz neuer Antrag, der Replikanten verspätet, wo der allein frühere von ihm erstattete Bestreitung. Die Fehlende Bestreitung sei daher verspätet und unzulässig, indem gegen den Appellanten die Präclusion umsatt. 756 der Cod. de procédure seine Anwendung eingetreten, über. Weil der Charakter der Mündlichkeit als einer Immobilienmasse, so unter allen verschiedenen Gesichtspunkten rechtlich Einfluss zu nehmen pertinent und Gerichtsfehl gestellt sei.

2., Weil die Bestreitung nicht Einfluss ausgewendet, sie sei in specie nicht von einer zwingenden Versteigerung (folle enchère) gegen einen fol enchérisseur, sondern von einer reglen Zwangsversteigerung, wobei nur in Folge der Verhaftsfehlen der Formalitäten der gesetzlichen Zwangsversteigerung Umgang genommen worden sei, indem Dennhard nur die partie saisie sei und, wenn nun ihn als fol enchérisseur behandeln wollte, die partie saisie wenig gewinnen würde, zu deren Gunsten allein die wirklichen folle enchère die Resolution herbeigeführt hat fol enchérisseur eintreten.

Eine Resolution der Zwangsversteigerung des Dennhard'schen Hofes sei rechtlich in specie so wenig eintreten können, als wie wenn Dennhard in den Formen der gesetzlichen Zwangsversteigerung expropriirt worden wäre.

Dazu komme aber noch, dass durch die Weisung der angefochtenen Versteigerungsordnung selbst klar und ungewiss,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

wichtig die Zugestehung einer Resolution sich wenig abgeleitet finde, indem hierin unter Anderem gesagt sei, dass der Anfangsgrund von dem Besitzer Dennhard die Resolution erwerbe, in dessen Rechte eintrete, verpflichtet sei, zu transcribiren und die Formalitäten zu betreiben u.s.w. Auch betreffe Appellant selbst den Dennhard oder die Hinausführung der Versteigerung, und einem dieselben Widersprüche mit der gleichzeitig befürworteten Resolution bilde.

Durch Urtheil vom 16 Juni 1852 erklärte das Appellationsgericht in Frankenthal die von dem Appellanten erhobene Contestation zwar als zulässig, verwarf dieselbe aber als unbegründet, weil aus den Behauptungen der Contestanten eine Resolution, das eine Resolution wieder stattfinden habe, weder von den Versteigerungsgründen bestätigt worden sei, und gab den Appellanten auf die Thatsachen, mit Beweis sie ihre verneinte Forderung gründen, anzutreten.

Gegen diese Appellation von Seiten des Appellanten Groh-Heinrich. Die Appellaten ergriffen incidentell Incidentappellation, indem sie behaupteten, dass die Contestation der Appellanten nicht blos als unbegründet, sondern als unzulässig zu verspätet hätte abgewiesen werden sollen.

Es fragt sich nun: ob die Zurückweisung als unbegründet oder zu verwerfen und wenn hinsichtlich der Letzten zu verfahren ist?

J. Guldeu

Es wird Herrn Advocat Petri zu sprechen.

J. Guldeu

No 311.

Protokoll

Im Jahre achtzehnhundert Drei und Dreißig
am Zwölften April,

Vor Unterfertigtem als Gerichtsaktuar,
der Appellaten und gemeinschaftlichen Curatore und Vorgeschlagenen Maria Elisabetha Hoffner,
Ledig in unterzeichnetes Haus Hellenstein Lauber
Königl. Bayerischen Landgerichts Zweibrücken
Johann Appellatens gewesten Ehefrau, Verstorbenen
und Verhandelt wurde,

Dem Herrn Petri, Anwalt der Appellaten
und eigentlichen Curatore Herrn Appellaten Herrn
Georg Friedrich Groß-Henrich, Bürgermeister in Pirmasens
Hellstein

Abschrift von der Instruktion Gerichtlichen Beweis
von Zeugen mittelst Akte Vorgeschrieben,
Sechsten Artikels Inhalts.

Fünf: 35
Sechs: 11
Sieb: 17
46 Kr

Ein Laube

Zeugen d. d. Zweibrücken sind gestellt worden
den 13ten April 1833. Für sich selbst
L. Laubert;

Walter

Kostennota

für die Kinder und Vogtsbefohlenen von Maria Elisabetha Hoffner, im Leben Ehefrau des Hellenstein Wirths und Gastbesitzers, Georg Valentin Lenhard, alt: 1) Catharina Lenhard, Ehefrau von Georg Jakob Kuchler, Lehrmeister an der hiesigen Landwehrschule, und Lehrerin der hiesigen Sonntagsschule, 2) Georg Friedrich Lenhard, Bürger und Gastwirth dahier, beide als Gastbesitzer; Appellaten;

gegen

Georg Friedrich Groß-Henrich, Bürgermeister in Pirmasens, Appellaten.

Urtheil vom 23ten Februar 1833 verurtheilt den Appellaten
an die Kinder, zu liquidiren als causa sommaire.
Forderung der Appellaten 6000 fl., zu Zinsen seit Rekurs vom
Juni 1832 auf 3938 fl 57 kr mit Zinsen.

	Tarif Art.	Kreuzer fl.	kr.	Gulden fl.	kr.
1. Copulation vom 23ten Juli 1832	—	—	41.	—	—
2. dto vom 9ten August 1832	—	—	41.	—	—
3. Weitläufiger Auszug. Orig: 6 Bgl:	—	—	23.	—	—
2 Copien 6 Bgl: mit Signifikation	—	1.	09.	—	—
4. Vollmacht über 5000 Francs	67	—	—	25.	12.
5. Beurkunden Original und Copien 6 Bgl:	67	—	42.	6.	18.
Signifikation	—	—	46.	—	—
6. Porto Auslagen, Postmarken für Einschreiben und Postscheine für Absendung der Akten	—	—	21.	—	—
7. Kostennota	—	—	07.	—	—
		4.	55.	31.	30.
		31.	30.		

Zweibrücken, den 14ten April 1833. Im Ganzen 36 fl 25 kr.

G. Gulden

Die Kosten erwarten mit die
Summen von fünf und dreißig
Gulden fünf und zwanzig Kreuzer
festgesetzt. Szegnitz drucken 14 April 1853

Skorbatz

№ 4166.

22. [illegible]



Antrag

für Georg Ludwig Grohe-Henrich, Lumpacius in Neustadt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenstadt vom 16ten Juni 1852

gegen

die Erben und Repräsentanten von Maria Leisbonka Pfeifer, in Leben Eheweib des zu Hüttenstadt wohnhaften Wirths und Gastbesitzers Georg Valentin Dennhard, als: 1. Catharina Dennhard, Ehefrau von Georg Adolph Bastian, Lohnmüller in der pfälzischen Ludwigsthal, und diesen Letzteren, der ehelichen Vermischung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Hassloch wohnhaft; 2. Barbara Dennhard, Ehefrau von Carl Schlosser, Bäck und Adlerwirth, und diesen Letzteren, der ehelichen Vermischung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Hüttenstadt wohnhaft; 3. Georg Adolf Kessler, Adlerwirth in Hüttenstadt wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gesetzlich ernannter Vormund über Georg und Maria Antonia Dennhard, beide noch minderjährig; 4. Catharina Dennhard, Ehefrau von Georg Peter Lucius, Lohnmüller in der pfälz. Ludwigsthal, und Letzteren, und Letzterem der ehelichen Vermischung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Hassloch wohnhaft, resp. auf deren Besitz in Haber Mayer Isaac, Handelsmann in Edenkoben wohnhaft; 5. obgenannten Mayer Isaac als Besitzer des von Cäcilia Dennhard, Ehefrau von Adam Appell, Schlosser, und Letzterem selbst der ehelichen Vermischung und Gütergemeinschaft wegen; 6. Margaretha Dennhard, Ehefrau von Joseph Horix, Landmann, und Letzterem selbst der ehelichen Vermischung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Ebenungsthum wohnhaft, Appellaten,

wegen Forderung von zwanzig Gulden.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die Unzulässigkeit des Beweisantrags verworfen hat;

in Erwägung, daß nur allein die Frage zu unt-

2 Bände Verhandlungen wohnhaft.

Herr Advocat Heinrich, als Vertreter der beiden Verpflichtungsurkunden vom 24ten Juni und 23ten September 1847 auch Mo- oder Immobiliarmasse anzusehen sind.

Dass aber diese Eigenschaft als Mobiliarmasse wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann.

I. C. namlich, dass in dem zwischen Jacobus und Dennhard am 13ten Mai 1844 abgeschlossenen Baufrauding nur Deutsch eine solle- exchère conventionelle, eine Resolution par voie parée im Falle des Nichtzahlens des Baufpreises stipulirt wurde,

dass dieselbe Disposition in den Freitag'schen Verpflichtungen vom 11ten Juni 1839 enthalten war,

I. C. dass die Verpflichtungen dieser beiden Immobilien am 24ten Juni und 23ten September 1847 mit dem Dennhard frei willig, sondern durch dessen seitens Verbrüder Jacobus und Kolb Zwangsmassregeln gegen ihnen betrieben wurde, um so zu dem ihnen noch zustehenden Restkaufpreis zu gelangen.

I. C. dass es sich dabei nicht von einer gewöhnlichen Zwangsvollstreckung handelt, da einerseits die Fristen bei Mobiliarexecutionen gesetzlich vorgeschrieben formalitäten nicht erfüllt sind, und dann Mobiliarpfändung — da sie wesentlich d'ordre public sind — nicht Gegenstand einer Vertragsstipulation sein kann, — andernfalls Stelle die Urkunden selbst jedem Manne einer conventionellen Zwangsvollstreckung beilegen, Stelle ganz der Vertragsstipulation gemäss und nach den Formen der expropriation conventionelle vorgehen würde,

dass demnach hier nur allein von der Aufhebung der dem Verkäufer zustehenden Resolutivbedingung par voie parée, von einer folle- enchère die Rede sein kann.

I. C. dass die wirksamkeit oder überflüssigkeit der Wiederverpflichtung der gesetzten Bedingungen ohne allen Einfluss auf die gesetzliche Qualification der vom Verkäufer vorgenommenen Handlungen sein muss, und dann jedenfalls Gerichte in keiner Weise zu rügen vermögen.

I. C. dass es nothwendige Folge ist, dass den Verkäufer zustehende Resolutivbedingung des Grundstücks frei von allen Lasten und Hypotheken jedenfalls, gemäss dem Grundsatz Resolato jure

27. März.

Nro 4166

DIREKSONS-TAXE
14
Kreutzer

Antrag

für die Kinder und Vertreter von Maria Elisabetha Pfeiffer, im Leben Ehefrau des Johann Nicolaus Pfeiffer, und Gottlieb Heyard, Herrn Valentin Dennhard, alle

1., Catharina Dennhard, Ehefrau von Jean Jacques Schneider, Ackermeister zu Herrgottswiesen Landwirthschaft und Letztern der ehelichen Vermögens- und Güter-gemeinschaft wegen, beide in Sarreburg wohnhaft,

2., Antoinette Dennhard, Ehefrau von Carl Theodor Wirth und Letzterem, zur Letztern der ehelichen Vermögens- und Güter-gemeinschaft wegen, beide zu Pfalzburg wohnhaft,

3., Louise Dennhard, ledig und ohne Geschäft zu Pfalzburg wohnhaft,

4., Georg Adolf Pfeiffer, Ackermann zu Pfalzburg wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gerichtlich ernannter Curator über die minderjährigen Georg und Maria Dennhard;

5., Mayer Isaac, Handelsmann in Saarburg wohnhaft, als Procuration-Inhaber von Fräulein Dennhard, Ehefrau von Herrn Appell, Pfalzburg, zur Letztern selbst, beide in Pfalzburg wohnhaft, sowie von der abwesenden Wittwe Dennhard und ihrem Ehemann Georg Josef Ruelius;

6., Marianne Dennhard, Ehefrau von Josef Nonix, Landsmann, und Letzterm, der ehelichen Vermögens- und Güter-gemeinschaftswegen, beide in Schwarzenhaus wohnhaft, Appellaten und eventuelle Incidentappellanten

gegen

Herrn Friderich Grohe-Henrich, Banquier in Pfalzburg, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Civil-gerichts zu Pfalzburg vom 16 Juni 1852 und eventuellen Incidentappellaten, Huissier Petri voranten.

I. D., sagt die Mutter der Appellaten sein im Jahre

1839 errichtet ist und sagt die Exekutivpersekut der Appellaten gegen ihren Vater und Vormund, den Gemeinschuldner Herrn Valentin Dennhard, für mütterliches Vermögen zu ihren Gunsten vom 22 Juli 1839 inscribirt wurde.

T. E., sagt bei der gegen Herrn Valentin Dennhard betriebenen Collocation der Appellaten in dem provisorischen Rathe vom 16 November 1848 die bezogene Anweisung für sich zu 6000 fl rheinisch Forderung für mütterliches Vermögen im ersten Hypothekenwesen erhalten werde, wogegen Appellant unterm 26 Januar 1849 die angewiesene Forderung der Appellaten, ihrem Vater und Vormund, selbst hypothekarische Anweisung auf die streitige Masse verlangt und im zweiten Hypothekenwesen erhalten hat, damit einfiel, zu behaupten, daß die zu versteigernde Masse nur Mobiliar- und keine Immobiliarmasse wäre.

Auf Anfrage Appellantselbst dazu consentirte, daß eine partielle exekutivische Collocationsstellung am 4ten April 1850 stattfand, wodurch die privilegirten Hypothekargläubiger, Kolb und Jacobus, auf ihre Kunstpferdeforderung an gemeine Hosen und Kosten Anweisungen erhielten, und verfügte verfallende Kaufgeld von 3238 fl 9 x mit Hosen übrig verblieb;

Daß ersehen diesen partiellen exekutivischen Status vorläufig unter den Fenetten die streitige Forderung zu verfallenden Masse als einer Immobiliarmasse festsetzt, sie keineswegs - wider erste Instanz - bezüglich dieser Frage unrecht entschieden, folglich von vorgenannten Appellant mit seiner exzipirenden Masse nur in dem anberaumten Termin 21 Februar 1852 erhobenen Exekutionen, weder sie die Masse als eine Mobiliar

erklärt wissen wollte, völlig ungerichtig wäre, indem die Appellaten berechtigt sind, eventuell mittelst Incidentgesuch die Abweisung dieser Exekutionen ausdrücklich zu verlangen.

T. E., und überdieß aber auf - mit der rechte Instanz mit vollem Rechte aufgehobenen - meinen vorliegenden Akten die von dem Appellanten erhobene Exekutionen sehr zuwiderläuft, indem der Klagstab der Appellanten, sie mittelst der von ihm, während der anhängigen Exekutionen gegen den provisorischen Rathe, gegen den gemeinschaftlichen pro deposito erwirkten Arrestbefehl vom 9 April 1851 den gegen Markscheiderei zum Nachtheile der Appellaten anzuweisen, total umgestoßen erscheint, und der ihm selbst Unnütze Kosten verursacht hat.

T. E. nachdem, daß Herrn Valentin Dennhard die fraglichen Immobilien, laut Kaufvertrag vor Notar Renker in Speyer vom 11 Juny 1839 von den selben Freitag, in deren Rechte Kolb und Jacobus getreten ist, laut Kaufvertrag vor Notar Reichard in Speyer vom 13 May 1848 von Ludwig Jacobus erworben hat, worin sich die Verkäufer Eigenthum vorbehalten, für den Fall der Nichtzahlung der Kaufpreise entweder zu resolviren oder hinter ihnen sich zu pfänden, was sich mittelst der conventionellen Hypothekverschreibung gegen Dennhard sehr Exekutirung zu versichern.

Daß nun Kolb und Jacobus, welche nicht vollständig von Dennhard befriedigt wurden, nicht den Weg der Resolution zu wählen haben, sondern im Wege der conventionellen Hypothekverschreibung am 24 Juni und 23 September 1847 die betreffenden Güter laut Notar Reichard gegen Dennhard verpfänden lassen.

T. E., daß die Exekutirung der Appellaten: daß diese conventionelle Hypothekverschreibung eine Resolution der Verpfändungen sei Dennhard ex tunc inoperire, der Art, daß diese cassirt sei, niemals Eigenthümer der Güter gewesen zu sein, - sind wegen streitigen und massiven Immobiliarmasse entbehrt, und überdieß in einem rechtskräftigen Urtheile

[illegible] sache stehe mit seinen weiteren Behauptung, wenn schon
weder den Leonhard die Zeugenaussage, wenigstens die meiste,
insbesondere der privilegierten Gläubiger, Kolb und Jacobus,
massebleibenden Nachtheile eigentümlich empfinden.

P. E., dass zwischen der Convention und der gemeinschaftlichen Verwaltung bis nun eine formaller, aber kein materieller Unterschied besteht;

dass die Convention die ausser Streit ist, um dem Gläubiger mit dem Steuern des Falls weder seine Disposition zu verschränken, die ersteren sich vor bösartigen Machinationen einzusetzen entmündigen Gemeinschaftlichen Gemeinschaft, beide aber sogenannten des Schuldners bilden, indem in der einen Gemeinschaft nur in der anderen eine Reflexion des eigentümlichen des Schuldners liegen kann;

dass Nullität, bei der Reflexion vorschriftsmässigen Grundes gegen bei der einen wie bei der anderen mangeln, indem der Verfassen zu beiden bis zum Schlusse gegen den Schuldner gerichtet wird, der Appellant nun diesem Ziele angibt, verfehlt bis zur vorschriftlichen Verhandlung fortdauern der Schuldner bleibt, der Nachweis des Irrthums, auf Befreiung von der früheren Gemeinschaft, nicht diesem, sondern dem Schuldner selbst gehört, - und also bei Annahme einer Reflexion gegen unrecht sich verhalte.

P. E., sind in specie überdies Kolb und Jacobus, welche von den Verhandlungen der Privilegien inscribiert haben, expressis verbis in denen ihren betriebenen Verhandlungen erklärt haben, dass sie nur als privilegierte Gläubiger der Dennhard handeln, demzufolge die Güter nicht als ihre eigenen, sondern als die der Dennhard verhandelten, demnach auf diese Verhandlungserklärungen erklärten: dass sie selbst keinerlei Gemeinschaft den Appellanten, sondern diesen nur seinen Rückgriff gegen den Schuldner habe, und ein Verlust Recht zu einer Entschädigung 5); sind der Appellanten auf die ihnen nachtheiligen Nachweis für zu stellen auf Seite nur von den Schuldner die Entschädigung fordern kann, nach Art. 7); dass die Appellanten die Pflicht haben, ihre Verhandlungen ihre Rechtsbriefe innerhalb zu lassen und die Verhandlungen zu betreiben, (Ordnung 3 resp. 7); dass die Gestattung, an an den betreibenden Theil oder auf gefertigte Allodialien

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

sein zu gestatten hat. Art. 2. 22);

dass sein muss durch den Inhalt der Verhandlungen selbst für die Annahme einer Reflexion in der klarsten und positivsten Weise genügt und gestellt hat.

P. E., dass auf die Verhandlungen, gestalte der ihnen gemachten Auflage, innerscheidet, der Verhandlungen führen dürfe und sinnung der Allodialien verfahren betreiben haben, - und allen nach der bisherigen Behauptung der Appellanten ein freiständiges Recht, die ihnen auf dem Dennhard nicht zu Last fallen könnten, wenn, passt fällt;

dass bei der Collocation Kolb und Jacobus nur in so weit als privilegierte Gläubiger aufgetreten sind und nur auf den Grund ihrer inscribierten Privilegien die Anweisung empfangen und erhalten haben, wobei ihnen noch die nicht inscribierten Rechte streitig genommen und ihnen theilweise dieselben aufgegeben würden.

P. E., sind die Appellaten gestalte der unterm 26ten Mai 1852 abgefassten Theilung, wenn ihr mutterliches Vermögen hypothekarisch, ihre in der Verhandlung klar ausgedrückte Forderung auf den ihnen gebührenden Betrag von 3938 fl 57 kr mit Zinsen vom 16 Mai resp. 11 November 1852 in ihrem Antrage erster Instanz reducirt haben, und dass für der erste Richter, weil die Ausfertigung der Theilungsacte unterlassen worden, das Erkenntniss über den Betrag der Forderung vorbehalten hat.

P. E., dass demnach die Berufung der Appellanten ungerechtfertigt befunden erkannt wird.

A. d. G.

Demnach ist dem Herrn Appellationsgerichtsrathe, die eingewendete Berufung zu verwerfen mit Gutheissung der Kosten; eventuell unter Annahme der Incidentappellat der Appellaten, mittelst beigefügter Resolution

[illegal] [illegal] [illegal] [

Lay Appl. № 4165. Gesuchsteller № 13381.

in Sachen

DIVISIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Michael Wand, Gutsbesitzer in Bergzabern wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Elisabetha Bernhard, Appellanten von einem Urtheile der Kgl. Landgerichts zu Landau verkündigten vom ersten Dezember 1852. Rechtsanwalt Petri vertreten; gegen

die Wittwe und Erben Carl in Münchweiler verlebten Bürgermeisters Johann Friedrich Weissmann, als 1., Catharina Thorn, dritten Wittwe, ohne Gewerbe zu Münchweiler wohnhaft gewesen in eigenem Namen, wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Güter-gemeinschaft, wie auch als Vormünderin ihres mit demselben ergezeugten, noch minderjährigen Sohnes Wilhelmine Weissmann, 2., Elisabetha Weissmann, 3., Andreas Weissmann, beide ledig und ohne Gewerbe in Münchweiler wohnhaft Appellaten, durch Anwalt Gulden vertreten.

Anwalt Petri bittet Namens wie oben, es wolle dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung der Referentin vorgetragenen Urtheils die den Appellaten zuerkannte Kostenfälligkeit ausgesprochen, mit einem den Verhältnissen der Sache angemessenen Auftrage des Kgl. Appellationsgerichts zu weiterer Untersuchung fortzuschreiten, die Vorladung der Zeugen zu verordnen, und die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Anwalt Gulden erwiederte: es wolle dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheissung und Kosten.

Factum

Der selbe ist schon zum vorderen Theile in dem Urtheile des Kgl. Appellationsgerichts vom 17 März 1852 enthalten, weshalb die von dem heutigen Appellanten gegen das Urtheil erster Instanz vom 10ten Juli 1851 eingelegte Berufung als unbegründet verworfen wurde.

hiermit kam die Sache in die erste Instanz zurück. Der nun in Gemäßheit des oben erwähnten Urtheils vom 10 Juli 1851 am Land- und Gogengerichte erlassene Urtheil, wodurch das Urtheil des ersten Richters vom 26ten August 1852 bestätigt wurde, hat die Appellaten im Allgemeinen den ihnen zugesprochenen Forderungen erkennt sahen und, bezüglich der Zuerkennung der den Appellaten für die der Maria Elisabetha Bernhard verabreichten Kost, Kleidung nebst den übrigen Lebensbedürfnissen, sowie für Verpflegung derselben in gesunden und kranken Tagen seit dem Jahre 1822 gebührenden Entschädigung, eine Expertise angeordnet wurde. Diese Expertise fand am 5ten October 1852 statt. Die Experten sprachen sich hierin einstimmig dahin aus, daß, unter Berücksichtigung aller in den Interessen angegebenen Verhältnisse, den Appellaten eine Entschädigung von 115 fl 35 xr per Jahr gebühre, und motivirten diesen Ausspruch näher. Hiermit Urtheil des Land Bezirksgerichtes in Landstuhl vom 1ten Dezember 1852, wodurch den Appellaten die durch Experten erwürdigte Entschädigungssumme von 115 fl 35 xr per Jahr vom 13ten September 1822 an bis zum Urtheil zugesprochen und den Appellanten zur Zahlung dieser Summe jenen vom Tage der Klage sowie in der gütlichen Theil der Kosten verurtheilt. Gegen dieses Appellant beschwerdet, die den Appellaten zuerkannte Summe sei zu hoch gegriffen, besonders wenn man berücksichtige die Verhältnisse, welche die Appellaten selbst durch den mit dem Vater der Maria Elisabetha Bernhard vor den Notären Hatterott & Heldriegel in Winnweiler abgeschlossenen Heirathsvertrag vom 28ten Februar 1822 abgegeben hätten, sowie das Verhältniß, in welchem die Appellaten zu der intimidierten Maria Elisabetha Bernhard, einander, die gegenseitigen Verhältnisse, welche ihnen Letztere in Wirklichkeit gewährt habe, die Nebenumstände seit ihrer Trennung

N° 267

ec, das ursprüngliche Begehren war in 1315 fl bestanden hat. Appellant verlangte daher Herabsetzung der zuerkannten Entschädigungssumme; Dagegen bestritten die Appellaten alle Einwendungen und Anschuldigungen des Appellanten als unbegründet und unerwiesen und behaupteten, daß die Maria Elisabetha Bernhard von ihrer Mutter ein beträchtliches Vermögen erhalten habe und daß ihnen für ersparte Entschädigungen, mit Rücksicht auf die Leistungen, in Wirklichkeit gewährung, nur ein ersparen dürfen eine für, aber nicht Appellant Grund für Anfechtung des Urtheils a quo geltend machen. Es fragt sich nun:

ob nicht der erste Richter die Verhältnisse richtig gewürdigt hat, daher die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist?

G. Gulden

Herrn Anwalt Petri zu Zweibrücken.

G. Gulden

Zustellung

Am [illegible] tausend achthundert [illegible] ist dem [illegible] Appellaten Christian [illegible] Maschinenmann [illegible] Landgerichts [illegible] Appellaten [illegible] Abschrift

Abschrift

Abschrift der vorstehenden Urkunde sowie
von diesem gemeinen Akte zugestellt.
Kosten Dienstfreie Sache

Heft 16 38
" 17
Bog 7
46

No. 4898. Eingetragen zufolge
Verfügung vom 17 März 1853 fol. 275
Ofen Bezirks Gericht

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

Kostennote
für die Partheien und seben der zu Münchweiler verstorbenen Ehegenossen Johann Friedrich Weissmann,
Appellaten

gegen
Michael Wand, Gutsbesitzer, in Bergzabern wohnhaft,
in seiner für unterschrift als Vormund der minderjährigen
Maria Elisabetha Bernhard, Appellanten.

Urtheil vom 15 März 1853, wodurch den Appellanten in die Kosten rechtsfällig, zu liquidiren als Cause ordinaire.

	Tarif Art.	Rechnung fl	kr	Zahlungen fl	kr
1., Vollmachtbestellung	70	—	41	—	48
2., Consultation	68	—	—	8.	24
3., Ortsmittheilungen	91	—	—	1.	53
4., Gebühren	90	4.	40	—	57
5., Reise	90	2.	20	—	57
6., Aufenthalt von der Reise	..	—	32	—	—
7., Premier um 16 Sbr. abhin	70	—	41	—	48
8., Premier um 28 Febr.	83	—	—	1.	53
9., Arbeiter unter Antrag, dazu 3 Reisen	72	—	21	3.	48
2 Copien, 4 Bgl.	..	—	28	1.	54
Signification	..	—	27	—	—
10., Zubestimmung bei Hinterlegung der Antrag	83	—	—	1.	53.
11., Communication an Rechtsanwalt	90	—	—	—	57
12., Vertrag	80	—	—	9.	27
13., Aufenthalt zum Urtheil	—	—	32	—	—
14., Reise auf dem 15 März — fl 2 kl. 3 kr	146	1.	43	—	57
Reise auf Fürth für Adl Weissmann 5/2 Mgl.	146	7.	42	—	—
id. für Barbara Weissmann	146	7.	42	—	—
15., Qualitäten, dazu 2 Copien 4 Bgl.	87	—	28	5.	55
Signification	—	—	46	—	—
16., Forts Correspondenz	145	5.	36	—	—
17., Kostennote	—	—	7	—	48
Zweibrücken fl 21 März 1853.		34.	46	41.	19
		41.	19		
	In toto =	76.	05		
à 14 Mass. Zuschuss		—	56		
		77.	1		

L. Gulden
L. Gulden

Agiert nach der Summe von sieben
Gulden neun Kreuzer
pränumerando. Agram. 26 März 1853

Skorbatz

№ 4165.

Ladung

für minderjährige Grundbesitzer in Vormundschaft versetzt, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Namen Felix Isabella Bernhard, Agrikolen von einem Grundstücke sub C. hypothekarisch in Deputationsbann vom 1ten September 1852

gegen

die Erbserben und Erben sub in Münchendorf verlebten Jägers weiland Johann Evangelist Weissmann, als 1, Catharina Thoren, Witwe daselbst, sowohl in eigenem Namen wie auch als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder die Johanna Weissmann, 2, Felix Isabella Weissmann, 3, Barbara Weissmann, beide ledig und ohne Gewerb, - alle in Münchendorf wohnhaft, Agrikolen.

§ 1. Hat der rechte Theil bei Bewilligung ob den hypothekarischen Grundbesitzer Johann Evangelist Weissmann folgende Umstände nicht in Betracht gezogen sah, welche offenbare eine Minderung desselben zur Folge haben müssen:

1, Die zwischen der Johanna Weissmann und der minderjährigen Mündel Isabella Bernhard bestandene verwandtschaftliche Gemeinschaft, vermöge welcher sie mit dem Johannes Weissmann in Hof und Wohnung und pflege aufgenommen, sowohl selbe, wo selbe wenden kann;

2, die mangelhaften Vorkehrungen, welche die Familie Weissmann damit von dem Vater Gemahl Bernhard genossen sah, indem sie in Ansehung dessen ganzes persönliches Vermögen erfassen sah, und dabei zu berücksichtigen ist, daß Bernhard die Übergabe vom 28ten Oktober 1820 nur mit 2 Jahren übernahm hat, die minderjährige Tochter von dem Vater zum Vormunde von Weissmann's Tochter wie natürlich ernannt;

3, die Minderjährige ist eine Person, die deshalb einen besonderen Patronat erfordert, um sich, wenn sie einmal noch mündig und ihrer Volljährigkeit in einer wohlhabenden Familie mit dem Gatten gewiß mit einem besonderen Vorteil verbunden wäre;

4, die zugeschriebene Verschätzung von 115 fl. 35 kr. per Joch

vom 13ten September 1822 und — jetzt schon ein Capital von über 3500 fl anwachsend, stets Bedenken in Einem Obergerichte mit der Verwirrung der Instanzen, als welche dadurch Willkühr absorbirt sie bei weitem zur Bezeichnung dieser Sache nicht hinreichen würde.

L. S. J.

Ostrolla 18 den 6. Appellationsgrunde, mit welch Abänderung Reformation des vorgehabten Urtheils die den Appellaten zugesprochene Entschädigungssumme auf einen den Verhältnissen der Sache angemessenen und dass der 6. Appellationsgrund zu verwerfen Ersatz herabgesetzen, die Kosten des Abschätzungsverfahrens zu compensiren und die Appellaten in die Kosten des Appellationsprozesses zu verurtheilen.

L. Kotz

Gesehen p.p.q. den 4 März 1853

v. p-pl. 15 März 53

15 März

Urtheil

N 4165

Stempel: Jurisdictions-Stempel 14 Kreuzer

In der Militär- und Civil-Rechts-Sache des in Klausenburg wohnhaften Bürgermeisters Johann Friedrich Reissmann, als: 1) Catharina Horn, dessen Mündel, der Gemahl zu Klausenburg wohnhaft, Freudland in eigenem Namen sowie der grossjährigen und ihrem mündlichen Ehemanne beistehenden Bürgermeisterstochter, wie auch als Vormünder ihrer mit demselben erzeugten, noch minderjährigen Tochter Wilhelmine Reissmann; 2) Elisabetha Reissmann; 3) Louise Reissmann; beide ledig und der Gemahlin in Klausenburg wohnhaft; Appellaten

gegen

Michael Wand, Gutsbesitzer, in Szurdok wohnhaft, in der eigenschaft als Vormund der minderjährigen Klara Csiszár

Als Bernhard, Appellanten von einem Urtheile der kgl. Tafel mittelst in Rechtskraft erwachsenen vom 14ten Dezember 1852; Zahl Nr. 4165 ex. 1852

S. L. dass Urtheil der kgl. Appellationsgerichtes vom 5ten März 1852, Zahl Ergänzung der Urtheil unter Zahl, womit sämmtliche von den Appellaten des Falles der Appellaten aufgezählte gravamina theilweise als unbegründet verworfen worden sind, dagegen dem Grunde nach Billigkeit entsprechend ist, dass den Appellaten für die Verpflegung der Klara Elisabetha Bernhard in allen Lebensbedürfnissen und Pflege zur Zeit der Ihre Minderjährigkeit zum fünfzigsten Jahre die entsprechende Entschädigung von den Appellaten geleistet werden müsse.

S. L., dass Kraft die glaubwürdigen Zeugenaussagen der den Appellaten Kraft des Urtheil der kgl. Tafel vom 10ten Juli 1851 aufgetragenen Zeugenbeweis abgehalten auf der Vollständigkeit erbracht ist, indem hiermit nachgewiesen wird, dass Frau die Klara Elisabetha Bernhard seit dem im Jahre 1822 erfolgten Tode ihrer Mutter Barbara Bernhard bis zum fünfzigsten Jahre in der Behausung der Appellaten befunden und von ihnen die vollständigste Versorgung ihrer Lebensbedürfnisse in einer ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen entsprechenden Weise und die sorgfältigste Pflege erhalten hat und wie das Kind weder besondere Zimmer bewohnt noch besonders sorgsam möblirtes Zimmer mit gutem Bettgestelle, noch sonst gute Kost bekommen

Bezüglich ihrer Kinder Louise, in Beziehung auf Erziehung und Kleidung gut versorgt und mit solcher Rücksicht und Aufmerksamkeit behandelt wurde, wie es der Zustand der unglücklichen, von ihren eigenen Familien ganz verlassenen Person nur immer erforderte, daß diese Person selbst zu jeder zu vorhandenen Arbeiten von Werth willig und fähig war und über dreimalige zu ihrer Verpflegung, wenn sie gerade Lust dazu hatte, keine, sonst unbedeutende und wortlose Dienste verrichtete, zu einer Strafe selbst bestimmt, das Haus stets, eine Stunde oder eine halbe Stunde sich an das Gemüse selbst und Obst, — alles offenbar ihre volle Arbeit für die Familie Reismann.

I.L., daß die Maria Elisabetha Bernhard eines ungesunden und sehr verschuldeten Familie entsprossen, die Eltern der Mutter stark sittlich verwahrlost und sonst Gesindsleute sind;

daß die Familie Kind durch ganz besondere Umstände schon seit vielen Jahren in Besitz sich, das gesetzliche Kind in Folge einer Immobiliarschenkung des im Jahre 1833 verlebten Vaters vom 18 Febr. 1812;

daß der klagte Beklagte die mütterliche Verwandte der Maria Elisabetha Bernhard schon so behandelt hat, daß sie von der Klägerin Alles auf das Strengste dieser haben kann und dieselben auch bei weitem nicht verdient.

I.L., daß gleichwohl in dem Vergleichsprotokoll vom 7 Oktober 1852 für den Todesfall und die Pflege der Maria Elisabetha Bernhard 11 Louisd'or Entschädigung per Jahr und die Summe von 115 fl 35 kr ausbedungen worden, nämlich:

	fl.	kr.
a) für Kost per Jahr	85.	10
mit per Monat 7 fl und per Tag 14 kr gerechnet.		
b) für Kleidungsstücke	10.	—
c) für Logis, Beheizung, Beleuchtung und Krankenpflege und sonstige Lebensbedürfnisse	20.	25.
Summa:	115.	35.

I.L., daß diese Leistungen eigentlich sehr mäßig gegriffen sind, daß sie offenbar keine genügende Entschädigung für das dem die Appellaten wirklich Geleistete bilden können, — abgesehen davon, daß dasselbe während der bereits abgelaufenen 30 Jahre auch noch einen Ersatz für die Belästigung und den Zeitverlust erforderlich haben;

daß gleichwohl die Appellaten, die keine Kinder von ihrem sind, es dahin zu bringen gewußt haben, daß sie von der Klägerin bedacht sind, daß sie gegen die offenbare sie so überaus günstige Lage noch mehr zu verbessern wußten.

I.L., daß der erste Richter diese Lage zur Abmessung seiner Entscheidung genommen und demgemäß den Appellaten zu Recht hat, die Appellaten als Entschädigung die Summe von 115 fl 35 kr per Jahr, und zwar vom 15ten September 1852 an bis zum Ableben mit Ziel von Tag des Klage zu bezahlen.

I.L., daß auch Appellant, recht aber die Appellaten Grund hätten, sich über diese Entschädigung zu beschweren und incidenter zu appelliren, gleichwohl sich der ausgesprochenen Entschädigung unterwerfen.

R. d. G.

Demnach ist dem klagte Appellationszeugnisse, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gerichtskosten und Taxen.

E. Gudden

Gerichtsd. p.p.9. den 4. März 1853.

Recht

v. p. pl. 15 Mz. 53

Acta Bezirk

№ 4164 [illegible] Mörtz Carl Christian [illegible] № 1362 A.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Der Maurer und Leben Jakob auf der Bürkenmühlerhof Gemeinde Bruchsal, wohnhaft Hilfsarbeiter Ludwig Burkhard; 1) Jakob Burkhard, Ackersmann, Hilfsarbeiter; 2) Ludwig Burkhard, Hilfsarbeiter; 3) Caroline Burkhard, Ledig und ohne Gewerbe; 4) Heinrich Burkhard, Maurer; 5) Lucia Burkhard, Ehefrau von Nikolaus Adrian, Ackersmann, und die Letzteren selbst beschäftigt und Bürgermeisterhof wegen; 6) Philipp Burkhard, früher Küfer und Landwehrmann, jetzt Ackersmann; Alle auf der Bürkenmühlerhof wohnhaft; 7) Jakob Burkhard, Maurer, in Landwehrmann wohnhaft; 8) Isabella Burkhard, jetzt großjährig und ohne Gewerbe; 9) Georg Burkhard, jetzt großjährig, Küfer und Landwehrmann, beide Letzteren auf der Bürkenmühlerhof wohnhaft; Klagende auf Vollziehung und Zahlungsbefehl wegen Rückstand des Hilfs Aggravationsgefälls vom 10ten Dezember 1838, und Zweihundertklagens; Fünf Gulden Kosten;

gegen

Das Königlich bayerische Aerar, vertreten durch die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, im Beyern: Beklagte, Fünf Gulden Kosten;

Nachdem Gehört Klage dieses am 6ten gestellte den hier Aggravationsgefälls Zahlungsbefehl wegen der fünften der Beklagten, indem er Widerspruch gegen die Zahlung des Zweihundertklagens, welche ihm in dem Vollzug vom Jahre 1833 auferlegten Beitrag für die Hilfsgründen Ergebnisse nicht gehörig erbracht haben, und indem er über die Vollziehung seines Befehls vom 10ten Dezember 1838 sich Rath erbeten, erklärend, daß die Klage in Folge dieses Befehls vorgestellt ist, den Klagen als den Eigenthümer des Bürkenmühlerhofs Jungermann das Landwirthschaftliche Gebäude zu Bürkenmühlerhof das für die Hinderlichkeit Bewirtschaftung der Güter und Stall für Vieh Bürkenmühlerhof nöthige Gebäude, als auch das für die Hinterlegen, den Landwirthen der Agricultur nöthigen landwirthschaftlichen Einrichtung der Bürkenmühlerhof erforderliche Scheunengebäude in Stand zu setzen, oder aber, wegen der jetzigen Rücksicht einer nothwendigen Abänderung oder nothwendiger Reparaturen, wie dies in den Akten

Beklagten vorgeschossenen Kosten, an den Kläger 2 x Lieferung des Holzes in Natura, die volle Befriedigung und Rückzahlung der vorgeschossenen Kosten des Anhalts des Holzes zu leisten;

Hingegen die Beklagte zu verurtheilen:

1) den Klägern für den gegenwärtigen Waldbau, welcher Gegenstand der Streitklage ist, nach Maßgabe des bezüglichen Plans, — für 37 Morgen 21 Ruthen à 12 Louisdor, d. d. 30 April 1831 Nro 469 à 28 Thlr. Nro 470 à 14 Thlr. und Nro 471 à 14 Thlr. ausgefertigt und deponirt bei Z. April 1831 Nro 516 vol. 35. fol. 37. C. 12 à 28 Thlr. Nro 517 vol. 35. fol. 37. C. 13 à 28 Thlr. = 1792 Nro 518 vol. 35. fol. 37. C. 14 à 28 Thlr. — ferner nach Maßgabe der Holzschätzung vom 16. Dezember 1828, — ausgefertigt zu Fraubrücken, d. 31 März 1831 über 28 Thlr. Nro 521. Land 37. fol. 37. C. 15. — das nothdürftige Brennholz, rücksichtlich des nöthigen Holzes für die Klage, in Natura zu liefern, über aber die Klägern selbst das nöthige Bauholz, mit Ausnahme der Rücksicht auf die vorgeschriebenen Taxationsnormen, nach Abzug von Fuhrlohn, um Hälfte des Anhalts dieses Holzes, vorzüglich der Rücksichtnahme auf die Klage, zu belassen;

2) den Streitklägern, Gebrüder Rodrian, für den von ihnen gepachteten und streitbefangenen bereits abgetheilten Waldtheil, welche Gegenstand der Streitklage sind, nach Maßgabe des bezüglichen Plans, — ausgefertigt Nro 514 zu Lautenbach am 28 Mai 1833. vol. 37. fol. 61. C. 2 am 28 Thlr. — ferner nach Maßgabe der Holzschätzung vom 28 August 1832, — ausgefertigt Nro 515 und 516 zu Lautenbach am 28 Mai 1833. vol. 37. fol. 61. C. 3 und 4 à 28 Thlr. — den vollen Betrag des Anhalts an Brennholz und auf zu verwendendes Bauholz, rücksichtlich des Holzes für die Klage mit vollkommener Rücksicht auf die vorgeschriebenen Taxationsnormen, nach Abzug von Fuhrlohn und Zins von Tage der Klage zu leisten, vorbehaltlich des Rechts der Beklagten, das zu den mit streitbefangenen Waldtheil erforderliche Bauholz auf anderes Holz zu liefern und dann die bezügliche Befriedigung zu behalten;

Ferner drei Experten zu ernennen, um die den Streitklägern, sowie den Streitbeklagten, Gebrüder Rodrian, zukommenden Befriedigungen für das zu den abgetheilten Waldtheil erforderliche Bauholz, sowie die Kosten des Anhalts des Holzes, welche Experten sind, sowie in jedem Fall die Befriedigung für den Betrag des an die Gebrüder Rodrian baar zu vergütenden Bauholzes zu taxiren; das nöthige Beschwerniß aufzunehmen; endlich den Kläger- und Streitbeklagten die summarischen, bisher vorgeschossenen Kosten zu vergüten.

Die Beklagte trug durch ihren Anwalt Folgendes vor: daß der Fall der Holzabgabe vom 23. d. M. nicht bekannt werden sollte, dann sich Gelegenheit gefunden habe, das mehrere Forstbeamte gestellt worden, das Holz zu markiren und andere Experten zu ernennen, um einen gütlichen Vergleich mit Berücksichtigung obiger Bedingungen abzugeben, dazu verbeistehen.

Sitzung.

Der Akte ist ein gerichtliches Urtheil in Sachen der Gebrüder Rodrian, Kläger, gegen die Forstverwaltung des Königl. Forstamts Fraubrücken, Beklagte, vom 4 Februar 1833 beigelegt, worauf die von der Beklagten der Holz- und Zeitbefreiung der Kläger entgegengesetzte Einrede der Verjährung, der Nichtpflichtigkeit und Unzulässigkeit als unbegründet verworfen und die Kläger über den Grund der Holz- und Zeitbefreiung für die in den Waldungen ihres gepachteten Lautenbacher Hofguts zugelassen wurden und das Königl. Friedensgericht in Betreff der Bestimmung und Anweisung des Ersatzwaldes in Anspruch genommen wurde. Nach der Bestimmung und Anweisung des Ersatzwaldes in gütlichen Weise stattgefunden und diese in den vorgelegten und der Beklagten Kraft des Forstamtlichen Protokolls in Fraubrücken vom 3 Oktober 1833 spezifizirten Verhandlungsprotokolle vom 28 September 1833 für die Herrschaft Herr Oberförster in Oktober 1833, Forstmeister Wolfsruf in Lautenbach abgehalten worden sein, und auf an diesem Tage die Experten statt und wurde von denselben der 30. des selben Monats für Abgabe ihres Gutachtens anberaumt. Dieses vorgeschriebene Protokoll wurde laut der Anzeige des Königl. Appellationsgerichts bei Seitenlegt und der Beklagten durch Akt des Fraubrücker Friedens vom 30 Januar offen spezifizirt. Hierauf behaupten die Kläger die weitere Verhandlung der Sache, der Beklagte vorgiebt, daß sie gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom 4 Februar 1833 den Appellationsrecht vorgeschützt habe, dagegen stellt Letztere das vorgeschriebene Anhalten der Klägers als unrichtig und für jetzt ungültig und verlangte eine Verhandlung bis auf Erkenntniß des appellationsgerichtlichen Urtheils des Königl. Appellationsgerichts vom 4 März offen würde dieselbe für unstatthaftgründet erklärt und die Klägen vom 8 März ohne zu verhandeln anberaumt. In dieser Klägen sind die Verhandlung über

I. 24

Der Hr. Rd. der Civ. Sect. d. Landgerichts wurde in seiner spezifizierten Dienstschrift v. 18 ds. Mts. gegen das Erkenntniß des Landgerichts, Berufung ein, daß dasselbe ungenügend sei und verlange eine weitere Erg. Erkenntniß Kraft unseres Erkenntnisses. Erkannt ist nun:

1) ob nicht die Einwendungen des Beklagten gegen das Erkenntniß erheblich und zu berücksichtigen sind? Im bejahenden Falle:

2) ob nicht die Klägerin den ihr aufgelegten Beweis vollständig erbracht habe? Wenn dies der Fall ist:

3) ob dieser nicht die Haftung des Klägers als begründet erscheinen, und mit Hinblick der Kosten zu verkennen ist?

G. Gulden

Vorgeschrieben Berichtung sind den königlich bayerischen Appellationsgerichte, wo durch die königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, in Sachen der Frau Ludwig Burkhard Zimmermann

R.M. 233 wegen [illegible] Nullität [illegible]

Berichtung.

Gründe des gestrigen ganz gleichlautenden Urtheils mit Ausnahme der Kosten. Auf Anhören der Parteien und Lesen der Akten

Kosten.

Zeug 42 Kr.
Copie 11.
Visa 21.
Reg 1
715
Porto 28
1 43

wurde erkannt, daß Beklagte schuldig sei, an Klägerin Fünfzig Gulden zu bezahlen, und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen. Gründe.

Gegen das [illegible] Urtheil [illegible] Beklagte [illegible] Berufung ein, [illegible] Kosten [illegible]

Speyer, am 27 März 1854. 28 März 1854 für 284, [illegible]

Walter

Walter

Verhandelt
für die Wittwe u. Erben von Ludwig Burkhard, gewesener Gutsbesitzer auf dem Fürhofe, Gemeinde Wolfstein, Klägerin und Appellatin, gegen einen Vertheidiger des k. Appellhofes, Incidentklägers u. ursprünglichen Appellanten

gegen

Karl L. Berger, Bauer, wohnhaft daselbst, Beklagten, Berufs- u. Appellaten, Incidentbeklagten u. ursprünglichen Appellanten.

Urtheil vom 4 Juli 1853 u. Appellationsurtheil vom 15 März 1854, wodurch die Parteien in die Rechten verwiesen sind. Causa ordinaire.

	Tarif Nummern	Gebühren	
		fl.	kr.
1., Taxen		2	37
2., Vorbereitung der Beweis-Vorgänge v. 11/12 48		"	28
3., Verwaltung u. Besorgung der 3 Klagen		2	20
4., Consultation	58	"	8. 24
5., Communication der Acten an Regierung	91	"	1. 53
6., Rollen	40	2	20
7., Mehr. Ausfertigung, Civ. 4 Rolle, 2 Cop. 6 Rpl mit Zurechnung	72	"	28 5. 4.
8., Citirung v. d. R.	"	2	32 2 32
9., Reise v. 23 Febr. 53	"	"	32 " "
10., do. v. 29 März (wegen Vergl. Vorschmitz)	83	"	" 1. 53.
11., 2ter Antrag u. Incidentklage, Civ. 8/12 R. 2 Cop. 11 Rpl mit Zurechnung	72	1	3. 10 46
12., Einlegung der Anträge	33	3	" 5. 23
13., Reise v. 20 Juni 53 für k. Burkhard, Reise-Entschädigung 5 Nächtigungen.	146	1	" 1. 53.
14., Porto		7	" " "
15., Citirung zum Termin	80	"	" 4. 24.
16., Protokollirten, Civil Sache, mit Zurechnung mit 8 Kompl	87	"	32 " "
17., Urtheil 29 Bogen		2	53. 5 55
18., Eine Copie 8 Rpl		22	37 " "
19., Zurechnung		"	56 5 48
		1	43. " "
		= 52	14 62 45.

	Taxbetrag		Gebühren	
	kr	xr	kr	xr
Uebertrag: ..	52	14.	62	45
20., Reunte an Friedensrichter behufs Expertenernennung	76	"	7	16
Verständigung der Ortsbehörde	..	"	28	" "
21., Copie der Requisition an Ortsbehörde 2 Bgl	72	"	14	" 12
Translation, Orig. u. Cop. mit Zustellung	70	1	50	" 48.
22., Expertenernennung 3½ R.	..	3	3	" "
23., 1 Copie dieses, excl. zu 2½ R. R.	72	"	14	" 30.
Translation, Orig. u. Cop. mit Zustellung	70	1	43.	" 48.
24., Zustimmung der Experten	..	6.	48	" "
25., Expertenvereidigung	..	2	3	" "
26., eine Copie dieses excl. zu 2 R. Bgl	72	"	14	" 24.
Translation, Orig. u. Cop. mit Zustell.	70	1	43	" 48.
27., Gut zu Kirchheim mit dem Kirchweilerhof, zus. 10 Mezimm., zu Ordnung bei der Expertise v. 13 Octbr. 1853 aufgenommen, Abschätzungsbetrag Fastn. 2½ Taxn. à 18 fl. 54.	144	"	"	47 15.
28., Einverleibung des Expertenberichts	1	46	"	"
29., Ausfertigung desselben 13 Bogen	8	35	"	"
30., 1 Copie dieses 4 Bgl, excl. zu 3 R. à 12 xr	72	"	28.	1 36.
Zustellung	1	42	"	48.
31., Expertengebühren, beziehl. nach dem Expertenprotocoll zu	39	33.	"	"
32., Notiz. Entwurf, Orig. 4 R. 5 Bgl	72	"	35.	5. 4.
2 Cop. 5 Bgl mit Signif.	..	2	18.	2 32.
33., Vertheilungsbescheid v. 1 März 54	83.	"	"	1. 53.
34., Vertretung am 8 März	80	"	"	1 27.
35., Ausfuhr z. Theil	..	"	32	" "
36., Schreibereien, Cop. u. Exp. 5 Bgl mit Zustell.	87	2	18.	5. 55
37., Porto u. Correspondenz	145	5.	36	" "
38., Postmarken	..	"	7	1. 51
Zweibrücken den 31 März 1854.	133.	12	143.	52.
			133.	12.
			Intolo =	277. 04

Gildea

Die laut Art. 92. des Tarifs die Kosten Gebühr sub 27 der Advocat Burkhard in Cons. zu last stellt, so erwarten die Erben zu Verzeichniß nebst gegen Quittung wollen mit zusammen (71) neun und zwanzig Kreuzer in Empfang.

Zweibrücken. 8 April 1854

Burkhard

N 4164 c.

Fortung

für die Wittwe zu setzen und mit dem Kirchweilerhofe, Gemeinde Wolfstein, vereinbarten Güterbesitzers Ludwig Burkhard, nämlich 1., der Wittwe, Margaretha Wigand, Güterbesitzerin, 2., Ludwig Burkhard, Gutsbesitzer, 3., Caroline Burkhard, ledig in ihrer Minderjährigkeit, 4., Friederike Burkhard, Metzgerin, 5., Louise Burkhard, Ehefrau von Nicolaus Bodman, Accurs, in Zutzen, der nachlichen Genehmigung ihres Ehemannes, 6., Philipp Burkhard, Bruder Ludwigs in Vierbrunnen, jetzt Accurs, alle wohnhaft im Kirchweilerhofe wohnhaft, 7., Peter Burkhard, Müller in Knittelwald wohnhaft, 8., Elisabetha Burkhard, jetzt verehlichte in ihrer Minderjährigkeit, 9., Georg Burkhard, jetzt verehlicht, Bruder in Vierbrunnen, beide Letztere wohnhaft im Kirchweilerhofe wohnhaft, Kläger auf Vollziehung und Publication eines Urtheils der K. Appellationskammer vom 12 Januar 1838, und Incidentklägerin,

gegen

Karl Kyl Bürgermeister Bauer, Apotheker Bürgermeister der K. Regierung der Pfalz, Banquier der Banquiers, in Speyer, Beklagten.

In Erwägung, daß durch das in dem Arrêt der K. Appellationskammer vom 4 Juli 1853 die von der Beklagten eingelegte Incidentklage der Klägerin entgegen, der Thatbestand hinreichende Gewißheit und Unbezweifelt festigkeit in der Anzeigen Richtigkeit nicht unbezweifelt worden sind in der Absprung der Incidentklage in ihrem ganzen Umfange nämlich der in dem Arrêt angeordneten Expertise nebst Folgen genommen worden ist.

In Erwägung, daß diese Expertise unterm 31 October 1853 verfaßt worden ist in den Expertenwahlen der Beklagten bereits unterm 30 Januar 1854 significirt worden ist;

T. K., daß sich die Expertin in allen Punkten einstimmig zu Gunsten der Hünxe-Teichentwässerung aussprechen sollen in dem Sinne Gutachten unterzeichnet und dieselbe einen Kostenanschlag über die Einrichtung gemacht hat,

in Erwägung, mit Rücksicht auf die in nunmehr geführten Verhandlungen und A. Expropriationsgesetz mit verbundenen Erörterungstermin, die Hünxe-Teichentwässerung ihren ganzen Umfang und Ausdehnung beigemessen sind.

T. K., daß die Teichentwässerung, Schaden Medican, genügend wären, um sie dringend Bedürfnis zu bezeichnen, und projectirten Kosten gebühren und Mundgutachten sich bei der Entwässerung der Teiche zu Teichentwässerung zu Hünxe Flamm mit Kanäle-Projecten einstweilen aufzubauen - wie sich auch in dem Expertenbericht ausgesprochen ist - und in gemeinsamer einem Kostenanschlag und Entwässerungsvorschlägen, die Entwässerung abgegeben hatten, daß sie nicht beabsichtigen, den vorhandenen Kanäle in Natur zu belassen, sondern überhaupt neue Einrichtungen, daß sie neue zum Schutze und Unterhalt dienen Erhalt wegen neuer Einrichtung beabsichtigt sei, - einen Expertise, welche aber das Areal als Überschwemmungsgebiet verbleibt zu verschiedenen entschieden sei, daß dann auch für die Wiesen notwendige Holz unterhalb den Klüsen zu belassenden Kanäle beizubehalten sei.

A. v. P. [illegible] Ausführung der fraglichen Entwässerungsanlagen

Schaffen als dem K. Appellationsgericht gewissen Instanz als Verkündung verfügt, daß die Hünxe-Teichentwässerungsanlagen die ihnen in dem Verfügen vom 4 Juli 1853 vorgelegten Entwürfe durch die zuständigen Expertise vollständig erledigt haben, in Anbetracht über die Vollziehung seines Verfügens vom 12ten Dezember 1838 zu Kenntnis gekommen, aufzufordern, daß die Entwässerungen zugleich einen Verfügung vorgelegt ist, den Plänen und den bezeichneten Kanäle Einsatz zu Regulierung und verpflichtet Entwässerung der Wiesen, in Anbetracht der für die zu verfügenden, den Expertenschaften Entwässerung der Klüsen zu Hünxe zur Entwässerung des Hünxe-Teichentwässerungsgebiets in Betracht kommenden Kanäle in Natur zu belassen, und Einsatz der Holzung zu leisten;

Demgemäß die Entwässerungen zu verfügen:

1, den Plänen gemäß projectirten Kanäle, welche genommen der Hünxe-Teichentwässerung ist, mit Maßgabe der bezeichneten Pläne, - für Kampel Nord zu Entwässerung vom 5 April 1851, Nr. 469a für 28 xr, Nr. 469b für 14 xr, Nr. 469 für 14 xr, registriert ebendaselbst den 7 April 1851 Nr. 416 vol. 35 fol. 27 C. 12 für 28 xr Nr. 417 vol. 35 fol. 27 C. 13 für 28 xr, Nr. 418 vol. 35 fol. 27 C. 14 für 28 xr - seinem Maßgabe der Entwässerungs-Projecten vom 16 Dezember 1848, - registriert zu Hünxe den 31 März 1851 für 28 xr, Nr. 741 Band 39 fol. 51 C. 14 - die vorgeschriebenen Entwässerungs-Einsatz für die Klüsen, in Natur zu belassen, über aber den Klüsen stehen den vollen Wert durch Entwässerungs, mit aufgesparter Rücksicht auf die vorgeschriebenen Kanäle, und Entwässerungen zu Expertise, zum Schutze der Unterhalt dieses Holzes, vorzüglich der Entwässerung dieses Kanäle zu erhalten;

No: 1928 Ehescheidungs-Klage des Gastwirths Johann Adam Walter
1854. Jahrgang 1854. St. Ingbert.

Walter Antrag

für

Die Königl. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern zu Speyer
Civilsitz,

gegen

die Ehefrau des Gastwirths Johann Adam Walter, Johanna Wolfstein, wohnhaft Gastwirthschaft Ludwig Burkhard, alle

1) Jakob Ritter Weingarten Wirth, Gastwirth,
2) Ludwig Burkhard, Gastwirth,
3) Caroline Burkhard, ledig, ohne Gewerbe,
4) Heinrich Burkhard, Metzger,
5) Louise Burkhard, Ehefrau von Nicolaus Adrian, Oekonom, sämmtlich Landleute, der ehelichen Einwilligung ihres Ehemannes gegen,
6) Philipp Burkhard, Louise Burkhardine, jetzt Oekonom, alle auf dem Rückweilerhofe wohnhaft,
7) Peter Burkhard, Müller in Landsweiler wohnhaft,
8) Elisabetha Burkhard, jetzt gewesene, ohne Gewerbe,
9) Georg Burkhard, jetzt gewesener Bäcker zu Winterbach, beide letztere auf dem Rückweilerhofe wohnhaft; Klage auf Ehescheidung.

Für die Königl. Bayer. Regierung
Kammer des Innern, rsp. in
Civilsitzung

Es, von Lucius Ritter von, Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten, für diesen seinen Verhinderungsfall nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde, und Königlicher Verordnung vom 29 Juni 1853, vol. 37 fol. 611. 2 und 28 xr - freiwerdend aus Königlicher Verordnung vom 28 Januar 1852 - verfügend Nro 515 & 516 zu Landau vom 28 Mai 1853 vol. 37 fol. 611. 3 & 4 und 56 xr - den vollen Werth Zustehender Gebühren, mit Ausschluß der Stempel für die Ausfertigungen, mit Vorbehalt auf die verwirkten Strafbeträge mit Zinsen vom Tage der Klage zu erstatten, verbescheidet über Antrag der Klägerin Frau Johanna Wolfstein, ohne Gewerbe, Ehefrau des Gastwirths Johann Adam Walter, wohnhaft zu Ingweiler, Canton Bitsch, Arrondissement Weissenburg, Unterrheinkreis, Königlich Bayerischen Antheils, gegen ihren Ehemann, den Gastwirth Johann Adam Walter, wohnhaft zu Ingweiler, Canton Bitsch, Arrondissement Weissenburg, Unterrheinkreis, Königlich Bayerischen Antheils, gegen

1) Jakob Ritter Weingarten Wirth, Gastwirth,
2) Ludwig Burkhard, Gastwirth,
3) Caroline Burkhard, ledig, ohne Gewerbe,
4) Heinrich Burkhard, Metzger,
5) Louise Burkhard, Ehefrau von Nicolaus Adrian, Oekonom, sämmtlich Landleute, der ehelichen Einwilligung ihres Ehemannes gegen,
6) Philipp Burkhard, Louise Burkhardine, jetzt Oekonom, alle auf dem Rückweilerhofe wohnhaft,
7) Peter Burkhard, Müller in Landsweiler wohnhaft,
8) Elisabetha Burkhard, jetzt gewesene, ohne Gewerbe,
9) Georg Burkhard, jetzt gewesener Bäcker zu Winterbach, beide letztere auf dem Rückweilerhofe wohnhaft; Klage auf Ehescheidung,

Termin zur Erörterung zu nehmen, zum Vortrage der Verhältnisse vor dem Commissär Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten, Ritter von Lodtmann, zu Kommunikation der Beschlußnahme über die Zulässigkeit, Beweisführung und Beweisantretung, sowie Vernehmung der Zeugen, Beeidigung, Confrontation und Abhörung der Parteien, Beiziehung von Sachverständigen, Augenscheinnahme, Vorlage von Urkunden, Beschlußnahme über Vertagung, Verweisung, Vergleichsversuch, Endurtheil, Kostenansatz, Kostenfestsetzung, Kostenerhebung, Kostenvertheilung, Kostenvergütung, Kostenerstattung, Kostenbefreiung, Kostenniederschlagung, Kostenerlaß, Kostenstundung, Kostenverjährung, Kostenverwirkung, Kostenverfall, Kostenverlust, Kostenverzicht, Kostenabtretung, Kostenübertragung, Kostenzession, Kostenpfändung, Kostenarrest, Kostenexekution, Kostenvollstreckung, Kostenbeitreibung, Kostenzwangsvollstreckung, Kostenzwangsbeitreibung, Kostenzwangsvollziehung, Kostenzwangsvollzug, Kostenzwangsvollstreckungsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsverfahren, Kostenzwangsvollzugsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehl, Kostenzwangsbeitreibungsbefehl, Kostenzwangsvollziehungsbefehl, Kostenzwangsvollzugsbefehl, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollziehungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollzugsbefehlsverfahren, Kostenzwangsvollstreckungsbefehlsverfahren, Kostenzwangsbeitreibungsbefehlsverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrensverfahrens

Einrichtung der Acten vom 5: M. Mk.
erfolgten gegnerischen Antrages,
Insofern angetragen,
Im Betreffe des die Beklagte
gegen das Urtheil des k. Appella-
tions-Gerichts vom 4: Feb. d. Jrs.
Acten 6: Octobr. Insinuirte Ver-
Cassations-Rekurs ergriffen hat
und dass die Justizstelle Rekurs-
gericht den Klagen Theil Gerichts-
Acten Mk. vom 11: v. M. Dezember
letzthin signifizirt worden mit Vor-
lung der Klagen in gerichtlicher
Frist vor dem k. Cassations-Hofe zu
erscheinen um auf den Cassations-
gesuch zu antworten, inzwischen
zu verfahren und den darin
enthaltenen Antrag stattgegen
zu können,
Im Betreffe dass diese von
Seite der Gegenpartei vorkommende
Vorschützung auf diesen Re-
kurs erfolgt und der Rechtsstand
dermalen noch in dieser Lage am
k. Cassations-Hofe in Mainz an-
hängig ist, hiemit aber der oben
erwähnte gegnerische Antrag
auf dermalige Verkündung des
in Abgang gekommenen Ver-
folgs der entgegenstehenden Gel-
tungsmachung als unstatthaft er-
scheint, wogegen nicht mit Grund
eingewendet werden könnte dass
der Cassations-Rekurs keinen
Suspensiv-Effekt habe, da gegen-
wärtig

wärtig der angefochtene ein Ge-
richt verwandte Urtheil nicht
in Vollzug gesetzt werden
könnte, über die gegnerische
Bitte jetzt weiter dermalen
dahin zu Recht erkannt werden
sollte und sodann Kosten wer-
dass erwachsen sollte bei Verkün-
dung gegenwärtiger Sache bis nach
erfolgtem Cassations-gerichtlichen
Urtheil vorzubehalten,
Im Betreffe der gegnerischen
Urtheil-Antrag
Als diesen Gründen
dass auf dem Acten Appellations-
gerichts

gerichtl. gefallen einige dem 27. [illegible] am 8. d. Mts. fixirten Ordnungstermin [illegible] und für jetzt als unzulässig zu verbleiben, oder doch den weiteren [illegible] Entscheidung bis nach [illegible] gerichtlichen Protokoll auszusetzen, Kosten [illegible]

Speyer, den 23. Februar 1854.

Das
Kgl. Bezirks-Gericht.

Walter

Nr. 157. Zustellung

Heute am siebenundzwanzigsten Februar achthundert [illegible] und fünfzig; Auf Ansuchen der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Sachen Schlaugh, welches uns zum Kgl. Bezirksamte in Frankenthal Competenz verweist.

Habe ich Joseph Christoph Glossner, Gerichtsvollzieher am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Frankenthal und wohnhaft

den Herrn Advokaten Gelcken, Anwalt der Parthey und [illegible] Gütlichkeitsbesitzer Ludwig Burkhard, alt 6, dessen Eltern Margarethe Weigand, Gütlichsbesitzers, 2. Ludwig Burkhard, Gütlichsbesitzer, 3. Carolina Burkhard, ledig, ohne Gewerb, 4. Heinrich Burkhard, Metzger, 5. Ludwig Burkhard, Pfründer zum Heiligen Adrian, Bauern und Lichtenfelser zu [illegible] Vermählung und Güterzusammenschuß wegen, 6. Philipp Burkhard, Taglöhner und Leinenweber, Bauern alle drei zu Rückweiler wohnhaft, 7. Peter Burkhard, Taglöhner zu Leimersheim wohnhaft, 8. Christoph Burkhard, Gütlichsbesitzer, ohne Gewerb, 9. Georg Burkhard, Gütlichsbesitzer, Bürger und Leinenweber, sämtlich auf dem Rückweilerhofe wohnhaft

Kosten

Ausf.	42 kr.
Abschr.	11 "
Vorl. d. Anlage	18 "
Porto	1 "
Stempel	f. 12 "
Reise	12 "
Zeug. Geb.	48 "
	f. 2 fl. 24 kr.

Glossner

Für die Richtigkeit der Abschrift der vorstehenden Anlage sowie von [illegible] Abschrift gefertigt. Kosten zum Stempel 22 kr.

Glossner

Nr. 3198. Registrirt zu Frankenthal am 27. Februar 1854,
Gebühr 18 kr. ohne Porto. Kgl. Bezirksamt.

Walter

Nr. 2971. Gesuch für Burkhard [illegible] Ordnungsstrafe.

Walter

Kgl. Bezirksamt
Speyer

Die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer
Ordnungsstrafe,

gegen

die Wittwe [illegible] Ludwig Burkhard, Gütlichsbesitzer Ludwig Burkhard, wohnhaft in Rückweiler, Antrag vom 23. d. Mts. [illegible] Klage.

Für die Ordnungsstrafe wird, nachdem [illegible] Antrag vom 30. v. Mts. fixirte Tagfahrtsprotokoll vom k. Bezirksamte Frankenthal mit gutachtlichen Bemerkungen [illegible] vorgelegt ist, weiter Folgendes angeordnet:

Der Inhalt des Protokolls vom [illegible] ergiebt, daß die Beklagte, [illegible] Ordnungsstrafe, [illegible] Gebäude, [illegible] viel Heu-marschirender Haltung in Betreff [illegible] gewisse [illegible] der Heugüter gestatten [illegible] könnten, welche Räume [illegible] Einstellung derselben [illegible] Heu [illegible] Räume [illegible]

Königl. Gericht,
Ich habe, Kraft heutigen Auftrag
von Di: d. Mts. mir zugekommen
worden sollte, dem Beklagten Bäcker
gemäß zu fallen, mich zu dessen
Wohnung begeben, Kopie
gelassen zu seinen Händen, die
Citation Gerichtsdiener Ehrenfeuchtigen
Ladung abzugeben
Kopie nicht gefallen.
Speyer den 25 Februar 1854.

Kgl. Land Gerichtsdiener
Müller.

A. Nr. 160 Zustellung

Heute den acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert
vier und fünfzig; auf Ansuchen der Kgl. Regierung der
Pfalz, Kammer des Innern, in Sache welche pendent
und auf den Kgl. Bezirksamt zu Frankenthal Rechtens
anhängig, habe ich Gerichtsvollzieher Endres,
Gerichtsdiener am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken, dem Herrn Advokaten Hilden, Domizil
da Dahier und Leben da nicht zum Beklagten
gemeldeten Rechtsbeistand Ludwig Burkhard, Kaufmann
und Fabrikant zu Speyer, wohnend
Kosten.
Orig. 42 K.
Abs. 14.
Zeugen 15.
Kop. 1.12
Kopial Pap. 12.
Porto 28
f. 2.22 K.

Reg. Nr. 3368 Empfangen zu Frankenthal am
28. Februar 1854 Zehn 28 K., ohne Warrant;
Kgl. Bezirksamt
Hacker.

Kopie 4 Bgl. № 4164. Expedition № 13461.

für Barbara
der Witwe und Erben des verstorbenen Bäckermeisters,
Gemeinde Verstorben verlebten Ehegatten und
Burkhard, alle 1, Barbara Wittwe, Herrmann
Weigand, Bäckermeister, 2, Ludwig Burkhard,
Bäckermeister, 3, Caroline Burkhard, Ehefrau des
Bäckermeisters, 4, Heinrich Burkhard, Metzger, 5, Louise Burk-
hard, Ehefrau des Revisors Bürgin, Letzterem und der
Letzteren, der ehelichen gemeinschaftlichen und Großeltern-
schaft wegen, 6, Julius Burkhard, Bäcker
und Viehhändler, jetzt Letzterem, alle wohnhaft
Bäckermeisters verstorbenen 6, Peter Burkhard,
Müller in Mutterstadt verstorbenen 6, Christoph
Burkhard, jetzt großjährig und ehelos Letzterer,
7, Georg Burkhard, jetzt großjährig, Bäcker
Viehhändler, beide Letzteren abwesend und ohne Bevoll-
mächtigten verschollen, Klägern auf Vollzug hiesiger und
resp. Verordnung einer Verfügung der Kgl. Landesdirek-
tion vom 12ten September 1838, und Zurückweisung
er, Klägerin Zwanzig Gulden verordnet,

gegen
den Kgl. bayerischen Steuer, verstorben ehemaligen Kgl.
Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Frey-
en, Endlichen, Ehefrau Hackenschuh erschienen.

Zwanzig Gulden dem ersten am Freytag dem 24ten Febr.
laufenden, verkommend über die Verhandlung hie-
ner Verfügung vom 12ten September 1838, zu Recht zu
erkennen, und die Exekution verordnen sei, den Klä-
gern zu allen, hierin verlegten Kosten Verfügungen der
Rückzahlungsfrist und zur Vollziehung der Verfügung,
sei der Beklagten gleich persönlich entschädigten Beschei-
den und Kommissionen an den Gerichtsvollzieher mit dem
beigefügten Vorschreiben, Zwangsmittel einzuschreiten
beide Theile, über aber zu vernehmen über die
Verhandlungen meiner verschuldigten Rück-
berufen wegen verschiedenen Rechtsmitteln in den in dem
abhängigen Verfahren verhandelten Fällen, an der Mal,
da eine Verfügung der Regierung in Berlin, die wollen sol-
lenden Verfügungen und Verfügungen von Regierungen Beschäft der Be-
klagten der Beklagten zu liegen,

[illegible] die Genossenschaften der Verkäufer, wenn sie die Einschreibegebühren der Käufer nicht die Bürgschaft will, die Ungelegenheit zu ersparen, und dieselbe zu übernehmen, den Käufern für den gekauften Baum und Morgen der Klima, für Rappel die Zeit zu verlängern vom 5ten April 1851, Nro 469 für 28 kr, Nro 469 b für 14 kr, und 469 für 14 kr, registrirt ebenfalls den 7ten April 1851 Nro 416 vol. 35. fol. 27. C. 12 für 28 kr. Nro 417 vol. 35 fol. 27 C. 13 für 28 kr und Nro 418 vol. 35 fol. 27 C. 14. für 28 kr, sowie auch Mundverbot der Einschreibe-Certificaten vom 14 Dezember 1848, registrirt zu Innsbruck den 31 März 1851 für 28 kr, Nro 741 vol 39 fol. 51 C. 14, – den verfertigten Einschreibe, endlich Einschluß der nöthigen Lehrer für die Kinder, in Betreff zu bringen, wenn aber den Klägern seine vollen Wert für Einschreibe, mit entsprechender Rücksicht auf die vorgekommenen Umstände verbringen, was Einsehen von Experten, zum Behufe der Beschaffung dieser Lehrer, vorgenommen in der Einschreibe Klägers Lehrer zu ersetzen, für diesen Fall zu gleichzeitig Experten zusammen und der Kinder zu vorführen; endlich den Lehrer in die Kosten zu verfällen.

Demnach haben wir, Hingehalten dem Kgl. Appellationsgerichte, den gepflogenen Lehrer-Einschreibe, [illegible] zu ersetzen;

zugleich denselben Bekannt zu erfüllen, daß sie ihr Einschreibe-Lehrer nöthigen, gesetzt über die Lehrer-Einschreibe erkannt, die Lehrer-Einschreibe vorzunehmen zu verfügen, den Lehrer-Einschreibe Adrian, für den von diesem gepflanzten Baum, und Morgen der Klima, registrirt Nro 514 zu Innsbruck am 28ten Mai 1853 – vol. 37, fol. 61 C. 2 um 28 kr, – sowie der Einschreibe-Certificaten vom 28 August 1852, – registrirt Nro 515 und 516 zu Innsbruck am 28 Mai 1853, – vol. 37, fol. 61 C. 3 & 4, um 56 kr, – den verfertigten Einschreibe, endlich Einschluß der nöthigen Lehrer für die Kinder, in Betreff zu bringen, wenn aber denselben gesetzten vollen Wert dieser Einschreibe, mit entsprechender Rücksicht auf die vorgekommenen Umstände verbringen, und Einsehen von Experten zum Behufe der Beschaffung dieser Lehrer, vorgenommen in der Einschreibe Klägers Lehrer zu ersetzen, für diesen Fall zu gleichzeitig Experten zusammen und der Kinder zu vorführen; endlich den Lehrer in die Kosten zu verfällen.

Zumalen haben wir, Hingehalten dem Kgl. Appellationsgerichte, den gepflogenen Lehrer-Einschreibe, [illegible] zu ersetzen;

zugleich denselben Bekannt zu erfüllen, daß sie ihr Einschreibe-Lehrer nöthigen, gesetzt über die Lehrer-Einschreibe erkannt, die Lehrer-Einschreibe vorzunehmen zu verfügen, den Lehrer-Einschreibe Adrian, für den von diesem gepflanzten Baum, und Morgen der Klima, registrirt Nro 514 zu Innsbruck am 28ten Mai 1853 – vol. 37, fol. 61 C. 2 um 28 kr, – sowie der Einschreibe-Certificaten vom 28 August 1852, – registrirt Nro 515 und 516 zu Innsbruck am 28 Mai 1853, – vol. 37, fol. 61 C. 3 & 4, um 56 kr, – den verfertigten Einschreibe, endlich Einschluß der nöthigen Lehrer für die Kinder, in Betreff zu bringen, wenn aber denselben gesetzten vollen Wert dieser Einschreibe, mit entsprechender Rücksicht auf die vorgekommenen Umstände verbringen, und Einsehen von Experten zum Behufe der Beschaffung dieser Lehrer, vorgenommen in der Einschreibe Klägers Lehrer zu ersetzen, für diesen Fall zu gleichzeitig Experten zusammen und der Kinder zu vorführen; endlich den Lehrer in die Kosten zu verfällen.

Rubrikirwise: nöthigenfalls zur Genüge [illegible] zu verständigen die Lehrer zu [illegible] zu [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

Factum.

Derselbe ist zum größten Theile in dem Verhöre der Kgl. Appellationsgerichtskanzlei vom 12ten Dezember 1838 enthalten, worüber unter theilweiser Referirung des Verhöres des Kgl. Bezirksgerichtes in Zweibrücken vom 16ten April 1835 erkannt wurde, daß der Beklagte Jakob Burkhard, Bürger von Rohrbach in Ehrenangelegenheit zu Gunsten des dem Appellanten Ludwig Burkhard, Bürger daselbst, angeschuldigten Injurienverbrechens bekannt ist: 1., mit der Frage, ob für den Hof erforderliche Brennholz zu liefern, 2., mit derjenige, ob zu Neubauten u. Reparaturen der Höfe erforderliche Bauholz zu liefern, und 3., mit jener der Bau- u. Brennholzmenge für den Hof Rohrbach gehörige, genau die Beklagte, dem Appellanten, der Verbrechen erklärt worden, dem Appellanten für die Zukunft mit dem Beding zu verbieten, daß

vom Jahre 1828 bestimmten sind, abermalls zur Abfassung einiger neuen gesetzlichen und deutlichen Bestimmungen. Ebenso, wie auch der wegen projectirten Neubaus, welcher Gegenstand der Berathung vom 17 April 1851 und dessen Fortsetzung vom 1 Juny d. J. vorhanden ist, dient zur Nachricht und zu Wissen, dass zuvorderst der Pfleger Burkhard, der verstorbene Andreas Burkhard und die Wittwe Burkhard mit ihren übrigen lebenden Kindern gegenwärtig und einmüthig der Ehepakt-Fall nöthig sein gehörig bleiben. Dieses projectirte Wasserhäuschen soll neben, vom Glöcknerhause, nicht denen Thüren gegen, und muss auch für die Familie Bodrian als Wohnung die nöthigen Bequemlichkeiten und zur Verhütung des Einfrierens der Wasserleitungsröhren gehörig sein. Die Gebrüder Bodrian haben sich hierüber ein besonderes Memorial nebst Documenten abgefasst, für sich nutzbringend, und haben bei der Verhandlung den 28ten Juny 1854, unter Vorlesung der Verhandlungen und der Einsicht: Projectirung, die Vornahme der Schätzung des zu diesen Neubauten erforderlichen Grundes nothwendig.

Diesen Schritt musste aber unterm 17 Februar abhin abgeschlossen, zuvor noch einige nothwendige Punkten, und welchen die Verhandlung die Abrede der Einsicht zu dem von Gegenstand der Grundklage bildenden Neubaus-Grundes vorzunehmen sei.

Es haben darauf die Glöcker über sämmtlichen Antrag vom 4 Juni 1853 die mit einem abhin 1½ Jahrung erhaltene Grundklage in Betreff der von den Gebrüdern Bodrian beabsichtigten Neubauten.

Die Verhandlung begreift in sich zwei principielle Antworten die erstere Hauptklage, worin sie zwei Capitel aufstellen: Und die Glöcker überreicht müssen bewerkstelligt sein, die Wasserleitung den alten Wohngebäuden und Einsicht zu setzen, weil zufolge der ursprünglichen Erbenschaftsbeschaffenheit vom 24. Juni 1644 einem jeden zu Erbschaften und benutzten Brunnen eine Wasserleitung eingeräumt und weil zu unterlassen sei, dass die Verschleierung Einsetzung nur mit dem Einsatz in den Mauern der Gebäude, wie solche zur Last der Einsetzen auf dem verschiedenen Hofe bestimmten, Bühlfest gemauert und nur für diese in eigen Stimmung an Ver-

fung die Einsetzung bewilligt haben; Verfassung die Feuerstimmung müssen beiden Theilen der Bruns schuldet nur 1828 beschränkt und der städtischen Taxation der Glöcker zum neuen art. 702 Cod. civ. ungeachtet die Ausmessung der Feuerstätte enthalte, ohne doch eigentlich zu bestimmen, ob den künftigen Besitzern der Hofstatt gestattet sein, neben den Gebäulichkeiten weiter fort oder nicht. Hierüber hat Beschwerde zu sein, dass in Betreff der Verfügung der Verfassung für diesen Besitzer über Wasserleitung ein Einsetzung zur Feuerstätte der Wasserleitung der Nachbarschaft. Die Beschwerde ebenso den Glöcker der Gebäulichkeiten, die Gebäudeschätzung an der Stelle der Neubauung, wegen der Verschiedenheit der Grundstücke, und über Glöcker als neuer Besitzer ungültig und über Glöcker als neuer Besitzer ungültig und über Glöcker als Wirt und 8. 20 der Instruction vom 22 Juli 1844 indicirt und 8. 20 der Instruction vom 22 Juli 1844 indicirt sei. Die Beschwerde ist theils den Glöcker gegen Antrag, theils auf Einsetzung, weil die Klage nicht genügend sei, weil die Klage nicht genügend sei, muss dann an Einsetzung, sondern um Nichtigkeit verfügt werden und nur einer abgeschlossenen Verhandlung vom 20 Juli 1787 vorgeschrieben worden sei, dass der untere Theil der Häuser mit Steinen gebaut werden soll.

Die Incidentklage begreift die Klagepunkte auf weiter:

1., allenfallsige Einsetzung von Grund der art. 37 der Verfassung gesetzes vom 23 Mai 1846, weil der von den Gebrüdern Bodrian projectirte Neubau in einer Entfernung von mehr als 500 Metern von dem Brunnen aufgeführt werden soll, dieser nur mit Erlaubniss der Administrative bestehen und erfolgen dürfe und die Gerichte nicht competent sein, hierüber zu entscheiden; 2., als ungültig, weil die Incidentklage ein unter, von der Hauptklage verschiedenes Begehren zum Gegenstande habe, worüber der kgl. Appellationsgerichtshof nicht mit Umgehung der 1ten Instanz erkennen dürfe.

Alle diese Einwendungen bestreiten die Glöcker als willkürlich unbegründet. Es fragt sich nun:

1., Ist die projectirte Einsetzbarmachung nach den Einsetzungen der alten Gebäulichkeiten beschränkt? Wenn dieses nicht der Fall ist:

2., Sind die Glöcker nicht berechtigt, für die projectirten Neubauten die Einsetzung von der Verklagten anzu-

sprechen, wann ihnen dieselben zur Verfügung ihres
Vormundschaftsamtes Mündel bestimmt und zur Be-
wirthschaftung der Pachgüter nöthig sind? Zu be-
sprechen sollen:
3., Wann müssen die den Klägern, an der Stelle der Ab-
gaben des Zehnten in Natur, zu leistende Baarentschä-
digung erfolgen?
4., Ist der für die Klägern verpachtete Hof unter der
Bedingung verpachtet worden?
5., Für die der Incidentklage der Klägern entgegen
gesetzten Rechtsverhältnisse. Incompetenz einwenden
müsse oder ohne Präjudiz zu verneinen?
Wann Alles dieses der Fall ist:
6., Ob jetzt schon festzustellen, wie die Baarentschä-
digung der Incidentklage sind
durch die gänzige Verurtheilung der Klägern verhofft
werden?
Wann solcher Vermögensverlust entsteht,
7., Wie die Klägern vermögensrechtlich gegen
diesen Vermögensverlust durch Expectiz zu sichern und wie
in dieser Hinsicht weiter zu verfahren?

G. Gulden

Worüber besagte Gerichtsstellen sind auf Anstehen der Vormünder
zu Handen der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der
Finanzen, in Speyer, Vollmachten, in ihrem ausschließ-
lichen Kgl. Rentamts in Zweibrücken ermächtigten
Domicils
Gerichtsschreiberei.

G. Gulden

Nro 595.

Ausfertigung

Im Namen [illegible]

Auf Anstehen der Gebrüder und Gebrüder Burkhard
Landwirthe zu Hornbach Wolfstein wohnhaften Gütebesitzer
Ludwig Burkhard, als: 1. Leibeserben Gebrüder Margaretha Meigand
Gütebesitzerin 2. Ludwig Burkhard Gütebesitzer 3. Caroline

Nro 4164 c.

Vollmacht zur Incidentklage

Für die Gebrüder und Erben der auf dem Birkhaus-
hofe, Hornbach Wolfstein wohnhaften Gütebesitzer
Ludwig Burkhard, als: 1., Leibeserben Gebrüder Margaretha Meigand
Gütebesitzerin 2., Ludwig Burkhard, Gütebesitzer, 3., Caroline Burk-
hard, ledig und großjährig, 4., Johann Burkhard Weber-
meister, 5., Gebrüder Burkhard, Johann und Nicolaus Hadrian
Burkhard, sämmtlich der katholischen Confession und Hofbe-
sitzer, 6., Peter Burkhard, Müller und Landwirth
zu Hornbach, jetzt Obermoschel, Alle mit dem
Birkhausischen vereinigt, 7., Peter Burkhard,
Müller zu Landwirthen wohnhaft, 8., Christian
Burkhard, jetzt provisorischer Hofbesitzer und
Landwirth, 9., Georg Burkhard, jetzt provisorischer Hofbesitzer und
Landwirth, beide letzteren sämmtlich wohnhaft Birk-
hausischen vereinigt, Kläger mit Vollmachtsvertrag vom 12ten
Dezember 1858 und Incidentklägern

gegen

den Königl. bayerischen Aerar, vertreten durch die Königl.
Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Speyer,
Beklagten.

In Betreff, der nächsten Klagpunkte der Beklagten entspre-
chenden Verfügung in Betreff der Ablösung der den Klä-
gern zustehenden Holzgerechtsame und zu diesem Behufe ge-
wählte Schätzer, welche Klägern nunmehr die Klägern genehmigt hat, die
Festsetzung der Kgl. Bezirksgerichtsrathsstelle in dem ver-
fügenden Vorgehen zu verweisen.

In Betreff, der für den den Klägern verliehenen Klage
(17 April 1851) die Theilung der Birkhausischen Lehen
Güter Bestandtheile in Hornbach am 27 März 1852
unter den Klägern vorgenommen sind, wovon sie die ihnen
zugetheilten Vermögenstheile für den großen Theil der Hof-
reithen und nur zum einigen Vogtmorgen derselben in
einzelnen Gemeinschaft von den Klägern getheilt
worden,

Vorgetragen, wonach sich die Klägern Hans Burkhard
mit dem Wirthe Victor Hadrian verheirathet und
Philipp Burkhard sich gleich falls verheirathet hat, wovon

[illegible] Genossenschaft [illegible] Rückzahlung [illegible] Bestätigung [illegible] Abtheilungen [illegible] [illegible] die Töchter Burkhard, den [illegible] Burkhard, den [illegible] Burkhard und die Ehefrau Adrian.

T. 3., [illegible] Johann Burkhard und [illegible] Barbara Burkhard, [illegible] [illegible] [illegible]

Beklagten in dieser Provinz nach den Klage vom 20. März abfin gemessen Einwendungen unser zu belangen.

P. V. in seiner Erwiderung, daß der Vorfall einhäufig sei, daß bezahlt die Verpflichtung der Zehnten für den Zehnten Verpflichtung nicht die freien Güter, sondern nur allein für auf der Feldmark befindliche, sondern auf das Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 24 Juni 1844 rechtskräftig Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 12 Dezember 1838 unabänderlich sei.

P. V., daß die Herausgabe verlangte Anstellung der Beklagten, daß die Verpflichtung nicht auf den Kläger zu begründen Meinung der vermeintlichen Zehnten zu bezahlen sei, - daß die Zehnten gewerbsmäßig beschränkten sei, - daß die Zehnten ursprünglichen Erbbaugeld nicht bezahlt worden will: u, daß zufolge der ursprünglichen Erbbaugeld unter der Zehnten nicht einem ewigen Erbbaugeld unter der Zehnten nützlichen Holz zu verschaffen worden sei und daß nicht der Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts zu Frankfurt nur dem damaligen Kläger, Ludwig Burkhard, dem Vater der jetzigen Klägers, als allein dem Besitzer des Hofes, der Zehnten Holz, Zehnten zu in Zukunft bezahlen, zugesprochen habe;

C., daß angenommen sei, daß der die Verpflichtung Concessionirte nur nach dem Inhalt und Umfang der Zehnten, welche zur Zeit der Concession auf dem Besitzen haften, Rücksicht genommen und nur für diese und diesen damaligen Umfang der Verpflichtung Concession bewilligt habe, - welche sie rechtsbeständig, aber von der Beklagten nicht genommen Aktien nicht gehörig anerkannt haben sollen.

Im Endresultat hierauf:

ad a, daß der angebrachte Erbbaumtsbrief gar nicht ausdrücklich besagt: daß der jetzige Pächter gehalten sei allen seinen Besitzen und Gerechtigkeiten an Besitzung, Waldung, sowohl an Acker- als Wiesengründen und jenen, nichts abzuziehen, dem Kultivateur Gervinus, jenen Hausen und Scheunen in Erbbaugeld verleihen und die Verpflichtung aufgelegt, den im Verfall und in Zehnten zu entrichten und weiter in Besitz zu halten und jenen Erbbaugeldern, jenen Erben und Nachkommen den Besitz der Erbbaugeld-Hofen in den vorhin genannten Besitzen zu sichern und erhalten verbinde,

zur Cultivirung der Hofstelle nöthig zu verlangte nach demselben zu setzen;

daß ferner der Vorfall vom 12 Dezember 1838, die Verpflichtung nicht ausdrücklich als eine dem jetzigen Besitzer Karl Gervinus und nicht als eine dem Ludwig Burkhard allein zugedachte Personalservitut erklärt sich, sondern nur der Nutzen der Besitzung selbst und das ausdrückliche Verlangen seiner Besitzung von Nutzung der Verpflichtung bestimmt, daß nicht von selbst einbestellt, daß nun einzelner Mansfeld Erbbaugeld gut von 500 bis 1000 Morgen mit seinen Gebäuden allein nicht bewirthschaftet kann, derselbe daher Verbindung, wenn er keine eigene Familie besitzt, und es bei der Bewirthschaftung mitsilft, einer um so größeren Anzahl fremder Leute sich bedienen muß, mit in das Interesse seiner Verpflichtung ein einzelner Hofgenosse der Besitzung besitzt wären, der Gebäude allein sowohl für die nöthigen Wohnungen seiner Arbeiter, als für seine eigene Verwaltungsräume sowie für die sämtlichen Oekonomiegebäude zu sorgen.

P. V. ad b., daß die Beklagten sich nicht selbst in Widerspruch gesetzt, indem zugeben sie der Verpflichtung der jetzigen Gebäulichkeiten, sondern der seinen vom Jahre 1644 herausgegebenen wären, Beklagte aber sowenig wie die Kläger, im Besitz sein wird den Zustand und den Umfang der Gebäulichkeiten im Jahre 1644 nachzuweisen;

daß überhaupt auf das 2. Appellationsgerichts in dem angeführten Vorfalle bezüglich in termini ausdrücklich fortfolgt für jemanden Verpflichtung keine Gebäulichkeit, sondern den Umfang seiner Verpflichtung nur nach dem jährlichen Bedürfnisse der Besitzer der bewirthschafteten Hofgüter richtet.

daß endlich dieses Princip ein durchgreifendes, bei allen Realservituten geltendes Grundprincip ist, worüber, wenn auf die immerwährenden Klagen der Pfarrer von den Kirchenvisitationen, die nur zum Nutzen der berechtigten Kirchen allein bezahlt sind, hinweisen;

daß insbesondere in specie von einem als Realservitut zum Nutzen der jeweiligen Besitzer und nicht blos der alten Gebäulichkeiten constituirten Zehnten gesagt werden muß, sofern der jetzige Besitzer das praedium dominans und der berechtigte Theil ist, dessen unveränderlich anzuerkennen, völlig ungerechtfertigten Realbelastungen

der Pflicht der Leistung des fundus serviens pflichtig
dem jeweiligen Besitzer jenes aus dem Rechten der dem
ersteren zugehörige Teil. der Dienstbarkeit applicirenden
Besitzer zu dulden hat; müssen die von der Exklusiven
vorhandene Einwilligung der Provinzial-Behörden
der Mehrheit widersprechend und völlig unzutreffend er-
scheint.

Duranton Tom V. (Erzgl. Lehr. Tom III.) Nro 33 u 34;
Merlin répertoire vo usage (droit d'usage) Sect II.
Nro I. §I. Art. I u II.
Répertoire général du Journal du palais Tom. XII. verbo
usage (forets) Nro 311.
Proudhon traité des droits d'usage, Edition par Curasson
Nro 133.

In Betreff, daß ferner mussten bekannten weiteren Grund-
sätzen über die Rechte erlöschen, ebenso wie die Dienst-
barkeit proprie dicta mit jedem einzelnen Teile der praedii
dominantis dem praedio servientis dergestalt, daß jeder
über der früheren Theilung der praedii dominantis zustand,
der Verpflichtete die Entschädigungsleistung in Anspruch zu
nehmen befugt ist, müssen die Exklusiven sämmtlich auf-
gefordert werden, dem Incidentklager Adrian darüber
Entscheid zu verschaffen, ob derselbe Aussicht und
Grund hat, die Entschädigung für den projectirten Neubau zu ver-
folgen, da derselbe weder eine Berechnung noch
eine Taxirungsurkunde besitzt, welche der Entschädigung
Forderung derselben, um seinen Regressanspruch be-
gründen zu können, in genügender Weise verlangt
und mit Grund nicht bestritten werden kann.

Zachariae Tome II. S. 247.

E. E., daß ferner bei einem als Hofgerichtsgewohnheit
existirenden Droit d'usage unter rechtlichen Voraussetzungen
der Art. 630 Cod. civ. der Usager berechtigt ist, Bäume
zu fällen, welche den fortgesetzten Bedürfnissen bilden,
nicht aber für die Reparirungen seiner verfallenden Be-
dürfnisse allein, sondern auch für die Bedürfnisse
seiner ganzen Familie und selbst der ganzen Bauer,
welche erst nach der Concession der Servitut gebauet
worden sind, zu fordern.

E. E., daß sie zur Zeit der Gerichtsein einer Hufe von
346 Morgen 1 Viertel 1 Ruthe circa 506 Morgen guter Acker-

fall und Wiesen im Eigenthum besitzen und diese Flächen
eingefriedigt und diesen Zweck fortgesetzt zu erfüllen sind.

Daß jeder Besitzer neuen Eigenthümer dieser ein Be-
stehen von solchen Anpflanzungen sowie diese selbst nicht
allein eine ganze Familie vollständig zu ernähren im
Stande ist, sondern auch eben allein eine Hufe
gantzer Bauern gar nicht genügend benutzt gepflegt
werden kann;

daß daher zur Zeit sich zwischen dem Ertrage
gebildet sich und einer Entschädigung ja bilden wird, dieser we-
nigstens sondern die Unterschiedung der Frage: ob nämlich
einem jungen noch dem Ertrage sich bildenden Werthe die Ent-
schädigung zuzusprechen wäre? nur müßig erscheint.

E. E. endlich, daß auch aus dem selbst klare ist und keiner
weiteren Darlegung bedarf, daß für eine Entschädigung
an den der ausgegebenen Expectanzen Servitutsbe-
stände und bei einer so unbestimmten Landwirthschaft,
wie in specie, zwei Meilen weit, wie die projectirten,
kaum der einfachste nur annähernde Berechnungsgrund en-
thalten und sich daher nicht überschreiten;

daß sehen der beste Beweis für die wirklich vorhandene
Brauchbarkeit eines Usagers darin gefunden werden
muß und auch stets immer gefunden wird, daß sich der-
selbe den bedürftigen Besitzer einer Baulichkeit, welcher
dann für den Brandschatz, die ihm nicht versagt werden und
die den bei weitem größten Theil der Gesammtkosten
ausmachen, entrichtet, indem um den Besitzen einer
solchen Gerechtigkeit sich freiwillig nicht zu vermuthen
ist, daß sich diese Entschädigungsbeträge zu einem eigenen Ein-
kommen ausbilden werden;

daß die Behauptung, daß die projectirten Neubauten
zu einem anderen Gewerbebetriebe, als dem der
Landwirthschaft dienen sollen, wenn sie zweckdienlich
sein sollten, jedenfalls unrichtig ist und von der
Exklusiven nicht erwiesen werden kann.

Daß daher der Antrag auf Einführung der Kurs der
Gerichts- und Incidentklage verlangten Brandschatz voll-
kommen gerechtfertigt ist.

E. E. ferner, daß der freundlichen Bezahlung der Kläger
wenn schon im Falle der Nichtführung der Holzgerechtigkeit
Partei ihrem Werth verdient Berücksichtigung der Kosten auf

bezüglich der Ankunft der Gehilfen verhandelt werden soll
sehen in der Fassung gestellt wurde, daher kein Raum
ist, die Entscheidung für früher nur nur von dem kgl. Ap.
pellationsgerichte angerufen kann, was bisher auch
der Stellung und dem Sinne des Arrêts vom 12ten
Dezember 1838 konform, endlich nur den Regierungen vorbe-
halten vollkommen begründet ist, der Gemeinde, keine
Gesetzeskraft haben zu berechtigen, wie dieselbe auf-
hebung, nicht beseitigt werden kann, der in der prinzi-
pale und ursprüngliche Bestimmung auf die Leistung
der Gehilfen in Natur paßt, diese aber der Aufhebung
der Frohnden immer verwandelt, die nur in Fällen dieser
Verbindlichkeit treffende sekundäre Leistung der Werk-
arbeiter aber, wenn die Kräfte der Pflichtigen nicht genügend
sind und beizutreiben werden sollen, einen ganz gleichen
Werthsatz, wie die ursprüngliche Leistung, genommen
wird;

daß übrigens auf der andern Seite das Raubbuch, welches
Gegenstand der Gerichtsklage ist, stehen bleibt, daher
dessen nicht gedacht ist und nur die andern Akten, die
Gegenstand der Incidentklage bilden, Raubbuch
betreffen, zurückgeben waren, wenn nicht der Kgl.
Gerichtshof Anstand nehmen sollte, die Aufhebung des Er-
kenntnisses auf den Grund der in Specie offenbaren nicht anwend-
baren art. 37 der Forstgesetzgebung vom 23 Mai
1816 protegirt und mit der Nichtigerklärung verbinde,
und darüber den Incidentklagen Adrian gegenwärtig zu
hören, gegen dieses Verfahren der Nachsuchung die Kgl.
Regierung zu verweisen, wenngleich derselbe bis jetzt
weitere Antworten erhalten hat.

J. V. anbei, daß bei einer unbeschränkten Brennholz-
berechtigung der Berechtigte offenbar unnöthig An-
spruch auf Einräumung des zur Herstellung der Pfannen
erforderlichen Holzes besitzt, da die Pfannen wenig-
stens nach dem Anschlage allenthalben von Holz und dazu
den Zimmerleuten gefertigt werden und nur wenige
in den Forsten vorfindlich selben stammen Pfannen
fördert, die Pfannen nicht eben so gut wie der Gebälk
welches die Unterlage der Fußböden und Feuerstätte
bildet, zum s. g. Raubbau und nicht zur innern Ein-
richtung gehören, und es nicht kommen zweifel unter-
liegen kann, daß zur Zeit der Ertheilung der Ver-
willigung, dem allgemeinen Sprachgebrauche und dem Sinne nämlich



gemäß das Bringholz unter dem Brennholz mit begriffen
wurde;

daß auf die angeführte churfürstliche Verordnung vom
20 Juli 1787 in specie völlig irrelevant ist, indem
diese nur die Aufführung der massiv gezimmerten
Häuser abgeschafft werden sollte, diese Verordnung
aber niemals eine Ausdehnung auf die Pfannen ge-
stattet hat, - abgesehen davon, daß zur Zeit der Publi-
kation dieser Verordnung die Errichtung eines Pfannhau-
ses verboten war, dieses Verbot nicht aufgehoben werden konnte
und daß einen solchen Zweck nicht eine besondere Polizeiver-
ordnung auf die gesetzliche Verordnung hätte eben
allein einfluß ist;

daß endlich bei dem ersten Baue die Pfanne vom Rathen
in den zweiten Werkherr nicht in Frage steht, da
diese schon verschwunden ist; es sich also nur
von der Pfanne auf dem zweiten Werke handelt.

A. d. G.

Gestalt es dem Königl. Appellationsgerichte den gehörigen
Gesichtspunkt der Klagen zu geben,
zuvörderst denselben Verkehrs zu erörtern, daß sie als Incident-
klagen aufgefaßt, ferner über die Incidentklagen erkannt,
die Incidentbeklagte nochmalen zu vernehmen,
den Incidentklagen, Pfleiderer Adrian, für den wegen ihm
zugesicherten Raubbaus auf Pfannhäuser des Plenars,
registrirt N° 514 zu Grabenstetten am 28 Mai 1853 - vol. 37
fol. 61 C. 2. im 28 xr -, sowie der Grundbuchs-Specifikation
vom 28 August 1852, - registrirt N° 515 und 516 zu Grab-
stetten am 28 Mai 1853 - vol. 37, fol. 61, C. 3 und 4, im
56 xr - der erforderliche Brennholz einschließlich des nöthigen
Holzes für die Pfannen, in Natur zu liefern, oder aber
denselben sofort den vollen Werth dieses Brennholzes, mit
entsprechender Rücksicht auf die zu gewährenden Brenn-
vortheilen, nach Anleitung von Sachverständigen zum Behufe der
Anschaffung dieses Holzes, wegen Ablösung der Ver-
bindlichkeit zu ersetzen, für diesen Fall zugleich drei Sach-
verständige zu ernennen und der Klägerin zu verfügen zu
die Beklagte nach in die Kosten der Incidentklagen zu ver-
urtheilen.

Zu-

Zuhörerrichter: nöthig erachtet, zur Hauptverhandlung und Entscheidung der Klage die Vorladung der Kläger zum Termine des 20ten Juni d. J. anzuordnen, und den Klägern aufzugeben, sich über die von ihnen benannten Beugen, wie die selben zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen, zu erklären, widrigenfalls sie die Folgen ihrer Unterlassung sich selbst beizumessen haben würden.

Nachdem hierauf der erste Beugen, welcher Gegenstand der Hauptverhandlung ist, in seiner vorigen Aussage bestätigt, und Namens der Kläger: Johann Burkhard genannt Jämilie, Ludwig Burkhard und Peter Wittwe Burkhard mit ihren beiden Kindern, und abwesender zweiten Beugen, welcher Gegenstand der Incidentklage ist, zur Abhörung und zum Ortsaugenschein der streitige Feldrain vorgenommen worden, und die Parteien nichts weiteres vorzubringen wissen, als sie bereits angeführt haben, so wurde

Erkannt:

Es sey der zweite Beugen, welcher Gegenstand der Hauptverhandlung ist, in seiner vorigen Aussage zu bestätigen, und Johann Burkhard genannt Jämilie, Ludwig Burkhard und Peter Wittwe Burkhard mit ihren beiden Kindern, und abwesender zweiten Beugen, welcher Gegenstand der Incidentklage ist, zur Abhörung und zum Ortsaugenschein der streitige Feldrain vorgenommen werden.

v. p. p. q. 19 Juni 53

v. p. p. q. 20 Juni 53

20. Juni ges.

Nro 4164

Ludwig

für sich Wittwe und seine Kinder auf dem Bärtweilerhofe, Gemeinde Wolfstein, wohnhaften Gutsbesitzer Ludwig Burkhard, als 1, dessen Wittwe, Margarethe Weigand, Gutsbesitzerin, [illegible] Johann Burkhard, Gutsbesitzer, [illegible] Ludwig Burkhard, Maurer; 3. Johann Burkhard, Weber; 4. Johann Burkhard, Müller; 5. Johann Burkhard, Bauer und vierzehnmaliger, alle auf dem genannten Bärtweilerhofe wohnhaft; 7. Johann Burkhard, Müller im Landsteuten wohnhaft, Kläger

auf Vollziehung eines Urtheils des Kgl. Appellationsgerichts der Rheinkreises vom 11. September 1838, Incidentklägers

gegen

die Kgl. bayerische Armee, vertreten durch Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Speyer, Beklagte.

T. E. hat das Kgl. Appellationsgericht durch Urtheil vom 11ten September 1838 erkannt: daß der Bauernwald, Finanzantheils, gelegen auf den Fluren von Wolfstein und Hengstpfuhl, zu Gunsten der den Klägern angehörigen Bärtweilerhofes, worauf sie das Landsrecht haben, das zu Bauholzen und Reparaturen der Gebäude erforderliche Brennholz zu beziehen und demgemäß die Beklagte verbunden sey, den Klägern für die Zukunft aus dem verwiesenen Bauholzwalde das zu solchen Bauholzen und Reparaturen erforderliche Brennholz zu liefern und anzuweisen, die Beklagte aber im Falle dieses die forstwirthschaftliche Behandlung des Waldes nicht gestatte, solche jedesmal, nach Anhörung von Sachverständigen die Entschädigung zu leisten, wenn die Beklagte nicht vorziehen sollte, das Holz auf andere Art zu liefern.

T. E. sind die Kläger, Wittwe Burkhard, schon unterm 15ten August 1848 in einem Gesuche der Beklagten vorgestellt, wie die Nothwendigkeit erfordere, daß ganz baufällig gewordene Wohnhaus nebst dem daneben befindlichen Scheuer, welche niederzureißen und an deren Stelle ein neues Wohn-

sind nebst Rollung einzusehen.

Das Erkenntniß, wodurch von der Beklagten die Rechtswirksamkeit der streitigen Raubbaue ausgesprochen worden, ist vom 27ten Dezember 1848 und von dem Bergamt Zabrze Landrathsamts, somit in Appellationsinstanz gefertigte Vermessungs-Rezessionen in Anlage gehörig beigebracht und zur Feststellung der bestrittenen Gebäulichkeiten, wie auch zur Feststellung der Lage des Schachtes, wenn solcher seit dem Jahre 1828 wirklich sei, indem damals weil die Räumlichkeiten der Abbaufelder der Bergfreiheit nicht mehr vorhanden waren, circa drei Meter von dem anstehenden, den Feldstein abgeschnitten und zur Feststellung des Schachtes verwendet worden.

Das dagegen dem Feldstein wieder seine frühere Richtung, wie er sie vor dem Jahre 1828 hatte, gegeben werden soll, weil der jetzige für das Bedürfniß des Hofes zu klein ist; das Nennen der vorgeschlagenen Raubbaue, Schachtes und Feldsteins zusammen, um drei Meter länger als der alte sein werden soll.

F. E., daß die Beklagte in ihrem Reskripten unter Anführung des in specie nicht protestirten Art. 702 des Pr. civ. die Aufhebung der alten Gebäulichkeiten auch für den projectirten Raubbau als maßgebend betrachtet wissen will, und die dem Bergamte eingeräumte Ermessensbefugniß dahin interpretirt, daß dasselbe nur allein in der Aufhebung der alten Gebäulichkeiten die Genehmigung dazu für den Raubbau ausgesprochen werden könne, demnach die Abänderung und Reduction des Einzelnen nebst Ermittelung Specification und Namhaftmachung der alten Gebäulichkeiten verlangt hat.

F. E., daß diese irrige Interpretation die Gerichte ungerechtfertigter Weise zu Gunsten des Hofes fortwährende Beeinträchtigung ihrer Rechte und Einwirkung in einer unverhältnißmäßigen Weise ausgedehnt werden soll, da die Genehmigung selbst ein Recht Dritter zu Gunsten des ganzen Prozesses bildet und seiner Entstehung nach und wie jedes Recht Dritter über den positiven Bedürfniß der Grenzstützen des Grenzpfeilers hinaus nicht überschritten darf, keinenfalls aber, wenn der Bedürfniß eine Erweiterung der Gebäulichkeiten, wie im Specie, erheischt, – durch Genehmigung auf den früheren Bedarf oder den Status quo eingeengt werden kann.

F. E., daß die Beklagte selbst die Unfähigkeit der alten Gebäulichkeiten auf die Rechtswirksamkeit des Raubbaues anerkannt hat.

Daß die projectirte Erweiterung des Pfeiler-Vollquum circa drei Meter in der Länge im Interesse der Genehmigung des Hofes hinreichend erscheint.

Daß das Vermessungs-Protokoll der Gebäude von 346 Quadratmeter, zur Prüfung der zum Raubbau erforderlichen Ausdehnung und zur Aufbewahrung der Coordinaten, wonach die Pfeiler zu stehen haben, mindestens seine gültige Ausdehnung, mit für die nächsten Dreißig beibehalten, erhalten muß und nicht auf den Raum von 1828 gewöhnlich fixirt werden kann, – wie dies schon deshalb alle Verhandlungen bestätigen werden, welche beigebracht werden wird, daß in früheren Zeiten der jetzige Theil des Hofes öde und leer, jetzt aber alles Land daher genutzt und sich stets unter Pflug befindet, daher auch jetzt mehr Hände und mehr Vieh zu deren Bestellung erforderlich sind, als vielleicht bei einer nicht stattgefundenen Vermessung der Fall war.

F. E., daß Zeugen von Preußen angenommen werden darf, daß die Zeugen, welche sie dem Beweisthema gemäß benennen, gewiß keine Interessen Zeugen gebürtig aufzufassen beeinflussen können, sondern dem Eid verpflichtete Aussagen, welche ihr Gewissen Überzeugung erfordert, geben werden.

F. E., daß die Beklagte bei ihrer auf den Art. 702 des Code civil gestützten Exception zu übersehen scheint, daß die fernliche Beschaffenheit nicht zum Vortheile des alten Verhältnisses, sondern des jetzigen Besitzers constituirt, dieser muthmaßliche Bedürfniß der fingenommene Umfang allein entscheidend ist.

D. G. Indem die Beklagte selbst nach freundlicher Vereinbarung die Klage vor das Forstamt verwiesen hat,

hat sich über den streitigen Punkte wesentlich von dem Inhalt des angefochtenen Regierungserkenntnisses sub dat. 12. Dezember 1838 und dessen Vollziehung zunächst, insofern dieses Beschlusses die Kostenfrage in der Hauptsache zurückbezogen.

D. G. Indem die Beklagte dagegen einwendet, daß sie nach Inhalt der Holzabgabe in Parlow, soweit sie dasselbe schuldig ist, nach Inhalt des angefochtenen Vergleiches den Werth des Brennholzes und nicht Scheiter zu entrichten verbunden sei;

D. G. daß der ursprüngliche Vertrag die Verpflichtung der Klägerin auf Abgabe des Holzes in Parlow gestellt, und daher nach dem allgemeinen Grundsatze, daß der Gläubiger verpflichtet sei, die Leistung des Schuldners in Parlow, wo Klägerin von demselben Vergleich wie diese genannt wird, selbst abzuholen, die Beklagte gehalten sei, den Klägern die Kosten der Versendung des Holzes zu vergüten und mit Rücksicht auf die mündliche Verhandlung des Streites und mit Rücksicht auf die wörtliche Fassung des Urtheils, wonach die Hölzer zu bezahlen sind, zu leisten ist.

D. G. G.

Gestalt dem Kgl. Appellationsgerichte, erkennend über die Vollziehung seines Vergleichs vom 12. Dezember 1838, zu Recht zu erkennen, daß die Beklagte verbunden ist, den Klägern gemäß, für die gehörige Beschaffung des Brennholzes und zur Erleichterung der Erfüllung der dasselbe Holz betreffenden Verbindlichkeit der Klägerin den Klägern anstatt der bisher gelieferten Brennscheite, Brennknüppel, das erforderliche Brennholz zu liefern, oder aber verpflichtet sei, den Klägern die entstehenden Kosten einer anderweitigen Beschaffung eines entsprechenden Brennholzes zu den in dem alljährlichen Vergleiche vorgesehenen Fällen, in der Höhe der Differenz des Holzpreises, wie solche festgestellt worden, zu leisten;

dem entgegen die Einwendungen der Beklagten, wonach sie die Brennholzbeschaffung der Klägern auf die Verabreichung der alten Gebührnisscheiter beschränken will, ab-

Den Empfang der Denkschrift für die k. Regierung, Kammer der Finanzen, zu Bromberg bescheinigt

Frankfurt a. Oder den Kgl. Rentamt

Ludwig Burkhard vom 17ten März 1853,

sowie der Antrag der k. Regierung in Bromberg vom 8ten Juni 1853 hierher

Bescheinigt

Zweibrücken den 6ten Februar 1854.

Kgl. Rentamt

Walter

beyzuhalt zu verwerfen und dieselbe zu verurtheilen, den Klägern
für den projectirten Neubau nach Maaßgabe der Pläne,
für Remel Gifel zu Entschädigen den 5ten April 1851,
N.o 469.a für 28 Ctr, N.o 469.b für 14 Ctr, und 469 für 14 Ctr,
registrirt ebendaselbst den 7.t April 1851 N.o 416 vol:
35 fol. 27 C. 12 für 28 Ctr. N.o 417, vol. 35. fol. 27 C. 13 für 28 Ctr
und N.o 418 vol. 35 fol. 27 C 14. für 28 Ctr, ferner auf Maaß-
gabe der Brüsseler Spezificative vom 14.t Dezember 1848, resp.
Trier zu Zweibrücken den 31 März 1851 für 28 Ctr, N.o 741
Vol 39 fol. 51 C 14, - das erforderliche Brüsseler, nützliches
nützigen Holzes für die Klägen, in Natur zu liefern,
oder aber den Klägern gegen den vollen Marktpreis
des Brüsselers, mit entsprechender Marktfrist auf die
vorgedachten Zeugenbrücken, auf Abschlag von
sogenannten, zum Behufe des Ankaufs dieses Holzes, vor-
gängig der Aufführung dieses Baues zu ersetzen, für diesen
Fall zugleich drei Experten zu ernennen und das Weitere
zu verfügen; endlich die Beklagte in die Kosten zu verur-
theilen.

Subsidiarisch: wolle ersterkannt werden, daß die Kläger zum Be-
weise der von ihnen zu ernennenden Experten überhaupt zu-
gelassen werden, und daß sodann die Beklagte in die Kosten
verurtheilt werde.

Sodann: sage der von ihnen beabsichtigte Neubau in der Aufstellung, wel-
che er erhalten, in Übereinstimmung mit den projectirten Plänen und der
allegirten Brüsseler Spezificative vom 14.t Dezember 1848 er-
folgen soll, daß Bedürfniß der Benutzung in keiner Weise
überschreitet, daß Eigenthum der Pferdestall auf drei Pfer-
den zu erbauen projectirt sind, als es das Be-
dürfniß erfordert, erachtet.

G. Gladen

N. p. p. 13 Juni 53

Kutz

N. p. pl. 20 Juni 53

Kutz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Gesehen und abgeschrieben
Steinbrücken am obigen Tage.
Der Königl. Kreisbeamte.

Walter

No: 8135. Registrirt zu Folio
Bonn am 15ten Juli 1853. Für 2 Bo-
gen Schreibgebühr.

Walter

No 4163. Gebühren N. 13383.

DIENSTSIEGEL 14 Kreuzer

In Sachen 1, Johann Hammer, 2, Johann Rieder, beide Ackersleute zu Rein resp. Appellanten wegen eines Erkenntnisses des Königl. Landgerichts daselbst vom 28. August 1849, dessen Annullirung Gegenstand,

gegen

die Gemeinde Rein, vertreten durch ihren Bürgermeister Anton Seiler, Gerichtsgegner in gedachter Instanz resp. Appellatin, durch Anwalt Peltzer vertreten.

Anwaltschaftlich trug Letzterer an, den gegen das Appellaten-Erkenntniß mittelst Referentenbescheides vom 29ten Januar d. J. zugelassenen Beweis zu Recht zu erkennen, 1, daß die Scheune und Stallung auf einer Länge von 28 Metern und einer Breite von 1½ Meter gelegen in dem Baumgarten zu Rein von Johann Thomas, unterspitz Appellant Hammer, westlich an den Grundstück des Appellaten Rieder, nothwendig finden und darüber zu hören — Damit beurtheilt, daß besagtes Grundstück des Appellaten Hammer Fl. No 683. Pl. No 648, so befindet, eigenthümlich des Appellaten Rieder ist, und einen bestandtheil von dessen Grundstück Section A. No 69. Pl. No 646 gelegen in den Baumgärten, Gemarkung Rein, einseits Johann Thomas, anderseits Appellant Hammer, und an Peter Bauer, dem Peter Brehm, und Erbtheil Hammer, bildet; 2, daß Beklagte die Scheune und Stallung, von einer Länge von 36 Metern und einer Breite von 1½ Metern, gelegen in dem Baumgarten zu Rein, den beiden Letzten Appellaten Hammer und Rieder, welche Gebäulichkeiten auf dem Grundstück von Hammer mit einander eben, wie darüber auf dem Grundstück des Appellanten Rieder steht, befindet, eigenthümlich von Hammer ist und einen Bestandtheil von dessen Grundstück Section A. No 701. Pl. No 651 gelegen in den Baumgärten Gemarkung Rein, einseits Adam Kirsch, anderseits Heinrich Hammer, unten an der Hammer Hofraithe, oben an den Appellanten Rieder stoßend, bildet, daß Hammer die fraglichen Gebäulichkeiten theilweise Weg Theilung mit Anderen der Gemeinde Rein auf andere Entfernung als jetzt den Weg zu benützen, somit denselben Dritten zu benützen, und die appellatische

Gemeinde zu den besten baaren Forderungen zu verwenden,
auf die Rückgabe der Pfandgelder zu verzichten.

Hilfsweise die Appellanten zum Ersatz dieser Forderungen
zu belassen;

1, da B auf und an seinem Grundstücke niemahls irgend
eine Arbeit vorgenommen, da B die Forderungen als wenig
in Anspruch genommene Theile niemahls der Arbeit eines
Sachverständigen Behufs der Taxation gelegenen Immobilien
unterworfen haben, und von den Appellanten resp. ihren
Rechtsvorgängern niemahls mit denselben bekannt
und vertraut worden sind.

2, da B seiner Pflicht seit länger als 30 Jahren von
1832 ohne allen Anstand fortbestand, und da B auch
bei der im Jahre 1837 stattgehabten Versteigerung dieser
Güter, mit Appellanten, seine nicht geänderte Ansicht,
da B dagegen seit 1832 mannigfach andere Eigenthümer
über das streitige Land setzen, sie daher nicht die
gehaltene Collusion B der Appellanten mit seinem Bruder,
vorgingen, und namentlich nun die Akten dieser
Sache mit da B bei Litt X und Y, das Protokoll,
dringend provocirten, vorfindenen Vorgänge seinen von
Jahren 1838 da B sich zurückhaltenden Eigenthums nicht
mehr ohne Einwilligung und Mitwirkung der Appellanten,
den und seiner Rechtsvorgängern, sondern andern Herrn,
rücksichtlich auf Friedlichen Widerspruch derselben zu
setzt worden sind; Lasten vorbehalten.

Anwalt Keller concludirte: zu gefallen dem
Appellanten Urtheil, die Berufung für verworfen
mit Appellkosten zu erklären.

Facta.

Appellant Keller beruft sich auf seinen
Einspruch vom 20. October 1838 eigenthümer zu sein
von Flur No 646, 30 Ruthen oder 2 Aren 8 Centiaren
Acker in der Pfingstbirken Lohn von Rein; Appel-
lant Hammer beruft sich, laut resp. Einspruch
vom 24. Aug. 1845 eigenthümer zu sein von Flur
No 651, 50 Dezimalen oder 17 Aren 8 Centiaren
Acker, in der Sparrenbirken, Lohn von Stein; die
Gemeinde Pantaleon reinen Anspruch über diese Grund-
Stücke in der in appellantischen Antwort angegebenen
Lage und Grenze, aber mit Vorbehalt,

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Extrakt

für die Gemeinde Stein, vertreten durch
seinen Bürgermeister Andreas Seiler, Gast-
besitzer in Gellerermühlen, Appellatin,

gegen

1, Johann Hammer, u. 2, Johann
Kieber, beide Ackerbürger zu Rein appellat.
Appellanten.

Arrêt v. 16. März abhin, womit d. Appel-
lation ab, resp. Appellatin die
Kosten. caute ordin.

	Art. No.	Gld.	Kr.	Rthl.	Sgr.
1, Constitution	70	-	47	-	41.
2, Consultation	68	8.	24		
3, Ausmittelung in der Kanzlei	91	1.	53.		
4, do. mit Rentkammer	90	-	57.		
5, Unterlegung d. Gebühren	-	-	57.	2.	40.
6, Taxe	-	-	57.	2.	20.
7, Arrest	70	-	47.	-	41.
8, Hinterlegung do. Anzeige	68	1.	53.		
9, Aufruf	-		—	-	32.
10, Ertrag 2 Rol 1/2 R	72	1.	54.	-	14.
2 Copien 4 Bgl	-	-	57.	-	28.
Zustellung	-		—	-	27.
11, Porto	10	9.	27.		
12, Aufruf zum Druck	-		—	-	32.
13, Spezialien 2 B.	67	4.	44.	-	14.
Copie 2 B.	68	1.	11.	-	14.
Zustellung	-		—	-	46.
14, Bgl Stempel Exekut.	-		—	-	56.
15, Porto & Correspondenz	145		—	5.	36.
16, Porto	4	-	45.	-	7.
		35.	38.	18.	28.
		18.	28.		
	Total.	14.	01		

Ehrenbreitstein, 8. April 1853.

Ad Appellatin Keller

Extrakt

auf die Gerichtskasse von mir 21 fünfzig Gulden, in Worten.
Zweibrücken, den 20ten April 1853.

Regierungsrath.

verstellt Zeuge mit obigem Zeugschaftsmann.
Der Gemeinde vorgenommen: Der Weg durch
von diesem der Gemeindestrasse, wo sie der
selbe vorgenommen wird in Ordnung einge-
tragen, Zeugen seien nicht sogenstrinnen dag
selben, und sollten selben deswegen schon
Entschädigung auch nicht vorgenommen.
von Beweis Urtheil vom 12. Jan. 1847 Augen-
rein Ortsbesichtigung statt gefunden, und dem
Beweis Urtheil vom 26. Aug. 1847 angeordnete
Zeug am 21. April 1849 vorgenommen wor-
den, wobey angegeben hatten, daß die Grund Stücke
der Zeugen weg in den Entfernten vorgenom-
men Meinen ohne Einzäunung den Weg streife
entstehen, wurde durch Urtheil vom 28. Aug.
1849 die Zeugen, ohne Berücksichtigung der Einsprüche
mit wegen der Zeugen, abgewiesen. Der
gegen Appellation. Frage 1 bis, ob die
Zeugen mit Recht, wie geschehen, abgewie-
sen worden ist?

Johann Glaser, Anwalt der Appellanten
zu Vernehmen.

Urtheil

Im Jahr achtzehnhundert drei und fünfzig
den fünften April

Auf Anstehen des Herrn Peter, Anwalt
der Appellanten Gemeinde Stein
habe ich unterzeichneter Paul Wilhelm Lauben-
heimer, Königl. Bayerischer Notar bei dem königlichen
Hohen Appellationsgerichte der Pfalz, Zweibrücken
und daselbst residirend,

Ihnen

Dem Herrn Glaser, Anwald der Appellanten Hammer
Rieder, Herrschaft für seiner Mandanten und seinem Herr
Herr Odt

abschrift von vorgelesenen Appellations [illegible]
von Herrn seinem Akte zugestellt. —
Kosten vierzig Kreuzer —

Fr. Kr. 38
" 21
" 7
" 46

Fr. Akt. [illegible] gibt [illegible] Herrn Rieder
Augsburg 1853 [illegible] Herr Herrn
[illegible]
Walter

Nr. 4163 ad. gratis pl. Anlage für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. Johannes Hammer, 2. Johannes Rieder, beide Ackersleute in Rain, Appellanten und mündl. Vortrag d. k. Landgerichts Landau vom 21. August 1849.

gegen

die Gemeinde Rain, vertreten durch ihren Bürgermeister Andreas Seiler, Gütlerbesitzer in Hoffmannsthal, Appellatin.

In Erw. daß die Appellanten beginnen von Grundstücken, welche auf der Gemarkung der Gemeinde Rain sich befinden, 2 Morgen der Acker von Hammer mit Plan N: 631. 2 jener von Rieder mit Pl. N: 646. begrenzt ist;

daß Rieder seinen Acker am 20. Oktober 1838 von Simon Rieder, Ackersmann in Rain erkauft u. derselbe im Kaufact folgendermaßen bezeichnet ist: Section A. Pl. Nr: 669. 30 Ruthen Acker in der Hanfgärten, Erben von Rain, einseits Johannes Thomas, andererseits Ausschüsse;

daß Hammer seinen Acker am 20. August 1843. von Appellatin Hoffmann, Wtw. v. Simon Rieder in Rain erkauft u. derselbe im Kaufact als beschrieben ist. Pl. N: 651 52 Dezimalen Acker auf den Hanfgärten einseits Simon Rieder und einseits Jakob Mr. Erben;

daß der Acker des Johannes Rieder, stoßt auf den Acker des Johann Hammer u. Letzterer eben an den Acker des Johann Rieder u. stoßt an den Hanfgarten;

daß die Appellanten, da sie ihre Grundstücke [illegible] 3 Meter zur Ein- u. Ausfahrt auf den der Gemeinde gehörigen Grundweg benützen, diese Fahrt jedoch in der Mitte des Grundstückes von Hammer ihr Ende nehme, wodurch mittelst einer Furche die Communication mit dem Ackerfelde einem andern den Johann Hammer gehörigen Grundstück gehemmt und Feldweg hergestellt würde;

In Erw. daß diese Parcelle Land von den Appellanten u. ihren Vätern stets als Feldweg benützt worden, u. daß auch bei der im Jahre 1827. statt gehabten Ausmessung der Gemeinde u. Feldwege, diese Parcelle Land auch mitvermessen wurde, welches als Eigenthum der Appellanten von dieser Ausmessung ausgeschlossen blieb;

In Erw. daß auch im Jahre 1838. der damalige Adjunkt Peter Ehrend in Rain diese Parcelle, jedoch nur auf seine Bitte u. gegen den Widerspruch der Appellanten u. ihrer Väter vermessen hat, was diese indessen nicht schadete, ihr Eigenthum noch wie vor in Besitz zu behalten u. zu benützen;

daß die sich indessen während einigen Jahren dem Jahre 1845 vorgekommenen Irrungen beseitigt, über diese beiden, den Appellanten gehörigen Grundstücke zu fahren u. dieselben als Feldweg zu benützen, die Appellanten sich gewöhnt haben, diese Parcelle im Laufe des Jahres 1845 herauszunehmen und

Klage

für die Gemeinde Stein, vertreten durch ihren Bürgermeister Andreas Leiter, Gütebesitzer in Gaisweiler wohnhaft, Appellatin

gegen

1. Johannes Hammer und 2. Johannes Riedel, beide Ackersleute in Stein wohnhaft, Appellaten

wegen nimmt Protokoll des k. Bezirksgerichtes in Landau vom 28ten August 1839.

Es hat das Appellatum als Kontradictinabund zeigt Klagerdominikläger den stattgehabten Vorgang auf folgende Art an;

Es habe die Gemeinde Stein, da sie durch die Errichtung der Post gute Gelegenheit hat, dass sie diesen Vortheil möglichst erhalten und, indem sie das nahe Dorf mit Lust vergnügt hat, schon jetzt ziemlich bemittelte Romanie vorhanden, welche die Klage gerechtfertigt als nützlich darstellen.

Es sei natürlich, dass der fragliche Weg von jeher und unmittelbar lange vor der Acquisition der Appellaten bestanden hat, weil diese selbst dort auf gut haben müssen, dass sie erst 1845 eigenmächtig sie herumgezogen haben, deshalb ein Protokoll beibringen, und sogar gestatten wären die Klage zu stellen;

Dass ferner entweder die Besitzstörung zugestanden oder der Weg als solcher anerkannt ist;

Dass die Besitzung der Appellaten, die Kaiserin mit ihrem Widerspruch gesetzt worden, mit Hilfe zu weisen ist, dass die Abstellung der Feldwege vorschriftsmässig geschehen hat, Appellaten mit Hilfe derselben, dagegen protestirt zu haben, und die Kaiserin vorstehen;

dass sowohl die Katastralgemeinde Katzelsdorf, dieser Berg der Gemeinde nebst anderen Feld- und Gemeindegründen im Katzelsdorfer Zuständigkeitsbezirke liegt.

Ferner dass Beschwerdeführer besonders deshalb und insbesondere sich beschweren, dass nun mit Einschluss des Ausgemarkungsbezirkes Grund, Lücken sich in ihren Landesbann eingegraben muss sollen;

dass aber die am 21ten April 1849 durch den commissionirenden Bergmeister Braun in Bergbehörden in Gegenwart der Parteien vorgenommene Abmessung folgendes Resultat hinterlassen hat:

1, Der Acker von Lieber, Plan Nr. 646 misst ohne den Berg 28 7/10 Dezimalen oder 41 7/10 Zoll oder 9 Aren 87 Centiaren, — mit dem Bergabschnitt aber 30 7/10 Dezimalen oder 43 7/10 Zoll oder 10 Aren 36 Centiaren.

dass sich hiraus ergibt, dass der Acker von Lieber ohne den Berg also misst als das im Landtafel eingetragene Maass von 30 Zoll oder 7 Aren 8 Centiaren misst, mithin der Berg nicht dazu gemessen sein kann.

2, Der Acker von Hammer Plan Nr. 651 misst ohne den Berg 50 2/10 Dezimalen oder 73 1/2 Zoll oder 17 Aren 31 Centiaren —, mit dem Bergabschnitt aber 53 1/2 Dezimalen oder 77 1/10 Zoll oder 18 Aren 23 Centiaren;

dass hieraus ergibt, dass der Acker gleichfalls ohne den Berg das im Landtafel eingetragene Maass nicht misst, also der Bergstrich also nicht mitvermessen worden sein kann.

Ferner dass Beschwerdeführer sich deshalb aufgefordert haben eine Gemarkungsklage gegen die Nachbarn zu erheben weil sie wissen, dass ihnen nur ein bestimmtes Maass verbrieft worden; welches Maass sie ausweislich der Abmessung auch erhalten haben;

dass endlich in den beiden Landtafeln ausdrücklich gesetzt ist, dass beide Acker aufeinander stossen.

B. d. G.

Gehalten in der Sitz. Appellationsgemäss, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

N. p. p. A. 28 Febr. 53

Gerichtshof 1. d. M., den 9ten März 1853.

Catastergrenzen aufgefunden sind, während der Bezirksamtsassessor Hofmüller und Besitzer d. H. Hirsch zu Protokoll gab, daß die Abmarkung im Einvernehmen für die Grenze nicht festgestellt werden konnte, weil man nach dieser Abmarkung angeben hat, daß die Bezirksamtsassessor die streitige Fläche Land nahezu drei in ihren Kaufacten mit angeben Maaß besitzen, demnach nicht angenommen werden könne, daß diese Fläche Land mit ihnen gekauft, weil darnach nicht feststeht, ob etwa, daß ihre Grundstücke wirklich um das mit angeben Maaß gemessen haben, d. die fragliche Abmarkung richtig wäre, und insbesondere nicht dargethan ist, daß ihre Autoren nicht mehr besessen haben, als was das mitgegebene Flächenmaaß beizufügen, d. als nicht mit Gewißheit ist, daß für das, was sich mit Hinzurechnung der streitigen Fläche als Abmarkung herausstellt, auch jene andern Parte verzichten haben, weshalb d. Gericht eine richtige Feldmessung ablehnen zu können, die Abmarkung allein in den Distrikten Hungerbrunn d. Hohenstein gelang man Grundstücke vorgenommen worden wäre, zumal die Grundstücke der Bezirksamtsassessor wenn kein Abmarkungsfehler, vielmehr ganz mit den Angaben v. 1760. übereinstimmen,

In Erw. daß fragl. kommt, daß in den Kaufacten der Bezirksamtsassessor von einem Maß als Grenze kein Rede ist, während wenn die streitige Fläche in Grenze gewesen, dann in den Acten dieser Maß als mitten d. bei den Andern als eben die Grenze bildend, hätte angegeben sein müssen,

Daß ferner der erste Richter mit Recht die Vindikationsklage der Bezirksamtsassessor abgewiesen hat,

Daß jedenfalls der angebotene Beweis hätte zugelassen werden müssen, indem durch denselben dargethan werden soll, daß seit länger als 30 Jahren vor 1831 mit wirklich gewechselt, kein Streit besteht, die Autoren der Bezirksamtsassessor vielmehr während dieser Zeit die streitige Fläche in Besitz hatten d. wo ein Theil durch Autoren bebaut d. bepflanzt hatten,

A. d. G.

Behufs der d. Bezirksamtsassessor erhobenen Berufung Reformation des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen: Daß die fragliche Land von einer Länge von 23 Meter d. von einer Breite von 1½ Meter gelegen in den Grundstücken in Lemmer von Rain, einerseits Johann Thomas, andererseits Bezirksamtsassessor Hemmer, welche Fläche von dem Grundstück des Bezirksamtsassessor Hirber, d. namentlich jenen von demselben von dessen Grundstück mit Recht bei neuer Grundstück des Bezirksamtsassessor Hemmer Fl. N: 683. von, Fläche sich befindet, Eigenthum des Bezirksamtsassessor Hirber ist, d. eine Theilfläche von dessen Grundstück Fl. Section A. N: 667. Fl. 646. gelegen in den Grundstücken, Lemmer von Rain, einerseits Johann Thomas, andererseits Bezirksamtsassessor Hemmer, d. Christian Hirber, alten ebenfalls Hemmer, Eldest,

2. Daß ebenso die fragliche Land, von einer Länge von 36 Meter d. einer Breite von 1½ Meter, gelegen in den Grundstücken, Lemmer von Rain, zu beiden Seiten

Appellant Hammer selbst, welche Klage sich in das Grundbuch v. Hammer 2 einverleiben, vor derselben in das Grundbuch des Appellanten Leberschuld 1. bestand, eigenthümlich v. Hammer ist 2 einen Bestandtheil von dessen Grundbuch Rubrik A. Nr: 701. Fl. Nr: 651. gelegen in der Hammerleiten Lehen von Rain, einseitig Lehen Bach, andererseits Feind Lisa Wörnen, Leben von der Hammerleiten, eben von den Appellanten Leberschuld, bildet, daß dermalen die streitigen Flächen öffentlichen Weg bilden, 2. weder der Gemeinde Rain noch dem Lehenherrn als solchen das Recht zustehe, dieselben als Weg zu benützen, somit dieselben durch zu unterbrechen, 3. die appellatische Gemeinde zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen, auch die Rechtskraft des Urtheils abzuwarten zu verordnen.

Dagegen die Appellanten zum Beweis durch Zeugen anführen:

1. daß sie von ihren Grundstücken niemals an öffentliche bis Weg bestanden hat, daß die streitigen als Weg in Anspruch genommenen Theile vielmehr von jeher einen integrirenden Theil der damals gelegenen Immobilien gebildet haben, 2. von den Appellanten resp. ihren Rechtsvorgängern als im Besitze und dieselben bebaut 3. genützet worden sind.

2. daß dieser Zustand seit länger als 30 Jahren vor 1832. ohne alle Anfechtung fortbestand, 3. daß selbst bei der im Jahre 1827. statt gehabten Bestimmung der Feld- 2 Gemeindewege, dieser nicht geändert wurde, daß dagegen seit 1832. mehrmal andere Eigenthümer über das streitige Land fahren, jedoch nur mit einzelnen Fuhrwerken der Appellanten 2. ihrer Rechtsvorgänger, 3. immerhin wenn die Bäche hoch waren 4. daß die bei lit. D. X. 2. 4. des Lokalbefundes vorfindlichen Grenzsteine im Jahre 1831 durch den Bürgermeister von Rain mit Vorwissen 2. Mitwirkung der Appellanten 2. ihrer Rechtsvorgänger, sondern unter fortwährenden und deutlichen Widerspruch derselben gesetzt worden sind; Alles wie beschaffen. /.

V. p. p. 9. 28 Febr 53

Gerichtsschreiber, p. pl., den 9ten März 1853.

DIE PENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Nr 9162. Präsidialakten N: 13382.

In Sachen: Leo Seligmann, Handelsmann in Königsberg wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntnisse des k. Bezirksgerichtes in Lambach vom Feldsberggerichtsstyl Prozessnummer vom 25. Nov. 1852, dann Amtsadvokaten,

gegen

David Feibelmann, Handelsmann in Königsberg wohnhaft, Appellaten, dann Amtsadvokaten.

Anwalt Jacob Lang das für die Appellaten, mittelst Reformschrift des ungefertigten Rechtsfreundes:

1, Die Appellanten bezüglich des in dem Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1852 den Appellaten auferlegten Beweisführung nicht klar genug gefunden zu allgemeinen, somit auf Gründe zu den einzigen Beweise, welche sie zu führen vermögen, verleitet werden, insbesondere zum Beweise gestellten Punkte, 2. daß Appellat die 100 Gulden Kosten Bezahlung auf Rechtskraft der die k. k. Bezirksgerichtliche Verhandlung vom 25. Nov. 1852 zu leisten auf seine Gefahr übernommen hatte, daß aber die vorgeschriebene Lieferung die vorgeschriebene Spezialität nicht hatte, daher von der Vollstreckung in Rechtskraft nicht erlangt, 3. daß Appellant endlich einwendete, daß 19 Metzen 3 Viertel nicht brauchbar später herausgeschafft und vorgenommen werden, um zur Spezialisirung Darthung des Verkäufers das Appellanten zu dienen, und daß hiervon Appellat die 80 Metzen 5 Viertel gezogen und für eigene Rechnung in Rechtskraft vorhanden hat;

endlich daß Appellant nun in Folge davon dem Appellaten nicht vorschreiben mag, die vorgeschriebene Lieferung die weiteren Schwierigkeiten für die k. k. Bezirksgerichtliche Verhandlung nicht übertragen werden und für die freywillige Lieferung 14 Kreuzer Metzen beizusetzen haben.

2, und gegebenenfalls die Vorführung des Zeugen [illegible] zu veranlassen und den zuständigen k. preußischen Militärbehörden in Koblenz zu requisitionen, über den Appellanten vorgefundene Zeugnisse über dienstliche Führung gütigst zu remittiren;

die Parteien zum weiteren Verfahren in die erste Instanz gerichtsverwiesen, den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Kautionsstrafe zu verordnen.

Anwalt Petri conclusionirte: es gefallen der kgl. Appellationsbeklagten weiters, die eingelegte Berufung als unstatthaft, eventuell als unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Decretum.

Appellat Feibelmann hat mit einem Schutzeinsprache gerichtlich den Appellanten Seligmann Hirsch Ladung vom 4. Mai 1852 von dem Friedensgerichte in Landau erlangt, in welcher Frist 2 Werktage am 7. Juli und 25. August 1852 anberaumt sind, gegen welch letzteren Seligmann Hirsch Appellat unterm 15. September 1852 die Berufung angestellt hat. Der Appellat ist in dem unmittelbaren Wohnsitze des Beigeordneten, bei Abwesenheit Maires in Landau fungirend. Appellat stützt demselben principaliter die Berufung auf den Grund des Art. 456 C. P. als unstatthaft ein, und es fragt sich:

ob diese Einlegungsweise begründet ist?

A. Petri

Sowie Gueden, Anwalt des Appellaten

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Decretum.

für Denis Feibelmann, Handelsmann in Billigheim, Appellaten,

cto

Ephr. Seligmann, Handelsmann zu Edenkoben, Appellanten.

Arrêt v. 16. März 1853, worin die Appellation als unstatthaft verworfen, demzufolge der Appellant in die Kosten. cand. dem.

	Gld.	Kr.
1, Constitution	—	41
2, Geldstrafe	—	4. 40
3, Rolle	—	2. 20
4, Atteste	—	41
5, Aufsatz	—	32
6, Abschrift	—	7
7, Vorlegung	—	32
8, Aufsatz zum Spruch	6 17	16. 48
9, Gebühren 2 Bl	4	4. 12. 14
Copie 2 Bl		14
Gebühren		46
10, Bl Kanzlei angefer		1. 10
11, Porto der Zustellungen		10
12. [illegible] der Parteien		3
13, Atteste v. Porto die Rückgabe der Akten		10
14, Porto		7
	21. 00	12. 27
		21. —
	Gld.	= 33. 27

Zweibrücken, 8. April 1853

A. Petri

Taxirt

Auf die Gerichtsbehörde von drei Thaler fünfzig Gilbergroschen.

Friedrichsthal, den 20ten April 1833.

Bergke

Amtsvorsteher

L. Seltz

No. 318 Zustellung.

Der Beklagte ist gestern Sonntag den 21ten dieses Monats April

durch Abgabe an die Ehefrau Bertha, Auguste

des Beklagten David Tiedemann

seine ordentliche Wohnung

Königliche Straße No. 318 in dem Königlichen

Schloß Ottweiler gerichtlich zu Ottweiler

mit der Klage angefordert worden

den Herrn Gulden, Anwalt des Beklagten Herrn

Seligmann, Vorstand in seine Wohnung mit dieser Zustellung

Abschrift von vorstehender Zustellung, wovon

das Original hierbei Akte Vorgelegt.

Dafür fünfzig Centimen.

Gebühr 25
" 11
" 7
" 46.

L. Lauk

No. 317. Eingetragen zu Friedrichsthal

den 6ten April 1833. für 07 de Schulmeis

der Rendant.

Walter

4162.

Antrag

für den Seligmann, Gemeindemann in Berenzungsrechtsache, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Landau, als Gemeindegerichts sprechend, vom 25ten August 1852,

gegen

David Siebelmann, Gemeindemann in Rohrheim verschaft, Appellaten, durch Advokat Petri vertreten.

Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils:

1., den Appellanten bezüglich der in dem Interlocute des ersten Instanz vom 7 Juli 1852 dem Appellanten auferlegten Hauptbeweisthums blos zum Gegenbeweise in Allgemeinen, sondern auf Spezialität zu benehmen, welche er zu seinem Urtheile erbeten hatte, insbesondere zum Beweise darüber zuzulassen:

" daß Appellat die 100 berührten Malter Korn an Kgl. Kreisarchiv überreichten Verpflegsverwaltung
" von der vorgeschriebenen, ihm bekannten Qualität zu liefern
" und seine Pflicht übernommen hatte;
" daß aber die von ihm im Februar 1852 gemachte Lieferung
" die vorgeschriebene Qualität nicht hatte, daher von der Ver-
" waltung in Empfang nicht genommen werden ist;
" daß Appellat deßhalb einwilligte, daß 19 Malter 3 Simmen
" als brauchbar später herausgesucht und angenommen wer-
" den, um der Lieferung der Verbindlichkeit des Appellan-
" ten zu tilgen, und daß hiernach Appellat die 80 Malter
" 5 Simmen gereinigtes Korn auf seine eigene Rechnung in Em-
" pfang genommen hat;
" endlich daß Appellat nur in Folge der von dem Appellaten
" nicht vorgeschriebenen Qualität gemachten Lieferung die weiteren
" Lieferungen für die Kgl. Kreisarchiv Verpflegs-
" verwaltung nicht übernommen erhielt und für die fragliche
" Lieferung 14 fl per Malter bezahlen sollte.

2., und jedenfalls die Feststellung der Zeugenverhöre und Zeugnahmen und der zuständige Kgl. Kreisarchiv Malter-gericht in Empfang zu nehmen, die von dem Appellanten vorgeschriebenen Zeugen über die obigen Behauptungen, nämlich

zu verurtheilen;
die Kosten zum weitern Verfahren in die erste Instanz zurückzuverweisen, den Appellaten die Kosten der Appellinstanz zu auferlegen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verfügen.

E. Guelcke

Gnesen, d. pl., den 8ten März 1853.

Rehfeldt

4162.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum

für den Justiz-Commissarius Siebelmann, Immediatum in Rätzschau wohnhaft, Appellanten

Gegen

den Seligmann, Immediatum in Kreutzthale wegen Ehrverletzung, Appellaten, wegen einer Ehrenerklärung, Schadenersatz, Immediatgesuch und Geldstrafe, hat der Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Rath Rehfeldt, als Commissarius des Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts zu Gnesen, auf den 4ten August 1853 Vormittags um 9 Uhr

zu Recht erkannt

dem Appellanten wird hierdurch die eingelegte Berufung als nichtig, die diesseitige Entscheidung als nicht zu begründet, zu Ehrenerklärung, Schadenersatz, Immediatgesuch und Geldstrafe zu Lasten.

L. Rehfeldt

Gnesen, p. pl., den 8ten März 1853.

Rehfeldt

Cur: 4 Mrk. taxe 12

Gutachter im Fasse

N= 13386.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kraftzer

N: 4161.

Lothar Frisch, Gutsbesitzer auf dem Meyerhofe, Gemeinde Klingenmünster wohnhaft, Appellanten gegen einen Urtheils des Kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 29 Juni 1852 und gegen Urtheil Königlichen Appellationsgerichts vom 19 Juli 1848, Hypothekenschuld betreffend

gegen

die Testaments-Erben verstorbenen weil Johannes Meyer'schen Hofmann, in Leben Gutsbesitzers auf dem Meyerhofe, bei Klingenmünster, und gewesenen Ehefrau Johanna Frisch, Gutsbesitzer allda wohnhaft, namentlich: 1., Friedrich Hofmann, Zehntner allda Klingenmünster wohnhaft, in eigenem Namen und als Testaments-Executor des minderjährigen Friedrich Hofmann, Sohnes des allda verlebten Gutsbesitzers Philipp Hofmann; 2., Jakob Hofmann, Metzgermeister Wirthsleute, 3., Wilhelmine Matheus, Gutsbesitzers frau zu Klingenmünster, Blatten des allda verlebten Eduard Philipp Hofmann, in ihrer sie ehelich beistandlichen Eigenschaft als gesetzliche Vormünderin der mit ihrem verstorbenen Ehemanne erzeugten minderjährigen Johann Friedrich Hofmann, 4., Michael Hofmann, Taglöhners, sie sämmtlich allda wohnhaft, vormündlicher Beistand des verlebten Philipp Hofmann und der gemeinten Wilhelmine Matheus; 5., Catharina Hofmann und deren Ehemann Georg Jakob Keller, Fuhrmann, beide in Gürtlingen wohnhaft; 6., Johanna Margaretha Hofmann, und deren Ehemann Georg Jakob Matheus, Küfer, beide in Klingenmünster wohnhaft, letzterer auch als Vormünder der minderjährigen Michael Hahn und Louise Hahn; 7., Michael Hofmann, früher Ehemann, jetzt Müller in Klingenmünster wohnhaft; 8., Catharina Hofmann und deren Ehemann Karl Hirsch, Bierbrauer und Wirth, beide in Landau wohnhaft; 9., Heinrich Hofmann, Wirth und Aktuar, in Landau wohnhaft; 10., Elisabetha Hofmann und deren Ehemann

Schiltz Jacob Künerfauth, Müllerin, beide in Gütergemeinschaft verheirathet, die obgenannten Ehemänner der resilirenden Ehefrauen Appellaten einerseits;

II., Jacob Hahn, Ackerer zu Klingenmünsterhausen, in seiner früheren Eigenschaft als Vormund der mit seiner verstorbenen Ehefrau Susanna Hofmann erzeugten minderjährigen Kinder: Michael und Louise Hahn, 12., die Intervenientin der während der Festung verlebten Ehe mit Hofmann, Küfer, in Klingenmünster wohnhaft gewesen, als: a, Jacob Müller Catharine Hofmann, Wittwe des in Klingenmünster verlebten Bürgermeisters Michael Hofmann, für gemeinschaftliche Kinder wohnhaft; b, sämtliche unter Nro 1 – Michael obgenannten Personen als Miterben; 13., Jacob Nicolaus, Küfer zu Klingenmünster wohnhaft, Appellaten einerseits Contra, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Gilden trug Namens: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Referentium der angefochtenen Vorfrage die von den ersten Richtern angenommene Incompetenz zurück zu weisen, zur Sache selbst mittelst begründeter Recension der Gründe; selbe für mittelst begründeter Intervention der Vorfrage des Kgl Appellationsgerichts Urtheil vom 19. Juli 1848 zu Recht zu erkennen:

I., daß die Appellaten verpflichtet sind, die von ihnen bezogenen Früchte der streitigen Immobilien an resilirenden Appellanten in Gemäßheit seiner Ehepact vor Notär Hammel in Bergzabern vom 10ten Mai 1833 und der Vorfrage des Kgl Landgerichts Landau vom 13 April 1848 und des Kgl Appellationsgerichts Urtheil vom 19 Juli 1848 die lebenslängliche Nutznießung zustehe, dem Appellanten zu vergüten sey. und die Sache mit dem Ersuchen an die erstinstanzlichen Richter zurückzuweisen, die streitigen Immobilien der Taxirung in die erste Instanz der commissarischen Notäre zurückzuweisen;

Hilfsweise, falls nicht zu erkennen, die streitigen Früchte der Forderung mittelst der compensirenden Summe gegen die Hinderniß der Ehepactsverletzungen der Appellaten compensiren;

III., daß den Appellaten der Kostenersatz, die zu ihrer Vertheidigung wegen der von ihnen an Johann Metzger in Landau, als Curator über der Curanden Claus, bezogenen Leistung von 225 fl 25 x zu Gunsten einer weiteren Curatorey der Maria Elisabetha in Summa von 215 fl 6 x den Grund der Immobilien, deren Nutznießung dem Appellanten zustehe, pfandrechtlich versetzen und deren Ausfertigung an den Appellanten zu verweigern; die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, subsidiarisch im Falle in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen und die Rechtspflege der saumseligen Gerichtsstelle zu verrechnen.

Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte, die Incompetenz als unbegründet zu verwerfen, zu gleicher Zeit aber, sei es einverstanden, falls mittelst Recursum, sei es mittelst Intervention, das Begehren der Appellaten mit Vorbehalt der Früchte und Forderung aber um zur Bezahlung der immobilien als Unterpfand und Hypothek abzuweisen, mit Verurtheilung der Appellanten in Gerichtskosten und Kosten.

Factum.

Ersehe ist zum Theile schon in dem Vorfalle der K. Appellationsgerichts vom 19 Juli 1848 enthalten, worüber über die zu Lasten Vorgetragenen der heutigen Appellanten, auf deren sämtliche Berufung gegen ein Vorfall des Kgl Landgerichts in Landau vom 13 April 1848, zu Recht erkannt wurde. Bezüglich der in dem heutigen Vortrage zur vermittelnden prüfenden Contestation VI bestätigt die Entscheidung der Kgl Appellationsgerichts Urtheil: „Es kann zur Contestation VI, unter gleichzeitiger Abweisung der angefochtenen Vorfalles, und Appellanten „ihm im Pfandrechtlich zugesicherten Hauptgut an den verkauften „verpfändeten Immobilien und einem angemessenen Interesse „sei, wenn er den Saldo der Forderungen, nachdem „zu der ihm zukommenden Abzüge, an die Erben seiner

" verlobten Pfarrers beeinflußt haben wird."

Es kam nun die Sache zur mündlichen Verhandlung in hiesiger Instanz zurück. Am 30 Juli 1851 fand vor dem Friedensgerichte, dem Hrn Notar Keller in Landau, die Liquidation und Taxirung unter den Parteien statt, wovon die Appellaten für die Expenses während der Schwebung ein Gesuch von 4896 fl 10 xr mit Zinsen für 1808 fl 10 xr vom Verfalltage ihrer Forderung ein (13ten September 1847) und für 88 fl vom 1. März 1848 an den Appellanten behaupten, auf dieses Gesuch aber, nach der Behauptung des Appellanten, bis zum 6ten October 1851 abschlägigen Collocution eine Summe von 2930 fl 49 xr hingegeben haben.

Außer der erwähnten Forderung mit den Schwebungs-Verlangten die Appellaten noch mehrere Entschädigungen von dem Appellanten für zurück gelassene und verlaufene Pfarrei-Mobilien, nämlich:

a, für eine Schaf an Barbara Clauß, Wittwe von Heinrich Fischer in Landau, welche die Appellaten an Johann Fleischer in Landau, den Vorstehenden der Gemeinde, um 11ten Juni (1850) laut 1851 mit 225 fl 25 xr bezahlt zu haben erklärten;

b., eine Schaf an Marcus Altschaf von Impflheim im Betrage von 215 fl, und sprechen auch für diese, an sich von dem Appellanten nicht bestrittenen Entschädigungs-Forderungen das Recht an, bis zu deren völligen Tilgung dem Appellanten, in Gemäßheit der Art. Appellationsgesetzes, den Genuß von Nutznießungsgütern gerichtlich zu entziehen.

Appellant stellte dagegen hinter angeführten Libellen vom 30ten Juli 1851 folgende Behauptungen:

1., Verlangte er von den Appellaten, daß sie ihm die Kosten und Entschädigungen, welche sie selber von den Immobilien, wenn ihm zufolge des Gesetzes der Nießbrauch zustehe, dagegen haben, vorschossen und von seiner

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

Extract
für Letzter Frieß, Gütsbesitzer, wider den Wagenlenker, Gemeinde Klingenmünster wohnhaft, Appellanten und eventuellen Intervenienten klagend,

gegen

die Testaments-Executoren der Johanna Margaretha Hofmann, im Leben Gütsbesitzerin wider den Magdalenenhof Endvermögen Gegenwärtig vertretenen Letzter Frieß, Appellaten und Intervenienten beklagte.

Urtheil vom 23ten März 1853 wodurch die Appellations- und Intervenientenbeklagte in die Kosten der Appellinstanz, gültigenfalls als ordinäre.

	Taxirt Gebühren Ansätze	fl	xr	fl	xr
1., Appellat vom 4 Bogen 2		12.	51.	—	—
2., Consultation		68.	—	8.	24.
3., Actenmittheilung		91.	—	1.	53.
4., Urkd. Actum, Copy 8 Kreuz 9 Pfl	72.	1.	3.	10.	8.
2 Copien 10 Pfl		1.	10.	5.	4.
Recognition				27.	—
5., Fürbietungen bei Gantel 1. Andreae	83.	—	—	1.	53.
6., Communication an die Rentheyfrau	30.	—	—	—	57.
7., Vorlage	80.	—	—	9.	27.
8., Gantlisten, Copy 2 Bog 8 Kreuz	87.	—	56.	5.	55.
Recognition		—	46	—	—
9., Zweite Communication	115.	5.	36.	—	—
10., Postamente		—	7.	—	27.
				22.56	44.08
				44.08.	

Zweibrücken, d 18t April 1853. Taxirt = 67.04

C. Keller

Extract auf die Ausfertigung von sieben und dreißig Seiten, ohne Beyzüge.

Zweibrücken, den 20th April 1853.

Keller



schuld, Vorschußforderungen wären Ehrenerklärungen, allfällig in Abzug kommen sollten, – wie Zeugen, daß die Appellaten, unter Drohung mit Arrest ungebührliche Entschädigung der Frl. Appellantin verlangt hat, als unbegründet bestritten, behauptend, daß seinerseits Appellant bis zur völligen Tilgung ihrer Vorschußforderungen dieser Dienste nur freiwillig verpflichtet sei, dieser keine Verwendung und Zugehörden derselben müsse seine Schuld werden können, weßwegen sie die Appellaten die Zeugen vom Verhalten der Frl. Klägerin zu fragen habe, die einlangenden, die vor ihnen zu unerheblich angesehenen Dienste müsse gegen die vom Appellanten geschätzten Zeugen nicht zulassen könne.

Appellant stellte nämlich eine Rechnung über die ihm aus seiner Taufpflegung zu vergütenden Dienste und Verrichtungen auf, worauf er bei seinen Zeugenverhören auf seine Vorschußforderungen mit Ehrenerklärung am 6ten October 1851 sich für nur 534 fl 40 x mit Einrechnung der Kosten verblieb. Die Appellaten liegen sich nämliche Berechnung nicht ein.

2., Versäumte Appellant von den Appellaten wegen angeschuldigter Obstbäume nächsten Rechtsbestimmungen eine Entschädigung von 180 fl die Appellaten bestritten diese Entschädigungsforderung als verspätig und unbegründet.

3., Verlangt Appellant von Appellaten den bauschmäßigen Arrest, den Ersatz der Rechtsbestimmungsgebühren und Ersatz für Entschädigung wegen der abwesenden Zeugen, mit Vorbehalt zu ihrer Zeit, wenn sie bei ihrem Zeugenverhören auf seine Vorschußforderungen mit Ehrenerklärung am 6ten October 1851 sich für nur 534 fl 40 x mit Einrechnung der Kosten verblieb. Die Appellaten liegen sich nämliche Berechnung nicht ein.

2., Versäumte Appellant von den Appellaten wegen angeschuldigter Obstbäume nächsten Rechtsbestimmungsgebühren

die obern Rekursen der Appellaten würden vom Kgl. Bezirksgerichte in Landau zur Entscheidung dahin wies: Zweier verschiedenen Gesuchsbasen: Verschaffung des Rechtes den Appellaten die Kompetenz des Gerichtes bezüglich der streitigen Punkte, weil es sich dabei um die Auslegung der appellationsgerichtlichen Entscheidung vom 29 Juli 1848 handle, worüber nur das Kgl Appellationsgericht selbst befugt erscheine.
Dieser Verfügung des Kgl Bezirksgerichts in Landau vom 28ten Juni 1852 widerte: 1., bezüglich des ersten Streitpunktes die Inkompetenz des französischen annehmen und würden die Parteien zur Austragung derselben vor das Kgl Appellationsgericht verweisen; 2., bezüglich des zweiten Streitpunktes verfügend, die Einholung gerichtlicher Entscheidung über den ersten Streitpunkt für unnötig; 3., bezüglich des dritten Streitpunktes zum Vortheile der Appellaten erkennend, daß sie von demselben Kgl Appellationsgerichte den Verfügung vom 19ten Juli 1848 bezüglichen Exekutionsmaßregeln auf dem Rekursenwege einzuhalten. Statt weiteren Laufes der Rechtfertigungsakten bis zur Erledigung jener Differenzen wurde die französischen Entscheidungsgründe für die beiden Instanzen reproduziert. Und schließlich über die Kosten verfügte sich der obere Richter.

Gegen dieses Verfügen legte Appellant durch Appell. Prot. der Gerichtsschreiberei Nicolausin Franzenberg vom 4ten Dezember 1852 innerhalb der 1ten und 3ten Entscheidungsfrist die Berufung ein und suchte zugleich, ein eventuell wegen des ersten Streitpunktes die Klage auf Interpretation des Verfahrens ~~des~~ des Kgl Appellationsgerichtes vom 19ten Juli 1848 für den Fall, als die erstrichterliche Entscheidung über die Kompetenz bestätigt werden sollte. Bezüglich der Kompetenzfrage behauptete Appellant, daß die französische Entscheidung des Kgl Appellationsgerichtes vom 29 Juli 1848 über die Verschiedenheit der Besitzungen und die Lage der streitigen Grundstücke, welche nicht in der Stadt selbst, sondern außerhalb derselben gelegen seien, sich nicht auf die Gesetze stützen könne, welche nur die Kompetenz der Gerichte in Besitzstreitigkeiten über Grundstücke innerhalb der Städte bestimmen, und daß die Kompetenz der Gerichte in Besitzstreitigkeiten über Grundstücke außerhalb der Städte nach den Gesetzen über die Kompetenz der Friedensgerichte zu bestimmen sei. Bezüglich des zweiten Streitpunktes behauptete Appellant, daß die Einholung gerichtlicher Entscheidung über den ersten Streitpunkt unnötig sei, da die vom Appellaten angerufene Entscheidung des Kgl Appellationsgerichtes vom 29 Juli 1848 nicht entgegen stehe, indem letztere einzig über die Verletzung der Besitzung durch die Verfügung des Kgl Appellationsgerichtes vom 19 Juli 1848 entschieden habe und daß die französischen Entscheidungsgründe

rechnung an ihrer Beziehung rechtlich Interessirenden, zu ganz gleich gleichen, dieser von jenen das Gleiche zu wissen vielen müssen.

Es fragt sich nun:

1., ob nicht der erste Richter bezüglich des ersten Beweispunktes sich mit Recht in entgegengesetzt erklärt hat?

Wenn dieses der Fall ist:

2., ob nicht in diesem Sinne die Entscheidung des Zivil-Appellationsgerichtes vom 19 Juli 1848 über die II. Instanz-Kosten dahin zu interpretiren und dem Herrn Minister erste Anspruch der Appellanten auf Entschädigungsklage verneint ist?

3., ob nicht die zweite Instanz der Appellanten abzufallen begründet ist? Wenn beides der Fall ist.

4., Wer sämmtliche Kosten zu ersetzen ist?

G. Gulden

Herrn Anwalt Petri zu fixiren.

G. Gulden

Zustellung

No. 348

Im Jahre achtzehn hundert vier und fünfzig den Vierzehnten Juli

Auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalt des Appellanten und resp. Klägers Esther Frick, Gutsbesitzer auf Wolfstein, Kanton Rheinzabern, Appellaten, gegen Herrn Advokat Petri, Anwalt der Intimaten Appellaten, Herrn Johann Georg Hofmann, Appellaten und resp. Beklagten, Gerichtsdiener des Kantons Kusel, unterfertigter Gerichtsvollzieher

Abschrift von gegenwärtiger Beschlußnahme sowie von dieser meiner Abschrift gestellt. Kosten zwanzig Kreuzer

Zusatz 38. Lay 04. Zust. 07. 46½

[illegible] ist gehörig

[illegible] 15. Juni 1854.

Für den Gerichtsvollzieher [illegible]

[illegible]

7. März pol.

No. 4161

Urtheil

für Esther Frick, Gutsbesitzer auf dem Magdalenenhof, Gemeinde Kleinnaumünster wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Zivil-Appellationsgerichtes in Landau vom 24ten Juni 1852, in contradictorio Interpretativo des Urtheils des Zivil-Appellationsgerichtes v. 19ten Juli 1848

die Testamentsexecutorschaft betreffend von Johann Georg Hofmann, im Leben Gutsbesitzer von auf dem Magdalenenhofe, bei Kleinnaumünster und gewesenen Klägers von Esther Frick, Gutsbesitzer allda wohnhaft, namentlich: 1., Friedrich Hofmann, Schreinermeister in Kleinnaumünster wohnhaft, in eigenem Namen und als Universalerbe des minderjährigen Friedrich Hofmann, Sohn des allda verlebten Johann Philipp Hofmann; 2., Jakob Hofmann, Metzger und Wirth allda; 3., Wilhelmine Mathieus, Gutsbesitzers zu Kleinnaumünster, Wittwe des allda verlebten Johann Philipp Hofmann, in ihrer sowohl als gesetzlicher Vormünderin des mit ihrem genannten Ehemanne erzeugten und minderjährigen Sohnes Friedrich Hofmann; 4., Michael Hofmann, den jüngeren, sowohl als Vormünder des genannten verlebten Philipp Hofmann und der abgenannten Wilhelmine Mathieus; 5., Catharine Hofmann und deren Ehemann Georg Jacob Keller, sowohl, beide in Gerbelingen wohnhaft, 6., Susanna Margaretha Hofmann und deren Ehemann Georg Jakob Mathieus, Bäcker, beide in Kleinnaumünster wohnhaft, letzterer nämlich beziehungsweise der verstorbenen Michael Hahn und Louise Hahn; 7., Michael Hofmann, Müller, jetzt Müller in Kleinnaumünster wohnhaft; 8., Susanna Hofmann und deren Ehemann Carl Kirsch, Tuchmacher und Wirth, beide in Kleinnaumünster wohnhaft; 9., Wendel Hofmann, Wirth und Arbeiter, in Ehrenthalhaus wohnhaft; 10., Elisabetha Hofmann und deren Ehemann Philipp Jakob Hüner sauth, Schlosser, beide in Blaidesbrunn wohnhaft, die abwesenden Ehemänner der obigen minderjährigen und Gute vermögenden Personen; 11., Jakob Hahn, Förster zu Kleinnaumünster wohnhaft, in seiner sowohl als Vormund der mit seinen verstorbenen Ehefrau Hofmann erzeugten minderjährigen

Kinder: Michael und Louise Hahn; 12., die Intendenten des verstorbenen der Zeitung verlebten Johannes Hofmann, Bürger, in Klingenmünster verheirathet gewesen, allda, starben Mütter Catharina Lepère, Wittwe des in Klingenmünster verlebten Klingenmünster Michael Hofmann, für vormundlos allda verheirathet; 13., sämmtliche unter Nro 1–11 incl. abgenannten Personen als Miterben; 14., Jacob Nicolaus, Bürger, zu Klingenmünster verheirathet, Appellaten, Beklagten Theils contra

Appellanten, Kläger Theils

In Erwägung, daß unserer vor Notar Keller in Landau verfaßten Litigantation vom 30 Juli 1851 die Ersatzansprüche der Appellaten an die Appellanten zu 4896 fl 10 xr mit Zinsen für 4808 fl 10 xr vom Todestage der Susanna Margaretha Hofmann (13 Septemb. 1847) und für 88 fl vom 1ten März 1848 an berechnet sind;

daß diesen unbestrittenermaßen eine Summe von 2930 fl 49 xr abgeht, welche die Appellanten seit der am 6ten October 1851 geschlossenen Collocation bezogen haben;

in Erwägung daß bezüglich auf die Ersatzansprüche der Appellaten an weitere Abzüge von den Nutzungen und Früchten, welche sie bisher, außer Halb Appellaten, von sämmtlichen Immobilien, wovon dem Appellanten zufolge Inventarvertrag vor Notar Hummel in Landau vom 10ten Mai 1833 der Cautionsschein, lediglich Nutznießung zustand, bezogen haben, oder in diese Früchte und Nutzungen vom Todestage der Susanna Frick an den Appellanten eigenthümlich gehören und ein Verlust bei Eigenthum an denselben für den Appellanten nur in dem Falle eintreten könnte, daß er zur Zeit unvermögend im Stande wäre, die Appellaten vollständig für ihre Ersatzansprüche zu befriedigen.

in Erwägung, daß die Forderungen der Appellaten, wenn sie nicht allein alle diese Früchte und Nutzungen vom Todestage ihrer Schwester an bis auf den heutigen Tag und

No 4161.

Ordnung

für die Johann Baptist Heinrich Hofmann'schen Eheleute von Johann Georg Hofmann, im Leben Gütlebesitzer auf dem Mayerhof bei Klingenmünster, und Susanna Frick, Gütlebesitzer, allda wohnhaft gewesen, Heinrich Hofmann, Gerber zu Klingenmünster wohnhaft, in eigenen Namen und als Vormund der minderjährigen Heinrich Hofmann, Gütlebesitzer allda verlebten Eheleute Heinrich Philipp Hofmann, Metzger und Wirth allda; 2. Jakob Hofmann, Metzger und Wirth allda; 3. Wilhelmine Mathes, Gütlebesitzerin zu Klingenmünster, Wittwe des allda verlebten Eheleute Philipp Hofmann, in ihren eigenthümlich als gesetzliche Vormünderin des mit ihrem verstorbenen Ehemann erzeugten noch minderjährigen Kindes Heinrich Hofmann 4., Michael Hofmann der jüngere, Bierbrauer allda wohnhaft, großjährigen Theils der gemeinschaftlichen Eheleute Philipp Hofmann und der obengenannten Wilhelmine Mathes, 5., Catharina Hofmann mit ihrem Ehemann Georg Jakob Keller, Eigenthümer, beide in Pirmasens wohnhaft, 6., Johann Georg Hofmann und dessen Ehefrau Jeanne Jakob Mathes, Bäcker, beide in Klingenmünster wohnhaft, Letztere als Vormund der noch minderjährigen Michael Heinrich und Louise Hahn; 7., Michael Hofmann, gewesener Handelsmann, Müller in Klingenmünster wohnhaft, 8. Johanna Hofmann und deren Ehemann Carl Hirsch, Bierbrauer und Wirth, beide in Landgraben wohnhaft, 9. Magdalene Hofmann, Wirthin und Ackerer, in Hundsfeld wohnhaft, 10., Elisabetha Hofmann und deren Ehemann Philipp Jakob Hornerauth, Schullehrer, beide in Weisenheim am Berg wohnhaft, die obengenannten Erbmänner der östlichen vormaligen Gütlebesitzung Mayer, 11., Jakob Hahn, Bierbrauer zu Klingenmünster wohnhaft, in seiner eigenschaftlich als Vormund der mit seiner verstorbenen Ehefrau Eva Hofmann erzeugten noch minderjährigen Kinder: Michael und Louise Hahn, 12., die Intendenten des verstorbenen der Zeitung verlebten Johannes Hofmann, Bürger in Klingenmünster wohnhaft gewesen, allda, deren Mütter Catharina Lepère, Wittwe des in Klingenmünster verlebten

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Zeugenmeister Michael Hofmann, sie gemeinschaftl. alle wohnhaft; 6., Jakob Nicolaus Jakob Nr. 1–11 incles. abgeordneter Kommune als Mitarbeiter; 13., Jakob Nicolaus, Bäcker zu Ellingen, wohnhaft. – Appellaten

gegen

Lorenz Fricke, Gütlebesitzer auf dem Magdalenenhofe, Gemeinde Ellingenmünster wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 29 Juni 1852.

In Erwägung daß durch das bezirksgerichtliche Urtheil vom 13 April 1848 erkannt worden war:

a. daß bezüglich der von gemeinschaftlichen Mitbauern auf Gemarkung von Gross St Jean Fricke die Felder auf die Bäcker gestoßen, worüber es sich hiesigen Monatsfrist zu erklären habe, widrigenfalls die Sache in Rücksichtung genommen Gross St Jean von den daselbst gelegenen Enclavirungen in Abzug zu bringen seien, und daß für den Fall Fricke für die Bäckereien die Felder der Kläger benutzbar sein sollen, sie gerade zu belassen, oder sie für den ganzen Flächeninhalt ihrer Enclavirungen zu entschädigen seien;

b. daß gleiches Verhältniß auch bei Vergütung des zu diesem Behufe der Enclavirungen der Felder der Kläger nach auf alle den Fricke in Rücksichtung genommen Felder Platz greife.

In Erwägung daß Appellant in der Appellationsklage Fricke sich selbst nicht, es könne von Enclavirungsrechte für seine Felder sein, weil nur nur ein Recht existiren könne, das man selbst besitze; hier aber nicht die Felder Hofmann, sondern Fricke enclavirt sei;

daß hingegen die Appellaten geltend machen: so viel sie jedenfalls sehen, daß Fricke, da der Generalvertrag Expallung mündliche Verhandlungen veranlasse, nöthig und natürlich sei, den Mitbrauch anzusprechen, denn es [illegible] Verhandlungen vorfällt, ob die Enclavirung verändert habe, — und also im Effekt auf dasselbe hinauskommen, da es seinen nicht benutzbaren Mitbrauch anzusprechen und abzutreten;

daß nun in diesem Sinne nach dem Urtheil vom 19 Juni 1848 erkannt sei: ein enclavirtes Grundstück nicht besteht sein muß, wenn die Grundsätze bei Expallungen Enclavirungen zur Anwendung, Expallung sei durch Gegenvorstellung bedingt, Fricke nöthig, da sie gründlichen Grund vorbringen könne an den Saldo der Schädigung Enclavirungen bewirkt haben, worauf sie in Victum erkannt wurde: daß Expallat das sie in Expropriation gezogenen zinspflichtigen Grund es bei dort bestehenden Immobiliar und [illegible] Expallat sei, wenn es den Saldo der Enclavirungen auf Abzug der zu übernehmenden Abzüge zu die haben seiner verkäuflichen Theilen habe wird.

In Erwägung daß nun Fricke vorbringe: sie haben der Commission die sich dem Vorhaben der Enclavirung bezogenen Grundstücke von den sie zur Entschädigung vorgemerkten Immobiliar zu vergüten und zu vermessen, resp. an ihrer Enclavirung völlig als Entschädigung in Abzug zu bringen, und sich möglichstes Recht zur Beschwerdeführung dieser Grundsätze, worauf auch die obige Entscheidung des Urtheil vom 19 Juni 1848 beruht, beschränkend das Urtheil habe in seinen bestimmten Verfügung mit die Rückgabe Rücksichtnahme der Immobiliar zum provisorischen Grund die im Acte gestabt, Enclavirte aber die Rückstellung der Schädigungs-Expedition der Enclavirung begonnen.

In Erwägung daß eine solche Bestimmung die Urtheil [illegible] setzte, es setze dasselbe dem Appellanten, und es ihm mit der rechten Hand entgegen, mit der andern wieder zurücknehmen wollend, resp. es enthalte eine illusorische und wirkungslose Verfügung;

daß zwar allerdings das Urtheil nicht die Rückstellung der Schädigungs-Expedition, aber doch die Expropriation, den Rückstand der dem Appellanten vorgemessen Mitbrauch, weil sich dessen bezweckt und angesprochen sei, wo der Appellant seine Verpflichtungen erfüllt, d. h. den Saldo seiner Schädigung bezahlt haben wird, indem es mit Grund dagegen vorgesetzt, daß Appellant und dann das fraglichen Grund zugehörenden beweglich sei, wovon also in Rückstand sind die Liegenschaft, Grund mit dem Moment aufhört, wo Appellant die obligirte Schädigung bezahlt haben wird.

daß es nicht möglich und natürlich ist, vor diesem Moment den Mitbrauch anzusprechen und abzutreten, sondern selbst folgt, daß bis dahin der Grund den fragwürdigen ver-

bleibt, und daß es eine Frage mehr zu fragen: Ob sie zwar kein Recht auf den Mitbesitz, aber ein Recht auf die Früchte! und überhaupt zu der ungeänderten und für den Appellanten allerdings bequemen Folge führen würde, daß die Appellatin seine wandelbaren Ehemorgen mähen.

I. l. daß die Briefe in sonderlichen arrêt: daß Abzug der sogenannten Abzüge" seinen bedachten Namen haben, indem über die Didactis Deducendis dafür gehalten ist, und was den Verfallstag der Post anbelangt worden, nicht, und Appellant zu Folge Innsbruck, Salzburg und Passau an seinen bestehenden Gold abgezogen herausgibt, also p. b. die 1452 fl 33 xr. die vorhandene Mob. bleibt, die 1125 fl 38 xr für die vorhandene liegende Realitäten, die 278 fl 43 xr für Capitalien die verbleiben, die Posten, welche über arrêt sie noch weiter abzuschreiben behaupten, verbleibt z. f. w.;

daß über diesen Abzugen eben vorfallende die Früchte der Immobilien vorhanden waren Gemäß, daran Gemäß angezogen und vorgetragen es ja gerade zur Zeit für abzuschreiben und namentlich verbleibt wurde.

I. l. daß wieder die freyherrl. Behauptung des Appellaten in Folge Grund als ungegründet erscheint, und der Königl. Appellation gemäß zu dimittiren, sei es nach dem Klage der Foecation, sei es nach dem Klage der Intercalation, abzuweisen wäre.

I. l. die Briefe der Lösungsforderungen betreffend, daß dieselben daß die formelle Verfügung der Gesetze (art. 1473 c. civ.) genauestens verfahren.

daß Appellant die Gesetzsumme cum omni causa p. 1251 und die Früchte wieder so nach nicht zugehörenden Mitbesitzes ebenso wenig auf die Zinsen als auf das Capital der Lösungsforderungen dem verrechnen wollen;

I. l. den Entschädigungsanspruch wegen der angeblich verfallenen Summe ad 180 fl betreffend, daß dieser Anspruch verspätet und ungegründet ist, — namentlich mit Appellant, wie oppenet, zur Zeit Rückzahlung ist, den Mitbesitz anzuerkennen und es sei über allenfallsige Deteriorationen nach dem Landes die wiederrechtlich besitzenden Briefe, ungegründet, weil Appellaten wohl einige alte Bäume gefällt, aber sie durch neue



ersetzt haben, nicht um diese Ersatzpflicht noch mehr vermehrt worden.

I. l. die Hofgerichtsbestätigung der Hitzacker'schen Pfandschaft und Lösungsforderungen an Altschul zu den Lösungsforderungen betreffend, daß in facto festgestellt:

1. daß seinem Hofmann am 11. Juni 1851 an Hitzacker das Recht nachfolgender Lösung eine Pfandschaft auf Capital und Zinsen mit 2257 fl 25 xr bezahlt haben, daß Pfandschaft beschaffenheit gemäß mit dem Lösungsrecht ausgezogen habe;

2. daß dem M. Altschul von gegenseitig neben seiner Lösung Pfandschaft Früchte seine entbehrt, aber nicht eingezogene Früchte auf 215 fl 26 xr geschätzt worden;

daß Gesetze aber gesetzlich auf Anspruch auf Fruchtmiet bestehe, art. 1431. 1470. 1483. 2135 c. civ.;

daß diese Fruchtmiethen vollkommen auf gleicher Linie stehen mit der Capitalien, und so gut zu der Lösungsforderung gehören mit der eingetragenen Hauptsumme.

daß nun dem Gesetze nach dem Klage gelten muß, genügt, daß die auf Pfandschaft nicht andere sind, indem das arrêt vom 19. Juni 1848 natürlich die Abzugung allen gesetzlichen Lösungsansprüche ein Ende hat.

R. d. G.

Gestellt in dem Königl. Appellationsgerichte, die Immobilien als ungegründet zu erkennen, gegenwärtige Zeit nach, sei es mit anderen Fall mittelst Evocation, sei es mittelst Intercalation, bei Gegenwart des Appellanten und Abänderung der Früchte und Interessen, die sie zum Mitbesitz verurtheilen, als ungegründet mit Verwerfung des Appellanten in Gerichtskosten und Löhnen.

A. Stahl

N. p. p. 9. Ri Gabor. [illegible]

Gegeben p. p. 1. p. 7. May 1853.

[illegible]

klaibl, und dass d. eines Irrthums wegen, gefragt: Ich habe zu kein Recht auf den Meistbarzug, aber ein Recht auf die Häuser und übrigens zu der ungeänderten und für den Appellanten günstigen Lösung führen würde, dass die Appellation gänzlich verworfen werden müsse.

I. E. dass die Kosten in sonstigen anrechnen, dass Abzug der gütermannischen Abzüge" seinem ordentlichen Rechte gehören würden über die Debatis Diducendis dergestalt vorgesehen ist, dass nach den Verhältnissen der Fall vorhanden wurden muss und Appellant zu Folge Immobilien, Mobilien und Pretiosen an seinem Erbschaftsfond abzugehen berechtigt ist, als z. B. die fl 33xx die vorhandenen Mob. sind, die 1125 fl 36xx für vorhandene liegende Realitäten, die 238 fl 43xx für Capitalien der Verblassenin, die Kosten, welche diese direkt sie auf meinen abgethanen berechtigt erblickt z. f. w.;

dass neben diesen Abzügen aber unerlässlich die Lasten der Immobilien vorhanden waren Häuser, dann Grund abgethanen und abgetheilten zu ja gewiss zu für ungültig und nonsig erklärt wurde.

I. E. dass nicht die fragliche Appellat Josef Grois als nützgenutzt erscheint, und der Königl. gelte sind gerecht sie damit, sei es auf den Grund der sei es auf den Grund der Intestatsuccession, abweise

I. E. die Kosten der Erbschaftsanzeige betreffend, dass selben dass die formelle Verfügung der Gesetze (art. 147. gerechtfertigt erscheinen.

dass Appellant die Erbschaftsmasse cum omni causa und die Lasten nicht so noch nicht zu bestehenden Mobilien ebenso wenig auf die Zinsen als auf das Capital der Erbschaftsmasse seine verweisen wollen;

I. E. die Erbschaftsanzeige an Grund wegen der angeblich fehlen Summe ad 180 fl betreffend, dass diese Erbschaft ung und ungenügend ist, — nemlig mit Appellant, ursprung, zur Zeit nützlichung ist, den Meistbarzug anzuordnen und es ist über allenfallsige Debrisvindicanten nach beim Erben die wegen des bestimmten Falles; nützgenutzt, Appellanten wohl einige alte Bäume gefällt, aber sie dass

erfolgt haben müssen um diese Handelsbuch nach wegen vorgenommen haben.

I. E. die Fortsetzung der Hitzacker'schen Erbschaft und dagegen an Altschul zu der Erbschaftsanzeige betreffend, dass in facto festgesetzt:

1. dass Johann Hofmann am 11 Juni 1851 zu Hitzacker zur Erbschaft nachfolgen der Theobann Claus eine Hälfte an Capital und Zinsen mit 2257 fl 25xx beerbt haben, welche Hälfte die Erbschaftsmasse verbindlich mit ihren Forderungen zurückzugeben hatte.

2. dass dem M. Altschul von sogenannten oder Lüneburg Hafen Haferne Stück für entlohnt, aber nicht mit abgezogen Stücke verkauften 215 fl 26xx gutgeschrieben wurden;

dass dieses aber gesetzlich mit Recht auf Forderung Erbschaft, act. 1431. 1470. 1493. 2135 c. cit.;

dass diese Forderung vollkommen auf gleicher Linie stehen mit die respectiven, und so zur Erbschaftsanzeige gehören mit die vindicatorische Hammelherden.

dass von dem Erben und dem Klein gleichen nicht, ganz gleichen, dass sie auf seitdem nicht andere sind, indem das 19. Juni 1848 natürlich die Tilgung alter gesetzlicher Forderungen in Frage ist.

R. d. G.

Gehalten zu dem Königl. Appellationsgerichte die Immobilien als nützgenutzt zu verwerfen, gänzliche Zeit nach sei es entlassenden Fall mittelst Vocation sei es mittelst Zeitablauf, bei beginnen des Appellanten auf Klagewendung der Forderung und Inventarisirung der Immobilien als nützgenutzt abzuweisen, mit Kostenfestsetzung des Appellanten in Erbschaftsmasse und Costen.

N. Falke

N. p. p. 9. Zi gehor. f. B.

Gehalten p. p. d. 7. May 1853.

und [illegible] bis zu dieser Taxirung [illegible] wird, sondern muß überdies auch die Zinsen von diesen Gerichtskostenbeträgen vom Tage der Klage an vollständig, wie während des Compromisses geschehen, die bezogenen Nutzungen einbringen lassen zu wollen, aufgrossen, eine ungewöhnliche, völlig widerrechtliche Taxirung zum Nachtheile der Appellanten involvirt.

S. E., daß sich die Appellanten zur Rechtfertigung dieser widerrechtlichen Taxirungsweise auf nichts, weder was die bezüglich der streitigen Grundstücke, als bezüglich der streitigen Früchte gefällte Entscheidung des Kgl. Bezirksgerichtes vom 13 April 1848 und des Kgl. Appellationsgerichtes vom 19. Juli 1848 betrifft, so finden sie nicht weiter entschuldigen werden wollen, und entschuldigen würde, als sie die Appellanten zur Sicherheit ihrer Forderungen die einzige von den streitigen Nutzungsgütern selbst, in der Hand des Appellanten, bezogen sollen, um diese Klage mittelst der Einstellung neuer und weiterer Forderungen zu hindern können;

Dagegen in diesen Entscheidungen auch nicht etwas zu finden ist, wodurch den Appellanten die Wohlthat der Zahlungsfähigkeit der Verlust des Einkommens an den streitigen verhängt und diese den Appellanten als ein reines Lucrum ohne alle Vergütung auf unbestimmte Zeit zugewendet werden sollten;

E. E., und daher auch die Höhe der Taxirung der Früchte und Nutzungen, welche die Appellanten in der Klage des Appellaten bezüglich [illegible] die Annahme einstellen, für ihre Forderungen mit dem pfandrechtlichen Retentionsrechte bezüglich der streitigen Güter motivirt hat, ohne auf die Verletzung [illegible] einzugehen, [illegible] des Appellanten an diesen Früchten aufzurechnen, [illegible] Verfügung einer solchen Klage nicht in der Absicht der erkennenden Richter gelegen haben kann, um [illegible] als auf allgemeinen Rechtsgrundsätze

an ein bloßes Retentionsrecht an fremden Liegenschaften oder an einem Usufructus eines Andern an Retinirenden nicht zum Liegenschaften der eigenen Forderung recht, er stehe vielmehr mit dem Immobile selbst und seiner Entsetzung Verbindungen oder auf seine Verwendungen Rücksicht nehmen müsse.

Zachariae Tom I. § 184, Tom IV § 632 zum art: 867. C.c. Not. 19, Tom II § 357 zum art: 1673 - Not. 12. vide auch die art: 867, 1673, 1749, 1936 und 1948 Cod. civ.

Weil von dieser Entscheidung der ersten Instanz, wenn den Appellaten nur die Retentionsrechte auf die dem Appellanten in Folge Theilung zugewiesenen Immobilien bis zu ihrer Befriedigung zuerkannt würde, blos allein der jetzige Appellant appellirt hatte, daß auf eine Reformation der erstrichterlichen Entscheidung zum Nachtheile des Appellaten in der Appellinstanz nie nicht eingetreten, mithin eine von dem ersten Richter abgewiesene Verbindlichkeit des Einkommens mittelst seinen Gründen auch in appellatorio nicht hätte gesprochen werden können und auch nicht hätte gesprochen werden dürfen, so daß Appellationsrichter in der Sache selbst die erstrichterliche Entscheidung bestätigt und derselben nur andere Motive substituirt hat, indem er den Einwand der Appellaten gegen den geforderten Antritt des Genusses der fraglichen Immobilien durch den Appellanten nicht zu einem Ueberbau der Sache zweifelhaften Retentionsrechte, sondern zu dem summarischen Charakter der Provisorischen Entscheidung für genügend erklärte, dagegen auch nach dieser Entscheidung die entsprechende Abänderung in der Vertheilung dahin gemacht sei, daß Appellant Denjenigen im Retentionsrechte gegründeten Genuß an den streitigen Immobilien erst dann zugestehen, wenn er den Saldo der Theilungsrechnung, und Abzug der ihm zukommenden Abgabe, an die Erben seiner verstorbenen Ehefrau berichtigt hat.

In Erwägung, daß demnach die beiden Entscheidungen in den Acten selbst auf das Deutlichste übereinstimmen und über die Verletzung wegen der Verschiedenheit der Motive



von einander abweichen;

daß dieser der erste Richter competent war, über den Vorschlag die Vollziehung dieser Entscheidung zu Recht zu erkennen, dennoch mit Unrecht sich incompetent erklärt hat die Parteien beyderseits dieser Streitpunkte vor das Tribunal appellationis gerichtlich verwiesen hat, — wie dann auch der erste Richter selbst über den zweiten, mit dem ersten ganz connexen Streitpunkt wirklich erkannt hat, weil ein Widerspruch mit der ersten Incompetenz-Entscheidung bildet.

In Erwägung, daß Appellant mit seiner Appellation eventuell nur die Abänderung der Entscheidung des Tribunal appellationis in so weit verlangt hat, in so weit solche in jedem Falle mit der Entscheidung über den Punct des Streitpunktes gültig subsistirt.

In Erwägung, daß diesen unseren obigen Erörterungen kein weiterer Zweifel mehr über die Gerechtigkeit der von dem Appellaten erhobenen Einwendungen bestehen kann;

daß jedoch einiger Zweifel noch vorhanden gewesen wäre;

1., daß seinem Blick auf die Verfügungen der art: 602, 603 und 604 des Cod. civ., nemmlich, wenn der Erbin und Besitzerin Nutznießer, welcher nicht in Mundt ist, die erforderliche Caution zu stellen, ebenfalls nicht selbst den Besitz der Nutznießungsobjecte entreten darf, gleichwohl aber das Einkommen an den festen Summen diesen derselben behält und nicht verliert.

In Erwägung, daß diese gesetzliche Bestimmung nur dann seine Anwendung finden müßte, als Appellant in seinem Eventualvorschlage jeder Caution-Leistung für den ihm seinen zugestandenen Nutznießungsbesitz sich und nur allein das selbst hätte vorbehalten, nicht den Besitz der Nutznießungsobjecte selbst entreten darf, weil er nur nicht in Mundt wäre, die Depositen der Einkommen an die Appellaten, als seine Erben, vollständig wieder abzuliefern.

2., darf in einem Falle nicht die wucherischen Verfügungen über die Zinsenhöhe im art. 2085 et seq. des Cod. civ., wenn der wucherische Gläubiger ebenfalls das Pfandobject in Besitz behält bis zu seiner Expropriirung, die Früchte ziehen in der Art, dass nicht die wucherischen Zinsen in Abzug gebracht werden, sondern dieselben nach den Regeln und das Capital seiner Verzinsung unterliegen muss;

3., dass dieses wucherische Rechtsverhältniss nach Genua beurtheilt, und ein solches Retentionsrecht mit directem Bezuge der Früchte und Verrechnung derselben, allerdings unter Umständen von relativ Interesse für einen Gläubiger sein kann, dieser in der Summe derselben in den gegebenen Fällen usuras, eine Taxe, usurarium, Wucherzinsen" gefunden werden kann, welche die gesetzliche Summe der Anrechnung der Früchte dem Appellanten gutkommen lässt, dass die Appellaten allen Rechtsprincipien zuwiderläuft, dass keine gesetzliche Bestimmung nach unbefangener Auffassung dieses in der Absicht der Lex Appellationis gelegen haben kann, wie denn auch dasselbe sowohl in den Motiven als in den Discussionen seiner Entstehung alle rechtlich denkbaren Abzüge von seiner Höhe, schon nach implicite den gesetzlichen Abzug für die Früchte, vorhalten hat.

3., dass die obenerwähnten maassgebenden Rechtssätze, welche in allen den Fällen gelten, wo der Gesetzgeber expresse das Retentionsrecht anerkennt: art. 867, 1673, 1749, 1936 und 1948 Cod. civ.

4., dass die Inconsequenz, in welche die Appellaten auf ihrem Systeme selbst verfallen, indem sie einmal mit gleichem Rechte vier vielmehr Procente nach der Zinsen der dem Appellaten in dem Schuldtitel unter No. 5 zugesicherten Nutzniessungscapitalien von 9000 Gulden gleichfalls für sich beanspruchen könnten, gleichwohl

die Appellaten selbst einen solchen Anspruch nicht zu erheben vermögen, sondern ohne Anstand diese 9000 fl von ihren, diesen den Appellanten zu verzinsenden Repräses in Abzug gebracht haben.

In Cas., dass aber kein Rechtsgrund angenommen ist, nach welchem Appellant die Zinsen der ersparten Nutzniessungscapitalien mittelst der Compensation beziehen, wogegen die Früchte der zweiten Nutzniessungsobjecte verlieren und nicht in gleicher Weise abgefallen der Compensation anheimgefallen soll.

F. E., dass allerdings die Appellaten die Zinsen von ihren Repräses, so weit dieselben deducto debito reducendis sind, seit dem Verfalltage der fälligen Zinsen gezogen haben, - weil nämlich von dem Appellanten kompensirten wären.

Und dass die Intentionen der Appellaten, wenn Appellant seiner Zeit die ihm aus dem Schuldtitel mit dem Verfalltage seiner Zins gleichfalls zukommenden Früchte der Nutzniessungsobjecte verlieren soll, dagegen die Appellaten die Zinsen der Repräses fortan vollständig ohne Schmälerung der Compensation beziehen sollen, - nicht entfernt mit der symmetrischen Natur des Schuldverhältnisses vereinbart werden kann, vielmehr direct denselben widerstreitet, inmassen, anerkanntermassen der eine Contrahent mittelst der exceptio non adimpleti contractus die Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeiten bis zur erfolgenden Bezahlung des andern Contrahenten suspendiren darf, dann aber die eigenen Verbindlichkeiten vollständig, sowie sie der Norm nach wurden, erfüllen, mithin auch die Lex eum omni causa festgehalten wird.

Und dass der Systeme der Appellaten aber somit rechtlich, als wie wenn ein Verkäufer, der neben Zusage auf dem Verkaufe des Kaufobject neben Rückgabe der Kaufpreises auch verpflichtet, die Zinsen der Kaufpreises vom Tage des Verkaufes an verzinsen und

zugleich auch die Kosten des Kaufobjects liquiren wollte.

S. 2., daß sich die Appellaten auf die Eigenthümlichkeit der Berechnung der von ihnen selber an die Masse des Appellanten, begangenen Käufe und Rückgaben in erster Instanz nicht ausgelassen haben,

daß dieser nun später nur über die Frage der den Appellaten obliegenden Vertretungspflicht zu erkennen ist und die Parteien Behufs der Eigenthums in die ersten Instanz auf vor den commissarischen Notar zurückzuverweisen sind.

S. 3., daß in diese Eigenthums auch die von den Appellaten beigebrachte Entscheidung zur Begründung der Rückgabegründe des Musenan von Cannien im Betrage von 1806 Rbl. mit einbegriffen worden, als sich der erste Richter der Feststellung dieses Punctes auf Entscheidung des ersten Streitpunctes verhalten hat.

S. 4. II. daß sie erst in der letzten Zeit der Pfändung die Pfandes Frick eingegangenen Eigenschaftsschulden an Erben Claus. Wittwe Kieffer, welche letztere die Appellaten am 11ten Juny 1831 mit 2257/625 Rbl. übergeben haben, und an Marcus Altschul in Jugenheim mit 2356 Rbl. allerdings auf den Art. 1431 Cod. civ. Entscheidungsansprüche gegen den Appellanten vermöge der betreffenden Eigenschaften begründeten, — was auch Appellant nie bestritten, diese seine begründete Schuld anerkannt hat;

daß aber diese erst viele Jahre nach dem Pfandvertrag entstandenen Entscheidungsansprüche nicht geeignet, diese Masse Cause Festsetzungen des Pfandvertrags bilden, sondern auf einspätere Acten auf das gemeine Recht gegründet;

daß dieser nun hier allein bezüglich der Festsetzungsansprüche auf den Pfandvertrag allein relevanten



und lediglich auf den von Fr. Emmelius Notar gegründete, oben erörterte Entscheidung vom 19ten Juli 1848 offenbare nicht auf jene Entscheidungsansprüche ausgedehnt werden darf, indem sich der Appellant nur gegen die bezügliche Entscheidung des ersten Instanz nicht zu Recht beschwert kann.

O. L. G.

Gestalten es dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Referenten des ungefertigten Beschlusses die von dem ersten Richter angenommenen Incompetenzeinrede als unbegründet zu verwerfen, zugleich auch mittelst bezüglicher Erwägung der Gründe der Parteien,

sodann mittelst bezüglicher Interpretation des Beschlusses des Kgl. Appellationsgerichts vom 19ten Juli 1848 zu Recht zu erkennen:

I. daß die Appellaten verpflichtet sind, diejenigen Käufe und Lieferungen jener Immobilien, an welchen dem Appellanten in Gemäßheit seines Vertrages vor Notar Hemmet ddo. 10ten Mai 1833 und der Verfügung des Königl. Bezirksgerichts in Landau vom 13ten April 1848 und des Königl. Appellationsgerichts vom 19ten Juli 1848 die lebenslängliche Nutznießung zusteht, dem Appellanten zu verzeichnen resp. auf die ihnen laut dem Pfandvertrag und den erwogenen Entscheidungen an ihn zurückgefallenen Pfandobjecten zu impetriren;

die Parteien zum Behufe der Eigenthums und Berechnung in die erste Instanz und vor den commissarischen Notar zurückzuverweisen;

Weiters Recht zu erkennen, daß sich die genannten Käufe und Lieferungen bis zur aufgefundenen Summe

gegen die Ziffer der Festsetzung um der Appellat[illegible] Compensation;

II. daß den Appellaten das Recht nicht zustehe, die zu ihrer Festsetzung wegen der von ihnen an Johann Ketschker in Crefeld, als Rechtsnachfolger der Erben Clauss, bezahlten Forderung von 2257 fl 625 Fr und wegen einer weiteren Forderung des Mercurius Altschule in Krefeld von 215 fl 6 Sgr Genuß der Immobilien, deren Rückgabe dem Appellanten zusteht, gleichfalls festgesetzten weiteren Rückgabe an den Appellanten zu verweigern;

die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, subsidiarisch gegebenenfalls in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen und die Vollziehung der unterbreiteten Urtheile provisorisch zu verordnen.

G. Gudden

N. p. pl. 9. Dezember 53

Rich

Gehört p. pl. den 4. März 1853.

Richter

3

N° 4159

Appellaten N° 13367.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Wilhelm Daniel Wissing, Wirth und Gastwirth, wohnhaft in Oberkassel nächst Düsseldorf, Appellant, vertreten durch seinen Anwalt Dr. Heinrich Joseph Gudden zu Crefeld vom 26. Februar 1852, dessen Anwalt Gudden,

gegen

1. Maria Elisabetha Wirtz, ohne besonderes Gewerbe in Crefeld, als Erbin ihres Ehemannes Johann Peter Altenmanns, Notar in Crefeld, Mitbeklagte Holzgraf, jetzt in Crefeld wohnhaft, und dessen Anwalt Dr. Heinrich Joseph Gudden, und
2. Johann Peter Wirtz, Bäcker in Crefeld wohnhaft, Beklagten in Crefeld in den wesentlichen Punkten von Nr. 1 vertreten durch Rechtsanwalt Petri, Appellaten, dessen Anwalt Gudden,

Rechtsanwalt Gudden hat gegen das zu Gunsten der Appellaten ergangene Appellationserkenntniß, mittelst Schreibens seines Anwalts, Notar Dr. Heinrich Joseph Gudden zu Crefeld, vom 26. Februar 1852, Revision eingelegt, und dieselbe mittelst Schreibens seines Anwalts, Rechtsanwalt Petri zu Crefeld, vom 27. Februar 1852, begründet.

I. Die Revisionsbeschwerde des Appellanten ist wesentlich darauf gegründet, daß das Appellationsgericht, indem es die Klage des Appellanten auf Herausgabe der von ihm an Johann Ketschker in Crefeld, als Rechtsnachfolger der Erben Clauss, bezahlten Forderung von 2257 fl 625 Fr und wegen einer weiteren Forderung des Mercurius Altschule in Crefeld von 215 fl 6 Sgr Genuß der Immobilien, deren Rückgabe dem Appellanten zusteht, gleichfalls festgesetzten weiteren Rückgabe an den Appellanten zu verweigern;

die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, subsidiarisch gegebenenfalls in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen und die Vollziehung der unterbreiteten Urtheile provisorisch zu verordnen.

II. Die Revisionsbeschwerde des Appellanten ist wesentlich darauf gegründet, daß das Appellationsgericht, indem es die Klage des Appellanten auf Herausgabe der von ihm an Johann Ketschker in Crefeld, als Rechtsnachfolger der Erben Clauss, bezahlten Forderung von 2257 fl 625 Fr und wegen einer weiteren Forderung des Mercurius Altschule in Crefeld von 215 fl 6 Sgr Genuß der Immobilien, deren Rückgabe dem Appellanten zusteht, gleichfalls festgesetzten weiteren Rückgabe an den Appellanten zu verweigern;

III. zu erkennen, daß B die Appellanten nicht verpflichtet sind, von den Appellanten zu verlangen, daß sie, so oft dieselben Immobilien, welche die Wittwe Wilhelm Wissing laut Verkaufs vor Notär Martini in Candel vom 1. April 1833 ihrem Sohne, Wilhelm Wissing jgr., überlassen hat, in den Besitz B der Wittwe Wissing einmahl oder mehrmahl verfallen;

subsidiarisch zu erkennen, daß Beigeordnete Wissing-B, der Abfindungssumme einen Drittheil der mütterlichen und einen Neuntheil der väterlichen Güter auf den Werth dieser Güter zur Zeit des Todes von Wilhelm Wissing, den jüngern, in die Masse der Wittwe Wissing, hinzurechnen;

IV. zu erkennen, daß folgende gemäß Vergleichs vom 12. Novbr 1823 vor Notär Paraquin zu Candel von der Wittwe Wilhelm Wissing zur Abtragung einer Forderung von 3 Gulden 5 Albus zu Gunsten der Erben Wilhelm Wissing jgr. geschenkte immobilien in die Masse von Wilhelm Wissing jgr. gehören, in die Theilung dieser Masse einzubringen, demnach den Appellanten zu zwei Neuntheilen Zug, Theil werden haben, nemlich:

1, die hofraithe neben Jacob Schulte Sect. D. No 870 oben auf der Mühl mit Garten vor Landräum Bende,

2, Sect. C. No 94. 95, 43 Acker 70 Centiaren (1 Morgen 25 Ruthen) Acker im Grünen nebst steiler Feder Wiesche und steiniger Heide; welche Artikel unter No 14. der Fortsetzung des vorläufigen Inventars begriffen sind;

3, Sect. C. No 128. 25 Acker 90 Centiaren, 3 Viertel 13 Ruthen Acker in kurzen Pott, einen Haargraben, neben Michael Renk und Johann Wirtz,

4, Sect. B. No 42. 21 Acker, 2 Viertel 9 Ruthen Acker in den Wiesengärtenwiesen neben Jacob Renk und Johann Arnert; - alle diese Grundstücke in Comun von Felmbach;

subsidiarisch für den Fall der Negation oder des anderen dieser Immobilien das in der Theilung der Errungenschaft mit in das Loos des Vaters fiele, zu erkennen, daß dasselbe der Masse von Wilhelm Wissing jgr. zur Fortsetzung unterworfen und pro parte in Anrechnung von Wilhelm Wissing, Vater, der nach Absterben dieser betreffenden Immobilien verfällt werden;

V. zu erkennen, daß fragliche, gemäß Vergleichs vor Notär Paraquin zu Candel vom 12. Novbr 1823 von Wilhelm Wissing, Vater, den Appellanten verschriebene

Kostenverzeichniß

für Herrn Justizrath Wirth, ohne besonderes Honorar in Felmbach bei Candel verfaßt, welchen der daselbst wohnhafte Ackersmann und Adjunkt Johann Philipp Holzgraf, jetzige Ehefrau von Heinrich Martz, Ackersmann daselbst verfaßt und dieselbe selbst die aufgelaufene Anmaßung und Gebührenansatz wegen, und zwar Cordes, Appellaten

gegen

Daniel Wissing, Bauer und Ackersmann in Oberhausen wohnhaft, Appellanten.

Arrêt vom 2 1/2 März 1853. - Cause ordinaire.

	Anzahl der Acte	Gebühren	Auslagen
1. Anwaltsbestellung	70.	ß - 47	ß - H.
2. Consultation	65.	8. 24	- -
3. Abkommlichkeit	91.	1. 63	- -
4. Insinuation des Gebührensatzes	90	- 57	- -
5. Copie	90	- 57	1 20
6. Acten	70	- 47	- 41
7. Porto	-	- -	- 52
8. Insinuation der Anmaßung	92	1 53	- -
9. Anmaßung 3 1/2 R. 4 Rgl	72	4 26	- 28
2 Copien - 5 Rgl	-	2 13	- 35
Zustellung	-	- -	- 27
10. Mandat	80	9. 27	- -
11. Porto	-	- -	- 32
12. Extrakt für Martz	146	- 57	1 43
13. Copie desselben - insinuirt Herrn Lanke - 6 3/4 Myriam. à 3 fr	-	- -	9 27
14. Briefe und Correspondenz	145	- -	5 36
15. Gebühren 2 Rgl	87	4 44	- 14
Copie - 2 Rgl	88	1 11.	- 14
Zustellung	-	- -	- 46
		38 36	24 16

Uebertrag

	Taxe	Gebühren	Auslagen
		38. 36	24 16
16. Rota		— 45.	— 7.
		39. 21	24 23
		24. 23	
Total:		63 44	

Zweibrücken den 15ten März 1853

L. Kolb

Acciat erst die Summe von drei und sechzig Gulden vier und vierzig Kreuzer

Ausgefertigt. Speyer. 17 März 1853

Korbauz

Kostennote

für Daniel Wissing, Wirth und Ackersmann in Oberauerbach wohnhaft Appellanten

gegen

Maria Elisabetha Wüst, ohne Gewerbe in Erlenbach bei Kandel wohnhaft Wittwe erster Ehe von Valentin Pfalzgraf jetzigen Ehefrau von Heinrich Mantz, Taglöhner, Appellatin.

Verfahren vom 2ten März 1853 vor Appellatin in 4/5 und die Appellantin in 1/5 der sämmtlichen Kosten der Appellinstanz gütlich vergleichen mit Cause ordinaire.

	Taxe	Gebühren	Auslagen
1., Appellat.	—	7. 5.	— —
2., Consultation	68	— —	8. 24
3., Actenverwandtschaften	91	— —	1. 53
4., Vertheidigung Antrag, auf 6½ Bogen	72	— 49	8 14
2 Copien 8 Bogen		— 56	4. 7
Expeditionen	—	— 27	— —
5., Tagbestimmung bei Hinterlegung d. Acten	83	— —	1. 53
6., Urtheil	10	— —	9. 27
7., Porto u. Correspondenz	145	5. 36	— —
8., Quittungen	—	— 7	— 21
		15. 02	34. 19
		34. 19	
Zweibrücken den 17 März 1853.	Total=	49. 21	
		19	

G. Gulden

Acciat erst die Summe von neun und

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Urtheil

für Daniel Wissing, Wirth und Oekonomen in Oberursel wohnhaft, Appellanten von einem Bescheide des Zyl Bezirksgerichts in Landau vom 26 Februar 1852

gegen

1.) Marie Elisabetha Wüst, ohne besonderes Gewerbe, in Edenkoben bei Landau wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Oekonomen Valentin Pfalzgraf, und Namens Ihrer minderjährigen Kinder 1. Heinrich Moritz, Wirth in Edenkoben wohnhaft, und Vormunds desselben, der Waisenkammerschöffen und Gemeinderath daselbst, 2.) Johann Dieter Wüst, Bäcker in Edenkoben wohnhaft, derzeitlen in Cincinati in den vereinigten Staaten von Nordamerica sich aufhaltend, Appellaten, durch Anwald Petri vertreten.

In Erwägung der Vorstands des Wilhelm Wissing, Vater, und die gemeinen Kinder und seiner Ehefrau, dann Elisabetha Mark, bestandene Gütergemeinschaft bezahlt war nicht verstattet, bis getheilt sind, so die ohne Entscheidung der gesetzlichen Formalitäten vorgenommene Theilung vom 1ten April 1833, bei welcher zwar Minderjährige concurrirten, aber kein gerichtlicher, dieser keine rechtsgültige war, Cart. 840 Cod. civ.) sein Anstand von dem Appellanten incidenter gestellte Begehren auf Verordnung der Theilung dieser Masse zu hätte zurückgewiesen werden sollen.

In Erwägung, daß laut vorliegendem Testamente d.d. im Jahre 1823 verstorbenen seeligen Herrn Wilhelm Wissing, Notar Paraquin in Landau vom 2 Novemb. 1823, dieser seinen beiden Söhnen dem Appellanten und dem im Jahre 1847 verstorbenen Herrn Wilhelm Wissing junior, zusammen ein Viertheil seiner Verlassenschaft im Betrag vermacht hat.

Daß diese testamentarische Verfügung vollkommen gültig ist, ein Verzicht auf diese Erbschaft von Seiten des Appellanten nicht seiner Gültigkeit nicht stattgefunden hat, selber Verzicht auch nicht präsumirt wird, sondern als eine Thatsache in ungezweifelhafter und gesetzlicher Weise hätte genauest auf von den Betheiligten acceptirt wer-

---

zwanzig Gulden neunzehn Kreuzer festgesetzt.

Zweibrücken 22 März 1853

Schwartz

den minderen, – und muß erwiederlichst;
daß dieser nun sowohl dem Appellanten bezüglich dieser Beilagen
gestellte Ordnung zuzustehen sey.

I. C. III. wendet dem Wilhelm Wissing allerdings vorsinnes anno 1851 verstorbenen Mutter und Testamentserbin abgegangenheit, nachdem sowohl 3. Juli 1846 vor Notar Keller in Luxemburg der Ernennung Testamentes in der Form einer Schenkung mit dem Appellanten abgeschlossen und durch besonderes Testament vom nämlichen Tage dasselben zu seinem Universalerben eingesetzt hatte;

daß die fehlende Form, dann Wilhelm Wissing, bei der an ihre Kinder 2ter Ehe gemachten Schenkung vom 1ten April 1833 – ein gestage Descendants ente Descendants – auf folgende Spezialitäten gemacht hat:

„daß bekanntlich solche Schenkungen vor, durch Heirathen ihre Schenkungen „oder Kinder oder Enkel vor sich und ohne Hinterlassung von Descendenten „selben verstorben sollten, die ersteren verschenkten Güter oder, „wenn selbe veräußert worden sein sollten, den Werth hiervon wie„der auf sie zurückfallen müßte.

I. C. zufolge dieser Spezialität schenkung vermöge seine gesetzlich bestandene Droit de retour de l'art. 747 Cde civil und suchte weiter zur Verfolgung dieses Rechtes werden sollte, daß, nachdem aber die fehlende Form gemeint war, sein Droit de retour im Sinne der art. 952 Cod. civ zu obsiegen, – wie dies Gericht erkannt, daß keine Verzichtleistung der verschenkten Güter nicht nachgewiesen, sondern implicite gestattet wurde, indem sich die Schenkgeberin für den Fall der Verzichtleistung vor der Testamentserbin den Werth vorbehielt und daher diesen Fehler durch nichts im Sinne des art. 747 Cod. civ. den für Fall der Todes der Testamentserbin verstorbenen Güter in seine Masse gehalten haben würde;

daß dieser auf Wilhelm Wissing junior offenbar beruhigt war, die ihm von seiner Mutter Testamentserbin Güter in jeder Hinsicht beibehalten zu können, obgleich Appellant mit Mehrheit verurtheilt wurde, die von seinem Bruder angefallenen Güter, insoweit dieselben von der Wittwe Wissing durch die verwürfte Schenkung dem Wilhelm Wissing übertragen waren, in die Masse der Wittwen Wissing einzuwerfen.

I. C. daß Appellant die gerichtlichen Güter durch einen unrechten

N: 4159.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ordnung

für 1, Marie Heinrichs Wittib, ohne Gewerbe in Erlenbach bei Köln, als mündliche Vormünderin der Josephine Wissing, ehelichen Tochter Ferdinand Valentin Wolfgang, gewesten Ackermanns zu Heimbach Moertz, Wittwer Josephine mündlich, und diesen jetzt der mündlichen Empfängnißung mit Hülfsantragsmündlich mangen, 2. Johann Dietrich Wissing, Bäcker in Erlenbach, mündlich, dermalen in Cincinnati in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei Appellanten

gegen

Daniel Wissing, Ackers und Weinbauer, wohnhaft in Erlenbach, mündlich Appellanten, von einem Urtheile des k. Landgerichts daselbst vom 26. Februar 1852.

In Erwägung daß Appellant in dem Appellatbed die Erwägung ganz Allgemein gegen das angegangene Urtheil angriffen hat, ohne daß dieser die angeblichen Beschwerdepunkte näher detaillirt worden; daß daher Appellaten sich mündlich und die Zurückschließen Landgerichtsurtheils anzunehmen, als nächstmöglicher Gegenstand der Appellation, sich vorbehaltend, auf etwaige weitere Beschwerdepunkte gründige Sachen.

I. C. und die vom Gablingen wiederholen nachgelegte Theilung des Nachlasses von Wilhelm Wissing Vater beigefügt, daß die angeblichen Differenzen sich Lose als nachstehend und wieder gründet vorwerfen sey;

daß namlich den Nachlaß des Erblasser und die Theilungsmasse daß die rechtliche Theilung vom 1. April 1833, welchen der Appellant als Vollziehung vollzogen hat, lange gestellt und ungültig ist.

daß bekanntlich eine gewisse Mündigkeitung und Abtheilung eine Verbesserung der gemeinschaftlichen Immobilien abgeschlossen Theilung und für die Mündigkeitung eine gemeinschaftliche, während die Vollziehung vollkommen rechtsgültig sind, dieselbe als diesem Gesetz entsprechend. 1125. 466. 840 Civ.

Abtheilung und Theilungsordnung);

dass demjenigen die Theilung auf die einfachste Art, gegen welchen ist, innerhalb drey Jahren der Prozess über die Abtheilung des Hauses, durch Annahme der Abänderung vom 3. July 1846 n. J. n.;

dass an Platz, zwar Theilungsbehörde die sämmtliche Miterben gehalten werden, dass Vertrag alle Inden gleichgültig sind und nie eine Nachforderung, insbesondere nicht von Daniel Wissing, stattfinden soll.

J. 5. dass dass die Zahlungsfähigkeit und die bindende Kraft dieser Theilung sich auf das weitere dahin erstrecke: dass den Inhabern und der Masse von Wilhelm Wissing junior m. wird Testament vom Notar Paraquin vom 12 November 1833 ein Theil des Nachlasses von Wilhelm Wissing Vater zum Voraus gebühre, — ein Testament, was sich durch den jetzigen Theilungsakt um so mehr entkräftet findet, als dort der Fall, worauf dies nicht praecipue, sondern von Daniel Wissing die dortige Disposition ausdrücklich zurückgenommen, und es nicht angegeben werden kann, dass nun von demselben Einen Gebrauch machen wolle.

J. 6. Der Contestation II. der Intervenientin, welche sich von den Theilungen gestellter dahin zum Gegenstande hat: dass die Theilungsakte vom 1. April 1833 den Wilhelm Wissing'schen Immobilien in Folge des Gebrauchs der Mitterben in der Eigenschaft des Pfandbesitzers theil von Letzten und Pfand zurückgestellt seien, dass solche dieser, mittelst Zugrundlegung der Abänderung vom 3. July 1846 den Daniel Wissing nebst Zinsen in die Praecipuemasse des Wilhelm Wissing zurückzubringen seien. — dass durch die angeschlossene Zweifel dieser Theilungen in der Hauptsache und mit Inhalte vom Tage des Klage an gegenstandslos worden ist.

J. 7. dass der Inscription hinsichtlich hinsichtlich des Art. 957 in Verbindung mit der ausdrücklichen Hypothekarien des Vertrages vom 1. April 1833 begründet;

dass zwar in Abrede gestellt ist, dass, wenn die Güter verkauft sein sollten, allerdings dieses Gelder an die Pfandbesitzer zurückzustellen sind;

dass sie mit aber offenbar ein Verschweigen dieser Klage,

welche einerseits bedingt gemeint war, andererseits von keinem Tage und von keinem Schlosse sondern war einer Theilung und einem Testamente sondern auch die Güter die Natur zurückzustellen haben;

dass die Exceptio rei iudicatae eine gänzliche Abhilfe nicht, weil selbe nach dem art. 952 voraussetzt, dass die Güter frei von allen Lasten und Hypotheken zurückfallen;

dass dennoch auch, da die vom Pfandbesitzer eben vorgenommenen Veränderungen dort zu beseitigen sind, und die Güter völlig frei und unbelastet zurückfallen, der dritte Inhaber eben so wenig einen Vorzug als jeglicher Andere und Verfügungsgut, daher dann er schon die Güter vom Pfandbesitzer zurückerhalten hat, in Anwendung zu bringen nicht berechtigt sein kann, da die Cession des Wilhelm Wissing für selbe Lasten in keiner Weise zu treffen hat, und dem Erwerber sich deshalb lediglich an seinen Cedenten halten muss.

J. 8. und die dritte Instanz, dass es allerdings Erwägen Gebrauch anbelangt, dass die Inhaber, welche den ausgezeichneten Pfandbesitzer zu seinen Gunsten genossen hat, mit so erhöhten sind, weil es anbelangt den Willen des Gesetzes gebend war, dass den Inhaber die Inhaber von den gesetzlichen Gründen gewiss dass selbe, und es abhandlich vorzusehen wäre, dass die Exceptio rei iudicatae eintreten würde;

dass es sich aber anders verhält mit den Inhaber, die von der Partei von dem Moment an bezogen wurden, wo der Verkaufe nicht eingetreten ist.

dass diese Inhaber offenbar mit den Immobilien des Masse des Pfandbesitzers verfolgt werden müssen, weder ja die Güter durch einen Verkäufer, mithin dem omni causa zurückgehen, und insbesondere fructus augent hereditatem.

dass dass die Inhaber von Entfernung des Wilhelm Wissing an die Masse des Pfandbesitzers verfolgt werden müssen, und Daniel Wissing auf Hinzugabe sich nicht auf eine bonae fidei possessio berufen kann, indem einerseits die Verkäufer Immobilien nicht zu veräußern, und andererseits Daniel Wissing als Mitcurator wusste bei der Abänderung vom 1. April 1833 wusste, dass die Gelder nur unter dieser Bedingung gebraucht werden

J. 9. dass dieses der letzte Punkt war, welcher Anlass gab, die Beiladung zum Contestation der Inhaber nur von Tag der Klage an zu

verschiedene, über das Amerika: das gemäß dem Gesetz com, genisse sich mit dem Urteile Obertribunal vom 3. July 1846. zu vereinbaren Leistungen, indem ja diese Leistungen, wie gezeigt, für den Recessisten der Arbeiten Wissing gegenüber nur auf die Summe Gemeinen Dienst.

Dass subsidiarisch die Ansprüche jedenfalls von Todestag der Arbeiten Wissing an verjährt werden müssen.

Q. f. Also daß der in erster Instanz verfolgte Einwand, die Klage sei retour nicht auf die Erben der Arbeiten Wissing übergegangen sei, fällt hinzugenommen.

Dass weiter, wenn der art. 951 sagt, dass diese Klage zum Vortheil des Pfandgebers selbst eingeklagt werden könne, damit nur dass gesagt werden will, dass die Obligation nicht zum Vortheil eines dritten Inhabers werden könne, und sie hier nicht geschehen ist, indem es ja zum Vortheil der Pfandgeberin selbst entschieden ist, und auch sie ausdrücklich Klage vorschreibig auf sich haben behauptet.

R. d. G.

Gestattet in dem Einzelnen Appellationsgesuche, die Gerichtsbescheinigung als unbegründet zu verwerfen, den Appellanten Probrente zu erkennen, dass die gegen den vorgetragenen Urtheil incidenter appellirten, dennoch mit Gerichtsbescheinigung Information vorbehalten zu erkennen, dass die Klage der in die Masse des Arbeiten Wissing seingestellten Gelder dieser Masse vom Todestage des Wilhelm Wissing jun. an, subsidiarisch jedenfalls vom Todestage des Arbeiten Wissing an zu verzögern sind, mit Kostenfolge des Gerichtsgerichtes in Gerichtsinstanz und Beschwerde.

A. Sachse

V. pp. p. q. 14 febr. 53

Kuhz

v. p. pl. 21 febr. 53

Kuhz

Forderung von seinem Bruder erworben hat, dass für sich die Forderung seiner Brüder nicht die Summe, um welche jene Forderung, mit welcher sie compensirt werden soll, übersteigt, dass also nicht ein natürlicher oder rechtlicher Zusammenhang existirt, welcher die Compensation der Forderung mit der Klage der Arbeiten Wissing hätte bilden können.

Zachariae Bem II. S 608.

P. C. hat auf die Arbeiten Wissing und vier Söhne seines Vaters Wilhelm Wissing übertragen sich durch sie selbst mit einem Anspruch auf die gemeinschaftlichen Güter oder auf seinen eigenen Theil der Erbschaft zu entbinden gegeben sei, dass sie ein solches Anspruch rechtlich nicht gründend, weiter auch sie selbst dessen haben nicht gemacht, welchen Sinn die von ihr in dem Pfandungsakte gebrauchte Redensarten hatte.

Dass auf Appellaten Seiten die Präsidien in dem Pfandungsakte in gleichem Sinne wie ihre Mutter verstanden hatten.

Dass dieser, mit dem gemeinen Rechte, dem art. 747 C. civ., übereinstimmende Sinn der Präsidien nicht einen Beschränkung sanctionirt und ein gesetzl. Pfandungsrecht der Ehefrau gegen ihren Mann, welche mit den Regeln des gemeinen Rechts übereinstimmt und die freie Disposition beschränkt, der Ehemann nicht aufhebt.

Duranton Bem VIII. Cours R. Civ. Bem II. p. 1 n. 491.

Dass dieser der erste Richter mit Verwerfung gemeinschaftlichen Präsidien in Sinne des art. 952 Cod. civ. entschieden hat.

P. C. II. Dass der Gebrüder Wilhelm Wissing, Erben, in dem schon allegirten Testamente vom 12 Novemb. 1823 seinen Sohn Wilhelm Wissing junior die Zinsen im Betrage von vier Hypotheken zur Erlangung der Erziehung seiner Kinder für, ihm während 9 bis 10 Jahren gelieferten Dienste, vermacht, bewirkt hat;

Dass diese Immobilien, die welchen nun der Arbeiten Wissing der Lebensdauer diese Genuss verschrieben sollte, mit dem Absterben der Arbeiten Wissing hinzufallen der Sohne Wilhelm Wissing gewordenen sind, sonst in diesen schon ins gehaben, sofern diesen Appellanten 3/4, in Folge des Testamentes seiner Brüder zugefallen hat;

DIMENSIONS STEMPEL
14
Kreutzer

...hrbücher mündliche Immobilien müssen in der provisionellen Theilung vom 1 April 1833 zur Verfassung kommen und zwar in dieser gleichmässigen Theilung, wie bei der vorgenommenen definitiven Theilung nur so weit rectificirt werden muß, als eine begründete Abänderung von Seiten der Johann Wilhelm Wissing nicht anerkannt ist.

T. C. V. Andreas Wilhelm Wissing, Vater, der Kaufmann von Nation Paraguayer in Landau vom 12 November 1833 dem Appellaten selbst die unten beschriebenen drei Haberstücke gegen Baarzahlung von 1000 fl verkauft hat.

Auf diese drei Haberstücke in Folge der Cession seines der Appellanten sind dieser mit Recht und Fortsetzung beider unabgeänderter provisionellen Theilung vom 1 April 1833 zur Verfassung kommen, folglich bei der vorgenommenden definitiven Theilung nachgestanden und dem Appellanten in Natura abgelassen werden müssten, weswegen also der Werth derselben zu schätzen ist, da eine Abänderung von Seiten des Appellaten nicht zu präsumiren ist.

T. C. VI. Das Appellat zufolge gehörig registrirten Contracts vom 8 August 1823 den unten beschriebenen Acker Sect: C. Nro 11 von 5 Viertel oder 32 Ruthen in den Hailgärten, seinem Schwager, dem Kaufmann, Immobilienagenten in Augsburg, welcher denselben gerichtlich von Johann Balthasar Hellenbrand ersteigert hatte, um 430 fl verkauft und zufolge des Abtretungsinstruments 286 fl 40 xr, den Rest mit 143 fl 20 xr aber am 8 März 1824 laut Schätzung abzuführen hat.

T. C., daß nach dieser Norm in die provisionelle Theilung vom 1833 (Nro 21 der revidirten schriftlichen Acten) angenommen und mit dem darüber eingelegten Rotulo Sect: C. Nro 12 (Nro 12 der revidirten Acten) verfahren wurde, wobei Wilhelm Wissing, Vater, von dem ganzen Rotulo 29 Acker erhielt (Nro 15 seiner Loose), dem Appellanten selbst aber der Rest mit 3 Acker 51 Centimen aus der Sect: C. Nro 12 gegenwärtig vorhandenen (Nro 8 seiner Loose).

T. C., daß aber das gerichtliche Rotul verschiedene mündlichen schätzbaren (selbst Acker-Gerechtigkeiten) der Partheien gefehlt hat, sich nachher selbe mit Bezug in ihren Protocollen einzeln gegen und mit demselben verfahren wurde, sondern nirgends in jener provisionellen Theilung gesagt ist, daß Appellant mit diesem Rotul seinen Miterben ein Geschenk gemacht habe. Schätzungen über expressis verbis und ausdrücklich gemacht und von den Partheien expresse acceptirt werden müssten;

daß demnach das gerichtliche Rotul privativen Beweis des Appellaten ist.

B. I. O.

Gestalten sich dem Königl. Appellationsgerichte, mit Hilfe thätigster Repromotion der angeführten Urthailer:

I. Ueber denjenigen der von dem Appellanten in erster Instanz erhobenen Incidentklage, die Theilung der Verlassenschaft des in Glauben verlebten Wirthes, Bäcker und Ackersmannes, Wilhelm Wissing, Vater, und der zwischen denselben und seinen verlebten Miterben, denen Eheleuten Bunk, bestandenen Gemeinschaft zu erkennen; dann auch der einschlägliche Punkt Entschädigung mit Benennung und Bezeichnung der nöthigen Versatzstücke zu benennen, welche die vorhandenen Immobilien abzuschätzen, sowie die Theilbarkeit derselben gerichtlich zu untersuchen und im Falle der Theilbarkeit dieselben in Loose zu bringen seien; im Falle der Nichttheilbarkeit denselben zu verordnen und einen Akt Natur mit Benennung der Theilungsexperten zu benennen;

II. zu erkennen, daß dem Appellaten und der Masse von Wilhelm Wissing, dem Jüngern, gewesenen Ackersmann, Bäcker in Erlenbach verschafft und in Abschrift verfolgt, zu mündl. Zusammentritt der Vormund Wilhelm Wissing von Nation Paraguay in Landau vom 12 November 1833 ein Viertheil der Verlassenschaft von Wilhelm Wissing, dem Vater, zum Verkauf gerichtlich;

III. zu erkennen, daß die Appellaten nicht berechtiget sind, von dem Appellanten zu verlangen, daß derselbe diejenigen Immobilien, welche die Wilhelm Wissing laut Obligationsakt von Notar Martin in Landau vom 1ten April 1833 diesem bis...

Wilhelm Wissing, junior, abzutheilenden, in den Nachlaß
der Wittwe Wissing einzuwerfen oder deren Werthsersatz;
subsidiarisch zu erkennen, daß Appellant ein schuldigst, den
Abschätzungspreis eines Viertheils der mütterlichen und eines
Fünftheils der ererbten väterlichen Güter an dem Werthe
dieser Güter zur Zeit des Todes von Wilhelm Wissing, dem
Jüngern, in die Masse der Wittwe Wissing, einzuwerfen.

IV. zu erkennen, daß folgende gemäß der allegirten Testamente,
des vor Notär Paraquin vom 12 November 1823 dem obern
Wilhelm Wissing zur Theilung einen Vorausantheil für gelassene
Kinder zum Betrag [illegible] ererbungsschaftliche Immo-
bilien in die Masse von Wilhelm Wissing junior gehören,
in die Theilung dieser Masse einzubringen, demnach dem Ap-
pellanten zu drei Viertheilen zugetheilt werden sollen,
nemlich:

1., die Hanfbreite neben dem Wirth. Sect: D. Nro 870,
über fur der Wald und neben der Landauer Straße;

2, Sect: C. Nro 94 und 95, 43 Aren 70 Centim. neun Morgen
25 Ruthen) Acker im Grunen neben Philipp Peter Welker
und Philipp Heinrich Hecky, welcher Acker unter Nro 14
der Immobilien-Ertragsanschlag beschrieben ist;

3., Sect: C. Nro 128, 25 Aren 70 Centimen, 3 Viertel 13 Ruthen,
ein Acker im langen Feld, beim Schneegraben, neben Michael
Funk und Christian Wüst;

4., Sect: B. Nro 42, 21 Aren, 2 Viertel 9 Ruthen Wiese in
den Wiesengärtenmissen neben Jacob Funk und Johannes
Nauert; – Alle diese Grundstücke in Tenn von erlenbrunn,

subsidiarisch für den Fall, als dasselbe oder irgendwelche dieser
Immobilien bei der Theilung der Herrschaft nöthig sein sollte,
zu erkennen, daß dann der Masse von Wilhelm Wissing junior nach dem Güterzusammenschlag Theile und
persönlichen Vermögen von Wilhelm Wissing, Vater, den
vollen Werth dieser betreffenden Immobilien ersetzt werde.

V. zu erkennen, daß folgende, gemäß Kaufcontract vor Notär
Paraquin in Landau vom 12 November 1823 von Wilhelm
Wissing, Vater, dem Appellanten verkaufte Immobilien für-
nehmen der Theilung sind und in die Theilung müssen ein-
gebracht werden dürfen, als:

1., Sect. A. Nro 589, neun Ruthen 75 Aren Acker im Bieder-
wald, Tenn von Heimweiler, oben Peter Wirth Ehefrau,
unten Peter Philipp Kobel von Erlenbrunn;

2., neun Ruthen 50 Aren Acker allda, einseits Wirth Ehefrau,
unten Peter Adam Hauck von Heimweiler.

3., neun Ruthen 25 Aren Acker hinter den Hofgärten, Sect. C. Nro
12, Tenn von Erlenbrunn, ein Peter Johann Jacob Groß, unten Peter
Jünger selbst;

VI. zu erkennen, daß Sect. C. Nro 11, 5 Viertel Acker, gelegen
hinter Tenn in den Hofgärten, ein Peter Wilhelm Wissing,
unten Peter Michael Ullmer, oben Peter ein Schweyer, unten
Peter Verkaufsurkunden, welchen Appellant laut Contract vom
8ten August 1823, registrirt zu Landau am 1ten Octob. 1823 im
Bd 66 55ten, von seinem Kaufmann in Tenn erkauft hat,
das Eigenthum des Appellaten ist, daher unter die Theilung zu
kommen, der Antrag Wilhelm Wissing, worin die Theilungsbe-
hörde der Notär Wilhelm Wissing übergehen werden kann,

subsidiarisch, falls die Einbringung der betreffenden Immobilien
in Natur unmöglich wäre, zu verordnen, daß für dieselben nach
deren wahren Werth Ersatz zu leisten ist.

Mehr subsidiarisch: verordnen, daß den Appellaten bezüglich der un-
ter Nro VI. erwähnten Acker Sect. C. Nro 11 in den Hofgärten
zum Betrag des Herrschaftlichen und Jungen Herrn zu belassen;
daß derselbe seinen Eigenthumern Adam Pfalzgraf, Ackersmann
in Erlenbrunnen, welcher denselben an Simon Kaufmann in
Tenn verkaufte, von welchem wieder Appellant diesen
Acker laut 8ten August 1823 gekauft und nachgewiesen
mithin die Appellaten in die Lasten der Acquisition zu ver-
setzen und die Entschädigung dafür selbst zu vergüten.

V. p. p. 14 Febr. 58
Kuhn

L. Gulden
V. p. pl. 21 Febr. 58
Kuhn

Immobilien Eigenthum der Gebrüder Mühl in die
Theilung nicht inbegriffen worden seyen, als:
1, Sect A. Nr. 589. ungefähr 75 Ruten Acker in Mühl-
feld, dann von Baumwalden, oder Forst Mühlen Hauser
Forst Pfleg Kehrt von Felsenhof
2, ungefähr 50 Ruten Acker allda, einseits Mühlen
Hauser, anderseits Adam Hauck von Baumwalden
3, ungefähr 25 Ruten Acker sibenden Theilgärten,
Sect C. Nr. 12. dann von Felsenhof, einseits Joseph
Jacob Groß, anderseits Häuser Mühl;

VI. Gewarten, daß Sect C. Nr. 11. Viertel Acker
Feldberg in den Theilgärten, einseits
Wilhelm Wissing, anderseits Michael Ullmer, oben
Forst, unten Straßen, niederseits Bothenfuhrweg
rechten Appellant laut Urkunde vom 8. August
1823 ungefähr Hundert und Dreißig Ruten
18/16 Schuhen einen Kaufmann in Jungenheim
gehörig sey, das Eigenthum der Appellanten ist,
daher wurden in die Theilung der Erbmasse der
Eheleute Wilhelm Wissing, [auch in die Theilung der
Erbmasse der Eheleute Wilhelm Wissing], auch in die
Theilung der Erbmasse der Eheleute Wilhelm Wissing
miteingriffen worden seyen;

Hierüber, sollen die Einlieferung der betreffenden
Immobilien in Natura nothwendig seyn, zu wissen
nun, daß für dieselben nach dem nachfolgenden
Werth festsetzt zu Recht ist.

Nachdem hierüber vorerwähnte den Appellanten
bezüglich des unter Nro VI. vorerwähnten Artikels
Sect C Nr 11. in den Theilgärten zum Vorschein
Verbinden und Zeugen darüber zu vernehmen; und
derselbe seinem Eigenthum von Adam Holzgraf,
Ackermann in Felsenhof, gegen welchen denselben
an Einen Kaufmann in Jungenheim verkauft haben
von welchen wieder Appellant diesen Acker im
Jahr 8. August 1823 Eigenthümlich und rechtlich kauft;
endlich die Appellanten in diesem den Beweis
zu vervollständigen und die Rückgabe der Pfandschaft
zu erwarten.

Hierauf Petri conclusum: es gefalle dem
Appellanten zu wissen, die Schlußerklärung sey
hinlänglich begründet zu verneinen seyen den Appellaten ihre

Urkunde zu errichten, daß sie gegen das angefochtene Urtheil incidentaliter appelliren, dasselbe mittelst Referates hinsichtlich Reformation desselben zu vernehmen, daß die Kosten sowie die in die Masse der Schuldmasse Messing schuldgefallenen Kosten dieser Masse vom Schuldenstand schuldigen Messing zum Theil, soweit sie nicht bereits von Schuldmasse Messing zu bezahlen sind, mit Abänderung der Vorinstanz allerunterthänigst Appellanten zu Last fallen mögen.

Factum.

Das Urtheil der Vorinstanz ist rechtskräftig erfolgt in dem angefochtenen Urtheile vom 26. Febr. 1852, wodurch über die vorliegenden Differenzen mit Abweisung contradictorischen Theils definitive Theils interlocutorisch erkannt worden. Gegen dasselbe hat Herr Messing die Berufung angesetzt, welche beschränkungsweise dieselben zum Gegenstande hat, angebl. für zu Gunsten der Gemeinde Hallstadt ausgefallenen Theilungsmassen, aber die zu restituirenden Kosten beider Appellanten incidentaliter appellirt.

Es fragt sich: 1, ob und in wie weit die Berufung gerechtfertigt?

2, ob die Incidentappellation zu verwerfen,

3, was über die Kosten zu erkennen ist?

L. Petri.

Herr Gneden, Anwalt des Appellanten Messing, gegen Vigore Verfügung

Publikation. L. Petri.

No 252. Im Jahre unsers Herrn Tausend achthundert fünfzig und
nächsten Monat
Uhr Nachmittags ist der
Appellaten Advokat Petri, Anwalt der
Seiten ehrlichen zuständigen Anwalt Wilhelm Sauer
Ansetzung zugeschickt, dem Herrn Gegenanwalt
Inhalt zu Handen zu stellen und darüber
Dessen Herr von Gutern, Anwalt des Appellanten Messing
Inhalt zu seiner Wissenschaft mit
Gegenschrift von gegnerischen Spezialakten so wie von diesen
meinem Akten zu fertigen
Actum Bamberg
No: 7457. Registrirt
Bamberg den 12 März 1853.
Für die Expedition: Gundling

W. Sauer

Ap. 3 Rel. No 4158. Spezialakten No 13389.

PFENNIGS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Person

der Gemeinde Haeningen, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Krebill, Müller zu Haeningen wohnhaft, und ihren Beigeladenen Adam Krebel, Ackerbauern in Haeningen wohnhaft,

Appellantin von jetzt Vorfallen der Kgl. Regierung, Kammer des Innern vom 12 Juni 1846, 9 Juli 1847, 22 Januar, 5 Juni und 23 Dezember 1851 und 23 April 1852, und Incidentappellatin, durch Anwalt Lotz vertreten

gegen

die Gemeinden Hallstadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Philipp Baumann, Gutsbesitzer in Hallstadt wohnhaft, 2., Hallstadt, durch ihren Bürgermeister Friedrich Schuster, Gutsbesitzer in Hallstadt wohnhaft, und sonst vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Weissenborn, Gutsbesitzer in Hallstadt wohnhaft; 3., Freinsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Reibold, Gutsbesitzer in Freinsheim wohnhaft; 4., Weisenheim am Sand, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Kellmann, Gutsbesitzer in Weisenheim wohnhaft; 5., Herxheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Lutz, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft; 6., Weisenheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Wesser, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft; 7., Dackenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Tippel, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, und 8., Gobenheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Casper Spielmann, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellatinnen und eventuelle Incidentappellantinnen, durch Anwalt Gulden vertreten.

Anwalt Lotz trug dahin an: es wolle dem Kgl. Appellationsgerichte, Verkündet zu Ansbach, durch die Appellantin mittelst Berufung gegen das Urtheil vom 12 Juni 1846 bestellt; mittelst Referenz für der angefochtenen Urtheile, und ohne die ange-

sagte Incidentabfassung nöthig gewesen sey, zu bemerken, zu erkennen, daß der appellantischen Gemeinde die Beitragspflichtigkeit in den Ausgaben der s.g. großen und kleinen Gemeinde zustehe, ferner den appellantischen Gemeinden zu ersetzen, die Kosten, welche der Appellantin in Zukunft in Ausübung dieser Gerechtsame erwachsen, die Appellationssumme in die Kosten beider Instanzen zu verrechnen und die Vollstreckung der gesetzlichen Gebühren zu verordnen. –

Thatsächlich war mittelst Entscheidung die Appellantin zum Beweise des Verkündens darüber zugelassen: „daß sie die Beitragspflichtigkeit in den Ausgaben der sogenannten großen und kleinen Gemeinde bestreite; Kosten vorbehalten.

Auswahl Gulden concludirte: es gefalle dem Kgl. Appellationsgericht, indem es den Appellantinnen Verkündens ertheilt, daß sie, wenn nöthig, von dem Urtheile vom 31. Dezemb. 1851 incidenter appelliren, – nöthigenfalls Extraordinarien des Incidentappells mittelst begründeter Rekursmittlen das Urtheil vom 3 Dezemb. 1851 zu erkennen, daß die Appellantin nicht blos den Beweis der Zeugen mittelst der 40 jährigen Verjährung, sondern mittelst der ununterbrochenen Verjährung der Fälligkeiten des Code civil zu erbringen hatte und weder den einen, noch den andern Beweis erbracht hat; demzufolge die Hauptberufung, sei es als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung der Appellantin in Gebühren und Kosten.

Factum.

Durch Urtheil des Friedensgerichts Schüpfheim vom 3ten März 1846 wurde die Appellantin gegen die Appellatinnen eine Klage auf Anerkennung einer Beitragspflicht

theil in den Ausgaben der großen und kleinen Gemeinde, die diese Klage von den Appellatinnen als unbegründet bestritten wurde und sich die Appellantin schriftlich zum Beweise der Verjährung mittelst der Requisitionsprüfung und Einsetzung der Civilrechtsgelehrten erbot, die Zeugen über darüber stattfindenden, ob die streitigen Ausgaben früher auf drei Kreuzer'schen Gebiete, wie die Appellantin behauptete und sich zu erweisen erbot, oder auf dem ganzen Gebiete, wie die Appellatinnen behaupteten, haften, Beweis abzuhören, hierauf die Requisitionsprüfung eine Versicherung war, im ersten Falle die 30 resp. 40 jährige, im zweiten Falle diejenige war die ununterbrochene Verjährung platz griff: so hörte der Kgl. Bezirksgerichtspräsident Fankhauser das Urtheil vom 31 Juni 1846 verabredungsgemäß die Appellantin zum Verkündenbeweise also an: „daß die „streitigen Ausgaben, welche den Namen „große „und kleine Gemeinde" führen, früher dem Kloster „Einsiedeln gehörig, und später Kreuzer'schen Gebiete waren." Gegen der Führung dieses Beweises, den die Appellantin nicht erbracht hatte, wurde seitens der Beklagtschaft der Requisitionsprüfung der Civilrechtsgelehrten Vorschlag und Urtheil vom 9 Juli 1847 verabredungsgemäß ein weiteres Urtheil vom 22ten Januar 1851 an die Hand der mittlerer Intervention der Requisitionsprüfung beauftragten, Instanzen zu entscheiden, Kgl. Bezirksrichter von Lerchenfeld zum Aktuar committirt. Am 31ten März 1851 kam diesem verabredungsgemäß Zeugenverhör zu Stand. Die Appellantin beförderte, daß sämtliche Parteien dasjenige Urkunde vom Jahre 1514, worauf sich Gemeinden dem großen Kloster Einsiedeln gegenüber, gegen Belegung mehrfacher Gerichtsbarkeiten, Ehrschatz, mit Kindbetti und Hochzeiten in den streitigen Beilagen zu weisen, einsehen und vorgelesen werden sei, – der von ihr angeführte Beweis darauf ausdrücklich gewiesen sei, weil angenommen

erwarten müsste, sind dieser Punkt und der Präjudizialisirung des Klosters Hönningen müsse die später entstandene Gemeinde Kalenigen übergangen sei, da er sich von einer Rechtsverletzung durch die Verschönerung, an welchem Vermögen das fürstliche Kloster erhalten worden sei, - was Alles von den Appellatinnen nicht unwichtig und übergangen bestritten wurde.

Das Urtheil vom 5ten Juni 1851 würde entscheiden, dass die Appellantin nicht in den Rechten der präjudizirten alten Klöster Hönningen befinde, wenn selbst der Verschönigungsbau nicht Klosterangehörigen sein sollte; ferner Verbindungsurtheil, dass die Appellantin den Verbescheiden vom 12 Juni 1846 und 9 Juli 1847 nicht genügt habe, und endlich dieselbe mittelst Zwangsvermögen der Besitz der Zahl Arbeitsgänge für Pfarrer zum Empfange zugelassen: endlich die Gemeinde Hönningen die Weitläufigkeiten in den Verhältnissen der genannten großen und kleinen Gemeinden zu stören, und zwar somit Besitz fortzuführen Kirchenbaues Pfarrer.

Hiernach fand ein zweites Compulsorium vom 10ten November 1851 statt. Dies Urtheil vom 3ten Dezember 1851 verordnete: 1., erkennt, dass die Appellantin dem Interlocute vom 5. Juni 1851 nicht genügt habe; 2., der von der Appellantin angebotene Beweis der 30jährigen Verjährung unter der vorgeschriebenen Code civil als unstatthaft und art. 691 dieses Gesetzbuches verwerfen; 3., erkennt, dass bei der Unmöglichkeit, ob die streitigen Verbindungen früher oder später entstanden, und ob sie Schutz gültigen Gesetze seien, der Besitz, als der früheren gemeinen Besitz bezüglich der Requisition Verjährung in Anwendung zu bringen, verfahren und weil Streit sein früher zu den Pfarrten bis zu Ende des Streits an Interessenten

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

gehörte, die Appellantin den Beweis über 40jährige Requisitionsverjährung vor 1804 zu führen habe; und dann die Appellantin zum Beweise über Zeugen zu diese Thatsachen zuzulassen, Nachdem ein Urtheil vom 8 März 1852 ein Zeugenverhör verfügt gefunden hatte, erfolgte endliches Definitivurtheil vom 23 April 1852, welches zu Recht erkannt, dass die Appellantin diese unterhaltenen Zeugenbeweis nicht erbracht habe, da die Depositionen sämmtlicher abgehörten Zeugen nur eine persönliche Wissenschaft bei weitem nicht bis zum Anfange der Verjährungsfrist, d.i. bis zum Jahre 1764 zurückreichen, und die Aussagen von Hörensagen keine Thatsache finden dürften; demnach die Klage der Appellantin abgewiesen und dieselbe in sämmtliche Kosten verurtheilt.

Gegen sämmtliche in der Sache ergangenen Urtheile ergriff die Appellantin die Berufung, liess jedoch bei der Berufungsinstanz die Berufung gegen erstes Urtheil fallen. Der von der Appellantinen angeführte Hauptgrund, auf dem ihre Berufung allein beruhte, war der, dass die streitigen Verbindungen entstanden seien, als der Besitz der Pfarrei noch dem Kloster Hönningen zustand, und dass somit die Appellantin den 30jährigen Besitz für sich habe.

Es fragt sich nun:

Ob nicht eine Verletzung der subsidiarischen Beweisurtheile die Berufung gegen sämmtliche angefochtene Urtheile als begründet erscheinen lasse, zu verwerfen ist.

G. Guldeu

Herrn Assessor Löw zu Präsidiren.

G. Guldeu

Zusatz:

No 346

Zustellung.

Im Jahr achtzehn hundert drei und fünfzig, den zwanzigsten April

Auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalt der Gemeinde Leistadt Constituenten, Appellationis;

habe ich unterzeichneter Karl Wilhelm Lauber, königl. Bayrischer Gerichtsbote bei dem königlichen Hofen Appellationsgerichte der Pfalz, zu Zweibrücken und daselbst residirend;

dem Herrn Loew, Anwalt der Gemeinde Koeningen, Appellantin, sprechend in seiner Wohnung mit diese Schrift

Abschrift von vorstehenden Qualitäten, sowie von diesem meinem Akte zugestellt. —

Kosten zwei und zwanzig sechs Kreuzer.

C. W. Lauber

Kosten.
Zustellung — 38
Reg: — 01.
Beyst. — 07.
46 Kr.

No: 5622. Registrirt zu Empfang der 11 Akte 18 Bogen sieben Abschriften. Der Greffant.
Walter

Vorbericht

für die Gemeinde Leistadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Philipp Baumann, allein verschaft, und Constituten, Appellationem,

gegen

die Gemeinde Koeningen, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Krebill, Müller in Altkoeningen, und durch ihren Schöffen Jacob Trübel, Ackermann in Koeningen, Appellantin;

Verfügt vom 23. März 1853 verweist die Appellantin in die Acten, zu liquidiren ad causa ordinaire.

	Tarif-art.	Forderungsbeträge fl	kr	fl	kr
1., Constitution		70.	—	41.	— 48.
2., Consultation		68.	—	—	8. 24.
3., Actencommunication		91.	—	—	1. 53.
4., Schlußrede		90.	4.	40.	— 57.
5., Rolle		90.	2.	20.	— 57.
6., Abschrift der Rolle				—	32. — —
7., Avenir v. 3 Februar		70.	—	41.	— 48.
8., Motiv. Antrag, Ausz. 7 Bogen. 7 Kopien		72.	—	49.	8. 52.
2 Copien 8 Kopien				—	56. 4. 26.
Für missiven				—	27. — —
9., Zugbestimmung bei Einlauf der Antwort		83.	—	—	1. 53.
10., Avenir v. 16 Februar		70.	—	41.	— 48.
11., Communication an die Partheyen		90.	—	—	— 57.
12., Vortrag		80.	—	—	9. 27.
13., Abschrift zum Druck				—	32. — —
14., Qualitäten, drey 2 Bog. 6 Kopien		87.	—	42.	5. 55.
Signification				—	46. — —
15., Arrest, 2 Verschreibung		145.	5.	36.	— —
16., Mangel der Abschriften				—	56. — —
17., Copialien				—	7. — 48.
				20. 26	46. 53.
				46. 53.	

Zweibrücken 18 April 1853.

Im Ganzen = 67. 19.

G. Gulden

Die Kosten erwartet sind die Summe von sieben und sechszig Gulden neunzehn Kreuzer festgesetzt. Ehrenbreitstein 19 April 1853

Schwartz

Nro 207 für Neunzehl mittelst in der Gemeinderechner Haeningen c.c.
Leistadt Debet 16 Xr Rheinbaum d 4 Februar 1853. Mittelst

No 4158 Polle

Rechnung,
für

die Gemeinde Haeningen, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Krebill, Müller zu Allmeiningen wohnhaft, und ihren Adjunkten Adam Traubel, Ackermann in Haeningen wohnhaft, Appellanten von einer Vollziehungsverfügung in Gemeindesachen vom 12 Juny 1846, 9 July 1847, 22 January, 3 July und 25. August 1851 und 23. April 1852, und zweitens Appellaten,

gegen

1. die Gemeinden: 1. Leistadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Philipp Baumann, Gütebesitzer zu Leistadt wohnhaft,
2. Kallstadt, dasselbe vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Schneider, Gütebesitzer zu Kallstadt wohnhaft, und sechs weitere vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Weikersborn, Gütebesitzer in Kallstadt wohnhaft, 3. Freinsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Leibold, Gütebesitzer in Freinsheim wohnhaft, 4. Weisenheim am Sand, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Küllmann, Gütebesitzer in Weisenheim wohnhaft, 5. Herxheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Lutz, Gütebesitzer daselbst wohnhaft, 6. Weisenheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Messer, Gütebesitzer daselbst wohnhaft, 7. Dackenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Seppel, Gütebesitzer daselbst wohnhaft 8. Bobenheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Carl Friedrich Spielmann, Gütebesitzer daselbst wohnhaft, Appellaten in Incidenz Appellantinnen, wegen Strafen durch Ausweis Gulden.

Zu Entscheidung ist vollkommen reif. Nachdem nämlich durch Urkunden u. Zeugen unterwiesen ist, dass die appellantische Gemeinde die Vorschrift. Nachricht in der Klagen und gemachten Gemeinde Hecken und dieselben wenig vernehmen;

In Erwägung, zum Urkundsbeweis, dass nachmehr festgestellt, dass der Gemeinden Klagen zu diesen Widerspruch

Antrag

DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreutzer

sen 1., die Gemeinde Leistadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Philipp Baumann, Gutsbesitzer in Lei. stadt wohnhaft, 2., die Gemeinde Hallstadt, früher vertreten gewesen durch ihren nun verstorbenen Bürgermeister Friedrich Schuster, Gutsbesitzer in Hallstadt wohnhaft, 3., die Gemeinde Traunheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Reibold, Gutsbesitzer in Traunheim wohnhaft; 4., die Gemeinde Weisenheim am Sand, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Kuhlmann, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, 5., die Gemeinde Herxheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Lutz, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, 6., die Gemeinde Weidenheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Meyer, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, 7., die Gemeinde Dackenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Zippel, Gutsbesitzer in Dackenheim wohnhaft, 8., die Gemeinde Gabenheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Caspar Spielmann, Gutsbesitzer in Gabenheim wohnhaft, Appellatinnen, wider Kläger, Appellatinnen;

gegen

die Gemeinde Haeningen, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Krebill, Müller zu Altheiningen wohnhaft, und ihren Beigeordneten Jacob Grübel, Ackermann in Heiningen wohnhaft, Appellatin wegen Bestreitung der bei Bezirksgerichts in Frankenthal vom 12 Juny 1846, 9 Feb 1847, 22 Januar 5 Juni und 3 Dezemb. 1851 und 23 April 1852, mit Incidentappellatin, Beschwerdeführerin vertreten.

T. E., daß die Appellatin das Urtheil vom 3 März 1846 die Anerkennung einer Widergerechtigkeit in den Gemarkungen der großen und kleinen Gemarken, ohne weitere Begründung verlangt hat.

T. E., daß die Bürger der genannten Gemeinden Traunheim, Weisenheim am Sand, Leistadt, Herxheim und

Leistert, und die Pfälzer der kleinen Gemeinden: Pfaffenheim und Lorg, Imbsheim und Lebensheim sich ausschließlich ausgesprochen, auf früher das jetzige Gemeinde Eigenthum Lorg als ihren Oberhof anerkannten.

P. 2., daß Appellantin, in Anerkennung jedes Widerstandes, welchen für ihren erhobenen Anspruch, denselben Zweck der Gemeinde mittelst der Negatorienklage zu erreichen wollte, diese für sich in limine litis die prozessualische Einrede einlegt: auf welchem Territorium die streitigen Handlungen in früherer Zeit gelegen haben? ob auf dem Leiningischen oder Pfälzischen Gebiete? weil nach dem ersten pfälzischen Landrechte Tit. VII § 2 eine Eigenthumsklage, wie die streitige, nur mittelst der exceptionellen Verjährung gegen in dem Leiningischen, wo das streitige Recht gelegen sein, mittelst der praescriptio longissimi temporis, in specie mittelst der 40jährigen Verjährung erworben werden konnte.

P. 3., daß sich die Appellantin zum Beweise erbot, „daß die streitigen Handlungen, welche den Namen, positive Ausübung eines Rechtes, oder Gewehr" fassen, früher von Lorch Limbach ausgehen, auf fraglich Leiningischem Gebiete liegen" und zu diesem Beweise Acten Urkunden vom ersten Urtheile sind, so sie diesen Beweis nicht zu erbringen vermochte, sintemalen mittelst Compulsoriums der Director der Kgl Regierung der Pfalz bereits zweite Urtheil vom 9 Juli 1847 zugestellen wurde;

daß endlich dritte Urtheil vom 22 Januar 1851 an die Stelle des mit der Kraft des Compulsoriums bekleideten, unterm verstorbenen Kgl Bezirksrichter Lerchenfeld einen andern Richter commissirt hat, dieser ein ganz prozessualisches Urtheil ist;

daß das vierte Urtheil vom 5 Juny 1851 den Appellatinnen Urkunden entstellte, daß die Appellatin das zweite ersten Urtheiles nicht Genüge geleistet hat, sondern entsteht, daß sie auf die streitigen Besitzstand entscheidenden Gemeinde Grenzen nicht die materielle Kraft des alten, schon vor unserem Besitzstandes streitigen Klosters Koeningen fortsetze, folglich nicht über den streitigen Besitz disponirt sei, müssen und müssen die diesem Kloster gehörige der Urkunde vom 1511 vorgängige, gegen Widerspruch vorgenommene Grenzbeschreibung, und concludirte Widersprüchlichkeit in Anspruch nehmen, endlich die Appellantin zum Beweise mittelst Compulsorium der Acten der Kgl Regierung in Speyer darüber zulässig: „daß sie die streitige Widersprüchlichkeit somit bestätigt, streitig der Urkunden als auf der Grenze ihrer Gemeinde nur zustehe".

Daß in dem 2ten Beschlusse vom 3 Dezember 1851 erkannt wurde, daß die Appellantin mittelst des streitigen Compulsoriums vom 10 Novemb. 1851 somit, als durch das frühere Compulsorium vom 31 März 1851, den sie obligirenden Urkundenbeweis erbracht habe; daß aber daß bisher Unzweifelhaft, ob die streitigen Handlungen auf Gemeinde Grenzen, oder Eigenthumsstand auf Lorch lagen, die der Appellantin streitige Annahme zu prävaliren, das nämliche Recht, als das frühere gemeine Recht, zur Anwendung zu kommen, daher und weil Grenzsteine früher großen Theils (nicht Urkunde vom 3 Juny 1750) die Appellantin den Beweis über die 40jährige Verjährung vor 1834 zu führen habe. Demgemäß diesen zufolge auf den angebotenen Beweis der Negatorienklage zuletzt der Eigenthumsstand des Lorch civil sowie der 30jährigen Verjährung vor dem Lorch civil als unerheblich verworfen.

Daß endlich in dem letzten und letzten Urtheile vom 23 April 1852 erkannt wurde, daß die Appellantin auf Lorch die abgeführte Zeugen, welchen sämtlich das erforderliche Alter hatte, um über die streitigen mit Wissenschaft deponiren zu können, den ihr auferlegten Beweis bei weitem nicht erbracht habe, indem selbst bei der negativen streitigen Zeugen, deren Aussage um wei-

DIMENSIONS STEMPEL
14
Kreutzer

haben zurückweist, und 17 Tage zur Ausstellung der Urkunde, wie es mangelte, demgemäß die Klage der Appellantin als unbegründet abzuweisen wäre.

P. 3. I., daß das erste, zweite und vierte Urtheil, insoweit darin die von der Appellantin angezogenen Urkunden genauer dirigirt und für nicht beweisend erklärt werden, definitive Festsetzungen sind, welche durch die Vollziehung in Rechtskraft übergingen.

Urtheil der Kgl. Appellationsgerichts Heere gegen Heere vom 25 August 1851.

Nach die sämmtlichen schriftlichen Urtheil vom 22 Januar 1851 ergriffene Berufung wurde ungültig und übrigens so wenig annehmlich befunden, daß es einer weiteren Widerlegung kaum bedarf, indem es von selbst einleuchtet, daß die Berufung der Appellantin weder die Summa, worauf ihre Beschwerden gegen die Klosterverwaltung Hoenning zu Zapperlautern Recht, noch die Klage des Klosters Hoenning zu Zapperlautern Recht, noch auch das Zahlungsurtheil ist, da:

1., das Kloster Gronningen und die spätere Gemeinde Gronningen zwei ganz verschiedene Personen darstellen, die letztere daher nicht in die Verbindungen der ersteren succediren konnte, welche das Klostervermögen bei seiner Säcularisation dem immerwährenden Landesherrn resp. Domainen zufiel, von welchem Landesherrn wieder über die Verwendung und die Gefälle des gewesenen Klosters zur Betreibung der von ihm gegründeten Lehrstunde Schule, die ursprünglich in den Klostergebäuden ihren Sitz hatte und später auf Gronnenhof verlegt wurde, verwendet worden sind (vide Heb Anzeiger Speyer pag. 170 und 171), wie sich dann auch aus den beigebrachten Urkunden und Verhandlungen in Gronnenhof in rechtlichen Beweis aller dieser dem Kloster Gronningen gehörig gewesenen und Gefälle befindet.

2., die gerichtliche Meinung erachtigkeit des Urtheils, welches durch eine Reihe von Hypothekeintragungen belastet war, zur Zeit der Inbesitznahme des Klosters Gronningen durch den Nonnus in der zur Verzeichnung ausgeschriebenen Frister erlassen war.

3., eine Transaction mit der Corporation des Klosters Gronningen Droit d'usage, welche einzig den Nonnen auf ihren Lebtag bedingt allein berechtigt werden war, auf eine ganz andere Corporation rechtlich gefassen übertragen ist. Art. 631 Code civil.

4., die Verpflichtung des Klosters auf immerwährende gratis Lehre und Pflege der Kranken, Pflege der aus Verfügung des für in der Urkunde von 1511 vorgesehenen Hypothekeintragungen bedingt war, die Hypothekeintragungen nach niemals von der Appellantin gemacht worden sind und auch jetzt nicht mehr gemacht werden können, folglich auch von einer Ausübung der für diese Hypothekeintragungen correlativ reservirten Rechte ohne die Hypothekeintragungen, auf den Grund der allegirten Urkunde und der angeblichen Rechtsnachfolge in den Anspruch des Klosters, rechtlich keine Rede sein kann, da selbst das Kloster, wenn es noch existirte, mit einer solchen Forderung in Folge der exceptio non adimpleti contractus nicht zugelassen gewesen werden würde.

P. 5., daß bei Allem dem folgt, daß die Appellantin niemals ein Recht auf die angesprochene Würde besaß und daß, wenn sie gleichwohl in den früheren der ersten summarischen Evolutionen hierüber sie Rechte in Beziehung der Appellation getrübt haben sollte, dies von jener Seite nur eine Disposition auf ein Factum war, welche am allerwenigsten unter der Herrschaft des Code civil zu einer Rechtsverbindung führen konnte.

P. 6. II. das fünfte Urtheil vom 3 Dezember 1851 betreffend, daß darüber die Berufung, in soferne das Urtheil die Hypothekenlöschung als unrechtlich begründet erklärt und die beiden ersten Thesen der Appellantin als unerheblich beseitigt hat, wegen der streitigen Vollziehung ungültig ist;

P. 7., daß aber auch für die Appellantin keinen Grund zur Beschwerde hat, indem:

1., mit Recht angenommen wird, daß die gerichtliche Taxation allein aufgehobene und die Expectativrechte, unter der Herrschaft des Code civil auf Art. 691 desselben nicht mehr durch Verjährung erworben werden konnte.

Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts in Sachen der Gemeinde

Dahn gegen Kgl. Regierung vom 24. Juny 1846.
Zustimmend Urth. gegen Kgl. Regierung vom 23ten April 1852.

Zuförderst kann fraglich werden, ob die Publication des Code civil noch zu prüfen werden müsste.

2., die Appellantin, – selbst wenn die gegnerischen Behauptungen auf Täuschung, welche ihnen nachzuweisen wäre, müssen Basis und der Inhalt, die von Publication des Code civil bereits vollendete 40jährige Verjährung nachgewiesen hatte, weil Trimbach früher zu den Pfarren gehörte. Urkunde vom 3. Juny 1750. Thibaut. S. 1051, 1053 und 1054; Hofacker Com. II. S. 979.

I. C., hat dennoch die Appellantin auf diese Instruction nicht beschwerdlich, weil aber die Appellationen schon zu Recht gefallen, weil der Appellantin der Beweis der Verjährung mittelst der zweckentlichen Vernehmung vor Publication des Code civil nicht entgegen werden sollen, indem:

a., unläugbar kein Zweifel besteht, dass nach dem Edikte Ludwigs Gesetze Tit. XXI § 2 die gegenwärtige Verjährung erworben werden konnte, sie von dem vorigen Richter angenommen wurde Ungewissheit über die Länge der Verjährung, aber nur eine rechtliche, denn betrifft auf ein jedes denkbare Zweifel offenbar zum Vortheile, und nicht zum Vortheile der Appellantin seine Wendung finden muss, indem diese beweispflichtig ist, ihre Nachbarsverjährung zu vereiteln hat, diese Verjährung eine völlig ungezweifelhafte sein, folglich der Appellantin im Beweisthema der Franzosen Zweifel entgegen werden müsste.

b., die Appellantinnen überdies dass die verlangenden Urkunden und Geschichtswerke vollständig unbrauchbar sein sollten: einmal finden sich Erwähnungen der verlangten und klarere, dass das Kloster Limburg gegen das Abteigut zustand. Urkunde von 1511;

ferner, dass Kloster selbst mit allen seinen Besitzungen unter der Churpfälzischen Landeshoheit stand und durch die Säculariserung des Klosters im Jahr 1571 bis zur gewaltsamen Revolution das Kloster mit allen seinen Güter zur Churpfalz und zum Abteigute Neustadt gehörte, wie dieses alles in dem Urtheile erster Instanz vom 27 März 1852 von der Appellantinnen weiter nachgewiesen wurde und angenommen, dürfte.

Monasticon palatinum I. pag. 27, 75, 76, 84 88, 148 – 152.
Widder, Beschreibung der Pfalz II. pag. 302, 310, 316 und folg.

Und ausserdem den Akten, insbesondere der Urkunde vom 3. Juny 1750 weiter erhellt, dass in der Churpfälzischen Zeit Trimbach der Oberhof der Abteigüter sich befand, dass die Güter angenommen, im Namen von Churpfalz verpflichtet, die Lasten gehalten und von diesen auf dem Churpfälzischen Rechte entschieden wurde.

I. C., hat dennoch die verlangte Instruction der ersten Instanz nicht nöthig ist, indem die Appellationen, selbst die Exceptionen gegen dieses Verfahren nicht gefallen wird, wenn selbst gegnerische incidenter appellirten.

I. C., und zum Zwecke der zweckentlichen Vernehmung unserer complexen alten Zeugen verlangt wird:

a., dass die Zeugen über das Thema probandi auf einander, verschiedene Thatsachen mündlich 40 Jahre rückwärts separiren, indem die Zeugen während dem Alter von 54 Jahren haben vernommen, in Special also ein Alter von 54 Jahren im Jahr 1804; indem zur Zeit des Zeugenverhörs die Zeugen 102 Jahre hätten alt sein müssen.

b., dass die Zeugen überdies bezeugen, dass sie nach von ihren Vorfahren gehört haben, dass der von ihnen vernommene Zeitraum und während ihrer Lebenszeit in gleicher Weise stattgefunden habe.

Thibaut § 1072; Ezechiel prescriptum No. 818 Not. 3.

I. C. III. die Berufung gegen das letzte Urtheil vom 23ten April 1852 betreffend, dass Trimbach eigenen Lehrgemeinden der abgehörten 10 Zeugen erhärtet, dagegen eigene Denkbücher bei weitem nicht die ganze Generation von 1804 bis 1764 rückwärts umfangen, indem diesen Mängel bei dem ersten Zeugen von 23 Jahren; bei dem zweiten von 25, bei dem dritten von 34 bis 36; bei dem vierten von 17; bei dem fünften von 31; bei dem sechsten von 20; bei dem siebenten von 15 oder 16; bei dem achten von 17;

sei bei den gesetzten Fragen von 17 Juroren, worunter sogar der neunte Junge, der älteste unter Allen, welcher sogar seinem 26ten Lebensjahre zu Forster bei dem Genuss von Leiningen nur auf die Verhältnisse am besten kennengelernten Belastungszeugen gehalten hatte, erklärte: Unter vorgelesenen, und die Bewohner von Grünningen ihre Heimath auf dem Grünninger Wald treiben, welcher Wald dem Grafen von Leiningen gehört habe; dagegen seit diesen Fragen nur gelesen worden, und die Grünninger nicht die Berechtigung auf dem Grunde treiben.

F. 5., ungeachtet solchemnach Beklagte mangelnde Zweifel nicht, daß die Fragen der Fragen, die nicht auf einer eigentlichen Zeugenbeweis der beantragten Fragen, sondern auf gesetzte Aussagen anderer, verstorbenen Personen beruhten, erörtert werden konnte, und selbst für den Fall einer Nachforderung oder dem alten Beweisthema, welche zu der Zeit, wo die Forderung stattgefunden haben soll, zulässig waren, - zweifelhaft werden kann und bekanntlich nach dem gesetzlichen Beweisverfahren, gemeinen Rechte in dem Beweisstand s. g. testes de auditu keine gültige Fragen abgeben und ihre Aussage keine Berücksichtigung finden darf.

Thibaut civil. Archiv Band III. S. 1171.

Bayer Vorträge über den Civilprozess. pag. 342.

Und überhaupt müssen die Kosten für die blos reservirten Beweisfragen in jedem jetzt gerichtlich vorgefallt.

F. 5., und Beklagte die Berufung in jeder Beziehung zurückgewiesen ist.

D. r. g.

Appellat. ad Appellatorium gerichtet, indem es den Appellatinnen Recht verweigert, durch sie, wenn nöthig, auch eine Weisung vom 3 Januar. 1851 incidenter appelliren, - öffentlich appellat. unterdessen an das Beweisappellat. mittelst begründeter Reformation der Weisung vom 3 Januar. 1851 zu erkennen, das Beklagtappellantin mittelst der Zurückweisung der Forderung mittelst der Ordnung zu Begründung, sondern mittelst der Verweisung der Publication der Acte zu viel Forderungen hatte und weder den einen, noch den andern Beweis erbracht hat; demgemäß die Appellation sei als unbegründet, sei als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung der Appellatin in Gerichtskosten und Kosten.

v. p. p. g. 14 Febr. 53 G. Galeon

Rösch

v. p. p. 14 März 53

Beklagte zu erklären, daß die Appellation auf das Urtheil vom 3 Januar 1851 Erkenntniß vom 14 März 53

und Entscheidung der Appellationsinstanz zu Recht bestehen, die Appellanten das nämlichen Recht zur Haltung Kammer hätte.

Aus diesen Gründen

Urkunde zu erklären, daß die Appellation auf das Urtheil vom 3 Januar 1851 Erkenntniß vom 14 März 53

gefällt wurden den 8. Appellationsinstanz, mittelst Reformation der ungerechtfertigten Urtheile, und demnach die angefochtene Incidentbeantwortung als nicht geschehen zu betrachten, zu erkennen, dass der gegenwärtigen Gemeinde die Weisung rechtlich in den Weisungen der gegnerischen genehmen und Klagen Gemeinde zustehe, demnach den appellat. Theilen Gemeinden zu verbringen, die Kosten der Appellation in Betracht der Appellanten zu Entscheidung dieser Gemeinde zu Gründe, die Appellat. Kosten an die Kosten Gemeinden zu verurtheilen und die Rückgabe der Gerichtsacten an Gerichtsstelle zu verordnen;

Falls dem nicht nur einstimmig Entscheidung die Appellation zum Erkenntniss durch Urkunden daneben zuzulassen, dass der Grund und Lehen, wonach Grünningen verbindet ist, gemäss Gemeinde, Entscheidung, Kosten Eigenschaften das Klostern Grünningen war;

Mehr subsidiarisch, die Appellation zum Erkenntniss durch Urkunden daneben zuzulassen: a dass der Weisung rechtlich in den Entscheidung zu den gegnerischen genehmen und Klagen Gemeinden zustehe;

Kosten verbraucht. —

Eugen Löw.

Cop: 2 Bgl. N:4157. Oeffentliches Siegel

N: 13349.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

der Gerbermeister Frisch, Rentner in Landesheim verheirathet, Kläger in Appellation gegen Urtheil des Kgl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 28ten Januar 1852, durch Anwalt Vollmar vertreten

gegen

Mar Valentin Moosbacher, Wirth in der Hagenreisenklein, in Landesheim verheirathet, Beklagten in Appellationsbeklagten, durch Advocat Franz Mohr, Appellaten, durch Anwalt Fulden vertreten.

Anwalt Vollmar trägt Namens und in Vollmacht des Kgl Appellationsklägers mittelst Referenten die angefochtenen Urtheile der Appellation Instanz zu entscheiden, und die Appellation, da sie durch Urtheil des Kgl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 3ten Dezember 1851 unterlegten Termin nicht eingehalten hat, demgemäß die Appellantin in Gemäßheit verurtheilen, Eingangs Citat des Notars Schuler zu Landesheim vom 31ten Mai 1850 mit sämmtlichen darauf gefolgten beschriebenen Immobilien zu erklären, deren Oppositions gegen den Zuschlagsbescheid des Gerichtsboten Bast vom 24 October 1851 in sämmtl abgeänderungsnahmen, - ferners die Requisitionen der Appellatin laut des vorliegenden Hypothekenscheins des Notars Hofert vom 29ten Dezember 1851 nach die den gefolgten Herbst im allegirten Einsatz vom 31 Mai 1850 verbeschriebene Verpfändung zu beschränken, - endlich die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verfällen, deren Liquidation zum Vortheile des Kgl Anwalts bei der unterlegten Summe zu verrechnen und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verfügen.

Beschreibung der Immobilien

1., Plan Nro 97. eine Behausung Haus worinn ein Wirthshaus mit Stall und Zubehör, Hofraithe Hausgarten zu Landesheim an Landauerstrasse stehend, an der Hauptstrasse, Eingangs Osten und Norden die Strasse, Süden Johann Engelbert Schaefer, Westen Nicolaus Becker, jetzt Wendel Eckert Wtb.

2., Plan Nro 4920. drei Tagwerken 56 Dezimalen Acker im Schwarzen Mal, Flur von Landesheim, 5ten Gewann, angrenzt 32

Schumacher zu Kusel, über Länge und Schwaben Nicolaus Eschmann's Eheleute zu Lauf und Vater Andreas.

Armenthalden conclusive, sie gestellen dem Hyl Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge und Taxen.

Herr Fiskalitariat der Appellatin gebührende zu erkennen, daß sie der Appellatin mit ihrer Appellation gänzlich abzuweisen.

Factum.

Die Eheleute Johann Herfel und Barbara Frisch von Kindsheim, der Vater und die Mutter der Appellantin, waren durch ein Schuld- Urtheil des Friedensgerichts in Frankenthal vom 16 Januar 1851 solidarisch verurtheilt, an Heinrich Kern, Kaufmann in Frankenthal, die Summe von 252 fl 16 xr für verkauften Tabak und Cigarren sammt Interessen und Kosten zu bezahlen. Kern betrieb auf den Grund dieses Urtheils eine Pfandverstrickung gegen seine gemeinschaftlichen Schuldner, deren Immobilien, bestehend in einem in Kindsheim an der Hauptstraße gelegenen Wohnhause mit Hausnummer 97 und einem Ackerstücke von 33 Decimalen im Hinterfeld, Banne von Kindsheim, Flammummer 4920/8, am 29 September 1851 auf Schätzungssumme durch Experte Hessert in Kindsheim versteigert und der Appellatin um den Preis von 300 fl zugeschlagen wurden, ohne daß vor irgend einer Seite bis dahin ein Einwand gegen das Verfahren erhoben worden ist. Da Eheleute Herfel sich in Hoffnung auf Räumung und Abtretung dieser Immobilien an die Appellatin verstanden, so ließ ihnen dieselbe durch Act des Gerichtsboten Balz in Kindsheim vom 24 October 1851 Zahlungsverbot zukommen, mit der Aufforderung, zur festgesetzten Räumung und Abtretung bereit zu stehen.

Gegen diese Aufforderung legte die Appellantin durch Act des Gerichtsboten Schuppe in Kindsheim vom 5 November 1851 Opposition ein, behauptend, daß der Schätzung dieser Immobilien, so weit sie das Eigenthum betreffe, nichtig sei, und merkwürdig, daß sie selbst als Eigenthümerin der fraglichen Liegenschaften in Folge einer mit den genannten Eheleuten Herfel vor Notar Schuler in Kindsheim, seinem protocollirten Kaufcontract vom 31 Mai 1850 er, klärt wurde.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Zufolge dieses Actes sei nemlich die Appellantin diese Immobilien um den Kaufpreis von 224 fl von den Eheleuten Herfel, welche sich an demselben auf gewissen Theilen des Hauses den lebenslänglichen Nießbrauch reservirten, gekauft. Hierin ist nun gesagt, daß die Käuferin schon vor Fertigung des Actes nach den Kaufpreis 200 fl bezahlt habe und angewiesen wurde, den verschuldeten Rest von 24 fl an einen Gläubiger der Verkäufer zu bezahlen.

Die fragliche Käufe greift die Appellantin, als simulirt und in fraudem creditorum errichtet, an und verlangte zum Beweise der Simulation und des Betruges weitere Thatsachen. Das Urtheil des Hyl Bezirksgerichts in Frankenthal vom 3 ten Dezember 1851 wurde die Appellantin zum Beweise dieser Thatsachen mittelst Zeugen zuzulassen. Hiergegen fand ein Haupt- und zwei Zeugenverhör statt. Das Urtheil des Hyl Bezirksgerichts in Frankenthal vom 28 Januar 1852 wurde ferner erkannt, daß die Appellatin den ihr auferlegten Beweis in genügender Weise erbracht habe, demgemäß die Opposition und Klage der Appellantin als unbegründet abzuweisen und die Entsetzung der von der Appellatin eingetragenen Verfolgung zu verordnen. Gegen dieses Urtheil legte die Appellantin die Berufung ein, motivirte aber bei der Verhandlung nur die Berufung gegen das Definitiv- Urtheil allein geltend, behauptend, daß der erste Richter den Beweisantritt der Berufungsklägerin nicht richtig gewürdigt und daß die Appellatin den ihr obliegenden Beweis und im Interlocute zugelassenen Beweis keineswegs erbracht habe.

stehen ist: ob sie nicht die rechtsverbindliche Entscheidung vollkommen vor der ihnen entgegenstehenden Gründen rechtfertigt, oder die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist?

G. Galdes

Herrn Anwalt Vollmar zu signifiziren.

G. Galdes

Zustellung

Nro 3141

Am Sage achtzehn Hundert drei und fünfzig, den vier und zwanzigsten Februar

Auf Anstehen des Herrn Gulden, Anwalts der Appellatin Gottliebin geborne Mohr

habe ich Endesunterzeichneter Gerichtsdiener Wilhelm Lauber

Appellatin gerichtlich zugestellt Wilhelm Lauber

Dem Herrn Vollmar, Anwalt der Appellatin

Gottliebin Frisch, Spezereihändlerin hier

mit seinem Core so Weismann

Abschrift von vorstehendem Schriftsatze

sowie von dem darin meinem Akte zugelassenen

Berufungsgesuche des Beklagten.

E. W. Lauber

Fl. 4386. Eingetragen zu

Fl. 4386 am 24 Febr.

1853 für obige Ober Revision. Vollmar

Nro 307 Zeugen für Kempel in der Ehrenschuld der Anna Gottliebin Frisch
gegen die Wittwe Mohr, Debet 14.44 Zweibrücken den 3. Februar 1853.
K. Landrath
Vollmar

L. 4187.

Antrag
für
Gottliebin frisch, Spezereihändlerin dahier, Klägerin,
vertreten durch Anwalt Gulden,
Appellatin von einem Urtheile des K. Landcommissariats
zu Zweibrücken vom 28. Januar 1852 an einem Theile,
gegen
Magdalena Mohr'sche Eheleute, Ackersmann und Ehefrau,
in dahier, Beklagten,
Wittwe des verlebten Ehemanns Franz Mohr, Appellatin von
diesem Theile,
Anwalt Gulden.

In der Appellatin durch vorgeschriebenen Akten des Notärs Schuler zu Bliesheim vom 31. Mai 1850 die unten beschriebenen Immobilien von ihrem Einsetzer Johann Herfel für die Summe von 224 Gulden 30 Kreuzer unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes an Akker und des Abzahlungsrechtes in Raten;

dass dann 16. Januar 1851 hinterwiesenen Urtheile gegen Herfel ein Urtheil erwirkte und zum Vollzuge desselben die fraglichen Immobilien schätzen und am 20. Dezember 1851 zusammengemäss verzeichnen liess;

dass der betreibende Theil zuerst das seinem Schuldtitel zugehörende Rückkaufsrecht und sodann das volle Eigenthum ausbieten und zuletzt gegen Angebot von Akker überlassen obigen Rückkaufsrechtes Herfel angefertigt

In betreff dass die Appellatin die Immobilien angeboten, und bis in Besitz setzen wollen, wenn Appellatin abgewiesen einlege und sich auf ihren Angebotsbrief stützend, die Akker Immobilien ihres Eigenthum verlange;

dass nun nicht die Appellatin diesen Beschluss als vernichtend

Antony

für Magdalena Hofbacher, Wirthin und Hypothekarin zu Dürkheim wohnhaft, Mathias Schallhart verehlichten Pfarrmesner Fanny Mohr, Appellatin

gegen

Gertraude Frisch, Haushaltung in Dürkheim wohnhaft, Intimatin zu Simmten zu Gunsten zu Simmeldingen stehend, Appellatin von zwei Urtheilen des Zyl Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 3 Dezember 1851 und 28 Januar 1852, Rechtsanwalt Vollmar vertreten.

In E. Zeugin die in dem Intimatbeute vom 3ten Dezember 1851 zugelassene Zeugin etwas zu lässig als relevant war, daher die hiegegen gerichtete Berufung ungegründet ist.

In E. Zeugnisse constatirten Verwandtschaftsverhältnisse und den stattgefundenen Zeugenverhören nach kein weiterer Zweifel darüber obwalten kann, daß der Beschluß vom 31ten Mai 1850, wornach die Appellantin ihre Vindicationsklage vom 5ten November 1851 mit Abweisung der Zeugenverhörsverweigerung vom 29 September 1851 verbindet, nur günstig ist auf die Frau Dem creditorum verwirklicht wurde, indem:

1, die Verpfändung vom 31ten Mai 1850 von der Mutter an dem Stiefvater, den Intimaten Herfel, an die Tochter resp. Stieftochter, die Appellantin, unter Verbehalt der lebenslänglichen Nutznießung für die Verpfänderer erfolgte, welche Verpfändung aber von dem Gesetze aber selbst, sowohl wie dem art. 918 Cod. civ. entsprechenden praesumtio juris et de jure, als eine Schenkung betrachtet wird, in welche Form sie auch eingekleidet sein mag.

2, die Verpfändung der ganzen Immobiliar-Besitzthümer der Intimate Herfel umfaßte und an eine ledige Person geschah, welche nebenbei Vieh, nicht das geringste persönliche Vermögen zu besitzen scheint und von ihrem Vorbesitzer noch ihre zwei unehelichen Kinder zu ernähren hatte, daher offenbar nicht im Stande war, den in dem Akte gewürdigten Kaufpreis von 2800 fl zu bezahlen.

3, die Intimate Herfel, welche schon seit dem Jahre 1844 die

Gefälle der Zahnkommun Hainrich Kern von Lungau, wider diesen Exekuten die Fahrnißexekution wegen 29. September 1851 schuldig gefundenen, wegen, von diesem am 8ten 1850 fehlen mit Verpflichtung behufs wegen, und Verhaftung erhalten hatten, die Immobilien auf deren Lösung keine weitere Folge gegeben würde, dieser diese jetzt, um sich gegen ihren Gläubiger vor dem Angriffe ihres Immobiliarvermögens zu setzen, in der Absicht die fraudulöse Absicht zu Mittel setzten, - mit dem auf die Nummer des Fahrlichkeit diesen Akt als einen hinterlistigen und betrügerischen bezeichnete Exhibit. 1. b. die Kompetenz der Appellantin von der Klage des Hanns Kerzel an dem gerichtlichen Amt die Aufhebung der Exekut. d.d. verwiesen hat übrigens unter unsere Kompetenzschrift und dem inhaltlichen Verfahren zu den Akten vorläufig gehalten werden müßte.

I. E. Auf das Hinweis an die Exekut. verwiesen ist, daß bei Fortsetzung der Akten kein Anstand von der Appellantin bezahlt werde;

Auf die Exception der Appellantin, womit sie die Einbringung von ihrem Eigenthum herrührenden gegen Exekution auf diesen eine Summe von 2000 fl bezahlt haben will - abgesehen von jedem weiteren Beweise, - hiesen darauf wird erkannt:

a, daß sie die Pfändung ihrer Effekten für das Verbrechen und Vergehen ihrer zwei minderjährigen Kinder nur auf den ihrem Eigenthum kommende viel bei der gerichtlichen Zusammenkunft einbringen kann, als die Zeiten der Fortsetzung dieser Exekution stattfinden, über alles, was sie ihren Effekten von ihrem mütterlichen Eigenthum in Vergleich viel einen gegebenen Fall einen Nachweis zu liefern, auf die Effekten beginnt werde.

b, daß der Inhalt dieser Alimentationspfändung die Effekten, die von Hainrich Kern Exekuten Akten vom 31 Mai 1851 fahrlässig zu verwirklichen Antrag als eine in fraudem creditoris genommene und dieser nichtige Pfändung bilden würde.

I. E., daß auf Allem dem die Einwendungen der fraglichen Akten und die denselben zu Grunde liegende betrügerische Intention der Contendenten ungegründet; dieser die Entscheidung in dem Bescheide vom 28 Jänner 1852 vollkommen gerechtfertigt ist.

E. E., daß auf nunmehr diesen beiden Einwendungen der Pfändung Herzel und der Appellantin erklärlich wird, warum dieselben sich verpflichtet, der ganzen Exekutionsangelegenheit stillzustehen, den Ausgang ihrer Einwendungen abzuwarten und somit die Exekution gänzlich, als das Ganze gewendet werden

wurde, mit dem einhellen Akte provocirten und darauf die Appellantin ihre Vindicationsklage erhoben hätte.

R. I. G.

Gefälle es ihm Kgl Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheißung des Erkenntnisses erster Instanz.

Urtheil publicirt: der Appellantin Advokat zu erklären, daß sie den ihm gem. Bescheide a quo publicirten für der Appellantin auf jetzt gefällt.

Gf. Gulden

v. p. p. 9. 7 Febr. 53

v. p. pl.
9 Febr. 53

In Anbetracht dessen eine übermässige Belastung des Beigenommenen Hauses zeigt, wird die Appellantin sich mit einer Summe von 432 Rubel zu begnügen haben.

1., 8 Kinnbacken à 36 K.	. . .	K. 288. —
2., 9 Mann Bürgerwache à 8 K.	. .	72. —
3., desgl.	. . . .	72. —
		Sa K. 432. —

Was hinsichtlich Scrupel des ersten Richters bezüglich der Qualität des Hauses gelegt und denen Entscheidungsgründe mitgetheilt sind,

Aus diesen Gründen

gefalle es dem K. Appellationsgerichte, mittelst Referenzien das angefochtene Urtheil der Appellantin dahin zu reformiren, dass die Appellantin den in dem Urtheil des K. Bezirksgerichtes zu Kandau vom 2. Dezember 1851 festgesetzten Betrag nicht zu bezahlen hat, demgemäss die Appellantin in Gemässheit ergangenen Dekretes des Herrn Schuler zu Kurland vom 31. Mai 1850 als Eigenthümerin der vielen beschriebenen Immobilien zu erklären, deren Appellation gegen die Einweisungsbasse des Zunftschulen Baer vom 24. October 1851 unterm mit abzuweisen gewesen, - dagegen die Requisitions der Appellatin laut des angeführten Zustellungsattestes des Boten Hessert vom 19. Dezember 1851 auf die den Erben Gerfel im allegirten Dekrete vom 31. Mai 1850 verbaute Nutzniessung zu restringiren, -

endlich die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verfallen, deren Liquidation zum Vortheile des K. Amtes und der minister allen Behörden zu verordnen und die Entgegennahme der festgesetzten Gebührensumme zu verfügen.

Beschreibung der Immobilien.

1., Plan No. eine hölzerne Bude mit einem Schornstein und Flur und Hühnerstall auf allen Grund- und

ungefähren Grenzsteine zu Leibesheim amble auf
in nördlicher Richtung: Ihren Anfang an der hangfesten
Ecke, hinterm Osten und Norden die Reuschen, Büren
Johann Anglist Schaefer, Ostseiten Michael Becker
jetzt Heinrich Becker's Erbleib;
2., Plan Nr 4920: - von zwei Morgen 76 Ruthen
den Acker in Schwarzen Land, dann von Leibesheim
den 8. Theil längste 32 Ruthen lang zu messen in der
Länge nach Heinrich Michael Eichmanns Erben
von Osten und Peter Andreas. -

Vollmar

N. p. p. 9. 7 febr. 53

Kutz

d. p. pl. 9 febr. 53

Kutz

Instanzen
für Magdalena Mossbacher, Wirthin und Spezereihänd-
lerin in Leibesheim, Witwe des Inhalts verlebten
Johannes Franz Mohr, Appellatin

gegen

Gerbermeister Frisch, Einsitzer in Leibesheim resp.
Insass, Kommunen in Vierstein zu Gemeldingen pflegend,
Appellaten.

Urtheil vom 9 Februar 1852 erkennt theilt die Ap-
pellatin in die Kosten, zu liquidiren ut causa
ordinaire.

	taxir. Kreuzer	gehören	
	act. fl	kr	fl kr
1., Manualherstellung	70	— 41	— 48
2., Consultation	68	— —	8. 24
3., Actencommunication	91	— —	1. 53
4., Schlussform	90	4. 40	— 57
5., Rolle	90	2. 20	— 57
6., Aufrechnung der Rolle	—	— 32	— —
7., Actenir	70	— 41	— 48
8., Motivirter Antrag, taxir 2 Rolle	72	— 14	2. 32
2 Copien 4 Bgl	—	— 28	1. 16
Signification mit Bgl	—	— 34	— —
9., Zugbestimmung bei Hinterl. Anl.	93	— —	1. 53
10., Communication an die Manualbeschw.	90	— —	— 57
11., Vertretung	80	— —	— 57
12., Aufrechnung zum Vortrag	—	— —	9. 27
13., Porto- Auslagenberechnung	—	— 32	— —
14., Hauptschrift, taxir 2 Bog. 4 Bgl	145	5. 36	— —
Signification	87	— 28	5. 55
15., Stempel der Urschrift mundt	—	— 46	— —
16., Copiatur	—	— 7	— 45
		16 7	36. 32
		36. 32	
		Im Ganzen =	52. 39

B. 12/7

Zweibrücken den 1 März 1853.

G. Guldein

21
54. 39

Appellat Acta Nro 4156. Gänslichen Nro 13392.

in Sachen

1) Johann Kuhn, Hypothekenmann, in Wissersheim wohnhaft, 2) Barbara Weber, Witwe in Lustheim wohnhaft, und dessen ehelich Leibesfrucht Becker, alle wohnhaft, Appellanten, von einem Urtheile des K. Landgerichts zu Landau vom 19 November 1832, dann Armenadvokaten Wortmann

gegen

Matthäus Sailer, Güterbesitzer, und dessen ehelich Leibesfrucht Weibezeiger, beide in Lustheim wohnhaft, Appellaten, durch Armenadvokaten Gilden

Appellatenglaser bringt dahin an: Es gefalle dem Hof Appellationsgrunds, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils dem Appellanten Kuhn Verbindlichkeit zu erkennen, daß er sich mittelst Act, sig. insinuirt am 17. Juni 1832 erboten habe, auf sein erstes Anbieten, die dem Appellaten Sailer'schen Gläubigern im Pfändungsakten vom 19. April 1832 überlassenen Markbäume wieder zu übernehmen, resp. für die Erfüllung derselben in der Art Bürgschaft zu leisten, daß er entweder solche selbst übernehme, oder wenn die Appellaten zu einer Verwandlung derselben einen solventen Bürgen mit der Gemeinde Lustheim begnügen, welcher diese gerichtlichen Sale- und sonstige nöthige Arbeitenzur Vollstreckung des Appellanten Kuhn vernichten wird, derselbe vorläufig des Vollzugs in Lustheim enthoben sey, und abzuweisen verschlägt; ferners Verbindlichkeit zu erkennen, daß er bereit sey, den Appellaten jedesmal einen Lohn von 60 kr zu bezahlen, womit sie mittelst dieser Summe die nöthigen an Sale- und übrigen Arbeiten selbst vornehmen können, oder wenn dieß jenige zu thun, welchen separater festgesetzt werden, sofort den Appellaten aufzugeben, sich binnen 14 Tagen von Insinuirung des Urtheils, über die Annahme oder Ablehnung dieses Anerbietens zu erklären; dann ferners die Akten auf Reparation der Pfändung vom 19 April 1832 abzuweisen und die Appellaten

zu den Acten hiesiger Instanzen zu verweisen, muß die Klägerin der Beklagten die Kosten zu erstatten.

Rücksichtlich jedoch der Appellationsklage bezüglich der verbauten massiv gewölbten Grundstücke zu verweisen und die Appellatin gleichfalls zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Beschreibung der Grundstücke.

1, Sect. A. № 505. – 16 Ruthen oder 38 Aren 28 Centiaren Acker in den langen Lissen, zwischen Matthias Koch und Conrad Hirsch.

2, Sect. C № 772. – 40 Ruthen oder 9 Aren 45 Centiaren Acker in der Lautzenmühl zwischen Johannes Einzenauer und Gemeindeweg.

Dreihundert Gulden constituirte Hypothek dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gebühren und Kosten.

Factum.

Demselben ist zum Schaden gereichen entstanden in dem Urtheile des K. Appellationsgerichts vom 7 April 1852, wodurch in der von dem Appellanten Kuhn gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau vom 23 Mai 1851 eingelegte Berufung als unbegründet verworfen wurde. Demselben Andreas Sahler ist dieses Urtheil unterm 11ten Juli 1851 significirt worden, ohne daß sie selbst hingegen Berufung eingelegten. Derselbe gefaßte appellationsgerichtliche Urtheil ist dem Appellanten Kuhn unterm Juni 1852 significirt worden. Derselbe lief hiernach in erster Instanz, in welcher die Sache nämlich unter den Parteien streitig anhängig war, darauf an: womit es mit Urtheil vom 12ten Juni 1852 den Appellaten eine Erklärung significiren, wonach er in Betreff auf seinen obigen Antrag zu Stillschweigen Anerbieten wollte. Die Appellaten bestritten dieses Anerbieten als unzureichend, weil das Urtheil vom 11ten Mai 1851 allen Parteien gegenüber in Rechtskraft erwachsen und die freien bloß den Gehalten Andreas Sahler allein bewilligte Frist oder sonst Mittel zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten billigst abgelaufen sei; als übereinstimmig mit Appellant Kuhn die Uebernahme der fraglichen Verbindlichkeiten an der Stelle des Gehalten Andreas Sahler prüfen und würdigen, das zu diesem Zwecke bestimmteste abgelaufen haben und weil überdieß den Appellaten nicht zugemuthet werden könne und dürfe, für den Verbesserungsbauten an der Stelle ihres Hauses, einen Dritten, um allenfallsigen die Appellaten Kuhn in Anspruch nehmen und sie dadurch gefährden kann, Streitigkeiten und neuen Kosten aus zu setzen; endlich als insufficient, weil der von dem Appellanten offerirte Betrag an sich viel zu gering sei, überdieß zur Anerbieten der Entschädigung für die Herstellung entfalte und muß keine Gewähr für die wirkliche Realisirung des Anerbietens für die Zukunft den Appellaten gegeben sei. Diese Einwendungen der Appellaten gegen sein Anerbieten bestritt Appellant Kuhn als unbegründet. Bezüglich der von den Appellaten erhobenen Incidentklage fand am unterm 11ten und 31. August 1852 in dem Urtheile vom 23 Mai 1851 verurtheilte Expertise statt, wonach die Experten, unter Berücksichtigung aller Bedingungen der unversteuerten Häuser den wirklichen Werth des Hauses mit Appertinenzien zu 3400 fl und den Werth des Ackers in der Lautzenmühl zu 400 fl, zusammen beide Immobilien zu 3800 fl abschätzten. In seinem significirten Antrage vom 25 October 1852 bestritt Appellant Kuhn diese Incidentklage bezüglich des Hauses nicht weiter, willigte vielmehr in die Reduction des Kaufpreises in Betreff des Hauses ein, dagegen erbot er sich für den Acker, den er behalten zu wollen erklärte,

te, das Supplement de prix aus Mangel habe der Appellat diese gleichfalls zu bezahlen. Da Appellant Kuhn bei der ihm für getriebenen weitern diesen Prozesses gegen die Erbschaft Anton Fahler gestützt auf Theilungsurkunde vom 11 November 1851 die Güter, welchen den Gegenstand der Repetitionsklage bilden, selbst an sich gezogen hat: so verlangten die Appellaten mittelst einer Incidentklage unter den Gütern Anfang der entsprechenden Betrag für die bezogenen Früchte und Interessen.

Das Urtheil vom 19 November 1852 sprach durch Bezirksgericht in Sonntagsthal die von den Appellaten erhobene Repetitionsklage, soweit darüber noch nicht definitiv erkannt war, sowie die Läsions- und Incidentklage als begründet zu, indem es den von Appellanten Kuhn bezüglich der ersteren gemachten Anerbieten und den von den Appellaten für gegen geltend gemachten Gründen verwerfe.

Gegen diese letztere Entscheidung legte Appellant Kuhn die Berufung ein und gegen dieses Urtheil ein.

In dem Appellate des Gerichtsherrn Kuhn in Sonntagsthal vom 21 Januar 1853 sind nun die Erben des Anton Fahler, welche in erster Instanz nicht gefatalt sind, als Mitappellaten aufgeführt, — und nun der Bezeichnung der Appellaten zur vollständigen Klage über Anton Fahler und eine Appellation des Appellanten Kuhn gefasst ist und nun den Akten selbst ergänzen soll.

Für die Appellaten übernommen Verbindlichkeiten selbst zu erfüllen, soweit dem selben:

Appellant Kuhn beantragte zur Bestätigung seiner Berufung, dass er, als Gläubiger der Erbschaft Anton Fahler, berechtigt sei, in dem Interesse seines Mündels die demselben in dem Intestatrechte zustehenden Rechte zur Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten handhabte, soweit nöthig auch mit der Eigenschaft eines Appellationsbeklagten Urtheil vom 21 April 1853 zu Ungunsten anzuerkennen, dass er, rechtzeitig sein Anerbieten genommen habe, dass mit-

dieser vollkommen sufficient erscheine und durch ergangenen die Repetitionsklage bezüglich der beiden in seinem Präsentations-Antrage verwiesenen Grundstücke, weil darauf Kläger seinen Anspruchspreis an seine Miterben bezahlt habe, abzuweisen sei.

Hingegen stellten die Appellaten die rechtfertigende Entscheidung zu verstehen und bestritten das in dem Präsentationsantrage des Appellanten gestellte Begehren nicht blos als abenteuerlich unbegründet, sondern auch als unzulässig, weil aus Sie darüber schon in der früheren ursprünglichen ersten Appellinstanz zum Nachtheile des Appellanten entschieden worden sei.

Es fragt sich nun:

1., ob nicht in der Hauptsache die Berufung des Appellanten Kuhn wider den von dem ersten Richter entwickelten Gründen ohne Begründetheit zu verwerfen ist?

2., ob nicht ebenso auf dessen Präsentationsantrag um Zulässigkeit nicht einzugehen ist? Wenn alles dieses der Fall ist:

3., ob dieser die Berufung ganz zu verwerfen ist?

4., Wer sämmtliche Kosten zu ersetzen ist?

G. Gulden

Herrn Anwalt Glaser zu significiren.

G. Gulden

Zustellung.

No 314. Im Jahr achtzehn hundert drei und fünfzig den vierten April

Auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalt der Erbschaft Wolfgang Fahler Appellaten;

habe

Habe ich Endesunterzeichneter Karl Wilhelm Sauber
Königlicher Landgerichtsbote bei dem Königlichen
Hofgerichte Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
und daselbst residirend;

Dass Herrn Glaser, Anwalt der Appellanten

Isaac Kuhn, Handelsmann in Bissersheim und Consorten

Gegenwärtige Ausfertigung meiner Verrichtung mit
denselben, welcher mir gebührlich bezahlt worden zu
wissen und zu Handen Endesbenannten eingehändigt.

Abschriften vorangehenden Exploits, sowie von diesem
meinem Akte zurückbehalten.

Kosten vierzig Kreuzer.

C. W. Sauber

Fünfte 38.
Bez. 01
Regist. 07.
46 Kr.

No. 536. Registrirt zu Zweibrücken am
8. April 1853 Bd. 076. Af.
Rebmann. R. Rentamt.

Walter

Expeditor
Hauser

DIMENSIONS-STEMPEL
1 Kreutzer

Kostennote
für Wittwe Sohler und Sohn Christoph Weilbrenner, beide in Rohrbach wohnhaft, Appellaten
gegen
Isaac Kuhn, Handelsmann in Bissersheim und Consorten,
Appellanten.

Vorfall vom 29 März 1853 wonach fällt den Appellanten
Kuhn in die Kosten, zu liquidiren als causa ordinaria.

	Taxf. Artikel	Ausfertigungen fl	kr	Gebühren fl	kr
1., Anwaltsbestellung	70	—	41	—	48
2., Consultation	68	—	—	8.	24
3., Actenexmünication	91	—	—	1.	53
4., Gebühren	90	4	40	—	57
5., Rollo	90	2.	20	—	57.
6., Avanir v. Lehrbrenner (an Hl Sohler)	70.	—	41.	—	48
7., Rückschr. d. Rollo	—	—	32	—	—
8., Mehrmaliger Antrag, 2½ Bogl 3 Rgl	72	—	21.	3.	10.
2 Copien 4 Rgl	—	—	28.	1.	35.
Registrirtaxe	—	—	27.	—	—
9., Remise am 7 Febr	83.	—	—	1.	53.
10., avanir v. 7 Februar (an Hl Sohler)	70.	—	41.	—	48.
11., Terminsbestimmung bei Einlauf meines Antrags 1½ Bg	83.	—	—	1.	53.
12., Rempel für Insinuirung beiderseits anberaumt Tabler v. 11 Februar 1853	—	—	7	—	—
13., Avanir v. 16 Febr (an Hl Glaser)	70	—	41.	—	48.
14., Porto	80	—	—	9.	27
15., Rückschein zum Exploit	—	—	32	—	—
16., Gebühren, Orig 1 Copie 6 Rgl	87.	—	42.	5.	55.
Registrirtaxe	—	—	46.	—	—
17., Porto u Correspondenz	145.	5.	36.	—	—
18., Rempel der Vorfallsmünde	—	—	56.	—	—
19., Verschiedene	—	—	7.	—	54.
		30.	18	40.	10
		40.	10		

Zweibrücken den 8t. April 1853.

Im Ganzen = 60. 28

G. Gelden

Agent erst die Summen von sechszig
Gulden nebst zwey percentzig Kreuzer
sechszehnhalb. Schneider. 10 April 1853

Thorbach

17ᵒ A156ᵈ

Eintrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Isaack Kahn, Handelsmann in Fischachtheim, 2. Endorsant Sahler, Advocat
allda in Fischachtheim, 3. dessen Ehefrau Elisabetha Catharina Fischer
allda wohnhaft, Appellanten von einem Protokoll des k. Landgerichts
Frankenthal vom 19. November 1852.

gegen

Wolfgang Sahler, Gutsbesitzer 2. dessen Ehefrau Elisabetha Weilbrenner,
beide in Fischachtheim, Appellaten.

In Sachen, dass durch das Protokoll des Frankenthaler Landgerichts vom
23. Mai 1851. dem Advocaten Sahler eine Frist von 6 Wochen zur Zustellung
des Protokolls zu gegeben worden, um für Erfüllung der ihm obliegen-
den Last Sorge zu tragen, dabei auch ausgesprochen wurde, dass
ihnen erlaubt sein, diese Leistung an Isaack Kahn, welcher in diesem Vergleiche
zu lassen, wenn eine anderige Abfindung durch Geld nicht erfolgen
sollte;

In Sachen dass Isaack Kahn, welcher in diesem Vergleiche sowohl in eigenen
Namen wie auch als Gläubiger des Advocaten Endorsant Sahler erscheint,
2. dasselbe die erhobene Appellation v. Berufung) v. Verfügung als unzu-
lässig und ungegründet bestimmt hatte, das vorerwähnte Protokoll vom
23. Mai 1851. mittelst Appellation umfasst;

Dass durch diese Appellation die Vollziehung dieses Protokolls gehindert
wurde, v. da durch dasselbe zur Vornahme eine Handlung angeordnet
sind gewesen ist bis durch die Appellationsinstanz über die
eingelegte Berufung entschieden wäre;

Dass dieser Kahn die dem Advocaten Sahler gegebene Frist von 6 Wochen
nicht erfüllen konnte, weil wenn er den angefochtenen Protokoll in dieser
Beziehung Genüge geleistet, er dasselbe bezüglich der Protokollirung
vorbehalt hätte, und dieser Zurücksetzung geworden wäre, dasselbe
mittelst Appellation angefochten;

Dass durch Protokoll des k. Appellationsgerichts v. 7. April 1853.
die Berufung genommen wurde, dass mit der Zustellung dieses Protokolls
an den Appellaten das Protokoll des k. Landgerichts Frankenthal
v. 23. Mai 1851. erst wieder in Wirksamkeit tritt, v. die durch dasselbe
gestattete Frist von 6 Wochen zu laufen beginnt;

Dass Appellant Kahn seinerseits durch Act vom 12. Juni 1852. den Ap-
pellaten vorladen liess, dass er als Gläubiger des Advocaten Endorsant
Sahler bereit sei, zur Behandlung der beigesetzten Protokolle des

Pfarrungsakte v. 19. April 1852. 2. der durch erfolgten Immobilien, die Erfüllung der den Andreas Pfeiffer'schen Eheleuten obliegenden Verbindlichkeiten zu übernehmen, resp. für die Erfüllung derselben Sorge zu tragen, somit entweder selbst die Erfüllung Verbindlichkeiten übernehmen und erfüllen, oder aber falls die Eheleute Matthäus Fahler dieselbe zu ihrer Zufriedenheit nicht erfüllen sollten, einen Bürgen und Fürsprecher beizuschaffen, welcher die noch restirenden Feld- und Fuhrlohn-pflichtigen Arbeiten zu seiner Entlastung verrichten wird, wozu er vorläufig den Michael Hörz verpflichtet, Arbeitsmann in Fischbach ist, verpflichtet, daß er auch bereit sein, denselben täglich in Kost den Lohn von 60 Kr. zu bezahlen, 3. mittelst dieser Summe die nöthigen Feldarbeiten selbst zu besorgen;

In Erw. daß der erste Punkt dieses Urtheils auf den Grund verworfen, weil das Protokoll v. 23. Mai 1851. den Eheleuten Andreas Pfeiffer gegenüber rechtskräftig geworden, 2. die Klage laut Act des k. Appellationsgerichts v. 7. April 1852. auch den Fiscus gegenüber zurückgenommen sein;

Daß aber, wie schon erwähnt, durch die von Seiten des Fiscus gegen das Protokoll v. 23. Mai 1851. vorgebrachte Einrede, dieses Protokoll in seiner Wirkung suspendirt worden, 2. die darin verfügte Frist von 6 Monaten nicht vor zu laufen beginnen, bis das Protokoll des Appellationsgerichts vorliegt war;

Daß daraus, daß die Eheleute Andreas Pfeiffer das Protokoll v. 23. Mai 1851. in Rechtskraft übergehen lassen, den Appellaten Fiscus, welcher wegen desselben Klage sich im Vergleiche befand, kein Recht gibt, dasselbe zu kassiren, 2. es dieser jedenfalls gültig war, das Fiscalische Eheleuten zu wissen, zumal es sich noch in günstiger Frist befand;

Daß zudem, selbst wenn die Protokolle nicht definitiv rechtskräftig geworden wäre, die Erfüllung der den Andreas Pfeiffer'schen Eheleuten obliegenden Verbindlichkeiten von diesen, wie von ihren Gläubigern vorgenommen werden, 2. dadurch die Protokolle bestätigt werden konnte, indem die Frist von 6 Monaten hinreichend als Zeitraum in dem Protokoll verlangt, 2. um ihre Wirksamkeit allenfalls geltend gemacht werden ist;

Daß daher der erste Punkt mit Recht die Protokolle der Pfändung aufgehoben und 2. das Anerbieten des Appellanten als ungültig verworfen hat, indem die Appellaten vernünftigerweise kein anderes Interesse haben können, als daß die ihnen zugewiesene übernommen und Verbindlichkeiten erfüllt werden, 2. sie sich auf keinen dritten Bürgen berufen dürfen;

In Erw. daß in dem Pfändungsakte v. 19. April 1852. nebst der Appellaten eine Schätzung über ihren Bedarf vorgenommen, 2. verlangt hatten, daß ihnen zugetheilt 6 Hüterlose an Werth inwendig ihnen 2. daß dafür 6 Stück am Herausgabe gelassen sei, dem Ansuchen Fahler, 2. den Appellaten verbleibe Hausstücke in den Lungen Essen 2. in der Pfandgemach, in Form einer Küche und von der Collation bestimmter Pfändung ist verlangt, 2. dabei bestimmt wurde, daß vorläufig bei künftiger altherkömmlicher Brennholzabtheilung 200 Kl. zu altherkömmlichen Maße zu conferiren habe, mit geschehenen Ihnen verfahren;

Daß 2. die Appellaten am 3. April 1852 vor Notär Käser in freundschaftlicher Schlussstellung über ihren Bedarf vereinbaren, wobei Andreas Pfeiffer den Ausfang zwei Acker 2 Acker als Zinsfrucht in Anrechnung bringen lassen müsste, 2. dafür sie 163 Kl. Holz zu erhalten hatten, so zugesichert worden, daß weiters vorgesehene 200 Kl. begriffen werden, wo die Eheleute 2. ihren Knab zu begehren, welche Zusicherung vor auch nicht gehalten hat;

Daß da seines Andreas Pfeiffer das Regierungsamt dieser beiden Acker auf Anweisung der Appellaten begehrt hat, 2. diese sie dafür nicht für den verlangten Preis 2. für Letztern zugestehen wollen, sie jedenfalls nicht zahlen, die Exekution der Pfändung bezüglich dieser beiden Acker zu vollziehen sei;

Daß dann auch der erste Punkt dieser beiden Acker von der Exekution nicht ausgenommen hat, die Appellaten somit jedenfalls in dieser Beziehung zu rechtskräftig erscheint.

K. d. H.

Gestalten ist dem k. Appellationsgerichte, mittelst Rescripts vom 29. Mai 1852. Protokoll den Appellaten Käser Urkunde zu erfolgen, daß er sich mittelst Act hiesige vom 12. Juni 1852. erbeten hat, 2. sich wiederholt erbietet, die den Andreas Pfeiffer'schen Eheleuten in Pfändungsakte v. 19. April 1852. auferlegten Verbindlichkeiten zu übernehmen, resp. für die Erfüllung derselben in der Art Sorge zu tragen, daß er entweder selbst über einen solventen Bürgen und der Gemeinde sich genügsam bezeichnet, der wenn die Appellaten zu ihrer Zufriedenheit nicht erfüllen sollten, einen Bürgen und Fürsprecher beizuschaffen, welcher die noch restirenden Feld- und Fuhrlohn-pflichtigen Arbeiten zu seiner Entlastung verrichten wird, wozu er vorläufig den Michael Hörz

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

Actum

für Mathäus Sahler, Gutsbesitzer, und dessen Ehefrau Elisabetha Weilbrenner, beide in Büchenbronn wohnhaft, Appellaten

gegen

1., Ignaz Kuhn, Handelsmann in Pforzheim wohnhaft,
2., Andreas Sahler, Oekonom in Büchenbronn wohnhaft, und dessen Ehefrau, Elisabetha Elisabetha Becker, allda wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des Hr. Bezirksamts in Pforzheim vom 19t. November 1852, durch Anwalt Keller vertreten.

S. S., daß die Namen der obsiegenden Andreas Sahler, welche während der ganzen Instanz in erster Linie einen Anwalt handelt haben und gegen welche das Urtheil des ersten Richters vom 23 Mai 1851 schon rechtskräftig zu Recht erkannt worden ist, offenbar aus mißverständlichen von Feder Füßen und Zeilen in dem Appellate vom 20ten Januar 1853 mit einverfasst worden, da der obsiegende Andreas Sahler ja schon am 25t. September 1850 auf Berufung seines Vaters einen Tod hinter sich hat und seither nicht mehr vorhanden ist, dessen Ehefrau aber, welche mit ihren Kindern bei den Appellaten wohnt und von ihnen ernährt wird, anwesend ist, diesen Appellanten Kuhn anzuweisen, der ihnen ihnen ausgeworfene Früchte und Güter zwei Tage vor seiner Übernahme an einen Drittmann und - die Früchte rechtlich separirte - das Urtheil a quo festsetzt - mit Verletzung über 7/12 abgeschnitten hat.

Desshalber der Kuhn der eigentliche und einzige Appellant ist.

S. S., daß die Ausführung des Appellanten Kuhn grösstentheils richtig sind, so wie den obsiegenden Andreas Sahler die Rechtskraft des Urtheils vom 23 Mai 1851 entgegen entgegen.

S. S. nemlich, daß dessen Anwalt in der Sitzung vom 23ten des Monats Februar 1851 entstandenen Differenzen die obsiegende Andreas Sahler dagegen in dem Erkenntnisse vom 19t. April 1852 abgenommenen Leistungen in meinem Vortrag vorgetragen;

daß wenn man jetzt annehmen will, daß Andreas den von dem Schuldner wegen Nichterfüllung der Leistungen auf den Grund der §§ 953 u. 954 Cod. civ. erhobenen Incidentalpunkt

i Mz. 53.

Actum

für Mathäus Sahler, Gutsbesitzer, und dessen Ehefrau Elisabetha Weilbrenner, beide in Büchenbronn wohnhaft, Appellaten

gegen

1., Ignaz Kuhn, Handelsmann in Pforzheim wohnhaft,
2., Andreas Sahler, Oekonom in Büchenbronn wohnhaft, und dessen Ehefrau, Elisabetha Elisabetha Becker, allda wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des Hr. Bezirksamts in Pforzheim vom 19t. November 1852, durch Anwalt Keller vertreten.

S. S., daß die Namen der obsiegenden Andreas Sahler, welche während der ganzen Instanz in erster Linie einen Anwalt handelt haben und gegen welche das Urtheil des ersten Richters vom 23 Mai 1851 schon rechtskräftig zu Recht erkannt worden ist, offenbar aus mißverständlichen von Feder Füßen und Zeilen in dem Appellate vom 20ten Januar 1853 mit einverfasst worden, da der obsiegende Andreas Sahler ja schon am 25t. September 1850 auf Berufung seines Vaters einen Tod hinter sich hat und seither nicht mehr vorhanden ist, dessen Ehefrau aber, welche mit ihren Kindern bei den Appellaten wohnt und von ihnen ernährt wird, anwesend ist, diesen Appellanten Kuhn anzuweisen, der ihnen ihnen ausgeworfene Früchte und Güter zwei Tage vor seiner Übernahme an einen Drittmann und - die Früchte rechtlich separirte - das Urtheil a quo festsetzt - mit Verletzung über 7/12 abgeschnitten hat.

Desshalber der Kuhn der eigentliche und einzige Appellant ist.

S. S., daß die Ausführung des Appellanten Kuhn grösstentheils richtig sind, so wie den obsiegenden Andreas Sahler die Rechtskraft des Urtheils vom 23 Mai 1851 entgegen entgegen.

S. S. nemlich, daß dessen Anwalt in der Sitzung vom 23ten des Monats Februar 1851 entstandenen Differenzen die obsiegende Andreas Sahler dagegen in dem Erkenntnisse vom 19t. April 1852 abgenommenen Leistungen in meinem Vortrag vorgetragen;

daß wenn man jetzt annehmen will, daß Andreas den von dem Schuldner wegen Nichterfüllung der Leistungen auf den Grund der §§ 953 u. 954 Cod. civ. erhobenen Incidentalpunkt

festzustellen vorgeschlagen hat, und abermalen vorschlägt: ihm Frauen Gelegenheit zu verschaffen, daß er bereit sei, den Appellaten jederzeit einen Betrag von fünfzig Gulden zu verstellen, damit sie mittelst dieser Summe den nöthigen Geld zu übrigen Gebäuden selbst verrichten lassen können, oder aber den einzigen Betrag, welchen Experten festgesetzt worden, sofort den Appellaten nach zu geben sich binnen 14 Tagen von Insinuation des Erkenntnisses über die Annahme oder andern dieses Vorschlags zu erklären;

Demzufolge die Klage auf Rechtskraft der Urtheilung vom 19. April 1852 abzuweisen, die Appellanten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Früchte aber der Vorfechtung zu verweisen.

Dabei: jedenfalls die Rechtskraftklage bezüglich der beiden streitigen Grundstücke zu verweisen, die Appellanten gleichfalls zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Beschreibung der Grundstücke.

1. Sect. D. N: 505. 182. Ruthen oder 31. Ruthen 21 Centen Acker in den langen Lissen, zwischen Matthäus Roob und Daniel Kirchhof.
2. Dasselbe Sect. C. N: 772. 40. Ruthen oder 7 Ruthen 15 Centen Acker in der Bundgrasmatten zwischen Johannes Lang und Gemeindegut.

v. R. pl. i Mürz 1853

Kuhn

klagten dem Gemeinde die Ersatzpflicht zuerkannt, in analoger Anwendung des Art: 1384 Cod. civ. vermöge Ausspruches der Resolution dem Re-
vocationsbeklagten erst eine kurze Frist zur Feststellung seiner Verbindlichkeiten zu bewilligen, - demnach schon zur Fassung des Be-
schlusses des Rathes vom 23 Mai 1851 die Verpflichtung des Gemeinderathes, das das Gesetz von dieser Ersatzpflicht zur keinen Gebrauch machen, sondern sofort die Resolution vollziehen sollen;

Daß gleichwohl in diesem Rathsbeschlusse den mitbeschuldigten Gemeinderath Fahler erst eine Frist von sechs Wochen zur Feststellung dieser Verbindlichkeiten gegeben wurde, um für die Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten Sorge zu tragen, - das hierdurch von der Vollstreckung der Resolution aufgehalten wurde;

T. S., daß dieser Rathsbeschluß den Gemeinderath Fahler schon vom 11 Juli 1851 zugefertigt wurde;

Daß diese hiergegen keine Beschwerde eingereichen haben, obschon gegenüber der Rathsbeschluß schon längst rechtskräftig geworden ist;

Daß endlich selbst für die Feststellung derjenigen Verbindlichkeiten, welche ihm die fristgewährende Frist einzuräumen war, genügende Anhaltspunkte bis heute nicht hat beigebracht werden können, so daß somit die Ansprüche der Appellaten seitdem gegenstandslos geworden sind, nachdem nunmehr das Gesetz die rechtskräftige Verpflichtung erworbenen Rechte nach gesetzlichen Vorschrift der Resolution nicht weiter streitig gemacht werden kann.

T. S., daß zuletzt Appellant Kuhn, qua Gemeinderathsmitglied des Andreas Fahler, gegen das Urtheil vom 23 Mai 1851 die Berufung eingelegt und dasselbe damit alle möglichen Konsequenzen zu Lasten Fahlers gezogen hat;

Daß aber durch das Arrêt des Königl. Appellationsgerichtshofes vom 9ten April 1852 alle diese Exceptionen verworfen worden und das Urtheil erster Instanz seinem ganzen Inhalte nach bestätigt worden ist, indem dieses Urtheil nachgewiesener Maßen gegenüber dem Appellanten Kuhn in Rechtskraft übergegangen, folglich auch die Nichtigkeit des Antrages der Resolution in Sinne dieses Urtheiles rechtskräftig vor den Instanzen entschieden ist.

T. S., daß von dem Appellanten Kuhn durch seinen bestellten Anwalt ad acta vom 12 Juny 1852 neuerdings Anerbieten betreffend, wovon dieser sich jetzt ex post bereit erklärte, die den Gemeinderath Andreas Fahler obliegenden Verbindlichkeiten für die Zukunft selbst zu erfüllen, - statt der ersten Antrag dieses Anwalt
V. p. p. 1. Juny 1852 Kuhn
nicht mehr gewürdigt werden konnte;

1., weil dieses Anerbieten, wenn es selbst von den Andreas Fahler'schen Gemeinderathsmitgliedern hätte angenommen werden können, bereits verspätet war, daher nicht mehr berücksichtigt werden durfte; weil es überdies

2., inefficient war, indem es die Aufforderung für die verfallenen Leistungen nicht umfaßte;

3., weil das Urtheil vom 23 Mai 1851 rechtskräftig über den Gemeinderath Andreas Fahler, nicht aber über den Appellanten Kuhn die fristgewährende Frist für Feststellung jener Verbindlichkeiten bewilligt und das Arrêt vom 9t. April 1852 dasselbe bestätigt, indem es bei der fristgewährenden Frist für den Gemeinderath Andreas Fahler, welche schon am 11ten Juli 1851 zu laufen anfing, daher zur Zeit bereits das appellatorial gerichtlichen Urtheiles längst abgelaufen war, sein Bewenden haben muß; endlich

4., weil auf den Appellanten rechtlich gar nicht zugenommen war, den kann, an der Stelle jenes Beamten, den Appellanten Kuhn oder sonst eine fremde dritte Person für den Lauf jener Verbindlichkeiten verpflichten, indem ihnen hierzu keine Garantie für eine reichhaltige, gute und pünktliche Verrichtung dieser Arbeiten gegeben wäre, welche dieselben für die Zukunft durch eine solche Übernahme allen möglichen Chicanen auf's Neue ausgesetzt bleiben, sie dann immer wieder zu neuen Klagen auf neuen Vergehungen gegen Kuhn ihre Zuflucht nehmen und sich hierdurch lediglich der Folgen ihres Ungehorsams gegen das Urtheil entziehen könnten, - was offenbar in dem gestellten Wiederspruche mit der, der Vollstreckung zu Grunde liegenden Intentionen stehen würde, wonach die Appellaten diese Arbeiten nach jener gesetzmäßigen Anordnung von ihrem Amte und nur von diesem vollzogen wissen wollten.

A. d. G.

Gestellt wider Königl. Appellationsgerichtes, die angelegte Strafe zu verwerfen mit Kostenfolge und Taxe.

V. p. p. 9. Febr. 53 Kuhn G. Faber

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

No 4154. Obmeistern No 13393.

In Betreff der Erben von Johanny Dietz, von Mittelbrunn, Amts I. die Regierungsvormünder von Carl Dietz, im Leben Ackerer zu Mittelbrunn, als 1, Anna Barbara Dietz, Wittwen von Jacob Renner III, im Leben Ackerer in Mittelbrunn, hinterlassen alleine vormundschaftlich; 2, Maria Catharina Dietz, Ehefrau von Philipp Heinrich Renner I, Ackerer, und Letztern, dem ehelichen Beischlafe mit Hinterlassung Leibes Frucht, wovon, beide zu Mittelbrunn wohnhaft, II. die Regierungsvormünder von Maria Catharina Dietz, im Leben Ehefrau des verlebten Ackerers Johanny Schad, als: 1, Philipp Schad Ackerer, 2, Baltzarus Schad, Ehefrau von Jacob Dreistler, Ackerer, und Letztern, alle in Mittelbrunn wohnhaft; III. die Regierungsvormünder von Anna Maria Dietz, im Leben Ehefrau des ehemahligen verstorbenen Georg Adam Becker, Leinweber von zu Mittelbrunn, als: 1, Carl Becker, Ackerer, 2, Adam Becker, Ackerer, 3, die Regierungsvormünder von Johann Becker, Leinweber Ackerer zu Mittelbrunn, als: a, Peter Becker, Leinweber, b, Anna Barbara Becker, ledig, ohne Gewerb, c, Jacob Becker, Schuhmacher, d, Anna Elisabetha Becker, Dienstmagd alle in Mittelbrunn wohnhaft, e, Catharina Elisabetha Becker, Ehefrau von Michael Weigel, Leinweber, mit Letztern, beide in Rheingönheim wohnhaft, 4, die Regierungsvormünder der in Mittelbrunn verlebten Maria Catharina Becker, im Leben Ehefrau von Georg Ludwig Günther, Ackerer in Mittelbrunn, als: Catharina Barbara Günther, Ehefrau von Andreas Schneider, Ackerer, und Letztern, beide in Mittelbrunn wohnhaft; IV. die Regierungsvormünder von Christina Dietz, minderjährige Ehefrau des verlebten Adam Lemmert von Mittelbrunn, als: 1, Johann Lemmert, Ackerer in Hochstein wohnhaft, 2, Philipp Jacob Lemmert, Leinweber in Mittelbrunn wohnhaft, 3, die oben sub III, 3, a big e genannten Erben von Margaretha Elisabetha Lemmert, Wittwen von Johannes Becker, abgenannt, 4, die Erben von Catharina Elisabetha Lemmert, Wittwen des Ackerers Philipp Jacob Lützel von Rheinhausen, als: a, Johann Lützel,

Ackerer in Rüssfurth verehelicht, 6, Hermann Lützel, Einwohner allda, 7, Catharina Barbara Lützel, Dienstmagd in Mühlhausen, 8, Elisabetha Lützel, Dienstmagd allda, 9, Catharina Lützel, Tochter des Verstorbenen Johann Becker, und Letztern, beide in Rüssfurth verehelicht, 10, Anna Maria Lützel, Tochter des Verstorbenen, Hans Jacob Becker, und Letztern, beide in Mühlhausen verehelicht;

Ferner

1, Philipp Heinrich Lemmert, Ackerer in Mühlhausen, als Curator und der minderjährigen Catharina Becker, Tochter der verstorbenen Eheleute Johann Becker und Margaretha Elisabetha Lemmert von Mühlhausen; 2, Conrad Herrmann, Ackerer in Mühlhausen, als Curator und der minderjährigen Tochter Adam Herrmann, dieselbe als Erbin ihrer verstorbenen Mutter Anna Maria Becker, und 3, Philipp Schad, Appellanten von einem Urtheile des Landgerichts Zwingenberg in Lautenschlag vom 9. Juni 1832, wider den Hans Adam Fulda,

Appellanten in Müllerschad, als Erbe von Valentin Schad, -

Jenen

1, Maria Elisabetha Hanbrich, Ackersfrau in Hoppenheim verehelicht, Mittels Vollmacht des Inhalts vom 2ten Februar laufenden Jahres ihres Ehemanns Michael Böhm, Ackersmann zu Mühlhausen, 2, Michael Böhm, Ackerer in Hoppenheim, 3, Maria Böhm mit ihrem Ehemann Heinrich Noll, Oeconom, beide allhier wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Peter Neukirchen.

Anwalt Fulda trug Namens an: es gefallen zu lassen, daß Appellantin gegen, mittels Vorkommniß der allgemeinen Erbtheilung, der zwischen Johann Leuchtenring in Hoppenheim vom 19. Novbr 1831 die Immobilien zu verpfänden, die Partheien zur Vergrößerung und Rectification dieser Theilung sowie der Liquidation vom 15. Dec. bis zum 23. April 1831 vor den Notär zu Zwingenberg vorzunehmen, denselben aufzugeben, die in dem obigen Vertrage der Appellaten, vorkommenden und nachgewiesenen Verschiedenheiten mit Rücksetzungen zu berichtigen, resp. zu vergüten, insbesondere:

1, bei der Rechnung pro 1832 die von dem Verstorbenen der Catharina Böhm auf die Mittlere Böhm mit der Vorsteherin Anna Barbara Dietz stattlandene Auseinandersetzung zum Theile der Catharina Böhm derselben zugetheilten Liegenschaften und in Abzug zu bringen, sodann die in den Rechnungen pro 1832, 1833 und 1834 bei der erstandenen Lehnwaisen für die Ausgabe der Dietz'schen Güterquantität gemachten Abzüge von f 11. 9 xr, f 15. 24 xr, f 13. 17 xr zu berichtigen, und auf f 21, 31, f 21. 32 xr und f 18. 37 xr zu erhöhen;

2, bei der Rechnung pro 1835: a, die ihr Liquidation zum Vortheile der seligen Elisabetha Böhm dieser zugetheilten Negotien wegzunehmen, und die Hälfte derselben, als der Lehenschaft der Mittlern Böhm, von dem Gesammtbetrag = in Abzug zu bringen; b, den Johann und in den folgenden Posten von der Erbschaft der seligen Elisabetha Böhm, als dem Ehemann, auf Dietz'schen Güterquantität gemachten Abzug von f 26. 27 xr auf den Betrag von f 30. 53 xr zu erhöhen;

3, die zugemessenen Posten zwischen dem Antheile der seligen Böhm wegen ihres Verlassens (25. Oct 1831), hilfsweise auf Rechnung ihrer Großjährigkeit (9 März 1832) zu streichen;

4, bei der Rechnung pro 1840 und die folgenden Posten von der Güterquantität der Elisabetha, der Johann Jacob Dietz'schen Güterquantität gemachten Abzug, wie bei den Posten von Johann, mit f 30. 53 xr per Posten zu machen;

5, bei der Berechnung in Fortsetzung III des zu Gut f 514. 11 xr angenommenen Capitals, wovon den Appellaten die Zinsen und Zinseszinsen seit der 15 Theilung 1831 entrichtet werden müssen, auf die Summe von f 1125. 24 xr zu erhöhen, und demgemäß die Berechnung vorzunehmen; endlich

6, auf, von der in der Adjunctur vom 12. Febr 1851 von den Appellaten angebotenen Theilung im Betrag von f 30. die Zinsen und Zinseszinsen seit dem Theilungsjahr 1826 nachzuvergüten; - die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Urtheilsgebühr zu verordnen.

Armuth Gulden cumulirender Forderungsbetrag
ergiebt: wg Gefahr des Verlustes Verpfändung gewissen,
summarischen Hauptantrag zugestanden, und Dauer
weiterer zu verfügen, daß bei dem vorzunehmenden
Vergleichung der Liquidation vom 15. Dec. laufg 23ten
April 1851 auf noch hinzuzuziehen f 121. 48 xr, welche
der Rubrik der Appellanten Zufolge dag 21 xr,
Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Hohenstaufen vom
23. Februar 1844 der Elisabetha Böhm bei jener
Theilsverhandlung vom 25. October 1831 vag Vorschuß
gegeben hat, von diesen Betrag nun von den, den Böhm
Eheleuten zu ersetzenden Scheidungskosten
in Abzug zu bringen haben, also den Appellanten
mit Fünfzig und Einhalbzig von demselben Betrage
rechnung rückvergütet werden müssen.

Anmerkt: Ebenfalls dahin nun: wg gefahr dem
k. Appellationsgerichte, die Einleitung vag nöthigenfalls
mit Vorgemerkt zu verbinden, mit Anmerkung
ung der Appellanten in Gebührensache und Kosten

Facturum

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Hohenstaufen vom
25. Januar 1843 wurde die Liquidirung und Auseinander-
setzung des Vermögens der Appellantin Wittwe Dietz
und der mit der verstorbenen Johanna Dietz und den resp.
Erben derselben Johann Dietz und den resp. Vormündern
mit. In diesem Vorfahren, in welchem die Mit-
appellaten Gottfried Böhm interessirt waren,
sind über mehrfache Contestationen mehrere
Entscheidungen in erster und 2ter Instanz ergangen
und es ist endlich die Liquidation durch Notar Leuch-
senring vom 12. Febr., 27. März und 23. April 1851
gefertigt worden. Durch Urtheil des selben Be-
zirksgerichts vom 16. Juni 1847 wurde die Theilung
und Auseinandersetzung 1, der Erbmasse von
Michael Böhm von Oggersheim, 2, der ehelichen
Vermögensverhältnisse zwischen ihm und seiner Ehe-
frau, 3, der Erbmasse von Catharina Böhm ver
4, derjenigen von Anna Barbara Dietz vorbehalten.
In diesem Vorfahren fand von Notar Leuchsen-
ring am 19. Novbr 1851 die Liquidation Statt. Da
die Appellanten, gegen diese Auseinandersetzung Beschwerde

DIMENSIONS-STEMPEL Grentzau

Vermögensverzeichniß

die Maria Elisabetha Landrich, Wittwe weiland Mich. Böhm, Ackerer in Oggersheim verheirathet, und Barbara geborene von Johann Dietz, im Leben Ackerer in Mutterstadt, die Ackersfrau in Oggersheim verheirathet und Cons. Appellaten,

gegen

die Erben des Johannes Dietz von Mutterstadt als I die Appellatenten von Jacob Dietz, Taglohn Ackerer in Mutterstadt, als 1, Anna Barbara Dietz, Wittwe von Jakob Bauer II, im Leben Ackerer in Mutterstadt, die Ackersfrau allda verheirathet und cons. Appellaten.

Amt von 29ten März abhin, verwirft die Appellation,
verheißt den Appellaten in die Kosten. - Causa Commune. -

		Gebühren	Auslagen
1, Conclusion		– –	41
2, Relation		– –	4, 40
3, Acta		– –	2. 20
4, Decret		– –	41
5, Ladung		– –	32
6, Ladung 4 Bgl		– –	28
2 Copien 4 Bgl		– –	28
Zustellung		– –	27
7, Vorlegung		07 16	48 – –
8, Protocoll zum Urtheil		18 –	– 32
9, Urtheilstaxe 3 Bgl		47 4	12 – 21
Copie 3 Bgl		– –	21
Zustellung		– –	46
10, Bgl Mundum Abschrift		– –	1. 24
11, Taxe des Vorlegungsmessers		– –	23
12, Do Do Taxe		– –	13
13, Festsetzung bei Liquidirung der Akten		– –	3
14, Taxe der Taxe		– –	20
15, Note		– –	7.
		1121 =	14 47
	Zusammen	1135	47

Speyer den 12ten April 1853.

A. Roth

Acquit über die Summe von fünfhundert dreissig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer ausgestellt.

Herrnbrücken 13 April 1853

Schorbach

N=4154.

Ordnung

DIMENSIONS STEMPEL 14 Kreutzer

Über 1, Maria Elisabetha Hardrich, Ackersfrau in Oggersheim wohnhaft, alleinige rechtliche und gesetzlich verlobte Verwaltung ihres Ehemanns Johann Böhm, Maurer, 2, Maria Dietz, in Leben Handelsfrau zu Mutterstadt wohnhaft, Ehefrau Böhm, Ackerers in Oggersheim, 3, Maria Böhm, mit Beistand ihres Ehemanns Moll, Accessorum, beide Glaubiger in Oggersheim wohnhaft wohnhaft, Appellanten,

gegen

Die Erben der verlebten Johann Dietz, als: 1, die Repräsentanten von Carl Dietz, in Leben Ackerers zu Mutterstadt, als: 1, Anna Barbara Dietz, Wittwe von Jacob Brenner III, in Leben Ackerer in Mutterstadt, für Ackersfrau allein wohnhaft, 2, Maria Catharina Dietz, mit ihrem Ehemann Philipp Heinrich Brenner Ackersmann in Mutterstadt; 2, II. die Repräsentanten von Maria Catharina Dietz, gewesene Ehefrau des verlebten Ackerers Johann Schaad, als: 1, Philipp Schaad Ackerer, 2, Catharina Schaad mit ihrem Ehemann Jacob Dressler, Ackersmann; III. die Repräsentanten von Anna Maria Dietz, in Leben Ehefrau des verlebten Ackerers Georg Adam Becker in Mutterstadt, als: 1, Carl Becker, Ackerer; 2, Adam Becker, Ackerer, 3, die Repräsentanten von Johann Becker, Ackerer in Mutterstadt, als: a, Peter Becker, Einwohner, b, Anna Barbara Becker, ledig und ohne Gewerb, c, Jacob Becker, Taglöhner, d, Anna Elisabetha Becker, ledige Dienstmagd, alle in Mutterstadt wohnhaft, e, Catharina Elisabetha Becker mit ihrem Ehemann Michael Weigel, Einwohner, beide in Oggersheim wohnhaft; 4, die Repräsentanten der in Mutterstadt verlebten Maria Catharina Becker, in Leben Ehefrau von Georg Ludwig Günther, Ackerer allda, als: Catharina Barbara Günther, Ehefrau von Andreas Schneider, Ackerer, mit Beistandschaft ihres Ehemanns selbst, beide in Mutterstadt wohnhaft, IV. die Repräsentanten von Christian Dietz, weiland Ehemann der verlebten

Adam Lemmert, von Mütterstadt, neg 1, Johann Lemmert, Ackerer in Hochstadt; 2, Philipp Jacob Lemmert, Cimmermeister in Mütterstadt verehelicht 3, die oben sub III. 3 a bis e genannten Leben von Margaretha Elisabetha Lemmert, Wittwe von Johann Becker, abwesend. 4, die Leben von Catharina Elisabetha Lemmert, Wittwe des Ackerers Philipp Jacob Lützel, von Hochstadt, als: a, Johann Lützel, Ackerer allda, b, Johann Lützel, Cimmermeister allda, c, Catharina Barbara Lützel, Dienstmagd in Mütterstadt, 2, Elisabetha Lützel, Dienstmagd allda, c, Catharina Lützel, mit dem Johann Johann Bender, Schreiner, beide in Hochstadt, 3, Anna Maria Lützel, mit dem Johann Jacob Becker, Schuhmacher beide in Mütterstadt,

Kläger gegen

1, Philipp Jacob Lemmert, Ackerer in Mütterstadt als Eigenthümer des mit Hypotheken-Arrest belegten Antheils des Johann Becker, Landwirth dahier und Gantbeamten Johann Becker, und Margaretha Elisabetha Lemmert von Mütterstadt, 2, Conrad Hermann, Ackerer in Mütterstadt, als Ehemann seiner mündlich Ehefrau Hermann, dieser Erbe seiner Mutter, Barbara Mütter Anna Maria Günther, Johann Philipp Schad, Ackerer allda in Mütterstadt wohnhaft als Erben der Susanna Schad, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Landau, Urtheil vom 9. Juni 1852.

Gegenstand des Appellanten in Appellata alle Cassationsgründe angeben;

1, es sei nach den Verhandlungen und Eigenthümlichkeit der Theilung, deren Separation beantragt worden nicht ersichtlich, ob und wann die Zuziehung und Abschätzung von den Böhm'schen Schulden bewerkstelligt worden sei, welche die Dietz'schen Eheleute bezahlt haben, und sey auf einem Motive des Urtheils vom 4. Juni 1850 zu ersehen haben;

2, muss seien den Appellanten verschiedene Vergütungen und Abzüge zu gestatten sein, die Hypothekenpflichtigen, welche Wittwe Dietz Jacob verehelicht, und wovon über Josef Michael Böhm

den Kläger und Hypothekenantheil haben, und die Separation aufgehoben und die Partien zur Ratification und Unterzeichnung in den Status zurückversetzt werden müssen.

Der Herr Referent hat die Sache mündlich vorgetragen, und trotz vorherigen Vorladungen, weder von den mit der Liquidation beauftragten Notär, noch für Abhandlung vor dem 1ten Richter zu erscheinen, befand angezeigt zu lassen, die Appellation, sind vorgetragen zu lassen, dann zu appelliren und schriftliche Ausstellungen an dem Liquidations-Geschäfte zu machen, auf Gründe sei, die man machen vor dem Notär und vor dem ersten Richter vorgetragen hat.

Der Herr Vertreter des Königl. Advocaten-Fiscals hat seine Conclusion abgefasst dahin gründend sind;

Daß das vorgetragene Separations-Protokoll vom 9. Juni 1852 lediglich die Ausführung des Urtheils vom 16. Juni 1847 mit verbundene Theilung zum Gegenstand hat;

Daß die von den Appellanten gelten gemachten Punkte gar nicht in diese Theilung hineingehören, sondern in das Liquidations-Protokoll vom 24. Juni 1843 angeordnet wurde und worin die diesfallsigen Entscheidungen namentlich auf das Urtheil v. 4. Juni 1850 vorgegangen sind;

Daß in diesem Liquidations-Protokoll die Liquidation auf Notär Leuchsenring vom 12. Februar bis 23. April 1851 stattgefunden hat, und das Protokoll zeigt, daß der Notär alle Vorgänge und Abänderungen vor sich hat Dietz aufgenommen hat, welche dann die diesfallsigen Entscheidungen schon zur Kenntnis werden mussen;

Daß das Urtheil v. 4. Juni 1850 bezüglich der Zinsvergütung der beiden Theilen eine Entscheidung, sondern nur eine Anordnung in einem Motive enthält, von der Suppositionen vorgesehen, daß

auf resultirende die Dietz'sche Ehegemeinschaft
der Wittwen der Böhm'schen Ehegatten haben;

Es muß aber der ausdrückliche Vorbehalt vorbehalten bleiben, daß die Böhm'schen Gläubiger auf das persönliche Vermögen der Wittwen Böhm und der Böhm'schen Erben bezahlt werden sind, wenn der resolvirte Dietz selbst den Theil von Rest der Klage vom 6. Novbr 1833 anerkannt hat,

Daß übrigens, die Appellaten selbst, und auf Hergott in den Liquidationsprotokollen vom 12. Februar 1851 anerkannt haben, weshalb dann die fürtige Contestation weg absolute ungültig, nichtig, ungrundlos, weg grundlos erscheint.

Sodann, die vorgebrachten weiteren Behauptungen betreffend, daß selbe, bestünden dieselben überhaupt gänzlich aller nicht hierher, sondern in das Hauptliquidationsverfahren gehören würden;

Es war aber der Advokat, sein Anwalt Protokoll zeigt alle die Appellanten weshalb die Contestationen über Einsprüchungen Beurtheilungen und Bescheidungen in Anspruch genommen hat, die Appellanten auf diesen Protokolle genau sich beziehen, weshalb Beschwerde nicht bemessen, und selbst ihnen selbe nach Belieben, wie gesagt, in jenem Verfahren gelten zu machen steht.

Aus diesen Gründen

wurde auf den Appellationen Gründen, die Bestätigung des angefochtenen Urtheils mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten.

v. p. p. g. Z. Fr 53
wurde 28 Febr. pr. pl.

L. Kohn

v. p. pl. 28 Febr. 53

Kostenbestimmung

für die Erben von Johannes Dietz, von Mitterstadt, als: 1, die Repräsentanten von Carl Dietz, im Leben Ackerer zu Mitterstadt, als: 1., Anna Barbara Dietz, Wittwe von Jacob Renner, dem dritten, im Leben Ackerer in Mitterstadt, für Antheilsgebühr verpflegt, 2., Maria Catharina Dietz, Ehefrau von Philipp Heinrich Renner, dem ersten, Ackerer daselbst, der letzteren, der obigen Fürmündschaft und Güterverwaltung beigestanden, beide zu Mitterstadt wohnhaft, II., die Repräsentanten von Maria Catharina Dietz, im Leben Ehefrau des verlebten Johannes Schad, als: 1, Philipp Schad, Ackerer, 2, Salomea Schad, Ehefrau von Jacob Driesler, Ackerer, der letzteren, alle in Mitterstadt wohnhaft, III., die Repräsentanten von Anna Maria Dietz, im Leben Ehefrau des ebenfalls verstorbenen Georg Adam Becker, bei Grundbesitzer in Mitterstadt, als: 1, Carl Becker, Ackerer, 2, Adam Becker, Ackerer, 3, die Repräsentanten von Johann Becker, lebend Ackerer in Mitterstadt, als: a, Peter Becker, Zimmermann, b, Anna Barbara Becker, ledig, abwesend, c, Jacob Becker, Schneider, d, Anna Elisabetha Becker, Dienstmagd, alle in Mitterstadt wohnhaft, e, Catharina Elisabetha Becker, Ehefrau von Michael Weigel, Zimmermann, wohnhaft, beide in Ebersheim wohnhaft, b, die Repräsentanten der in Mitterstadt verlebten Maria Catharina Becker, im Leben Ehefrau von Georg Ludwig Günther, Ackerer in Mitterstadt, als: Catharina Barbara Günther, Ehefrau von Andreas Schneider, Ackerer, der letzteren, beide in Mitterstadt wohnhaft, IV., die Repräsentanten von Christian Dietz, weiland Ehefrau des verlebten Adam Lemmert von Mitterstadt, als: 1, Johann Lemmert, Ackerer in Kisselsweyhaft, 2., Philipp Jacob Lemmert, Zimmermann in Mitterstadt wohnhaft, 3., die oben sub III. 3.a bis c genannten Leben von Margaretha Elisabetha Lemmert, Wittwe von Johannes Becker überlebend, b, die Leben von Catharina Elisabetha Lemmert, Wittwe des Ackerers Philipp Jacob Lützel, von Kisselsweyhaft, als: a, Johann Lützel, Ackerer in Kisselsweyhaft wohnhaft, b, Hieronymus Lützel,

28 Feb. pl.

Anlage

DIE TAXIS-STEMPEL
14
Kreutzer

Lemmerz alda; c., Catharine Barbara Lätzel, Kinder; mayer in Mätterstadt, d., Elisabetha Lätzel, Kinstmayer alda; e., Catharine Lätzel, Ehefrau des Heinrich Bender, und Letztern, beide in Mätterstadt wohnhaft; f., Anna Maria Lätzel, Ehefrau des Johannes Jacob Becker, und Letztern, beide in Mätterstadt wohnhaft;

Letztere:

1., Philipp Heinrich Lemmerz Ackerer in Mätterstadt, als Curatormund der minderjährigen Catharine Becker, Tochter der verstorbenen Eheleute Johann Becker und Margaretha Elisabetha Lemmerz von Mätterstadt. 2., Conrad Herrmann, Ackerer in Mätterstadt, als Vormund seiner minderjährigen Johann Adam Herrmann, Kinder alle drei seiner verstorbenen Mutter Anna Maria Günther, und 3., Philipp Schad, Ackermann in Mätterstadt wohnhaft, alle drei von Johann Schad, Appellanten von einem Urtheile des Cyl Bezirks, gerichts in Frankenthal vom 9ten Juny 1852,

gegen

1. Maria Elisabetha Handrich, Wittwe erster Ehe von Michael Bachem, Ackerer in Oggersheim wohnhaft, Wittwe zweiter Ehe von Johann Dietz, im Leben Pächter zu Mutterstadt wohnhaft, für Ackerehren zu Oggersheim wohnhaft. 2., Michael Bachem, Ackerer alda wohnhaft, 3., Maria Bachem, Ehefrau von Heinrich Moll, Taglöhner in Oggersheim wohnhaft, und 4., Letztere selbst, der ehelichen Gemeinschaft und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, vertreten durch Anwalt Petri.

In Sachen, Inhalts der Acten des Cyl Appellationsgerichtshofes vom 4ten Juny 1850 über erhobene, und sämmtlich zwischen den Parteien bestandene Contradictionen schließlich erkannt worden: Es sey für Recht, daß die beiden Vorfälle die streitigen festgestellt werden, und welchen die streitigen Parteien vorgenannte Liquidation und Theilungsgerichtsgerichtsgericht

Zu Art., daß sowohl hieraus sich allein in der Tagsatzung und Verhandlung ergiebt, daß zuerst die erste Lizitation vorher gehalten und für Immobilien gebraucht werden müsse, daß aber die Appellaten die Immobilien der zweiten Lizitation der Theilung vom 19 November 1851 verlangen konnten;

daß sich aber auch aus der Existenz der ersten Lizitation ergiebt, daß dieselbe mehrere gerne Versäumer, Verlängerungen und Verabredungen der Verkäufer zum Nachtheile der Appellaten enthält und daß insbesondere unter N 2 bei der Lizitation der Forderungen der vier Bohmischen Brüder für schuldige Theile ihrer Güter, welche bis zum Todestage des seligen Herrn Dietz (2 Februar 1842) zu 3895 fl 39 xr und in der Ratifikation, Vertheilung II, sogar zu 4218 fl 52 xr berechnet sind, die Berechnung und Ausscheidung der sieben auf die Catharina Bachm gefallenen Antheile, welche Verfügungsweise auch in deren Interesse den Appellaten und den Appellanten zu theilende Realitäten gestorben, für so wenig als in der verworfenen zweiten Lizitation der Theilung vom 19 November 1851 stattgefunden, gleich als ob dieser Antheil bis zum Tode der Catharina Bachm (28 März 1832) den Appellaten nicht ausgefolgt worden;

Zu Art., daß sowohl hiernach allein erhellet, daß die Theilung vom 19 November 1851 unvollständig und unrichtig ist, daher nicht - wie in dem angefochtenen Urtheile geschehen ist - formkräftig werden konnte, sondern die Parteien zur Ergänzung und Berichtigung vor den Richter zurückverwiesen werden müssen.

Zu Art., daß für den Fall, als die erhobene Formkräftigkeit der Theilung nur zufolge der äußerlichen Bestätigung der in dieser Theilung angenommenen ersten Lizitation vom 15 Januar bis 23 April 1851 nicht begründet sein soll - wie dies der Fall zu sein scheint - dann die Appellanten die Ratification dieser Lizitation in folgenden Punkten zu verlangen berechtigt sind:

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Zu N 2 dieser Lizitation.

I^ter Vortheil bei der Rechnung pro 1832.

Zu Art., daß hierin bei am 28 März 1832 erfolgten Tode der Catharina Bachm Erwähnung gethan und von der betreffenden der bürgerlichen Hälfte für die Erbrechte der Mutter Bachm und der Anna Barbara Dietz (Mutter und Verlassenschafter der Theilserben) ~~entsprechenden~~ Abzug genommen ist, weil die in Streitsache befindliche Güter gemeinschaftlich,

FF

und daß nur ein Pleuel in der Rechnung für die folgende Jahre geführt ist;

Zu Art., daß ~~diese~~ nur in gleicher Weise der fürgenommene Antheil der Verstorbenen von dem ganzen Betrage bis zu dem Tage, an dem Capitale selbst, sie betreffend und die seinerzeit die Mutter Bachm, Tochter Anna Barbara Dietz fallenden Güter von dem bis dahin gefundenen Gesammtbetrage in Abzug gebracht werden müßten, dieser Abzug aber nicht genommen, sondern der ganze Betrag in der Rechnung beibehalten und seinen Fortlauf bis Jänner und Juli jeden Jahres weiter berechnet worden, gleich als ob dabei die Mutter Bachm und die Anna Barbara Dietz gar nicht betheiligt wären, - welches eine Verabredung der Appellaten im Betrage von 104 fl nebst allen weiteren Zinsen und Zinseszinsen von dieser Summe ergiebt, wie folgende Berechnung zeigt:

Betrag pro 1831 = 1122. 31.

Verbrauchte von Getreide und Obst
ad 297 fl 22 kr. für 3 Monate = 74. 20.
vom Zehrgeld ad 47 fl 65 xr % = 11. 59.

Gesammtbetrag am 28 März 1832 = 1208. 50.

Hievon 1/4 für Catharina Bachm = 302. 12 1/2.
Hievon 1/4 für ihre Mutter = 75. 23.
und 3/32 für ihre Halbschwester = 28. 27.

Zusammen = 104. 00.

II^ter Vergleicher Vortheil bei der Rechnung pro 1835.

FF
Ad 1834 Jänner Abzug pro 1832 wie in Juli 1833 wieder 15 fl 42 xr, sodann ein Abzug pro 1833 wieder 15 fl 42 xr, sodann ein Abzug pro 1834 wieder 15 fl 42 xr - zusammen 46 fl 26 xr - auf 18 fl 37 xr - auf 13 fl 17 xr - [illegible]

Totalsumme, welche von den künftigen Lehenzinsen abzuziehen war - - - - = 30.53.

Zu Lit. d, Antheilung für die überlebenden Michael Böhm und Maria Bachm müssen 177 fl 44 xr, wie selbe vom Jahre 1835 an bis 1842 in der Berechnung genommen wurden, somit von nur 173 fl 18 xr per Jahr bleiben.

2., Ist nun in dieser Rechnung, wie in der pro 1832 bezüglicher verlebten Catharina Bachm, das Capital des der Elisabetha Bachm bis zu ihrem Tode passiv bleibenden Regresses nicht berücksichtiget und dieser nun nicht der auf die Mutter Böhm, ferner fallende ein Viertheil, welcher die Dietz'sche Hüttengemeinschaft zu genießen hatte, von dem Gesammtregresse in Abzug gebracht, dieser die Appellanten um den ganzen Betrag mit fünf und fünfzig weiter überbürdet sind.

Z. 3., Daß der hier zu umsonst Abzug 155 fl 29 xr betrügt, wenn man den Regreß pro 1834 als approximativen Maßstab annimmt, wie folgende Rechnung zeigt.

Gesammt-Regreß pro 1834 = fl 1865. 55 xr.
Hievon für Elisab. Bachm 1/3 = 621. 58.
Hievon fällt auf Mutter 1/4 = 155. 29.

III^ter Punkt, welcher schon vom Jahre 1832 an in der Berechnung durch die Einrechnung der fünf und fünfzig von dem Antheile der Elisabetha Bachm vorkommt.

Z. 4., Da nun der angenommene rapide Abgang der fünf und fünfzig von der Lehenzinsen der Bachm'schen Güter nur bis zum Ende der Gemeinschaft, also bis zum Eintritte der Großjährigkeit der jüngsten Kinder Bachm oder ihrer Communicanten durch die sie vertreten werden dürfen;
daß aber die Elisabetha Bachm, geboren am 9 März 1811, selbe am 25 October 1831 verschwägert hat und überdieß am 9 März 1832 großjährig wurde;

Z. 5., daß die Elisabetha Bachm, ehevor Dietz, kinderlos am 18 Dezemb. 1834 verstorben ist, zu 1/4 von ihrer Mutter, der Wittwe Bachm beerbt wurde, dieser von jetzt an die Dietz'sche Gütergemeinschaft bis zum Tode von Dietz, dieses Mann, theil ihre Nutznießung zu genießen hatte, welch derselben nicht blos ein Viertheil der Lehenzinse der Güter der Elisabetha Bachm für die Zukunft in Anspruch, sondern auch den Genuß, respective Zinsen derselben für zu ihrem Tode passivirten Regreß (das Capital) zu finden.

Z. 6., daß in dieser Rechnung zwei Personen zum Nachtheile der Appellanten sich vereinigen, welche durch die ganze folgende Rechnung fortlaufen und die Naherbindung der Appellanten über den Zinsen der fünf und fünfzig vorgreifen vorgreifen:
1., Ist die Quote, welche die Dietz'sche Gütergemeinschaft von dem Vermögen der drei verstorbenen Kinder: Catharina Bachm, dann Ehelichen Dietz, und der Elisabetha Böhm, selbst zu genießen hatte, dieser von den künftigen Lehenzinsen der Güter abzuziehen wäre, derselbe nur zu 26 fl 27 xr berechnet, während sie in Wirklichkeit 30 fl 53 xr beträgt, wie folgende Rechnung zeigt;

	fl. xr.
die Gesammt-Lehenzinse für die 4 Böhm'schen Kinder =	204. 11.
hievon für die verstorbene Catharina Böhm 1/4 =	51. 2.
Hievon fällt auf ihre Mutter und an ihren Mann die Dietz'sche Güterzgemeinschaft 1/4 mit . . .	12. 45
Auf die Hälfte ihrer dann Ehelichen Dietz'schen 3/32 =	4. 47
welche am 8 October 1834 verstorben ist, somit den vier ihrer beiden lebenden Eltern und Dietz'schen Güterzgemeinschaft zu genießen 1/2 mit . . .	2. 23.
Zu Gunsten der Reste dieser zwei Verstorbenen =	15. 8
Von den Gesammt-Lehenzinsen ab	204. 11.
abzuziehen diese . . .	15. 8.
Bleiben für die Gesammt-Lehenzinse der Bachm'schen Kinder zusammen . . =	189. 3.
Hievon fällt auf die Elisabetha Böhm 1/3 =	63. 1.
Hievon aber fällt auf ihre Mutter und auf die Dietz'sche Güter-gemeinschaft zu genießen 1/4 mit . . .	15. 45
=	30. 53.

daß selbe mit nur zufällig am Appelate von dem ihr passiv-Antheile der Rezipientin vom ~~[illegible]~~ jüngsthin dem 25 October 1831 resp. 9 März 1832 die Zinsen freiberechnet werden.

IV. der Irrthum in der Berechnung pro 1840

J. S., daß versehentlich in der Berechnung die Einstellung der Interessen der Bachtäter ganz cassirt und excludirt werden muß, da, weil noch den rechtskräftigen Entscheidungen feststeht, daß Appellat Michael Bachm, welcher am 22 September 1838 gestorben ist, von Martini 1839 an die sämmtlichen Bachm'schen Bachgüter in Besitz und Genuß hatte, daher entweder die Bachm'sche Güter-gemeinschaft für keine Entschädigung weiter zu leisten hat,

daß nun aber der Rekurr den jährigen Abzug, welchen er für die oben erwähnten entsprechenden Genußtheile der Bachm'schen Güter-gemeinschaft bisher – in der Berechnung pro 1835 und die folgenden Jahre mit 26 fl 27 kr – genommen hatte, jetzt abermahls exclusive einst, – was eine in die Augen fallende Parteistigkeit bildet, da ja nur mit der Bachm'schen Güter-gemeinschaft ihren Genuß an den Gütern pro rata ungesprochen hatte, zufolge der Berechnung aber sie für nichts bezahlen würde;

so bat, daß dieser der Abzug in dem oben rectificirten Betrage von 30 fl 53 kr für die Jahre bis zum Ende der Berechnung zum Vortheile der Appellaten stattfinden muß.

Zur Fortsetzung III.

V^ter Irrthum:

Zu Entwurf, daß mit dem Inventare über die Bachm'sche Güter-gemeinschaft vom 6 Juli 1827 recultirt und in facto festgestellt, daß die Bachm'sche Gefälle zur Zeit, als die Mutter Bachm mit Dietz verehelichte (15 Juli 1827) mit fünf Gefällen an Früchten im Betrage von 2591 fl 68 kr belegt waren, daß diese Gefällen sämmtlich von dem appel-

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

lantischen schlechter Dietz getilgt wurden, so wie daß die vier Bachm'schen Bachter, nach Abzug der früher den Immobilien verpfändeten Activa, für ihren Antheil der Zahlung der Passiven noch eine Summe von 1640 fl 2 kr zu contribuiren hatten, worüber in dem §1 der Liquidation die Berechnung sich findet.

J. S., daß es sich rechtlich von selbst versteht und in dem angeführten Arrêt des Kgl Appellationsgerichtes vom 4 Juny 1850 im verletzten Motive nur nochmahls wurde, daß die Appellaten beauftragt seien, von den zu ersetzenden Interessen der Bachm'schen Güter allerdings Rücksicht zu der für die Bachm'schen Bachter bestellten Caution abermahls in Abzug zu bringen.

daß nun der Rekurr diese den Appellanten gebührende Zinsenvergütung zum Gegenstande einer besonderen Berechnung in der Fortsetzung III nimmt, allein sicher den Capitalbetrag, welcher diese Zinsenvergütung zu leisten ist, zu niedriger Weise nur zu 514 fl 11 kr – anstatt zu 1125 fl 2 kr angenommen hat, indem er sage zwölf, daß die Zinsen von den Bachm'schen Gefällen vom Jahre 1827, deren Werth in dem Liquidationserkenntniß vom 6 ten November 1833 im Ganzen zu 983 fl 6 kr bewährt ist, pro rata der fünf entsprechenden Antheile der Kinder Bachm an diesen Gütern (welche zum Theil gemeinschaftliches Eigenthum von ihnen und ihrer Mutter waren) diesen selbst und nicht ihrer Mutter zugesprochen, weil diese mit Eingehung der gemischten Ehe den ganzen Nießbrauch am Vermögen ihrer Kinder verwirkt habe;

daß auf diese Art vernünftigung der Rekurrenden Antheil der Bachm'schen Kinder an der fraglichen Forderung berechnet folgte 610 fl 51 kr

diese Hälfte des Erlöses der am 6 December 1827 stattgefundenen Versteigerung eines Theiles der zur Bachm'schen Güter-gemeinschaft gehörigen Immobilien, betragend im Ganzen 1030 fl, fiele mit . . 515. —

Im Ganzen = 1125. 51

diese Summe von den Kindern Bachm'schen Antheile der fraglichen Activen ab . . . 1640. 2

in Abzug brachte und hiernach eben unrichtige Summe mit 514. 11 fand.

In Erl., soßdann nur allein die 515 fl, nicht aber umso die 610 fl 51 kr von dem Pfalbuch-Antheile der Luise Bachem in Abzug kommen dürften, weil somit durch die Urtheile vom 6 November 1833, als die hiernach gebrachte restitutorische Inscription zum Vortheile der Appellaten über die erste Collocation ad 635 fl 52 kr in dem Urtheile der ersten Instanz vom 23 Februar 1844 factisch verfiel, daß die Wittwe Bachem, qua Rückvergütungs-Vormünderin der Luise erster Ehe, das sie gegen sich an der fraglichen Forderung von 1827 anerkannte, dessen implicite diese Forderung durch die Wittwe Bachem zur Einziehung der zweiten Ehe restituirten über den Fortbetrag angenommen ist.

In Erl., daß außerdem und wenn die Nichtperception der fraglichen Forderung zur Zeit der Abschließung der zweiten Ehe, für welche diese Forderung von 14 Dec. 1827 in communaute de biens stipulirt wurde, angenommen werden könnte, - Art. 1395 Cod. civ. nichtig wäre, in diesem Falle dann die fragliche Forderung für den eigenthümlichen Antheil der Wittwe Bachem an den Gütern, herrührend von dem Notar zu einem Betrage von 372 fl 69 kr, qua fungirende Zinsen, in die Dietz'sche Gütergemeinschaft gefallen sein würde, dessen sicher die Wittwe weiteren keinen Ersatz hätte ansprechen können, der Ueberschuß aber mit 610 fl 51 kr ihren Kindern erster Ehe gehört hätte, folglich die ganze Summe von 983 fl mit Verlust der Wittwe Bachem in dem Akte vom 6 Novemb. 1833 hätte zugeschrieben werden müssen, welche Falls dieselbe die allegirte Inscription nicht für Grund dieses Aktes zugesprochenen Gutshaben ad 635 fl 52 kr, zur Zahlung einer Schuld von 347 fl 68 kr mit Zinsen von Vertrage der Dietz hätte verwendet werden müssen.

Daß schon die Verweisung des Notars in dem angefochtenen Urtheile mit jener Inscription stets Zug für die Appellaten zu dem Resultat führt, daß vis-a-vis der Wittwe Bachem die fragliche Forderung, um sie von der Dietz'schen Gütergemeinschaft rückzuschließen, als perceptirt, dagegen gegenüber den Kindern Bachem wieder als nicht perceptirt betrachtet werden soll, - welche Widersprüche die ungerechtfertigte Berufsführung der Appellanten involvirt;

In Erl., daß schon von den Passiven ad 1640 fl 2 kr nur die obigen 515 fl allein in Abzug kommen dürfen, schon den Appellanten von einer Summe von 1125 fl 2 kr die Zinsen zu leisten sind;

In Erl. endlich, daß die von den Appellaten in der Urkunde vom 12 Februar 1851 anerkannte Schuld von den Erben Dietz ad 30 fl nicht blos vom Vortheile der Dietz, sondern wie alle andern Bachem'schen Schulden vom Jahre 1828 an den Appellaten in gleicher Weise, wie die Forderung an Schuld der Appellaten, zu verzinsen ist, daß zwar zufolge der Regeln der Compensation, indem Dietz benutzt war, die Zinsen dieser Forderung an die Bachem'sche Gütergemeinschaft mit den von ihm geschuldeten Zinsen quoad concurrentem summam zu compensiren.

E. J. G.

Gefalle es dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, der fraglichen Schuldung vor Notar Loeschenring in Oppenheim vom 19 November 1851 die Hypothekarität zu versagen, die Inscription zur Erhaltung und Conservirung dieser Schuldung so wie der Liquidation vor dem nämlichen Notare vom 15 Januar bis zum 23 April 1851 vor dem Notar zu nehmen, denselben aufzugeben, die in dem obigen Antrage der Appellaten erörterten und nachgewiesenen Irrthümer, Mängel, Lücken und Auslassungen zu berichtigen, resp. zu ergänzen, insbesondere:

1., bei der Berechnung pro 1832 die von dem Nachlaß der Ehe-Eheleute Bachem auf die Wittwe Bachem und die Tochter Anna Barbara Dietz fallenden Antheile an dem bis zum Tode der Catharine Bachem derselben gehörigen Vermögen zu liquidiren und in Abzug zu bringen; FF

2., bei der Berechnung pro 1835: a, die gleiche Liquidation des

Kaufbeyrische Appellation

sind die Erben von Johannes Dietz
von Mittelstadt, wie sie in dem Hauptver-
lauge aufgeführt sind, Appellanten

gegen

Maria Elisabetha Handrich, Wittwe
1ter Ehe von Michael Bachem und 2ter
Ehe von Johann Dietz, Ackersmann
Beyzaldorf und Consorten, Appellaten.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte,
den gemeinen Gerichtsbescheid zu Recht zu sprechen
und aufrecht zu erhalten, daß bei der vor-
zu nehmenden Theilung der Liegenschaften von
15 Januar bis 23 April 1851 nach vorhandenen
121 fl 48 kr, welche der Rubr. der Appellanten
zufolge der Urtheile des Kgl Bezirksgerichts
in Landau vom 23 Februar 1844 der Elisa-
betha Bachem bei ihrer Verehelichung mit 25 kr
Oct. 1831 als Ausstattung gegeben hat, von diesen
Lasten zu den von den Bachem'schen Kindern
zu übernehmenden Güter-Entrichtungen in Abzug
zu bringen seien oder den Appellanten mit Ein-
schluß dieser auf denselben Vorschußrechnung
auferlegt werden müssen.

G. Gabel

v. p. pl. 28 Febr. 53

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

am Vermögen der Elisabetha Bachem'schen verstorbenen Ehegatte
vorzunehmen und ein Viertheil desselben, als den Erb-Antheil
der Wittwe Bachem, von dem Gesammtbetrage in Abzug zu
bringen; b., den ferneren Theil in der folgenden weiteren von den
Käufern jährlichen Lebenszeit der Güter, als dem Genusse
Antheile der Dietz'schen Güterverwaltungsmasse entsprechend
gemeinen Abzug von 26 fl 2 kr auf den Betrag von 30 fl
53 kr zu erhöhen.

3., die gemachten Zuschüssen von dem Antheile der Elisa-
betha Bachem vom Tage ihrer Verehelichung am (25 Oct. d.
1831) Ehebündnisse vom Tage ihrer Großjährigkeit (9 März
1832) zu streichen;

4., bei der Rechnung pro 1840 und die folgenden Jahre von
den Güterertrags-Quoten den Elisen, den Gemeinderesten der
Dietz'schen Güterverwaltungsmasse entsprechenden Abzug, wie
bei den früheren Jahren, mit 30 fl 53 kr per Jahr zu nehmen;

5., bei der Berechnung in Verfolgung III. Antrag zu 514 fl
11 kr angenommene Capital, wovon den Appellanten die
Zinsen seit dem 15 Juli 1827 vinkuliert
gehalten werden müssen, auf die Summe von 1125 fl 2 kr zu
erhöhen bei demgemäß die Berechnung vorzunehmen, endlich

6., auf den der in der Quotirung vom 12 Februar 1851 von
den Appellaten angemeldeten Posten an Betrag von 30 fl
die Zinsen der Zuschüssen seit dem Jahre 1828 einbezogen;
– die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen und die Rückgabe der Caution zu verord-
nen. –

Ferner sodann die in den Rechnungen pro 1832, 1833 und 1834 bei
den laufenden Verwaltungsposten für die Antheile der Dietz'schen Güter-
gemeinschaft gemachten Abzüge von 11 fl 69 kr, 15 fl 24 kr und
13 fl 17 kr zu bewilligen und auf 25 fl 31 kr, 21 fl 32 kr und 18 fl
37 kr zu erhöhen.

G. Gabel

v. p. p. 31 Jan 53
und 28 Febr. p. pl.
Kurz

v. p. pl. 28 Febr. 53
Kurz

bei diesem Forstbezirke nicht erscheinen werden, so bedarf der Antrag der Appellanten die Homologation derselben. Durch Urtheil sambt. in Einberufungssache vom 16. Juni 1852 wurde die Fällung und Übernahmsverhandlung vom 9. Juni 1852 durch Urtheil aufgehoben, und dem Appellanten seine Abtretung zugemessen, und dem Forstamte Leuchtenring vom 19. Novbr 1851 gestellten Fällung und Einberufung die Homologation verweigert. Gegen dieses Urtheil hat Forstamt Guldenhof die Appellation ergriffen, und verlangt dabei gegen die obige Einberufung im Forst genannten Forstorten wegen vielfachen Contraventionen Einspruch, daß diese auf den Abtretungsort nur provisorisch sein, und dieser dann nicht homologirt werden könne. Die Appellanten stellen die Appellation als unzulässig an, weil Forstamt Guldenhof, obgleich gehörig vorgeladen, nicht zum Urtheil vom 9. Juni 1852 erschienen sei, keine Einwendung erhoben habe, und dieses Urtheil nicht die Natur eines Definitivurtheiles habe, sodann weg gegen Handlungen eingewendet, weil die verlangte Fällung nur Forsten von dem Staat unabhängig sei, das ergriffene Urtheil nur das Lehensherr gegen Lehensmann und Appellanten keine Personen betreffenden gehören dieser vorbrüchten.

Es fragt sich nun

1, ob die ergriffene Einberufung begründet sei? wenn nicht, ob

2, die Berufung verworfen resp. unbegründet zu erklären ist?

L. Lothi

Fünfzig Gulden, Armuth Advocatenamt zu spezifiziren.

L. Lothi

Zustellung.

No 219

Der Satz festgesetzte Stempel von fünf Kreutzer
ist richtig verwendet.

Auf Anordnen des Herrn Peter Arnwald
Advocat von hier habe ich Endes Unterschriebener
Gerichtsdiener gemeldeten Herrn Königlichen Landes-
Justiz Commissär Peter Arnwald
dahier Appellaten
und Gegenwärtigen
Abschrift von vorstehender Appellations-
schrift zu Handen seiner Person Zustellung gethan
Letztere bezeugt.

Zivil 28
Exek 11
Exek 17
46.

E. M. Lauter

Taxirt 18 Kreutzer gemäß Erlaß
vom 6. August 1850. Z. 24 786. Ofen
den 7. Februar 1852. F. B. Gerichtsv.

Walter

No 4153. Civilsitzung No 13348.

DIMENSIONS STEMPEL
14
Kreutzer

In Sachen 1, Barrenwirth Braun, ohne Gewerb, Wittwer der zu Lützenwiesen verlebten Bauer und Gemeinde-Vorsteher Catharina Schiessl; 2. Friedrich Braun, ledig und ohne Gewerb, 3. Johann Georg Braun, Gastwirth, ohne Gewerb, die beiden letzteren Söhne in Altenburg, sämmtlich gegenwärtig in Leipzerlauten vertreten durch Appellantenanwalt Peter Arnwald dahier, Vertheidiger der Klägerin Frau Catharina Braun in Leipzerlauten vom 23. Juni 1852, Klagantwaltes Arnwald Loew,

gegen

Frau Theresia geborne Bauer in Leipzerlauten, Appellatin, Klägerin, Antwaltes Arnwald Peter.

Arnwald Loew bittet um: es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Erkenntnisses die von der Appellatin gegen den Herrn Bürgermeister Fritz Lauter am 15. Januar 1852 aufgestellten verschiedenen Klagepunkte in der Eventualen gegen Johann Georg Braun Senior, Barrenwirth Kaufmann in Altenburg resp. dessen Zahlungsmasse, namentlich gegen die Abweisung und Verbindung der Appellantin auferlegten Contestation als nicht begründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellatin zu den Kosten beider Instanzen, wenn Direction zum Beweise der Eventualen ausgesprochen werden sollte, endlich die Rückgabe der sub Lagis Gerichtsakten zu verordnen.

Arnwald Peter bittet um: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Gerichtskosten.

Factum.

Der Streitpunkt besteht darin, ob

entstellten in dem Erkenntnis a quo, wodurch die Berufung der im ersten Hypothekarverfahren beigetretenen Josefa Braun und Margaretha Braun als dem provisorischen Status massa-Curatel, betreffend die in selben Hypothekarverfahren erhobene Forderung des Ehepaares Braun auf 490 Gulden 73 Centimes oder 229 fl. mit Zug vom 10. Juli 1851 an zuerkannt, die Beiziehung der Curatel zum 3ten Hypothekarverfahren verordnet, und die Contestationskosten mit 16 fl. 48 kr. bestimmt wurden. Dagegen Appellation, welche unter anderen darauf gestützt wird, daß nach den Bestimmungen des Pfälzer Landrechtes zu gerichtlichen Theil des Code Art. 2 der Verordnung vom 14ten Prairial XIII inscribirten Mobiliarrechte, wegen als von dem Hypothekenverfahren, Hypotheken angesehen und daher nicht zu berücksichtigen sei, und das Berufungs Art. 2 der Verordnung vom 4. Ventose XIII die Gültigkeit der Zustellung der Klage selbst als Eigenthum der Appellanten voraussetze. – Beschwerden, die gegen den Appellanten Ehrig als ungültig, Ehrig als ungegründet bestritten wurden.

Es fragt sich: ob die Berufung als ungegründet zurückzuweisen ist?

L. Stelzi

Ferner Loco, Anwalt der Appellanten zu Protokoll.

L. Stelzi

Zustellt:

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

für

den Handelsmann Gustav der Firma Karcher et Weber in Düsseldorf, Appellanten,

an

Margaretha Braun, ohne Gewerb, Wittwe des Landwirthes Johann Braun, mit Gemeindebeistand Ehrig Scheidt, Cons. Appellanten.

nach v. 9. Juli 1853 cons. dem	Gld	Xrl
1, Anwaltsbestellung	—	41.
2, Gebühr	—	4. 40.
3, Rolle	—	2. 20.
4, Memoire	—	41.
5, Aufsatz	—	32.
6, Abschrift	—	7.
7, Vorladung (cfr. 67 Fac.)	16. 48.	
8, Finalkosten 2 Bgl.	4. 12.	14.
Copie 2 Bgl	—	14.
Zustellung	—	46.
9, Aufsatz	—	32.
10, Porto des Vorladungsschreibens	—	22.
11, 3 Postscripta	—	12.
12, Postschein No 800 die Zustellung betreffend	—	10.
13, Porto	—	7.
	21. —	11. 38.
	11. 38.	
Total. =	32. 38.	

Zweibrücken 25. Juli 1853.

L. Stelzi

Nr 3031 Für Mangold niedst in Sachen Braun cc Kaechen & Weber
Zahlt 7 ℔ Zweibrücken 3/16 Januar 1833. pr A. Raubach

4153. 1. subm. pl.

Antrag
für
1) Wenzeslaus Braun, ohne Gewerbe, Wittwer und zu Ruhmerlen wohnhaften Bauer, und Gemeinde Einnehmer Ludwig Schiefl. 2) Friederike Braun, ledig und ohne Gewerb; 3) Johann Heinrich Braun, junior, ohne Gewerb, die beiden Letzteren Kinder in Altenberg, sämmtliche gegenwärtig in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, vertreten durch einen Vorspruch des kgl. bayerischen Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 23ten Juni 1832.

gegen
den Handelsmann unter der Firma Kaechen & Weber in Zweibrücken, Appellirten, vertreten durch Advocat Petri;

In Betreff, daß die Modificationsgesuche der Wittwe Braun Appellaten, welche sich unter der Anschuldigung des gefährlichen Landfriedens vernehmen haben, von den ersten Richtern nicht als Einreden angenommen worden, wie dieß hätte geschehen sollen;

In Betreff, daß die Verfügung ihres Richters durch verschiedene Handlungen, wie dieß ausdrücklich belegt werden kann, übertreten worden;

In Betreff, daß eine Compensation der Ehrenkränkungen nach Maßgabe des art. 2033 Code

civil überfaugt wird, besonders wenn Erbrungen
nicht glaubhaft ist, weil die Hülfte der Akty.
werte abhanden ist, mit Ausnahme der Akty.
Appellanten Ehemann Ehefrau wegen Ver-
schollenen Immobilien zu Salm gehörig sagi.
Akten d.d. Notar Rohr in Oberburg
vom 4ten Ventôse Jahr XIII sagenhaften Inhalt
und ihrer Mutter war;

Ehe Herrn Jamien

Gefalln ist dem kgl. Appellationsgerichte mittelst
Resolution vom ungefertigten Urtheil in der
Appellation gegen die von dem hiesigen Kaufm.
commissär Fitz unterm 15ten Januar 1832 wegen
Akten gravirlichen Akten in Collocation gegen
Johann Heinrich Braun, letzter gegen Ehemann
in Oberburg wegen der Hellmannstein, wo-
wechselt gegen die Annahme und Verordnung der
Appellanten respective Contradictoria mit wie beigemessen
für vorgenommen mit Vorbehaltung der Appellatin zu
der Kosten beider Instanzen, und die Verkündung
der schriftlichen Urtheilsformel zu verordnen.

Frau Victorie Heim zum Thor Eugen Secr.

Hülfe der Formalien wird
vorgenommen wie recht,
rechtlich - Inf. gel. für Raimond Louis
Vollmar

v. p. pber 9.
Ch. Z. 53
Rhb

Nº 4153.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Anklag
für den Handelsmann Jacob Karcher in Weber in Hirschau Kläger,
gegen
1) Heinrich Braun, ledig, Gastwirth in Hirschau,
2) Margaretha Braun, Wittwe des Johann Braun, gewesten Gastwirth in Hirschau,
3) Johann Heinrich Braun, Gastwirth in Hirschau, Beklagte,
wegen Forderung von 23 Gulden 29 Kreuzer,
in K. Landrecht von 23ten Juni 1852.

In Folge des Beschlusses des Rathskammer vom 29ten Mai 1852, welcher die Klage des Klägers für zulässig erklärt, und die Beklagten zur Einlassung in die Hauptsache vor dem K. Landrecht verwiesen hat, wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung der Sache auf Montag den 4ten Ventôse XIII Mittags 9 Uhr vor dem K. Landrecht anberaumt, und zu dieser Verhandlung werden die Beklagten vorgeladen, um zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu bestellen, und zu dieser Tagfahrt: a) zwei Einlassungsschriften, eine mündliche Replik, und eine schriftliche Duplik, eine mündliche Triplik, eine schriftliche Quadruplik, eine mündliche Quintuplik, eine schriftliche Sextuplik, eine mündliche Septuplik, eine schriftliche Octuplik, eine mündliche Nonuplik, eine schriftliche Decuplik, eine mündliche Undecuplik, eine schriftliche Duodecuplik, eine mündliche Tredecuplik, eine schriftliche Quattuordecuplik, eine mündliche Quindecuplik, eine schriftliche Sexdecuplik, eine mündliche Septendecuplik, eine schriftliche Octodecuplik, eine mündliche Novemdecuplik, eine schriftliche Vigesimuplik, eine mündliche Unvigesimuplik, eine schriftliche Duovigesimuplik, eine mündliche Tervigesimuplik, eine schriftliche Quattuorvigesimuplik, eine mündliche Quinvigesimuplik, eine schriftliche Sexvigesimuplik, eine mündliche Septenvigesimuplik, eine schriftliche Octovigesimuplik, eine mündliche Novemvigesimuplik, eine schriftliche Trigesimuplik, eine mündliche Untrigesimuplik, eine schriftliche Duotrigesimuplik, eine mündliche Tretrigesimuplik, eine schriftliche Quattuortrigesimuplik, eine mündliche Quintrigesimuplik, eine schriftliche Sextrigesimuplik, eine mündliche Septentrigesimuplik, eine schriftliche Octotrigesimuplik, eine mündliche Novemtrigesimuplik, eine schriftliche Quadragesimuplik, eine mündliche Unquadragesimuplik, eine schriftliche Duoquadragesimuplik, eine mündliche Trequadragesimuplik, eine schriftliche Quattuorquadragesimuplik, eine mündliche Quinquadragesimuplik, eine schriftliche Sexquadragesimuplik, eine mündliche Septenquadragesimuplik, eine schriftliche Octoquadragesimuplik, eine mündliche Novemquadragesimuplik, eine schriftliche Quinquagesimuplik, eine mündliche Unquinquagesimuplik, eine schriftliche Duoquinquagesimuplik, eine mündliche Trequinquagesimuplik, eine schriftliche Quattuorquinquagesimuplik, eine mündliche Quinquinquagesimuplik, eine schriftliche Sexquinquagesimuplik, eine mündliche Septenquinquagesimuplik, eine schriftliche Octoquinquagesimuplik, eine mündliche Novemquinquagesimuplik, eine schriftliche Sexagesimuplik, eine mündliche Unsexagesimuplik, eine schriftliche Duosexagesimuplik, eine mündliche Tresexagesimuplik, eine schriftliche Quattuorsexagesimuplik, eine mündliche Quinsexagesimuplik, eine schriftliche Sexsexagesimuplik, eine mündliche Septensexagesimuplik, eine schriftliche Octosexagesimuplik, eine mündliche Novemsexagesimuplik, eine schriftliche Septuagesimuplik, eine mündliche Unseptuagesimuplik, eine schriftliche Duoseptuagesimuplik, eine mündliche Treseptuagesimuplik, eine schriftliche Quattuorseptuagesimuplik, eine mündliche Quinseptuagesimuplik, eine schriftliche Sexseptuagesimuplik, eine mündliche Septenseptuagesimuplik, eine schriftliche Octoseptuagesimuplik, eine mündliche Novemseptuagesimuplik, eine schriftliche Octogesimuplik, eine mündliche Unoctogesimuplik, eine schriftliche Duooctogesimuplik, eine mündliche Treoctogesimuplik, eine schriftliche Quattuoroctogesimuplik, eine mündliche Quinoctogesimuplik, eine schriftliche Sexoctogesimuplik, eine mündliche Septenoctogesimuplik, eine schriftliche Octooctogesimuplik, eine mündliche Novemoctogesimuplik, eine schriftliche Nonagesimuplik, eine mündliche Unnonagesimuplik, eine schriftliche Duononagesimuplik, eine mündliche Trenonagesimuplik, eine schriftliche Quattuornonagesimuplik, eine mündliche Quinnonagesimuplik, eine schriftliche Sexnonagesimuplik, eine mündliche Septennonagesimuplik, eine schriftliche Octononagesimuplik, eine mündliche Novemnonagesimuplik, eine schriftliche Centesimuplik, eine mündliche Uncentesimuplik, eine schriftliche Ducentesimuplik, eine mündliche Trecentesimuplik, eine schriftliche Quattuorcentesimuplik, eine mündliche Quincentesimuplik, eine schriftliche Sexcentesimuplik, eine mündliche Septencentesimuplik, eine schriftliche Octocentesimuplik, eine mündliche Novemcentesimuplik, eine schriftliche Millesimuplik, eine mündliche Unmillesimuplik, eine schriftliche Duomillesimuplik, eine mündliche Tremillesimuplik, eine schriftliche Quattuormillesimuplik, eine mündliche Quinmillesimuplik, eine schriftliche Sexmillesimuplik, eine mündliche Septenmillesimuplik, eine schriftliche Octomillesimuplik, eine mündliche Novemmillesimuplik, eine schriftliche Decemmillesimuplik, eine mündliche Undecemmillesimuplik, eine schriftliche Duodecemmillesimuplik, eine mündliche Tredecemmillesimuplik, eine schriftliche Quattuordecemmillesimuplik, eine mündliche Quindecemmillesimuplik, eine schriftliche Sexdecemmillesimuplik, eine mündliche Septendecemmillesimuplik, eine schriftliche Octodecemmillesimuplik, eine mündliche Novemdecemmillesim

bayaßern, wie Oesterreich-Bayaßern, verblieb-
en werden müßte;

Der Bayerische Rath — wie der Akt vom 4 Sept.
1811 — enthält und wird in acte de partage,
und die Immobilien aber so wenig und alters-
wie nur neuen Werthe in die Theilungsmasse
gefallen sind, und Appellanten Ehemänner stets
in allen ihren Handlungen, und besonders
auch in den Weyand'schen Obligations vom
25ten 9bre 1845 ihren Akten als alleinigen
und gesetzlichen Eigenthümern der Immobi-
lien anerkannt haben.

A. I. G.

gefällt wird vom k. Appellationsgerichte die
Entscheidung zu genehmigen sind Gerichtsko-
sten Recht.

A. Lichi

N. p. pl. 97 Bl. 59
Kutz

N. p. pl. 1 Febr. 1856
Kutz

V. 212.

Zustellung.

Im Rechtsstreite Heinrich, durch Rechtsanwalt
dann Beigeordneten Endres
Kraft Auftrages des Herrn Notar Heinrich, Anwalt
für die Gemeindeschuldnerin Ehefrau Karcher z
Weber Eggenstein,
habe ich Gerichtsvollzieher des Großherzoglichen
Bezirksgerichts Karlsruhe an Rechtsanwalt Lauber
als dem Appellationsbeigeordneten der Ehefrau Karcher
und daselbst zugestellt,

dem Herrn Lauber, Anwalt für Margarethe
Braun z Eggenstein, Appellantin, Gemeinde Eggenstein
Abschrift mit diesem Exemplar.

Abschrift von verschiedenen Prozeßakten
an diesen mit einem Akten Beigestellt
Kosten hier 1 fl 30 kr

fl: 38
kr: 30
kr: 46½

Ehe m: Lauber

Nr: 4370. K. eingetragen 2 Gemeinden
Eggenstein 24 Kr. 1853 für 97
Ehe- Chemal Gemeinde

Exp: 2 Mrz

N°. 4152.

Appellaten
in Sachen

N°. 13342.



Heinrich Koch, Müller in Offenheim wohnhaft, Appellaten wie einem Urtheile des Kgl Bezirksgerichts in Landau vom 5t. März 1852, versammelt Gulden weniger,

gegen

Frank Kuhn, Handelsmann in Birkenheim wohnhaft, Appellanten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Gulden beim Gericht an: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte, mittelst Kassirung des angefochtenen Urtheils der von dem Appellaten dem Appellanten in erster Instanz deferirten Satisfaktionseid als ebenso zulässig wie relevant zu erklären, sofort dem Appellanten die bezeichnete Urkunde zu entziehen, daß er dem Appellanten der sie more judaico weiter deferirt: "oder im registrirten Kaufe vom 20t. Januar 1851 angegebenen Zeit nachgelassen Frist der wesse nur, oder ob nicht "einmahl Appellaten Verkäufern als Freie selbsten "bei erfreiner wirklicher Lieferung, als den angegebenen, "und welchen der oder welchem Zahl beglichen hat;" die Parteien zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz verweisen und den Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, auf Rekursweise über die Kosten erster Instanz dem ersten Richter zu reserviren und die Kaution der Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Petri conkludirte: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellat Kuhn hat, seiner Angabe zufolge, unterm 20t. Januar 1851 von dem Gelehrten Jacob Abels und Elisabetha Hettinger in Blumenheim ein Grundstück Blumenheimer Zunahl um 300 fl gekauft, worauf dem Appellanten Hypothekarrechte in Folge eines Hypothekenbriefes des Kgl Landcommissariats in Durkheim vom 26t April

1848 zustehen. Appellat beantragte, um das Grundstück von den Hypothekenlasten zu befreien, das Kaufprotokoll verfassen zu lassen und dasselbe in das Hypothekenregister einverleiben zu lassen. Appellant widersprach, unterschrieb unterm 23 Januar 1851 das Protokoll und unterm 22 März 1851 den inscribirten Hypothekenschein, worunter auch Appellant Koch, die Zustellung im Sinne des Art. 2183 Cod. civ. ansuchte, wobei er sich bereit erklärte, den im Kaufacte angegebenen Kaufpreis von 300 fl. nur zum Range, jedoch ohne Zinsen, auf der Halle zu bezahlen. Unterm 28. & 29. April 1851 klagt Appellant dem Appellaten, seinen Verkäufern, Thalamus Abeel, ein mandatum de Wasserabet finnificiren, dabei erklärend, daß er diese nur, um jeden allfälligen Nachtheil nicht zu versäumen, mache und sofort das eingeleitete Expropriationsverfahren als nichtig angesehen werde, weil in der genommenen Zustellung ein Theil des Kaufpreises verschwiegen worden sei. Laut Urtheil vom 4 Dezember 1851 erhob Appellant auf wirklich gegen den Appellaten die klagte auf Vernichtung des eingeleiteten Expropriationsverfahrens, dieweil gestützt, daß der Kaufpreis, um welchen Appellat das streitige Grundstück erworben habe, ein viel höherer sei, als ihn Appellant angegeben habe und der Kaufact besage, indem darin ein Theil des Kaufpreises verschwiegen sei. Bei der Verhandlung über die Sache exceptirte Appellant dem Appellaten sein in erster Instanz den nämlichen obigen Antrag verschlossen hat. Appellat bestritt die ihm zugemuthete Verschweigung eines Theils des Kaufpreises als unwahr und eben so den ihm hierüber zugeschobenen Eid als in dieser Instanz unzulässig und irrelevant, weil das Gesetz eine summarische Nichtigkeit nicht kenne; überdieß der Hypothekargläubiger, dem die angegebene Zeit zu gering erscheine, ein Wasserabet nehmen könne, sein Recht die behauptete Verschweigung Dritter beweisen zu dürfen; endlich diese Frage nicht bei der Verhandlung des Kaufes, falls kein Wasserabet stattfinde, am Platze sei, – wo denn allenfalls die

Gläubiger berechtigt seien, dem Appellaten über die angeblichen Verschweigungen den Eid zuzuschieben, während heute bei dieser Instanz eine solche Eidesschiebung unzulässig und unstatthaft erscheine.

Appellant bekämpfte alle diese Einwendungen und beharrte auf dem Briefe und Inhalte des ganzen klägerischen Vorbringens, wie er dasselbe auch heute bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht wiederholt, wenn die Angabe des wahren Kaufpreises allen wesentlichen Erfordernissen Genüge leiste und seinen Grund die Aufhebung des den Gläubigern zustehenden Rechtes der Wasserabet absage.

Das Urtheil vom 5. März 1852 adoptirte jenes des Bezirksgerichtes in Hinsicht auf die von dem Appellaten gegen die Eidesschiebung vorgebrachten Gründe, erklärt die zugeschobenen Eide als in dieser Instanz irrelevant und wies die von dem Appellanten erhobene Klage ab und verurtheilte denselben in die Kosten.

Es kommen zur Prüfung: Es fragt sich:

1., ob der von dem Appellanten dem Appellaten schon in erster Instanz deferirte Eid nicht mit Beweis als irrelevant erklärt wurde? Wenn dieß der Fall ist:

2., ob dieser nicht nöthig sei, für so erkannt und weiter in der Sache zu entscheiden ist?

G. Gulden

Herrn Anwalt Petri zu fertigen.

G. Gulden

No. 330

Zustellung

Am Sechsten des Monats Juni des tausend achthundert fünf und fünfzigsten Jahres

Auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalt des Appellanten Konrad Koch,

habe ich unterfertigter gerichtlicher Landbothe-Gerichtsdiener Endesgefertigter dem dingfesten

Nro 4152

Actum

für Reinhard Roth, Müller in Astheim wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des Tyl Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 5 März 1852

gegen

Isaac Fuchs, Handelsmann in Eisenheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

T. E., daß Appellat ein Purgationsverfahren bezüglich des von ihm durch Act vom 20 Jänner 1851 von den Eheleuten Jacob Mees und Elisabeth Kellner in Mausenheim erkauften Hausantheils eingeleitet und in der den Hypothekargläubigern genehmigten Spezifikation der von ihm zu zahlenden Kaufpreis zu 300 fl angegeben hat;

T. E., daß Appellat das eingeleitete Purgationsverfahren aus dem Grunde als nichtig angreift, weil der wirklich bezahlte Kaufpreis ein viel höherer sei und eine theilweise Verschweigung desselben im Vertrage stattgefunden habe;

T. E., daß Appellant zum Beweise seiner Exceptionen resp. Begründung seiner Nichtigkeitsklage dem Appellaten den Ergänzungseid deferirt hat, welchen der erste Richter mit offenbarem Verstoße als in dieser Instanz unzulässig erklärt hat, da bei einem Purgationsverfahren die Angabe des wahren Preisgrundes der allerwesentlichste Moment bildet und es lediglich von der Größe des Preises im Verhältnisse zum wirklichen Werthe der Immobilie abhängt, ob sich die Hypothekargläubiger zu einem Mehrgebote veranlaßt finden werden oder nicht.

Ad I. C.

Obschon es dem Tyl Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles den von dem Appellanten dem Appellaten in erster Instanz deferirten Ergänzungseid als eben so zulässig wie relevant zu erklären, setzet dem Appellanten die begehrte Urkunde zu ertheilen, daher dem Appellaten den fid mor judaico hierüber aufgetragen hat:

" ob er im registrirten Hause vom 20 Jänner 1851 angegebene

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Fasc 38
Fasc 1
Fasc 1
46"

B: 1591. Registrirt zu Frankenthal am 18 April 1853 f in 07 Bogen
Expedirt. L. Hartard.

Walter

„ und angebotene Beweis der wahren war, oder ob nicht vielmehr Appel-
„ lat der Verkäufer als Beweis der Verwahrlosung einen weiteren
„ Betrag, als den angegebenen, auf welchen der Käufer wirklich Zi-
„ tal bezahlt hat;
die Parteien zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurück-
zuverweisen und den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz
zu verurtheilen, das Erkenntniß über die Kosten erster In-
stanz dem ersten Richter zu reserviren und die Rückgabe der
Geldstrafe zu verordnen.

H. Haldeu

v. p. p. 9. 24 Jn. 53

Kuh

v. p. pl. 25 Jn. 53

Kuh

L. 4152.

Actum

für Johann Koch, Handelsmann in Bis-
pard heim wohnhaft, Appellaten,

gegen

Rein und Koch, Müller in Adolfsheim
wohnhaft, Appellanten, wegen Urtheils d. k.
Bez. Ger. in Feuerbachthal vom 5 März
1852.

In Sachen des vom Appellanten behaupte-
ten, diesem angeblich schon durch ein
Urtheil Betrags, welcher 1000 Frcs
nicht übersteigt, den Appellanten noch
Zins zu bezahlen wohnend;
dass der Vereinfachte Urtheil an-
fand sich durch seine Motive bestätigt.

A. n. G.

gestalten ob etwa d. Appellationsbeschwerde
die Bestrafung zu verweisen sind
Geldstrafe &c. &c. &c.

H. Koch

v. p. p. 9. 24 Jn. 53

Kuh

v. p. pl. 25 Jn. 53 Kuh

Appellat. N.° 4151. N.° 13334.

Anwälte
in Casse

DEPENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Daniel Wolffhuegel, Ackerer in Mörsheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau, als Handelsgerichts gesprochen, vom 28.ten Febr. 1852, durch Anwalt Gulden vertreten

gegen

Georg Bezel, Schiffsmann und Müller, in Hürxheim wohnhaft, Appellaten durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Gulden trägt an, für gesagte dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Rekursurkunde behörig, seinen Urtheil die der Klage des Appellanten entgegengesetzte Einwendung unerwiesen abzuweisen, die Parteien zur Verhandlung über den Hauptpunkt vor den ersten Richter oder vor ein anderes Kgl. Bezirksgericht, als Handelsgerichtsprasid, zu verweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldsumme zu verordnen.

Anwalt Petri trägt an, für gesagten dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Gelds- und Kostenstrafe.

Factum

Appellant behauptet, daß er die ganze Partie Salz, welche er auf dem Clauß'schen Speicher in Landau liegen hatte, circa 100 bis 120 Centner, dem Appellaten, welcher für Schaff Bacher, Müller auf der Lautermühle bei Landau, zu kaufen erklärt haben, um 5 fl 33 xr per Centner in Theil verkauft und verschifft; daß hierbei Appellat, welcher gewohnheitsmäßig den Vaterländer genannt, den Handel zwischen Verkäufer und Käufer vermittelt und für Bachs den Kauf der ganzen Partie um den angegebenen Preis acceptirt habe. Da Bacher nur 100 Centner abholte und bis auf 5 fl ausgezahlt, die Abnahme des Restes von 20 bis 30 Centnern aber verweigerte, vorgebend, daß er nur das bestimmte Quantum von 100 Centnern gekauft habe; so habe Appellant gegen Bacher vor dem Handelsgerichte zu Landau wegen Abnahme und Zahlung des Restes der gekauften Salzmenge Entschädigung. Durch Urtheil dieses Gerichts sind

vom 9ten Juni 1852 wurde Appellant zum Beweisinterlokut über seine Behauptung, daß er die ganze Forderung, wegen welcher Bacher unter andern auf den Appellaten als Bürgen Zahlung verlangt habe, getilgt habe, verurtheilt. Dieser Beweisakt vom 9ten Juli 1852 stützte auf den Grund der Aussage des Appellaten die Klage des Appellanten gegen Bacher abgewiesen mit Verurtheilung in die Kosten.

Letzt erhebt Appellant Rekurs vom 26ten Juli 1852 gegen den Appellaten selbst vor dem merkantilischen Handelsgerichte eine Klage auf Entschädigung, behauptend, daß Appellat, - indem er dem Bacher die Uebereinkunft nicht richtig mitgetheilt habe, wie sich auf seine eigene Aussage in dem früheren Prozesse gegen Bacher vor dem Gerichte angenommen worden sei, dem persönlichen, dem Appellanten, nothwendigen Eidschwur sei, daher allen ihm, sowohl durch die Nichterfüllung des Vertrages, als auch durch den geführten Prozess mit Bacher verursachten Kosten zu ersetzen habe. Indem Appellant die dem Bacher zuerkannten Kosten, zu deren Zahlung er verurtheilt worden, zu 391 fl 6 kreuzer, dann, verlangte er im Entschädigungswege von 466 fl 59 kr. Appellat sachte der Klage principaliter die Inkompetenz des Handelsgerichtes entgegen, weil Appellat nicht zu den Klasse von Mäklern gehöre, von denen die art: 714 folgende des Handelsgesetzbuches sprechen, überhaupt im gegebenen Falle nicht als Mäkler, intermediaire, sondern als Mandatar von Bacher zufolge der Anstellung in der Sache gehandelt haben solle, mithin allein die Kompetenz des Friedensrichters, als sich solche von keinem acte de comerce, sondern nur von einem reinen Civilgeschäfte handle.

Gegen beschränkte Appellanz, und Appellat, als konstituirter Mäkler, Handelsmann im Sinne des Gesetzes sei, und in specie offenbare einen acte de courtage vorgenommen habe, weil sich aus dem gegebenen Beweisanbote, indem er die Anstellung des Vertrauens und Bürgschaft nachgewiesen erklärt, so daß Handel



gewisse dem Appellanten von Bacher vermittelt und sonstige das Makleramt bezogen habe.

Durch Urtheil vom 28ten Juli 1852 erklärte sich das Handelsgericht in Zürich für incompetent und wies die Klage des Appellanten ab.

Es fragt sich nun:

1., ob nicht in specie wirklich ein Handelsgeschäft vorliegt? wenn dieß der Fall ist:

2., ob dieser nicht das angefochtene Urtheil zu reformiren ist, und die Parteien zur Verhandlung über den Grund der Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen sind?

G. Gulden

Herren Anwalt Petri zu Handen.

G. Gulden

No 269.

Erkanntniß

Im Rekurse erscheint Herr Anwalt Gulden als Vertreter des Appellanten

Auf Anstehen des Herrn Gulden, Anwalts des Appellanten

Hat der Instruktionsrichter Hr. Stadtrichter Lauber

Vortrag gemacht über die Akten des Handelsgerichtes

Dann Herr Anwalt Petri als Vertreter

Bestellt sich in seinen Schriften auf seinen

Herrn Bacher

Worauf von verschiedenen Handelsleuten sowie

von Beamten mündlich Rath gepflogen

Kosten vorzumerken

C. M. Lauber

Kostennota
für Daniel Wolffhügel, Cessum in Münsheim wohnhaft
Appellanten

gegen

Georg Besel, Hufschmied und Wirth, in Grünsheim
wohnhaft Appellaten.

Verfügt vom 25ten Januar 1853 verurtheilt den
Appellaten in die Kosten beider Instanzen, zu
liquidiren als Cause sommaire.

	Tarif-Art.	fl	kr	fl	kr
1., Appellat		6.	6	—	—
2., Rolle		2.	20	—	—
3., Besammigung des Anwalts, wie dann des Gerichts Grünsheim		—	7	—	—
4., Aufsatz d. Rolle	—	—	32	—	—
5., fiat. Antrag	—	—	7	—	—
6., Vortrag	67	—	—	12	36
7., Aufsatz zum Vortrag		—	32	—	—
8., Rückzug der Gehilfen	—	—	7	—	—
9., Auslagen, wie d. Tax. 4 Pfl.	67.	—	28	3.	9
Pönifizentien	—	—	46	—	—
10., Porto	—	—	04	—	—
11., Verfallzeiten	—	—	35	—	—
12., Kostennota	—	—	7	—	—
				11.51	15.45
				15. 45	
		Intoto =		27.36	

Zweibrücken den 21 März 1853.

G. Gebert

Heyrent sind sieben und zwanzig
Gulden sechs und dreissig
Kreuzer sechs gerechnet.
Heyrenbrünnen 23 März 1853

Korbach

No 4151

Ladung

für Daniel Wolfskügel, Bauern in Mühlheim wohnhaft, Appellaten von einem Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts in Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 28 Juli 1852

gegen

Jonas Bebel, Hufschmied & Müller in Heinsheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Peters postulirt.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgericht, mittelst Zusammenhalt der vorgelegten Akten die von Seite des Appellanten eingegangene Berufung, sowie auch allenfallsige Anschlußberufung des Appellaten zu erkennen, die Parteien für Verhandlung über den Grund der Sache vor den Richter oder vor ein anderes Königl. Bezirksgericht, als Handelsgericht sprechend, zu verweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Hinterlegung der Geldstrafe zu verordnen.

G. Gabelle

v. p. pl. 25 Jan 53
Kurz

№ 4151.

DIMENSIONS-STEMPEL

Actum
für Herrn Bestel, Fischermeister in Marktl
im Gerichtsamt wohnhaft, Appellaten
Gegen
Conrad Wolfbügel, Taglöhner in Mühl-
heim wohnhaft, Appellant wegen Ehrbeleidigung
pto. Landau als Forum Appellationis
Urtheil v. 28ten Juli 1852.

Zu Recht: daß das Urtheil-Urtheil die Appellations-
Gründe verwerfe.

A. J. G.

gefällt v. Herrn k. Appellat. Gerichts-Rath, die
Canzley zu Zwischenfertigung und Gebühren
Rechts.

N. p. pl. 25 Juli 53

L. Lotti

Kuhn

N:4150. N° 4150. Gutsleben in Baiern

Copia 3 Bgl. N° 13365.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

I. Carl von Hienarth, Edelmann, in Baiern wohnhaft, zugleich auch als Lehnsherr- und Fideicommißherr privat handelnd einerseits, dann von Hienarth, in seinem Edelmanns Eigenschaft, und als Mitvormund seiner unerlebten Kinder Ludwig von Hienarth, gewesenen Kgl. bayerischen Landgerichts mit Edelmanns auf dem Hofmarch Hohenmarkt, I. die Wittwe und Erben des gewesenen Landgerichts von Hienarth, als: Josepha Barb. Caroline von Stichaner, vormals Gutsbesitzers und Landmanns zu Eisenberg verehelicht, wegen der beigebrachten speciellen Vormundschafts, pflegs- Expensa des Grafen Carl von Butler, K. bayer. Kreisfinanz in München wohnhafte, und sodann selbst, der specifischen Immatrikulirung wegen, 2. die Kinder und Erben der in Baiern unerlebten Josepha Amalia von Hienarth, und Verehelichten von Neumann, gewesenen Kgl. Regierungs Direktors, als a, Ludwig von Neumann, Landmann und b. Burger Chevaux-legers zu Landshut, in Baiern wohnhaft, c. unerzogener Kindsgrößjunge, assistirt durch seinen Curator Magnificum von Lamotte, d. Regierungsrath in Baiern wohnhaft, b, Eduard von Neumann, studiosus juris, in Baiern wohnhaft, so nunmehr in Ehrenbürg sich aufhaltend, unmündiger Kindsgrößjunge, assistirt durch seinen Curator Landrichter Wilhelm von Hettinger, Kgl. Regierungsdirektor in Baiern wohnhaft, c., Julius von Neumann, Cadett und noch unerzogen minderjährig, repräsentirt durch seinen Curator Gerard Freiherr von Gemmingen, Gutsbesitzer in Rechenberg bei Offenburg wohnhaft, D., Carl von Neumann, ohne Stand und minderjährig, repräsentirt durch seinen Vormund, obgenannten Carl von Hienarth, 3. Julie von Hienarth, gewesene des obgenannten Freiherr von Gemmingen, Gutsbesitzer in Rechenberg, und Letzterem selbst, der specifischen Immatrikulirung und Pflegsannahme wegen, - die unter N:2 und 3 genannten auch zugleich als Miterben der unerlebten obgenannten Josepha von Hienarth, und sämmtlich in ihren Eigenschafts als Inventarisaber und: 1, Carl Huber und dessen Ehefrau Anna Maria Adel, Ackersleute, 2 Adam Huber, Ackersmann; 3, Catharina Adel, Ehefrau von Simon Huber, Ackersmann, alle zu Mattsbach wohnhaft, 4, Ludwig Hammel, Tuchmacher, 5. Anna Maria Hammel, Ehefrau von Nabarius Jung, Bäcker und Wirth, 6., Anna Maria Blessi, ohne Gewerb, Wittwe weiland Ehe, von dem zu Ehrenbürg unerlebten Simon Schaber, 8 gewesener Ehe von dem allda unerlebten Simon Schneider, alle Drei in Ehrenbürg wohnhaft, 7 Johann Baptist Blum, Ackersmann, 8. Jakob

Blum, Ackersmann, g. Margaretha Blum, ledig & ohne Gewerb, beide dem in Schwabenwohnhaft, 10. Philippine Blum, Ehefrau von Peter Köhler, Lohnmann, beide in Mainzhardt wohnhaft, 11. Adam Schlotthauer, Ackersmann in Hübelhof wohnhaft. – Regel. lautet von einem Rescripte des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 15ten Februar 1849, verlautbart durch Amtsblatt Seiten,

wegen

I. die Erben von Adam Jacob, im Leben Eigenthümer und Gütlebesitzer in Schopp, und dessen gemeinschaftlich verlebten Ehefrau Maria Elisabetha Scherer, als, die Wittwe und Erben von Adam Jacob, im Leben Bürgermeister und Gütlebesitzer zu Schopp, mit gemeinschaftlichen, dessen Wittwe Margaretha Jacob, Gütlebesitzerin alda wohnhaft, in eigenem Namen wegen der bestandenen Güterzugemeinschaft, wie auch als Vormünderin ihrer mit ihrem verlebten Ehemanne obengenannten noch minderjährigen Kinder Johanna Jacob, und als Mitvormünder der noch minderjährigen Kinder Peter Jacob, im Leben Ackerer und Handelsmann in Schopp, und dessen verlebten Ehefrau Salomea Stein; b, Carl Jacob, ohne Gewerb, in Schopp wohnhaft, c, Conrad Jacob, Wirth auf dem Thorhäuschen in Bergzabern wohnhaft, d, Adam Jacob, Müller auf der Rinnthalermühle, Gemeinde Hermersberg wohnhaft, e, Elisabetha Jacob, ledig & ohne Gewerb, in Schopp wohnhaft, f, Charlotta Jacob, Ehefrau von Heinrich Frank, Maschinist, auf dem Thorhäuschen in Bergzabern wohnhaft, und letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen; g, Margaretha Jacob, Ehefrau von Christian Forster, Wirth in Steinweiler wohnhaft, und letzteren selbst der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen; h, Johann Jacob, Handelsmann in Schopp wohnhaft, i, Conrad Alexander Jacob, Landmann in Bergzabern wohnhaft, k, Catharina Jacob, Ehefrau von Heinrich Hoffmann, Pfarrer in Germersheim wohnhaft, der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen, l, Anna Jacob, Ehefrau von Peter Stein, Gütlebesitzer in Waldfischbach wohnhaft, und letzteren selbst der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen; 3., Luise Jacob, Lehrerin in Zweibrücken wohnhaft, Curatrix aus gerichtlicher Bestellung als dort verlebten Landmanns Carl Lichtenberger, 4. die Kinder und Erben des gewesenen Carl Lichtenberger, wegen der vorgeblich gerichtlichen Minderjährigkeit ihrer Mutter Luise Jacob bestandenen Güterzugemeinschaft, als: a, Ludwig Lichtenberger, minderj. & Carl Lichtenberger, Landmann in Zweibrücken wohnhaft, b, Conrad Lichtenberger, Ehemann in Hochspeyer wohnhaft, c, Maria Lichtenberger, Ehefrau von Heinrich Haase, k. bayr. Bahnwärter in Landshut wohnhaft, und letzteren selbst der ehelichen Genehmigung & Güterzugemeinschaft wegen; d, Luise, Johanna und Adolph Lichtenberger, beide minderjährig, vertreten durch ihren obgenannten Curator Müller Luise Jacob als Vormünderin, e, Luise Lichtenberger, Ehefrau von Dr. Carl Jacob, praktischen Arzt in Zweibrücken wohnhaft, und dieser selbst der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen,

b, die Erben der zu Schopp verlebten Wittwe und Gütlebesitzerin Conrad Jacob, als: a, Elisabetha Jacob, Ehefrau von Jakob Wagner, in Schopp wohnhaft und letzterer selbst der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen; b, Peter Jacob, Taglöhner und Ackerer in Schopp wohnhaft, c, Luise Jacob, Ehefrau von Conrad Göbel, Müller auf der Siebenmühle, Gemeinde Bonfeld, wohnhaft, und letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen, d, Conrad Jacob, Müller auf der Kesselmühle, Gemeinde Hochstein wohnhaft, e, Catharina Jacob, ledig und ohne Gewerb, daselbst wohnhaft, f, Magdalena Jacob, ledig und ohne Gewerb, zu Schopp wohnhaft, sämmtlich auf der Siebenmühle, Gemeinde Bonfeld, als aufgestellter g, Charlotta Jacob, Ehefrau von Conrad Glockengießer in Zweibrücken wohnhaft, und letzterer selbst der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen, 5, die Erben von Catharina Jacob, im Leben Ehefrau von Nicolaus Compter in Leimbach in Lothringen wohnhaft, als: a, Conrad Compter, Müller auf der Hengstmühle, Gemeinde Hochstein wohnhaft, b, Luise Kunzinger, Wittwe des früher in Leimbach wohnhaften und in Lothringen verlebten Lothard Adam Compter, sie selbst früher in Hengstmühle wohnhaft, und jetzige Ehefrau von Georg Kunz, Ingenieur in Castel bei Mainz wohnhaft, in eigenem Namen wegen der Güterzugemeinschaft erster Ehe, sowie als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder erster Ehe Adolph Compter, als Erben seines Vaters Adam Compter; c, des genannten Georg Kunz, der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen, sowie als Mitvormund der gedachten Adolph Compter, II. die Erben von Peter Jacob, im Leben Ackerer und Handelsmann zu Schopp wohnhaft, und dessen gleichfalls verlebten Ehefrau Salomea Stein, als: 1, Nicolaus Jacob, Landmann in Leimbach wohnhaft, 2, Maria Magdalena Jacob, Ackersfrau in Obermodern wohnhaft, Witwe von Jakob Wagner, 3, die Erben der Maria Catharina Jacob, in Leben Witwe von Georg Müller, und Ackersfrau in Lobenbach als: a, Daniel Müller, Tagelöhner in Lobenbach wohnhaft, b, Jakob Müller, Ackermann in Oberkirchberg bei Homburg im bayerischen Bergzabern, wohnhaft, c, Charlotta Müller, Ehefrau von Georg Graf, Ackersmann in Lobenbach wohnhaft, und letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen, d, die Erben der verlebten Ehefrau Elisabetha Müller und Nicolaus Speck, gewesene Ackersleute in Altenbann, als: a, Georg Speck, Ackermann, b, Elisabetha Speck, Ehefrau von Carl Kramer, und letzterer selbst der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen, 8, Charlotta Speck, Ehefrau von Johannes Hess, und letzterer selbst der ehelichen Genehmigung und Güterzugemeinschaft wegen, alle Ackersleute in Altenbann wohnhaft,

4. die Leben von Heinrichs Jacob, gemeinsam mit Ehefrau Ursula Fischer in Vorbehalt auf der Lichtenauer Mühle, Gemeinde Linden, lebenden, nämlich weyland Johann Adam Schaaf, alt: a, Nicolaus Schaaf, Müller auf der Lichtenauer Mühle, Gemeinde Linden wohnhaft, b, Jacob Schaaf, Müller auf der Dimpfelder Mühle, Gemeinde Dimpfel, wohnhaft, c, Adam Schaaf, Ackersmann auf der Hitschenhofe, Gemeinde Mosbrunner wohnhaft, d, Heinrich Schaaf, Bäcker in Frankenheim wohnhaft, e, Elisabetha Schaaf, Ehefrau von Daniel Müller, gewesten Bäcker in Edenbach wohnhafte, und Letzteren selbst der ehelichen Heurathseinwilligung und Gütergemeinschaft wegen; f, Maria Magdalena Schaaf, Ackersfrau in Schmalenberg wohnhafte, dessen von selber Schaffner; 5, die Leben von Hans Jacob, gewesenem zweiten Ehemann der gemeinten Decan Lasse Johann Adam Schaaf, alt: a, Margaretha Schaaf, Ackersfrau in Hellenberg wohnhafte, dessen von Jacob Heinbel, b, Eva Schaaf, Ehefrau von Heinrich Lucius, Beyde in Hilgenroth wohnhafte, und Letzteren selbst der ehelichen Heurathseinwilligung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, vertreten durch Anwalt Petri. -

Anwalt Gulden trug sodann an: Es gefalle dem h. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen, daß die Appellaten den Urtheilen des ersten Richters vom 9ten Februar und 31ten August 1818 Genüge zu leisten, und den Herrn über die Abstammung seiner Vorfahren an Johann und Hannß Jacob Schaaf obhandene Beweise beizubringen verbunden seyen, indem der am 4ten März 1776 auf dem Daubenbaumerhofe verstorbene Johann Jacob am Rose der Gebrüder Hannß Jacob und Agnes Schneider von Rost war, demnach die von den Appellaten den Appellanten entgegengesetzte Einrede des Mangels der Aktivlegitimität als unbegründet zu verwerfen, den Appellaten aufzugeben, binnen den Termin des Rotts einzulassen, die Prozessen zur weiteren Verhandlung vor den ersten Richter gerade zurückzuweisen, die Appellaten in sämmtliche Kosten der Appellationsstufe sowie in alle diejenigen Kosten rechtlich fortgang, welche durch ihre bisher vorgebrachten Einreden verursacht sind, zu verurtheilen und die Akten der Feldjäger zu remittiren.

Anwalt Petri trug sodann an: Es gefalle dem h. Appellationsgerichte, die Berufung, insoweit sie gegen die Erben von Carl Lichtenberger vorgenommen, als unzulässig, den übrigen Appellaten gegenüber aber und selbe abzuweisen, den Erben Lichtenberger gegenüber als unbegründet zu verwerfen und diesen Appellanten in Feldjäger und Kosten

Factum.

KÖNIGL. BAYERISCHES APPELLATIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

Das Factum der Sache ergiebt sich aus den Protokollen des k. bezirksgerichtes zu Hannibrücken vom 3ten Februar und 31ten August 1818 und 15ten Februar 1819.

Hiernach haben Appellanten den Beweis zu führen, daß Johann Jacob, der angebliche Autor ihres Cognaten, der Vater des Hannß Jacob einst der Aufnahme dieser Letzteren Urkunden des Kirchenbaumerwaldes gewesen sei. Daß das letzte vorliegende Urtheil wurde diesen Beweis für nicht geführt erklärt, und die Klage als unzulässig abzuweisen. Gegen dieses Urtheil Appellation. - Die Erben Lichtenberger behaupten, daß sie mit Unrecht in die Appellationskosten gefunden worden seien, da zwischen ihnen Parteien und der Person Jacob nie eine auf die Heurathseinwilligung beschränkte Gütergemeinschaft bestanden habe. Die Appellanten sind von sämmtlichen Appellaten die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Es fragt sich:

1., ob die von den Erben Lichtenberger vorgebrachte Einrede als unbegründet,

2., die Berufung selbst ebenfalls als unbegründet zu verwerfen sei?

A. Petri.

Ist dem Herrn Gulden, Anwalt der Appellanten, zu insinuiren.

A. Petri.

Zustellung

No. 151.

Auf Ansuchen des Herrn Peter Arnold
des Angeklagten gegen Jacob
Sohn ihres verstorbenen Ehemannes Wirthes Laubes
wegen Anfechtung [illegible]
des Herrn Angeklagten gegen [illegible]
Urtheil [illegible]
Schuldbuch [illegible]

Dem Herrn Gulden Anwalt des Angeklagten
von Gienauth [illegible] in seiner Wohnung
und daselbst

Abschrift [illegible]
[illegible] gegen [illegible]
Bescheid [illegible]

Fol. 38
No. 7
No. 46

Ein Laube

No. 7456. Registrirt zu Zuschreiben
[illegible] 12 Mai 1853. [illegible]
[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

Kostenanzeigniß

für

I. die Frau Adam Jacob, Catharina geborne Gut-besitzers und Gut-besitzer in Schoppen, dessen verlebten Ehefrau Maria Elisabeth Scherer, weg: 1, die Theilung und Erbung von Johann Jacob, weiland Eingesessenen und Inspekt. wohnhaft, wohnhaft, dessen Wittwe Margaretha Jacob, Gut-besitzerin wieder wohnhaft & Cons. Eigenthum,

gegen

1. Carl v. Gienauth, Gutsbesitzer in Schoppen wohnhaft e. d. Cons. Eigenthum.

ariet v. 2. März 1853 - canto orden.

		Gebühr	Auslagen
1, Consultation	61.	8. 24	—
2, Constitution	70	- 47.	- 41.
3, Protokoll	90	- 57.	1. 40.
4, Rolle	90	- 57.	2 20.
5, Retaxirung von [illegible]	91	1. 53.	—
6, [illegible]	90	- 57.	—
7, Zustellung [illegible]	53	1. 53.	—
8, Auszug	—	—	- 32.
9, Antrag 3 R. 3 B. [illegible]	53	3. 48.	- 21.
10, Vortrag am 13. u. 14. Juli	20	9. 37.	—
11, remote [illegible]		(1. 53.)	
12, Abschrift [illegible]	—	—	- 32.
13, Publikation	17	1. 44.	- 21.
Copie 1 B.	88	1. 11.	- 21.
Zustellung	—	—	- 46.
		36. 51.	10. 34.

	fl.	xr.
Anbeutung	36.	51. 10. 34.
14, Porto u. Commissionsgebühren		5. 36.
15, Rota	42.	7.
	37. 33.	16. 17.
	16. 17.	
Zusammen =	53. 50 xr.	

Heidenheim, 15. März 1853.

A. Leibs

Ad N° 11. (art. 28 des réglement) — 1. 59

51. 57

Obiger acht und dreißig Gulden sieben und fünfzig Kreuzer sage Syn-
fünfzig. Heidenheim 17 März 1853

Korbach

1. 14 Feb. pl. N° 4150

Ordony

DIENSTGUTS-STEMPEL 14 Kreutzer

für: I, Carl von Gienanth, Hüttenverwalter zu Hessheim wohnhaft, zugleich nach ab Intestat- und Testamentarbe des verlebten Bruders Friedrich von Gienanth, im Leben Hüttenherr zu Eschenberg wohnhaft, und als Mit-erbe des verlebten Onkels Ludwig von Gienanth, gewesenen Kgl. Bair. Hüttenherr auf Hüttenhof und Eschenberg;

II, die Minor und Erben des verstorbenen Friedrich von Gienanth, als: 1, Julius Wilhelm, und Carolina von Richauer, verwitwete Gutsbesitzerin und Rentnerin, zu Eschenberg wohnhaft, wegen der bestimmten erblichen Güterzusammenschlag, jetzige Exekution des Herrn Carl von Butler, Kgl. bair. Oberstlieutenant, in München wohnhaft, und Letzteren selbst, der erblichen Immissionirung wegen; 2, die Kinder und Erben der in Bayern verlebten Charlotte, Baronin von Gienanth, und Friedrich von Heimanns, gewesenen Kgl. Bayer. Kämmerer, als a, Ludwig von Heimanns, Lieutenant im Kgl. b. Chevauxlegers Regimente zu Landau, in Ehrenhalber in Genehmigung, ernannten Güterpfleger, assistirt durch seinen Curator Maximilian von Lamotte, Kgl. Bayer. Hauptmann in Speyer wohnhaft, b, Richard von Heimanns, Studiosus juris, in Speyer wohnhaft, derzeit in Würzburg sich aufhaltend, ernannten Minderjährigen, assistirt durch seinen Curator Friedrich Wilhelm von Rollinger, Kgl. Bayer. Regierungsdirector, in Speyer wohnhaft, c, Julius von Heimanns, Cadett und als Minderjährig, vertreten durch seinen Vormund Gustave von Gemmingen, Gutsbesitzer in Niederhochdorf bei Eschenbach wohnhaft, d, Carl von Heimanns, ebenfalls als minderjährig, vertreten durch seinen Vormund, obgenannten Carl von Gienanth, 3, Julie von Gienanth, Gemahlin des obgenannten Gustave von Gemmingen, Gutsbesitzer in Niederhochdorf, und Letzterer selbst, der erblichen Immissionirung und Güterzusammenschlag wegen; wie sie unter N°s 1 und 3 genannten nach Inhalt als Miterben des verlebten obgenannten Ludwig von Gienanth, und sämmtliche in ihrer Eigenschaft als Konkursinsolvenz von: 1, Carl Huber, und Letzten ehelichen Ann Maria Huber,

Ackerbauer; 2, Adam Huber, Ackermann; 3, Catharina Acel, Ehefrau von Heinrich Huber, Ackermann, Alle zu Mittelbrunn wohnhaft; 4, Ludwig Hammel, Taglöhner, Sohn von Maria Hammel, Ehefrau von Valentin Lang, Bäcker und Wirth; 6, Anna Maria Blaesi, ohne Gewerbe, Wittwe weiter Ehe von dem zu Großsteinhausen verlebten Friedrich Schaber und zweiter Ehe von dem allhier verlebten Heinrich Schoenleber, Alle diese in Zweibrücken wohnhaft, 7, Johann Daniel Blum, Adjutant, 8, Jacob Blum, Adjutant, 9, Margarethe Blum, ledig und ohne Gewerbe, diese drei in Edenkoben wohnhaft, 10, Philipp Wilhelm Blum, Ehefrau von Peter Kohl, Taglöhner, beide in Rinnthal wohnhaft, 11, Adam Schlotthauer, Ackermann, in Pirmasens wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 15ten Februar 1849

gegen

I, die Erben von Adam Jacob, im Leben Eigenthümer und Gutsbesitzer in Ixheim, und dessen gleichfalls verlebter Ehefrau Maria Elisabetha Scherer, als: 1, die Wittwe und Erben von Johann Jacob, im Leben Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Ixheim, und zwar: a, den Wittwen Mary Margarethe Jacob, Gutsbesitzerin, allhier wohnhaft, in eigenem Namen wegen der bevormundeten Gütergemeinschaft, wie auch als Vormünderin ihrer mit ihrem verlebten Ehemanne erzeugten, noch minderjährigen Tochter Johanna Jacob, endlich als Miterbin ihres verlebten Vaters Peter Jacob, im Leben Ackerer und Gemeindsmann in Ixheim, und dieser verlebter Ehefrau Salomea Stein, b, Carl Jacob, ohne Gewerbe in Ixheim wohnhaft; c, Heinrich Jacob, Müller auf der Fischermühle in Zweibrücken wohnhaft; d, Adam Jacob, Müller auf der Neumühle, Gemeinde Hermersberg wohnhaft, e, Elisabetha Jacob, ledig und ohne Gewerbe in Ixheim wohnhaft; f, Charlotte Jacob, Ehefrau von Heinrich Frank, Maschinist, auf der Fischermühle in Zweibrücken wohnhaft, und Letztere selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaftswegen; g, Margarethe Jacob, Ehefrau des Christian Hester, Müller, in Rimsweiler wohnhaft, und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, h, Johann Jacob, Ehemann in Ixheim wohnhaft; i, Friedrich Valentin Jacob, Taglöhner in Zweibrücken wohnhaft, k, Catharina Jacob, Ehefrau von Friedrich Hoffmann, Schreiner in Steinwenden wohnhaft, und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, l, Johann Jacob, Ehemann von Peter Stein, Gutsbesitzer in Winterbach wohnhaft, und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaftswegen, 2, Louise Jacob, Kantorin in Zweibrücken wohnhaft, Wittwe und zweiter Ehe daselbst verlebten Johann Daniel Carl Lichtenberger; 4, die Kinder und Erben des gewesenen Carl Lichtenberger, wegen der gewesenen diesem und seiner gedachten Wittwe Louise Jacob bestandenen Gütergemeinschaft, als: a, Kinder erster Ehe, nämlich: a, Carl Lichtenberger, Kaufmann in Zweibrücken wohnhaft, β, Friedrich Lichtenberger, Pfarrer in Großsteinhausen wohnhaft, γ, Maria Lichtenberger, Ehefrau von Heinrich Haase, Adjutant, in Zweibrücken wohnhaft, und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaftswegen; b, Kinder zweiter Ehe, als: α, Johann und Adolph Lichtenberger, beide minderjährig, vertreten durch ihre obgenannte Mutter, Louise Jacob, als Vormünderin, β, Louise Lichtenberger, Ehefrau des Dr. Carl Jacob, prakt. Arzt in Zweibrücken wohnhaft, und Letztere selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, 4, die Erben des zu Ixheim verlebten Wirths und Gutsbesitzers Friedrich Jacob, als: a, Elisabetha Jacob, Ehefrau von Jacob Wagner, Ackerer in Ixheim wohnhaft, und Letztere selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen; b, Peter Jacob, Wirth und Ackerer in Ixheim wohnhaft, c, Louise Jacob, Ehefrau des Emanuel Gabel, Müller, auf der Birkenmühle, Gemeinde Medelsheim wohnhaft, und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft, d, Carl Jacob, Müller, auf der Waschenmühle, Gemeinde Hornbach wohnhaft,

e, Catharine Jacob, ledig und ohne Gewerbe, daselbst wohnhaft; f, Magdalena Jacob, ledig, ohne Gewerbe, zu Pfrimmerfeld wohnhaft, ebenfalls auf der Birkenmühle, Gemeinde Landstuhl geboren; g, Charlotte Jacob, ehefrau von Friedrich Lindemann, Glasbrenner, in Zweibrücken wohnhaft, und Letztere selbst, der erlauben Fremdschaft und Güterzusammenschaft wegen; 5, die Erben von Catharine Jacob, in Leben ehefrau von Valentin Compster, in Leben Maurergeber, in Zweibrücken wohnhaft, als: a, Friedrich Compster, Müller auf der Hengstinger Mühle, Gemeinde Schwarzenbach wohnhaft, b, Louise Kunzinger, Witwe des Johann in Zweibrücken wohnhaften, und in Erkenschwil verlebten Burkert Adam Compter, sie selbst Johann in Braunmühlberg wohnhaft, und jetzige ehefrau von Henry Kunz, Taglöhner, in Castel bei Mainz wohnhaft, in ehelichem Namen wegen der Güterzusammenschaft erster ehe, sowie als Vormünderin ihres minderjährigen ehe und erster ehe, Adolph Compster, als Erbe seines Vaters Adam Compster; c, den genannten Henry Kunz, der erlauben Fremdschaft und Güterzusammenschaft wegen, wie auch als Mitvormund des genannten Adolph Compster; 11, die Erben von Peter Jacob, in Leben Ackerer und Handelsmann, zu Eppenhausen wohnhaft, und Letzter gleichfalls verlebten ehefrau Salomea Klein, als: 1, Friedrich Jacob, Kaufmann in Zweibrücken wohnhaft; 2, Maria Magdalena Jacob, Ackersfrau in Schmalenberg wohnhaft, Witwe von Jacob Wagner; 3, die Erben von Maria Catharina Jacob, in Leben Witwe von Heinrich Müller, und Ackersfrau, in Fehrenbusch wohnhaft als: a, Daniel Müller, Fuhrmann in Fehrenbusch wohnhaft, b, Jacob Müller, Ackersmann, in Oberkirchberg bei Kusel in Hinterpfalzischen Landen wohnhaft; c, Charlotte Müller, ehefrau von Georg Graf, Ackersmann in Fehrenbusch wohnhaft, und Letzterer selbst, der erlauben Fremdschaft und Güterzusammenschaft wegen; d, die Erben der verlebten ehefrau Elisabetha Müller, und Wilhelm Speck, gewesene Ackersleute in Alsenborn, als: a, Heinrich Speck, Ackers-

2.

mann, b, Elisabetha Speck, ehefrau von Carl Kraemer, und Letzterer selbst, der erlauben Fremdschaft und Güterzusammenschaft wegen; c, Charlotte Speck, ehefrau von Johannes Hess, und Letzterer selbst, der erlauben Fremdschaft und Güterzusammenschaft wegen; Alle Ackersleute, in Alsenborn wohnhaft; 4, die Erben von Elisabetha Jacob, gewesene erste ehefrau des Peter Müller, Fallmüller auf der Lauterer Mühle, Gemeinde Lauterecken, lebenden und mehr verstorbenen Johann Adam Schaaf, als: a, Nicolaus Schaaf, Müller, auf der Lauterer Mühle, Gemeinde Lauterecken wohnhaft; b, Jacob Schaaf, Müller, auf der Rimschweiler Mühle, Gemeinde Rimschweiler wohnhaft; c, Adam Schaaf, Ackerer auf dem Hüffelsheimerhofe, Gemeinde Rimschweiler wohnhaft; d, Heinrich Schaaf, Landwirth und Bierbrauer, daselbst wohnhaft; e, Elisabetha Schaaf, ehefrau von Daniel Stüdler, Gutsbesitzer, in Fehrenbusch wohnhaft, und Letztere selbst, der erlauben Fremdschaft und Güterzusammenschaft wegen; f, Maria Magdalena Schaaf, Ackersfrau in Schmalenberg wohnhaft, Witwe von Peter Schaffner; 6, die Erben von Jacob, gewesen zweite ehefrau des genannten Johann Adam Schaaf, als: a, Margaretha Schaaf, Ackersfrau in Halberg bei Kusel wohnhaft, Witwe von Jacob Hensel; b, Jacob Schaaf, ehefrau von Friedrich Lucius, Müller, in Wilgartswiesen wohnhaft, und Letzterer selbst, der erlauben Fremdschaft und Güterzusammenschaft wegen, Appellaten, durch Rechtsanwalt Petri vertreten.

I. E., daß die Klage zu Gründe liegenden thatsächlichen Verhältnisse in dem in erster Instanz stylisirten ersten Antrage vom 12 August 1845 nähere angegeben sind;

II. E., daß die Appellaten der von den Appellanten erhobenen Widerklage eine Reihe gegenheilsamer thatsächlicher Behauptungen aufgestellt haben, welche in dem zweiten Antrage erster Instanz vom 10 ten Januar 1848 von den Appellanten widerlegt werden und worüber in dem Verhaltsbefehle des ersten

Urtheil vom 3ten Februar 1848, - mit Aufhebung der bestrittenen Abstammung der Verkäufer der Appellaten von dem ursprünglichen Lehensträger David Jacob, - lediglich zum Vortheile der Appellaten erkannt und zur Beseitigung der oben erwähnten früheren die Appellanten zum Verkündetwerden gezwungen wurden: " daß die Verkäufer Edmondten " des David Jacob von Scheer, einer der fünf ursprünglichen " Lehenträger, welcher der Kinsterbrönnerwald mitten in " zu gesetzigen Rechten im Jahre 1776 in Lehensbesitz genommen " wurde, jenes Johann Jacob, dem Vater des David Jacob, " abstammen".

T. B., daß die Appellanten zur Führung dieses Beweises 35 Civilstandsacten, Auszüge, theils aus den alten Kirchenbüchern, theils aus den neuen Civilstandsregistern, producirten, wovon nach Vollständigkeit nachgewiesen ist, die von den Appellaten bestrittene Abstammung ihrer Verkäufer von dem am 4ten März 1776 aus dem Landesherrnrechte, in einem Alter von 76 Jahren verstorbenen Johann Jacob, gewesenen Gemeindsmann zu Scheer (Akt. Nro 6), welcher sich am 26 November 1726 in der Gemeinde Scheer, wo er bis zum Jahre 1746 wohnte, mit Anna Maryareth Mühlhäuser verheirathet hat (Akt. Nro 7) und mit dieser 3 in Scheer geborene und getaufte Kinder, als:

a, die am 7ten Dezember geborene und am 14 Dezemb. 1727 getaufte Maria Elisabetha Jacob, verheirathet am 11 Februar 1755 an Adam Adler von Pfaffenhofen;

b, die am 18 April 1736 geborene und am 5 Februar 1752 mit Jacob Blaesi von Landesherrnrechte verheirathete Margaretha Jacob;

c, die am 8 März 1739 geborene und am 4ten Juli 1763 mit Philipp Schlotthauer von Altenborn verheirathete Anna Catharina Jacob, - erzeugt hat (Akt. Nro 8, 9, 10, 11, 19 und 26);

hat sodann die Appellanten den Gebürtsact des vorgenannten Neunundvierzig Johann Jacob vom 12ten Juli 1700 (Akt. Nro 5) producirten, wodurch weiter constatirt ist, daß an diesem Tage dem David Jacob (Lehensträgers, von dem er sich in diesem Prozesse herleitet) und seiner Ehefrau Agnes Schneider wirklich ein Kind geboren wurde,

dasselbe in diesem Geburtsacte der Namen des geborenen Kindes ermangelt, - ein Umstand, welchen die Appellaten dazu benützten, die Abstammung des fraglichen Johann Jacob von der Ehefrauen David Jacob und Agnes Schneider, welcher unterm 28 Juny 1708 ein zweiter Sohn, mit Namen Christian Peter Jacob geboren wurde (Akt Nro 4), weiter zu bestreiten, obgleich sie selbst von mehreren Daten des Neunundvierzig Johann Jacob, insbesondere von einem Sohne der Anna Catharina Jacob, ihrer Schlotthauer, dem Ehegatten von Altenborn, durch Act vor Notar Will in Kriegertshofen vom 15 Mai 1839 den Antheil am Kinsterbrönnerwalde mit circa acht Morgen erkauft und damit zu erkennen gegeben, daß jener selbst diesen mit seinem Großvater, Johann Jacob, Abstammungen von David Jacob sehr wohl bekannt ist.

daß nach der Appellat Adam Jacob von der Neunundvierzig in seinem Briefe vom 5ten März 1842 implicite ein Geständniß dahin gegeben, daß die Briefe der Appellanten nicht aufbewahrt als ungültig und a non domino gemacht bestritten sei.

T. B., daß auch das Kgl. Bezirksgericht in seinem zweiten Interlocute vom 31ten August 1848 zwar den den Appellaten obliegenden Legitimationsbeweis als noch nicht ganz vollständig, aber dessen ungeachtet erheblich erklärt hat, nämlich insbesondere:

1, Rücksichtlich der Verheirathung des Johann Jacob vom 4ten März 1776 zweierlei beurkundete:

a, dessen Abstammung von Scheer in der Worten: " gewesener Gemeindsmann zu Scheer ", - wie dem auch

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Jacob vom 4 März 1776, bezüglich der Angabe seines Alters;
wie Zeugen unbeeydigt abgehört worden sind sie Johann Jacob
nachstehende einzelne von Appellaten producirten
Kirchenbücher, am 9ten April 1690 getaufte Kind mit Na-
men Johann Jacob, ersteugt von Ehmer Jacob und Anna
Barbara sein könne,
und dieselbe zur völligen Beseitigung dieser erhobenen mög-
lichen Einwendung die Appellaten zur Verstärkung der vorigen
erbrachten Beweise noch zu den weiter anerbotenen
Zeugen auch Urkunden, Compulsorium der alten
Kirchenbücher und genauer Calcul.
I. E., daß auf diesfalls gestattetes Compulsorium
der Zeugenbeweis um für die Appellaten allfälligen
günstigen Resultat haltbar sein,
daß erbasonders:
I., das Compulsorium auf die dem Gerichte in Original vor-
gelegenen und noch vorhandenen Kirchenbücher von
1684 bis 1755 den Inhalt bringen:
1., daß im Jahre 1700, außer der fraglichen Eintragung vom
17ten Juli 1700, keine andere Geburt einer Kindsmann-
lichen Geschlechts auf den Familien Jacob vorkommt, welche
die in dem Intercalat eingetragene erste Möglichkeit damit
beseitigt sei.
2., daß hierin in dem ganzen Zeitraume von 1684 bis 1765 un-
ter den Geburten überhaupt nur zwei Eintragungen, welche
die Appellaten möglicher Weise, um Zweifel zu erregen, für
sich benützen können, vorkommen, nämlich:
a, die obenerwähnte vom 9ten April 1690: „Zu Ebersgrün
„Kind getauft: Namens Johann Jacob, Eltern Hanß Jacob,
Anna Barbara."
b, die vom 4 April 1695: „Eodem dato getauft worden:
Hanß Heinrich, dessen Eltern: Hanß Jacob und Maria
Magdalena, Ehelaute."
3., daß auf der letzten Seite des ersten Bandes des Kirchen-

Fraglo. Martin Jacob

ein Hanß Jacob Heinrichstadt und die Geburtsnoth seiner
Kinder (Acta 7, 8, Bl. 10) eingetragen ist.
b, dessen Alter zu 76 Jahren angiebt in den Worten: „sein Ab-
„sterben und Tode war sein 76 jähriges Alter",
wonach also Johann Jacob im Jahre 1700 in der gemeinen
Schoppe geboren worden sein müsste, wenn nicht diese
andere Familien „Jacob" abstammen muß, welchen die
eine Hälfte den selbständigen Namen Jacob, die andere Hälfte
den Namen Martin Jacob, gleichfalls selbständig, ertheilt
hat werden.
2., die Appellaten auch müssen bestreiten können, daß aus Mißverständ des
Kirchenbuches im Jahre 1700 sowohl auf die nächsten Jahren
vor und nach 1700 den verstorbenen Familien Jacob in Schoppe kein
Kind mannlichen Geschlechts geboren wurde, wenn nicht der dem
Kind Jacob am 17 Juli 1700 geborene und diesen Namen empfan-
gene nicht selbst wäre, weil sich nach der fraglichen Eintragung in den
fraglichen Jahren blos noch die Geburt einer dem Johann Martin
Jacob am 7 April 1700 geborenen Tochter mit Namen „Anna
Maria" eingetragen findet,
daß nun hiernach der Annahme gerichtet wird, wenn man
nicht gerade eine völlige Auslassung der fraglichen Geburt
supponiren will, daß der zufolge seines Taufscheines im Jahre
1700 in Schoppe geborene Johann Jacob kein anderer Sohn
sein kann, als der den Eheleuten Xaver Jacob und Anna Schneider
am 17 Juli 1700 geborene Sohn ohne Namen eingetragene
Sohn; hiernächst, als nächster den Appellaten nicht beigemessen
werden könnte, einem derselben einen spä-
teren Taufschein oder Geburtsakt, daß jener am 17 Juli 1700 gebo-
ren Kind mehreren Geschlechts oder wenn er bezeichnet wäre,
oder mit nicht demselben getauft ist.
I. E., daß gleichfalls der erste Christ in dem erwähnten Tauf-
buche, weil das Kirchenbuch nicht vorlag, wenigstens die Mög-
lichkeit unterstellte, daß der andere Sohn der Familie Jacob
ein Kind mit dem Namen „Johann" im Jahre 1700 ebenfalls
geboren worden, aber auch daß in dem Taufscheine der Johann

stehe über den Confirmanden des Jahres 1714 u. M. vorkommt:
„Johannes Jacob von Schapp. aet: 15"
und dass weder in den vorhergehenden noch unmittelbaren
Jahren unter den Confirmanden ein Johann Jacob aufgeschrieben
sey, dass die diesem beigelegten Beinamen der naher-
wähnte Verbindt des Johann Jacob vom 4 März 1776 bezeu-
get, und die Angabe des Alters des Verstorbenen entschieden be-
stätigt wird und somit kein Zweifel bleiben kann,
dass der im Jahre 1714 in Schapp confirmirte Johannes Jacob
von Schapp mit dem am 4ten März 1776 nachdem Bauer-
gewerbe verstorbenen, in Schapp aber selbst gebornen Johann
Jacob, dessen Geburt zufolge des Verbeurathe in das Jahr
1700 fällt, ein und dieselbe Person ist, da der anno
1714 confirmirte Johann Jacob offenbar nicht übereinstimmt
dem am 9 April 1690 gebornen „Johann Jacob" oder mit
dem am 4 April 1695 gebornen „Hans Henrich Jacob" sein
kann, weil im Jahre 1714 der erstere 24, der andere 19
Jahre, jeder beide das übliche Alter der Confirmirten weit
überschritten gehabt hätten, ausser der damals Confirmirte
ein anderer, und später gebohrner, als diese beiden Jetz-
tern sein müsse;
dass zudem der am 4ten April 1695 gebohrne „Hans Heinr:
rich" – wie schon in dem Compulsorium bemerkt ist, – ein
Sohn des Fröhlich Hans Jacob von Pfaffenberg war, wie
theil aus dem Todesakte seiner Mutter vom 12 August 1697
erhellt: „anno 1697 den zwölften August ist in dem Herrn
„Christo entschlafen Maria Magdalena, Hans Jacobs des
„Fröhlich zu Pfaffenberg ehelige Hausfrau" und nachdem
zuletzt Gemeldte seines Alters anno 10 gebohrne 1699
erhellet, sohin der Gemeinde Schapp gar nicht angehörte und
überdies nächsten verschiedenen Vornamen „Hans Henrich"
trug.
T. S., dass bei einem im ersten Jahre des neuen Jahrhunderts
gebornen Manne ein bedeutender Irrthum über sein Lebensalter

der im fünften Jahrhundert unverzeihlich sei, ein Irrthum aber von
10 Jahren bei dem im fünften jetzt den grossen Altersstufen
grössender Alter von 76 Jahren, der Art, dass dieses Alter
– statt 76 – 86 Jahren betragen hätte, gewiss nie vorkom-
men zu den allerunverzeihlichsten Möglichkeiten gehört
sei;
dass aber diese gewiss, im Interesse der fragenden Behörde,
sämtliche Möglichkeit gleichfalls durch das angeführte Confir-
mandenregister vom 1714, welches mit dem Verbrechte be-
züglich des Alters übereinstimmt, vollends beseitigt ist, mithin
durch feststeht, dass ein viel jüngerer Johann Jacob, als der anno
1690 gebohrne, im Jahre 1714 confirmirt wurde, sohin – um für
hier den Geburtsact aufzufinden, der zufolge seines Alters
nothwendig in das Jahr 1700 oder 1699 fallen müsse, in dem Kir-
chenbuche einzig und allein nur der oberwähnte act vom 12ten
Juli 1700 als der einzig mögliche, bleibt, der mit Bestimm-
heit als der Geburtsact angenommen werden müsse, wenn
nicht gerade die genaue Aufbewahrung der Geburt dieses Johann
Jacob in dem Kirchenbuche unterstellt werden soll.
T. S., dass, um dieser sich aufdringenden Nothwendigkeit auch zu
weisen, die Appellaten, welche in der Rolle über das Kinder-
brunnenwald von ihren Aeltern übernommen
und sämmtlich für sie unläugbar gemachte Aussage
eine bonne foi, aber eine um so grössere Leichtgläubigkeit be-
zeugen, als ihre wohlbekannten Thatsachen zum Vorschützen
unbegründeter Gegenstände gemissbraucht haben, erstens anzuführen:
a, in dem Confirmanden-Register vom 1714 sei das Alter des
Johann Jacob zu 15 Jahren vermerkt, folglich müsse dieser im Jahre
1699 geboren sein, der Geburtsact vom 12 Juli 1700 passe da-
her nicht auf ihn.
b, die betreffenden Kirchenbücher seien nie mangelhaft aufgenom-
men, könnten daher auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft werden.
T. S. ad a, dass dieser sowohl völlig bedeutungslos sei, wenn
zufolge der Benützung der Appellaten für diesen Johann
kein Geburtsact bestand, noch der Pfarrer über das Alter
in Gewissheit haben konnte, die Vermerkung des Alters
überhaupt hier nur eine unbefugte Einmischung, dabei nur eine ge-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

vorgenommene Angabe glaubhaft und die Versetzung von einem Kirchenbuch in das andere konnte.

Z. 6 adb, daß diese Kirchenbücher allerdings unsere einzige Feuerversicherung und den jetzigen Vorschriften über die Einrichtung der Civilstandsregister sehr unvollständig gefaßt sind, und viel Stoff zur Kritik leicht bieten können;

daß sie aber ohne Zweifel eben so gefaßt sind, wie übereinstimmend in jener alten Zeit, wo unsere Vorväter von den jetzigen polizeilichen Vorschriften über die Führung der Standesbücher nichts wußten, gefaßt zu werden pflegten und weil nicht mehr und nicht minder unvollständig sein werden, als sie überhaupt die Kirchenbücher mit dem 17ten und 18ten Jahrhunderte sind, – wiewohl immer zu bedauern ist, daß sie die verschiedenen Pfarrer in Hessen in ganz gleicher Weise diese Bücher geführt haben, und es gleichwohl überall anerkannten Nutzen hat, daß diese alten Kirchenbücher, als die einzigen Beurkundungsbücher über den Stand der Personen, ohne welche jeder Nachweis über absolut unmöglich wäre, trotz ihrer Unvollständigkeit volle Anerkennung haben und die Mittel ausfindig gemacht werden müssen, die Standesregister für die früheren Jahre ersetzen zu können;

daß überhaupt die vorliegenden Kirchenbücher in den früheren Instanzbrämmen mehrfach gegen die Appellaten dadurch Anstoß gegeben haben, daß die Abstammungen nicht hergestellt und belegt waren, auf welche Beweisführung angekommen war;

Z. 7 II. daß sowohl das Zeugenverhör betreffend, daß:

1, daß die Aussage des 1ten, 3ten und 4ten Zeugen der von den Appellaten gebrauchte Urkundenbeweis erst vollständig vervollständigt, indem der 3te und 4te Zeuge die eigenen Verwandtschaft des Johannes Jacob und die Tafel von dessen Großvater, Adam, am 28 Juny 1708 geborenen Sohne, Philipp Peter Jacob, (Act 8 Nr 4) sind, während der zweite Zeuge, der Schwager der 3ten Zeugin, ein unehelicher Sohn des Letzteren ist, und indem diese drei Zeugen ganz übereinstimmend und mit aller Bestimmtheit die Vaterschaft des Johannes Jacob bezeugen und sich mit aller eigenen Abstammung von Johannes Jacob gegenüber ungeben und verwirrter Zeugnissen, daß sie schon

„Vater resp. Schwiegervater Peter Jacob, öfter erzählen hören,
„daß sein Vater, seliger Peter Jacob, der zweite
„Sohn des Conrad Jacob gewesen sey, selbst aber einen
„Bruder, Johann Jacob, gehabt, welcher ursprünglich in
„Schopp gewohnt, später aber, als sein Haus abge-
„brannt, sein Gut in Schopp verkauft habe und nach den Ge-
„burtsregistern gezogen sey, – wobei noch die dritte Zeugin
weiter beifügt: „Mein Vater sagte mir, dieser Johann Ja-
„cob habe nur drei Söhne gehabt, eine derselbe habe einen
„gewissen Blaesi geheirathet und sei nachdem daselbst
„geblieben", – wenn Alles nach den verbin-
denden Civilstandsakten seine Richtigkeit hat.

Z. 8, daß die bestimmte, positive, mit der Behauptung
in voller Nahrungsnehmung stehende Aussage dieser
beiden von uns gehörten Zeugen für uns, als sie
für selbst die Descendenten des seligen Peter Jacob und des Con-
rad Jacob sind – was nicht bestritten werden kann und daß
die Zeugenaussagen vorliegen ist – und vernünftig nicht dar-
an gezweifelt werden kann, daß deren Großvater, seliger
Peter Jacob, einer Familie der Existenz seines Bruders Johann
Jacob die genauste Kenntniß gehabt und andern Theils nach
dem Lindern nur die bestere Wahrheit gesagt haben, und überhaupt
nach seiner Erzählung dasselbe beschrieben hat, daß auf eine Verwechs-
lung desselben mit einer andern Person von Peter seinem Bruder
nicht möglich war.

2, daß daß die Aussagen der Zeugen Z. 6, 8 und 13 ebenfalls be-
stätigt wird durch Johannes Jacob, nachdem ihm sein Haus in Hess,
das in s. g. Eingenten gelegen hatte, abgebrannt war, von da
weg nach der Lindenbrunnerhof gezogen ist;

daß diese vielfachen Zeugen übereinstimmend erklären, von alten
Leuten gehört zu haben, daß die Vorväter der Appellaten von die-
sem Johann oder Johannes Jacob, der nach dem Lindenbrunnerhof ge-
kommen sein sollte und daselbst die Familien von Adam und
Peter Jacob erhalten hätten;

daß der fünfte Zeuge, welcher sagt: „sein vielleicht Johannes Jacob)
„soll, so viel er, sein Gut nach Trendelburg bei Adam und Peter
„Jacob verkauft haben", – noch beifügt: „dieser Adam Jacob
„(Vater der Appellaten) sagte mir selbst, er besitze den Kaufbrief

über Besitz des Conrad Jacob: welche aber nur von dem Land[stück]
ein Jahr nächst vom Wald; folglich der nächste Familie Besitz,
wenn Jacob an dem Wald betheiligt gewesen sein muß, – was
nur bei Annahme seiner Abstammung von David Jacob der
Fall ist;
daß der 13te Zeuge aus dem Munde des alten Wahl Henrich, des-
sen Familie selbst am Finsterbrunnerwalde betheiligt war, ver-
nahm, daß Nicolaus Jacob der Käufer des Gutes des gemei-
nen Johann Jacob war;
daß aber dieser Nicolaus Jacob der Nummerante der Appellaten
ist, ein Sohn des ursprünglichen Hildesheimer Meyers Jacob und
der Vater des Adam Jacob Peter Jacob war, – muß als unbestrit-
ten Thatsache durch die früheren Prozesse festgestellt. vide z. a. Protokoll
des K. Bezirksgerichts zu Hünfeld v. 5 Mai 1843 in Sachen
Stein gegen Jacob.
daß dieser Nicolaus Jacob mit der Wwe des David Jacob, geborenen der
Nasse desselben, folglich nicht mit der Erbin, sondern der Wit-
wer des Pfleiderers Peter Jacob (Act Nro 4) und des Johann Jacob quae-
stionis war, wofür die bezügliche Angabe des 13ten Zeugen ent-
nommen muß einem Protokolle desselben über den alten Wahl-Hen-
rich beruht.
daß aber durch diesen erwiesenen Thatsachen unwiderleglich diese,
stirte, bestimmte und mit den Urkunden und allen Thatsa-
chenumständen übereinstimmende Depositio des Zeugen 2, 3 und 4
weit mehr im Minderen positiv, wie ordentlich, und somit weniger,
als die zweifelhafte 13te Zeugen Aussage des Johann Jacob als
den Bruder des Pfleiders Peter Jacob und des Sohn des David Jacob
erklärt, – und dieß um so mehr allerdings der relevante Beweis-
punkt ist.
T. E., daß die Angabe des Zeugen zu 10 und 11, wonach deren Pro-
ducent Pfleider Peter Jacob Sohn des David Jacob und Bruder des
Johann Jacob, von Johann Jacob von seinem Abzuge nach Hessen
Nachricht haben soll mit der oben erörterten Aussage der
andern Zeugen keineswegs vereinbar ist, indem ja gerade
jetzt Nicolaus Jacob und Pfleider Peter Jacob Väter von Johann
Jacob gekannt haben können.
daß dieser Punkt überhaupt erwiesenermaßen ein ganz unwesent-
licher ist, indem es sich darin darum handelt, die Abstam-
mung des Johann Jacob von David Jacob und somit dessen
Miteigenthum an den von den Appellaten zum größten Theile besi-
tzenen Finsterbrunnerwalde festzustellen, wovon dann erst
zu untersuchen sein wird, wie viel hievon den Appellanten qua
Rechtsnachfolger von Johann Jacob, zukommt und ob diese ganze
Antheil sich in Besitze der Appellaten befindet, deren ältes-
ten ja sonstige den Besitz der Finsterbrunner Wiesen als Titel für
ihre Usucapion des Waldes benützt haben.
E., sodann daß durch die Aussage des 8ten Zeugen festgestellt ist,
daß in dem alten Lagerbuche der Gemeinde Thoß Blätter ver-
mißt worden sind und daß zweifelsohne facto feststeht, daß vor
Zeit, als die Finsterbrunnerwaldprozesse gegen die Familie
Jacob ihren Anfang nahmen, deren Ältester Johann Jacob, der Sohn
des Adam Jacob, Bürgermeister in Thoß war, auf welchem die
Bücher in seinem Hause besaß.
T. E., daß sich nämlich die Appellaten in ihrem Antrage zum Beweis-
acte vom 31 August 1848 zum Beweise mittelst Compulsoriums
dieser Gemeinde auf Mitübersendung erbeten hatten: das gerade
das Gutsbuch des David Jacob und zum großen Theile auch das
des Johann Jacob mit den betreffenden Bücher zu jener mißbräu-
chender Weise fortgekommen ist, – ohne Zweifel, weil diese
Bücher allein jetzt das thema probandi, den sie vermuthe-
ten der Güterconfusion des Vaters und somit zugleich die fragliche
Abstammung erwiesen haben würden;
daß hiedurch der erste Richter diesen erbotenen Beweis un-
berücksichtigt ließ.
T. E. endlich, daß auch die von den Defendanten des Johann Jacob
quaestionis sowohl mit den Appellanten, als auch mit den Appel-
laten selbst abgeschlossenen Verträge über ihre Antheile an
dem Finsterbrunnerwalde, worin Johann Jacob als Sohn des
David Jacob erklärt ist und diese Angabe der Verträger
auch von den Appellaten selbst als richtig angenommen wurde,
gewiß abermalls Berücksichtigung verdient hat zur Verstärk-
ung des gepflogenen Beweises erheblich sind.
vide Brief von Adam Jacob vom 5 März 1842.
T. E., daß nochmalls dem von den Appellaten nachgegebenen
Zeitumstand beweis nicht vollständig gepflogen ist;
daß, wenn gleichwohl der erste Richter in dem Urtheile vom
15 Februar 1849 das Gegentheil als erwiesen hat, derselbe die ver-
liegenden Beweise nicht richtig gewürdigt, sondern dieselben

– anstatt sie mit einander zu verbinden – weiter auseinander gerissen, jeder Theil für sich allein gepreßt und auf diesem Wege zu dem entgegengesetzten Resultate gelangte, daß weder der Spruch des Hr. Pfarrers, in Verbindung mit dem Consulsorium für sich allein, noch der Spruch der sämmtlichen Herren Advocaten allein der gesetzliche Beweis voll- ständig genug erbracht sei.

A. d. G.

Gefalle es dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Kas- sation des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen, daß die Appellaten der Urtheilen des ersten Richters vom 3ten Februar und 31ten August 1848 genügs gebührlich und ihrerseits über die Abstammung ihres Verklägers von Johann Jacob Schneider ablegenden Beweis erbracht, insbesonde- re erwiesen haben, daß derselbe am 4ten März 1776 auf dem Trübenbronnerhofe verstorbene Johann Jacob ein Sohn der Ehe- leute David Jacob und Agnes Schneider von Schopp war, demnach die von den Appellaten den Appellanten entge- gengesetzte Einrede des Mangels der Activlegitimation als unbegründet zu verwerfen, den Appellaten aufzugeben, sich auf den Grund der Sache einzulassen, die Parteien zur mün- dlichen Verhandlung vor den ersten Richter zurück zu verwei- sen, die Appellaten in sämmtliche Kosten der Appellinstanz sowie in alle diejenigen Kosten erster Instanz, welche durch ihre bisher vorgebrachten Einreden verursacht sind, zu verur- theilen und die Rückzahlung der Gebührenreste zu verordnen.

p. p. g. 24 Jr 53

v. p. pl. 14 Febr 53

L. Gulden

Antrag

für 1. die Leben von Adam Jacob, in Leben Schuh- macher und Gutsbesitzer in Schopp, und dessen gesetz- lich rechtlichen Ehefrau Maria Magdalena Jacob- ner, geb: 1, die Wittwe und Erben von Johann Jacob, in Leben Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Schopp, mit zwar: a, Johann Matthäus Margue- rite Jacob, Gutsbesitzer, recte wohnhaft, ein- zum Erwerb ungeeigneten Geisteszustand befind- ein minderjährigen ihren mit ihrem verlebten Ehemann ausgeübten noch minderjährigen Sohne Johann Jacob, endlich der Mitwelt Ihrer zu benennenden Er- ben Johann Jacob, in Leben Ackerer und Schuhmacher in Schopp und dessen verlebten Ehefrau Barbara Stein, b, Carl Jacob, ohne Gewerb in Schopp wohn- haft, c, Heinrich Jacob Wirth, auf dem Hinglüber- hof in Baiersweiler wohnhaft, 2, Adam Jacob, Müller, auf der Bexmühle unweit Gemeinde Schmaz- berg wohnhaft, a, Christophine Jacob, ledig und ohne Gewerb in Schopp wohnhaft, b, Charlotte Jacob, Ehefrau von Heinrich Frank, Maschinenbauer auf dem Hüt- tenwerke in Baiersweiler wohnhaft und letztgenann- ten, der obigen Bevollmächtigung und Güterzugemeinschaft ungeachtet, 3, Margarethe Jacob, Ehefrau von Johann Jacob, Schuhmacher, wohnhaft in Baiersweiler, und letzterem selbst, der obigen Bevollmächtigung und Güterzugemeinschaft ungeachtet, 4, Johann Jacob, Landmann in Schopp wohnhaft, e, Jean Nicolaus Jacob, Bäckermeister in Baiersweiler wohnhaft, und letzterem selbst, der obigen Bevollmächtigung und Güterzugemeinschaft ungeachtet, f, Catharina Jacob, Ehefrau von Friedrich Holz- mann, Ackerer in Schopp wohnhaft, und letzterem selbst, der obigen Bevollmächtigung und Güterzugemeinschaft ungeachtet, 5, Eva Jacob, Ehefrau von Peter Stein, Gutsbesitzer in Neudenhofen wohnhaft, und letzterem selbst, der obigen Bevollmächtigung und Güterzugemeinschaft ungeachtet, 6, Louise Jacob, Landmann in Frauenbrücken wohnhaft, mittelst mündlicher Erklärung ihres verlebten Ehemanns Carl Lichten- berger, 4, die Kinder und Erben des genannten Carl Lichten- berger, nemlich: a) Carl Lichtenberger, Kaufmann in Frauenbrücken wohnhaft, b) Friedrich Lichten- berger, Ackerer in Schopp wohnhaft, c) Maria Lich- tenberger, Ehefrau von Simon Haase, d, beide Großeltern in Baiersweiler wohnhaft, mit letzterem selbst, der obigen Bevollmächtigung und Güterzugemeinschaft ungeachtet, e, Luise Ehefrau, recte: d) Johann und Adolph Lichtenberger,

beide minderjährig, vertreten durch ihren obgenannten Vormund Ludwig Jacob, wohnhaft in Hermersberg; B) Louise Elisabetha Lichtenberger, Ehefrau von Dr. Carl Jacob, practischen Arzt, Eheleute wohnhaft, und dieser selbst, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen; 4, die Erben der zu Bliesmengen verlebten Wittwe Friedrich Jacob, als: a, Elisabetha Jacob, Ehefrau von Jacob Wagner, Ackerer in Bliesmengen wohnhaft und Letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen, b, Peter Jacob, Müller und Ackerer in Bliesmengen wohnhaft, c, Louise Jacob, Ehefrau von Emanuel Gödel, Müller auf der Liebermühle, Gde. Contwig, wohnhaft und Letzterem selbst, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen; d, Carl Jacob, Müller auf der Weihermühle, Gemeinde Rieschweiler wohnhaft, e, Catharina Jacob, ledig und ohne Gewerb, daselbst wohnhaft, f, Magdalena Jacob, ledig, ohne Gewerb, zu Bliesmengen wohnhaft, sämmtlich auf der Liebermühle, Gemeinde Rieschweiler, Bezirksamts Zweibrücken; g, Charlotta Jacob, Ehefrau von Friedrich Landemann, Gerber, hier in Zweibrücken wohnhaft, und Letzterem selbst, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen; 5, die Erben von Catharina Jacob in Erben Ehefrau von Johann Compter, in Lebzeiten Ackersmann in Bliesmengen wohnhaft, als: a, Friedrich Compter, Müller, auf der Hofmühle, Gemeinde Ehmenkirchen wohnhaft, b, Louise Kurzinger, Wwe. des daselbst in Bliesmengen wohnhaften und in Ehmenkirchen verlebten Ackers Adam Compter, zuletzt daselbst, hierher in Zweibrücken wohnhaft, und jetzige Ehefrau von Georg Krug, Taglöhner in Contel bei Saarg wohnhaft, in eigenem Namen wegen der Gütergemeinschaft, hierbei vertreten durch: aa, Johann Georg Hermündorfer, Krug minderjährigen Sohn aus der Ehe Adolph Compter, als Erbe seiner Mutter Anna Compter; b, den genannten Georg Krug, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen, wie auch des Mitvormunds des jüngeren Adolph Compter; 11. die Erben von Peter Jacob, in Leben Ackers und Schmiedsmann zu Rohrbach wohnhaft, mit Hinterlassung seiner verlebten Ehefrau Paloma Klein, als 1, Nicolaus Jacob, Taglöhner in Bliesmengen wohnhaft, 2, Maria Magdalena Jacob, Ehefrau Johann Landemann wohnhaft, Letzterer vertreten durch Jacob Wagner, 3, die Erben von Maria Catharina Jacob, in Leben Wittwe von Simon Müller und Ackersfrau in Erbenbach, als: a, Daniel Müller, Eigenthümer in Erbenbach wohnhaft, b, Jacob Müller, Ackersmann

in Oberkirchberg bei Landstuhl, in gesetzlicher Eigenschaft, wohnhaft, c, Charlotta Müller, Ehefrau von Johann Graf, Ackersmann in Erbenbach wohnhaft, und Letzterem selbst, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen, d, Christian der minderjährige Müller, und Wilhelm Speck, genannt Ackersleute in Oberkirchberg, als: a, Simon Speck, Ackersmann, b, Elisabetha Speck, Ehefrau von Carl Kramer, Letzterem selbst, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen; 12 Charlotta Speck, Ehefrau von Johann Adolf und Letzterem selbst, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen, alle Ackers, Leute in Oberkirchberg wohnhaft, 4, die Erben von Elisabetha Jacob, genannt Ehefrau Berg Fischer in Rohrbach auf der Lindemühle, Gemeinde Lindenbaumühle, als: a, Nicolaus Schaaf, Müller auf der Lindemühle, Gemeinde Lindenbaumühle, wohnhaft, b, Jacob Schaaf, Müller auf der Neuhofer Mühle, Gemeinde Neuhofel, wohnhaft, c, Adam Schaaf, Ackersmann auf dem Hofe, Gemeinde Maßweiler, wohnhaft, d, Heinrich Schaaf, Bäcker in Lemberghof wohnhaft, e, Elisabetha Schaaf, Ehefrau von Daniel Müller, Gutsbesitzer in Erbenbach wohnhaft, und Letzterem selbst, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen, f, Maria Magdalena Schaaf, Ackersfrau in Lemberghof wohnhaft, Wwe. von Peter Schaffner; 6, die Erben von Jacob, genannt Frantz Ehefrau des genannten Johann Adam Schaaf, als: a, Margaretha Schaaf, Ackersfrau in Schalkenbach wohnhaft, Wittwe von Jacob Rendel; b, Jacob Schaaf, Ehefrau von Christine Lucius, Müller in Mühlpfarthyerhof wohnhaft, und Letzterem selbst, der ehelichen Genehmigung mit Gütergemeinschaft wegen, Beklagten

gegen

1. Carl von Gienanth, Hüttenherr, in Eisenstein wohnhaft, gesetzlich wegen der Interessen- und Betheiligungsverhältnisse seines verlebten Bruders Friedrich von Gienanth, in Lebzeiten Hüttenherr zu Eisenberg wohnhaft und als Widerbeklagten verlebten Herrn Ludwig von Gienanth, genannt v. Bayer, Eisenwerks mit Hüttenherrn auf dem Eisenwerke; 11. die Wittwe und Erben des genannten Friedrich von Gienanth, als: 1. dessen Wittwe Franz

Caroline von Stichaner, verwitwete Gutsbesitzerin und Rentnerin, zu Eschenberg wohnhaft, wegen der bestandenen ehelichen Gütergemeinschaft, jetzige Gattin des Grafen Carl von Butler, k. bayerischen Oberst-Lieutenants, in München wohnhaft, und Letzteren als solche, der ehelichen Errungenschaft wegen; 2, die Erben und Gebornen in seiner verlebten Ehegattin, Amalia von Heinrath, mit Friedrich von Reimann, gewesenen k. Regierungs-Direktor, verehelicht, Ludwig von Reimann, Lieutenant im k. bayer. 6ten Infanterie-Regiments Leiningen, in Landau in Rheinbayern garnisonirender, Minderjähriger, vertreten durch seinen Curator Maximilian von Lamotte, k. Regierungs-Rath in seiner wohnhaft, 6, Richard von Reimann, Studierender juris, in Speier wohnhaft, ebenfalls in Minderjährigkeit sich befindend, unmündigen Minderjährigen, vertreten durch seinen Curator Friedrich Wilhelm von Gellinger, k. Regierungs-Direktor in Speier wohnhaft, c, Julius von Reimann, Cadett im 1ten Infanterie-Regiment Minderjährig, vertreten durch seinen Vormund Oberst von Hemmingen, Gutsbesitzer in Niederhochstadt bei Landau, wohnhaft, 3, Carl von Reimann, ebenfalls mündig und minderjährig, vertreten durch seinen Vormund, obgenannten Carl von Heinrath; 3, Julie von Heinrath, gewesene Ehegattin des obgenannten Gustav von Hemmingen, Gutsbesitzer in Niederhochstadt, mit Letzterem Falls sie, der ehelichen Errungenschaft wegen, gemeinschaftlich sorgen, die Erben Nr 2 u. 3. gemeinschaftlich der mit Urkunden des verstorbenen obengenannten Ludwig von Heinrath, mit Gütlichen mit seinen Kindern, Gutsbesitzer von 1, Carl Huber, und dessen Ehefrau Anna Maria Adel, Oekonomsleute; 2. Anna Huber, Oekonomsmann, 3, Catharina Adel, Ehefrau von Georg Huber, Oekonom, allerseits Wolfisheim wohnhaft, 4, Ludwig Hammel, Küfermeister, 5, Anna Maria Hammel, Ehefrau von Valentin Dany, Bäcker und Metzg, 6, Anna Maria Bläsi, ohne Gewerb, alle erstere von der Gemeinde Wolfisheim und letztere von der Stadt Molsheim gebürtig, Ehefrau Schröder, alle diese in Wolfisheim wohnhaft), Johann Baptist Blum, Ackersmann; 8, Jacob Blum, Ackersmann; 9, Margaretha Blum, ledig mit obrigkeitlichem Consens, diese drei in Hochfelden wohnhaft, 10, Ursula Blum, Ehefrau von Peter Kohler, Schmied, beide in Hochfelden wohnhaft, 11, Adam Schlosser, Oekonom, beide in Hochfelden wohnhaft, Alle vertreten von niedergesetzten Vormundschaftsrath zur Gemeinschaft, Erbtheilung vom 15. Februar 1849.

Zu Erwägung, daß zwischen Louise Jacob und Carl Lichtenberger nur eine auf die vermögensrechtlichen Wirkungen beschränkte Gütergemeinschaft bestanden hat (Ehevertrag vor Notär Schuler vom 20. Mai 1825), und zwar, daß der persönliche Abvermögen, auf die persönlichen Rechte in dieselben gefallen sind,

daß Demand die Lichtenberger'schen Gütergemeinschaft in gegenwärtigen Prozesse in keiner Weise betheiligt und Letzterer ist, die Frau Lichtenberger daher mit Recht in die Appellation gezogen worden sind.

In Erwägen, daß die angeführten Gründe in der Begründung durch Herrn Advokaten vertheidigt.

A. d. G.

gefallen zu dem k. Appellationsgerichte die Berufung, insoweit sie gegen die Frau von Carl Lichtenberger gerichtet ist, als ungerechtfertigt, den übrigen Appellaten gegenüber aber, mit Abweisung auch der Frau Lichtenberger gegenüber als ungegründet zu verwerfen, mit Verfügung der Appellaten in die Gerichtskosten.

A. Voltz.

v.p.p.g. 24 Jan. 53
Ruß

v.p.pl. 15 Febr. 53
Ruß

Zustellung. des Zwischen Urtheils Jacob und Carl Lichtenberger nur eine auf die Vermögensrechte beschränkte Appellation eingelegt hat (Verordnung vom Notar Schuler vom 20. Mai 1852), und zwar der Carl persönliche Vermögen, auf die persönlichen Rechte in Einzelnen gestellten sind,

Da Berufung der Lichtenberger Ehe Leute, Vermögensrechtes mit gegenwärtigen Prozesse in keiner Klasse betheiligt und Jacob Lichtenberger dahier mit Klage in die Appellation gezogen worden sind.

Entwurf. da Beschluß dagegen gefaßten Urtheil in der Begründung durch seine Motive rechtfertigt.

A. d. G.

gestalten wir dem k. Appellationsgerichte die Berufung, insoweit sie gegen die Frau von Carl Lichtenberger eingelegt ist, als unzulässig, den übrigen Appellaten gegenüber aber, mit Inbegriff auch der Frau Lichtenberger gegenüber als ungegründet zu verwerfen, mit der Verurtheilung der Appellantin in Gerichtskosten.

A. Voltz

r.p.p.g. 24 Jan. 53
Kuhn

r.p.pl. 15 Febr. 53
Kuhn

Appellatum von Stichaner, wegen Gütergemeinschaft mit Ehefrau, Jacobine Lichtenberger, wegen der Ehestandsgüter Gütergemeinschaft, jetzige Ehegattin des Grafen von Butler, Bayer. Oberstlieutenant, in München wohnhaft, mit Letzterer selbst, der ehelichen Errungenschaft wegen; 2, die Kinder und Lebenserben in Sachen verlebten Ehegatten, Amalia von Giesenath, mit Friedrich von Reimann, gewesenen k. Regierungs Direktor, über die Eintrag von Reimanns, Lieutenant im 4 Chevaux legers Regimente Einsingen, in Vormundschaft Ehemännlicher Antragsgegner, Aufstellung seines Curators Maximilian von Lamotte, k. Regierungs Assessor in Speier wohnhaft, 6, Richard von Reimann, Studierend jures, in Speier wohnhaft, dermalen in Augsburg sich aufhaltend, minderjährigen Mitantragsgegner, repräsentirt durch seinen Curator Friedrich Wilhelm Bellinger, k. Regierungs Secretär in Speier wohnhaft, c, Julius von Reimann, Cadett im 1 Regiment, minderjährig, repräsentirt durch seinen Vormund Oskar von Gemmingen, Gutsbesitzer in Kirchardt bei Heilbronn wohnhaft, d, Carl von Reimann, ehemals minderjährig, repräsentirt durch seinen Vormund, obgenannten Carl von Giesenath, 3, Julie von Giesenath, Ehefrau des obgenannten Gustav von Gemmingen, Gutsbesitzer in Kirchardt, mit Letzterer selbst, der ehelichen Errungenschaft und Vormundschaft wegen, die unter No 2 u. 3 genannten wegen Widerlegung der mehreren Klagen der Eltung von Giesenath, und Gläubiger in Sachen wider Letztere selbst, der ehelichen Errungenschaft und Vormundschaft wegen, die unter 1, Carl Huber, und dessen Ehefrau Anna Maria Adel, Ackersleute, 2, Adam Huber, Ackersmann, 3, Catharina Adel, Ehefrau von Johann Huber, Ackersmann, allerseits Wolfskehlen wohnhaft, 4, Ludwig Hammel, Bäckermeister, 5 Anna Maria Hammel, Ehefrau von Christian Jung, Bäcker und Krug, 6, Anna Maria Schäfer, ohne Gewerb, alle erstere von dem zu Schifferstadt verstorbenen Johann Jakob Schäfer und Ehefrau von dem selben verlebten Johann Jakob Schäferleber, alle diese in Schifferstadt wohnhaft, 7, Johann Baptist Blum, Ackersmann, 8, Jacob Blum, Ackersmann, 9, Margaretha Blum ledig und ohne Gewerb, diese drei in Edenkoben wohnhaft, 10, Elisabetha Blum, Ehefrau von Peter Koch Ackersmann, beide in Neustadt wohnhaft, 11, Adam Schlehauer, Ackersmann in Godramstein wohnhaft, Appellaten wegen nunmehr durch k. Regierung zu Speier Kammer des Innern vom 15. Febr. 1849.

4149.

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

13333.

Gnaedigen

Cessionar der Gebrüder Franz Carl König sel. gegen
Carl Benzino, Bäcker und wohnhaft in Elisabethfeld
und dessen Ehefrau Magdalena Weyand die Exeku-
tion bewilligt und ihnen eine Pfändung
verfügen zu lassen durch Gerichtsvollzieher
wohnhaft in Zweibrücken
vollstreckt. In dem gerichtlichen Protokoll vom 18ten
Mai 1851 wurde in erster Hypothekarvorladung der
jetzige Appellant Michael Joseph declarirt in seine
Eigenschaft als Cessionar von Franz Carl König
für die Hauptsumme von 1919 fl 45 kr zu-
sammen, auf den Grund Obligation errichtet
vor Notar Schuler in Zweibrücken vom 25. März
1850, in welcher die Gebrüder Carl Benzino und
Bäckermeister Bekeman zu Franz Carl König sel. Kin-
dern auf den Jahren 1844 bis 1847 schuldig zu
Zahlung jährlich gemacht zu sein, und sodann auf
Cessionsact von Notar Wiest in Elisabethfeld vom
3. August 1850, wodurch die Gebrüder König der
bevollmächtigte Franz Lemmel in Homburg die
nachstehenden Schuldner obige Forderungen an
Michael Joseph zu eigen abtritt. Zur Hy-
pothekarvorladung wurde der Appellant Knaps
angewiesen, auf den Grund Incorporationsur-
theil des Friedensgerichts in Elisabethfeld vom
30. März 1850 und Inscription vom 2. April 1850.
die Anweisung von Michael Joseph sel. Knaps
in nützlicher Zeit auf den Grund contestirt,
somit die Obligation vor Notar Schuler vom
25. März 1850 simulirt und in fraudem creditorum
errichtet worden sei und auf den Cession vor Notar
Wiest v. 3. August 1850 nie wahrhafter Eigen-
thumsübertrag nicht zu Grunde liege. Der
Urtheil des Friedensgerichts v. 4. März 1852
erkannt Contestationsklage zu Zeugenver-
hör über nachstehenden von den articulirten
Thatsachen zugelassen, und benachbarten Zeugen
dem Friedenscommissär zu Zeugen und Zeugen-
Zeugenaussage Ladungsbefehl. Urtheil vom
27. August 1852 den Contestation als begründet
angenommen, die Obligation vom 25. März 1850
als simulirt und betrügerisch und die Cession

vom 3. August 1850 für nichtig und abgethan,
das erkannt, sofort warrantirt, dass die Ge-
contestationsklagten ein wahres Hypothe-
karvorladung verfolgte Anweisung zu streichen und
derselbe auf den überlassenen Immobilien anzu-
weisen habe. Gegen dieses Urtheil Appellation,

Es fragt sich: ob die Berufung begründet zu verwerfen ist?

L. Veltz

Herr Glaser, Anwalt des Appellanten
Zu Vigrisiren.

A. Veltz

Bestellung

No 106

Am Dato obgenannt Gerichtsvollzieher Franz unterfertigt, dem
vorhin und zuvorgehenden Samstag,

Auf Ansuchen des Herrn Veltz, Anwalt des
Appellaten Peter Knaps,

Habe ich Gerichtsvollzieher Carl Wilhelm Lauber
Bedingungsblatt des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises und
zu Zweibrücken und unterzeichnet,

Dem Herrn Glaser, Anwalt des Appellanten
Michael Joseph, Wohnhaft in seiner Behausung allhier, Zustellung
Abschrift von vorgehenden Urtheilsdatum, Vorgang in
diesem weiteren wollte Zugestellt.

Kosten Einzig Sechs Schillinge

Fol. 38
Ct
Rh. fl
46 kr

C. W. Lauber

No 3508 Gestempelt für Zweibrücken den 31. Januar
1853. fl 28 kr. Ohne Regal. [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Kostenrechnung

für Peter Knauff, Bürgermeister in Elisabethtal, Appellat,

gegen

Michael Joseph, Bäcker in Bärenfelden (Bärenhaus), Appellaten.

wegen v. 24. Jan. 1853 — contradictorie.

Nr.	Gegenstand der Kosten	Anz. d. Bog.	Fl.	Kr.	Pf.	Hl.
1,	Consultation	60.	8.	24.	—	
2,	Constitution	70.	=	47.	=	41.
3,	Rekursmittheilung	41.	1.	53.		
4,	Gerichtstaxe	90.	=	57.	4.	40.
5,	Bollen	90.	=	57.	2.	20.
6,	Agenie	70.	=	47.	=	41.
7,	Abschrift				=	32.
8,	Hinterlegung d. Rekursg.	18.	1.	53.		
9,	Antrag 1 Rthl.	72.	1.	16.	=	7.
10,	Abvertung	50.	9.	27.		
11,	Abschrift				=	32.
12,	Qualitäten 2 Nrl.	67.	4.	44.	=	19.
	copia 2 Nrl.	68.	1.	11.	=	14.
	Zustellung				=	46.
13,	Stempel d. Mandats				=	35.
14,	Porto		=	30.	=	7.
			32.	35.	~~10. 54.~~	
			~~10. 54.~~		11. 29.	
			Zusammen =		~~43. 46 Kr.~~	
					11. 29	
					= 44. 24.	

Mainbrücken, 3. Febr. 1853.

L. Lotz

hiemit die Rechnung über meine Gebühren in dieser Sache mit Zugrundlegung der Taxordnung v. 6. Febr. 1853. Appellat. Bürg. 3 Febr. 1853.

4e Litig C. 24. Jan. pl. Antrag für

DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreutzer

Michael Joseph. Fischer in Dernau / Appellant c. einen Urtheil des k. Landgerichts Ahrweiler v. 27. August 1852.

Peter Knaps, Bürgermeister z. Hönningen in Ehrenthal, Appellat.

J. C. Das Land Gerichts. in dritter Instanz. Mit Johann Wilhelm Weigand, Fischer Fischer in Ehrenthal, Johannes in Dernau und Consorten, Fischer Johann Konig, Fischer in Ehrenthal wohnhaft, für verschiedene Darlehen während den Jahren 1844. 1845. 2. 1846. 2. 1850. mit Zahlungsfrist der Zinsen in Summa 1919 fl 15 Alb. 2 Pfg. an 2. Fischer am 25. März 1850. vor Notar Schuler in Ahrweiler eine Pfand-Verschreibung errichtet.

Das Land, welche wegen Löschung der gelöschten Summe ad recognit. vor Notar Mist z. Ehrenthal am 3. August 1850. dem Appellanten existirte, das Appellant keine Pfand-Forderung an der Wirksamkeit dieser Pfandbestellung zu bezweifeln, da es selbst auf einer Löschung in so vorgehender Zeit gedrungen, die Verbindlichkeit dieser Forderung auf seine Erben übergegangen sey.

Das müssen die Immobilien der Schuldner Summe zwangsweise versteigert werden, Appellant bei der Immobilien der Schuldner Summe zwangsweise versteigert gelassen wurde, in Anbetracht der Summe der Schuldner Appellant die Forderung zu bezahlen.

Das diese Summe aber von dem Appellanten auf dem Grund constituirt wurde, weil von ihm bezeugten, diese Obligation fundirt zu sein, und derselbe kein wirkliches, sondern nur simulirtes Pfandverhältniß zum Grund liege;

Das zur Aufrechterhaltung dieser Behauptung verschiedene Zeugen vernommen worden, welche Beweis durch das k. Landgericht Urtheil v. 4. May 1852. zulässig;

Das diese Zeugen aber dürftig gewesen, so wurde dieser Beweis durch Landgerichts Urtheil v. 27. August 1852 für nicht geführt erklärt.

Das aber das k. Landgericht, obgleich nicht verkannt hatte, das jedenfalls in Fall der von der Obligation angegebenen Pfandbestellung auf Wahrheit beruhen, durch den Beweis als geführt erklärte, durch Urtheil v. 27. Aug. 1852 die Constituirung als dargethan annahm, die Abweisung der Summe zu gewissen Rath erkannte.

J. C. Das muss selbst wahr sein:

1. Das Landgericht zu Zeit der Errichtung der Obligation nicht normalen Art Verhältnis

Zeugen sich, z. B. wenn derselbe selbst der Zeuge wäre, er möge sich seine Zeit sein, er glaube Zeugen wolle ich nicht beeinflussen.

2. Das Zeugen sich einer Zeit weder in der Minderheit noch Alle Einsichten Zeugen durch nur nicht verleiten, ich bin Niemand Feind Schädigung als sich z. B. dem Zeitungsbesitzer Thejsohn, wo den mich meine Aussagen verschuldet hat.

Das Zeugen haben den Alle bat, er möge den Zeugen zu bewegen, dass er sich alle seine Immobilien abtreten, indem er dabei die Forderung Hypothek z. B. von Zeugen zu übernehmen hatte der Wert der Güter weniger denn Zeugen Forderung betrug weniger, z. B. sein Zeugen auf einige 100 Thaler bleiben;

3. Das Zeugen auch einmal zu Michael Hartmann äußerte, wenn sich den Zeugen nicht Schuldig, ist den Advokaten, das sich für sehr ich meine Hauptpflicht.

4. Das Zeugen mag zur Fertigung der Obligation noch mehrmals auch Zweibrücken sich z. B. mal bei der Witwe auf Eisenschmidt zu den Zeugen Ludwig Wesemann der bei sich in der Chaise hat gesetzt, sich sein gebeten, besser als alle Leute in Eisenschmidt wenn sich wusste als den andern Leuten allen;

5. Das Zeugen an den Zeugen mag Zeugen Schaden verübt, alleine auch Zweibrücken sich, um sich zu Zeugen wollen, ob die Obligation Schuld die Hypothekenbücher eingetragen sein, z. B. diesen Behörde in Begleitung einer Hypothek Zweibrücken auf den Hypothekenamt essen, z. B. erklärte, als der Hypothek Zeugen eingetragen sein, dass er schon auf der Rückreise den Pfleger Lengerich in Eisenschmidt begegnet, z. B. diesen Zeugen begegnet hatte sich allen in der Stadt;

6. Das als Zeugen im Mai 1850 Abschätzungen auf den Grund des Katasters gegen die eingesessen auf Eisenschmidt übergeschätzten Zeugen einlasse, z. B. einen 24 stündigen Hypothek stellen lasse, die Schätzungen den Gemeinderäthen Schmidt mitgetheilt, sich dieselben wirklich Zeugen weder an ihren Besitzungen Forsch Graeff, Metzger in Gablingen sich in gestorbenen Belgenbrecht, sich aber an Leute beziehen.

7. Das seine Klage 1850 von Pauly und auf den Zeugen gesammelten Beweisstücke zu Klage lasse, z. B. diese darauf nicht ging, dessen Gemeinderäthen der Carl Hartmann wiederholt auf Pauly mündlich Fürsprache bitten lasse, sich mit diesen wegen der Zeugen Rede zu Übereinstimmen, da sie bei Zeugen Einfluss haben;

8. Das in Eisenschmidt die allgemeine Ansicht herrsche, das Zeugen um Klage nicht schädlich, z. B. sich zum Obligation in Betreff Zeugen Klage benutzt werden sein.

mit diesen Thatsachen darauf kein Simulation z. B. kein Betrug hergeleitet werden könnte, indem einige Aussagen Zeugen sich, welche sie blos in seinem Interesse z. B. zu dem Zweck machte, um einen Käufer für sein Immobilien zu finden, z. B. selbst seinen Pfleger Klage zu beeinflussen, z. B. sich weniger mit Pfleger belastet darzustellen als wirklich der Fall war, nicht genügt sein können, die Rechte dritter zu verletzen, somit z. B. Klage Zeugen Handlungen z. B. Schädigung gültig genannt werden, auch welchen eine Anerkennung der beabsichtigten Simulation gesetzt zu werden vermöchte.

Das nun Klage mit der einzige thatsächlich entscheidende Thatsache bleibt, dass Pfleger Zeugen gebeten sich mündlich dieser Klage eine Beeinflussung Aussagen zu Gunsten der Zeugen abzustatten, z. B. diesen zu möglich Zeit zu veranlassen, sich wegen zu können, weil dem der Fall nicht sein konnte, wenn Klage die Mehrheit der Stimmen Zeugen abgeben hat, z. B. der dadurch über Band gehabt, ihr Geschäft betreffen zu können;

Das in allen obigen Fällen auch nicht das Gericht zu finden ist, weil dem Klage gegenüber allein zu Verurtheilung für eine Simulation Veranlassung gelten könnte Handlung vorhanden, z. B. dass sich Käufer einer Pfleger Zeugen selbst wenn sie in direkter Absicht von den Pfleger veräußerten Güter zu Zeugen stand, sich z. B. seinem Collusion Zeugen über Absicht Pfleger Zeugen nicht bewusst sein könnte, z. B. dass Pfleger Zeugen Zeugen Pfleger Zeugen Klage, dass sie bei Käufer Pfleger Zeugen Pfleger Zeugen Pfleger Zeugen

DIENSTES-STEMPEL
Kreutzer

№ 4149.

Antrag

für Peter Knapp, Bürgermeister u. Gutsbesitzer in Kleinkirchheim wohnhaft, Appellanten,

gegen

Michael Joseph, früher in Parrweiler in Preußen wohnhaft, Appellaten wegen Verfügung des k. bay. Stadtgerichts Zweibrücken vom 27sten Aug. 1852.

In Sachen der Gründe der Berufung und der Vollzogenheit Fristgesuches und die übrigen vorliegenden Momente so klar nachgewiesen erscheinen ist, und die vom Appellaten aufgestellten Gründe so schwierig sind, als daß in der Hauptsache bezweifelt bleibe, wegen deren nach der Bestimmung des Gesetzes und der Simulation als geprüft vorgenommen werden sollen, wegen wo in specie nicht als geprüft betrachtet werden, wegen

dieß Appellat, zur Abwendung der Vollstreckung, sich auf seinen Antrag auf das Gesetz zu und die Gründe des Rechtes bezieht.

a. d. g.

Dienstag 7 Uhr

Daß sind auch aber nun Zeugen selbst anerkannt worden, daß er dem Ring 4 Thlr. 2 Ring 4 Thlr auf Abrechnung zu geben;

Daß der Zeuge C. J. 2 sagt, daß in Kleinkirchheim viele glauben, Ring habe nun Zeugen nicht zu bezahlen, während Andere, wieder der Ansicht seien, er habe ein Forderung;

Daß der Zeuge 3 erklärt, Ring habe sich geäußert, daß er nun seinen Zeugen Zeit habe, d. daß er dieselben glaube, denn er gleich machen will, daß seine Forderung Gültigkeit habe, daß auch der Zeuge Hoffmann sagt, daß Ring in wirklich Schuldschein mitgestellt hatte, seinen Zeugen Ring für gleichen Betrag schuldig wäre;

Daß ferner auch der Aussage der Zeugen 1. 2. erhellt, daß Ring sich in Besitz von Schuldscheinen befand, welche den Aussagen auch auf der Zeit herrührten, wo welche sie datirt waren, d. daß auch der Kläger sich äußerte, daß er in Mittel einige dritte Schuldscheine älter wären, als das Datum der Schuldscheine, aber wie auch der Kläger sind bei der Vergleichung der Daten mit den Vorgelesenen Widerspruch, womit auch dem Ceremonial übereinstimmt, welcher bezeugt, daß die Partei mit den Akten der Schuldscheine wie auch das Datum bezeugte, übereinstimmt, ferner, daß das Zeugen der Parteien über allen Anstand erhaben war, daß der Zeuge 2. Anlaß und bemerkt, daß Kläger Schuldner die Parteien abgeredet zu machen über die Richtigkeit ihrer Forderungen befragt habe, d. auf er bitten der Verbindung beider Parteien übergingt, den Akt abzustellen habe;

Daß ferner der 4te Zeuge angibt, daß Zeugin vor 4-5 Jahren Ring gekommen d. Schuldscheine, welche über Ring mit der Bemerkung daß er zahlt kommen abfällig, d. der 3. Zeuge angibt v. seinem Ring selbst sich, daß er mit an Zeugen zu fordern habe, wovon dieser ist den Akt gut, sich eine Hypothek bestellen zu lassen;

Daß somit erwiesen ist, daß Zeugin wirklich Schuldner des seinen Ring war, d. daß er begründet wird, daß er mit der anerkannten Leistung v. 1913 fl 45 kr. fordern weniger zu fordern habe, als Partei des Appellaten ist, zu welchem Betrag er weil er weniger zu bezeugen hatte;

Daß daher der zweite Richter mit Recht die Klage ab für gänzlich verklärt hat d. sein Urtheil der Appellation bestätigen muß.

K. d. G.

Gestalten ist der k. Appellatenanwalt mit Recht Zahlungsfrist des angefochtenen Urtheils den Appellanten Verbindlichkeit zu erstellen, daß [illegible] das Urtheil des k. Landgerichts zweibrücken v. 4. März 1852 auf zugelassenen Einrede nicht entkräftet hat, somit die erstere Instanz als Lehrmeister zu verwerfen d. den Appellanten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Entgegnahme dieses Urtheils zu verweigern.

N. p. p. q. 17 Dez 53 Kutz

A. L. G.

gefällt ob dem k. Appellat. Gerichte die
ein gelaufte Bauführung zu genehmigen -
und Genehmschaltung der Appellanten unter
Leibel fest zu Geldstrafe zu kosten;
Kosten sind dem Appellaten Unkosten-
zu ersetzen, - Urk. v. dem Herr Carl Koenig
und eventuell dem Michael Forsch dem
in erster Instanz verurtheilten sind
zu stehen, - zu diesem Behufe wird Obrigkeitlich
die Weisung königlich in den
Rechts Stadt zu geben. L. Lehr

N. f. p. 9. 17 Juni 45 B
Kuh
Kz

Copia 3 Bgl. N°4147. (Dreihundert) N° 13337.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen

1) Catharina Dietrich, Wittwe von Heinrich Breitenstein, Bürgerin und Metzgerin in Grossbockenheim, für sich Gemahlin; 2) Catharina Breitenstein, Ehefrau von Nikolaus Hecker, dem Gemahlin Ackersmann, und die Letztere selbst, Die sämtlich Gemeindigung und Obrigkeitshalt wegen, 3) Philipp Jakob Dietrich, Ackersmann; 4) Mandel Lack, Weber; 5) Catharina Lack, Gemahlin; 6) Philippina Lack, Nähterin; 7) Catharina Margaretha Nikel, Gemahlin Wittwe von Philipp Stilling, dem Zweiten, im Leben Bürger zu Grossbockenheim wohnhaft. Appellaten wo einem Theile der Appellat Obrigkeitshalt in Frankenthal vom 3ten Merz 1845, dem Rechtsspruch verordnet;

gegen

die Wittwe und Erben des verstorbenen Johann Stillmann, weiland Gemeinsmann in Grossbockenheim, als: 1) dessen Wittwe Isabella Schlick, Catharina, wegen der zweiten Ehe und dem weiteren gemeinen Gemeindigungshalt; 2) Johannes Stillmann, Gemeindsmann; 3) Louise Stillmann, ohne Gewerbe; 4) Friedrich Stillmann, Gemeindsmann, alle drei in Grossbockenheim wohnhaft; 5) Johann Ludwig Stillmann, Ackersmann in Frankenthal wohnhaft; 6) Isabella Stillmann, Ehefrau von Heinrich von Gegern, Gemeindsmann, in Mussheim im Elsass wohnhaft und Letztere selbst, der Ehefrau Gemeindigung und Obrigkeitshalt wegen, Appellaten, dann deren Gläubiger wie Letztere;

Dann Gulden 40 Kreutzer Urtheilsgebühr gegen den Appellaten Catharina Breitenstein, als Kostenersatz der ungestempelten Rechtsakt zu Recht zu erkennen, dass die von den Appellaten Catharina Breitenstein, Catharina Hecker, geborne Breitenstein, gegen die Ehefrau Philipp Jakob Dietrich, geborne Ackersmann in Grossbockenheim, Gemeindigung und Obrigkeitshalt, in dem registrirten Protokolle des Kgl. Notariat Amts in Grünstadt vom 25ten Januar 1845 aufgenommene Erklärung aufgegeben wird und jedenfalls wegen Nichtbefolgung des Rechtsspruchs und Nichteinstellung des für die Berufungsverhandlung nöthigen Einkommens, dann wegen der von den Appellaten in vorgeschriebener Zeitfrist abgegebenen Klage gegenüber sämmtlichen Appellaten als unzulässig und unbegründet und gegenüber den Appellaten Mandel Lack, Schreiner und Lack und Philippina Lack wegen des diesen mangelnden Gemeindigungshalts abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Zurückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Präjudizialis: das angeführte Präjudizial gesetzliche zum Vortheile des Appellanten,

Wilhelm Fölting, zu exhortiren, und zu Kosten zu verurtheilen;

1) dass der unter dem 8ten Juli 1824 ergangene Auflagezettel vom 27ten Juli 1824 und die Vorschrift der Regierung zu dem Protokoll vom 13ten October 1824 auf den Wilhelm Fölting gehörenden Acker und Weingarten im Banne von Freistett, Section B, Flurnummern 1066, 38 Ruthen 132 Fuß aufhaltend, sowie der Akten, auf dem Grundstücke der dingenden Theile desselben, welche die Ludwig Wilhelm von Johann Jakob Dietrich, bei der Versteigerung vom 11ten April 1815 als der lehmerste das meistbiethende Pfleger Jakob Dietrich ersteigert hat, der Appellaten beschlagnahmt ist, demgemäß die Versteigerung der andern Theile dieses Ackers als Grundeigenthum vorgenommen, und der Wilhelm Fölting das Kaufgeld zu bezahlen, bezüglich der andern Theile auf jetzt die Gemarkung Rheinau vom 11ten April 1815 zu berichtigen und die Pfandakten zu betreiben;

2) die gegen die Wilhelm Fölting abgesprochene Mitschuldigkeit zu gesammter Hand in Betreff eines fernern Collocationsbetrages mit Kostenfolge zu Lasten von 23 fl. 06 kr. alt Fuß Landgerichts abzuweisen;

die Appellaten gegenüber der Wilhelm Fölting in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Ganz fürsichtig: nöthigenfalls die Appellatin, Wilhelm Fölting, zu bemühen durch Urkunden und Augenscheine der Grund- und Lagerbücher des Hauptamts Forstkarlshof darüber Gewißheit zu verschaffen, daß nur die Abschreibung der zugehörigen Acker und Weingart der verlebten Pflege Jakob Dietrich, geborne Ackermann in Forstkarlshof, geschehen sey, niemals aber die ganzen Acker und Weingart in eigenthum besessen hat.

Rumpf Glaser concludirt: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, die Verfügung zu verwerfen mit Gebühr und Kosten.

Facturum

Im Jahre 1824 erhebt der Anwalt der Appellanten gegen die Leben von Pflieg Jacob Dietrich, gewesener Ackermann in Forstkarlshof, und gegen 10 dritte Besitzer eine Hypothekenklage vor dem Bezirksgerichte Kehl, wegen Forderung von 1800 Gulden Kapital und Zinsen, laut Obligation vom 7ten Juli 1824, worüber Notär Moré in Rheinau als Verfertiger der Obligation erkannt und vernommen werden, auch hierauf 180 Zeugen zu Verhörung gestellt werden sollen.

Zu dem von Notär Moré gefertigten Auflagezettel vom 27ten Juli 1824 ist der 27 August 1824 zur Anfertigung der etwaigen Anmerkungen der Betheiligten und der 13ten October 1824 zur Verfügung der gepfändeten Liegenschaften anberaumt. In dem von demselben Notäre am 27ten August 1824 aufgenommenen Protokolle constatirte derselbe: „daß die Patenkinder des verlebten Pflegers Jakob Dietrich, der verstorbenen Frau Pflegerin Ackermann, die ihnen gehörigen Güter zu versteigern, sie mit den bisherigen Besitzern der dritten Güter zu vereinigen, ehe gegen die Hypothekenklage Einreden gemacht hätten.“ Am 13 October 1824 nahm dieser Notär ein zweites Protocoll auf, worin die Pflieger, soweit sie erschienen waren, erklärten, daß sie bereit seien, auf erstes Begehren ihre sämmtlichen Hypothekenforderungen auf den Gütern der Väter und Verpflegerinnen von Notär Moré vom 11 April 1815 anzuweisen und alle Kosten der Hypothekenklage zu tragen; sodann die dritten Besitzer – mit Ausnahme des nicht erschienenen Jacob Wibel – erklärten, daß sie gegen die vorgenommene Versteigerung keine Einreden machen und bereitwillig, ihren Beitrag zu bezahlen, wenn sie darüber eine Verfügung erhalten, daß sie dafür eine Obligation ausstellen und derselben auf Verschrift des Gesetzes den einverleibten Hypothekenvorzug sichern können, wenn aber der Vater der Appellaten der Benjamin Maurer, die einzigen erschienenen Hypothekenvorzug erklärten, daß sie der dritten Besitzer als gültig anerkennen, sich aber alle Rechte gegen die Verpfleger, wenn diese in Zeit von zwei Monaten nicht transigirt haben sollten, vorbehalten wollten, die gegen sie gemachten Einstellungen Vorzug einsetzen, weil sie kein Anspruch zu machen Willens seien.

Hierauf ist nicht Weiteres in jener Execution geschehen, bis die Appellaten, als Erben ihres unterdessen verstorbenen Vaters durch Ladungen vom 16 Februar, 13 u. 14 März und 3 April 1848 gegen die Erben des Pflegers Jacob Dietrich, die jetzigen und damaligen dritten Besitzer, worunter die Appellanten, mit einer Klage auftraten, worin sie erklärten, daß sie die gerichtl. verhandelte Hypothek vom 1824 wiederaufgreifen, zu diesem Zwecke Abänderung der in dem verurtheilten

protocolle vom 13 Octob. 1824 erhobenen Einwendungen gegen die Zwangsverpfändung, Aufhebung der Sicherstellungsverfügungen sämtlicher Executionsverpfändungen bezüglich der in diesem Anhange bezeichneten Grundstücke und Verfügung der Löschung der zu den einen oder die Rechtfertigung eine in das Executionsprotocoll eingetragenen mit 11 fl 30 kr und die Eintragung eines verfügten Collocationsrecognitions mit 13 fl 36 kr, zusammen 25 fl 6 kr rh. rechtlichen Folgen verbunden.

Diese Klage bestritten die Appellaten als unzulässig und beantragten incidenter eine Klage Abänderung der durch Hofdecret vom 24 April 1824 eingeführten Executionsordnung:

1., weil Johann Tilmann schon in dem allegirten Protocolle vom 27 August 1824 und nochmals in dem angefochtenen Acte vom 13 Oktober 1824 die Acten dergestalt nach Gesetz vom 1ten Aug 1822 betriebene Zwangsverpfändungsexecution aufgegeben habe;

überdieß noch

2., die Procedur wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Verfügung, insbesondere das für die Verpfändung bestimmten Termine und Frist und die Folgen des Gesetzes ungemessen als erloschen und nichtig erklärt werden müsse, als der Art. 3 des citirten Gesetzes jeder die Nachfrist bei Strafe ausdrücklich verfüge.

Der Rescript des Kgl Kreisdirectoriums Ansbach vom 3 Mai 1849 wiederlegte die beiderseitigen Einwendungen der Appellaten verwerfen: die erste, weil der Einwendungsgrund der Zwangsverpfändungsprocedur nach die Bestimmung der Minister 3te Ordnung vorgenommenen Inscription und Pfändung zu beanstanden geeignet sey, diese Bestimmung aber nicht erfüllt worden sey;

die zweite, weil die besagten Art. 3 des Gesetzes vom 1 Aug 1822 vorgeschene Nachfrist nicht de ordre public sei, in welcher Verpfändungsfrist, wenn die Executionsfrist beendigt seien, verwiesen werden könne, in Special aber die Procedur, welche mit Zustimmung aller Betheiligten erfolgt sei, solche die Procedur, in wie kürzere Zeitmaß vorgenommen, auch kürzere als die 30 tägige Verfügung sehr rechtfertigen können, wenn



nur sonstige rechtliche Rücksicht die Klage der Appellaten ihrem ganzen Umfange nach ist. Hiergegen Appellirten von Seiten der Appellaten. Dieselben appellirten die in erster Instanz gelten gemachten Gründe und begründeten überdieß die Beschwerde der Appellaten mit 25 fl 6 kr als gänzlich unentbehrlich und überflüssig, indem die Rittmeister Breitenstein, Hofacker und Hilmer Betrag nicht einmal bei dem allegirten aber vom 13 October 1824 eingetragen hätten, überdieß die gemachten Kosten bisher angewiesen Richtigkeit der einzelnen Collocation sein sonstwie gewesen sein, dieser Posten keine Beschwerdefähigkeit nach Seiten der Appellaten begründe.

Von den Appellaten: Mendel, Affolter und Schlippe Lack Kinder verschiedene Lack, wurde über diesbezüglich, und schon die Mutter der Gemeinde, bezüglich der jetzt sie, als letzter Besitzer, und Verfassen eingetragen worden sei, nachgegeben, und deßhalb schon zur Zahlung der Zahlung – wie in dieser selbst von den Appellaten angefochten sei – sich im Besitze des Mitappellaten Philipp Burk Dietrich, beschwerdeführen, dieselben nach die Sonnenscheinheit zu klagen genug nimmt.

Subsidiarisch stellten die Mitbeschwerdeführer Antrag, appellirte Kosten, indem sie bezüglich der Hälfte der von ihr besessenen mit von den Appellaten im Innern angegriffenen Grundstücken einen beschränkten Hypothekenrecht bestellt. Die Appellaten wurden dagegen die Gründe des erstrichterlichen Verfahrens zur Aufrechterhaltung desselben geltend und bestritten die Berufung als unbegründet.

Es fragt sich nun:

1., ob nicht die von den Anwälten der Appellaten im Juni 1824 beliebene Zwangsverpfändungsprocedur als nichtig aufgegeben und jedenfalls als gesetzlich erlassen und nichtig zu erklären ist? Die Bejahung fällt

2., ob dieser nicht die Nachstehung dieser Procedur gemäß: Klage der Appellaten unter Annahme der Appellation abzuweisen ist?

3., ob nicht die Einrede des Mangels der Gerichtsbarkeit von Seiten der drei Lackschen Kinder zu verwerfen ist?
4., Ob nun weiter mit jenen welche Appellanten die Kostenersetzung der Appellaten im Betrage von 25 fl 6 kr zu Recht bestehe?
5., Wer schließlich der Kosten zu ersetzen ist?

G. Gulden

Herrn Armenadvocaten zu significiren.

G. Gulden

Zustellung.

Der Partei ist heute Gerichtsdiener Kaiser Amtshandlung

Herrn Gustav Gulden, Armenadvocaten der Stadt Wien, Schulerstraße No. 621

Ehrbar ist unbekannt wohnhaft Carl Nicolaus Lauber Kaufmann gewesener Gehilfe bei dem Handlungshause Hagenauer und Comp. Stadt No. 1145 und derselbe aufgefordert

dem Herrn Glaser, Armenadvocaten Mitglied der Advocatenkammer Eilmann zugestellt in seiner Wohnung und seinem Amte Herrn Adv.

Abschrift von anhaftenden Qualitäten so wie von diesem anhaften Akte zugestellt.

Kosten Neunzig Stück Kreuzer

C. m. Lauber

Fol. 38.
No 21
Fl 37
1 46 4

Nr: 3831. Registrirt zu Wien am 10 Dec 1849.
für [illegible]

3 Mai 1849

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

R: 621

Kostennote
für
Hr. Hilfsg. d. Concepte c. Graben
Zikemann

1. Constitution 25/2 48	6.	29
2. idem . 21 idem	6.	29
3. Incidentantrag 6 B.	4.12	42
2 cop. d. Eingesiegelt.	1.12	2.18
4. antrag	2. 6	21
2 cop d. sig	36	43
5. Rechtsg 25 agrie		
/: valeur indeterminée	10. 30	
6. Porto und Rota		19
Summa Summarum	18. 48. 5. 21	
Abzug	5. 21	
	fl 24. 09 x	

Facit nachstehende Kostennote
zu vier und zwanzig Gulden 9 — Kreuzer

Innerkanzlei den 29 November 1849

Der Exp. Civilgerichtlichen Concipist

Kostenrechnung
für 1., Catharina Dietrich, Wittwe von Hermannstein, in Gemeinschaft mehrerer, und Consorten, Appellaten

gegen

die Wittwe und Erben von Johannes Tillmann, weiland Gutsbesitzer in Steinsheim, Appellaten.

Urtheil vom 26 Januar 1853 verurtheilt die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, zu liquidiren nach Taxe et cetera.

			Tarif. Ansätze	Gebühren fl.	kr.
		1., Appellant von Wally	—	6	26
Taxe.		2., Vz von Gerichtsbote Ludwig	"	7.	33
		3., Mehrerer Antrag, davon 7 Bgl	"	"	49
		2 Exp., 8 Bgl mit Zustellung	"	1.	23
16. 48. Zusatzbl.		4., Vorlage über 5000 fres	67	"	"
4. 12 1854 resp.	mg. 2½ Ag.	5., Gerichtsbote, Antrag & Exp. 6 Bgl	"	"	42
23 Dec 1854.		Zustellung	"	"	46
21 · 00	resp.	6., Forderungsantrag hierauf	"	"	43
18. 43	279 fl. Exp. & Beilagen	7., Zustellung v. Forderungsantrag an Gegenanwalt	"	"	14
39 · 43		8., Postnoten	"	"	7
				18 43	31. 30.
				31. 30	
			Im Ganzen:	50 · 13	

Vor Taxamt der von mir vertretenen dritten Besitzer bei der Instanzbehörde dem Werthe der von ihnen besessenen und wegen öffentlichen Gründen. Hilgard's Annalen Tom I pag. 118.

Zweibrücken den 12 Februar 1853.

G. Gulden

Für das Gerichtsbüro Cantzleyen von 279 fl Exp. & Beilagen sowie Zustellungen zum Ganzen passend

stellen und die Aufforderung an den
dritten Besitzer dessen ziehung, diese
Summen zu bezahlen, oder die Güter
zu räumen, so ist die geforderte Summe
bei Gläubigers nur Pfandrecht für den
Anspruch der Klage, nicht aber der
Anspruch der Güter, sondern die
dritten Besitzer durch Fortdauer
der persönlichen Schuld zu zu bezahlen
rücksichtlich verklagt werden. Anzeigen
der unbestimmten Schuld Forderung die nicht
dem Gericht gestandene unter 5000 fr betragen
haben, kommen vor die mittleren Ober-
Gerichts Gebiete Gericht gehören.
Demnach seine diesen Akten Übergabe
nicht auf die Summe von neun und
dreißig Gulden drei und vierzig
Kreuzer festgesetzt.
Ebersdorf. 12 febr. 1858

Skorbatz

p.pl. 18. Jan.

№ 4147

Ladung

DIENSTSTEMPEL 14 Kreutzer

für: 1, Catharina Dietrich, Witwe von Heinrich Breitenstein, senior, weiland Maurer in Burkersdorf, für sich persönlich und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder 2, Catharina Breitenstein, Ehefrau von Leonhard Hocke, dem zweiten, Ackermann, und Letzterer selbst, der obrigkeitlichen Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder 3, Philipp Jacob Dietrich, Ackermann, 4, Wendel Zach, Schäfer, 5, Catharina Zach, Hausmann, 6, Philippina Zach, Näherin, 7, Catharina Margaretha Wobel, Häuslerstochter, Witwe von Philipp Filling, dem zweiten, im Leben Müller zu Burkersdorf, Alle in Burkersdorf wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des Kgl Bezirksgerichts in Ebersdorf vom 3 May 1849

gegen

die Witwe Sophie des verlebten Johannes Fellmann, weiland Häuslersitzer in Heinersdorf, als 1, deren Vormünderin Sibylle Schlink, Hausmann, wegen der gewissen ihr durch ihren verlebten Ehemann bestimmten Vormundschaft, 2, Jacob Fellmann, Häuslersitzer, 3, Louise Fellmann, ohne Gewerbe 4, Friedrich Fellmann, Häuslersitzer, Alle hier in Heinersdorf wohnhaft, 5, Johann Ernst Fellmann, Webber in Ebersdorf wohnhaft, 6, Charlotte Fellmann, ehemals von Heinersdorf gegen, Häuslerstochter in Mensheim in Thüringen wohnhaft, und Letzteren selbst der obigen Vormündigung und Vormundschaft wegen, Appellaten, Kurz Vorwurf Glaser vertreten.

P. P. daß sich Johannes Fellmann, der Vormünder Appellaten, angeblich Saturn 2ten April 1850 von seinem Maurer und Hausbau eine Summe in Höhe von 39 fl 30 kr. Rheinisch, gemäß in Urkunde vom 6ten Floreal VI aufgenommenen Verschreibens und eines Urtheiles des Friedensgerichts zu Hayer vom 21 Fructidor XI gegen Philipp Jacob Dietrich, gewesenen Ackermann in Burkersdorf, den jetzt längst verlebten Ehemann der Appellaten Philipp Jacob Dietrich, zuerkannte Forderung von 2 Thlr samt Interessen und Kosten, welche Zinsen und Kosten nicht weiter angegeben sind, cedirt habe, daß Fellmann sie mittels im Jahre 1844 gegen die Erben des cedirten Schuldners und zwar dritte Besitzer (vide Immatrikel vom 24 May 1824) eine Exekutionsprozedur betrieb

das hiesige Commissorische Urtheil des Lyl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 7 Juli 1824 cassirte, verordnet verordnet wurde, daß binnen 100 Tagen die streitige Verpfändung zu liquidiren sey, und Notar Moré in Grünstadt als Verpfändungs-Commissär ernannt sey.

Das Gesuch in dem von Notar Moré ausgefertigten Aufstandszeugnisse v. 29 Juli 1824 über sechs Pfandobjecten an die Pfälzer, seitdem Besitzer der Hypothekenpflichtigen der einen und der andern fünf Grundstücke vom 1ten bis 3ten Brumaire des Jahrs 1824 verlangen, der 13te October 1824 zur Verpfändung der vorgemeldten Liegenschaften und der 2te August 1824 zur Abnahme der vorgenommenen Einschätzungen bestimmt wurden.

Das amtliche Notar Moré in dem an dem nahmhaften 27ten Brumaire 1824 aufgenommenen Akt von Fillmann unterzeichnete Protocoll constatirte: „daß die Interessenten beschlossen hätten, den verpfändeten Theil der sechs verpfändeten Güter Verpfändung vom 11 April 1815 in der Hoffnung zu collociren, je mehr sich die Pfälzer auf dritten Besitzer ausdehnen hätten, ohne gegen die Verpfändungen selbst Einwendungen machen zu können; das Gesuch derselben ein Schluß-Protocoll aufgenommen an dem 13 October 1824 anberaumt, wo die Pfälzer, soweit sie erschienen waren, ihre Bereitwilligkeit erklärten, auf erstes Begehren, ihre sämmtlichen Hypothekenpflichtigen nächsten Theil der freiwillig verpfändeten Güter anzuweisen und alle Arten der Pfandverpfändung: Pfandverpfändung zu tragen; dagegen die dritten Besitzer mit Ausnahme des mitbeschuldigten Jacob Hebel, gegen die aufgegangene Pfandverpfändungsprocedur Einwendungen machten und sich bereit erklärten, ihren Kaufpreis an den Pfälzer zu bezahlen und diesen Kaufpreis zu deponiren zu lassen, wogegen Fillmann und Johann Maurer, die eingezogen Hypothekenpflichtige, welche von der gegen Angriff erschienen waren, Aufforderung einer Expertise verfassen und die in Folge derselben zu machenden Einschätzungen vornehmen lassen, weil sie kein Kaufgeld zu machen Willens seien.

Das Gesuch, das seitdem von seiner Seite etwas Weiteres geschehen ist, bittet die heutigen Appellaten, als Folgen des Contumaz-Urtheils vorlegten Februar Fillmann, durch Einreden vom 16ten Februar, 13ten und 14ten März und 3ten April 1848 gegen die Folgen des Urtheils Jacob Dietrich, die Pfälzer und die Hypothekenpflichtigen Dritten Besitzer mit einer Klage auftreten, worin sie die unzweifelhaft ihnen ergebene und überdies in Folge der stattgefundenen Abtheilungen gänzlich nichtig gewordene Verpfändung der Acker vom Jahre 1824 wieder aufzuheben suchten, zu diesem Behufe Bezugnahme auf das Protocoll vom 13ten October 1824 erhobenen Einwendungen gegen die Zwangsverpfändung, Verweigerung der Fortsetzung des separirten Expropriationsverfahrens und Verurtheilung der Beklagten zu der Letzten einer angeblich verpfändeten Collocationsforderung mit 2500 fl. verlangten.

Das Gesuch, daß mit Vorlage dieser Klage in dem angesetzten Vorfalle gerichtlich, dagegen die vor den Appellaten, welche in dem Vorfalle als dritte Besitzer, in Folge der erwähnten Verpfändung vom 11ten April 1815, und die Wittwe Fitting, in Folge ihrer Ersteherung vom 3ten Mai 1845 gegen die erhobene Einwendungen, gestand genannt durch Incidentklage vom 13ten April 1848, vorgehen werde.

Das Gesuch, daß

1, das Urtheil mit dem vorgestellten Vorbehalte bestätigt, daß der Autor der Appellaten die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1ten Juny 1822 betriebene Zwangsverpfändung gegen Urtheil in dem Protocolle vom 13ten April 1824 constatirt, aber valutirte Forderung förmlich aufgegeben hat, daher hiernach nicht mehr zurückkommen kann, sofern nämlich von dem ersten Richter der in dem späteren Protocolle vom 13ten October 1824 enthaltenen Acceptation Fillmanns gegebene Deutung zu substituiren – von der Richtigkeit dieser selber absehen – ganz irrelevant ist und um so mehr irrelevant erscheint, als bei jenem Protocolle bei weitem nicht alle Interessenten und von der letzten Angriff der Hypothekenpflichtigen insbesondere nur zufällig erschienen waren.

Das Gesuch, daß übrigens auch in dem Protocolle vom 13ten October 1824, bei richtiger Auslegung, nur eine Wiederholung des Aufgebens der Expropriationsverfahrens erblickt werden kann, zumal die Interessirten der Verpfändung

DIDENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Inscription vom 11ten April 1815 zum Behufe einer gütlichen Collocation, welche bei unterbleibender Übereinkunft nur allein möglich war, vorgenommen ist, den dritten Besitzern fruchtbringende Zinsen, die ihnen Niemand verbürgen würde, namentlich seither, überdies die Inscription selbst ihren Gläubigern oder den Versteigerern nachtheilig werden könnte.

In Betreff 2., daß überhaupt die fragliche Immobilversteigerung wegen Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, insbesondere der für die Versteigerung bestimmten Termine, um so mehr als nichtig und erloschen erklärt werden müßte, als der Art: 3 des Gesetzes vom 1ten Juny 1841 ausdrücklich verfügt: „die zur Versteigerung vom Tage der Fertigung einer Notariatsurkunde gerechnet, darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate enthalten, in specie aber in dem allenfallsigen peremtorischen Termine (art: 13 ibidem) kein Einwand gegen die Versteigerung erhoben werden, überdieß bei der Versteigerung vom 13ten dieses Jahres 1844 nicht alle Interessenten zugegen waren, und dieß es von selbst unter die Augen springt, daß die Verfassung des Art: 3 cit: welche nur in analogen Fällen seine Anwendung findet, im Interesse der säumlichen Creditoren so wie des allgemeinen Verkehrs erlassen ist, denen der Ersteigerung des Versteigerungsobjekts meistens Hindernisse die Versteigerungsfrist nicht benommen war (art: 10 ibidem) und in solcher Zustand dieß nicht in infinitum dauern kann, daß sich die von dem Gesetzgeber exquise im Art: 3 verfügte Nullität in specie dem Zweifel entgegentreten läßt.

In Betreff, überdieß, daß die Appellanten: Wendel Lutz, Catharina Lutz, und Philipp Lutz, welche als Erben ihres Vaters Philipp Lutz, und dieser als früherer dritter Besitzer des im Versteigerungsakt vom 29ten Juli 1824 unter Nro 11 und im Antrage der Appellaten unter Nro 9 aufgeführten Ackers, diesen Acker schon längst nicht mehr in Besitz haben, indem schon ihr Vater denselben Veräußert und den Versteigerern übergeben hat;

daß die Appellaten selbst in der Ladung vom 16ten Februar 1843 sowie in ihrem Antrage zum Vortheile a quo den Appellirten Philipp Jacob Dietrich als den früheren und gegenwärtigen Besitzer des fraglichen Ackers anführen.

daß daher nicht die gegen diese Appellanten erhobene Klage wegen der denselben angeblichen Zahlungsunfähigkeit gegründet wäre.

In Betreff Thatsächlichen, daß die von der Appellantin Wittwe Fitting, laut Notariatsakt vom 3ten May 1843 von dem Appellanten Philipp Jacob Dietrich und seinem Schwiegersohn Wagner erkaufte und zufolge des Akts mit 1000 Gulden übernommene Acker und Wiesen von 152 Ruthen oder 1½ Morgen, welcher unter Nro 8 des angeschlagenen Ausschlagzettels und unter Nro 7 des Antrages der Appellaten aufgeführt ist, nur zur Hälfte von der Louise Brehm, Wittwe von Jacob Dietrich, und der Succession ihres Ehemannes Philipp Jacob Dietrich, des ursprünglichen Schuldners der Appellaten, bei der angefochtenen Versteigerung vom 11ten April 1815 um 334 francs oder 261 fl. ersteigert wurde, wogegen die andere Hälfte des nämlichen Ackers 1152 Ruthen laut Verkündzettel schon viel früher und zwar von der Schwester des Notars Heckmann ersteigert worden, dieser dann auch in der Versteigerung vom 11 April 1815 laut Übernahmsschein der Wittwe von Jacob Dietrich zugeschlagenen Akers (7ter Artikel des Versteigerungsprotokolls) nur zu 23 Ruthen oder 3/4 Viertel angegeben ist, und die Erben von Jacob Dietrich selbst als Anfänger angegeben sind;

daß daher nicht die Appellaten nur diejenige Hälfte des in der Wittwe Fitting besessenen Ackers hätten anfechten können, welche denen Erben nach der Succession des Philipp Jacob Dietrich angefallen sein, da nur dieser Theil allein von der Zahlungsunfähigkeit der Appellirten nach dem Notariatsakte vom 21ten Fructidor XI getroffen werden konnte.

dieß kommen die andere, von dieser Hypothek nicht betroffene und gleichfalls von dem Acker der Appellaten mit gepfändete Hälfte jedenfalls, und dem pfandgläubigerischen Verfahren entzogen werden muß.

I. E., daß nicht der Appellantin, Wittwe Fitting, sondern den Appellaten die Innehabung bezüglicher Leistung ihrer bisherigen Hypothek belassen, daher für die Appellantin kein genügendes Substrat zum Beweise der Nichtleistung der pfandlichen Hypothek bezüglich der einen Hälfte ihres Ackers und Weingarts erbracht.

I. E., daß der erste Richter endlich auch mit offenbarem Unrechte die Wittwe Fitting mit in die Kosten des von dem Autor der Appellaten früher eingeleiteten Collocationsverfahrens ad 13 fl 36 kr und der Exekutionsführung mit 11 fl 30 kr, zusammen 25 fl 6 kr verurtheilt hat, da ja diese Appellantin ihre pfandlichen Acker und Weingart erst am 5ten Mai 1843 rc. gerichtlich und ihrem auf sie in keinem Falle der mit dem, ihr ganz fremden notorischen Protocolle vom 13ten October 1824 sogenannte Vergleichsurkunde basirt, dessen Nichtigkeit übrigens auch bezüglich der übrigen Appellanten schon aus dem obigen erhellt, da die Richtigkeit der einzelnen Processe schon von vornherein der Klage

B. I. G.

Appella et rem Judicij. Appellationsgerichte, mittelst Recurrirung des angefochtenen Urtheiles, zu Recht zu erkennen, daß die von dem Autor der Appellaten betriebene Exekutionsproceduren gegen die Erben von Philipp Jacob Dietrich, gewesenen Ackersmann in Großkarlbach, schon deßhalb in dem registrirten Protocolle des Kgl. Notars Mozé in Grünstadt vom 27ten April 1824 consignirte Erklärung aufzugeben war, da auf jedenfallige gegen Nichtbefriedigung der Verkäufers auf Nichtanerkennung der für die Versteigerung aufgenommenen Lust nichtig und erloschen ist, demzufolge die von den Appellaten in erster Instanz erhobene Linie gegenüber sämmtlichen Appellaten als unstatthaft auf und zurückgewiesen und gegenüber den Appellaten Wendel Lack, Catharina Lack und Philippine Lack verfügten mayer der durch unrichtigen Exekutionsverfahren abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Gelder anzuordnen zu verordnen.

Eventualiter: das angefochtene Urtheil jedenfalls zum Vortheile der Appellantin, Wittwe Fitting, zu reformiren und zu Recht zu erkennen:

1, daß der unter Nro 8 des recognoscirten Auflagprotokolls vom 29ten Juli 1824 und unter Nro 7 des Inventars der Appellaten zu dem Urtheile a quo angeführte und heute von der Wittwe Fitting besessene Acker und Weingart im Banne von Großkarlbach Section B, Flurnummer 1066, 38 Ruthen oder 152 Klafter enthaltend hinter der Mühle, auf dem Wörth, nur für diejenige Hälfte desselben, welche die Louise Brehm, Wittwe von Johann Jacob Dietrich bei der Versteigerung vom 11ten April 1815 und der Johannes Dietrich verehelichte Philippine Dietrich erstanden hat, mit der Hypothek der Appellaten behaftet sei, demzufolge die diesen auf der anderen Hälfte dieses Ackers und Weingarts haftenden Pfandrechte zu verordnen, und der Wittwe Fitting das Recht zuzuerkennen, bezüglich der anderen Hälfte unverletzt den Eigenthumstitel ihrer Vorderen vom 11ten April 1815 zu transscribiren und die Fruchtnutzung zu beziehen.

2, die gegen die Wittwe Fitting nach gepflogener Verhandlung für verhältnißmäßige Zahlung der Kosten einer früheren Collocationsproceduren mit Verpflichtungen zur Leistung von 25 fl 6 kr abschließend ausgesprochene Verurtheilung aufzuheben.

die Appellaten gegenüber der Wittwe Fitting in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Gelder anzuordnen.

Ganz Subsidiarisch: allenfallsig die Appellantin, Wittwe Fitting, zum Beweise ihrer Behauptungen der Compulsorium der Gemeinderathsmitglieder der Gemeinde Großkarlbach darüber zu vernehmen, daß von dem oben beschriebenen, ihr eigenthümlich zugehörigen Acker und Weingart der verlebte Philipp Jacob Dietrich, gewesener Ackersmann in Großkarlbach, früherhin nur die Hälfte, niemals aber das ganze Acker und Weingart in Besitz gehabt hat.

v. p. p. 9. 10 Januar 56 — G. Gilbert

r. p. pl. 18 Jan 56 — Kuhn

№ 1147

Antrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

den Müller Johann Jacob Tillmann, wohnhaft zu Rentweiler in seinem, als: 1. dessen Weibe Lisette geborne Schenk, Rentnerin ebendaselbst in der zwischen ihr in ihrem vorhabenden Namen bestandenen Heirathsurkunde, 2. Jacob Tillmann, Ackerbesitzer, 3. Ludwig Tillmann, Ackerknecht, 4. Friedrich Tillmann, Ackerbesitzer, alle in Rentweiler wohnhaft, 5. Johann Ludwig Tillmann, Weber in Frauenhaffel, 6. Ludwig Tillmann, Fuhrmann in Heimbach sämtlichen von Hagen, Ackerbesitzer in 7 Letztern selbst der etwaigen Errichtung in Heirathsurkunden wegen, beide in Wadrichen wohnhaft, Appellaten;

gegen

1. Catharina Dietrich, Wittwe von Heinrich Breitenstein, senior, weiland Wirthin in Grosbliederstroff bei ihrem Ehemann, 2. Catharina Breitenstein, Ehefrau v. Roland Hocke, II in Letzterem selbst, 3. Felizz Jacob Dietrich, Ackerbauer, 4. Wendel Lacke, Bäcker, 5. Catharina Lack, Einsteherin, 6. Felizz Lack, Weberin, 7. beide von Mengen wohnhaft Wibel, Ackerbesitzerin, Wittwe v. Felizz Hilling, II in Letzterem Müller in Grosbliederstroff, gemeinschaftlich Notar, sind Berufungskläger, sämtlich in Grosbliederstroff wohnhaft, Appellanten, einer Urtheil des k. Friedensgerichts Frauenhaffel v. 3. Mai 1849.

In Erwägung, daß der Vater der Appellaten Johann Tillmann, wie die Felizz Jacob Dietrich, in Ottilien Schmahl, sowie von dem Vater Johann Jacob Dietrich in Wittwe Johann Ludwig Braun, Ackersleute in Grosbliederstroff, vermöge Ehepakten v. 3. May 1787. in 19. Nivose VIII sowie zufolge Vergleich v. 6. floreal XI als Zahlungsbürge von Johann Wagner, Ackersmann in Hochstein, über 5000 fl. zu haften hatte, welche ihr die Eingehefrauen dieser Pfalzen verschrieben waren;

Daß die Wittwe in Folge des Johann Jacob Dietrich, nach dessen Ableben am 10. May 1815 vor Notär More in Hemmerich, die nach dem Vaterlandsbuche steuernden Güter, Acker in Weinberg verpfändigen ließen, wovon 779 fl. erlöst wurden, in Hoffnung wurde, daß der Ausgang der Angelegenheit, oder auch dem Anweisung in die gerichtlichen in Folge Verpflichtung Bürgschaft begnügt werden sollte;

In Erwägung, daß wenn die Pfalzen oder dritten Besitzer ein Hypothekenrecht darauf angelegt hätten, wie dieß in ihrem Interesse lag, dann der Vater der Appellaten dasselbe zu seiner Befriedigung hätte geltend machen können,

Dass aber von dieser Seite irgend ein Schritt gethan werde, um zu einer gütlichen oder gerichtlichen Ausgleichung zu gelangen, ist durch alle Umstände Billmann, sie sey zu bestimmen, verschwunden.

Dass daher der Herr Billmann hier und dort Mittel theils, als eine Verzögerung gegen seine Pfändung u. die dritten Besitzer einleitet;

Dass obgleich den Pfändern am 24. April 1824. ein 30 tägiger Hinterhalt u. den dritten Besitzern am 24. Mai 1824. ein Hinterhalt zugestellt wurde, de payer ou de délaisser u. diese wollen seit der Zwangsversteigerung verstrichen, jetzt auf Zeit setzen, ihre Titel transcribiren zu lassen u. im Hypothekenbuch eintragen zu lassen, sie damit dieses Unterlassen u. die Absicht der Zwangsversteigerung vereiteln;

Dass endlich durch Urtheil des k. Tr. Gerichts Frankenthal v. 7. Juli 1824. Notar Moré zu Neustadt zum Commissär ernannt u. zur Abhaltung der Versteigerung eine Frist v. 100 Tagen festgesetzt worden waren, von diesem am 27. Juli 1824. das Hinterhaltsprotocoll errichtet, u. den Tag bis am 31. Juli d. J. Aug. ist mit der Ausfertigung fortgefahren wurde, bis am 27. Aug. 1824. auf den Pfandbücher dieses Notariat eingetragen, u. allenfallsige Opponenten vorgeladen;

Dass an diesem Tage auch die Pfänder u. unsere dritten Besitzer erschienen u. dort der Versteigerung wollten, da theils der über verpfändigten Güter in der Güter zu collociren, theils gegen die Zwangsversteigerung selbst Einwendungen zu erheben, weshalb der Notar folgendes protocollirte:

„Nachdem uns vollständiger Vorladung u. Ermächtigung die versammelten Intervenanten beschäftigen sollten, den verschuldeten Theil der hier genannten verpfändigten Güter in Güter zu collociren, so haben sich die Pfänder u. dritten Besitzer entfernt, ohne gegen die Versteigerung selbst Opponirungen zu erheben.

Dass sonach weiter Anstände zu machen, u. die Zwangsversteigerung zu beginnen, um wirkliche Versteigerung aber nicht zu Stande kam, u. nachdem Opponirungen gegen die Zwangsversteigerung selbst vorgebracht worden, weshalb sich der Fall nicht ergeben hat, über Opponirungen einen Austrag zu verweisen, welcher der Fall ergeben wäre, um den festgesetzten Tage zur Versteigerung zu schreiten;

Dass aber an diesem Tage, 13. October 1824. vor dem Versteigerungs-Commissär erschienen: 1. der hat. und Gläubiger Herr Billmann,
2. der Hypothekengläubiger Bank in Mannheim, durch seinen Bevollmächtigten
3. die Pfänder u. 4. seine dritten Besitzer u. dass sie den Pfänder das Anerbieten machten, auf erstes Begehren ihre sämmtliche Hypothekengläubiger auf den Theil der am 11. April 1815 verpfändigten Güter anzuweisen, u. die Pfänder Zwangsversteigerung zu bezahlen, wünschen die dritten Besitzer gegen die Versteigerung Einsprache erhoben u. sich bereit erklärten ein Hypothekenbuch einzutragen; worauf Billmann u. die Pfänder unter Vorbehalt ihrer Rechte gegen diese Anerbieten eine Frist v. 2 Monaten bewilligten, um das verlangte Hypothekenbuch herstellen zu bewerkstelligen;

Dass diese Verabredungsfrist durch den Notar in folgender Weise beurkundet wurde:

„Die Pfänder erklärten, dass sie bereit seien, auf das erste Begehren ihre sämmtliche Hypothekengläubiger auf den Theil der Güter laut Verpfändung v. 11. April 1815 anzuweisen u. alle Kosten der Zwangsversteigerung zu bezahlen.

„Die dritten Besitzer erklären, dass sie gegen die ausgesprochene Zwangsversteigerung hingegen machen u. bereit sind, ihren Antheil zu bezahlen, dass sie dieser ihre Absicht ihren Antheil wollen transcribiren lassen u. dasselben auch durch Hypothek des Hypothekenbuches sichern wollen, so wie auch Billmann wünschen, auf dem Theil abzuhelfen zu einer gütlichen oder gerichtlichen Ausgleichung kommen zu können;

„Billmann u. die Pfänder erklären diesen hingegen allen, behalten sich aber alle Rechte gegen die Ansprüche vor, wenn sie in Zeit von 2 Monaten nicht transcribirt haben."

Dass es also einfach um den zur Aufhebung der Versteigerung festgesetzten Tag 27. August 1824. noch Versteigerung genommen aber kein Anerbieten, auch gegen die Absicht der Zwangsversteigerung keine Einwendungen erhoben worden waren, weshalb die Versteigerung auf den 13. October 1824. gültig hätte vorgenommen werden können, wenn nicht eine Verabredung getroffen worden wäre, dieselbe auf 2 Monate zu verzögern, in allenfalls das Hypothekenbuch herstellen zu betreiben;

Dass gerade diese am 13. October 1824. zwischen den betreibenden Gläubiger u. Pfänder u. dritten Besitzer getroffene Verabredung, das Interesse, dass weder gegen das Zwangsverfahren hier Einwendungen erhoben noch auf eine Verzögerung und eine Vollstreckung aufhebende oder hinderliche Anordnung getroffen werden wäre, weil es sonst überflüssig gewesen wäre, an dem zur Versteigerung bestimmten Tage die verabredete Verabredung zu treffen.

Es kann dass durch diese Verabredung auch Recht u. Pflicht, sowie auch der zweifelhaften Intention der Contrahenten, nicht wohl bezweifelt werden, als die wirkliche Versteigerung auf 2 Monate zu verzögern um die dritten Besitzer dadurch in den Stand zu setzen, ihre Einwendungen

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

weil seit dem 13. October 1824. mehr denn 30 Tage verstrichen sind, ohne Gesuch um längere Vorschriftsmäßigkeit angeführt hat;

Daß daher die Berufung als durchaus unbegründet erscheint.

Cc. d. Z.

Gestellen sich dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen und Gehaltsuntersagen.

v. p. p. 9. Bogen 53

v. p. pl. 18 Bogen 53

STEMPEL 14 Kreuzer

N°4146. Cumulirten N°13335.

in Sachen

der Testamentserben der in Hanau verlebten L. Regierungsrathswittwe Anna Kurz, geb: A., der Verl. Lemmund seinen vier Gemeinden, als:

I. der Kirchengemeinde Hainstadt bei Wildenburg verlebten Hofkammerrathswittwe Johanna Luzetta Kurz, geb: v. Ringwald Kurz, 2. Landkommissärs in Aschaffenburg, dasselbst wohnhaft; 2., Carl Kurz, Privatgelehrter in Amorbach wohnhaft, 3., Minna Kurz, ledig, ohne Gewerbe daselbst wohnhaft, 4., Emil Kurz, Chirurgus und Landwundarzt Ehrenritter Hessenk in Aschaffenburg wohnhaft, nur letzteren selbst den Schein zu Empfangnahme und Quittungsunterschrift wegen.

II. Joseph Berghan, Privatier ledigen Standes in Cassel, jetzt Gemeinde Hanau als Erbe von Bremen und Berg, 2. Kommissär, beide in Aschaffenburg wohnhaft, nur letzterer selbst den Schein zu Empfangnahme und Quittungsunterschrift wegen, gemeinschaftlich Hanau Berg, dessen nun Clara Kurz, in Cassel verehelichte Berghan;

III. der Kirchengemeinde Langenselbold Kinz in Hanau Ehefrau der L. L. Hessencasselischen Hofgerichtsrathswittwe von Rasbeck, in Lambrey, als: 1., Isabella von Rasbeck geborene Hanau des L. L. Hessencasselischen Salzdirektionscommissaers von Welcheran, in Hallein in Salzburg, 2., der Regierungsdirektors von Hessen von Rasbeck in Cassel Ehefrau des gleichfalls verlebten und Bürgermeisters Peter Lang, als: a., Carl, b., Wilhelmine und Virgilius Lang alle drei minderjährig und gemeinschaftliche Kinder

der gehabt verheirathet gewesten Schuhmachers Lorenz Lang, dahier Gemeindsglied, Lang, Vater Ehemannschaft von Josefine Wilhelmine Lang in Jezemysl in Galizien Königreich Österreich;

II. der Ehefrau des weiland Georg Kurz, Ackerbaus in Lohr wohnhaft, nämlich: 1., Jacob Kurz, Ackerbauer in Lohr wohnhaft, 2., Clara Kurz, Ehefrau von Carl Christin, Ackerbauer in Gemünden in Preußen Unterfranken und letzterer selbst der gehörigen Ehemündigung und Güter-gemeinschaft wegen; 3., Franz Kurz, Privatmann in Schweinfurt wohnhaft, 4., Josefa Kurz, Ehefrau von Josef Kraus, Ackerbauer in Oberwittbach in Unterfranken wohnhaft, und letzterer selbst der gehörigen Ehemündigung und Gütergemeinschaft wegen, 5., Margaretha Kurz, Ehefrau von Georg Hippel, Ackermann in Unterpleichfeld bei Würzburg in Unterfranken wohnhaft und letzterer selbst der gehörigen Ehemündigung und Gütergemeinschaft wegen, 6., Carl Kurz, Schneider der k. Kadettenschule zu Aschaffenburg, als Vormund seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Regina Kurz erzeugten minderjährigen Kinder Georg Carl Kurz und Maria Kurz, diese als Erben ihrer genannten verstorbenen Mutter;

B. die beiden Töchter seiner ersten Ehe mit Kirchner, Ehefrau von Georg Neumayer, Inger nämlich: 1., Luise Kirchner, ledige Putzmacherin in Lohr wohnhaft, 2., Christine Kirchner, Ehefrau von Georg Neumayer, 2. Bäcker in Laudenthal wohnhaft und letzterer selbst der gehörigen Ehemündigung und Gütergemeinschaft wegen;

C., folgende Verwandte seiner ersten verstorbenen Ehefrau Regina Erbs, als: Margaretha Erbs genannt Mela, ledige Lehrerin in Lohr wohnhaft, 2., Regina Jacob, Ehefrau von Georg Christ Nikolaus Kolb, Lehrer und Bürgermeister in Lohr wohnhaft und letzterer selbst der gehörigen Ehemündigung und Gütergemeinschaft wegen, 3., Christine Agathe Jacob, ledige Lehrerin in Lohr wohnhaft, Appellanten und einem Beschluß des k. Bezirksgerichtes zu Laudenthal vom 28. April 1852, verkündet durch Amtsanwalt Glaser).

gegen

1. Johann Josef Geiger, Gutsverwalter, 2. Josef Anton Ulrich, Rechnungsrevisor, 3., Bernhard Peter Heinrich Frankfurter, Ehegemahl, alle drei in Aschaffenburg wohnhaft), 4., Bernhard Salomon, Handelsmann, in Mainz wohnhaft, als Gesellschafter der Firma Mayer Dembach, Ehefrau von Carl Hallein, Rechtsanwalt in Mainz wohnhaft, für ihre besondere Gemeinde bei ihrem Ehemann wohnhaft und letzterer selbst der gehörigen Ehemündigung und Gütergemeinschaft wegen, 5., Isabelle Wagner, Ehefrau von Philipp Weber, Forstwart und Hofmann zu Laubenbischofsheim, Herzogthum Nassau, für ihre Gemeinde bei ihrem Ehemann wohnhaft, und 6., den genannten Philipp Weber, der gehörigen Ehemündigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, vertreten durch Anwalt Hellmer,

Anwalt Glaser klagt dahin an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittels Berufungsakten des angefochtenen Urtheils vom 28. April 1852 gegen die Appellaten zu erkennen, daß den Appellanten als Erben ihrer verstorbenen Mutter Regina Kurz zu Lohr am 15. Fructidor XII. / 2. September 1804 / verstorbenen eingesetzten Testamentserben Lenz als Vormünder und Anwälte, jedenfalls als Lenz minder zu dem Zwecke, gültig zu erklären, daß den Appellanten die Verbindlichkeit nicht obliege die Hälfte eines Testamentes zu erneuern, nämlich der Appellanten, falls sie auf der Erfüllung der Ehemündigkeit bestehen

der Sache sowie über abzulehnen, sowohl die Appellaten von der ihnen bisher auferlegten Beweislast zu entbinden, die Appellanden zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Bindung der Geldstrafe zu verordnen.

Anwald Vollmar bringt sodann an:

Es gefallend dem k. Appellationsgerichte die wenige Zeugen-Einvernahme als unbegründet zu verwerfen und unter Verurtheilung der Appellanden in Geldstrafe und Kosten, sowie dieselben zum Vortheile des appellantischen Anwaltes auszusprechen und zu erkennen wolle.

Factum

Der Heller erhellt vollständig aus dem angefochtenen Urtheile, die Akte kam in der Absicht der k. Appellationsgerichte unterm 17. Januar 1853 zur Verhandlung und die Anwälte der Theile haben obige Anträge gestellt. Es fragt sich nun:

1., Ist die Berufung als unbegründet zu verwerfen?
2., Worüber sind die Kosten zu verfügen?

Vollmar

Ist dem Herrn Anwalt Glaser zu insinuiren.

Vollmar

Nr. 113.

Insinuation

Heute achte Januar tausend acht hundert drei und fünfzig ist dem obigen Antrage des Herrn Vollmar Anwalts der appellirten Partei obergerichtlich bestätigt worden. Laube

Kosten 31 kr
Stempel 7 kr
46 kr

Fl. 3 gl. 4 kr 28 d
Laut Urtheil vom 20 Jan 1853.
Für die Kanzlei Ehrenbreitstein

Kreisamt
in Coblenz

Johann Jakob Geiger, Hüttenmeister in Asbach Nassau, Appellaten, vertreten durch Anwalt Vollmar

gegen

die Tuchmacherleute des in Oberzier wohnhaften 5. Bezirksvorsteher Anton Kurz, als: a., die Ehefrau Hermann Schmitz Gastwirthe als: die Ehefrau und der zu Milzenberg wohnhafte Bezirksvorsteher Johann Joseph Kurz, als: 1., August Kurz, Tuchmacher in Brandscheid besorgten Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes Prümerfeld vom 28. April 1852 vertreten durch Anwalt Glaser.

Urtheil vom 26. Januar 1853 legt die wörtlich zu inserirenden Rechten der Appellanten zu Last.

ert. Taxe.	Nro			ädtzig	Heller
70.	1.,	Anwaltsbestellung		„ .41	„ .48
68.	2.,	Conclusionen		„ „	8 .24
91.	3.,	Communicentien der Akten		„ „	1 .53
90.	4.,	„ an k. Appellationsgericht		„ „	„ .57
90.	5.,	Gebührsatz		4 .40	„ .57
90.	6.,	Bulle		2 .20	„ .57
—	7.,	Abschrift von der Bulle		„ .32	„ „
72.	8.,	Anlage 5 Bogen		„ .35	6 .20
		2 Exemplare Bzl. Stempel		1 .9	3 .10
83.	9.,	Einhändigung derselben		„ „	1 .53
80.	10.,	Berufung		„ „	9 .27
—	11.,	Abschrift beim Gericht		„ .32	„ „
70.	12.,	Acten		„ .41	1 .48
84.	13.,	Anlidaten		„ .14	4 .44
		1 Exemplar Bzl Stempel		1 .	1 .11
145.	14.,	Copirung 1 Bogen		„ „	5 .36.
		Porto Auslage		„ .7.	„ .42
				12 .31	47 .47
				47 .47	
				= fl	60 .18.

Einverstanden 5. Februar 1853.

Vollmar.

Hiermit sind die Anlagen von sechszig
Gulden rheinisch Conventions-Münze fest-
gesetzt. Hannibrücken 7 febr. 1853

Thorwaldt

W 4116 pl. 17. Januar

Anlage
zu
sub

DIRECTIONS-STEUER
14
Kreutzer

Die Verstorbenen sind in Folge erhaltener k. Regierungs-Verfügungen Adam Kurz, alt 2 Jahr 4 Monat 3 Wochen alt;
1. Der Verstorbene, der zu Miltenberg erhaltene Hochzeits-Einladungs-Zettel Johann Baptist Kurz, alt 1 Jahr 8 Monat, k. Landrichter in Obernburg,
2. Carl Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel zu Amorbach, 3. Maria Kurz, ledig in Obernburg, 4. Emma Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel Eduard Seyffert, in Aschaffenburg; 5. Letzten der Geladenen Einladung zu Hochzeit-Einladungs-Zettel
II. Theresia Berghaus, fünfter ledig Mädchen in Lohr, alt 7 Jahr 6 Monat 3 Wochen
von Palmen von Berg, k. Bezirksamtsdiener, Eltern Johann in Aschaffenburg wohnhaft 6. Letzten Gelegt, 7. Mutter Theresia Berg, Hochzeit-Einladungs-Zettel
Johann Kurz in Lohr verstorbene Tochter;
III. Der Verstorbene von Franziska Kurz, in Lohr Hochzeit-Einladungs-Zettel
verstorbenen Hochzeit-Einladungs-Zettel von Crasbeck, in Lohr, alt
1. Theodor von Crasbeck, Hochzeit-Einladungs-Zettel k. Landgerichts-Assessor Wilhelm von Welschmann, in Erlenbach, in Obernburg, 2. Der verstorbenen
von Theresia von Crasbeck, in Lohr Hochzeit-Einladungs-Zettel Johann Kurz, alt 2 Jahr 4 Monat, k. Landrichter in Alzenau, 3. Franziska Kurz, alt 1 Jahr 8 Monat, k. Landrichter in Obernburg, 4. Emma Kurz, alle 3 sind verstorbene
Miltenberg Einladungs-Zettel in Obernburg; IV. Der Verstorbene von mütterlicher Seite
Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel in Lohr, alt 1 Jahr Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel in Lohr, 2. Anna Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel
von Carl Christian, Hochzeit-Einladungs-Zettel in Obernburg in Königl. Rentbeamten 3. Letzten
selbst, 3 Franz Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel in Würzburg, 4 Johann Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel
Kreis, Hochzeit-Einladungs-Zettel in Aschaffenburg in Rentbeamten 2. Letzten selbst, 5. Margaretha
Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel von Georg Appel, Bäcker in Lohr Hochzeit-Einladungs-Zettel Obernburg in Miltenberg
Rentbeamten 2. Letzten selbst, 6. Carl Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel der k. Forstgehilfe in Aschaffenburg
als Verstorbene in Hochzeit-Einladungs-Zettel Eugenia Kurz, Hochzeit-Einladungs-Zettel
gewesen bei ihr verstorbenen Kinder, Georg Carl Kurz, 2. Theresia Kurz, drei
Jahren ihrer gemeinschaftlichen Mutter; B. Der beiden Töchter seiner Tochter Kurz,
Hochzeit-Einladungs-Zettel, alt 1. Barbara Kürschner, ledige Tochter in Hochzeit-Einladungs-Zettel 2 Christina Kürschner, Hochzeit-Einladungs-Zettel von Georg Kürschner, k. Notar in Hochzeit-Einladungs-Zettel 2. Letzten selbst,
C. Folgender Verwandten seiner vor ihm verstorbenen Hochzeit-Einladungs-Zettel Eugenia Gaerth,
Hochzeit, alt 1. Georg verstorbene Mutter Falkh, ledige Rentmeisterin in Obernburg,
2. Eugenia Gaerth, Hochzeit-Einladungs-Zettel von Georg Friedrich Koll, Hochzeit-Einladungs-Zettel 2. Zahlungsempfänger
in Obernburg 2. Letzten selbst, 3 Friedrich Aegidius Gaerth, ledige Hochzeit-Einladungs-Zettel
in Obernburg, Appellations- und Kreisrath des k. Landgerichts Hochzeit Hochzeit-Einladungs-Zettel
28. April 1852.

1. Johann Jakob Heyer, Hutmachermeister, 2. Johann Anton Ulrich, Posamentier, 3. Leonhard Adam Bernard Frankfurter, Schneider, alle in Offenbach wohnhaft, u. Leonhard Salomon, Handelsmann in Mainz, als Cessionär von Moses Israel Daubner, Johann von Land Kalkum, Müllergeselle in Mainz, sämtlich Gläubiger bis ins zweyhundert Gulden, 6. Sebastian Mayer, Johann Philipp Weber, Forstbeamte, zu Hyänenstein in Landgrafschaft Hessen, Gläubiger bis ins Hundert Gulden, sämtlich wohnhaft, 7. Letztern selbst, Gläubiger.

In Sachen, daß die Johann Jakob Heyer'schen Eheleute, Anton Ring, Ackersmann, wohnhaft zu Offenbach, Ingrossat Nr. 1807, ohne Kinder, ihren Wohnsitz zu Offenbach gehabt, am 10. September XII ein olographisches Testament errichtet, worin sie einander gegenseitig zu Erben eingesetzt, und 10. September XII ein olographisches Testament errichtet, worin sie einander gegenseitig zu Erben eingesetzt, und 2. Legate ausgesetzt;

daß nach dem Ableben der Frau Ring, Anton Ring, welcher als Ehemann, usufructuarius sich im Besitze des ganzen Vermögens und Effecten, 2. dasselbe in Betracht der Gläubiger zu delicaten gegen die Erben zu verhalten nicht nöthig hatte, zumal auch keine solche Erben vorhanden waren, welchen das Gesetz ein Theil als das Nothwendige reservirte, diesen Besitz jure Domini fortsetzte, zudem aber auch Notorietät des Art. 1807. Cod. civ. dieses Testament dem Ehemann gegenständlich zu Erben eingesetzt, 2. dessen Gutheißung bei Notar Anton verwahrt;

daß Anton Ring in diesem Erbschaftsbesitz bis zu seinem am 22. August 1849 erfolgten Tode ruhig 2. unangefochten verblieb, 2. über das ihm hinterlassene Vermögen disponirte 2. verfügte;

daß auch der Notar verwahrte der Eheleute Ring schon vor dem Ableben der Frau Ring Anzeige gemacht, von demselben aber keine Ausfertigung erhalten, weilen das Testament derselben von ihnen reclamirt 2. zurückgenommen gelassen worden;

daß auf den im Jahr 1849 erfolgten Ableben des Anton Ring bei Gelegenheit der Inventur im Jahr 1849 zum Vorschein kam, daß das Testament erbrochen worden wollte, jedoch nicht von den Gläubigern, sondern von einer Person der Frau Ring, Wilhelmine Gerth genannt, 2. wie von dieser allein, worauf aber der als Exekutor des ehrigen Testaments vernommen, daß er diese Behauptung nicht bestätige, indem er sich vollständig überzeugt hatte, daß das Testament v. Frau Ring ungeöffnet geschrieben, mit Adresse versehen sei, somit dessen Aechtheit nicht bezweifelt werden könne;

daß Frau Ruth Gerth 2. 17. Januar 1850 vor Notar Anton das Testament ihrer Eltern öffentlich anerkannt, wo sie daselbst erklärte, sie habe das Testament der Frau Ring vorzeigen lassen, dasselbe gezeichnet, 2. geöffnet

daß sie befunden, ungeöffnet geschrieben, datirt 2. unterschrieben habe, somit selbes wortlaut, 2. sie den Grund gegen dasselbe nicht deutlich vorgäbe;

daß die Gläubiger als Erben 2. Cabel zu einer längst verfloßenen Forderung, abgleich für die Schrift der Testirerin zu sein kamen, dessen Testament durch Act v. 19. September 1851. bestritten haben;

daß abgleich die Gläubiger seit dem Tode der Frau Ring vor Gutheißung des Testaments durch Inventur vorgangen, somit Gelegenheit 2. Möglichkeit mit dem eingeschlossen Testament machen haben, 2. absonderlich für den Tisler Ring und Mainz vorlagen, die Aechtheit des Testaments anzusehen, 2. die Formale der Gültigkeit als offenbar fragen 2. voraussetzen, 2. abgleich dem Inventar nicht gelesen Testament der Inhalt der Gültigkeit nicht entgegen gehalten werden kann, sondern derjenige, welcher selbe bestreitet, dessen Beweis auf, daß Ehg. Christ Frankenthal durch Urtheil v. 28 April 1852. den Gläubigern der Eheleute aufgab, daß dieses Testament v. den Eheleuten Ring geschrieben, datirt 2. unterschrieben sei;

daß die Eheleute Ring nach Ableben des Anton Ring 2. nachher das eingangs gedachte Testament der Eheleute Ring v. Frankenthal bestätigt worden war, durch Gerichtsverordnung v. 12. Februar 1850. in Gemäßheit Art. 1008. C. c. sofort in den Besitz der Verlassenschaft förmlich eingesetzt worden sei, in welchem sich die Erben bereits seit 1837. mithin seit — also 12 Jahren befunden hatten, 2. daß erst später am 10. Mai 1850. die Klage auf Inventur 2. Theilung erhoben, 2. durch Act v. 19. Dezember 1851. die Gültigkeit des Testaments bestritten wurde;

In Sachen daß das angefochtene Urtheil die Erbe ist der Gültigkeit des Testaments nicht bewiesen 2. jedenfalls ist den Gläubigern der Beweis der Gültigkeit der widerlegen Thatsache, welche den Gläubigern obliegen müßte, ihre Erbe der Gültigkeit zu beweisen;

In Sachen daß der erste Richter die Art. 1323 2. 1324. C. c. wegen ihrer allgemeinen auf alle angefochtene Testamente ebenso anwendbar erklärt hat, als auf jede andere formale Urkunde, ohne jedoch zu berücksichtigen, daß Testamente auf den besonderen gesetzlichen Regeln, 2. auf den in dieser Materie bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen sind;

daß wenn der Gesetzgeber gestattet hat, seinen letzten Willen abweichend 2. ungewöhnlich wie in öffentlichen Testamenten niederzuschreiben 2. auch zwar diesen Testamenten ein Vorzug verliehen, 2. sie den gewöhnlichen Formalien enthoben, welche Schwierigkeiten entstehen, nicht zu gedenken wollen;

daß in der Absicht auf die angefochtenen Testamente durch das Gesetz ist einen ungewöhnlichen Favorabilien Kraft verliehen sind, welche die Anwendung des Art. 1323. C. c. ausschließen;

daß sie selbst ungeöffnet geschrieben, datirt 2. unterschrieben haben, somit selbes wortlaut, 2. sie den Grund gegen dasselbe nicht deutlich vorgäbe;

daß die Gläubiger als Erben 2. Cabel zu einer längst verfloßenen Forderung, abgleich für die Schrift der Testirerin zu sein kamen, dessen Testament durch Act v. 19. September 1851. bestritten haben;

daß abgleich die Gläubiger seit dem Tode der Frau Ring vor Gutheißung des Testaments durch Inventur vorgangen, somit Gelegenheit 2. Möglichkeit mit dem eingeschlossen Testament machen haben, 2. absonderlich für den Tisler Ring und Mainz vorlagen, die Aechtheit des Testaments anzusehen, 2. die Formale der Gültigkeit als offenbar fragen 2. voraussetzen, 2. abgleich dem Inventar nicht gelesen Testament der Inhalt der Gültigkeit nicht entgegen gehalten werden kann, sondern derjenige, welcher selbe bestreitet, dessen Beweis auf, daß Ehg. Christ Frankenthal durch Urtheil v. 28 April 1852. den Gläubigern der Eheleute aufgab, daß dieses Testament v. den Eheleuten Ring geschrieben, datirt 2. unterschrieben sei;

daß die Eheleute Ring nach Ableben des Anton Ring 2. nachher das eingangs gedachte Testament der Eheleute Ring v. Frankenthal bestätigt worden war, durch Gerichtsverordnung v. 12. Februar 1850. in Gemäßheit Art. 1008. C. c. sofort in den Besitz der Verlassenschaft förmlich eingesetzt worden sei, in welchem sich die Erben bereits seit 1837. mithin seit — also 12 Jahren befunden hatten, 2. daß erst später am 10. Mai 1850. die Klage auf Inventur 2. Theilung erhoben, 2. durch Act v. 19. Dezember 1851. die Gültigkeit des Testaments bestritten wurde;

In Sachen daß das angefochtene Urtheil die Erbe ist der Gültigkeit des Testaments nicht bewiesen 2. jedenfalls ist den Gläubigern der Beweis der Gültigkeit der widerlegen Thatsache, welche den Gläubigern obliegen müßte, ihre Erbe der Gültigkeit zu beweisen;

In Sachen daß der erste Richter die Art. 1323 2. 1324. C. c. wegen ihrer allgemeinen auf alle angefochtene Testamente ebenso anwendbar erklärt hat, als auf jede andere formale Urkunde, ohne jedoch zu berücksichtigen, daß Testamente auf den besonderen gesetzlichen Regeln, 2. auf den in dieser Materie bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen sind;

daß wenn der Gesetzgeber gestattet hat, seinen letzten Willen abweichend 2. ungewöhnlich wie in öffentlichen Testamenten niederzuschreiben 2. auch zwar diesen Testamenten ein Vorzug verliehen, 2. sie den gewöhnlichen Formalien enthoben, welche Schwierigkeiten entstehen, nicht zu gedenken wollen;

daß in der Absicht auf die angefochtenen Testamente durch das Gesetz ist einen ungewöhnlichen Favorabilien Kraft verliehen sind, welche die Anwendung des Art. 1323. C. c. ausschließen;

Dass [illegible] die besonderen in den Art. 1006 u. 1008. C.C. enthaltenen Bestimmungen in Anzug zu stellen sind, wonach der Legataire universel, wenn keine Pflichtheben vorhanden sind, von Leistungen durch den Tod des Testators fristet wird, ohne nöthig zu haben, die Einweisung des Gerichts zu verlangen, u. nie nöthig hat, gerichtlich Act. 1008 bedient sich durch eine Friedensrichterordnung in den Besitz eingewiesen zu lassen;

Dass diese Einweisung in den Besitz, durch den Friedensrichter, jene Einweisung vertritt, welche in allen Fällen der Übersendung v. Vorschriften, durch diese zu geschehen hat;

Dass aber einschränkende Bestimmung des Legataire, welcher sich bezieht in seinem Besitz des Vermögens befindet, eine solche Einweisung nicht bedarf, weil ihm nichts vorzuenthalten ist u. die demande en délivrance [illegible] gerichtlich Begehren ist, dass Testator Jung aus dem Ableben seiner seine pflichtbare unmittelbaren in Besitz des ihm legirten Vermögens befand, u. dieser sie nicht nöthig hatte, in Gemäßheit Art. 1007 C.C. die Hinterlassung des Testaments bei einem Notar zu verlangen, und es auch wirklich gethan hat, u. dass seine Erben zum Nachweis ihrer am 12. Februar 1850. [illegible] Eigenschaft des Art. 1006. in den Act. aufgenommen hat;

Dass dieser die Ausstellung der Erbschaftsklage v. 10. Mai 1850. u. [illegible] als die Zeitpunkt, wo diese vermächtige Testament der seine Jung bestritten, dasselben die Einrede gegen alle u. jede Anfechtung v. Seiten der Intestat-Erben öffentlich [illegible] und, bis erwiesen ist, dass dieser Besitz ein unrechtmäßiger u. der ihm zu Grund liegende Titel ein falscher ist;

Dass freilich aber es Nothwendigkeit folgt, dass auch die Agenten die Gesetz des Testaments zu erweisen haben, sondern die Agenten [illegible] müssen, dass dasselbe nicht falsch ist, indem die Friedensrichterin der Ausstellung für die Agenten bis zum Beweis des Gegentheils spricht;

Dass sonach die Untersuchung kommt, dass da der Legataire in Gemäßheit eines Titels, der ihn die Saisine überträgt sich in vollen Besitze des Vermögens befindet, der gesetzliche Erbe, welcher den Beweis gegen dieses Vermögen mangeln, gültigen Ermächtigt des Testaments erwirkt, offenbar als Kläger auftritt u. dieser auch die Beweislast übernehmen muss, mag die Person, welche Klage auftritt, in jener Partie gelegen zu suchen, auch alle Beweise beibringen muss, um seine Klage zu rechtfertigen;

Dass sonach kommt, dass wir schon erwähnt, der Gesetz gebe indem den übergangenen Testamenten gleiche Kraft verleiht, wie den öffentlichen dem, selben nicht nothwendig bis zum Beweis der Ermächtigt die Vermuthung der Ächtheit u. Gültigkeit attribuiren muss u. nur in Fall sich Indicien, einen Betrug darbietet, von dieser Vermuthung abgegangen werden darf;

Dass berücksichtigt und ferner, dass die Erbschaft der seine Jung vom Ableben desselben bis zum Jahr 1850. keine Ansprüche an ihren Rechtsgrund erhoben, u. die Ächtheit des Testaments bis dahin nicht bezweifelt, noch selbst nicht einmal von dem ihnen durch das Palais Landgericht II Cht. 28. 5. 4. Gebrauch gemacht u. Inventar verlangt haben;

DIMENSIONS-STEMPEL Gretzer

Dass Zeugenbeweis auf Jung, weil in Widerspruch verfließen u. ohne Gründe bekannt wäre, u. dieses Testament schon auf den Ableben seiner seine den 6. Friedensrichter gerichtet, u. dessen Hinterlassung verordnet hat, durch den Tod seiner seine alle Gültigkeit gab u. dieses Testament besteht zu erkennen u. sich v. dessen Ächtheit zu überzeugen;

Dass sodann die einzige Besorgnis der Erben Jung, seine Geschäftsunfähigkeit zu dem Notariatsact vom 17. Januar 1850. förmlich verletzt hat, dass dieses Testament vollständig durch eigene Hand seines Testators geschrieben, datirt u. unterschrieben sind u. sich in der Einwendung, dass Testament wirklich v. seiner Jung herrührt, nicht [illegible] ausgeschlossen ist, zumal dieses Testament in Inhalt, Datum u. Unterschrift v. einer u. derselben Hand zu sein scheint, wie jener, der seine Jung geschrieben ist;

Dass letzte erhebliche Momente, welche wenn sie nicht schon erwiesen wären, zur Begründung des Beweises der Ächtheit des Testaments als [illegible] und in Folge der Beweisführung erhoben werden müssten, dieser auch v. den Erben welcher an den Gründen der Legataire auch zugeben ist, weil auch dem vorgebenen Umständen selbst die Ächtheit der Urkundlichkeit nicht bestritten werden kann, benutzt werden dürfen, u. sonach in Cabinet nicht früher zu erlassen, und es ihr in dieser Beziehung ein discretionaire Befugniss zusteht, wie dieses auch durch die Rechtslehre u. [illegible] allgemein anerkannt ist;

In Erwägung die Klage der Agenten auf Anerkennung des Testaments als nichtig offenbar eine Klage auf Verletzung bittweise Erklärung dieses Testaments ist, der, welcher ein falsches Testament auf deutlich oder stillschweigend anerkennt, offenbar ungültig ist, dessen Ächtheit zu bestreiten;

Dass die Jung in Gemäßheit dieses Testaments vom Tode seiner seine am 1837. bis zu seinem Ableben 1847. im Besitze des ihm legirten Vermögens verblieben u. den Erben seiner seine keine Anfechtung dessen erhoben, auch auf die Forderung einen Inventars verzichtet, somit stillschweigend die Gültigkeit dieses Testaments anerkannt haben.

Dass sonach [illegible] wie geschehen zu erkennen ist wird, diese Erben [illegible] zu hören.

Zette 4146.

DIMPFACHES STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag

für

1.) Johann Joseph Geiger, Gastwirthsmeister,
2.) Joseph Anton Merian, Spinnmeister,
3.) Bernhard Salomon Grunelius in Frankfurt a/M.,
Gemeinde, alle drei in Offenbach wohnhaft,
4.) Bernhard Salomons, Handelsmann in Mainz wohnhaft, als bestimmt zu Empfangs Damit wohnhaft von Carl Hellich, Wirthsdiener in Mainz für alle besonders Gemeinde bei seinem Ehemann in Mainz wohnhaft, 5.) von Ludwigsburg gebürtig, Isabella Wagner, Ehefrau von Philipp Weber, Fischer und Hausmann zu Offenbach, für alle Gemeinde bei ihrem Ehemann wohnhaft, 6.) den gemeinschaftlichen Pflegling Weber, Wilhelmine, minderjährig in Gütergemeinschaft wohnend,

Appellaten, vertreten durch Anwalt Hellmer,

gegen

die Testamentserben des zu Bozen verstorbenen
P. Bernhard Anton Aloys Freiherrn von
Aloys Marschalk von Ostheim,
1.) die Marschallin von Ostheim, geb. Freiin von Wilmersberg,
Witwe des Erblassers, als gesetzliche Vormünderin ihrer
beiden Kinder, nämlich: a) Virginia Freiin von Marschalk
von Ostheim, b) Carl Freiherrn von Marschalk von Ostheim,
wohnhaft zu Bozen, 2.) Carl Freiherr von Marschalk von Ostheim,
Hofrath zu Darmstadt wohnhaft, 3.) Maria Freiin von Marschalk von Ostheim, ledig, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Darmstadt, 4.) Emma Freiin von Marschalk von Ostheim, verehelichte Freiin von Stockhausen in Offenbach wohnhaft, 5.) Ludwig Freiherr von Marschalk von Ostheim, Hofrath zu Darmstadt wohnhaft,

Appellanten,

Gegen die Testamentserben des zu Bozen verstorbenen P. Virginia Freiherrn von Marschalk von Ostheim,

Appellaten,

N. p. p. q. 10 Januar 53 Kut

V. p. pl. 17 Jan 53 Kut

Gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts dritter Instanz des Großherzogthums Hessen, Senat für Civilsachen, vom 15. Januar 1853, wodurch die von den Appellaten gegen die Gültigkeit des zu Bozen (Tirol) errichteten Testaments des verstorbenen Freiherrn Aloys Freiherrn von Marschalk von Ostheim vom 15. Fructidor XII / 2 Septembre 1804 vorgebrachten klagvernichtenden Testamentsmängel als unerheblich und unerwiesen, jedenfalls als ungründlich zu verwerfen, zugleich zu erkennen, daß den Appellaten die Anschuldigung, die Gültigkeit dieses Testaments zu verdächtigen, widrigenfalls sie auf die Behauptung der Ungültigkeit beschränken, der Beweis hierüber obliegt, sowie die Appellaten in die ihnen durch das angefochtene Urtheil auferlegten Beweise für entbunden, die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Entscheidung der Hauptsache zu remittiren sei.

II. Jeremias Burghart, fürstlich. Mate-
rialschreiber in Lehe, jetzt pensionirter Ge-
freyter von Palmen von Burg, d. Bürger-
meister in Affaltenburg wohnhaft, d.
Letzteren als ehelicher Genehmigung d. Jüng-
ern gemeinschaft. Vogten, genannte Gefreyte
Burg Barbara von Claus Kurz, in Leben
verehelichte Burghart;

III. die Barbara von Georgius Kurz,
im Leben Gefreyten als Kassier königl. öffentli-
chen Hypothekenamts von Rasbeck in Lemberg,
als: 1) Apollonia v. Rasbeck, geschiedene
Gefreyte als kaiserl. königl. österreichischen
Hauptmanns Gattin von Wielukowski
in Przemysl in Galizien, 2.) die Vogten
Salomea von Gefreyten von Rasbeck, in
Leben Gefreyte als pflegschaftl. angeordnete
Vormünderin Pflegbefohlenen, nämlich a. Karl,
b.) Adolphine d. c.) Leopoldine Lang, alle drei
minderjährige gemeinschaftliche Kinder weiland
verlebten Gefreyten Lang, unter Kommis-
sion von Gerichtsamt in Przemysl in Gal-
lizien, Kaiserthum Österreich

IV. die Barbara von weiland Georgius Kurz,
Ackersleute, in Lehe wohnhaft, nämlich: 1) Jacob
Kurz, Ackersleute in Lehe wohnhaft, 2.) Claus
Kurz, Gefreyte von Carl Christian, Ge-
richtsdiener in Jemünden im Hessischen Unter-
frankenland, d. Letzteren als ehelicher Ge-
nehmigung d. Jüngern gemeinschaftl. Vogten,
3.) Georg Kurz, Bauernsmann in Würzburg
wohnhaft, 4.) Barbara Kurz, Gefreyte von
Georgi Kraus, Ackersleute in Rothenfeld im
Unterfrankenland, d. Letzteren als ehelicher

= Nikolaus Lang
gest. gibt Vollmer

BIRKENSTEIN 14 Kreutzer

Genehmigung d. Jüngern gemeinschaftl. Vogten, genannte Kurz, Gefreyte von Georg Appel, Bauern in Königsrain bei Nürnberg in Mittelfranken wohnhaft, d. Letzteren als ehelicher Genehmigung d. Jüngern gemeinschaftl. Vogten, 6.) Barbara Kurz, Kinder der d. Georgius Kurz, als Vormund seiner mit seiner verlebten Gefreyten Agnes Kurz ergangenen minderjährigen gemeinschaftl. Kinder, Georg Carl Nikolaus d. Nikolaus Georg Lang, und Barbara Lang, alle drei Ackersleute in Lehe wohnhaft, d. Letzteren als ehelicher Genehmigung d. Jüngern gemeinschaftl. Vogten, 7.) Barbara Kurz, Kinder der d. Georgius Kurz, als Vormund seiner mit seiner verlebten Gefreyten Agnes Kurz ergangenen minderjährigen gemeinschaftl. Kinder, Georg Carl Nikolaus d. Nikolaus Georg Lang, und Barbara Lang, alle drei Ackersleute in Lehe wohnhaft, d. Letzteren als ehelicher Genehmigung d. Jüngern gemeinschaftl. Vogten.

B.) die beiden Gefreyten seiner Tante Kirchner, als: 1.) Barbara Kirchner, ledige Pensionistin in Darmstadt wohnhaft, 2.) Christian Georg Kirchner, Gefreyte von Georg Neumayer, d. Notär in Darmstadt wohnhaft, d. Letzteren als ehelicher Genehmigung d. Jüngern gemeinschaftl. Vogten.

C.) Adelgunde Verwandte seiner von Gefreyten verstorbenen Gefreyten Agnes, geborne Eck, nämlich: 1.) Klara Gertrud Eck, Falk, ledige Pensionistin in Bayreuth wohnhaft, 2.) Regina Gerth, Gefreyte von Georg Friedrich Falk, Schuhmacher d. Jüngern Pensionistin in Bayreuth wohnhaft, d. Letzteren als ehelicher Genehmigung d. Jüngern gemeinschaftl. Vogten, 3.) Friederike Pensionistin Gerth, ledige Gefreyte in Bayreuth wohnhaft, Appellaten gegen ein Urtheil des k. Civilsenats dieses Landgerichts vom 28ten April ~~September~~ 1852, anhero durch Anwalt Glaser. —

die Berufung, weil Appellaten als unterliegender Teil die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen habe, und der Appellantin solche selbst auferlegt werden müsse, weil Appellatin in dieser Hinsicht ihre gesetzliche Obsorge- und Vertretungspflicht gegen ihre Tochter verletzt habe, indem sie es unterlassen habe, die Berufungsfrist rechtzeitig zu ergreifen, und weil Appellatin, nachdem sie jetzt gelungen ist, durch anscheinend Einverständnis gegen die Gesetzlichkeit der Appellation, die jetzt ein Urteil zu vernichten, wodurch diese Scheidung aufgehoben würde, sich noch, anstatt alle diese Kosten Einwendungen, u. Irrungen zu Gunsten der Appellantin beseitigt sind, die Gelegenheit nehmen, ihren Vorteil in dem eingeschränkten Umfange des Berufungsklagsrechtes der Gesetze durch Einlegung der Berufung gegen das Urteil, soweit es ihr nachteilig, und gegen die Beklagte günstig ist, zu verfolgen, und dadurch, daß sie ein allgemeines Vertrauen, daß die Scheidung gesetzmäßig geschehen, und sie in rechtskräftiger Weise geschieden sei, hervorrufen, in welchem dieselbe ihren Gemahl ohne Zweifel zu der Gütergemeinschaft Lust habe;

Zu Lasten, daß sowohl die Appellatin die Fällung des Urteils als solches Vertrauen nicht machen;

daß dann, da jene als nächste Verwandten

die Berufung Kurz ein Recht zur Beschwerdeführung für sich, die Appellantin aber auf den Beschlussgrund, weil sie pupillarische Mutter sei, nicht berufen könne, daß Appellantin gemäß des Art. 1324 cod. civ. als eine allgemeine Vormünderin bestimmt worden müsse, und diese in solcher Eigenschaft Beschwerden wider das Urteil erheben könne, und daß auch eine fehlende Ausübung der Vormundschaft Beschwerden, wie Verlust, Verletzung der gesetzlichen Appellfrist, Versäumung des Berufungstermins, Art. 1324 cod. civ. [illegible] 193 c. pr. civ. [illegible] Verzichtung, Annahme, die Berufung nicht zulässig gemacht, der Gemahl seiner Befugnis, Berufung wider das Urteil einzulegen, nicht verlustig, die Appellantin gemäß des Art. 1008 cod. civ. sich berechtigt, durch Provisionalverordnung in den Besitz seiner gemeinschaftlichen Güter, einmal

wegen des von ihm angeführten Beschlussgrundes, weil sie pupillarische Mutter sei, nicht berufen könne, daß Appellantin gemäß des Art. 1008 cod. civ. sich berechtigt, durch Provisionalverordnung in den Besitz seiner gemeinschaftlichen Güter, einmal

weil sie pupillarische Mutter sei, nicht berufen könne, daß Appellantin

nacen Käy Pönitentiar-Ab spätestens erfolgte Beschwerdeführung zur Restitutionsklage. Denn könnte nämlich für die Appellantin Ungewissheit gegen die Endurtheile fassen würde, ob gegen dieselben weil entfernt von dem Verdacht der Collusion mangelhafter Vollmacht oder aus anderen Gründen die gesetzliche Appellation ergriffen werden könne, da sie ja nicht wissen könnte, ob die Gegnerin nicht etwa ihre Vollmacht zurückgenommen habe, oder ob nicht ihr Anwalt gestorben sei, oder ob nicht ihr Anwalt durch Krankheit oder sonstige Hindernisse verhindert sei, die Appellationsschrift selbst zu verfassen

Deshalb eine Instanz wird auf die Art. 2265 c. 1304 c. c.

Nicht aber d. Art. 2263 Klagt vor der Beschlußfassung über Eigenthum an einem Mobiliar binnen 10 od. 20 Tagen präkl., in dem gegebenen Falle aber von einer Besitzstörungsklage die Rede ist, noch da sie eine Thatsache vor Gericht, Besitzstörung binnen 30 Tagen angebracht werden, Besitzstörung die gleiche Rechtsfolge, da ein Titel ad vindicationem habendi nicht sein muß, sich aber gemäß Art. 1304 wird, endlich aber die Zeit der Beschlußfassung in keiner Weise abgelaufen ist, da fünftägige beglaubigte der Thatsache Kurz nicht in Betracht Art d. Appellationsgerichts zu Grunde

Nicht sogar der Art 1304 Klagt vor der Beschlußfassung einer Pfändungsklage gegen Forderung innerhalb 10 Tagen Pfändung, sie ist sich aber nicht von einer Pfändungsklage in diesem Sinne, sondern von der Pfändungsanerkennung einer obligatorischen Person eines Handels.

A. d. G.

In Falle ist dem d. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellaten in die Kosten d. Instanz, dem Violenklinne zum Beistande des appellantischen Anwalts zuzusprechen wenden wollen.

N. p. pp. 9. 10 Januar. 1853 Vollmar

Kuh

Fr

No. 4145. Gültleiten in Bruchsal — No. 13323.

14 Kreuzer

In der Sache der Katharina Koch, ohne Gewerbe zu Bruchsal an der Enk, als: I. der Repräsentanten von David Koch, ohne Leben Müller zu Obhausen, nämlich, 1, dessen Witwe Magdalena Mühlmichel, Taglöhnerin daselbst verheirathet, wegen der zwischen ihr und ihrem jetzt verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft, 2, Barbara Koch, Müller und Gütlebesitzer allda verheirathet, II. der Repräsentanten von Maria Elisabetha Koch, weiland Ehefrau des David Zoller, Lebens Ackersmann in Bruchsal an der Enk, als: Elisabetha Zoller, Ehefrau von David Koch, dem zweiten, Gütlebesitzer, und der Letztere selbst, der Letztern Ehemännlichkeit und Gütergemeinschaft wegen; III. der Elisabetha Koch, Witwe erster Ehe von Joseph Eymer, im Leben Taglöhners und zu Bühl, die Zeit Zunftgerichtsvorsteher zu Bruchsal, jetzt Ehefrau von Friedrich Zimmler, Taglöhnersfrau, und der Letztern selbst, der Letztern Ehemännlichkeit und Gütergemeinschaft wegen, beide zu Bruchsal wohnhaft, IV. der Maria Elisabetha Hammel, ohne besonderes Gewerbe zu Bruchsal an der Enk wohnhaft, Witwe und gewesene zweite Ehefrau des abgelebten verlebten Johannes Koch, Bezellaten von einem Urtheile des Hofgerichts zu Bruchsal vom 10ten Januar 1851, durch Anwalt Glaser vertreten, nicht erschienen;

gegen

die Verwaltungscommission des Kreisjammfonds zu Grünstadt, vertreten repräsentirt durch folgende Mitglieder, als: 1, Michael Reinhold, Taglöhner Ehefrau, Zunftmeister, 2, Friedrich Christian Ley, protestantischer Ehemann, 3, Friedrich Wilhelm Enders, Zunftmann, 4, Georg Heinrich Haase, Zunftmann, 5, Heinrich Maeder, Taglöhner, und 6, Jacob Rosenberger, Bauersmann, alle zu Grünstadt wohnhaft, Appellatin, durch Anwalt Hilden vertreten.

Anwalt Hilden trug dahin an: Es gefalle dem Hof

Appellationsgerichts, Urkunde zu rotfahren, verschiedene Appellanten, als, 1, Jacob Koch, I, Bürgermeister, Müller und Gutsbesitzer in Kirchheim an der Eck, 2, Michael Koch, Ackersmannswittwe daselbst, 3, Veronika Zoeller, Pfarrers von Henry Klippel, Pfarrer daselbst, 4, Kaiser selbst, der schriftlichen Ausfertigung und Fertigung mündlich wegen, 5, Maria Zoeller, Gutsbesitzer allda, 6, Conrad Baum, Gutsbesitzer und letzten ehelichen Vormundschaft Koch, beide in Kirchheim wohnhaft, 7, Elisabetha Koch, Witwen von Henry Freudenhuber gewesener Müller, zu Kirchheim wohnhaft, 8, Johannine Koch, Müller zu Ostheim wohnhaft, durch registrirtes Reskript, significirt Insinuat des Gerichtsboten Lauber vom 14 Januar nächsten und Appellat des Gerichtsboten Schaenborn in Grünstadt vom 23ten Januar 1851 einverlangten Berufung abgestandten sind, sowie hierüber, daß der appellantische Anwalt, in der Sitzung zugegen, erklärt hat, für die übrigen Appellanten, welche von ihrer Berufung nicht abgestanden sind, keinen Auftrag zu haben, sofort die Berufung der letztern, wie sie in dem Auftrage enthalten, zu verwerfen und dieselben in die Gebühren zu verfallen.

Factum

Die Appellatin erhebt durch Ladung des Gerichtsboten Rossé in Grünstadt vom 22 März 1834 gegen Johannine Koch, den Autor der Appellanten, eine Klage mit Anerkennung und allfällige Leistung folgender Grundrenten:

1, von zwei Malter, 1 Simsel und ½ Sester oder 252 7/8 Liter Korn;

2, von 3 Viertel und zwei Mast oder 28 Litern Wein und

3, von acht Kreuzer 3½ Pfennig an Geld, mit der Behauptung, daß diese Grundrenten jährlich Martini fällig würden und nachst 41, in der Ladung beschriebenen Grundstücken ruhten. Der Autor der Appellanten bestreite die geforderten Renten zu schulden, und setzte der Klage verschiedene Einwendungen entgegen, indem er principaliter der Appellatin die Activlegitimität zur Klage bestritt, sodann mittels Mangel eines primordialtitels, der Mobilisirung der Renten, dem Besitze gültpflichtiger Güter zur Zeit der Mobilisirung der Grundrenten und endlich dem Mangel des Nachweises, daß der Vorbesitzer zur Zeit der Einmarsche der französischen Truppen in die Pfalz in Besitze der fraglichen Renten gewesen sei, excipirte. Dem Urtheil des hies Bezirksgerichts in Frankenthal vom 17 Mai 1836 wurde die von dem Autor der Appellanten entgegengesetzte Einrede des Mangels der Activlegitimität verworfen und die Appellatin zu den von ihr subsidiarisch zur Begründung ihrer Klage erbotenen Beweisen durch Verhören, Zeugen, Experten und Vorzeigung der Bauer-, Lager-, Morgenbücher, Rechnungs- und Rentamtsregister der Gemeinde Kirchheim zugelassen. Hiernach hatte dann auf das verordnete Beweisverfahren, Acta: das Zeugenverhör vom 8 Mai 1840, das Lagerbuch vom 12 Juny 1840 sowie die Expertise, welche vom 2 Juny begonnen und vom 19 September 1840 geschlossen wurde, woraber die registrirten Ausfertigungen verliegen.

Unterm 11 März 1850 wurde der Appellatin der eingetretene Tod der Beklagten Johannine Koch notificirt. Hiernach wurden deren Erben auf Wiederaufnahme der Instanz geladen. Für die Margaretha Koch, Wittwe gewesten Ehe von Conrad Bader, sowie die Erbin Catharina Zoeller und Philipp Kaiser bestritten der Ladung keine Folge und bestellten nachgehends, nachdem sie in Gemäßheit des ergangenen Verbindungserkenntnis vom 20 Juny 1850 namentlich angehalten worden waren, keinen Anwalt verfolgten die übrigen Erben der Johannine Koch die Ladung wieder aufgriffen.

Zu dem spezificirten Antrage vom 3 Juny stellt die Appellatin nach mit einer Incidentklage auf und verlangte, neben den ursprünglichen stehenden aufgeworfenen

zung der verschiedenen Pfarrgefälle von 1834 an bis Martini 1849 incl. verfallenen 16jährigen Zehentquote, wovon sie nach Abzug des Dienstpfalls für die Pfarrer Zehnten Martini gabe der exspectativen Martini'schen Mittelgrafen im Ganzen 214 fl 21 kr mit Zinsen fordert.

Die Appellaten und diese Mitconsorten behaupteten, daß die Appellaten durch das letztergangene Contumazerkenntniß des Kreuznacher Tribunals vom 17 Mai 1836 ablehnenden Bescheid nicht erbrannt habe, bestritten daher die Klage im Ganzen als unbegründet, jedenfalls behaupteten sie, daß ein Theil der mündlich gültigen Zehentquote persönliche Eigenthum der Wittwe von Pabstein Koch sein, überdieß allegirte Anerkennung in dem registrirten Friedensvertrage vom 28 October 1820 jedenfalls bezüglich der auf diesen Grundstücken lastenden Renten zahlbar sei und in keinem Falle eine persönliche Verpflichtung des Pabstein Koch involviren. Die bestritten überdieß die incidentell geforderten Rückstände von mehr als den letzten, der Friedensklage vorgängigen Jahren als verjährt, überhaupt, daß sie endlich zum Urkundenbeweise, daß die fraglichen Zehnten, so weit sie als Eigenthum angenommen werden könnten, bezahlt und abgelöst worden seien.

Die Appellatin urtheilte nur in soweit ihrer Antrag, daß sie die Klage, soweit sie auf dem unter Nro 41 ihres Antrags aufgeführten Grundstücken haften sollte, jetzt zurückgab, hinzugegen die geforderte Summe auf das Ganze, nämlich 3 Malter, 3 Viertling und 3 Schmalling oder von 214 Litern reducirte, im Uebrigen behauptete die Appellatin das Gesuch vollständig erbrannt zu haben und bestritt alle gegnerischen Exceptionen als unbegründet.

Das Urtheil vom 10 Januar 1851 erkannte das Kgl. Bezirksgericht, daß die Appellatin, soweit sie ihre Klage nicht zurückgegeben hat, den sie anhaltenden Zehnten nicht vollständig erbrannt habe, indem im Ganzen nur, daß die Anerkennung des Pabstein Koch bezüglich der nächsten Jahren stehenden zehnten Garben für diese belastete Grundstücke sie

DILEGATIONS-STEMPEL

daß sie zur Leistung der auf ihren eigenen Gütern ruhenden Zehnten verpflichte, verworfen im Uebrigen alle Einwendungen der Appellatin, insbesondere auf die Verjährungseinrede in Betreff der Rückstände endlich vor weiterem Erkenntnisse die Appellatin zu dem von ihren erbotenen Urkundenbeweise über den behaupteten Loskauf der Zehnten zu.

Gegen dieses Urtheil appellirten diejenigen Erben des Pabstein Koch, welche in erster Instanz nicht vertreten waren und Anwalt bestellt hatten, sowie die Wittwe des Pabstein Koch. Ihre registrirte Desistement, bezüglich Einlaß des Gerichtsboten Lauber vom 14 Januar abhin, insbesondere aber die in dem obigen Antrage der Appellatin genannten mit Appellanten von ihrer Berufung. Schon unterm 10 ter December abhin hatte der appellantische Anwalt den Anwalt der Appellatin Avenir zur Einbringung der Antrage in der Sitzung vom 20 December abhin zustellen lassen. In dieser Sitzung wurde auf Verlangen des appellantischen Anwalts die Sache zur Einbringung der Antrage bis zur heutigen Sitzung vertagt. In der heutigen Sitzung erklärte der namens appellantische Anwalt, daß er für diejenigen Appellanten, welche von ihrer Berufung nicht abgestanden sind und gegen welche der Antrag der Appellatin gerichtet ist, keinen Antrag stelle.

Der appellantische Anwalt nahm hiernächst seinen Antrag auf Fällung seinen Urtheils.

Es fragt sich:

ob die von der Appellatin beigebrachte Urkunde zu verwerfen und par défaut gegen den appellantischen Anwalt die Berufung derjenigen Appellanten, welche seinen nicht abgestanden sind, zu verwerfen ist.

G. Goldau

DIMENSIONS-STEMPEL

Kostenrechnung

für die Verwaltungscommission der Hospitalstiftung zu Grünstadt, Kläger und Appellat, Beklagte und Appellanten

gegen

die Erben von Adam Linn Koch, im Leben Gutsbesitzer zu Grünstadt, wegen der Fakt. nr. I., die Repräsentanten von Conrad Koch, im Leben Müller zu Asselheim, nämlich: 1., Sophia Elisabetha Margarethe Mühlmichel, Kaufmann allda Ehefrau, und Consorten, (wegen in dem Anhang näher bezeichneten Appellaten.

Appellat. Urtheil vom 17. Januar 1853 verurtheilt die Appellanten in die Kosten. Causa ordinaire.

	Taxe	Ausgaben		Gebühren	
	art.	fl	xr	fl	xr
1, Anwaltsbestallung	70	—	41	—	48
2, Gebührnis	90	4	40	—	57
3, Rolle	90	2	20	—	57
4, Consulentin	68	—	—	8	24
5, Actenmittheilung	91	—	—	1	53
6, Aufsätze der Rolle		—	32	—	—
7, Avocat	70	—	41	—	48
8, fiscal. Antrag	72	—	7	1	16
9, Vorlag	82	—	—	3	9
10, Aufsatz zum Spruch	—	—	32	—	—
11, Gebühren Taxe	87	—	21	2	22
12, Porto- u. Botenlohn	145	5	36	—	—
13, Postmarken	—	—	7	—	36
		15	37	21	10
		21	10		
Gesammtbetrag der Kosten:		36	47		
Von den Kosten der sieben ersten Artikel, betragend Gulden 22 fl 36 xr, waren Appellanten sämmtliche, ursprünglichen Appellaten:					
	=	36	47		

fo. kr.
Uebertrag = 36. 47

den gemeinschaftlich erwachsen sind, fällt die Hälfte auf diejenigen Appellanten, welche am 14 Jänner abhin von der Berufung desistirten, bei Abzug dieser Hälfte mit . . . 11. 15½

Fallen den übrigen Appellanten zu Last = 25. 31½

Zweibrücken den 19 Jänner 1853. P. Gulden

Urtheil auf die Berufung gegen
sechs und dreissig Gulden sieben und
zwanzig Kreuzer festgesetzt, von welcher
Berufung die Appellanten gegen
sechs gegen die Appellation desistirt
haben, mit sechs Gulden fünfzehn ½ Kreuzer
und drei übrigen Appellanten sind und
zwanzig Gulden neun und dreissig ½ Kreuzer
zu Last fallen.
Ogegnieben. 19 Jenner. 1853
Schorbach

Nro 4145

Urtheil
für die Vormundschaftscommissäre des Herzogthumsfriedensgerichts zu Grünstadt, dermalen vertreten durch folgende Mitglieder als: 1, Michael Reinhold, Friedensgerichtsassessor, Kaufmann und Bürgermeister, 2, Friedrich Christian Ay, protestantischer Pfarrer, 3, Friedrich Wilhelm Enders, Kaufmann, 4, Franz Heinrich Kassée, Kaufmann, 5, Heinrich Maecker, Notar, und 6, Jacob Rosenberger, Gerichtsschreiber, allesammt zu Grünstadt wohnhaft, Appellatin,

gegen

die Erben von Elisabetha Koch, im Leben Gutsbesitzers zu Dirmstein an der Eck, als: I, die Repräsentanten von Daniel Koch, im Leben Müller zu Asselheim, nämlich: 1, dessen Wittwe Margaretha Mühlmichel, Kaufmannswittwe daselbst wohnhaft, wegen der zwischen ihrer und ihrem verlebt gewesenen Ehemanne bestandenen Gütergemeinschaft; 2, Simon Koch, Müller und Gutsbesitzer allda wohnhaft, II, die Repräsentanten von Maria Elisabetha Koch, weiland Ehefrau des Daniel Zeller, lebend Ackersmann zu Dirmstein an der Eck, als: Elisabetha ~~Kochgewesene~~ Zeller, Ehefrau von Jacob Koch, dem Zweiten, Gutsbesitzer, der Letzteren selbst, der ehelichen Verwaltung und Gütergemeinschaft wegen; III, Elisabetha Koch, Witwe erster Ehe von Joseph Hemer, im Leben gewesener Gutsbesitzer zu Leistadt, jetzt Ehefrau von Friedrich Lemmler, Bandwirkerhandwerks, und Letzterer selbst, der ehelichen Verwaltung und Gütergemeinschaft wegen, beide zu Frankenthal wohnhaft, IV, Maria Elisabetha Hammel, ohne besonderes Gewerbe zu Dirmstein an der Eck wohnhaft, Töchter und gemeine gesetzliche Erben der obengenannten verlebten Elisabetha Koch, Appellaten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10ten Jänner 1851, durch Anwalt Glaser vertreten, einerseits.

und

J. C., sodann die unten zeter Nro 1 bis 8 incl. aufgeführten Appellaten von der durch Appellat des Grünstadter Schaarbots in Grünstadt vom 13 Jänner 1851 angelegten Berufung sämmtlich stillschweigend Desistement, sämmtlich laut Act des Grünstadter Taubers vom 14 Jänner abhin, abgestanden sind und dass für die

übrigen Appellanten deren Anwalt nicht anstritt, den Antrag zu nehmen, dieser gegenüber diesen letzteren Defaut gegen den appellantischen Anwalt zu erkennen und die Berufung abzuweisen sey.

A. d. G.

Gestalt es dem Königl. Appellationsgerichte, Urkunde zu ertheilen, daß folgende Appellanten, als: 1, Jacob Koch, I. Bürgermeister, Müller und Gutsbesitzer in Kirschheim wohnhaft, 2., Michael Koch, Ackersmann daselbst, 3., Dorothea Zoller, Ehefrau von Georg Klippel, Schlosser daselbst, 4., Letzterer selbst, der ehelichen Gemeinschaft und Güterzusammenlegung wegen, 5., Jacob Zoller, Gutsbesitzer allda, 6., Conrad Baum, Gutsbesitzer und dieser Ehefrau Magdalena Koch, beide in Gellheim wohnhaft, 7., Elisabetha Koch, Wittwe von Georg Heudelhuber, gewesener Müller, zu Knebelheim wohnhaft, 8., Rebecca Koch, Müller zu Asselheim wohnhaft, laut registrirter Desistement, gegründet laut Act der Gerichtsboten Zauber von 14ten Januar abhin, von ihrer Berufung Act des Gerichtsboten Schaenborn zu Frankenthal vom 23. Januar 1851 eingelegten Berufung abgestanden sind, so wie derselbe, Anwalt der appellantischen Anwalt, in der Sitzung zugesagt, erklärt hat, für die übrigen Appellanten welche von ihrer Berufung nicht abgestanden sind, keinen Antrag zu nehmen, sofort die Berufung der Letzteren, wie sie in dem Antrage angesetzt sind, zu verwerfen und dieselben in die Gebühren und Kosten zu verurtheilen.

G. Gulden

N. p. pl. 17 Fr. 53.

2 Exp. 6 Bgl. N° 4144. Amtsstube zu Speyer

Georg Adam Schlosser, Handelsmann in Speyer wohnhaft, Appellant wo einem Theile des Kgl Bezirksgerichts in Frankenthal vom 29ten October 1851, dessen Anwalt Gul. den vertreten;

gegen

Georg Philipp Haenlein, Handelsmann in Speyer wohnhaft, Appellaten und Appellanten wo dem anderen Theile, dessen Anwalt Petri vertreten,

gegen

Anna Maria Bühler, Wittwe des in Speyer verlebten Tuchbereiters Friedrich Wilhelm Barbeis, in Gemeinschaft allein verblieben, in ihrer eigenschaft als gesetzliche Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, Namens 1., Johann Friedrich Wilhelm; 2., Peter Carl Georg; 3., Johanna Margaretha Maria Friederica; 4., Johanna Margaretha Anna Wilhelmine; 5., Georg Victor Josef Barbeis, und Georg Victor Josef Barbeis, Appellaten, deren Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Gulden trug in der Sitzung vom 5ten Januar 1853 dahin an: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die von dem Appellaten in erster Instanz erhobene Incidentklage als ungründig und abgewiesen abzuweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Vollziehung der gesetzlichen Gebühren zu verordnen.

Anwalt Petri trug in derselben Sitzung folgenden Antrag: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Gebühren und Kosten;

subsidiarisch: dem Appellaten aufzugeben, die ursprünglichen Incidentalklagen, Erben der Johann Villmann in die Appellinstanz beizuladen;

noch subsidiarischer: dem Appellaten eine Frist zu gestatten, um die verstorbenen Erben Villmann beizuladen resp. gegen Abweisung einzukommen.

Anwalt Gulden wiederholte in der Sitzung vom 31ten Januar abhin seinen obigen Antrag.

Anwalt Petri trug in dieser Sitzung ab: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die von den Appellaten, Georg Glaser, in der Vollmachten gegen

Barberis und Consorten gegen die Locatoren der Appellaten Haenlein — ersten Hypothekars ernste erhobene Contestation als unbegründet zu verwerfen, und Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen sämmtlichen Parteien gegenüber;
subsidiarisch die von Schlosser erhobene Appellation als unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung desselben in Schadenersatz und in die Kosten der Appellinstanz, allen Parteien gegenüber.
Anwalt Glaser concludirte: es gefalle dem Hof Appellatrevorgerufen, die Appellaten zu verwerfen mit Schadenersatz und Kosten.
Hierüber wird den Appellaten eine angemessene Frist zu gestatten, um das Urtheil des Hof Bezirksgerichts Frankenthal vom 23ten Juny 1848 mittelst geeigneten Rechtsmittels anzufechten.

Factum

Am 4 April 1848 hat Appellant Schlosser dem Handelsmann Antoine Barberis von Speyer auf eine von diesem selbst auf Salomon Maas in Mannheim gezogene und auf denselben acceptirten Wechsel die Summe von 500fl ausbezahlt, und zwar gegen die gerichtliche Cessionsakte der Johanna Villmann, der Mutter des Antoine Barberis, welche sich zu dem gedachten Wechsel, soviel Akte als die Mutter von Lorenz Barberis gültig stehe und als Johanna Barberis „veuve" zu recognosciren.
Vor der Zahlung des besagten Wechsel mußte, zufolge Declaration, Appellant gegen den Antoine Barberis so wie gegen dessen verehelichte Mutter, gültig sich als Mutter von Lorenz Barberis, ein Protest-Urtheil der Kgl Bezirksgerichts in Frankenthal, als Handelsgericht sprechend, vom 23 Juny 1848, wodurch beide gerichtlich zur Zurückzahlung der vorgenannten 500fl mit Zinsen und Kosten verurtheilt wurden. Dieses Urtheil ließ Appellant sofort gegen beide Schuldner in Vollzug setzen durch Zahlungsbefehl und Mobiliarpfändung, wornach am 4 August 1848 Appellant Haenlein, der Bevollmächtigte des Antoine Barberis und Johanna Villmann, — wie Appellant behauptet —, um die Verschonung der Pfändung gegen seine Verwandten abzuwenden, in die Hände des verpflichteten Gerichtsvollziehers Fischer in Speyer die ganze Forderung des Appellanten im Betrage von 515fl 35 kr baar auszahlte, wogegen das Urtheil sammt allen Akten zurückgegeben erhielt in der gütlichen Quittung vom 4 August 1848, registrirt zu Speyer am 27ten

September 1848 um 5 fl 30 kr, in die Parteikasse der Appellaten soll bezahlt worden sein. Haenlein sagt in einem gerichtlich registrirten Protokolle vom 15 August 1848 daß er erwähntes Urtheil vom 23 Juny 1848 durch die beiden Schuldner als rechtskräftig anerkannt und daß hierin sich Johanna Villmann als Mutter von Lorenz Barberis gültig cessionirt.
Unter gleicher Gültigkeitsannahme nahm Haenlein auf Grund des Urtheils Pfändungs-Inscription gegen die beiden Schuldner. Hierauf trat eine Intervention zu Gunsten der Johanna Villmann ein, in welcher dieselbe vor dem betreibenden Theile als die Cessionärin des Lorenz Barberis gültig recognoscirt wurde. Letztere stellte dieselbe auf und wurde darauf von den Pfändungen durch verschiedene Urtheile, durch das Urtheil Barberis, der Parteien Glaser. In Folge von dem Hof Bezirksgerichte in Frankenthal bestätigten Collocationsurtheile wurde dem Appellaten Haenlein, auf Grund des nachgewiesenen Urtheils vom 23 Juny 1848, Zahlung auferlegt, hiergegen aber von der Partei Glaser Opposition erhoben auf dem Grunde, weil das Urtheil gegen eine Mutter von Lorenz Barberis rechtskräftig sei, und die Johanna Villmann nicht Mutter, sondern die gesetzliche Vormünderin des noch minderjährigen Lorenz Barberis sei, daher Inscription auf Urtheil von Haenlein null und nichtig sein, sowohl wegen falscher Angabe des Domicils der Johanna Villmann, als wegen dem Vormundschaftsamte vor Gesetzes zu erscheinen. Auf diese Contestation erhob Haenlein Incompetenzklage gegen den Appellantenschlosser, worin er von diesem Tribunale die erforderliche Entscheidung, worüber gültig Recht sein vor dem am 4 August 1848 Hängigen Tribunale sonst Zinsen und alle Kosten verlangte.
Appellant Schlosser begründet die gegen ihn erhobene Incompetenzklage als völlig unbegründet: 1., weil das Urtheil vom 23 Juni 1848 schon längst durch Vollziehung und Anerkennung von Seiten der Schuldner in Rechtskraft erwachsen sei und in keinem Falle mittelst einer bloßen Exception von

Partien der schon der verurtheilten Partie angegriffen werden können, sondern ein Angriff dieser Urtheile nur dann gesetzlich, wenn Nachtheile wegen der Appellaten oder Appellatin entstehen müßte; übrigens jeder Angriff dieser Urtheile dadurch ausgeschlossen würde, daß sie rechtskräftig sei, weil die Pfarrei Villmar, deren Pfarrer sie im Jahre 1845 versprochen sei, seitdem Publicum gegenüber als Mitbeklagte figurirt habe, und besonders darin in dem zweyten Erkenntnisse nunmehro Gehör gefunden sei, daß sie auch hätten vernommen werden sollen, die exceptio doli entgegengesetzt;

2., weil Appellat Haenlein alle Verhältnisse genau gekannt, à fortiori also die Zustände seiner Kassen und seine Person genau gekannt habe, und anbey auch wissen mußten, ob die Anmaßung der Exhibenten: daß sie Mitglieder sei, ihre Richtigkeit habe oder nicht, eine Täuschung der Appellaten Seyn oder Appellaten in keiner Weise gutzuheißen, weil aber Appellat Haenlein Exhibenten den Appellanten gegenüber auch die Pflicht gehabt habe, sich durch Vorlegung der Statuten von seinen Rechten Kenntniß zu verschaffen, überdies nöthig sei eine Beweisaufnahme darüber vorzunehmen, ob Appellat Haenlein nicht selbst Kenntniß von den Statuten gehabt habe;

Der Beschluß des Kgl Landgerichts in Montabaur vom 29 October 1851 enthält: 1., daß die von der Pfarrei Glasser vorgebrachten Gründe für die von Haenlein verlangte Beweisaufnahme für begründet erklärt, die Weigerung Haenleins mit dem Beweis verbunden, und 2., die Anmaßung Haenleins gegen Schlosser ihrem ganzen Umfange nach als begründet zugesprochen.

Gegen diesen appellirte Schlosser durch Appellat den Justizcommissär Welcher in Montabaur vom 17 Dezember 1851 gegenüber dem Appellaten Haenlein, nicht aber gegenüber der Pfarrei Glasser.

In der Sitzung des Kgl Appellationshofes vom 5 Januar abhin kam die Sache zum aufgenommenen gütlichen Vergleichen Parteien zur Verhandlung und wurde zur weiteren Verhandlung in die Sitzung vom 31 Januar

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

abhin continuirt, weil Appellat Haenlein erkläre, daß er gegenüber der Partie Glasser die Vernehmung von dem angeschlossenen Actenfaß abhängig machen wolle. Diese Erklärung wurde nachgewiesen Haenlein einverstanden, vorerst etwa die Sache zwischen den streitigen Parteien zur Verhandlung kam.

Die Appellaten, Partie Glasser, stellten die Anträge: das erstere Urtheil zu bestätigen und glaubten eine Abänderung.

Es fragt sich nun:

1., ob nicht mit Umgehung der ersten Instanz das Urtheil des Landgerichts in Montabaur vom 29 Juny 1851 als nicht zu Recht bestehend erklärt sei? Im Eventualfalle:

2., ob dasselbe nicht durch Urtheil aque zu reformiren und diese Bestätigung der Beweisinterlocutorien der Partie Glasser als von derselben gegen die Anmaßung von Haenlein erhobene Einrede als Zwischenurtheil zu erkennen ist?

3., ob somit nicht Haenleins Anmaßung gegen Schlosser gegenstandslos sei?

4., Kostenfestsetzung etwa zu erkennen ist?

G. Gulden

Ersuchen Ihren Commitenten Petri und Glasser zu spezificiren.

G. Gulden

Nr. 916 Zustellung

Im Jahr achtzehn hundert und drey und fünfzig den neun- und zwanzigsten Januar

Auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalts des Appellanten Schlosser,

Habe ich Gerichtsvollzieher Karl Wilhelm Lauber Stadtgerichtsbote bei dem Königlichen Forst-Appellations-Gerichte, zum Behufe der Zustellung wechselseitig bestellt,

1. Dem Herrn Felix, Anwalt des Appellat und Appellanten Klaudius, Handelsmann in seiner Wohnung mit seinem Herrn Vater

2. Dem Herrn Glaser Anwalt des Appellat Wittwe Barberis & Consorten, Handelsfrau in seiner Wohnung mit dem selbigen

Abschrift von vorstehender Urkunde so wie von diesem meinem Akte Zugestellt.

Porto 1. 16
Exp. 1
Zus. 11
f. 1-31 x

Taxe zu sechs und dreißig Kreuzer

Em. Lauber

No: 4388. Registrirt für Gerichtsbothen
Lohn 36 Kr. 1853 für 1854. Ohne
Hermann Hellwig

31 januarii pl.

Anlage

Nro 4144

für Georg Caspar Schlosser, Handelsmann in Bergen-hessischen Appellanten wider einen Beschluß des Forst-Appellations-Gerichts de dato 3ten October 1851

gegen

Georg Philipp Klaudius, Handelsmann in Bergen-hessischen Appellaten, Forstamente selbst vertreten.

In Sachen, Forst-Appellant, welcher erst im Jahre 1836 von Hessenland nach Bergen gezogen ist und mit den Verhältnissen der Familie Barberis völlig unbekannt war, theilt seinen Gegnern Gesetzes Namen Georgs Simon bestimmt wurde, am 1ten April 1848 dem Handelsmann Andreas Barberis auf seinem, von diesem auf Talenen Maas in Bergen-heim gegrabenen Keller von Appellanten entnommenen Fasse die Summe von 300 fl zurückzahlen, gegen die solidarische Verhaftung Johann Villmann, Wittwer der Anna Barberis, welche Summe in besagtem Keller als dem Vollen von Georg Barberis gänzlich verwendet allgemein galt, wobei Mutter und Sohn ihre Appellanten verpflichteten, sobald der gegebene im Besitze der Valuta sei und sicherlich nun Verfallung gestellt werde, indessen die Verpfändung für alle eine betrügerische sei, indem Maas wieder in seinem Geschäftskeller den Fassel nicht finden, weswegen Handelsmann Barberis auf Appellanten Protest gegen den Sohn und die Mutter Barberis ein Depaut-Verfall des Inhaltig erstes in Sachen von 2 Jung Wissenwirths, worin beide solidarisch verurtheilt wurden, ihm die erhaltenen 300 fl sammt Zinsen und Kosten zu bezahlen.

Forst-Appellant wußte den Grund dieses Verfahrens, weswegen die Susanna Villmann ebenfalls als Mutter von Georg Barberis gänzlich sei, gegen seine Schuldner Exekution zu führen, dann gegen dieselben eine Mobiliar-Exekution betreiben und unterm 4ten August 1848 Mobilien pfänden ließ, wogegen dann nochmals Forst-Appellant, der Onkel des Barbers Barberis und der Ehemann der Susanna Villmann, welcher eine Schwester derselben zur Frau besitzt, um die Aufhebung der Exekution gegen seine Verwandten zu führen, die

ganze Forderung des Appellanten mit 540 fl 33 kr nebst 4 pCt
jährigen Zinsen Bäckermeister Becker vollständig anerkannte, dieser
selbst die Quittung fertigte, worin Appellant den Empfang
bescheinigte und den Appellaten auch wegen Abschluß ge-
pflogen pflegt, in alle seine Rechte förmlich, unter Ver-
zichtung aller Einreden Cession, und Übergabe des Wechsels
Urkunden, Protokolle und der Verpfändungsakten.
Hiergegen appellirt Appellat selbst vor den Appellaten und
Urtheil innerhalb der 6 Monate, am 15 Januar 1848 ab erklärt,
Kläger vorerst die Zeugen am 4 August 1848 vernommen,
am fünf Tagen Zeugen bezahlen.
In Betracht, daß die angefochtene Urtheil, wodurch schon mit
bestätigt rechtskräftiges Urtheil vom 23 Juni 1848 förmlich
erklärt, daß die Forderungsklage gegen den Appellanten gänz-
lich verfallen wäre, und unterschiedenen nicht zu Recht be-
stehen kann.
In Erwägung, daß die angefochtene Urtheil dem Urtheil vom 23 Juni 1848 widerspricht, und daß
Appellant durch eine ihm so günstige Entscheidung über
Forderung des anerkannten Kapitals, als ihm Recht über
res judicata kennt, einen nützenswerthen Vortheil
nicht entfällt
abzuschließen

N: 4144

Antrag



für Franz Philipp Haenlein, Handelsmann in Speyer wohnhaft, Appellanten,

Gegen

Franz Anton Schlosser, Handelsmann allda wohnhaft, Appellanten p. ein. Urtheil des k. bez. Landgerichts Germersheim v. 29 Aug 8 Sept 1851.

In Form Rechtens einzusehen ist, wenn einem Gläubiger, wenn er von einem Dritten gegen Subrogation (art. 1250 N:1) seine Zahlung erhält, für die Leistung und Gültigkeit der Forderung gerade so gut Gewähr sein sollte, als wenn man mit dem Akt eine Cession vornahm;

Und diese Frage doch nicht so einfach gelöst werden kann, als habe der Gläubiger über dem Schuldner eine Cession gemacht, und diese, wenn er nun den Schuldner belangt, und dieser ihm entgegensetzt: der Titel sei nichtig, die Forderung habe keine rechtliche Existenz, oder: die Forderung sei bereits durch Zahlung oder Compensation getilgt gewesen, der Subrogirte das ohne Zweifel seinem Rückgriff an den Subrogirenden eines weiteren Verfahren;

Und die Zahlung mittelst conventionellen Subrogation im Falle des Art. 1250. N:1. gestrichen dem nächsten noch nicht mehr als eine Action, die Anerkennung der Forderung auf seinen Namen, der begreiflich nur in der Erwartung geht, daß sie

forderung nicht existire;

dass in dem Subrogations-Vertrage vorgesehen ist, dass Appellat à ses risques et perils klagen und auf jeden Rechtsweg gegen den Appellanten vorgehen;

dass nach Art. 1693 selbst im Falle der subsidiarischen Garantie dennoch für die Existenz der Forderung gesorgt werden muss;

in casu dass in specie der Akt der übertragenen Forderung, Acte v. 23 Juni 1848, als nichtig angefochten wird, weil die Schuldnerin gar nicht gegen sich Verurtheilung hat abwenden oder Gegenbeweis führen können;

dass mithin die rechtliche Existenz der Forderung selbst in Frage steht, und somit der erste Richter, da er ihre Richtigkeit annahm, mit Recht den Appellanten für garantiepflichtig erklärt hat;

dass selbst nach dem Grundsatze der indebiti condictio (Cod. 1235) Appellant restitutionspflichtig wäre, weil, da seine Forderung rechtlich nicht existirt, er für ein indebitum Zahlung empfangen hat.

in casu dass Einwand: Appellat habe die Gefahr übernommen, falsch und rechtlich gestaltet ist, weil Appellat von den wahren Verhältnissen der Susanna Hillmann nicht mehr als nicht genügend wusste, als weil der ganze Akt Zeugen als auf den Appellanten bekannt war; letzteres, weil beim gerichtlichen Verhör der Interdiction von dem Appellanten anerkannt, er sein factum zu vertreten hat, und er abzuleugnen nicht Grund mehr haben kann, dass

Appellat davon eine Ahnung gehabt, dass die benefizirenden Barbers gegen die vom Appellanten anerkannten Akten dennoch mit einer Rechtsgültigkeit würden auftreten können, als dass Appellat genau genommen sei bei der Zahlung sein Geld zu reclamiren oder irgendwem ein Gefühl damit zu machen.

A. J. G.

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, die berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der appellanten in Geldstrafe zu belegen.

A. Lehr

N. p. p. q. 20 Dez. 52

Kuh

subsid. den Appellanten aufzugeben, die entgegenliegenden Beweisthatsachen Leben der Susanna Hillmann in die Appel-Instanz beizubringen;

magis subsid. den Appellanten eine Frist zu ernennen um die Behauptung Hillmann beizubringen resp. gegen dieselben Bemerkung einzulegen.

N. p. pl. j. Ja. 53

A. Lehr

Ja. 31 Jan. 53 Kuh Kuh

No 4106

Eintrag
für

Dem Maria Bühler, Witwe von der zu Ehnen verlebten Eisenbahnen Friedrich Wilhelm Barbeck, für Handelsfrau handelnd verehelicht, in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder 1. Johann Friedrich Wilhelm, 2. Johann Heinrich Lorenz, 3. Johann Maria Barbeck, 4. Johann Maria Barbeck Wilhelmine, 5. Johann Victor Joseph Ludwig und 6. Johann Victor Joseph Ludwig Heinrich, beyde

Zeugen

Johann Philipp Kaufmann, Handelsmann in Ehnen, Eggellent und einem Protokoll des Friedensgerichts Remichs vom 29. October 1851. –

Zu dem Zweck nach der Verfügung der Art. 215. 217. u. 220. Cod. civ. eine verfassungsmäßige Form der Ermächtigung ihres Mannes, weder vor Gericht stehen, sich verpflichten kann, 2. Zweck Protokoll welche zeugen die ermächtigen, ohne Zweck für ermächtigt zu betrachten welche für ihre diese Ermächtigung abgefasst, nichtig sind, wie dasselbe nach dem Art. 225. Cod. civ. festgesetzt ist, welcher der Frau dem Manne zu ihrem Leben das Recht gibt, die Nichtigkeit geltend zu machen;

Dass diese Nichtigkeit eine absolute ist, also gegen Protokolle wie gegenwärtiges Verfügung trifft, und dem Protokolle als Contrakt judiciaires gegen die Verfügungen gleichstehen;

Dass als allgemeine Regel ist, dass Nichtigkeiten absolute gegen Klagen, wie durch einreden geltend gemacht werden können, also auch gegen einander ist, ob der Richter mit der Frage ob ein Akt (Protokoll oder Verfügung) gültig zu nichtig sei, durch directe Klage oder durch eine einrede befasst wird;

Dass daher auch der erste Richter mit vollem Rechte die mittelst einrede geltend gemachte Nullität für gültig erklärt, und darüber entschieden hat;

Dass die Frage an wenn absoluten Einrichtungen nicht stillschweigend verzichtet werden:

1. Die Verfügung betrifft die Nichtigkeit, die nie in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen gegen z. B. Appellation, Cassation und Restitution werden, diese nicht begründet ist, weil selbige nicht in der Absicht des Gesetzes gegründet, wobei der gegenwärtige Fall nicht einer solchen ist, sondern von der Nichtigkeit eines Protokolls in den Augen des Gesetzes gegen nicht als bestehend gesetzt, daher auch bei dessen gegen Verfügung dieses Protokolls keine Klage genommen wird, die Nichtigkeit geltend gemacht zu in diesem Fall gegeben werden kann;

2. habe Johann Hillmann das Protokoll v. 23 Juin nicht vor sich gehabt, sondern vielmehr vermeint zu verfügen, dasselbe sei dasselbe vorläufig zu vernichten und durch ein anderes;

Dass aber, gesetzig eine verfassungsmäßige Form vor Gericht stehen kann, ohne Ermächtigung ihres Mannes, dasselbe auf Absicherung ein gültiges Protokoll nicht

N: 4144.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antrag.

für Franz Xaver Haenlein, Handelsmann in Pfaffenhofen, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Landgerichts Pfaffenhofen vom 29ten October 1851 an einer Appellaten,

gegen

Anna Maria Bichler, Wittwe des in Pfaffenhofen verlebten Tuchmachers Friedrich Wilhelm Barberis, für sich und als Vormünderin ihrer noch minderjährigen Kinder Namens 1) Johann, Friedrich Wilhelm Barberis, Kaufmann, Lorenz, 3) Johanna, Margaretha, Maria Friederika, 4) Johanna Margaretha, Anna, Wilhelmine, 5) Franz, Nikolaus Joseph, Andreas 6) Franz Viktor Joseph, Andreas Barberis, Appellaten durch Anwalt Glasser

gegen

Franz, Anton Schlosser, Handelsmann in Pfaffenhofen, Appellanten wegen demselben Urtheils durch Anwalt Gulder

Es gefallen

dem k. Appellationsgerichte gehorsamst, mittelst Informationen des angefochtenen Urtheils die von den Appellanten, Partie Glasser, in der Collocation gegen Barberis & Cons., gegen die Location des Appellanten Haenlein in causa Hofstetterung, aufgehobene Confirmation als unstatthaft & unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen, sämmtlichen Instanzen gegen dann,

Eventualiter die von Schlosser angefochtene Appellation als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung desselben in Gerichtskosten & in die Kosten der Appellantin allen Instanzen gegen dann.

L. Fabri

V. p. pl. 21 Juni 1853

Kutz

Urtheil.

Nachdem auf Ansuchen des Franz Xaver Haenlein, Handelsmann in Pfaffenhofen, Appellanten, gegen Anna Maria Bichler, Wittwe des Friedrich Wilhelm Barberis, für sich und als Vormünderin ihrer noch minderjährigen Kinder Namens 1) Johann, Friedrich Wilhelm Barberis, Kaufmann, Lorenz, 3) Johanna, Margaretha, Maria Friederika, 4) Johanna Margaretha, Anna, Wilhelmine, 5) Franz, Nikolaus Joseph, Andreas 6) Franz Viktor Joseph, Andreas Barberis, Appellaten durch Anwalt Glasser

gegen

Franz, Anton Schlosser, Handelsmann in Pfaffenhofen, Appellanten wegen demselben Urtheils durch Anwalt Gulder

Es gefallen

dem k. Appellationsgerichte gehorsamst, mittelst Informationen des angefochtenen Urtheils die von den Appellanten, Partie Glasser, in der Collocation gegen Barberis & Cons., gegen die Location des Appellanten Haenlein in causa Hofstetterung, aufgehobene Confirmation als unstatthaft & unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen, sämmtlichen Instanzen gegen dann,

Eventualiter die von Schlosser angefochtene Appellation als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung desselben in Gerichtskosten & in die Kosten der Appellantin allen Instanzen gegen dann.

L. Fabri

V. p. pl. 21 Juni 1853

Kutz

kann, & selbst nicht einmal eine Feststellung seines Namens erhalten kann;

Daß ein falsches Protokoll nicht so lange als ein Urtheil nicht begründet worden ist, einzelne Partheien nicht abgehalten kann, alle in der nicht vorhergesehenen Handlungen der Abgeordneten & Anordnung als will & nicht gehörig nicht angefochten sind zu betrachten sind;

3. sie nicht bewiesen, daß Franz Lorenz auch lebte, und im daselbe 1825 verschollen sei, sein & seine Familie sie für tod und ausgeben hätten, & dieser angenommen werden müsse daß dieser noch sei;

Daß nicht bestritten wird, daß Johann Hillmann mit Franz Lorenz verschollen war & daß er am bestätigt wird, diese sie sich den tod des Manns nicht lassen, sondern in gesetzlicher Maße durch Todtenschein nachweisen müssen, weil im Allgemeinen noch nicht als tod vermißt wird, & die Beschlagnahme seines als Mittel dieses Beweises nicht zu erstatten war;

4. sie Appellant nicht nöthig gewesen, als daß Franz Lorenz wird gestorben & Johann Hillmann wirklich Mittel sei, widrigfalls da er noch sie gut müsse & betrogen worden sei, das Protokoll v. 23. Juni 1848 wegen dieser falschen Schuldsache nicht angefochten werden kann;

Daß jeder weiter mit Fremden & unrichtig sich wegen der von diesen angewandten Schuldsache & daß nicht eine unrichtige Schuldsache auf dem Betrug fingiert werden kann, zumal da in Pfaffenhofen notorisch war, daß Franz Lorenz das Land 1825. [illegible] verlassen hat & seine offizielle Anzeige seines Ablebens erfolgt war, zudem auch das Jahr 1841 von & unterzeichnete Protokolle gegen Johann Hillmann als Ehemann v. Franz Lorenz anerkannt,

Daß es nun [illegible] Johann Hillmann war den seine als Mittel & was Andere als Ehemann qualifiziert wurde, dieses kann wegen der factum finden das Protokoll, dasselbe auch v. einer Einsicht & Lesung nicht so wenig er die Rede sein kann, als sie keine Einsprache machte, um den Appellanten zu treffen & dieser nicht seine eigene Nachlässigkeit sich selbst beizumessen hat;

Daß daher die Berufung zu verwerfen ist,

Daß selbe daß k. Appellationsgericht der Ansicht sein, daß Protokoll v. 23. Juni 1848. selbst durch ein Rechtsmittel angefochten werden müssen, dann jedenfalls der Appellantin Frist zu setzen gestattet werden muß;

R. d. G.

Demnach als dem k. Appellationsgerichte gemäß die Appellation zu verwerfen mit Gerichtskosten & Diäten.

Publ. den Appellaten ein angemessen Frist zu gestatten, das Protokoll des k. Landgerichts Pfaffenhofen v. 23. Juni 1848 mittelst ordentlichen Rechtsmittels anzufechten.

V. p. pl. 21 Juni 1853

Glasser

Kutz

1, selbst dann, wenn das angefochtene Urtheil zu ihren Gunsten erkannt hätte, weil sie das Interesse, selbst das pekuniär einzig und allein in den Gesetz vorgesehenen Rechtsmitteln sich Appellation, Cassation, Nullitätsbeschwerde und Nichtigkeitsbeschwerde, ohne weiteres nicht zu einer Competenz-Exception für den Richter selbst resp. ihre Person von demselben Richter gegen das Urtheil erkennen sei, beseitigt und nicht existirend erklärt werden könnte.

Es sei, ob über die völlige Begründetheit dieser Exceptionen in specie um so weniger ein Zweifel obwalten könne, als die Concipienten der Rüge, das Urtheil vom 22. Juni 1848 verletze sie, weder behaupte, das Urtheil selbst weder formell noch materiell irgend eine für einen Richter sich zu schämen oder erkennende Bestechung enthalte oder enthalten habe, als möglicherweise der Ehefrau Susanna Villmann, gegen die Fällung dieser Ehescheidungs-Urtheils ihren Verpflichtungen Letzter Ordnung zuständige Exceptionen verletzt haben könnten.

Es sei 2., ob über die angefochtene Urtheil von der Susanna Villmann selbst niemals irgend etwas einzuwenden, vielmehr immerhin diese Person als rechtskräftig anerkannt, und überhaupt Niemand als der Appellaten, für sie dürfen Sache gültig führung der Vertretung der Appellaten seine selbständige Vollziehung erhalten sei.

ob aber bei einem einmal in Rechtskraft übergegangenen und sogar vollzogenen Urtheile alle diejenigen, die vor der Verurtheilten sie gegen zu vertreten haben möchten, gerade für gleichviel von welcher Instanz sie gefällt sein mögen.

Es sei endlich 3., ob nicht vielmehr selbst dann nur weniger von dem Appellaten zugestanden werde, ob Herr Barbeis im Jahre 1848 wirklich um Leben war, ihre ehegerichtliche Annahme der ersten Klagschrift nur auf einem Versehen beruht, indem in facto festgestellt sei, daß Herr Barbeis schon im Jahre 1845 seine Familie verlassen und seitdem verschollen ist, also auch dem Publikum bekannt ist, daß er todt sei, aber seit vielen Jahren, seine Frau und seine Familien-Angehörigen, zu denen auch Appellat gehört, ihn für gestorben erklärt haben, ihrer verschiedenen Ansichten darüber, daß sie mit wenigstens einigem Grund Vermuthen das Gewissheit erlangt hätten.

In Betr. eines persönlichen Appellanten, welcher nicht selbst vor
dem Hofgerichte das Wort führen darf, ist es Pflicht des
Anwalts, mit der Familie Barberis wegen Bezahlung
der Kosten, welche die Frau Villmann wirklich [illegible]
wa sei, in bona fide mit ihr zu contrahiren, sol, von ihr und ihr
von dem Boten für Legitimirung und Vollmachten, welche
die eingegangene Verbindlichkeit der Frau Villmann ist über
sehen und ihnen daher gegenüber unter allen Umständen
dazu stehen und sie gegen den Appellanten vertreten.
Es könnte nur dann der Frau Villmann selbst und
der einzelne der falschen Gerichtsherren ihrer Vollmacht
nachgewiesen werden können.

In Betr. II. die gegen den Appellanten angenommene Präclusion
bezieht für die Leistung der Appellatin gegen die Frau
Villmann betreffend: ob in specie die Grundsätze über
summarische Cognitionen von Forderungen (Verbindungen) über-
haupt nicht streng genommen werden sollen, so wenig die Verbindlichkeit
der Partei den Appellaten beeinträchtigen, von dem Appellaten
die eigentliche Summe wieder zurückzufordern.

In Betr. I, daß Appellat einmal einen Vertheidigungsbeweis
(Exceptionen) an den Appellaten beabsichtigt und vorgenommen hat,
daß Appellat vielmehr ohne alle Anmeldung des Appellaten,
als dieser bereits auf dem Punkte stand, die betrof-
fene Forderung von seinen Pflichtmann die Leistung zu erlangen,
um die Verfolgungen gegen seine Commitenten zu beseitigen, in-
timirte und an die Hände des verpflichteten Gerichtsher-
ren die volle Leistung einlegte, wofür ihm Appellant werden
muß und Widerspruch geschehen muß;

daß Appellat, wenn er dem Appellaten gleichwohl nicht
gefällig sein, wie sich anständig zu gerieren pflegt, die Ver-
weigerung in seine Kosten bewilligte, – dabei ungeachtet
die Intention des Widersprechenden so wie des Widersprechen
keine waren war, als daß fürsorgl. Appellat in den Be-
griff gesetzt werden sollen, nunmehr in der Rolle des Appellan-
ten die unglaublichen Kosten, welche diesem gegen die Pflichtmä-
ßige selbst zustehen, gegen diese anzuwenden, ohne daß dabei
entfernt etwas gebraucht wurde, daß hierdurch die Lage des
Appellanten eine schlimmere werden sollte, als wenn er
direct mit den Händen der Pflichtmäßigen selbst das Ver-
hältniß gehabt hätte, wie dies nun dem Appellaten zuzumuthen



sei, gegen den Appellaten einzunehmen wolle, welche die Pflichtmäßigen
selbst in Falle der von ihnen verpflichteten Leistung nicht
hätten ausüben können;

daß dasjenige Vertrauensverhältniß zwischen dem Appellan-
ten und dem Appellaten nur Statt finde, welches nach
dem römischen Rechte durch das beneficium cedendarum
actionum erzielt wurde (Thibaut Pand. II §943.) und zwar
so wie dem Code civil de droit dann eintritt, wenn einer von
Art. 1251 Cod. civ. bezeichneten Personen die Leistung leistet,
daß folglich Appellat nur dann, wenn seiner Leistung ein wesent-
liches Versehen zu Grunde gelegen hätte, excusirt werden könnte,
condictio indebiti der geleisteten Zahlung vorzubehalten,
daß aus dem Verhältnisse der successive Appellaten die Lage des Appellanten sich nicht verschlim-
mert hat. arg. art. 1377. 82 Cod. civ.

In Betr. 2, daß aber nun in specie von einem Versehen des
Appellaten bei seiner gehabten Leistung keine Rede sein kann,
da derselbe dabei die Absicht über die Entschließung des Pflichtmä-
ßigen gerichtlichen Verfahrens vom 22. Juny 1848 seinem Bote-
lohn und Verfolgungen möglichst erspart, sie gänzlich abzuwenden,
daß der Gerichtsherren, sein Mandant Barberis, begründe
besonders Verfahren in seiner vollen Ausführung nur von Einer Sei-
te contrahirt werden, wenn nicht seine Person ein für allemal
Widrige in dem Verfahrensacte gänzlich verkannt in dieser Ei-
genschaft nicht vernachlässigt werden war.

daß ferner in der Widerspruchsbestätigung vom 4ten August 1848,
welche für Appellat maßgebend blieb, die Frau Villmann aber-
mals als Mündel von Barberis gänzlich verschwiegen ist und Ap-
pellat selbst die Pflichtmäßigen Gerichtsherren in seiner Anmerkungsnote
vom 5ten August 1848 angeben hat;

daß es endlich klar und erwiesen ist, daß Appellat, als der eigent-
liche Vertreter der Frau Villmann, welcher von unmittelbaren Acte sich
sie wußte, daß am besten wissen mußte, ob Barberis wirk-
lich verstorben, oder aber abwesend und verschollen, oder noch
am Leben war;

daß es daher unmöglich über die Gerichtsherren der Frau Villmann
gekommen sein kann, wie in einem Irrthum sich befunden haben
kann, sofern à ses périls et risques die Leistung geleistet hat;

daß diese nochmalige Verantwortung sowie die Nichtforderung der
Gegnerin und dem Grunde des Versäumnisses von seiten des Appel-
laten völlig unterstützt und dargethan ist.

Da Beklagter, obschon der Appellant wiederholt die Rechnung der Appellaten, wovon ein Theil für den Barbier und Barbecis als seine Mündel die Zahlung verlangt hat, um 4/ August 1848 verfügt worden, era seinen Pflichten für die Zahlung zu verfassen,
obschon aber, wenn Appellant mit den Gründen seiner Pflichtver die Zahlung angemessen hätte, dann offenbar von einer Entschuldigung der Saumseligkeit nicht mehr die Rede sein konnte, selbstverständlich nicht, wenn die Tagsatzung sonst mit Recht mit der Verurtheilung der für die Appellaten gestellten Eventualanträge auf dem Mangel der Anberaumung selbst expiriren können, der dieser Mangel nur einen relativen und keinen absoluten Nullitätsgrund begründet, act: 1125 Abs. 2 der die Einrede nicht für verzichtet werden muß, die Nullität selbst von Amtswegen zu berücksichtigen hat, sofern nicht solche Handlungen inzwischen als nachgeholt zu betrachten sind, welche nach Inhalt der gesetzlichen Vorschriften die Nichtigkeit nicht mehr begründen können;
obschon diese nun auf diesem weiteren Grunde Appellat nicht zulässig sein kann, daß Tagsatzungsverletzungen entstehen, die Lage der Appellaten zu verschlimmern.

A. v. G.

Gestellte es dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Referentin der vorgetragenen Akten das von dem Appellaten in der Tagsatzung erhobene Incidentbegehren als unzulässig und unbegründet abzuweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

G. Gulden

v. p. p. 9. Dez. 52

Kuh v. p. pl. 5 Januar 53 Kuh 8 Jan. 53 Kuh

Lgr: 4 Bzl. N: 4143. Anwaltschaften in Person

N: 13330.

14 Kreutzer Impost-Stempel

1, Henrica Gielg, Landmann in Bergzabern wohnhaft, Wittwe erster Ehe des daselbst verlebten Peter Pfalzgraff, jetzige Ehefrau von Georg Nolding, Weinhändler und Bürgermann, daselbst wohnhaft, für sondaleute in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer mit ihrem genannten verlebten Ehemanne erzeugten noch minderjährigen Kinder Carl August und Friedrich Wilhelm Pfalzgraff, 2., der Genannten Georg Nolding selbst, der ehelichen Vormundschaft und Gütergemeinschaft wegen, sowie als Mitstreumund abwesender Kinder,
jüngeren Appellaten von einem Rechtserkenntniß Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 6 Mai 1852, vertreten durch Anwalt Vollmar;

gegen

Johann Michael Agne Bergschneider in Bergzabern wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund über Friedrich Ludwig Heinrich Theodor und Wilhelm Diehl, minderjährige Kinder von Friedrich Jacob Diehl, im Leben Bierbrauer in Bergzabern und dessen daselbst verlebten ersten ehelichen Ehefrau Anna Appellaten, durch Anwalt Gulden vertreten

gegen

Alexander Ahlmann, Tuchfabrikant, Bürger in Offenburg, Amts Offenburg, jetzt in Frankfurt am Main wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Gulden.

Anwalt Vollmar kann sich namens Gestalt des Kgl. Appellationsgerichts, mittelst Referentin der vorgetragenen Akten und entsprechender Abänderung des in dem Zwischenurtheile vom 13 Oktober 1851 aufgestellten Antrags zu Recht erkennen:
Beklagter wegen Zahlung mit dem verpfändeten Hause mit 150 fl 46 nebst Zinsen vom Tage der Zahlungsverweigerung schuldig sei;
Eventualiter, Beklagter habe wenigstens von demselben der Zahlung von 92 fl 37 kr mit Zinsen vom obigen Tage den Appellanten zu vergüten;
mehr Eventualiter, zu erkennen, Beklagter habe von dem ganzen Erlöse ab 150 fl 46 nebst Zinsen den Friedrich Jacob Diehl'schen Kindern 290 fl 30 kr mit entsprechenden Zinsen, der Ueberrest mit

1210 fl 30 xr sammt Zinsen der Verlassenschaft des Friedrich Jacob Diehl hinzugewiesen sei, um bei unter Vormundschaft der ordnungsmäßigen Anweisung vom Januar 1850 als Mobiliar vermögen unter die bevormundeten Gläubiger an Marie Franz vertheilt werden. Zu allen diesen Zwecken aber zu verordnen, daß den Appellanten Anweisung an sous- ordre bis zum Betrage der Hälfte jener Forderung an Hauptsumme, Zinsen und Kosten auf die den Appellanten, Friedrich Jacob Diehl'schen Kindern eben fallenden Erbtheile vollzogen werden solle;

endlich die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Subsid. die Appellaten vor endlicher Entscheidung zu folgenden Beweisen zuzulassen:

a, Durch Urkunden: daß Peter Pfalzgraff, der Autor der Appellaten, dem Friedrich Jacob Diehl am 14 September 1841 ein verzinsliches Darlehen von 1000 fl und am 18 Februar 1844 ein solches von 737 fl gemacht hat;

b, durch Zeugen:

1, daß die obenerwähnten Darlehen zu den angegebenen Zeiten und zu Lebzeiten der Susanna Agne, erstens Pfalzgraff'schen Ehe gemacht worden;

2, daß Herr Hartje junior Käufer in Lengsdorf am 10 Mai 1850 schon in totalem Vermögensverfall und völlig nackter Mittellosigkeit war, daß Zweck des angeblichen Mobiliarvermögens 3880 fl samt Zinsen vom 6 Mai 1847 zu bezahlen, sofort das Weitere zu verfügen, Kosten vorbehalten.

Anwalt Hallmann nahm nach folgenden subsidiarischen Antrag: es gefalle dem Hof Appellationsgerichte, wofern Falls der im Hauptantrage gestellten Zeugenbeweis, die Appellaten zum Beweis durch Zeugen und Urkunden hierüber zu zulassen:

daß schon zur Zeit der am 25 Juny 1850 erfolgten Hypothekarinscription der respizirten Forderung vom 10 Mai 1850 sowohl Herry Hartje junior als Herry Hartje senior der Art mit Zahlungseinstellungen behaftet waren, daß diese ohne Hinzurechnung des Betrages des Diehl'schen Zuschusses den Aktivbestand des Vermögens bei weitem überschritten, daß Herry Hartje junior schon im Jahre 1849 flüssig geworden und am 31 Juli 1850 auf verjährige Forderungen vom 23 bis 24 Mai 1850 zurückgehen schon seiner Schuldner die Exekution vollzogen worden sei;

daß im Jahre 1850 auch Herry Hartje senior sein Land verlassen und daß schon im Monat Juny 1850 das Mobiliarvermögen der beiden Hartje so unbedeutend war, daß eine hinreichende Forderung keinen Käufer hätte erwarten lassen.

Vorbehalt des Weiteren zu verfügen.

Anwalt Hadden trug für den Appellaten Agne schon an:

es gefalle dem Hof Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Derselbe Anwalt beantragte für den Appellaten Ahlmann:

es gefalle dem Hof Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Am 8 Mai 1851 fand eine gerichtliche Versteigerung gegen Herry Hartje von Lengsdorf statt, wobei unter Anderem auch ein im Lengsdorf gelegenes Wohnhaus mit Hofraithe um den Preis von 1501 fl ausgeboten wurde. Diese Hofraithe hatte Friedrich Jacob Diehl auf Susanna Agne, Witwe des verstorbenen Peter Agne verkaufen wollen, und ist während Jahren so verblieben. Die Erben Susanna Agne, ist am 6 Dezember 1848 und der Erbe Friedrich Jacob Diehl am 24 Januar 1847 verstorben. Letzterer war zuletzt Vormund der ersteren Erben in die zweite Ehe getreten und hatte in dieser Eigenschaft ein Kind erzeugt.

Bei einer nach Absterben der Kinder des Friedrich Jacob Diehl vorgenommenen Theilung, welche Veranlassung gab, auf den Grund einer sogenannten Familienverabredung der Erben von Diehl'schen vorgenommenen Immobiliarveräußerung vor Notar Sartorius in Lengsdorf vom 6 Mai 1847, wurde der genannte Herry Hartje junior, Vater Schuldners seiner Mutter, Herry Hartje senior, sind verwandte in Verwahrung diese Hofraithe um 3880 fl. Auf diese Hofraithe hatte Friedrich Jacob Diehl einerseits und seine Miterben seiner Kinder von Peter Pfalzgraff, gegen Namens der Appellatin Henriette Hertz, für eine Forderung von 1737 fl 16 Sgr. Zufolge vor genannten Notar Sartorius vom 11 Mai 1846 bestellt, welche vom 1st. des nächstfolgenden Monats verzinslich wurde.

Laut obiger erwähnten Verschreibung vom 6 Mai 1847 bestätigten die minderjährigen Kinder des Friedrich Jacob

Dickl und beiderseitige Vorgesetzte und Beamte in der gesetzlichen Form, worauf Herr Assessor Bartsch der kgl. Bezirksgericht in Saaz für die Urkundsperson Wilhelm Ritter von Eggenberg als Curator ernannt wurde.

Mit diesem Curator schritten die exekutionsführenden Dickl'schen Pflegen zur gerichtlichen Pflegung der Güter gemeinschaftlicher Aktiva. In der vor dem commissarischen Notär Hartenius in Eggenberg eingeleiteten Pflegung vom 10 Mai 1850, welche durch Beschluß des kgl. Bezirksgerichtes in Saaz vom 25 Juni 1850 fortgesetzt wurde, wurden gesetzliche Forderungen der Güter gemeinschaft abgezogen, sonach das reine Vermögen berechnet und jeder Partey die Ausfolgung vor dem Herrn Harry Hartje junior zu schätzten Gesammtbetrag ad 3880 fl mit Zinsen vom 6 Mai 1847 der Partey vom 1480 fl mit Zinsen vom 6 Mai 1847, der Ueberschußbetrag mit 2400 fl mit Zinsen vom 6 Mai 1847 als Vormund der minderjährigen Kinder Dickl gepflogen.

Laut Aktenvermerk Notär Hartenius vom 7 Juny 1850 wurde der Curator der Dickl'schen Kreditmasse die Verfassung der bei der abgeführten Pflegung aufgenommenen Schätzungsakten über den Gesammtbetrag von der Masse begehrt. Der Curator Verfassung concipierte unter Andern auch Appellat Nolting und empfing für die verfaßte Schätzung der Forderungen mit Zinsen, Pension der minderjährigen Kinder Dickl und seiner Ehefrau Dankesagung für die volle Summe ad 1932 fl 23 kr und quittierte auf Ersuchen bei dem Gesuche Herrn Harry Hartje junior.

Das Concurrenzverfahren führte der Appellat Ohlmann unter, stellte auf denselben Herr Hartje nachstehende Gläubigerforderungen zur Anmeldung für die Summe von 29964 fl 41 kr.

Ohlmann forderte die Dickl'schen Kinder haften für ihre Forderung an Herrn Hartje junior privilegirte Einschreibung auf das Gesammtgut mit 17 fl 24 kr Juni 1850 vormerken, hingegen forderte auch die Appellaten unter Einem, eine gleiche Einschreibung zu machen.

Bei der vor dem Kgl. Bezirksgerichte in Saaz gegen Herrn Hartje junior über den Falliten der obbenannten Gläubiger Forderung bestandenen Collocation prätendirten die Parteien für ihre Forderungen. In dem verfaßten Rotar vom 13 Oktober 1851 wurde nun den Appellaten, Kinder Dickl, für ihre Forderung von 1480 fl, Zinsen vom 6 Mai 1847 und Spesen

DEMBSCHON STEMPEL 14 Kreuzer

dieser letzten Ansetzung im privilegierten Rang nächsten Grades von 1324 fl 56 kr erhielt, wovon sich dieser ganz entfernt hat.

Dagegen erhoben Contesterten 1., die Appellanten, indem sie für nachgesetzt, und ihre dieser Gemeinschaft möglichst für ihre größere Forderung nach den Grund der, neuesten Abänderung vom 11 Mai 1846 zugewiesen wurde, das Rekursinstitut der weiteren Appellation stellten, und ihnen der Hilfe ihrer Forderung, als einer Schuld der ehelichen Güter gemeinschaft, Vorzugsweisung gegen die Kinder Dickl gegeben werde; 2., Appellat Ohlmann, indem er sie forderte, daß seiner Forderung ein gleicher privilegirter Rang wie der eingetragenen der Kinder Dickl gebühren, da sonst der gesetzliche Grad zwischen ihm und den Letzteren auf Verschulden der früheren Forderungen zu verschieden sei.

Rekurs Appellaten von Ohlmann erkannten die Kinder Dickl als begründet an und widersetzten sich, daß demgemäß die Verfassung abgeändert, - verlangt die Contesterten zweiten Grades hier ihre Forderung hat.

Dagegen contestirte den die Appellanten auf Zuerkennen von Ohlmann gleichfalls und zwar auf doppeltem Grunde: a., auf den nämlichen Gründen, auf welchen sie die Zurückweisung der Kinder Dickl bestritten und für sich die erste Zurückweisung verlangten. b., weil der Titel von Ohlmann, die oben erwähnte Zurückweisung vom 7 Juny 1850, ordentlich nicht sei, indem der Curator zu der vorgenommenen Verfassung rechtlich abhängig gewesen, und nicht alle Gläubiger dabei zugegen waren, den sie und endlich auf Ohlmanns Inhaftirung, weil er für den einen Einnahmsposten gehandelt habe, keine Effekten haben könnten.

Die Appellanten stellten überdies die mündlichen einzigen Beweise erschließlichen verschiedenen Falsi in Verhandlung - und Beilagen der beiden letzteren, die Schuldung der Herrn Hartje junior und Herrn Hartje senior betreffenden, welche vor diesen in dieser Sache zum erhebenden gestellt wurden.

Appellat Ohne bestritt alle die Anbringen der Appellanten als unbegründet, weil ihre Eingabe unzulässig sei und nicht für ihre selbe Forderung mehrfach rechtlich gemacht werden könne, indem die bezüglich Eingabe vor Andern

4143. 29 Sez. pl. Audenz

für

1., Henriette Gietz, Landwirthin in Bergzabern wohnhaft, Wittwe unserer Ehe und daselbst verlebten Johann Pfalzgraff, jetzige Ehefrau von Fanny Nölding, Weinhändler und Ortsbürger daselbst wohnhaft, für sämmtliche in ihrem Namen und als Vormünderin ihrer mit ihr von gemeinsamen verlebten ersten Ehemann erzeugten minderjährigen Kinder Carl Wilhelm Johann Christian Wilhelm Pfalzgraff;

2., gemeinden Fanny Nölding selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, sowie als Mitvormünd obgenannter Minderjährigen,

Appellanten wegen einem Urtheile des K. Bezirksgerichtes Landau vom 6. Mai 1852, verkündet durch Rathsschreiber Vollmar,

gegen

Johann Michael Agné, Bürgermeister in Bergzabern wohnhaft in seiner Eigenschaft als Vormünder über Friedrich, Ludwig, Henriette, Rosa und Wilhelm Diehl, minderjährige Kinder von Friedrich Jakob Diehl und Luise Hirschbrunner in Bergzabern und dessen ersten Ehefrau Susanna Agné;

2., Alexander Ohlmann, Rechtsanwalten in Alzey an der Rhein-Nahe-Eisenbahn bei Bingen wohnhaft, Appellaten, wegen Zahlung Zwanzig Gulden.

(Heute) gefällt dem K. Appellationsgerichte

DIVISIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

fürth Wirksamkeit erlangen können, wenn bei der Eröffnung der Diehl'schen Theilung zwischen Johann Diehl gegenseitig verhandelt worden wäre. Derselbe behauptet nämlich, daß die Verwandtschaft seiner Mündel mit einem vollkommen gültig emancipirten Theilgenossen, welche derselbe sei, darin die von den Appellaten für unrichtig bemängelten Theilungsakten nicht minder zu genehmigen gewesen seien, weil nur jene Personen zu einer Anfechtung einer Theilungsakte der Appellanten werden könnten, welche entweder selbst Theilgenossen gewesen, oder durch Erbschaft, Cession oder Pfändung an die Stelle solcher getreten seien, welche Appellat Agné aber nicht sei, weil seine Mündel als die gesetzlich Berufenen der Theilung in jeder Beziehung genehmigen müssen, wenn sie nicht selbst gegen die Theilung Einsprache erheben und Rechte geltend machen wollen, welche ihnen gegen die Theilgenossen zustehen. Appellat Agné habe sich daher auch nicht gegen die Theilung, sondern nur gegen die Berechnung der Abzugsposten gewendet, über welche die Appellanten dem Theilgenossen Agné nichts schuldig seien, und habe sich Appellat Agné auch nicht gegen die Theilung selbst

mittelst Reservirung des ausgesprochenen Urtheils und entsprechender Abänderung des in dem Erkenntnisse vom 13. October 1851 rücksichtlich der Forderung des Georg Hartje zu Recht erkannten Status zu Recht zu erkennen:

daß der ganze Erlös aus den verpfändeten Hüten mit 1501 fl. mit Zinsen vom Tage der Zuschlagsverkündigung rücksichtlich den Appellanten zuzuweisen sei;

subsid. daß wenigstens von demselben wieder Betrag von 928 fl. 37 kr mit Zinsen von obigem Tage den Appellanten zuzuweisen sei;

noch eventuell: zu erkennen daß von dem ganzen Erlös ad 1501 fl. nebst Zinsen den Curatoren der Diehl'schen Kinder nur 290 fl. 30 kr mit aufgerechneten Zinsen, der Rückstand mit 1210 fl. 30 kr sammt Zinsen, der Gerichtsstelle von Curatorium Diehl zuzuweisen sei, um dort unter Berücksichtigung der rechtlichen Anweisung vom 7. Juni 1850 als Mobiliarmasse nur jenen unter die berechtigten Gläubiger au marc le franc vertheilt zu werden; -

In allen diesen Fällen aber zu verordnen, daß den Appellanten Anweisung ertheilt werde bis zum Belaufe der Hälfte ihrer Forderung, Zinsen und Kosten auf die den Appellaten Curatorium Diehl'schen Kinder weiters gefallenden Beträge exekutirt werden sollen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

N.° 4143.

Subsidiar-Antrag

für Leben Pfalzgraff & Leben Kühl & Ohlmann

(An die Stelle des im Hauptantrage vom bekannten Inhaltes):

Es wolle dem h. Appellationsgerichte die Appellanten zum Genusse des Verkaufes d. Hutes vom 25 Juni 1850 erfolgten Homologation der exekutorischen Theilung vom 10. Mai 1850 sowohl Georg Hartje junior als Georg Hartje senior der Art mit Exekutorium belieben mögen, daß diese vom Einkommen des Kaufpreises des Diehl'schen Hauses der Obligationsrest des Vermögens bei Minderung übersteigenden Georg Hartje jun. schon im Jahre 1849 fälligen Quoten und am 3. Juli 1850 auf vorgängige Abschätzung vom 23 und 24. Mai 1850 gerichtlich eine und seine Exekutionsmasse die Exekutionsmasse über sprechen werden ist;

weil im Jahre 1850 auch Georg Hartje senior

Ladung

DIENSTLOSS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Johann Wilhelm Ayne, Zeugschmied, in Langenberg wohnhaft, in seiner eigenschaft als Vormund über Friedrich Jakob Diehl, minderjährigen Sohn des Wilhelm Diehl, in Langenberg wohnhaft, Appellanten;

gegen

Johann Heinrich Diehl, Ackerer, in Langenberg wohnhaft, als erster Ehemann der Wittwe Johann Jakob Diehl, Johanne Katharine geborne Hoffmann, in eigenem Namen und als Vormund seiner noch unmündigen Kinder: Carl August und Friedrich Wilhelm Diehl, Gebrüder, beide in Langenberg, die letztere beiden vertreten durch ihren Vormund Johann Heinrich Diehl, Ackerer, in Langenberg wohnhaft, Appellaten;

wegen Appellation von einem Urtheile des Landgerichts Langenberg vom 15ten Oktober 1851 Nr. 852, Herr Landrath Vollmar contra.

I) die vorläufige Exekution der Appellaten gegen die gerichtliche Verfügung vom 15ten Oktober 1851 betreffend.

I. L., daß die Exekution folgende zwei Fragen zum Gegenstande habe:

1) ob den Appellanten in Hinsicht der für ihren Pflegesohn Friedrich Jakob Diehl, in Folge des Appellaten von Walter Hartmann in Langenberg wider Johann Heinrich Diehl vom 11ten Mai 1846, resp. vom 13ten Oktober Monats, ausgebrachten Arrestbefehls auf die Forderung ruhet von Georg Hartje junior vom 6ten Mai 1847 — 300 Thlr. nebst Zinsen und gegen ihn unterm 8ten Mai 1851 zwangsweise vollstreckte Forderung, wovon noch 150 Thlr. 16 Sgr. rückständig sind, mehr als 150 Thlr. 16 Sgr. mündelsicher gehaftet?

2) Und wenn diese Frage mit Ja beantwortet wird, ob die appellatischen Vormundschaften vom 24ten Juli 1850 bis dahin, wo die Pflegebefohlene am 15ten Mai 1850 schon auf die Klagerin Georg Hartje gegebene Forderung ab 1300 Thlr. und Zinsen vom 6ten Mai 1847 an in gerichtlich hypothekarischen Anspruch genommen hatte?

Ad I.: I. L. in facto, daß Appellat, daß Pflegesohn während der Ehe der Appellanten geboren worden, diese gesetzliche Eigenschaft gehörig dargethan, die Appellanten auf Ihren am 2ten September 1844 gefaßten Vormundschaftsbeschluß, Pflegesohnen die gesetzliche Hypothek zu bestellen, durch Ihre Eingabe vom 11ten Mai 1846, worauf die gerichtliche Eintragung erfolgt war,

sie sich allein, ohne Rücksicht seiner Kinder, der gemeinschaftlichen und ungetheilten eigenthümlichen Masse nicht mit einer Hypothek belasten konnte, da die Hypothek ihrer Natur nach unzertheilbar ist und auf der ganzen Liegenschaft und jedem Theile derselben haften muß (Art. 2114 C. civ.), selbst in einer solchen Hypothekbestellung von Seiten einer Ehefrau Gütergemeinschaft eine nichtige Disposition sein würde (vergl. Zachariae Tom. I. §. 117. Tom. II. §. 266.);

daß daher eine derartige Hypothekbestellung Seitens der Ehefrau Müller nicht schon an sich, sondern nur deshalb nichtig sein würde, weil die Verpfändung nicht gemäß §. 1 des Gesetzes vom 16ten Juni 1843 durch gerichtliche Erklärung der Ehefrau vor Gericht bestätigt worden sei;

daß aber diese zum Rechtsbestande der Hypothek erforderliche, mündliche oder schriftsässige Bestätigung in specie nicht eingeklagt ist, indem die streitige Immobilie laut dem am 25ten Januar 1847 erfolgten Tode des Verklagten, Friedrich Jakob Diehl, auf dessen Wittwe und sämmtliche Kinder, am 6ten Mai 1847 vererbpfrachtet und von Franz Kartje jenior acquirirt worden sein, auf die streitige Hypothek für den Appellanten keinen Rechtsbestand mehr haben könne;

daß sich die mündliche Bestätigung der Verpfändung der von den Appellanten angerufenen Hypothek auch nicht als eine spezielle Anwendung des Art. 883 C. civ. und der denselben zu Grunde liegenden Principien vertritt, weshalb auch die Anwendung des Art. 1326. C. civ.

daß Friedrich Jakob Diehl mit seiner Ehefrau mündigen Kindern geschlossen sich, weshalb die eingeklagte Hypothek als Familienrath Gesetz Kraft so lange, als dieselbe Art in den gesetzlichen Formen von Seiten dieser Minderjährigen auf den Rechtsweg Gesetz Kraft gelangt wird, worauf dem Urtheil des Appellationsgerichts zu Landau vom 9ten Februar 850 die formelle Exekutorial für die mündliche Verhandlung ertheilte und zufolge dessen auf den Appellaten unterm 10ten Mai 850 die Eintragung der Hypothek vorgenommen wurde;

daß auch die Verpfändung vom 6ten Mai 1847 die Bedingungen bezüglich der streitigen Hypothek gemäß der bisherigen Rechtsprechung schon deshalb nicht erfüllt, weil diese dem alten Rechte nicht als Familienrath gesetzlich gleichsteht, Art. 888 und 1036 C. civ.;

daß schon auf diese Verletzung des §. 1 Art. 883 C. civ. seine volle Anwendung findet;

in fernerer daß selbstverständlich einzig ist, daß, wenn die Mündigkeit selbst bei der Verletzung der Immobilie wirklich die selbe sei an allen Hypotheken, welche gegen die andern copartageants abgestossen oder von ihnen creirt wurden, auf den neuen Immobilienwerth übergeht, in diesem Falle also die Gültigkeitserklärung der Hypothek und speziell des Inscriptionsrechtes der auf den Hypotheken gegen die einzelnen copartageants für die Theilungsaufgelegenden Hindernisse zu stützen sein dürfte Art. 883 C. civ. eine zweifelhafte Frage;

daß aber, wie der erste Richter mit Recht bemerkt hat, auf dem aufgestellten Wege die Gültigkeit festgestellt werden muß, wenn bei einer solchen Verletzung, anstatt einer copartageant ein Dritter der Acquirent ist, weil ansonsten für die Theilungen alle diejenigen Hindernisse und Schwierigkeiten, welche auf den Zweck und Geist der Gesetze des Familienrathes bestehen sollen, in ihrer ganzen Stärke wieder auftreten würden und sich für eine derartige Einschränkung der so nothwendigen und heilsamen Prinzipien auf den einzigen Fall der Acquisition durch einen der copartageants ein vernünftiger Grund nicht auffinden läßt;

daß, daß sich auf die Verletzung des §. 1 Art. 883 C. civ. eine Nichtigkeit einer Hypothek gründen könne, welche gegen einen Dritten Acquirenten bestellt oder von ihnen creirt wurden, auf den neuen Immobilienwerth übergeht, in diesem Falle also die Gültigkeitserklärung der Hypothek und speziell des Inscriptionsrechtes der auf den Hypotheken gegen die einzelnen copartageants für die Theilungen aufgelegenden Hindernisse zu stützen sein dürfte Art. 883 C. civ. eine zweifelhafte Frage sei;

daß aber, wie der erste Richter mit Recht bemerkt hat, auf dem aufgestellten Wege die Gültigkeit festgestellt werden muß, wenn bei einer solchen Verletzung, anstatt einer copartageant ein Dritter der Acquirent ist, weil ansonsten für die Theilungen alle diejenigen Hindernisse und Schwierigkeiten, welche auf den Zweck und Geist der Gesetze des Familienrathes bestehen sollen, in ihrer ganzen Stärke wieder auftreten würden und sich für eine derartige Einschränkung der so nothwendigen und heilsamen Prinzipien auf den einzigen Fall der Acquisition durch einen der copartageants ein vernünftiger Grund nicht auffinden läßt;

daß, daß sich auf die Verletzung des §. 1 Art. 883 C. civ. eine Nichtigkeit einer Hypothek gründen könne, welche gegen einen Dritten Acquirenten bestellt oder von ihnen creirt wurden, auf den neuen Immobilienwerth übergeht, in diesem Falle also die Gültigkeitserklärung der Hypothek und speziell des Inscriptionsrechtes der auf den Hypotheken gegen die einzelnen copartageants für die Theilungen aufgelegenden Hindernisse zu stützen sein dürfte Art. 883 C. civ. eine zweifelhafte Frage sei;

Arrêts des Königl. Appellationsgerichts: Müller gegen Johann Diehl vom 22ten März 1841 und: Hofmann c/a Schmitt vom 1ten April 845.

daß demnach der erste Richter die erste Frage richtig entschieden hat.

(Zu 2): §. 2., daß aber die Entscheidung dieser zweiten Frage keinem Zweifel unterworfen ist, da die Appellantin gegen ihren Ehemann nicht allein wegen der Theilung Mitbetheiligten des Gutes der Firma Kartje gerichtlich Klage erhoben, also bis zum Betrage von 1140 fl. competent, sondern auch wegen der Theilung vom 10ten Juli 1850, somit eigentlich wegen 25ten Juni 850, von diesem Betrage die Summe von 1080 fl. sammt Zins vom 6ten Mai 847 als Appellationsobjekt eigenthümlich zugewiesen wurde, sodann für diese Forderung das privilegium venditoris sowie das privilegium Art. 2109 C. civ. auf das streitige Haus gesetzlich zustand und sie dasselbe Appellat privilegium durch gehörig Eintragung ihrer Inscription vom 24ten Juli 1850 gewahrt haben;

§. 3., daß die von den Appellanten in ihren mehrfachen Vollmachtsverträgen behaupteten Theilungsakten, ebenso wie die Hypothekenscheine, daß die Eintragung einer Hypothekenschrift auf ihre Rechte oder die Rechtsgültigkeit der Appellaten bedingt sind;

daß zwar der Vormundschaftsrath des Friedrich Jakob Diehl auf die Theilung

vom 10ten Mai 1850 von dem Herrn Georg Kurtzjegs Hochwohlgeborn Hochgräflicher Regierung zu Idstein zugestellt wurde, daß er für diese Forderung zu seiner Zeit gleichfalls das privilegium creditoris inscribirt werden könne;

daß aber weder die Beamtenschaft selbst, noch auch die Appellanten mehr in Folge der von den Curatoren der Masse und der Gläubiger vorgenommenen Versteigerung vor Notar Lautenius vom 10ten Mai 1850 bis zum Betrage von 1932 fl 23 kr auf Kurtzje angewiesen worden, so privilegium Fisci sich hier geltend haben, dieser dieses Recht der Zwangsversteigerung vom 10ten Mai 1851 zu Verlust ging, folglich den Appellanten jede Hypothekerung mangelt und sie sich nicht mit den Appellaten concurrirend können;

2.) daß demnach auch die von den Appellanten gegen die privilegirten Activ-Forderungen in jeder Beziehung völlig unbegründet waren.

II.) daß von den Appellanten gegen die Appellaten gestellte Begehren der Präclusion für die Hälfte ihrer Forderung abzuweisen sey.

Zu 1.) daß die Appellanten in ihrer Productentabelle sich nicht die Qualität als Gläubiger der Appellaten beigelegt, und weniger eine Präclusion gegen dieselben begehrt haben;

daß auch diese auf von dem Rechtscommissär in der Sache vom 15ten Oktober 1851 ihm wegen Mangels einer Legitimation abgeschnitten von den Gläubigern selbsten, keine Reclamation gegen die Appellaten gegeben worden konnte, solglich auch der selbstige am 27ten Dezember 1851 erhobene Einspruch des Fiscus somit ganz unfruchtbar erscheint.

Zu 2.) daß hiernächst, in Grund des Endurtheils betreffend, daß zwar allerdings die Reclamation des Pfandgemeinschaft auf die Güter der Verl. daß auch die Forderungen der Pfandgemeinschaft gleichfalls für die Hälfte von der Activmasse zu bezahlen haben; Act: 1332 und 1341 Bd: vers; jedoch niemals über die bezogene Emolumente hinaus. Act: 1383 Bd: vers

Zu 3.) daß aber auf dem modificirten Vertheilungsfuße vom 10ten Mai 1850 die Appellaten die ihnen zu Last gelegte Hälfte der gütergemeinschaftlichen Schulden nicht vollständig getragen haben, sondern auf sie nur verhältnißmäßig 1/16 zu den Activis statt auf Abrechnung von Passivis zur Theilung, welche ihnen wieder die gebührende Entschädigung gegeben wurde, daß sodann die Appellaten die ihnen nach dem Act: 1332 Bd: vers obliegende Pflicht wirklich erfüllt haben.

Zu 4.) daß wieder die Appellaten selbst, noch sonstige irgend ein Recht gegen die Appellaten constituirt haben, daher ihnen nicht mehr eine gesetzliche Verpflichtung stand;

daß auch die Haftung der Gemeinde wegen der gütergemeinschaftlichen Schuldenmasse sie die Appellaten nicht weiter als sie sich nicht verpflichtet hat, eine weitere Haftung von derjenigen der Eheleute zu die Schulden der Gemeinschaft,

daß insbesondere die Art: 873 und 1220 der Bd: vers nicht auf die Gemeinde wegen angewendet werden können, da der Art: 1870 Bd: vers eine solche Verbindung nicht aufstellt, dieser die Verpflichtungen der Theilungsakte über die Theilung der einzelnen Güter maßgebend sein müssen, daß aus jeder Theilung diejenige Last an den Theilhaber sich und getragen sein, gemäß wenn die Gläubiger die Theilung nicht angefochten und auch wenn diesen auf Art: 882 Bd: vers zustehenden Rechte des Widerspruchs keinen Gebrauch gemacht haben. Art: 1870 Bd: vers

Urtheil der Commission vom 24ten Januar 1854 Nr: 87; 1; 1855.

Zu 1.) daß aber auch in Sache der Appellanten die Incompetenz Einrede der Gemeinde mit Recht verworfen und begegnen sie die Gemeinde Gemeinschaft zu vollständigen Tilgung der Schuld der Gütergemeinschaft übernommen worden, selbst indem sie Gläubigen sind, daß sie bei der Vertheilung der Activa, welche der Curator mit den Gläubigern Kurtz der Notariatsakt vom 10ten Mai 1850 vorgenommen hat, concurrirend dieser ihre ganze Forderung Anmeldung schuldig und verpflichtet haben;

daß dieser Satz, wie der erste Richter mit Recht entschieden hat, die Appellanten auch Fiskus, in der Person der Gemeinde, wegen derjenigen Gläubigkeit die der Gemeinde zugestellten Kurtz gehabten Gläubigen Gemeindeansprüche an die Masse Art: 886 Bd: vers gegen die Appellanten pro rata stehen können, unzulässig sei, daß für den Fiscus Einrede, daß wegen der Gemeinde Gemeinschaft der Gemeinde Gemeinde Gläubiger sei besser Lösung stehen für Fond der Theilung vom 10ten Mai 1850 völlig insolvent waren und daß auch ihnen selbst bei Bestehung ihrer Rechte kein Recht stehe.

Zu 2.) daß sich die Appellanten für Irrigen der Präclusion auf ihren Antrag auf ein gehöriges Termin nicht berufen können, indem sie nicht rechtlich motivirend gehört und auf die für Begründung des Gemeindeansprüche erforderlichen Beweis nicht angeboten haben.

Zu 3.) daß die Appellanten für ihre gesetzliche Forderung die gleiche Anmeldung auf den Gütergemeinschaft, wie die Appellaten und der Gläubiger Mannen, und damit zugleich vollständige Befriedigung mit diesen Gläubigern erhalten haben, wenn sie nicht verschmäht hätten, ihre privilegium geltend zu machen;

daß daher auch die eigene Nachlässigkeit der Appellanten die Ursache ihres

Antrag
für Regierungs-Sekretär Oehlmann, Gerichtshalter Häuser
in Uffenheim wegen der Pfleg Nürnberg, jetzt in
Ansbach wohnhaft, Appellanten

gegen

Henrico Hütz, Kaufmann in Ansbach wohnhaft,
Curator der Wittwe des daselbst verlebten Kaufmann
Peter Pfalzgraf, jetzige Ehefrau von Herrn Nolding, Maler,
Fürther und Ansbacher daselbst wohnhaft, sie in eigenem
Namen und als Vormünderin ihrer ehelichen minder-
jährigen Kinder Carl August und Friederike Wilh.
Helm Pfalzgraf, dann genannten Herrn Nolding,
der gleichen Vormündigung und Güterzuwei-
sung wegen, und als Mitvormünder der vorgenann-
ten Minderjährigen, Appellaten wegen einem Uffenhei-
mer Kgl. Landgerichtsurtheil in Sachen vom 6ten Mai 1852,
dann Amtsanwalt Fellner contra.

In Sachen hat heute in dem Antrage der minderjährigen
Dichl'schen Kinder vorgewiesen ist, daß den Appellaten
in Folge ihrer Obligation vom 11ten Mai 1846 das besonderte
Hypothekarrecht auf das am 5 Mai 1851 vom Hartje gemäß
Kaufbrief erkaufte Haus Hausnr. 2 zugestanden, sowie daß aber
die gegen die Verantwortung von dem Curator Herrn Hartje
gegebenen Beweispunkte der Zeugen vom 10 Mai 1850 zugelassen werden,
die Prüfung vom 10 Mai 1850 zugelassen werden, und welchen
Zeugen alle die Verantwortung das privilegium vehementioris und
das privilegium des art: 2109 Cod. civ. zustehen und nur
der Prüfung durch Inspektion bedürften.

In Sachen hat bei der in jenem Antrage abermals vorgenommenen
unter Mitwirkung der Appellaten vorgenommenen Ver-
hörung der Relata der Verantwortung vom 7 Juny 1850
den Appellaten Ohlmann, als Gläubiger des verstorbe-
nen Friedrich Carl Dichl, unter Anderem entgegenstehenden
Herrn Hartje junior gestellten Beweisthemas Anwei-
sung für den Betrag von 299 fl 41 kr gegeben werden,
weiters es sich in specie allein handelt.
Daß Appellat wünschet in den Rahmen der Herrn
wesse Beweisthemen zugestandenen privilegium für diesen

DEFENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

für eine Rangirung nicht erfolgen konnte und daß der Gläubiger Ohlmann,
dessen Forderung erst auf den Tod der Mutter der Appellaten sich stützt,
somit, da dieser kein günstigeres Pfandrecht bietet, — wie von dem Beigesetz
des Inventars Hartje eine weit günstigere Lage besitzt, als er würde
Fall gewesen wäre;

daß daher die Folge dieses Effekt der Appellanten nur sie selbst und nicht die
Appellaten treffen könne; Art: 834 Cod: civ:;

Endlich, daß, — wenn sogar die Gemeine Rechtsregel der Appellanten in den
Fällen der Executionsführung im Allgemeinen schon eine Begünstigung gefunden hätte,
— dieselbe doch die Forderung selbst keine Vorzugsrechte auf noch nöthig Mündel klei-
de und erst Recht eine exclusive Verfügung gegen die Appellaten,
enthalte, und der Vormundschaft und dem Gläubiger anderseits, dem Betrag auf
festgestellt in den Akten, sowie der rechte Rechtsweg bereits sei, die Ge-
meinschaft des Executionsgegenstandes eine gegenseitige sei und solche stets in solche
Verhältnisse, daß die Appellaten ebenfalls Recht in den Fond gegebenen Sonder-
gut erhalten, weshalb gleichfalls Vormünder von der Vormundschaft aufgestellt
können, die Übertragung dieselben gestattet und über das bezogene Einkommen Rechnung
und da endlich der Recht. der in Folge Vergleichs Effekt der Appellaten nicht
auf sonst allein gelangen werden kann.

Daß, daß auf in hoc statu causae eine solche Zugeständnis verhandlung nicht möglich
ist, zumal nicht einmal alle Zeugnisse in den Akten sind, über welche
Fall bei dem Appellaten noch Collocution erholen muß, sogar abgestellten
worden Beschwerde den Appellaten übergeben bleiben muß, wenn sie Gravamina
Rechtsmittel erhalten wollen und diese in solchen begründet erachtet, Instanz in
der geeigneten Weise de separatum gehandelt zu werden.

B. V. G.

Gestellt in der Königl: Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zu ver-
werfen mit Gerichtskosten und Taxen.

H. Fuldner

N. P. P. 9. 13 Dez 52

Kuhn

A. P. pl. 9. 13 Dez 52 Kuhn

übereinkommen Nummer auf das Hartgesotte Haus Nr. [illegible]
sonderlich vom 17 Juny 1850 gehörig gemerkt ist.
Laut Inhalt dem Appellaten für die gerichtliche Nummer von
299 fl 41 xr summt Zinsen und Kosten der rechtliche Exekution,
Pfändung, nämlich der gerichtlichen Schätzung der Mobi-
lien Fahrnisse zustehet, [illegible] und verordnete Commission
und Lokal zwischen dem andern diesseitigen Kinder in proza-
ta über Einwendungen der Exekut nach dem gerichtlichen Gut-
ach ad 1501 fl verfällt werden sollen, andere Verwahr-
ung der von den Appellanten gegen den Anweisungs-
act vom 21. Juny 1850
X. v. [illegible] vorgebrachten Nullitätsbeschwerde-
punkten, sondern diese für unbegründet zu erklären, sondern
der Appellaten Gesuche ungebührig und über die Sache
begründet ist.

Ad 2. die Unzulässigkeit betreffend, daß in facto feststeht:
Daß die unrichtige gerichtliche Schätzung der Mobilien
Fahrnisse allein jene gerichtliche Exekution absorbirt
wiederfinden muß Seiten der Appellanten jedes Interesse und
somit auch die Berechtigung zur gerichtlichen Exekution
mangelt.

Ad 3. die Verfassung vom 7 Juny 1850 unter rechtlicher
Mitwirkung der Appellanten geschehen ist, daß selbst
selbst die erste Anweisung erhalten und acceptirt haben,
dieser sein gerichtlicher ungebührlich sind, sonst es nie hätte
gegen jene Verfassung zu reagiren und dieselbe als
nichtig anzufechten.

Ad 4. daß [illegible] die Einrede [illegible] wendet ist,
weil die Appellanten so wenig als somit ein fremder Gläu-
biger ein Hypothekarrecht auf das von Hartge besessene Haus
wirklich besitzen, noch von ihrer Seite [illegible] und überhaupt
von keiner Seite eine Opposition gegen die Verfassung
der Masse im Sinne des Art. 808 des Edicts beigebracht
worden, daß überdies selbst bei der Verfassung [illegible]
worden und sonder wird haben.

P.S. daß auf ein nachgesandtes Immobiliarkaufpreis
nur dann im Wege der Rangordnung verfahren

der Exekution Art. 749 und 750 Ed. civ.
nach dem gemeinen Recht zu verfahren ist, wenn gül-
tige Hypotheken auf dem verkauften Immobile haften,
dies aber nicht der Fall ist, wie dies in specie der Fall ist, auf die
Immobiliar Kaufpreise ganz die Mobiliarverlosen gleich-
gesetzt [illegible] Rechte wie die zu verfahren
sind.

Es betrifft, daß bei den Mobiliarverlosen einer Immo-
masse wie einer Immobiliarmasse gleichfalls [illegible] Immo-
gerichtliche Verfassung der distribution per contribution, daß
zugestanden ist wenn creanciers opposans vorhanden sind
(Ed. civ. Art. 808 u. 814 Ed. proc. art. 990 u. 1002.) [illegible]
wenn keine gültige Verfassung unter der Gläubigern
für Recht genommen ist. Ed. proc. Art. 656 u. 657.
Es sind nun aber in specie mehre creanciers bereits
bezüglich der fraglichen Immo, nämlich creanciers opposans
existirten, unter den Curatoren vollkommen berechtigt
war, die Immobiliarverlosen der Art. 808 und 814 Ed. civ. zu
verfassen und die vorhandenen Gläubiger zu
productionen Gläubigern zu verfassen,
was am allerwenigsten die Appellanten, welche [illegible]
ganze Forderung wirklich angewiesen worden und die
Anweisung [illegible] Exceptions nicht angefochten haben, einen
gültigen Grund zu [illegible] haben und wie denn
gültig verletzten Rechten Dritten hierdurch bisher
nicht [illegible] sind, keine Exception [illegible]
können.

O. J. G.

Gestalt [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] zu verwerfen mit Gerichtskosten und Folgen.

N. p. p. 9. 13 Dez. 52
Kuhn

v. p. pl. 4 Jan. 53 Kuhn

L. Faber

Endlich die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Zurückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

Subsid. die Appellaten vor rechtlicher Entscheidung zu folgenden Beweisen zuzulassen:

a., durch Urkunden: dass Ihre Pfalzgraff der Appellaten dem Kreisamt Zweibrücken am 24. Dezember 1841 ein verzinsliches Darlehen von 1000 fl. und am 18. Februar 1844 ein solches von 737 fl. gemacht habe;

b., durch Zeugen:

1., dass die abwesenden Darlehen gültig verzinsliche Forderungen und vorhabende Ehrschuld sind;

2., dass Franz Karlje junior Kinder in der angebenen am 10. Mai 1850 schon in solchem Vermögen verfallen und völlig mündig waren, dass Franziska verehelichte Bachschüss mit 3850 fl. zusammen von 6. Mai 1847 zu bezahlen,

Beferat des Beisitzers zu verfügen, Zuber vorbehalten.

N. p. p. 9. 13 Dez. 52 Vollmar

Kuh

J. p. pl. 29 Dez. 52 Ja 53. Kuh

kundigen schriftlichen Zeugnissen, als auch durch den Antrag auf Publication über den von den Appellaten entwickelten Gründen als Zeugenbeweis vorgenommen, wobei nöthigenfalls auf Grundlage der den copartageants wechselseitig obliegenden Generalitätspflicht der letzteren Zeugnissen der Appellanten ebenfalls auf gerichtliches ersuchen;

2., wird an die fürmaligen Zeugen der Appellanten gegen die den Appellaten Pelmann bei der Verhandlung vom 7ten Juny 1850 gegebene Anweisung, neuen gegen dessen Inscription als ungültig und Zeugen wieder vorgeworfen und der letztere Pelmann zugesprochen.

Hinsichtlich Vernehmung von Seiten der Appellanten, wobei dieselben ihre früheren Antrags reproducirten und dieselben unter zu begründenden Fristen und inhaberen ersten Verhandlung der gegen die dieselben hinter gestellten Fideicommiss Zeugen für die Hälfte ihrer Forderung sich Zwang beizufügen, und diese als ihre Mitgläubiger, der Fristen zur wirklichen Zustellung und Fristen Anweisung ihnen gegenüber entbunden werden können, und ein Verzicht auf ihre Rechte gegen die dieselben nicht stattgefunden habe, vielmehr in der gegnerischen Verweisung ein beziehungsweise gegenseitiger Verhaftsfall genommen sei, und jedenfalls die dieselben, als copartageants, wegen der Mitgläubigkeit bei der Unentbehrlichkeit zugestellten Zeugen und die Klage genommen pflichtig seien.

Bezüglich dieser bestrittenen Generalitätspflicht wurde von appellantischer Seite angegeben, und dieselbe ein zugegeben sei, in appellatorio zum richtigen gestellten Zeugen der Appellanten bilde, und die Generalitätspflicht der copartageants jedenfalls eine gegenseitige sei, dieser auf gegenüber den Appellaten bestehe, und die gesetzlichen Beweise nicht, um die Generalität nachgewiesen zu können, nicht vorhanden gegen auf ermittelt sei, und die Appellanten in Folge eigenen Verzichtes die Klage, die jede Generalitätspflicht auf appellantischer Seite ausschließe, keine Anweisung erhalten hätten, und endlich jedenfalls die Verordnung, wonach diejenige die Generalität zu leisten sei, ihrem Eintreten nachgegangen

allgemein sei und in dieser Fassung auch nicht billigend gestellt werden könne.

Es fragt sich nun:

1., ob nicht die Berufung der Appellanten gegen das dieselben hindern, eine Zurückweisung der falschen, diesen Zahlungsbefehl zu remonstriren ist?

2., ob nicht ebenso die Berufung gegen Ohlmann als unbegründet abzuweisen ist?

3., Wer die Kosten dieser Instanz zu ersetzen ist?

G. Gulden

Heute Herrn Advocat Vollmar zu insinuiren.

G. Gulden

Insinuirt.

No 215.

Im Appellationsgerichte Sitzung vom 23 Februar 1853, den Appellationsgerichtsrath Herrn Gulden.

Auf Anhalten des Herrn Gulden, Anwalts der Johann Michael Agne, Bürgers und Schreiners in Bergzabern, Appellanten,

gegen

die in Sachen des Appellanten gegen Michael Lauber, Bürgermeister in Bergzabern, Beklagten, wegen Zahlung von 38 fl. 46 kr. Kapital, Zinsen und Kosten, ergangene Entscheidung des Königlichen Landcommissariats Landau vom 9 Januar 1853, No 4387, wodurch der Beklagte verurtheilt worden, dem Kläger die Summe von 38 fl. 46 kr. nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen,

Herr Vollmar Anwalt des Appellanten, mit seinen Conclusionen gehört, und in seine Rüge

Herr Ohlmann Anwalt des Appellaten, mit seinen Conclusionen gehört, und in seine Rüge

alle seither vor Appellationsgericht gemachten Schriften, so wie das diesseitige Urtheil vom 9 Februar 1853 eingesehen und in Berathung gezogen,

E. m. Lauber

No 4387. Gutachtlich Bericht für Landcommissariat Landau in Sachen Agne gegen Lauber, Zahlung betreffend.

1853 für ergl. Appellationsgericht Vollmar

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Kostennote

für Johann Michael Agne, Bürgerschreiner in Bergzabern, verfertigt, als Anwalt der minderjährigen Kinder von Friedrich Jacob Diehl, Appellaten

gegen

Heinrich Gietz, Bauunternehmer in Bergzabern, Mitbeamter des daselbst verlebten Rentmeisters Pfalzgraff, jetzigen Besitzer von Herrn Nolding, Weinhändler und Bauunternehmer allda, Appellanten.

Urtheil vom 19 Januar 1853 verurtheilt die Appellaten in die Kosten, welche also wie in einer summarischen Sache ermessen billigerweise werden sollen.

Nota. Da Herr Gulden auf dem Abg. Ohlmann zu Landau das Haft, so fallen Reisen und Aufenthalt des Anwalts zur Last.

Anzahl			Taxf. Artikel	Gebühren	
			fl.	kr.	fl. kr.
41.		1., Conclusionen	—	41	— —
2. 20		2., Gebühren Reise	—	4 40	— —
1. 10		3., Rolle	—	2. 20	— —
	16	4., Aufsatz von der Rolle	—	32	— —
	4	5., Exemplar	—	41	— —
1.	9	6., Motivirter Antrag, Copie 8½ Bogen à 7 kr.	—	1. 3	— —
	49				
	27	2 Copien 7 Bogen	—	49	— —
		Präsentation	—	27	— —
8.	24	7., Vertretung über 1000 frcs	67	—	16. 48
	16	8., Aufsatz zum Druck	—	32	— —
	28	9., Urtheilsabschrift, Copie 8 Bogen à 7 kr.	67	56	4. 12
	29				
2.	6	Präsentation	—	46	— —
	4	10., Porto-Auslage	—	4	— —
	56	12., Stempel der Minute	—	1. 52	— —
	7.	12., Kostennote	—	7	— —
19.	51			15. 30	21. —
		Zusammen den 1 März 1853.		21. —	
			In toto.	36 30	

G. Gulden

wide Parteien der Kosten Herzogthümer von
Alexander Ohlmann gegen den
Schneider Nolding, wo der Letztere
über meine gerichtlichen Ansätze in Ab-
rechnung kommt.
Demnach setzt gegenwärtiger
Kosten Herzogthümer mit den
Summen von [illegible] Gulden
neun und sechszig Kreuzer festgesetzt.

Herzogthümer 4 März 1853

Thorbecke

Kostenrath
für Alexander Ohlmann, Gerichtsvollzieher zu Uffeln an der Aisch, jetzt in Frankfurt am Main wohnhaft, Appellaten
gegen
Heinrich Götz, Kaufmann in Bergzabern, Witthum-vogter [illegible] der [illegible] verlebten Kaufmann Peter Pfalzgraf, jetzige Ehefrau von Georg Nolding, Weinhändler und Bierbrauer allda, Appellaten.

Urtheil vom 19 Januar 1853 verurtheilt die Appellaten in die Kosten, welche alle über in einer Summarischen Sache vorkommen, liquidirt werden sollen.

		Anzeige wide die Kosten Herzogthümer vor [illegible] Diehl zu Frankfurt am Main.					Tarif. Anlagen Gebühren acte. fl. kr.	fl. kr.
41.		1., Copialien						
21		2., Motivirter Anzeig, drey 3 Kgl.					— — 41	— —
28.		2 Copien 4 Kgl.					— — 21	— —
27		Signaturen					— — 28	— —
8. 24		3., Vorlage					— — 27	— —
20		4., Porto					67 — —	16.48
7		5., Postamt					— — 20	— —
10. 48							— — 7	— —
							2. 24	16.48
		Frankfurt 31ten März 1853.						16.48
2. 20		Gerichtsacta 1/2					In toto=	19 12
1. 10		Acten 1/2						
16		Auszug 1/2						
20		a verso 1/2						
16		Auszug rc.						
28		Auslagen für die Gerichtsdiener						
23								
2. 6		Gerichtsdiener 1/2 Gebühr						
56		Porto pro Meilen 1/2						
19. 3								

G. Baldes

Gegenwärtiges Protokoll Kreuznach
wurde mit den Anwesenden vorgelesen
genehmigt und Ausgefertigt.

Herrnsheim 4 März 1853

Korbach

Nº 4142. Quittung für Kreuznach Nº 13313.

DIENSTSTEMPEL 14 Kreutzer

Im Jahre tausend achthundert neun und fünfzig im siebenten Monat
im zwanzigsten Tage des Monats Juli erschien vor mir Friedrich
Ernst Korbach Königlich Preußischer Landrath des Kreises Kreuznach
Regierungsbezirk Koblenz und Provinz Rheinland wohnhaft zu Kreuznach
Appellation von einem Urtheil des Königlichen Friedensgerichts
vom 1 Juli 1859 gezeichnet Lang Rovenda Gerichtsschreiber.

gegen

I die Verurtheilten vom Johann Valentin Frank genannt
Lehnsmüller zu Hackenheim und seine Ehefrau
zur Exekution verurtheilt sind

A) Magdalena geborene Schmidt Wittwe von Johann Georg Frank
Müller gewesen zu Hackenheim, für sich und als gesetzliche
B) des Johann Adam Christoph Georg Frank genannt Lehnsmüller
Johann Adolph Georg genannt Gustav Wilhelm Theodor, beide
abwesend in Oberstein in Rheinpreußen Regierungsbezirk
1) Joseph Nagelsen Gustav, Apotheker wohnhaft in Oberstein, Landrath
als wegen Namen sind auf in seinen Eigenschaft als Curatorin der folgenden Mit-
interessirten ernannt 2) Johann Peter Georg Gustav Friedrich Wilhelm
im 7 Infanterie-Regimente die Garnison zu Coblenz, Regierungsbezirk Koblenz
Provinz Rheinland wohnhaft 3) Georg Gustav Friedrich Wilhelm
genannt, Apothekergehilfen in Mainz wohnhaft 4) Karl Friedrich Georg Gustav
genannt, Apothekergehilfen in Mainz wohnhaft 5) Karl Friedrich Georg
Wilhelm minderjährig im dritten Infanterie-Regiment in Germersheim in
Rheinbayern 6) Minna Magdalena Georg Gustav Friedrich, Jungfrauen beide
noch unterjährig 7) Minna Magdalena Georg Gustav Friedrich, Jungfrauen beide
Jahren 8) Feldern in Hackenheim Landbürgermeisterei Kreuznach wohnhaft

C) die Johann Valentin Frank genannten Ehefrau von Nikol Stumm Ac-
kerbau Landmann Meiningsbesitzungsweise in Hackenheim

Gemeinschaftlich als Gemeinschaft Rechtsnachfolger von Johann Georg Frank
Müller gewesen Lehnsmüller d'Alliance in Hackenheim, zu Kreuznach wohnhaft

II die Verurtheilten von Georg Georg Frank genannten Gastwirth
und Bürgermeister in Hackenheim

A) Magdalena Wittwe von Johann Georg Frank genannten Gastwirth
und Bürgermeister in Hackenheim für sich und als gesetzliche

Erben nach verstorbenen Ehemann

26. Januar 1853.

Korbach

II. Die Kinder und Erben des verstorbenen Maurer Mangelmann Stocker genannt Hesse und der Franziska Lorenz Hesse ehel. geborne Regnaud als

a) Charlotte Emilie Lorenz Hesse verehelichte Jacob Guillot Eigenthümer in Trarieux wohnhaft, sie selbst Gemahl, und Kinder selbst

b) Christoph Lorenz Hesse Gerber und dessen Ehefrau Ludwig Wenigburg Maria Margaretha, Ludwig-Ruf im 5ten Infanterie Regiment in Gemeinschaft in Montmédy, alle wohnhaft

c) Joseph Lorenz Premierlieutenant im 16ten Infanterie Regiment in Gemeinschaft zu Blaigard, alle wohnhaft.

d) Die Erben und Erbin des verstorbenen Maurer Christoph Stocker Lorenz genannt Stoffel Hesse genannt Regnaud-Franziska in Wolfen, Lorenz Wilhelm Hermann Hesse zu Wolfen Gemeinschaft Gütergemeinschaft Ehefrau Wilhelmine Hesse Gemeinschaft Gütergemeinschaft Ehemann Wilhelm Hesse, Wilhelmine Hesse Gemeinschaft Gütergemeinschaft Ehemann Wilhelm Hesse, alle wohnhaft in Wolfen, Lorenz Wilhelm Hermann Hesse zu Wolfen Gemeinschaft Gütergemeinschaft Ehefrau Wilhelmine Hesse, alle wohnhaft zu Wolfen, und Consorten

e) Charlotte Stocker Lehrerswittwe und ihre Gemahl in Landshut wohnhaft, Erben der abgenannten Maurer Christoph Stocker genannt Hesse und Franziska Hesse

III. die Regierungsbeamten von Johann Christoph Franck genannt Brünner in Koblenz als

a) die Erben von Johann Georg Franck genannten Hofschmied selbe

1) Johann Franck Hofschmied und genannten Bürgermeister in Coblenz Landrath in eigenen Namen sowie auch als Vormundschaftsgerichtliche Curatorschaften

a) Maurer Anna Franck ehel. Regnaud und ihren Gemahl Friedrich Stoffel Ackermann in Pferdsangelheim wohnhaft b) Johann Georg Franck, Hofschmied in Neuport wohnhaft 2) Johann Franck ehel. Regnaud und ihren Gemahl Charlotte Hesse Erben beide in Pferdsangelheim wohnhaft

3) Adolph Franck Ingenieur in Coblenz wohnhaft b) Maria Ann Franck

* Leben jetzt Franck Hofschmied in Coblenz

Beytrag
zu fol. 7

Die Liquidation der zu Cöln in der Lombardi verstorbenen Dr. Johann Franck. zurückgebliebenen Activ-Verlassenschaft, als:

1. Die Liquidation des verstorbenen Dr. Johann Franck, gewesener Cöllnischer Bürgermeister, Ritter, Doctor der Rechten, Lehnherr der Lehnherrschaft, alt. a. Margaretha geb. Hesse, Wittwe des Johann Georg Franck, gewesener Oberschultheiß in Mensheim, für sich und als wohnhaft, b. die Erben der Maria Elisabetha Franck, gewesene Ehefrau des Johann Engelbert Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, alt. 1. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 2. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 3. Johann Peter Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 4. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 5. Maria Elisabetha Hasenclever, Erbherrin der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 6. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 7. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 8. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 9. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 10. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 11. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 12. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 13. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 14. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 15. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 16. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 17. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 18. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 19. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 20. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 21. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 22. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 23. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 24. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 25. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 26. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 27. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 28. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 29. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 30. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 31. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 32. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 33. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 34. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 35. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 36. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 37. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 38. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 39. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 40. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 41. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 42. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 43. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 44. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 45. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 46. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 47. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 48. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 49. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim, 50. Johann Wenzeslaus Hasenclever, Erbherr der Herrschaft Hasenclever, wohnhaft zu Mensheim.

Burgermeister in Rudolstadt, handelnd in eigenem Namen sowie als Bevollmächtigter resp.
a. Minna Emma Hermine, verehel. Hofrath Hermann Friedrich Theodor Hofmann, beide in Neudamgelsheim, b. Johanne Charlotte Henriette, Hofräthin in Neu-Ruppin, sowie c. Peter Hermann, Hofrath in Rudolstadt, d. Wilhelm Hermann, Hofrath in Rudolstadt, e. Valentin Heinrich, Hofrath in Leipzig, alle drei in Hermannsdorf wohnhaft, f. Emma Hermann, Pfarrer in Rudolstadt, g. Minna Ida Hermann, verehelichte Hofmann, alle in Rudolstadt, h. Marie Ida Hermann, verehelichte Hofmann in Rudolstadt, als 1. Hermann Wilhelm Hofmann, Kaufmann in Rudolstadt, 2. Emma Hermann, verehelichte Hofmann, 3. Ida Hermann, verehelichte Hofmann, 4. Hermann Hofmann, 5. Ida Hofmann, 6. Peter Hermann Johann Hofmann, Kaufmann in Rudolstadt, 7. Wilhelm Hofmann, Kaufmann in Rudolstadt, als 1. Hermann Wilhelm Hofmann, Kaufmann in Rudolstadt, 2. Emma Hermann, verehelichte Hofmann, 3. Ida Hermann, verehelichte Hofmann, 4. Hermann Hofmann, 5. Ida Hofmann, 6. Peter Hermann Johann

Dispositionsgesuch

Folio

der Taxation der zu Lemberg in der Landstadt gelegenen

Dr. Josef Frank'schen

1/2 Mietshauses gehörigen Schmiede sammt allen zur Josefa Franz Frank gehörigen Realitäten in Lemberg 1/2 Theil, Exekutat

gegen

Wilhelmine Franz Edle von Franz Gottlieb

am Leben Lemberg in Lemberg 1/2 Theil, Exekutin

Mittheil d. 16 Januar 1853 wurde mit Exekutat zu der Taxation

laut in einer ordinären Post

	Tag-Lohn-	Gebühren
	fl — kr.	fl — kr.
1) Taxationsbericht	" 21.	" 63.
2) Taxationsplan		8. 24.
3) Mappe	2. 30.	" 50.
4) Aufnahme der Mappe	32.	
5) Abschätzung der Gebäude		1 — 53.
6) Abtritt	21.	" 63.
7) Feuerversicherung der Gebäude	1 — 40.	" 52.
8) Auslage 6 Pf.	42	1 36.
9) Abschrift 2 Exemplare	55.	3. 68.
10)		1. 65.
11) Abschrift		9. 27.
12) Abschrift des Gesuch	32	" "
13) Porto	1.	5. 55.
14) Porto	5.	36.
15) Porto		7 " 39
	Zusammen ein und sechzig Gulden	18 04 — 48 — 0
		18
		61 04

Dienstes-Stempel 7 Kreutzer

Disposition der Taxation sammt vorgeschrieben der Marktwert festgestellt werden muß, wenn sich selbe so vorfinden sind, wie den Worte ihrem Sinne gemäß in der Gemeinheit auf den Tag bestimmt, so wenn sich ein Effect nicht eine weil ungewiß werden muß, daß der Taxator sich Ab vollständig gehorsamst zu gewollt habe, daß nun eine taxmäßige Abfindung daher bleibend

Wenn sie der Ed. oder seinen Kind von 1000 fl. nicht anders verstanden wer den kann, als daß wenn Ed. der Verfall dieses Zinses erlebt, es mißfällig auf sie übergeht, 2. daß seine Kinder stellvertretend wenn Ed. bereits vor dem Taxator gestorben wenn weil durch das Wort oder ein Zweifel 2. in verschiedene Folgen begründet wird:

Daß selbe Ed. seine Kinder 2. Kindskinder seine vorhabten Absicht zugleich 2. collecting zu Zeugt bringen wollen, so dieses gewiß absurd 2. klar 2. kein gesinnt hätte, als es das Wort Theil gebraucht hat, indem es als Gehilfe der Bedeutung der Worte sich gibt kund, wenn es abgesondert von dadurch bewiesen, daß welchem es durch die Worte, oder deren lezteres Ende andeuten wie zu weit gesonderen 2. bis in unsi tem weisende Absicht zugetroffen hatte, es durch im Konvoi nicht begründet wenn es über legitime Kinder oder deren legitime Deszendenten verstorben wissen wollte, nämlich daß es nur Kinder 2. Kindskinder ohne sein Testament ver gestorben habe; daß — in die Abzeltenten mit diesem Konvoi 2. den Worten Kinder 2. Kindskinder die folgerung abhalten wollen, daß der Taxator dadurch Kinder 2. Enkel seiner vorhabten Absicht zugleich gestorben habe, sie übersehen:

1. daß der Taxator sich nicht die in Zeit der Testamentserrichtung bestehenden Verhältnisse gegenwärtig hat, welches selbe nicht übersehen hat, welches selbe vermindert bestellen;
2. daß in Absicht in Ihnen der Abzeltenten nicht in den Augen aller Taxator selbst folgen wenn durch den Worten den Sohn nicht besteht, 2. nicht die Intention des Testa tors, welches eine Gewißheit unter allen Umständen wollte zugeben werden;
3. daß das Konvoi keinen andern Zweck hatte, als sie zu erläutern wenn sie über legitime Kinder 2. deren legitime Deszendenten vorhandene i. e. wenn sie Successoren zur Selbsthilfe berufen haben, nämlich Kinder 2. Kindskinder in jener im Text bezeichneten Ordnung;
4. daß sie andere Absicht und gewollt Widerspruch mit der Hauptverfügung feststellen, diese total aufheben 2. die Absicht des Testators völlig vereitelt würde.

Daß auf alle Testamente diese testamentarische Verfügung in den Sinn vor kommen, welche ihr dauernden Inhalt bringt, abgesehen von 2. die Zeugnisse tanten 2. Mutation. Acten 2. die Leben 2. Ludwig Bernard Franz Josef Testa sollten Zeugnisse bis Abzeltenten zu wissen;

Daß demnach der erste Richter in Berufung richtige Würdigung des Testaments die Abzeltenten mit Recht als nicht berechtigt erklärt hat, um den Zeugt zu entbinden,

Gehalten am k. Appellationsgerichte der Hauptstadt Lemberg am [illegible] Kreuzer.

K. k. A.

[illegible]

Herrn Arzt die Summe von nun
und fünfzig Gulden fünf Kreuzer
ausbezahlt. Herzogenb. 24 Juni. 53

Korpatsch

Hierzu kommen noch:	Auslagen. fl. kr.	Gebühren fl. kr.
1, Arenit zur Impfung der Pockenlatten	— 41.	— 48.
2, Vacation Sabai		1 — 16.
	— 41.	2 — 04.
		— 06.
3, Zeugni dat. 29 Dezember		2 — 10.
		— 41.
	fl. 2 — 51 kr.	
Hiezu obige	61. 05.	
	fl. 63. — 56 kr.	

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

gemeinschaftlichen Kinder obgenannten Ehegatten 3) Johann Jacob Wagner-
schmied allhier verehelicht

B) Alle haben zum Theil gemeinschaftlich Folgendes in Erbschaft

1) Herrschaftliches Wohnhaus Nro 8 in Dreikirchen verschätzt Fünfhundert
Neun und vierzig Gulden 2) Ein Viertheil Wagnerschmied allhier Hausraths in ei-
nem Anschlag mit allen gerichtlich Vermögensstücken Heu mit Inventarium angegeben
für Neun und vierzig Gulden Sechs, Kreuzer, Eilf, Pfennig, Fünfzehn, Hellern
3) Josef Frank, allhier Leinweber Haus Versicherungs Nro 8 Dreikirchen
Fünfzehn im Brandkataster verzeichnet 4) Anderthalb Frank Heu Gemeinde
in Dreikirchen verschätzt Einhundert Sechzehn Gulden allen verbleiben Ehegatten Hausrath
Schmerz 5) Elisabeth Frank Heu Bauernt Tochter Heu Johann Georg Frank
Schmidt, Wagner in Dreikirchen verehelicht 6) Georg Georg Frank
Bürger in Dreikirchen verschätzt 5) Josef Frank Taglöhner allda verehe-
licht 6) Margaretha Frank allen gemeinschaftlichen Kindern allda verehelicht

C) Alle haben zum Theil Leonhard Frank gemeinschaftlichen Vaters in
Hinterlassenschaft alle

1) Maria Magdalena Frank 2) Anna Elisabetha Adolf Frank 3) Ele-
onora Frank 4) Johann Georg Adolf Frank, sämtlich Minderjährige und
ohne Vermögen und alle gesetzliche Vertretungsfähigkeit Heu mit Inventarium angegebenen
Hausrath, Kleidern und Wäsche, Kuh, Schwein, Federvieh, Hausgeräthschaften
und Fahrnissen, Kleidern und gemeinschaftlichen Leinwand Heu Leibl Frank
Leinweber in Dreikirchen verehelicht 5) Anderthalb Frank Heu Gemeinde
in Dreikirchen verschätzt Einhundert Sechzehn Gulden allen verbleiben Ehegatten Hausrath
Schmerz 6) Elisabeth Frank Heu Bauernt Tochter Heu Johann Georg Frank
Schmidt, Wagner in Dreikirchen verehelicht 6) Georg Georg Frank
Bürger in Dreikirchen verschätzt 5) Josef Frank Taglöhner allda verehe-
licht 6) Margaretha Frank allen gemeinschaftlichen Kindern allda verehelicht

D) Josef Frank Leinweber in Dreikirchen 5) Josef Frank Wagnerschmied
in Dreikirchen verschätzt jeder gemeinschaftlichen Kinder des obgenannten
Ehemannes wegen, Appellaten Josef Frank Wagnerschmied allhier wurde
Beinahe Folgendes beigebracht, sogestalten dem 8. Appellationsgericht mittelst Vor-
weisung des ausgefertigten Urtheils über die in der Hauptsache des verstorbenen
Peter Schmolze vom 21 Februar 1852 niedergelegte Berufungsschrift Josef Frank
die Appellanten sich abzuweisen und dem Gegner vom 21 Juni

[illegible] Appellat-Gerichts Landshut
in Bayern

№ 4141. № 13272.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Jacob Aron Mayer, früher Handelsmann in Burkheim, jetzt Oekonom daselbst, Appellant von einem Rechtsurtheil des Landgerichts Emmendingen vom 19 März 1852 und Appellations-Kläger gegen ein Erkenntniß Rathsteil des Kgl. Appellationsgerichts gefällt zu Freiburg vom 16 Augst 1852; durch Anwalt Glaser

gegen

Philipp Jakob Federle, früher gewesenen Posthalter von Emmendingen, jetzt Bauer in Hemmenhofen, Appellat und Appellations-Beklagter;

I. Friederike Fahner, ledig und ohne Gewerbe in Karlsruhe, nun II. als Friederike Lempfer, Wittwe des verstorbenen Posthalters Philipp Jakob Kraft, ledig, ohne Geschäft, Emilie Kraft, ledig, ohne Geschäft, Caroline Kraft, verehelichte Gerber Kraft, Kaufmann in Mannheim, d. t. Conrad Kraft, Landwirthschafter in Neuershausen, e. Carl Kraft, Bierbrauer und Wirth zur Post in Obermoschel und Charlotte Kraft, Gattin von Ludwig Spatz, Taglöhner, und Letztere, beide zu Hemmenhofen wohnhaft, Appellatin und Appellatin, durch Anwalt Gulden vertreten.

Anwalt Glaser bringt durch: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellatin gegen sein Rechtsurtheil vom 16 Augst 1852 mit begründeten Kostenabweisung zurückzuweisen, sofort mit Reformation des unterm gerichtlichen Urtheils des Appellanten die Entlassung des Emmendinger Posthalters, Kaufmann in Burkheim, zu verordnen, oder aber, ihm hiezu eine Frist zu gestatten, bis dahin begründet zu erklären, demnach vor weiterer Entscheidung in der Sache selbst, diese Entlassung zu verordnen, resp. zu dem Bewerkstelligung eine Frist zu gestatten, und die Appellatin zu den Kosten zu verurtheilen, und die Appellatin zu den Kosten zu verurtheilen, und die Vorgabe der fünfundzwanzig Gulden Strafe zu verordnen.

Anwalt Gulden bringt durch: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die gegen das Rechts-Urtheil vom 16 Augst 1852 eingelegte Appellation als sofort abzuweisen und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten.

Factum.

Aus den in dem Rathsteile in dem Rathsteile des Kgl. Appellationsgerichts vom 16 Augst 1852 enthalten, worauf über das

2-41

Mittheilungen des appellationischen Anwaltes Verbands erstellt
und die Verurtheilung, unter Verwerfung des Appellaten in
Kosten und Schadloshaltung, verworfen werde. –
Gegen dieses Urtheil legte der Appellant rechtzeitig unterm
31ten August ebenfalls Appellation ein. In fristlicher Rügung stimmte
Kläger zur contumacialischen Verhandlung, worauf die Anwälte
der Parteien ihr ferneres Anbringen mündlich und schriftlich
kurz zusammenfaßten. Es fragt sich nun:
ob nicht der unterm 16ten October 1852 ausgefertigte Urtheilsspruch
nicht aufzuheben, gegen das Urtheil vom 16 August ebenfalls
eingelegte Appellation als unbegründet zu verwerfen ist?

G. Gulden

Herrn Anwalt Glaser zu significiren.

G. Gulden

No 1,155

Im Kosmusschen Bauerhof zu Neuhäusgen, den dreißigsten November
Auf Anstehen des Herrn Gulden, Anwalts von Klägers
seiner Tochter, Appellatin und Appellantin,
habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Gerichts-
vollzieher um Kgl. Appellationsgerichts des Pfalzkreises
beurkundet und attestire hiermit,
dem Herrn Glaser, Anwalt von Jacob Aron Mayer,
Appellanten und Appellaten, – Vorstehendes seiner
Weisung mit Abschrift

Abschrift von vorstehender Urkunde, sowie von
diesem meinem Akte zugestellt. –
Kosten vierzig Kreuzer
Zus 26 38
Exp. 01
Imp. 07.
= 46 Xr. Speyer, den 24ten Dec 1852 [illegible]
Lauber
Gerichtsvollzieher

Taxamt
für Philipp jun Lederle, gastwirthen Ehefrau von Kreuz Wtl.
seine Lombardine, Cantatrin in Hambach, Appellatin und
Appellatin; gegen
Jacob Aron Mayer, Gutsbesitzen in Edesheim, Appel-
lant und Appellat

Urtheil vom 22 Novemb 1852 verurtheilt den Appellaten
in die Kosten, welche allein einer Gebühr-Taxe unterworfen
zu liquidiren sind. –

	Taxe Art.	Forderungen fl	kr	Gutheißen fl	kr
1. Porto bei Empfang von Urtheil am 2 October 1852 mit Postmark für Empfangszeugniß			11		
2. Recip vom 16 Nov.			41		
3. Attest von der Rolle			32		
4. siderlegter Abstand			7		
5. Vorlage über 1800 Fres	67			16	48
6. Auszüge zum Spruch			327		
7. Gebühren des Art. 67 Tax. Fertigung	67		14	4	12
8. Estimate			46		
			7		
		3	13	21	00
		21	00		
Zu tato:		24	13		

Zweibrücken den 23 November 1852.

G. Gulden

Gegen Akt nichtig bestimmt, setzt die Auswen-
dung hier auf gegenwärtig gestempelten Dreißiger
Kreuzer Amtszeichen. Zweibr. 24 Nov. 1852

Korbach

IV. 11 M

Anlage
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Jacob Baron Mayer, Fürst Fürstenberg'scher Fürstlich, jetzt 1 Actuar der fürstl. Appellat. v. Fürstenberg'schen Hofgerichts Frankfurt a. M. Erbeinigung Frankfurt a. M. 19. Mai 1832. 2. Appellations Klage gegen die Decret. Fürstl. Fürstenberg'schen Appellationsgerichts Hofgericht Donaueschingen vom 16. August 1832.

Philippina Landerer, Fürstl. Fürstenbergischen Hofrath v. Franz Wilhelm Lombard. Wwe. jetzt Rentnerin in Hamburg. Klägerin und 1 Freiherrlich Fahnen'sche Lehen'sche Hofgerichts Fürsprecher a. Freiherrlich Compton'sche Mittel des verstorbenen Hofrichters Kraft, b. Hofrichter Kraft, Lehen'sche Hofgerichts Beisitzer in Hamburg, beide in Person vertreten. c. Hofrath Kraft, Rentner in Mannheim, 2. Baron Kraft, Forstmeister in Mannheim, c. Carl Kraft, Victor der Forstmeisterey Odenwald, f. Charlotte Kraft, Ehefrau v. Ludwig Spatz, Hofgerichts Advocat, Beide in Hamburg wohnhaft. Appellaten v. Appellation. Erkenntniß.

In Sachen des Appellanten seine Appellation gegen die Vollziehung eines unterm 12. Juni 1804. durch Notar Hunter in Fürstenau aufgenommenen Testaments v. 3 seiner Verstorbenen Mutter Maria Christina Wwe. 19. December 1804 und Codicill v. 23. Januar 1809 v. 5. Februar 1829. v. sowie eines Zusatz-Codicills v. 3. Mai 1831. eingelegte Appellation Beschwerde Fürstl. Fürstenberg'schen Hofgerichts Donaueschingen, wo selbst er die November oder December 1831. ein Gesuch verbeschieden v. diesen angewiesen habe, die Abweisungs Summen der Appellation zu bestätigen, dieser gegenüber v. mit den Zustimmung die Anschlußtheil übernommen habe, diese Instanz zu bestätigen;

Das Appellat zu Herstellung des Einreichs dieser Instanz zu Lösung von Gerichtskosten die Ladung dieses Emmel Mayer verlangt v. stets. um fest begehrt hat, den selben zum Empfang bey Strafe, daß der erste Termin dieses Begehren verworfen hat.

Das von Appellat in der Lage gewesen wären, diesen Emmel Mayer vor der Verhandlung zum Empfang beizuladen, in ein Abwesenheitsgegen ihn zu erkennen, wo durch das Rechtsmittel nicht verlustig zu werden sein kann, dieses sich auf Gründe zu stützen, v. seiner v. dem Gerichtsrath ein Fest zu verlangen, indem er nicht vermuthen konnte, daß die Appellatin seine Instanz Beschwerde zu bestreiten würde, v. er diesen auch diese Einwendungen abgewartet hatte;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

für Hochgeehrten Liebele, Kaufmann zu Ulm

Gegen den Herrn Advokaten Lombardini, jetzt Advokaten zu Gumbrecht substituirt, als Curatoren der Verlassenschaft des weil. I. Leonhard Lehner, ledig & ohne Descendenz zu Dürrheim verstorben, d. II. a, Leonhard Compter Wittwe bei Hochgeehrtem Herrn Advokaten Hochgeehrten Kraft, beide zu Villingen wohnhaft, d. Hochgeehrten Kraft, ledig, ohne Geschäft, beide zu Villingen wohnhaft, d. Hochgeehrten Kraft, Kaufmann zu Villingen wohnhaft, d. Hochgeehrten Kraft, Kaufmann zu Villingen wohnhaft, d. Hochgeehrten Kraft, Kaufmann zu Villingen wohnhaft, d. Hochgeehrten Kraft, Wirthen der Hochgeehrten zu Oberamtsthal, d. Hochgeehrten Kraft, Gastgeben zu Villingen, beide zu Hornberg wohnhaft

Ord. N:o 4140.

Gränstaxa N:o 13322.



in Sachen der Gemeinde Schweigen, vertreten durch den Bürgermeister Pfalz Jacob Beck, Eigenthümer in Schweigen wohnhaft Appellantin von einem Erkenntniß des k. Bezirksgerichts in Landau vom 27. Juli 1852, dann Advocat Petri,

gegen

Adam Noll, Gemeinde Obervorsteher daselbst, Zollaufsichtsmann in Schweigen, jetzt k. Revisionsrath in Landau in Untersuchung wohnhaft, Appellaten, dann Advocat Glaser,

in Gegenwart von

Peter Theilmann, Gemeinde Bürgermeister daselbst, jetzt Eigenthümer in Schweigen wohnhaft, Appellaten, dann Advocat Gulden vertreten.

Advocat Petri trug daher an: es möchte das k. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die vom Noll für die Gemeinde Schweigen erhobene Klage, sei es als Hauptklage sei es als Garantieklage, lediglich wegen Unstatthaftigkeit, subsidiarisch wegen Ungegründet abzuweisen mit Verurtheilung derselben in die Kosten beider Instanzen, wegen die Appellaten in Geldstrafe zu verordnen.

Advocat Glaser anerbietet: es möchte das k. Appellationsgericht die Berufung als ungegründet zu verwerfen mit die Appellantin zu den Kosten und Geldstrafe zu verurtheilen.

Advocat Gulden nahm folgenden Antrag: es möchte durch k. Appellationsgericht, dem Appellaten Theilmann Erkundigung zu verschaffen, daß er seine Rüge der Berufung gegen das heute von der Gemeinde Schweigen angefochtene Urtheil mit der Abstandnahme der im Hauptpunkte Besonderen Exceptionen bis nach Schluß der definitiv Verhandlung vorbehalten habe, worauf

und bemerkt hat, der heute Berufungsantrag sei der Gemeinde Schweigen gestellte Schluß Resolution sei die ganze Aufstellung des Opponenten sei alle als eine Lüge, wodurch Verfolgung begründet, der Standpunkt der genannte Emanuel Mayer zufolge Einspruchsurtheil vom 18 August 1851 sei Klage der Opposition sei die formliche Loslösung als Klage Lüge des Opponenten aufgestellt, Letzteres aber selbst nicht bewiesen hat, daß Emanuel Mayer die Forderung erhoben gehabt habe, wie der Inhalt des Versteigerungsprotokolls zeige, daß Emanuel Mayer als Opponenten, sei die Opposition gültig ist wie erst bewiesen, nun[?] sodann sie den Opponenten des Kaufs auf eine garantie simple gegen Emanuel Mayer bezeichnen könne, sondern aber behauptet, daß wie oft die gerichtlichen Gantsgrunden anzeigen Preise eine Verzögerung erleiden durch art. 179 u. 183 u. 184 der Ord. de proc.

I. Ch., daß daher die Liquidität der Appellanten so wie der Opposition gültig sind wohl nie angefochten werden, wie man von den Klagbergen die rechte Hand zu nehmen, — wie Augen liegt.

A. d. G.

Gefertigt an dem Königl. Appellationsgerichte, den gegen das Versäumt-Urtheil vom 16 August 1852 angelegte Opposition als förmlich unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Opponenten zu den Kosten.

V. p. pl. 22 Nov. 1852

G. Gulden

Korbach

vorbehält, sowie endl. der Gemeinde Schwaigen die Bezahlung der von der Gemeinde Schwaigen angelegte Berufung der Wahrheit der 1. Appellationsbeschwerde überläßt, mit der Entscheidung über den Antrag der Appellaten zu verschonen Kosten zu verurtheilen.

Facta.

Durch Ladung vom 18. Aug. 1849 erhob Nolle eine Entschädigungsklage gegen Joseph Heller von Obermattenbach und Peter Theilmann, diejenigen Bürgermeister in Schwaigen, welche Klage daraus gestützt wurde: Bezüglich sei am 17. Juni 1849 durch eine Regierungs-Commission in Schwaigen verfügt und seine Abschätzung mittelst Zuziehung, Taxe 2. bewirkt worden; durch Ordonnanz hätten sich von dieser ungesetzlichen Handlung betroffen, und zwar Heller dadurch, indem er nicht nur bei der Abschätzung der Taxen der Bezirke mitgewirkt, sondern auch noch das Pferd derselben gemeinschaftlich von den Taxen mit schätzungsweise habe, und Theilmann dadurch, daß er am darauffolgenden Tage, 18. Juni, in die Abschätzung des Wirths Becker in Schwaigen gehörig sei, wo das Pferd der Bezirksbehörde vorher eingestellt gewesen, und Costen gegeben habe, daß das Pferd von Heller mit Schaden weiterfolgt wurde. Durch rechtskräftiges Urtheil vom 17. Juni 1851 stand Nolle von der Klage gegen Heller wieder ab, erhob durch Antrag vom 16. Juni 1851 eine Freiheitsklage auf eine gesetzliche Entschädigung, und bat, nach vorgängiger administrativer Entscheidung, durch Erlaß vom 17. April 1852 die Gemeinde Schwaigen in den Rechtsstand, beauftragt diejenigen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Vendém. IX. für den Fall entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Klage bestritt die Gemeinde der materiellen Begründung. Durch Urtheil vom 29. Juli 1852 nahm das K. Bez. Gericht Landau in pleno Recht an, daß das Gesetz vom 10. Vend. IX in vorliegender Falle gegen die Gemeinde Schwaigen anwendbar sei, gab sie auf die Gemeinde Berg zahlen, Klage sodann auf Obermattenbach zu den Rechtsstand beizuladen, und hob das bezügliche theilweise Urtheil, wonach gegenüber zu einem Zeugenbeweise gegen diese Gemeinde Schwaigen den beiden Klägern zu gestatten die Appellation ergriffen. Auf den Grund der gemachten Anträge frägt es sich:

1, ist den Appellaten Theilmann die angesetzte Urkunde zu erstellen?
2, sind die gegenwärtigen Fälle die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Vendem. IX. der Appellantin gegenüber gegeben? nein nicht,
3, ist die Klage gegen die Gemeinde abzuweisen?
4, Kosten die Appellation auf gegen Theilmann gerechtfertigt werden?
5, was sind die Kosten zu sagen?

L. Petri

Dem Herrn Glaser, Anwalt von Nolle mit Herrn Gulden, Anwalt von Theilmann, zu Frankfurt.

L. Petri

No 61. Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert zweiundfünfzig den [illegible] Januar

Auf Ansuchen des Herrn Petri

Anwalt für die Gemeinde Schweigen Appellaten
sein ist unterzeichneter Paul Wilhelm Lauber
Rechtsanwalt beim K. Appellationsgerichte der
Pfalz für sich und seine Substituten
Substituten

Für den Glaser Adam Noll Appellaten
Noll Rechtsanwalt in seiner Vollmacht Paul Lauber
selbst

Für den Gulden, Anwalt des Appellaten
Theilmann, Rechtsanwalt in seiner Vollmacht
und Substituten

Abschrift von vorausgehenden Schriftsätzen
wie von diesem unserem Akte zu fügen.

Kosten sein selbes Beizufügen

Lauber

Nr. 22 III.
Einlaufen 22 Januar 1853.
für die III. Civil-Kammer

DIMENSIONS-STEMPEL

Kosten

für die Gemeinde Schweigen, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Beck, Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt,

gegen

Adam Noll, Glaser und Ackersmann zu Schweigen, jetzt Gerichtsschreiber in Landau, Appellaten. C. C.

Landau d. 12 Januar 1853.

Nro	Bezeichnung der Kosten	Bl. d. Akt.	fl.	kr.	d. kr.
1.	Appellat von Rekurs			—	6. 23.
2.	Vergl. von Rechtsmittel			—	6. 23.
	Portovorlage von Anwalt Lauber bescheinigt die Appellation			—	1. 38.
3.	Consultation	68	2. 24.		
4.	Communication der Actenauszüge	91	1. 53.		
5.	" an Gulden	"	1. 53.		
6.	" an K. Landrichter	90	- 57.		
7.	Agenie	70	- 47.	- 11.	
8.	Antrag 2 R 3 Bl	72	2. 32.	- 14.	
	2 Copien 4 Bl		1. 16.	- 28.	
	Zustellung		—	- 27.	
9.	Zustellung Endurtheil	83	1. 53.	—	
10.	Vertretung	80	9. 27.		
11.	Forderungsvertretung	145	—	5. 36.	
12.	Duplik 2 Bl	87	4. 44.	- 14.	
	2 Copien 4 Bl	88	2. 22.	- 28.	
	Zustellung an Anwalt		—	1. 31.	
13.	Porto		- 36.	- 7.	
			36. 44.	23. 10.	
				36. 44.	

Zweibrücken 26. Jan. 1853. Thaler = fl. 59. 54.

Lauber

Transport ——— 59 ƒ 54 kr.

Dagegen gehen ab ad 1 u 2 für Porto
den Ansätzen mit 6 u 98 kr. im
Hinblick auf die verminderte Porto
nur Verantwortung Gebühr fest kr. — 44
59 ƒ 10 kr.

Dennoch geht gegenwärtiger
Acten Expeditionsbrief mit der
Anmerkung von neun und sechzig
Gulden zehn Kreuzer Porto belastet.

Hochachtungsvoll Ergebenster Diener
Korbach
J.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Extract
für Peter Theilmann, gewesener Bürgermeister jetzt Privatmann zu Schweigen wohnhaft, Appellaten

Contra

Gemeinde Schweigen, vertreten durch seinen Bürgermeister Philipp Jacob Beck, Privatmann allda, Appellantin.

Urtheil vom 12 Januar 1853 verurtheilt den Appellaten Noll in die Kosten, zu liquidiren als Causa ordinaire.

	Taxat.	Anstehen fl	kr	Gebühren fl	kr
1, Empfehlungen	70	—	41	—	48
2, Expedition	68	—	—	8.	24
3, Advocatenmemorien	91	—	—	1.	53
4, Reisekost für Theilmann 20 Lieg.	146	1	43	—	57
5, Reisevertretung 6 Myriam	146	8.	24	—	—
6, Mehrere Ladung, Copien 1/2 Bog.	72	—	14	1.	34
Copien 2 Bog.		—	14	—	57
Signaturen		—	27	—	—
7, Empfehlung bei Hirtel Accid.	83	—	—	1.	53
8, Commissionen an die Beamtschaft	90	—	—	—	57
9, Porto	80	—	—	9.	27
10, Porto d Correspondenz	145	5.	36	—	—
11, Copialien (4 Bog mehr am Artikel.)	—	—	7	—	30
		17	26	27.	40
		27.	40		
Zweibrücken d 24 Januar 1853.	Im Ganzen =	45	06		

G Gubecca ab 45 ƒ 3 kr

Agent soll die Summe von
fünf und zwanzig Gulden
vom Hundert festgesetzt.
Agent mündlich 26 Juin 1853
Korbach

N° 4440 3. Jan. pl.

Autre



für die Gemeinde Schweigen wohnhaften
Bürgermeister Philipp Jakob
Beck, Eigenthümer in Schweigen wohnhaft,
Appellanten von einem Urtheile des k. bez. Gerichts
in Landau vom 27 Juli 1852,

Gegen
Adam Noll, früher k. Obercontroleur der
Zollstätte in Schweigen, jetzt k. Revi-
sions-Beamten in Ludwigshafen wohnhaft,
Appellaten, durch Anwalt Glaser,

in Gegenwart von
Peter Theilmann, früherer Bürgermeister, jetzt
Eigenthümer in Schweigen wohnhaft, Appellaten.

In Erwägung daß die generelle Verfügung des Tit.
I des Gesetzes vom 10 Vendem. IV nicht angewen-
det werden kann, weil dieser Tit. in den 4 rheinischen
Departementen nicht publicirt worden ist.

In Erwägung daß der Art. 1. Tit. IV jenes Gesetzes nur
den Fall des Délits commis à force ouverte ou par
violence par des attroupemens ou rassemblements
armés setzt;

daß Huber in der Ladung vom 17ten Aug. 1849, worin
das factum vorgetragen ist, von Anfang an Zusam-
menrottung keine Rede ist, und die nachträgliche
vorgebrachte Bewaffnung in der Ladung vom 17 April 1852
eine jede thatsächlich enthaltende Allegation ist.

In Erwägung daß aber auch das Gesetz vom 10 Vend.
IV Octobre nicht auf Zustände anwendbar ist,

Antrag
für

Adam Noll, früher k.b. Obercontrolleur der Zollstätte [illegible] in Schweigen, jetzt Rentamtmann in Ludwigshafen, Appellat,

gegen

die Gemeinde Schweigen wegen durch ihren Bürgermeister Philipp Paul Bick, Eigenthümer in Schweigen, Appellatin, von einem Urtheil des k. Landcommissariats Landau vom 27. Juli 1852.

Es kam das Appellat zur Begründung seiner Entschädigungsklage gegen die appellirte Gemeinde vorstellig,

daß am 17. Juni 1849, wie bekannt, eine bedeutende Anzahl Bewaffneter von welchen die meisten Einwohner v. Schweigen waren, in feindlicher Absicht und Bewaffnung sich versammelte, sich ihres Pferdes mit Reitzeug, Zaum und Zäumung, Sattel und Satteldecke bemächtigte, indem sie dem Controlleur Noll [illegible] abgefordert wurde, in der auf diesen Tag folgenden Nacht, durch Einbruch in den Stall des Eigenthümers Heller v. Oberotterbach, welcher [illegible] Pferd gestohlen, durch Einverbrechen wieder abgenommen, [illegible] in den Besitz des Appellaten in den Stall des Wirths Lauter gestellt wurde;

daß am andern Morgen, 18. Juni, Peter Theilmann, damaliger Bürgermeister in Schweigen, dem Georg Keller, welcher das Pferd des Appellaten [illegible] befohlen hatte, erklärte, er dürfe dasselbe zwar [illegible] stellen, aber nicht fortbringen, weil man nicht wisse, wann die Franzosen kommen, [illegible] abholen würden;

daß Verschiedene darauf [illegible] der frühere Bürgermeister Christ Heller mit einem Kriegsbeil sich in die Wohnung des damaligen Bürgermeisters Theilmann begab, dieser zu Lauter mitbrachte, wo Theilmann sich gegen den Wirth Lauter äußerte: dieser Herr will das Pferd des Obercontrolleurs holen, er hat auch seine Entschuldigung, das Pferd mit Sattel und Zaum wieder herauszugeben, welcher es ihm fortgenommen hat, weil der Bürgermeister es haben wollte, [illegible] das damals [illegible] Pferd [illegible] wegnehmen;

daß einige damals die sogenannte provisorische Regierung in die Kriegsmacht abgesandt waren, [illegible] Zweck für den Bürgermeister besonders [illegible] wesentlich er zu misslingen wissen wird, mit Heller in den Kriegsbeil Lauter zu [illegible] [illegible] das Pferd herauszugeben;

daß sofort [illegible] Zweck abermalten, daß andere Bürger sich freiwillig auf der Wache einfinden würden, wie der Bürgermeister mit Heller nicht kommen könne, um dem Obercontrolleur sein Pferd abzufordern;

daß auf der Wirth Lauter unaufhörlich antrieb, so sollte das Pferd dem

DIENSTAUSWEIS-STEMPEL
14 Kreutzer

einzelnen Gemeinde-

Gemeinde nothwendig erstatten muß, weil Niemand für [illegible] verantwortlich machen könne, weil zu verschiedenen Malen seine Macht liegt;

daß es doch nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, daß die Gemeinde, welche der Plünderung entgehen, selbst mit gewaffneter Hand und mittelst Anwendung der [illegible] Mittel solchen Auftritten entgegentreten sollen, weil eine solche Lasse zu [illegible] und zum Bürgerkriege führen würde und ein Mittel gegen einen Feind, weil viel [illegible] welche

[illegible] Bürgermeister über seine Verrichtungen Rechenschaft zu geben, welche sie [illegible] Bürgermeister zu führen, und das Pferd [illegible] dem Eigenthümer zu retten;

Daß demnach der Empfang der Prämien für die Rettung der Feuerspritzen bereits in Abrechnung gebracht war, daß sogar alle der feuerlöschenden Spritzen auf dem Pferde des Abgeordneten Abrechnung und Durchsuchung statt, der alte Feuerlöschmeister Liebacker auf der Brücke vor seinem Hause den Leuten zurief: Ihr Leute betrachtet diesen Mann nicht sehr, er ist der letzte Feuerspritzer den ihr sehen werdet.

In Erwägung, daß aus diesen Thatsachen erhellt, daß Abgeordneter [illegible] Verletzung der Art. 1 und 4 des Gesetzes v. 10. Vendemiaire IV. sich [illegible] finden, und daß der Art. 1 dieses Gesetzes die Gemeinden für alle mit offener Gewalt auf ihrem Gebiet verübten Delicte Entschädigung für verantwortlich erklärt;

Daß diese Verantwortlichkeit nach Art. 5. des [illegible] Vertheilung dieser Zusammenrottungen den Gemeinde-Forstwärtern statt zu finden, wo die Gemeinde alle Kosten nicht bestritten hat, dieselben zu vermindern, oder die Urheber zu ermitteln;

Daß aber diese Verantwortlichkeit unbedingt besteht, wenn Einwohner der Gemeinde selbst diese Delicte verübt, oder sich an den durch Fremde verübten betheiligt haben, so daß in letzterem Falle nach Art. 5. alle Gemeinden deren Mitglieder Theil daran genommen haben, gemeinschaftlich haftbar sind;

In Erwägung daß der Gesetzgeber durch diese Verantwortlichkeitserklärung die Einwohner einer Gemeinde durch die Entmuthigung daß sie selbst als Mitglieder ihrer Gemeinde zum Thatbestande beigetragen haben, von solchen Handlungen nicht nur abhalten, sondern sie muß bestimmen wollte, solchen Zusammenrottungen kräftig entgegenzutreten und sie zu vereiteln;

Daß wenn nun nachgewiesen ist, daß an dem Tage, an welchem die Verhaftung und Erwürgung des Abgeordneten statt fand, keine solche Einwohner-Versammlung in Ehrang bestand, wodurch die Gemeinde in die Unmöglichkeit versetzt gewesen, diese Handlung zu vereiteln, denn auch der abgeordnete Gemeinderath sich nicht [illegible] Gewalt bedienen konnte, um ihren Verantwortlichkeit zu beseitigen;

Daß sie aber selbst aufgestellt, daß am 17. Juni 1849. Ehrang sich in voller Ruhe befunden habe, als Nachmittags ein Theil Einwohner mit Waffen zu Ehrang, ein Trupp zu Fuß u. Chevauxlegers nahmen, das Pferd des Abgeordneten durch Hieben u. Stoßen verletzt mitnahmen, dann in Ehrang darauf folgenden Nacht durch die Patrouille dem feindlichen Fahrer wieder abgenommen, u. in den Wald u. Luter gestellt worden sei, u. daß Nachmittags das andere Trupp Pferde wieder mit einem fremden Reitpferde Hinzukommen [illegible] Absprung kam, unter Drohung, daß wenn das Pferd nicht augenblicklich abgegeben würde 500 Reitpferde kämen u. die Gemeinde in Asche gelegt werde, daß dasselbe entlassen sei;

Daß hieraus folgt, daß das Pferd des Abgeordneten durch bewaffnete Einwohner der Gemeinde genommen worden, u. die Gemeinde, obgleich Abgeordneter damals in voller Ruhe sich befand, zu verhindern, um dasselben zu [illegible] u. die Verletzung zu verhindern;

Daß demnach selbst wenn keine Einwohner Ehrang an dieser That betheiligt hätten, die Gemeinde nach Art. 5. des Gesetzes v. 10. Vendemiaire IV haftbar wäre, weil sie weder Maßregeln angewandt um dieser Zusammenrottung zu verhindern, noch durch Absendung Gendarmerie oder sonstiger Hülfe, welche sie [illegible] hätte, wenn wie sie [illegible] in der Nacht das Pferd von einer Patrouille dem feindlichen Fahrer wieder entrissen u. in den Wald des Luter gestellt worden war, nicht [illegible] und die Wegnahme desselben durch Reiter u. den Reitpferden zu verhindern suchte, welche ihr Bürgermeister zu Hülfe und die Entfernung [illegible] dieser befahl;

Daß [illegible] nicht bezweifelt werden kann, daß die Gemeinde Ehrang [illegible] Art. 1 des Gesetzes v. 10. Vendemiaire für den [illegible] Verlust zu haften hat, u. daß es nun ist, den durch Art. 5. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Entschädigungsfall zu ermessen und den Abgeordneten zu [illegible] daß ihm durch bewaffnete Einwohner dieses Pferd in seiner Nähe genommen worden;

In Erwägung daß die Einwohner der Dringlichkeit der Einberufung der Gemeinde durch [illegible] daß die Entschädigungsklage in keinem Zusammenhange mit der Klage gegen Theilnahme stehe, sondern ohne Rücksicht auf die Theilnahme die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet würde, wie der erste Richter mit Recht entschieden hat, daraus angenommen ist, indem ausdrücklich der Ladung die Gemeinde Ehrang auf den Grund des Gesetzes v. 10 Vendemiaire IV. direct als entschädigungspflichtig in Anspruch genommen wird, wenn sie nicht in Stande sein sollte, Mittel um die Hand zu geben, um die Anwendung Theilnahme zu bewirken, zumal ausdrücklich in dieser Ladung ausgesagt ist, daß diese Ladung zugleich als Hinweisung gegen die Gemeinde bestimmt sei;

Daß wenn Abgeordneter berechtigt war, wenn wenn sonnig nun die Gemeinde in Anspruch zu nehmen u. als dieser zu überlassen ihren Anspruch gegen Theilnahme zu nehmen, wozu sie jedenfalls befugt ist, dasselben [illegible]

Antrag

für Peter Theilmann, früher Bürgermeister, jetzt Eigenthümer, in Schweigen wohnhaft, Appellaten

gegen

die Gemeinde Schweigen, vertreten durch ihren Bürgermeister, den Herrn Jacob Beck, Eigenthümer in Schweigen wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 27. Juli 1852, dort Anwalt Löbel vertreten

wider

den Herrn Noll, früher Kgl. Bayer. Obercontrolleur, der Zoll- und Schutzwache in Schweigen, jetzt Rentbeamter in Lüdwigshafen, Appellaten, durch Anwalt Glaser vertreten.

In Sachen des Appellat Theilmann wegen dem durch die Gemeinde Schweigen angefochtenen Interlocute des Landgerichts Landau, wodurch derselbe vocalisirt hat, für über einstreten, den Fall, wenn der Appellat Theilmann den ersten Richter, welcher Appellatin von jenem Interlocute und die Gültigkeit seiner gegen diesen gerichteten Berufung gegen das Urtheil selbst, weil derselbe seine Berufung hinlänglich motivirt, verabsäumt hat, Appellatin von dem ursprünglichen Zeugen Noll bestellt, und für den Fall gegeben ist, wo die Gerichte der ersten Instanz, soweit sie den Appellaten Theilmann betreffen, keine eingelegte Berufung gegen das Urtheil der appellatischen Gemeinde Schweigen in ihrer zweiten Instanz gegründeten Antrages vom 15 Mai 1852 nicht allein gegen den Appellaten Theilmann gemischte Enquete gestellt, sondern auch seine selbst vorgenommene, wo sie von dem Zeugen Noll gegen den Appellaten Theilmann erhobene Zeugenaussage und die gegen sie erhobene Journalisirung in gleicher Weise ungültig und aufgehoben sind.

Und dieses auf Appellat Theilmann verwünschen durch, daß die Besitzerin der appellatischen Gemeinde gegen das Urtheil a quo nur gegen den ursprünglichen Zeugen und Journalisirung Noll gerichtet ist, und der Appellat allein als Intimatenpartei in die Appellinstanz beigezogen wurde.

Es hat, daß übrigens der Widerspruch in den Motivirungen der beiden von dem Appellaten Noll erhobenen Zeugen so selbst einleuchtet, wovon die Vorladung der einen die Verneinung gegen und um so mehr aufklärt, als aus dem eigenen Zeugen des Klägers Noll der Appellat Theilmann bei der Friedensrichterlichen Sitzung vom 17 Juny 1849 nicht einst den geringsten verfänglichen Umstand gegen sich, und als langjähriger Bürgermeister der Gemeinde

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Es hat, daß die Beklagte Gemeinde Schweigen, vertreten durch ihren Bürgermeister, den Herrn Jacob Beck, Eigenthümer in Schweigen wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 27. Juli 1852, dort Anwalt Löbel vertreten

wider

den Herrn Noll, früher Kgl. Bayer. Obercontrolleur, der Zoll- und Schutzwache in Schweigen, jetzt Rentbeamter in Ludwigshafen, Appellaten, durch Anwalt Glaser vertreten.

In Sachen des Appellat Theilmann wegen dem durch die Gemeinde Schweigen angefochtenen Interlocute des Landgerichts Landau, wodurch derselbe vocalisirt hat, für über einstreten, den Fall, wenn der Appellat Theilmann den ersten Richter, welcher Appellatin von jenem Interlocute und die Gültigkeit seiner gegen diesen gerichteten Berufung gegen das Urtheil selbst, weil derselbe seine Berufung hinlänglich motivirt, verabsäumt hat, Appellatin von dem ursprünglichen Zeugen Noll bestellt, und für den Fall gegeben ist, wo die Gerichte der ersten Instanz, soweit sie den Appellaten Theilmann betreffen, keine eingelegte Berufung gegen das Urtheil der appellatischen Gemeinde Schweigen in ihrer zweiten Instanz gegründeten Antrages vom 15 Mai 1852 nicht allein gegen den Appellaten Theilmann gemischte Enquete gestellt, sondern auch seine selbst vorgenommene, wo sie von dem Zeugen Noll gegen den Appellaten Theilmann erhobene Zeugenaussage und die gegen sie erhobene Journalisirung in gleicher Weise ungültig und aufgehoben sind.

Und dieses auf Appellat Theilmann verwünschen durch, daß die Besitzerin der appellatischen Gemeinde gegen das Urtheil a quo nur gegen den ursprünglichen Zeugen und Journalisirung Noll gerichtet ist, und der Appellat allein als Intimatenpartei in die Appellinstanz beigezogen wurde.

Es hat, daß übrigens der Widerspruch in den Motivirungen der beiden von dem Appellaten Noll erhobenen Zeugen so selbst einleuchtet, wovon die Vorladung der einen die Verneinung gegen und um so mehr aufklärt, als aus dem eigenen Zeugen des Klägers Noll der Appellat Theilmann bei der Friedensrichterlichen Sitzung vom 17 Juny 1849 nicht einst den geringsten verfänglichen Umstand gegen sich, und als langjähriger Bürgermeister der Gemeinde

keine Vorladung hat gestatten können, daß Appellat seine Selbstvertheidigung durch Vorladung der Zeugen vorbereite, so fällt es auch selbst diese Selbstvertheidigung durch Mittel an die Hand zu geben, die Vorladung der Zeugen durch Gesetze, weil ihre Vorladung nicht vorgeschrieben wird, und daß Appellat dadurch daß die Vorladung der Zeugen gegen Theilmann nicht statt hat, der Gemeinde selbst die Mittel benommen hat, ihre Selbstvertheidigung durch Vorladung der Zeugen führen zu können.

Daß zudem das Selbstvertheidigungsmittel der Vorladung der Zeugen für das am 17 Juny 1849 verübte Vergehen Theilmann gegen Noll nicht gegen Theilmann geführt werden kann, weil dieser bei diesem Auftritte nicht Selbstvertheidigung, sondern für das Ehrenwort das er am 18 Juny 1849 seinem Gegner gegeben hatte, Satisfaction verlangte.

Daß nun über alle diese Punkte, die Zeugen gegen die Gemeinde Schweigen vorgeladen worden sind, weil dieses Gesetz es so bestimmt, die Verneinung des Appellaten nicht einzusehen, sondern es selbem zu überlassen, Gegenbeweis zu führen, ist aus Art. 2. des Gesetzes v. 10 Vendemiaire IV. deßen Nichtbeachtung gegen diese Gemeinde, wie im Falle die Zusammenstellungen v. Einzelnen, welche diese für die verübten Excesse verantwortlich sind.

Daß daher auch die Ladung dieser Zeugen verordnet v. der Appellatin die Mittel an die Hand gegeben worden, diese Selbstvertheidigung v. diesen zu erzielen, daß somit die Appellatin also nicht gravirt zu werden ist:

A. d. A.

Obgleich nun der k. Appellatin es zustehe die Prüfung also zu gründen v. die Appellatin zu den Kosten v. Schadenersatz zu verurtheilen.

N. p. p. q. 20 Dez 52

N. p. pl. 8 Jan 1853

servirenden Servitut offenbar keinen Widerspruch entgegensetzen konnten, und als etwas die weitere Verfügung, als sie erging, weder sich bei der Klagensache über Besitzstörung, welche im Februar 1771 Jung gegen Jung anhängig war, persönlich beteiligt oder vertreten ließen noch der Jung selbst verschied, — schon darum gegen die streitgegenständliche Servitutsübung vollständig widerlegt und durch gegenteil nichts der ganzen Gemeinde Schweigen gerichtlich bekannt ist.

D. S. G.

Obgleich also dem Königl. Appellationsgerichte, dem Appellaten Thiel mann Gelegenheit zu verschaffen, sich persönlich über die Beschwerden der Gemeinde Schweigen zu vernehmen, dessen Gegenerklärung für nun schon über 6 Monate ausbleibt, und die Gemeinde Schweigen durch ihre Gemeinderäthe ihre Gerechtsame nicht verfolgt, sowie sich auf die Ladung über diese der Gemeinde Schweigen eingelegte Berufung der Beschluß des Königl. Appellationsgerichtes Colmar nicht, weil der Unterliegenden Theil zu sehr dem Appellaten erwünschenden Kosten zu vermeiden, sah.

G. Gulden

v. p. p. 20 Dez. 52

Kutz v. p. pl. 9 Janv. 1853

Kutz

und Arbal selbst;

dass auf Anwendung der gewissen. Bezeichnung dieser Agenten die Feuersozietäten sämmtlich alle Feuergefahren an Häusern, Scheuern, Mobiliargegenständen z. stets fanden, und niemals eine besondere Gefahr oder Gefahrlichkeit dabei nöthig seyen, weil jene Agenten aber im Namen der gesetzlichen Anstalt handelten, die jeden Augenblick Gefahr stets anzeigen können, und niemals ein Widerspruch nöthig angezeigt gesetzt werde, weil ab nicht der Handlung dieser jeder Widerspruch unzulässig sei und nur zu großem Schaden führen würde;

dass es ferners dass wohl nicht gut zweifelhaft sein kann, die einzelnen Gemeinden für die in ihren Territorien geübten Verrichtungen festhaften zu machen — eine Theorie, die zu den unbegreiflichsten Folgen führen könnte!

v. Arr. Cass. 27 Juni 1822. Sirey 22. 1. 428.
Arr. Bordeaux 19 März 1834. Sirey 34. 2. 390.

In seinem dass übrigens dem Königl. Hofe selbst diejenigen Personen, welche ihn bekannt haben oder dort gesehen haben sollen, bekannt sind;

dass nun dasselb gegen 2 derselben Klage vorhaben hat, und hiermit nicht eingesehen ist, auf welchen Rechtsgrund die Gemeinde Schweigen sei ab principaliter, sei ab all Garantie beklagte stehen sollte;

dass durch nun der Gde gegenüber nicht der mindeste Beweis geführt, noch nun ein

solchen nicht gegeben ist;
dagegen die Gemeinde nicht gegebene Leistung
dem Gemeinden benutzbaren Kosten gegenstand-
los und irrelevant ist.

A. I. G.

gestellte [illegible] dem k. Appellationsgerichte, mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils, die
von Adel gegen die Gemeinde Schweigen
auferlegen Klage, sei es als Feststellungs- sei
es als Summarische Klage beurtheilt, als
unstatthaft, subsid. als unbegründet ab-
zuweisen mit Verurtheilung des Beklagten
in die Kosten beider Instanzen, und die
Rückgabe der Caution zu gewärtigen.

A. Lehmann

v. p. p. 9. 20 Dez. 52

Kutz

v. p. p. 6 Dez. 1853

Kutz

DIMENSIONS-STEMPEL Kreuzer

Margaretha Käthe, ... Gemeinde ... Gemeinde Adam Wagner, ... Beklagten, Letztere der ... Berufung ... Appellaten ... Urtheil ... Zweibrücken v. 30 Juli 1852. ... Appellaten gegen ... Urtheil ... Appellationsgerichts allda v. 17 Januar 1853 durch ... Gelben vertreten:

Philipp ... Gemeinde, Beklagten ... Zweibrücken ... Appellaten ... Appellaten ... Gelehrten vertreten.

... Gelehrten ... Appellationsgerichts ... zu erkennen, daß die Appellation gegen ... Urtheil ... Januar 1853 ... Berufung ... Urtheil ... Zweibrücken v. 30 Juli 1852 gegen den ... Bruchsal - Gemeinde ... 21 Juli 1852 gegen den ... Berufung v. 11 ... Appellaten ... Gemeinde ... Gemeinde ... Gemeinde

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Philipp Laurent. Gutsbesitzer und Gemeinderath. Appellat.

Major. Advocat. Actuar und Rechtsagent. Appellat.

Appellat. Appellaten

Urtheil vom 16 Juli 1853 wodurch die Appellatin x Appellaten zur Bezahlung

nachstehender Cause kommen. —

	Art.	Dichtung	Gebühr
1. Bogen			
2. Endung			
3. Rubrik			
4. Schluß			
5. Spezifikation			
Rubrik			
Zeugen			
Zeugen			
Zeugen

No 4139.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ausstellung der Güterabtretungsakte, als von der Abtretung
[illegible] Hessner in Langenlonsheim [illegible]
Abtretung verlangt hat, daß sich aber der Rand der Sache
ändern kann und Klemens selbst für diesen Fall, daß
Entlassung der Gemeinschaft über die Theilung des Vermögens
erhalten haben könnte.

* cf. cass. 22. April 1845 Sir. Cour de Bordeaux 11. Mai 1843
Journal du palais t. II p. 660 - 1845
cas. Colmar p. 3 Juli 1846 Bd. 1 [illegible]
Zachar. t. 3. p. 515.

Verlängert bis:
auf: 1871.

Coulliet Lem 13. Nr 100

[illegible] Hessner
[illegible] Hessner
[illegible] Hessner

4139.

Civilsitzung — N. 13324.

in Prozessen

Johann Nepomuk Luther, offener Gemeinderath, Eheverwalter von Adam Mayer, Ackermann, und Lehenmann zu Hilbelt, Appellaten einerseits,

gegen

Philipp Laurent, Geschäftsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten, dessen Anwalt Glaser nunmehr,

Anwalt Glaser namens seines Mandanten: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Appellanten zu entscheiden, daß der Anwalt des Appellanten nicht ermächtiget sey, ohne besondere Vollmacht zu einem Vergleiche zu schreiten, und diesen Appellanten zu einer Geldstrafe und Kosten zu verurtheilen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Der Appellat Laurent hatte am 16 July 1852 gegen seinen Schuldner Adam Mayer Ackermann in Lehenberg eine Widerlage und Hinderhaftung erwirket, wogegen der Appellant Opposition einlegte, worüber die Verhandlung dieser Appellsache entstand, in der Appellat gegen seinen Gegner neue Widerlagerungsklage erhoben hatte, und diese Appellsache zu seiner Beleuchtung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Dass dem dieser Gläubiger sey der von einem andern Gläubiger gegen den gemeinschaftlichen Schuldner vorgenommenen Pfändung nicht widersetzen noch entgegen, dass die Versteigerung unterbleibe, weil die gepfändeten Mobilien allein zu seiner Befriedigung verwendet werden müssten, denn auf die Appellantin kam Recht sah, dieses zu thun, weil sie besorgt, sie kam besser Recht für Dritte stehen, als den übrigen Gläubiger,

Dass zwar der Art. 609 C.d.p. den Weg vorschreibt, welchen andere Gläubiger, als der pfändende Gläubiger zu betreten hat, um an dem Erlös gleichfalls zu kommen, nämlich Opposition gegen die Auslieferung dieses Erlöses zu machen, welche dann den Grund der Rechtsgültigkeit in den durch dieses Gesetz bestimmten Formen zu beschauen hat;

Dass nun dieser der Appellantin wirklich Widerspruch vor dem Termine zu stunden, für diesen Weg hätte auffolgen und Opposition gegen die Auslieferung des Erlöses machen müssen, Handlungsweise aber beweist nun, dass der Appellantin selbst nicht zu widersetzen;

Dass sie aber zur Zeit der gegen die Pfändung formirten Opposition auch keine wirkliche Ansprüche zu machen hatte, indem sie keine gerichtliche Ansprüche mit dem eingeklagten Forderungsrechte vorlegte, sie kann also nicht durch eine Pfändung betroffen sey, dass gründen muss bestritten wird, dass die Appellantin eine wirkliche Forderungsrechte an ihrem Manne zu machen hat, indem wie auch der ganze Akten selbst erhellet, sie viel mehr Pfandrechte der Hinterlassenschaft pr. 1800 fl zu verfolgen hat;

Dass die Appellantin endlich am 6 July 1849 von ihrem Vater Immobilien um einen Schätzungspreis 2600 fl erhalten, wo für in den Pfändungsakt mit den selben Helfer besagtet, durante matrimonio 1800 fl davon bezahlt, folglich der Hinterlassenschaft diesen Betrag zu ersetzen hat, somit da sie nicht diesen Immobilien schon den Betrag erhalten hat, der Hinterlassenschaft diese 1800 fl gebührt;

Z.4. Dass die Appellantin sich nicht auf Art. 1420 C.c. mit berufen kann, weil dieser die Verwaltung nur an in die Gütergemeinschaft eingefallenen Vermögen, diese Verwaltung nicht Platz greifen kann, als ein solches Vermögen nicht angesehen werden kann, da die Verwaltung gründen muss nur für die Ehegatten, nicht aber für Dritte gilt;

Z.5. Dass somit der erste Richter mit allem Rechte die Opposition gegen die Pfändung verworfen hat, 2. die Appellantin gegen das diesseitige Urtheil des k. Appellhofes vom 17 Januar 1853 als ungegründet erscheint.

K. d. G.

Demnach erkennt der k. Appellationshof die Appellantin gegen das diesseitige Urtheil vom 17 Januar 1853 als ungegründet zu verwerfen und Recht.

N. p. pl. 4 Juli 53.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Collocationsgesuch

für

Herrn Laurenz Bezirksgerichts-Adjunkt

gegen

Maria Anna Walter geborne Hofer von Obern Moos Ehegattin in Passeier, Exekutin

Obern-Kuchlaun d. 17 Jänner 1853.

		Ausgaben	Einnahmen
		fl. — kr.	fl. — kr.
1, Exekutionstaxe		41 "	41. —
2, Tabellartaxe		"	24. —
3 Abschrift der Akten		"	1. —
4, Zeit	2. 20.	"	57. —
5 Gerichtsbothenlohn	6. 10.	"	57. —
6, Akten	"	41.	68
7 Aufsatz d. Tabelle		32.	1. 53.
8, Stempel	"	"	
9, Auslagen erstand 6 fl		7.	5. 4.
10, Abschrift der Exekut			3. 9
11 Tabellartaxe		7.	1. 26.
12 Porto		7	1 35.
13, entfernt beim Bezirk	"	32.	
		9. 15.	2 55
Zusammen fünf und dreißig		6. 18	2 55
Gulden zehn Kreuzer		15. 33	35 10

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

6 fl 18 kr
67 d.

dass dem Beklagten zwar ein besonderer Rechtsfreund, also der andere Beklagte; dass dieser im Beklagten-Verzeichnisse der von einem anderen Beklagten gegen den gemeinschaftlichen Advokaten erfolgten Kündigung nicht widersetzen, es nicht verhindern, dass die Kündigung aktuell bleibe, weil die gepfändeten Mobilien allein zu seiner Befriedigung verwendet werden müssten, denn auch die Bezahlung der Rest hat, dieselbe zu thun, weil wie gesagt, ist kein besonderer Beklagter zu bestellen, also der andere Beklagte;

Dass zudem der Art. 609. C.P.P. den Mangel enthält, welcher andere Beklagte als der pfändende Beklagte zu bestellen sei, um von dem selbe gleichfalls die Gutheißung der Aufhebung der Pfändung zu verlangen, endlich Bezirksamt gegen die Aufhebung dieser Exekution zu machen, welche jedoch bei Strafe der Nichtigkeit in den durch diesen Gesetz bestimmten Formen zu geschehen hat; dass wenn dieser die Bezirksamt wirklich freiwillig erfüllen wären stammend gefunden, für diesen Mangel Aufhebung der Bezirksamt gegen die Aufhebung dieser Exekution machen müssen, keineswegs aber berechtigt wäre, sich der Verfügung selbst zu widersetzen;

Dass sie aber zur Zeit der gegen die Pfändung formirten Bezirksamt wirklich Aufhebung zu machen hatte, indem so lange solche Aufhebung nicht durch ein Einvernehmen festgestellt, oder von dem Gemeinde genehmigt sind, sie nicht als wirkliche Beklagten nicht zu betrachten ist;

Dass zudem nicht bestritten wird, dass die Bezirksamt irgend welche Exekutionsgegenstände in ihrem Gewahrsam hat, und wenn sie auch den gepfändeten Betrag selbst realisirt, sie wirkliche Pfändung der Güter unmöglich ist, d. 1800 fl zu ersetzen hat; dass sie wirklich am 6. Juli 1843. v. ihrem Vater Immobilien im Anschlagswerth v. 2600 fl geschenkt erhält, d. wie sie in den Heirathsbrief mit den Eltern Hofer bemerkt, durante matrimonio 1100 fl darauf bezahlt, folglich der Güter unmöglich diesen Betrag zu ersetzen hat, sowie sie die übrigen diesen Immobilien noch keine Nutzung in Anspruch hat, der Güter unmöglich diese 1800 fl bezahlt.

Dass sowie der erste Richter mit vollem Recht die Bezirksamt gegen die Pfändung verworfen hat.

Ad 2. Dass durch Eingehen die Pfändung der Exekutionsgegenstände von dem Bezirksamt Gründe als zulässig nicht angesehen werden müssen; 1. weil in Bezirksamtsverfahren solche Nichtigkeit gar nicht geltend gemacht werden, d. diese gar nicht Gegenstand der Bezirksamt wäre, d. 2. weil der Bezirksamt als einer dritten gar keine Beklagten Nichtigkeiten, welche blos die partes laesae geltend machen, geltend zu machen, d. de jure tertii zu operiren, gänzlich von dem Pfändungsakt ausgeschlossen werden.

A. d. h.

Gefällt es dem k. Bezirksgerichte die Berufung als [illegible] zurückzuweisen mit Geldstrafe zu belegen.

Bestätigt zu erscheinen Abschrift des Bezirksamt ist anzuschließen.

Wie aus dem Inhalte dieser Urkunde hervorgeht, ist der Appellant Georg Magin, Gütlebesitzer in Forstern, mit dem Erkenntnisse des k. k. Bezirksgerichtes Erding vom 6ten November 1850 und 26ten Februar 1851, Z. 4138, nicht einverstanden, und hat gegen dasselbe die Appellation ergriffen.

Da nun dem Gesetze zufolge der Appellant, wenn er mit seiner Appellation durchdringen will, die Appellationsgebühr zu erlegen hat, und diese Gebühr nach dem Gesetze vom 3ten Februar 1849 (Reichsgesetzblatt Nro. 47) in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 24ten März 1850 (Reichsgesetzblatt Nro. 152) für Streitsachen, wie die gegenwärtige, bei einem Streitgegenstande von mehr als 50 Gulden bis 100 Gulden 5 Gulden beträgt, so hat der Appellant diese Gebühr binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, bei sonstiger Abweisung seiner Appellation zu erlegen.

Landgerichtsamt Erding, 19 Januar 1853.

Korbacher

N°. 4138. N°. 13303.

Gütlebesitzer in Forstern

Georg Magin, Gütlebesitzer in Forstern wohnhaft, Appellant, wider zwei Urkunden des k. Bezirksgerichtes Erding vom 6ten November 1850 und 26ten Februar 1851, durch Advokat Pelzl vertreten

gegen

Simon Hueffer, Bierbrauer in Forstern wohnhaft, Appellaten, durch Advokat Gelder vertreten.

Advokat Pelzl bringt dem Hofe zu Gehorsam vor, dass sein Appellant gegen das Erkenntniss des k. Bezirksgerichtes Erding, mittelst Rekurrenten der ungefertigten Partei, dem Appellaten zu verbieten, seinen Widerspruch gegen seinen für Laten beschriebenen Garten über die angeschriebene Scheidmauer des Appellanten, gegen die an die Hofstatt grenze des Hofes des Appellaten, zu nehmen, und ihn wegen jeder Zuwiderhandlung in dreißig Kreuzer Pönalbestrafung, und in die Kosten der Exekution zu verfallen,

sofort selbstständig zu erkennen, und Appellat von der gänzlichen Klage seiner Appellationen zu gewähren, hilfsweise eine Theilung der zwei auf einem selben Hof zu einem Theile in Anspruch stehenden, allenfallsigen Einfahrten mit Beiziehung des Appellanten zu erklären, und zu vollziehen, und hierüber die gefertigten Beisitzer von Forstein die Grenzlinie nöthigenfalls durch Laten der Parteien durchstechen zu lassen, auf welche diesem Falle den Appellaten die Kosten beider Tagfahrten zu verurtheilen, und die Rückgabe der Pfandsumme zu verordnen

subsidiär zu verordnen, dass vorerst durch Augenscheinsnehmung und ein Ortsbesichtigungsprotokoll vom 23ten Oktober 1850 constatirten Raum über die gefertigten Beisitzer von Forstein Untersuch und über deren Befund ein Protokoll errichtet werden solle; ferners zu verordnen, dass Sachverständige zu ernennen und von dem nächstgelegenen Steuerdistrikte zu beeidigenden Gemeinder dahy gegenseitige Einvernehmen auf den Grund der beiderseitigen Beweisurkunden und der Augenscheinsmassen das darüber klare und Protokoll errichtet werden solle; Kosten verbehalten.

Beschreibung der Grundstücke:

a, des Appellanten: 77½ Ruthen oder 18 Aren 50 Centiaren Acker in den Brunzäunen Forsteiner Gemark, neben Appellaten und Spitzhofs Pfarr;

2, die Appellaten: ein Wohnhaus nebst Scheuer zu Forstheim, neben dem des Appellaten und Jacob Steffler; ferner ein Grundstück, theils Acker, theils Garten, in den Lammgärten, Forstheimer Gemarkung, neben Kirchenpfl. und dem Appellanten.

Demnach Gelder Recht spricht: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung theils als unzulässig, theils als unbegründet zu verwerfen mit Gebührender Kostenfolge.

Factum.

Urkunden Ddo. 28. Juli 1838 ersah Appellant gegen den Appellaten eine Negatorienklage und gründete dieselbe auf die factische Behauptung, daß das Gebäude des Appellaten zwischen diesem einerseits und dem Scheunen- und dem appellantischen Acker andrerseits hineingehe in Appellanten Land, auf welchem die Mauer des Scheuer des Appellaten stehe, und welches von dem Appellaten als Weg benützt werde, sowie dieses Appellanten Land an seinen Acker hinzufalle, indem gelte, daß sich diese Thatsachen bis dahin an die Scheuer des Appellaten erstrecke und daß sich Appellat seit mehr 9 Jahren widerrechtlich anmaße, über die Eigenthum des Appellanten zu gehen. Appellat bestritt das Eigenthum des Appellanten an dem streitigen Theile Land und behauptete insbesondere, daß dieses Land, welches als Weg gedient und wie angeblich werden sein, von jeher und seit undenklichen Zeiten im Eigenthum und Besitze der Appellaten und seiner Rechtsvorgänger sich befunden habe und daß eben deßhalb die beide Theile als Miteigenthümer der Scheuer anerkannt seien. Hierauf erwendet das kgl. Landgericht zu Frankenthal durch Urtheil vom 22ten August 1850 eine Localbesichtigung des streitigen Lokalitäten, welche auf den 23ten Oktober darauf stattfand, da diese Ortsbesichtigung keine aufklärende Resultate lieferte, erkannte das Gericht zu Beweise durch Zeugen über die von jenen behaupteten Thatsachen.

Durch Urtheil vom 6ten November 1850 wurde Appellant zu den von ihm erbotenen Eigenthumsbeweise, jedoch nur mittelst der dreißigjährigen Rechtsbestimmungsfrist zugelassen, indem erkannt wurde, daß nicht durch gesetzlichen, sondern nur durch dreißigjährigen Eigenthumsbesitz

Zeitmarke
für Heinrich Steffler, Ackersmann in Forstheim wohnhaft, Appellaten
gegen
Georg Magin, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellanten.

Urtheil vom 21ten September 1852 verurtheilt den Appellanten in die Kosten, welche als in einer fünf Thalern bestimmten Taxe enthalten, zu liquidiren sind. —

	Taxe	Auslagen		Gebühren	
	xr.	fl	xr	fl	xr.
1, Constitution	70.	—	41	—	48.
2, Consultation	68.	—	—	8.	24.
3, Botencommunication	91.	—	—	1.	53.
4, Gebührende	90.	4.	40.	—	57.
5, Rolle	90.	2.	20.	—	57.
6, Beweis d. der Rolle			32.	—	—
7, Revers	70.	—	41.	—	48.
8, Protocoller Aufnahm, drey 52 Bl	72.	—	35.	6.	20.
2 Copien 6 Bgl	—	—	42.	3.	10
Dienst. mit 1 Bgl	—	—	34.	—	—
9, Zeugschein bei Hinterlegt d. Rol	83.	—	—	1.	33.
10, Vorlag	80.	—	—	9.	27.
11, Reisen d. 21 Legs	146.	1.	43.	—	57.
12, Reisenentschädigung für Steffler 8 Myriameter	146.	11.	12.	—	—
13, Zeugnißgebühr		—	32.	—	—
14, Zeugbilder, der 6 Cop. 4 Bgl	87.	—	28.	5.	55.
Zeugnißentschädigung	—	—	46.	—	—
15, Porto & Copialgebühr	145.	5.	36.	—	—
16, Taxe	—	—	7.	—	45.
		31.	09	42.	14.
Zu Urkunden d. 31 Dezember 1852.		42.	14.		
Zusammen		73.	23		

G. Galdeen

Taxirt zu zwei und vierzig
Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

Zwettlbruckau 4. Januari 1853.

Pfarrbauer

Antrag

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

für Franz Magin, Gutsbesitzer in Gföhl exhibirt, Appellanten von 2 Urtheilen des k. k. bez. Gerichts Feuersbrunn vom 6ten März 1850 u. 26ten Febr. 1851,

gegen

Franz Streffler, Ackermann in Gföhl exhibirt, Appellaten.

In Sachen Eigenthum Streffler's in Folge Acquisitionsbuch vom 8ten Juli 1824 also bestehend ist: einerseits Gr. Löcz, andererseits Hof. Gerichts, vom Ersteren Streffler's Leben, welches Eigenthum sich also componirt: 1) einem einstockigen Wohnhause von 17 Meter 12 Centimeter Länge z. 2) dem in der Vertheilung zugekommenen Stalle von 18 Meter Länge z. 3) der Scheune von 18 Meter Länge u. 11 Meter Tiefe, sowie 4) den Schweinställen u. Kuchelhaus, 5) der Hausgrundfläche des Hauses, Gemüse u. Obstgarten enthält 88 Ruthen oder 20 Aren 78 Centiaren, begrenzt wie oben angegeben;

welches sämmtliches (östliches) Eigenthum resp. die Realitäten, als der wesentliche Theil, dieses Streffler's Leben (Abzugsgut des Appellanten) begreift ist, wird um so ungereimter ist, als dass zweite Hausmal einen Stall oder Stadl (welches nur Bestandtheil des Appellanten Hauses Hausmal bestanden haben soll) Gemüse oder Acker genannt wird.

In Erwg. dass diese Begründung muss eine

so unterlassen ist, als die Eigenthumslinie der Pfarrer — wenn man von einem provisorischen Verfahren absieht, durch die Katastralfassion bestimmt wird;

daß nun der streitsame Eigenthümer das Raumgericht einst überhaupt, wie das summarische, überhaupt nicht berührte, weil zu diesem Gute kein Land jenseits der fraglichen Pfarrei gehörte, und man zu dem oben (südlich) den Gebäudlichkeiten gelegenen Lande von dem oben ihm zugetheilten Lande nicht kommen konnte;

daß daher dieser unbrauchbar ist, wenn jede beim Hause des Pfarrers so viel Land liegen bliebe resp. sei mit dem Pfarrer so wenig zu rücksichtigen, daß nach ihm Pfarrei oder wenig übrig bleibe, dessen man nicht bedürfte;

daß dieser Pfarrei nur unverhältnismäßig kärglich ist, wenn eine Einmündung nach Südmündung sei, so bleibt dem Katholiken die man soll um nicht seinen auf Pfründer acquirirten Gewalten zu galangen;

In fine daß auch die vorhandenen Raumverhältnisse, daß ohnmöglich der Pfarrei, wenigstens nicht in der jetzigen Breite, zum Eigenthume des Katholiken gehören könne;

daß die Gegenzeugen angaben: das Raumgericht sei seiner Einzeichnung vorgegangen, und der Pfarrstadel an der westlichen Pfarrmarkte zwischen dem Katholiken und Pfarrer sei von demselben Maße gewesen, wie die übrigen gegen das Raumgericht

DIRECTIONS-SIEGEL 14 Kreutzer

Actum
für Hermine Streffler, Advocaten in Cypern
wohnhaft, Appellanten

gegen Magister Gutsbesitzer und Bürgermeister in Cypern wohnhaft, Appellaten von zwei Urtheilen des kgl. Bezirksgerichtes in Frankenfels vom 6 November 1850 und 26 Februar 1851, durch Anwalt Peter vertreten

In Betreff des Appellanten seine unterm 16 Juli 1850 vorgenommene Raumverhandlung und die gerichtliche Aufstellung gegründet sei, durch welche hinter den Pfarrer des Appellaten zwischen diesen, einer Linie, und dem Pfarrer und dem appellantischen ebenso weiter Linie fortlaufende Weg, auf welchen die Pfarrer oben angezogen, so weit dieser Weg an seinem oberen Theile sich an die Pfarrer Mauer des Appellaten erstreckt und dort für Appellat fast etwas mehr Platz gewährt, zu verfolgen gehört, durch sich dieser sein eigenthümliches Recht an die Pfarrer Mauer des Appellaten erstreckt und dort für Appellat fast etwas mehr Platz gewährt, diesen Weg zu benützen.

In Betreff, daß aber der Vorgang der beigebrachten Zeugen, daß dieser Appellant vor allem den Eigenthümer an dem streitigen Wege selbst anweisen müßte, da ihm dieser von dem Appellaten nur das Bestimmteste bestritten wurde, und dem dieser erwiderte, daß sich für den fraglichen Weg von jeher der Appellaten und seiner Rechtsvorgänger besonders selbst auf solchen durch die Localität schon als Communweg bezeichnet sei.

In Betreff, daß Appellant, mit der in Gemäßheit des Urtheiles des kgl. Bezirksgerichtes vom 12 April 1850 vorgenommenen Localbesichtigung vom 23 October 1850, durch das angefochtene Urtheil vom 6 ten November 1850

in Betreff des streitigen Weges zum Eigenthumsbeweise und dahin streitige fürstliche Gerichtsbarkeit verfügt worden, wobei zugleich bemerkt ist, daß nur ein rechtlich gültiger Eigenthumsbesitz maßgebend sein könne, dieser im Litigiosum selbst aber nur eine kurzere Dauer gehabt habe, principale Bemerkungen des Appellanten verworfen wurden.

In Betreff, daß Appellant selbst dieses Urtheil, gegen allen Vorbehalt, vollzogen hat, dieser seine frühere Berufung nun völlig unzulässig ist.

Vorstehendes Appellationserkenntniß Heene gegen Keene vom 23 August 1851.

In Betreff, daß über die Berufung eben so zu erkennen, daß dem Appellanten zu überlassen, nicht durch einen Theil die Benutzung des Eigenthums an dem streitigen Wege zu erweisen vermag, überhaupt seinen Antrag vom 11 Juli 1842 anerkannt hat, gemäß der Weg nach seiner bisherigen Beschaffenheit seinen ursprünglichen Bestimmungen unterkommt, und selbst erklärt hat, daß der streitige Weg niemals zu dem Acker des Appellanten gehört habe, gegenzeugen 5), endlich auf Appellant, weiter den Weg nicht auf Dauer des Appellanten offen vorzuenthalten, in possessorio zur Wiederherstellung des alten Zustandes verurtheilt worden (Gegenzeugen 10);

daß gegen alle und jede Beweismittel zur gerichtlichen Assistenz in specie mangelten.

In Betreff, daß schon die Beschwerdeführung vom 23 October 1850 gegen die Besitzung des Appellanten, daß der streitige Weg zu seinem Acker gehöre und dieser stattlich an die Umfriedigung unserer Pfosten gelehnt worden sei, folgende Momente geltend gemacht hat:

1, Pfosten der Umzäunung gegen das streitige Land, welches den Weg bildet, eingelassen, befinden und jedenfalls schon seit Jahren in einem Abstand von einem Meter 20 Centimeter und darüber, von der Pfosten des Appellanten angebracht, nicht angebracht worden sind, Hecke seit mehr denn 30 Jahren dort stehen und ist nicht Hart benutzt, die bezeugenen Fällen nachgenommen;

2, die Pfosten des Appellanten seit einer Länge von 15 Metern 20 Centimeter und stehenden Acker des Pfarrhofes, als jenem des Appellanten (welcher bis 1842 Pertinenz Macker, Pfarrer des Harz gehörte, gegenzeugen 5) und von einem Theile des Grundes des Appellanten gegenüber.

3, der Weg zieht in einer Breite von 1 Meter 20 Centimeter bis 1 Meter 50 Centimeter von Norden nach Süden längs der Pfosten und oberhalb der Acker des Pfarrers, des Appellanten und des Appellanten hin, dem diese Breite des Weges fallen circa 30 Centimeter unter die Oberfläche der Pfosten.

4, In der Mitte der Pfosten ist eine in Stein gesetzte 1 Meter breite Einzäunung Pfosten, mit den englischen Weg einnehmend, von welcher Appellant in seinem Antrage vom 21 November 1850 selbst zugab, daß sie schon so lange als die Pfosten, also circa 30 Jahre, bestehe;

5, der Acker des Appellanten liegt gegenwärtig einige Centimeter tiefer als der englische Weg. Manche Aussagen der Zeugen wenn der Acker des Appellanten früher so, wie jetzt einen länger hingesenkten Weg von dem Weg gesehen.

6, Graben zwischen dem mit einem Thor umgebenen Acker von Harz und der Pfosten hin in der Mitte einer ausgebauten Breite Land von ungefähr 1 Meter 20 Centimeter Breite, welchen Appellant als sein Eigenthum ebenfalls erklärt. Derselbe sei von der Pfosten fortgesetzt eine Tiefe Abdachung nach Pfosten und allmählig zwischen diesem Land und dem Acker zieht eine Linie, welche ungefähr der Mitte des Grabens und jetzt nur noch bezeichnete, daß der übrige streitige Land zu seinem Acker gehöre.

Zu Gut, daß sorgfältig die ganze einschlägige Beweisaufnahme, daß die von dem Appellanten dafür seine fest Hauptbezeugen insbesondere die Aussage des verstorbenen Försters [illegible] [illegible] [illegible]

Protokollführer unbezeichnet ist.

Entlassen Gründen

Gegen das Königl. Appellationsgerichts, das einzelne, die Berufung theils als unzulässig, theils als unbegründet verworfen und Kosten.

v. p. p. 9. 6 Abg. 52

G. Gulden

Kuß

v. p. pl. Lü Abg. 52

Kuß

gut eingestraft wurde; (G. Z. 1. 2. 3).

Dass nun aber unser Angeklagter sämmtlichen Gegenzeugen seine Strafe nur 1 bis 1½ Jahre (G. Z. 2), oder 2 Jahre (G. Z. 4), oder 2½ Jahre (G. Z. 1), oder beziehungsweise 4 Jahre (G. Z. 3) von der Schwurgerichtsbank aufgelegt wurde, wogegen folgt, dass gegen kein Urtheil von 3—4 Jahren oder, wie jetzt bestehen, von 6—7 Jahren zum Klagen gut gehört haben kann — Urtheil zu dem, der mit gegenem Verstand und Landesgesetzgebung vertraut gewesen wäre!

Dass hiermit auch die im Amtsbezirk. Protokollen constatirten Thatsachen übereinstimmen, welche, selbst wenn sie theilweise blos Klagethatsachen abgeben sollten, immerhin dem Urtheil zu Grunde gelegt werden, dass die Gründe des Urtheils nicht bis dahin nachgeholt wo sonst die Basis des Urtheils aufgibt.

In Erwg. dass diese Thatsache auch durch die im Jahre 1842 auf Anordnung des k. Land Commissariat durch Geometer Handwerk mit dem Einzeichnen vorgenommene Abmessung bestätigt wird.

In Erwg. dass die Annahme des ersten Richters: Beklagter habe einen dreißigjährigen Besitzstand des Pferdes nachgewiesen, wenig und irrelevant ist;

dass der Beklagte nicht einmal nachgewiesen hat, dass er die durch das Pferd hin genommene Arbeit regelmäßig dreißig Jahre als Eigenthümer

[illegible] und beurtheilt werden; dieß kann jedoch eigenthümlich geschehen, wenn der Besitz [illegible] Besitzer über jene Rechte, der Gebrauch [illegible] rechtlich, nur ein provisorisch rechtliches Verhältniß [illegible] kein Eigenthum vor gültig begründen würde, dieß aber sind [illegible] nur alten nach neuen Rechte eine Servitut dieß Verhältniß anzuordnen gewonnen könnte.

Dieß auf die Klage auf kein Eigenthum des Grundes, sondern Feststand eines Rechtes am provisorisch Verhältniß deuten würde.

In Hinsicht endlich dieß die Behauptungen Probationalzeugen mit der größten Bestimmtheit und Uebereinstimmung bejahen, während die Gegenzeugen mit sich selbst und unter sich in wesentlichen widersprechende gewesen und Aussagen gestandenen der Wahrheit nicht getreu sind.

A. d. G.

gefolgt, daß dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, dem Appellaten zu verbieten seinen Unternehmung zu seinem hier unten beschriebenen Gerichte über dieß unbestimmbaren Grundstück des Appellanten, gehend bis an die Westgränze des Besitzes des Appellanten, zu nehmen, nöthigenfalls jeder Zuwiderhandlung in dreißig Kreutzer Pfandlos Festsetzung, und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

sehr subsidiarisch zu verkennen, daß Appellant von dem streitigen Felde seiner Besitzungen zu verurtheilt, [illegible] Breite von

zwei und einem halben Schuh zu einem Pferde in Anspruch nehmen könne, alles übrige Land aber als Eigenthum des Appellanten zu erklären, und zu verordnen, daß durch die vorgenommenen Steinsetzer von Ostheim die Grenzlinie auf von ein Westliche Rechten der streitigen Steine bezeichnet werden soll, und in diesem Falle den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Niederlegung der Geldstrafe zu verordnen.

subsid. zu verordnen, daß von allen diesen die vorgenommenen und im Amtsbesitzungsprotokolle vom 23ten Oktober 1850 constatirten Steine durch die vorgenommenen Steinsetzer von Ostheim untersucht und über deren Befund ein Protokoll verfasst werden sollte, zu gleich zu verordnen, daß durch diese die streitigen Gränzen zu bezeichnen und von den nicht streitigen jene zu bezeichnen und von den nicht streitigen Gränzen zu bezeichnen und von den nicht streitigen Gränzen das Eigenthum auf den Grund der beiderseitigen Lagerbuchurkunden in den Lagerbüchern vorhandenen und hierüber Plan und Protokoll verfasst werden sollte, Kosten vorbehalten.

Beschreibung der Grundstücke:

1) des Appellanten: 77½ Ruthen oder 18 Aren 30 Centiaren Acker in den bezeichneten Gränzen, neben Appellaten in Ostheim;

2) des Appellaten: ein [illegible] nächst Besitzen zu Ostheim, neben dem des Appellanten und

[illegal] und bauernd sein, dass keine einzige Eigenthumsveränderung vorgenommen werden, und dass alle Classe Jahre über jene Marke, der Gebrauch gestattet, eine zweijährige Verjährung begründen würde, dass aber jene gegen den alten nach neuen Maße eine Servitut dieser Abänderung vorgenommen werden könnte.

Dass auf die Thüre und kein Eigenthum der Pfarrei, sondern Fassbaum und Lauf der Verjährung Anwendung finden.

In Betreff endlich, dass die Gebrüder Probst mit den gesetzten Bestimmtheit der Abänderung begehren, während die Gemeinden mit sich selbst und unter sich in vielfacher Abänderungen gewesen und offenbar gegenwärtig der Wahrheit nicht getreu sind.

A. d. G.

gestellt ob dem k. Appellationsgerichte, wiederholt Reformation der vorgenommenen Urtheile, die Appellaten zu verbieten seinen Abänderung zu seinen vier unten beschriebenen Grenzen über das unbestimmbare Grundstück der Appellaten, gegen die Verurtheilung der Pfarrei der Appellaten, zu nehmen, und in gegen jeder Zuwiderhandlung in den Betrag Kreutzer Pfarrei der Leistung, und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Sehr subsidiarisch zu erkennen, dass Appellaten von den vier Seiten seiner Pfarrei zu verrechnet, Festsetzung eine Breite von

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

zwei und einem halben Fuss zu einem Graben in Anspruch nehmen kann, alles übrige Land aber als Eigenthum der Appellaten zu verbleiben, und zu verordnen, dass die versicherten Steinsetzer von Eppstein die Grenzlinie auf gewöhnliche Kosten der Parteien durch Steine bezeichnet werden soll, und in diesem Falle den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Subsid. zu verordnen, dass von allen diesen die vorhandenen und im Amtsbezirke Eppstein Protokolle vom 23ten Oktober 1850 constituirten Steine durch die versicherten Steinsetzer von Eppstein untersucht und über deren Befund ein Protokoll verfasst werden sollte, zugleich zu verordnen, dass Commissionen zu ernennen und von den nächstgelegenen Gemeinden zu bezeichnen und von den nächstgelegenen Grenzen der gegenseitige Eigenthum auf den Grund der beiderseitigen Vergleichsurkunden in der Vergleichsbücher vorhandenen und sämmtlichen ein Protokoll verfasst werden sollte, dessen vorbehalten.

Beschreibung der Grundstücke:

1) der Appellaten: 77/8 Ruthen oder 18 Aem. 30 Centiaren Acker in den bemerkten Eppsteiner Bemark, neben Appellaten in Christoph Thiem;

2) der Appellaten: ein abgesondert nächst Pfarrei zu Eppstein, neben dem der Appellaten und

Instab Ruxleben, sowie ein Grundstück theils
Acker theils Garten in den Heinzgärten,
Eßlinger Gemarkung, neben Hinterhaupt und
dem Appellanten.

A. Seitz.

r.p.p.q. 6 Dez. 52
Kutz

r.p.pl. Dir. Dez. 52
Kutz

unterzeichnet sein könnte. Zugleich wurde Appellat zu dem vor dem
erkannten Gegenbeweise Zeugen-Verhören sodann unter dem 10ten
Januar 1851 gemäß Zustellung der Gegenbeweis-Artikel den
die Taxe auf 8 Thlr. für Verhandlung, wobei Appellat selbstredend
die Festsetzung der Taxe für Appellat den gehörenden Ge-
bühren auf höchstens 2½ Thlr. und Uebersendung des vorhandenen Zeug-
nisses die gehörenden Stempelgebühren. Hierauf erging am
26ten Februar 1851 ein Endurtheil, wodurch der dem Klägers ange-
botene Beweis nicht erbracht, der Gegenbeweis aber für geführt er-
klärt, demnach die Klage mit Kosten abgewiesen, unter Verurtheilung
derselben in die Gerichtskosten. Gegen dieses dem Appellanten
Friedrich Appellat durch Akt des Gerichtsboten Becker in Esslin-
gen vom 29ten März 1851 die Berufung an. In der sofortigen Anzeige
dazu die Taxe für Verhandlung, nebst der Instanz unter Beilage
sollung des früheren Urtheils die obigen Beilagen nahm und Appel-
lat namentlich auf gelten machte, Appellat habe mit nichts zu
wissen, daß er 14 streitige Land während 30 Jahren als Eigenthü-
mer besessen habe, das klagte Haus drüber könne aber mit ein-
kommensteuerlichen Rücksichten begründen, welche Art Begründung nicht zu-
gelassen werden könne, wogegen Appellat bemerkte, daß er
das streitige Land nicht jure servitutis, sondern jetzt als sein Eigen-
thum benutzt habe, und die angeführten Rechtsverletzungen
des Appellanten als immer noch bestritt. Es fragt sich nunmehr:
1) Ob nicht der erste Richter die vorliegenden Beweisverhältnisse ganz
richtig gewürdigt hat und deßhalb die Verwerfung der Berufung
des appellantischen Rechtsmittels als ungegründet zu erkennen
sein?
2) Mit wem der Kosten zu belasten ist?

C. Gelpcke

An den Herrn Anwalt Pöbi zu Hägendorf.

G. Gulden

No 1306

Zustellung.

Der Jahre achtzehn hundert zwei und fünfzig den
neun und zwanzigsten Januar

Ist Auftrag des Herrn Gulden, Anwalt der Appellaten
Hoffstetter
Jakob Wilhelm Lauber, Bauding
Heinrich Hoffstetter und Appellationsbeklagten Hoffstetter zu Zuzwil
heute und allda zugestellt:

Dem Herrn Pöbi, Anwalt der Appellanten Hagendorf
Abgesandt in seiner Wohnung mit Ehefrau selbsten

Abschrift von vorstehendem Gerichtsakt, sowie von diesem
worin am Rekurs zugesetzte Akt. —

Kosten vierzig sechs Kreuzer —

Fehl. 38.
Exp. 01
Fl. 07
40.

Pr. 2455. Registrirt und ausgefertigt
den 30 Jan 1852 Fl 2 07 Kr
Obergerichtskanzlei

13. Jan. pel.

No 4137

Antrag

für Friedrich Spuhler, des Kantons Bauinspektor in Olten
wohnhaft, Appellaten

gegen

1. Franz Jakob Brixius, Bauinspektor d. Kantons Solothurn
Hermann Spuhler 3. Antonetta Wolf, sen. Gemahlin Wilhelmine
von Johannes Spuhler, Alle in Olten wohnhaft, Appellanten
von einem Urtheile des Löbl. Bezirksgerichtspräsidiums Kaiseraugsten
vom 24ten März 1852, durch Anwalt Gelpke vertreten.

Es hat das Bezirksgerichtspräsidium Kaiseraugsten
persönlich unterm 16 Juny abhin sprechend erkannt, daß
persönlich unterm 7ten Juli abhin in Vollziehung dieses
gesprochenen Urtheiles gehalten werden, um die Streitsache
und das zur Sprache Regulirung genommen Objekt
gemeinlich hinzunehmen.

Hiergegen hat der über die Verhandlung aufgenommene
Protocollakt vom 15ten Juli abhin die Appellanten fristlich
erklärt, der Verhandlung beizuwohnen und das Protocoll
unterzeichnet haben.

Nach aber heute hingewiesenheit eine Verschiebung und
neue Vollziehung des ergangenen Urtheiles liegt, dieser die
Verhandlung wegen der stattgefundenen acquiescement von die
den allen Appellanten ungültig ist.

In Erw. daß gegen Appellant Brixius unterm 10ten Juny
den bezüglichen Gemeinder zur Vornahme seiner Operation ver-
bewilligten 24ten Juli abhin an Ort und Stelle thatsächlich er-
schienen ist, der Vornahme und Bewilligung der Grenzen
beigewohnt und weil denen, als der Gemeinder die Vornahmen
wollte, sogegen protestirt und sich entfernt hat, — worüber das
Verer sich mit Recht Protocollarisch bestimmen läßt, seine Be-
weisen abzugeben, ohne uns nur hierüber ein Protocoll aufzu-
nehmen;

daß die Appellanten erst nachdem ihnen unterm 2ten August
abhin ein Zahlbefehl für die Kosten zugestellt war, unterm 4ten
desselben Monats von dem ergangenen Urtheile appellirt ha-
ben, somit offenbar nicht, wie erforderlich, dem Urtheile nachge-
lebt hatten.

In Erw. daß aber auch die Berufung völlig unbegründet ist;

4137. 13. Dez. pl.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

V. p. pl. 13 Dez. 1852

Publicandum Actorum

Jac. Ludwig Spahler IVt, Kaufmann
in Affalterbach, Appellatus

gegen

Georg Jacob Bezner, Kaufmann allhier
a. Conventum

den Appellatum wohlgemeldter Sache
durch Jungen Drucker zu zitiren:
daß im Jahre 1848 die Konkurs gemeine
Schuldner den Vergleich gemacht die Gläubiger
der streitigen Masse 1708 Fl. 6 Kr.
und Zinsen zu Frauen die Hinterlassung
in den Konkursvergleich stillschweigend sei.

C. Gelbert

V. p. pl. 13 Dez. 52
Reiß

die Entscheidung selbst vorausgegeben ist, ob die Angabe der letzteren oder diejenige der Klägerschaft die unrichtigere, mithin tadelnswerthe, als die Appellanten selbst dazu veranlaßt sind und nicht ihre gegen das gehörige Rücksichtnehmen verstoßen haben, daß die Ermittlung der Klägerschaft und die Regulirung der Grenzen nur mit Hülfe der neuen Vermessung möglich ist, wenn früher die Feststellung der von den Appellanten geltend gemachten streitigen Punkte nur auf übereinstimmender Angabe der Gegenpartheien, durch den betreffenden Beamten stattgefundene und auch wirklich stattgefunden hat, wie die Appellanten Brixius selbst bei der Verhandlung vor dem Gerichte zugestehen mußte.

In Erw.: daß nach dem Lagerplane der streitige Punkt der Appellanten mit № 1708 und der daneben liegende Punkt der Appellanten mit № 1708½ bezeichnet sind und ihre Entfernung eine Länge von 74 Fuß oder 24 Metern, eine Breite von 17 Fuß und eine Quadratfläche von drei Scheffeln hat, während die Appellanten die appellatische Rückgang willkührlich und ohne allen Anhaltspunkt auf eine Breite von einem Meter reduciren wollen und auch denselben Raum die Breite auf einen Fuß oder auf Null reduciren könnten.

In Erw., daß die summarische Bezeichnung der Grundstücke den Appellanten, als Verkäufern so viel weniger zum Zweifel ihren selbstigen Rechtstheil zu reißen weiß.

art: 1161 Cod. civ.

daß überdies die Intention der Parteien entscheidend, sondern frühere Vermessung und Eintragung in den Lagerplan und dem damit übereinstimmenden factischen Besitzstand der Parteien genügend erfüllt scheint, auch überhaupt, bei Aufstellung und Vergleichung der streitobjectiven Theile der Ausführung der Vermessung, die unter öffentlicher Autorität gefertigten Vermessungs- und Grenzurkunden die einzig möglichen und verlässigen Beweismittel abgeben können, wo dieselben noch Lücken mit Fug entstehen sind, zumal die Appellanten auch nicht entfernt im Stande sind, ihre

Rechtsmittelbelehrung des Urtheilsinhalts oder eine andere schriftliche Urkunde, als dieser angiebt, vorgefunden.

B. v. O.

Befalle es dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

N.p.p.9.Dez.52 G. Goldau

Kutz

N.p.pl. 13 Dez. 1852

Kutz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 KREUZER

N.° 4136. Qualitäten in Sachen N.° 13291.

Joseph Seither, Müller in Kumberg wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormund der minderjährigen verlebten Johann, sein Weibes Rosina Brechtel, im Leben ihres ehemaligen Ehemannes selbst wohnhaft, wegen minderjährigen Kinder: Theresia, Joseph, Johann Nepomuk und Margaretha Seither, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichtes in Landau vom 12. Januar 1852 durch Anwalt Holzen vertreten

gegen

Johann von Auer, Kaiserlich Königlicher Hofrath in Landau wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Hulden vertreten.

Anwalt Hulden bringt vor: es befinde sich das Kgl. Appellationsgerichte, indem es Defaut gegen den appellantischen Anwalt erkennt, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Vorbehaltung des Appellaten in Gebühren und Kosten, hinsichtlichen Appellaten zu vernehmen, diesen verurtheilen den Kosten mit Privilegium von dem Falle der zu verstehenden Urtheil zu bezahlen.

Factum.

In Gemäßheit einer Schuld- und Pfandverschreibung vor Notar Hofmann in Landau vom 18 Januar 1845 hatte Appellat durch 30 Jahre anhaltenden vom 24 Novemb: 1849 gegen den Appellanten Joseph Seither und seine Ehefrau Rosina Brechtel, von Rosina Brechtel als Pfandverschuldner, eine Zwangsverstreckung ein. Nachdem denen Opponirte gegen die Verfolgungen durch die Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 30 Januar 1851 und des Kgl. Appellationsgerichts vom 2 Dezember 1851 als unbegründet abgewiesen worden war, gestalteten die Verfolgungen gegen den Appellanten Seither und seine Kinder, als Erben ihrer Mutter verstorbenen Mutter fort. Mit Beschl. vom 2 Februar 1852 fand die Güterabsteigerung ihren Anfang. Auf errichtetem Commissorium wurde der Abschätzungsakt am 22 Mai 1852 den Appellanten in seinen eigenen Güterbesitzen vorgenommen. Durch einen unterm 17 Juny 1852 eingereichten Antrag ersuchte Appellant eine Incidentklage, worin er die Insolvenz der eingeklagten Forderung, weil keine Mobiliarexecution gegen seine Kinder voraus gegangen, als formell unstatthaft, weil dieselben mit Abweisung von dem Inventarium noch nicht der verstorbenen Mutter beerbt sei, als unzulässig die begehrte Aller in

der Adjazenten nicht vorgefundenen Gegenstände, als namentlich auch insbesondere bezüglich der Beschreibung mehrerer Gegenstände. Nebenbei bemerkte sich derselbe über mehrere Positionen des Aufschlagzettels und verlangte deren Abänderung. Durch Beschluß des Kgl. Bezirksgerichtes in Landau vom 13 August 1852 wurden die erhobenen Anzeigen- und Rüstigkeitseinreden des Appellanten als unbegründet verworfen, jedoch sind nicht blos N^r 1, sondern auch die unter N^ro 2, 5 und 8 des Aufschlagzettels beschriebenen Immobilien blos angeblich versteigert werden sollen, ferner Beklagte erklärt, daß Appellat einwilligte, daß die Pfändungsprotokolle summarisch nach Martini 1853 und der bei jedesmaligen Lose gestellt würde so weit die Lösung zwei des Aufschlagzettels nicht übersteige; Appellant in seinen angegebenen Eigenschaften die Kosten verurtheilt und Appellate ermächtigt seine Kosten privilegirt nächstens Pfalz zu entnehmen.

Gegen dieses Urtheil legte Appellant durch Appellat-Anwalt innerhalben Zeit in zweierley vom 30 September 1852 die Berufung ein und stellte den Antrag Pfalz annulirt auf. Herr Advokat, signifizirt durch Gerichtsvollzieher Lauber vom 29 November ab, wurde der appellantische Anwalt aufgefordert, in der festigen Sitzung zu erscheinen, um die Akten zurück zu hinterlegen und zu plaidiren, weshalben erschienen: Pfalz, daß der appellantische Anwalt obigen Antrag annehmen und seinen Vortrag halt. Es fragt sich nun:
ob par défaut gegen den appellantischen Anwalt die Berufung zu verwerfen und bezüglich der Kosten der Antrag des Appellaten zu genehmen ist?

G. Gulden

N 4136

Antrag

für Johann von Acker, Landwirth und Gastwirth in Landau wohnhaft, Appellaten,

gegen

Joseph Seither, Müller in Rumbach wohnhaft, in eigenem Namen und als Beamund der mit seiner verlobten Ehefrau, Frau Rosina Schreckthal, in Lebensgemeinschaft dahier wohnhaft, ergangenen minderjährigen Kinder: Emerenz, Joseph, Johann Nepomuk und Margaretha Seither, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichtes in Landau vom 18ten August 1852, durch Anwalt Gulden vertreten.

I. C., daß sich der angefochtenen Urtheil in jeder Beziehung durch seine Motive vollkommen rechtfertige und daß mithin der appellantische Anwalt mit Abweisung, mit Antrag zu nehmen und Klagung zu halten.

A. d. G.

Im Falle daß dem Königl. Appellationsgerichte, indem par Défaut gegen den appellantischen Anwalt erkennt, die angesetzte Berufung zu verwerfen, mit Abweisung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten, zugleich den Appellaten zu verurtheilen, die ihm erwachsenden Kosten durch Privilegium von dem Erlöse der zu verpfändenden Güter zu nehmen.

G. Gulden

v. p. pl. 8 Dez. 52

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Cessionis

für Johann von Auer, Landrichter a. D. in Landshut wohnhaft, Appellaten

gegen

Joseph Zellner, Müller in Nemberg wohnhaft, Appellanten.

Wegen vom 8 September 1852 verfallenen Appellanten in 5 Zielen, ~~[illegible]~~.

Forderung von mehr als 5000 fl.

	Zins dat.	Gebühren fl	kr	Schreiben fl	kr.
1. Conclusum	—	—	41.	—	—
2. Gehaltsrolle	—	—	41.	—	—
3. Rolle	—	4.	40.	—	—
4. Beischreiben der Rolle	—	—	32	—	—
5. Decret	—	—	41.	—	—
6. fiscal. Antrag	—	—	07.	—	—
7. Forderung über 5000 fl.	07.	—	—	12	36
8. Ladung zum Termin	—	—	32.	—	—
9. Gerichtsbrief 1 Bl.	—	—	07.	—	—
10. Porto	—	—	17.	—	—
11. Zustand	—	—	07.	—	—
		10.	04	12.	36
Zusammen 8 September 1852.			12.	36	
		Summa		22	40

G. Fuldera

Obigen als richtig wird die Summe von zehn und zwanzig Gulden vierzig Kreuzer festgesetzt. Regnitzlosau, 10 Dez. 1852

Korbacher
L.S.

N°=4134 [illegible]

Spruchakten N°=13298.

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

In Sachen: Maschinen-Fabrik W. Schlumberger & Sohn in Thann wohnhaft Appellat, Beklagten einen gegen Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes zu Enns vom 13. Juni 1852, dann Anwalt Goldner,

gegen

Moritz Model, Banquier, in Linz wohnhaft Appellanten, dann Anwalt Peter Mayrhofer.

Anwalt Goldner dann Herr Vertreter: es gefalle den k. k. Appellationsgerichten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, Verbindlichmachung des Beklagten, das Appellat den ihm durch Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Enns vom 2. Dez. 1851 auferlegten Eid nicht abgelegt hat, sohin die Exception gegen die Bestätigung des Inventars vom Notar Hasenhüttl in Enns d. 30. August 1848 und nunmehr die gegen den Inventarbefund des Gemeindevorstandes vom 5. Juni 1851 neu vorgebrachten Einwendungen, diese Abänderungen für unstatthaft und den Appellaten nicht klug in die Kosten der Instanzen sondern auch in eine Entschädigung von f 300. mit Zug wann Tag der Klage zu Handen des Appellaten der Appellantin aufzutragen, endlich die Rückgabe der Intimation, den Vorschuß an Gebühren zu verordnen.

Anwalt Peter contradicirte es gefallen den k. k. Appellationsgerichten, die eingelegte Berufung als unbegründet, subsidiarisch als ungegründet zu verwerfen, mit Bestätigung des Appellanten in Inhalt seiner Antworten.

Sodann subsidiarisch den Appellaten zu [illegible]

ni ausser Instanz anbotenen Zeugenbeweis zuzulassen, resp. ihn abzuweisen, da Beweis den Appellanten in erster Instanz ausdrücklich auferlegt worden.

Factum.

Gemäss Instanzakt vom 30ten Aug. 1843 und Cessionsakt vom 8ten Febr. 1844, beide Akta aufgenommen durch Notar Hefterich in Landau, hat Appellat dem Appellanten am 5 Mai 1851 einen Zinsbetrag zu stellen bestanden für die Summe von f 187. 48 Instanzgeld vom Martini 1848 bis dasselbe 1849, nebst Kapitalgeld von Martini 1849 an. Hingegen appellat appellant opponirten, dass nichts richtig wäre. Darauf auf Antrag des opponirten ein interrogatoire sur faits et articles mit dem opponirten Theil gehalten, worauf dieser dann Urtheil des Landauer Bezirksgerichts vom 2ten Dezbr 1851 zum Urkundenbeweise darüber zu verhalten: dass an den Kapitalgeld pro 1849 mit f 23. 7 kr vom 11ten Dezbr 1850 an den opponirten Model bezahlt habe. Zur Fassung dieses Beweises producirte dem opponirten eine Quittung folgenden Inhalts: "Dasselbe zahlt Rest Kapitalgeld pro 1849 nebst Kapitalgelder zu 5 Prozent mit zwanzig drei Gulden sieben Kreuzer, worüber Quittung. Landau den 10ten (oder 11ten) Dezbr 1850. Model. No 15519 für Stempel gestempelt und No 557 registrirt zu Landau den 8ten Dezbr 1851. fol. 17. C. 15. empfangen fl 28. 38 k. Rentamt. Eberhard." gegen welche der opponirt einwendete: es liefere dasselbe den fraglichen Beweis nicht, theils weil es dem Herrn Advokaten nicht mitgetheilt, theils weil es

weil die darin bestimmte Zahlung innerhalb des Jahr 1849 statt und des Jahr 1848 geschrieben sei, wie sich ergeben werde, wenn opponirt und ganze Quittung stellt, wovon die produzirte nur einen Abschnitt bilde, vorlegen wolle. Der klagte antwortete, dass die Quittung von einem gewöhnlichen Bureaudiener abgeschrieben sei, wovon man sich durch Vergleichung mit der selbe zahlt [illegible] könnte. Das k. bezirksgericht fand in diesen und anderen Momenten der Sache einen solchen Grund von Zweifel für die Richtigkeit der behaupteten, dass opponirt, dieses Urtheil vom 13 Januar 1852 dem opponirten einen Rückgabeeid zu auferlegt habe. Gegen dieses Urtheil hat opponirt die Berufung ergriffen; welche zu bemerken ist nach, dass opponirt während der Instanz, durch Anfang vom 29 Dezbr 1851 incidenter eine Nichtigkeitsbeschwerde von f 300 bezahlte, wovon Dasein Kauf des interrogatoriums genügenden Beweis ersichtlich. Die Appellation wird appellantischen Theils principaliter als unzulässig, wovon einst appellatischen Theils gegenstandslos, subsid. als unbegründet bestritten.

Es fragt sich: ob die Berufung als unzulässig zu verwerfen sei?

A. Seh.

N Golsen zu rigrossiren.

A. S.

Zustellung

№ 13.

Im Jahre achtzehnhundert vier und fünfzig
den siebenten Januar,

Ueberbringe ich Endesgefertigter Gerichtsdiener
dem Appellaten Möbel,
die in Abschrift beigeschlossene Appellationsschrift sammt
Beilagen zu Handen und alles zugestellt,

Dem Herrn Gilbert, Anwalt des Appellanten
Traeth, Abschrift der seinem Mandanten und seinem
Herrn Sohn

Bescheinigt von verwandtschaftlichen Verhältnissen sowie
von sonstigen amtlichen Akten zu Handen
Kosten einzig sechs Kr

C. W. Lauber

№: 2769. Registrirt gebührenfrei
Chur den 8 Januar 1853 für 07/5
Ohne Beweisthümer

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Kostennote

für

Moritz Möbel, Baumeister in Landwasser,
Appellat,

gegen

Matthäus Traeth, Wirth, ebenda in Schmitten,
Appellanten.

Urtheil v. 15. Dezember 1852 - Causa Com.

№	Bezeichnung der Kosten	Anz. d. Tar.	Gebühr fl.	Gebühr kr.	Auslagen fl.	Auslagen kr.
1,	Anmeldungsbestellung					40.
2,	Geldstrafe					40.
3,	Rede				4.	40.
4,	Advis				2.	20.
5,	Aufsatz					41.
6,	Antrag					32.
7,	Abredung					7.
8,	Spezialbücher 2 Bgl	67	12.	36.		
	Copia 2 Bgl	29	2	09.		14.
	Zustellung					14.
						46.
9,	Aufsatz					32.
10,	Porto bei Uebersendung der Akten v. 2te Instanz					9.
11,	Postschein v. fr. bei Rücksendung der Akten					10.
12,	Bal Stempel Vergütung					3.
13,	Porto					7.
					15.	45.
					11.	48.

Gemeinbürten 10. Hornung 1853. = fl. 27. 33 kr.

A. Pöltl

Abgeschrieben
sind diese Summen von
sieben und zwanzig Gulden
vierzig und dreissig Kreuzern
Ausgefertigt. Schemnitzbrunn 18 Juni. 1853

Korbasch

4134. pct. 15 Kr.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

Mathias Traubl III.

Mozy Nädel.

N: 4134.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antwerp

für Moritz Mabel, banquier in Lau-
sanne wohnhaft, Appellanten

Gegen

Matthäus Frauth III, Actuarius im Fran-
kfurter wohnhaft, Appellaten von einem Ur-
theile der k. k. Ger. Ob. in Lombardie vom
13t Jan. 1852.

In Ger. Sachen die Zurückweisung einer Summa
von f 187. mit Zins vom 11 Nov. 1849 zum
Gegenstande hat, die Appellanten
mit Ihrer Zurückweisung sind,
und Appellat mittelst Antrag vom 29 Febr 1851
incidenter begehrte Verfügung von f 300 sammt
nicht zu Handen Herrn, Appellat die bezahlen
Frankfurter Original und auch zu dem Zweck angeboten
gewachsen ist, sein die Acten appellatische angefallen-
bar zu machen, ob aber nicht von der Summe der
Klage abgehen kann, die gerichtlichen Lang-
langen zu Handen, Appellat die gerichtlichen Lang-
von einer Seite vor der Zurückweisung zu stehen
fahrung, sondern von einem Antrage
sondert, das nun die Folge und ein accesso-
rium der Zurückweisung ist.

In Erwägung dessen die Entscheidung des
angeführten Beistandes ist durch das Gesetz nicht
gerechtfertigt.

a.

A. I. G.

gefällen ab dem k. Appellativ-Gerichte, die ein gelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, subsid. als nicht begründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Gold-Strafe in Kosten.

K. Lehr

Ref. p. p. 9. 6 Dez. 59

Kutz

fasst subsid. den Appellaten zu dem in erster Instanz abgetanen Beweisantrage zu zulassen, resp. ihm Urkunde zu entfallen, das Urtheil des Appellaten sei in erster Instanz entsprechend zu bestätigen.

K. L.

R. p. pk. 15 Dez. 59

Kutz

N.° 4133. ad 10

Ausfertigten N.° 13308.

Kreis

14 Kreutzer

In Sachen der katholischen Einsassenheit zu Landau, namentlich durch ihren Vorsteher Franz Anton Schmitt, Privatmann zu Landau wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom 31. Dezember 1850, Kurzhaimmalt Loew,

gegen

die Stadt Landau, namentlich durch ihren Bürgermeister Joseph Franz, Gutsbesitzer allda wohnhaft, Appellatin, durch Anwalt Lehr zu vertreten.

Anwalt Loew vortrug: es gefalle dem k. Appellativgerichte mittelst Reformaten des angefochtenen Urtheils, die verfahrungsweise eingelegte Klage als unstatthaft und unbegründet abzuweisen, mit Kostenfällung der Appellatin in die Kosten beider Instanzen, durch die Wirkungen der gesetzlichen Geldstrafe zu verwenden.

Hilfsweise die appellantische Einsassenheit zu Lemnisse durch Urkunden mit Zeugen zu beweisen, dass sie seit mehr als 30 Jahren, der Klage vorgängig, öffentlich und ungestört diese Befugniss der Fronleichen-Einsetzung ausgeübt hat;

dass Otto permanentlich im Jahre 1809 das Schützenhaus dorthin erbaut hat, zu dem Ende der Genehmigung der Festung-Commandantschaft einholte, und dass gegen am 10. Oktober 1809 den üblichen Ausmarsch-Begleitung derselben zu Folge der Aufforderung durch die Behörde ausgestellt hat;

dass sie auf Einsprechung eine Entfernung mit Palisaden stets herstellen lassen, dass sie im Jahre 1833 das Schützenhaus auf Denkmalshof abgetragen hat, und in nächster Nähe desselben noch vorhandene Einfriedigung herstellen hat;

dass zur Leistung der Fronleichnam-

Kosten mit Einwilligung der Kläger Compensirung einer Collecte und zwar blos über die Appellaten Recht sollen;

Der Vertheidiger des Inculpaten wegen der Abwesenheit des Inculpaten, wie wegen der Einsichtslosigkeit, dem K. Landg. commando am 2. Dezbr. 1838 einen Rechtsanwalt beigestellt hat;

Daß die Einschreitung Statt der Vertheidigung des Inculpaten bewegte, und daß bis auf den Einstellungsangabende Grund den Vertheidiger übertragen hat, nöthigenfalls auf, daß Spitzfindigkeiten Gründen blos die Kosten von Appellaten in diesen Einstellungsact bezahlt werden sind;

Nach Verlesung der Akten.

Da Oberamtsrichter in seinem 1796 der Einstellung, welche die in der Klage angegebenen, jetzige Einstellung, diese Klage, auf Entziehung des Rechtes zu Recht, Klage für unbegründet erklärt werden ist. - Kosten werden, halten.

Begründung der Einstellung:

Plan Nr 2428. ein Tagwerk 91 Dezimalen Acker, Katholischen Einöd genannt, gelegen in Gemarkung Landau und Bezirksamt Landau, Kreis der Pfalz, nun Klag, wirklich Kauf die Parcelle nach Plan, nun Stein und wirklich Kauf Hypothek, worauf sich der protestantische Einöd befindet.

Anwalt Letzterer Klag dessen um: es gefallen dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der appellantischen Partie in gesetzliche und Kosten.

Factum.

die Rechtsgemeinde Landau contra, hierzu gehörig vernommen, gegen die appellantische Einstellung am k. bez. Gericht allda eine Klage, enthaltend

daß gemäß der Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41,

Dem Herrn Loew, Anwalt der Appellantin zu signifiziren.

L. Seltz

No 15.

Zustellung.

Im Jahr achtzehnhundert drei und fünfzig den fünfzehnten Januar

ist Unterzeichnetem Gerichtsvollzieher Seltz, Anwalts

seitens der Stadt Landau, Appellatin,

Sache in Untersuchungssachen Carl Wilhelm Lauber

wegen Anklage und Appellation gegen das Urtheil

des Friedensgerichts Zweibrücken vom 3. Dezember

dem Herrn Loew, Anwalt der Beklagten

Einlassung auf die Appellation

mit seinen Schriften in seiner Kanzlei

Kopie dieser Zustellung

Seltz

Kosten

Gesch. 38
Reg. 01
Zust. 7
46.

No. 2771. Registrirt

Zweibrücken den 15 Januar

1853 für Gerichtsvollzieher

Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

für

die Stadt Landau, vertreten durch seinen Bürgermeister Herrn Lang, Gutsbesitzer allda, Appellatin,

gegen

die katholische Kirchenfabrik in Landau, vertreten durch ihren Anwalt Herrn Advokat Schmidt, Privatmann in Landau, Appellantin.

arrêt v. 29. Dezbr 1852 - cause ordin.

No	Bezeichnung der Acten	Bog.	Gebühr f	Gebühr kr	Ausl. f	Ausl. kr
1,	Anwaltsbestellung	20	-	47.	-	41.
2,	Consultation	68	8.	24.		
3,	Actenmittheilung an Anw. Loew	31	1.	53.		
4,	id. an d. Landschreiberei	10	-	57.		
5,	Gebühr	10	-	57.	4.	40.
6,	Porto	10	-	57.	2.	20.
7,	Avenir	10	-	47.	-	41.
8,	Aufsatz	.	—		-	33.
9,	Fertigung u. Anlagen	53	1.	53.	—	
10,	Abtrag 4½ R 5 Bl	32	5.	42.	-	35.
	2 Copien 7 Bl		2.	51.	-	49.
	Zustellung		—		-	27.
11,	Abtrag	80	9.	37.	—	
12,	Aufsatz	.	—		-	32.
13,	Schreibkosten 2 Bl	67	4.	44.	-	14.
	Copie 2 Bl	18	1.	11.	-	14.
	Zustellung	.	—		-	46.
14,	Porto u. Recognoscirung	145	—		5.	36.
15,	Bl. Minute Enregistr.	.	—		2.	20.
16,	Porto	.	-	45.	-	07.
			41.	15.	20.	34.
			20.	34.		

Zweibrücken, 10 Janv. 1853. Total = f 61. 49 kr

L. Seltz

Obigen sind die Summen von neun
und sechzig Gulden neun und
zwanzig Kreuzer sechsgehalt.
Landau, den 13 Juni 1853
Thorbauer

No 4133 Folio

DISPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Rechnung
für
die Rheinbayerische Pfennigfabrik zu Landau, verfertigt
durch ihren Director Franz Anton Schmitt, Fabrikant
zu Landau wohnhaft, Appellation eines Rheinbayerischen
Kreis- Land- und Appellationsgerichts zu Landau vom 31ten Dezember 1850
gegen
die Stadt Landau, vertreten durch ihren Bürgermeister
Johann Lang, Gutsbesitzer allda wohnhaft,
Appellatin, vertreten durch Anwalt Hebel.

In Betreff, daß auf Bei der Entscheidung der vorliegenden Rechtssache die Beantwortung folgender drei Fragen
kommt:

1. Wer muß nach der französischen Appellation Eigenthümer der Rheinbayerischen Pfennige?

2. Haben die Einwohner der Stadt Landau als Brunnenbesitzer die Pflicht Pfennige dem Eigenthümer dieser Pfennige zu ersetzen?

3. Hilfsweise, und für den Fall, daß die erste und zweite Frage zu Gunsten der appellantischen Gemeinde aufgefaßt werden sollte, — ob nicht Appellantin dem das Eigenthum nachgewiesen als Entschädigung, für rückständige Gefälle Landau zu vergüten, pflichtig sein?

Zu Betreff ad 1. — Wer muß Eigenthümer nach der französischen Appellation?

I. D., daß hierüber wohl kein Zweifel sein kann, daß die Pfennige nach allem Anführen den Namen der Firma, und nicht den der städtischen Gemeinde tragen, daß die sämmtlichen Einwohner, welche Entschädigung für die städtische Gemeinde allein Eigenthümer, sich für die Anfertigung der Pfennige und Reklamirung der Rechnungsgebühren zu interessiren scheinen, sich nachweislich Einzeln in Rechnung gebracht worden sind;

I. D., daß jedenfalls im Rechnungsbuch der Name der Gemeinde nicht, wie die Reklamantin anführt, die Pfennige sondern nur die Firma selbst Eigenthümer der städtischen Gemeinde nennen;

I. D., daß den weiteren gegnerischen Theil der Begründung nun zu entnehmen

[illegible] Katholiken zu den neuen Lasten beitragen, und wenn aber Jemand [illegible] für Katholiken von dem Einkommen [illegible] wollte, dass diese [illegible] müssen, die katholische Gemeinde aber [illegible] in Besitz eines Theils der Einkünfte und des Einkommens bleibt, sodann dass, wie die Appellation sagt, in Jahre 1554 seitdem Zeitpunkt der katholischen Confession mehr in Landau katholische als protestantische Einwohner [illegible] Einkünfte und Einkommen [illegible] Pfarrei einige Dörfer im Zweibrücker Distrikt;

T. C., dass der Canon dahin, dass die bisherigen Einrichtungen [illegible] nicht aber darüber [illegible] Pfarrei [illegible] Einkommen übergingen, darin liege, dass zufolge Jahre 1554 die Pfarrei neuen neuen protestantischen Einrichtungen durch den Religionsfrieden [illegible] unterworfen wurde;

T. C., dass die katholische Gemeinde bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts immer sehr klein war, so dass man die Errichtung einer Pfarrei nach Art der Appellanten um die katholischen nicht zu drücken ist, dass neben den Einkünften ein Theil der Einkommen und das Pfarrhaus, Gebäude, Einrichtungen, Gerätschaften, [illegible] Pfarrei [illegible] Pfarrei [illegible] Pfarrei

dass jeder eine vollständige Entschädigung der Geistlichkeit, Kirchen u Kirchenfabriken eingetreten wäre.

In fructid. dass zwar auf den Arrêté v. 7 Therm. XI und den Concordat v. 26 Messid. IX gemäss Assignationen auf Domainen den Kirchen-fabriken wieder zur Anschaffung gestellt werden sollten; dass aber die Vollziehung dieser Anordnung von einer besondern durch den Finanzetat verfügten und den Ministern genehmigten Assignirung abhängig gemacht worden wäre, durch welche Anzeigung hinsichtlich der Kirchhöfe, die als Gemeindeeigenthum Naturalist wurden, nie statt hatte.

V. Mainz. Gutachten v. 23 Febr 1806, 25 Januar 1807, 30 April 1807. Arrêt Colmar du 25 Mars 1828 (Sirey 28. 2. 199).

dass essen auf Arrêté v. 7 Vent. XI ab all Preis der geleistigen Gemeinde anfiel, die, wo nöthig, für die Acquisition u Reparation der zum Gottesdienste gehörigen Gebäude u Ornamente zu sorgen, und durch das Mainzer Gutachten v. 2 Niv. XII sowie durch Arrêté v. 7 Vent. XI dass die Gemeinden als Eigenthümer der Kirchen u Pfarrhäuser anzusehen seien.

Dass dem bezüglich der Kirchhöfe das Polizeigesetz vom 23 Prair. XII über das Eigenthum der Gemeinden keinen Zweifel übrig lässt, dass die Art. 1–6 die Beerdigung in den Kirchen u im Innern der Städte verbieten, die Anlegung neuer Kirchhöfe ausserhalb der Städte, die Entfernung von, die Art der Anlage p. vorschreiben;

dass im art. 7 jedoch die Gemeinden als die Eigenthümer der vorhandenen Kirchhöfe so lange der noch nöthig sein wird, anerkannt sind;

dass, wenn auch, dass art. 9 erklärt, dass die alten Kirchhöfe von den communes auch als appartenant vorhanden sein können, und (ein Abänderung mit Art 7 & 8) nur bezüglich der communautés Zusammensetzung nicht wieder sein können, als: von den katholischen Gemeinden, von den Gemeinden wenn diese Kirchhöfe liegen, u die je nach der Annahme des Gesetzes die Eigenthümer der alten u neuen Kirchhöfe sind;

dass der Art. 10 von concessions de terrains zu perpetuité- oder familien begräbnissen auf Kirchhöfen spricht, u dass Verleihung von gewissen Ehrenplätzen oder Stiftungen für Arme oder Geistlichkeit vorbehalten u von einer an die Gemeinde zu entrichtenden Gebührenzahlung abhängig macht, wovon der Gemeinderath vorher gehört werden soll;

dass nach Art. 14 einem jeden Bürger gestattet wird ein Erbbegräbniss auf eigenem Grund u Boden errichtet werden kann;

dass nach Art. 15 in den Orten, wo verschiedene Religionsparteien sind, eine jede Confession einen besondern oder separirten Begräbnissplatz haben soll, und ausdrücklich nicht sagt: einen den betreffenden Religionsabtheilungen im Eigenthum gehörenden, sondern den resp. Religionsparteien zum ausschliesslichen Gebrauche (zur Beerdigung ihrer Todten) dienenden;

dass der Art. 16 wieder besonders begünstigend ist, indem er allgemein bezüglich des Eigenthums eine gewisse Arten von Begräbnissplätzen

kennt: 1) Pfarrkirchen, die den Gemeinden gehören, und Privatbegräbnißplätze, d.h. solche die durch den Art. 14 gestattet sind.

Daß der Art. 22 zum Aufstellungsorte der Kirchenfabriken und protestant. consistoires ermächtigt, jedoch nur als solcher denen mit den Verrichtungen und Leichenbegängnissen eine gewisse Quelle der Einnahme eröffnen, die sodann auf die im Art. 23. angegebene Weise (de l'entretien des églises, des lieux d'inhumation p.) verwendet werden soll, eine Einnahme die, in den Orten wo keine Kirchenfabriken oder Consistorien sind, auf die Gemeinde selbst übergeht. (Art. 26).

In dem diesem und dem kais. Dekret v. 30 Jäner 1806 Art. 36 № 4. & Art. 37 № 4 nicht sattsam gesetzlich zu argumentiren gewesen, diese Bestimmungen in Einklang mit dem Dekret Prairial-Dekrets in einigen Zusammenhang stehen & nur ein Corollarium desselben bilden;

daß der Art. 36 № 4. dem Art. 11. des Prair. Dekrets und dem Art. 22 desselben, und der Art. 37 № 4. dem Art. 22 & 23 des Prair. Dekrets entsprechen;

daß die fraglichen Einkünfte der Kirchenfabriken speziell (denn das Gesetz, nicht gegen sie feindlich sind) festgesetzt, und jene Ausgaben als entsprechende Lasten dieser Einkünfte normirt sind;

daß es nun nicht mehr als billig erscheint, daß die Religionsgemeinden, welche den Genuß der von den gesetzl. Gemeinden angewiesenen & diesen gehörenden Einkünften haben, auch jenen verhältnißmäßig die Lasten der Unterhaltung & Verschönerung derselben Leistungen, Beihülfe, réparations d'entretien

DIM. PASCHE STEMPEL 14 Kreutzer

regelmäßig nur als charges des Genusses, keineswegs aber als Ausfluß des Eigenthums angesehen werden können,

daß dieses um so mehr, wenn jene Beihülfe nicht hin, die politischen Gemeinden regelmäßig als sind, regelmäßig das Fallende, und in allen Fällen diejenige sind, welche die grosses réparations zu bestreiten haben (Art. 92 Dekr. v. 30 Dec. 1809).

In Betreff dessen sind folgende Unterscheidungen vorzufallen:

1) Dieß als gemeinschaftlich gegolt als in der Natur der Sache liegend betrachtet werden muß, daß die Aufstellung & Erhaltung von Leichenhäusern eine öffentliche, gemeinschaftliche Sache, eine Sache der ganzen Ortsgemeinde ist, wie denn auch J. L. Bochmer (Principia Juris canonici) sagt: Fundatio cimiterii (coemeterii) ad onera universitatis (d.h. der Gemeindsgemeinde) pertinet;

2) Dieß als ausschließlich im Besonderen in Landau auf von jeher, d. von den ältesten Zeiten her, so ausgefallen und gehalten worden ist; daß namentlich

a) als ob im Jahre 1782 nöthig geworden wäre, den katholischen Kirchhof (le cimetière de la communauté catholique d.h. den der katholischen Religionsgemeinde gehörigen Kirchhof) zu verschönern, die Stadt ab wäre, welche einen Beitrag mit dem Spezitale des hiezu nöthigen Terrains ausgestattet;

v. vigist. Akt des Municipalrathes v. 2 Jäner 1787.

b) auch Akt vom 12 May 1688 (registrirt), die Verlegung des Unterkirchhofes betreffend, wenn ab die Stadt, der Magistrat, welcher die

Kurse als eine städtische Anzeigenpflicht in die Hand nimmt und durchaus verfügt;

c) Gleichfalls unser Schreiben vom Jahre 1554, mit welchem unserer Alte von 1554, das Folle.

In Erwägung, dass das städtische Bauverbiatan der Beklagten als gänzlich irrelevant beizeichnet werden muss, indem:

1) der Besitz nicht den sich bezeichnet, kein Eigenthumsbesitz, sondern eine bloße Folge des Gemeindes, das Gebäude als Eigenthum ist, wie schon die Natur in die Bestimmung dem Hause nicht sich bringt, indem für den Eigenthümer zur Bauerlichung der Rechtsfolgen gerade bestimmt waren;

2) die ohnigen Reparations d'entretien oder ungebrauchten Verschönerungen theils in den Pflicht des Vermiethers liegen (v. die oben angeführten Gesetzesstellen), theils als einem Bauverbindlichkeit unzweifelhaften freiwilligen Übernahmen anzusehen.

In Erwägung dessen kommt das angefochtene Urtheil in Folge Berufung rechtfertigt, d die ohnigen angefochtene Berufung als ungegründet zu verwerfen ist.

a. l. g.

gefallen das k. Appellationsgerichte die einzelne Berufung zu verwerfen, mit Abweisung der appellantischen Klage in Gebühren und Kosten.

für Arnold Petri
Vollmer

L. Lotz

Ref. p. p. 9. Dez Nov. 52
Kutz

R. p. pl. 20 Dez. 52
Kutz

T. C., dass unmassbar der mageblichen Klasse nützlich sollten
sowie dermaßen Gradmesser wären, die Zwischenräume Verhältnisse Abteilungen
mindern Zusammenhang, dass die unmittelbar-sinnfälligst der Räume-
dauer stets wären, und sehr viele Gründe zu mündlich, welche nach
weist seine Verhältnis des Kunstal unmöglich wurden müssen;

T. D., dass die Rücksprung über diese zwischen den Normale der
Räume einzelnen Verhältnisse zu dem Dackenheimer Ehr.
Maila dermaßen innig ist, indem die Räume nicht einander ungleich,
sind, — die Ungenauigkeiten der Räume würde nie und nimmer ein
Zeugnis einer Verhältnisse enthalten — „und überhaupt zwischen
mir der Natur zeigen Abteilung wurde ist", der selbst nicht
mehr nur ein Maßstab der Übereinstimmung möglichen der Kunst
welt einem Künstler zu möglichen wäre.

T. E., dass unmittelbar das Objekt nach 7ten Thermidor XI
(26 Juli 1803.) verfügt: „Les biens des fabriques non aliénés
ainsi que les dettes dont elles sont chargées, et dont le trans-
fert n'a pas été fait, sont rendus à leur destination
(die Güter der Fabriken nicht veräußert, wie auch die Schulden
welche sie zu tragen haben, sind ihnen zurückgegeben, und
zwar zu ihrer Bestimmung)." Diese Stimmen sowie über
einstimmen Meinungen der Verhältnisse, Normale
verhältnismäßigen u. s. w. — Diese Stimmen sowie über
einstimmen Meinungen der Verhältnisse: Carmenin, Questions de droit
administratif, Tome III. Page 131 und folgende;

T. F. dass nirgendwo nun dem Dekrete vom 26 Prairial XII
(12 Juni 1804.) die Rede davon ist, dass die Einschränkungen in den
Eigentümern der Gemeinden abgeschafft seien; indem die
Constitution nur zum Verhältnis des Normale mehrere
einander nur, und diese durch mehrere Glieder, somit ab
man nicht zur Vergleichung gelangen, der man Verhältnisse
Eigentümern zu Verhältnis, dass sie sich also überall nur in den
zwei Personen — Normale Räume —, nämlich ob man nun mehr
— die Gemeinde — zum Fall.

T. G. dass durch dieses Dekret nun durch gesetzt man sie nicht
der Verhältnisse das Eigentümer der Einschränkungen den Gemeinden
stellt sollte, keinesfalls mit dem Eigentümer verhältnismäßig
gleichen gemacht worden ist, indem:

a. der Grund dieses Dekrets ein gemischt-religiöser war, nach
dem die Abschaffung der Einschränkungen mit dem neuen Zustand
der Räume, also nicht den Gemeinden zu dem
Zweck

b. dass dasjenige nur nur die Räume nämlich allein
gehörenden Verhältnisse geschafft sind, und nur hinsichtlich die
der Verfügungen getroffen worden;

c. dass nicht einmal so wenige Ausdrücke wie der gebrauchte:
„auxquelles ils appartiennent", nämlich denen Eigentümer

über Anerkennung eyfaltzyahlmaßen Daten, in welchen Dokumenten, wo über zwey übereinstimmende Beyfälle nicht vorhanden sind;

3) Dass der französische Art. 9. über die Zeitlänge des Zeitals: „neue Jahr wird mit der Herbst-Tagundnachtgleiche" fest;

4) Dass in demselben Dekrete die Anlegung neuer Zeitrechnungen festgestellt wird, und diesen zuzurechnen will Gesetzgebermachen, sodann Römisch weiter Eigenschaften sein?

T. 2., dass durch Neue der Jahrtage Namensänderungen u. s. w. Anfalls gründlich dafür zählt, als seien die Gemeinden der ehem. Grafschaft Hanau-Lichtenberg, dass namentlich die Standesherrschaften am 26. Januar 1806 und 25. Januar 1807 seien nicht in Gebrauch kommen können, da neue Zeitzurechnung neue Daten nöthig machen, wenn die Einschreibungen neuer Besitz erhalten werden;

T. 3., dass neue diese Verfassungen auch dass die neuen Schätzungen nöthig geworden sind, wie dass die Religionsedikte d. J. 1803. neben Religionsedikten eben Neuerungen, dass jenige, wenn seinen Eigentümer zu schätzen, zu machen;

T. 4., dass der katholische Einfluss in Landau ~~nahm~~ während der ganzen Dauer der französischen Regierung den Einschreibungsbüchern Eintrag thun musste. Deshalb müssen nach dem Arrêté vom 7. Thermidor XI. wieder in den Besitz ursprünglichen zu gewordenen Comptoir;

dass dagegen der Lai der Bürger in den Stadtgemeinden Einfluss zum Vortheile der französischen Partei wieder confiscirt und zu Anstellung im Jahre 1796. Communale verwendet wurde;

dass nämlich die zu katholischen Gemeinden Einschreibungsämter in Landau seien Besitz einzubei Christkindern neugelassen, wie seine 1824 neben stehen, neben jenen einzuschreibenden Zeichnungsbücher befindet, neben diesen Eigentümern der Stadt nicht wie bemerkenswerth neben;

T. 6., dass neben dem Anfange der Jahrtage Daten Jahrtage neben, dass die Appellationen [illegible] und neben den Katholischen Einschreibungsbücher;

T. 7., dass ab Übergabe der Einschreibungsbücher bei Strafe, welcher Besitz des neuen Eigentümers dagegen neben 26. Ventôse VI / 16. Germ. II. Col. 2. p. Nr. 7 der Regierungen Übergaben: [illegible] der Pfarrer den Einschreibungsbüchern beschrieben, der Einschreibungsbücher nicht neben, und dieselben solche Übergaben Regierungen nachgeschrieben nicht neben neben sind.)

Zu Landau, den 26. Mai Januar — Hilfsdienst, für den Fall, dass [illegible] Dekret neue Jahre XII. der Eigentümer der Einschreibungsbücher Gemeinden beschrieben gegen haben sollen, dass neben dem Appellationen

56.

REGISTRATIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

die Katholiken zur Anschreibung gegen den Klerus zu Landau der Gemeinde für Pfalz stünde;

dass die Appellationsgerichte Hilfsdienste Einschreibungsbücher die Requisitionszeichnung in Besitz nicht nimmt und sich hiefür für dem neuen eingeschriebenen Urkunden- und Einzeichnungsbücher, welchen gültig und nicht dem Einschreibungsbücher, allen dort neuen eingetragenen Einschreibungsbücher nachgeschrieben;

Aus diesen Gründen

gehalten 6 dem Appellationsgerichte mittelst Rescript des neuen Handels Hilfsdienste, die erforderlichen Klagen selbst stellt und neben, wenn selbe nicht zu genau, mit Nachweisung der Appellation an den Rechten beider Instanzen, neben die Rückgabe der Einschreibungsbücher Gebühren zu nehmen;

Hilfsdienste, den appellationsgerichtlichen Einschreibungsbücher genau Urkunden und Einzeichnungsbücher, dass sie seit neben selbständig denen, den Klagen genau einzeichnen und einzeichnen, dass sie nicht neben neben;

dass sie namentlich den Jahren 1806 das Einschreibungsbuch Landau, zu dem Ende die Erlaubnis des Gemeinde-Comptoirs Landau, und dagegen neben 10. Oktober 1806 den Eingang Einschreibungsbücher Landau neben;

dass für Eintragung [illegible] neben Einschreibungsbücher neben mit Hilfsdienste Hilfe-Gemeinden Landau, dass sie neben 1833 das Einschreibungsbuch das Einschreibungsbuch neben, und neben, dass neben neben Einschreibungsbücher Hilfe-Gemeinden Landau;

dass für Eintragung der Einschreibungsbücher neben Einschreibungsbücher und Eintragung der Appellation neben Hilfsdienste;

dass das Einschreibungsbuch Einschreibungsbücher neben, dass die Eintragung des Einschreibungsbuch, neben neben das Einschreibungsbuch, dem Gemeinde neben 2. Januar 1833 neben Neben neben sind;

dass die Einschreibungsbücher Einschreibungsbücher neben Einschreibungsbücher und das Einschreibungsbuch neben Einschreibungsbücher Einschreibungsbücher neben, dass Einschreibungsbücher neben, dass Einschreibungsbücher neben, dass Einschreibungsbücher neben Einschreibungsbücher neben sind;

Zum Urkunden-Einzeichnen:

dass Landau neben Januar 1796. den Einschreibungsbuch, welches die in der Stadt gelegene, gelegene Einschreibungsbücher, welche neben neben das Neben

* neben Eingang der Stadt gelegene,

über Abmessung [illegible] Laden, in welchen Detail-
mo über [illegible] Häuser in Ansehlüsse zu [illegible]
[illegible] sind;

2) Ob das [illegible] Art. 9. übrigens [illegible] Tabak: "wenn dem
[illegible] zu [illegible]" passt;

3) Ob in demselben Distrikte die Haltung von Zirkul-Niederlagen
[illegible] wird, und diesen zugestanden will, [illegible]
[illegible] Tabaken nicht Eigenthümer sein?

4) [illegible] Ausnahmen [illegible]
zufolge dessen zahlt, als seien die Gemeinden de plein droit Eigenthümer
[illegible] Niederlage), dass nämlich die Monat-Abschätzungen vom 16. Januar
[illegible] 1808 und 25. Januar 1807 [illegible] vom Tabak
[illegible] Tabak-Einschätzung neu [illegible],
[illegible] Niederlage-Inhaber [illegible];

5) Ob, dass von diesen Niederlagen auch diejenigen Gehalten
[illegible] müssen, welche das Haltungsrecht [illegible]
K. M. allen Haltungsberechtigten [illegible] Eigenthümer gehalten [illegible]
[illegible];

6) Ob, dass der Kollektor Niederlage in Landau [illegible] vom
Januar den [illegible] Tabak [illegible]
[illegible] in den Gehalt eingerechnet zu werden [illegible];

7) Ob dagegen der bei der Niederlage [illegible] Gehalt zu
[illegible] der [illegible] zu
[illegible] Gemeinde Niederlage in Landau [illegible]
bei Quartiere [illegible], wie seine 1827 [illegible], wenn [illegible]
[illegible] Niederlage-Inhaber, welche [illegible]
der Handel nicht [illegible];

8) Ob, dass [illegible] Tabak [illegible], dass
Hauptallemit [illegible] und [illegible] Niederlage [illegible]
[illegible] Niederlage [illegible];

9) Ob, dass [illegible] Niederlage [illegible], wie der Gehalt des
[illegible] Haltung [illegible] Tabak [illegible]
[illegible] Verlage VI. Tom. II. Tit. 3. p. 54. 7 der Strafe [illegible]
Zuwiderhandlung: [illegible] Inhaber der Niederlage [illegible], die
[illegible] nicht [illegible] sind, und dieselben [illegible]
[illegible] angehalten [illegible].)

Zu Endlich, zur Abhaltung — [illegible], für den Fall, dass
[illegible] das Gesuch [illegible] XII des Eingesessen des Niederlage [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible], [illegible] dem [illegible]

[illegible]

[illegible] Gemeinde zu [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Gemeinde zu [illegible]

Dass die Hauptallemit [illegible] Niederlage-Eigenthümer
[illegible] die Requisitionsgenehmigung zu Ausfuhr nimmt mit
[illegible] zu dem [illegible] Urkunden- und Zeugnisse,
[illegible], zulässig und mit dem [illegible]
allerdings nicht genau [illegible] nothwendig erscheint;

Auf diesen Gründen

gehalten zu haben: die Hauptallemitbezogenen mittelst Vorsa-
mmlung des ungefassenden Verfahrens, diesfalsen Klage als
unstatthaft und unbegründet abzuweisen, mit Verbindlich-
keit der Hauptallemit zu den Kosten beider Instanzen, sowie
die Rückgaben der [illegible] Geldstrafe zu verordnen sein;

Subsidiarisch, die Hauptallemitbezogene Niederlage-Inhaber
durch Urkunden und Zeugen zu zählen, dass sie seit mehr als
[illegible] Klage, der Klage [illegible] und [illegible]
[illegible] Tabak das [illegible] Niederlage-Gemeinde [illegible];

Dass sie namentlich im Jahre 1806 das Einbringen [illegible]
[illegible], für dem Zeuge die Erlaubniss der [illegible]-Gemeinde [illegible]
falle, und dagegen am 10. Oktober 1806 den [illegible]
Tabak-Einschätzung [illegible] in [illegible] der Ausfuhrbewilligung
die Tabaken nicht [illegible];

Dass [illegible] Drohung [illegible]: sie nicht Niederlage-Einschätzung
[illegible] Vollständen [illegible], dass sie im Jahre 1833
den Einbringen nicht den Niederlage [illegible], und [illegible]
dass den [illegible] Einschätzer [illegible];

Dass die Drohung der Hinderung an [illegible] Ausfuhr mit Ge-
walttätigkeit [illegible] der K. Regierung [illegible]
[illegible] und gegen [illegible]
[illegible];

Dass den Einbringen der Tabak-Einschätzung [illegible] der Niederlage
des Einbringen, wie [illegible] den Einschätzer, dem K. Gefällen-Com-
mando am 2. Januar 1833 [illegible] worden sei;

Dass die Niederlage [illegible] den Gehalt nicht den Vorschriften
und dass sie nicht dem Niederlage-Inhaber [illegible]
[illegible] übrig [illegible], [illegible] dass sich [illegible]
[illegible] Tabak [illegible] Niederlage [illegible] in diesen Lagern
[illegible] Tabak [illegible] worden sind.

Zum Urkunden-Beweise:

* mögl. reg. Eig. Lor. Stadt [illegible], [illegible] Niederlage-Inhaber, [illegible] Klage [illegible]

Zu

zu Urkundung Gebrauchsmuster-Urkunde. – Kosten vorbehalten.

Eugen Loew.

Beschreibung des Einsatzes

Flur No. 2528, ein Lagerhaus 91 Dezimalen Fläche, Lehsessen Einsatz genannt, gelegen im Lamm von Landau und begrenzt südlich durch den Herxheimer Weg, westlich durch die Straße nach Gebramstein und westlich durch Hubgiebelgut, worauf sich das gedachtes Einsatz befindet. ~~Ende des Textes~~

Eugen Loew.

N. p. pl. 20 Dez. 52.

N.° 4131 Urkunden N.° 13296.

STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen: 1, Anna Maria Mayer, Ackersfrau in Mechtsheim wohnhaft, Witwe von der daselbst verlebten Ackersmann Anton Schnebele, 2, Georg Jacob Mayer, Ackersmann alda wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vorgeladenermund über Marie Lina, Tochter der obgenannten Anna Maria Mayer, Appellantin von 2 Protestaten des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 31. Juli 1851 und 3. Februar 1852, durch Anwalt Glaser,

gegen

1, Anna Appolonia Battweiger, Witwe von Georg Adam Schnebele, gewesener Ackersmann, 2, Andreas Schnebele, 3, Georg Jacob Schnebele, sämmtlich Ackersleute in Mechtsheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Stei... Appellaten.

Anwalt Glaser trug darin an: es gefalle Appellantin Appellationsgrunde mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile des K. Bezirksgerichts Landau vom 31. Juli 1851 u. 3. Februar 1852 und nehmen zu den von der Appellatin angebotenen und von dem ersten Richter zugelassenen Zeugenvernehmung als irrelevant und unzulässig, auf diese Thatsache selbst nicht als geprüft, zu erklären, die ersuchten Zeugen als solche zu entlassen, die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Baarschaften zu verordnen, hilfsweise aber mittelst theilweiser Reformation des Urtheils vom 3. Februar 1852 bezüglich des 1. Punktes zu Recht zu erkennen, daß die Kosten

sowohl jene welche den Appellaten, wie auch jene welche den Appellanten zuerkannten sind, der sofortigen Zahlung der Letzteren und der den Appellanten obligaten Kautionsbestellung zu Lasten gegen und demselben auch in diesem Falle diejenigen Zahlungsfristen und Kautionsbestellungen zu gewähren.

Anwalts Petri contradizirte: es gefallen dem Appellantivertreter, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Kostenfolge und Exekution.

Factum.

Anton Schnebele verehelichte sich im Jahr 1832 mit Anna Maria Mayer, ohne irgendwelche Kinder mit ihr zu zeugen, welche Ehe durch den 28ten Juli 1850 erfolgten Tod der Ehefrau Schnebele aufgelöst wurde. Am 15ten Mai 1851 kam die Wittwe Anna Mar. Mayer mit einem Kinde ehelicher Geburt nieder. Die heutigen Appellaten, nemlich die mit Schrift bei Art. 318 C.C. die Ernennung eines tutor ad hoc für das Kind nachgesucht hatten, stellten eine action en désaveu an, diejenigen Thatsachen articulirend, auf die darauf für Ernst Neustadt bei k. Bez.-Gt Landau vom 31 Juli 1851 zugelassen wurden. Dieses Urtheil verwirft zunächst eine von den Beklagten erhobene Einrede, hält die Klage als Action en désaveu für zulässig, und findet die Klage bewiesen, daß die Klägerin als Frau des Anton Schnebele keine Gelegenheit zur Ausübung der Klage hatten. Nach Abhaltung gehabten Zeugenverhörs, wurde durch Urtheil vom 3 Febr. 1852 die Klage als begründet zugelassen, in die Kosten verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben diese Appellation angezeigt. Auf den Grund der gehörigen Antrags stellt sich die Frage:

1) Ob die Klagerin in der Thatsache begründet sei?
2) ob dagegen das Rechtsmittel der Appellation zulässig sei, und in rechtlicher Form, zu respektiren sei?

Petri

N Glasser für Vigneron.

Petri

No 14.

Zu Protokoll.

Im Jahre achtzehnhundert drei und fünfzig den siebenundzwanzigsten Januar;

Auf Anstehen des Herrn Petri, Anwalts des Wittwers Jerg Adam Schnebele Ehefrau Appellaten;

Sohn Ostervertretung mündlichen Rapel Advokat Lauber Anklage gegen Ernst Neustadt und die Appellaten zu erhalten der Sache zu Gunsten Ersterer und alles weitere;

Dem Herrn Glasser, Anwalt des Beklagten Anton Schnebele Ehefrau Appellantenvertreter, Herrn

in deutscher Währung mit 1 Thlr Silber

Abschrift von der mir Endesunterschriebenen
Prima mit 4 Thaler, mit Worten, Abtretungsschein,
Kosten 20 Sgr. 2 Pf.

Fr. H. 58.
Cl. 1
Pf. 07
= 46 Pf.

E. W. Sauber

No: 2770. Registrirt zufolge
Verfügung vom 22 Juni 1853.
für die Gerichtskommission:

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenzusatz-Rechnung

für

Anna Ägidia Ballinger, Witwe von
Georg Adam Schmebale, gewesenen Ackers
in Mannheim, für sich und resp. als Cond. Agentin,

gegen

Anna Maria Mayer, Ackersfrau Wittwe
des Adam Schmebale als Cond. selbe, Appellatin.

wegen v. 15. Sept. 1852 - cause ordin.

No	Bezeichnung der Posten	Bl. No.	fl	kr	Pf	kr
1,	Constituation	61	8.	24		
2,	Anwaltsbestellung	70	"	47	"	41.
3,	Actenmittheilung an den Anwalt	91	1.	53		
4,	" an d. Amtsbestätter	90	"	57		
5,	Fristbestimmung d. Gerichtsvorst.	91	"	57		
6,	Copien	90	"	57	2.	20.
7,	Porto	70	"	47	"	41
8,	Zeugnis			—	"	32.
9,	Fristbestimmung d. Anwalts	88	1.	53.		
10,	Anlage 4 R 5 Bl	72	5.	04	"	85.
	Copien 7 Bl		2.	32	"	49.
	Collationirung			—	"	27.
11,	Ladung	10.	9.	27		—
12,	Zeugnis			—	"	32.
13,	Anlagen 2 Bl	87	4.	44	"	14.
	Copien 2 Bl	11	1.	11	"	14.
	Collationirung			—	"	46.
14,	Porto & Commissionsgebühr	145		—	5.	36.
15,	Einsicht d. Acten	90	"	57	"	7
16,	Bl Kunde Empfehl	"		—	1.	10.
17,	Porto		"	48.	"	7
			41.	18	14.	57.
					14.	51.
			Total =		56.	09 Kr.

Frankenthal, 10 Jan.
1853.

L. Hahn

Kostenverzeichniss
für

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Strafsache Maria Magdalena Meyer, Ackersfrau in Massheim, Witwe des allda verlebten Ackermanns Andreas Schnebele, Erzgemeinde

gegen

die Wittwe von Georg Adam Schnebele, Ackersfrau in Massheim, Land: Erzgemeinde.

Urtheil vom 15. Dezember 1852.

	Erhebung fl.	Erhebung x.	Gebühr fl.	Gebühr x.
Ordinarien.				
1. Erzgemeinde	6.	52.		
2. Consultationsbericht Art. 61.			8.	24.
3. Mittheilung der Akten 91. 2. 107.			1.	53.
4. d. an die Amtsbehörde 90.			—.	57.
5. Quittungsleistung der Ordnung 83.			1.	53.
6. Ausfertigung 4½ Bog. à 8 Ngl. = 7 fl. 12.	—.	35.	5.	42.
2 Copien à Bogen 2 Ngl. = 1 fl. 44.	—.	55.	2.	51.
7. Abschrift Art. 10. 2. 147.			3.	27.
8. Porto à Sendung Art. 143.	5.	36.		
Zusammen			7.	—. 24.
Dreizehn Gulden zwanzig Kreuzer	14.	11.	31.	31.
Zusammen			14.	11.
Davon ab der vorschussweise Vorschuss			45.	42.
Bleibt Rest			33.	—
			12.	42.

Signatum

Vorstehende Ausgaben zum Betrag von dreizehn Gulden zwanzig Kreuzer sind richtig, wird bescheinigt

die Anwaltin nach Abzug der nothwendigen Ausgaben noch zahlt Gulden
[illegible] mit dreißig Kreuzern zu restituiren hat.

Ausgefertigt 12 febr. 1853

Korbach

124/131

Eintrag für

1. Anna Maria Meyer, Ackersfrau in Wasseim wohnhaft, Witwe des daselbst verstorbenen Ackermanns Anton Schnebele, 2. Georg Jacob Meyer, Ackermann daselbst, in seiner Eigenschaft als Anwalt, Beistand über Minderjährige der Anna Maria Meyer, Witwe Schnebele, Gegenwärtige von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts Landau v. 31. July 1851 und 3. februar 1852.

gegen

1. Anna Margaretha Ballweg, Witwe von Georg Anton Schnebele, 2. Andreas Schnebele, 3. Georg Jacob Schnebele, sämmtlich Ackersleute in Wasseim wohnhaft) Gegenwärtige.

In Sachen der Anna Maria Meyer, seit am 16. November 1832 mit Anton Schnebele, gewesenem Ackermann in Wasseim verehelicht durch seinen am 28. July 1850 erfolgten Tod aufgelöst und aufgelöst worden,

durch die Anna Maria Meyer beim Ableben ihres Ehemanns seit in gesetzlicher Leibeserbschaft befand, in am 16. May 1851 mit ihrer Tochter, der obgenannten Maria Ann eingetretene, welche da sie am 29. des Monats nach dem Ableben des Anton Schnebele geboren wurde, als in der Ehe erzeugte Kind zur Substanz ist der gesetzlichen Theilung gesetzgebenden Anton Schnebele zum Anton hat.

Durch diese gesetzliche auf dem Grundsatz pater est quem justae nuptiae demonstrant gestützte Präsumtion, wie durch den Beweis zu stützenden Umstand, daß Anton Schnebele sie nicht erzeugt haben kann, gestützt werden kann;

Daß die Art. 312. u. 313. C. civ. die Fälle bestimmen, in welchen mittelst Anstellung der actions en desaveu diese gesetzliche Präsumtion widerlegt und durch Beweis entkräftet werden kann, welche folgende sind:

1. wenn der Ehemann vom 300 sten Tag vor bis zum 180 sten Tag vor der Geburt des Kindes wegen Entfernung oder durch einen Zufall sich in der Unmöglichkeit befand, seine Frau beizuwohnen und

2. wenn die Ehefrau Ehebruch gestanden hat, in die Geburt des Kindes ihm heimlich verborgen worden;

Daß aber wegen unterbliebenen Beiwohnung an den Ehemann zu vollziehen

Die Abstammung eines Kindes nicht als festgestellt finden kann, wenn dasselbe innerhalb 300 Tage nach der Ehe. Art. 313. nicht geboren ist;

Daß nun der Gesetzgeber als Regel die Präsumtion der Legitimität an die Frist von 300 Tagen knüpft, endlich in Anerkennung der Ehe nur 300 Tage gebrauchen Kind, was als das Kind der Ehemann gelten lässt, so daß nicht Beweis nun noch dieser, daß geborene Kinder die Legitimität abspricht, sondern nur den Beweis im Art. 316. die Legitimität selbst dieselben zu bestreiten, indem es heißt: La légitimité de l'enfant né trois cents jours après la dissolution du mariage pourra être contestée, vermuthet, daß die erwähnte Regel nicht dergestalt unbedingt ist, daß sie nicht durch den Beweis einer Berechnung der Schwangerschaft umgestoßen, d. h. in nach dem 300 Tage geborenes Kind auch als ehelich erklärt werden kann;

Daß da die gesetzliche Präsumtion der Legitimität welche auf dem durch die Ehe begründeten Verhältnisse fließt, dem Kinde zu Gute steht, ihm zu gunsten der Beweis geführt werden muß, daß es in dieser Ehe nicht erzeugt sein kann, daß daß diese ihm alle Rechte eines ehelichen Kindes ungeschmälert verbleiben, widrigfalls auch der Ehemann nicht verlangen wollte, daß ein nach dem 300 sten Tage geborenes Kind, de plein droit als illegitim zu betrachten sei, sodann sich darauf berufen, den Beweis des Nichtbeiwohnens, der Legitimität eines solchen Kindes zu bestreiten, zu wenn durch solche Beweise welche keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß der Ehemann der Vater nicht sein könne;

v. Arrêt Limoges 18 Juin 1820. (J. d. C. 2. sp. 820. p. 638.) Agen 22. Mai 1821.

In dem daß ferner festgesetzt, daß die Appellanten, wenn sie die Legitimität der Marie Meyer Schrebele mit Erfolg bestreiten wollen, nicht nur zu beweisen hatten, daß Anton Schrebele während der letzten 8 Tage seines Lebens physisch unfähig war, seine Ehe mit beizuwohnen, sondern daß diese physische Unmöglichkeit schon längere Zeit bestanden hat;

Daß jedoch eine nur mutmaßliche Unmöglichkeit durch den Art. 313. C. civ. absolut verworfen ist, daher auch in seinem ganzen Umfang nicht angenommen werden darf;

Daß nun der Art. 312. Cod. civ. die physische Unmöglichkeit den Beischlaf zu vollziehen, als einen Grund zur Ableugnung der Vaterschaft gelten lässt, so diese physische Unmöglichkeit nur in der Erfahrung von einem solchen

2. 4131 Vorzpl. Antrag

für 1) Anna Appolonia Batteiger, Wittwe von Georg Adam Schrebele, gewes. Ackersmann, 2) Anton Schrebele, 3) Georg Jakob Schrebele, sämtlich Ackersleute in Rohrheim wohnhaft, Appellanten,

Gegen

1) Anna Maria Meyer, Ackersfrau in Rohrheim wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Ackersmannes Anton Schrebele, 2) Georg Jacob Meyer, Ackersmann allda wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Pflegevormund über Maria Eva, Tochter der obgenannten Anna Maria Meyer, Appellaten von 2 Vorweisung des k. bay. Landgerichts in Landau vom 31 Juli 1851 & 31 Febr. 1852.

I. Die Begründung gegen das Urtheil vom 31 Juli 1851 betreff.

In dem daß der Art. 317 C.c. vorschreibt, daß derjenige der Mann Kindt bezahlt vor die Klage erhoben, aber noch in nützlicher Frist gegen sie zu erheben, seine Gründe zur Erhebung der Klage eine spätere Frist stehen sollen;

daß der Art. mit keinem Worte sagt, daß dieselben nur in diesem Falle die seien vorschreibt, daß dieselben für die action en Désaveu zu erheben;

daß der Art. vielmehr nicht als eine Fristbestimmung aufgefaßt zu Gunsten der Ehemänner, für den Fall, wo der Mann die Klage schon hätte erheben können, sie noch nicht erhoben hat, aber noch

innerhalb der fünf Jahre, wobei der Art. von dem allgemeinen Rechtssatze, nach welchem die Actionen der Verjährung unterliegen, wenn der Gläubiger seine Forderung nicht binnen der gesetzlichen Frist geltend macht, eine Ausnahme macht. Nach Art. 317 dieses Gesetzbuches muß nämlich die Anhängigmachung der Action auf die Forderung nicht allein eine Rechtsverwahrung, sondern eine förmliche Klage sein, wenn sie die Verjährung unterbrechen soll.

Da ferner nach dem Gesetze nicht der Gläubiger selbst, wenn der Gläubiger stirbt, sondern die Erben des Gläubigers, wenn sie die causa der Forderung kennen, binnen der gesetzlichen Frist die Klage anstellen müssen, damit die Verjährung nicht eintrete, und nicht allein die Erben, sondern auch die Curatoren der ruhenden Erbschaft, und insbesondere auch die Curatoren der Erbschaft des Gläubigers, wenn der Gläubiger nicht selbst seine Forderung gerichtlich geltend gemacht hat.

Nach Art. 317 dieses Gesetzbuches muß nämlich die Anhängigmachung der Action auf die Forderung nicht allein eine Rechtsverwahrung, sondern eine förmliche Klage sein, wenn sie die Verjährung unterbrechen soll.

Da ferner nach dem Gesetze nicht der Gläubiger selbst, wenn der Gläubiger stirbt, sondern die Erben des Gläubigers, wenn sie die causa der Forderung kennen, binnen der gesetzlichen Frist die Klage anstellen müssen, damit die Verjährung nicht eintrete, und nicht allein die Erben, sondern auch die Curatoren der ruhenden Erbschaft, und insbesondere auch die Curatoren der Erbschaft des Gläubigers, wenn der Gläubiger nicht selbst seine Forderung gerichtlich geltend gemacht hat.

Nach Art. 317 dieses Gesetzbuches muß nämlich die Anhängigmachung der Action auf die Forderung nicht allein eine Rechtsverwahrung, sondern eine förmliche Klage sein, wenn sie die Verjährung unterbrechen soll.

Da ferner nach dem Gesetze nicht der Gläubiger selbst, wenn der Gläubiger stirbt, sondern die Erben des Gläubigers, wenn sie die causa der Forderung kennen, binnen der gesetzlichen Frist die Klage anstellen müssen, damit die Verjährung nicht eintrete, und nicht allein die Erben, sondern auch die Curatoren der ruhenden Erbschaft, und insbesondere auch die Curatoren der Erbschaft des Gläubigers, wenn der Gläubiger nicht selbst seine Forderung gerichtlich geltend gemacht hat.

Nach Art. 317 dieses Gesetzbuches muß nämlich die Anhängigmachung der Action auf die Forderung nicht allein eine Rechtsverwahrung, sondern eine förmliche Klage sein, wenn sie die Verjährung unterbrechen soll.

Da ferner nach dem Gesetze nicht der Gläubiger selbst, wenn der Gläubiger stirbt, sondern die Erben des Gläubigers, wenn sie die causa der Forderung kennen, binnen der gesetzlichen Frist die Klage anstellen müssen, damit die Verjährung nicht eintrete, und nicht allein die Erben, sondern auch die Curatoren der ruhenden Erbschaft, und insbesondere auch die Curatoren der Erbschaft des Gläubigers, wenn der Gläubiger nicht selbst seine Forderung gerichtlich geltend gemacht hat.

Nach Art. 317 dieses Gesetzbuches muß nämlich die Anhängigmachung der Action auf die Forderung nicht allein eine Rechtsverwahrung, sondern eine förmliche Klage sein, wenn sie die Verjährung unterbrechen soll.

Da ferner nach dem Gesetze nicht der Gläubiger selbst, wenn der Gläubiger stirbt, sondern die Erben des Gläubigers, wenn sie die causa der Forderung kennen, binnen der gesetzlichen Frist die Klage anstellen müssen, damit die Verjährung nicht eintrete, und nicht allein die Erben, sondern auch die Curatoren der ruhenden Erbschaft, und insbesondere auch die Curatoren der Erbschaft des Gläubigers, wenn der Gläubiger nicht selbst seine Forderung gerichtlich geltend gemacht hat.

bei zweitem günstigsten Falle, der wo die Ehe dieses Paar missgestaltet sind, die Klage überhaupt nicht angestellt werden, von dem Art. 315 keine Gebrauch gemacht werden könnte, weil aber der Mann schon gestorben war und die Klage nicht selbst erhoben konnte!

Dieses deutlich sagt der Art. 318 le mari ou ses héritiers allgemein genehmigen auf ganz gleiche Linie stellt.

In seiner Rüge der zu gelassenen Beweis vollkommen relevant war;

dass Anton Schnebele am 28t Juli 1850 gestorben, das Kind am 15t Mai 1851 geboren ist, also am 292ten Tage nach dem Tode des Mannes, gewiss noch 8 Tage zum 300ten Tage fallen;

dass dieses der Beweis zu führen war, dass Anton Schnebele in den letzten 8 Tagen seines Lebens in der höchsten Unmöglichkeit gewesen seinen ehelich beizuwohnen;

dass der Art. 312 als Gründe der impossibilité physique anführt: soit par cause d'éloignement, soit par l'effet de quelque accident, in die einzelnen Fälle der Beurtheilung des Richters überlässt,

dass der Art. 313 nur die impuissance naturelle berücksichtigt, während nach Art. 312 die impuissance accidentelle entscheidend ist;

dass nun aber Graduber eine solche impuissance accidentelle, eine solche impossibilité physique zur Cohabitation in einer tödtlichen Krankheit, wie sie in dem höchsten Grade der Abzehrung gefunden werden muss, mit denjenigen besonderen Umständen, wie sie im Beweise articulirt sind,

II. die Berufung gegen das Urtheil vom 3t Februar 1852 betrat.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In seiner dasselbe stützenden Begründung sowohl der nichtgenommene Beweis als auch die volksthümliche gerügt wurde ist;

dass hiernach nur 5 günstige Fruchtmonate hier vorgegeben werden sollen.

Unteramtsarzt Hoffmann (Z. 2) sagt am 27 Juni 1850 bei Schnebele die Abschwerheit bemerkt in allen Theilen; am 19t Juli hielt er ihn abwesend ab; auf 2 Tagen war der ganze Körper eigentlich angeschwollen, die Genitalien so stark, dass der Harnlauf nur mit grosser Mühe zu Besorgungen verrichtet kann; Stuhl wollte abwechselnd diarrhoisch sein, Zunge stark belegt, gegen allen gewohnten Genüsse des Kranken und gegen den Rath des Arztes; Zunge ist der vollkommene Abmagerung, dass Schnebele vom 20t bis 28t Juli, in dessen vom 27 Juni an, ohne möglich seinen ehelich beigewohnen konnte.

Dr. Kastendeubel (Z. 3), am 26t Juli gewissen, sagt die Abschwerheit im höchsten Stadium, welche eine chronische, allgemeine war, des Scrotum gewaltig angeschwollen, und, wie bei dieser Krankheit im letzten Stadium gewöhnlich, die Harnröhre völlig geschwunden; er kann als Arzt versichern, dass innst nur am 26t Juli, sondern bereits am 19t Juli in mehrere Tage vorher die reine Unmöglichkeit zum beischlafe bestand.

Leibchirurg Schiller (Z. 4) konnte den Kranken

in den letzten 14 Tagen eine neue im Betta
wissen, der Klägerin eine gewaltige ungerechtfertigte
und insbesondere die Gesellschaftsfähe in der Art
dass man sie gar nicht mehr betreten konnte,
der Beklagte nichts Abhilfe von 2 Personen
den Betten gehoben werden (Z. 5), so die
Klägerin eine so grosse Lust an seinem Betta
nicht haben konnte.

Alle diese sind durch die Aussage der übrigen
Zeugen und sogar der Gegenzeugen bestätigt.

In Folge des Beweisthemas, dass
nach den Vorschrift des art. 318 C.C. die Klage-
führerin einen tutor ad hoc und mittelst Bei-
ladung der Mutter des Kindes ernennen
lassen;

dass G. Jul. Mayer die Ernennung als tutor ad
hoc angenommen, und die Klage förmlich so-
gleich als zulässig sein als angegründet be-
stritten hat;

dass Anna Maria Meyer sich durch denselben An-
walt vertreten liess und gleichen Antrag mit
dem Hauptbegehren genommen hat;

dass nun Art. 130 C. Pr. den unterliegenden
Theile die Prozesskosten zur Last stellen, dieser
nicht ein grösseres Recht, und gleichen Grunde man-
sich gegen die Kostencondemnation beschweren
könne.

dass nichts die angefochtenen Urtheile sich in-
jeder Beziehung rechtfertigen, und nur die
Appellantin mit Fug sich beschwert könnten,

dass das Urtheil vom 31 Juli 1851 mit der
Adminicula zum Beweisthema hinreichend
begründet sein, in so fern als nöthig gewesen wäre,
hätte zu ersehen können, welche Zeugen sie
eben so gute im Rechte als bereit sind.

A. L. G.

gefällt es dem k. Appellationsgerichte, die
eingelegte Berufung zu verwerfen, mit
Verurtheilung der Appellantin in Geldstrafe
und Kosten.

für Arnold Debri
Vollmer

A. Debri

Ges. p. p. 9. 29 Nov. 52
Kuhn

Ges. p. pl. 7 Dez. 1852
Kuhn

Zeugen zu finden wissen will, welches der Beweisführer selbst anzuführen pflegt.
z. B. eine Darstellung des einfachen Sachverhalts, durch das zeugliche Fest-
der Zeugenaussage, wissen eine unerlaubte Ausführlichkeit;

Doch aber eine innere Tatsache, wodurch die Zeugenaussage
nicht verletzt werden, selbst wenn sie längere Zeit und unter Umständen
nicht Stand halten würde, das Zeugniß zu verwerfen, Tatsache ist beweisbar
werden kann, indem eine falsche Aussage bei einer wieder auf das mündliche
Verfahren zurückführen kann, welches einzelne zur Begründung
einer Ablehnung anzuführen werden darf;

Daß die Zulassung eines Beweises, welcher die mündliche Zeugenvernehmung
soll zu Grunde legen, dessen verletzen ist, wenn selbst auch der erste Richter
den erhobenen Beweis für ganz als zulässig zu erachten wäre,
als selbst auch die Verweisung auf diese Thatsachen vorbehalten
Gewissheit sehr zweifelhaft sind, das Gesuch ist dann zurückzuweisen
auf einen Zeugenbeweis in der Möglichkeit behandelt, seine Gründe beizubringen
vor gleich die Zeugen zugegen angeben, daß diese Gesuche längere Zeit
ist; in Folge welcher die Zeugen gehört werden, das wiederholt
wieder vorgenommen ist, dessen auch während der letzten 14 Tage das Zeugniß
wesentlich verändert, so wie die Beweisführer selbst; so 10 oder 12
Tage vor seinem Ableben sich über das Gesuch befand, auf das Angeben
der Beweisführer so gegen auf den Tag vor seinem Ableben in Gesuch
liegend mit bestätigen Namen sprechen zu gestatten konnte;

Daß dem Gesetze und offenbar Unmöglichkeit zu Befolgung des Gesetzes
sich nicht aufgenommen, da der aufgelegte Beweis selbst nicht zugelassen ist;
so kann das nun aber der angebotene Beweis zugelassen zulässig
ist, dasselbe als erbracht angesehen werden, dann das Gesuch
Gesuche in keinem Falle, wie dieses der erste Richter gethan hat, zu den
Akten verweisen werden dürfen, indem sie nicht als wirkliche Erklärung
in den Prozess gezogen wird, sondern weil der Art. 318 Cod. civ.
verlangt, daß die Zeugen bei dem Zeugnis vernommen zu werden
sein soll, und in Folge des Gesuchs vorgeschrieben ist, damit sie davon
Kenntniß nehmen, daß der Eid ad hoc nicht verschmäht, weil die Zeugen
schriftlich zu Recht ist, gewisse Aufstellungen und Thatsachen in Folge
des Gesuchs zugelassen zu bekommen.

Dass da sie demnach nicht als Haupt-, sondern als Beistand des Kindes in Frage steht, befindet, sie auch nicht aus der Alimentationsklage begründet sein sollte, nicht ohne weiteres zu Kosten verurtheilt werden darf.

2.) Dass auch eine Kostenalimentation gegen das Kind selbst nicht erfolgen darf, weil dieses nicht in der Lage ist, die Klage als zweckdienlich anzuerkennen u. dadurch Kosten zu vermeiden, u. ebenso auch sein tutor ad hoc keine Anerkennung machen u. Vergleiche abschließen kann,

Dass die Zurechnung einer Alimentationsklage zum Verschulden der Schwester zweifelt, u. diese daher auch die Kostenlast tragen muss, somit diese Kosten der Schwester Schuldes zu Last zu legen sind, wozu auch die der Mitbeklagten verursachten Kosten zu rechnen sind.

A. d. A.

Obgefallen, den k. Appellationsgerichts-Assessor Mittelstaedt Referent in der ungefertigten Rechtssache des k. Landgerichts Landau v. 31. Juli 1851 u. 3. Februar 1852. u. indem ob den v. den Appellaten angebotenen u. von dem ersten Richter zugelassenen Zeugenbeweis als irrelevant u. unzulässig, auch diesen Zeugenbeweis selbst nicht als geführt erachtet, die erhobenen Klagen ab zuweisen die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen u. die Entwerfung der Urtheilsformel zu verordnen, jedoch, falls aber mittelst Obergerichtlicher Referentenvortrag des Rechtsspruchs v. 3. Februar 1852. bezüglich des Kostenpunktes zu Recht zu erkennen, dass die Kosten sowohl jene welche den Appellaten, wie auch jene welche den Appellanten verursacht sind, der Schwester des Ersten Beschuldigten zu Last zu legen u. von den Appellanten als deren Repräsentantinnen zu tragen sind u. auch in diesem Falle dieselben zu den Kosten der Appellation ganz zu verurtheilen.

V. p. pl. 7 Dez. 52

Kutz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N° 4130. Curiositäten N° 13257.

In Sachen

Jacob Aron Mayer, Handelsmann in Bürkheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Kirchheim in Frankenthal vom 19 Mai 1852, durch Anwalt Golden vertreten, nicht erschienen;

gegen

Philippine Ederle, Ehefrau geschiedene Schaffner von Franz Wilhelm Lombardino, jetzt Kontrarin zu Hambach wohnhaft, abgeschiedene Ehefrau I. Friederike Sabner, ledig und ohne Gewerbe in Bürkheim wohnhaft, und II. a Friederike Empter, Wittwe des verstorbenen Pfarrers Christian Kraft, b. Philippine Kraft, ledig, ohne Geschäft, beide Hayna wohnhaft, c) Charlotte Kraft, Einnehmerin in Landau wohnhaft, d) Eduard Kraft, Forstgehilfe zu Annweiler wohnhaft, e. Carl Kraft, Vicar der Pfarrei zu Edenkoben und f) Charlotte Kraft, Ehefrau von Ludwig Spalt, Inspizient, und Letztere, beide zu Hambach wohnhaft, Appellatin, durch Anwalt Gulden vertreten.

Anwalt Gulden trug dahin an: Appellat in contumaciam zu verurtheilen, indem auf Default gegen den Appellanten sofort Anwalt erkannt, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Geld, Kosten und Zinsen.

Factum

Der Appellatin, beschwerlichen Gehalts von Ehe, wegen vor Notar Schuler in Bürkheim vom 23 Januar und 5 Februar 1849 in den Rechten der Friederike Sabner und den übrigen oben genannten Personen und Parteien zu den Appellanten für Güterabtretungspreis Kapitalcapital von 981 fl 33 kr und Zinsen vom 1 October 1850 und andertham hundert 59 fl 33 kr Kosten zu fordern. Diese im Januar 1851 stellte Appellatin für ihre Forderung Verfolgungen gegen ihren Schuldner ein, klagte, wogegen dieser Opposition einlegte, dieselbe auf die Behauptung gründend, dass diese eine Frist gestattet worden sei, und hierüber einen für den Appellaten deferirenden Eid leistete, worauf durch Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 27 März 1851 verworfen, unter die Auflage für die Appellatin, die für ungerechtfertigt. Auf Erlass dieses Urtheils leistete Appellant mündlich Ausführung der für den Prozess. Eine Mobiliar-Exekution gegen den Appellanten war bereits in vollem Gange, als die Appellatin, gegen die Verfolgung der Ehefrau und Kinder des Appellanten, so wie einen gewissen Emanuel Mayer von Bürkheim, nach Feststellung ihrer minder verdächtigen, mit dem Endigen, dessen Ganze fällig und sofort zahlbar wurde, wonach Termine nicht pünktlich eingehalten werden sollten u. da die Forderung an den fälligen Terminen nicht erfolgte, so wurden nach Verfolgungen gegen den Appellanten eingeleitet. Die Contumacialsache Termin zur Einlegung

fallte am 28 April abzuhelfen, als Appellant durch Exception einwandte, dass nach der Vollmacht der Appellatin Gemeinschaftsvorsteher Schleiß zu Türkheim eine Anweisung von 529 fl auf Emanuel Mayer [illegible] für die streitige Forderung acceptirt und damit sei diese als der verfallene Betrag getilgt.

Gegenüber Schleiß intervenirte sofort im Prozesse und erklärte die Anstellung für unwahr. Durch Urtheil vom 19 Mai 1852 wurde der dem Schleiß ertheilte Auftrag zwar zugelassen, die Exception des Appellanten aber zugleich unter der Voraussetzung, dass Schleiß den Eid in solenner Weise ausschwöre, sofort als unbegründet verworfen, indem dagegen der Antrag auf Entlassung des Emanuel Mayer zur Ablegung eines Garantieeides für unzulässig erklärt. Hiegegen Appellation von Jacob Aron Mayer durch Appellatorium des Gerichtsboten Lauber in Neustadt vom 13 Juli 1852, worin Appellant seinen Advocaten Golden als Anwalt aufstellte. Datum 16 Juli abschrift Schleiß den Eid negativ zugeschworen.

Auf von dem appellatischen Anwalte eingereichte Angriffe wurde durch registrirte Prozessordnung vom 6 August abhin die sämtliche Setzung durch Act des Antrags gerichtsboten Lauber vom folgenden Tage angeschaffte Angriffe und Ordnung dem appellantischen Anwalte significirt, mit der Aufforderung, in der sämtlichen Setzung zu erscheinen: Anwalt Golden erschien jedoch nicht. Der appellatische Anwalt nahm diese abigen Antrag, wonach es zu sprechen: ob derselbe par défaut gegen den appellantischen Anwalt zu erkennen sei?

G. Golden

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Contumax

für Pfälzischen Fiscale, gegenwärtig Anwalt von Georg Wilhelm Conradine Rentmeister in Landau, appellatin

gegen

Jacob Aron Mayer, Gütlerschaftsvorsteher in Türkheim, Appellaten.

Défaut-Urtheil vom 16 August 1852. Cause sommaire.

	Tax-Art.	Auslagen fl	Auslagen xr	Gebühren fl	Gebühren xr
1. Constitution	—	—	41	—	—
2. Gebühren	—	1	40	—	—
3. Rolle	—	2	20	—	—
4. Auszug von der Rolle	—	—	32	—	—
5. Regnata 2 Bog.	—	—	14	—	—
Regista der Ordnung	—	—	56	—	—
Copie mit Signif. 1 Bog.	—	—	34	—	—
6. fund. Antrag	—	—	7	—	—
7. Vertrag über 1000 fres	67	—	—	8	24
8. Aufruf	—	—	32	—	—
9. Qualitäten 1 Bog.	—	—	7	—	—
10. Porto-Auslagen	—	—	17	—	—
11. Distanz	—	—	7	—	—
		11.	07	8	24
		8.	24		
		total	19.	31	

Zweibrücken den 17 August 1852.

G. Golden

Taxirt zu neunzehn Gulden 31 Xr.

Zweibr. 18 Aug. 1852.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

No 4130 de 22

Anlage

zur Philippine Lederle, Frau des Johann Wilhelm Lombardino, jetzt Rentiers zu Homburg wohnhaft, als Cessionarin von: I Landamba Sahner, ledig & gewerblos zu Dürkheim wohnhaft & II. a. Landamba Compter, Wittwe des verstorbenen Johann Christian Kraft, b. Philippine Kraft, ledig, ohne Geschäft, beide zu Speyer wohnhaft, c. Theodor Kraft, Bäckermeister zu Kaiserslautern wohnhaft, d. Johann Kraft, Landgerichts-Actuar zu Kaiserslautern wohnhaft, e. Karl Kraft, Vicar der Pfarrei zu Hannweiler & f. Charlotte Kraft, Frau von Ludwig Spatz, Fuhrmann, & Letztere, beide zu Homburg wohnhaft, Appellatin

gegen

Jacob Aron Mayer, Handelsmann zu Dürkheim wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntniß des Königl. Landcommissariats zu Landau vom 19 März 1852, dessen Anwalt Goldeck protestirt, sich erklärend:

S. Ehr., daß die angelegte Berufung selbst unbegründet sey, weil der appellatische Anspruch, gegründet Zurückweisung nöthigenfalls auch entbehrlich, um die Berufung zu verwerfen.

E. v. G.

Gestellt in der Königl. Appellationsgerichts, indem es Befund gegen den appellatischen Anspruch erhält, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Geldstrafe &

Kosten

vorbehalten Zweibrücken den 16 Brüg: 1852 G. Goldeck

Porto

N° 4129. Qualitäten N° 13256

zu Parsen



Ludwig Schiffer, Müller, in Steinerbach wohnhaft, Appellaten vermöge Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17 Juni 1852, durch Anwalt Gelsen vertreten, mit erstimmt;

gegen

Wilhelm Catoir, Accurs in Großkarlbach wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Cessionar des Abraham Hansen, Ehegarmeisters und Gutsbesitzers zu Hirmstein und Letzterer Cessionar des Wilhelm Schiffer, Müller zu Steinerbach wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Gulden vertreten.

Anwalt Gulden trug Folgendes an:

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, indem auf Défaut gegen den appellantischen Anwalt erkannt, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge und Extra.

Factum.

Zufolge einer gehörig registrirten Cessionsakte vom 30 Juli 1841 klagte Appellant gegen Cessionirung von Mobilien die Summe von 1500 fl, verzinslich zu 5 Prozent und zahlbar in 4 Jahresterminen auf Mitternacht 1842 und 43 bei Folgen an Hansen an Wilhelm Schiffer, Müller in Steinerbach, diese Forderung cedirte Wilhelm Schiffer, unterm persönlicher Bürgschaft für die richtige Einlösung an genannten Abraham Hansen durch registrirten Akt vom 19 August 1841, und der genannte Hansen wieder durch registrirten Akt vom 23 November 1851 an den Appellaten. In der cedirte Schuldner, heutige Appellant, seine Forderungsrechte so wie Appellat sich an den Wilhelm Schiffer, als Bürgen, die angesetzten Pfänder durch Akt des gewesenen Notariats Verwalters in Grünstadt vom 27 März 1852 spezifiziren und beide zugleich auf gütlichem Vermittelungswege auf Zahlung seiner Forderung von 1500 fl nebst Verzinsung den Bürgen Hansen vor dem Königl. Bezirksgerichte in Frankenthal laden. Wilhelm Schiffer, stellte keinen Anwalt auf gegen sich Appellanten Appellaten dessen Gründe zu, aber wirklich der Eigenthümer der eingeklagten Forderung geworden oder ob dieß nicht vielmehr noch dem Abraham Hansen gehöre. Dieser sich wurde durch Urtheil vom 26 Mai 1852 zugelassen und in der anberaumten Sitzung vom 17 Juny worauf in relevanter Weise nicht erschienen, worauf der Anwalt des Appellanten Défaut erkennen ließ; durch Urtheil vom 17 Juni also wurden Appellant, als Hauptschuldner und Wilhelm Schiffer, als Bürge, verurtheilt, die angeklagte Summe und nicht verzinsten fünfzehnzig Jahren an den Appellaten zu bezahlen.

Gegen dieses Urtheil legte Ludwig Schiffer des Appellaten des Hauptschuldners

Schoenborn in Grünstadt vom 24 Juli abhin die Erwärtung einräumend, stellte hierin den Advocaten Golden als Anwaltszwang.

Auf von dem appellatischen Anwalte eingereichte Reynata wurde eine registrirte Präsinirverordnung vom 6 August abhin die heutige Sitzung der Zgl. Appellationsgerichtes zur Verhandlung dieser Sache anberaumt, durch Adhibitionsrescriptes Taubel vom folgenden Tage wurden die angeführte Reynata mit Ordonnanz dem appellantischen Anwalte zugefertigt, mit der Aufforderung, in der heutigen Sitzung zu erscheinen. Anwalt Golden erschien jedoch nicht. Der appellatische Anwalt nochmahlen obiger Antrag, wornach sich fragt: ob derselbe par Défaut gegen den appellantischen Anwalt zuzusprechen ist?

G. Golden

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Taxamerke

für Wilhelm Catoir, Accessor in Frankenthal, Appellat,

gegen

Ludwig Schiffer, Müller in Steinbachhof, Appellant.

Rescript-Verfail v. 16 August 1852. Causa sommaire.

	Tarif art.	Angesetzt fl	kr	Gelöschen fl	kr
1. Constitution	—	—	41	—	—
2. Gebührnisse	—	4	40	—	—
3. Rolle	—	2	20	—	—
4. Aufrauf von der Rolle	—	—	32	—	—
5. Reynata 2 Myl.	—	—	14	—	—
Reynata der Ordonnanz	—	—	56	—	—
Cop. mit Reynata 1 Myl.	—	—	34	—	—
6. fint. Antrag	—	—	7	—	—
7. Vertrag über 1000 frs.	67	—	—	8	24
8. Aufruf	—	—	32	—	—
9. Qualitäten 1 Myl.	—	—	7	—	—
10. Forder-Anglage	—	—	11	—	—
11. Taxamerke	—	—	7	—	—
		11.	1	8	24
		8.	24		

Zweibrücken den 17 August 1852. Zu tato- 19. 25

G. Golden

Taxirt zu neunzehn Gulden 25 Xr.

Zweibrück. 18 Aug. 1852.

Klotz

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Wilhelm Catoir, Oekonom in Sonnborn wohnhaft in seiner Eigenschaft als Curator des Abwesenden Jean Jansen, Bürgermeister a. D. Gutsbesitzer zu Duisburg u. dessen Curator bei Wilhelm Schaffer, Müller zu Kleinhaldern wohnhaft, Appellaten

gegen

Ludwig Schaffer, Müller zu Kleinhaldern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Ergänzungsgerichts zu Trarbach vom 17 Juny 1852, Kraft dessen Appellat Gelsen pendente, wie ersichtlich.

In Erw., daß die von dem Appellanten eingelegte Berufung völlig ungegründet ist u. daß auf den appellantischen Antrag, gestrigen Aufforderung ungeachtet, weder Anwalt, geschweige Aufforderung ungeachtet, weder Anwalt, geschweige Instruction, um die Berufung zu vertheidigen

A. v. G.

Gefallen ist den Königl. Appellatenanwalt gegen den Appellanten Ludwig Schaffer, wegen die eingelegte Berufung zu verwerfen und Geldstrafe u. Kosten.

L. Gelsen

p. p. Gerichtet den 16 Juny 1852

Post

N° 4128. N° 13268.

Spruchbuch

In Sachen: Georgitsch Eichmann, Unterschulz in Gutenau gebrannte Effner von Klemtin Gadinger, Antons, Franz Jos. Wallner, Josef Gadinger, Antons, Franz Jos. Wallner, Josef Gadinger, Antons, Franz Jos. Wallner, Josef

der 30er Personen seine Witwe Michael und Martin
mehrere Kinder genannten waren und gestorben sind,
und daß sie im Jahre 1889 eine Güterverzeichnung
abstellt, deren Inhalt mit Ausnahme von 1000 ℳ,
deren Martin Eichmann mit mehr als 5000 ℳ
eingestellt ist, mit der Art, daß die Beteiligten
damit auseinandergesetzt werden, aber so daß deren
Gut bezog; 3, daß der alte Georg Adam Eich-
mann in seinem Vermögensumstande sehr
schlechte Entwicklung erkennen gelassen, nimmt
und zugibt, daß der jüngere Kinder obliegen
der Landwirtschaftung keine Gebrauch macht
und sich einen Arbeiter in der Gemeinde zieht,
der aber einen baaren Lohn von ℳ 1000. und
darüber verfügen kann;

4, daß der jüngere Georg Adam Eichmann von
4-5 resp. jetzt von 5-7 Personen beständig umgeben
Vermögen sei, daß dieses stetig zurückgehen muß,
und daß er von der Jungviehzucht die Valentin Ge-
dinger bis jetzt gute Profite, so daß er in 2 bis 3
Jahren gegen 1000 ℳ erwarten könnte;

5, daß die Güterangaben grundsätzlich gut und
vollständig sind und daß die Schätzung der Mitte
von Notar Henrich durch die Taxatoren
der Art allerdings nur bezeichnet worden sei;

6, durch Urkunden allein, daß die Lasten der
Abfindungen von Notar Borkert, seiner Zeit
gemäß mit jenen der Mitben Hoffmann und Michael
Eichmann übernommen haben.

Beschreibung der einzuschätzenden.

I. Ackerbauwiesen Acker gelegen.

1, Flur. No. 694 - 41 Dezimalen, 59 Ruthen Acker
im Lichet, neben Georg Michael Güttermann und
Georg Schuhkäser. No. 9. der Katasterurkunde,
verzeichnet.

2, Flur No. 824 - 36 Dezimalen, 52 Ruthen Acker auf
dem Oberwiesen, neben Johann Georg Weiß und Georg
Adam Güttermann, No. 10 der Katasterurkunde
3, Flur No. 855 - 44 Dezimalen, 64 Ruthen, Acker wie
neben Georg Michael Mitben und Clemens Rund, No. 11.
der Katasterurkunde.
4, Fl. No. 1072 - 33 Dezimalen, 48 Ruthen, Acker auf

den Lützelgrund, neben Daniel Spengler und Georg
Rothweiler, No. 12. der Katasterurkunde.
5, Fl. No. 1260 - 83 Dezimalen 121 Ruthen, Acker am
Pfaffel, neben der Gemeinde, neben Friedrich Ei-
und Anna Maria Erwein, No. 14. der Kataster. Karte.
6, Fl. No. 1674 - 46 Dezimalen, 66 Ruthen, Acker in der
Hirtenecken, neben Georg Jacob Bergel und Ge-
und Weg, No. 15. der Katasterkarte.
7, Fl. No. 5519 - 61 Dezimalen, 88 Ruthen Acker im
jungen Grund, neben der Katasterkarte und
Johann Adam Weiß, No. 16. der Katasterkarte.
8, Fl. No. 5944 - 82 Dezimalen 118 Ruthen Acker
auf den Hirtenfeld, neben Georg Heinrich Klop-
und Jakob Gemeinde, No. 18. der Katasterkarte.
9, Fl. No. 6431 - 25 Dezimalen, 33 Ruthen Acker
auf den Holzwiesen neben Jacob Johannsen
und der Gemeinde Gedingen pflegt No. 19. der
Katasterkarte
10, Fl. No. 6432 - 49 Dezimalen, 40 Ruthen Acker
wieder, neben der Katasterkarte pflegt und Johann
Adam Bamberger, No. 19 der Katasterkarte.
11, Fl. No. 1013 - 11 Dezimalen Acker über der Hofung
gienend, neben Jacob Hermann und Georg Hein-
rein Erben, No. 21. der Katasterkarte.
12, Fl. No. 1056 - 71 Dezimalen, 102 Ruthen, Acker
neben Johann Georg, neben Johann Georg Ba-
cker und Pflug Jacob Wilh, No. 22. der
Katasterkarte.
13, Fl. No. 1735 1/2 - 33 Dezimalen 49 1/2 Ruthen,
Acker in der Hirtenfelden, neben Michael
Schmidt und Pflug Jacob Kessel, No. 23. der
Katasterkarte.
14, Fl. No. 2980 - 4 Dezimalen, 6 Ruthen, Acker am Bach
neben Georg Michael Helmeier und Johann Adam
Bohm, No. 24 der Katasterkarte.
15, Fl. No. 4024 1/2 - 32 Dezimalen, 47 Ruthen Acker
über der alten Kapelle neben Michael Schmidt
von Hemmersheim und Johann Jacob Ritter No. 25.
der Katasterkarte.
16, Fl. No. 5176 - 33 Dezimalen, 48 Ruthen Acker

auf den Feldmarkungen, unter Johann Georg Braun und Johann Jauer, No 26. der Brandsteuer-Kataster, Fol. No 6454 - 32 Imzimalen, 46 Ruthen Aecker auf den Holzwiesen oder auf Roth und Hinterweg Bezirk II^te, No 27. der Brandst. Kataster.

18, Fl. No 5558 - 54 Imzimalen 78 Ruthen Aecker auf den Weidenwiesen, neben den Brandsteuer-Kataster und Martin Kern Wtb, No 28 der Brandst. Kataster.

19, Fl. No 5716 - 20 Imzimalen, 29 Ruthen Aecker auf den Kirchäckern neben den Brandsteuer-Kataster und Jacob Georg Carlberg, No 29 der Brandst. Kataster.

II. auf dem Erben von Lindesheim.

20, Fl. No 727. 37 Imzimalen, 49 1/3 Ruthen Aecker auf dem Lützelgrund, neben Wendel Will und Daniel Delgué No 5. der Brandst. Kataster.

21, Fl. No 2550 - 23 Imzimalen 70 Ruthen Wiesen auf den Lehmwiesen, neben den Abzugsgraben und Matheus Walter No 3 der Brandst. Kataster.

III. auf den Erben von Hördt.

22, Fl. No 1820 - 68 Imzimalen, 98 Ruthen Aecker auf den Pfaffenäckern, neben Georg Jacob Hermann, No 6. der Brandst. Kataster.

23, Fl. No 1353 - 1 Tagwerk 16 Imzimalen, 167 Ruthen Aecker auf den Hasenäckern, neben Andreas Hinkelbein und Adam Mahr No 8. der Brandst. Kataster.

Amand Petri concludirt: es wolle das Hochlöbliche Appellationsgericht, den Inhalt dieses zur Abwendung Rechtsnachtheils Tit. Gerichtsprotokoll.

Hochlöbliches Appellationsgericht wolle hierauf gnädigst reflectiren und die Appellanten mit ihrer Beschwerde gehört werden.

Factum.

Der Inhalt der Akten ergiebt, daß die Appellanten gegen das unterm 24. Juli 1848 ergangene Erkenntniß, wodurch

GEBÜHREN-STEMPEL 7 Kreutzer

rechtskräftig, innerhalb der gesetzlichen Frist mittelst Schriftsatz vom 18. Sept. 1849 die Appellation angemeldet und die vorschriftsmäßige Appellationsrechtfertigung rechtzeitig eingereicht haben. Gegen diese Appellation. Der Appellaten, wie sie sich auf die gegenwärtige Appellation.

Es fragt sich: ob eine Zurückweisung der Appellanten mit ihrer Beschwerde gegründet sei oder nicht?

L. Petri

Simon Gintz, Anwalt der Appellanten, gerichtlich.

L. Petri

No 951.

Gerichtsurkunde.

Im Jahre eintausend achthundert neunundvierzig, den [illegible] Tage des Monats [illegible] Vormittags [illegible] Uhr.

Auf Ansuchen des Herrn Petri Anwalts [illegible] Stempel [illegible]

habe ich Gerichtsvollzieher [illegible] Gerichtsdiener Lauber [illegible] Zustellung gemacht, dem [illegible] Appellaten [illegible] Familienhaupt, mit also geschehen.

Dem Herrn Gintz Anwalt der Appellanten [illegible] Gerichtsdiener [illegible] Wohnung [illegible] Clerc [illegible] Mantz [illegible] Abschrift [illegible] verbleibenden Gerichtsstelle.

auf den Feldern zwischen, unten Johann [illegible]
Eschmann und Johann Bauer No 26. der Gasse [illegible]
17, Pl. No 6454 - 32 Dezimalen, 46 Ruthen Acker
den Holzwiesen oben am Roth und Andreas
Weiß [illegible], No 29. der Gass. Post.
18, Pl. No 5558 - 54 Dezimalen 78 Ruthen Wies
wischen Wiesenschneiden, unten der Gasse bey
Joseph und Martin Kern No 6, No 28 der Gasse.
19, Pl. No 5716 - 20 Dezimalen, 29 Ruthen Acker
auf den Kistelächern neben den Gassen [illegible]
und Joseph Hasenauer No 29 der Gass. [illegible]

II. auf dem Esmen von Lüttelsheim.

20, Pl. No 727. 37 Dezimalen, 49 1/3 Ruthen Acker
auf dem Lützelgrund, neben Martin Will [illegible]
Daniel Weigel No 5. der Gasse. Post.
21, Pl. No 2550 - 23 Dezimalen, 70 Ruthen Wies
auf den Lehmisen, neben den Ablagungsacker [illegible]
Matheis Walter No 3 der Gasse. Post.

III. auf den Esmen von Hördt.

22, Pl. No 1820 - 68 Dezimalen, 98 Ruthen Ack
auf den Leimäcker, neben Franz Joseph
mann [illegible], No 6. der Gasse. Post.
23, Pl. No 1393 - 1 Tagwerk 16 Dezimalen, 16
Ruthen Acker auf den Hasenpfuhl, neben Ant
Finkeisen und Adam Mohr No 8. der Gasse
pfarrgrabacker.

Ob wurde Actis conclusum: [illegible]
sonen den 2. Appellationsgerichts-Rath [illegible]
nehmung zu übernehmen und Spruch [illegible]
setzen.

Sodann publicirt die Appellaten noch
folgendes noch zu dem in obigem Beding [illegible]
den Beweis zu führen.

Factum.

Der Inhalt der Klage ergiebt sich
dass mit den angeschlossenen Urkunden, wodu
d. Kaufact vom 24. Juli 1848 mit [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

mittelst, [illegible] Zustellung vom
18. Sept. 1849 [illegible] mündig [illegible]
erklärt, [illegible] vor [illegible] [illegible]
[illegible] Widerspruch [illegible]
abgewiesen wurde. Gegen diesen Beschluß
Appellation. Der [illegible]
sich auf die gewechselten Schriften.

Erwägt sich: ob [illegible]
Zustellung der [illegible]
der Appellantin die Berufung
mit Recht [illegible]
ist?

L. Stein.

Simon Gintz, Anwalt der
Appellantin, gibt [illegible]

L. Stein.

No 951.

Publicandum

Im Saale [illegible] Hundert [illegible]
[illegible] Tage [illegible]

Als Deputirten des Herrn Präsi [illegible]
[illegible] Stang [illegible]
Sodann [illegible] Land-Richter Lauber
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Herr [illegible] und [illegible]

Vom Herrn Gintz Anwalt der Appellantin
[illegible] Gesinge [illegible]
[illegible] Herr [illegible] Stang

Abwesend [illegible] verhinderten Präsidenten

[illegible] diesem [illegible] Akte beigelegt.
[illegible] Kreuzer

Ch. Lauber

Fl. 38.
Kr. 41
Pf. 7
46 Kr.

N: 11535. Bezahlt wird zu Zwanzigneunkreuzer
[illegible] Dezember 1852. für d. d.
[illegible]

BIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreuzer

Postulatenprotokoll

für

Ernestine Baudoin, Notarin, Wwe. von Maître Henry, à Neuf Brisach in Conclusis wohl Kl. 1 Cond. Appt. [illegible],

gegen

Franziska Eichmann, Ackersfrau in Gündlingen gebrannt Gerstner von Breisach, Gläubiger, Actum Freiburg d. 6ten Juni 1853 wegen d. dieser Tage der Zwangsteigerung wegen, Appt. [illegible].

Arrêt v. 24. Aug. 52. - Landord.

N:	Bezeichnung der Posten.				
				Fl.	Kr.
1,	Immatrikulation			20	-
2,	Constitution			62	8.
3,	Communikation der Akten			41	1.
4,	Feldkosten			40	-
5,	Rolle			40	-
6,	Arrest			40	-
7,	Aufruf			20	-
8,	Fortsetzung d. Aufrufs			-	-
9,	Ladung 1 Rel			81	1.
10,	Arrest			72	1.
11,	Rotirung			74	-
12,	Aufruf			10	9.
13,	Zeugenbilden 3 Rel			-	-
	copia 3 Rel			17	4.
	Zustellung			4	1.
14,	Rel. f. 3 Curatelzeugnisse			-	-
15,	Porto u. Commissionsgebühren			-	-
16,	Rel. Akten d. Vorfahrs			145	-
17,	Porto			-	-
				33	57.
				18.	56

Zwangsteigerung 3. Sept. 1852.

Total. = [illegible]

[illegible]

Rolle 4128. 24. Aug. pl. Ladung

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

für Franziska Eichmann, Ackersfrau v. in Gestorben Gutsbesitzer Jacob Gadinger, Ackersmann, dessen z. Z. Hallstein, jetzt aus den Gemeinschaftlichen Gemeinde Gutenstein wo Landau wohnhaft, und dann Schwester selbst ohne Gewerbe, Beklagten, wegen Anfechtung einer Declaration des Königl. Landcommissariats Landau vom 18. Januar 1850,

gegen

1., Ludwig Baldoir, Ackersmann in Landau wohnhaft, Advocat des verstorbenen Gadinger, Adam, Mathias Berg; 2., Friedrich Jacob Berg, Rechtsmann in Landau wohnhaft, Agenten, Klägern,

Aus nicht Folgendes vorkommt.

In Erwägung, daß der 1.n Beklagten mit Erkenntniß vom 24. Juli 1848 dem minderjährigen Franz Adam Eichmann vormundschaftlich beigegeben und in Folge dessen

Aus diesen Gründen

Königl. Landcommissariat, mittelst Declaration vom 18. Januar 1850, und unter Verwerfung allen weiteren Vorbringens der Beklagten vom 24. Juli 1848 und vom Urtheile vom 13. September 1849 genehmigen, die Appellanten mit Liquidationsklage gegen den letzteren Declaration vom 5. April 1850 nicht gehört anzunehmen, die Appellanten in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, den Beklagten die Kosten zu ersetzen, und die Appellaten in den Kosten der Appellation gegen Franz Adam Eichmann, Ackersmann, Gutsbesitzer Jacob Gadinger, Ackersmann, Gutsbesitzer Jacob Berg, Ackersmann, Gutsbesitzer Jacob Berg, Rechtsmann, sämmtlich in Landau, wohnhaft,

Rolle 4128. 24. Aug. pl.

Ohne Minderung um 50 fr. für die Gebühr und den unterschriebenen Rechtsanwalt
den 24. August (vom 21. August), — mehrfach, auf Act. 83 des Beweis,
vorgebrachten Falls, da bei der Fortsetzung der Sache vom 16. August
(Act. 8 des Beweisprotokolls) der Tag der Ehelichung Barbara Eichmann
festgesetzt worden war, wird nachgetragen Kosten. Obergerichts
Fünf zu der Gerichtskosten von vier und fünfzig Gulden, sieben
und fünfzig Kreuzer . . . 54 fl. 57 kr.
somit taxirt.

Frankenthal, den 6ten September 1852.

Keller

Mehrerschienenen die Appellaten zum Verhandlungs-Tagsatzungs-Termine nicht erschienen, noch auch Jemand in ihrem Namen, weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten, Erscheinung genommen, sie daher in Contumaciam zu verfahren, und zum nachtheiligen Urtheile zu verhalten sey, es sey also

Rechtens,

daß Clemens Georg Adam Eichmann zu Lustadt, dieß Orts wohnhaft, zum Vormund seiner beiden minderjährigen Kinder Michael und Martin Adolph Georg Eichmann, und Gastwirth allda, mit Urtheil und Recht vom 1839 ten Julius ernannt worden, und Adolph Eichmann als Vormund der Kinder des Jacob Eichmann von Lustadt, den Betrag der Vormundschaft Activ-Capitalien, welche sich auf 5000 fl. belaufen, in Empfang zu nehmen, und mit Quittungen zu belegen habe, und

2., daß Clemens Georg Adam Eichmann zu Lustadt, dieß Orts wohnhaft, als Vormund seiner beiden minderjährigen Kinder Michael und Martin Adolph Georg Eichmann, und Gastwirth allda, mit Urtheil und Recht vom 1839 ten Julius ernannt worden, und Adolph Eichmann als Vormund der Kinder des Jacob Eichmann von Lustadt, den Betrag der Vormundschafts Activ-Capitalien, welche sich auf 5000 fl. belaufen, in Empfang zu nehmen, und mit Quittungen zu belegen habe, und

3., daß der Vormund Georg Adam Eichmann von Lustadt, dieß Orts wohnhaft, gehalten sey, die Vormundschafts-Activ-Capitalien, welche sich auf 5000 fl. belaufen, sogleich nach Empfang derselben, auf sichere Hypothek, und zwar auf Pupillarität, oder auf das Haus Nro. 5 in Lustadt, dem Valentin Gadinger gehörig, welches Haus in 2 Theile à 1000 fl. geschätzt worden, anzulegen, und

4., daß der Vormund Georg Adam Eichmann von Lustadt, dieß Orts wohnhaft, gehalten sey, die Vormundschafts-Activ-Capitalien, welche sich auf 5000 fl. belaufen, sogleich nach Empfang derselben, auf sichere Hypothek, und zwar auf Pupillarität, oder auf das Haus Nro. 5 in Lustadt, dem Valentin Gadinger gehörig, welches Haus in 2 Theile à 1000 fl. geschätzt worden, anzulegen, und

5., daß die Vormundschafts-Activ-Capitalien sämmtlich gekündet und gehoben, und mit Quittungen belegt werden müssen, widrigens

6., durch Urtheil und Recht, die Vormundschaft des Georg Adam Eichmann von Lustadt, dieß Orts wohnhaft, als Vormund seiner beiden minderjährigen Kinder Michael und Martin Adolph

14) Plan No 2980) - 4 Tagwerken, 6 Juchart Aecker, im Lehen Berg Nr: Carl Dallmeier und Johann Adam Böhm, No 24 des Erbfalls Protocolls.

15) Plan No 3024½ - 32 Tagwerken, 87 Juchart Acker, theils mit Reben, theils mit Obst bepflanzt, neben Michael Schellmann Gemeinds Hirt und Johann Jacob Keller, No 25 des Erbtheilungsprotocolls.

16) Plan No 3387½ - 20 Tagwerken, 4 Juchart Acker, theils mit Reben, neben Johann Georg Hemm und Johann Adam No 26 des Erbtheilungsprotocolls.

17) Plan No 3454½ - 92 Tagwerken, 46 Juchart Acker, theils mit Reben bepflanzt neben Carl Roth und Barbara Weis II^te, No 27 des Erbtheilungsprotocolls.

18) Plan No 3558 - 54 Tagwerken, 78 Juchart Acker, theils mit Reben bepflanzt neben Johann Georg Schäfer, No 28 des Erbtheilungsprotocolls.

19) Plan No 3776 - 20 Tagwerken, 29 Juchart Acker und Baumgarten, neben der Gemeinde selbst und Jacob Georg Bindler, No 29 des Erbtheilungsprotocolls.

II. Theil von der Mannschaft Kirchheim.

20) Plan No 2727 - 37 Tagwerken, 49½ Juchart Acker, theils mit Reben bepflanzt, neben Wendel Wilhelm Hammel Wittwe, No 5 des Erbtheilungsprotocolls.

21) Plan No 2950 - 53 Tagwerken, 70 Juchart Wiesen, theils mit Reben bepflanzt, neben dem Abtsgarten und Nassen Walter, No 6 des Erbtheilungsprotocolls.

III. Theil von Stadt Landau.

22) Plan No 1826 - 68 Tagwerken, 98 Juchart Acker theils Reben, neben Hans Jacob Hemm II^te, No 6 des Erbtheilungsprotocolls.

23) Plan No 1953 - 1 Tagwerk 10 Tagwerken, 167 Juchart Acker theils mit Reben bepflanzt, neben Barbara Schindelbeim und Adam Mohr, No 8 des Erbtheilungsprotocolls.

p. p. Landau den 16 Dezember 52

Gerr

Fuchs

N: 4128.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antrag

für

1, Christian Baudoin, Bauer, wohnhaft zu Nieder Hochstadt, und Bauer zu Landau, 2, Friedrich Jacob Hemm, Bürgermeister, beide in Landau wohnhaft, Appellaten,

gegen

Franziska Lehmann, Ehefrau des Johann Georg Lehmann Gastwirth zu Landau, Appellantin,

wegen Zahlung, Forderung, Rechtsfrage, Appellation, Appellationsgericht, Appellationsgerichtsrath, Appellationsgerichtspräsident, Appellationsgerichtsvizepräsident, Appellationsgerichtsprokurator, Appellationsgerichtsadvokat, Appellationsgerichtsnotar, Appellationsgerichtsgerichtsdiener, Appellationsgerichtsgerichtsschreiber, Appellationsgerichtsgerichtsdienerin, Appellationsgerichtsgerichtsschreiberin, Appellationsgerichtsgerichtsdienerinnen, Appellationsgerichtsgerichtsschreiberinnen, Appellationsgerichtsgerichtsdienerinnen und Appellationsgerichtsgerichtsschreiberinnen.

Die Streitsache ist durch die Einigung der Parteien und Beilegung des Streitgegenstandes erledigt.

A. L. G.

gestellt ob dem k. Appellationsgericht die Berechtigung zu Erkennung mit Geldstrafe zu belegen.

L. Seitz

Landau den 16 Dezember 1852

Fuchs

Gerichtsschreiber

die Appellaten Rechtsfreund nach zu dem im heutigen Termine offerirten Beweise zu zu lassen.

L. Soler

Civil Bgl. № 4127. Qualitäten in Person

№ 13336.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, Appellatin von einem Theile der kgl. Landgerichts in Kusterlautern vom 19ten Januar 1849 in Liquidationssachen, Ruf Anwalt Glaser contra;

dann

die Gemeinde Kringsfeld, vertreten durch ihren Bürgermeister, Carl Fickenscher, Gastwirth in Kringsfeld wohnhaft, Appellatin und Liquidationsbeklagten, Ruf Anwalt Schneider contra;

Anwalt Glaser daselbst namens Appellanten den kgl. Appellationsgerichts-Rath, Rekurs zu entsprechen, daß seinem Mandanten von der Kammer nachträglich gestattet sein, sofort den seiner gewonnenen Ansicht Beweis beim, dessen gesetzmäßige Reproduction der angeschlossene Rechtsakt zu Handen zu nehmen:

1) daß die der Gemeinde Kringsfeld zustehende Entscheidung der Bürgermeisterei und des Gemeinderaths vom 3ten und 5ten Februar 1848 auf den gemeinen Kringsfelder Hof, bestehend in den Distrikten Mahlberg, Hasselberg, großer Hasselberg, Breitfeld, kleiner Hasselberg, Hasselwald, Bürgerwald, Ruschberg und Rheinmühlen und beinhaltend 25 Morgen alten schuldigen Brennholzstamm auf den Bäumen von Kringsfeld, Obermühlen und Bürgerwalden gelegenen Bildungen haftet,

2) daß die appellatische Gemeinde nicht berechtigt und befugt sei:

a) das diese Brennholz anderswo hinführen zu lassen; b) grüne und dürre Bäume zu fällen und hinwegzuführen, mit Ausnahme der Bäume, welche zu fällen oder abzugeben, und c) sich dürre und grüne Reiser anzueignen, somit den zur Herstellung der Ruhe durch grüne Bäume angebotenen und noch bestehenden zugelassenen damit diese Bäume als ungültig zu verwerfen;

ferner das Urtheil dahingehend abzuändern, daß die Vorschriften als ungültig, nichtig und ungeschehen abzuweisen und die appellatische Gemeinde Kringsfeld zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch: die kgl. Regierung zu Recht und Zugaben mit zu belassen, daß der Kringsfelder Hof im Jahre 1807 und seit den neuen Distrikten bestehende Brennholz-Kosten verbleiben.

Anwalt Gulden contra dicta: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, Rekurs zu verwerfen, daß dem Rekurse von der Kammer nicht Folge gegeben ist, sofort den seiner genommenen Ansicht der Appellatin zuzukommen, dessen gesandter der Appellatin Recht zu erkennen, daß sie nur diejenigen Bäume und grünen Reiser, welche bei der Liberation des Holzes liegen geblieben und von dem

Ehegutsame des Amtes muß verwandt werden, als zu den Lehenholzen und be-
sonders zu jener Verwilligung gehörig, im Rathhause einen, sowie dasselbe auf den so
in dem Protokolle des ersten Lustrat bezüglich der Häuser und grünen Reiser unter
pro 3 des Lehenbriefes aufgenommenen Hauptbemerkungen ersichtlich, sowohl die ungleiche
Holzvertheilung als völlig unbegründet zu erkennen; zugleich der Appellantin Ver-
bescheid zu ertheilen, daß sie von den angesetzten Protokolle incidenter appellirt,
sowohl unter Annahme der Incidentappelle, als auch bezüglich Reformirung des
angefochtenen Urtheils, in den übrigen meritorischen Punkten über die Verwilligung
der Appellantin auf Dürrholz, wie gänzl. Nutzholz für überflüssig erklärt, zu
Recht zu erkennen, daß der Incidentappellantin in den sonstigen, im angefochte-
nen Urtheile angegebenen Abstandnahmen, außer der bereits hievon ge-
machten Verwilligung, auf das mehrere Recht gestellt, die Dürren und grünen
Lehenholzreiser bis zu ihrem Lebensende nicht anzuweisen, und Abtretung der,
jenigen, welche zur Cultivirung des Ackers und Wiesgründen erforderlich sind
und gestattet bleiben sollen; zugleich die Incidentappellantin für verbunden zu erklä-
ren, bei dem ehemaligen Nutzgenusse der Lehenverwilligungsmeldungen
den Verwilligten den Theil davon, welcher auf Gebäude und Zaunholz zu
Lehenholz gezählt wird, denselben [illegible] sie dafür abgerechnet zu entrichten
zu; endlich die Incidentappellantin in die Kosten der Appellationsinstanz zu verfäl-
len. —

Factum.

Dieselbe ist zum größten Theile in dem Protokolle des Lobl Appellationsamtes
vom 9 November 1852 enthalten, woraus ersichtlich wäre, daß
auf Erlassung der gnädigsten Intimation Seiner die Grundobrigkeiten
Lobl Bezirksämter zu Rufsellanten die Protokolle des Lehenamtes vom
8 Juli 1789 und des Oberappellationsamtes vom 22 Januar 1791
nebst dem beigefügten Abtretungsdekret, sämtlich in Original, ohne Ver-
zögerung an die Kanzlei des Lobl Appellationsamtes zur sinnlichen
Verhaltsbetreffenden Remotta sowie des Gerichtsprotokolles eingesandt
werden sollen.
Diese Protokolle sind sodann, wovon eine Partei der
Fertigung und Extrahirung gewärtig wurden, worin die Appellantin
Beschwerden suchte, daß die vorliegenden Urkunden über die Incidentappellation
der res judicata rechtfertigten, wogegen die Appellantin in ihren
Antworten vorzüglich suchte, daß den als die fraglichen Protokolle gün-
stigierten Aktenstücken selben in formeller Hinsicht die erforderli-
che Authenticität und Beweiskraft mangelten, insbesondere
auch in materieller Beziehung auf diesen Aktenstücken, in Ver-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

bindung mit den übrigen Aktenstücken, insbesondere der Abschrift
der Gemeinde Protokolle vom 18 April 1788, dann Re-
plikschrift vom 13 Februar 1789, der fernerweitigen
Beschwerdeschrift vom 7 November 1788 und
deren Replikschrift vom 15 Mai 1789 und endlich mit dem
Referate des Gutsherrschaftsrathes Weiler vom 4 Juli 1789
zu dem Protokolle vom 10 Juli 1789, – an sonst unpräjudizirlich
die Nichtigkeit der die exceptio rei judicatae verneinenden erst-
richterlichen Entscheidung erhalten. Hiernächst die Bitte nach
Pflege der vollständigen Aktenordnung. Und sodann Begründen der
Appellantin, betreffend die in ihrer obigen Appellation
begehrte Beschränkung der Verwilligung der Appel-
latin nach den gemeinlichen Lehenholzbedürfnissen und die
ausdrücklich zu demselben allein gehörigen Nutzholzbäu-
me, bestritt die Appellatin als ungründlich, weil über
die Auslegung des fundus servitus in erster Instanz die Parteien
einig gewesen seien, in dieser Beziehung also ein unanfecht-
bares Judgement convenu vorliege, der übrigens als völlig un-
begründet und Inhalt der vorliegenden Urkunden, insbesondere
des Weistumes vom 1575.
Eben so bekämpfte die Appellatin alle weiteren speziellen und be-
schwerdeführenden der Appellantin als unbegründet, insbesondere,
a., die der Brennholzbewilligung entgegengesetzte fünfzehn-
jährige Verjährung wegen Nichtannahme, indem die Annahme in
genügender Weise stattgefunden habe,
b., die finirte der Nutzholzbitt bei der Häuserbauwesen bezüglich
dieser Verjährung, weil dieser Antrag erst in der Instanz ad quem zugelassen werden,
selber aber zu misslich gewesen sei, überdies dieser Punkt
sich mit dem Gegenstande der Incidentappellation in Inkonnexität
und fürder gegenstandslos sei werde,
c., die finirte aus der Ordnung von 1669 weil deren Be-
stimmungen über die bloße Brenn- und Lesholzbewilligung
in specie, nur etwa von einer Verjährung unfallen könnte,
also einer größeren Verjährung fähig, nicht anwendbar seien,
d., die erhobene Beschwerde, betreffend die Entscheidung über die Ein-
führung des Verjährungseinwandes, weil die Beweisführung
rede jeder speziellen und rechtlichen Begründung ermangle,

die in fragestehende unbeschränkte Appellationsbefugniß der Appellatin durch die erlangte Ernennt einer Commissärin zu der Vermögensübergabe des Appellaten gegen seine Gemahlin gehoben habe.

Ihre Beschwerde gegen die verfügte Verwerfung ihrer Appellation sey in zweyen Punkten, deren die letzteren nicht zur Cultivirung der Aecker mithilft Aufforderungen unterschreiben sollen, erfolgten Incidentappellation, diese Appellatin auf Incidentappellation dahin zu rechtfertigen, daß sie nachgesuchte, daß diese Verfügung schon genugsam durch die Verfügung ihres Mannes, daß die zweyten Punkte mit der übrigen Ehetrennung rechten Verhältnissen zur Zeit des Waffenstillstandes im 1575 jährlich nur zu dem unfruchtbaren, schlechtesten Holz und nicht zu den fruchtbaren Bäumen, deren Abnutzen allein der Verpflichtete in dem Waffenstillstand für die zukünftige Unterhaltung sey, gerechnet werden seyn, dieser dem vorgelegten Contractualbericht ganz überflüssig erscheine, dann weil sie sich nicht mit den unteren, sondern den Fällen der Nutzgenuß der Bäume gestellt haben.

Dagegen bestritt die Incidentappellatin der Incidentappellat als völlig unbegründet, indem ihnen nur dann wenn sie nicht an: erkannten Waffenstillstand von 1575 der Appellatin gar kein Recht zu einig und allein gewisse Holz zuspräche und eine Verordnung durch Verjährung nicht habe eintreten können, überdies der Appellatin der Vergleich mit Alzei vom 30 Juli 1787 entgegen stehe. Allen Weitern erfolgt zur Sache nach dem Inhalt der früheren Actenstücke und den obigen Anbringen.

Es kommt hier an:

I. Betreffend die Incidentberufung:

1., Ist das Begehren der Appellatin, wenn sie die von ihr angezogenen Verordnungen auf den Kriegsfall beschränkt wissen wollen, als unbegründet zu verwerfen?

2., Ist nicht überhaupt auf diesen Punkt die res judicata gegen das Recht und Anmaßung von Gegnerin unbegründet?

Der Berichterstatter:

3., Ist die hierüber erkannte Festsetzung der ersten Instanz gerechtfertigt, dieser die betreffende Ehe: scheidung abzuschneiden?

4., Was nicht aber so der von dem ersten Richter bezüglich des Verkaufes und der Festsetzung wegen Einführung des Verfassungssystems zugelassenen Zeugnis rechtlich zulässig?

5., Ist und die bezüglich des Verkaufes vorgebrachte Einrede der Verjährung wegen Nichtvornahme unbegründet?

Wenn beides der Fall ist:

6., Wird dasjenige die beiden bezüglichen beschwerten abgestellt unbegründet?

7., Findet dagegen nicht die Beschwerde wegen des zugelassenen Zeugnisses über die Jahre und die gewonnenen Früchte eine Erledigung durch der Antrag der Appellatin?

II. Betreffend die Incidentberufung:

8., Ist dieselbe als verworfen zu erklären und der beschlossene Antrag der Incidentappellatin zu sprechen?

9., Was ist sonstiglich zu Recht zu erkennen?

G. Gulden

Herrn Arnold Glaser zu Zweibrücken

G. Gulden

Zustellung

No 1144.

Im Auftrag des Herrn Landschreibers [illegible]

Auf Anordnung des Herrn Gulden Assessor

für die Gemeinde Kriegsfeld, Appellatin und Incidentappellatin

Habe ich Endesgezeichneter Amtsbote Alexander Lauber

Zustellung gerichtlicher Erkenntnisse

für die Gemeinde Ruppsfeld, vertreten durch ihren Bürgermeister, Carl Finkenauer, Gutsbesitzer allda, wegen Appellation

gegen

die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellatin. –

Urtheile vom 9 Novemb. 1852 und 26 Januar 1853. Letzteres vorzüglich die Appellatin in alle Kosten der Appellanstanz, zu liquidiren mit Clause ordinaire.

	Tax-Ansätze		Gebühren	
	Sgr.	Pf	Sgr.	Pf
1., Anwaltsbestellung von Lehmann	70	"	41	" 48
2., 2te do. Uebergenommen	70	"	41	" 48
3., Appellation	68	"	"	8. 24
4., Actenanmeldung	91	"	"	1. 53
5., Kosten	90	2	20	" 57
6., Aufruf und der Kosten	"	"	32	" "
7., Actenein v. 9 Bog.	70	"	41	" 48
8., Motivirter Actenv., circ 7 Bgl 6 Bg Kalk	72	"	49	8 14
2 Copien, 6 Bgl	"	"	42	4 7
Signification	"	"	27	" "
9., Zustellung bei Hinterlegung der Actenv.	83	"	"	1. 53
10., Communicative an die Kgl. Behörde	90	"	"	" 57
11., Urtheil vom 9 November	80	"	"	9 27
12., Aufruf zum Urtheil	"	"	32	" "
13., Gerichtsakten, circ 4 Copien 6 Bgl	87	"	42	5. 55
Signification	"	"	46	" "
14., Urtheil 11 Kalk (10 Kr.)	"	8.	56	" "
15., 2 Copiarien, nebst Copien der Signif. an den Anwalt, 6 Bgl, 22 Kalk (21 Kr. Ladung)	89	—	42	4. 24
16., Signification à avant	"	"	27	" "
17., Zustellung des Urtheils an Gerichtskanzlei	"	1.	57	" "
18., Ladung, circ 4½ Kalk 5 Bgl	72	"	35	5. 42
2 Cop. 4 Bgl	"	"	28	2. 51
Signification	"	"	27	" "
19., Avanir	70	"	41	" 48
20., Remise um 22 Dezember	83	"	"	1. 53
21., Vertagung um 10 Januar abfix	80	"	"	9. 27
		23	6	69 16

Zeugen 38
Kl. 21
Appl. 27
46

Nr. 3130. Registrirt zu Zweibrücken am 10 Febr. 1853 Gebühren 07 Kr.
Ohne Ehrwaigmittel

	Tarif-art.	Auslagen fl	xr	Gebühren fl	xr
Uebertrag =		23	6	69	16
22., Aufsatz zum Spruch	"	"	32	"	"
23., Ausfertigen, Original Copie 6 Bgr	87	"	42	5	55
Signaturen	"	"	46	"	"
24., Porto & Correspondenz	145	5	36	"	"
25., Stempel der Actenbogen	"	2	48	"	"
26., Postamts, 25 Art.	"	"	7	1	15
		33	37	76	26
		37		33	37
				110	03

Zweibrücken den 12 Februar 1853. Im Ganzen

G. Gulden

ad 15 mb

12
109 51

Obigst mit die Ehre von wie hoch wohl wohlen Gulden wie mit fünfzig Kreuzer sich sage. Zweibrücken 12 febr. 1853

Thorbecke

Nro 4127

Urtheil

für die Gemeinde Kriegsfeld, wohnhaften Klägerin Gemeinde Vormünder Carl Finkenauer, Gutsbesitzer in Kriegsfeld, Appellatin und Incidentappellantin

gegen

die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Person, Appellatin an einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 19 Januar 1849 und Incidentappellatin, vertreten durch Anwaltschaft.

In Sachen, daß dem Urtheile der Königl. Appellationsgerichts vom 9ten November abhin durch die Rechtsprechung des Kaiserslautern Bezirksgerichts über den Vergleich zwischen der Gemeinde Kriegsfeld und dem ehemaligen Stifte Sponheim vom Jahre 1788 und folgenden Jahren Irrung entstanden ist.

In Erwägung, daß die Appellantin vermittelst dieser Klage eine Revision der Acten, namentlich der Appellatin auf Anordnung von Beweisführung des Aufhebung ihrer Abgabenentrichtung zu bewerkstelligen suchte, nicht zu erbringen vermag.

In Erwägung, daß Artikel I. in formeller Hinsicht, die beigebrachten Akten, welche die Appellantin als die von ihr angerufenen Urtheile bezeichnet, den Erfordernissen der Authentizität nicht entsprechen, indem nur keine Incidentschrift sagen, indem:

1., das angerufene Urtheil des Hofgerichts vom 10 Juli 1789, dem Ausfertigung nur nicht weiter als ein Concept zu einem Urtheile ist, weder irgend einer gerichtlichen Unterschrift, noch Siegel, noch Datum aufweist, die Hofgerichtliche Gerichtsordnung Titel 28 Art. III. aber vorschreibt, daß die in das Hofgerichtsprotocoll einzutragenden Urtheile von dem Präsidenten eigenhändig unterschrieben werden müssen, überdies gegen über das Datum des angeblichen Urtheils und den publicirten Urtheilsspruche in jenen Actenstücken Differenz obwaltet, indem das angeblichen Urtheile des Oberhofgerichts vom 23 August 1791 das Urtheil unter Zustimmung nicht vom 10 Juli, sondern vom 8ten Juli 1789 datiren soll, wogegen

2., das angerufene oberhofgerichtliche Urtheil vom 23 September 1791 sich selbst als eine Copie ankündigt, von Niemanden bezeichnet ist, überdies, mit dem beiliegenden Originalschreiben des Oberappellationsgerichts mittelst Unterschriften Dalberg und Collini vom 22 September 1791, damit

12c 41272. Zweibrücken den 17 December 1852. d. Sekretär Landolf

Extrakt für

Die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer.
Appellatin von einem Urtheil des kgl. Landgerichts Landau
v. 19. Januar 1849
gegen
Die Gemeinde Königsfeld vertreten durch den Bürgermeister Leonhard Schäfer daselbst. Appellatin.

In Sachen, daß wegen noch in Zweifel gezogener bestandener Lehenseigenschaft der Gde Königsfeld und damit verbundenen Befreiung der Gemeinde Königsfeld von Entrichtung und Leistung des Zehnten, der Gde Königsfeld an den Lehenherrn, dem Hochstift Speyer, dem Zehntherrn, dem Kloster Eußerthal, dem Pfarrer zu Annweiler, dem Schulmeister zu Annweiler, dem Pfarrer zu Albersweiler, dem Schulmeister zu Albersweiler, dem Pfarrer zu Gossersweiler, dem Schulmeister zu Gossersweiler, dem Pfarrer zu Ramberg, dem Schulmeister zu Ramberg, dem Pfarrer zu Wilgartswiesen, dem Schulmeister zu Wilgartswiesen, dem Pfarrer zu Dernbach, dem Schulmeister zu Dernbach, dem Pfarrer zu Busenberg, dem Schulmeister zu Busenberg, dem Pfarrer zu Hauenstein, dem Schulmeister zu Hauenstein, dem Pfarrer zu Dahn, dem Schulmeister zu Dahn, dem Pfarrer zu Bergzabern, dem Schulmeister zu Bergzabern, dem Pfarrer zu Pleisweiler, dem Schulmeister zu Pleisweiler, dem Pfarrer zu Oberhochstadt, dem Schulmeister zu Oberhochstadt, dem Pfarrer zu Niederhochstadt, dem Schulmeister zu Niederhochstadt, dem Pfarrer zu Rohrbach, dem Schulmeister zu Rohrbach, dem Pfarrer zu Schweigen, dem Schulmeister zu Schweigen, dem Pfarrer zu Leimen, dem Schulmeister zu Leimen, dem Pfarrer zu Landau, dem Schulmeister zu Landau, dem Pfarrer zu Nussdorf, dem Schulmeister zu Nussdorf, dem Pfarrer zu Herxheim, dem Schulmeister zu Herxheim, dem Pfarrer zu Hayna, dem Schulmeister zu Hayna, dem Pfarrer zu Offenbach, dem Schulmeister zu Offenbach, dem Pfarrer zu Landau, dem Schulmeister zu Landau, dem Pfarrer zu Edenkoben, dem Schulmeister zu Edenkoben, dem Pfarrer zu Rhodt, dem Schulmeister zu Rhodt, dem Pfarrer zu Gleisweiler, dem Schulmeister zu Gleisweiler, dem Pfarrer zu Ilbesheim, dem Schulmeister zu Ilbesheim

23. December 1791. Das ein kann, das fragliche Rechtsmittel [illegible] alle Erwägungen entbehren.

In dem daß will [illegible] kann man nicht annehmen, daß die verlangenden [illegible] Rechtsmittel blos mit dem Ziele [illegible] Entscheidung [illegible] [illegible] [illegible]

Ofenbau, womit die Abfassung dieses Erkenntnis abgeschlossen wird, zu setzen ist. Das Collegium der Fronfreien zu Eilenried wurde sich. Diese Publication hat der Abfassung des Erkenntnis v. 23. December 1791. Datum, während zwischen das Datum 22. December 1791. zu setzen, wo zwar seiner Ordnung ist, da dieses Datum offenbar auf einem Versehen beruht, indem ohne Zweifel dieses Erkenntniß abgefaßt worden am 22. December 1791. geschrieben war, aber erst am 23. unterschrieben und mit der Copia des Erkenntnis abgefaßt wurde.

Ferner daß wenn in dieser Erkenntnis-Abfassung gesagt ist, daß die Appellation gegen das v. dem Herzogthume am 1. Juli 1719. gefällte Erkenntnis verworfen worden sei, dieses ganz mit der Wahrheit übereinstimmt, indem wie oben gezeigt, das Herzogthumserkenntnis wirklich am 8. Juli 1719. gefällt am 10. Juli 1719. ausgefertigt u. am 11 Juli den Fronfreien verkündet worden.

Daß es dieser ganz einerlei ist, ob dieses Erkenntnis v. 8. 10. oder 11. Juli 1719. bezeichnet wird, indem es immer das nemliche Erkenntnis bedeutet, u. wenn der Appellat-Herr Fronfreie mit mehrern zu werden vermag, daß unter dem einen oder andern Datum noch ein anderes Erkenntnis gemeint sei u. dem Fiscal erhalten werden ist.

Zu dem 2. die Frage betreffend, ob durch diese Erkenntnis entschieden wird, daß die Hr. Reichsfeld nicht berechtigt sei, mit schneidendem Gewehre die Holzbenutzung zu üben;

Daß der klare Inhalt des Erkenntnis, sie zu keinem andern mit dem erst in Zweifel befragten Rechte mit schneidendem Gewehre die Holzhauung ausüben zu dürfen abzuweisen sei, gar keinem andern Sinn beigelegt werden kann, als daß sie dieses Recht abgesprochen worden, weil sonst nicht zu begreifen wäre, warum das Herzogthum sie mit einem Rechte abweisen konnte, wenn ihnen dieses Recht nicht als ungegründet vorgestellt worden, widrigenfalls das Herzogthum das streitige Petitum blos als unzulässig u. unannehmbar verworfen hätte, indem es dann gewiß dieses Begehren als unannehmbar erklärt und nicht wie es getan hat, sie mit dem Rechte selbst abzuweisen hätte;

Daß hierüber auch nach den gewechselten Verhandlungen u. der dem Erkenntnis zu Grund gelegten Relation kein vernünftiger Zweifel mehr obwalten kann:

Zu dem, daß die Anmaßung zu der v. der Hr. Reichsfeld am 18 April 1791. beim Herzogthume zu Neuenstein eingereichten Klagschrift, um in Besitz der Wild- und Holzgerechtigkeit, wie sie selbe seit den vor Jahrhunderten bestandenen Herkommen gehabt, geschützt zu werden, die war, daß die Forstbehörde sie unterfangen hätte, die Holzbenutzung mit schneidendem Gewehre auszuüben: daß nun sie gleich in ihrer Klagschrift dieses Recht schneidendes Gewehr zu gebrauchen nicht speciell verlangte, dieses dennoch in ihrem Petitum begriffen war, wie sie dieses auch in ihrer Replic als Anmaßung auf die Herrschaft, warum sie ihnen Besitzstand zu versagen sei, vorgestellt haben, sonsten sie nicht Ursache gehabt hätten, sich darüber zu beschweren.

Das Nichtthun Bild- vollständig im Bann, da sie genug die Gemeinde schon 200 Jahre lang besitzt war, mit schneidendem Gewehr das dürre Holz einzuhauen, was auch durch den Vergleich v. 30 Juli 1737. bewiesen werden, sie habe auch nicht nöthig gehabt sicher zu klagen, weil sie noch unendlich in Ausübung dieses Rechts gestört werden sei, indem die Herrschaft verboten habe, schneidendes Gewehr zu gebrauchen u. wurde dieses Verbot selber sei diese Klage entstanden, weßfalls sie das Klagrecht in der Ausübung der Holzbenutzung mit schneidendem Gewehr zu handhaben,

Daß sie auch die Gemeinde Bild in der Klagschrift nicht entfalten, Klagrecht gehabt, sondern nur den Herrschaft und ihren Klage nicht erläutert, auch gerichtet, u. daß dieses dem Fiscal noch bekannt sein müßte, da wir in seiner Duplic sich vernehmen lassen, die Gemeinde in Besitz der Wildbahn u. dürres Holz zu sein, nie gestört worden, er selbige auch nur seine erhalten müßte, daß die Klage der Gemeinde unzulässig, Besitz in Besitz des Wildbahn u. das Holz dürres Holz zu Herrschaft Lehen stehe;

Daß der Fiscal in seiner Duplic diese Erläuterung der Klage als wie in der Klagschrift nicht entfaltend Vorwurf bestritt, weil die Klage ob die Gemeinde befugt sei, mit schneidendem Gewehr das dürre Holz zu holen, wie wir zum Beweis nicht gehörige Folgerung sei, u. er nur pro nuda informatione ihre beizubringen, müssen wollen, daß die Hr. mit ihrem selbst gewählten Worten nicht nachweisen könne, daß sie das dürre Holz mit schneidendem Gewehr zu fällen befugt sei, u. selbst der Abgang Vergleich der Gemeinde blos gestatte, dürr zu holen, ohne im Wort schneidendem Gewehr zu entfallen, weg nicht komme, daß durch Anwendung von

Ofenfeuerhäfen ungestrichen abzuschaffen, auch manches junges Holz mit gefällt, über den Bann abgeführt, gewaltsam Holz der Waldhüter gegen Widerstand hinweggeschafft worden, indem durch Zeugen oder sonstige genugsame Art auch junges Holz zum Abführen gebraucht worden, mit mehr Allem folge, daß die Gemeinde mit ihrem auf allen Fällen ganz ungegründeten Klagpunkt abzuweisen sei,

Daß hiernächst der Referent Hofgerichtsrath Wiler in seiner Relation den Hergang erwähnt, daß die Klage der Gemeinde nur auf den gestörten Besitz des Weistreibens, Mitgenusses u. der Befreiung von dem Holzgeld gegangen, der Zusatz mit scheidendem Hiebe eine Neuerung sei, welche mit Recht von der Beklagten Hofkammer widerlegt worden.

1. Weil er eine mutatio libelli sei; u. 2. weil dieser besondere Umstand, (nemlich scheidendes Hiebe zu gebrauchen) weder in den Vorkommissionen, noch in den letzten Anzeigen vor daß die besonderen Rechte der Gemeinde Feingefeld niedergeschrieben u. aufgenommen worden sind, sich ausfinde, daß also dieser Klage nur so mehr am rechtlichen Beweis fehle, als die klagende Gemeinde selbst die 2 Urkunden, Weisthum u. Anzeigen beigebracht habe, welche aber von scheidenden Hiebe beim Nehmen des dürren Holzes kein Wort enthalten, woraus nothwendig folge, daß der gewaltsame Gebrauch derselben auch Befugniß zu Missbrauch gebe: so Referent, sein Votum der Meinung, daß zwar die Gemeinde bei dem Besitz u. Recht des Weistreibens, Mitgenusses u. der Befreiung von dem Holzgeld fernerhin zu schützen, sie zu beschweren mit dem besagten Recht mit scheidendem Hiebe die Befreiung nicht zu üben zu diesen abzuweisen;

Daß hiernächst dem auf den Antrag des Referenten aufgerufenen durch Urtheil vom 8. Juli 1789 die Gemeinde, mit dem besagten Rechte scheidendes Hiebe ungegründet abgewiesen worden, wovon dem auch durch Urtheil v. 8. Juli 1789. die Hyde. dem Antrag des Referenten beizutreten, wirklich mit ihrem ausgedrungenen Rechte, scheidendes Hiebe zu gebrauchen, abgewiesen worden;

In Erw. daß auch dieser Relation, welche für die Meinung zu dem allgemeinen Urtheil bilden, stets u. ungeändert seyn vorgeht, daß die Hyde. Feingefeld mit ihrem Anspruch scheidendes Hiebe zu gebrauchen, nicht allerdings; sondern allzugegründet abgewiesen worden, weil sie ein solches Recht nicht nur nicht erwiesen habe, sondern das Gegentheil gegen die auch von ihr selbst angeführten Urkunden scheine, indem der Referent den Hyde. diesen ungehinderten Besitz zu rühmen, auch deutlich bemerkt, daß dieser Neuerung so sehr der rechtliche Beweis fehle, als die Hyde. selbst das Weisthum u. den Anzeigen zu Recht habe, in denselben aber sich kein Wort v. scheidendem Hiebe finde, so scheine der Meinung sein, die Gemeinde mit diesem in Anspruch zu nehmenden Rechte abzuweisen.

Daß fürs dieser daß Hofgericht diesen Anspruch nicht allzugegründet abweisen wollen, ist nicht den Anschein gewonnen habe, daß die Gemeinde mit dem besagten Rechte abzuweisen, sondern gesetzt hätte, daß dieser Anspruch allenfalsen abzuweisen sei, wodurch es dann zu nehmen gegeben hätte, daß also den Grund dieses Anspruchs nicht erkannt habe;

Daß in diesem Punkt eine Abweisung am Land auf diesen Urtheil von den Gerichten verstanden, und vollzogen worden, indem:

1. Durch Urtheil von der schuldigsten Hofkammer vom 8. August 1789. dem Forstmeister M. mit dem Befehl zugestellt wird, die Gemeinde bezüglich Holzgeld mit scheidendem Hiebe für jetzt nicht für die Zukunft abzuweisen.
2. Die Hyde. Feingefeld gegen das Urtheil v. 8. Juli 1789. die Berufung ergriff, weil sie sich durch diese Abweisung ihres Rechts gekränkt hielt, mit dieser Berufung aber gehört abgewiesen wurde, weil sie nicht klagend gewesen, und nicht klagend waren abgewiesen gewesen, und durch das Urtheil das Appellationsgericht das erste rechtliche ausgedrückt, so ist gedachtes Recht in besondere Klage gestellt zu machen.
3. Gebeten die Gemeinde nochmalig um, daß sie mit diesem Rechte abgewiesen sei, indem sie in einer Vorstellung an den Churfürsten vom 20. November 1792. bat, sie bezüglich gnädigst zu gestatten, scheidendes Hiebe zu gebrauchen;
4. Deutet auf sie sich dem Urtheil v. 17. Januar 1793. wodurch sie bezüglich gestellt wird, auf die Dauer eines Jahres scheidendes Hiebe zu gebrauchen u.

5. müsste für uns Stadtrath dieses Factum in Jahre 1791. nur weiteren Darstellung mit, diese Schwierigkeit zu wiederholen.

Daß alle diese Handlungen, welche im grellsten Widerspruch mit der Verfassung stehen, daß der Hr. Kriegsrath das Amt selbst nicht abwarten werden sie, daraus kein Zweifel entstehen kann, daß sie wirklich dieses Amt abgeschnitten werden, wenn es kommt, daß jemand der Churfürstlichen sitzend wie auch der Referent des Hofgerichts dieses Amt als ein nicht begründetes erklärten, weil es sich nicht in den producirten Urkunden entfalten finde, u. zudem zu Verschiedenen führen, wodurch auch gerichtl. Hülfe geleistet werden könne, weshalb auf Abweisung zu bey weisen ist, wie der erste Richter selbst in der Darstellung, daß die Gemeinde mit ihrem Anspruch offenbar das Object unzugänglich, als unzulässig abzuweisen wäre; sie gegen den Inhalt ihrer Urkunden dieses unzweifelhafte Amt zuerkennen könnte.

K. d. G.

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte Urkunde zu erkennen, daß seinem Verfasse vom 9. November abhin Genüge geschehen sei, sofort den fiscus gravamen Ordnung zu verfügen; dasselbe gesandtschaftlich Information des angefochtenen Verfahrens zu Recht zu erkennen:

1. daß die der Gemeinde Königsfeld gestattete Verleihung der Brunnenweide u. des Rasenlaut von Ruhe u. Lesefeld aus dem ehemaligen Königsfelder Forst, bestehend in den Distrikten Wasenberg, Kesselberg, großer Kastenberg, Mittelstein, Kastenberg, Eichenwald, Tannenwald, Kesselberg u. Abtsmühlwald und allen ehemals churfürstlichen auf den Bann von Königsfeld Abgewiesen u. Zugehörungen gelegen mit Recht geschehen.

2. daß die appellatische Gemeinde nicht berechtigt u. befugt ist

a daß diese u. Lesefeld alljährlich Holz schlagen zu lassen, b gegen u. diesen Nutzen zu geben, c. den Lesefeld dem k. Aerar durch Forst zu stellen, auch Erlauben die Bäume zu fällen oder anzuweisen. d. Lesefeld u. gegen Revier anzuzeigen, durch den zur Herstellung des Aufgesetzt auf gegen Nutzen angebotenen u. vom ersten Richter zugelassenen Eingriff durch Holz- als unzulässig zu verwerfen; ferner das selbständig zu gebrauchen wegen Einführung des Brennholzes als unzulässig, unerlaubt u. unzugründet ab, zu weisen u. die appellatische Gemeinde Königsfeld zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Churpfälzisches Hofgericht zu Mannheim. Gesetzt den 1. Dec. 1793. Wolfgang Heinrich Wundt

„Räumung, die Lebenzeit mit Recht von der Lebenzeit „Hofkammer widersprochen wird, weil es eine mutatio „libelli ist, welche in repliciis geschieht.

Zu Art. Der Anspruch der Referenten, auf seine Ansicht über den Grund des Beyspruchs weiter zu hören, über es offenbar erst dann bei dem Gerichte zur Abstimmung kommen und zweckdienlicher Weise zum Vortrage gebracht werden kann, wenn von dem Gerichte, gegen die Ansicht seines Referenten, die formelle Einrede der Unzulässigkeit der in repliciis gestellten neuen Beyspruch verworfen worden wäre.

Zu Art. 2. Anbelangend diesen mit der Eventualvote, nämlich:

b. auf der Leistung des angezahlten Vorschusses selbst, in Verbindung mit dem Conclusum des Referenten, indessen es mit dem in der betroffenen Falle in dem Vorschusse genommenen Inhalte der Worte „erst in repliciis, welche in dem Conclusum des Referenten stehen, so wie auf der Compensation über die Kosten gegen den Antrag des Referenten, der auf Vertheilung der Gemeinde in die Kosten nutzung, – ungetheilt, bis erfolgt, sah das Gericht die Gemeinde mit formell Einlässig wegen mutatio libelli besetzt werden, indem aus nicht über den Grund des Rechtes selbst erkannt werden und nicht die Annahme der Unzulässigkeit nicht erkannt werden konnte.

Zu Art. 3. daß nur jeder Beisatz hinzuzufügen müsse, wenn nun die bekannten Grundsätze sein zum deutlichen und besondere auf in Streitig walteten Verzeichnisse, wenn in specie die formelle Einrede der Unzulässigkeit vollkommen rechtlich begründet wäre, über nicht bestätigt werden könnte, nochweiter auf Anzeige.

Zu Art. 4. daß auch – wenn selbst ein Zweifel über den Einbefriedigten Vorschuss unter den gegebenen Umständen unerheblich wäre, immerhin die Entscheidung zum Vorschusse der Appellatin sind gegen die Appellatin, welcher darüber in Betreff über ihre behauptete Rechtsverletzung erkläre, abzuhelfen müsse.

Zu Art. 5. daß demnach die Exception der Appellatin keine Berücksichtigung finden kann.

N. Gab, sonst für die Appellatin im Uebrigen mündlich
bei der ersten Versammlung gestellten Antrag begründet.

A. d. G.

Gestalte es dem Königl. Appellationsgerichte, Urkunde zu erkennen, daß dem Urtheile vom 9ten November ohne Anstand beigepflichtet, sofort den seiner genommenen Antrag der Appellatin zuzuerkennen, ohne gesamt: Ob der Appellatin Urkunde zu ertheilen, daß sie nur diejenigen Bäume und grünen Reiser, welche bei Durchführung des Holzes liegen bleiben und von den Eigenthümer des Platzes nicht verwendet werden, wofür den Forstgesetze und sonstigen Verordnungen gehören, in Anspruch nimmt, so wie daß sie nicht in dem Urtheile der ersten Instanz bezüglich der grünen und grünen Reiser unter N 2 die Eigenthümer unterhaltenen Zugeständnisse verzichtet, sofort die eingelegte Berufung als völlig unbegründet zu verwerfen; zugleich der Appellatin Urkunde zu ertheilen, daß sie den von dem ungefertigten Urtheile excedenter appellirt. sofort unter Annahme der Incidentappelle, mittelst bezüglichen Reformatoriums angefochtenen Urtheile, indem es jeden weiteren Anstand über die Verpflichtung der Appellatin anbetrifft wie grüne Bestreuth für überflüssig erklärt, zu Recht zu erkennen, daß der Incidentappellantin in den streitigen im erstinstanzlichen Urtheile angegebenen Abmarkungslinien, wofür der bereits sie im Besitze befindlichen, weiteres Recht zustehe, die Bäume und grünen Reiser, welche in den daselbst befindlichen Hecken bis zu dem Verlaufe stehen, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Ausbesserung der Pfahlhecken mittelst Einflechten erforderlich sind und daselbst bleiben sollen; ferner die Incidentappellatin für verbunden zu erklären, darüber einwilligen Aeußerungen der Bäume in den Hecken, welche über Abgrenzungslinien stehen, den Theil stehen, welche wieder dahin nach zu verbrennen zu dem Urtheile gezählt wird, zurückzuliefern, wenn sie dafür entschädigt, zu entscheiden, eventuell die Incidentappellatin in die Kosten der Appellation ganz zu verurtheilen.

N. pr. pl. 10 Dezem. 53 J. Gulden
Kolb

N=4127. Gerichtsstempel 14 Kreuzer N. 13270.

In Sachen
der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speier, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichtes in Landau vom 19 Januar 1854 und Incidentappellatin, Herr Anwalt Glaser vertreten,
gegen
die Gemeinde Kriegsfeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Carl Finkenauer, Gutsbesitzer in Kriegsfeld Appellatin und Incidentappellantin, Herr Anwalt Gulden vertreten.

Anwalt Glaser trug schriftlich an: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen: 1, daß die Gemeinde Kriegsfeld zuständige Verpflichtung der Bäume wieder und der Baumlaub von Bäume und Reisholz nur auf dem gemeinen Kriegsfelder Forst begründet in den Distrikten, Wasenberg, Kreisberg, großen Lustenberg, Waldschlag, kleinen Lustenberg, Buchwald, Burgwald, Lupferberg und Alzeiner Wildbann und Heimberg angefallen gemeldeten Forstgehölzen auf den Bännen von Kriegsfeld, Obermoschel und Lupferberg gelegenen Markungen fasse, 2, daß die Appellatinische Gemeinde nicht befugt sei, die Bäume und Reisholz mittelst Hauptschein zu fällen; 3, grüne und dürre Bäume zu fällen und Hauptholz zu verkaufen, darüber das Recht zu stehe, und Gelieben die Bäume zu fällen oder auszuwerfen;
3, sich grüne und grüne Reiser anzueignen, sowie das Herstellen der Aufbesserung grüne Bäume angeboten, nun wieder den ersten Richter zugelassenen Beweis über Hauptzeugen als ungenügend zu verwerfen; ferner das Institutionsgesuch wegen Einsichtnahme der Forstbereinigungsakten als ungebührlich, verspätet und unbegründet abzuweisen und die appellatinische Gemeinde Kriegsfeld zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.
Rechtsanwalt die Königl. Regierung zum Urkunden und Zeugenbeweise zuzulassen, daß zur Heilserklärung des Forstbereinigungsprotokolls vom 27 Februar 1807 der Kriegsfelder Forst folgende Distrikte umfasse: 1, Wasenberg, 2. Kreisberg, 3, großer Lustenberg, 4. Waldschlag, 5, kleiner Lustenberg, 6. Lupferwald, 7. Burgwald 8. Lupferberg, und 9. Alzeiner Wildbann

und sodann übrigen zu dem gemeldt obigen Termin gehörig gewesenen Distrikte, sodann dem Landamtmann, und Hofrath dem Assessor Heyl zu Offenheim den Lokalaugenschein vorbehalten.

Anwalt Hulden trug darauf an: es gefalle dem Gerichtshofe zu erkennen, der Appellatin Urkunde zu ertheilen, daß sie wegen Bäume und grünen Reiser, welche bei der Exekution des Holzes liegen bleiben und von dem Eigenthümer des Waldes nicht verwendet werden, als zu dem Holzgehalte und somit zu dessen Verpflichtung gehörig, in Ansehung nimmt sie wegen des für nöthig erachteten zu dem Urtheile des ersten Instanz begehrlichen Bäume und grünen Reiser unter No. 3 des Appellatin eingelegte Hauptberufung als völlig unbegründet zu verwerfen, gegentheils der Appellatin Urkunde zu ertheilen, daß sie von dem angefochtenen Urtheile incidenter appellirt habe, unter Annahme der Incidentappelle, mittelst dagegen Reformation des angefochtenen Urtheils, indem sie den weiteren Beweis über die Verpflichtung der Appellatin nach Recht zu erkennen, daß der Incidentappellantin in den Waldungen, worüber der bereits darin zuerkannten Verpflichtung, noch die weitere Recht zustehe, Bäume und grünen im Boden stehenden Reiser bis zu dem Verkaufe anzuzeigen, mit Nutznießen abzugeben, welche zur Cultivirung des Waldes mittelst Anpflanzen erforderlich sind nachgelassen bleiben sollen; gegentheils die Incidentappellantin für verbunden zu erklären, bei dem etwaigen Ausgraben der Bäume in den Verpflichtungswaldungen den Verpflichten den Theil abzutreten, welcher nach Schätzung und Sachkenntniß zu dem Verkaufe gezeichnet wird, zurück zulassen oder sie dafür entschädigend zu entschädigen; endlich die Hauptappellantin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Factum.

Verschiedenseitige Vernehmlassungen, sodann die appellatorische Schrift der Appellantin vom 5. Juli 1848 Klage und Für-

anordnung folgende Gegenstände in den Verpflichtungen, welche streitig geworden und noch offen sind, in den Gemeinden Dringenfeld, Harxheim und Bingerbrück gelegen sind, nämlich:

1. das Recht auf Lese- und Dürrholz, mit der Verpflichtung, dieses mittelst Hangeisen zu lesen,
2. das Recht auf Bruchholz, die grünen wüchsel Reisen,
3. das Recht, die Bäume zu sammeln,
4. das Weiderecht mit der Schafzucht, mit die Schweine in den Wald zu treiben.

Die Appellatin verlangte nochmalen:

5. daß der Appellatin unterschoben werde, Bäumen und Zweigen und auf diese Art den Verpflichten das Brennholz zu entziehen, und ebenso unterschoben werde, Brennholz grünen zu gestatten, stehende Bäume und Reiser anzuzeigen,
6. daß die Appellantin wegen Einschränkung des Holzes, streitigen gestandenen in den streitigen Waldungen, wovon die Verpflichten getrennt und beeinträchtigt seien, sowie auch die Verpflichtungen selbst als die gänzliche Entschädigung erklärend und zur Ermittlung der Größe des Schadens eine Expertise angeordnet werde.

Die Appellantin berief sich für Begründung ihrer Ansprüche auf verschiedene Urkunden, insbesondere auf die Dringenfelder Weisthum von 1575, dessen Aechtheit und Beweiskraft von der Appellantin bestritten wurde, den Vergleich der streitigen Angelegenheit mittelst Acts Alzey vom 30. Juli 1787 und die Verfassungsurkunde vom 29. Floreal IX und 22. Februar 1807 alle diese Urkunden gehörig vorgelegt.

Die Appellantin verlangte Bestätigung ihrer Anträge, wie sie streitig geworden sei, bestritt dagegen:

1. die Zulässigkeit der Anordnung von Expertisen, weil solche in dem Vergleiche vom 30. Juli 1787 eine Begründung nicht finde, überdies dieser Punkt der Appellatin durch ein Urtheil des Hofgerichts zu Worms vom 10. Juli 1789 förmlich erkannt und die hiergegen angebrachte Berufung der Gemeinde durch ein Urtheil

des Oberhofgerichts in Mannheim vom 23t Dezember 1791 verworfen werden sei;

2, das Restaufschlagholz, das selbst in den ungarischen verbunden keine Begründung finde, und wegen Restaurirung im Falle der Leistung zu Verlust gegangen sei;

3, das Kauf und Baiser, das selbst, als Zubehör des Nominal den Hauptsumme des Werthes gesetzten, und demgemäß auf der Taxirung Werthes;

4, die Verpflichtung die Stämme in den Wald zu treiben, wieder Gemeinde über die Bauholzverweisung Mastbaume zu setzen; endlich

5, den Entschädigungsanspruch wegen Einführung des Überschwemmungssystems, als unstatthaft, weil den Kaufleuten der Waldeigenthümer wiederstreitend, und weil sie Überschwemmungen schon lange vor der Klage eingeführt gewesen sein, und als unbegründet, weil sie durch den Vergleich den Beklagten verzichtet und die Verpflichtung übernommen hätten.

Nebst der Anfrage, ob mit den sämmtlichen Verurtheilungen an bezeichneten Werthes sein Bewenden oder Zustimmung kein Streitpunkt.

Auf Befehl des Kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 19 Januar 1809 wurde über die Klagpunkte erkannt, theils interlocutorisch entschieden, theils definitive:

1, die Verurtheilung auf Lage- und Überfolg, mit der Befugniß zur Anwendung von Zwangsmitteln zu setzen und die Einrede der von der Appellantin vorgeschützten res judicata und den Urtheilen des Mannheimer Hofgerichts und Oberhofgerichts vom 10 Juli 1789 und 23t Dezember 1791 verworfen, weil nur denselben, in Verbindung mit den übrigen, im Prozeßschriften in Laufe verlesenen und gewirkten Prozeßschriften, resultire, daß der streitige Punkt erstlich explicite gelten und genommen, über den Grund der Klage aus formellen Gründen als unstatthaft bestritten und verworfen, über den Grund der Klage



aber nicht erkannt worden sei;

2, bezüglich des Restholzes, unter Verwerfung der Einrede der Verjährung wegen Nichtanmeldung, die Appellantin auf ihr Verstärkung der Urkunden beweises über die Ausübung des Rechtes zulässt.

3, das Kauf und Baiser auf die zum Salzamte des Bedürfnisses der Appellatin gemachte und hierzu Zum Hauptbeweise über die Beeinträchtigung zulässt;

4, die Klage bezüglich des Aufsprunches auf die Eigenschaft resp. der Verpflichten Waldmeister zu bestehen, abweist; endlich

5, unter Verwerfung der Einrede der Verjährung, der Entschädigungsklagen wegen Einführung des Überschwemmungssystems für zulässig erklärt und die Appellatin über die erlittene Beeinträchtigung zum Hauptbeweise zulässt.

Gegen dieses Urtheil legte die Appellantin die Berufung, die Appellatin die Incidentberufung ein, die beiderseits, die von beiden Theilen gehörig genommen werden, resultiren mit den übrigen Anträgen. In der heutigen Sitzung die Rüge zur Verhandlung. Die Appellantin vorbrachte unter Anderem bezüglich des ersten Streitpunktes, betreffend die Befugniß zur Anwendung von Zwangsmitteln, die Einrede der res judicata. Die Appellatin repetirt in dieser Beziehung, daß die von der Appellantin produzirten ungültigen Abschriften der fraglichen Urtheile der Einsendung ermangelten und überdies zur näheren Würdigung dieser Exceptionen die Vorlage der ganzen, im Generalverfahren in Landau gewirkten Aktenfascikel nöthig sei.

Es fragt sich nun:

ob nicht vorderhand zu verfügen ist, daß die von der Appellantin angerufenen Urtheile des Hofgerichts in Mannheim vom 8t resp. 10 Juli 1789 und des Oberhofgerichts allda vom 22ten resp. 23t Dezember 1791 in Rücksicht der Gemeinde Landau gegen das Churpfälzische Ärar nebst sämmtlichen auf den prozeß bezüglichen Aktenstücken von der Lands der Königl. Bezirksgerichte in Landau und Landau des Kgl. Appellationsgerichts zu requirirt werden

sollen!

G. Gulden

Herrn Anwalt Glaser zu benachrichtigen.

G. Gulden

Nr. 1,136.

Die Taxe entspricht zwei und fünfzig, den Festsetzungen Norm.

Auf Anstehen des Herrn Gulden, Anwalt der Gemeinde Kriegsfeld, Appellatin;

Habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Rückzugsgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf allda wohnhaft,

dem Herrn Glaser, Anwalt der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer, Appellatin; sprechend in seiner Wohnung mit seinem Herrn Carl Ludwig Abt, in seiner Kanzleyeigenschaft

Abschrift von vorangeführten Gerichtsakten, sowie von diesem meinem Akte zugestellt.

Kosten vierzig sechs Kreuzer.

C. W. Lauber

Zu Nr. 38
Kpl. 01.
Reg. 07.
= 46

Nr. 1206. Registrirt zu
Zweibrücken den 17 Nov. 1852.
Für 07 Kr. Ohne Gebühr. Stumpf

Nr. 4157 I. Kanzl. für Rengel-Bruch der Regierung der Pfalz d. die Gemeinde Kriegsfeld. Defect 12 Kr. Zweibrücken den 19 Nov. 1852. K. Landrat Ludwig

Nr. 4157 K.

9. Nov. pl. Dienstag Said

Die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, Appellatin

gegen Kassel Kgl. Bezirksgerichts Diffenbach v. 19. Januar 1849.

37
77

Die Gemeinde Kriegsfeld, vertreten durch den Bürgermeister Landsmann, Gutsbesitzer in Kriegsfeld, Appellatin.

In Sachen, daß der Gemeinde Kriegsfeld zustehende Forstfrevelsachen betreffend, vermöge Erkenntniß vom 27. Februar 1807. daß Recht zustehe, in den gemeinschaftlichen Kriegsfeldwald die Weide zu treiben, u. das Laubholz zu sammeln.

Daß die Anordnung dieser Verfügung bis auf eine am 30. Juli 1837. gemachte Ausnahme, die Benützung d. der Gemeinde Kriegsfeld abgetheilten Waldtheils nicht, wenn es stehe.

So daß die Gemeinde Kriegsfeld, Kläger, Appellatin, welche bis dahin in der Regel abgetheilten, welche 1000 Morgen, sowie in den übrigen Communalwaldungen die Weide u. resp. auch das Laub- u. Nadelholz gehabt, dieses Recht, sowie es bis dahin in Anspruch genommen, in abgetheilten 1000 Morgen auch fernerhin beanspruchen;

Daß durch die Verfügung der abgetheilten Gemeinden, statt Nimmt einige Verfügung in die abgetheilten wenigstens 1000 Morgen gar, auch gestattet den 3 Gemeinden eine Abtheilung mehr, als die Verfügung, denn durch das Laub- u. Nadelholz, Obst wurde und die Eichmast mit einer mehr einigen Jahr, der grüne Holz,

Daß die Gemeinde Kriegsfeld in Vollziehung der Gesetze v. Teutsch XI & XII. lediglich in diese Rechte bei dem Forstfrevel vorläufig gedacht, die sie von den genannten Herrschaften zugestanden hat, wenn sie dann auch durch das Gesetz v. 27. Februar 1807. nie in diesem Rechte, gestanden wurde,

„est maintenue dans le droit de parcours appellé Rauhweid, et celui de prendre le bois mort et gisant. (Laub- u. Nadelholz.) dans la forêt nationale de Kriegsfeld."

Daß durch die Verfügung sie auf dem Kriegsfeldwald sind Laub- und Nadelholz auf den Bann v. Kriegsfeld, Eingetretenen u. Abgetretenen gleichen Rechtsverhältnissen steht, wozu gehören die Distrikte I Mittelbusch, II. Rosenberg, III großer Kirchenberg, V Mittelbusch, VI kleiner Kirchenberg, VII. Eichwald, VIII Hengwald, XI. Kirchberg, XII Steinwildchen;

während die Distrikte IX. zweyter Teilenberg X kleiner Teilenberg zum Unterförster Forst N. XXI Mauschildenwald XXII Reichsl. XXIII Hitzenberg XXIV Hellberg mit mehr als 1000 Morgen neben zum Ersatz Forst geschlagen, und mit seiner Dienstbarkeit belastet wären;

In Erw. daß die der Hdr. Königsfeld zustehenden Holzberechtigungen in den Domänen Distrikten Lichtenfels bestehen, so nicht gemeint sein überhaupt auf Land und Holz keine Holzgerechtigkeit hatte, sie nicht minder gestattet werden müsse, diese ihre Berechtigungen ferner ausüben zu können;

daß sie zwar im Jahr 1789. weil sie in der schwäbischen Regierung die Forstbestellung nicht, ist sie nicht zu der Holzgerechtigkeit über, Klage gegen dieselbe erhob, aber durch Verfügung des schwäbischen Holzgerichts vom 10. Juli 1789. mit diesem Anspruch abgewiesen, diese Verfügung durch das höchste Rescript zur Warnung v. 23. September 1791. bestätigt wurde;

daß sie ferner in einer Vorstellung v. 20. November 1792. über fürstliche Anordnung der verweigerten Verfügung bittweise in die Regierung bezügliche, sie zu gestatten, die Holzberechtigung mit festen und guten, verweigert ihr nun nach diese Regierung auf die Forst begünstigungsweise gewährt worden;

daß ebenfalls die Hdr. Königsfeld in der Ausübung ihrer Berechtigungen sowie sie bisher genossen worden sind, einzuschränken, sie durch höchste Verfügung v. 5. Juli 1808. klagend gegen die K. Regierung aufgetreten ist, in Erwägung folgender Umstände in den auf den Domänen v. Königsfeld, Angehörigen Gemeinden gelegenen Waldungen zu verfügen:

1. Das Forst Lehn. v. Tannen, Buchen, Eichen zu fällen;
2. das Forst Brennholz zu fällen;
3. das Forst die Stämme zu formen, welche beim Fällen des Holzes verfallen;
4. das Mastrecht, daß auch die Einwohner der Gemeinde die Schweine in den Wald treiben dürfen;

Bezüglich der K. Regierung zu untersagen, die Eichen und Buchen und auf diese Art den Einwohnern das Brennholz zu entziehen, sowie, daß die Holzschläge Stämme zu Bauholz, und endlich dieselben wegen Erhaltung der Bauholzbestimmung für die Berechtigten zu Gebäuden zu verfügen;

daß diesen Begehren als übrig nicht bestritten wird, weshalb sich die Hdr. Königsfeld zu den in den Protokoll der K. Regierung Kammer Kommission vom 19. Januar 1809. aufgestellten Gesuch wohl, wonach durch nachstehende Protokoll folgendes entschied:

K: 37 61 Protokoll für Regierungs-Rath [illegible] Regierung [illegible] der Hdr. Königsfeld. Forst [illegible]

Bamberg den 19 Dezember 1809. [illegible]

1. Daß die Gemeinde berechtigt sei, das Bau- und Lehnholz mittelst Hauungsscheine zu fällen;
2. das dasselbe zulässig sei, durch Zeugen zu erweisen, daß sie sich seit undenklichen Jahren, wenigstens seit 30 Jahren jährlich so viel Bauholz angewiesen habe;
3. daß sie das Recht besitze, Stämme zu formen;
4. daß sie ihr Recht auf die Schweinemast besitze;
5. daß die K. Regierung sich berechtigt sei, Einwendungen zu machen, wenn die Gemeinde in Recht auf Bauholz zu weit gehe;
6. daß die Gemeinde zulässig sei, durch Zeugen zu erweisen, daß die Holzschläge Stämme v. Reiser abgegeben dürfen;
7. daß das Holzberechtigungsrecht, wegen Einschränkung des Forstbedürfnisses zulässig durch Verjährung nicht erloschen, daß aber das Holzmaß über die bemessene Quantität zu bestreiten sei;

In Erw. daß der K. Regierung gegen diesen Protokoll das Rechtsmittel der Berufung zugestanden hat, demnach zu untersuchen ist, ob die seine aufgestellten Holzberechtigungen wegen der Schädlichkeit der Reformation abzuändern sind;

In Erw. daß der erste Richter in seinen angefochtenen Protokolle unterstellte, die von der Hdr. Königsfeld angesprochenen Berechtigungen festgestellt und den Forst Gerichten zu Lichtenfels, Ebermannstadt und Zeyern gelegenen Amtsangehörigen, während die Gemeinden der Dörfer Ober- und Unterlaisach und Hirschfeld nur auf den Königsfelder Forst durch das Forstamtsbescheid v. 27. Februar 1807. gewiesen wurde, wozu die bereits eben aufgezählten Distrikte gehören;

daß daher die rechtsbeständige Entscheidung, wonach den respektiven Gemeinden das Recht zuerkannt wurde, in den Amtsangehörigen, welche Forstholz gehören, auf den Domänen der Hdr. Königsfeld, Ebermannstadt und Zeyern gelegen sind, Lehn v. Bauholz, mittelst Anweisung v. Hauungsscheine zu fällen und die Schweine zu formen etc. falls die eine oder die andere Berechtigung ist wirklich von der K. Regierung zuerkannt wurde, dasselbe abzuändern ist, daß sie nur das Recht zuerkannt wird, welche in den Königsfelder Forst und den dazu gehörigen Distrikten nützen;

M. L. was die einzelnen angesprochenen Berechtigungen betrifft, v. zwar:

1. Das Recht Lehn v. Bauholz mittelst Anweisung v. Hauungsscheine zu fällen;

Daß ihnen der Begriff v. Recht v. Lehnholz, sowie v. Bauholz der Anweisung v. Hauungsscheine widerspricht, indem unter Lehnholz gemeint wird, daß der

Präsentatum angekommen, selbe wurde als abzuthun zu Ehren beigelegt, Holz verstanden wird, welches mit der Hand ohne Anwendung v. Pferden aufgenommen werden kann;

daß auch das Landrecht Forstgesetz v. 1836. welches allgemein als ein Muster gepriesen wird, 2 welche, da der größte Theil Landes Forste Gemeinden sind, um besser die hier bestimmten Vorschriften zu würdigen gewesen, die Vorschriften nicht berücksichtigt worden, obwohl unter 6 Mg. Pinte 29. des Forst. 2. Forstgesetz alle befasst;

Daneben wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung v. Pferden aufgenommen werden kann;

Daß sohin die Natur der Vorschriften über die Anwendung v. Hungerpferden ausschließt, 2 dieser ein solches Recht kein vorgesehen sein müßte, wenn es gab, verkannt werden könnte;

Daß aber auch durch verschlimmernden Beifall des Forstgesetzes zu Memmingen v. 10. Juli 1759. die Gde. Königsfeld für nicht befugt erklärt worden ist, die Besetzung mit Hungerndem Gehölze auszuüben;

Daß die gegen diese res judicata v. den ersten Richter eingewendete Einwendung als sei über die Frage, ob die Gde berechtigt sei, Hungerpferde einzuweiden, an sich kein Gebrechen enthalte, daß somit zweifelhaft gewesen sein, kein bloß als eine mutatio libelli bildende, als Zurücknahme abzuweisen wäre, da so viel vorliegen erscheint, als daß fragliche Urtheil die Gde. mit dem bezeichneten Rechte, die Besetzung mit Hungerndem Gehölze auszuüben, gerade nicht, 2 keineswegs sie verbindlich selbes mittelst besonderer Klage geltend zu machen;

Daß wenn gleich in diesem Urtheil gesagt ist, daß für dieses Recht nicht in Betracht gekommen habe, die Abweisung daß nicht 2 deswegen erfolgte, weil die Haltung verboten war, sondern weil dieses Recht nicht begründet gewesen 2 die Bemerkung sich gleichwohl mit dem nicht in replicirt bezeichneten Recht nur vereint, daß sie, wenn auch nicht hierüber dieses Recht geltend gemacht habe;

Daß aufgelegte Memorate zur keinem Zweifel darüber bestehen lassen, daß die Gde. Königsfeld wirklich für nicht berechtigt erklärt worden, die Besetzung mit Hungerndem Gehölze auszuüben;

Wonach dieses Urtheil v. der Forstgerichtlichen Hofkammer unterm 8 August 1759. in Abschrift den fürstlichen Acten mit der Weisung zugefertigt, die Gemeinde bezüglich Besetzung mit Hungerndem Gehölze für jetzt mit

N.° 2908. Appellat für Bauer al. in Vertretung d. Regierung gegen Gemeinde Königsfeld. Debet 7 Xr. Ebenhöch 9. Nov. 1852.

L. Landrath

Vollständige Ausfertigung

für

die Königl. Regierung des Obermainkreises, Appellatin

gegen

die Gemeinde Königsfeld vertreten durch den Herrn Bürgermeister Paul Finkenzeller Gütlebesitzer in Königsfeld, Appellatin

Es verhalte den d. Appellationsgesuch der k. Regierung Herrn Erkennen mit Hungerndem Gehölze zu Recht

daß zum Theil der Entscheidung des Forstgerichtes vom 8. Juli 1759 wenn Gründe vom 1807 der Königsfelder Gemeinde Gehölze nicht 2, Bauholz 2, Brennholz 3, grobes Reisig 4, Streugras 5, Weidgerechtigkeit 6, Schneitel 7, Bürgerrecht 8, Hungerholz 9, Eigenthum nicht sein, und daß der Königin zu den gemeinen Forstgerichtskosten

Antrag

für die Gemeinde Kriegsfeld, vertreten durch ihren Bürgermeister, Carl Finkenauer, Gutsbesitzer in Kriegsfeld wohnhaft, Appellatin
u. Incidentappellantin

gegen

die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer, Appellantin von einem Urtheile der Kgl. Bezirksgerichtes in Zweybrücken vom 19 Januar 1849 durch Anwalt Glaser vertreten Incidentappellatin.

In Betr, daß in facto festgestellt, daß die Gemeinden Kriegsfeld, Bürgerantheilen und Abgewiesen, ganz Einschweisen berechtigungen in den Streitgemeinden, welche früher der Churpfalz gehörten und nunmehr Domainen der Gemeinden Kriegsfeld Abgewiesen und Bürgerantheilen gelegen sind, so wie auch in denjenigen Beziehungen zustehen, welche die churpfälzische Regierung durch den Vergleich vom 30 Juli 1787 zum Nachtheil Alzei veräußert hat.

In Betr, daß die Gemeinde Bürgerantheilen über ihre Berechtigungen einen gleichen Prozeß, wie der gegenwärtige, mit der Appellantin geführt und daß in jenem Prozesse über alle Streitpunkte das Kgl. Appellationsgericht neue umfassende Verhandlung bereits durch seine Urtheile vom 31 Dezember 1849 und 18 Juli 1852 definitiv entschieden hat.

daß in dem gegenwärtigen Prozesse bei ganz gleichen Verhältnissen, wie in dem Prozesse der Gemeinde Bürgerantheilen, nämlich die nämlichen Streitpunkte von dem Königl. Appellationsgerichte gleichfalls zu entscheiden sind.

In Betr, daß sich die Appellatin bei diesem Vorbringen, mit Bezugnahme auf die Gründe für die gleichartigen Gemeinde Bürgerantheilen gefällten Urtheile, auf die bereits erfolgten Entscheidungen, worin diese Gründe schon Anerkennung gefunden haben, in der Vertheidigung ihrer Rechte kürzer fassen kann, als von der Appellantin seine jetzt neuen Gründe vorgebracht werden können, welche das Kgl. Appellationsgericht bestimmen könnten, von seinen früher erlassenen Entscheidungen abzugehen.

In Betr. I., daß der erste Richter der Appellatin das Recht auf Esch- und Dürrholz mit der Befugniß, dieses Holz mittelst Anweisung von Gemeindsförsten aus den Waldungen zu haben, und aber so beschränkt, die Pfänne zu sammeln, — definitiv zuerkannt hat.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wohl gelungen gemessenen Distrikte, durch den Vollmachten
d. Partey dem Appellanten persönlich zugestellt worden,
Verlangen wahrgenommen

Speyer p. pl. 9 Nov. 52.

Klotz

sie Stat, daß die Appellantin das Amtsselbst mündlich = und schrift = lich zugiebt und gegenüber den die Verarrestirung begründenden Urkunden nicht zu contestiren vermag, gleichwohl aber die Appellatin die Befugniß bestreitet, sich zur Anzeigung obgedachten Holzes der Emungassirer zu bedienen, obgleich in den Urkunden nirgends gesagt ist, daß sich die berechtigten Gemeinden dazu der Anzeigung des stehenden dürren Holzes, welches ihnen in gleichfalls andern dem Befehle concedirt ist, vorgedachter Maßen nicht allein dürfen, solches nicht, ohne die Beneficien selbst gänzlich und illusorisch zu machen, nicht gesagt werden kann, so ist diese Befugniß, als wesentliches Mittel zur Ausübung des Rechtes selbst, von selbst verstanden.

Was aber überdieß aus dem Weisthume von 1575 erhellt, welches Appellatin ferner sogar dahin deutet, daß unter grünes Holz zu solan, indem es darin heißt: „Vermöge Weisthumb haben die Unterthanen im Wald dürres und grünes Holz zu solan Macht. Weil aber zu Zeiten fruchtbare Bäume dürr „sein und abstirbt werden, haben die Gemeind solches jetzo allein das „dürr Holz ufftzunehmen und zu solan Macht. Sollte aber Ge„meinde befunden werden, der einiger Fruchtbarer abkombt, der„selben wird von den Forstknechten, wann er zum Werken um zwei „Albüg und ist er zu Lorch fort, um ein Albüg gestraft werden" — wornach dasselbe nicht nur dahin zu interpretiren ist, daß die Verarrestirung stets nur zu allen Zeiten mittelst Anweisung von Emungassirern geübt werden dürfte, indem zum Holze des grünen Holzes durchaus Emungassirer nöthig sind und ohne solche eben so wenig das dürre Holz aufgenommen werden kann, sondern nur das Abstehen von fruchtbaren Bäumen allein verpönt wurde, sonst das Abstehen aller dürren Aeste, Stumpfe und abgestandener Bäume erlaubt bleibt und dieses Holz somit den Gegenstand der Verarrestirung bildete;

daß ferner die von der Appellantin producirte Waldbeschreibung vom 18 November 1784 anmerkung zwei, folgende Stellen enthält: „Dasige Gemeinden Leiningsthal und Kupperschieden sind berechtiget, „in der Hasse zwei Tage des dürre Lese-Holz zu sammeln und alda „und ohnschädliche Stumpfen zu hauen," — welches Recht ebenfalls die Anwendung von Emungassirern nothwendig unterstellt, wozu noch überdieß kommt, daß, zufolge der angeführten Verordnung und des Vergleiches der Churpfälzer Regierung mit der Stadt Alzei vom 30 Juli 1787 die Verarrestirung gegen eine jährliche Leistung von sechs Malter Hafer erworben wurde, welche sich auf gerichtlichen und notorischen Vertrag gründet, dieser nicht blos die Entziehung des nöthigen Mittels zur Ausübung der Verarrestirung völlig gänzlich und illusorisch machen würde.

Zu Stat, daß selbst die Befugniß zur Anwendung der Emungassirer sich mit der Verarrestirung selbst identificirt, indem die bezüglichen Urkunden über allen Zweifel nachgewiesen ist, und so lange fortbestehen muß, als die Verarrestirung selbst besteht.

Zu Stat, daß der von der Appellantin angezogene Urtheil des Gerichtstages in Mannheim, ungültig relationis vom 10 Juli 1789, wodurch der Appellatin das Recht, die Verfolgung mit Pfändern den Gemeinden auszuüben, abgekannt werden sein soll, — gar nicht in keiner beweisenden Form vorliegt, sohin auf diesen keine Rücksicht genommen werden kann.

daß die auf jenen Gegenstand bezüglichen Akten, welche vollständig vorliegen müßten, um den Sinn jener Entscheidung beurtheilen zu können, in dem Gerichtsarchive in Kaiserslautern deponirt sein sollen;

daß ferner aus dem rechtskräftigen Urtheile erhellt, daß jenes Urtheil des Gerichtstages nicht vom 10ten, sondern vom 8ten Juli 1789 datirt und keinerlei Art über den Grund des Anspruches selbst erkennt, sondern lediglich nur das bezügliche Pfänden der Gemeinde Leiningsthal, weil es vor dem Laufe der Appellationsfrist zum executorischen gestellt wurde, abzuweisen befindlich und eine mutatio libelli enthaltend, wie ebenfalls nur allein bestritten worden war, abgewiesen hat;

daß über den Grund des Anspruches selbst niemals eine Entscheidung erfolgt ist und dieser intact blieb.

Zu Stat, daß die Entscheidung des Mannheimer Gerichtstages, wenn sie den von der Appellantin behaupteten Sinn hätte, die evidenteste und directeste Verkennung und Verletzung des klaren Inhaltes der auf die Verarrestirung bezüglichen Urkunden und des mit dem fraglichen dieser Urkunden correspondirenden Besitzstandes der Appellatin enthalte, — was von vornherein nicht anzunehmen werden kann und darf.

Zu Stat, daß die drei berechtigten Gemeinden durch rechtskräftiges Urtheil des Tribunals in Mainz vom 2ten Messidor VIII gegenüber der Stadt Alzei, der Beklagtin wegen Feststellung des fundi servientis, nicht allein in der Ausübung des Anspruches von dürrem Holz, sondern sogar des Mitbesitzes desselben geschützt und erhalten worden sind;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

des in dem im nämlichen Hofe geführten Prozesse der Appellatin gegen
Markt Algäi das Recht auf Anwendung der Hangfässer in den Gemeinden Algäi selbst völlig zweifelhaft bestreitet und auf dieser Basis die von Appellatin von der Markt Algäi zu leistende Entschädigung ermittelt wurde, so wie dieses Recht auch bezüglich der Gemeinde Ruppertshofen gegen die Appellantin zu bestreiten ist.

Es bestreitet, daß die drei beanstandeten Gemeinden, wie solche von selbst versteht, alles zu allen Zeiten und in allen Beziehungen das ihnen Holz so wie das Streuholz sich mittelst Anwendung der Hangfässer anzueignen und haben und in anderer Weise nicht benützen konnten,

daß hiebei nicht blos während der ganzen Zeitraumes, wo dieselbe unter französischer Herrschaft stand, sondern auch nach der beiderseitigen Regierung bis in die allernächste Zeit der Fall war,

dafür beruft der Königl. Forstmeister Traitteur, welcher bei der Appellantin den Gemeinden die Befugniß zur Anwendung der Hangfässer in dem anhängigen Prozesse bestreitet, die Behauptung, welche dieß sei, gerade für eine Unwahrheit in seinem Berichte an die Appellantin vom 4ten August 1848 erklärt hat, indem er sich hierin also ausdrückt:

„die Behauptung ist eine Unwahrheit, da allen uns jetzt „lebenden Forstbeamten nie niemals eine Anfrage ist, ob „diese die Benützung der Hangfässer im Stich zu verbieten, und „nun kann sich jeder an Holzung seinen übergehen.

Es bestreitet, daß demnach die Berufung bezüglich dieses ersten Punktes offenbar unbegründet ist.

Es bestreitet, daß das Königl. Appellationsgericht in seinem in der Sache der Gemeinde Ruppertshofen erlassenen Arrêt vom 31ten Dezember 1849 anerkannt hat, daß diejenige, welche bei der Subvention das Holz eingen bleiben und von dem Eigenthümer das Abholzen nicht verwendet werden, zu dem Entschädigungsbetrage zu der Verpflichtung der drei Gemeinden gehören.

daß deßhalb ganz die unrichtige Auffassung bezüglich der grünen Reisser in seinem Arrêt vom 14ten Juli 1852 vorliegt.

Es bestreitet, daß die Appellatin diese Auffassungen nur für sich allein anerkannt bestreitet und die Verpflichtung auf die Bäume und die grünen Reisser nur in dem vorher bestimmten Sinne in Anspruch nimmt;

daß er auf sich den in dem angefochtenen Urtheile unter N:3 bezüglich der Bäume und Reisser ihr auferlegten Entschädigungsbetrag vergütet hat, schon dieser Punkt als erledigt zu betrachten ist.

Es bestreitet N. daß der erste Punkt bezüglich der Ansprüche der Appellatin

laten auf das Brennholz (das grüne wie das dürre), wie weit die Bäume nicht zur Cultivirung mittelst Anpflanzung erforderlich sind und zu diesem Zwecke stehen bleiben sollen, und das mit zusammenhängenden Klagepunkte wegen der Anpflanzung der Bäume vorläufig die Appellantin zur Vervollständigung dessen in den Urkunden verfassenen Beweises noch zu einem Beweise über die Angabe und den Bestandsgut gelassen sei.

Es bestreitet, daß dieser Beweis, welcher offenbar nur wegen des grünen Brennholzes allein zugelassen wurde, indem das dürre Brennholz jedem unter der allgemeinen Verpflichtung auf Brennholz begriffen ist, dieser auf Grund der ersten Instanz in der Sache der Gemeinde Ruppertshofen den Anspruch auf die dürren Reisser sofort auf die Urkunden gestützt verfallen und nur bezüglich des grünen Reisser das freyliegende Interpretationsbeweis zugelassen sei.

Es bestreitet, schuldig auf jeden weiteren Beweis bezüglich des grünen Brennholzes auch um so mehr als überflüssig erscheinen muß, als:

1. jenseits Urkunden in dieser Combination keinen Zweifel über die fragliche Verpflichtung gestatten zu lassen
2. bereits zum Vortheile der gleichverpflichteten Gemeinde Ruppertshofen definitiv entschieden ist, welche von der Appellatin gleichfalls angerufenen Urkunden die fragliche Verpflichtung wirklich umfassen, daher gegenüber der zweiten verpflichteten Gemeinde weiter nicht mehr der Gegenstand aufgefunden werden kann, inwieferne die von der gleichverpflichteten Gemeinde Ruppertshofen über den Sinn der Urkunden bereits erbrachten Beweise bei der Competenz der Sache anerkannten der Appellatin Platz greifen, als endlich
3. auch von der Appellantin nicht bestritten wird, daß das grünes Brennholz durch 30jährigen Nonusus verloren gegangen sei, indem sie von ihr selbst produzirten Protocolle ganz hinreichend Beweis darüber liefern, daß seit dem Jahre 1836 und 1840 aufgehört worden sei, das grüne Brennholz in den Bäumen zu verkaufen, daß die fragliche Verpflichtung von den Einwohnern der Gemeinde Ruppertshofen aber so wie von denen der Gemeinde Ruppertshofen bis in die allernächste Zeit ausgeübt wurde;

Es bestreitet, daß unter diesen Umständen die Appellatin mittelst Incidentappelle die sofortige Anerkennung der fraglichen Verpflichtung in der Weise, wie dieselbe der Gemeinde Ruppertshofen zugesprochen worden ist, beantragt.

Es bestreitet, daß jenem die Verpflichtung der Incidentappellatin nicht für den Fall des Abgangs gehauener Bäume das Brennholz der Incidentap-

pellantin zurückzulassen oder sie die entsprechende Entschädigung leisten.

Zu Lit. III., daß der erste Richter die Appellantin bezüglich der Verletzung des Hausfriedensgesetzes in genügender Weise, wie dasselbe durch Hausen in analoger Weise, wie Hasengeräusche bei der Gemeinde Augustenhaken der Fall war, vorderhand genügend sei.

Zu Lit., daß dieser die weiteren zu gerichtlichen Protokoll gegebenen vorgebrachten Einwendungen der Appellantin keine Berücksichtigung finden können, wie dies in dem Acte der kgl. Appellation gerichtet vom 14 Juli 1852 zum Protokolle der Gemeinde Augustenhaken entschieden ist.

Q. e. d.

Gestellen es dem kgl. Appellationsgerichte, der Appellatin Verbindlichkeiten aufzuerlegen, daß sie nur diejenigen Fälle angezeigen Bäume, welche bei der Subrication des Holzes liegen bleiben und von dem Fuhrwesen des Waldes nicht verwendet werden, als zu dem Lesholze entfernt zu ihrer Verantwortung gezogen, in Anspruch nimmt, so wie daß sie auf den sie in dem Protokolle des ersten Richters bezüglich der Bäume angezeigten Bäumen unter No 3 des Appellatins angeführten Baumarten wieder besteht, ferner die einzelnen Grundstücksbesitzungen als völlig unbegründet zu verwerfen, zugleicher Appellatin Verbindlichkeiten zu erkennen, daß sie von dem angefochtenen Protokolle incidenter appellirt, ferner unter Annahme der Incidentappellation, mittelst der bezüglichen Reservation die angefochtenen Protokolle, indem es jedenfalls über die Berechtigung der Appellantin auf Hirsch, wie Damm, Rothwild zur überflüssig erklärt, zu Recht zu erkennen, daß der Incidentappellantin in den angefochtenen, in erstinstanzlichen Protokolle angegebenen Punkten Verletzungen, muß es über bereits für angezeigten Verletzung, welche weitere Recht zu stellt, die Bäume nämlich zu benennen im Orden gesetzten Protokolle zu spezifiziren, sie für anzuweisen, mittelst Anmeldung derjenigen, welche zur Cultivirung des Waldes mittelst Anpflanzungen erforderlich sind und stehen bleiben sollen, zugleich die Incidentappellatin für verbunden zu erklären, bei dem abzuhaltenden Aufgaben der Bäume in den Berechtigungen Abschätzungen der Berechtigten den Theil davon, welcher nach Gebrauchnahme Ehrenbaumen zu dem Brennholze gezählt wird, zurückzulassen oder sie dafür entsprechend zu entschädigen; endlich die Hauptappellantin in die Kosten der Appellationsstempel zu verurtheilen.

G. Jubelt

p. p. Gr. Justizsenat Dr. [illegible] Lüning. 52

Protokoll p. pl.
9 Nov. 1852 Kr.

Po 88

auf für die Zukunft abzuweisen, weil dieses Protokoll so verstanden habe, und daß nicht solle gehalten können, wenn, wie das Erzieht genügt Letzteren interpretiren müsste, die Hdr. Königsfeld nicht wörtlich mit diesem angeführten Punkte selbst abzuweisen sei, ist solches abzuschaffen worden müsse;

2. Lehnte die Hdr. Königsfeld in einer Vorstellung an den Großherzog v. 20. November 1792. förmlich an, daß ihr das Recht mit schneidendem Gewehre die Lesholzung nach zu üben rechtlich abzusprechen sei; indem sie:

a. in S. V dieser Vorstellung erklärt, daß sie durch Urtheil des Hofgerichts v. 10. Juli 1719. in ihrer Holzgerechtigkeit für begründet mit der Ausübung mittelst schneidendem Gewehre aber abzuweisen worden sei.

b. in S. VII daß sie Ausführlich verlangt worden sei, zu appelliren, aber durch das Obergerichtsgericht Urtheil v. 23. September 1791. die erstere Urtheil bestätigt worden wäre;

c. sodann in der Eingabe bittet, die Holzgerechtigkeit in Königsfelder Forst mit schneidendem Gewehre ausüben zu dürfen;

und sie Beschwerde hätte führen müssen, wenn sie ein falsches Recht mit in Widerlichkeit abzusprechen gewesen, diesen Ausspruch lediglich die Rechtsgründe vorgelegt worden wäre, indem sie dann ohne Zweifel gegen den Ausspruch Rechtsmittel dasselben den Rechtsweg eingeschlagen hätte;

3. Lehnte sich dieses Gesuch auf dem Vorbehalt worden, daß gutachtlich darüber zu äußern, ob die Letzteren verlassen Bedingungen der Hdr. allenfalls auf ein Forst oder alle Forsten gestattet werden könne, die Holzberechtigung mit schneidendem Gewehre auszuüben, am 17. Januar 1793. ein Erkenntniß, wornach der Hdr. Königsfeld Bezeichnung nicht gestattet wurde, die Lesholzung mit schneidendem Gewehre auf die Dauer eines Jahres auszuüben.

4. Bestätigte die Hdr. Königsfeld 1794. auf dem dass Lehnbrief erhobenen neue Vorstellung ein, die Widerrufung dieser Bewilligung, worauf am 22 October 1794. ein Erkenntniß erfolgte, wodurch sie diese Bewilligung auf ein weiteres Jahr ertheilt wurde.

In dem dass hierauf bei der letzten Leidung feststeht, daß der Hdr. Königsfeld nicht nur das Recht mit schneidendem Gewehre die Lesholzung nicht ausüben wirklich abzusprechen wurde, sondern sie dieses auch förmlich wiederrufen worden, die spätere Ausübung mit schneidendem Gewehre als eine nur auf einem precarium beruhend zugestanden sei;

daß daher auch der erste Richter dieser Hdr. das Recht nicht zuerkennen durfte, die Holzberechtigung mit schneidendem Gewehre auszuüben, diese Entscheidung als eine fernere Verletzung der rechtskräftig gewordenen Resolution enthaltend, aufgehoben muß.

so kann das Recht, gegen die dieser Klage zu geben, eine besondere Haftung der Hypothek selbst, d. h. dieser ohne jede andere Verpflichtung, sei es durch Verfügung, sei es durch Verjährung verloren sein muß, wenn sie soll geltend werden können;

daß nun die einzige Urkunde, worauf die Hrn. Königsfeldischen Ansprüche gegründet werden, der Vergleich v. 1717. ist, wird sich in keinem Punkte bestreiten lassen, und daß sie in keinem Punkte das Recht, Holz zu fordern, zugestanden habe, ausdrücklich erklärt wird, daß sie nicht gehalten sein solle, wegen des Holzes irgend etwas einzugehen oder gegen Holz sich beschweren habe;

daß auch die mündliche Urkunde des Pfarrers Lindenbein vom 27. Februar 1805. die Hrn. Königsfeld nie in Besitz des Rechts versetzt, Holz zu fordern, das mehr als gesagt zu sein, da selbst nach ihr ein anderes als dieses Recht nicht angenommen ist, indem sie lediglich auf den streitigen Vergleich verweist, und die in diesem enthaltenen Beschränkungen zur Anwendung bringt;

daß wenn nun die Beklagten behaupten, sie auch das Recht, gegen die Urkunde Holz zu fordern zugestanden, sie dieses Recht durch Verjährung erworben gehabt hätten, so dieß offenbar falsch, da sie den Besitz und Gebrauch beweisen müssen, weil das Gesetz v. 21. Februar XI. ausdrücklich verlangt, daß die Titel der Lastgerechtigkeiten, wovon die Verpflichtung freigestellt wird, geprüft werden, widrigenfalls die Verpflichtungen wiederrufen damit aufgehoben sein sollen,

daß diese Verpflichtung aber dadurch nicht bestätigt werden kann, daß sie der erste Richter annahm, die Anerkennung auf Verlangen des Gesetzes gefordert, d. h. den Beklagten die Verpflichtung auf Holz wirklich zu fordern gefunden habe, weil sie durch Zeugen erwiesen werden, indem das Gesetz v. 21. Februar XI. gerade zum Zweck hat, den Rent mit den auf seinen Waldungen haftenden Verpflichtungen bekannt zu machen, welcher Zweck aber gänzlich verfehlt wäre, wenn es gestattet sein könnte, hierüber auf andere Beweismittel unter den Umständen in Anspruch zu nehmen, daß selbe abgesehen in den gerade neuen Titeln nicht speciell erwähnt, den Verpflichtungen dennoch zugefunden hätten, d. sie zu diesem Behufe als fortgeltend beweisen einen ausdrücklichen Verzicht anderweit aufgestellen;

daß es auch dem Richter nicht gestattet kann, klare d. ausdrückliche Bestimmungen einer Urkunde in der Weise zu umgehen, daß er sein Urtheil in den angefochtenen Urtheile zu stützen sich, mittelst Argumentationen

sich auf die spätere Zeit des Besitzes sich stützen zu sollen, wenn es sich darum handelt, ob Rechte erworben sein können, über die Beibehaltung eines solchen Verhältnisses eine deutliche ausdrückliche Verfügung getroffen hat.

Daß die Fortgewährung auf dem gütlichen Vergleich, wenn auch in eine Urkunde aufgenommen sind, nicht gegen die Urkunde selbst, wie sie in solcher Meinung sich vorliegen Rechte v. Personen sein Willkühr verfallen sind, sowie der Interessen der Contrahenten entgegenstehen kann anerkannt;

daß dagegen aber dann kein Recht sein kann, wenn die Worte der Urkunde klar d. deutlich besagen, was erworben oder eingeräumt ist, d. wenn wie in dem Vergleich v. 1717. sich nicht deutlich bemerkt findet, daß die eigentlichen Gemeinden Holz zu einem Lehen zu verabreichen haben, somit gegen Urkunden gegen Holz nicht angenommen sind;

daß der erste Richter gegen sich nicht eine schlechthin, sondern eine Urkunde annahm, und einen ungültigen Vergleich v. 1575 sich zu Nutzen machte, daß der eigentlichen Gemeinde das Recht Holz zu fordern, nicht eine Urkunde hier nicht deutlich Verbot aufgestellt ist, sich auf andere nicht speciell zugestandene Leistungen zu vergreifen, unter dem Vorwand dem Lehen zu übergreifen, als Leistung zur Herstellung v. Bauten den alten Verhältnissen gemäß kann;

daß wie erwähnt, der allegirte Vergleich v. 1575. sich in keinem öffentlichen Archive vorfindet, daher auch nicht eigentlich auf sie gestützt hat, d. die angeblich zu einem angeblichen Gemeindschreiber Nahm zu Königsfeld unter 16. April 1755 verfertigte mit einem Siegel versehene Abschrift oder Auszug nach demselben auf der Anordnung des Art. 1335. C. c. kein Beweismittel besteht, zumal in Gemeindschreiber Nahm in Königsfeld nicht existirte d. die Aechtheit dieses mit der sonstigen Kanzleimäßigkeit bekleideten Auszugs bestritten wird;

daß aber auch selbst dieser angebliche Vergleich den Ausspruch der Hrn. auf gemeines Nutzungsholz nicht begründet, indem dieser die Verpflichtung der Hrn. ausdrücklich auf das Holen v. einem Holz beschränkt, mithin zu keine Nutzung nicht dazu gehören kann, auch die Verpflichtung, weil diesem Vergleich zufolge die Lehenherrn in früherer Zeit das Recht gehabt hatten, gemeines Holz zu holen, ausgemessen werden müsse, daß ihnen das Nutzungsholz nicht abgerechnet werden für die sie auch keine Pflichten Lehen verabreicht würden, zu weit hergeholt ist, als daß sie irgend eine Anerkennung verdienen könnte, zumal wenn man auf

– Lehnst geht, daß ausschließlich der Waldbeschreibung der Einsassen von Königsfeld nicht gestattet war, solche ausschließliche Nutzungen willkürlich abzustrafen u. dieser zu gewähren, u. daß die Hdt. Königsfeld in ihrem Vorgehen mit der Anklage vor das Tribunal zu Mainz gehörte, weil sie mit Verletzung verschiedener Gesetze u. der Gerichte u. der Polizei von einem Rechte auf gewisse Nutzungen die mindeste Anerkennung gestatten hat, lediglich wie das v. Wind abgerissene u. dürre Holz beizubehalten hat;

daß endlich auch wie aber nicht abgehört, durch rechtskräftigen Urtheil entschieden ist, daß die Einsassen v. Königsfeld bei Ausübung ihrer Holzgerechtigkeit die schneidenden Instrumente gebrauchen dürfen, also auch das Recht auf gewisse Nutzungen haben können, weil diese ohne Hauptschere nicht gewonnen werden können, wozu noch kommt, daß sowohl das Forstpolizeygesetz v. 1811. sowie auch v. 28. Dezember 1831. u. das jetzt bestehende durch Ausnahmen der Nutzungen gänzlich vernichtet;

daß dieser Punkt der Beweis, daß die Einsassen v. Königsfeld seit undenklichen Zeiten u. wenigstens seit 40 Jahren sich gewohnt u. dürres Reisholz ungehindert haben, da er nicht anders als mit Beschädigung durch Abschneiden gewonnen kann, ein solcher Gewerb oder für Gewerbsmäßige Personen durch die neuere Gesetzgebung nicht gestattet ist, dadurch ausgeschlossen ist, durch nicht zugelassen werden dürfte.

3. Den Anspruch auf Streu betreffend:

Daß die Streu ein Zubehör des Baums sind, u. wie dieser dem Eigenthümer gehören, daher nicht zu den Art u. Lesholz gezählt werden können, u. wie dem Lesholz werden; wenn sie der Eigenthümer zu diesem Zwecke im Walde liegen lassen will, sowie der erste Richter mit Recht diese als zum Lesholz gehörig erklärt hat;

4. Das Aushauen der Bäume betreffend:

Daß wenn, wie wohl anzunehmen wäre der Hdt. ein Recht auf gewisse Nutzungen zustehe, sie der K. Regierung nicht nicht verwehren kann, Bäume aushauen, oder anhauen lassen wie die Art u. Weise wie dasselbe die Bäume von den Wurzeln trennen will, ganz ihrem Belieben anheimgestellt bleiben muß;

5. Das stillschweigende Übereinkommen wegen Ausübung des Durchforstungsrechtes betreffend:

Daß dieses stillschweigende Übereinkommen mit dem in Antrag der K. Regierung gegen die Hdt. Königsfeld aber entwickelten Gründen weder zulässig noch begründet, indem aber auch einmal vorausgesetzt ist, daß vor allem ein u. dürres

Zeitlos den 19. August 1852. k. Landamt f.

– stillschweigende Übereinkommen, daß die Hdt. keine Bäume, u. die Gemeinde der Einsassen gehindert oder angehalten werden müßte, daß den Waldeigenthümer in früherer Zeit nicht berechtigt gewesen, Durchforstungen vorzunehmen, u. daß das frühere Nichtgebrauchen für die Berechtigten vortheilhafter gewesen, als das jetzige, weil sie nur dann, wenn dieses Übereinkommen gehalten wäre, berechtigten Theilen, daß ihnen Vortheil zugesichert wäre;

Daß somit die Klage in allen ihren Theilen als übergründet erscheint u. dieser abzuweisen ist. K. d. G.

Gestalten es dem k. Appellationsgerichte allerdings Interessen des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen, daß die appellantische Hdt. nicht besteht ist,

1. daß dieser v. Lesholz allerdings Schneidwerkzeuge zu holen;

2. gewisse u. dürre Nutzungen zu gewähren, u. demgemäß den k. Bauer das Recht besitzt, auch Erlauben die Bäume zu fällen, oder anhauen lassen;

3. sich Bäume u. gewisse Reisig zuzueignen, durch den zur Herstellung des Instrumentes nöthigen Nutzungen abgetrennt u. von dem ersten Besitzer zugelassen kann auch durch Zeugen als zulässig zu erweisen;

ferner das stillschweigende Übereinkommen wegen Ausübung des Durchforstungsrechtes als zulässig, verneint u. übergründet abzuweisen u. den appellantischen Gemeinde Königsfeld zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Daß die der Gemeinde Königsfeld gestattete Berechtigung der Einsassen u. das Sammeln von Äste u. Lesholz nur auf den ehemaligen Königsfelder Forst beschränkt u. in den Distrikten, Wasenbuch, Kastenberg, Königsberg, Weißbühl, kleiner Kastenberg, Lusenwald, Lenzenwald, Buchenberg u. Alexanderhöhe und hinwegen auf allen ehemals Königsfeldischen auf den Bännen von Königsfeld, Aberweiher und Buzenthalen gelegenen Waldungen haften.

Vidit.

Pro ut. g. Gernsheim den 23 Aug 52

Protocoll p. pl. 9 Mens. 52.

N.° 4126. gleichmäßfertigen Inventar N.° 13267.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Taxe & Schätzung d. Apothekerlehen

DIMISSIONS-SIEGEL 7 KREUZER

Zustellung

Zustellung

Zustellung

übergangen alle Exceptionen, welche zu dem Inventario und Bilanz vorgebracht sind, und [illegible] Bilanz [illegible] [illegible] [illegible]

N: 4126

Actum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Jacob Tobias Segler, Gemeinds Sprecher in Leimbheim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als ernannter Agent des Herrn Wolfgang Adam Segler gewesten in Leimbheim, als Handelsgemeinschaft Sprechend, vom 22 April 1852 gegen Johann Jakob Bechand in Johannes Mayer, beide von Leimbheim, Rathsprotocoll Collmenthal, Appellanten

gegen

Georg Jacob Metzger, Wirthe in Leimbheim wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des Civil Tagwahlgerichts in Leimbheim, als Handels gerichts Sprechend, vom 19 Mai 1852, Klag An. wolt Golden verlesen

Es gefalle dem Königl. Appellationsgericht den Appellaten Verbeid zu entsetzen, Kraft der Entscheidung der Sache des Präsident des Civil Appellationsgerichts verfügt, über die Kosten und Rechtsstand zu erkennen.

Ch-sen, den 20th August 1852.

G. Golden

Pfeffer

N. 4126

Rutang

Jäger : 1, Conrad Hilgard, Rentner
2., Mauty Metzger, Gütlbesitzer, beide
in Steinbach wohnhaft, Appellaten

gegen

Georg Jacob Metzger, Rentner in Steinb.
sein wohnhaft, Appellanten wegen
Ehrsache des Kgl Landgerichts in Lowen-
stadt, als Grundgerichts sprechend,
vom 19 Mai 1852, dann Augsb Gölten
betreffend.

I. L., daß sich der angesetzten Termin voll-
ständig durch seine Motive rechtfertigt.

A. v. G.

Gestellt ist dem Königl. Appellationsgerichte,
die angelegte Berufung zu verwerfen mit
Geldstrafe u. Kosten; sämtlichen den Appellanten aufzu-
geben, sich über den Grund der Rüge auszulassen.

Georg Metzger: wiedergestellt die Appellaten
auf Verwerfung zu den in Sta Pleading angebotenen
in den Akten enthaltenen Beweisen zu Recht.

Gerichtsitzung, den 23t. August 1852.

G. Gulden

Gz: 387/L. **N.° 4126.** Handelsleute in Preßburg **N.° 1331/5.**



Georg Jacob Reiser, Bauherr und Gutsbesitzer in Kronstadt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Löbl. Bezirksgerichtes zu Kronstadt, als Handelsgerichtes vom 19 Mai 1852, vertreten durch Dr. Arnold Golsen,

gegen

1, Johann Peter Bechaud, Accessist, 2, Johann Ziegler, Gemeindeschreiber, in seiner Eigenschaft als genannter Agent der gegen Johann Peter Bechaud zu Johann Mayer, beide von Kronstadt, ausgewiesener Vormund der Simon Bechaud und Mayer, minderjährigen Kollmunden, 3, Eduard Hilgard, Kaufmann, und 4, Moritz Reiser, Gutsbesitzer, Alle in Kronstadt wohnhaft, Appellaten, durch Dr. Arnold Gulden vertreten.

Dr. Arnold Golsen trug Namens seiner Parthey den Löbl. Appellationsgerichte, mittelst Recurrenten Eingabe folgendes Urtheil:

I, die Appellation des Appellaten Bechaud gegen das Urtheil des Handelsgerichtes zu Kronstadt vom 22 April 1851 als unbegründet abzuweisen, dasselbe in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Beschwerde über Falschstrafe zu verwerfen.

II, ebenso die Appellation der Appellaten Hilgard, Moritz Reiser und Ziegler gegen das Urtheil des Handelsgerichtes zu Kronstadt vom 29 April 1851, als unbegründet zu verwerfen, dasselbe in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Beschwerde der sucumbirenden Partheyen zu verwerfen.

Dr. Arnold Gulden trug Namens:

I, für Johann Peter Bechaud: Es gefalle dem Löbl. Appellationsgerichte, nicht nur das Urtheil, und dem Urtheile vom 22 Novemb. abhin zu Recht das Urtheil des Handelsgerichtes in Kronstadt Genüge geleistet ist, die Berufung zu verwerfen mit Falschstrafe und Kosten.

Ganz subsidiarisch: wäre ungefällig nochmals den Appellaten zu Handen zum Urtheile a quo erhobenen Beweisen zu belassen;

insbesondere zu folgendem Beweise über Handen und Verkündigung:

1, daß Appellat Bechaud seit zu Ende 1848 beständig in Kronstadt wohnte, daselbst eine nahrhafte Handlung betrieb

betrieb, welche seitdem sein Gewerbsgeschäft gebildet hat, bedient sei
von seiner Haltung von Lehrlingen und Lernern, müsse aber auf
Gewaltmittel beschränkt werden.
2., wegen mündl. Februar 1851 an dem Betriebe der Hanfspinnerei
in Kriegsheim am Bach Leinerlei Nachteil nachgestellt, insbesondere
der Mitinventarium, Johannes Mayer von Kriegsheim, von seiner
Zeit an den Betrieb der Hanfspinnerei nicht für seine eigene allei-
nige Rechnung bis zum 31ten October allein fortgesetzt hat.
II., für Johann Segler: sei gefällig dem Kgl Appellationsgerichte
dem Appellaten Bechaud zu verfügen, binnen dem Termine von
14 Tagen Gründe allein Genüge geleistet hat, sonst darüber, daß
er nämlich eine weitere Erklärung über die Klage der Klagschrift
des Kgl Appellationsgerichts nicht abgegeben hat, das Contuma-
zialurtheil zu Gunsten des Appellaten erwachsenden Folgen zu er-
theilen.
III., für: Johann Hilgard und Moritz Bechaud: sei gefällig dem
Kgl Appellationsgerichte, unter Beilage vorstehender Urtheile,
worin das Urtheile vom 31ten August allein Genüge geleistet ist
die einzuleitende Exekution gegen die Appellaten zu verfügen.

Gründe Thatsächliches: die Appellaten müssen unbestritten
gelassen, so dass von ihnen das Urtheil a quo erhobenen Be-
weisen zu folgen ist.

Factum.

Derselbe ist zum Theile in dem Urtheile des Kgl Appellationsge-
richts vom 23ten August 1852 enthalten, worauf vorläufig
verwiesen wird, daß auf Betreiben des Appellanten und
innerhalb vier Wochen durch die Gerichtsschreiberei in
Frankenthal alle den genannten Collimentirungen Segler hin-
sichtlich gegen die Herren Bechaud und Mayer erlassene
Collimant betreffenden Documente, Briefe und Belege, welche
selbige Prüfungsinstanz bei sich hinterlegt oder in ihrem Besitze
behalten, auf die Canzlei des Kgl Appellationsgerichts zu-
rückgesandt werden sollen.
Darauf der Agent Segler, als die Gerichtsschreiberei in Frank-
enthal seiner der Absicht des Urtheiles Genüge geleistet, in e

dem Letzteren die in seinem Hause befindlichen Briefe, Belag-
stücke die von dem Agenten deponirte Eidung einhandte. In
der Rüge der Kgl Appellationsgerichts vom 14ten Novem-
ber allein kann nur die Sache nicht Rede zur Verhandlung,
wobei die Anwälte der Parteien die obigen Anträge stell-
ten und dieselben in ihren Vorträgen zu begründen suchten.
Der Leiter des Appellanten wurde insbesondere beauftragt,
die Zustellung des Appellaten Bechaud so wie des Johann
Mayer auf der von dem genannten Agenten Segler vorgelegt,
ten Eidung fortzusetzen und dann auf den von dem Appellanten
gegen den Appellaten Bechaud und die Gemeinde Johann Mayer
für eine Summe von 10,025 fl 50 kr erwirkten Urtheile
des Handelsgerichts in Frankenthal vom 11 Dezember 1851
weiter zu fahren, daß Bechaud und Mayer das ihm zu-
gestellte Capital für den Betrieb ihrer gemeinschaftlichen Hä-
gelhütte, also für ihre Handelsgesellschaft aufgenommen hätten,
daß sie um Lage des Urtheiles näher Name vernehmen seien, die
Zustellung zu leisten, daß ferner auf dieses Urtheil selbst die
Execution des paiements in gesetzlicher Form erwirkt, zu-
gestellt werden, daß Appellant auf dem Appellaten Bechaud
laborem 17 April 1852 einer Forderung habe zustellen lassen,
und dieser flüssig gemacht sei.
Zugleich beantragte Appellant, daß die zwischen Mayer und
Bechaud bestandene Societät für den Betrieb der Hägel-
hütte auf den 11ten Dezember 1851 und auf später aufgelöst
gekündigt habe, daß die Hägelhütte auf deren gemeinschaftliche
Rechnung erst am 23ten August also verpfändet worden sei,
daß sie auf das Haupt des Bechaud als Handelsmann, wie
bei Mayer, zur Zeit der Zustellung einstellung (11 Dezemb. 1851)
noch stehe.
Appellat Segler stellte das Erkenntniß der Klagschrift des Ge-
richtes anheim.
Dagegen wurde von Seiten der übrigen Appellaten geltend
gemacht, daß nämlich von dem ersten Richter angeführten
und von dem Appellanten producirten drei Urtheilen: dem Ur-
theile des Handelsgerichts in Frankenthal vom 24 Septemb.

1851 dem schriftlichen Vortrage vom 27 November 1851, daß zwischen dem Appellaten Bechaud und Mayer aufgehoben, und dem erwähnten handelsgerichtlichen Urtheile vom 11ten Dezember 1851 gemäß der vollständigsten Gemeinschaft — welcher erste Richter mit Recht entschieden habe —, daß die Gebrüder Bechaud und Mayer für den Betrieb der Ziegelhütte früher bestandene Societät seit dem Februar 1851 aufgelöst, daß in dem zweiten Urtheile die völlige Auseinandersetzung zwischen Bechaud und Mayer wegen des früheren gemeinschaftlichen Betriebes der Ziegelhütte stattgefunden habe, daß daher auf in dem Urtheile vom 11ten Dezember 1851 mit die damals nicht mehr existirende Societät, Bechaud und Mayer, sondern Bechaud personificirt als Gutsbesitzer, und mit ihm die Gebrüder Mayer verurtheilt worden sein. Daß folglich auf dieses Urtheil eine Zustellungseinstellung des Letzten einer damals gar nicht mehr existirenden Societät unmöglich begründet könne, daß daher der allerneueste Requisit, der Gerichtsvollzieher Bolz in Cullmen thätig erklärte, ungültige Personen für Zeit der verschiedenen Zustellungseinstellung nicht repräsentirt habe, nunmehr auf das Gesuch der Gebrüder Mayer gelten genommen werde, daß daher eine aber so notorische, als durch die vorliegenden Briefe, Correspondenzen und Verhandlungen erwiesene Thatsache, welche von dem Appellanten selbst nicht hat verschwiegen werden können, sei, daß Mayer bis zum ersten



October allein die Ziegelhütte ohne Unterbrechungen fortbetrieben und bestritten alle für das Geschäft erforderlichen Zustellungen genommen, daher nun nicht einen Augenblick seine Zustellungen eingestellt und Appellant selbst dem Urtheile vom 11ten Dezember 1851 zur seinen Vollzug gegeben habe, der selbst erklärt dieses Urtheil aber offenbar nur zu Verzögerungseinstellung begründe.

Es fragt sich nun:

ob der erste Richter die Verhältnisse richtig gewürdigt hat und ob die Berufung gegenüber allen Parteien, welchen im Urtheilsgange entfalteten Gründen zu verwerfen sei!

C. Gulden

Herrn Anwalt Gabsen zu signifiziren.

C. Gulden

No 30

Zustellung

Im Jahr achtzehnhundert und fünfzig, den und fünfzigsten

Auf Anstehen des Herrn Gulden, Anwalts von Johann Peter Bechaud, Gutsbesitzer, Appellaten

habe ich unterzeichneter Gerichtsvollzieher Laubenberger, wohnhaft in Cannstatt, Oberamts Stuttgart, die Urtheilsgründe und Akten produzirt

dem Herrn Gabsen, Anwalt des Appellanten

Johann Jakob Mayer, Gutsbesitzer in seinem Wohnhause

mit seinem Herzlichen Raum in seine Person gestellt

Abschrift von gegenwärtiger Verhandlung

und seinem Amts Siegel beigedruckt.

Kosten einzig Kreuzer

C. W. Lauben

Fürst 38
L. b. 11
Fürst 07
46 Kr

No: 2502. Registrirt gegen
Erlegung der 15 Sgr. am 18 Januar 1853.
für 07½ Sgr. Stempel. [illegible]

Kostenrechnung
für Johann Peter Bechaud, Brauer in Brühlsheimerhof, Appellaten & Consorten.
gegen
Georg Friedrich Ketzer, Bauer und Gutsbesitzer in Brühlsheimerhof, Appellanten. –

Urtheile vom 23 August 1851 und 5 Januar 1853. Letzteres zu Gunsten der Appellaten in die Kosten und erklärt die Sache als causa sommaire. Ketzers Forderung beträgt über 10,000 fl.

	Taxansätze Art.	fl	kr	fl	kr
1, Anwaltsbestellung	—	—	41	—	—
2, Schriftsatz	—	4	40	—	—
3, Kopien	—	2	20	—	—
4, Aufsatz von der Kopie	—	—	32	—	—
5, Exemplar v. 9 Bog. 54	—	—	41	—	—
6, dto v. 17 Augusti	—	—	41	—	—
7, fünf Anlagen	—	—	7	—	—
8, Vertretung am 23 Aug. 1852	67	—	—	25	12
9, Aufsatz zum Vortrag	—	—	32	—	—
10, Protokollauszug	—	—	28	—	—
11, Protokoll	—	4	23	—	—
12, Signifikat à avance	—	1	11	—	—
13, Postspesen bei Absend. d. Protokolls	—	—	3	—	—
14, Exemplar des Protokolls mit der Verfügungsentscheidung	—	2	18	—	—
15, Kopie hiervon	—	—	11	—	—
16, Exemplar vom 4 Januar	—	—	41	—	—
17, fünf Anlagen	—	—	7	—	—
18, Vertretung am 5 Januar	67	—	—	25	12
19, Aufsatz zum Vortrag	—	—	32	—	—
20, Auslagen, Porto & Bog. 67pf Schreiblohn	67	1	28	6	18
21, Kostenrechnung	—	—	7	—	—
		21	43	56	42
		56	42		
Zusammen		78	25		

Heidelberg, 17 Januar 1853. G. Goldner

Ergeht auf die Summen von
acht und fünfzig Gulden fünf
und zwanzig Kreuzer Kostge-
setzt. Ofenpreber. 18 Janu. 1853

Korbatz

Extract

für: 1, Eduard Hilgard, Rentier & 2. Moritz Retzer, Gütbesitzer, beide in Preinsheim wohnhaft, Appellaten

gegen

Georg Jacob Retzer, Rentier & Gütbesitzer in Preinsheim wohnhaft, Appellanten. –

Urtheile vom 23 August 1852 und 3 Januar 1853. Laut dieser wurde theilt den Appellaten in die Kosten, welche sie mit in einer summarischen Kosteliquidirt werden sollen. die Kostenzeugen von Hilgard & Moritz Retzer betragen an Capital 22 12 46.

	Taxirt Zahlungen			Gebühren	
	Art.	fl	kr	fl	kr
1, Anwaltsbestellung		—	41	—	—
2, Inst. Antrag vom 23 Aug. 52		—	7	—	—
3, Vertretung am 23 August		67	—	~~46~~	~~48~~
4, Inst. Antrag mündlich gegen		—	7	—	—
5, Vertretung		67	—	~~46~~	~~48~~
6, Porto		—	3	—	—
7, Zeugenkosten		—	7	—	—
				1. 85	~~33.36~~
Freinsheim 17 Januar 1853.				~~2 33. 36~~	
				Im Ganzen:	34 41

fl. Gulden

Jacob Retzer gegen Appellant gegen
1, Johann Peter Reichard, 2, Johann Jegler
Zimmt, 3 Johann Mayer, 4 Eduard
Hilgard, und 5 Moritz Retzer sämtlich
Appellaten gestandten Kosten

Neunzehn Gulden. Gegen dieses Urtheil
Appellation war, ob nun dem
Antrage des Appellanten Ketzer
das Obsiegen oder Unterliegen zu
konstatiren, und Bernhard Samuel Mayer
als ein Sullimental Christ beschuldigt
zu verläumden fragen. Die Appella-
ten bestritten dies und legten
Acten die Feststellung der Thatsa-
che betreffend vor. Die eingereichten
Zeugnisse bestätigen die Thatsache.
Der Gerichtshof verurtheilte
demnach den Appellanten Ketzer
in die Kosten der Appellation
und setzte die Gebühr für
Advokat Hilgard u Moritz Ketzer
beziehungsweise Bernhard Mayer
auf 25 fl 12 kr. fest. Gegen dieses
Urtheil ergriffen die Appellanten
Ketzer die Nichtigkeitsbeschwerde
und bemerkten, die Gründe
derselben seien folgende: Die
Urtheile der Vorinstanzen seien
nicht gehörig motivirt, indem
sie nicht angeben, ob Ketzer
wissentlich falsch geschworen habe.
Ferner sei die Gebühr für
Advokat Hilgard u Moritz Ketzer
beziehungsweise Bernhard Mayer
zu hoch angesetzt. Demnach
beantragen die Appellanten
das Urtheil dahin abzuändern,
dass ihnen nur 19 Gulden
Kosten zuerkannt werden.
Heute. 18 Juni 53 Kirbach

Extract

für Johannes Segler, Gemeindeschreiber in Steinsfurt, als
curator actus des Fallimentes „Bernhard Mayer" Ap-
pellaten

gegen

Herrn Jacob Ketzer, Bierbrauer & Gastwirth allda, Appel-
lanten, –

Verhandelt vom 23 August 1852 bis 5 Januar 1853.

	Tarif-Vorlagen		Gebühren	
	art.	fl	kr	fl	kr
2. 1. Reinertrag v. 23 Aug. 52.	—	1	43	—	—
2. 2. Reinertheilung Segler, 7 Myr. 146.	9.	48	—	—	
3. Gen. Antrag v. 23 August 1852.	—	7	—	—	
4. 2½ v. 14 Exemb.	—	7	—	—	
5. Vorlage.	67	—	—	~~12~~ 36	
6. Zeugnisse	—	—	7	—	—
Zweibrücken d 17 Januar 1853.		11	52	~~12. 36~~	
		2	12. 36		
		Summa:	24. 28		

G. Gulden

Auf den anliegenden Herrn Hilgard und
Moritz Ketzer eingereichten Kostenacta
enthaltenen Gründen wird die Honorar-
gebühr ad 12 fl. 36 kr. festgesetzt und mo-
dificirend das Kostenerkenntniß dahin
lautend, daß sechs Gulden zwei und
dreißig Kreuzer betragen.

Zwettelmünchna 18. Januar 1853.

Korpaus

Ruburg

für Johann Heber Bechaud, Arbeiter in Lenzburg, Appellaten

gegen

Georg Jacob Metzger, Kaufmann in Gottlieben, in Lenzburg, Appellanten von einem Urtheile des Kgl Kantonsgerichtsausschusses in Lenzburgamt, als Handelsgericht gefällt, vom 19 Mai 1852, durch Anwalt Galeer vertreten.

I. Es., daß dem Urtheile des Kgl Appellationsgerichtsausschusses vom 23 August abhin von Partes des Appellaten Segler in der Gantstreitsache in Lenzburgamt Genüge geschehen sei.

II. Es., daß sich der angefochtene Urtheil schon zur Genüge durch seine Motive rechtfertigt.

A. d. G.

Gestellt es der Königs. Appellationsgerichtsausschuß, indem es Verbände erhellt, daß dem Urtheile vom 23ten August abhin von Partes des Agenten Segler in der Gantstreitsache in Lenzburgamt Genüge geschehen sei, die Urtheilung zu Kosten und Gebührenansatz zu Recht.

Jung Substituirt - vorbehaltlich nachträglich vorbehaltenen Kosten zu Urtheile a quo anbelangen Kosten zu Urtheile

E. Gilgen

insbesondere zu folgendem Beweise durch Zeugen und Verbände: daß Appellant Bechaud seit dem Jahre 1843 beständig in Lenzburg wohnte, woselbst eine nahgedachte Handlung

schaft betrieb, welche seitdem sein Hauptgeschäft gebildet hat, und daß er von jener Zeit an von Landmann als Oekonom, nicht aber als Grundbesitzer betrachtet wurde.

2., daß er auf seit Februar 1851 an den Betrieb der Ziegelhütte in Weissensee von Pfarr Heimer bei Aufheil mehr sitte, Verkauf der Materialvorräthe, Johannes Meyer von Frauenstein, von jener Zeit an den Betrieb der Ziegelhütte auf sein eigenes alleiniges Rechnung bis zum 1ten October abgeschlossen hat.

J. Gulden

N-p-pl-14 Dez-52

Kuhn

Ladung

des Johannes Zeyler, Bürgermeisters daselbst, Gemeinde Schreiben zu Braunsheim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als commandirender Agent des gegen Johann Peter Bechaud und Johannes Mayer, beide von Braunsheim, ergangenen Urtheils des Lemmer Bechaud und Mayer, Klägerin, von Hallmendorf, Appellaten

gegen

Georg Jacob Metzger, Kaufmann und Gutsbesitzer zu Braunsheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl Bezirksgerichts zu Lemberstadt, als Handelsgericht sprechend, vom 19 März 1852, durch Anwalt Goldau vertreten

und zu Gegenwart

von 1. Johann Peter Bechaud, Oekonom, 2. Eduard Hilgard, Kaufmann, 3. Mainz Metzger, Gutsbesitzer, alle zu Braunsheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Goldau vertreten

Es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, den Appellanten Vorladung zu ertheilen, damit an dem Tage vom 23 bis August nächst Ganzes gelassen sind, so vor Dienstag, den 24 an welchem jetzt drei und zwanzig Sonntage in der Liste der Appellationsgerichtsrolle aufgestellt, und den beiliegenden Akt in die den Appellaten vorgeschossenen Kosten zu verabfolgen.

J. Goldau

N-p-pl-14 Dez-52 Kuhn

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Rudaway

Jäv: 1.) Eduard Helgard, Kaufmann,
2.) Mandy Kretzer, Gastbesitzer, beide in Lemberg
sämmtlich wohnhaft, Appellaten

gegen

Georg Jacob Kretzer, Kaufmann u. Gastbesitzer,
in Lemberg wohnhaft, Appellanten wegen
Ersitzung des Eigenthumsrechtes an Immobilien,
als Gerichtsbarkeit sprechend, vom 19 Mai 1852,
Zahl Ausgabt Gegen vorbehalten.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, über
Vorstehende Anfechtung worüber, ob das Erkenntniß vom 23ten
August alles Gemäß gefasset sey, die angelegte Berufung
zu verwerfen und Gebühren zu Recht.

Georg Gabrielowitsch: die Appellanten rücksichtlich auf
Wiederspruch zu dem von ihnen zum Erkenntniß a quo erhobenen Beweise zu verhalten.

J. Gubeen

v. R. pl. 14 Dez. 1852

Kutz

N° 4124. Abth. Hauptbuch N° 13299.

EMANSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

In Sachen: 1, Baron Levi und Baron Hermann Pferdt Kahn, Handelsmann, beide in Zweibrücken wohnhaft, 2, Leon Levi, Handelsmann, 3, Emanuel Levi, Eigenthümer, 4, Pferdt Levi, Gerber, alle drei in Blieskastel wohnhaft, 5, Aron Levi, Ledershändler in Homburg wohnhaft, Appellanten, von einem Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 18. Mai 1852, durch Anwalt Petri,

gegen

1, Abraham Levi Senior, Eigenthümer in Zweibrücken wohnhaft, 2, Meier Levi, Handelsmann allda wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Glaser,

gegen

1, Jeremias Levi, Eigenthümer in Blieskastel wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, wie auch als Beauftragter seiner minderjährigen Kinder Aron Levi, dieser als Erbe seiner Mutter Caroline Levi, 2, Hanna Levi, Hausierin in Beauregard, Departement de la Meurthe in Frankreich wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, wie auch als Beauftragte seiner minderjährigen Kinder Mathias Levi, dieser als Erbe seiner verlebten Mutter Agathe Levi, 3, Emanuela Levi mit ihrem Ehemann, Ackersmann Spire, Hinterbesitzer in Blamont, Département de la Meurthe in Frankreich wohnhaft, Mitbeklagten, durch Anwalt Loew vertreten.

Anwalt Petri namens der für sie ergriffenen Appellationsbeschwerde, mittelst Requisition des Vorsitzers des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 18. Mai 1852 die von dem Contradictor Klägern in dem Protokolle des Notärs Conrad vom 30. Sept. 1851 erhobene

Contra-Intimaten, und also die dessen Spitem subsidiv, wieran Anlang ihr Zugehörig mit Endzugründe zu verwerfen, die Intimaten von dem Ho. Commissär Gründzurweisen, und dem Contra-Intimaten Klägern die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Rückgabe des Depositums zu verordnen.

Hierauf Endschaidung, Folly angenommen war, den Beklagten, Appellat Abrahm Levi zu verfügen, sich vor Eigenthümern der Frauengutschaft zu stellen, die Appellanten jedenfalls zu befriedigen und ihr Rechtsbegehren zu erklären, den Appellanten von dem mütterlichen Einbringen laut Convention vom 16. Nivose XI und die Zinsen vom Tage der abgeführten Klage an zu ersetzen und zu verurtheilen.

Anwalt Glaser concludirte: es gefallen durch Appellationsgründe die Berufung zu verwerfen mit Endschaft und Kosten.

Anwalt Loew concludirte: es gefallen die Appellationsgründe, den Appellanten Verbindlichkeiten zu entschlagen, das Sie mütterlicherseits allen ihren Rechten die Entschädigung durch den Verkauf der Immobilien übrig lassen, sofort den unterliegenden Theil in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Im Jahre 1803 verheirathete sich Appellat Abrahm Levi mit Cecile Kahn, nachdem den 16ten Nivose XI (6ten Januar 1803) vor Notär Hoffmann in Zweibrücken unter Mitwirkung der gegenseitigen Eltern ein Ehegattung errichtet worden war, worin es heißt:

" die Eltern der Braut zahlen an den Bräutigam dessen Eingebrachte Frauengut mit f 2475. oder 5353 Frs 50 Centimen folgendermaßen: Mit Unterschrift des gegenwärtigen

einzelnen

L. L.

Akts. die Eltern der Braut zahlen zur Heirathsgabe f 2200, oder 4740 Frs welche Summe bei der Unterschrift des gegenwärtigen Akts. die beiderseitige Einbringen ist dazu bestimmt, den beiden Verlobten von dem Augenblick an zum vollen eigenen Eigenthum und den Grundsätzen der ehelichen Gemeinschaft gemäß zu sein und zu bleiben. Im Falle beide Verlobte ohne Kinder von einander verstorben würden, soll es damit also gehalten werden, wie die Grundsätze der Religion, wozu sie sich bekennen, vorschreiben. Auch soll es für den Fall wenn aus der zu vollziehenden Ehe Kinder vorhanden würden, bloß mit der Natur der Religionsgrundsätzen gehalten und kein Theil berechtigt sein, sich von einseitige Willensbestimmungen abzugehen. Abrahm Levi vergnügte in dieser Ehe zwei Kinder, a vorgenannt vorhandene männliche Nachkommen. Am 28ten Juli 1826 starb die Cecile Kahn, diese 10 Kinder, welche damals alle minderjährig waren, als ihre Eltern Sterbung des Ehestand. Kurz nach ihrem Ableben Sterbung der jüngste Kind Cecile Levi. Abrahm Levi diese Firma am 7ten a 8ten Mai 1827 vor Notär Longuet in Bitsch Kanton Inventur vornehmen, in welche der beim Ableben der Cecile Kahn vorhandene gemeinschaftliche Nachlaß an Immobilien, Mobilien, baarem Gelde & Ausstehenden einzuverleiben, a um Abschluß der oben vorgenannte Eheverträge gehörig nachkommen zu können. Levi schritt alsbald in die Inventur a vergaß in dieser abermalen unsere Kinder. Nachdem nun den Kindern unter sich zu gemeinschaftlichen vorhanden waren, wurden bei dem Nachinventur vorhandene Eheverträge vorgefunden, worin Abrahm Levi und den Kinder — zukommende mütterliche Vermögen und den Grund der Inventur vom

7 & 8 Mai 1827 zu - f 300 f. 2 x ausgibt und überliefert.
Auf diesen zwei Vermundschaftsrechnungen war, wann
derselbe Vormund als mündlicher Vormünder festgesetzt
ist, und denen die Zinsen berechnet werden. Im
Jahre 1850 erhoben die Eheleute Kahn in Lion Levi gegen
seinen Mutter Abrah. Levi in ihre Gerichtsbarkeit eine Klage
auf Zuerkennung in Theilung der zwischen Abrah. Levi und
seinem verstorbenen Ehemann Emile Kahn bestandenen Gü-
tergemeinschaft, so wie der Rechnungsstand der letzteren
in diesen verstorbenen Vormund Emile Levi. Diesem Begehren
widersetzte Levi unter dem Vorbehalte, vor dem Notäre
Lied Nachforderungen einer Gütergemeinschaft zu bestrei-
ten. Unter diesem Vorbehalte erging durch Urtheil
des k. Bez. Gs Zweibrücken vom 13 May 1851 diese Zuerkennung
in Theilung von Katha Wiest in Blieskastel gegen die
Von diesem Urtheil appellirte Abrah. Levi laut Exploit
v. 30 Oktober 1851 für den Vormundschaftsrechnungen der Zuerkennung
Theilung zu widersetzen, gegen welchen Appellat vom 7 &
8 Mai 1827 stattgefunden, in welchen in seiner qua-
lität Rechnungen keine Gütergemeinschaft bestanden
haben, einem an seinen Vormundschaft der Zu-
diesen Rechnungsakten vorgenommen und diese auf den
Theilungsakten vom 16 Novbr XI zu Grunde gelegt haben.
Die heutigen Appellaten bestreiten diese Contestation
sowohl als irrig in Rechtlich als auch gegründet, da-
Thatsache, dass damals Gütergemeinschaft bestehe, und
dass das neuere Gesetzgebung keine Rückwirkung ausüben
könne, dass vielmehr ihnen als Theilungsgegner
eine Gütergemeinschaft bestehe und Levi daran
Existenz schulden in den vorliegenden Theilungen
Einzelnen Kinder und den beiden natürlichen
Vormundschaftsrechnungen unwahrheit haben. Durch
Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 13 Mai 1852
wurde jedoch die von Abrah. Levi erhobene Con-
testation zu seinen Gunsten entschieden, und z-

Durch Ausführung
der Auseinandersetzung
Vormundschaft in ihrer
Ab - & Wiederlegung
in der öff. Sitzung
sein von Interessenten
Clara Sinsheimer,

Durch Vorenthaltung
Vormund Sigl k. Pr.
Lacey in seiner Gü-
terstand in Ihre Sitzung
wird gebeten, einstehen,
in welchen der Aus-
spruch Sigl Ehestands
aufgehoben angeklagt
worden -

und heute,

für Person

Clara Levi und Ihrem
Ehemann Adam Cahen

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern.

Der Appellations-Senat.

Hat erkannt, daß Constitution Klägers
zufolge das zwischen ihm und seinem geschie-
denen Weibe Katharina von Hoffmann
am 16 Nov. XI abgeschlossene Ehegeding
und der demselben zu Grunde gelegten
Ritualgesetze der Juden, mit Hinblick
auf gütlichen Vergleich des gegen diesen
Ehe anhängigen Scheidungs gültig bleiben
soll.

Gegen dieses Urtheil Appellation.
Es fragt sich: ob und in wie weit die
Appellation gerechtfertigt, und wen
über die Gerichtskosten zu verurtheilen
ist?

L. Seth.

Der Amtsrath Glaser aus Loew gegen-
über.

L. Seth.

Zustellung

No 16. Im Jahre achtzehnhundert drei und dreißig
den siebenten des Januars,

Auf Ansuchen des Herrn Seth, Anwalts
für die Appellanten, habe ich Endes unterzeichneter Land-Gerichts
Rauber Aufding, gerichtlicher Bote zur königlichen
Appellation, gemäß der Pflicht, zu handhaben,
und allda gestellt.

1, dem Herrn Glaser, Amtsrath von Abtsdorf
Levi Israelsohn, Appellaten, Behufs der

[illegible] Abschrift mit ihrer selbst

2) dem Herrn Loew, Anwalt von Jacques Levi [illegible] Abschrift [illegible] mit seiner Vollmacht [illegible] seiner Wohnung [illegible]

Abschrift von vorstehendem Urtheile [illegible] Kosten zu stellen binnen zwey Wochen

C. M. Lauber

2 Zeile 1. 16
Zeile 11
Zeile 14
1. 31

No: 2772. Registrirt und gebührend taxirt
Blaue 1850 für 14 Kr. Kosten
Steinwinter

R. 4124 pl. 6. Dez.

Antrag

für 1) Veuve Levi und deren Ehemann Gerichtskahn, Handelsmann, beide in Blieskastel wohnhaft, 2) Lion Levi, Handelsmann, 3) Emanuel Levi, Eigenthümer, 4) Herrn Levi, Gerber, alle drei in Blieskastel wohnhaft, 5) Aron Levi, Landgerichtsdiener in Homburg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. b. Bez. Gt in Zweibrücken vom 13ten Mai 1857,

Gegen

1) Abraham Levi sen., Eigenthümer in Zweibrücken wohnhaft, 2) Leib Levi, ohne Gewerb allda wohnhaft, Appellaten,

Durch Anwalt Glaser,

Gegen

1) Benjamin Levi, Eigenthümer in Blieskastel wohnhaft, Handelsmann gegenwärtig in Amerika, wie auch als Vormund seiner minderjährigen Kinder Aaron Levi, dieser als Erbe seiner verlebten Mutter Caroline Levi 2) Samuel Levi, Kaufmann in Arnaville, département de la Meurthe in Frankreich wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, wie auch als Vormund seiner minderjährigen Kinder Antoine Levi, dieser als Erbe seiner verlebten Mutter Agathe Levi, 3) Jeannette Levi in ihrem Namen Abraham Spire, Gutsbesitzer in Flambert, département de la Meurthe in Frankreich wohnhaft, Mitappellaten, durch Anwalt Loew vertreten.

In Sachen, der Vorgenannten im ersten Handlungen

die Juden" das Mariage Civil und Synagogen-
und gottesdienstlichen Acten nicht Rücksicht nimmt,
nämlich sich förmlich von selbst aufhebt,
dass Dieselben keinen Zwang mehr sind
die ganze Gesetzgebung des Mariage gehört,
solche Bitten in Ehesachen bezüglich einst vor
der weltlichen Civilisation und Legislation
zu Recht bestehen können;

dass die Juden, nämlich seine Ansprüche in die-
ser weltliche Recht geschaffen, sich den bestehenden Ge-
setzen conformiren müssen, und dass es wohl dank-
bar ist, dass man sie in religiöser Beziehung
bei seinem Cultus und Ritus, nicht irre, dass man-
sicher eine innere Steigerungsgesetzgebung, ein eigenes
Personen-, Familien- und Erbrecht behalten habe;

dass insbesondere die Ehe der Juden in den ci-
vilrechtlichen Landen ganz ausschließlich und
gesellschaftliche Institut ist rein bei den Christen,
und dass solche bei uns durch dasselbe civil-
rechtlichen Bedingungen unterworfen ist;

dass aber alle gebildete Gesetzgebungen die
societas leonina gebrandmarken, und eine jede
Theilung über einer "Verse" durch in die Bestim-
mung "Verse" übergetreten ist, dessen eine
Institut einst unbekannt vorhalten mögen kann,
zugleich auf einer durch Synagogen-Autho-
rität der Juden Basis;

In fine, dass die Ehe unter die Jurisdiction des
Reglement vom 17 Flor. XI fällt, nämlich alle
lois, coutumes, usages et statuts relatifs

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

N° 4124.

Antrag
für

1. Abraham Levi, minor, Eigenthümer à Hundsbach wohnhaft,
2. Cerf Levi, ohne Gewerb, allda, Appellanten.

gegen

1. Sara Levi, ohne Gewerb, à dem Namen Hanel Kahn Hundsb.
und in Elisabethen wohnhaft à Letzteren selbst, der erlaubten Ver-
mündigung à Hütung einzuholen wegen; 2. Leon Levi, Handelsmann in Elisa-
bethal, 3. Emanuel Levi, Eigenthümer, 4. Hanel Levi, Gewerb, beide allda wohnh.
5 Leon Levi, Landmündler in Hundsbach wohnhaft, Appellaten = mein Antrag
dass k. Tribunal zweifelsfrei Hundsbach vom 13. Mai 1852.

und gegen

6. Benjamin Levi, Eigenthümer à Elisabethal wohnhaft, handelnd
sowohl in eigenem Namen, wie auch als Beistand seiner min-
derjährigen Kinder Leon Levi, dieser als Sohn seiner verstorbenen
Mutter Caroline Levi; 7. Hanel Levi, Hausirer in Saarberg, Departement
de la Meurthe à Samberg wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, wie auch als
Beistand seiner minderjährigen Kinder Ernestine Levi, dieser als Sohn seiner verstorbenen
Mutter Augustine Levi; 8. Emanuel Levi, ohne Gewerb, Stiefsohn des Abraham Spire,
Hüttenbesitzer in Clemont, Departement de la Meurthe = sämmtlich wohnhaft à Letzteren
selbst, Appellaten.

In fine, dass die Eltern in Minderjährigkeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit
Autorisirung erhalten müssen, dass gültig und wirksam Verträge mit ihren
Kindern, die Minderjährigkeit betreffen, unterschrieben, ausgenommen
ihre familienrechtlichen à in allen zum Vermögen Kinder, welche
sie mit ihren Eltern zusammengezogen, folglich die für die Juden gegebenen
Ausnahmen bezüglich der freien Verfügung der Eltern à Erbschaften ihrer
Kinder, auf die Juden keine Anwendung finden dürften, sondern dieselben
überall blieben müssten, dass auch den Eltern ihre Rechte à auf Kinder
das wohlerworbene Recht nützlich-bildenden Nutzungen à verbunden
unentbehrlich à Lehren à und damit zusammenhängend ihnen zugute Rechte à Be-
bräuchen übertragen waren, à diese Rechte à Gebräuche unfehlbar das Juden-
thum bildend, überall für jüdische Ehen à den Mündigen verwandt
blieben;

Dass das wohlerworbene Recht übertragen mit heiligen Gebräuche der Juden un-
erlässliche Hütungsmittel kennt, da auch wohlerworbene Rechte, die Rechten unfehl-
bar à die Frauen kein Verfügungsrecht besitzen kennten;

Dass dieses bis zur Publication des Cod. civ. diese jüdischen Gebräuche und

Ritualgesetze in Kraft bleiben, wonach in den Ehesachen auf den streitigen Fällen der Juden die allgemeine Regel gilt, daß nämlich die §§ 3 u. 4 dieses Gesetzes bestimmt hat, daß die Ehe, wenn die ganze Trauungshandlung selbst das gesetzliche Erfordernis der Form gewahrt, gültig sein soll, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Rabbiner, oder nicht;

Daß jedoch, wie schon aus dem Erlasse des Königlichen Landesgerichtshofes vom 7. April 1792 hervorgeht, in der Provinz Posen, wegen der Gleichstellung der Juden ihren eigenen Privatgesetzen unterworfen waren, welche in Übereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen jedenfalls die Ehehindernisse der Juden, der Ehe allen, jeden Anteil an der Trauungshandlung abzusprechen;

Daß auch die Juden, bezüglich der Form ihrer Eheschließung nicht an die Landesgesetze gebunden waren, daß dieses selbst über Preußischen Untertanen, wenn sie vor dem Rabbiner eingetreten, daß ferner auch die Landesgesetze, welche Restriktionen enthalten, welche sich ausdrücklich oder selbst verständlich nur auf Christen beziehen, wie z. B. die für Christen vorgeschriebene Form der Eheschließung, nicht auf Juden, und daß die jüdischen Ehen standesamtlich, Rabbinern, sie amtlich nicht fungierende Personen, für gültig geschlossen gelten müssen;

Daß in Anbetracht dieser Lage der Gesetzgebung, der Justizminister, in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern, unter dem 16. März IX. (6. Januar 1863.) eine Verordnung erlassen hat, wodurch die gesetzliche Ehemündigkeit dahin festgestellt wurde, daß in Fällen, wo die Brautleute vor Rabbinern eingetreten waren, als damit gültig geschlossen gelten sollte, wie die Ehegesetze der Religion es vorschreiben, und daß in Fällen, wo die Brautleute vor Rabbinern eingetreten waren, welche in Übereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen jedenfalls die Ehehindernisse der Juden, der Ehe allen, jeden Anteil an der Trauungshandlung absprechen, in welchen Fällen als Ehe auf den Akt der Religionsvorschriften gültig geschlossen gelten sollte;

Daß dennoch durch diese Verordnung nicht deutlich bestimmt wurde, daß die gesetzliche Ehemündigkeit sich auf den Akt der Eheschließung der Juden vor Rabbinern und damit auf den Vollzug der Religionsvorschriften gültig geschlossen gelten sollte;

Daß zwar die Regierungen dieser Verordnung die Fassung geben wollen, daß dieselbe eine gesetzliche Bestimmung enthalten, daß die Religionsvorschriften gültig geschlossen gelten sollte, bezogen sich lediglich auf die Trauung der Rabbiner, daß aber diese Fassung sowohl der Intention der Entwerfenden, wie auch dem ausdrücklichen Wortlaut der Verordnung, als den sonstigen Gebräuchen des Israeliten widerspricht;

Daß endlich der Verordnung irrigerweise eine gesetzliche Bestimmung

gesetzt worden, welche weder die Ehen der Israeliten dieser Provinz, noch die Ehen der Juden überhaupt gültig machen, daß vielmehr die Ehen der Juden, bezüglich der Form ihrer Eheschließung, nach wie vor den Landesgesetzen unterworfen sind, daß also die Ehen der Juden, welche vor Rabbinern eingetreten sind, nur dann gültig geschlossen gelten können, wenn sie den Landesgesetzen entsprechen, daß aber die Ehen der Juden, welche vor Rabbinern eingetreten sind, nicht gültig geschlossen gelten können, wenn sie den Landesgesetzen nicht entsprechen;

Daß demnach der weitere Bestimmungen der Verordnung vom 16. März IX. (6. Januar 1863.) nicht mehr bedürfen, daß dieselben vielmehr geeignet sind, Irrtümer hervorzurufen, und daß dieselben daher zurückzuziehen sind;

Daß demnach die Verordnung vom 16. März IX. (6. Januar 1863.) zurückzuziehen ist;

Daß es jedoch, um den Juden Gelegenheit zu geben, sich mit den Bestimmungen der Landesgesetze vertraut zu machen, und um Irrtümer zu vermeiden, angemessen erscheint, die Zurückziehung der Verordnung vom 16. März IX. (6. Januar 1863.) erst mit dem 1. Januar 1864. eintreten zu lassen;

Daß es ferner angemessen erscheint, die Bestimmungen der Verordnung vom 16. März IX. (6. Januar 1863.) auf diejenigen Ehen zu beschränken, welche vor dem 1. Januar 1864. geschlossen worden sind

Nro 1614 Rolle

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klagsache

für

Emanuel Levi, dessen Ehegattin, Ehemahls Name Abrahamine Spire, Hülfsbedürftigen in Blamont, Departement de Meurthe in Frankreich-wohnhaft, & Letztern selbst dann wegen Ermächtigung & Ehetauglichkeitszeugniß Klägern, Appellaten, namentlich Emanuel Levi

gegen

1.) Amon Levi, dessen Ehegattin & dann Ehemann Emanuel Kahn, Handelsmann in Blieskastel wohnhaft, & Letztern selbst der erstere Ehemann Levi, Handelsmann, 3.) Emanuel Levi, Negotiant, 4.) Manuel Levi, Handelsmann, alle drei in Blieskastel wohnhaft, 5.) Amon Levi, Lederhändler in Saarbrücken wohnhaft, Appellaten, dann gegen Herrn Landkommissär Hagemeister in Zweibrücken namens des k. Landcommissariats für Zweibrücken dann 13 Juni März 1852, namentlich Emanuel Levi,

Und gegen

1.) Abraham Levi, senior, Negotiant in Zweibrücken wohnhaft, 2.) Aaron Levi, dessen Ehegattin, Aller wohnhaft, Appellaten, namentlich durch Emanuel Glaser

In Betreff, daß die appellatischen Klägere Ehe freyheits Dispensation wieder verbunden und bestraiten wollen, dieser wurde für die Appellanten nach für die partie Glaser Partei nehmen, während ganz neutral bleiben, und die Entscheidung der Sache der Weisheit des Gerichts überlassen, so Betreffs, daß unsere Klage Klägere Ehe freyheits

Dass aber gerade der Umstand, dass in Betreff der nachstehenden Ehe-Verbindung Abraham Levi Negotiant, der beste Beweis liefert, dass sie überzeugend nur falsch dargestellt wurde, weil es sonst zu befürchten wäre sie hier speciell zu stipuliren, indem sie sich wenn gerichtlich die communauté d'acquêts stentz zu treffen, wo selbst verstanden sollte;

Dass demnach der erste Richter in durchaus richtiger Würdigung der Verordnung d. der zur Zeit seiner bewilligten Heirathung Gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen entschieden hat, dass den Appellanten in Rücksicht nicht zu stehe, welche Allen beim Ableben der ersten Ehefrau des Appellanten vorfindig gewesen Meinung und demselben gesetzt habe;

Dass nun der Appellant in den vorstehenden Beschwerdepunkten d. Verordnung an den Appellanten gemeine Summe stempelt. d. diese Gesetzmässigkeit durch Verordnung d. 7 d. 8. Mai 1837. zu stimmende Mittheilung selbst qualificirte dass der neue Fall der Verordnung v. 16. Ventose IX. nicht abwirkt werden kann, indem der Pflichtgabe den gesetzlichen Beweggrund beibringt qualificiren kann, ohne sich durch mehr zu vergeben, als die Kabinet ungung durch Eingriffen des gesetzlichen Beweggrundes, dass aber hinsichtlich der Wegzeit nicht bestehe ein zustehende Rechte nicht festgestellt werden kann, zumal wenn Verzichtleistung zum nicht Beweggrund des Contractes wäre;

dass dass die Appellanten auch nach der Verordnung d. Pflichtgabe einen Anspruch nicht rechtfertigen können, zumal sie mit gleichen wie nach der Auslegung der Ehe nachgiebigen d. Verordnung ihre Rechte nicht selbst und Meinung zu ableiten können.

Aus diesen Gründen

Gehalten ist dem k. Appellant und gerichte die Bestätigung zu verweisen mit Gerichtskosten d. Rechten /-

Spf. p. pl. 6 Dez. 1852

Kuhn

Theil muß ihnen zugemuthet zu den Kosten verurtheilt werden muß;

Als diese Gründe

gefällt es dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellaten Vorbescheid zu ertheilen, daß sie unter Vorbehalt aller ihrer Rechte die Zulässigkeit der Rüge der Nichtigkeit des Urtheils übernehmen, sofern den unterliegenden Theil in die Kosten zu verurtheilen.

v. p. p. 29 Mrz. 52.

Für Eugen Lecw.
G. Gulden

v. p. pl. 6 Jny. 1852

Nro 4424 Rolle

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Ordnung

Für

Immanuel Levi, Eigenthümer in Lichtenthal Landschaft, Handelsmann ansässig in eigenem Namen, einerseits als Namens und Namens seiner minderjährigen Kinder Osmann Levi, dieser selbst Lehrer allhier, Caroline Müller Caroline Levi, Appellatin, anderseits durch Anwalt Lecw

gegen

1. Osmann Levi, ohne Gewerb und dessen Ehefrau Fromet Kahn, Handelsleute in Lichtenthal wohnhaft, 2. Salomon selbst ohne Geschäft Ehemann Eigenthümer 3. Gitta geborene Levi Ehefrau 4. Lion Levi, Handelsmann; 5. Immanuel Levi, Eigenthümer; 6. Fromet Levi, Gewerbin, alle drei in Lichtenthal wohnhaft, 7. Osmann Levi, Lederhandler in Gaubing wohnhaft, Appellaten, wegen einem Vorbescheid d. d. d. Karlsruhe zu Zweibrücken vom 13 Mrz 1852, anwaltlich durch Anwalt Hebel

und gegen

1. Abraham Levi, senior, Eigenthümer, in Zweibrücken wohnhaft, 2. Heinr Levi, ohne Gewerb, allhier wohnhaft, Appellaten, anwaltlich durch Anwalt Glaser.

In Erwägung, daß Appellat Immanuel Levi die gesetzliche Constatirung eigenen anwaltlichen Vortrags will, dessen eigenen für die Appellantin Caroline Müller Levi Gewalt nimmt, eigenen Vortrag vorbringt, und die Zulässigkeit der Rüge der Nichtigkeit des Urtheils übernimmt;

In Erwägung, daß gegen diesen Vorbescheid der Appellantin eingereichte Theil nicht ihnen zugemuthet zu den Kosten

Abänderung wurden müsse;

Aus diesen Gründen

erscheint es dem K. Appellationsgerichte, dass Appellat Isaak Levi Urkunden zu beibringen, dass er Kläger selber seines Rechts die Entscheidung der Frage über Nichtigkeit des Gemeindebeschlusses übertragen, gestützt dem Amtsanzeigenden Theil zu die Kosten zu verurtheilen

für Eugen Lévy.

N. p. p. 29 May 52

N. p. pl. 6 Dez. 1852.

No 1424 Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Vortrag

für

Isaak Levi, Häusler, zu Vaubürg, Departement de Mourthe, zu Dünaburg wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, wie auch als Vormund seiner minderjährigen Kinder Artur Levi, Moses und Sohn seiner verlebten Mutter Agatha Levi, Appellant, einerseits, vertreten durch Advocat Lévy

gegen

1) Lion Levi, also Gewerb und dem Namen Isaak Cahn, Handelsmann zu Bischdünaburg wohnhaft, und Letzterer selbst, der gesetzlichen Ermächtigung und Beistandschaft wegen; 2) Lion Levi, Handelsmann, 3) Emanuel Levi, beyde Brüder, 4) Isaak Levi, Bruder, alle drei zu Bischdünaburg wohnhaft; 5) Aron Levi, Lederfärber zu Homburg wohnhaft, Appellaten, wie auch gegen Vorgeld des K. bgl. Bezirksgerichts zu Dünaburg vom 13ten Mai 1852, vertreten durch Advocat Petri

und gegen

1) Abraham Levi, Senior, Eigenthümer, zu Dünaburg wohnhaft, 2) Elias Levi, also Gewerb, allda wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Advocat Glasser;

In Erwägung, dass Appellat Isaak Levi die streitige Forderung weder verbrieft noch beschworen will, dass weder für die Appellanten noch für die Partei Glasser Interesse nimmt, vielmehr ganz neutral bleibt, und die Entscheidung der Frage der Nichtigkeit des Gemeindebeschlusses überlässt;

In Erwägung, dass unter diesen Umständen die vorliegende

Theil dieß ihm gegenüber zu den Kosten verurtheilt werden müßte;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellaten Beklagten zu vorladen, binnen 14 Tagen a dato der Zustellung der Ladung des Urtheils Appellationsgesuchs übersendet, sofort den entgegenstehenden Theil in die Kosten zu verurtheilen.

Für Eugen Lang.
G. Gulden

g.p.p.q. 29 Nov. 52

Kutz

pl.p.pl. 6 Dez. 52

Kutz

à la transmission des biens par succession et donation aufzugeben sind,

dass jedenfalls die Einwilligung des Art. 34 hier in Anwendung finden müsste.

In Erwg. dass es aber, bei richtiger Auffassung des Ehegarantungsg vom 16 Novbr XI keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, dass darin eine communio acquestus stattfindet,

dass zwischen Appellat Abrs. Lévi selbst, den Ehegatten in diesem Sinne gemischten à mobiliaht, und die Güterzusammenschaft vielfältig, urkundlich und ausdrücklich anerkannt ist, dieser heute aber so wenig als früher ein Vorrecht ist gegen diese Vorderung und diese Auseinandersetzung zu Gunsten zu kommen.

A. L. G.

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, mit theilt Reformation des angefochtenen Urtheils des k. bez. Gs in Zweibrücken vom 13 Mai 1852 die von den Contestationsklägern in dem Protokolle des Notär commissärs vom 30ten Septbr 1851 aufgenommenen Contestationen, und eben so diesen Gütern stehenden Einrede als unerheblich und unbegründet zu verwerfen, die Parteien von dem Notär commissär zu weiterer zu verweisen, und den Contestationsklägern in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, unter die Rechtskraft dem Gesetze zu verwahren.

für Anwalt Petri
Vollmar.

L. Petri

[illegible] p. p. 9. 29 Nov. 52

Kutz

[illegible] subsidiarisch, falls [illegible] nicht [illegible] könnte, Appellat abweis. Lori sei unstatthaft. Beschwerdeführer [illegible] Verhandlung der Sache nicht verlangt habe, dem Appellaten jedenfalls müsse gehabt werden, sich vertheidigen zu können, dem Appellaten von dem mittlerweile eingelegten Rechtsmittel Kenntniß zu geben, und

nähere Herausstellung der Appellanten in Gebühren
so wird Bericht.

Decretum

das Gesuch dieser Partei wird gegen
und dem Appellaten Urtheils wird es freyge
stellt:

Ob die Herausstellung nöthig zu machen sey?

Vollmar

Ist dem Herrn Anwalt Glaser zuzustellen,

Vollmar.

N. 931.

Zustellung

Im Jahr achtzehn hundert zwei und fünfzig den
ersten und zwanzigsten August;

Ist Actum dato Herrn Vollmar, Anwalt der
Appellatin Wilhelmine Schwab,
Ihre Endurtheilsgesuchte Sach Mitglieder Lauber,
Klagsgegenstand betr. ein königlichen Appellationsbe-
scheid des Pfalz zu Zweibrücken und Actum resolut
den Herrn Glaser, Anwalt der Appellaten
Catharina Lützenberger ledigs — Herrschaft in seiner
Wohnung mit seiner Dienstmagd Catharina Ludwig, die
gesunde Constitution erkundigt

Abschrift von der ersitzenden Qualitäten sowie von
diesem ingrossirten Acte zugestellt. —
Kosten vierzig fünf Kreuzer.

C. W. Lauber

Fl. 38
Kr. 01
Pf. 07
46

Kfl. Keller

Protocoll
in Causa
Maximus Jacob, Bürgers von Lemberg Schwab, Gastwirthens in
Obermoschel, Klägers Appellaten Contra Actum Vollmar
gegen
1. Catharina Lützenberger, ledig, ohne Gewerb in Obermoschel,
2. et Consorten, Appellanten wegen Anwalt Glaser.

Decret vom 23. August 1852 legt die Ordnung zu Liquidirung der Appellanten zu Last. –

08.	1	Conclusion		3 . 44.
p.	2.	Communication der Akten	" . "	1 . 53
p.	3.	Anwaltsbestellung	" . 41	" . 48
p.	4.	Gebührenfix Instanz	4 . 40	" . 52
p.	5.	Tella	1 . 20	" . 27
p.	6.	Anein	" . 41	" . 48
7	8.	Anbring - 1/2 dgemäß -	" . 7	1 . 16.
	9.	Anfrage wegen der Tella	" . 32	" . "
63.	9.	Zustellung des Anbringens	" . "	1 . 53
87	10	Verlesung	" . "	3 . 17.
	11.	Abschrift beim Gericht	" . 32	" . "
87	12.	Qualitäten Original		4 . 44
		Klage Kgl Fisk	1 . "	1 . 11
146.	13.	Porto und Correspondenz	" . "	5 . 36.
		Porto Tella	" . 7	" . 39
Franktirt den 6. September 1852.			10 . 40	38 . 33
			38 . 33	
		Vollmar.		
		= Kfl	49	13

Taxirt auf die Gesammtsumme von neun und vierzig Gulden,
dreyzehn Kreuzer.

Zweibrücken, den 10ten September 1852.

B. Keller

No 4123 18. Aug. Erkannt

für

Kathariner Eckenberger Ledige ehe Hausirerin in Offenbach als Vormünderin ihrer Tochter Juliana Eckenberger, Ehefrau von Heinrich Hirschhorn Hausirer in Offenbach selbst als Inhaberin der Apellationssumme

gegen

Mariane Loeb, Wittwe von Emanuel Schwab gewesenen Handelsmann in Offenbach, als Fremde Person, Inhalts insofern Appellatin.

In Sachen Heinrich Eckenberger die zwangsweise versteigerte Mühle sammt Zubehör in Offenbach laut Versteigerungs Protokoll vom 7 November 1833 unter der Bedingung zugeschlagen erhielt, daß er 3000 fl in die Masse zu bezahlen.

Laut Theilungsprotokoll vom 18 Januar 1844 und 27 September 1845 die Immobilarmasse der Appellatin in 8620 fl und die Mobilarmasse in 5849 fl 37 xr bestand. Da die Appellatin im Januar 1844 mit ihren Kindern Mayer und Heinrich Eckenberger diese beiden Massen in die Ehe zu Theilen hatten, so gehören ihr 1/3 davon zu.

Da nun die beiden Appellaten an die Immobilarmasse 3/4 und 5746 fl 40 xr zu bezahlen hatten, im Falle der Theilung aber nur 3880 fl an Immobilien erhalten, während Heinrich Eckenberger, welcher an die Immobilien nur 1/4 mit 287 fl 30 xr zu bezahlen hatte, für 4740 fl empfing.

Da Appellat auf seine Mühle Hausirer nur dann Hausirer bauen, daß sie von ihm an seine Kinder Eckenberger zu verkaufen gäbe und die in ihr liegende Mühle Häuserbesitzer geschätzt und da Appellat Hausirer auf selbige nicht nur ein Pfandrecht sondern selbst ein Eigenthumsrecht besitzt.

Da, nemlich die Appellatin in den Akt vom Februar 1833 gewilligt, daß der Appellant [illegible] für ihn mit der abgenommenen Theilung Hausirer Handel und Hausirer Hausirer Protokoll ein gewilligtes Pfand, Anweisung enthält, daß auf diesem Pfand Eingetragene das die Appellatin für sich gehalten ist, daß Appellatin zu verstehen, daß die Appellatin für den Hausirer nicht alle Anweisung mit enthalten Pfandrecht, Eigenthum gehalten.

Und die Einwendung mit der Einwendung nicht gegen den Hausirer, daß die Eingetragene nur in die Pfandbestellung übernommen habe, daß den Appellaten ein Eigenthumsrecht zu Theil sein, daß dieselbe sonst gegen Hausirer werden, wenn Eingetragene nicht Hausirer sei.

Z. 4123.

Antrag
für
Maximum Loeb, Bäckers von Emmendl Schwab, Handelsmann, in Odenburg, die Handelsfrau, Ja. selbst wohnhaft, Appellaten wegen Ehrs
Anwalt Vollmar
gegen
1., Johann Litzenberger, Landwirths Ehefrau in Odenburg wohnhaft, 2., Juliana Litzenberger, Ehefrau von Heinrich Heitmann, Bäckers und Ackersmann allda wohnhaft, 3., Litzenberger selbst der ehelichen Zustimmung und Autorisirung wegen, Appellanten von einem Urtheile des L. Bezirksgerichtes zu Kniserslautern vom 30. April 1852, wegen Ehrs Anwalt Glaser,

Es gefalle dem L. Appellationsgerichte, die Berufung für gerechtfertigt zu erklären, andere Berufsfällung der Appellanten in Gebührende und Kosten.

Vollmar.

p. p. 9. Juni 52

Loos

p. p. Gerichtsm. den 18 Juny 52

Loos

[illegible] allen Theilen [illegible] [illegible] genommen werden, welche nämlich [illegible] [illegible] werden kann, indem die [illegible] in der Natur [illegible] genommen werden soll, daß den [illegible] Appellanten [illegible] eine [illegible] Forderung [illegible] Realität [illegible] [illegible] [illegible]

Lagen Abth. № 4122. Ausfertigung für № 13261.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Margaretha Gruber, ohne Gewerbe, Catharina verw. Paul Bichl, Bäckermeisterin in Lofer Inlieg, der Gemeinde Lofer Pfleggerichts Zell am See, Salzburger Kreises, Witwe des Mathias Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, Tochter des Jakob Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, verehelichten Gruber, Margaretha, war zuerst mit Anton Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, verehelicht, welcher Ehe drey Kinder, nämlich 1. Johann Gruber, geboren den 5. Jänner 1832, 2. Margaretha Gruber, geboren den 3. Februar 1834, und 3. Jakob Gruber, geboren den 25. Juli 1837, entsprossen sind, welche Ehe durch den Tod des Ehemannes Anton Gruber, welcher am 15. Februar 1838 in Eisenberg Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, verstorben ist, aufgelöst worden ist, und

gegen

1. Johann Gruber, 2. Margaretha Gruber, beide Inwohner und Bauern in Eisenberg, 3. Katharina Gruber, Inwohnerin und Bauerstochter in Eisenberg, 4. Jakob Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, sämmtliche Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 5. Franz Xaver Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Anton Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 6. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Jakob Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 7. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 8. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 9. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 10. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 11. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 12. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 13. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 14. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 15. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 16. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 17. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 18. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 19. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 20. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 21. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 22. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 23. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 24. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 25. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 26. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 27. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 28. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 29. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 30. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 31. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 32. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 33. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 34. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 35. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 36. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 37. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 38. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 39. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 40. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 41. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 42. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 43. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 44. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 45. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 46. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 47. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 48. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 49. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 50. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 51. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 52. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 53. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 54. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 55. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 56. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 57. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 58. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 59. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 60. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 61. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 62. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 63. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 64. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 65. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 66. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 67. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 68. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 69. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 70. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 71. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 72. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 73. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 74. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 75. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 76. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 77. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 78. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 79. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 80. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 81. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 82. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 83. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 84. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 85. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 86. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 87. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 88. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 89. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 90. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 91. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 92. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 93. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 94. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 95. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 96. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 97. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 98. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 99. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 100. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 101. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 102. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 103. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 104. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 105. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 106. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 107. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 108. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 109. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 110. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 111. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 112. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 113. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 114. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, 115. Johann Gruber, Inwohner und Bauer in Eisenberg, Pfarr Saalfelden, Landgerichts Lofer, Salzburger Kreises, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Gruber, Inwohner und Bauer in E

[illegible] in die Person [illegible] Inspektion zu nehmen.

Bibl. zu Punkt I die Appellanten zum Vorbringen u. Beweisanbringen aufzufordern: 1. daß der Wiener Arzt Dr. Bibl in Aussicht gestellt hat, [illegible] 3–4 Wochen [illegible] 2. daß Herr und Frau Braun eine Einladung von den Eheleuten Hudenhöfer erhalten haben [illegible] 35 Stunden Distanz zu 4 Meilen [illegible] Herr Palme von Wien [illegible] 1 Pferd 12 Stunden Distanz [illegible] 3. daß Frau Palme von Wien [illegible] Josefine [illegible]

Weiters sind sie aufzufordern, die Appellanten zum Beweisanbringen zuzulassen, daß die Ehrenbeleidigungen [illegible] Herrn Dr. Bibl [illegible] Josefine [illegible]

Zu Punkt II die Appellanten zum Beweisanbringen zuzulassen, daß Dr. Bibl, welcher der Verstorbenen Gruber von [illegible] Ludwig Gruber [illegible] Dr. Martini [illegible] 7. März 1837 [illegible] Dr. Bibl auf [illegible] Josefine [illegible] 7. März 1837 [illegible] Dr. Bibl [illegible] Josefine [illegible] Gruber angeschuldigt, sie [illegible] Dr. Martini, welche [illegible] Dr. Bibl [illegible] Josefine [illegible] 5. März [illegible]

Zu Punkt III die Appellanten zum Beweisanbringen zuzulassen, 1. daß Josefine Gruber am 7. März 1837 bis zu ihrem Tode 15. März 1838 [illegible] Dr. Bibl [illegible]

Bibl in Punkt 2 [illegible] Dr. Martini [illegible] Josefine [illegible] Gruber [illegible] 3. daß Josefine Gruber am [illegible] 15. März 1838 [illegible] Dr. Bibl [illegible] Josefine [illegible] Dr. Bibl [illegible] Josefine [illegible] Dr. Bibl [illegible] Josefine

Erbauungsschrift, die Hinsicht auf die Confession
Gruber für Anschaffung der Pfründen und Verleihung
einer eine bey dem Appellationsamt zu begünstigende
Ehrenrettung verbürgt wurde mit 1816 [illegible]
für. Hilfsbuchhaltung Ergänzung selbst wurde zuerst
für den Zahlungsakte Herr Adam formirt und
der Antrag zu Verwendet.
Die durch Ernennung Confessionen Gruber 61 Jahre der Ge-
Appellationsamt bis zu seinem Tode, 13 Februar 1845, in der
Appellationsamt Hilfsbuchhaltung zu einer Gesammtvermögen an
Schluß-Verf. der Entschädigung der Appellationsamt wurde
die Entschädigungsurkunde bis zum Jahre 1841 ist
sehr gebraucht gewachsen, wenn 1841 mit, wurde der
Ehrung zu wissen, daß wenig bedeutig beschleunigt
damit ist. ein klarer Antrag Zeitungsbrief.
Derselbe wurde Herr Antrag der 3. Appellationsamt Landau
2. Januar 1845, wegen Hilfsbuchhaltung wieder
dieses ist Erbauungsschrift Gruber zum Vermögen und
diesem im Jahre 1841 neuer Appellationsamt Bücher zu
einer Vermögen ist angewiesen.
Bei der Theilung der Hinterlassenschaft Confessionen
Gruber wegen Antrag Herr Landrath von Volker
Zweig in Landau vom 11. Juli 1851 wurde Antrag
Confessionen.
Die Appellationsamt wurde durch folgende
Entwürfe ersetzt:

1. Für Hilfsbuchhaltung Appellationsamt Gruber vom Jahre 1837 bis 1851 zum Jahre 2 Kr. 58 kr mit	fl 10–50 kr
2. Für Ordnung der Confessionen Gruber von 1837 bis zu seinem Tode	15–20
3. für Verwaltung von damaligen Zeit	20– "
4. Copialien vom Herbst 1837 bis Juni 1844, 50 fl	– "
5. " Akten von 1844 bis zum Schluß	500 – "
6. Wartung u. Pflege für damalige Zeit	600 – "
7. Papier und Porto	14–10
8. Briefe. Hilfsbuchhaltung	005–41
9. Porto der Instanz-Ordnungsverfassung von seinen früheren und diesem Entwurfe	74–22
10. Zum Fürwort gegen Antrag der Kirchengem.	22 – 15
11. Porto einer Erhebung u. einer Frankatur	17–50

2. [illegible] Appellationsamt Hilfsbuchhaltung Gruber
Verbesserung von 1846, sowie der Jahre 1838
Gesammt-Vermögen der Confessionen
Gruber von 1838 bis 1851 der Entwurf
zu Grunde gelegen.
Die Appellationsamt Vermögen der Confessionen
1842 7.7.8.9.11. der Hilfsbuchhaltung, in Verbindung
der übrigen, mit den Erhebungen, durch
Appellationsamt Hilfsbuchhaltung, Gesammt-
Vermögen, Zusammenfassung für Post, Porto, Wartung,
Abschrift der Confessionen Gruber und für Papier
Feder. Der Hauptbetrag der III. Contestation.
Der gesammte Hilfsbuchhaltung Gruber
Hilfe der gesetzlichen Gesamt-Vermögen
Immobilien für die Verbesserung. Summe
der 2 Millionen ist wovon der gesetzliche
Ordnung der Feder und der für 5% [illegible]
einer war. Die Appellationsamt Verbesserung der Ge-
setzgebung Antrag Entwurf Hilfsbuchhaltung
Bei dem Hilfsbuchhaltung Gruber der Gesetz ist der
Entwurf nach Hilfsbuchhaltung 1846 der
Hilfe sich neuen Gesamt-Vermögen für Gruber. Hauptbetrag
der 1. der Contestation.
Die III. Contestation wurde durch den Hauptbetrag der
Appellationsamt mit Ordnung der Confessionen Gruber
Hauptbetrag ist, der von Antrag Verbesserung
Entwurf nach Gruber 1846 der Hilfe
Appellationsamt Hilfsbuchhaltung Gruber
Hilfe der Gesetz-Vermögen für Gruber. Hauptbetrag
der 1. der Contestation.

III Contestation.

Durch den angefochtenen Urtheil des 3. Appellations-
Senat von Amts 5. September 1856, wurde
bezüglich der dritten Contestation der gesetzliche Ge-
halt der Landau Rheinschanze zusammen auf
12 fl der Taxe zu sämmtlichen Gruber festgesetzt

Der Cosdan der Appellationsklage in Ehrensache zu erkennen ist.

N: 909. Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert zwei und fünfzig, den drei und zwanzigsten August

auf Anstehen des Herrn Jenke, Anwalt für die Klägerin Bühl, Appellantin und Incidentappellatin, hat ich Gerichtsvollzieher Karl Wilhelm Lauber, Wohnung genommen am königlichen Appellationsgerichtshofe zu Köln, zu Handen und Amtswohnung, dem Herrn Peltz, Anwalt der Appellatin und Incidentappellantin Wilhelm Gruber und denselben, Beschuld in seiner Wohnung mit einer gleichen Abschrift von Herrn Strober

Abschrift von vorstehenden Qualitäten sowie von diesem meinem Akt zugestellt.

Kosten: 38 Sgr. 6 Pf. Rthlr. zwei Silbergroschen

C. W. Lauber

Nr: 1198. Registrirt gebühren bezahlt den 24ten Februar 1852. für 076. Ohm Thomas Schmitz

C Rolle 1132 Antrag 11. August

1 Kreuzer

Für Klagepartei Gruber, ohne Gewerbe, Johann von Freistadt Bittel Taglöhnersohn in Person selbst. Der Gemeinschaft in Hintergemeinschaft gegen, Verfassung in Eisenberg wohnhaft, habe nachstehende Klage bei der Eisenberg lodig verfassung nachstehenden Inhalts: Gruber, Appellationsrat eines Urkunde vorgelegt das k. Appellationsgericht Landau vom 5ten Februar 1852, und Incidentklagepetition gegen

die Widerklage der gemeinschaftlichen Johann Gruber, ver. k. Wittwe Gruber, Margaretha Gruber Taglöhnerstochter in Eisenberg wohnhaft, 2. Johann Gruber Ackerer in Lang wohnhaft, 3. Johann Christoph Gruber, Ackerer von Freistadt, gemeinschaftlich Ackerer, für ohne Gewerbe in Eisenberg wohnhaft, 4. die Ehefrau des vorstehenden Ackerers Johann Gruber von Eisenberg, als a. Johann Baptist Gruber, Ackerer, Taglöhner Handelsmann in Eisenberg wohnhaft, b. Barbara Gruber, ohne Gewerbe Ehefrau von Johann Schaffer, Schneider in Eisenberg wohnhaft, c. gemeinschaftlich Schaffer'schen Eheleuten Gemeinschaft wegen Forderung und Compromiss der minderjährigen Theresia Gruber, – Appellaten, Incidentbeklagten

Anlage. Zum I Constatation, daß die Appellaten zur Zahlung der Summe von 15fl. 6kr. Kapital u. den 4% Zinsen für 15fl. ungerechnet sind, wofür sie Appellaten klar 43fl. zu zahlen.

Anlage. Daß es wahr ist, daß der Acker in der Hintergemeinschaft u. die Schafe in den Pfandinventar einen gerichtlichen Taxung von 85fl. vorgenommen haben, daß ebenso gewiß ist, daß in Eisenberg drei Stück gute Kühe nicht für 3-4 fl. gerichtlich vorgenommen wird u. daß man gewissen Taxen Cabrio und einen guten Arbeitspferd Brabanter haben den Acker in Hintergemeinschaft 1 Viertel 13 Ruthen zum 5fl. 10 kr. u. Hartmann Braun von Eisenberg Bierbrauer eine neben Hanne Margarethe Schaffer um 55 Gulden [illegible] gepachtet hat, daß Hanne Gemeinschaftsgrund Hartmann Braun 8 Jahre lang 8 Gulden, welches sich zusammen 64 Gulden ausmacht, daß Hartmann Braun 38 Jahre alt ist, daß Hanne Gemeinschaft 48 Jahre alt ist, daß Hanne Gemeinschaft 3 Kinder hat, welche noch minderjährig sind

Anzeige

Ann

1) Wilhelm Gruber, 2) Lorenz Gruber, beide Ackersleute in Büschelberg, 3) Valentin Gruber, Ackerer in Lang, 4) Maria Elisabetha Gruber, Witwe von Jakob Bossard, gewesener Ackerer, sie ohne Gewerb in Büschelberg wohnhaft, 5) Franz Carl Gruber, Ackerer daselbst, mode als Vormünder ihrer Kinder u. Erben als a) Jos. Lorenz Gruber, Ackerer in Büschelberg, b) Veronica Gruber ihr ehelicher Ehemann Franz Xaver Bossard, Schneider in Büschelberg, letzterer zugleich Vormund der minderjährigen Johanna Gruber, Appellanten, und Incidentappellanten

gegen

Margaretha Gruber und deren Ehemann Michael Bühl, Leinenweber, beide in Büschelberg wohnhaft, Appellaten, wegen Nichtigkeit des d. d. Landau den 25 Febr. 1852.

In Sachen, welche für die Entscheidung der vorliegenden Appellanten gegenüber Beschwerde die Motive des Urtheils enthaltend

In Sachen, welche den mündlichen Vortrag, gegenwärtig des Actuars von Frankenburg

blieb den vom [illegible]

in Abschlag bewirkte, jedenfalls den Einwand der Klägerin beachten, angehaltene Masse genügend mit f 80 als Maximalbetrag stets anzusehen sollen; dieß Appellaten gemäßlichst sind, uns den Gesamtbetrag der Güter pro 1851 zu ersetzen, gerichtlich allen Kosten pro 1852.

A. L. G.

Subsidiär die Appellanten bezüglich

gefällig ob Seiner k. Appellat. Gnaden die Hauptklage Folge und den gegnerischen Appellaten neben Verurtheilung zu Bezahlung der Reconvention resp. Compensation dasselbe die Hauptappellanten Schaden Recht für gemäßlichst zu verfügen: 1) für den Actor den Hauptbetrag jedenfalls den von Gegnern abgeschätzten Gesamtbetrag mit f 80 zu ersetzen, 2) den Gesamtbetrag der übrigen Güter nach fünfjährigen pro 1851 zu ersetzen, alle Kosten pro 1852 verbescheiden; endlich die Hauptappellanten in Gerichtskosten in beiden Instanzen zu verurtheilen.

#

A. Lotz

p. p. gehorsamster Diener

Lotz

Zu Ehr. Das Urtheil in gegenständlichen Acten wird vollinhaltig vorgelesen. Darauf Richter, worauf der Commissär über die Beweisfrage Folgendes vorträgt: Es ist nicht zu verkennen, daß die Beweisführung nicht leicht fortzusetzen sein wird, insbesondere da man sich von einer Zeugenbefragung, die noch dazu in auswärtigen Gerichtsbezirken abgehalten werden müßte, nicht viel versprechen kann;

Dessenungeachtet aber nicht abgesehen ist, wie darnach das Appellationsgericht die Einleitung getroffen haben wollte, da ja Appellant selbst sich erboten hat, die Beweisführung auf Grundlage der Klage und Klagebeantwortung zu führen, und es sich nicht absehen läßt, wie dann Appellat. Gründe vorbringen könnte, welche nicht schon in der Klagebeantwortung enthalten wären.

Zu Beisitzer. Darnach Commissär zu ersuchen, daß der Appellant eine gerichtliche Beeidigung des Zeugen Lotz anberaume.

Lotz. Darauf Commissär zu erklären, daß der Appellant eine gerichtliche Beeidigung des Zeugen Lotz nicht anberaumen könne, da ja Appellat selbst sich erboten hat, die Beweisführung auf Grundlage der Klage und Klagebeantwortung zu führen, und es sich nicht absehen läßt, wie dann Appellat. Gründe vorbringen könnte, welche nicht schon in der Klagebeantwortung enthalten wären.

Zu Beisitzer. Darnach Commissär zu ersuchen, daß der Appellant eine gerichtliche Beeidigung des Zeugen Lotz anberaume.

Lotz. Darauf Commissär zu erklären, daß der Appellant eine gerichtliche Beeidigung des Zeugen Lotz nicht anberaumen könne, da ja Appellat selbst sich erboten hat, die Beweisführung auf Grundlage der Klage und Klagebeantwortung zu führen, und es sich nicht absehen läßt, wie dann Appellat. Gründe vorbringen könnte, welche nicht schon in der Klagebeantwortung enthalten wären.

Zu Beisitzer. Darnach Commissär zu ersuchen, daß der Appellant eine gerichtliche Beeidigung des Zeugen Lotz anberaume.

Lotz. Darauf Commissär zu erklären, daß der Appellant eine gerichtliche Beeidigung des Zeugen Lotz nicht anberaumen könne, da ja Appellat selbst sich erboten hat, die Beweisführung auf Grundlage der Klage und Klagebeantwortung zu führen, und es sich nicht absehen läßt, wie dann Appellat. Gründe vorbringen könnte, welche nicht schon in der Klagebeantwortung enthalten wären.

4122

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreuzer

C

Cost-Annota

für

Wilhelm Gruber, Advocaten in Linz, Vollmachtes des Johann Gruber, Bauer in Ebelsberg, Cridar-Beklagten

gegen

Margaretha Gruber, ohne Gewerb, Ehefrau von Jakob Bühl, Zimmermann, Linz, Cridar-Klägerin, vertreten durch Advocaten Dr. [illegible].

ddto 18. Aug. 1852 - cons. Bäumer.

Nr.	Ansetzung der Posten	Anz. der Bog.	Auf. fl.	Auf. kr.	Gut. fl.	Gut. kr.
1,	Immatrikulirung	-		41.		—
2,	Stempel	-		7		—
3,	Abschrift	67.		—		16.48.
4,	Porto von Linz	-		9.		
5,	Taxe von Einsetzung (Porto 3 kr.)	-		3.		
6,	Porto der Rückfrage 2 mal	-		10.		
7,	Diäten Bezirksamt	-		7.		
			1.	17.	16.	48.
					1.	17.
	Zusammen	=	fl		18.	05

Friedburg, 28. Aug. 1852.

A. Pelz

Taxirt auf die Gesammtsumme von achtzehn Gulden fünf Kreuzer.
Friedburg, den 2ten September 1852.

Pelz

Rolle 4122.

Replicanda

für Margaretha Jacka v. Neuen Hammer Land Theil
Sammtgemeinde Ost Teufelberg Appellantin /

Mitcontrahentin Barbara Fuderman Teufelberg
Appellatorin, Incidentappellantin.

Laut Urtheil vom 13. August 1852 wo: Laut Act. Sol. Heller
Summa, daß aus sämmtlichen Posten dem
Massa gemeinschaftl. v. Appellanten
1/3, Appellaten 2/3 Ihr Antheil
Salbar : Restum: somma

		n	n	n	n
		n	n	n	n
1., Appellat	n	9.	15	n	n
2., Rollen	n	2.	20	n	n
3., Aufruf u. 2 Rollen	n	n	32	n	n
4., Arrest p. p. J.	n	n	11	n	n
5., Actus, Ausz. 5 Bgl. 5 Rollen	n	n	35	n	n
2 Copien 6 Bgl. und Siegel	n	1.	09	n	n
2 Beglaubigungsformeln 2 Copien	n	n	n	01	n
6., Forderung Bogenanzahl Ausz. 67	67.	n	n	25.	12
über 5360 Acres mit Rekapitulation	447.	n	n		
7., Aufruf z. Frist	n	n	32	n	n
8., Inventarium, Ausz. 8 1/2 Bgl. 8 Bgl.	67.	n	56	06	18
Siegelfication	n	n	16	n	n
9., Adjudikat. Carta	n	n	12	n	n
10., Beurtheilung der Gebühren	n	n	07	n	n
11., Remarcha Monate	01.	02.	52	n	n
12., Restimmata	n	n	07	n	n
Transaction den 28 August 1852		18	34	32.	30
		32.	30	n	n
Jus Quaqua		51	4	24.	9

Ehrengliss [illegible]

sind bereits Exhibiten nicht, zufolge der Verfügung vom
Dat. 6/4 des Laufes, die an No 3. wenigstens [illegible] günstig
verhalten sind, so für den Verkauf, über dessen Betrag,
nämlich die zehn tausend Gulden Conventions, in
der Abschrift Acht Band, gelesen für Thaler von
5000 fl. ist übersteige, wissen die Verkäufe an 6. Jul.
verwiesen werden auf - - - - - 16 fl. 42 kr.
reduziert auf - - - - - 4 — 12.
reduziert auf - - - - - 21 fl. 00 kr.
Total der Exhibiten in 21 gewichtig Gulden - - 12 — 54.
Dazu die Verkäufe Papiere mit - - - - -
Kommt mit den Verkaufsgeschäften im
Ganz fortbesteht ist Thaler mit sechzig Exhibiten
wie 21 fl. 60 kr. - - - - - 39 fl 54 kr.

Zweibrücken, den 2ten September 1852.

Reiffer

DIENSTEN-STEMPEL
14
Kreutzer

No 4121 C.

Antrag

für die öffentliche Versteigerung von H. Seltz
in Paul in Weissenburg in Contrexeville, vor-
treten durch ihren gesetzlichen Vormund Jacob
Bauer, Advocat in Weissenburg wohnhaft,
Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirks-
gerichts in Landau vom 10ten Juli 1838,

gegen

die Erben zu leben von Georg Peter Christo-
phel, dem Aelteren, im Leben Ackersmann zu
Kleinweiler seyn. Abwesen wohnhaft, als:
A. die Wittwe zu leben von Georg Peter
Christophel, dem Jüngeren, im Leben Acker-
mann in Kleinweiler wohnhaft, als:
I. deren Wittwe Catharine Dechez, ohne Gewerbe in
Kleinweiler wohnhaft, wegen der zwischen ihr und
verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft,
II. die Erben zu Recognitionten, nämlich: 1., Chris-
tophel Christophel, ledig zu ohne Gewerbe, 2., Georg
Ludwig Christophel, Weinbergsbesitzer, beide in Klein-
weiler wohnhaft; 3., die Wittwe zu leben des Johan-
nes Christophel, gewesenen Ackersmann in Klein-
weiler, 4., Margarethe Schneider
fegez, Ackersfrau, wegen der zwischen ihr und ihrem
verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft,
wie auch als Vormünderin ihrer mit ihm selben er-
zeugten minderjährigen Kinder Christian Heinrich
Christophel, b., Margarethe Christophel, ledig
ohne Gewerbe; alle in Kleinweiler wohnhaft;
B. die Recognitionten von weiland Paul Christophel
im Leben Ackersmann zu Oberhofen, als: 1., Catharine
Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Jacob Kauck
Ackersmann in Oberhofen wohnhaft, in letzterer selbst,
der ehelichen Gemeinschaft zu Gütergemeinschaft
stehen, 2., Catharine Christophel, ledig, gross-
jährig, ohne Gewerbe, selbst wohnhaft;
C. die Erben zu leben zu Kleinweiler wohnhaft
gewesenen u verlebten Ackersmann Christian

Christophel, als: 1., Johanna Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Franz Hertle, Taglöhner in Kleinmaischeid wohnhaft, 2. letzterer selbst, verpflichten sämmtliche 3 Vormünder gemeinschaftlich zu; 2., Catharina Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Friedrich Jacobi, Tuchscherer, beide in Langenbach wohnhaft, 2. letzteren selbst, verpflichten sämmtliche 3 Vormünder gemeinschaftlich zu; 3., Luchsina Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Heinrich Metzger, beide in Kleinmaischeid wohnhaft, 2. letzteren selbst, verpflichten sämmtliche 3 Vormünder gemeinschaftlich zu; 4., Maria Elisabetha Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Conrad Lapp, Ackermann, beide in Oberpleis wohnhaft, 2. letzteren selbst, verpflichten sämmtliche 3 Vormünder gemeinschaftlich zu;

D. die Repräsentanten der verstorbenen Friedrich Christophel, Ackermann in Oberpleis, nämlich:

I. Christine Christophel, ledig, großjährig, ohne Gewerbe, in Oberpleis wohnhaft;

II. die Repräsentanten von weiland Anna Elisabetha Christophel, im Leben Ehefrau von Johann Georg Walter, Winzer in Oberpleis, als: 1., nemlichen Johann Georg Walter, minderjährig zwischen der zwischen ihr und seiner verlebten Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaft, als einzig und alleinige Erbin seiner genannten Mutter verlebten Ehefrau Johann Jacob Walter im Leben Häuslersohn Ackerer zu in Oberpleis wohnhaft, 2., Christine Walter, ohne Gewerbe, Ehefrau von Conrad Hatt, Ackermann, im Letzteren selbst, verpflichten sämmtliche 3 Vormünder gemeinschaftlich zu, beide zusätzlich in Verzug haben wohnhaft, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort; 3., Georg Jacob Walter, Ackermann in Oberpleis wohnhaft, diese zum Letzteren und als Miterben von dem abgegangenen Johann Jacob Walter;

III. die Repräsentanten der Catharine Christophel, verlebten Ehefrau von Ludwig Hertle, Ackerer in Kleinmaischeid wohnhaft, als: 1., den Letzteren, wegen der zwischen ihm und seiner genannt verlebten Ehefrau

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

№ 4121. 26. Juli. Vormundschaftsbestellung

für die Kinder und Erben von Georg Peter Christophel von Altenhof, im Leben Ackermann in Oberpleis, als:

A. die Witwe und Erbin von Georg Peter Christophel, den Jüngeren, im Leben Ackermann in Kleinmaischeid wohnhaft, als:

I. Johanna Christina Catharina Decker, ohne Gewerbe in Kleinmaischeid wohnhaft, wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft;

II. deren majorennen Kinder und Erbsinteressenten, nämlich: 1. Anna Maria Christophel, ledig und ohne Gewerbe; 2. Georg Friedrich Christophel, Tagelöhner, beide in Kleinmaischeid wohnhaft; 3. die Witwe und Erbin des Johann Christophel, gewesenen Ackermanns in Kleinmaischeid, als: a., deren Kinder Margaretha Schmidt, Ackersfrau, wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft; und als Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährigen Tochter Anna Maria Christophel, b., Margaretha Christophel, ledig und ohne Gewerbe, alle in Kleinmaischeid wohnhaft.

B. die Repräsentanten von weiland Carl Christoph im Leben Ackermann zu Oberpleis, als: 1., Barbara Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Jakob Hauch, Ackermann in Oberpleis wohnhaft, mit letzterer selbst der zwischen ihnen bestandenen Gütergemeinschaft halber; 2. Johanna Christophel, ledig, großjährig, ohne Gewerbe, alle wohnhaft.

C, die Kinder und Enkel der zu Kleinmeilar wohnhaft gewesenen und verlebten Ackermanns Johann Christoph Christophel: 1., Johanna Christophel, ohne Gewerb, Ehefrau von Johann Heckle, Ackerer, beide in Kleinmeilar wohnhaft, und Letztem selbst, der obigen Kundschaftgebung und Heimatsschein statt gegeben; 2., Katharina Christophel ohne Gewerb, Ehefrau von Friedrich Jacobi, Küfer, beide in Dreisbach wohnhaft, und Letztem selbst, der obigen Kundschaftgebung und Heimatschein statt gegeben; 3. Barbara Christophel, ohne Gewerb, Ehefrau von Johann Georg Heiß Metzger, beide in Friedrichsthal wohnhaft, und Letzterem selbst der obigen Kundschaftgebung und Heimatschein statt gegeben; 4., Maria Elisabetha Christophel, ohne Gewerb, Ehefrau von Conrad Hahn, Ackermann, beide in Karlshausen wohnhaft, und Letzterem selbst, der obigen Kundschaftgebung und Heimatschein statt gegeben.

D, die Enkel und Urenkel des verlebten Johann Christophel Ackermann in Karlshausen, nemlich:

I. Christina Christophel, ledig, großjährig, ohne Gewerb in Karlshausen wohnhaft; II., die Gebrüder und Urenkel Johann Jacob Walter, Bürger in Karlshausen, als: 1., gemeinten Johann Georg Walter, handelt sowohl wegen der zwischen ihm und seiner verlebten Ehefrau bestandenen Heimatschein, als auch als Vormund seiner gemeinten Kinder nach seiner gemeinten verlebten Mutter Johann Jacobs Walter, im Leben ehemaligen Bürgers und in Karlshausen wohnhaft gewesenen Johann Georg Walter, Ackermann

ohne Gewerb, Ehefrau von Conrad Hahn Ackermann, und Letztem selbst der obigen Kundschaftgebung und Heimatschein statt gegeben, durch gelachte zu Langenbrücken wohnhaft gewesenen verlebten Ackermann Johann Georg Jacob Walter, Ackermann in Karlshausen wohnhaft, diese zwar Letztern und als Vormund von den obengenannten Johann Jacob Walter. II. Kindern der Katharina Christophel, verlebten Ehefrau von Ludwig Hertle, Ackerer in Kleinmeilar wohnhaft, als: 1., den Letztern, wegen der zwischen ihr und seiner gemeinten verlebten Ehefrau bestandenen Heimatschein statt, sowie als Vormund seiner mit derselben ehelich gezeugten minderjährigen Kinder und Enkel der verlebten Ehefrau Hertle, nemlich: a., Anna Maria Hertle, ledig, großjährig, b., Katharina Hertle, ledig, großjährig und ohne Gewerb, beide in Kleinmeilar wohnhaft; c., Juliana Hertle, ledig, großjährig, in Kleinmeilar dienstlich, und verlebten in Langenbrücken in Diensten stehend D., Nicolaus Hertle, in Kleinmeilar wohnhaft, ohne ehemund und ehewirthschaftliche gegen das Heimatsgesuch eingegebene Klage, und sind dasselben die gemeinten Kleinmeilar als Ortsvorsteher und Gemeinderath, diese vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Georg Jung, hierüber gehört worden. III. Conrad Hugo, Ackermann in Karlshausen wohnhaft, handelt in seinem Namen wegen der zwischen ihm und seiner verlebten Ehefrau Anna Maria Christophel bestandenen Heimatschein statt,

mit Ausschluß des Kammerherrn Grafen Hugo, welche ihre gemeinschaftliche Mutter repräsentiren, I. Maria Sophia Christophel, ohne Beruf, Tochter von Daniel Schrader, Bürgermeister zu Elmshorn verstorben, und übrigen Theils der persönlichen Zusammensetzung und Prozeßlegitimation Appellaten,

gegen

die Lettische Landgemeinde St. Peter und Paul zur Beantwortung, in Beschwerdesache, wegen durch Herrn Landrath Baron Theodor Bauer, Advokat in Mitau, eingelegter, Appellanten von einem Beschluß des Kais. Oberhofgerichts zu Dorpat vom 10ten Juli 1838, Rechtsanwalt Hulden wahrnehmen.

I. Hat die Sache von Johann Christopher auf die Exception seines Bruders wegen Klage Johann Christopher pro. Manzipat gelassen haben.

II. Hat Kraft der Gesetzgebung von 1739 und der 1730er Jahre sämmtliche Bauer und Knechtsverkäufe aufgehoben worden sind und dem Verkäufer Rechtsmittel zugewandt ist.

Hat dieser Beispiel zu vermeiden sein, daß der Hofgerichtliche Ausspruch über Knechtsverkäufe zurückgegeben und an sie zurückgegeben worden sei,

Hat das Urtheil vom 9ten Therm. XI. Blatt von dem Commissionen der Livländischen Gouvernements, wozu obigen Ausspruch nicht gehört;

Hat die gnadenzeigen Lettischen Bauern ohne Gesetzes-

REVISIONS-STEMPEL
Kreutzer

kraft sind, und übrigens auch klar von den Bauernverhältnissen sprechen.

Hat auf eine besondere Gesetzbestimmung, die Verjährung der Leibeigenschaft, nicht vorgelegt zu werden vermag, und der Ukas vom 24sten Februar 1825 kein hinreichend allgemeines Gesetz vorstellen.

Hat auch der vorige Beschluß nicht vorgelegt.

J. L. Hofgerichtsamt der Land Landgericht, Hat der Prinzipalbefehl nicht vorliegt, nicht die angeführte Verordnung vom 8ten Mai 1807, so wie die Landgerichtsordnung Theil 1837 nicht vorhanden, nicht Lettisch, und auch nicht einmal der Verfügung einzig vorgelegt.

Hat übrigens die Appellanten nicht zwar kennen wollen, und Hofgerichtsamt jedenfalls die vorgelegten Gesetzen vorgelegt sind.

R. d. G.

Appellat ist dem Syl. Appellationsgerichten, die Appellation der Witwe und den Kindern von Johann Christopher von Heinzgallen gegen das abschlägliche Urtheil sämmtlichen Appellaten gegen über das abschlägliche zu verwerfen mit Kostenfolge und Taxen; Hofgerichtsamt die Sache ab nicht vorgelegt vorgelegt und weiterzuweisen, mit Kosten.

L. Pethi

Confirm. p. p. 9., den 19ten Juli 1843.

Confirm. p. pl., den 26 Juli 1853.

wie auch als Mannund über seine mit der verehel. vorm. [illegible]
[illegible] Barbara Catharina Hugo, endlich der [illegible]
[illegible], I. Maria Catharina Christophel, [illegible]
Hausmann, Johann von Daniel Schwander, Küfermeister
zu Lingenmünster verstorbe, mit obigem Falle der
[illegible] Immissionirung und Pfandgemeinschaftsmassa
Appellaten,

gegen

die katholische Gemeindebürger St. Peter und Paul zu
Weissenburg, in Contumaciam, vertreten durch seinen
gesetzlichen Beistand Theodor Bauer, Advocat in Weissen-
burg ernannt, Appellanten von einem Beschlusse des
Kgl. Civilgerichts zu Landau vom 18ten Juli 1838
[illegible] Anwalt Hudelo mundirten.

I. Nach die Kinder von Johannes Christophel
auf die Successions-Masse Anspruch machen, [illegible]
Christophel [illegible]. Klagsweise geltendes haben.

I. I. Nach Maß der Gesetzgebung von 1789 und der
1790er Jahre sämmtliche Elsässer und Rheinländer
aufgehoben worden sind und dem Vermögen zu
Recht ein nehmen gewendet ist;

Nach dieser Bürgerrecht zu verneinen sein, daß der
[illegible] Aufenthalt der Klägerinnen überhaupt zu
verbringen und an sie zurückgegeben worden sei;

Nach dem Artikel vom 7ten Therm. XI. klar von dem
Ermessen des Civilgerichten spricht, worin obiger
Aufenthalt nicht gehört;

Nach die provisorischen Einsetzungen Akten ohne Gesetz

ENREGISTREMENTS-STEMPEL
Kreuzer

kraft sind, und Abwesenheit auch klar von den Civilgerichten
spricht;

Nach auf ein besonderes Verhältniß, [illegible]
Ansprüche der Beklagten, nicht weggelegt zu werden
vermag, und der Königl. Verordnung vom 14ten May 1825
kein zugehöriges Gesetz [illegible] vorhanden.

Nach auch in der ganzen Sache nicht [illegible] ist.

I. I. Gebührlich der Lokal-Instanz, Nach
der Incompetenz-Einrede nicht [illegible], nicht die an-
geführte Verordnung vom 12ten Mai 1807, da sie
die die Colonial-Angehörigen [illegible] 1337 nicht ver-
fügt, nicht [illegible], und weil nicht einmal der Ver-
fügung [illegible].

Nach nicht auch die Beklagten nicht [illegible]
sein [illegible], und Gebührlich [illegible] die [illegible]
als Einsprüchigen Gründe [illegible] sind.

A. d. G.

Appellat [illegible] den Kgl. Appellationsgerichten, die Appel-
lation der Wittwe und den Kindern von Johannes Chri-
stophel von Lingenfeld gegen das alle [illegible]
fallst sämmtlichen Appellaten gegenüber als ungegründet zu verwerfen mit Gerichtskosten und Lasten;
Gebührlich die Klage als nicht annehmen [illegible] und
ungegründet abzuweisen, mit Kosten.

L. Veith

Gerichtsschr. p. p. 9., den 19ten Juli 1853.

Gerichtsschr. p. pl., den 26 Juli 1853.

№ 4121.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für die Kinder minderjährigen Johann Christoph Abel dem ältern, im Leben Ackersmann in Oberhofen (wie solche in dem fünfjährigen Vormundschaftsregister verzeichnet sind) J. Abgemeldeten

gegen

die Ehefrau Einsassin des A. Peter Abel zur Weidenbrunnen in Sonnhausen, vertreten durch ihren gesetzlichen Beistand, Johann Baumer, Ackersmann allda wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil des K. Amtsgerichts Amtsbezirks vom 10. Juni 1898.

Eingelaufen

den K. Appellationsgerichts des Kantons Thurgau Verhandlungen, und Appellantin den ihr obgelegenen Verhandlungen: daß sie der gegnerischen Klage vorgängig von der Französischen Bank zugesprochenen in den Besitz der von dem J. J. Weber'schen Nachlassung herrührenden, der Beklagten Ehemann Johann Baumer zur Abtragung Verpfändung

in Sachen und wegen Ehescheidung des Beschlusses vom 25. Jän. 1854 förmlich eingeschritten worden sei, nicht erkannt hat, demnach die eingelegte Berufung zu verwerfen, sohin mit Abweisung derselben, auch in die Kosten, und die Distraction der Advokaten Dr. Hoffmann und Dr. Neuwirth zu erkennen.

Und kann der Anfang des Urtheils vom 9ten Aug. 1853 nicht genützt werden.

A. Petri

v. p. p. 12. Feb. 54

Kutz

bekannten Übereinkommens, gemäß dessen Hermine gegen denselben erklärt, mit seinem Vater Simon Hertle, d., die übrigen zu Kinder d. Leben der verstorbenen Johann Hertle nämlich: a, Simon Moriz Hertle, ledig, großjährig, b, Hermine Hertle, ledig, großjährig in Ehe verehelicht, beide in Kleinmünchen wohnhaft, c, Wilhelmine Hertle, ledig, großjährig, in Kleinmünchen dermalen unmündig in Verpflegung in einem gewissen d., Nicolaus Hertle, in Kleinmünchen wohnhaft, wovon ihnen gegen den Vormund Hermine wegen der Vormundschaft erhebe, - d für denselben die Gemeinde Kleinmünchen, als den ihnen Vormund gewählten, diese vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Georg Jung, Gutsbesitzer ersucht wurde,

II. Simon Hugo, Oekonomen in Strebersdorf wohnhaft, dermalen in minderjährigen Jahren, wovon derzeitigen d in seiner vaterlichen Gewalt Simon Moriz Christoph Ehemann Hermine, geb. Hertle, sein mit selber Vermögen übergeben mit derselben erzeugten, noch minderjährigen d. Johann Heinrich Hugo, welchen gemäß Mutter vertreten,

III. Moriz Christoph Christoph, von Hernals, Hafner von Ernst Schwander, Maurermeister in Simmering wohnhaft, d. Vormund selbst, der schließlich Erwählung d. Vormundschaft wegen, - Appellaten, wider Simon Hertle vertreten.

S. E., und für die Appellantin in die weitere Verhandlung der Sache unbeschadet der Einrede der Litispendenz gegen die Streitsache der Appellationsprotokoll vom 9. August 1853 zu Recht erkannt.

S. E., und die Appellantin dem in diesem Akte zugleich dem Urkundenbeweis durch die Vorlage der Verhandlungen mit dem französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 27 September 1853 überschrittene Klage wider die

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

zwischen den beiden Kreuzabgränzungen von Hundsbach in Bayern über den um den Lauf der ehemaligen Regierung unterm 5 August 1818 auf die Capitel-mäßstunde in Bruten der Excellentin in der Absicht gelegenen Punkten zum Grenzmarkstein setzen, in Verbindung mit den übrigen schon früher verlückirten Orten, zu setzen sey, in den nachfolgenden Orten, nämlich:

1., mit der revidirten Entscheidung des französischen Cultus-Ministers vom 29 August 1809, in Verbindung mit dem registrirten Erlaß des Unterpräfecten vom 28ten October 1809 in seinem Publicationen in dem Kreis Zweibrücker Bezirksregierung vom 4 November 1809 verfügt: daß schon damals die Excellentin in den Besitz aller Güter in Bruten, laut Aufnahme von dem ehemaligen Stifte in Klein Zweibrücken welche sie in Gemäßheit des Decretes vom 15 Brumaire XIII proclamirt setzen, einzuweisen wären ist und daß ein weiteres Ergänzen der Besitzeinweisung nämlich bezüglich Zweibrücken Güter in Bruten, welche sich nur im Besitze der französische Domänen (der administration des domaines) noch befinden, vor sie vorbehalt würde.

2., wurden vorerwähnten Minister-Directoren, in Absicht der Proclamation der Excellentin bezüglich des Regierungs vom 8 Mai 1825 in Folge 13 Anlage nu, in Specie der registrirten Anlage № 4. B., überschrieben, „Etat des Capitaux provenants de fondations d'anniversaires, fondées par feu Monsieur „Michel de Weber à Wissembourg en l'année 1771, „lesquels ont été placés à Seelsweiler et Oberhof„fen" etc. etc. enthält, daß die Excellentin die freyliegenden zur Weber'schen Stiftung gehörigen Capitalien, worunter der von der Excellentin requirirte Capital, welcher Gegenstand der Zergliederung, als ihr Eigenthum wirklich proclamirt, in die Instructionen ihres Gouvernements behufs der Ausfolgung dieser Capitalien mit der Bestimmung einverleibt worden sey, daß die Excellentin für den Mitverpflichteten der Weber'schen Stiftung getreten und dadurch den früheren Verband, d. i. die von dem Stifter bestimmten Verbindlichkeiten der religiösen Handlungen über sich zu übernehmen habe, welche Capitalien für die Stiftung fortzuverwalten seyen.

3., einem weiteren Erlasse der Excellentin d. d. vom 19ten April 1827 hinsichtlich die Bürgschaft die Excellentin wolle nicht zur Erhebung einiger ihr zustehenden Capitalien nöthigen, wenn sie nicht gut finden.

Wenn wir uns diesem dann mit Grund einem nicht widersetzen, so kann, wenn wir mit Gouvernement der Excellentin nicht allein die von Eigenthum sind, in den französischen Capitalien unter-

kommt, gründen und die Besitznahme, als im gesetzlichen Sinne vollzogen, selbst angenommen sei.

Das Ober-Tribunal hat diese Appellation nicht begründet gefunden und sie ist daher zu verwerfen.

In Erwägung, dass J., mit der registrirten Entscheidung des französischen Tribunals selbst in einem anderen Falle vom 31. Juli 1828 einverstanden, dasselbe der Tribunalsentscheidung vom 25. Januar 1807 in der Art entgegensetzt, dass die Besitznahme nur in dem Falle als vollzogen angesehen werden könne, wenn sie von Seiten des Eigenthümers selbst, oder seiner Erben oder Vertreter, oder wenigstens in Folge der Requisitionen des Eigenthümers oder seiner Erben oder Vertreter, wie z. B. Aerzte vom 7. Thermidor XI requirirt, geschehen und somit zur Kenntniss der französischen Behörden gelangt wäre;

Dass aber diese Tribunalsentscheidung vom 25. Januar 1807 keine allgemeine ist, wenn sie sich von Fällen in Capitulationen gründet, die von anderen Gerichten selbst früher nicht entschieden worden ist, und in dem Besitz nur der Tribunäre nicht verblieben ist, welche zufolge der Verfügungen der Regierung abwesend blieben und in welchen die Besitznahme nur durch Requisitionen der Eigenthümer oder ihrer Erben oder Vertreter bewirkt worden ist;

Dass nun aber aus der Entscheidung des Tribunals der Appellantin die Fähigkeiten zur Uebernahme der Capitulation meines Vaters und des Arrêté vom 7. Thermidor XI keine Rechte erwachsen, welche ihr das französische Tribunal hätte anerkennen müssen;

Dass aber auch die

vernehmend zurück und interlocutorisch Urtheil vom 9t Januar 1853 in die weitere Verhandlung nie = derhi, worin sie 3 fin diesem Prozesse Zeugen ge = führt hat; sowie mittelst Replik vom 2ten Februar 1853 den von den Appellaten der Klage, den Appellatin entgegengesetzten Einwand und Mangel der Aktivlegitimation zu verwerfen; über den Grund der Sache erkennend, die Appellaten zu verurtheilen, an die Appellantin die Summe von 3200 fl mit Zinsen von Martini 1807 an, zu bezahlen, oder aber die Sache zur Vornahme über den Grund der Sache in die erste Instanz zurück = zuverweisen; die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, & die Rückgabe der Depo = sitorien zu verordnen.

Schlußbitte: die Appellantin zu dem zum Urtheile a quo erhobenen Verbesserungsbeweise über den Grund ihrer Forderung zuzulassen.

G. Galden

v. p. pl. 19 febr. 54

Kutz

Nr. 4121. Nr. 13490.

Gerichtlichen
zu Bergzabern

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

Der katholischen Pfarrgemeinde zum H. Peter und Paul zu Kleinsteinhausen in Frankreich, vormahls dem Herrn Gerichts Advocaten Leonhard Theodor Bauer, Advokat in Klein Landau, jetzt Appellaten von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 18ten Juli 1838, an Herrn Advocat Galden.

gegen

Die Kinder und Erben von Georg Peter Christophel, dem Alten, im Leben Ackermann zu Merzhofen, als:

A. Die Kinder und Erben von Georg Peter Christophel, dem Jüngern, im Leben Ackermann zu Kleinsteinhausen verstorben, als:

I. Johann Nikolaus Christophel, ohne Gewerbe zu Kleinsteinhausen, wegen der gemeinschaftlichen Erbtheilung mit seinen nachbenannten Geschwistern stehend;

I. Dessen ungetheilte Erben und Repräsentanten, nemlich: Anna Maria Christophel, Ledig und ohne Gewerbe, b. Georg Friedrich Christophel, Bäckermeister, beide zu Kleinsteinhausen wohnhaft, c. die Kinder und Erben des verstorbenen Christophel, gewesenen Ackermanns zu Kleinsteinhausen, als a. die Kinder Margaretha Schwedtfeger, Ackersfrau, wohnhaft zu Bergzabern und ihren nachlebenden Ehemann Ackersmann Hölzingermeister, als Vormünder ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder Anna Maria Christophel, b. Margaretha Christophel, Ledig und ohne Gewerbe, alle zu Kleinsteinhausen wohnhaft.

B. Die Repräsentanten von weiland Eva Christophel, in Leben Ackersmann zu Oberotterbach als: 1. Barbara Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Jacob Klauer, Ackersmann zu Oberotterbach wohnhaft, und Letzterer selbst, der speciellen Gemeinschaft und Hölzingermeisterschaft wegen; 2. Katharina Christophel, Ledig, Großjährig, ohne Gewerbe, allda wohnhaft.

C. Die Kinder und Erben des zu Klein weiland wohnhaft gewesenen und nachlebenden Ackersmanns Johann Christophel, als: 1. Johanna Christophel ohne Gewerbe, Ehefrau von Jakob Hertel, Taglöhner, beide zu Kleinsteinhausen wohnhaft, und Letzterer selbst der speciellen Gemeinschaft und Hölzingermeisterschaft wegen; 2. Katharina Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Jakob Lutz, beide zu Impflingen wohnhaft, und Letzterer selbst der speciellen Gemeinsch

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; 3., Barbara Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Johann Georg Wolf, Metzger, beide zu Bensheim wohnhaft, und letzterem selbst die erforderliche Genehmigung und Gütergemeinschaft eingegangen; 4., Maria Elisabetha Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Conrad Lippp, Ackersmann, beide zu Rhaidt wohnhaft, mit letzterem selbst die erforderliche Genehmigung und Gütergemeinschaft eingegangen.

2. die Descendenten des verstorbenen Daniel Christophel, Ackersmann zu Rhaidt, namlich: I., Christina Christophel, Ludwig Hoffmanns, ohne Gewerbe zu Rhaidt wohnhaft; II. die Descendenten von Conrad Anna Elisabetha Christophel, in erster Ehe mit Johann Georg Walter, Krüger zu Rhaidt, als: 1., gemeinschaftlich Johann Georg Walter, Taglohner zu Rhaidt wegen der Großjährigkeit und seiner verlobten Braut Gütergemeinschaft, als auch als Mitarbe seiner minderjährigen Kinder verlobten Johann Johann Jacob Walter, zu Rhaidt bürgerlichen Gerichts und zu Rhaidt wohnhaft; 2., Christina Walter, ohne Gewerbe, Ehefrau von Leonhard Hett, Ackersmann, und letzterem selbst die erforderliche Genehmigung und Gütergemeinschaft eingegangen, beide zuletzt zu Langenbrombach wohnhaft, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort, 3 Georg Jacob Walter, Ackersmann zu Rhaidt wohnhaft, diese 2 letzteren als Mitarbe von dem abwesenden Johann Jacob Walter, III. die Descendenten der Johanna Christophel, verehelicht Ehefrau von Ludwig Hertle, Ackersmann zu Rhaidt wohnhaft, als: 1. den letzteren wegen der gerichtlichen und seiner genannt verlobten Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaft, sowie als Vormund seiner mit derselben erzeugten noch minderjährigen Kinder, Johann Adam Hertle, 2. die übrigen Kinder und Erben der verstorbenen Ehefrau Hertle, namlich: Anna Maria Hertle, Ledig, großjährig, b. Johanna Hertle, Ledig, großjährig und ohne Gewerbe, beide zu Rhaidt wohnhaft, c. Juliana Hertle, Ledig, großjährig, zu Rhaidt wohnhaft, d. Nicolaus Hertle, zu Rhaidt wohnhaft, eben abwesend und als minderjährig wegen Ab genanntes-Gegenstand vertritt, — mit Ausnahme der Gemeinde Rhaidt, welches als Beklagte Namensbezeichnung, diese vertreten durch den Bürgermeister Johann Georg Lang, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, III. Conrad Hugo, Ackersmann zu Bensheim wohnhaft, sämtlich in eigenem Namen wegen Anerkennung des zwischen verstorbenen Ehefrau Anna Maria Christophel stattgehabten Gütergemeinschafts und auf als Vormund über seine mit derselben erzeugte, noch minderjährige Kinder Gemeinschaft

Ludwig Conrad Casimir Hugo, volljährig, gemeinschaftlich Vormund bestellt, IV. Maria Casimir Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Daniel Schneider, Bürgermeister zu Bergzabern, wohnhaft, mit letzterem selbst die erforderliche Genehmigung und Gütergemeinschaft eingegangen, — Appellaten, wider Anwalts Petri vertreten.

Anwalt Fischer Namens der Appellanten trug vor: es gehalte dem L. Appellationsgerichte mittelst Referenten Bericht in angestellten Prozesse die von den Appellaten der Klage des Appellanten entgegengesetzte Einrede der Mangel der Klage als nöthig anzuerkennen zu verwerfen; sofern aber der Einrede dieser Punkt nicht anerkannt, den Appellaten zu verurtheilen, die Replikschrift vom 7. Januar 1837 zu den Akten zu nehmen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Hofgericht zu verweisen.

Anwalt Petri contradicirte: es gehalte dem L. Appellationsgerichte, die Appellaten in ihrer Einrede auf den Mangel der Klage als nöthig anzuerkennen, dieselbe zu verwerfen, sofern aber der Einrede dieser Punkt nicht anerkannt, den Appellaten zu verurtheilen, die Replikschrift vom 7. Januar 1837 zu den Akten zu nehmen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Hofgericht zu verweisen.

Decretum.

Durch Urtheil vom 16ten Mai 1837 wurde Appellantin, wegen Anfechtung Ehescheidung, gegen die Appellaten Wolfg. Conr. Christ. Burger auf Folgendes:

1. einer Capital Summe von . . . . fl 600

2. der auf jenes Erbtheilen anerkannten rückständigen und zum Capital geschlagenen Zinsen von Martini 1795 bis Ostern 1807 mit . . . . . 120.

mit diesen beiden Summen von Martini 1807 an und jährlich 5 pCto Zinsen auf die Besitzung, hat Hanny seiner Christophel der Alte der Bruder des Appellaten pfändlich einer von dem gemeinschaftlichen Amte Heidenheim erwirkten Obligation vom 22ten Januar 1772 an den gemeinschaftlichen Vormund und in Mitbehandlung die Capitalsumme von fl. 200 geschuldet, hat diese Verschreibung von einer Zeitlang, welch Mitvormund Philipp v. Weber zu Messingsheim Amtmann in die Kaufschillingsverhandlung in Heidenheim gemacht, hinzugerechnet habe.

Nach diese Summe seiner Forderung rechnend, die Langlische Forderung aber in Folge des Urtheils vom 9ten Thermidor II. auf die Appellantin übergegangen sei, und jene endlich laut dem 18ten Mai 1807 die 4 pCto des Vormundschaftlichen Verbrechens, Hanny seiner Christophel des Alten, die Kinder der Appellatin, die Langlische Forderung die Appellantin auszuhändigen und die gute Haltung des Capitals sowie der Zinsen pflichtigen Hinterlegung schuldigen Falles. Nachdem Appellantin in Folge eines Vorbescheids vom 14ten März 1838 den Appellaten einen Termin für die Prozeßbeilegung in Sachen von 5.50 gestellt hatte, wurde über Antrag des Kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 10ten Juli 1838 die Klage der Appellantin wegen nunmehr eingetretener Präclusion abgewiesen, indem der vorbeschiedene Termin, durch die Langlische Forderung in der Zeit des ausgestellten Urtheils aufgehoben

Exhibition der Präclusivfrist der festgesetzten Einsprachen nicht vorgebracht, sich Rechtsvorgenommen geblieben sei. - Hiergegen Appellation, zu deren Rechtfertigung Appellantin sich hauptsächlich auf das Urtheil vom 7ten Therm. XI, das auf mehrere besonderen Beispiele klarte, die jetzt nicht publizirt worden, und auf die Gesetze der Rheinbayern und Frankreich abgeschlossenen Prozeßbevollmächtigungsordnung vom 3ten Dezember 1825 beruft. Appellatische Bitte wird von der Mitterin und den Kindern des Johann Christophel von Heidelsheim von allen Ansprüchen, daß sie am 26ten März 1838 auf den Kgl. Land und Hypothekenamt Hanny Peter Christophel vorgeladen haben, sodann von allen Appellaten hiesigen die Hauptsache abzuweisen und auf die bestehende Festsetzung kommen, wonach Klosterrevenuen nicht als zu den republikanischen Revenuen gezählt werden können und insonders die Präclusion selbst von einem besonders in Bayern Form beschlossenen und regulirten Gesetzgebungsakt abhängig sei. - Es kommt hier:

1., ob die Präclusität oder die Klagrecht der Appellantin daß sie von ihr angebrachten Verfahrungen und Rechtsmittel genehmigt sei, zu nicht,

2., ob der von ihr selbst gewiß verbotene Verkauf bewandt und in welchem Sinne zu lassen ist. Hz. A. Petri.

Heute Gelden, Anwalt der Appellantin, zu signifiziren.

Hz. A. Petri.

Vor copia

A. Petri

2, der noch rest. Forderung auf Abtrag rückständig
und zum Capital geschlagenen Zinsen von Martini 1
bis dahin 1807 mit . . . . . / 120
mit Zinsen dieser Summe von Martini 1807 an = / 120
früher dahin Klage auf die Bezahlung, und Georg
Christophel der Alte, der Bruder des Appellaten, Pfalz
mayer von dem namentlichen Amts Friedewald eine
Obligation vom 22ten Januar 1772 an den ehemaligen
gerichtet erwirkt, in Verfolg deren Capitalsumme
fl. 200 gehörig liquid, und diese Forderung von einer
Verfügung, welche Friedrich Christian v. Weber zu Hessen
Amtsverwesern in die Regierungsinstruktion in Betreff
Lehen genommen, herzurühren habe.

Nachdem diese Einrede gehörig substituirt worden, so
kommliche Handlung allein in Folge des Urtels vom
sten Thermidor II. auf die Appellatin übertragen
sei, und nachdem endlich unterm 18ten Mai 1807 die
des Regierungsrichters Friedrich Georg Christ
des Alten, die Kinder der Appellaten, die samtlich
stellt zu Gunsten der Appellantin anerkannt und
gute Haltung des Capitals sowie der rückständigen
jährigen Zinsen verpflichtet haben, darauf Appella
in Folge eines Vorbescheids vom 14ten März 1838
Appellaten ein Edictum für die Prozeßbeylage in Sa
von fl. 50 gehörig fand, worauf diese Beylage die E
Vorladungsmittel in Landau vom 10ten Juli 1838 die
der Appellantin wegen mangelnder Spezialität abgewi
wider das nach diesem erkannt, und die samtliche
klagung in der Art das angefochtene Urtel aufzu

Lyslitation der Säbelzieher der separirten Bürgen nicht
einbegriffen, sohin Recht vorbehalten geblieben sei. - Hie-
gegen Appellation, zu deren Verfolgung Appellantin
sich sachgemäß auf das Urtel vom 7ten Therm. XI, sohin
auf mehrere besondere Beispiele berufe, die jedoch
nicht publizirt worden, und auf die Gründe der Urtel
Bayern und Frankreich abgeschlossen Landesübereinkunft
vom 9ten Dezember 1825 benützt. Appellirtes
Urtel wird nun der Mittern und den Kindern des
seligen Christophel von Hinzufallen von allen E
eigens, daß sie am 26ten März 1838 auf den Nach
lasse ihres Großvaters Georg Peter Christophel
vorzüglich seinem sodann von allen Appellaten pfändl. die
Pfand ab rechten Eigentums und auf die beschlagnahmte Ob
jekte zu bewilligen, wovon Klagsvermögen nicht ab
zu dem rechtlichen Vermögen gezählt wurde Sonach
und inwieweit die Lyslitation selbst von einem besonderen
in Lagular Raum bestehen und eigenthümlichen Ein-
weisungsdekret abhängig sei. - Es fragt sich:

1., ob die Spezialität oder die Klagung der Appellantin
durch die von ihr vorgenommene Verfügungen und
beendigte gerechtfertigt sei? wenn nicht,

2., ob der noch für diese gewisse verbotene Pfändung
bewandt und in welchem Umfange sie zu lassen ist? Jzg. d. Febr.
Hermann Hilden, Anwalt der Appellantin, für signifizirung.
Jzg. d. Febr.
Sec copia
H. Hilden

Zustellung

Heute am neunundzwanzigsten August
Achtzehnhundert acht und vierzig
auf Ansuchen des Herrn Advokat
Petri, namens der Appellaten
habe ich Joseph Christoph Schmitz,
Gerichtsvollzieher am Bezirksgerichte
zu Zweibrücken
dem Herrn Advokat Hilgard, Namens
wie oben Beschrieben mit dessen Gehilfen
Herrn Kühlwind

wohnhaft allhier die Schriften
hievon mit Abschrift meines Akten
zugestellt

Kost. Fünfzehn Gulden zwanzig Kreuzer
Ausf. 28 k.
Reg. 1.
Mehr. 7
46 x

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Actum
durch den öffentlichen Einsammlungsbeamten zu St. Peter & Paul in Waldfischbach im Arrondissement, vertreten durch seinen ordentlichen Substituten Theodor Bauer, Actuar, in Waldfischbach wohnhaft Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 10ten Juli 1838,

gegen

die Kinder und Erben des Herrn Peter Christophel, dem Alten, in Leben Ackersmann in Obersimten, als:

A. die Wittwe und Erben von Herrn Peter Christophel, dem Jüngern, in Leben Ackersmann in Kleinsteinhausen wohnhaft, als:

I. dessen Wittwe Catharina Decker, ohne Gewerb in Kleinsteinhausen wohnhaft, wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Güter-Gemeinschaft,

II. dessen Erben und Repräsentanten, nemlich: 1., Anna Maria Christophel, ledig ohne Gewerb, 2., Henry Heinrich Christophel, Weinbauer, beide in Kleinsteinhausen wohnhaft, 3., die Wittwe und Erben des Johannes Christophel, gewesenen Ackersmannes in Gleisweiler, als: a, dessen Wittwe Margarethe Schwerdfeger, Ackersfrau, wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Güter-Gemeinschaft, und Namens ihrer und ihrem verlebten Ehemann beerbten minderjährigen Kinder Anna Maria Christophel, b., Margarethe Christophel, ledig und ohne Gewerb, alle in Gleisweiler wohnhaft;

B. die Repräsentanten von weiland Carl Christophel, in Leben Ackersmann zu Obersimten, als: 1., Barbara Christophel, ohne Gewerb, Ehefrau von Jacob Hauch, Ackersmann in Obersimten wohnhaft und letztere selbst der ehelichen Gemeinschaft wegen in Gütern vereinschaftet; 2., Catharina Christophel, ledig, volljährig, ohne Gewerb, allda wohnhaft;

C. die Kinder und Erben der zu Kleinsteinhausen wohnhaft gewesenen und verlebten Ackersmann Heinrich Christophel, als: 1., Susanna Christophel, ohne Gewerb, Ehefrau von Henry Hertle, Taglöhner, beide in Kleinsteinhausen wohnhaft und letzterer selbst, der ehelichen Gemeinschaft wegen in Gütern vereinschaftet; 2., Catharina Christophel,

Ertrag
für die Katholische Pfarrgemeinde von St. Peter und Paul in Waldfischbach, in Rheinbayern, vorgetragen durch seinen geistlichen Vorsteher, Pfarrer Bauer, Adjunct, in Waldfischbach wohnhaft, Appellation von einem Beschlusse des Appellations-Gerichtes in Landau vom 10ten Juli 1838,

gegen

die Kinder und Erben von Georg Peter Christophel, dem Aelteren, in Leben Ackersmann zu Oberhausen, als:

A. die Wittwe und Erben von Georg Peter Christophel, dem Jüngeren, in Leben Ackersmanns zu Flanschweiler wohnhaft, als:

I., dessen Wittwe Catharine Decker, ohne Gewerbe in Flanschweiler wohnhaft, wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemanne bestandenen Gütergemeinschaft;

II., dessen Erben und Repräsentanten, nemlich: 1., Anna Marie Christophel ledig und ohne Gewerbe; 2., Georg Heinrich Christophel, Weinbrenner, beide in Flanschweiler wohnhaft; 3., die Wittwe und Erben des Jemmel Christophel, gewesenen Ackersmanns in Waldfischbach, als: a, dessen Wittwe Margarethe Schwerdtfeger, Ackersfrau, wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemanne bestandenen Gütergemeinschaft, wie solche vermittelst der zwischen ihr und ihren Kindern errichteten Theilungs-Urkunde vom 17ten Juli 1837 vorgenommen worden ist, b., Margarethe Christophel, ledig und ohne Gewerbe, Alle in Flanschweiler wohnhaft;

B., die Repräsentanten von weiland Carl Christophel, im Leben Ackersmann zu Oberhausen, als: 1., Georg Christophel, ohne Gewerbe, Enkel von Jacob Hauck, Ackersmann in Oberhausen wohnhaft und Letzterem selbst, der ehelichen Freundschaft und Gütergemeinschaft wegen; 2., Catharine Christophel, ledig, volljährig, ohne Gewerbe, allda wohnhaft;

C., die Kinder und Erben des zu Flanschweiler wohnhaft gewesenen und verlebten Ackersmanns Heinrich Christophel, als: 1., Susanna Christophel, ohne

Appellations Stempel 1/4 Kreutzer

Gewerbe, Enkelin von Heinrich Jacobi, Küfer, beide in Landau wohnhaft und Letzterem selbst, der ehelichen Freundschaft und Gütergemeinschaft wegen; 2., Catharine Christophel, ohne Gewerbe, Tochter von Georg Georg Weiss, Metzger, beide in Landau wohnhaft und Letzterem selbst, der ehelichen Freundschaft und Gütergemeinschaft wegen; 4., Marie Elisabetha Christophel, ohne Gewerbe, Tochter von Conrad Rapp, Ackersmann, beide zu Oberhausen wohnhaft und Letzterem selbst, der ehelichen Freundschaft und Gütergemeinschaft wegen;

D. die Repräsentanten der verstorbenen Christophel, Ackersmann in Oberhausen, nemlich:

I. Christina Christophel, ledig, volljährig, ohne Gewerbe zu Oberhausen wohnhaft;

II. die Repräsentanten von weiland Anna Elisabetha Christophel, im Leben Tochter von Johann Georg Walter, Müller in Oberhausen, als: 1., gemeinten Johann Georg Walter, Gemeinderath zu Oberhausen, wegen der zwischen ihm und seiner verlebten Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaft, als einziger Erbe seiner gemeinten seiner verlebten Mutter verlebten Johann Jacob Walter, im Leben Bürgermeister und in Oberhausen wohnhaft; 2., Christina Walter, ohne Gewerbe, Tochter von Leonhard Walter, Ackersmann, und Letzterem selbst, der ehelichen Freundschaft und Gütergemeinschaft wegen, beide zuletzt in Landau wohnhaft, jetzt ohne bekannten Aufenthalt; 3., Georg Jacob Walter, Ackersmann in Oberhausen wohnhaft, Erbe zum letzten nächst als Miterben von dem ebengenannten Johann Jacob Walter;

III. die Repräsentanten der Catharine Christophel, verlebten Tochter von Ludwig Hertle, Ackerer, in Flanschweiler wohnhaft, als: 1., der letzteren, wegen der zwischen ihr und seiner genannt verlebten Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaft, jetzige als Erbin seiner gemeinten seiner verlebten Ehefrau, nemlich: Johann Adam Hertle 2.; die übrigen Kinder und Erben der verlebten Ehefrau Hertle, nemlich: a, Anna Maria Hertle, ledig, volljährig, b., Catharine Hertle, ledig, volljährig und ohne Gewerbe, beide in Flanschweiler wohnhaft, c., Juliana Hertle, ledig volljährig, in Flanschweiler domizilirt, nemlichen in Vorgaben zu Vierzehn Staffel; d., Ludwig Hertle, in Flanschweiler wohnhaft, Erben ohne jedoch unbedingt widersprechig gegen den Ehevertrag zu sein

Gewerbe, ehelich von Georg Hertle, Bauer, beide in Pfaffenweiler verheirathet, und daselbst wohnhaft, der katholischen Confession zugethan und Hintersassen sind; 2., Catharina Christophel, ohne Gewerbe, ehelich von Friedrich Jacobi Bürer, beide in Herrenhaus verheirathet, und daselbst wohnhaft, der katholischen Confession zugethan und Hintersassen sind; 3., Barbara Christophel, ohne Gewerbe, ehelich von Johann Georg Weiss, Maurer, beide in Pfaffenweiler verheirathet, und daselbst wohnhaft, der katholischen Confession zugethan und Hintersassen sind; 4., Maria Christophel, ohne Gewerbe, ehelich von Conrad Kapp, Bauersmann, beide in Obersasen verheirathet und daselbst wohnhaft, der katholischen Confession zugethan und Hintersassen sind;

D., die Repräsentanten der verstorbenen Anna Christophel, ledigen Ehestandes in Obersasen, nemlich:

I. Christina Christophel, ledig, großjährig, ohne Gewerbe, in Obersasen wohnhaft;

II., die Repräsentanten von weiland Anna Elisabetha Christophel, im Leben ehelich von Johann Georg Walter, Bauer in Obersasen, als: 1., dessen Johann Georg Walter, landwirthschaftlich Angehörigen daselbst, als nächster Blutsverwandter der zwischen ihm und seiner verlebten ehelichen bezeichneten Hintersassen, als nächster Blutsverwandter seiner und seiner genannten Mutter verlebten Tochter Anna Jacob Walter, in beiden bemerkbaren Fällen in Obersasen wohnhaft; 2., Christina Walter, ohne Gewerbe, ehelich von Jacob Matt, Ackersmann, und daselbst, der katholischen Confession zugethan und Hintersassen, beide zuletzt in Herrenhaus wohnhaft, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort, 3., Georg Jacob Walter, Ackersmann in Obersasen wohnhaft diese zweitgenannten nächste Blutsverwandten von der obengenannten Anna Jacob Walter;

III., die Repräsentanten der Catharina Christophel, verlebten ehelichen von Xaver Hertle, Bauer, in Pfaffenweiler wohnhaft, als: 1., den letzteren, wegen derselben zu seiner genannten verlebten ehelichen bezeichneten Hintersassen, als nächster Blutsverwandter seiner mitverstorbenen ehelichen Tochter Johanna Anna Hertle; 2., die übrigen an Kindes und Erben der verlebten ehelichen Hertle, nemlich, Anna Maria Hertle, ledig, großjährig; b., Catharina Hertl-

DIPLOMS-STEMPEL
7
Kreuzer

Subsitiver Ordnung

für die katholische Kirchenfabrik von St. Peter und Paul zu Weißenburg im Sundgau, vertreten durch ihren zeitlichen Kirchen, Xaver Bauer, Ackersmann in Weißenburg, Appellantin von einem Urtheile der K. Appellationsinstanz in Colmar vom 10 Juli 1838,

gegen

die Kinder und Erben von Georg Peter Christophel, dem Alten, im Leben Ackersmann in Obersasen, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Thatsache vom Königl. Appellationsgerichte die Appellantin gegen den Beklagten a quo erkannte Urkundenbeweis über den Thatbestand ihrer Forderung zuzulassen;

Rechtsfrage: ob die Appellatin auf das Ganze durch Urkunden beweisen zu lassen, dahin von dem Königl. hohen Gouvernement in den Besitz der von der sogenannten Weber'schen Stiftung herrührenden, der hiesigen Regierungsbehörde gehörigen Capitalforderungen einzugehen wünscht;

in Erwägung, daß nach gemeinem Processe Urkunden beweis zu führen ist;

G. Gubler

in Erwägung, daß nach Art. 1341 des Code Napoléon Urkunden beweis zu führen ist;

G. Gubler

Colmar, p. pl., den 26ten Juli 1853.

C., Carl, evangelischer Glaubens, Bürger in Kleinwald-
bach verheyrathet; C., Jakob Hertle, Carl, evangelisch, in
Kleinwaldbach domicilirt, verwaltet in Langenbach in
Pfarrlehen Pfarrey; D., Nicolaus Hertle, in Kleinwald-
bach wohnhaft, dann ebenfalls Bürgerrechts mann
der Pfarrey Langenbach, als Vormünder
die Pupillen Kleinwaldbacher, abwesenden Vermögens
Curatores, die in vorgenannten Theilungs-
Instrument Johann Georg Jung, Bürger allhier
wohnhaft;

II., Simon Hugo, Oekonomus in Kleinbach wohnhaft
samtlich in eigenem Namen, wegen Vergleich über
das jener verlebten Ehefrau Anna Maria Christophel,
beyderseits Eltern Anno Maria Christophel
über seine mütterliche Erbschaft mit Abred Vermög
Vertrag gemacht haben wollen, wohingegen
Vertrag gemacht haben wollen Hugo, welche ihre gemachte Mutter respe-
ctive;

E., Maria Catharina Christophel, ohne Gewerbe, Ehefrau
von Conrad Schneider, Bäckermeister in Kleinwaldbach
wohnhaft, zur Nutznießung selbst, der ehelichen Verwalt-
ung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, Vor-
mundschaftlich vertreten.

Z. E., hat Herr Jakob Christophel, der Bürger und Ge-
richtsverwalter, zufolge einer von dem abgewichenen Canto Kleis-
mühler ausgefertigten Collection vom 3ten Januar 1772 an
den abgewichenen Bürgermeister Brunner in Neuenberg die
Capitalsumma von 1000 fl bezahlte.
Daß diese Pfandverschreibung von einer Pfändung herrührt,
welche ein gewisser Michael Pfeiffer von Weber zu
Mayton resp. Burgermeister in die Bürgermeis-
terey in Neuenberg gemacht hatte.

Z. E., daß diese Pfand verschreibung gelöscht worden; daß
aber zufolge der Arrêté vom 7ten Thermidor XI. die
biens des fabriques von aliénés ihrer ursprünglichen
Bestimmung zurückgegeben und in dem Art. 2 wie-
der worden ist:
" les biens de la fabrique des églises supprimées seront
" réunis à ceux des églises conservées, et dans l'ar-
" rondissement desquelles ils se trouvent. "

und daher die sämmtliche Rüstungsvermögen der [illegible] Cultus-Gebäude, welcher die Bestimmung hatte, für den Cultus zu dienen und mit dem fürsten Unterschied der Menschen bestimmten Glaubensvermögen nicht verwechselt werden darf, noch die Apostolische, welche über [illegible] ist; insgemein selbst Verordnungen zur Zeit der Erlassung der angeführten Arrêté nicht gültig bewirkt worden sind.

T. D., vergleichen Anmerkung der ersten Rüstung, als der Vermögen der Glieder und der damit verbundenen Glaubensbekenntnisse in Folge der Konkordatsvertrag indistincte Verhältnisse geblieben und als seien das neue Vermögen nicht in die Lücke der angeführten Arrêté mit eingeschlossen Restitutions weder noch [illegible] werden, weil die Glaubensbekenntnisse nicht, weder einen Anspruch gehabt hätten, sondern ihre Existenz lediglich der Gnade zu verdanken hatten, welche [illegible] Apostolische Majestät, wenn sie [illegible] bestehen, [illegible] und [illegible] nicht [illegible] können, da:

1., die Glaubensbekenntnisse ehemalige Institute, welche insbesondere der von fremden Stiftungen herrührende, für den Cultus bestimmte Vermögen umfassten, besaßen, über

2., die in den Arrêté von dem ersten Consul gegebene einschränkende Auslegung eben so sehr dem Wortlaute als dem Sinne des selben widerstreitet, und zwar:

a, dem Wortlaute, weil der Art. 2. nur den Unterhaltungen der [illegible] Kirchen im Allgemeinen und nicht den églises paroissiales allein spricht, mithin sich ebensowohl auf die Unterhaltung der Glaubenskirchen als der Pfarrkirchen bezieht, dieser jede einschränkende Interpretation augenscheinlich ist;

b, dem Sinne der Gesetze und den Absichten des Gesetzgebers, weil die Glaubenskirchen eben sowohl als die Pfarrkirchen für den Cultus dienten und weil nach Wiederherstellung des Cultus durch das gewisse Gesetz vom 18. Floréal X für eine Restitution zwischen dem fürsten Cultus bestimmten Vermögen, je nachdem sie früher der einen oder der anderen Kirche gehörte, jeder rechtmäßige Grund mangelte, weswegen jetzt ein Rechtsgrund wieder aufgelebt,

DIOCESE-SCHWABEL
Kreutzer

daher die sämmtlichen Stiftungsvermögen müssen der Stiftung gemäß [illegible] Verwendung finden.

T. D., der Uebereinkunft der angeführten Arrêté vom 7ten Thermidor XI ungeachtet, der Arrêté vom 25ten Frimaire XII (ein édit), welche insbesondere auf die Restitutionen für Messen und Anniversarien bezieht und sie unter den Vorbehalt mündlichen der früheren Arrêté getroffen erklärt, ferner der Arrêté vom 15ten Ventôse, 28ten Messidor und 22ten Fructidor des XIII (ein édit) sowie der sie publicirten Gesetze, gehörten vom 30ten April 1807 und 28ten August 1810 gelten ist; Maßgabe die in der table decennale von Merl. Devilleneuve verbo fabriques citirten Gesetze.

Sie sind besonders auf den letzten erstellig, dass nemlich der Arrêté vom 28ten Messidor XIII nicht die conférées den Fabriken der katholischen Kirchen gehören.

T. D. endlich, sagt die dem zwischen Consulat und Frankreich abgeschlossenen Concordat vom 9ten Dezember 1825 Art. 15 die R. C. Normativbestimmung der Vermögen, welche seit dem 5ten August 1818 noch für der Apostolischen Kirchen Cultusbedürfnisse und Zwecken verwendet worden, nachdem verfügen eine genaue Untersuchung über den Besitzstand und die Natur der Stiftungen, — nachgelassen, alle auf jene eingegangene Ansprüche sie nicht aufgegeben und die Apostolische zur Fortbetreibung der Cultusbedürfnisse [illegible] nöthig erachtet sind;

dass demnach für den Cultus der Apostolischen entgegengesetzte Exceptive der Fabrikverwaltungen der Genuss der Cultus jeder rechtlichen Kirchenanstalt erwünscht, dass die angeführte Entscheidung zu respectiren ist.

T. D. anbetrifft, dass die dem zweiten Beschwerdepunkte [illegible] Fabrikverwaltungen, [illegible] Art. 2 des Concordats, die Obligation vom 24. Januar 1773 [illegible] Gesetz, indem er in den Händen der [illegible] Revolutionen zerstört worden, [illegible] kann, [illegible] Minute der Acten nicht mehr [illegible] ist;

dass [illegible] vom 18ten May 1807 die [illegible] und [illegible] Stephel, die Appellaten respective [illegible]

Pfalz selbst verkauft unverkannt und sie zur Forderung der Capitalsumme der seit 13 Jahren rückständigen Zinsen gegenüber der Appellantin verpflichtet haben; dagegen der Act einen vollkommen rechtsbeständigen Rechtstitel bildet, und die Klage, wenn sie angestellt wäre, verfallen wird.

E. E., daß die Appellantin in der Ladung vom 16 Mai 1837 verlangt hat die Zuerkennung: fl. kr.

1., der Capitalsumme von . . . . . 200. —

2., der unverkannten rückständigen u. zum Capital geschlagenen Zinsen von Martini 1795 bis dahin 1807, mithin für 12 Jahre mit . . . . . 120. —

Die Summe 320. —

mit Zinsen dieser Summe von Martini 1807 an.

A. v. O.

Obgleich der Königl. Appellationsrath, mit Inhalt Reservation der angeschlossenen Protokolle die von der Appellatin der Klage der Appellantin entgegengesetzten Einrede der Verjährung als völlig unbegründet zu verwerfen; jedoch über den Grund der Klage selbst unverkannt die Appellantin zu verurtheilen, wenn die Appellantin die Summe von 320 fl. mit Zinsen von Martini 1807 an zu bezahlen, aber über die Forderung der Verjährung über den Grund der Klage in die erste Instanz zurückzuverweisen;

die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verfallen und die Rückgabe der Beilagen zu verordnen.

L. Gulden

Obrichter, p. p. Q., den 19ten Juli 1838.

Obrichter, p. pl., den 26ten Juli 1838.

№ 4121.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für die Erben von Georg Peter Christophel, dem jüngern, in Lambsheim vertreten durch Fürsprecher Bauer, Appellanten an einem Theile, gegen die Lutherische Gemeinde zu St. Peter und Paul zu Weisenburg, in Baiern, vertreten durch ihren ziellichen Vorsteher Bauer, Appellatin am andern Theile, wegen Capital, Zinsen und Kosten.

Gegen

die Sentenz des Königl. Appellationsgerichts zu Speyer vom 10. Juli 1838.

Erkennen

dem Appellanten gemäß, der Appellatin aufzugeben von allem ein Caution für die Kosten beider Instanzen in Betrag von einhundert Gulden zu stellen, zu diesem Behufe der Beschluß zuzufertigen, alles weitere Einsprechen hinweg, namentlich bezüglich der Gebühren der Instanz, nebst Kosten abzuweisen.

L. Feltz

v. pp. pl. 30 Mai 43

Kuh

gesetz erklärt, – und für denselben die Gemeinde Plattwies, Bez, als ersten Vermögensverwalter, diese vertreten durch ihren Präsidenten Johann Georg Jung, Gutsbesitzer ebendaselbst ernannt;

IV. Conrad Hugo, Oekonom in Oberhofen ernannt, somit als in einem Turnus, innerhalb der zwischen ihm und seiner verlebten Ehefrau Anna Maria Christophel, bezüglich deren Güterzusammensetzung und Rechte als Vormund über seine mit derselben erzeugte, noch minderjährige und ihm gemeinsame beiden Kinder Christian Hugo, welche ihre genannte Mutter überlebt hat,

V. Maria Elisabetha Christophel, ihre Gemahlin, ebenfalls mit Conrad Schwander, Bäckermeister in Klingnau verehelicht und letzterer selbst der schriftlichen Feuerbekämpfung und Güterzusammensetzung erwegen, appellirten, durch ihren rechtlichen Vertreter.

Es., dass sich in unserer Ansicht die Appellanten eine Caution für die Kosten im Betrage von 50 fl erstellt hat und dass zur Leistung der den Appellanten in der Appellationserklärung auferlegten Kosten eine Caution von 50 fl jedenfalls um so mehr vollkommen ausreichend erscheint, als die Appellation der betreibenden Theil in der Person ist und es sich im Special nicht um den Entscheidung einer Rechtsfrage handelt, muss eine Caution verworfen nicht statthaft erscheinen hat.

A. s. G.

Obgenannte Königl. Appellantin reagirte, der Appellantin Verbindung zu entsprechen, dergestalt erbötig ist, den Appellaten eine entsprechende weitere Caution für die Kosten zu stellen, gestützt die weitere zu leisten. Die Caution müsse den Betrag von fünfzig Gulden festsetzen und die Kosten zu reserviren.

G. Gulden

V. p. pl. 20 March

KRS

No. 6126 P.

10. Aug pfl.

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Die Erben d. Lebens von Joseph von Camuzi, in Leben Eigenthümer in Diemeringen
1. Adam von Camuzi, Gutsbesitzer in Diemeringen, 2. Wilhelmine v. Camuzi,
Ehefrau des Friedrich von Hille, Frau Major in Metz d. Letzten
Inhalt. der obigen Vereinigung d. Güter zu Antheil zu gelangen
3. Veronika von Camuzi, Rentnerin in Diemeringen, 4. Henriette v. Camuzi,
Ehefrau des Baron von Brühl, Generallieutenant in Berlin d. Letzten
Inhalt. 5. Johanna v. Camuzi, Witwe des verstorbenen Rentmeisters d. k. preußischen
Ministeriums von Rudhardt, für sich Eigenthümer in Metz, sämmtlich
zu Metz dieses Erbschaft gemäß Inventar v. 15. May 1832. -

Die Kinder d. Lebens v. Margarethe Koch, ohne Gewerbe von
Johann Pauly Kinder d. Leben Ackermanns in Diemeringen, als:
1. Katharina Pauly, Ehefrau v. Jacob Schmidt, Glaser zu d. Letzten Inhalt
2. Maria Lea Pauly, Ehefrau v. Johann Wappler, Posthalter d. Letzten Inhalt
3. Margaretha Pauly, Ehefrau v. Philipp Faas, Ackermann d. Letzten Inhalt.
4. Catharina Pauly, Ehefrau v. Johann Hartung, Glasschneider d. Letzten Inhalt.
5. Margarethe geb. Pauly, Witwe des verstorbenen Schullehrers Laurentius,
Mainz als Universalerbin ihres Vaters Johann Pauly, d. Gewerbe Taglöhners
der Vereinigung d. Güter zu Antheil zu gelangen, wie auch als Universalerbin der übrigen
Miterben, 7. Barbara Pauly, ohne Gewerbe, Ehefrau v. Andreas Tieck, Taglöhner
abwesend d. ihren bekannten Wohnort Buchsweiler, sämmtlich zu Diemeringen zu Inventar
Eingetragen.

Für d. Inhalt v. Camuzi, die aus Lebenslang v. Johann Georg Eberle, Pachter in
Mommenheim gegen Johann Pauly d. dessen Ehefrau Margarethe Koch, Ackersleute in Diemeringen
stattgehabte Vereinigungs-Uebergabe laut Schätzungsprotocoll v. 8. November 1823.
zu Metz und für 2200 fl. d. aus Wiese für 400 fl. laut also zu den Schuldsummen von
1600 fl. enthalte:

Daß inhaltlich der Vereinbarung und dieser Uebergabe auf Martini 1823. auf
gewissen oder gültigen Collocation bezahlt werden sollte, d. daß dahin der Uebergeber
v. Camuzi nicht eher zu zahlen brauche, bis die Gläubiger sich untereinander auf gültigen
Wege über die Vertheilung verständigt, oder aber eine gewisse Collocation
statt gefunden hatte;

Daß ebenfalls der Uebergeber gleichfalls berechtigt sei, eine Collocation zu betreiben,
dieser als auch entweder d. abwarten kann, bis die Gläubiger, welche dazu
interessirt dazu haben, dieses thun, und wo es als unsichere Schuldner des Uebergebers
sich doch so vorteilhaft nicht mache dürfte, eine Collocation zu betreiben
beschleunigen brauchte als die Gläubiger es ihre Sicherheit wegen zu verlangen;

Daß es auf die Bestimmungen des Art. 2277 C.C. wegen die

Bogen Nr. 4120

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Anlage

für die Kinder und Erben von Marianne Rech geborene Planz, die Ehegattin des Johann Rech in Alsenborn, als: Elisabetha Planz mit ihrem Ehemann Joseph Lehmann, Gastwirth zu Maxdorf; Maria Planz, Ehefrau des Johann Adam Mappes, Ackersmann zu Frankenthal; Franziska Planz mit ihrem Ehemann Philipp Baer, Bäcker zu Worms; Katharina Planz mit ihrem Ehemann Johann Hermann Joseph Herding, Taglöhner zu Alsenborn; sämmtliche Kinder und Erben des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, Bezirksamts Kaiserslautern, Kläger, Appellanten und Anschlußappellaten,

gegen

die Kinder und Erben von Joseph von Camuzi, in seinem Leben Hauptmann und Adjutant, Ritter von Camuzi, Gutsbesitzer in Neuhofen, als: 1. Wilhelmine von Camuzi, verehelichte Hauptmann Franz Xaver von Pillet, Regierungs-Major zu Speyer; 2. Wilhelmine von Camuzi, Ehefrau des Regierungs-Rathes Joseph von Stahl zu Speyer; 3. Maria von Camuzi, Ehefrau des Hauptmanns Joseph von Stahl zu Speyer; 4. Franziska von Camuzi, und deren Ehemann Joseph von Stahl, Generalauditeur zu Landau; 5. Josephine von Camuzi, Ehefrau des Hauptmanns und Bataillons-Adjutanten Friedrich von Radbruch, sämmtlich Besitzer von Neuhofen, Bezirksamts Germersheim, Beklagten und Anschlußappellaten,

wegen Pfandrechtsbestellung,

in Folge Appellationen von beiden Theilen gegen das Urtheil der Civilkammer des Landcommissariats Kaiserslautern vom 15. Mai 1852, durch Verkündigung des Urtheils in contradictorio.

Nachdem die Civilkammer des Landcommissariats Kaiserslautern durch ihr Urtheil vom 15. Mai 1852 in Sachen der Kläger gegen die Beklagten, wegen Pfandrechtsbestellung, unter Anderem erkannt hatte:

1. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

2. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

3. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

4. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

5. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

6. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

7. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

8. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

9. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

10. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

11. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

12. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

13. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

14. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

15. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

16. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

17. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

18. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

19. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

20. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

21. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

22. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

23. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

24. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

25. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

26. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

27. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

28. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

29. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

30. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind, und

b) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 23. Juli 1832 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet sind;

31. daß die Beklagten schuldig seien, den Klägern für die Forderung von 2000 fl. Kapital, 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, sämmtliche Pfandrechte, welche ihnen an den Gütern des Johann Joseph Planz, Ackersmann zu Alsenborn, durch Verträge vom 25. Januar 1813 und 23. Juli 1832 bestellt worden seien, zu bestellen, und zwar:

a) für das Kapital von 2000 fl. und 5% Zins seit 1. Januar 1832 und 1/2% Provision, das Pfandrecht an den Gütern, welche Johann Joseph Planz durch Vertrag vom 25. Januar 1813 von Johann Adam Planz, Ackersmann zu Alsenborn, erkauft hat, und welche in dem Vertrage vom 23. Juli 1832 näher bezeichnet

[illegible]

Rostock.

für August Glink

Hagen Loew.

p. p. 9. Januar

den 26. July 1852

Voss

p. p. Januar den 10. July 52.

Voss

[illegible]